Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

The Library

of the

University of Wisconsin

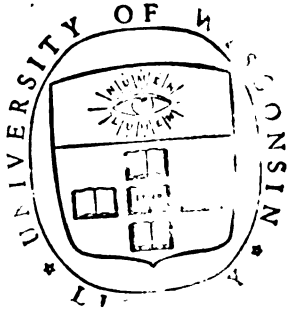

Digitized by Google

Digitized by Google

The Library

of the

University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

The Library

of the

University of Wisconsin

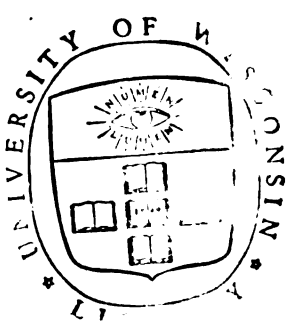

Digitized by Google

Digitized by Google

The Library

of the

University of Wisconsin

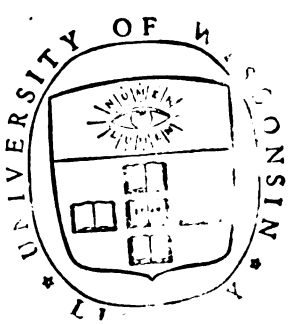

Digitized by Google

Digitized by Google

The Library

of the

University of Wisconsin

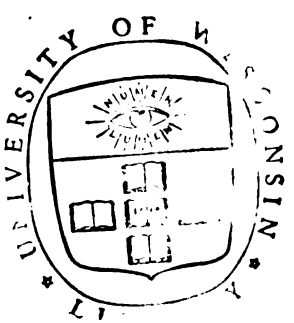

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Quellen und Forschungen

zur

Geschichte der Stadt Münster i. W.

Veröffentlichungen der Historischen
Kommission für die Provinz Westfalen

herausgegeben von

Dr Eduard Schulte

Stadtarchivar

V. Band

Der Kulturkampf in Münster

Aufzeichnungen des Kreisgerichtsrates a. D., Stadtrates Ludwig Ficker, bearb. u. veröffentl. v. Geh. Studienrat Prof. Dr Otto Hellinghaus, Gymnasialdirektor i. R.

Münster i. W. 1928

Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen

I. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W.

herausgegeben (Bd I) von Professor Dr O. Hellinghaus, Stadtarchivar, und (Bd II ff) von Dr Eduard Schulte, Stadtarchivar

Band I, XII und 324 S. gr. 8°. 6,50 M.

Inhalt: Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter von Dr Gottfried Schulte — Studien zur Kunstgeschichte Münsters. Nach ungedruckten Quellen von Dr Alb. Wormstall — Das Eid- und Huldigungsbuch der Stadt Münster von Landgerichtsrat H. Offenberg.

Band II, VIII und 381 S. gr. 8°. 10,80 M, gbd. 12,50 M.

Inhalt: Die ältesten Quellen zur Geschichte des Armenhauses Elisabeth zur Aa, von Stadtarchivar Dr Eduard Schulte — Das Vormundschaftsrecht der Stadt Münster bis zur Auflösung des Hochstifts, von Landgerichtsrat Josef Ketteler — Liber tutorum et curatorum 1548—1636, von Archivar Dr Ernst Symann — Die Vormundschaften in den causae pupillares von Landgerichtsrat Ketteler — Das Loversichtsbuch von 1561—1604, von Stadthilfsarchivar Dr Ernst Hövel — Klosterchronik Überwasser während der Wirren 1531—33, von Studienrat Dr Rudolf Schulze — Die Vormundschaften in den Pupillar-Protokollen 1789—1804, von Landgerichtsrat Ketteler — Register, von Stadtarchivar Dr Schulte

Band III, VIII und 392 S., gr. 8°, 11,50 M., gbd. 13,50 M.

Inhalt: Eine Darstellung des Prinzipalmarktes um 1716, von Prof. Dr Max Geisberg — Verschwundene Straßennamen, von Rechnungsrat Eugen Müller. — Der Reichsadler auf münsterschen Münzen, von Numismatiker Busso Peus. — Kleine Listen zur Personengeschichte des 16. und 17 Jahrhunderts, von Stadtarchivar Dr Eduard Schulte — Zeitungsaufsätze aus dem Stadtarchiv, von Eduard Schulte und Archivar Dr Ernst Symann. — Nachrichten aus dem untergegangenen ältesten Ratswahlbuch (1354—1531), von Oberarchivar Dr Friedrich von Klocke. — Die Kurgenossen des Rates 1520—1802 von Eduard Schulte. — Die Mitglieder des Rates 1661—1802, von Eduard Schulte. — Poetische Glückwünsche zur Ratswahl von Hilfsarchivar Heinrich Pottmeyer. — Die Baugeschichte des Rathauses, von Max Geisberg — Das alte Ratssilber, von Max Geisberg. — Münstersche und Münsterländische Hausmarken im Stadtarchiv Münster, von Stadthilfsarchivar Dr Ernst Hövel. — Register, von Eduard Schulte

Band IV, unter der Presse

Band VI, unter der Presse

II. Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen

Band I: Regierungsbezirk Münster, bearbeitet von Privatdozent Dr L. Schmitz

Heft 1: Kreis Ahaus. XII u. 56 S. gr. 8°. 1,50.
Heft 2: Kreis Borken. 160 S. gr. 8°. 3,00.
Heft 3: Kreis Coesfeld. 271 S. gr. 8°. 4,00.
Heft 4: Kreis Steinfurt. IV u. 276 S. gr. 8°. 8,00.
Heft 4a: Kreis Coesfeld (Nachträge). XII u. 104 S. gr. 8°. 2,00.

Digitized by Google

N 551
M 157

Beiband I: Regierungsbezirk Münster, bearbeitet von Privatdozent Dr Schmitz.

Heft 1: Kreis Borken. Fürstl. Archiv in Anholt. IV u. 242 S. gr. 8°. 3,00.

Heft 2: Kreis Coesfeld. Fürstliche Archive in Coesfeld und Dülmen. 382 S. gr. 8°. 6.00.

Band II: Regierungsbezirk Münster.

Heft 1: Kreis Tecklenburg, bearbeitet von Dr A. Brennecke. 88 S. gr. 8°. 1,50.

Heft 2: Kreis Warendorf, bearbeitet von Dr A. Brennecke und Dr E. Müller. IV u. 240 S. 4,00.

Heft 3: Kreis Lüdinghausen, bearbeitet von Dr E. Müller und Dr R. Lüdicke. X und 116 S. 4,00.

Beiband II: Regierungsbezirk Minden: Das Archiv des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn. Bearbeitet von Professor Dr Linneborn XII u. 386 S. gr. 8°. 6.00.

Band III: Regierungsbezirk Minden.

Heft 1: Kreis Büren, bearbeitet von Universitätsprofessor Dr L. Schmitz-Kallenberg. IV u. 206 S. gr. 8°. 3,60.

Heft 2: Kreis Paderborn, bearbeitet von Professor Dr Linneborn, Dompropst. 214 S. gr. 8°. 6,00.

Band IV: Regierungsbezirk Minden.

Heft 1: Kreis Warburg, bearbeitet von Universitätsprofessor Dr Adolf Gottlob. Unter der Presse.

Band V: Regierungsbezirk Arnsberg.

Stadt Wattenscheid, bearbeitet von Stadtarchivar Dr Eduard Schulte. Unter der Presse

---

III. Rechtsquellen. A. Westfälische Stadtrechte.

Band I: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark.

Heft 1: Lippstadt, bearbeitet von Dr A. Overmann, Stadtarchivar in Erfurt. Mit einem Faksimile des ältesten Stadtrechts, des Merianschen Plans von etwa 1647 und einer Übersichtskarte der Feldmark von 1572. VIII, 112 u. 152 S. gr. 8°. 6,00.

Heft 2: Hamm, bearbeitet von Dr A. Overmann. Mit einem Faksimile des ältesten Stadtrechts, der Merianschen Stadtansicht von etwa 1647 und einem Stadtplane. VII, 72 u. 128 S. gr. 8°. 5,00.

Heft 3: Unna, bearbeitet von Staatsarchivrat Dr A. Lüdicke. Unter der Presse

— — B. **Westfälische Landrechte.**

Band I: Landrechte des Münsterlandes, bearbeitet von Dr F. Philippi, Geheimer Archivrat. Mit 2 Karten. XLIV u. 280 S. gr. 8°. 8,00.

IV. Cosmidromius Gobelini Person und als Anhang desselben Verfassers Processus translacionis et reformacionis monasterii Budecensis, herausgegeben von Dr M. Jansen. LX u. 254 S. gr. 8°. 8,00.

Digitized by Google

V. Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritische Neuausgabe

Band I: Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrtengeschichte. gr. 8°.

Heft 1: De quibusdam Westphaliae viris scientia claris, qui explosa barbarie puritatem Romanae lingue toti Germaniae attulerunt, oratio. Herausgegeben von Dr H. Detmer. VIII u. 96 S. 2,00.

Heft 2: Oratio de Rodolpho Langio. De vita, studiis, itineribus, scriptis et laboribus Hermanni Buschii. Herausgegeben von Dr H. Detmer und Professor Dr K. Hosius. VIII u. 112 S. 2,00.

Heft 3: Illustrium Westphaliae virorum libri sex. Herausgegeben von Dr Kl. Löffler. XII u. 388 S. 8,00.

Heft 4: Oratio vel relatio historica, quomodo hominibus Westphalis potissimum debeatur et asscribendum sit, quod lingua Latina et politiores artes per Germaniam sint restitutae priori nitori et elegantiori formae. Apologia pro Westphalis contra calumnias Justi Lipsii. Herausgegeben von Dr Kl. Löffler. XVI u. 70 S. 1,50.

Band II: Reformationsgeschichte Westfalens. Herausgegeben von Dr Kl. Löffler. Mit einer Untersuchung über Hamelmanns Leben und Werke und 1 Bild. LXXXIV u. 444 S. 12,00.

VI. Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung. Von Dr J. Backhaus, DDr F. Stentrup u. Dr G. Bartels. Herausgegeben von Dr F. Philippi. XXIV u. 184 S. u. 1. Tafel gr. 8°. 5.—

Inhalt: Zur Einführung von Dr F. Philippi — Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17 u. 18. Jahrhunderts von Dr J. Backhaus — Die Translat. sancti Viti, bearbeitet und nach Handschriften herausgegeben von DDr F. Stentrup — Die Geschichtschreibung des Klosters Corvey von Dr G. Bartels.

VII. Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden. Mit einer Lichtdrucktafel und zahlreichen Münzabdrucken im Text. Herausgegeben von E. Stange. VI u. 194 S. gr. 8°. 6,00.

VIII. Die Wüstungen der Provinz Westfalen. I. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken von Dr Josef Lappe. XXIV u. 122 S. 3.30

IX. Mindener Geschichtsquellen. Band I: Die Bischofschroniken des Mittelalters. Kritisch neu herausgegeben von Dr Kl. Löffler. XLVIII und 300 S. 7,00.

Digitized by Google

Digitized by Google

Veröffentlichungen
der
Historischen Kommission
für die Provinz Westfalen

Quellen und Forschungen
zur Geschichte der Stadt Münster i. W.

herausgegeben von

Dr Eduard Schulte
Stadtarchivar

V. Band

Münster i. W. 1928
Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung

Digitized by Google

Der Kulturkampf in Münster

Aufzeichnungen des Kreisgerichtsrates a. D. Stadtrates Ludwig Ficker

bearbeitet und veröffentlicht von

Geh. Studienrat Prof. Dr Otto Hellinghaus
Gymnasialdirektor i. R.

Münster i. W. 1928
Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung

Digitized by Google

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei, Münster in Westfalen

Digitized by Google

F47
M92
.Q3
5

827187

APR 7 1953

Inhalt

Seite

Vorbemerkung X
Vorwort des Bearbeiters XI
Einleitung
I. Ludwig Ficker. Sein Leben und Wirken 1
II. Entstehung und Beginn des Kulturkampfes 35
III. Münster zu Beginn des Kulturkampfes (1871—1872) 73
Der Kulturkampf in Münster 87
Einleitung 89
1873 91
1874 100
1875 119
1876 153
1877 231
1878 256
1879 292
1880 334
1881 368
1882 384
1883 400
1884 420
1885 456
Rückblick auf die Jahre 1886 bis 1892 478
Anmerkungen des Bearbeiters 482
Anlagen 517
Personenverzeichnis 587

Digitized by Google

Vorbemerkung

Der „Kulturkampf" gehört einer abgeschlossenen historischen Epoche an. Quellen für ihn zu erschließen, gehört somit unter die Aufgaben einer wissenschaftlichen Erforschung der Vergangenheit. Eine solche Quelle liegt in den folgenden Aufzeichnungen des Kreisgerichtsrats a. D., Stadtrats Ludwig Ficker vor. Dieser, ein Bruder des bekannten Historikers Julius Ficker in Innsbruck, hat den Kulturkampf in Münster mit erlebt und mit durchgefochten. Seine Ausführungen schildern anschaulich die Jahre 1873—85. Sie zeigen, wie heftig der Kampf, der ja in Münster besonders scharfe Formen annahm, die Gemüter erregte. Sie sind deshalb für die damalige geistige und politische Atmosphäre nicht nur Münsters und des Münsterlandes, sondern auch darüber hinaus von Bedeutung.

Die Urteile über den Kulturkampf werden wohl noch für lange Zeit, wenn nicht für immer, mehr oder weniger weit auseinandergehen. Dazu Stellung zu nehmen, ist nicht Sache der Historischen Kommission. Sie hat vielmehr auch in diesem Fall ihren Charakter als neutrales Institut für Quellenveröffentlichungen zu wahren. Ihren Gepflogenheiten entsprechend, muß sie daher die Verantwortung für die Einleitung und die Anmerkungen dem Bearbeiter persönlich überlassen. Als solcher erschien Geheimrat Hellinghaus an erster Stelle berufen, weil er dem Verfasser der Chronik nahegestanden, in dankenswerter Weise die Überweisung des Originals an das Stadtarchiv veranlaßt und die meisten Jahre des Kulturkampfes in Münster miterlebt hat.

Die Historische Kommission für Westfalen

Der Vorsitzende

Prof. Dr Spannagel

Digitized by Google

Vorwort des Bearbeiters

Über Entstehung, Inhalt, Umfang, Charakter und Wert der „Aufzeichnungen" Fickers vgl. Einleitung S. 25 f.

Die vorliegende, zu seinem 100jährigen Geburtstage (17. November 1928) erscheinende Ausgabe enthält nicht sämtliche Aufzeichnungen, sondern, wie schon der Titel besagt, nur diejenigen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Kulturkampf beziehen oder mit ihm im Zusammenhange stehen; sie bilden annähernd zwei Drittel des Ganzen [1].

Im übrigen entspricht der vorliegende Text genau der Handschrift. Nur wurden Schreib- und ähnliche Fehler ohne weiteres verbessert, wozu der Verfasser selbst offenbar nicht mehr gekommen ist. Auch wurde überall die jetzige Rechtschreibung durchgeführt, und die meist fehlenden Vornamen wurden fast ohne Ausnahme nachträglich beigefügt. Sonstige kleinere Berichtigungen und Ergänzungen stehen in eckigen Klammern, während die größeren in die Anmerkungen verwiesen wurden.

Der S. 26 dargelegte Wert der Aufzeichnungen für die Geschichte des Kulturkampfes rechtfertigt diese Ausgabe in vollem Maße, zumal es an ähnlichen Vorarbeiten zu einer umfassenden Darstellung desselben noch sehr mangelt.

Eine erquickliche Lektüre sind sie freilich zum großen Teil nicht, denn nirgends in Preußen wurde der Kulturkampf mit solcher Schroffheit und Härte geführt, wie unter dem Regiment des damaligen westfälischen Oberpräsidenten v. Kühlwetter. Aber sie sind doch auch reich an wahrhaft erhebenden Momenten.

Eine dreifache Einleitung wurde dem Texte vorausgeschickt. Der erste Teil behandelt, vielfach nach ungedruckten Quellen, „Leben und Wirken" des um Münster so hochverdienten und doch schon fast vergessenen Verfassers. Der zweite: „Entstehung und Beginn des Kulturkampfes," bildet die zum Verständnis des Ursprunges und Wesens des Kulturkampfes erforderliche Erweiterung und Ergänzung der allzu kurzen Einleitung Fickers. Der dritte: „Münster zu Beginn des Kulturkampfes (1871—1872)," war notwendig, weil die ausführlichen Aufzeichnungen Fickers erst mit dem Jahre 1873 einsetzen.

Den ergänzenden, zum Teil auch berichtigenden „Anmerkungen" des Herausgebers verleiht der Umstand einen besonderen Wert, daß sie vielfach, wie auch manche Abschnitte des dritten Teiles der Einleitung, auf wichtigen, bisher ungedruckten amtlichen Quellen beruhen und manches Neue bieten. Mit der Erlaubnis des Herrn Oberpräsidenten Johannes Gronowski durfte ich die umfangreichen einschlägigen, inzwischen dem hiesigen Staatsarchive überwiesenen Akten des Ober-

[1] Die kunstgeschichtlich wertvollen „Aufzeichnungen" über die Ausbesserung und Ausschmückung der hiesigen Kirchen während des Kulturkampfes werden demnächst von anderer Seite herausgegeben werden.

Digitized by Google

präsidiums benutzen; auch hier (vgl. S. 74, Anm.) mag daran erinnert werden, daß damals der hiesige Oberpräsident nicht nur, wie noch heute, Kurator der Akademie (jetzt Universität) und Präsident des Provinzialschulkollegiums war, sondern auch Präsident der hiesigen Regierung.

Verwertet wurden besonders folgende Akten: 1. „Betr. die katholische Kirche. Kirchenpolitische Angelegenheiten" (in den „Anmerkungen": OP_1). — 2. „Betr. die Bildung eines Westfälischen Bauernvereins und die Überwachung der politisch-religiösen Bewegung." (OP_2) — 3. „Acta gen. betr. Vorbildung und Anstellung der Geistlichen." (OP_3) — 4. „Betr. Aufhebung der Seminare." (OP_4) — 5. „Betr. Kappen." (OP_5) — 6. „Betr. Staatsprüfung der Kandidaten eines geistlichen Amtes." (OP_6) — 7. „Betr. die kirchlichen Prozessionen in der Stadt Münster." (OP_7) — 8. „Acta gen. betr. geistliche Orden oder ordensähnliche Kongregationen der kath. Kirche." (OP_8) — 9. „Acta spec. betr. geistliche Orden oder ordensähnliche Kongregationen." (OP_9) — 10. „Betr. Exekutionsverfahren gegen den Bischof v. Münster." (OP_{10}) — 11. „Betr. Gedike." (OP_{11}) — 12. „Betr. Begnadigung des Bischofs." (OP_{12}) — 13. „Betr. Dispense von katholischen Geistlichen." (OP_{13})

Ebenso gestattete mir der hochw. Herr Bischof Dr. Johannes Poggenburg die Benutzung und Verwertung der einschlägigen Akten des bischöflichen Generalvikariats.

Hier kamen besonders in Betracht: 1. Betr. Revision und Schließung der bischöflichen Seminare (in den „Anmerkungen": BG_1). — 2. Betr. Geldstrafen und Pfändungen des Bischofs. (BG_2) — 3. Betr. Amtsenthebung des Bischofs. (BG_3) — 4. Betr. Gedike. (BG_4) — 5. Betr. Prozeß gegen den Bischof. (BG_5) — 6. Betr. Kloster zum Guten Hirten. (BG_6) — 7. Betr. Schulsachen. (BG_7) — 8. Betr. Rückkehr des Bischofs. (BG_8)

Die vom Bearbeiter beigefügten „Anlagen" enthalten 56 wichtige, zum Arsenal des Kulturkampfes gehörende Gesetze, Verfügungen, Eingaben usw., die von Ficker nur erwähnt oder inhaltlich wiedergegeben werden.

Den Schluß bildet das „Personenverzeichnis zu den Aufzeichnungen".

Allen, die mich bei der langwierigen Arbeit unterstützt haben, spreche ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aus: in erster Linie den beiden vorhin genannten Herren; dann für Beiträge zum ersten Teil der Einleitung den S. 2 („Ungedruckte Quellen") u. S. 8 Anm. 8 Genannten; ferner dem Direktor des hiesigen Staatsarchivs Prof. Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg, dem Stadtarchivar Dr. Eduard Schulte, dem Geistl. Rat am Generalvikariat Prälat Joseph Peters, dem Direktor der Universitätsbibliothek Prof. Dr. Alois Bömer, dem Geh. Justizrat Joseph Steinbicker, der Redaktion des „Westfälischen Merkur" (für die Entleihung seltener Jahrgänge der Zeitung) und endlich dem in jeder Weise entgegengekommenen Verlage.

Münster i. W., 1. November 1928

Otto Hellinghaus

Digitized by Google

Einleitung

I.

Ludwig Ficker

Sein Leben und Wirken

Digitized by Google

Quellen:

Von ungedruckten Quellen wurden benutzt in erster Linie Fickers eigene „Aufzeichnungen", die zahlreiche Nachrichten über ihn selbst enthalten, sowie seine handschriftlich hinterlassenen „Gedichte", ferner Mitteilungen seiner Nichte, der Frau Geh. Justizrat Funcke, Berta geb. Ulrich in Münster, und seines Neffen, des Pfarrers i. R. Ludwig Ulrich, Waisenhausdirektors in Handorf, der mir auch eine Abschrift der „Gedichte" zur Benutzung überlassen hat, des Oberbürgermeisters i. R. Otto Plaßmann in Essen a. R., der Burschenschaft „Frankonia" in Bonn, Auszüge aus seinen im Justizministerium zu Berlin beruhenden Personalakten (vermittelt durch den Landesfinanzamtspräsidenten i. R. Dr. h. c. Adolf Schmedding in Münster), Magistratsakten der Stadt Münster (vermittelt durch Stadtarchivar Dr. Eduard Schulte).

Tagebücher und Briefe, wie sie dem Biographen Julius Fickers aus dessen Nachlaß in so reichem Maße zur Verfügung standen, hat sein Bruder Ludwig leider nicht hinterlassen.

Die gedruckten Quellen sind in den Fußnoten angegeben. Die wichtigsten sind: J. Jung, Julius Ficker (1826—1902). Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte. Innsbruck 1907; Hermann Hüffer, Lebenserinnerungen, herausgegeben von Ernst Sieper, Berlin 1912.

Digitized by Google

I.

Karl Florenz Ludwig August Ficker wurde am 17. November 1828 zu Paderborn geboren, als Sohn des Dr. med. Ludwig Ficker und seiner Gattin Auguste geb. Tourtual aus Münster. Sein Großvater Dr. med. Wilhelm Anton Ficker (1768—1824), Schöpfer und Leiter der dortigen Lehranstalt für Geburtshilfe und Gründer des städtischen Krankenhauses [1], an dem noch heute ein Medaillon mit seinem Kopfe an ihn erinnert, fürstlich lippischer Hofrat, war ein weit über Paderborn hinaus hochangesehener Arzt, der in seinem Fache neben einer großen Praxis eine wertvolle literarische Tätigkeit entfaltete. Ihm verdankt auch das Bad Driburg seine Einrichtung; seit 1809 wirkte er selbst dort jeden Sommer als Brunnenarzt.

Dessen ältester Sohn Dr. med. Ludwig Ficker, geboren 1798 in Paderborn, erwarb sich hier ebenfalls als Arzt großes Ansehen; aber bereits im 31. Lebensjahre, am 21. Oktober 1828, erlag er einem organischen Unterleibsleiden. Er hinterließ eine 24jährige Witwe und zwei Kinder, Julius (1826—1902), den später berühmt gewordenen Geschichtsforscher und Rechtshistoriker an der Universität Innsbruck, und Berta, geb. 10. Oktober 1827, später Gattin des Geheimen Oberregierungsrates im Kultusministerium Wilhelm Ulrich (1817—1872) in Berlin, gestorben 9. Januar 1910 in Münster. Ein drittes Kind, Ludwig, der Verfasser unserer „Aufzeichnungen", wurde erst nach des Vaters Tode geboren.

Schon bald nach seiner Geburt zog die Mutter mit den Kindern nach Münster zu ihrem begüterten Vater, dem Medizinalrate Dr. med. Florenz Tourtual (1768—1850). Einer katholisch gewordenen Hugenotten-Familie entstammend und vermählt mit Agnes, einer Tochter des fürstbischöflichen Rates Dr. jur. Joh. Kaspar Schücking in Münster, war dieser ebenfalls ein angesehener Arzt und auch als medizinischer Schriftsteller sehr geschätzt. In seinem an der Rothenburg gelegenen Hause (jetzt Nr. 4, Neubau Wördemann) verlebten die Kinder frohe Tage.

Um ihnen aber ein neues Vaterhaus zu schaffen, vermählte sich die Mutter am 28. Oktober 1834 mit dem Vizepräsidenten des münsterischen Oberlandesgerichtes Franz Scheffer-Boichorst (dem letzten fürstbischöflich bestätigten Bürgermeister Münsters, 1796—1802 [2]), einem schon bejahrten (geb. 1767), kinderlosen Witwer, dem sehr reichen Sprossen einer der vornehmsten altmünsterschen Beamtenfamilien. „Aufrichtigkeit, Biederkeit und strenge Rechtlichkeit", rühmt von ihm der Totenzettel, „waren Züge seines Charakters, welche ihm Hochachtung und Vertrauen erwarben. Mit einem kindlichen Gemüte verband er echte Religiosität und Wohltätigkeit gegen die Armen." Seiner zweiten Frau wurde er der liebevollste Gatte, ihren Kindern

[1] Vgl. Jos. Freisen, Landeshospital, Kapuzinessenkloster, Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern zu Paderborn, Paderborn 1902

[2] Im Jahre 1883 schenkte Ludwig Ficker im Einverständnis mit seinem Bruder das Porträt „von Vater sel. als letztem zu münsterischer Zeit gewählten ersten Bürgermeister" der Stadt Münster, vgl. S. 25

Digitized by Google

der gütigste Vater, so daß sie ihn wie ihren eigenen liebten. Ihre Erziehung blieb aber größtenteils in den Händen der trefflichen Mutter, der sie zeitlebens volles Vertrauen und innige Liebe zollten. Nach ihrem Tode widmete ihr Ludwig in seinen „Erinnerungen" folgendes Gedicht:

Noch vor allen, gute Mutter,
reich mir wieder deine Hand,
die so viele schöne Blumen
in mein junges Leben wand;

die geleitet meine Schritte,
den Gefahren mich entrückt,
täglich mir das heil'ge Zeichen
segnend auf die Stirn gedrückt;

die zuerst mich wies nach oben
auf zum Thron der Majestät,
die mich lehrte, fromm zu falten
meine Hände zum Gebet!

Öffne wieder deine Lippen,
lehr mich kennen Gott, den Herrn,
und das Kindlein in der Krippe
und die Weisen und den Stern!

Lehr mich wieder, nachzusprechen:
„Vater unser, der du bist
in dem Himmel," und zu grüßen
jene, die „voll Gnade" ist!

Ja, kein Samen hat gewurzelt
also tief im Herzensgrund,
wie der Samen, welchen streute
liebevoll dein frommer Mund.

Mochten auch des Unkrauts Ranken
wuchern durch die Seele hin,
immer sproßten durch die Körner,
die gesät dein edler Sinn.

Ruhe, Mutter, sanft in Frieden,
bis zum frohen Wiedersehn!
Möcht' ich dann, wie einst als Knabe,
rein und kindlich vor dir stehn!

Das an der Ecke der Voßgasse und Neubrückenstraße gelegene, im Jahre 1860 wegen Baufälligkeit ganz umgebaute Haus des „Präsidenten", wie jener in Münster kurzweg genannt wurde, das jetzige Agnesstift, Voßgasse 5, darf man mit dem berühmten Bonner Rechtslehrer und Historiker Hermann Hüffer[3] (1830—1905) als das eigentliche „Vaterhaus" der Kinder bezeichnen.

„Es war", so schildert er es, „ein stattliches, vornehm bürgerliches Haus, nach münsterischer Bauart vorn mit einem schweren Giebel versehen — nicht hoch, nur aus dem Erdgeschoß und einem Stockwerk bestehend: das Erdgeschoß hochgestochen, das Stockwerk beinahe niedrig. Die Langseite, ich denke mit einer Reihe von 5 Fenstern, an der Neubrückenstraße, ging auf den freien Platz, auf dem die ehemalige Minoriten-, nunmehr evangelische Kirche (Apostelkirche) gelegen ist. Von der linken Seite, der Voßgasse her, trat man ein; gleich links von der Tür führte eine Treppe nach oben; nach vorn lagen die Wohn- und Gesellschaftszimmer, an ihnen vorüber führte ein Korridor zur Küche, die, wie häufig in Münster, in der Mitte des Hauses gelegen war; von ihr führte eine Treppe von wenigen Stufen zu den Schlaf- und Kinderzimmern. Die Zimmer des oberen Stockwerkes waren, wie erwähnt, etwas niedrig, hatten aber die Aussicht in den ungewöhnlich großen, wohlunterhaltenen Garten."

Das Haus barg eine große, besonders an Werken über die Geschichte der Stadt und des Fürstbistums Münster reiche Bücherei und zahlreiche Kunstwerke und Altertümer aller Art: Gemälde und Kupferstiche, Münzen und Medaillons, Silbergerät und Pokale usw.

[3] Sohn des sehr angesehenen Besitzers der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei Johann Hermann Hüffer (1784—1855, 1842—1848 Oberbürgermeister von Münster); Hermann und sein Bruder Leopold (geb. 1825) waren mit den Brüdern Ficker sehr befreundet. Bei Jung, S. 10

Digitized by Google

Alles das weckte im Vereine mit den großartigen Kirchen und sonstigen Denkmälern und Kunstwerken der Stadt in den beiden aufgeweckten Knaben nach ihrem eigenen Geständnis schon früh den Sinn für Geschichte und Kunst, besonders für die Vergangenheit Münsters. Ludwig hat in seinen „Erinnerungen" dem Hause folgende Strophen gewidmet:

Altes Haus mit hohem Giebel,
langen Gängen, weiten Räumen,
laß mich wieder dich durchwandern,
laß mich wieder in dir träumen!

Dort der Herd in weiter Küche
mit der alten Eisenplatte,
die vor Hunderten von Jahren
kunstreich man gegossen hatte.

An dem Bosen[4] Zinn und Kupfer,
Krüge, Mörser auf den Bänken,
in dem Rauchfang Schinken, Würste,
Glas und irden Gut in Schränken.

Herrlich war es, dort zu hocken,
wenn des Herdes Feuer brannte
und zu all den Herrlichkeiten
flackernd seine Lichter sandte.

Öffnet euch, ihr Bodenräume,
laßt mich wieder auf euch schweifen
und nach all den alten Schätzen,
die dort lagern, freudig greifen!

Alte Tische, Stühle, Spiegel,
Kasten, Koffer, reich beschlagen,
manche, welche an der Stirne
ihres Alters Jahrzahl tragen.

In den Truhen Prachtgewänder,
jetzt zerfressen, einst bewundert,
Röcke, Westen, Hosen, Hüte
aus dem vorigen Jahrhundert.

Welche Wonne für uns Knaben,
diese Kleider umzuschlagen,
diese Hüte aufzustülpen
in den lust'gen Fastnachtstagen!

Zeig dich wieder, alte Mauer,
die in Münsters schlimmen Tagen,
in dem Siebenjähr'gen Kriege,
eine Bombe durchgeschlagen!

Gruß dir, dunkle, staubbedeckte,
vollgepfropfte Bücherstube,
für mich erst an alten Bildern
eine nie erschöpfte Grube!

Schließe auf dich, Plunderkammer,
an des Hauses letztem Ende,
zeige wieder deine Schätze,
laß dort wühlen meine Hände:

Irden Pfeifen, alte Leuchter,
Flaschen, Krüge und Pokale,
alte Bilder an den Wänden
wie in einem Ahnensaale.

Dort im Koffer eine Rüstung,
Harnisch, Helm und Eisenkragen,
an der Wand der Bürgermeister,
welcher stolz sie einst getragen.

Im Jahre 1839 trat der Präsident wegen seines vorgerückten Alters in den Ruhestand, wobei ihm der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen wurde, und am 12. April 1843 starb er, von den Seinigen aufrichtig betrauert. Sein Stiefsohn Ludwig, der bei seinem Tode 14½ Jahre alt war, gedenkt seiner in den „Erinnerungen" also:

Tauche auf im Silberhaare,
starker, jugendfrischer Greis,
Schützer meiner Kinderjahre,
welchen ich geliebt so heiß!

Laß mich wieder vor dir stehen,
deinen Worten lauschen mich,
laß mich in dein Auge sehen
und als Vater grüßen dich!

[4] Umkleidung des Rauchfangs

Digitized by Google

Vater warst du ja dem Knaben,
der so früh so viel verlor,
dem der Vater war begraben
schon vor seines Lebens Tor.

Was in ihm mir war verloren,
ward in dir mir zugewandt,
als du ihr, die mich geboren,
reichtest deine treue Hand.

Wieder glaube ich zu legen
auf die Schulter dir den Arm,
hinzunehmen deinen Segen,
welcher war so wahr und warm.

Täglich fleht um Gottes Frieden
für dich, Guter, mein Gebet:
Ja, solang ich leb' hienieden,
sei für dich zu Gott gefleht!

Wie die Dichterin Annette v. Droste-Hülshoff am 24. April 1843 ihrem Freunde Levin Schücking berichtete[5], hinterließ der Präsident seiner Witwe „außer 80 000 Talern Legate 200 000 Taler zu freier Disposition", außerdem einen großen Grundbesitz: Güter mit geschichtlicher Vergangenheit, so das Haus Nünning westlich von Münster, früher Eigentum der münsterschen Erbmännerfamilie v. Bischopink, Haus Reuthaus (Reithaus) bei Wolbeck, Haus Feldhaus zwischen Mecklenbeck und Hiltrup, ein ehemaliges fürstbischöfliches Lehnsgut.

Schon im Jahre 1842 hatte sie von ihrem kinderlosen Oheim Gerhard Schücking den prächtigen Landsitz „Haus Grael" (mit dem „Maikotten") geerbt; früher bischöfliches Lehen und wahrscheinlich Stammsitz des Adelsgeschlechtes v. Grael, dann Eigentum der v. Bischopink, wurde es nun der Sommersitz der Familie, wozu früher Reuthaus gedient hatte.

Bei ihrem Reichtum, ihren verwandtschaftlichen Beziehungen und ihrer Bildung nahm die Frau Präsidentin eine überaus angesehene gesellschaftliche Stellung ein.

Seit dem Tode ihres zweiten Gatten bildete wieder das Haus ihres seit 1840 gänzlich erblindeten Vaters Tourtual bis zu dessen Tode (1850) den Mittelpunkt der Familie. In seinen „Erinnerungen" sendet Ludwig Ficker dem

. . . Haus aus roten Steinen,
wo der Mutter Wiege stand,

einen warmen Gruß:

Freundlich außen, freundlich innen,
und darin der heitre Greis,
der, seit Jahren schon erblindet,
doch so froh zu scherzen weiß,

um den abends sich gesammelt
Kinder und der Enkel Schar,
wo dann seine heitre Rede
aller Lust und Freude war.

Besonders innig gedenkt er seiner 1840 gestorbenen Großmutter Tourtual:

Stell dich wieder, schöne, milde,
ernste Frau, dem Auge dar,
welche Mutter meiner Mutter
und mir eine Mutter war!

Wieder laß mich, deinen Worten
kindlich horchend, vor dir stehn;
wieder laß mich, mit dir träumend,
durch das Land der Märchen gehn!

Lehr mich wieder deine Sprüchlein,
präg mir wieder ein das Lied,
welches in den letzten Worten
noch durch meine Seele zieht!

Und noch jetzt, wenn sich zum Schlafe
schließen will mein müdes Aug',
sprech' ich, schlummernd ein, die Worte,
folgend meiner Jugend Brauch:

„Jesus mein Herz,
Maria mein Sinn,
in Gottes Namen schlaf ich in."

[5] Th. Schücking, A. v. Droste-Hülshoff und Levin Schücking, Leipzig 1893, S. 181

Digitized by Google

Mit dem siebten Jahre wurde Ludwig in die an dem (abgebrochenen) alten Dome liegende Domschule aufgenommen (deren beide obersten Klassen auf die Quarta des Gymnasiums vorbereiteten):

Wo es galt, den Kopf zu beugen
vor des Lehrers Machtgeboten,
und den kleinen Übeltätern
oft die Birkenreiser drohten.

Keine Lust ist es gewesen,
lange Stunden dort zu sitzen
und beim Lesen, Schreiben, Rechnen
in dem engen Raum zu schwitzen.

Um so größer war die Freude, wenn vom benachbarten Dome

die ersehnten Schläge fielen
und wir aus den Bänken stürzten,
in der freien Luft zu spielen.

Dann tummelten sich die Schüler lustig in der weiten Halle des Kreuzganges des Domes oder unter den Linden des herrlichen Domplatzes, auf dem die Brüder auch außerhalb der Schulzeit gern spielten,

mocht' zur Sommerzeit die Sonne
durch das Laub am Boden gleiten
oder unter euch (den Linden) der Winter
seine weiße Decke breiten:

In dem Sommer muntres Ringen,
Wettlauf, lust'ge Schülerschlachten,
die mir manchmal grüne Lorbeern,
manchmal blaue Flecken brachten.

In dem Winter Schlittenfahren,
Bällewerfen hin und wieder,
Schlindern und mit Kunst gestalten
eines Schneemanns plumpe Glieder.

Doch auch der große Hausgarten und die benachbarten Plätze dienten zum Spielen: bald sandten sie Pfeile „nach dem weitgesteckten Ziele", bald „maßen sie ihre Kraft im Ringen oder schnellem Lauf", oder sie ließen mit ihren Kreiseln „aus dem Pflaster Funken sprühen" und papierne Drachen „zum blauen Himmel ziehen". Mit Vorliebe spielten sie „Räuber und Gendarm" oder Soldaten. Am „Lambertustage" tanzten sie natürlich nach altmünsterischer Sitte unterm Singen der Lambertuslieder um eine Lichterpyramide. An den freien Nachmittagen und in den Ferien waren die Knaben oft in Reuthaus, in dessen Umgebung sie Ritterspiele ausführten oder auf dem weiten Weiher im kleinen Nachen „ferne Welten zu entdecken suchten".

Auch auf dem der Familie Hüffer gehörenden Landgute Markfort (jenseits der Pleistermühle) wurden gern derartige Spiele aufgeführt. „Auf zwei einander nahe liegenden Wallhecken", erzählt Hermann Hüffer*, „waren die feindlichen Burgen eingerichtet; es kam darauf an, sich der feindlichen Fahne zu bemächtigen." Auch erinnerte er sich später noch gern der bei Reuthaus angezündeten „Herbstfeuer". Auf einer angrenzenden Wallhecke baute Ludwig eine Hütte,

wo ich läutete ein Glöcklein,
wo ich sang ein Siegeslied,
wo ich träumte dann, zu leben
wie ein frommer Eremit.

Unvergeßlich blieb ihm der Tag der ersten h. Kommunion,

den als schönsten meines Lebens
stets ich treu im Herzen trage.

* Bei Jung, S. 20

Digitized by Google

Nach der feierlichen Stunde,
wo, zum erstenmal berufen
an den Tisch des Herrn, wir knieten
kindlich an des Altars Stufen,

waren die Erstkommunikanten

voll der Freude, voll des Friedens,

in den bischöflichen Hof getreten, um ihres erblindeten, greisen Bischofes Kaspar Max Freiherrn v. Droste zu Vischering (1826—1846) Segen und väterliche Mahnungen zu empfangen.

II.

Im Herbst 1841, im Alter von 13 Jahren, wurde Ludwig Ficker zugleich mit seinem Freunde Hermann Hüffer in die Quarta des Königl. Gymnasiums Paulinum aufgenommen. Es stand damals unter der Leitung des am 15. Juni 1804 in Münster geborenen Direktors Friedrich Stieve, des späteren Geh. Oberregierungsrates im Kultusministerium. „Ausgezeichnet als Direktor sowie als Lehrer und Erzieher," rühmen Fickers „Aufzeichnungen" mit Recht von ihm, dem ersten nichtgeistlichen Direktor des Paulinums, „stand er bei allen, welche zu seiner Zeit das Gymnasium besuchten, in bestem Andenken." Eine besondere Freude war es dem dankbaren Schüler, daß er sich in seinen letzten Lebensjahren, die er wieder in seiner Vaterstadt zubrachte, von dem Altkatholizismus, dem er zeitweilig gehuldigt hatte, abwandte und als Sohn der katholischen Kirche starb (16. März 1879).

In weiteren Kreisen bekannter als Stieve war Professor Theodor Bernhard Welter (1796—1872). Sein treffliches, weitverbreitetes „Lehrbuch der Weltgeschichte" (3 Teile, 1. Auflage Münster 1826 ff.) sowie die ausführliche, siebenbändige „Allgemeine Weltgeschichte für die katholische Jugend" von Joseph Annegarn (geb. 1794 zu Ostbevern bei Münster, gest. 1843 als Professor der Kirchengeschichte zu Braunsberg, 1. Aufl. Münster 1827—29) haben die Brüder Ficker nachhaltig für die Geschichte begeistert [7].

Ludwig war in jeder Beziehung ein Musterschüler. Sein Betragen zeugte von seiner vorzüglichen häuslichen Erziehung, und sein gewissenhafter Fleiß war seinen großen Anlagen ebenbürtig. Am Schlusse jedes Schuljahres wurde er mit einem Prämium ausgezeichnet. Seine Lieblingsfächer waren Religion, Deutsch und Geschichte. Ende August 1848 bestand er in glänzender Weise die Reifeprüfung. Sein Zeugnis war weit besser, als das seines Bruders vor vier Jahren gewesen war.

Es lautete [8]:

Zeugnis der Reife
für den Zögling des Gymnasiums zu Münster

Ludwig Ficker

aus Paderborn, 20 Jahre alt, katholischer Konfession, Sohn des verstorbenen Arztes Dr. Ficker zu Paderborn. Derselbe war 7 Jahre auf dem Gymnasium in Münster, davon 2 Jahre in der ersten Klasse [Prima].

[7] Beide Geschichtswerke haben bis in die Gegenwart hinein wiederholt neue Bearbeitungen gefunden

[8] Der jetzige Leiter des Paulinums, Oberstudiendirektor Julius Uppenkamp, ermöglichte mir freundlichst die Abschrift

Digitized by Google

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im allgemeinen: Dieselbe war in allen Beziehungen durchaus musterhaft.

II. Anlagen und Fleiß: Mit trefflichen Anlagen verband er einen ganz regelmäßigen, auf alle Unterrichtsgegenstände gleichmäßig sich erstreckenden Fleiß. Sein Schulbesuch war unausgesetzt regelmäßig; seine schriftlichen Arbeiten und sonstigen Schulleistungen erfolgten pünktlich und gewissenhaft.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Sprachen: Nach Maßgabe der diesjährigen Schulleistungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Endprüfung besitzt Abiturient eine lobenswerte Gewandtheit in der deutschen Sprache. Das Thema für den Aufsatz faßt er in seinen wesentlichen Teilen richtig auf, entwickelt es mit Urteil und stellt es in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dar. Auch in der Geschichte der vaterländischen Literatur ist er gut bewandert. — In der lateinischen hat er es zu einem sichern und leichten Verständnis der Schriften des Cicero und Horaz gebracht, und sein Aufsatz in dieser Sprache zeugt, bei äußerer Korrektheit, von vielem Geschmack für klassische Latinität. — In der griechischen Sprache hat er es bei grammatischer Sicherheit zu einem leichten Verständnisse der Werke des Xenophon, Homer und Sophokles gebracht, die er mit lobenswerter Gewandtheit übersetzt und erklärt. — In der französischen übersetzt er die Werke des Montesquieu mit Sicherheit und Geläufigkeit und weiß sich sowohl schriftlich als auch mündlich richtig und gut in dieser Sprache auszudrücken. Bei seiner anerkannten Tüchtigkeit ist ihm bei der Endprüfung das mündliche Examen in der lateinischen, griechischen und französischen Sprache ganz erlassen worden.

2. Wissenschaften: In der Glaubens- und Sittenlehre besitzt derselbe gründliche und umfassende Kenntnisse. Sehr gut bewandert ist derselbe auch auf dem Gebiete der Mathematik und Physik, so daß bei der mündlichen Endprüfung von dem Examen in diesen Fächern Abstand genommen wurde. — In der Geschichte hat er nicht bloß eine deutliche Übersicht des ganzen Feldes derselben, sondern auch eine genauere Kenntnis der alten, besonders der griechischen und römischen, sowie der vaterländischen Geschichte erworben. — Sehr gut bewandert ist er auch in der Geographie, ferner in der philosophischen Propädeutik und in der Naturgeschichte.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um auf der Universität Bonn Rechtswissenschaft zu studieren, das Zeugnis der Reife erteilt und entläßt ihn unter den besten Wünschen und mit der gegründeten Hoffnung, daß er sich in seinem künftigen Berufe als tüchtig in allen Beziehungen bewähren werde.

Münster, den 30. August 1848.

Königliche Prüfungskommission:

Stieve. Welter. Siemers. Lückenhof. Schipper. Beckel.

Digitized by Google

Direktor Stieve, der bei der Prüfung zugleich Kgl. Kommissar war, hatte mit den Prüflingen Horaz und Tacitus gelesen; ihr Ordinarius, Professor Welter, hatte sie im Deutschen, Lateinischen und in der philosophischen Propädeutik unterrichtet, Oberlehrer Klemens Siemers (1801—1851) in der Religion, Professor Johann Kaspar Lückenhof (1787—1858) in der Mathematik und Naturlehre, der ordentliche Lehrer (spätere Professor) Dr. Leopold Schipper (1810—1892) im Französischen, der ordentliche Lehrer Heinrich Beckel (1808—1858) im Griechischen und seit Ostern in der Geschichte (vorher der am 30. März 1848 verstorbene Professor Eberhard Wiens).

Von den 44 Prüflingen bestanden 43. Ficker genoß die Auszeichnung, mit der deutschen Abschiedsrede bei der Entlassungsfeier (am 30. August) betraut zu werden. Er sprach über die Verse Rückerts:

Vor jedem steht ein Bild des, was er werden soll;
solang er das nicht ist, wird nicht sein Frieden voll.

Sein zarter, schwacher Körper würde sicher unter dem Studium gelitten haben, wenn er nicht von früh an darauf bedacht gewesen wäre, ihn durch eifriges Turnen, Wandern, Schwimmen, Schlittschuhlaufen* usw. planmäßig zu stählen und abzuhärten. An den freien Nachmittagen wanderte er gern mit seinen Kameraden in die Umgebung Münsters, und in den Ferien machte er oft mit seinem Bruder kleinere Reisen, wiederholt nach Paderborn, zu ihren Verwandten, bei denen sie stets „die fröhlichsten Tage verlebten", wie Julius einmal schreibt. Von der Paderstadt wurden dann wieder kleinere und größere Ausflüge gemacht.

Als Julius Ende August 1844 die Reifeprüfung bestanden hatte, unternahm er mit Ludwig und einigen Mitschülern eine vergnügte Reise ins Sauerland. Von Paderborn wanderte oder fuhr man auf Leiterwagen über Büren, Brilon und Meschede nach Olpe i. W., wo man zehn Tage blieb, die Brüder als Gäste des verwandten Landrates Friedrich Freusberg. Von Olpe aus bestiegen sie die benachbarten Berge. Auch Hüttenwerke der Umgegend wurden besucht sowie das damals berühmte Bergwerk „Stahlberg" bei Müsen (im Siegerlande). Weil das Wetter ungünstig wurde, so fuhr man zurück über Köln, wo besonders der Dom einen gewaltigen Eindruck machte; im Theater sahen sie Beethovens „Fidelio". Nach einem Besuche Bonns fuhren sie auf einem Dampfer nach Wesel und kehrten dann mit der Post, nach dreiwöchiger Abwesenheit, nach Münster zurück.

Es waren schöne, glückliche Jahre gewesen, welche Ludwig in seiner Kindheit und ersten Jugend in Münster verlebt hatte. Noch in späteren Jahren hat er sich immer wieder mit wehmütiger Freude ihrer erinnert. Seine dichterischen „Erinnerungen", aus denen wir bereits mehreres mitgeteilt haben, beginnen:

Einmal taucht noch auf, ihr Bilder,
die ich treu im Herzen trage,
stimmt die Seele weicher, milder,
ruft zurück die alten Tage!

Tauche auf, du licht Gefilde,
meiner Kindheit freundlich Land,
wo ich Freuden ohne Leiden,
Blumen ohne Dornen fand!

Naht euch, Bilder meiner Lieben,
welche jetzt die Erde deckt,
bis sie einstens Gottes Engel
aus dem Grabe auferweckt!

* Später hat er den „Eislauf am Abend" in einem hübschen Gedichte verherrlicht.

Digitized by Google

Der Mutter wäre es am liebsten gewesen, wenn beide Knaben, wie die meisten Söhne der ihr verwandten und befreundeten Familien, das Studium der Rechte gewählt hätten. Sie hätte dann auch hoffen dürfen, an ihnen später in Münster Berater und Stützen bei der Verwaltung ihres umfangreichen Besitzes zu finden. Zudem konnte damals, wie Jung, der Biograph Julius Fickers, mit Recht bemerkt, „ein Katholik und Westfale als Richter immerhin in eine ansehnliche Stellung gelangen, während für jedes andere Fach der (preußische) Staat seinen protestantischen Charakter zur Geltung brachte“ [10].

Julius war auch anfangs gewillt, den Wunsch der Mutter zu erfüllen, und widmete die vier ersten Semester in Bonn der Rechtswissenschaft. Weil er aber allmählich immer deutlicher erkannte, daß er in der juristischen Laufbahn sich nicht glücklich fühlen würde, sattelte er nach dem zweiten Jahre um zum Studium der Geschichte, die schon so lange sein Lieblingsfach gewesen war.

Ludwig hätte bei seiner tiefen Frömmigkeit am liebsten den geistlichen Stand erwählt. Aber bei seiner zärtlichen Liebe zur Mutter, die sich schon durch den Berufswechsel ihres ältesten Sohnes schmerzlich enttäuscht sah, entschied er sich für die Rechte, und im Oktober des Sturmjahres 1848 bezog auch er die Universität Bonn. Mit Eifer begann er seine Studien. Am 6. Dezember trat er in die Burschenschaft „Frankonia“, in der es Bruder Julius schon 1846 zum „Erstchargierten“ gebracht hatte. Frankonia und die ihr befreundeten Burschenschaften genossen damals mit Recht einen guten Ruf, weil sie, wie schon Julius der besorgten Mutter geschrieben hatte, folgenden Grundsätzen huldigten [11]: „1. Das Duell ist Unsinn, wird nur in äußerst wichtigen Fällen gestattet und dann nur, wenn sich beide Parteien vor das Ehrengericht stellen. [Infolgedessen kamen Duelle äußerst selten vor.] 2. Der alte Bierkomment, das Vor- und Nachtrinken, ist abgeschafft. 3. Unmoralischer Lebenswandel wird mit Ausstoßung bestraft. 4. Wird gewünscht, daß die Mitglieder unter sich Repetitorien über ihr Fach veranstalten. 5. Jede Politik ist fernzuhalten.“ Um den Körper auszubilden, beteiligte sich die Burschenschaft eifrig am Fechten und gemeinsamen Turnen.

Wie seinem Bruder, gefiel es auch Ludwig in derselben, und mit Stolz trug er die weiße Mütze und das schwarz-rot-goldene Band. Schon bald dichtete er für sie zwei Lieder: „Ehre, Freiheit, Vaterland“ (wie ihr Wahlspruch lautete [12]) und „Trinklied“, die begeistert gesungen wurden. Beide sind für den jungen Studenten so charakteristisch, daß sie hier folgen mögen:

Ehre, Freiheit, Vaterland!

Deutschlands Söhne, tretet ein
in den heil'gen Kreis der Eichen!
Unserm Schwure treu zu sein,
lasset uns die Hand uns reichen!
Wo die hohen Wipfel weben,
wo die Lüfte freier gehn,
soll der Geist sich frei erheben
und der Sinn zum Himmel stehn!

Hebt den Blick zum Firmament,
schaut, der Sonne Strahlen blinken!
Doch der Stern, der heller brennt,
wird er immer rein uns winken?
Schwört's! Mag auch der Himmel
löschen aus der Sonne Kern: [dunkeln,
Rein soll immer leuchten, funkeln
über uns der Ehre Stern!

[10] S. 36 [11] Jung, S. 28

[12] Ursprünglich: „Gott, Ehre, Freiheit, Vaterland“, später: „Freiheit, Ehre, Vaterland“. — Vgl. J. B. Meyer, Erinnerungen aus der Frankonenzeit 1849—1851 (Handschrift der Frankonia)

Digitized by Google

Immer soll dein Zauber mild,
goldne Freiheit, uns ergänzen;
immer wollen wir dein Bild
mit der Zweige Grün bekränzen.
Hin zu deinen lichten Hallen,
Spenderin des wahren Ruhms,
wollen pilgern wir und wallen,
Priester deines Heiligtums.

Auf! die treue deutsche Hand
laßt zum letzten Schwur uns reichen,
treu zu sein dem Vaterland,
treu zu sein dem Land der Eichen!
Mögen alle Bande brechen,
nimmer breche dieses Band!
Treu dem Schwure laßt uns sprechen:
Ehre, Freiheit, Vaterland!

Trinklied

Der Gott, der uns die Reben schuf,
will auch, daß sie uns nützen;
drum, Brüder, auf, folgt seinem Ruf,
Pokale laßt nun blitzen!
Laßt wallen auf in hellem Klang
den Jubelstrom der Lieder;
im Herzen töne der Gesang,
ein frohes Echo, wider!

Die Liebe sei des Lebens Kern,
daß sich die Welt erneue;
wir folgen freudig ihrem Stern
in echter, deutscher Treue.
Der Liebe, die die Welt befreit,
ein Hoch aus unserm Munde:
Das volle Glas, es sei geweiht
der Freundschaft schönem Bunde!

Denkt an der Väter alte Zeit,
ans Läuten der Pokale
nach blut'ger Schlacht, nach heißem Streit,
im hohen Rittersaale!
Der Sänger ließ der Saiten Gold
vom Preis der Ahnen tönen,
was sie getan, was sie gewollt,
zu melden ihren Söhnen.

Der Ahnen Kraft, der Ahnen Mut
soll in den Söhnen glühen,
soll auf in lichter Sonnenglut
zum Sternenhimmel sprühen;
und ruft uns einst das Vaterland,
so folgen wir dem Zeichen,
dann, Brüder, auf, ans Schwert die Hand
zum Schutz des Lands der Eichen!

Am 30. April 1849 wurde er als „Schreiber" (Zweitchargierter) in den Vorstand gewählt, ebenso am 10. Juli. Für den November 1849, für den Dezember und die beiden ersten Monate des folgenden Jahres wurde er Kassenwart und Ehrenrichter. Am 12. März 1850 wurde er ehrenvoll aus der „Frankonia" entlassen, da er Bonn dauernd verließ [13]. Die drei folgenden Semester verbrachte er in Heidelberg.

Daß er von dem frohen Studentenleben nicht sein Studium beeinträchtigen ließ, ist bei seiner Gewissenhaftigkeit selbstverständlich. So bestand er denn unmittelbar nach dem sechsten Semester die erste juristische Prüfung.

III.

Am 26. September 1851 wurde er am Kreisgericht zu Münster als Auskultator verpflichtet und am 5. Oktober 1853 zum Referendar ernannt. Das wichtigste Ereignis seiner Referendarzeit wurde die mit seinem Bruder, der bereits Herbst 1852, also im Alter von erst 26 Jahren, ordentlicher Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität Innsbruck geworden war, und dessen Studienfreunde Dr. Johann Delius, einem Bruder des Shakespeare-Forschers Nikolaus Delius, im September 1853 begonnene Reise nach Italien [14]. Sie führte ihn und Delius

[13] Diese Mitteilungen verdanke ich dem zeitigen Archivar der „Frankonia", stud. jur. Vogels

[14] Vgl. Johannes Fr. Delius, Reisebriefe aus Italien. Als Manuskript für Freunde gedruckt, Bremen 1854

Digitized by Google

über Innsbruck, Meran, das Wormser Joch, Bormio, Como, Mailand, Verona nach Venedig, wohin Julius von Innsbruck über Trient voraus gereist war, dann mit beiden Gefährten über Verona, Mantua, Parma, Modena und Bologna nach Florenz und nach zweiwöchigem Aufenthalt über Pistoja, Lukka, Pisa, Livorno, Siena, Bolsena, Viterbo nach Rom. Von hier reisten die Brüder Ficker gegen Mitte Dezember nach Neapel, von wo sie zahlreiche Ausflüge machten: nach Amalfi, Salerno, zum Vesuv, zweimal nach Pompeji, nach Bajä, Kumä, Procida, Ischia, Kamaldoli usw. Dann bereisten sie Sizilien. Am 25. Januar fuhren sie nach Palermo, nach 10 Tagen auf dem Dampfschiff nach Messina und Katania und zu Wagen nach Syrakus. Von hier über Katania und Taormina nach Messina zurückgekehrt, fuhren sie zu Schiffe über Neapel nach Civita vecchia, und am 16. Februar 1854 waren sie wieder in Rom. Hier blieben sie mit Delius noch 14 Tage und genossen auch den römischen Karneval. Am Aschermittwoch trat Ludwig die Heimreise an, während sein Bruder studienhalber noch bis zum 20. März blieb und Delius am 14. März nach Neapel und Sizilien reiste. Mitte Mai wurden die Brüder tief erschüttert durch die Nachricht, daß ihr liebenswürdiger Reisegefährte am 11. Mai, nach der Rückkehr aus Sizilien, bei Besteigung des Vesuvs in einen Krater gestürzt und erst am andern Morgen als Leiche geborgen worden sei.

Beide Brüder waren von den landschaftlichen Schönheiten Italiens und den großartigen Denkmälern der Geschichte und Kunst aufs höchste entzückt. In dieser Beziehung hatte vor allem das „heilige, ewige Rom" den tiefsten Eindruck hinterlassen, in jener die „paradiesischen Gefilde" Siziliens, besonders Palermos und Taorminas.

Während Julius auf der ganzen Reise eifrig geschichtliche Studien getrieben und mit Erfolg Archive und Bibliotheken durchforscht hatte, hatte sich Ludwig besonders der Kunstgeschichte gewidmet. Die bereits im Vaterhause und in der zweiten Vaterstadt empfangenen Anregungen und Kenntnisse hatte er während seiner Universitätsjahre vertieft und erweitert und an den zahlreichen rheinischen Baudenkmälern und sonstigen Kunstwerken aller Art, besonders in dem benachbarten Köln, sein Verständnis geschult und ausgebildet. So konnte ihm denn die italienische Reise zu einer Art Hochschule der Kunstgeschichte werden. Ihr verdankte er in erster Linie die Feinheit und Sicherheit des künstlerischen Geschmackes und Urteils, mit der er die gerade damals in Münster kräftig einsetzende Ausbesserung und Ausschmückung der Kirchen und anderer Kunstdenkmäler kritisch verfolgte. Wir kommen noch darauf zurück.

Nach Bestehen der zweiten juristischen Prüfung erhielt er unter dem 23. Juli 1858 das Patent als Gerichtsassessor mit dem Dienstalter vom 10. Juli, worauf er bis 1863 abwechselnd beim Kreisgericht und Appellationsgericht in Münster beschäftigt wurde. Hier hoffte er auch als Kreisrichter angestellt zu werden, denn es galt damals als selbstverständlich, daß Juristen aus angesehenen altmünsterschen Familien in ihrer Vaterstadt belassen wurden. Aber gerade damals brach die Justizverwaltung mit diesem Herkommen, indem sie mehrere Assessoren aus solchen Familien in kleinere Orte versetzte, sodaß einige von ihnen es vorzogen, aus dem Justizdienst auszutreten und, soweit sie nicht von ihrem Vermögen leben konnten, sich in Münster mit untergeordneten Stellungen zu begnügen.

Auch Ficker wurde im Oktober 1863 in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt und, nachdem er seit dem 1. Januar 1864 am Appellationsgericht zu

Digitized by Google

Hamm beschäftigt gewesen war, unter dem 9. April 1864 als Kreisrichter in Lüdinghausen angestellt. Schon überlegte er mit seiner Mutter, ob er nicht ebenfalls auf den Justizdienst verzichten solle, aber ein der Familie befreundeter Geheimrat im Justizministerium, Adolf v. Zurmühlen, riet davon ab: er werde dafür sorgen, daß der Aufenthalt in der „Verbannung" nicht lange dauere. In der Tat wurde er bereits zum 1. Juli 1865 an das Kreisgericht zu Münster versetzt.

Bei seinem angeborenen Scharfsinn, seinem starken, unbestechlichen Rechtsgefühl, seinem raschen, vorurteilslosen, sichern Urteil und seiner gründlichen Kenntnis des Rechtes und der Gesetzgebung erfreute er sich als Richter von Anfang an bei Vorgesetzten, Amtsgenossen und Rechtsuchenden eines großen, stetig wachsenden Ansehens und Vertrauens.

Mit Vorliebe war er in „Bagatell-Sachen" tätig. Denn bei seiner idealen Gesinnung hielt er es für eine der schönsten Aufgaben des Richters, auch in sozialer, ja gewissermaßen seelsorgerischer Weise zu wirken: Frieden zu stiften in und zwischen Familien, Armen und Geschädigten zu ihrem Rechte zu verhelfen, Witwen und Waisen zu schirmen, Mißverständnisse zu schlichten. Und wo er es in seiner amtlichen Tätigkeit für angebracht erkannt hatte, unterstützte er Notleidende mit vollen Händen, aber stets in der taktvollsten Weise. Besonders erfreuten sich verschämte Arme seiner Fürsorge.

Weniger behagte ihm die Teilnahme an Kollegial-Sitzungen, weil er sich hier manchmal über die Oberflächlichkeit mancher Amtsgenossen zu ärgern hatte und bei seiner Bescheidenheit es scheute, seine eigene Ansicht zu sehr hervorzuheben.

Als nun zu Anfang der 70er Jahre der Kulturkampf ausbrach und auch der Rechtsprechung immer mehr seinen Stempel aufdrückte, und zwar, wie wir sehen werden, mit besonderer Schärfe gerade an den münsterschen Gerichten, da wurde ihm sein Amt schon bald gänzlich verleidet. Nachdem er unter dem 23. November 1874 zum Kreisgerichtsrat ernannt worden war, erbat er unter Verzicht auf ein Ruhegehalt seinen Abschied. Unter dem 2. Januar 1875 wurde dieser bewilligt.

IV.

Hier mag ein Blick auf die Entwicklung seiner politischen Anschauungen geworfen werden.

Die Bewohner des ehemaligen Fürstbistums Münster und besonders die seiner Hauptstadt betrachteten die Zugehörigkeit zu Preußen (seit 1802) noch Jahrzehnte hindurch als Fremdherrschaft. „Man empfand", schreibt Hermann Hüffer [15], „an dem preußischen Wesen manches, das nicht behagte, und war für die Vorzüge wenig empfänglich. Gegenstand des Spottes war insbesondere die preußische Knauserei, die sog. Schmachtlappigkeit. Ein Liedchen, welches ich von Julius Ficker lernte, lautete:

Kadett, Kadett, Kartaunenfutter [16]
Hosen ohne Unterfutter,
goldene Schuppen, Wassersuppen —
Kadett, Kadett, Kartaunenfutter."

[15] Bei Jung, S. 21 — Vgl. H. Hüffer, S. 29; Fr. Philippi, Hundert Jahre preuß. Herrschaft im Münsterlande, Münster 1904; Fr. Vigener, Ketteler. Ein deutsches Bischofsleben des 19. Jahrhunderts, München 1924, S. 12 ff

[16] Kartaunen veralteter Ausdruck für Kanonen

Digitized by Google

Um so mehr war man darüber empört, daß die meisten „preußischen Hungerleider", die als Beamte nach Münster versetzt wurden, auf die Eingesessenen dünkelhaft herabsahen und selbst den eingeborenen höheren Beamten gern anmaßend und geringschätzend gegenübertraten. Zudem ließen es die Protestanten unter ihnen, und das war die übergroße Mehrzahl, allzu oft an jedem konfessionellen Takte fehlen. Auch „die große Masse der Offiziere zog sich durch ihr anmaßendes Wesen gegen Außenstehende und die geradezu brutale Behandlung der Untergebenen den Haß der Bevölkerung zu" [17].

Sehr verschärft wurde die fast allgemeine Abneigung gegen die „Prüßen", wie man im niederdeutschen Münster sagte, durch die „Kölner Wirren" [18], als der einem der ältesten münsterländischen Adelsgeschlechter entsprossene, am 21. Januar 1773 zu Münster geborene Erzbischof von Köln Klemens August Freiherr v. Droste zu Vischering, vorher Weihbischof von Münster, wegen seines Verhaltens gegenüber den Mischehen am 20. November 1837 in Köln verhaftet und als Gefangener auf die Festung Minden abgeführt wurde. Die gewaltige Erregung, welche das „Kölner Ereignis" bei allen Katholiken Deutschlands hervorrief, war nirgends größer als in Münster. Hier kam es am 11. Dezember sogar zu einem Volksauflauf, so daß berittene Truppen den Prinzipalmarkt, den Domplatz und die benachbarten Straßen säubern mußten [19].

Als Klemens August in Münster am 19. Oktober 1845 starb, da gehörte auch der Obersekundaner Ludwig Ficker zu den Zahllosen, die in seine Kurie am Domplatz strömten, um, wie er in den „Erinnerungen" sagt, die „Züge des Bekenners" noch einmal zu erblicken:

Wo die Bürger Münsters knieten,
wo es auch den Knaben drängte,
knieend hin für den zu beten,
der der Kirche Fesseln sprengte.

Nun blieb zwar die Haltung der meisten vornehmen altmünsterschen Beamtenfamilien loyal, wenn auch sie im tiefsten Innern ebenfalls die preußische Herrschaft als ein aufgezwungenes Joch ansahen, aber die Gymnasiasten Ficker ließen sich mit der Mehrzahl ihrer Mitschüler ganz von der allgemeinen Strömung fortreißen, und bei ihren Spielen wurden oft Kämpfe gegen die „Prüßen" aufgeführt. Julius Ficker, dem es auch gelang, den bisher preußenfreundlichen Hermann Hüffer ebenfalls zu einem Preußenfeinde zu machen [20], dichtete im Jahre 1843 als Oberprimaner ein Lied, das im bewußten Gegensatze zu dem bekannten von Bernhard Thiersch 1830 verfaßten Gesange: „Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben?" also begann:

Ich bin ein Sohn westfälischer Eichenhaine,
Westfalen ist mein teures Vaterland;
drum trag' ich auch schwarz-, grün- und weiße Zeichen,
drum hab' ich diese Farben mir erwählt [21].

[17] Philippi, a. a. O., S. 9

[18] Vgl. H. Schrörs, Die Kölner Wirren (1837), Berlin 1927

[19] Vgl. R. Lüdicke, Der Straßenauflauf in Münster am 11. Dezember 1837 and Generalmajor Freiherr v. Wrangel („Westfalen", 13. Jahrgang 1927, Heft 1/2, S. 27 ff.)

[20] H. Hüffer, S. 29

[21] Grün-schwarz-weiß waren seit den Freiheitskriegen Farben westfälischer Studenten-Verbindungen (vgl. P. Wentzke, Die deutschen Farben, ihre Entwicklung

Digitized by Google

Aber mit dem westfälischen Patriotismus vereinigte sich bei ihm der deutsche:

Und drohn den Deutschen wieder Kriegsgefahren,
greift der Westfale froh und schnell zum Schwert;
ihn schrecken nicht der Feinde wilde Scharen,
er zeigt sich seiner tapfern Ahnen wert.

Das sind dieselben Klänge, die wir schon in den Frankonia-Liedern seines Bruders Ludwig vernahmen. Es war die Macht und Herrlichkeit des alten deutschen Kaisertums, welche die Brüder Ficker schon frühzeitig aus tiefster Seele zurückersehnten, und wie Julius zu Pfingsten 1845, also in seinem zweiten Semester, in sein Tagebuch eintrug [22]: „O Kaiserzeit, wieviel Schönes und Erhabenes knüpft sich an dich! Wo findet man jetzt Gegenstücke zu diesen hohen, herrlichen Gestalten! Doch sie fielen, es fiel das heilige deutsche Reich. Da stehen die edeln Hohenstaufen: kein Geschlecht kann solche Männer aufweisen; doch sie fielen trotz ihrer Kraft und Macht. O armes Deutschland, durch deine ganze Geschichte zieht sich ein feindliches Geschick; wie würdest du sonst zu deinem heutigen Zustande gelangt sein!" so fragt Ludwig in seinem gegen 1848 entstandenen Gedichte „In einer Burgruine" wehmütig:

Und kehrst du, kehrst du nimmer,
du Zeit des alten Ruhms,
und nie im alten Schimmer,
du Zeit des Kaisertums?

Ist deutscher Mut verflogen,
ist deutsche Kraft dahin?
Ward unser Haupt gebogen,
zerbrach der deutsche Sinn?

Und in der schwungvollen alkäischen Ode „Deutschland" gibt er die Antwort:

Entschwunden seid ihr, Zeiten des hohen Ruhms,
der Ehre Zeiten. Nur noch die Kunde lebt
auf Blättern, die hinüberwehten
durch der Jahrhunderte bunten Wirbel.

Denn ach! zu Staub geworden, zu flücht'gem Staub,
sind all die Starken, welche mit fester Hand
das Zepter führten und mit hehrem
Lorbeer umflochten die stolzen Scheitel.

„Der Wehmut Tränen rinnen" ihm am Sarge Heinrichs, des „großen Städtegründers, furchtbar dem Feinde, dem Volke Vater", seines „größeren Sprossen Otto", unter dem „das Reich stolz sich hob und zu den Sternen strebte", und Friedrichs I., des „Heros der Hohenstaufen":

Erloschen nun ist Ehre und Ruhm des Reichs,
zerrissen liegt auf Schutt und auf Trümmern nun
des Reiches tausendjähr'ges Banner,
welches die Starken im Siege schwenkten.

Vom Sturmjahr 1848 hofften die Brüder Ficker mit den Besten des deutschen Volkes, es werde die Sehnsucht nach Freiheit, Einheit und Rückkehr der alten Kaiserherrlichkeit endlich erfüllen. Schon am 15. März trug Julius in sein Tagebuch ein [23]:

---

und Deutung, Heidelberg 1927) und sind noch jetzt die Farben des 1842 gegründeten münsterschen Allgemeinen Bürgerschützenkorps.

[22] Jung, S. 40 [23] Jung, S. 63

Digitized by Google

„In Frankfurt weht vom Bundespalast die schwarz-rot-goldene Fahne. Und auch der (kaiserliche) Doppelaar darf wieder seine Schwingen entfalten . . . Welche Erinnerungen knüpfen sich nicht an jene Farben, an das alte, ehrwürdige Reichswappen! Als des Deutschen Reiches Herrlichkeit auf ihrem Gipfelpunkt stand unter dem ersten Friedrich, da wehte vom hohen Glockenturm des stolzen Mailand die Fahne des Römischen Reiches; zu wie herrlichen Siegen sind nicht die Deutschen dem schwarz-rot-goldenen Banner gefolgt! . . . Wie freut es mich, eine solche Zeit erlebt zu haben!"

Und Ludwig begrüßte das Jahr mit dem schwungvollen Gedichte „1848":

Der Nebel fällt, die goldne Sonne blinket
in Strahlen auf am deutschen Firmament;
die Freiheit winkt, die Himmelstochter winket,
die keine Ketten, keine Knechtschaft kennt.
Es braust durch Deutschlands tausendjährige Eichen
im Sturmeswehn ein heilig hehres Wort:
Der Deutsche soll die Hand dem Deutschen reichen,
das einige Deutschland sei der Freiheit Hort!

Es schließt:

Empor, empor, entfalte dein Gefieder,
du stolzer Aar, zu altgewohntem Flug!
Empor, empor, zum Äther steige wieder,
wohin dich einst ein schwellend Luftmeer trug!
Dann mag der Feind an Deutschlands Pforten stehen,
ein ein'ges Deutschland schaut er kampfbewährt:
Der Adler wacht, des Reiches Farben wehen,
der Scheid' entblitzt das scharfe deutsche Schwert.

Und wie die Brüder Ficker, so knüpfte fast ganz Münster an das Jahr 1848 die größten Hoffnungen. Mit besonderem Jubel begrüßte man es, als die Frankfurter Nationalversammlung den Erzherzog Johann von Österreich am 29. Juni 1848 zum deutschen Reichsverweser wählte [24]. Feierlich huldigte ihm am 6. und 7. August die neugebildete münstersche Bürgerwehr. Die ihm zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten trugen einen ausgeprägt preußenfeindlichen Charakter; Spottlieder erschallten, und schwarz-weiße Fahnen wurden zerrissen. Ja, man hörte sogar singen: „Freiheit und Republik, Dann sin wi de Prüßen quitt!" Julius Ficker schrieb, zweifellos auch im Sinne seines Bruders, in sein Tagebuch [25]: „Sie (die ‚Preußen') saßen in ihren einträglichen Stellungen, ohne einen Begriff von dem Charakter der Westfalen zu haben, diese Ruhe als Phlegma auslegend und glaubend, man fühle sich hier glücklich unter preußischem Zepter, man dürfe dem dummen Volk hier bieten, was man wolle." Jetzt habe ein Altpreuße händeringend geklagt: „Aber, mein Gott, hier ist ja nichts mehr preußisch!" „Als ob man hier je preußisch gesinnt gewesen wäre!", bemerkt er

[24] „Wer hätte nicht den Hauch nationaler Begeisterung empfunden, der über ganz Deutschland sich verbreitete? Von katholischen und altkaiserlichen Sympathien erfüllt, begrüßte man mit Jubel die Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser. In unserem [seines Vaters, des Oberbürgermeisters] Hause wurde eine große schwarz-rot-goldene Fahne angefertigt." Hüffer, S. 36

[25] Jung, S. 67

Digitized by Google

dazu. „Preußen nannte man uns nur, wenn man uns einen Schimpf antun wollte.“ Bei einem freiheitlichen Volksfeste auf Lütkenbeck hatte er seine Freude an dem „biederen, kernigen Schlage Leute“, deren Selbstgefühl bisher von oben erstickt gewesen sei. Diese Altpreußen seien doch nur „germanisch übertünchte Slawen“: „Mögen sie hinter der Elbe sitzen und schwelgen in dem Gedanken, eine große Macht zu sein, und mögen sie sich wieder schinden lassen von Beamten und Krautjunkern; aber diesem Volk zu Gefallen sollten Rheinland und Westfalen auf alle ihre deutschen Hoffnungen verzichten? Knüpft uns aber ein größeres Interesse an Berlin als an Frankfurt? Wir wollen deutsch werden; werden wir es nicht mit Preußen, so werden wir es hoffentlich ohne dasselbe, und neben dem Kaiser ist ein König ja auch überflüssig!“ — Seine Mutter mißbilligte solche Ansichten und mahnte ihn, von seinen „Wühlereien“ gegen die Preußen abzulassen, da sie ihre gesellschaftliche Stellung untergrüben. Er antwortete ihr am 29. Dezember 1848, es tue ihm das leid, aber er könne sich doch nicht gegen seine „gemäßigten Grundsätze“ äußern und damit aufhören, ein ehrlicher Kerl zu sein [26].

In Frankfurt, wohin er sich am 31. Oktober 1848 begab, um auf der dortigen Bibliothek und im Verkehr mit ihrem Leiter, dem Geschichtsforscher Johann Friedrich Böhmer (1795—1863) an seiner Dissertation über Kaiser Heinrich VI. zu arbeiten, besuchte er, so oft er konnte, die Sitzungen der Nationalversammlung. Aber wie fühlte er sich enttäuscht, als diese am 28. März 1849 den König von Preußen zum Deutschen Kaiser wählte! „Deutscher Kaiser“, trägt er am folgenden Tage in sein Tagebuch ein [27], „wie hätte mich das Wort erzittern machen können vor Freude! Knüpften sich nicht an dies eine Wort die Tränen des Knaben, der aus dem Beschauen der Heldengestalten der Vorzeit Nahrung suchte für die Flammen der Vaterlandsliebe, die die kalte, trostlose Gegenwart nicht anzufachen vermochte? Hat mir nicht der Kaiser und des Reiches Geschichte die einsamen Stunden der letzten Jahre verkürzt? War nicht der Kaiser mein erster Gedanke, als übermächtig unser nationales Bewußtsein wieder erwachte? Durchzuckte es mich nicht freudig, als ich in Jahann den Vorläufer des Kaisers zu erblicken glaubte? Und noch bleibt mir der Kaiser das Wahrzeichen unserer Einheit; aber kein Kaiser geschmiedet durch schwarz-weiße Ränke, durch preußische Kniffe, erkauft um den Preis der Teilung des deutschen Vaterlandes: das ist kein Kaiser, den der gewaltige Wille der Nation gekürt, das ist kein Schlußstein zum Gebäude unserer Einheit, Größe und Macht; schamrot möchte ich werden ob dem Gedanken, daß die nicht unrecht haben, die die Wahl des Oberhauptes der deutschen Nation einem Possenspiele gleich erachten. Dieses Kaisertum wird zum Gespötte werden.“

Aber trotzdem bekannte er in seiner großen, Ende Juni 1849 auf dem Sommerkommers der Frankonia gehaltenen Rede [28] von der Frankfurter Tagung: „Es waren vielleicht die schönsten Tage unseres Lebens; ich wenigstens, und sollten auch alle Hoffnungen getäuscht werden, und sollten wir abermals zurücksinken in die alte Nacht, würde einen mir unschätzbaren Gewinn bewahren aus dem glorreichen Jahr 1848, die Erinnerung nämlich, wenigstens einmal erbebt zu sein bei dem Gedanken der Wirklichkeit eines einigen und freien Vaterlandes, wenigstens einmal das schwarz-rot-goldene Banner frei und unbefleckt über die Gefilde des weiten Vaterlandes, vom

[26] Jung, S. 68 [27] Jung, S. 77 [28] Jung, S. 81

Digitized by Google

Jauchzen des Volkes begrüßt, haben flattern zu sehen . . . Eines kann man uns nicht nehmen: das ist der große Gedanke des einigen und mächtigen Vaterlandes . . . Unsere Aufgabe ist es, diesen Gedanken zu hegen und zu nähren, ihn warm zu erfassen; in diesem Gedanken wurzelte die alte Burschenschaft, und sie hat im Jahre 1848 ihn Früchte tragen sehen . . . Wir wollen treu bleiben, wenn alle untreu werden, und darum ruft mit mir: Das einige, mächtige und große deutsche Vaterland hoch!"

Es unterliegt keinem Zweifel, daß er wieder ganz aus dem Herzen seines am Kommerse teilnehmenden Bruders sprach; gerade deshalb haben wir ihn so ausgiebig zu Worte kommen lassen. Beide sind dem großdeutschen Gedanken treu geblieben, Julius auch in der heftigen, aber siegreichen literarischen Fehde mit dem kleindeutschen Geschichtschreiber Professor Heinrich von Sybel [29]. Und als im Jahre 1866 der Entscheidungskampf zwischen Preußen und Österreich entbrannte, rückte er freiwillig als Leutnant der Innsbrucker Studentenkompagnie am 18. Juni ins Feld, um die Grenzen Tirols gegen die anstürmenden, Preußen verbündeten Garibaldianer zu schirmen. In jeder Beziehung zeichnete er sich in dem zwar nicht blutigen, aber anstrengenden Feldzuge aus, so daß er nach der Heimkehr (am 12. September) den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse erhielt, auf Grund dessen er später (1885) als „Ritter von Feldhaus" (nach seinem von der Mutter geerbten Gute, siehe oben S. 6) in den österreichischen Adelsstand erhoben wurde [30].

Wenn auch Österreich den Krieg verlor, so tröstete ihn doch, wie er bei dem ihm und den anderen Offizieren gebrachten studentischen Fackelzuge erklärte [31], der Gedanke, daß mit dem politischen Deutschland nicht ein anderes zu sein aufgehört habe, „das Deutschland, welches gegeben ist durch das Gebiet der einen deutschen Sprache und Volkstümlichkeit, durch die Erinnerungen einer gemeinsam durchlebten tausendjährigen Geschichte, vor allem durch die Gemeinsamkeit der geistigen Interessen, aller der gewaltigen Errungenschaft deutscher Wissenschaft und Kunst". Er schloß mit der Mahnung: „Denken wir immer daran, daß Lehrer und Lernende nach Kräften zusammenwirken sollen, damit unsere Universität ihrer Aufgabe als Grenzfeste deutscher Wissenschaft im Süden gewachsen bleibe!"

Und indem er selbst in diesem Sinne unermüdlich wirkte, behielt er trotz der schweren politischen Enttäuschung seine Fassung und Tatkraft.

Ganz anders wirkte das Jahr 1866 auf den weit zarter besaiteten und viel weniger von seinem Berufe in Anspruch genommenen Bruder ein. Schon in den sechs bangen Kriegswochen kam selbst im Familienkreise kaum ein Wort über seine Lippen, und nach der Entscheidung, als Österreich von Preußen niedergeschmettert und sogar gezwungen wurde, aus dem Deutschen Bunde auszuscheiden und Preußen die Führung der deutschen Geschicke zu überlassen, da fühlte er sich seelisch und körperlich aufs tiefste erschüttert und niedergebeugt, und geraume Zeit währte es, bis er durch fromme Ergebung in den Willen der Vorsehung das seelische Gleichgewicht allmählich wieder gewann und sich auch körperlich von dem Schlage erholte.

Als dann aber die glorreichen Siege der Jahre 1870 und 1871 und die Neuerstehung des deutschen Kaiserreiches mit dem wiedergewonnenen Elsaß-Lothringen

[29] Jung, S. 307 ff
[30] Schon 1875 hatte er den Titel und Charakter als Kaiserlicher Hofrat erhalten.
[31] Jung, S. 393

Digitized by Google

dazu. „Preußen nannte man uns nur, wenn man uns einen Schimpf antun wollte.“ Bei einem freiheitlichen Volksfeste auf Lütkenbeck hatte er seine Freude an dem „biederen, kernigen Schlage Leute“, deren Selbstgefühl bisher von oben erstickt gewesen sei. Diese Altpreußen seien doch nur „germanisch übertünchte Slawen“: „Mögen sie hinter der Elbe sitzen und schwelgen in dem Gedanken, eine große Macht zu sein, und mögen sie sich wieder schinden lassen von Beamten und Krautjunkern; aber diesem Volk zu Gefallen sollten Rheinland und Westfalen auf alle ihre deutschen Hoffnungen verzichten? Knüpft uns aber ein größeres Interesse an Berlin als an Frankfurt? Wir wollen deutsch werden; werden wir es nicht mit Preußen, so werden wir es hoffentlich ohne dasselbe, und neben dem Kaiser ist ein König ja auch überflüssig!“ — Seine Mutter mißbilligte solche Ansichten und mahnte ihn, von seinen „Wühlereien“ gegen die Preußen abzulassen, da sie ihre gesellschaftliche Stellung untergrüben. Er antwortete ihr am 29. Dezember 1848, es tue ihm das leid, aber er könne sich doch nicht gegen seine „gemäßigten Grundsätze“ äußern und damit aufhören, ein ehrlicher Kerl zu sein [26].

In Frankfurt, wohin er sich am 31. Oktober 1848 begab, um auf der dortigen Bibliothek und im Verkehr mit ihrem Leiter, dem Geschichtsforscher Johann Friedrich Böhmer (1795—1863) an seiner Dissertation über Kaiser Heinrich VI. zu arbeiten, besuchte er, so oft er konnte, die Sitzungen der Nationalversammlung. Aber wie fühlte er sich enttäuscht, als diese am 28. März 1849 den König von Preußen zum Deutschen Kaiser wählte! „Deutscher Kaiser“, trägt er am folgenden Tage in sein Tagebuch ein [27], „wie hätte mich das Wort erzittern machen können vor Freude! Knüpften sich nicht an dies eine Wort die Tränen des Knaben, der aus dem Beschauen der Heldengestalten der Vorzeit Nahrung suchte für die Flammen der Vaterlandsliebe, die die kalte, trostlose Gegenwart nicht anzufachen vermochte? Hat mir nicht der Kaiser und des Reiches Geschichte die einsamen Stunden der letzten Jahre verkürzt? War nicht der Kaiser mein erster Gedanke, als übermächtig unser nationales Bewußtsein wieder erwachte? Durchzuckte es mich nicht freudig, als ich in Johann den Vorläufer des Kaisers zu erblicken glaubte? Und noch bleibt mir der Kaiser das Wahrzeichen unserer Einheit; aber kein Kaiser geschmiedet durch schwarz-weiße Ränke, durch preußische Kniffe, erkauft um den Preis der Teilung des deutschen Vaterlandes: das ist kein Kaiser, den der gewaltige Wille der Nation gekürt, das ist kein Schlußstein zum Gebäude unserer Einheit, Größe und Macht; schamrot möchte ich werden ob dem Gedanken, daß die nicht unrecht haben, die die Wahl des Oberhauptes der deutschen Nation einem Possenspiele gleich erachten. Dieses Kaisertum wird zum Gespötte werden.“

Aber trotzdem bekannte er in seiner großen, Ende Juni 1849 auf dem Sommerkommers der Frankonia gehaltenen Rede [28] von der Frankfurter Tagung: „Es waren vielleicht die schönsten Tage unseres Lebens; ich wenigstens, und sollten auch alle Hoffnungen getäuscht werden, und sollten wir abermals zurücksinken in die alte Nacht, würde einen mir unschätzbaren Gewinn bewahren aus dem glorreichen Jahr 1848, die Erinnerung nämlich, wenigstens einmal erbebt zu sein bei dem Gedanken der Wirklichkeit eines einigen und freien Vaterlandes, wenigstens einmal das schwarz-rot-goldene Banner frei und unbefleckt über die Gefilde des weiten Vaterlandes, vom

[26] Jung, S. 68 [27] Jung, S. 77 [28] Jung, S. 81

Digitized by Google

Jauchzen des Volkes begrüßt, haben flattern zu sehen . . . Eines kann man uns nicht nehmen: das ist der große Gedanke des einigen und mächtigen Vaterlandes . . . Unsere Aufgabe ist es, diesen Gedanken zu hegen und zu nähren, ihn warm zu erfassen; in diesem Gedanken wurzelte die alte Burschenschaft, und sie hat im Jahre 1848 ihn Früchte tragen sehen . . . Wir wollen treu bleiben, wenn alle untreu werden, und darum ruft mit mir: Das einige, mächtige und große deutsche Vaterland hoch!"

Es unterliegt keinem Zweifel, daß er wieder ganz aus dem Herzen seines am Kommerse teilnehmenden Bruders sprach; gerade deshalb haben wir ihn so ausgiebig zu Worte kommen lassen. Beide sind dem großdeutschen Gedanken treu geblieben, Julius auch in der heftigen, aber siegreichen literarischen Fehde mit dem kleindeutschen Geschichtschreiber Professor Heinrich von Sybel [29]. Und als im Jahre 1866 der Entscheidungskampf zwischen Preußen und Österreich entbrannte, rückte er freiwillig als Leutnant der Innsbrucker Studentenkompagnie am 18. Juni ins Feld, um die Grenzen Tirols gegen die anstürmenden, Preußen verbündeten Garibaldianer zu schirmen. In jeder Beziehung zeichnete er sich in dem zwar nicht blutigen, aber anstrengenden Feldzuge aus, so daß er nach der Heimkehr (am 12. September) den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse erhielt, auf Grund dessen er später (1885) als „Ritter von Feldhaus" (nach seinem von der Mutter geerbten Gute, siehe oben S. 6) in den österreichischen Adelsstand erhoben wurde [30].

Wenn auch Österreich den Krieg verlor, so tröstete ihn doch, wie er bei dem ihm und den anderen Offizieren gebrachten studentischen Fackelzuge erklärte [31], der Gedanke, daß mit dem politischen Deutschland nicht ein anderes zu sein aufgehört habe, „das Deutschland, welches gegeben ist durch das Gebiet der einen deutschen Sprache und Volkstümlichkeit, durch die Erinnerungen einer gemeinsam durchlebten tausendjährigen Geschichte, vor allem durch die Gemeinsamkeit der geistigen Interessen, aller der gewaltigen Errungenschaft deutscher Wissenschaft und Kunst". Er schloß mit der Mahnung: „Denken wir immer daran, daß Lehrer und Lernende nach Kräften zusammenwirken sollen, damit unsere Universität ihrer Aufgabe als Grenzfeste deutscher Wissenschaft im Süden gewachsen bleibe!"

Und indem er selbst in diesem Sinne unermüdlich wirkte, behielt er trotz der schweren politischen Enttäuschung seine Fassung und Tatkraft.

Ganz anders wirkte das Jahr 1866 auf den weit zarter besaiteten und viel weniger von seinem Berufe in Anspruch genommenen Bruder ein. Schon in den sechs bangen Kriegswochen kam selbst im Familienkreise kaum ein Wort über seine Lippen, und nach der Entscheidung, als Österreich von Preußen niedergeschmettert und sogar gezwungen wurde, aus dem Deutschen Bunde auszuscheiden und Preußen die Führung der deutschen Geschicke zu überlassen, da fühlte er sich seelisch und körperlich aufs tiefste erschüttert und niedergebeugt, und geraume Zeit währte es, bis er durch fromme Ergebung in den Willen der Vorsehung das seelische Gleichgewicht allmählich wieder gewann und sich auch körperlich von dem Schlage erholte.

Als dann aber die glorreichen Siege der Jahre 1870 und 1871 und die Neuerstehung des deutschen Kaiserreiches mit dem wiedergewonnenen Elsaß-Lothringen

[29] Jung, S. 307 ff

[30] Schon 1875 hatte er den Titel und Charakter als Kaiserlicher Hofrat erhalten.

[31] Jung, S. 393

Digitized by Google

unter Wilhelm I. auch in Münster einen „Umschwung der bisherigen Anschauungen" herbeiführten, wie er in der Einleitung zu seinen „Aufzeichnungen" feststellt, da schloß auch er sich aufrichtig dem neuen Reiche an, wenn er auch die von manchen Katholiken Münsters gehegte Hoffnung, daß das neue Kaisertum „in richtiger Wertschätzung des dadurch zu erlangenden Einflusses auf die katholische Welt für das des letzten Restes seiner weltlichen Herrschaft beraubte Papsttum eintreten werde", nicht zu teilen vermochte. Und in der Tat sah man sich in derselben schon bald enttäuscht, denn, wie seine „Erinnerungen" klagen:

Es kamen Maienfröste,
die der Hoffnung Blüten knickten
und zum neuen Reich die Liebe
in den Herzen fast erstickten.

Im Kulturkampfe, auf dessen Maigesetze in diesen Versen angespielt wird, stand Ficker, wie aus jeder Seite seiner „Aufzeichnungen" erhellt, von Anfang an fest auf dem Standpunkt der Kirche und des Zentrums, und offen und freimütig bekannte er sich bei jeder Gelegenheit dazu mit Wort und Tat. So nahm er auch am 3. August 1873 teil an der in den „Aufzeichnungen" ausführlich gewürdigten Wallfahrtsprozession von Münster nach Billerbeck. Ihr und dem Bischof Dr. Johann Bernhard Brinkmann[82] gelten folgende Strophen der „Erinnerungen":

Festgestanden, Johann Bernhard,
hast du in dem wilden Sturme,
gleich dem Felsgestein im Meere
und dem festen Davidsturme.

Stehend am St. Lugers-Brunnen,
predigend den Pilgerscharen,
sprachst du feierlich die Worte,
die des Herzens Echo waren:

„Würdig bin ich nicht des Stuhles,
den der heil'ge Ludger schmückte,
welcher auf des Landes Boden
fest des Glaubens Siegel drückte;

doch, da Gott mich hat berufen,
dank' ich ihm, daß er gegeben
mir den Willen, für den Glauben
alles freudig hinzugeben.

Rot sind mir der Erde Schätze,
willig geb' ich hin mein Leben,
eh' ich von dem heil'gen Glauben
nur ein Pünktlein werd' vergeben."

Treu hast du dies Wort gehalten,
für den Glauben fest gestritten
und für ihn Verfolgung willig
und in Fülle Schmach erlitten usw.

V.

Um dieselbe Zeit, als Ficker aus dem Staatsdienst geschieden war, hatte der Gerichtsassessor a. D. Theodor Scheffer-Boichorst, ein weitläufiger Verwandter des „Präsidenten", der spätere Oberbürgermeister, wegen vorübergehender Kränklichkeit sein Amt als Stadtrat niedergelegt, so daß sich im Magistrate nur noch ein einziger Jurist befand, der Oberbürgermeister Geh. Regierungsrat Kaspar Offenberg, der, schon im vorgerückten Alter stehend (geb. am 14. Februar 1809), kaum mehr imstande war, die infolge der Wirren des Kulturkampfes und der Eingemeindung der Außen-

[82] Geb. 4. Febr. 1813 zu Everswinkel, 1857 Generalvikar, 1858 Domkapitular, am 6. April 1870 zum Bischof gewählt und am 4. Oktober geweiht. — Biographie von W. Cramer, Würzburg 1882. — J. Schürmann, J. B. Brinkmann, Bischof von Münster im Kulturkampf. Erinnerungen, 8.—10. Aufl. Münster 1925

Digitized by Google

bezirke Münsters (1875 vollendet) sich stetig häufenden Rechtssachen allein zu bearbeiten.

Weil nun Ficker nicht nur in jeder Beziehung unabhängig, sondern auch ein ausgezeichneter Jurist war [22] und stets für Münster und die städtischen Angelegenheiten das wärmste Interesse bekundet hatte, so regte sich schon bald der Wunsch, eine so hervorragend geeignete, noch im rüstigsten Mannesalter und auf dem politischen Standpunkt der übergroßen Mehrheit seiner Mitbürger stehende Persönlichkeit für die erledigte Stadtratsstelle zu gewinnen.

Obwohl es ihm in gewisser Hinsicht schwer fiel, auf die eben erst gewonnene Freiheit von Amtsgeschäften schon wieder zu verzichten, so erklärte er sich dennoch aus Liebe zu seiner zweiten Vaterstadt und auch wohl, um wieder eine regelmäßige Tätigkeit zu finden, auf eine vertrauliche Anfrage bereit, eine Wahl anzunehmen.

So wurde er denn am 3. März 1875 von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig gewählt und von der Regierung, nachdem sie sich Gewißheit verschafft hatte, daß er nicht dem verpönten Mainzer Katholikenverein angehörte, bestätigt.

Nunmehr widmete er seine ganze Kraft dem geliebten Münster, und die Förderung ihres Blühens und Gedeihens bildete fortan den Hauptinhalt seines Lebens.

Zunächst übernahm er, wie die „Aufzeichnungen" berichten, „die immer mehr wachsenden Syndikatsgeschäfte bei dem Magistrate und der Armenkommission, die Abfassung der Statuten und Verordnungen, die Leitung des Standesamtes, die grade damals eine besondere Bedeutung hatte, weil erst am 1. Oktober 1874 das Gesetz vom 9. Mai d. J. über die Beurkundung des Personenstandes in Kraft getreten war und seine Ausführung anfangs noch auf Schwierigkeiten stieß. Auch wurde er Mitglied der Kommissionen für die Gasanstalt und das Wasserwerk. Außerdem wurde er nach dem Tode des Stadtrates Friedr. Wilh. Proß (21. Mai 1877) an dessen Stelle in das Kuratorium der städtischen Realschule erster Ordnung (des jetzigen Realgymnasiums) gewählt, am 16. Juli 1877 eingeführt und durch Verfügung des Provinzialschulkollegiums vom 5. Januar 1878 zugleich zum Mitglied der Reifeprüfungskommission ernannt. Bis zu seinem Tode hat er dem Kuratorium angehört, und wie der Jahresbericht des Realgymnasiums für 1897 von ihm rühmt, während der ganzen Zeit „der Entwicklung der Anstalt seine tatkräftige Teilnahme gewidmet".

Überhaupt hätte man eine bessere Wahl in den Magistrat nicht treffen können. Er rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen in so glänzender Weise, daß, als die im Juli 1877 erfolgte Wiederwahl des unbesoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeisters) Johann Heinrich Schlichter wegen seiner Stellung zum Kulturkampf nicht bestätigt wurde, Magistrat und Stadtverordnete einmütig ihm dieses Amt anboten. Er glaubte indessen, wie die „Aufzeichnungen" besagen, „in seinem Interesse und in dem der Stadt es ablehnen zu müssen", und „das Gewicht seiner Gründe, welche sich vorzugsweise auf die von der Regierung abhängige Stellung des Beigeordneten als Vertreters des Oberbürgermeisters in Polizei- und anderen staatlichen Angelegenheiten und die dadurch begründete Gefahr, mit der Regierung in Konflikt zu geraten

[22] Während des Kulturkampfes holten daher Bischöfe und andere hochgestellte Personen in schwierigen Rechtsfragen seinen Rat ein. Vgl. oben S. 14

Digitized by Google

und infolgedessen aus der Stadtverwaltung verdrängt zu werden, bezogen, wurde auch allerseits anerkannt".

Dagegen nahm er die am 19. Dezember 1877 erfolgte einstimmige Wiederwahl in den Magistrat auf sechs weitere Jahre (ab 31. Mai 1878) an; unter dem 12. Januar 1878 fand sie die Bestätigung. Am 26. Oktober 1878 wurde er auch als Vertreter der Stadt in das Kuratorium der Familienstiftung Heerde gewählt.

Als dann am 3. März 1879 Oberbürgermeister Offenberg nach längerem Kränkeln im Alter von 70 Jahren starb, faßte die Stadtverordnetenversammlung zu seinem Nachfolger, neben dem Landtagsabgeordneten Klemens Freiherrn v. Heereman und dem schon genannten früheren Stadtrat Scheffer-Boichorst, auch Ficker ins Auge. „Aber dieser," so sagt er selbst in den „Aufzeichnungen", „welcher seine unabhängige Stellung durch Annahme eines besoldeten, Staatsgeschäfte aufbürdenden und deshalb vielfach eine Abhängigkeit von den Staatsbehörden bedingenden Amtes nicht opfern wollte, lehnte sofort entschieden ab", zweifellos auch wohl deshalb, weil die äußere Repräsentation, der er sich als Oberbürgermeister von Münster nicht hätte entziehen können, seinem ganzen Wesen widerstrebt haben würde. Nachdem auch Freiherr v. Heereman nach anfänglichem Schwanken abgelehnt hatte, wurde Scheffer-Boichorst gewählt.

Im November 1881 wurde Ficker von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig als erster Vertreter Münsters in den westfälischen Provinziallandtag gewählt. Als in der am 19. März 1882 beginnenden Tagung sich ein Kampf darüber entspann, ob der Landtagsmarschall oder, wie die meisten Abgeordneten vermeinten, der Landtag selbst die Geschäftsordnung für die Verhandlungen aufzustellen habe, wies Ficker als Berichterstatter schlagend nach, daß gemäß der damaligen Gesetzgebung dem Marschall jenes Recht zukomme; einstimmig wurde in seinem Sinne beschlossen. Einen ähnlichen Erfolg hatte er bei der am 27. April 1884 beginnenden Tagung. Eine der wichtigsten Vorlagen der Staatsregierung betraf die Teilung des übermäßig bevölkerten Kreises Bochum. Weil sich in diese Frage konfessionelle Rücksichten mischten, so hatte sie schon seit Jahren viel Staub aufgewirbelt. Ficker als Berichterstatter war es zu verdanken, daß beschlossen wurde, den Kreis entsprechend den konfessionellen Verhältnissen in die drei Kreise Hattingen, Bochum und Gelsenkirchen zu teilen.

Am 2. Januar 1884 erfolgte seine Wiederwahl in den Magistrat auf weitere sechs Jahre (ab 31. Mai) und am 13. Januar die Bestätigung. Es war seine letzte Amtszeit. Unter dem 18. Januar 1890 legte er mit Rücksicht auf seine Gesundheit und sein Alter (er war am 17. November 1889 61 Jahre alt geworden) sein Amt nieder. In wärmster Weise sprach ihm eine Abordnung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung den Dank der Stadt aus.

Einer seiner damaligen Amtsgenossen im Magistrate, der spätere Oberbürgermeister von Paderborn, Otto Plaßmann in Essen a. d. Ruhr, hat dem Verfasser dieser Einleitung auf seine Bitte folgenden anziehenden Bericht übersandt:

„Kreisgerichtsrat a. D. Ficker als Magistratsmitglied.

Vom Jahre 1888 ab war ich erst Magistratsassessor, dann besoldetes Magistratsmitglied und II. Beigeordneter der Stadt Münster bis zum Jahre 1895.

Digitized by Google

Der damalige Magistrat der Stadt Münster war ein Magistrat nach dem Herzen des Begründers der städtischen Selbstverwaltung, des Freiherrn vom Stein. Die unbesoldeten Mitglieder waren starke Persönlichkeiten, tüchtige Männer, durchdrungen von Heimatliebe und Hingabe an die Aufgabe der städtischen Selbstverwaltung. Sie waren vollständig der Aufgabe gewachsen, die Stadt Münster, welche kurz vorher durch Eingemeindung die Außenbezirke eingeschlossen hatte, zur Großstadt zu entwickeln, jedoch unter voller Wahrung ihres durch tausendjährige Geschichte feststehenden Charakters. Alle unbesoldeten Herren nahmen mit dem größten Interesse an den Sitzungen des Magistrats, des Stadtausschusses und der zahlreichen Deputationen teil, und einige von ihnen griffen darüber hinaus persönlich in den Gang der Verwaltung ein, indem sie bestimmte, umfangreiche Dezernate selbständig kraftvoll leiteten. Sie ersetzten besoldete Magistratsmitglieder und boten der Bürgerschaft mehr, als diese hätten bieten können, nämlich die Heimatliebe und Heimattreue von Bürgern, welche durch das Vertrauen der Mitbürger zur Leitung der städtischen Angelegenheiten berufen waren.

Kreisgerichtsrat a. D. Ficker war ein vorzüglicher Jurist von scharfem Blick, von einem niemals fehlgehenden Judizium und von unbeugsamem Rechtsgefühl. Er führte, soweit der Magistrat und die Armenkommission in Betracht kamen, die städtische Vermögensverwaltung und bearbeitete darüber hinaus alle Rechtsangelegenheiten. Er arbeitete für die Stadt dem Umfange nach nicht weniger, als ein besoldeter Syndikus getan hätte. In den Akten jener Zeit wird man, von seiner Hand geschrieben, noch die Konzepte eines umfangreichen Schriftwechsels, zahlreicher Gutachten und Urteile des Stadtausschusses finden [24].

Kreisgerichtsrat Ficker gehörte nicht zu den Männern, welche in der Verwaltung ihren Willen unbedingt durchsetzen wollen, und er konnte es ertragen, wenn es in praktischen Fragen der Verwaltung einmal anders ging, als er es sich gedacht hatte; aber er war unbeugsam in seinem Rechtsgefühl und hätte es niemals ertragen, wenn etwas geschehen wäre, was seinem Rechtsgefühl widersprach; bei dem großen Ansehen, welches er genoß, war es jedoch ausgeschlossen, daß dieser Fall jemals eingetreten wäre.

Sein Gegenstück war der Stadtrat Friedrich Theissing, der schöpferisch-technische Geist, welcher unermüdlich vorwärts strebte und die Stadtentwicklung beherrschte und in die richtigen Bahnen lenkte, welcher die städtischen Regiebetriebe: Gasanstalt, Wasserwerk, Schlachthof, Badeanstalt, schuf und Münster in die Reihe der modernen Großstädte hineinbrachte.

Ficker und Theissing haben sich gegenseitig ergänzt, und Ficker hat die Arbeiten Theissings als Jurist und Verwaltungsbeamter in jeder Weise unterstützt und gefördert. Beide Männer haben sich große Verdienste für die Modernisierung der Stadt Münster unter Erhaltung aller berechtigten alten Eigentümlichkeiten erworben.

Ficker war durch eine günstige Vermögenslage vollständig unabhängig. Sein Wohltätigkeitssinn war sehr groß, und er hat von seinem Vermögen den edelsten Gebrauch gemacht, aber stets nur in diskretester Weise im stillen Wohltaten gewirkt.

[24] Ein die Stadt vertretender Rechtsanwalt äußerte einmal, Prozesse der Stadt verursachten jetzt keine Arbeit mehr, aber man bereichere sein Wissen und schärfe seine Urteilskraft, wenn man die feinen und erschöpfenden Schriftsätze Fickers läse. Mehrere von diesen enthalten die „Aufzeichnungen". (Anmerkung des Herausgebers)

Digitized by Google

Er war um so eher in der Lage, an der richtigen Stelle mit Wohltaten einzugreifen, als er durch seine Tätigkeit in der Armenkommission stets bestens orientiert war.

Groß waren seine Heimatliebe, sein Bürgersinn und sein Streben auf Erhaltung der berechtigten Eigentümlichkeiten seiner Vaterstadt. Es gab damals noch keine organisierte Heimatpflege; es war die Zeit, in der die große Masse des Volkes und auch die Architekten und Städtebauer noch verständnislos dem gegenüberstanden, was wir heute Heimatpflege nennen, und es gab bei den Staatsbehörden noch keine Akten über Heimatpflege, keine Berichte der Kommunalbehörden an die Regierungen über diesen Gegenstand. Aber Ficker war vollständig durchdrungen von dem Geiste der Heimatpflege, und er hat auch in dieser Richtung wirksame Anregungen gegeben. Er hat dazu beigetragen, daß die sich rasch entwickelnde und erweiternde Stadt auch in den neuen Stadtteilen ihren alten Charakter behielt.

Jahrelang hat er sich bemüht, den Gedanken in den städtischen Kreisen wirksam zu machen, daß man dem „Kiepenkerl" ein Denkmal errichte. Der Kiepenkerl war der Mann mit der Kiepe, welcher das weite Münsterland durchstreifte, Eier, Butter und andere Produkte in seine Kiepe aufnahm, zur Stadt Münster trug und dort verkaufte. Der Kiepenkerl fiel der modernen Verkehrsentwicklung zum Opfer und starb allmählich aus. Ficker hatte den wertvollen Heimatgedanken, ihm ein Denkmal in Münster zu setzen. Er stieß erst auf Verständnislosigkeit und hat Jahre hindurch in vielen Sitzungen diesen Gedanken vertreten, bis er Gemeingut der öffentlichen Meinung in Münster geworden war. Im Jahre 1896 ist das Kiepenkerl-Denkmal wirklich errichtet worden, und wenn es auch andere waren, welche diese Errichtung verwirklichten [der Verschönerungsverein], so war der Gedanke doch Fickers ureigenstes geistiges Eigentum. Münster kann sich rühmen, dieses Denkmal zu besitzen, und schon die mehrfachen Nachahmungen zeigen, wie glücklich dieser Gedanke war.

Ficker besaß ein hochwertvolles Gemälde, welches den „Westfälischen Friedensschluß" darstellt, d. h. die Beschwörung des Friedens durch die vereinigten Gesandten, ein verhältnismäßig kleines Gemälde, auf welchem die Köpfe der sämtlichen Gesandten, vielleicht in Walnußgröße, in wunderbarer Feinheit herausgearbeitet sind. Nach Fickers Ansicht sollte dieses Gemälde eine Autokopie des berühmten Terborchschen Gemäldes sein, welches sich im Londoner Museum befindet. In der Familie Ficker war die Tradition, daß Terborch, um die Pension an seinen Hauswirt zu bezahlen, diese Autokopie hergestellt habe. Ficker hat dieses Gemälde der Stadt Münster geschenkt [25]. Ob es eine Autokopie ist oder eine spätere Kopie, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls war es nach Ansicht Fickers ein Werk Terborchs, und es ist ein hochwertvolles Gemälde. Nach Fickers Auffassung gehörte dasselbe in den Besitz der Stadt Münster, in welcher der Westfälische Friede geschlossen ist. In Münster ist es bodenständig, und es gehörte mit zu Fickers Einstellung auf Heimatpflege, daß es ihm leicht fiel, sich von diesem Gemälde zu trennen. Es war ihm sogar eine ganz besondere Befriedigung, zu wissen, daß auf Grund seiner Schenkung das Gemälde sich immer dort befinden würde, wo es hingehörte.

Ficker liebte es nicht, in der Öffentlichkeit aufzutreten. Er ging in der Regel nicht in die Stadtverordnetensitzung. Nicht als ob er der Notwendigkeit, eine Debatte

[25] Vgl. „Aufzeichnungen" S. 431 ff. nebst Anmerkung 10

Digitized by Google

zu führen, nicht gewachsen gewesen wäre; das wäre ihm ein kleines gewesen, aber seinem bescheidenen Wesen widerstrebte es überhaupt, öffentlich aufzutreten.

Sein aufopferndes und nützliches Wirken war der großen Menge der Bürger unbekannt. Aber alle diejenigen, welche mit ihm arbeiteten, wußten den hervorragenden Mann richtig einzuschätzen. Er verdient die größte Hochachtung, und die Stadt Münster ist ihm zu größtem Dank verpflichtet.

Essen (Ruhr), den 17. November 1926.

Otto Blaßmann, Oberbürgermeister a. D."

Terborchs „Friedensschluß" ist aber nicht das einzige Geschenk, welches Ficker Münster zugewandt hat. Gleichzeitig überwies er, ebenfalls im Einverständnis mit seinen Geschwistern, aus der Nachlassenschaft seines Stiefvaters ein wertvolles Bildnis des 1634 verstorbenen münsterschen Bürgermeisters Dr. Heinrich Vendt, des Hau,t-stifters des Armenhauses Frie-Vendt, und wie schon oben erwähnt, ein Jugendbildnis seines Stiefvaters; beide zieren jetzt den Sitzungssaal des Magistrates. Außerdem schenkte er der Stadt aus derselben Quelle wertvolle Altertümer, wie Rüstungen, Münzen, alte Urkunden, und in seinem Testamente wichtige, auf die Geschichte Münsters sich beziehende Handschriften.

VI.

Das hervorragendste Denkmal seiner Liebe zu Münster ist sein umfangreiches, zeitgeschichtliches, dem Stadtarchive letztwillig überwiesenes handschriftliches Werk: „Münster in der Zeit des Kulturkampfes. Aufzeichnungen eines münsterischen Stadtrats." Er begann es gegen 1882 [36]. Was ihn dazu veranlaßte, berichtet die Einleitung: „Der Kulturkampf berührte in unserer Stadt fast alle Gebiete. Nicht allein in die kirchlichen, sondern auch in die kommunalen und gesellschaftlichen Verhältnisse griff er tief ein. Er machte sich in so mannigfaltiger Form fühlbar, wie kaum anderswo. Schon dieser Gesichtspunkt dürfte es rechtfertigen, wenn auf den nachstehenden Blättern der Versuch gemacht wird, dem, was sich hier seit dem Jahre 1873 ereignete, zu folgen und die Erinnerung daran festzuhalten." „Es tritt aber noch hinzu," fährt er fort, „daß die fragliche Periode für die Entwicklung unseres städtischen Gemeinwesens von entscheidender Bedeutung war und sich fast auf allen Gebieten ein Leben und eine Regsamkeit entfaltete, wie die vorausgegangene Zeit nicht gekannt hatte."

Hiermit ist zugleich der Inhalt der „Aufzeichnungen" angegeben. Sie enthalten nicht nur eine eingehende Darstellung des Kulturkampfes, soweit er Münster irgendwie, unmittelbar oder mittelbar, berührte, sondern auch der anderen wichtigeren Geschehnisse, die sich während desselben hier abspielten.

Er hat sie eingeteilt in zwei „Bände". Der erste umfaßt nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung und die Anfänge des Kulturkampfes „Die Jahre 1873 bis 1879" (490 Seiten gr. Folio zu 34 Linien, eng geschrieben), der zweite (472 Seiten)

[36] Vgl. Fickers Einleitung zu den „Aufzeichnungen" nebst Anmerkung 6

Digitized by Google

„Die Jahre 1880 bis 1885", weil „mit diesem Jahre im wesentlichen der denkwürdige Zeitraum, welchem der preußische Kulturkampf sein Gepräge gab, schloß". Beigegeben sind ein „Personal-" und ein „Sachregister".

Im Jahre 1893 hat er dann noch einen kurzen „Rückblick auf die Jahre 1886 bis 1892" (14½ Seiten) beigefügt [37].

Das Ganze ist von größtem Werte, in erster Linie für die Geschichte des Kulturkampfes. Seine Quellen waren in dieser Beziehung zunächst seine eigenen persönlichen und amtlichen Erlebnisse und Erfahrungen, dann die gleichzeitige Presse und andere einschlägige Veröffentlichungen. Außerdem aber standen ihm viele wichtige amtliche Quellen zur Verfügung: die gesamten Akten der Stadtverwaltung, des Kirchen- und Schulvorstandes von St. Lamberti (er selbst war Vorsitzender der Gemeindevertretung), des Kuratoriums der Realschule I. O. (Realgymnasiums) und damit sämtliche an die genannten Körperschaften gerichteten amtlichen Verfügungen und Erlasse. Wie Vergleiche ergaben, sind alle Quellen mit der größten Genauigkeit benutzt worden. Die Darstellung selbst ist klar und bestimmt, die Sprache fließend.

Besonderes Lob verdient die Sachlichkeit des Verfassers. Sein eigener Standpunkt als Katholik und überzeugter Anhänger des Zentrums hindert ihn nicht, alles selbständig und mit im allgemeinen richterlicher Unparteilichkeit zu beurteilen und zu berichten und einseitige Anschauungen, Taktlosigkeiten und voreilige Schritte eigener Parteigenossen in der Erregung der politischen Kämpfe freimütig zu tadeln, besonders wenn sie die Friedensaussichten zu gefährden schienen.

In zweiter Linie sind die Aufzeichnungen eine hochwichtige Quelle für die münsterische Kunstgeschichte. Es gereicht der Stadt Münster zur Ehre, daß, trotz der großen Ansprüche, welche der Kulturkampf an die Opferwilligkeit der Katholiken stellte, dennoch die katholischen Pfarreien wetteiferten, ihre Kirchen in großzügigster Weise auszubessern und zu verschönern, und zwar lediglich aus freiwilligen Gaben. Bei seiner großen Liebe zur Stadt wie zur Kunst hat Ficker jene Arbeiten mit wärmster Teilnahme auf das genaueste verfolgt, zum Teil in Verbindung mit den ausführenden Künstlern, und so bringen die „Aufzeichnungen" über sie wertvolle, ebenso eingehende wie zuverlässige, von feinstem Kunstverständnis zeugende Berichte. Keineswegs war er mit allem einverstanden. „Es läßt sich nicht verkennen," heißt es an einer Stelle, „daß der Eifer, alles stilgerecht zu gestalten, vielfach zu weit führte und diesem Streben manches aus den letzten Jahrhunderten stammende, der Erhaltung werte Kunstwerk zum Opfer fiel."

Weil er mit allen Fasern seines Herzens an dem alten Münster hing, so war ihm das ein seelischer Schmerz, und fast gleichzeitig mit der Schrift des angesehenen Düsseldorfer Landschaftsmalers Heinrich Deiters (1840—1916), eines geborenen Münsteraners, „Restauration und Vandalismus, ein populäres Wort zugunsten der Erhaltung alter Kunstdenkmäler und über die sogenannten Restaurationsarbeiten im Dom zu Münster i. W." (Münster 1882), welche besonders die Ausbesserung des Domes durch den münsterischen Architekten Hilger Hertel [38] (1831—1890) aufs

[37] Ob Ficker die Handschrift einem Schreiber diktiert oder sie aus dem Unreinen hat abschreiben lassen, läßt sich nicht feststellen.

[38] Ein bedeutender Gotiker, hat sich derselbe um die Ausbesserung der münsterschen Kirchen große Verdienste erworben, aber im Eifer für die Reinheit des Stiles ging er zu weit.

Digitized by Google

schärfste verurteilte, veröffentlichte er im „Münsterischen Anzeiger" ohne seinen Namen „Erinnerungen eines Münsteraners", in denen er ebenfalls, wie später in den „Aufzeichnungen", den gewalttätigen Eifer für die Einheit des Stiles auf das entschiedenste tadelte. Ebenso wandte er sich gegen das pietätlose Verfahren bei der Ausbesserung der Lambertikirche, seiner Pfarrkirche. Aber der übergroße Einfluß Hertels, dem auch diese anvertraut war, siegte fast über jeden Widerspruch. Als man sich dann anschickte, den wegen Baufälligkeit abgebrochenen Turm der Kirche durch einen neuen zu ersetzen, trat Ficker als Vorsitzender der Gemeindevertretung mit anderen angesehenen Pfarrgenossen entschieden dafür ein, den neuen Turm entsprechend dem Plane des Paderborner Dom- und Diözesan-Baumeisters Geh. Baurats Arnold Güldenpfennig (1830—1908) dem alten möglichst ähnlich zu gestalten, aber der Pfarrer der Kirche, Stadtdechant Hermann Joseph Kappen (1818—1901), setzte es durch, daß nach dem Plane Hertels der Turm des Freiburger Münsters zum Vorbild genommen wurde.

Für Ficker war das ein harter Schlag, aber er war so hochherzig, trotzdem eine große Summe für den Bau zu spenden, das große prächtige Mittelfenster der Kirche zu stiften und seine Mutter zu veranlassen, den Hochaltar zu schenken.

Auch für die Geschichte der sonstigen Entwicklung Münsters in jener Zeit sind die „Aufzeichnungen" eine wichtige Quelle, so hinsichtlich der Eingemeindung der Außenbezirke, der Errichtung des Wasserwerkes, des Schlachthofes, der Gasanstalt, der Badeanstalt, des Zentralfriedhofes, der Verschönerung der öffentlichen Plätze und Anlagen usw. Grade hier schöpft Ficker aus dem Vollen, weil er es war, der die Ausführung der genialen Pläne seines Amtsgenossen im Magistrate, des Fabrikanten Friedrich Theissing (1832—1899) in jeder Weise unterstützte und ihm daher alle Einzelheiten aufs genaueste bekannt waren.

Ebensowenig versäumte er es, andere Ereignisse von Bedeutung eingehend darzustellen, so die freilich auch das Gebiet des Kulturkampfes berührende Entwicklung der Akademie und den Bau ihres neuen Heims, die großartige Ausstellung westfälischer Altertümer und Kunsterzeugnisse im Jahre 1879 u. a. m.

Wertvoll sind schließlich auch seine Mitteilungen über Leben und Bedeutung hervorragender, in jenen Jahren gestorbener Münsteraner.

Die große Liebe Fickers zu Münster spiegelt sich endlich auch in manchem seiner Gedichte ab. Die von ihm handschriftlich hinterlassenen „Gedichte" füllen ein Bändchen von 192 Seiten 8° (mit je 20—30 Versen). Verhältnismäßig nur wenige davon hat er veröffentlicht. Das erste Drittel trägt die Überschrift „Erinnerungen". Sie gelten teils, wie wir bereits sahen, seiner ersten Kindheit, seinen Eltern und Großeltern usw., teils der Stadt Münster (S. 16—62). Diese, gegen 1883 entstanden, beginnen:

Alte Stadt im Lande Sachsen,
schöne Stadt im Land Westfalen,
Stadt, mir fest ans Herz gewachsen,
sei gegrüßt zu tausend Malen!

Steige auf im Lindenkranze
mit der Türme stolzer Krone,
blick mit deinem vollen Glanze
in das Auge deinem Sohne!

Traute Stätte, die vor andern
Gottes reiche Huld erfahren,
wieder will ich dich durchwandern,
frisch, wie in den Knabenjahren.

Digitized by Google

Die meisten beziehen sich auf den Domplatz und die angrenzenden Gebäude und sind zum Teil voll Spitzen gegen die kulturkämpferischen Behörden, die darin walteten. Dann folgen 71 meist lyrische Einzelgedichte und zum Schluß noch ein Abschnitt „Religiöses" mit 18 Gedichten. (Außerdem hat Ficker eine handschriftliche Sammlung trefflicher dichterischer Übersetzungen kirchlicher Hymnen hinterlassen.)

Eine Gesamtwürdigung seiner Gedichte wird gelegentlich von anderer Seite stattfinden; hier mag die Bemerkung genügen, daß sich unter ihnen manche Perle befindet.

VII.

Ficker war in jeder Beziehung ein ideal angelegter, für alles Gute, Große und Schöne begeisterter, dabei tief religiöser Mann. Selbst ein Muster von Rechtlichkeit und Sittlichkeit, treuester Pflichterfüllung und Charakterfestigkeit, stellte er auch an seine Umgebung in dieser Beziehung hohe Anforderungen, und Verstöße dagegen konnte er mit unerbittlicher Offenheit rügen, aber nicht etwa aus liebloser Tadelsucht oder pharisäischem Hochmut, sondern aus innerstem Pflichtgefühl.

Sonst war er im äußeren Auftreten und im Verkehr mit andern überaus bescheiden und anspruchslos, ohne sich indessen etwas zu vergeben. Nie stellte er seine Person in den Vordergrund, ja, er vermied es allzusehr, sie irgendwie zur Geltung zu bringen. Äußerer Schein war seiner inneren Natur vollends zuwider.

So sehr er dankbaren Herzens bemüht war, seine über alles geliebte Mutter bis zu ihrem Tode (2. November 1877) mit allem zu umgeben, was das Leben schön und glanzvoll gestalten kann, so vermied er für seine eigene Person jeden Aufwand. Wenn er während seiner amtlichen Tätigkeit von Münster nach Lüdinghausen reisen mußte, wohin damals noch keine Eisenbahn führte, so konnte ihn seine Mutter niemals bewegen, ihren herrschaftlichen Wagen und ihre Pferde zu benutzen, sondern er begnügte sich mit einem einfachen Mietswagen oder der Post. Auch sonst war seine Lebenshaltung trotz seines Reichtums über die Maßen anspruchslos. Um so großzügiger aber war seine Wohltätigkeit, besonders auch gegen Missionen und Klöster.

Einfach war auch sein gewöhnlicher Tageslauf. Nachdem er morgens 7 Uhr der hl. Messe in seiner Pfarrkirche beigewohnt und die Zeitungen durchgesehen hatte, — er hielt die „Kölnische Volkszeitung", die meisten münsterischen Zeitungen und Zeitschriften und den Mainzer „Katholik" — widmete er sich den ihm grade für die Stadt obliegenden Arbeiten oder seit 1882 auch seinen „Aufzeichnungen". Von 12—1 Uhr machte er einen Spaziergang, meistens um die Stadt, oder als eifriger Schwimmer besuchte er die städtische Badeanstalt. Nach dem einfachen Mittagessen und einer kurzen Siesta spazierte er zu einem der alten, in der Umgebung Münsters liegenden Kaffeehäuser, am liebsten nach dem zum Grael gehörenden „Maikotten", meistens allein, zuweilen auch mit einem Verwandten oder guten Bekannten, wie Dr. Ludger Suing (1832—1894), dem von ihm sehr geschätzten Schriftleiter des „Westfälischen Merkur". Heimgekehrt setzte er die Arbeit des Morgens fort.

Gegen 8 Uhr abends ging er, falls er nicht verhindert war, regelmäßig in den „Rheinischen Hof" (Tüshaus), wo er sicher war, eine ihm zusagende, gleichgesinnte Stammgesellschaft zu finden: Mitglieder des Magistrates, andere angesehene Bürger,

Digitized by Google

höhere Beamte usw. Gelegentlich fanden sich auch Adelige ein, wie die Abgeordneten Freiherr v. Heereman und Freiherr v. Schorlemer-Alst u. a. Hier nahm er nach der Karte ein einfaches Abendessen ein und trank einen Schoppen Mosel, zu dem er 1½ Zigarren rauchte; die Hälfte der zweiten nahm er mit nach Hause. Er war ein angenehmer, anregender Gesellschafter, vermied es aber auch hier, sich irgendwie in den Vordergrund zu stellen. Gegen 10 Uhr kehrte er meistens heim. In früheren Jahren rauchte er zu Hause gern aus einer langen Pfeife, und als er nach einer Krankheit, während der sie ihm verboten war, zum erstenmal wieder rauchen durfte, widmete er seiner „treuen Genossin", „des Kummers Freundin, der Freude Würze" eine hübsche sapphische Ode.

Von lauter Geselligkeit war er kein Freund, dagegen nahm er regelmäßig teil an den im „Rheinischen Hofe" bei einem Glase Wein stattfindenden abendlichen Sitzungen des „Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Münster" ((Altertumsvereins) und des „St. Florentiusvereins für christliche Kunst". Ebenso war er ein eifriges Mitglied des ebenfalls bei Tüshaus tagenden, mit Recht in den „Aufzeichnungen" gerühmten Vinzenz von Paul-Vereins, und auch bei der jährlichen Ausfahrt seiner Mitglieder zum Besuche der bei zuverlässigen Landleuten untergebrachten Pfleglinge fehlte er nie.

In jüngeren Jahren machte er, zum Teil mit seiner Mutter, wiederholt größere Reisen: zum Bruder nach Innsbruck, zur Schwester nach Berlin, nach Süd- und Westdeutschland, in die Schweiz. In den letzten Jahrzehnten seines Lebens verbrachte er den Sommer fast regelmäßig auf dem von der Mutter geerbten, von einem hochstämmigen Eichenforst und Gräben umgebenen alten Herrensitze Haus Nünning (s. o. S. 6), wo er sich ein kleines Giebelhaus gebaut hatte. Dadurch, daß er das Unterholz im vorderen Teile des Forstes fällen ließ, gewann er Raum für parkartige Anlagen mit einem hübschen Gartenhause, von Zierbäumen umrahmten Sitzplätzen und Fischteichen. Der Blick über das Aatal auf Altenrozel, Rozel, Albachten und die Baumberge im Hintergrunde bietet eine prächtige Aussicht.

In der angrenzenden Dorenbecke, dem bis zur Aa führenden schluchtigen Teile der Havixbecker Landstraße, vielleicht in der Nähe der früheren Stätte eines Heiligtums des germanischen Gotes Donar (Thor), an den der Name Dorenbecke erinnert, ließ er von dem bedeutenden Bildhauer Heinrich Fleige (1840—1890) ein Kruzifix errichten mit der ihn charakterisierenden Inschrift: „Amore, more, ore, re" (mit Liebe und Reinheit, mit dem Munde und der Tat) und der von ihm verfaßten, freien Übertragung:

Nur Liebe soll zur Liebe treten,
nur Reines nahe sich dem Reinen!
Eng mit der Lippe frommem Beten
soll sich die gute Tat vereinen!

Das Ganze bildete einen überaus stimmungsvollen, so recht zu seiner Persönlichkeit passenden Besitz [29], besonders anheimelnd an schönen Abenden:

Traulich ist die Abendstille,
wenn ringsum die Fluren schweigen,
wenn zu uns in reicher Fülle
sich der Kindheit Bilder neigen, („Abendstille")

aber auch geeignet, in dem Einsamen melancholische Gedanken zu erwecken.

[29] Jetzt der Stadt Münster gehörig

Digitized by Google

Ficker war ein Freund der Scholle. „Haltet den Grundbesitz fest," mahnte er wiederholt seine Verwandten, „selbst, wenn ihr lernen müßt, euch darauf einzuschränken oder gar zu darben; der Huf der Feinde kann ihn zwar im Kriege zerstampfen, aber später trägt er wieder seine Frucht."

In mancher Hinsicht ist es zu bedauern, daß er unvermählt geblieben ist, mag er nun den rechten Augenblick versäumt oder Enttäuschungen erfahren haben. Auf Mangel an Selbstvertrauen lassen folgende beiden Gedichte schließen:

Ins Auge hab' ich dir geschaut:
es winkte mir so mild und traut.

Doch durch mein Herz fuhr wie ein Schwert
das herbe Wort: „Nicht wert, nicht wert!"

Nein, traue nicht dem falschen Schein:
Mein Herz schließt keinen Frieden ein!

Du kennst den Kern der Schale nicht,
es scheint in mir kein mildes Licht.

Nein, wandle fürder du allein:
In dir ist's lichter Sonnenschein;

Dir glänzt des Tages helle Pracht,
mir leuchtet das Gestirn der Nacht!

* * *

Einmal noch ins dunkle Auge
laß mich, Mädchen, traurig blicken,
einmal noch zum letzten Male
wehmutsvoll die Hand dir drücken!

Einmal noch laß ganz mich fühlen,
was du lange mir gewesen,
still und stumm in deinem Auge
dann mein künft'ges Schicksal lesen!

Andere Gedichte klingen hoffnungsfreudig, so das folgende, eines seiner schönsten Liebesgedichte:

Der Tanz

Ich stand bei dir im Lärm des Tanzes,
ich schaute in dein Auge tief,
in welchem wunderbaren Glanzes
der ganze lichte Himmel schlief.

Ich faßte deine Hand mit Beben,
ich sprach zu dir ein traulich Wort:
Schon wolltest du mir Antwort geben,
da riß uns schon der Wirbel fort.

Warum doch mußt' ich hier dich finden,
wo nur die laute Freude schwirrt,
wo unverstanden gleich den Winden
das leise Wort der Liebe irrt?

O wär' mir Oberons Stab beschieden,
ich wandelte des Saales Pracht
in trauten, stillen Waldesfrieden,
wo nur dein Aug' und meines wacht'!

Es teilte sich des Saales Decke,
der blaue Himmel schien' hinein,
und statt der Wände eine Hecke
von roten Rosen schlöss' uns ein.

Die Geigen würden bald verhallen,
die wirren Klänge sterben hin,
ein froher Chor von Nachtigallen
ließ' tönen seine Melodien.

Dann würde dich mein Arm umschlingen,
und jedes Wort aus deinem Mund,
es würde leise niederklingen
zu meines Herzens tiefstem Grund.

Um so herber ist die Enttäuschung eines von einer Reise zurückkehrenden „Jünglings" in „Abschied und Rückkehr". Die letzte Strophe lautet:

Digitized by Google

Er tritt wohl hin vor Liebchens Haus
in stiller Abendstunde,
wohl recken ernst die Arme aus
die Eichen in der Runde:

Doch bleicher als des Mondes Licht
des Jünglings starres Angesicht:
Kein Jubellaut, nur stumme Klag',
daß ihm sein Lieb die Treue brach!

Andere Gedichte sprechen endlich vom Tode der Geliebten, so

Einst und jetzt

Es ruht in Nacht gehüllt die Welt,
es zieht der Mond am Himmelszelt.

Es fällt des Mondes Silberschein
in manches kranke Herz hinein.

Dem Müden bringt er süße Ruh,
er schließt des Kummers Augen zu.

Und Träume bringt er lieblich, mild,
und in dem Traum der Liebsten Bild.

Nur mich durchzuckt der alte Schmerz,
mir fällt kein milder Strahl ins Herz:

Ich stand in mondenheller Nacht
gar häufig auf der stillen Wacht

und schaut' empor so froh und bang,
bis über mir das Fenster klang.

Dann schien der Mond so wonnig klar
hinein ins blaue Augenpaar.

Doch ach! die Blume ist verblüht,
der Augenstern hat ausgeglüht.

Jetzt quillt des Mondes bleicher Schein
aufs stumme Grab im Totenhain

und auf den Träumer, der dort steht
und um ein Grab zum Himmel fleht.

Wie weit die mitgeteilten Gedichte auf „Wahrheit" beruhen, wie weit sie nur „Dichtung" sind, läßt sich kaum mehr feststellen.

Schon als Student hatte Ficker Anwandlungen von Schwermut. Mehrere Gedichte aus jener Zeit klagen über die Vergänglichkeit alles Irdischen:

Daß „jedes Dasein, jedes Wesen Vernichtung trifft,"
ja, „jede Hoffnung selbst das Grab sich gräbt". („Vergänglich")

Nun sind ja freilich solche Stimmungen der Jugend selten fremd, aber bei Ficker wurden sie mit den Jahren immer häufiger und stärker, begünstigt offenbar durch den Umstand, daß er unvermählt durchs Leben ging [40]. Zwar wohnte er seit 1865 wieder im Hause seiner Mutter, zu der 1872 auch ihre Tochter Berta, die Witwe des Geh. Oberregierungsrates Ulrich (s. S. 3), mit ihren fünf Kindern zurückkehrte, und nach dem Tode der Mutter (2. November 1877) bis zum Ende seines Lebens (1897) zusammen mit seiner Schwester, aber eigenes Familienglück konnte ihm auch dadurch nicht ersetzt werden, so sehr ihn auch Mutter und Schwester nebst deren Kindern mit aller Liebe umgaben. Vielmehr mußte er immer wieder an frühere Hoffnungen und Enttäuschungen zurückdenken:

Wohl winkte mir auch mancher schöne Traum,
doch eh' er Wahrheit ward, war er zerronnen;
mir winkte wohl am lichten Wolkensaum

[40] Sein Bruder vermählte sich schon 1857 mit einer Tirolerin und nach deren Tode mit einer zweiten, die ihm fünf Kinder schenkte. Solange die Mutter noch lebte, kam er oft nach Münster, nach deren Tode selten, zuletzt in den Jahren 1889 und 1894. Er starb am 10. Juli 1902.

Digitized by Google

manch trautes Bild, doch schwand's wie eitler Schaum,
eh' ich's umfing in süßen Wonnen,

heißt es in einem Gedichte. Treu geblieben sei ihm nur

der Gram, der schon in früher Zeit
sich still und ernst an meine Schulter legte,
der niemals floh und immer war bereit,
zu reichen mir die Freundesgabe Leid.

Oft verdichteten sich derartige schwermütige Stimmungen sogar zu Todesgedanken. Selbst der „muntern Vögel muntre Töne" klangen ihm dann wie ein Totenlied, und eines der später entstandenen „religiösen" Gedichte „Memento mori" mahnt, „eingedenk zu sein,

daß wir zum Tode abwärts treiben,
daß jeder Tag und jede Stunde
die Bahn zu unserm Ziele kürzt
und immer schneller hin zum Grunde
des Lebens rasche Welle stürzt."

Von sich selbst sagt er in einem andern Gedichte:

Wie der Schiffer auf dem Meere,
treib' ich auf des Lebens Wogen,
sehe jeden Stern erloschen
an dem dunklen Himmelsbogen.

Immer wilder, immer toller
branden um mich her die Wellen,
bis sich über meine Leiche
hin des Meeres Fluten schnellen.

Ja, zuweilen ergreift ihn geradezu die Sehnsucht nach dem Tode:

Möchte drum im Tode finden,
was das Leben mir nicht gab:
möchte unter jenen Linden
ruhn im stillen, kühlen Grab.

Aber als gläubiger Christ weiß er auch, wo Trost und Hilfe bei solchen Gedanken zu finden sind. Schon in dem bereits erwähnten Gedichte „Vergänglich" ruft er sich zu:

Laß ab, laß ab von deinen Tränen,
blick himmelwärts,
nach oben richte all dein Sehnen!

Und kräftiger in dem später entstandenen „Sursum corda":

Die Erde kann dir, was du suchst, nicht geben;
sie täuschte dich und täuscht dich immer wieder.
Blick auf zu mir und nicht zur Erde nieder:
Ich bin dein Heil, dein Frieden und dein Leben.

In ergreifender Weise führt er den Gedanken aus in „Umkehr":

Ich will fortan auf dich nur sehn,
will, Herr, nur deine Pfade gehn:
wie du es willst, so mag's geschehn!

Ist dieser einz'ge Weg zum Heil
auch voll der Dornen, eng und steil:
Ich weiß, es wird mir Kraft zuteil.

Eröffne mir die rechte Bahn,
die du am Kreuze aufgetan:
Ich trete voll Vertraun sie an.

Es bürgt mir ja, o Herr, dein Wort,
daß du mir nah an jedem Ort,
wenn ich nur redlich strebe fort.

Und weiß ich doch, daß deine Hand,
die alles, was besteht, umspannt,
auch mir ist gütig zugewandt.

Digitized by Google

So ist auch ihm die einzige „Hoffnung"

Das Kreuz.

Eines kann uns nur im Leben
Halt und Stand und Stütze geben,
sicher leitend unsre Schritte
durch der Erdendornen Mitte;

eines nur vermag zu decken,
wenn uns nahn des Todes Schrecken,
und zu bauen dann die Brücke
hin zum Frieden und zum Glücke:

Heil'ger Stamm im Purpurscheine,
heil'ges Kreuz, du bist das eine,
was im Leben und im Sterben
von uns abwehrt das Verderben.

Strahlend an des Himmels Bogen
über dieses Lebens Wogen,
bist du Licht und Leuchte allen,
welche auf der Erde wallen.

Wer auf dich sein Auge richtet,
sieht der Erde Nacht gelichtet,
ahnet, kämpfend noch hienieden,
schon den ew'gen Gottesfrieden.

Wenn sich dann die Augenlider
senken still im Tode nieder,
leuchtest du der Seele milde
auf zum besseren Gefilde.

Lange hat er so den immer heftiger andrängenden Dämon der Schwermut heldenhaft bekämpft, aber die Kraft seiner zarten, obendrein durch die langwierige und anstrengende Arbeit an dem gewaltigen Werke seiner, wie gesagt, nahezu 1000 Folioseiten umfassenden „Aufzeichnungen" übermäßig in Anspruch genommenen Nerven war endlich erschöpft. Ein längerer Aufenthalt in dem Dr. v. Ehrenwallschen Kurhause zu Ahrweiler im Jahre 1896 führte zwar eine erhebliche Besserung herbei, so daß er als nahezu genesen heimkehren konnte, aber sie war nicht von Dauer. Im Herbst 1897 begab er sich daher abermals in die genannte Anstalt. Kaum hier angekommen, wurde er von einer heftigen Lungenentzündung befallen, und versehen mit den Tröstungen der Kirche, st a r b er am 10. Oktober 1897 eines friedlichen Todes. Auf dem Zentralfriedhof zu Münster, dessen Errichtung, wie sich aus den „Aufzeichnungen" ergibt, zum großen Teil sein Werk war, wurde er unter größter Beteiligung beigesetzt.

Schon zu seinen Lebzeiten „war das aufopfernde und nützliche Wirken Fickers der großen Menge der Bürger unbekannt", wie Oberbürgermeister Plaßmann oben mit Recht bemerkt. Heute, 30 Jahre nach seinem Tode, ist das erst recht der Fall: die Zahl derer, die sich seiner Persönlichkeit und seines Wirkens noch erinnern, ist fast ganz zusammengeschmolzen.

M ö g e d i e V e r ö f f e n t l i c h u n g s e i n e r w e r t v o l l e n „ A u f z e i c h n u n g e n" d a z u b e i t r a g e n, d a s A n d e n k e n d e s h o c h v e r d i e n t e n M a n n e s n i c h t n u r z u e r n e u e r n, s o n d e r n a u c h d a u e r n d z u e r h a l t e n!

Digitized by Google

Digitized by Google

II.

Entstehung und Beginn des Kulturkampfes

Digitized by Google

Quellen:

Vgl. in erster Linie J. B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. 3 Bde., Freiburg 1911—1916; ferner (nach dem Zeitpunkte des Erscheinens): F. H. Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt, Berlin 1875; P. Reichensperger, Kulturkampf oder Friede in Staat und Kirche, Berlin 1876; F. Schröder, Vier Jahre Kulturkampf, Frankfurt a. M. 1876; L. Hahn, Geschichte des „Kulturkampfes" in Preußen. In Aktenstücken dargestellt. Mit einer Übersicht, Berlin 1881; F. X. Schulte, Geschichte des „Kulturkampfes" in Preußen. In Aktenstücken dargestellt, Essen 1882; N. Siegfried [V. Cathrein, S. J.], Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung, Freiburg 1882; H. Wiermann, Geschichte des Kulturkampfes. Ursprung, Verlauf und heutiger Stand, 2. Aufl. Leipzig 1886; P. Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland. Paderborn 1886 (fortgesetzt in der Volksausgabe 1890); V. Rintelen, Die kirchenpolitischen Gesetze Preußens und des Deutschen Reiches, Paderborn 1887; K. Bachem, Preußen und die katholische Kirche, 5. Aufl. Köln 1887; Fürst O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Volksausgabe, 2 Bde. Stuttgart 1905. Anhang 2 Bde. Stuttgart 1901; derselbe, Politische Reden. Histor.-krit. Gesamtausgabe von H. Kohl. 14 Bde. Stuttgart 1892 ff.; J. Falter, Der preußische Kulturkampf von 1873—1880. Paderborn 1900; G. Goyau, Bismarck et l'Eglise, le Culturkampf 1870—1878. 2 Bde. Paris 1911; K. Zuchardt, Der Kulturkampf und Bismarck. Halle 1912; L. Bergsträßer, Der politische Katholizismus: Dokumente seiner Entwicklung. 2 Bde. München 1921 f.; A. Wahl, Vom Bismarck der 70er Jahre, Tübingen 1926; die einschlägigen Artikel des „Staatslexikons" der Görres-Gesellschaft. 5. Auflage. Freiburg 1926 ff. (bisher 2 Bde. erschienen; die übrigen Bände wurden in der vorigen Auflage benutzt, und zwar in der Zusammenfassung der einschlägigen Artikel bei: J. u. K. Bachem, Die kirchenpolitischen Kämpfe in Preußen gegen die katholische Kirche, insbesondere der große Kulturkampf der Jahre 1871—1887. Freiburg 1910); K. Bachem, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung sowie zur allgemeinen Geschichte des neuern und neuesten Deutschlands 1815—1914. 8 Bde. Köln 1926 ff. (bisher 3 Bde. erschienen; im folgenden einfach zitiert: Bachem); E. Foerster, A. Falk. Sein Leben und Wirken als Preußischer Kultusminister dargestellt auf Grund des Nachlasses, Gotha 1927; Joh. Ziekursch, Politische Geschichte des neuen Deutschen Kaiserreiches. II. Das Zeitalter Bismarcks, Frankfurt a. M. 1927. Außerdem vgl. die Fußnoten!

[1] Den Ausdruck „Kulturkampf" für den damaligen Kampf des Staates gegen die katholische Kirche hat zum erstenmal der Abgeordnete Prof. Rudolf Virchow am 16. Januar 1873 im Abgeordnetenhause bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen gebraucht; er erklärte es für seine Überzeugung, daß „es sich hier um einen großen Kulturkampf handle". Er hat ihn dann wiederholt in dem von ihm verfaßten Wahlaufruf der Fortschrittspartei vom 23. März 1873.

Digitized by Google

I.

Der Erwerb größerer Gebietsteile mit katholischen Untertanen zwang seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Brandenburg-Preußen, das seiner Struktur nach im wesentlichen protestantisch eingestellt war, zur Frage der konfessionellen Toleranz und des Verhältnisses zur Kurie praktisch Stellung zu nehmen. Ihre Lösungen mußten die Minderheit mehr oder minder unbefriedigt lassen [2]. Selbst Friedrich der Große, der sich gern seiner Toleranz rühmte und in der Tat auch manche Fürsten seiner Zeit darin übertraf, ließ sich von seiner Furcht vor der vermeintlichen politischen Unzuverlässigkeit seiner katholischen Untertanen zu mannigfachen ungerechten und harten Maßregeln gegen sie und besonders gegen ihre Geistlichkeit verführen [3].

Erst Friedrich Wilhelm IV. (1840—1861) trat der katholischen Kirche im allgemeinen mit freierem Blick und weiterem Herzen, ja mit aufrichtigem Wohlwollen und Vertrauen entgegen, besonders nachdem er in den Revolutionsjahren 1848 und 49 die segensreichen Bemühungen ihrer Geistlichkeit um die Erhaltung und Wiederherstellung der staatlichen Ordnung kennengelernt hatte [4]. Indessen auch er fühlte sich durchaus als protestantischer Fürst und geborener Beschützer des Protestantismus, und Parität waltete auch unter ihm nicht, vielmehr blieben die leitenden Stellen in der Staatsverwaltung wie im Heere vor wie nach fast ausschließlich den Protestanten vorbehalten [5]. Aber ihm ist es doch in erster Linie zu verdanken, daß die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zugleich zu einer magna charta der Religionsfreiheit geworden ist. Die einschlägigen Bestimmungen lauteten nämlich: „Artikel 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 13. Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt. Art. 15. Die evangelische und römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert.

[2] Vgl. Kißling, I S. 1—202, wo auch die einschlägige Literatur kritisch gewürdigt wird.

[3] Vgl. u. a. H. Pigge, Die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen nach ihrer theoretischen und praktischen Seite, Mainz 1899

[4] Vgl. Kißling, I S. 205 ff

[5] Ebd. S. 211 — Bachem I S. 151; II S. 132 f

Digitized by Google

Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronate oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung." Nunmehr nahm, neben einer Hebung des Selbstbewußtseins des katholischen Volksteils, das katholische kirchliche Leben in Preußen auf allen Gebieten einen so gewaltigen Aufschwung, daß man in protestantischen Kreisen geradezu besorgt wurde. Ja, der einflußreiche konservative Generaladjutant des Königs General Leopold von Gerlach forderte deshalb schon 1852, daß die „römische Kirche aus den Paragraphen der Verfassung hinausgetrieben werden muß" [6]. Aufgabe des Staates sei: „Germanisieren gegen die Polen, Protestantisieren gegen die Römer" [7]. Ebenso verlangte sein Günstling der Geheime Legationsrat von Küpfer in einer besonderen Denkschrift [8], daß Preußen aufhöre, paritätischer Staat zu sein, und zur Erlangung der politischen Vorherrschaft die Fahne des Protestantismus entfalte [9].

Ein Ausfluß solcher Stimmungen war ein (wahrscheinlich vom Könige selbst angeregter [10]) „vorsichtigster Behandlung dringend empfohlener" Erlaß des Kultusministers Karl Otto v. Raumer und des Ministers des Innern F. O. W. H. v. Westfalen vom 22. Mai 1852, welcher unter Hinweis auf einen früheren Erlaß vom 25. Februar 1851 den Oberpräsidenten die „fortgesetzte, genaue Beaufsichtigung der [meistens von Jesuiten gehaltenen] Missionspredigten sowie des Verhaltens der Missionare" empfahl und ihr „Auftreten in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen" geradezu verbot, obgleich der konfessionelle Takt der Missionare von allen amtlichen Seiten anerkannt worden war [11]. Erlasse derselben Minister vom 22. Febr. 1847 und 16. Juli 1852 untersagten ferner ausländischen Jesuiten und in Jesuitenanstalten vorgebildeten Geistlichen die Niederlassung in Preußen und forderten für das Studium an dem von den Jesuiten geleiteten Collegium Germanicum in Rom, an der dortigen Propaganda „oder auf [andern] Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden," in jedem einzelnen Falle die „vorgängige Erlaubnis" der Regierung. Weil alle diese Erlasse offenbar verfassungswidrig waren, so legten nicht nur mehrere Bischöfe sofort Beschwerde ein, sondern es vereinigten sich auch am 30. November 1852 63 katholische Mitglieder des Abgeordnetenhauses zum Schutze der bedrohten kirchlichen Freiheit und der Gleichberechtigung des katholischen Volksteiles im öffentlichen Leben und damit zur Herbeiführung

---

[6] Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold v. Gerlachs, Berlin 1892, I S. 84

[7] Ebd. II S. 234

[8] Bei H. v. Poschinger, Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten Freiherrn O. v. Manteuffels, Berlin 1901, II S. 200 ff

[9] In diesem Sinne wirkte auch ein großer Teil der protestantischen Presse, vgl. Bachem, I S. 160 f

[10] Ernst Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben, herausgegeben von J. v. Gerlach, 2 Bde., Schwerin 1903, II S. 149

[11] Vgl. B. Duhr, Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmission in Deutschland 1848—72, Freiburg 1903

Digitized by Google

echter Parität zu einer „Katholischen Fraktion“ [12]. Ihre Führer waren der Kölner Appellationsgerichtsrat (seit 1849) August Reichensperger und sein Bruder Peter (1859 Obertribunalsrat in Berlin), die bereits in und nach den Revolutionsjahren ihre parlamentarischen Sporen verdient hatten. Ihnen schlossen sich an der Domkapitular (später Bischof) von Trier Matthias Eberhard, die westfälischen Adeligen Hermann v. Mallinckrodt, damals Regierungsassessor in Düsseldorf, Wilderich Freiherr v. Ketteler, Bruder des späteren Mainzer Bischofes, Graf Joseph v. Stolberg-Stolberg, Sohn des Dichters und Konvertiten Friedrich Leopold, der Oberregierungsrat Heinrich Osterath in Danzig und andere angesehene Persönlichkeiten.

Obgleich die neue Fraktion nur kirchenpolitischer Notwehr ihren Ursprung verdankte, sich keinerlei Übergriffe auf staatliche Gebiete zuschulden kommen ließ und sich auch keineswegs auf die katholischen Belange beschränkte, wurde sie doch schon bald als eine Geburt des „machtlüsternen Ultramontanismus“ verdächtigt. Das tat auch der damalige (seit 1851) preußische Gesandte am deutschen Bundestage Otto v. Bismarck-Schönhausen, ein ebenso genialer wie temperamentvoller und tatkräftiger Vorkämpfer der preußischen Vormachtstellung in Deutschland und ein kühner und rücksichtsloser Realpolitiker. Aus der Gründung der neuen Fraktion glaubte er auf einen „eroberungslustigen Geist im katholischen Lager“ schließen zu müssen, gegen den der „offene Kampf“ aufzunehmen sei [13]. Sein Mißtrauen war um so größer, weil in der Deutschen Nationalversammlung von 1848 die meisten Katholiken unter der Führung August Reichenspergers gegen das preußische Erbkaisertum gestimmt hatten und überhaupt die große Mehrheit der katholischen Politiker der großdeutschen Partei angehörten, welche vor wie nach Österreich die Führung des Deutschen Bundes und des zu erstrebenden Deutschen Reiches überlassen wollte, während die kleindeutsche Partei eine Neubildung mit preußischer Spitze wünschte unter Ausschluß Österreichs. Von der Ausschließung Österreichs befürchteten die Katholiken nämlich nicht nur eine Schwächung des Bundes selbst, sondern auch, als Folge der Herabminderung ihrer Zahl in dem neuen Bunde, eine Abnahme ihres politischen Einflusses und damit ungünstige Folgen für die Parität. „Die Beispiele von Bedrückung der Minorität durch die Majorität in religiösen Angelegenheiten“, so erklärte August Reichensperger im Frankfurter Parlamente, „liegen uns noch viel zu nahe, als daß nicht eine gewisse ängstliche Besorgnis noch geblieben sein sollte“ [14]. Bismarck aber sah in der großdeutschen Stellung der Katholiken mit Unrecht eine konfessionelle Abneigung gegen Preußens protestantisches Herrscherhaus.

Als ferner im Jahre 1853 der Erzbischof von Freiburg Hermann v. Vicari durch Übergriffe der badischen Regierung sich gezwungen sah, für die Rechte der Kirche einzutreten, und Österreich sein Vorgehen zu billigen schien, da glaubte Bismarck wiederum, es handele sich „um die Sache aller protestantischen Obrigkeiten

[12] Vgl. H. Donner, Die katholische Fraktion in Preußen 1852—1858. Dissertation, Leipzig 1909, wo S. 72 ff. sämtliche Mitglieder genannt werden, und Bachem, II S. 96 ff. — Die erste geschlossene parlamentarische Organisation zur Vertretung der Rechte der Katholiken war der „Katholische Klub“ in der Frankfurter Nationalversammlung gewesen. Vgl. Bachem, II S. 35 ff

[13] v. Poschinger, Preußen im Bundestag 1851—59, Leipzig 1882, IV S. 128

[14] L. v. Pastor, August Reichensperger, Freiburg 1899, I S. 283

Digitized by Google

gegenüber dem streitbaren, unersättlichen und in den Ländern evangelischer Fürsten unversöhnlichen Geiste, welcher seit dem letzten Jahrzehnte einen Teil des katholischen Klerus beseelt . . . Eine derartige Erfahrung muß bei evangelischen Regierungen den Entschluß wecken, auch anscheinend billigen Forderungen gegenüber jeden Zollbreit des Besitzstandes mit Entschlossenheit zu verteidigen" [15]. Ja, am 20. April 1854 schrieb er sogar seinem Gönner, dem oben genannten General Leopold v. Gerlach: „Zu einer der schwierigsten Pflichten meines Amtes rechne ich den unablässigen Kampf, der im Dienste des Königs gerade an dieser Stelle gegen die ecclesia militans der Katholiken zu führen ist. Es ist nicht ein christliches Bekenntnis, sondern ein heuchlerischer, götzendienerischer Papismus voll Haß und Hinterlist, der hier im praktischen Leben von den Kabinetten der Fürsten und ihrer Minister aus . . . einen unversöhnlichen, mit den infamsten Waffen geführten Kampf gegen die protestantischen Regierungen und besonders Preußen als die weltlichen Bollwerke des Evangeliums unterhält. Die badische Regierung ist eine elende Bürokratie . . . aber solange mir mein Bekenntnis höher steht als meine politische Ansicht, glaube ich auch diese mattherzigen Bekenner des Evangeliums gegen den gefährlichen Feind als Mitstreiter ansehen zu müssen, der mit seinen anmaßlichen Satzungen die Offenbarung Gottes fälscht und die Abgötterei als Grundlage weltlicher Herrschaft pflegt" [16].

Doch waren das bei ihm nur vorübergehende, zum Teil auch wohl seinem Gönner angepaßte Stimmungen, denen er unter Friedrich Wilhelm IV. auch nicht hätte nachgeben dürfen. Doch bekunden sie immerhin den Einfluß der preußischen und protestantischen Tradition, in der er aufgewachsen war, und der im Kulturkampfe wieder auflebte.

II.

Der Nachfolger Friedrich Wilhelms IV., sein Bruder Wilhelm I., war, wie sein von ihm überaus verehrter Vater Friedrich Wilhelm III., ein gläubiger, frommer Protestant, aber auch, wie dieser, nicht frei von Vorurteilen und Mißtrauen gegen die katholische Kirche. Nach dem Zeugnis Bismarcks [17], den er am 24. September 1862 zum Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt hatte, hat in ihm „das moderne konfessionelle Selbstgefühl auf dem Grunde geschichtlicher Tradition die protestantische Sympathie nicht selten mit Schärfe hervortreten lassen". Schon am 8. November 1858, als Regent für seinen erkrankten Bruder, hatte er das Staatsministerium darauf hingewiesen, daß „Übergriffe der katholischen Kirche über ihre verfassungsmäßig festgestellten Rechte hinaus nicht zu dulden" seien, und seinem Mißtrauen lag die Versuchung nicht fern, solche auch in einer berechtigten Abwehr zu erblicken. Doch war er ehrlich gewillt, ihr jene Rechte zu belassen. Wie er schon am 18. Oktober 1861, bei seiner Krönung in Königsberg, den preußischen Bischöfen versicherte: „Es gereicht mir zur Genugtuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen", so erklärte er am 14. April 1866 den Erz-

[15] v. Poschinger, a. a. O. I S. 320

[16] H. Kohl, Bismarcks Briefe an den General Leopold v. Gerlach, Berlin 1896. S. 107 ff. 122 ff

[17] Gedanken und Erinnerungen I S. 146

Digitized by Google

bischöfen von Köln und Posen, als diese ihm den Eid geleistet hatten: „Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Bereiche meines ganzen Landes finden sich durch geschichtliche Entwicklung, Recht und Verfassung in wohlgeordnetem Zustande. Unter dem Schutze gerechter und wohlwollender Gesetze darf sie auf ihrem Gebiete frei und ungehindert ihre Tätigkeit entfalten. Es gereicht mir zur Genugtuung, daß diese Tatsache, wie sie in dem Munde des sichtbaren Oberhauptes Ihrer Kirche mehrfach eine gerechte Würdigung erfahren hat, so auch in den Herzen meiner getreuen Untertanen dankbare Anerkennung findet."

Aus demselben Gesichtspunkte, wie Bismarck, verargte auch er den katholischen Politikern ihre großdeutsche Richtung, doch wurden diese darin noch bestärkt, als der 1859 zur Förderung der kleindeutschen Bewegung unter Führung des liberalen hannoverschen Politikers Rudolf v. Bennigsen gegründete „Nationalverein" in einem Aufrufe in so schroffer Weise die Bekämpfung des „verdummenden, fanatischen und entzweienden Pfaffentums" forderte, daß sich der Bischof von Mainz, Wilhelm Emanuel v. Ketteler, im Jahre 1862 zu der Erklärung genötigt sah: „Der Nationalverein ist ein antikatholischer Verein, der vom Standpunkt des rationalistischen Protestantismus die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Deutschland anfeindet; ein Verein, der uns Katholiken in unserem Glauben und unserem Rechte beschimpft und beeinträchtigt" [18]. Dabei unterstützte der Verein aufs wärmste die revolutionäre italienische Einheitsbewegung, welche den Raub der letzten Überreste des Kirchenstaates zum Ziele hatte.

Als aber nach den glänzenden preußischen Erfolgen des Sommers 1866 Österreich selbst im Prager Frieden (23. August) seinen Austritt aus dem Bunde vollzog, da stellten sich die preußischen Katholiken, deren früheres großdeutsches Ideal damit zerronnen war, durchweg rückhaltlos auf den Boden der Tatsachen und gaben fast ohne Ausnahme ihren großdeutschen Standpunkt auf. Auch Bischof v. Ketteler trat auf das klarste und entschiedenste für den Anschluß Süddeutschlands an den Norddeutschen Bund ein, überzeugt, daß nur durch den deutschen Bundesstaat unter dem Könige von Preußen das „größte aller Übel, nämlich der völlige Ruin Deutschlands und dessen schmachvolle Abhängigkeit vom Auslande abgewendet werden könne" [19]. Dasselbe tat u. a. Peter Reichensperger [20].

Wie zufrieden übrigens die preußische Regierung noch damals mit dem Einflusse der katholischen Kirche war, beweist folgende Stelle des amtlichen „Preußischen Staatsanzeigers" vom 14. Juli 1866: „Der alte Grundsatz des Staates, der Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht nur, sondern auch dem Walten der großen Kirchengemeinschaften in ihren Rechten und Eigentümlichkeiten die größte Rücksicht zu tragen und ihnen keine unberechtigten Schranken zu setzen, hat sich sowohl in dem großen Entwicklungskampfe Preußens für die nationalen Ziele Deutschlands als auch in Beziehung auf die inneren Zustände des Staates treu bewährt. Die Bekenner der verschiedenen Konfessionen stehen in seltener Eintracht in der Vaterlandsliebe wett-

[18] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler, Mainz 1897, II S. 1 ff

[19] v. Ketteler, Deutschland nach dem Kriege 1866, Mainz 1867, S. 82 f

[20] Er, Mallinckrodt und Windthorst stimmten zwar gegen die Verfassung für den Norddeutschen Bund, aber nicht aus Feindseligkeit gegen denselben, sondern weil ihre Abänderungsanträge abgelehnt wurden. Vgl. Bachem, III S. 21 ff

Digitized by Google

eifernd nebeneinander. Wie die evangelische Geistlichkeit, so haben ganz insbesondere auch die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche in Preußen in der segensreichsten Weise eingewirkt und für den religiösen und politischen Frieden in der gegenwärtigen großen und verhängnisvollen Zeit die sichtlichsten Erfolge erzielt. Nirgends sind die etwa vorhandenen religiösen Gegensätze in den patriotischen Aufschwung störend eingetreten, überall hat sich im preußischen Volke, namentlich unter den Bekennern der beiden großen Kirchengemeinschaften, die versöhnlichste Gesinnung, die gegenseitige Achtung des Bekenntnisses geltend gemacht. Und diese Gesinnung ist auch in Feindesland zur Beseitigung des oft absichtlich ausgestreuten Mißtrauens und des künstlich erregten Hasses der Bevölkerung von dem größten Werte und von den günstigsten Folgen für unsere Söhne und Brüder in der Armee gewesen."

In den Kriegsruf des Nationalvereins gegen den Ultramontanismus hatte fast der gesamte deutsche politische Liberalismus eingestimmt. Einer seiner hervorragendsten Führer, Rudolf v. Bennigsen, war, wie schon bemerkt, der Vorsitzende des Vereins, und sein Name stand unter dem erwähnten Aufrufe.

Überzeugt von der großen Bedeutung der Schule für das öffentliche Leben, hatte der Liberalismus von jeher die größten Anstrengungen gemacht, jeden kirchlichen Einfluß aus ihr zu verdrängen. „Wer die Schule besitzt," erklärte einer seiner Führer, der kleindeutsche Geschichtschreiber Heinrich v. Sybel schon im Jahre 1862 im Abgeordnetenhause, „der besitzt die Herrschaft über die Zukunft und über die Welt. Nach meiner Überzeugung hoffe ich, daß der Staat die Schule besitzen wird für alle Zukunft, und daß dem Staate damit die Herrschaft über die Geister und über die Zukunft gehören wird."

Als nun der konservative evangelische preußische Kultusminister Heinrich v. Mühler am 4. November 1869 dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vorlegte, der den Schulen den christlichen Charakter wahrte und die Schulaufsicht der Geistlichkeit beließ, da erhob sich auf der Linken ein solcher Sturm der Entrüstung gegen das „System Mühler", daß der Minister auf die Beratung vorläufig verzichtete.

Fast gleichzeitig wurde von liberaler Seite wider die katholischen Ordensniederlassungen mobil gemacht. So faßte der liberale Deutsche Journalistentag am 31. Juli 1869 zu Wien die „Resolution": „Es ist Ehrenpflicht jedes denkenden Menschen, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Aufhebung der Klöster, Ausweisung der Jesuiten und vor allen Dingen für die völlige Aufhebung des (von Österreich) mit Rom geschlossenen Konkordates in die Schranken zu treten. Man erwartet, daß auch die preußische Volksvertretung in diesem Sinne ihre Schuldigkeit tun wird", und zahlreiche liberale und protestantische Zeitungen stimmten ein. Deshalb war es nicht zu verwundern, daß in Moabit, einer damaligen Vorstadt Berlins, wo im August 1869 vier Franziskanerbrüder ein katholisches Knabenwaisenhaus und zwei Dominikanerpatres die Seelsorge an der dazu gehörenden Kapelle übernommen hatten, an mehreren Abenden ein förmlicher Klostersturm ausbrach, bei dem der Pöbel die Umzäunung und die Türen und Fenster zertrümmerte, bis die Polizei dem wüsten Treiben ein Ende setzte. Statt diese Ausschreitungen zu mißbilligen, forderten nunmehr elf Petitionen Berliner Bezirksvereine das Abgeordnetenhaus auf, in Ausführung des Ediktes vom 30. Oktober 1810 alle Klöster aufzuheben. Vergebens erklärten die Kommissare der Minister des Kultus, des Innern und der Justiz in der Petitions-

Digitized by Google

kommission, die geistlichen Genossenschaften in Preußen seien auf dem Boden der Verfassung gegründet, durch die jenes Edikt aufgehoben sei [21]: die Mehrheit und mit ihr der von dem Berliner Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Rudolf Gneist verfaßte Kommissionsbericht verrieten eine so gehässige Unduldsamkeit gegen den Katholizismus überhaupt, daß die Liberalen selbst von den Verhandlungen im Plenum eine ungünstige Wirkung auf die politische Haltung der preußischen Katholiken und zugleich auf die des katholischen Süddeutschlands und dessen ersehnte Vereinigung mit dem Norden befürchteten und deshalb den Schluß des Landtages benutzten, sie trotz des Einspruches der katholischen Abgeordneten zu hintertreiben.

Auch König Wilhelm hatte sich von der Bewegung gegen die Klöster beeinflussen lassen und das Ministerium angeregt, das Vereinsgesetz schärfer gegen sie anzuwenden und die fremdländischen Ordensmitglieder auszuweisen. Aber Bismarck, (der am 16. September 1865 in den erblichen Grafenstand erhoben war) hatte im Ministerrate davor gewarnt, „eine Stellung einzunehmen, welche das Vertrauen der Katholiken in die Freiheit und Sicherheit ihres Kultus erschüttern könnte". „Die Katholiken in Preußen", führte er aus, „haben sich in den Jahren 1848 und 1866 als treue Untertanen bewährt; eine Erschütterung des Vertrauens der acht Millionen Katholiken würde ein Nachteil für die Dynastie sein; die Mitglieder einer bedrückten oder Bedrückung besorgenden Kirche lassen sich leicht fanatisieren . . . Die Gefahren, welche von den katholischen geistlichen Gesellschaften drohen, sind nach meiner Überzeugung nicht so groß, als sie Sr. Majestät dem König vielleicht vorschweben. Die Proselytenmacherei ist ein schlechtes Geschäft geworden, denn die Zahl der Evangelischen, welche katholisch werden, ist weit geringer als die Zahl der Katholiken, welche zur evangelischen Kirche übertreten. Eine Stärkung der nihilistischen Elemente, welche ein scharfes Einschreiten gegen die Katholiken fordern, ist an sich nicht ratsam" [22].

III.

Inzwischen war die frühere „Katholische Fraktion", die sich 1858 von ihrem Platze in der Mitte des Abgeordnetenhauses den Namen „Fraktion des Zentrums (Katholische Fraktion)" beigelegt, 1862 aber die „konfessionelle Klammer" [23] gestrichen hatte, seit 1867 von der Bildfläche verschwunden [24]. Die meisten katholischen Abgeordneten waren der freikonservativen Fraktion beigetreten; weil diese aber der Mehrzahl nach mehr liberal als konservativ war und der Regierung fast unbedingte Gefolgschaft leistete, so war von ihr eine geschlossene Verteidigung katholischer Belange nicht zu erwarten. Und doch schienen diese, wie die mitgeteilten Tatsachen lehrten, immer ernstlicher bedroht zu werden.

---

[21] Die wörtlichen Erklärungen bei Siegfried, Aktenstück Nr. 2

[22] v. Poschinger, Die Ansprachen des Fürsten Bismarck 1848—94, Stuttgart 1895, I [2] S. 13 f

[23] Ausdruck v. Mallinckrodts, der schon 1861 die Streichung beantragt hatte, nachdem die Brüder Reichensperger bereits 1855 die Beseitigung des konfessionellen Namens der Fraktion vergeblich erstrebt hatten.

[24] Vgl. H. Wendorf, Die Fraktion des Zentrums im preuß. Abgeordnetenhause 1859—1867, Leipzig 1910

Digitized by Google

Schon frühzeitig suchte man sich daher, besonders in den katholischen Kreisen Westfalens und des Rheinlands, dagegen zu rüsten. Veranlaßt durch Hermann v. Mallinckrodt (seit 1860 Regierungsrat in Düsseldorf, vorher Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern) und seinen Schwager Alfred Hüffer, Kreisrichter in Paderborn, hatten bereits seit Januar 1864 bis ins Jahr 1866 die „Soester Konferenzen“ [25] stattgefunden, um eine Verständigung der Katholiken über ein gemeinsames politisches Programm herbeizuführen. Als nun für den Herbst 1870 Neuwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus und den Reichstag bevorstanden, wurden sie wieder aufgenommen. Eine Fortsetzung bildeten Versammlungen in Ahlen und Münster (Anfang Juni 1870), auf denen schon die Gründung einer neuen Partei beraten wurde, in Essen (29. und 30. Juni), Soest (28. Oktober) und wiederum in Essen (30. Oktober). Von den auf diesen Versammlungen festgestellten Wahlprogrammen, deren Grundzüge auf Mallinckrodt zurückgingen, wurde durch Verbreitung und Einfluß auf die Wahlen am wichtigsten das „Soester Programm“ vom 28. Oktober, an dessen Fassung besonders der Herausgeber des „Literarischen Handweisers“ Präses Dr. Franz Hülskamp in Münster und Freiherr v. Schorlemer (siehe S. 46) beteiligt waren. Es lautete:

Wahlprogramm.

Für Wahrheit, Recht und Freiheit!

1. Erhaltung der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit und der Rechte der Kirche. Abwehr jeden Angriffs auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Organe, auf die Entwicklung religiösen Lebens und die Entfaltung christlicher Liebestätigkeit.

2. Tatsächliche Durchführung der Parität der anerkannten Religionsbekenntnisse.

3. Abweisung jeden Versuchs zur Entchristlichung der Ehe.

4. Konfessionelle Schulen.

5. Für das ganze deutsche Vaterland ein Bundesstaat, der im Notwendigen die Einheit schafft, in allem übrigen aber die Unabhängigkeit und freie Selbstbestimmung der Bundesländer sowie deren verfassungsmäßige Rechte unangetastet läßt.

6. Dezentralisation der Verwaltung auf Grundlage der Selbständigkeit der politischen Korporationen in Gemeinde, Kreis und Provinz.

7. Möglichste Beschränkung der Staatsausgaben und damit der Steuern und Lasten sowie deren gleichmäßige und gerechte Verteilung.

8. Ausgleichung der Interessen von Kapital und Grundbesitz sowie von Kapital und Grundbesitz einerseits und der Arbeit anderseits durch Erhaltung und Förderung eines kräftigen Mittelstandes in einem selbständigen Bürger- und Bauernstande.

9. Freiheit für alle den gesetzlichen Boden nicht verlassenden Bemühungen zur Lösung der sozialen Aufgaben. Gesetzliche Beseitigung solcher Übelstände, welche den Arbeiter mit moralischem oder körperlichem Ruin bedrohen.

Soest, den 28. Oktober 1870.

---

[25] Vgl. Detmar Hüffer, Die Soester Konferenzen. Zur Vorgeschichte des heutigen Zentrums, in der „Festschrift Felix Porsch zum siebenzigsten Geburtstage dargebracht von der Görres-Gesellschaft“, Paderborn 1923, S. 32 ff

Digitized by Google

Wenn es auch später nicht förmlich als das amtliche Zentrumsprogramm anerkannt wurde, so enthält es doch schon im Keime die spätere Zentrumspolitik. Im wesentlichen stimmte mit ihm überein das Programm des „Westfälischen Bauer" (der neuen Zeitschrift des von Schorlemer gegründeten Westfälischen Bauernvereins) vom 18. Juni und der vom Mainzer Bischof v. Ketteler Anfang 1871 verfaßte, aber erst 1873 veröffentlichte Programmentwurf [26]. Durchdrungen von der besonderen Bedeutung der bevorstehenden Wahlen, machten auch mehrere Bischöfe ihre Diözesanen in besonderen Erlassen darauf aufmerksam. In dem eindringlichen Hirtenschreiben des Bischofs Dr. Johann Bernhard Brinkmann von Münster vom 28. Oktober 1870 hieß es: „Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so wird es sich bei den für die nächste Zukunft in Aussicht stehenden Beratungen und Beschlüssen der Häuser des Landtages gar leicht auch darum handeln können, ob die durch die Staatsverfassung garantierte Freiheit und Selbständigkeit unserer heiligen Kirche aufrechterhalten, ob der Bestand und die Wirksamkeit ihrer Organe und Institute gesichert, ob der konfessionelle Charakter unserer Schulen und der christliche Charakter der Ehe im Staatsleben bewahrt werden sollen. Dies sind aber Fragen, welche, wie jeder erkennen muß, in ihrer Lösung die Lebensäußerungen unserer heiligen Kirche gerade auf den wichtigsten Gebieten bedingen; dies sind Fragen, bei denen es sich wesentlich um den Einfluß handelt, den Religion und Sittlichkeit fortan noch unter uns behaupten sollen. Daher ermahnen wir euch, Geliebte in dem Herrn, bei den bevorstehenden Wahlen eurer Pflicht als Katholiken, als treue Söhne unserer heiligen Kirche eingedenk zu bleiben und darum gewissenhaft an dem Wahlakte teilzunehmen und nur solche Männer zu wählen, welche mit Einsicht, Besonnenheit, Rechtschaffenheit und Erfahrung auch das rechte Verständnis von der Bedeutung und Tragweite jener großen Fragen verbinden; welche selbst treue Katholiken oder doch wenigstens gläubige Christen sind und sich als solche bewährt haben; welche unerschrocken und entschieden einstehen für Religion und Sittlichkeit; welche es aufrichtig meinen mit König und Vaterland; welche mit aller Offenheit und Kraft sich denen widersetzen, die die Religion aus den Staatseinrichtungen, aus den Schulen und aus den Familien verbannen wollen."

Während der ganzen Wahlbewegung trat seitens der katholischen Politiker keine Feindseligkeit gegen das Deutsche Reich, den Kaiser oder die Person Bismarcks hervor. Ja, Freiherr v. Schorlemer wurde sogar von dem preußischen Minister des Innern, Grafen Friedrich zu Eulenburg, gebeten, bei den Wahlen die Belange der Regierung wahrzunehmen, weil der damalige Oberpräsident von Westfalen, Franz v. Duesberg (geb. 1793, † 1872), der erste katholische Oberpräsident Westfalens und zugleich des preußischen Staates, durch sein Alter daran gehindert werde.

Gegen fünfzig Abgeordnete wurden am 9. und 16. November auf dieses Programm hin zum Abgeordnetenhause gewählt, und am 13. Dezember 1870 bildete sich in Berlin unter Leitung des früher mit Bismarck sehr befreundeten letzten preußischen Gesandten am Frankfurter Bundestage, des Wirklichen Geh. Rates Karl Friedrich v. Savigny (1814—1875), eine neue Fraktion, aber nicht konfessionellen,

[26] In seiner Schrift: Die Katholiken im Deutschen Reiche. Entwurf zu einem politischen Programm, Mainz 1873, S. 6 f

Digitized by Google

sondern politischen, christlich-konservativen Charakters[27]. Statt der anfänglich vorgeschlagenen Benennung „Katholische Fraktion" oder „Katholische Volkspartei" erhielt sie daher auf den Vorschlag Savignys und A. Reichenspergers den Namen „Zentrumsfraktion (Verfassungspartei)". 48 Abgeordnete erklärten sofort ihren Beitritt, und sechs folgten nachträglich, so daß die neue Fraktion 54 Mitglieder zählte. Am 20. März 1871 folgte die Gründung des Zentrums im Deutschen Reichstage mit 67 auf den Aufruf des Zentrums des Abgeordnetenhauses vom 11. Januar am 3. März gewählten Mitgliedern. Sein Programm lautete: „1. Der Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Änderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit der einzelnen Staaten in allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das Interesse des Ganzen es unabweislich fordert. 2. Das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches ist die verfassungsmäßige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen. 3. Die Fraktion verhandelt und beschließt nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Beratung kommenden Gegenstände, ohne daß übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraktion verwehrt wäre, im Reichstage ihre Stimme abweichend von dem Fraktionsbeschlusse abzugeben. Berlin, im Frühjahr 1871."

Als Organ beider Fraktionen wurde die seit dem 1. Januar 1871 (anfangs ohne Zusammenhang mit ihnen) erscheinende Berliner Zeitung „Germania" benutzt. Schon bald traten dem Zentrum, wie es gewünscht hatte, gläubige Protestanten bei, so der ehemalige hannoversche Staatsmann Geh. Regierungsrat a. D. Dr. Ludwig August Brüel und der greise Magdeburger Appellationsgerichts-Präsident Ernst Ludwig v. Gerlach, der Bruder des oben genannten Generals Leopold v. Gerlach, Führer der Konservativen und Verfasser der vielbeachteten, vorzüglichen „Rundschauen" der damals noch hochkonservativen „Kreuzzeitung". Trotzdem wurde später immer wieder das Zentrum als konfessionelle Partei verschrien, zumal wenn es galt, den „furor protestanticus" zu entfesseln. Von den Mitgliedern der früheren Katholischen Fraktion fanden sich u. a. wieder ein die Brüder Reichensperger und Mallinckrodt. Von den neuen Mitgliedern waren die bedeutendsten der ehemalige hannoversche Justizminister und Kronoberanwalt (Generalstaatsanwalt) Dr. Ludwig Windthorst, von 1867 bis zu seinem Tode im Abgeordnetenhause und seit 1871 auch im Reichstage Abgeordneter des Wahlkreises Meppen, der schon bald, besonders nach dem Tode Mallinckrodts, der anerkannte Führer der Fraktion wurde, der Mainzer Bischof v. Ketteler und der frühere Ulanenleutnant Freiherr Burchard v. Schorlemer, seit 1853 Besitzer des Rittergutes Alst im Kreise Burgsteinfurt. „Männer, wie Peter Reichensperger[28] und sein Bruder August[29], Mallinckrodt[30],

[27] Vgl. W. Hankamer, Das Zentrum, die politische Vertretung des katholischen Volksteils, Essen 1927 — K. Bachem, III S. 23

[28] (1810—1894). Biographie von K. Görres im „Staatslexikon" und von Franz Schmidt, M.-Gladbach 1913

[29] (1808—1895). Biographie (2 Bde.) von L. v. Pastor, Freiburg 1899

[30] (1821—1874). Biographie von O. Pfülf, 2. Aufl., Freiburg 1901. Vgl. K. Mertens, Die Totenklage um H. v. M., Paderborn 1880

Digitized by Google

Windthorst [31] und Schorlemer [32]," sagt K. Bachem [33] mit Recht, „sind Gestalten, wie sie keine andere deutsche Partei aufzuweisen hat, und welche sich gleicherweise durch Reinheit der Gesinnung wie durch Großartigkeit ihrer Leistungen auszeichneten." Dasselbe gilt von Bischof v. Ketteler [34].

Die spätere, oft wiederholte Behauptung Bismarcks, der immer wieder das Zentrum von seinem genialen Führer zu trennen suchte, Windthorst sei nur zur Förderung welfischer Umtriebe in die Fraktion eingetreten: „durch und durch Welfe halte er nur die katholische Maske vor," ohne selbst gläubiger Katholik zu sein, und sein Gegner sei er nur deshalb geworden, weil er nach der Einverleibung Hannovers keine entsprechende Stellung im preußischen oder deutschen Staatsdienste gefunden habe, sind ganz und gar unbegründet. Trotz seiner Anhänglichkeit an sein früheres Herrscherhaus, dessen größtes Vertrauen er besaß, hat er seine Pflichten gegen Preußen und das Deutsche Reich ebenso treu erfüllt wie die gegen seine Kirche, und niemals hat er nach 1866 ein Amt erstrebt [35]. Ebenso ungerecht ist der von Bismarck später gegen seinen früheren Freund v. Savigny erhobene Vorwurf, nur aus Groll darüber, daß er nicht nach 1866 statt seiner Bundeskanzler geworden wäre, sei er ihm zum Feinde geworden und habe gegen ihn „Partei geworben". Auch Savigny war stets ebenso gut katholisch wie preußisch und deutsch gesinnt, und wie er selbst später öffentlich erklärt hat, ist er „nur durch die Kirchenpolitik in die Opposition gedrängt worden" [36]. Dasselbe gilt von den andern Führern des Zentrums.

Es ist begreiflich, daß die neue Fraktion dem Liberalismus ein Greuel war. Bei ihrer Stärke mußte er befürchten, daß sie im Verein mit den Konservativen einen festen Damm gegen seine Ziele bilden könnte. Kaum waren daher die Ergebnisse der preußischen Landtagswahlen veröffentlicht, da schrieb die liberale Augsburger (später Münchener) „Allgemeine Zeitung" am 5. Dezember 1870 in einem Aufsatze „Wunsch zur Kaiserkrönung": „So wäre denn alles zu Heil und Segen gewendet, fräße nicht ein giftiger Schwamm in unseren Eingeweiden, der unabläßig, Tag und Nacht, seine zerstörende Arbeit fortsetzt. Welches die Krankheit ist, braucht nicht erst gesagt zu werden: die Wahlen zum preußischen Landtag haben wieder einmal die wunde Stelle entblößt; blind ist, wer nicht erschreckt davor zurückfährt. Der blühendste, aufgeklärteste, heiterste und regsamste Teil Deutschlands, Rheinland und Westfalen, schickt 40 ultramontane Abgeordnete in die Landesvertretung. Wahrlich, eine verlorene große Schlacht an der Loire wäre ein geringeres Unglück für die Nation als diese Niederlage . . . So wächst und wächst die stille Verschwörung gegen Staat

[31] (1812—1891). Biographie von E. Hüsgen, 7—16. Aufl., Köln, von J. Menzenbach, Trier 1892. Vgl. L. Hermann, War W. ein Reichsfeind? Köln 1903.

[32] (1825—1895). Biographie von Franz Schmidt, M.-Gladbach 1916

[33] I S. 14

[34] (1811—1877, Bischof seit 1850). Biographie von Pfülf, 3 Bde., Mainz 1899. — Fritz Bigener, München 1924. — K. v. Köth, M.-Gladbach 1927.

[35] Die politische Gegnerschaft gegen ihn entwickelte sich bei Bismarck zu persönlichem Hasse. „Mein Leben erhalten und verschönen zwei Dinge", sagte er am 25. Januar 1875, „meine Frau und Windthorst, die eine für die Liebe und die andere für den Haß". Christoph v. Tiedemann, Aus sieben Jahrzehnten, Berlin 1909, II S. 15

[36] Bachem, III S. 179 f — Vgl. Martin Spahn, Das deutsche Zentrum, 2. Aufl., Mainz 1907

Digitized by Google

und Kultur Stund' für Stund', treibt ihre sich festkrallende Ranken überall umher und droht uns zu ersticken in gegebener Zeit."

Und doch waren die Mitglieder des Zentrums der übergroßen Mehrzahl nach Stützen des Staates gewesen [37] und hatten das neue Kaiserreich fast ohne Ausnahme aufs wärmste begrüßt. Voll vaterländischer Begeisterung wies Peter Reichensperger am 26. November 1870 im Norddeutschen Reichstage hin „auf die glorreichen Taten und Ereignisse, die vor unseren Augen vorgegangen sind, auf die Abwendung jener ungeheuren Gefahren, denen unser Vaterland noch vor wenigen Monaten ausgesetzt schien." „Wenn nun aber", so fuhr er fort, „Deutschland auf diesem Wege seine Geschicke erfüllt, dann dürfen wir versichert sein, daß es einer neuen großen Ära entgegengeht, mit gesicherter Machtstellung nach außen und einer gesunden Entwicklung aller geistigen und aller materiellen Kräfte. Dann vertraue ich aber auch, daß der siegreich geführte Volkskrieg und die wohlgeordnete Einrichtung des Deutschen Bundes das Volk auch den Schlußstein erreichen lasse, der immer erstrebt wird und erstrebt werden muß: ich hege keinen Zweifel, daß unter unseren Augen die Tore des Kyffhäusers sich öffnen, und daß wir den Morgengruß des erwachenden deutschen Kaiserreiches erleben werden" [38].

Er war sogar der Ansicht, „ein protestantischer Kaiser sei für die katholische Kirche viel erwünschter als ein katholischer, der als solcher sich viel mehr Eingriffe erlauben würde, wie das Beispiel des östereichischen Kaisers Joseph II. lehre" [39].

Auch Papst Pius IX. sandte Wilhelm I. zur Kaiserkrone ein warmes Glückwunschschreiben Es lautete:

„Papst Pius IX. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiser Gruß! — Durch das geneigte Schreiben Ew. Majestät ist Uns eine Mitteilung geworden der Art, daß sie von selbst Unsere Glückwünsche hervorruft, sowohl wegen der Ew. Majestät dargebotenen höchsten Würde als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und Freien Städte Deutschlands sie Ew. Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben Wir daher die Mitteilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie Wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Ew. Majestät nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besonderen Dank aber sagen Wir Ew. Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für Uns, da Wir hoffen dürfen, daß dieselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutze der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten Wir auch Ew. Majestät, überzeugt zu sein, daß Wir nichts unterlassen werden, wodurch Wir bei gegebener Gelegenheit Ew. Majestät nützlich sein können. Inzwischen bitten Wir den Geber aller Güter, daß er Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät jedes wahre Glück reichlich verleihe und Sie mit Uns durch das Band vollkommener Liebe verbinde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter (im Vatikan) am 6. März 1871, im 25. Jahre Unseres Pontifikats."

Wie sehr Wilhelm I. die heldenmütige Treue seiner katholischen Untertanen im deutsch-französischen Kriege anerkannte, erhellt aus den Worten, die er am

---

[37] Vgl. Bachem, III S. 177 ff

[38] Bachem, III S. 177 f

[39] E. L. v. Gerlach, Aufzeichnungen, II S. 364

Digitized by Google

21 März 1871 an den Oberbürgermeister von Köln richtete: „Ich habe durch langjährige, eigene Erfahrung inmitten der rheinischen Gaue die warme, unerschütterliche Liebe ihrer Bewohner zum teuren deutschen Vaterlande wahrgenommen, welche die Provinz in dem glücklich vollendeten Kampfe von neuem in Wetteifer mit allen Teilen Deutschlands opferfreudig betätigt und mit dem Blute ihrer heldenmütigen Söhne besiegelt hat“ [40].

Die Gründung des Zentrums war zwar eine Art Mobilmachung gegen den Liberalismus, seine Kirchenpolitik, zentralisierende Reichspolitik und Wirtschaftspolitik, aber keineswegs gegen den preußischen Staat und das Deutsche Reich. Trotzdem fand der ihm gemachte verleumderische Vorwurf der Staatsgefährlichkeit und Reichsfeindschaft alsbald ein vielfaches Echo. Später ist einer der hervorragendsten Führer der Liberalen, Eduard Lasker, ehrlich genug gewesen, ihn als Tendenzlüge zu brandmarken. Um das Zentrum in völliger Isoliertheit zu erhalten, habe man es, so gesteht er [41], „mit der moralischen Acht der Reichsfeindschaft belegt, was, nach der Art der alten Reichsachterklärung, die übrigen Oppositionsgruppen verhindern sollte, auch nur gelegentlich sich mit ihm in Berührung zu setzen, da jede freiwillige, wenn auch nur gelegentliche Berührung mit dem Reichsfeinde eine untilgbare Makel in sich schloß.“

In die Freude über die glorreichen deutschen Siege und die Gründung des neuen Kaiserreiches mischte sich freilich bei den Katholiken die Trauer um den von Bismarck, wie sich später herausgestellt hat, begünstigten und vom gesamten Liberalismus freudig begrüßten, in der Einnahme Roms am 20. September 1870 gipfelnden Raub des letzten Restes des 1000 jährigen Kirchenstaates durch Viktor Emanuel. Ein Trost war es ihnen daher, daß Kaiser Wilhelm, der bereits am 15. November 1867 in der Thronrede zur Eröffnung des Landtages versprochen hatte, den Ansprüchen seiner katholischen Untertanen auf seine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, im Februar 1871 einer Abordnung der katholischen adligen Malteserritter gegenüber erklärte, auch er sähe in der Okkupation Roms einen Gewaltakt, eine Anmaßung von seiten Italiens und werde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen [42].

IV.

Am 18. Juli 1870 hatte das Vatikanische Konzil die Unfehlbarkeit des Papstes (ex cathedra) in Glaubens- und Sittensachen verkündet. Wie so manche Protestanten hatte auch Wilhelm I. seine Verhandlungen von vornherein mit Mißbehagen verfolgt, bestärkt darin durch den preußischen Gesandten am päpstlichen Hofe Grafen Harry von Arnim, einen leidenschaftlichen Gegner der „absolutistischen Pläne

[40] Sr. Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm I. Reden, Proklamationen usw., 4. Aufl., Berlin o. J., S. 133

[41] W. Cahn, Aus E. Laskers Nachlaß, Berlin 1902, I S. 17; bei Kißling, I S. 344

[42] Trotzdem erfolgte übrigens auf eine am 18. Februar 1871, nach dem Schluß der Sitzungen des preußischen Landtages, von dessen Zentrumsfraktion an Kaiser Wilhelm gerichtete Petition, „seine Aufmerksamkeit auf die bedrohte Lage des h. Vaters und der ganzen katholischen Kirche“ zu lenken, keine Antwort.

Digitized by Google

der römischen Kurie". Bismarck hatte zwar als Kanzler des Norddeutschen Bundes, wie andere Regierungen, den Kardinalstaatssekretär Antonelli auf die Gefahren, welche aus den Beschlüssen des Konzils (besonders über die päpstliche Unfehlbarkeit) in bezug auf das Verhältnis des Staates zur Kirche erwachsen könnten, entschieden aufmerksam gemacht, aber auf den Vorschlag Arnims [43], besondere Gesandte (oratores) als Vertreter der deutschen Belange zum Konzil zu entsenden, hatte er erwidert [44]: „Für Preußen gibt es verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt: den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jedes Übergriffs auf das staatliche Gebiet. Zu der Vermischung beider selbst die Hand zu bieten, wie es durch Absendung von oratores geschehen würde, darf die Staatsregierung sich nicht gestatten."

Das einzige, worauf er sich einließ, war die Weisung an Arnim [45], den deutschen Bischöfen jede Ermutigung zu erteilen, „woraus sie die Überzeugung schöpfen können, daß die Regierung sie keinesfalls im Stiche lassen, sondern ihnen jeden Schutz gewähren werde, den die Umstände fordern, solang und soweit sie selbst in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Stellung gegenüber dem kirchlichen Absolutismus gehen wollen." Dagegen war er wider alle offenen oder versteckten Drohungen gegen die etwaige Erklärung der Unfehlbarkeit, da man solche als Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit ausgeben könnte. Nach der Verkündigung des Dogmas telegraphierte er am 20. Juli an Arnim, welcher Rom „demonstrativ" verlassen wollte: „Enthalten Sie sich jeder ostensiblen Demonstration: die Infallibilität ist uns augenblicklich ohne Interesse." Zunächst nahm ihn völlig der fast gleichzeitig von Frankreich an Preußen erklärte Krieg in Anspruch. In seinem Sinne beschloß denn auch das preußische Staatsministerium am 8. Oktober 1870, „daß den Erlassen der preußischen Bischöfe über die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils gegenüber ein nur theoretisches Eingehen von seiten der Staatsregierung nicht stattzufinden habe, vielmehr lediglich abzuwarten sein werde, ob daraus praktische Konsequenzen gezogen würden, denen die Verwaltung oder die Gesetzgebung entgegenzutreten haben werde" [46].

Am 7. August 1870 hatte Graf Arnim dem Bundeskanzler telegraphisch mitgeteilt, Kardinalstaatssekretär Antonelli habe angefragt, ob der Papst, falls er Rom verlassen wolle, auf die Unterstützung des Königs Wilhelm dahin rechnen könne, „daß man ihn ungehindert und in schicklicher Form abreisen lasse". Am folgenden Tage erwiderte Bismarck „nach eingeholtem Befehl des Königs" bejahend. Zugleich telegraphierte er an den preußischen Gesandten bei der italienischen Regierung in Florenz, der König sei überzeugt, „daß die Freiheit und Würde des Papstes von der italienischen Regierung unter allen Umständen geachtet werden wird"; derselbe glaube, „den norddeutschen Katholiken gegenüber zur Beteiligung an der Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche verpflichtet zu sein". Im November 1870 dachte Bismarck sogar daran, einer Anfrage des Erzbischofs von Posen Grafen Mieczislaw von Ledochowski entsprechend, dem Papste ein Asyl in Preußen anzubieten, etwa in Köln oder Fulda, was, wie er meinte, die Polen und Ultramontanen auf die Seite der Regierung ziehen würde. Auch glaubte er wohl, dann

[43] Siegfried, Nr. 3
[44] Ebd. Nr. 4 [45] Ebd. Nr. 6
[46] v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille, Stuttgart 1898, I S. 17

Digitized by Google

„den Papst für seine politischen Zwecke benutzen zu können", wie Fürst Chlodwig zu Hohenlohe mit Recht meinte [47]. Aber König Wilhelm war gegen den Plan. Entrüstet darüber, daß italienische Truppen unter Garibaldi an der Seite der Franzosen kämpften und über die franzosenfreundliche Gesinnung des Königs Viktor Emanuel, war der Kanzler damals nicht abgeneigt, die Hoffnung der deutschen Katholiken auf ein Einschreiten zugunsten des Papstes zu erfüllen. „Ich hoffe es noch zum Vertrauensmann der katholischen Kirche zu bringen", äußerte er am 13. Februar 1871 zu Versailles. „Nichts kann törichter sein, als mich für einen Feind des Römischen Stuhles zu halten. Für mich ist der Papst an erster Stelle eine politische Figur, und ich habe einen angeborenen Respekt vor allen realen Mächten und Gewalten. Ein Mann, der über die Gewissen von zweihundert Millionen Menschen verfügt (!), ist für mich ein großer Monarch, und ich würde nicht das mindeste Bedenken tragen, geeignetenfalls in politischen Dingen auch die Vermittlung und selbst den Schiedsspruch des Papstes zu provozieren [48]. Das noli me tangere ist für mich nur die europäische Machtstellung des geeinigten Deutschlands, welche verständigerweise als der wertvollste Edelstein in der päpstlichen Schatzkammer betrachtet werden sollte" [49].

Als aber die französischen Bischöfe den von ihm veranlaßten Wunsch des Papstes, für einen baldigen Frieden mit Deutschland zu wirken, aus Furcht vor den damaligen Machthabern Frankreichs nicht zu erfüllen wagten, da wurde es ihm zweifelhaft, ob dann der Papst auch genug Autorität besitzen werde, gelegentlich die deutschen „Ultramontanen" zugunsten ihrer Regierung zu beeinflussen, und daher erschien ihm die Hilfe des Papsttums nicht „wertvoll genug, um die Verstimmung der deutschen Protestanten und der italienischen Nationalpartei und der letzteren Rückwirkung auf die zukünftigen Beziehungen beider Völker in den Kauf zu nehmen, die das Ergebnis eines öffentlichen Eintretens für die päpstlichen Interessen bezüglich Roms sein mußte". Den „Widerstand der weltlichen Jesuiten zu brechen, die die Träger des parlamentarischen Katholizismus zu sein pflegen", würde der Papst doch nicht vermögen [50]. Deshalb gab er den Gedanken an eine „Intervention" auf.

Jedenfalls geht aus dem Gesagten aber hervor, daß er damals an einen Kampf gegen „Rom" noch nicht dachte.

Nach der Verkündigung des Dogmas der Unfehlbarkeit hatten sich sämtliche deutschen Bischöfe, obgleich die Mehrzahl aus „Opportunitätsgründen" gegen die Erklärung gewesen war [51], ohne Ausnahme unterworfen [52]. Trotzdem bildete sich im September 1871 auf einem Münchener Kongreß die Sekte der Altkatholiken.

---

[47] Denkwürdigkeiten, hrsg. von E. Curtius, Stuttgart 1908, II S. 27. Vgl. M. Busch, Tagebuchblätter 1899 I S. 372 f — Graf Ferdinand v. Beust, Aus drei Jahrhunderten, Stuttgart 1887, II S. 480

[48] Das geschah in der Tat 1885 bei dem Zwist zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien über eine Insel der Karolinen.

[49] v. Poschinger, Fürst Bismarck. Neue Tischgespräche und Interviews, Stuttgart 1895, S. 68 f

[50] Bismarck, Gedanken usw., II S. 150 ff

[51] Auch P. Reichensperger, Mallinckrodt und Windthorst hatten ihre Bedenken gegen die Opportunität in Rom mitgeteilt.

[52] Vgl. Siegfried, Nr. 10

Digitized by Google

Ihre Führer waren hervorragende Professoren der Theologie, wie Stiftspropst Ignaz v. Döllinger und Johann Friedrich in München, Joseph Reusch und Joseph Langen in Bonn, Johann Baltzer und Joseph Hubert Reinkens in Breslau, Friedrich Michelis in Braunsberg und der Kanonist Johann Friedrich v. Schulte in Prag. Die Sekte stellte an die deutschen Regierungen das Ansinnen, sie als die rechtmäßige katholische Kirche anzuerkennen und ihr deren Rechte, Besitzungen und Einkünfte zu überweisen; dagegen seien die „Infallibilisten" mit ihren Anhängern als eine neue und zwar im höchsten Grade staatsgefährliche Religionsgemeinschaft anzusehen, da bei Anerkennung der päpstlichen Unfehlbarkeit „evidentermaßen prinzipiell kein nichtkatholischer Landesfürst seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens als solcher sicher" wäre [53].

Vergebens legten katholische Theologen, an ihrer Spitze die Bischöfe [54], die Unwahrheit und Torheit solcher Beschuldigungen dar; in einem großen Teile der nichtkatholischen Presse fanden sie ein vielfaches Echo. Vor allem waren es protestantische Kanonisten, wie Otto Mejer, Richard Dove, Paul Hinschius, Emil Friedberg, die ebenfalls das schärfste Einschreiten des Staates gegen die „vatikanische Kirche" verlangten: zunächst Aufhebung der sie schützenden Bestimmungen der preußischen Verfassung, Vertreibung der Jesuiten, Befreiung der Schule vom „kirchlichen Joche", Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle und Pfarrstellen, patriotische Erziehung der Geistlichkeit, staatliche Verwaltung des Kirchenvermögens, Einführung der Zivilehe usw. Es waren dieselben Forderungen, die im Kulturkampf zum großen Teile ihre Erfüllung finden sollten. Ja, Friedberg verstieg sich sogar zu der Drohung: „Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem vatikanischen Konzil als Glaubenssätze hingestellt hat, heutzutage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten." Es wäre ein Selbstmord des Staates, wenn er ihre Existenz duldete [55].

Aber auch fast der gesamte politische Liberalismus stellte sich auf die Seite der Altkatholiken. Er hatte ja von jeher den Kampf gegen jeden „Absolutismus" auf seine Fahne geschrieben, und da er den „kirchlichen Absolutismus durch das Dogma der Unfehlbarkeit zur vollen geistigen Despotie" entwickelt glaubte, so stimmte er kräftig in das Kampfgeschrei ein. Selbst die „Kölnische Zeitung", die sich mit Rücksicht auf ihre zahlreichen katholischen Leser zunächst eine gewisse Zurückhaltung auferlegt hatte, forderte unter dem 28. April 1871 die schärfste Bekämpfung des „Ultramontanismus", da auf dem Konzil die „absolutistische, jesuitisch-ultramontane Schule" über die bislang in Deutschland vorherrschende mildere Richtung gesiegt habe.

Auf protestantischer Seite glaubte sich besonders der liberale „Protestantenverein" des Altkatholizismus annehmen zu müssen. Wie er in seinen Versammlungen aufs gehässigste seine Partei ergriff, so begleitete sein Mundrohr, die „Protestantische

[53] J. F. v. Schulte, Denkschrift über das Verhältnis des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Konstitution vom 18. Juli 1870, Prag 1871, S. 86 f. und in anderen Schriften

[54] Vgl. Siegfried, Nr. 35

[55] Vgl. Bachem, III S. 226 ff

Digitized by Google

Kirchenzeitung", seine Entwicklung nach ihrem Geständnis „erwartungsvoll, fürbittend, segenwünschend" und, fügen wir hinzu, polternd gegen Rom [56].

Der Hallesche Theologe Willibald Beyschlag erblickte noch im Jahre 1887, wie er am 17. August in der ersten Versammlung des „Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen" erklärte, „in den altkatholischen Gemeinden schwache Brennpunkte evangelischen Christentums im Katholizismus". „Je mehr wir diese schwachen Brennpunkte stärken," sagte er, „um so mehr Licht bringen wir in die römische Finsternis, welche über einem vollen Drittel unseres Volkes noch lagert; um so mehr bereiten wir die künftige Einigung unseres Volkes im evangelischen Christentum vor" [57].

Dem Fürsten Bismarck war der Altkatholizismus an und für sich, wie er wiederholt gestanden hat, „gleichgültig". Im November 1871 erklärte er dem Bischof v. Ketteler, in seinen Augen sei das Unfehlbarkeitsdogma Nebensache. „Er wisse sehr wohl, daß das Konzil nur einen längst schon sehr verbreitet gewesenen Glauben kodifiziert habe" [58]. Auf diesen Standpunkt stellte sich später auch der höchste deutsche Gerichtshof, das Reichsgericht, indem es in einem Urteile vom 28. Juni 1883 zur Entrüstung der Altkatholiken und ihrer Freunde anerkannte, daß jenes Dogma „und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Teil und eine unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre" sei [59]. Ebenso erklärte Bismarck noch am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause: „Dogmatische Streitigkeiten über die Wandlungen oder Deklarationen, welche innerhalb des Dogmas der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen, liegt der Regierung sehr fern und muß ihr fern liegen; jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches so und soviel Millionen Landsleute teilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein" [60]. Später aber, in der Hitze des Kulturkampfes, änderte er seine Stellungnahme. Nunmehr war ihm der Altkatholizismus ein willkommener Bundesgenosse gegen Rom und wurde daher tatkräftig von ihm unterstützt, wie denn auch Kultusminister Falk am 29. Januar 1874 im Abgeordnetenhause offen gestand, er sähe in ihm „ein Moment, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimmt, das ist der Kampf gegen Rom" [61].

Wie fast der gesamte liberale Protestantismus, so benutzten auch manche gläubige Protestanten, denen der Aufschwung der katholischen Kirche unerwünscht war, zu Anfang der 70er Jahre jede Gelegenheit, gegen „Rom" zu hetzen. Besonders war es nach dem Zeugnisse Bismarcks die „höchste evangelische Geistlichkeit", die in diesem Sinne eifrig auf den Kaiser einzuwirken suchte [62]. Der Hofprediger Rudolf Kögel, der sein besonderes Vertrauen genoß, erklärte, der Staat könne „nicht scharf genug gegen den treulosen Gegner Ultramontanismus kämpfen, der bald Fledermaus, bald Drache, bald Geier sei" [63]. Der Berliner Garnisonpfarrer Emil Frommel glaubte gar in der Niederlage Frankreichs ein Gericht Gottes über die römische Kirche erblicken zu müssen, wie er auf der von hervor-

[56] Vgl. Kißling, II S. 297 [57] Ebd. III S. 368
[58] Ebd. II S. 40 [59] Ebd. III S. 304
[60] Ebd. II S. 39. Vgl. oben S. 50 [61] Ebd. II S. 245
[62] Ebd. I S. 347
[63] Gottfr. Kögel, Rudolf Kögel, sein Werden und Wirken, III, Berlin 1904, S. 112.

Digitized by Google

ragenden gläubigen Protestanten, an ihrer Spitze Feldmarschall Graf Moltke, zur Bekämpfung des „Romanismus wie des Radikalismus" nach Berlin einberufenen und von 1200 Predigern und angesehenen Laien besuchten „Kirchlichen Oktober-Versammlung" des Jahres 1871 in Gegenwart des Kaisers ausführte [64]. „Von diesem Gerichte", äußerte er, „haben wir zu lernen und den ernstlichen Kampf mit Rom aufzunehmen . . . Das Verhalten der deutschen Bischöfe, die katholischen Vereine und Missionen, die Ausbreitung des Jesuitenordens unter uns sollten uns endlich die Augen öffnen . . . Wollen wir unser Volk frei und fromm erhalten, dann dürfen wir vom Kampf gegen Rom nicht lassen" [65]. Leider ließ sich so allmählich ein großer, stetig wachsender Teil der ohnehin seit alters in den größten Vorurteilen gegen den Katholizismus, sein Wesen, seine Lehren und seine Einrichtungen aufgewachsenen evangelischen Bevölkerung zur Feindschaft gegen ihn aufreizen.

Auf diese Weise wurde von den verschiedensten Seiten der Boden für den „Kulturkampf" vorbereitet, und es ist kein Wunder, daß Fürst Bismarck, als er endlich in ihn eintrat, sofort von den weitesten Kreisen des deutschen Protestantismus als der zweite Luther gepriesen wurde, der berufen sei, das Werk der Reformation zu vollenden.

„Man erwartete von seinem Vorgehen", so gestand später der protestantische Oberpfarrer Dr. Paul Graue, „einen glänzenden Triumph über Papsttum und Ultramontanismus, einen Triumph, der sich den auf politischem Gebiete errungenen mindestens als gleichbedeutend an die Seite werde stellen können" [66].

V.

Bismarck, den sein dankbarer König am 22. März 1871, seinem Geburtstage, in den erblichen Fürstenstand erhoben hatte, beurteilte die Gründung des Zentrums anfangs mit einem gewissen Wohlwollen. Sein alter Freund v. Savigny, der Bischof v. Ketteler, die beiden Reichensperger und so manche andere angesehene, als königs- und staatstreu bewährte höhere Beamte in seinen Reihen ließen ihn mit Recht an ihrer vaterländischen Gesinnung nicht zweifeln, vielmehr erwarten, daß „sich mit dieser Partei und ihren Bestrebungen auch leben ließe"; ja, sie schienen ihm sogar Sicherheit dafür zu bieten, daß trotz des „Welfen" Windthorst die Regierung gelegentlich an der neuen Fraktion einen Bundesgenossen gegen den Liberalismus finden werde; wenn er sich auch gezwungen sah, aus Rücksicht auf die äußere Politik und die liberale Mehrheit in den Parlamenten sich zunächst mit diesem zu verständigen, so war er ihm doch im Grunde genommen nichts weniger als sympathisch [67].

---

[64] Kißling, I S. 311 f

[65] Über die Teilnahme der gesamten protestantisch-theologischen Presse an dem eigentlichen Kulturkampfe vgl. Kißling, II S. 296 ff.

[66] P. Graue, Fürst Bismarck im Kulturkampf (Bismarck-Jahrbuch 1894, I S. 466).

[67] „Gar keine Sympathie habe er für den Liberalismus und die Liberalen" erklärte er schon im April 1874 dem sächsischen Minister Richard v. Friesen. Kißling, II S. 56. — Im Frühjahr 1878 sprach er sogar in den Sitzungen des Staatsministeriums von „den grünen Jungen, den Nationalliberalen" (Foerster, Falk, S. 386), dem „dummen

Digitized by Google

Trotz der Äußerung Kaiser Wilhelms gegenüber den katholischen Edelleuten (siehe oben S. 49) fand sich in der zur feierlichen Eröffnung des ersten Deutschen Reichstages am 21. März 1871 von ihm verlesenen Thronrede zur Beruhigung des neugeeinten Italiens der zugleich dem deutschen Liberalismus entgegenkommende Satz: „Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken." Die liberale Mehrheit hatte ihn in dem Antwortsentwurf mit folgenden Worten quittiert: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben der Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren."

Auf das nachdrücklichste bekämpfte das Zentrum diese grundsätzliche Forderung der „Nichtintervention" als unchristlich und verletzend für die katholische Bevölkerung, aber mit großer Mehrheit wurde jener Entwurf angenommen, und bei der Entgegennahme der Adresse bestätigte der Kaiser, daß die „Worte der Thronrede durchaus richtig begriffen worden" seien.

Dem ersten Konflikt zwischen der Regierung und der liberalen Mehrheit einerseits und dem Zentrum anderseits folgte schon bald ein zweiter [68].

Bereits im konstituierenden Norddeutschen Reichstage hatten katholische Abgeordnete den Antrag gestellt, die kirchlichen Grundrechte der preußischen Verfassung auch in die Bundesverfassung aufzunehmen, aber vergebens. Eine eingehende, am 1. Oktober 1870 dem Kanzler eingereichte Denkschrift des Bischofs v. Ketteler, welche diesen Antrag für die Reichsverfassung wiederholte, blieb ohne Antwort. Im März 1871 nahm ihn nun das Zentrum des Reichstages durch Peter Reichensperger wieder auf. Aber trotz seiner eindringlichen Begründung durch ihn, den Bischof v. Ketteler und andere Mitglieder des Zentrums wurde er am 4. April 1871 mit 223 Stimmen gegen 59 abgelehnt, wobei sich manche Gegner in den gehässigsten Wendungen gegen die „Staatsgefährlichkeit" der katholischen Kirche ergingen, der man, wie der Geschichtschreiber Heinrich v. Treitschke erklärte, „die Möglichkeit der Opposition gegen die Regierung nehmen müsse." Zu beiden Anträgen des Zentrums hatte Fürst Bismarck das Wort nicht ergriffen, so sehr sie ihn auch verdrossen, besonders der erste, weil er bei den großartigen Erfolgen seiner äußeren Politik jede Einmischung in diese und erst recht ihre Bekämpfung nicht nur als Gefährdung seines Lebenswerkes, der Gründung des Deutschen Kaiserreiches, sondern auch als persönliche Kränkung aufzufassen geneigt war. Nachdem er in den 60er Jahren die große liberale Partei niedergerungen hatte, sah er sich nun plötzlich einer neuen gegenüber, die, wie er befürchtete, auch fernerhin seine Zirkel stören würde. Aber bei seinen guten Beziehungen zum Papste hoffte er, dieser würde sich seiner Mißbilligung ihrer Anträge anschließen, was dann zweifellos wenigstens die künftige Haltung des Zentrums beeinflussen oder es von den „kampfluftigen und friedensstörerischen Elementen" säubern werde.

Judenjungen Lasker und seinem Anhang" (S. 485), „er habe die Nationalliberalen viel kleiner gefunden als er sie gehalten, kriechend im Schlamme der Partei, sich erschöpfend in der Rhetorik" (S. 487), Bennigsen und andere nationalliberale Führer seien „Rhetoren und darum Lügner" (S. 488).

[68] Vgl. Bischof v. Ketteler, Die Zentrumsfraktion auf dem ersten deutschen Reichstage, Mainz 1872

Digitized by Google

In diesem Sinne setzte er in Rom seine Hebel an und zwar, wie es schien, mit Erfolg. Denn in einem für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben vom 19. Juni 1871 [69] eröffnete er dem liberalen katholischen Reichstagsabgeordneten Grafen Fred Frankenberg, der Kardinalstaatssekretär Antonelli habe dem stellvertretenden Gesandten beim h. Stuhle Grafen Tauffkirchen gegenüber das Vorgehen des Zentrums in der römischen Frage getadelt. „Diese Mißbilligung," fuhr er fort, „ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. Majestät dem Kaiser nach Herstellung des Deutschen Reiches von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugtuung und des Vertrauens enthalten haben. Ich hatte deshalb gehofft, daß die Fraktion, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Zentrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institution und die Pflege des inneren Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Voraussetzung traf nicht zu. Der parlamentarische Einfluß der Fraktion des Zentrums fiel tatsächlich in derselben Richtung ins Gewicht wie die parlamentarische Tätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des Deutschen Reiches prinzipiell anfechten und negieren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des Deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speziellen Verteidiger des Römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit entspreche. Und der Kardinalstaatssekretär hat dem Grafen Tauffkirchen darüber keinen Zweifel gelassen, daß die Haltung der Partei an der höchsten geistlichen Stelle nicht gebilligt werde. Den Wortlaut der Äußerungen Sr. Eminenz bin ich nicht berechtigt ohne spezielle Erlaubnis des Kardinals wiederzugeben; ich darf aber hinzufügen, daß Äußerungen von Vertretern anderer Mächte in Rom mir die Bestätigung geben, daß der Kardinal in seiner gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Haltung der Zentrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit Ausdruck gegeben habe."

Wie aber Antonelli dem Bischof v. Ketteler auf dessen Anfrage schon am 5. Juni geschrieben hatte [70], war von ihm die aus den Zeitungen ersehene Absicht der Fraktion, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über „eine Intervention zugunsten Roms zu veranlassen, nur für verfrüht" bezeichnet worden. „Hieraus läßt sich ermessen," hatte der Kardinal hinzugefügt, „daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des Heiligen Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen werden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und Verteidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört."

Dieses „ruchlose Handeln Roms", wie es Bismarck bezeichnete [71], versetzte ihn in den größten Zorn und führte ihn zu der Überzeugung, daß die Gegner der Kurie recht hätten, wenn sie behaupteten, im Grunde genommen hasse der Vatikan das „ketzerische"

---

[69] Siegfried, Nr. 36

[70] Siegfried, Nr. 37

[71] dem Grafen Beust gegenüber, vgl. Beust, a. a. O. II S. 480

Digitized by Google

Deutsche Kaiserreich, und durch sein Werkzeug, das immer mehr von dem ränkevollen Welfen Windthorst gegängelte Zentrum, suche er es zu unterminieren. Jetzt glaubte er, wie er am 31. Januar 1872 im Abgeordnetenhause erklärte, die Gründung der Fraktion als Mobilmachung gegen das Reich betrachten zu müssen und seine beiden Anträge als „Mobilmachungsprobe". Für den Dritten im Bunde gegen das Deutsche Reich hielt er die Polen. Die polnischen Abgeordneten des Reichstages hatten nämlich nicht nur die beiden Anträge des Zentrums unterstützt, sondern auch bei der Beratung der Reichsverfassung den unbesonnenen, vom Zentrum mißbilligten Antrag gestellt, die „unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landesteile" nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches einzubeziehen, damit so ihre „nationale Sonderstellung" Deutschland gegenüber hervortrete; zudem stand der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Ledochowski, schon lange im Verdachte, seine Diözese „polonisieren" zu wollen, hauptsächlich, weil er sich dafür einsetzte, daß polnisch, nicht deutsch sprechende Kinder den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache erhielten[72]. Ja, gestützt, wie es scheint, auf unzuverlässige Berichte des schon erwähnten Pariser (früher römischen) Gesandten Grafen v. Arnim, argwöhnte Bismarck endlich sogar, unter der Leitung des Vatikans entspinne sich „auf der Grundlage der gemeinsamen Katholizität" eine Verbrüderung der katholischen europäischen Mächte (einschließlich der Polen), in erster Linie der revanchedurstigen Österreicher und Franzosen, mit dem Zwecke, das Deutsche Reich, seine Schöpfung, zu zertrümmern und die weltliche Macht des Papstes wiederherzustellen, und zum ersten und nächsten Angriffspunkte seien die preußisch-polnischen Gebiete ausersehen[73].

Solche Befürchtungen trug er am 16. November 1871 auch dem Bischof v. Ketteler vor. „Mich erschreckte damals", berichtete der Bischof später, „dieser Wahn in dem Kopfe eines so einflußreichen und energischen Mannes im Hinblick auf das Unheil, das möglicherweise aus einem solchen Phantasiegebilde für Deutschland entstehen könnte. Alle Versuche, ihn von seinem Irrtume zu überzeugen, blieben gänzlich ohne Erfolg. Er erklärte vielmehr, daß es seine Hauptaufgabe sei, alle Gefahren, welche seine Schöpfung bedrohten, schon von ferneher ins Auge zu fassen und sie mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote ständen, niederzuwerfen"[74].

[72] Die von Bismarck später gelegentlich verbreitete Legende, er habe den Kulturkampf nur zur Bekämpfung der Polengefahr eröffnet, fertigt der ehemalige Kultusminister Dr. Falk in seinem Briefe vom 27. Febr. 1886 an seinen vertrauten Freund und früheren Unterstaatssekretär Sydow mit den Worten ab: „Lüge oder fixe Idee?" (Foerster, Falk, S. 680). — „Die Inkommensurabilität seines (Bismarcks) Wesens, d. h. die Unmöglichkeit, seine Taten vom Standpunkte des normalen Denkens und der normalen Moral zu verstehen oder zu rechtfertigen", blieb Falk „immer unheimlich" (ebd. S. 99).

[73] Ähnlich erklärte Bismarck am 8. März 1872 im Herrenhause, nach dem Berichte eines Diplomaten aus dem Auslande (wahrscheinlich Arnims) plane der von Paris, Rom, Genf, Brüssel geleitete Klerus nichts anderes als in Deutschland kirchliche Zerwürfnisse herbeizuführen, um dadurch den doppelten Zweck: die französische Revanche und mit Hilfe Frankreichs die Restaurierung des Kirchenstaates zu erreichen. Vgl. Kißling, II S. 71

[74] D. Pfülf, Bischof von Ketteler, III S. 163; Bachem, III S. 213 ff — Umgekehrt aber suchte Bismarck später Österreich, Belgien, Italien, Rußland, Frankreich und Spanien zum Kampfe gegen Rom zu bewegen, aber vergebens, und gerade

Digitized by Google

Sofort beschloß er, zunächst gegen den deutschen Ultramontanismus und sein Organ, das Zentrum, den Kampf mit der gesamten Macht des Staates aufzunehmen. Ja, in titanischem Selbstgefühl glaubte er sich gelegentlich berufen, den „uralten Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum", wie er schon zwischen Agamemnon und Kalchas, zwischen dem mittelalterlichen Kaisertum und dem Papsttum sich abgespielt habe, auf deutschem Boden siegreich durchzuführen. Das Papsttum, meinte er, sei in erster Linie nur als politische Macht zu betrachten, welche die Unterwerfung der weltlichen Macht unter die geistliche erstrebe; der Staat müsse die Abgrenzung gegenüber der Priesterherrschaft so ziehen, daß er dabei bestehen könne, denn im Reiche dieser Welt habe er das Regiment und den Vortritt [75].

Und noch nie schien ihm der Zeitpunkt für diesen Kampf günstiger gewesen zu sein als jetzt. Er selbst stand auf dem Gipfel seiner Erfolge und seines Ruhmes: die beiden katholischen Kaiserreiche Österreich und Frankreich, die vermeintlichen Verbündeten des Papstes, hatte seine Politik niedergeworfen, das Deutsche Reich mit dem wiedergewonnenen Elsaß-Lothringen in neuem Glanze wieder aufgerichtet und die Kaiserkrone dauernd mit der preußischen Königskrone vereinigt. Der begeisterten Bundesgenossenschaft des Liberalismus, Protestantismus [76] und Altkatholizismus war er gewiß, ebenso der großen Mehrheit der Parlamente.

So brachte denn am 22. Juli 1871 die damals noch halbamtliche „Kreuzzeitung" eine zweifellos von ihm selbst geschriebene oder doch eingegebene Auslassung, welche die heftigsten Anklagen gegen die „Mobilmachung" des Zentrums und dessen „partikularistischen" Bestrebungen enthielt und also schloß: „Die deutsche Reichsregierung, welche den Evolutionen der klerikalen Fraktion mit einer gewissen Zurückhaltung gegenübergestanden hat, dürfte sich nicht in der Lage befinden, einer fortdauernden Aggression gegenüber sich auf die Defensive zu beschränken. Sie wird sich vielmehr und zwar schon in nächster Zeit entschließen müssen, einer ferneren Aggression auch ihrerseits mit Aggression und zwar gleichmäßig nach außen wie nach innen, zu begegnen — eine Entwickelung, in bezug auf welche sich selbst die ultramontane Partei nicht verhehlen sollte, daß sie schwerlich zugunsten der römischen Kirche ausschlagen dürfte. War schon vor 300 Jahren das Deutschtum stärker als das Römertum, um wieviel mehr heute, wo Rom nicht mehr die Hauptstadt der Welt, sondern beinahe [77] die Hauptstadt Italiens ist, und wo die deutsche Kaiserkrone nicht auf dem Haupte eines Spaniers, sondern eines deutschen Fürsten ruht." Mit Recht hat man in diesen Worten die förmliche Kriegserklärung gegen das Zentrum und Rom erblickt. Mit ihr trat Fürst Bismarck förmlich in den „Kulturkampf" ein.

---

seine Mißerfolge in dieser Beziehung trugen dazu bei, ihm den Kulturkampf zu verleiden. Vgl. Kißling, II S. 347 ff. und III S. 160 ff — Über die Zusammenhänge des Kulturkampfes mit der äußeren Politik Bismarcks vgl. neuerdings A. Wahl, Vom Bismarck der 70er Jahre, Tübingen 1920, und M. Spahn, Bismarck, M.-Gladbach 1915, S. 226

[75] Vgl. Kißling, II S. 183 f

[76] Nach dem protestantischen Theologen P. Graue „wünschten, ja forderten die wohlmeinenden evangelischen Kreise ein energisches Vorgehen gegen die religiösen Grundlagen des Katholizismus, eine Reformation der römischen Kirche im Sinne des deutsch-evangelischen Glaubens". Bismarck-Jahrbuch II S. 336 f.

[77] Noch war Florenz Sitz der Regierung.

Digitized by Google

Er ist es, der ihm seine weltgeschichtliche Bedeutung gegeben hat. Einen größeren und mächtigeren Gegner hat die katholische Kirche im Laufe der Jahrhunderte selten gefunden. Aber nicht aus konfessionellem Haß, nicht aus weltanschaulichen, sondern aus politischen Gründen hat er den Kampf begonnen; nicht gegen die Kirche als religiöse Heilsanstalt, nicht gegen den Papst als ihr geistliches Oberhaupt in religiösen Dingen gedachte er anfangs die „Aggression nach außen wie nach innen" zu richten, noch wollte er etwa die katholische Kirche protestantisieren oder altkatholisieren, wie viele von ihm hofften, sondern nur der „politische Katholizismus", wie er sich gern ausdrückte, die „nach der Herrschaft über den Staat lüsterne Priesterherrschaft" sollte getroffen werden, nicht die katholische Bevölkerung; vor allem sollte die gegen das Reich aufgeführte „Bresche-batterie", das „staatsfeindliche, die weltliche Priesterherrschaft erstrebende" Zentrum [78] sobald als möglich niedergekämpft werden [79]. Indessen im Verlaufe des Kampfes, in den er ohne klaren Plan losstürmte, ließ er sich von seiner vulkanischen Natur, seiner leidenschaftlichen, zum Teil nervösen [80] Erbitterung über den ungeahnten Widerstand, den er fand, und unter dem von ihm selbst anfangs nicht hinlänglich erkannten Einflusse eines großen Teiles seiner liberalen Gefolgschaft, der eine völlige Entchristlichung von Staat und Gesellschaft, wenn nicht gar eine Durchführung von Voltaires Écrasez l'infâme von ihm erhoffte [81], immer weiter führen und endlich zu den grausamsten Ausnahmegesetzen und Verwaltungsmaßregeln hinreißen, die un-

[78] So äußerte er sich am 24. April 1873 im Herrenhause.

[79] Wenn er später, am 14. April 1875, im Herrenhause den Kulturkampf für einen Kampf „um unser Evangelium, um unsere durch das Papsttum bedrohte und gefährdete Seligkeit" erklärte, so war das eine vorübergehende Stimmung, zu der sein Zorn über die später zu erwähnende Enzyklika Pius' IX. vom 5. Februar 1875 und die fleißige Lektüre der Kampfesschriften Luthers beigetragen hatte. Dann aber wollte er mit diesen Worten die evangelischen Altkonservativen auf seine Seite bringen und auf den Kaiser einwirken. Überhaupt müssen seine Äußerungen über die Kulturkampfgesetze „sehr genau darauf angesehen werden, zu wem sie getan sind, und welche Absichten er jedesmal damit gehabt hat" (Foerster, Falk, S. 706).

[80] Vgl. Kißling, II S. 124 und 327

[81] Der ungläubige „Philosoph des Unbewußten" Eduard v. Hartmann erklärte für den „letzten und tiefsten Sinn" des Kulturkampfes die Entscheidung der Frage, „ob für das Bewußtsein der heutigen Menschheit das Jenseitige oder das Diesseitige, das Himmlische oder das Weltliche, das Ewige oder das Irdische den Vorrang hat, ob das religiöse oder das weltliche, das christliche oder das Kulturinteresse überwiegt (Die Selbstzersetzung des Christentums, Berlin 1874, S. 33). — Der Straßburger Jurist Rudolf Sohm sagte: „Infolge des Kulturkampfes des Liberalismus gegen die Kirche sehen wir vor unseren Augen die Traditionen des christlichen Staates, welche den christlichen Staat selber länger als ein halbes Jahrhundert überdauert haben, reißend schnell zugrunde gehen. Unter dem Drucke des kirchlichen Konfliktes vollenden sich die Konsequenzen des konfessionslosen Staates, denn die Konfessionslosigkeit ist auch für den Staat im Erfolg notwendig mit Religionslosigkeit gleichbedeutend" (Das Verhältnis von Staat und Kirche, Tübingen 1873, S. 85). — Der Leipziger Theologe K. F. A. Kahnis endlich gestand von den Maigesetzen: „Diese Gesetze wollen offenbar nicht dem Papsttum sondern dem Christentum Schranken setzen" (Der innere Gang des deutschen Protestantismus, Leipzig 1874, II 3 S. 307 f.).

Digitized by Google

mittelbar in das innere Leben der Kirche als religiöser Heilsanstalt eingriffen, die Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben, den Gottesdienst und die Spendung der Sakramente und sonstiger Heilsmittel unmöglich machten oder doch aufs äußerste erschwerten und beeinträchtigten, über Bischöfe und Priester unerschwingliche Geldstrafen, Kerker und Verbannung verhängten, gegen 4000 Ordenspersonen aus ihren Klöstern auswiesen, bis zu Ende des Kulturkampfes über 16 Millionen Mark auf Grund des „Sperrgesetzes" vom 22. April 1875 einzogen und über Millionen treuer Untertanen, abgesehen von den ungeheuren materiellen Einbußen aller Art, die bitterste Gewissensnot heraufbeschworen. Aber weil es ihm an persönlicher, lebendiger Anschauung des Katholizismus, seines Wesens und Wirkens, seiner inneren unverwüstlichen Lebenskraft fehlte, so wußte er eben nicht, wie tief er in den Herzen seiner Bekenner verankert war, und unterschätzte deren großartigen Opfermut, zumal der charakterfesten hohen wie niedrigen Geistlichkeit, und so blieb der Erfolg aus. Nur diese Unkenntnis katholischen Wesens erklärt auch seine gelegentliche Hoffnung auf eine von Rom losgelöste deutsch-katholische Nationalkirche.

„Der Kanzler mußte unterliegen," schrieb der zum Altkatholizismus übergetretene, ehemalige katholische Geistliche Karl Jentsch [82], „weil es unmöglich ist, Gesetze aufrechtzuerhalten, denen eine Bevölkerung von vielen Millionen passiven Widerstand leistet, weil es unmöglich ist, einen Gewissenszwang durchzusetzen bei einer Bevölkerung, die an Zahl die ebenfalls unbesiegt gebliebenen Altlutheraner um mehr als das Hundertfache übertraf [83]. Geldzahlungen kann man unter allen Umständen eintreiben, wofern nur Vermögen vorhanden ist, aber unbequeme Gewissen lassen sich nur durch Kopfabschlagen beseitigen, und das wäre bei solcher Menge in diesem Falle auch dann nicht möglich gewesen, wenn wir noch im Zeitalter der Dragonaden lebten." Der Versuch Preußens, Gewissenszwang auszuüben, habe bei den Katholiken um so größere Verbitterung erregen müssen, weil er „eine Vergewaltigung der starken konfessionellen Minderheit durch die einmütige, geschlossene Mehrheit war, eine Vergewaltigung, die unternommen wurde nicht mit Betrübnis, in einer Notlage des Vaterlandes, sondern in Hurrastimmung, aus purem Übermut, unter jauchzendem Beifall der Tingeltangelpresse und der gemeinsten Witzblätter" [84].

VI.

Bereits vor der Kriegserklärung hatte Bismarck den ersten Vorstoß unternommen durch die Aufhebung der Katholischen Abteilung im Kultusministerium. Schon der große Staatsmann Karl Freiherr vom Stein hatte es im Jahre 1822 als notwendig bezeichnet, „die Bearbeitung der katholischen Sachen einer aus Katholiken bestehenden Sektion des geistlichen Departements anzu-

[82] Christentum und Kirche in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1909, S. 434 f

[83] Ähnlich sagte der Straßburger Staatsrechtslehrer F. H. Geffcken: „Es ist unmöglich, daß der Staat auf die Dauer mit dem dritten Teile seiner Bevölkerung Krieg führt." (Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 665 ff.).

[84] Vgl. hierüber Kißling, II S. 289 ff

Digitized by Google

vertrauen". Aber erst durch Kabinettsordre Friedrich Wilhelms IV. vom 11. Januar 1841 war im Kultusministerium eine aus drei Räten bestehende „Katholische Abteilung" zur Bearbeitung der katholischen staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten errichtet worden, und überaus segensreich hatte sie für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche gewirkt [85]. Durch Königlichen Erlaß vom 8. Juli 1871 [86] wurden nun die „jetzt bestehenden gesonderten Abteilungen für die evangelischen und für die katholischen Kirchenangelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte einer Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen".

Der „Reichsanzeiger" begründete die Maßnahme mit der Notwendigkeit, „den staatlichen Rechten gegenüber der Kirche eine von individuellen, konfessionellen Anschauungen gelöste, gleichmäßige Handhabung" und dem Kultusminister „die ihm notwendige Freiheit und Selbständigkeit" zu geben. Der Kanzler selbst erklärte am 10. März 1871 im Herrenhause, die Katholische Abteilung sei „schließlich faktisch eine Behörde geworden im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preußischen Staate"; auch habe er ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der deutschen Sprache in polnischen Schulen gesehen. Aber der ehemalige langjährige Vorgesetzte der Abteilung, Kultusminister Adalbert von Mühler, hat am 12. März 1873, nach seinem Rücktritt, diese Vorwürfe, welche geeignet seien, „seine und seiner Vorgänger Verwaltung sowie den Charakter der Männer, welche dieser Abteilung angehört haben, zu verdächtigen, die Hörer irrezuführen und die Leidenschaften aufzureizen", in der entschiedensten Weise durch eine öffentliche Erklärung in der „Kreuzzeitung" abgewehrt. Die Abteilung sei „in allen Sachen der Entscheidung und Verantwortung des Ministers unbedingt unterworfen" gewesen. Von einer „rückhaltlosen Überlieferung der staatlichen Rechte an die katholische Kirche" könne daher in keiner Weise die Rede sein. Übrigens habe sie immer nur eine beratende Stimme gehabt und sei außerdem der regelmäßigen Kontrolle des (protestantischen) Unterstaatssekretärs unterstellt gewesen. Auch habe der Minister in Prinzipienfragen Gutachten von evangelischer Seite angefordert. Unberechtigten Ansprüchen der Bischöfe und der päpstlichen Kurie sei die Abteilung stets entgegengetreten. „Eine Tätigkeit im Schulwesen und besonders in der Sprachenfrage hat die Katholische Abteilung niemals geübt. Diese Sachen sind ausschließlich in der allgemeinen Unterrichtsabteilung und unter der Direktion des Unterstaatssekretärs bearbeitet worden".

Mit derselben Entschiedenheit hat v. Mühler unter dem 22. März 1873 in der „Kreuzzeitung" den Direktor der Abteilung (seit 1866), Wirklichen Geh. Oberregierungsrat Dr. Adalbert Krätzig, wider den von Bismarck später erhobenen Vorwurf der Entnahme amtlicher Aktenstücke und ihrer Mitteilung an andere in Schutz genommen.

Zweifellos ließ sich Bismarck bei der Aufhebung der Abteilung in erster Linie von der Absicht leiten, keinem Katholiken hinfort Einblick in die auf den bevorstehenden Kulturkampf sich beziehenden Akten des Kultusministeriums zu ermöglichen, dem für denselben eine wichtige Rolle zugedacht war. Selbst einen päpstlichen Nuntius, äußerte er am 3. Juli 1871 [87], würde er der „Katholischen Abteilung" vor-

[85] Vgl. Bachem, I S. 193 ff., II S. 207. 222. 231 ff

[86] Siegfried, Nr. 38 — Anfangs hatte der Kaiser der Aufhebung widerstrebt.

[87] Deutsche Revue, 1898, IV S. 110

Digitized by Google

ziehen, da ein solcher doch nicht, wie diese, „Einsicht und Benutzung der Akten der Regierung haben dürfte". Dann aber sollte durch ihre Aufhebung der katholischen Kirche die einzige Vertretung ihrer Belange, die sie innerhalb der Staatsregierung, im Kultusministerium, besaß, genommen werden.

Kräßig wurde sofort mit Wartegeld zur Verfügung gestellt; die beiden anderen bisherigen Mitglieder der Abteilung, die Geh. Oberregierungsräte Joseph Linhoff und Wilhelm Ulrich, ein Schwager Fickers (vgl. oben S. 3), verblieben zwar im Ministerium, wurden jedoch nicht mehr mit katholischen Angelegenheiten betraut [88].

Das schon im Jahre 1871 einsetzende schroffe Vorgehen der preußischen Regierung gegen den Bischof Philippus Krementz von Ermland (den späteren Erzbischof von Köln und Kardinal) und den katholischen Feldpropst der Armee (seit 1868) Bischof Adolf Namszanowski wegen ihres pflichtmäßigen Verhaltens gegenüber dem Altkatholizismus soll hier nur kurz erwähnt werden, weil sich die Auswirkung auf engere Kreise beschränkte; es endigte vorläufig damit, daß jenem unter dem 25. September 1872 das Gehalt gesperrt, dieser am 29. Mai 1872 vom Amte „suspendiert", und nachdem das Amt eines Feldpropstes durch Königlichen Erlaß vom 15. März 1873 aufgehoben war, am 26. Juni 1873 mit halbem Gehalt als „Wartegeld" in den Ruhestand versetzt wurde. Auch das Einschreiten gegen den Erzbischof von Posen Grafen v. Ledochowski, der zu Geldstrafen im Gesamtbetrage von 89 100 Mark und zwei Jahren Gefängnis verurteilt und schließlich am 15. April 1873 vom Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten seines Amtes „entsetzt" wurde, sei aus demselben Grunde nur kurz berührt. Weder die begründeten Eingaben und Immediatvorstellungen der genannten Bischöfe hatten Erfolg, noch die Immediateingabe sämtlicher preußischen Bischöfe vom 7. September 1871 nebst beigefügtem „Promemoria" [89].

Die Reihe der eigentlichen Kulturkampfsgesetze eröffnete noch im Jahre 1871 das am 28. November im Reichstage mit großer Mehrheit angenommene und unter dem 10. Dezember vom Kaiser [90] vollzogene „Gesetz betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich", der sog. Kanzelparagraph (Anlage 1), nach seinem Urheber, dem bayrischen Kultusminister Johann v. Lutz, welcher den Entwurf unter voller Billigung Bismarcks im Bundesrate eingereicht hatte, auch Lex Lutziana genannt. Nach dessen Erklärung sollte es „die Einflüsse der Römischen Kirche" auf das deutsche Volk beseitigen. Es ist übrigens selbst im heißesten Kulturkampfe nur selten zur Anwendung gekommen und hat die katholische Geistlichkeit in keiner Weise verhindert, ihre Pflichten zu erfüllen. Aber es war nach der treffenden Bezeichnung des späteren Kultusministers Dr. Falk [91] nach der Aufhebung der katholischen Abteilung „der

[88] Näheres bei Bachem, III S. 232 f

[89] Die betr. Aktenstücke bei Siegfried, Nr. 17 ff

[90] Kaiser Wilhelm (vgl. oben S. 40) trat, wie er am 14. Dezember 1877 dem evangelischen Feldpropst Thielen bekannte, „schweren Herzens in den Konflikt mit der römischen Kirche ein" (Foerster, Falk, S. 480), doch konnte während desselben seine Stimmung nach den Worten Bismarcks „sehr protestantisch, sehr antirömisch" sein (v. Poschinger, Bismarck und die Parlamentarier, Breslau 1895, S. 123). Aber wie er wiederholt dessen Schärfen gemildert hat, so hat er sich über sein Ende aufrichtig gefreut.

[91] Foerster, Falk, S. 70

Digitized by Google

zweite für alle erkennbare Schritt Bismarcks gegenüber der Römischen Kirche, der die Pläne erkennen ließ, die er bezüglich ihrer gefaßt hatte".

Unter dem Einflusse Bismarcks war auch das Verhalten des preußischen Kultusminister v. Mühler gegen die katholische Kirche immer feindseliger geworden. So hatte er am 10. Januar 1871 den katholisch-theologischen Fakultäten aufs schärfste den unmittelbaren Verkehr mit ihren kirchlichen Obern und am 18. März 1871 den katholischen Religionslehrern an den höheren Lehranstalten die Mitteilung von Erlassen der bischöflichen Behörden an ihre Schüler ohne vorherige Genehmigung der Direktoren verboten. „Dem andringenden Wunsche des Ministerpräsidenten auf Einbringung des von ihm dirigierten Spezialgesetzes über die Schulaufsicht nachgebend", wie er sich ausdrückte, überwies er in völliger Verleugnung seines bisherigen konservativen Standpunktes am 4. Dezember 1871 dem Abgeordnetenhause eine Vorlage, welche die alleinige Aufsicht des Staates über das gesamte öffentliche und private Schulwesen einschließlich des Religionsunterrichtes aussprach und damit das bisher von der Kirche stets ausgeübte, auf dem Allgemeinen Landrecht beruhende Mitaufsichtsrecht beim Religionsunterrichte völlig ausschaltete. Derselbe sollte nur mehr „im Auftrage des Staates" erteilt werden.

So sehr auch die Liberalen über die Absicht der Staatsregierung, „den Unterricht endlich von der selbständigen Herrschaft einer unduldsamen Geistlichkeit freizumachen", frohlockten, so wünschten sie doch die Ausführung des Gesetzes in den Händen eines ihres Vertrauens würdigeren Kultusministers. Bismarck willfahrte ihnen, weil er sich selbst an der Spitze des Kultusministeriums einen rücksichtsloseren Kampfminister gegen den Ultramontanismus wünschte. Diesen glaubte er in dem Vortragenden Rate im Justizministerium Geh. Oberjustizrat Dr. Adalbert Falk (geb. am 10. August 1827 zu Metschkau in Schlesien als ältester Sohn des dortigen evangelisch-lutherischen Pastors) gefunden zu haben. Im Bundesrate, dem dieser als Bevollmächtigter Preußens angehörte, hatte er wiederholt seine Tüchtigkeit und Rednergabe kennengelernt und bei der dortigen Beratung über den „Kanzelparagraphen", für den er in seinem Auftrage eingetreten war, auch seine vom Vater [92] auf ihn übergegangene Einstellung gegen Rom.

Gegen Ende Dezember 1871 bot er ihm das Kultusministerium an mit dem Bemerken, es gelte „die Rechte des Staates der Kirche gegenüber wiederherzustellen". Überzeugt, mit der Übernahme dieser Aufgabe dem Vaterlande einen Dienst zu erweisen, erklärte sich Falk dazu bereit. Nach der Entlassung v. Mühlers erhielt er unter dem 22. Januar 1872 seine Ernennung zum Kultusminister, nachdem in der voraufgegangenen Audienz beim Kaiser „ein ausgesprochenes Einverständnis" zwischen beiden „dahin ging, daß Rom gegenüber nur zähe Ausdauer Erfolg verheiße" [93]. So wurde Falk der eigentliche Kulturkampfsminister, der „Bannerträger gegen Rom", wie er gefeiert wurde. Zu seinem Unterstaatssekretär (anfangs Ministerialdirektor) wählte er seinen Freund, den Präsidenten des Appellationsgerichtes von Münster, Friedrich Hermann Sydow, womit Bismarck „vollkommen einverstanden" war, nachdem er von Falk gehört hatte, „daß Sydow namentlich in-

[92] Eine von ihm gegen Rom gehaltene Reformationsrede hatte ihm sogar eine ministerielle Mahnung „um des kirchlichen Friedens willen eingetragen". Foerster, Falk, S. 12.

[93] Foerster, S. 77

Digitized by Google

folge seiner in Münster gemachten Erfahrungen von der Notwendigkeit durchdrungen sei, übergriffen der katholischen Kirche bestimmt entgegenzutreten" [94].

Auch Falk hat nach den Worten seines Vortragenden Rates und späteren Nachfolgers, des evangelischen Kultusministers Robert Bosse [95] „die ungeheure Gewalt der katholischen Kirche über die Herzen der Menschen unterschätzt und gegenüber diesen Imponderabilien der brutalen Macht des Staates eine siegreiche Überlegenheit beigemessen, die sie nicht hatte und nicht haben konnte . . . Die eingeschlagenen Wege waren im Grunde ungeschichtlich, und so gab es einen Kampf der blassen, wenn auch wohlgemeinten Theorie gegen die tiefsten realen religiösen Mächte, die im Menschenherzen wirksam sind . . . Die Mächte des Geistes wurden bei der Eröffnung und Weiterführung des Kulturkampfs in einer heute auch für einen liberalen Politiker kaum noch verständlichen Verblendung gering geachtet und beiseite geschoben".

Schon am ersten Tage der Beratung des Abgeordnetenhauses über den Kultusetat, am 31. Januar 1872, bezeichnete Falk es als seine Aufgabe, „den kirchlichen Einfluß in diejenigen Schranken zurückzuweisen, welche der Staat ihm ziehen müsse".

Am 8. Februar begannen die Debatten über den Gesetzentwurf „betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens", den er von seinem Vorgänger übernommen hatte. Obwohl sämtliche preußischen Bischöfe [96] und mit ihnen 326 648 preußische Staatsbürger, darunter 24 861 Protestanten, in Petitionen an den Landtag um Ablehnung gebeten hatten und das Zentrum in glänzender Weise die Rechte der Kirche wie der Eltern verteidigte, wurde er dennoch am 13. Februar in dritter Lesung mit 207 gegen 155 Stimmen im Abgeordnetenhause angenommen und am 8. März auch im Herrenhause mit einer Mehrheit von fünfzig Stimmen [97]. In beiden Häusern war Bismarck in der schroffsten Weise, unter den schärfsten Ausfällen auf das Zentrum und besonders auf Windthorst, für ihn eingetreten. Eine Immediateingabe der preußischen Bischöfe an den Kaiser vom 13. März 1872 [98] kam zu spät, da das Gesetz schon am 11. März seine Unterschrift erhalten hatte (Anlage 2). Bereits zwei Tage später folgte ein „Ministerialerlaß zur Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes" (Anlage 3). Die feierliche Erklärung des preußischen Episkopates an das Staatsministerium vom 11. April 1872 [99], daß das Gesetz das „unveräußerliche hl. Recht der Kirche auf die Volksschule beeinträchtige und verderbliche Folgen für die Kirche wie für den Staat" nach sich ziehen werde, fand keine Beachtung. Gleichzeitig mit dieser Erklärung erteilten die Bischöfe in einem „Pastorale" [100] der Geistlichkeit ihrer Diözesen „Anordnungen und Mahnungen" inbetreff des Gesetzes. Schon bald wurde katholischen Geistlichen die Schulaufsicht entzogen. Zugleich wurden, um den

[94] Ebd. S. 90. Vgl. E. v. Ketteler, Die Anschauungen des Kultusministers Dr. Falk über die katholische Kirche, Mainz 1874

[95] Lebenserinnerungen und Tagebuchblätter (Grenzboten, 1904, S. 41 ff.)

[96] Siegfried, Nr. 40

[97] Vgl. E. Deutschmann, Die Schulära Falk, Frankfurt a. M. 1884 — J. Heß, Der Kampf um die Schule in Preußen 1872—1906, Köln 1912, S. 15 ff

[98] Siegfried, Nr. 41

[99] Ebd. Nr. 44 [100] Ebd. Nr. 45

Digitized by Google

Einfluß der Kirche zu vermindern, zahlreiche katholische Volksschulen simultanisiert: die Zahl der Simultanschulen stieg unter Falk von 60 im Jahre 1870 auf 442 im Jahre 1878 mit 2049 Lehrern.

VII.

Bereits unter dem 31. Juli 1869 hatte, wir wir sahen (S. 42), der Deutsche Journalisten-Tag in Wien die Ausweisung der Jesuiten gefordert, und im September 1871 hatte der altkatholische Kongreß in München in Nr. 6 seines Programms die „Überzeugung" ausgesprochen, daß der Friede in Staat und Kirche unmöglich sei, solange der „gemeinschädlichen Wirksamkeit" des Jesuitenordens kein Ende bereitet wäre. Ebenso hatte am 4. Oktober 1871 der Protestantentag zu Darmstadt eine „Resolution" gefaßt, die es „als ernste Pflicht des ganzen deutschen Volkes, besonders der Protestanten bezeichnete, dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliierten des Jesuitenordens verschlossen werde", und ein geheimes Rundschreiben (vom 8. Oktober) seines Präsidenten, des Freimaurer-Großmeisters Johann Kaspar Bluntschli, Professors des Staatsrechts an der Universität Heidelberg, hatte ebenfalls empfohlen, „den Kampf gegen die Jesuiten nachdrücklichst aufzunehmen und bis zu ihrer Entfernung aus dem Deutschen Reiche fortzuführen" [101]. Natürlich schloß sich auch die Loge selbst der Hetze an [102]. Der tiefere Grund derselben war der große Anteil der Jesuiten an dem Aufschwung des kirchlichen Lebens im katholischen Deutschland. So wurde denn erreicht, daß in wenigen Monaten 1000 Petitionen gegen die Jesuiten beim Reichstage einliefen, zum größten Teile von solchen unterschrieben, die nie einen kennengelernt hatten, aber diesen traten bald 2000 Petitionen mit mehreren Hunderttausenden von Unterschriften gegenüber und zwar von Männern, welche aus eigener Kenntnis ihr segensreiches Wirken und vorbildliches Leben begeistert rühmten. Zugleich gaben ihnen Papst und Bischöfe öffentlich das glänzendste Zeugnis [103]. Indessen schon im Juni 1872 wurde dem Reichstage ein unter Mitwirkung Bismarcks verfaßter Gesetzentwurf „betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu" vorgelegt, der ihn und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches ausschloß. Vergebens wiesen die Redner des Zentrums nach, daß man den deutschen Jesuiten auch nicht das geringste Vergehen nachweisen könnte und die preußische Verfassung verletzt würde, wenn unbestrafte deutsche Bürger ohne gerichtliches Urteil für heimat- und rechtlos erklärt würden; daß in den Kriegen 1866 und 1870/71 die Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten anerkanntermaßen die aufopferungsvollste Tätigkeit ausgeübt hätten [104]; daß man endlich von den etwa 220 in Deutschland befindlichen Jesuiten unmöglich eine Gefahr für die Sicherheit des mächtigen Deutschen Reiches befürchten könne: am 19. Juni wurde die Vorlage mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen und am 4. Juli vom Kaiser vollzogen (Anlage 4), und

[101] Siegfried, Nr. 47

[102] Über den „Anteil der deutschen Freimaurerei am Kulturkampfe" vgl. Kißling, II S. 259—272

[103] Siegfried, Nr. 48 und 49

[104] Vgl. M. Rist S. J., Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1870/1871, 2. u. 3. Aufl., Freiburg 1913

Digitized by Google

bereits am 5. Juli folgte eine Bekanntmachung des Bundesrates über die Ausführung (Anlage 5). Sie wurde noch bedeutend verschärft durch den Erlaß der preußischen Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 28. September 1872 (Anlage 6), der in „Übereinstimmung mit der Ansicht des Reichskanzlers" und des Bundesrates den Jesuiten jede seelsorgerische, ja sogar jede priesterliche Tätigkeit verbot [105] und zugleich den in der „Bekanntmachung" des Bundesrates für die Auflösung festgesetzten Zeitraum von sechs Monaten für die „äußerst zulässige Frist" erklärte, die nur ausnahmsweise zu bewilligen wäre, während in der Regel die Auflösung in kurzer Frist, in dringenden Fällen sofort anzuordnen sei [106]. Am 20. Mai 1873 wurde sodann das Gesetz auf Beschluß des Bundesrates auch auf die Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom hl. Geiste und die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu als den Jesuiten verwandt ausgedehnt (Anlage 7).

Noch während der Beratung des Jesuitengesetzes hatte Kultusminister Falk durch Erlaß vom 15. Juni 1872 angeordnet, daß die Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen und die etwa zwischen ihnen und Gemeinden hinsichtlich des Schuldienstes bestehenden Verträge tunlichst bald zu lösen seien (Anlage 8). Dieser Erlaß traf hauptsächlich die von Schulschwestern geleiteten Mädchenschulen. Er schädigte nicht nur die katholischen Eltern und Gemeinden, die mit Vorliebe ihre Kinder solchen Schulen anvertrauten, sondern verstieß auch gegen die wohlerworbenen Rechte der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen, welche die staatlichen Prüfungen bestanden und durchweg tüchtige Leistungen aufzuweisen hatten. Mithin verletzte er auch, wie v. Mallinckrodt am 15. November 1872 im Abgeordnetenhause mit Recht ausführte, die Verfassung, welche die „öffentlichen Ämter unter Einhaltung der von den Gesetzen gestellten Bedingungen für alle dafür Befähigten gleich zugänglich" erkläre. Trotzdem ging man über seinen Antrag, den Erlaß aufzuheben, mit großer Mehrheit zur Tagesordnung über.

Schon lange waren die an zahlreichen höheren Schulen bestehenden und von den katholischen Eltern wegen ihres segensreichen Einflusses auf die studierende Jugend [107] hochgeschätzten Marianischen Kongregationen und ähnliche Vereine den Liberalen ein Dorn im Auge gewesen und auch von der Regierung ohne jeglichen Grund beargwöhnt worden [108]. Falk beeilte sich daher, durch Erlaß vom 4. Juli 1872

[105] „Wenn es möglich ist," schrieb Bischof v. Ketteler (Das Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Mainz 1872, S. 13 f.), mit Recht, „aus dem Wort des Gesetzes ‚Ordensniederlassungen' sogar ein Verbot jeder priesterlichen Tätigkeit herauszudeuten, für den gibt es natürlich keine Schranken mehr . . . Mit dieser Deutung sind die Jesuiten rechtlos und jeder Willkür hingegeben." Sie sei aber auch der „tiefste Eingriff in das Recht und in das Gewissen des ganzen katholischen Volkes".

[106] Vgl. A. Sträter S. J., Die Vertreibung der Jesuiten aus Deutschland im Jahre 1872, Freiburg 1914

[107] Vgl. W. Kraß S. J., Aus alten Zeiten. Die Marianischen Kongregationen in den Ländern deutscher Zunge. Ihr Werden und Wirken, München 1917

[108] Das Provinzialschulkollegium zu Koblenz hatte bereits unter dem 6. Febr. 1871 jene Vereine wegen der „naheliegenden Gefahren nachteiliger Einflüsse auf die Schüler" der „besonderen Aufmerksamkeit" der Direktoren empfohlen.

Digitized by Google

(Anlage 9) die Provinzialschulkollegien anzuweisen, sämtliche „Kongregationen, religiösen Vereine und Bruderschaften" an den höheren Unterrichtsanstalten aufzulösen und zu verbieten; dagegen blieben die zahlreichen evangelischen Bibelkränzchen und ähnliche evangelische Schülervereine unbehelligt.

Die bisherigen Maßnahmen des Staates gegen die Kirche fanden eine eingehende Würdigung in der „Denkschrift der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche. Vom 20. September 1872" [109].

VIII.

Inzwischen hatten die unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Vatikan und dem deutschen Reichskanzler sich sehr verschärft. Auf seinen Vorschlag hatte der Kaiser den charakterschwachen Kardinal Gustav Adolf Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst [110], den jüngeren Bruder des Herzogs Viktor von Ratibor und des späteren Reichskanzlers Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe, einen „konsequenten Gegner der Jesuiten", wie ihn Bismarck bezeichnet hat, der erst nachträglich der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas beigetreten war und bereits am 22. September 1870 Rom verlassen hatte, zum Botschafter des Deutschen Reiches am Hl. Stuhle ernannt, ohne daß der Kanzler, wie es diplomatischer Brauch war, vorher angefragt hatte, ob er diesem auch genehm sei. Aber der Papst bedauerte, wie der Kardinalstaatssekretär Antonelli an die deutsche Regierung schrieb, „einen Kardinal der hl. römischen Kirche auch wegen der augenblicklichen Umstände des Heiligen Stuhles nicht autorisieren zu können zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes". Obgleich Fürst Bismarck dieses hätte voraussehen können und wahrscheinlich auch vorausgesehen hatte und die Ernennung wohl nur eine listige Falle war, um Rom ins Unrecht zu versetzen [111], so erhielt dennoch die offiziöse Presse den Wink, die Entscheidung des Papstes als Werk der feindlichen Jesuiten und Beleidigung der Deutschen Regierung, ja sogar des Kaisers hinzustellen.

So wurde denn im ganzen liberalen Lager aufs neue zum Kampfe gegen Rom geblasen und bei der zweiten Lesung des Haushalts des Auswärtigen Amtes am 14. Mai 1872 von Rudolf v. Bennigsen, dem Führer der Nationalliberalen, namens seiner Parteigenossen der Antrag gestellt, den Gesandtschaftsposten beim Hl. Stuhle zu streichen. Dem trat jedoch der Reichskanzler selbst entgegen. Nachdem er zur Beruhigung der Liberalen unter ihrer begeisterten Zustimmung versichert hatte: „Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig", führte er aus, daß die Regierung trotz des bedauerlichen Schrittes des Vatikans alles tun werde, aus dem Zustande des getrübten konfessionellen Friedens herauszukommen. „Denn", so fuhr er fort, „die Regierung schuldet unsern katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am wenigsten

[109] Siegfried, Nr. 78

[110] Vgl. über ihn H. Kust, Reichskanzler Fürst Chlodwig zu Hohenlohe und seine Brüder, Düsseldorf 1897, S. 873 ff

[111] So faßten selbst die liberalen „Grenzboten" die Ernennung auf (1873 S. 2).

Digitized by Google

verstimmenden Weise gefunden werden könne . . . Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen."

Aber an demselben Tage, an dem er diese friedlichen, auch von Windthorst als solche anerkannte Wendungen gebrauchte, richtete er an die diplomatischen Vertreter des Reiches die Aufforderung, bei den Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, vertraulich eine gemeinsame Beeinflussung der nächsten Papstwahl anzuregen, um „im voraus schwere und bedenkliche Komplikationen" zu verhindern [112]. Die Regierungen gingen jedoch auf den Plan nicht ein [113].

Papst Pius IX., der von diesem Erlaß Kenntnis erhalten hatte und auch über die bisherigen feindseligen Schritte der deutschen und preußischen Regierung gegen die Kirche genau unterrichtet war, hielt es für seine Pflicht, öffentlich dagegen Stellung zu nehmen. Am 24. Juni, also kurz vor der Annahme des Jesuitengesetzes, hielt er beim Empfange des Deutschen Lesevereins in Rom eine Ansprache [114], in der es hieß: „Was nun diejenige Verfolgung angeht, die jetzt in eurem Vaterlande ausgebrochen ist, so stellt ihr entgegen Gebet und Standhaftigkeit; gebraucht die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit ebensoviel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche, allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrtum bekämpfe. Wir haben es mit einer Verfolgung zu tun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist. Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinem siegreichen Erfolge im Felde sich nun an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — und es soll dies kein Geheimnis sein, alle Welt mag es erfahren! —, daß ein Triumph ohne Mäßigung nicht von Dauer ist; daß ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. — Diese Verfolgungen werden unfehlbar den Glanz jener Erfolge wie ihre Dauer gefährden . . . Erheben wir im übrigen unseren Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert! Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegenteil: in der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schönheit umkleidet . . . Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt! Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie nichts gegen das Gebot Gottes und der Kirche befiehlt. Ich segne nun euer Vaterland."

Die Stelle von dem „Steinchen, das den Fuß des Kolosses zerschmettert", war eine Anspielung auf den Traum Nabuchodonosors (Daniel 2, 45) und wollte nur im allgemeinen bildlich besagen, daß alle Reiche, die sich wider Gott und seine Kirche erhöben, endlich ihren eigenen Untergang herbeiführen würden. Aber die liberalen Zeitungen erklärten sie fälschlich für eine politische Drohung und deuteten das „Steinchen" auf das rachsüchtige Frankreich, mit dem sich der Papst offenbar zu verbünden gedenke. Ja, die amtliche „Provinzialkorrespondenz" schloß wieder auf einen

[112] Siegfried, Nr. 46

[113] Der deutsche Episkopat erließ eine gemeinschaftliche Erklärung, datiert vom „Januar und Februar" 1875, in der er den erst nachträglich bekannt gewordenen Schritt Bismarcks vom theologischen und kirchenrechtlichen Standpunkt aus mit Recht scharf verurteilte. Siegfried, Nr. 136

[114] Siegfried, Nr. 77

Digitized by Google

„einheitlich geleiteten Kampf", weshalb „auch die Abwehr nicht auf den einzelnen Fall gerichtet sein darf, sondern stets den großen Zusammenhang der antinationalen kirchlichen Bewegung im Auge behalten muß". Das war selbst der damals nichts weniger als papstfreundlichen „Kreuzzeitung" zu stark; sie stellte fest, daß die Ansprache des Papstes, wenn man sie richtig deute, nichts anderes enthalte als „christlich-biblische Grundsätze, die auch für den entschiedensten Gegner Roms und der von ihm vertretenen Kirchenweltmacht dadurch nichts an ihrer Richtigkeit verlieren können, daß der Papst sie ausspricht".

Ebenso rückhaltlos äußerte sich der Papst in dem Weihnachts-Konsistorium vom 23. Dezember 1872, in dem er sagte:

„Aber der bitterste Schmerz, der Uns erfüllt wegen dieser und anderer Ungerechtigkeiten, welche der Kirche in Italien allenthalben zugefügt werden, wird außerdem nicht wenig erhöht durch die heftigen Verfolgungen, denen sie anderswo unterworfen ist, am meisten aber in dem neuen Deutschen Reiche, wo nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt daran gearbeitet wird, sie von Grund aus umzustürzen. Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maßen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen. Und während sie dieselbe hartnäckig mißhandeln, tragen sie kein Bedenken, ohne Scheu zu behaupten, daß ihr kein Schaden von ihnen zugefügt werde; ja, sogar Verleumdung und Spott fügen sie zum Unrecht hinzu und schämen sich nicht, die Schuld an der wütenden Verfolgung den Katholiken zuzuschreiben, weil nämlich die Oberhirten derselben und der Klerus im Vereine mit dem gläubigen Volke sich weigern, die Gesetze und Verordnungen der weltlichen Macht den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche vorzuziehen, und deshalb nicht von ihrer religiösen Pflicht abfallen wollen. Mögen doch die Lenker der Staaten, durch die tägliche Erfahrung belehrt, sich endlich sagen, daß niemand von ihren Untertanen sorgfältiger dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar vorzüglich deshalb, weil sie sich gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist!"

Nunmehr sprach die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", das Sprachrohr Bismarcks, sogar von „demagogischer Beredsamkeit", „Waffen der Verleumdung", „Ehrenkränkung des Deutschen Kaisers", „unverzeihlicher Beleidigung unserer Nation", ja von „Zynismus", um daraus zu folgern, es sei für das Deutsche Reich eine Lebensfrage, unverzüglich die Grenzen zwischen Staat und Kirche gesetzlich festzustellen. Der Minister des Innern, Graf Friedrich zu Eulenburg, ersuchte unter dem 29. Dezember die Oberpräsidenten, die Veröffentlichung der Rede durch die katholische Presse möglichst zu verhindern und die Zeitungen, die sie bringen würden, sofort in Beschlag zu nehmen. Die Reichsregierung aber glaubte, nunmehr einen Vorwand gefunden zu haben, die diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhle vorläufig abzubrechen, und gab dem stellvertretenden Geschäftsträger am 30. Dezember 1872 den Befehl, in Urlaub zu gehen.

IX.

Die kirchenfeindlichen Schritte der preußischen Regierung im Jahre 1872 waren nur ein schwaches Vorspiel zu der Maigesetzgebung des folgenden Jahres. Schon im Frühling 1872 hatte der Ministerrat ihre Grundzüge entworfen und den Kultus-

Digitized by Google

minister Falk mit der Ausarbeitung betraut. Im August 1872 wurde sodann im Kultusministerium ihre Fassung beraten, wozu außer protestantischen Ministerialräten u. a. auch die bereits erwähnten protestantischen, auf die Omnipotenz des Staates eingeschworenen Professoren Gneist, Friedberg, Hinschius und Mejer herangezogen wurden. Nachdem dann die auf Grund dieser Beratungen festgesetzten Entwürfe vom Ministerrat genehmigt waren, wurden sie mit den ausführlichen Motiven und Erläuterungen an den auf seinem pommerschen Landsitz Varzin weilenden Reichskanzler geschickt und ohne Ausnahme von ihm unterzeichnet [115]. Es ist daher keine Frage, daß das gesamte Ministerium und besonders auch Fürst Bismarck für sie verantwortlich ist. „In freier, voller und ganzer Einmütigkeit sind diese Gesetzentwürfe der Allerhöchsten Sanktion unterbreitet worden", erklärte Falk am 9. Januar 1873 im Abgeordnetenhause. Mag auch Bismarck später die Verantwortung für die „juristische Detailarbeit" Falks abgelehnt und an dessen „juristischem Fangapparat für widerstrebende Priester" wenig Geschmack gefunden haben [116], so hat Falk doch recht, wenn er am 2. April 1884 seinem früheren Unterstaatssekretär Sydow schreibt: „Die Verantwortlichkeit [für die Maigesetze von 1873] nimmt man ihm nicht ab, und wie wir wissen, mit Recht nicht" [117].

Schon am 22. November 1872 wurde der „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" dem Abgeordnetenhause überwiesen. In den Motiven wurde seine Notwendigkeit begründet mit „der Bewegung, welche während der letzten beiden Jahre innerhalb der katholischen Kirche hervorgetreten ist, der Haltung, welche ein einflußreicher Teil des katholischen Klerus neuerdings dem Staate gegenüber eingenommen hat, der Bildung einer aggressiven katholischen Partei im Lande, deren staatsfeindliche Tendenz je länger desto deutlicher und energischer sich geltend macht".

Am 9. Januar 1873 legte sodann Falk persönlich dem Abgeordnetenhause drei weitere Gesetzentwürfe vor: „betreffend den Austritt aus der Kirche", „über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", und „betreffend die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten". Als ihre Aufgabe bezeichnete er die Zurückweisung „mächtiger Angriffe, welche die freie Entwicklung des Staates zu seinen nationalen Zielen hindern, die Erhaltung und das Gedeihen und in ihren Konsequenzen den Bestand des Deutschen Reiches gefährden".

Aber mit weit größerem Rechte trug August Reichensperger in sein Tagebuch ein, daß die Regierung mit ihnen den offenen, systematischen Krieg gegen die Kirche beginne, wozu der schon früher eingebrachte Gesetzentwurf über den Mißbrauch des kirchlichen Amts präludiert habe [118]. Weil aber die Entwürfe offenbar gegen die Verfassung verstießen, so mußte zunächst diese abgeändert werden. —

[115] Wenn er im April 1874 dem sächsischen Minister v. Friesen erklärte, er habe sie unterschrieben, ohne sie gelesen zu haben, was er nachträglich bedauere, da „gar zu viel dummes Zeug darin stehe", das er gewiß gestrichen haben würde, so ist das offenbar eine bewußte Irreführung. Vgl. oben S. 59 Anmerkung 79

[116] „Gedanken und Erinnerungen", II S. 161

[117] Foerster, Falk, S. 630. Vgl. ebd. seinen Brief an Sydow vom 27. Febr. 1886, der das im einzelnen nachweist.

[118] v. Pastor, A. v. Reichensperger, II S. 97

Digitized by Google

Es würde für unsern Zweck zu weit führen, den Gang der Verhandlungen über die „Maigesetze", wie sie alsbald genannt wurden, ausführlich wiederzugeben: wir begnügen uns mit der Feststellung, daß die Entwürfe mit einzelnen Änderungen sämtlich vom Abgeordnetenhause und dem am 30. November 1872 durch einen Pairsschub von 25 neuen Mitgliedern liberalisierten Herrenhause mit großer Mehrheit angenommen wurden. Nach erfolgter königlicher Bestätigung wurde das „Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850" (Anlage 10) am 5. April 1873 veröffentlicht, das „Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" (Anlage 11) am 11. Mai, das „Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten" (Anlage 12) am 12. Mai, das „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" (Anlage 13) am 13. Mai und das „Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche" (Anlage 14) am 14. Mai.

Statt ferner ihre Bedeutung selbst zu beleuchten, bringen wir in der Anlage ihre ebenso gründliche und scharfsinnige wie freimütige Beurteilung in der „Denkschrift des gesamten preußischen Episkopates dem königlichen Staatsministerium von den Erzbischöfen von Köln und Posen zugleich im Namen und Auftrag aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873" (Anlage 15)[119]. Dieselbe war ebenso erfolglos wie ihre unter dem 5. Februar an das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus gerichteten Zuschriften[120] und eine gleichinhaltliche Immediateingabe an den Kaiser.

Noch vor dem Erlaß der Gesetze hatten die Bischöfe auf einer Konferenz zu Fulda vom 29. April bis 2. Mai beraten, ob und wieweit sie an der Ausführung der Gesetze mitwirken könnten. Einmütig gelangten sie auf Grund eines Gutachtens des Mainzer Domkapitulars Dr. Christoph Moufang zu der Auffassung, daß zwar einzelne Bestimmungen auf dem Wege der Vereinbarung hätten zugelassen werden können, aber wegen des grundsätzlichen Standpunktes, den die Staatsgewalt eingenommen habe, und des durch die Gesetze erstrebten Zieles sei auch das nicht angängig. Demgemäß wurde beschlossen, „der staatlichen Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze einen passiven Widerstand entgegenzustellen". In einem ausführlichen „Sendschreiben an den Klerus und sämtliche Gläubigen" ihrer Diözesen vom 2. Mai[121] verkündeten sie sodann: „Was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unsern Denkschriften entwickelten Grundsätze, welche nicht die unsern, sondern die des Christentums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmütig verteidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet, und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Mietlinge verworfen werden." In einer gemeinsamen Eingabe an das Staatsministerium vom 26. Mai[122] erklärten sie endlich, nicht imstande zu sein, zum Vollzuge der neuen Gesetze mit-

[119] Vgl. u. a. auch die Schrift des Bischofs v. Ketteler, Die preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate, Mainz 1873, und von der anderen Seite P. Hinschius, Die preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Herausgegeben mit Einleitung und Kommentar, Berlin 1873

[120] Siegfried, Nr. 86 [121] Siegfried, Nr. 89

[122] Ebd. Nr. 94

Digitized by Google

zuwirken: „Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen . . . Die Kirche kann das Prinzip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christentum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen . . . Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Übereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhl zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."

In feierlicher Weise trat das Oberhaupt der Kirche den Bischöfen zur Seite. In der Annahme, persönlich mißbillige Kaiser Wilhelm die kulturkämpferischen Maßnahmen seiner Regierung, hatte ihn Pius IX. unter dem 7. August 1873 in einem eigenhändigen Privatschreiben[123] eindringlich gebeten, zu erwägen, ob sie nicht schließlich seinen Thron untergraben würden, aber unter dem 3. September eine vom Reichskanzler verfaßte und vom Staatsministerium gebilligte abweisende Antwort[124] erhalten. Nunmehr verurteilte er öffentlich und feierlich in der Enzyklika vom 21. November die kirchenfeindlichen Maßregeln Preußen-Deutschlands, wobei er zugleich den Bischöfen das höchste Lob spendete (Anlage 16).

Die Maigesetze von 1873 verdanken Falk ihren Ursprung, manche Kampfgesetze der folgenden Jahre sind von Bismarck veranlaßt, aber von Falk, wenn zum Teil auch mit Widerstreben, gebilligt worden. Keineswegs aber hat dieser alle ihm von jenem im Kampfeszorne vorgeschlagenen Maßnahmen übernommen, sondern mehrere, mit denen er sich nicht einverstanden erklären konnte, abgewehrt oder hintertrieben, so die Aufnahme einer „Fürbitte um Bekehrung der sich auflehnenden katholischen Bischöfe in das Kirchengebet bei evangelischen Gottesdiensten"[125], die völlige „Purifikation" der Beamtenschaft von kirchenpolitisch unzuverlässigen Elementen[126], die Aufhebung der katholischen Bistums-Verbände[127], „dasselbe Vorgehen gegen einen die Gesetze des Staates hartnäckig verletzenden Papst wie gegen die Bischöfe", nötigenfalls bis zu seiner „Absetzung für den Umfang des preußischen Staates durch den kirchlichen Gerichtshof", ein Vorschlag, bei dem den Juristen im Kultusministerium mit Recht „die Haare zu Berge standen"[128]. Ein bloßer Handlanger Bismarcks, wie man ihn wohl genannt hat, ist Falk also nicht gewesen.

---

[123] Ebd. Nr. 103
[124] Ebd. Nr. 104. Vgl. Kißling, II S. 331 ff
[125] Foerster, Falk, S. 239
[126] Ebd. S. 213 u. 244 ff
[127] Ebd. S. 248 ff [128] Ebd. S. 364

Digitized by Google

III.

Münſter zu Beginn des Kulturkampfes (1871 – 1872)

Digitized by Google

Quellen:

Akten des Oberpräsidiums[1], des Staatsarchives, des bischöflichen Generalvikariates und des Stadtarchives in Münster, aus diesem besonders „Chronik der Stadt Münster" für die Jahre 1871 f., geführt von dem damaligen Stadtarchivar (im Nebenamte) Gymnasial-Oberlehrer Dr. Adolf Hechelmann, dem späteren Provinzialschulrat und Geh. Regierungsrat; die in Münster erschienenen Zeitungen, besonders der „Westfälische Merkur" und der „Münstersche Anzeiger"; ferner A. Sträter, siehe S. 66, Anm. 166; vgl. auch die zu dem Abschnitt II der Einleitung angegebenen Werke und die Fußnoten.

[1] Der Oberpräsident war zugleich Kurator der Akademie und Präsident des Provinzialschulkollegiums und damals auch Präsident der Regierung (vgl. S. 73, Anm. 1).

Digitized by Google

Münster hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 außer dem Militär 21 377 Einwohner, nämlich 19 205 Katholiken, 4 Altkatholiken, 1736 Evangelische, 45 Lutheraner, 15 Reformierte und 371 Israeliten; das später eingemeinde Amt St. Mauritz zählte damals 16 678, fast ausschließlich katholische Einwohner.

Über das Verhältnis Münsters zu Kaiser und Reich im Jahre 1871 und die katholische Gesinnung der übergroßen Mehrheit seiner Bewohner wie der ganzen Diözese siehe die Einleitung Fickers nebst den beigefügten Ergänzungen!

Wenn der Kulturkampf in Westfalen und besonders in der Hauptstadt Münster schon früh einen weit schärferen Charakter annahm als in anderen Provinzen, so hat das in erster Linie der damalige Oberpräsident Westfalens und Präsident der Münsterschen Regierung[1] Friedrich v. Kühlwetter[2] verschuldet. In seinen bisherigen Ämtern hatte er sich als hervorragend tüchtiger Verwaltungsbeamte bewährt und in mancher Hinsicht segensreich gewirkt, aber als Oberpräsident widmete er seine Tätigkeit fast ausschließlich unmittelbar oder mittelbar dem Kulturkampfe. Er war ein gläubiger Katholik, der als Regierungspräsident in Aachen wie seine katholischen Vorgänger bei der Fronleichnamsprozession mit brennender Kerze das Allerheiligste begleitet hatte, aber ein geschworener Feind des „jesuitischen Ultramontanismus". In einem Berichte vom 31. Oktober 1872 an den Kultusminister Dr. Falk und den Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg rühmt er sich, daß er, wie die Akten der beiden Ministerien nachwiesen, „zwanzig Jahre lang nicht nachgelassen habe, seine Stimme gegen das Wachsen und die Ausschreitungen des jesuitischen Ultramontanismus zu erheben". Dementsprechend war ihm der Kulturkampf keineswegs unsympathisch, und erbittert über den Widerstand, den er in Westfalen und besonders bei den ausgezeichneten damaligen westfälischen Bischöfen Dr. Johann Bernhard Brinkmann von Münster[3]

[1] Damals (bis 1. Juli 1887) war jeder preußische Oberpräsident zugleich Präsident des Regierungsbezirkes, in dem das Oberpräsidium seinen Sitz hatte.

[2] Geb. 1809 in Düsseldorf, 1836 dort Staatsprokurator (Staatsanwalt), 1842—48 Direktor bei der Verwaltung der Düsseldorf-Elberfelder (Bergisch-Märkischen) Eisenbahn, 1848 Regierungspräsident in Aachen, vom 3. Juli bis 18. September 1848 Minister des Innern, dann wieder Regierungspräsident in Aachen, 1866 Regierungspräsident in Düsseldorf, zur Anerkennung seiner bisherigen Wirksamkeit unter dem 25. August 1866 von König Wilhelm I. in den erblichen Adelstand erhoben, am 26. August 1870 als Zivilkommissar in das Elsaß berufen, unter dem 2. Juni 1871 zum Oberpräsidenten Westfalens ernannt mit dem Charakter eines Wirklichen Geh. Rates und dem Titel Exzellenz. Vgl. über ihn u. a. Prof. Dr. Bernhard Niehues im 11. Jahresberichte des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst pro 1882, Münster 1883, und K. Wippermann (Allgemeine Deutsche Biographie). Vizepräsident der münsterschen Regierung wurde Anfang 1872 Eduard Delius (ein Protestant), der ganz unter dem Einfluß v. Kühlwetters stand.

[3] Vgl. oben S. 20

Digitized by Google

und Dr. Konrad Martin von Paderborn[4] fand, die sich weder durch Drohungen noch durch die härtesten Strafen: unerschwingliche Geldbußen und Gefängnis, „Absetzung" und Verbannung, abschrecken ließen, auf das entschiedenste für die Rechte der Kirche einzutreten, wurde er von seiner autokratischen Natur zu einem so überaus schroffen und blinden Vorgehen verleitet, daß Eulenburg und sogar der eigentliche Kulturkampfminister Falk sich wiederholt gezwungen sahen, seine Maßnahmen zu verurteilen oder gar aufzuheben.

Die eifrigsten Staatsanwälte waren ihm nicht eifrig genug. Wiederholt denunzierte er sie deshalb bei den Oberstaatsanwälten, diese bei dem Justizminister Leonhardt, zum Teil durch Minister Falk. So schrieb ihm dieser am 24. April 1874, daß er seine Berichte vom 8. und 19. März dem Justizminister übergeben habe und von ihm die westfälischen Oberstaatsanwälte (in Münster, Paderborn und Arnsberg) angewiesen seien, „die geeigneten Maßregeln zu treffen, um ein schnelleres Eingreifen und einen prompteren Betrieb der fraglichen Untersuchungen herbeizuführen".

Selbst die Gerichte suchte er in seinem Sinne zu beeinflussen. Am 10. August 1875, als sich der Regierungspräsident von Minden bei ihm über das „ultramontane" Gericht in Rietberg beklagt hatte, schrieb er an den Justizminister: „Nicht bloß in Rietberg, sondern auch bei anderen westfälischen Kreisgerichten und Gerichtsdeputationen sind ultramontane Sympathien bei den Richtern in so starkem Maße vertreten, daß die Urteilssprüche davon in unverkennbarer Weise infiziert sind. Gegen die Maßregeln der Verwaltung wird trotz ihres unbestreitbaren Gesetzesbodens oft geradezu Front gemacht. Auch ich bitte um Abhilfe, soweit solches durch Versetzungen sich erreichen läßt. Die Gerichte zu Brilon und Medebach treten in so auffälliger Weise in ultramontaner Reaktion hervor, daß ich eine Sammlung der dort ergangenen Erkenntnisse, welche diese Richtung dartun, habe anlegen lassen, nachdem dieselben in höherer Instanz regelmäßig abgeändert sind." Er verschmähte es auch nicht, Verzeichnisse der Beamten, die bei den Urwahlen zum Abgeordnetenhause für das Zentrum gewählt hatten, geordnet nach Kreisen, an den Minister des Innern zu senden und Briefträger und andere Postbeamte, die dasselbe getan oder sich der Wahl enthalten hatten, der Oberpostdirektion anzuzeigen.

Und weil sich die Hauptstadt Westfalens, die Bischofsstadt Münster, von Anfang an als festes Bollwerk der Kirche und des Zentrums erwies, so hatte sie unter seinem Regimente besonders schwer zu leiden.

Zum Abgeordneten des Wahlkreises Münster-Koesfeld für den ersten deutschen Reichstag wurde am 3. März 1871 mit 4752 von 4975 Stimmen Freiherr Klemens Heereman von Zuydwyk (1832—1903) gewählt, damals Regierungsassessor in Münster, der schon bald zu den angesehensten Führern des Zentrums gehörte. Abgeordnete des Wahlkreises Münster für das Abgeordnetenhaus waren seit den Wahlen vom November 1870, auf deren Bedeutung Bischof Johann Bernhard, wie wir sahen (S. 45), in einem Hirtenbriefe hingewiesen hatte, Freiherr v. Heereman und sein Fraktionsgenosse Kreisgerichtsrat Franz v. Hatzfeld (1819—1886) in Münster. Das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Wählern konnte

[4] Geb. 1812 zu Geismar auf dem Eichsfeld, 1848 ordentl. Prof. der Moral an der Universität Bonn, 1856 Bischof von Paderborn, 1875 „abgesetzt", gestorben 1879 in Belgien, in der Verbannung. Biograph. von Chr. Stamm, 1892 und 1902

Digitized by Google

nicht besser sein. Schon nach den oben S. 55 f. erwähnten Verhandlungen des Reichstages über die beiden Anträge des Zentrums sprach der Wahlkreis Münster-Koesfeld in einer Zuschrift vom 23. Mai 1871 mit 4416 Unterschriften seinem Abgeordneten v. Heereman den wärmsten Dank für die Haltung der Fraktion aus.

Die 25jährige Jubelfeier der Papstwahl Pius' IX. wurde am 16. Juni 1871 auf das großartigste gefeiert: durch allgemeine Beflaggung der Häuser, festlichen Gottesdienst in den Kirchen, Prozession, Festpredigt und Tedeum im Dom und eine überaus prächtige, allgemeine abendliche Illumination. Die katholischen Studenten der Akademie veranstalteten eine Festversammlung und abends einen Fackelzug zum Bischof. Diesem Feste folgte am 21. Juni die ebenso glänzende 25jährige Jubelfeier der Krönung des Papstes. Bei der über 3000 Männer zählenden Festversammlung in Münsters großem Rathaussaale führte Freiherr v. Schorlemer-Alst den Vorsitz, und Redner waren Windthorst und Rechtsanwalt Dr. Ernst Lieber (1838—1902) aus Kamberg, der später ebenfalls zu den Führern des Zentrums gehörte; beide fanden begeisterten Beifall. Am Abend fand vom Neuplatz aus, unter den Klängen von vier Musikkapellen, ein Fackelzug zum Bischof statt, „der glänzendste, den Münster seit vielen Jahren gesehen", wie der Chronist Hechelmann meldet; daran schloß sich noch eine festliche Zusammenkunft in den Rathaussälen. „Recht erfreut war man, als auswärtige Blätter meldeten, unter den deutschen Städten möchte Münster mit seiner Papstfeier wohl an der Spitze stehen" (Chronik).

Der Altkatholizismus fand in Münster keinen Boden. Zwar hatten unter dem 9. Februar 1870 auch 16 Münsteraner, meistens Professoren der Akademie, der Erklärung des Münchener Stiftspropstes Professors Dr. v. Döllinger gegen die Unfehlbarkeit öffentlich zugestimmt, aber nach der Verkündigung des Dogmas hatten sich die meisten von ihnen unterworfen, so daß sich bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1871, wie schon mitgeteilt, nur mehr vier Münsteraner zum Altkatholizismus bekannten, Professoren der Akademie.

Als der in Münster 1815 geborene, suspendierte altkatholische geistliche Professor am Lyzeum (jetzt Akademie) in Braunsberg Dr. Friedrich Michelis auf seinen Rundreisen zur Verbreitung des Altkatholizismus anfangs August 1871 auch in Münster einen öffentlichen Vortrag halten wollte, konnte er trotz aller Bemühungen keinen Saal finden; endlich wurde ihm einer zugesagt, dann aber wieder gekündigt, ohne daß sich ein Rechtsanwalt bereit gefunden hätte, gegen den betreffenden Wirt vorzugehen. Da sich außerdem ein Auflauf vor seiner Wohnung bildete und er befürchten mußte, man würde sie beschädigen, reiste er morgens in der ersten Frühe ab. Er rächte sich damit, daß er kurz darauf in dem „Vorbericht" zu dem in Druck gegebenen „zu Münster unterdrückten" Vortrag „Zur Infallibilität" (Münster 1871) erklärte, die Münsteraner ständen an Kultur selbst den afrikanischen Wilden nach, was bei seinen Landsleuten gebührende Heiterkeit erregte [5].

Als das Jesuitengesetz seinen Schatten vorauswarf, entstand in Münster eine große Erregung. Hier hatten die Jesuiten im Jahre 1850 die erste Niederlassung auf deutschem Boden seit Aufhebung des Ordens (1773) gegründet und zwar auf der vor Agidiitor gelegenen, ihnen zunächst mietweise überlassenen Gräflich v. Galenschen Friedrichsburg, die mit der Unterstützung wohlhabender Münsteraner als

[5] Er starb 1886 als altkatholischer Pfarrer in Freiburg (Breisgau).

Digitized by Google

Noviziat, Studienhaus und Missionsanstalt ausgebaut und eingerichtet wurde (vgl. S. 84 f). Gegen Ende der 50er Jahre kam hinzu die große „Residenz" (Priesterhaus) nebst der angrenzenden St. Ignatiuskirche an der Schützenstraße (hauptsächlich in dem früheren großen Garten des ehemals v. Aschebergschen Hofes an der Grünen Gasse), was in erster Linie der Freigebigkeit des Kaufmanns Eberhard Schütte zu Münster zu verdanken war. Für die Landwirtschaft und zum Erholungsaufenthalt diente das südlich von Münster, am Kappenberger Damm gelegene Haus Kannen. „Alle diese Ordenseinrichtungen," sagt der Chronist Hechelmann, „sowohl in als außerhalb der Stadt erfreuten sich der schönsten Blüte, dank der Sorglichkeit der Ordensmitglieder und der reichen Unterstützungen seitens des Adels und der Bürgerschaft. Bei dieser wohlwollenden Gesinnung der Ortseingesessenen war den Ordensmännern ein großes Feld der Tätigkeit eröffnet, welches diese als Prediger, Beichtväter, Leiter geistlicher Übungen sowie der Kongregationen für die akademischen Studenten, die jungen Kaufleute und andere Kreise seit Jahren segensreich bestellten." Dazu kam noch, daß aus elf Familien Münsters Söhne in den Orden eingetreten waren (vgl. S. 84).

Unter dem 12. November 1871 veröffentlichten zahlreiche angesehene Bürger Münsters einen scharfen Einspruch gegen die Jesuitenhetze und wiesen zugleich die Versuche Andersgläubiger, sich in die Angelegenheiten der katholischen Kirche einzumischen und ihre Lehren als staatsgefährlich zu verdächtigen, auf das entschiedenste zurück.

Um dieselbe Zeit wandten sich die 271 Mitglieder der von dem Jesuiten P. Brinkmann geleiteten akademischen Marianischen Kongregation — die Gesamtzahl der Akademiker betrug damals 421 — in einer Zuschrift an den Superior der „Residenz" P. Jakob Hergarten gegen das beabsichtigte Gesetz, unter Beteuerung ihrer dankbaren Verehrung der Gesellschaft Jesu. Ihrem Beispiele folgten die ebenfalls von ihnen geleiteten Marianische Junggesellen-Sodalität und Marianische Kongregation für junge Kaufleute.

Am 10. Januar 1872 erließen zahlreiche namhafte Bürger eine öffentliche Erklärung gegen den v. Mühlerschen Schulaufsichts-Gesetzentwurf; ihr folgte am 29. Januar eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus desselben Inhalts mit 3983 Unterschriften aus der Stadt Münster und mehr als 5000 aus der sonstigen Diözese. „Jener Entwurf", so hieß es in derselben, „ist ein Eingriff in die heiligsten Rechte der Eltern, ein ebenso tiefer Eingriff in das Recht der Kirche und endlich ein Angriff auf das Fundament einer der ehrwürdigsten Einrichtungen unseres [Münster-] Landes, der uns von Fürstenberg und Overberg überkommenen Schulordnung und des darin befestigten religiös-sittlichen Charakters unserer Schulbildung." Der Oberbürgermeister Münsters Geh. Regierungsrat Kaspar Offenberg stimmte im Herrenhause gegen den Gesetzentwurf. Nachdem er angenommen war, sprach der katholische Bürgerverein „Eintracht" auf seiner Generalversammlung vom 25. Februar dem Zentrum des Abgeordnetenhauses für seinen Kampf gegen denselben den wärmsten Dank aus. Wenige Tage darauf, am 2. März, hielt Freiherr v. Schorlemer in dem genannten Vereine einen Vortrag über die letzten Kammerverhandlungen und die Bedeutung des neuen Gesetzes. Übrigens wurden durch Verfügung der Regierung vom 23. März die bisherigen Schulinspektoren des Regierungsbezirkes Münster vorläufig in ihrem Amte belassen.

Digitized by Google

Eine am 25. April 1872 an den Reichstag gerichtete Petition, er möge den Entwurf des Jesuitengesetzes „als unbegründet, unbillig, rechts- und verfassungswidrig zurückweisen", fand in drei Tagen 4381 Unterschriften selbständiger Bürger Münsters (einschließlich St. Mauritz).

Am 13. Mai sprach die „Eintracht" Pius IX. zum 81. Geburtstage telegraphisch den wärmsten Glückwunsch aus; zwei Tage später erhielt sie durch den Kardinalstaatssekretär Antonelli den Dank und Segen des Papstes.

Die, wie alljährlich, am Feste Mariä Heimsuchung morgens von der Liebfrauenkirche Münsters ausziehende feierliche Wallfahrt nach Telgte wurde auf mehrfache Anregung diesmal, wie auch in den folgenden Jahren, zu einem Bittgang für die bedrängte Kirche und ihr Oberhaupt. Noch nie war die Beteiligung so groß gewesen. An 8500 Wallfahrer zogen gegen 9½ Uhr vormittags in Telgte ein; auf dem Rückweg, besonders auf St. Mauritz, schlossen sich neue Scharen an, so daß gegen 12 000 Bittgänger um 7 Uhr abends in das festlich geschmückte Münster wieder einzogen. Alle Stände, hoch und niedrig, Bürger und Adel hatten teilgenommen.

Am 29. Juli fand im Münsterschen Hofe (der Witwe Therese Schwarz) am Alten Steinweg eine vom Stadtrat Kaufmann Friedrich Wilhelm Proß geleitete Versammlung statt zur Beratung über den Beitritt zum Mainzer „Verein deutscher Katholiken", der am 21. Mai 1872 in Mainz gegründet worden war, um die „Freiheit und Rechte" der katholischen Kirche und die Belange des Christentums auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, besonders durch Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu verteidigen[6], und daher von der Regierung als „staatsgefährlich" überwacht und schon bald verfolgt wurde. 300 Männer traten sofort bei, viele andere schlossen sich an den folgenden Tagen an.

Am 31. Juli weilte der Zentrumsführer Hermann v. Mallinckrodt, der kurz vorher als Regierungsrat seinen Abschied genommen und sich auf dem von ihm erworbenen Rittergute Nordborchen bei Paderborn niedergelassen hatte, in Münster zur Teilnahme an einer Versammlung des katholischen münsterländischen Adels. Auf dieser wurde beschlossen, den münsterschen Jesuiten[7] in einer Zuschrift von demselben Tage, dem Festtage des hl. Ignatius, des Stifters des Ordens der Gesellschaft Jesu, wärmsten Dank für ihr segensreiches Wirken auszusprechen. Sie schloß: „Wir vertrauen, daß Gott die gerechte Sache zum endlichen Siege führt, daß auch Sie wieder zu der segensreichen Wirksamkeit unter uns zurückkehren, die wir mit Schmerz entbehren, deren Aussaat in glaubenstreuem Dulden wir bewahren und pflegen werden. Beten Sie für uns wie wir für Sie, treu vereint im katholischen Glauben, Hoffen und Lieben!" Sie erhielt 74 Unterschriften.

Am Abende wurde v. Mallinckrodt zu Ehren bei dem Hoflieferanten Louis Midy (jetzt Albin Middendorff) eine kleine Festlichkeit veranstaltet, an der über hundert Männer teilnahmen.

Ähnlich wurden die anderen Zentrumsführer gefeiert, wenn sie Münster besuchten, so Windthorst am 18. August 1872; an dem ihm zu Ehren im Münsterschen Hofe gegebenen Festessen beteiligten sich 140 Männer. Wie bei der eben er-

[6] Vgl. den Aufruf seines Vorstandes vom 8. Juli an die Katholiken Deutschlands bei Siegfried, Nr. 79

[7] Am 4. Juli 1872 war das Jesuitengesetz erlassen worden.

Digitized by Google

wähnten Festlichkeit war auch bei dieser Treue zur Kirche und zum Papste, Preis des Zentrums und seiner Führer der Hauptinhalt der Trinksprüche und Reden.

Am Abend des 3. August überbrachte ein Polizeibeamter dem gerade im Beichtstuhle weilenden Superior der Residenz der Jesuiten P. Hergarten im Auftrage des Oberbürgermeisters „zur Nachachtung" die Abschrift einer Verfügung der Regierung von demselben Tage, die ihn anwies, dem Superior mitzuteilen, daß die Angehörigen des Jesuitenordens sich „von jetzt ab nicht allein der Abhaltung von Missionen und Predigten, sondern auch der Ausübung jeder Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, mithin auch jeder seelsorgerischen Tätigkeit zu enthalten" hätten [8], und er „die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen und von etwaigen Zuwiderhandlungen gegen dieselben unverzüglich Anzeige zu machen" habe. Am folgenden Morgen verkündete ein Anschlagszettel an der Pforte der Ignatiuskirche: „In dieser Kirche wird fortan keine Beichte gehört."

Ebenfalls am 3. August erhielt der Rektor der Friedrichsburg P. Moritz Meschler eine Abschrift jener Verfügung durch den Landrat des Landkreises Münster Freiherrn Heinrich v. Droste-Hülshoff.

„Eine solche Strenge", sagt der Chronist Hechelmann, „hatte schwerlich jemand erwartet, und das Gefühl schmerzlicher Teilnahme bei dem weitaus größten Teil der Bürgerschaft war um so tiefer, als man in Münster einer größeren Anzahl von Mitgliedern des Ordens seit langen Jahren näher gestanden hatte, als es in einer anderen Stadt des Reiches der Fall gewesen sein dürfte."

Am 4. August wurde das Domkapitel von der Regierung angewiesen, keinen Jesuiten mehr im Dome predigen zu lassen; seit gegen 20 Jahren war ihnen nämlich eine Dompredigerstelle anvertraut gewesen, damals dem erblindeten P. Ferdinand Hucklenbrock, einem der berühmtesten Kanzlerredner Deutschlands.

Wenige Tage später, am 9. und 10. August, wurde auf Verfügung des Provinzialschulkollegiums entsprechend dem schon erwähnten (S. 66 f) Erlasse Falks vom 4. Juli, den Schülern des Gymnasiums und der Realschule I. Ordnung die Beteiligung an religiösen Vereinen verboten, wobei man natürlich zunächst die von den Jesuiten geleiteten Marianische Kongregationen im Auge hatte; die bisherigen Mitglieder, die nicht sofort austräten, seien von der Anstalt zu verweisen.

Unter dem 14. August verlangte die Regierung von den Leitern beider Jesuiten-Niederlassungen Verzeichnisse ihrer Bewohner. Diese wurden eingesandt.

Nachdem der Bischof bereits unmittelbar nach Erlaß des Jesuitengesetzes den Leitern durch seinen Generalvikar Dr. Joseph Giese seinen tiefen Schmerz über dasselbe hatte ausdrücken lassen, richtete er an sie am 17. August ein längeres Schreiben, in dem er den Jesuiten für ihre großen Verdienste um seine Diözese aufs wärmste Anerkennung und Dank und zugleich seinen tiefen Schmerz über ihre Verfolgung aussprach und sich, den gesamten Klerus und die Gläubigen seines Bistums angelegentlich ihrem Gebete empfohlen hielt. Um dieselbe Zeit überreichten die von den Jesuiten geleiteten Kongregationen ihren Präsides Zuschriften mit der Versicherung ihrer innigsten Dankbarkeit und Anhänglichkeit.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse lehnten die städtischen Behörden ihre amtliche Beteiligung an der geplanten Sedanfeier als „inopportun" ab und begnügten

[8] Vgl. Anlagen 5 f

Digitized by Google

sich damit, dem liberalen Festausschuß den großen Rathaussaal gegen eine Gebühr von 30 Talern zum Festessen zu überlassen, während sie den Offizieren des in Münster garnisonierenden 13. Infanterieregiments zum 1. September, bei Gelegenheit der Enthüllung des Denkmals für die Gefallenen, der auch Generalvikar Giese als Vertreter des Bischofs beiwohnte, den Saal ohne Entgelt bewilligt hatten. Die erbetene Abhaltung eines Festgottesdienstes im Dome am Sedantage wurde vom Domkapitel abgelehnt. Aus der Bürgerschaft beteiligten sich nur wenige an der Sedanfeier.

Die Bischofskonferenz in Fulda vom 17.—20. September 1872 hatte beschlossen, Gebete anzuordnen, der Himmel möge „die Tage der Trübsal abkürzen und den ungerechten Verfolgungen der Kirche ein Ziel setzen". Dementsprechend verfügte der Bischof von Münster in seinem Hirtenschreiben vom 4. Oktober, daß zu diesem Zwecke in der ganzen Diözese von Allerheiligen bis zur Fastenzeit an jedem Freitag oder, wo das nicht angängig sei, Samstags vor dem ausgesetzten h. Sakramente eine Andacht zum h. Herzen Jesu veranstaltet werde; ein 13stündiges Gebet unter Aussetzung des h. Sakramentes solle am Feste Allerheiligen diese Andachten eröffnen. Überall fanden sie eine großartige Beteiligung, obgleich die münstersche Regierung durch Verfügung vom 16. Dezember verordnete, zur Teilnahme der Schulkinder an denselben dürfe der Unterricht weder ausgesetzt noch verkürzt noch verlegt werden.

Unter dem 8. Oktober teilten der Oberbürgermeister Offenberg dem Superior der „Residenz" der Jesuiten und der Landrat Freiherr von Droste-Hülshoff dem Rektor der Friedrichsburg mit, laut Verfügung der Regierung vom 1. Oktober müsse bis zum 1. Dezember die völlige Auflösung der Niederlassungen erfolgt sein. Die Bewohner hätten die Erklärung abzugeben, ob und an welchem Orte des deutschen Bundesgebietes sie ihren ferneren Aufenthalt zu nehmen gedächten. Die anwesenden Jesuiten erklärten schriftlich, sie würden zeitig ins Ausland abreisen; ein Teil von ihnen befinde sich bereits dort.

Das Gesuch des P. Helten an die Regierung, zu gestatten, daß er mit vier Scholastikern, die schon mehrere Semester die Akademie in Münster besucht hatten, auf der Friedrichsburg bleibe, bis sie ihre akademischen Studien vollendet hätten, wurde unter dem 5. November abschlägig beschieden, ebenso unter dem 23. November das Gesuch der vier Scholastiker um die Erlaubnis, zur Fortsetzung ihrer Studien Privatwohnungen in der Stadt zu beziehen. Auf der Friedrichsburg durfte nur der kranke Bruder Helsen mit einem ihn pflegenden anderen Bruder bleiben, in der Residenz unter Pflege eines Bruders nur der seit Jahren gelähmte, schwer leidende P. Joseph Haan, nachdem der Medizinalrat Dr. Wilhelm Sarrazin amtlich bescheinigt hatte, daß er „fortwährend bettlägerig krank und nicht zu transportieren sei." Er starb bereits am 1. Oktober 1874. Vgl. S. 115.

Kaum war die bevorstehende Auflösung der Niederlassungen bekannt geworden, als sich aufs neue die allgemeine Teilnahme der Katholiken Münsters kundgab. Schon am folgenden Tage erschienen abends in der Residenz gegen 60 Bürger, die verschiedenen Gesangvereinen angehörten. Nachdem sie vier geeignete Gesänge vorgetragen hatten, überreichten sie dem Superior eine Zuschrift mit den Versicherungen der innigsten Verehrung, des wärmsten Dankes für ihre Wirksamkeit und der festen Hoffnung auf ihre baldige Rückkehr.

Digitized by Google

Obgleich nunmehr die Auflösung herannahte, erließ die Regierung, entsprechend dem schon erwähnten (S. 66) Erlaß der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 28. September, unter dem 10. Oktober eine Verfügung an den Oberbürgermeister Offenberg und den Landrat Freiherrn von Droste-Hülshoff, welche die vom 3. August dahin ergänzte, daß sie den Jesuiten sogar „jede priesterliche Tätigkeit" verbot. Nachdem Abschriften derselben am 14. Oktober den Leitern der beiden Niederlassungen „zur Kenntnis und Nachachtung" zugestellt worden waren, überreichte P. Hergarten noch an demselben Tage dem Oberbürgermeister einen auch in der Presse veröffentlichten „Protest" an die Regierung, in dem er zugleich im Namen seiner Mitbrüder eine ebenso entschiedene wie würdige „Rechtsverwahrung" gegen die Maßregeln einlegte, und zwar „als Katholik, als Priester und als Staatsbürger", und dann fortfuhr: „Überdies geben wir vor Gott und der ganzen Welt die ausdrückliche und bestimmte Erklärung ab, daß wir weder selbst jemals in unserem öffentlichen Auftreten oder in unserem Privatleben der Staatsbehörde auch nur einen Anlaß zur Beschwerde geboten, noch daß uns je von seiten unserer Ordens-Oberen etwas zugemutet wäre, was nicht im vollsten Einklange mit unseren staatsbürgerlichen Pflichten gewesen wäre. Wir schulden diese Erklärung der katholischen Kirche, die in ihrem Schoße keinen Orden dulden kann, gegen dessen Mitglieder man als gegen Verbrecher von Staats wegen einzuschreiten genötigt wäre. Wir schulden diese Erklärung unseren hochwürdigsten Oberhirten, die uns eine lange Reihe von Jahren bei der ihnen von Gott angewiesenen Herde in der Seelsorge verwandt haben. Wir schulden diese Erklärung den Gläubigen, die sich in ihren heiligsten Anliegen, in ihren Gewissens-Angelegenheiten an uns gewandt und uns das unbedingteste Vertrauen entgegen getragen haben. Ärger als Verbrecher gemaßregelt, aus unseren Häusern vertrieben, ohne Schutz und ohne Recht jeglicher Willkür preisgegeben, in unserer bürgerlichen Ehre tief gekränkt, unserem Lebensberuf gewaltsam entrissen, unserer Subsistenzmittel beraubt, legen wir unsere Zukunft mit vollstem Vertrauen in die Hände dessen, zu dem die unterdrückte Unschuld noch nie umsonst gefleht hat."

Am 18. Oktober erschien nachmittags gegen 4 Uhr in der Residenz an der Schützenstraße eine große Abordnung, etwa 400 Männer aus allen Ständen: Mitglieder des Domkapitels, der Pfarrgeistlichkeit, des Adels, Stadtverordnete, Beamte, Kaufleute und Handwerker. Der große Saal, in welchem die Patres beider Niederlassungen versammelt waren, reichte bei weitem nicht aus, alle zu fassen. So mußte bei geöffneter Saaltüre der weite Korridor aushelfen. Rentner Heinrich Rieke (Königstr. 37) verlas und überreichte dem Superior P. Hergarten eine Adresse von 2610 Bürgern Münsters und der nächsten Umgebung. In derselben hieß es: „Es werden nun bald 25 Jahre, daß unsere Stadt, — wir sagen es mit Stolz: die erste in Deutschland — Sie in ihre Mauern gern und freudig aufnahm, nachdem Sie lange Jahre hindurch vom deutschen Boden verbannt gewesen . . . Und niemals hat die Stadt, niemals haben die Insassen der Stadt es zu bereuen gehabt, daß Sie Ihnen aufs neue ihre Tore geöffnet. Während der 25 Jahre Ihres neuen Aufenthaltes unter uns haben Sie sich um uns Verdienste erworben, die wir niemals dankbar genug vergelten können. Sie haben das namentlich getan durch Abhaltung zahlloser Volksmissionen und Exerzitien, durch Gründung und Leitung von Kongregationen für uns selbst und unsere Brüder und Söhne aus dem studierenden, dem Kaufmanns-

Digitized by Google

und Handwerkerstande, durch gründlich belehrende wie tief erbauende Predigten, von der Kanzel im hohen Dom angefangen bis herab zur bescheidensten Kapelle . . .

Und niemals in allen den 25 Jahren ist auch nur einem von Ihnen ein Wort zu uns über die Lippen gekommen, was nicht mit Ihrer unablässigen Mahnung zum Gehorsam und zur Ehrfurcht gegen die weltliche und geistliche Autorität in Einklang gestanden hätte. Und diesen Worten entsprach Ihr ganzes Leben. Alle die 25 Jahre hat auch das schärfste Auge an Ihnen, wie an Ihren Brüdern im ganzen Deutschen Reiche, kein Wort, keine Tat entdecken können, was auch nur zu der leisesten Anklage, geschweige denn zu einer Verurteilung wegen Übertretung irgend eines Strafgesetzes Veranlassung gegeben hätte. Ja, noch vor kurzem haben Sie ein glänzendes Beispiel der opferwilligsten Vaterlandsliebe dadurch gegeben, daß Sie im Verein mit hundert andern Ihrer Ordensgenossen unsere Brüder und Söhne auf den Kampfplatz begleiteten, die Verwundeten trösteten, den Sterbenden in ihrer letzten Stunde zur Seite standen, während gleichzeitig eines Ihrer hiesigen Häuser (die Friedrichsburg) andern Verwundeten und Kranken zu leiblicher und geistlicher Hilfe gastlich geöffnet war. Trotzdem sind Sie jetzt, so unglaublich es klingt, durch ein Gesetz verurteilt, Verbrechern gleich den deutschen Boden zu verlassen, als wären Sie Staatsfeinde und Vaterlandsverräter! Unsern Schmerz um Ihr Scheiden aber mag nur die Hoffnung in etwa mildern, daß wir Sie bald, recht bald wieder in unserer Mitte sehen . . . Nehmen Sie zum Schluß das Versprechen hin, daß wir nicht unterlassen werden, für Ihr Wohlergehen unsere von Verehrung, Dankbarkeit und Liebe eingegebenen Gebete oftmals zum Himmel empor zu senden!"

Tief ergriffen dankte P. Hergarten aufs herzlichste: lange sei Münster der Gesellschaft Jesu eine liebe Heimat gewesen; der Opferwilligkeit der Münsteraner sei die Errichtung der beiden Niederlassungen größtenteils zu verdanken, die der Residenz nebst Kirche besonders dem verstorbenen Kaufmann Eberhard Schütte. Er schloß: „Wir kehren sicher wieder in eure Mitte, so sicher als das Narrenschiff der Zeit am Felsen der Kirche zerschellen wird*. Bis dahin aber, wo die Stürme sich gelegt haben, möge Westfalenland und die Stadt Münster fest im katholischen Glauben stehen, und wie die Eichen des Landes allem Wind und Wetter trotzen, so mögen sie standhalten trotz Kampf und Verfolgung . . ."

„Als dann viele sich herzudrängten," berichtete der „Westfälische Merkur" (19. Oktober 1872), „um den ehrwürdigen Vätern die Hand zum Abschiede zu drücken und die Menge schweigend und tief gerührt das Haus verließ, da haben wir die Augen mancher unserer ersten Mitbürger mit Tränen gefüllt gesehen."

Schon am 20. Oktober richtete die Regierung eine Anfrage an den Oberbürgermeister, welche Beamte sich an der Deputation und „Ovation" beteiligt hätten. In Vertretung des nach Berlin zu den Verhandlungen des Herrenhauses verreisten Oberbürgermeisters antwortete der (unbesoldete) zweite Bürgermeister Kaufmann Joh. Heinrich Schlichter am 23. Oktober, es sei keine förmliche „Deputation" gewesen, sondern nur eine Verabredung privaten Charakters; auch seien die Teilnehmer zu einer „Ovation" („laut Lexikon = Frohlocken") nicht aufgelegt gewesen, sondern hätten sich in Trauerstimmung befunden. Als beteiligte Beamte nannte er

* Anspielung auf die Worte Bismarcks in seiner Rede gegen die Zivilehe am 15. November 1849 in der zweiten Preußischen Kammer

Digitized by Google

sich, die Stadträte Friedrich Wilhelm Proß, Karl Jungeblodt, Leopold Friese und Heinrich Krüger und außerdem den Kreisgerichtsrat F. K. v. Druffel, den Professor an der Akademie Dr. Eduard Heis, den berühmten Astronomen, und den Stadtdechanten Kappen. Da die Genannten nicht unmittelbar von der Regierung abhängig waren, so sah sie von weiteren Schritten ab.

Auch sonst wetteiferten die Münsteraner, den Jesuiten ihre Teilnahme und Anhänglichkeit zu bekunden. Personen jeden Standes und Ranges fanden sich zu zahlreichen Besuchen ein, um ihren Schmerz über ihr Scheiden persönlich an den Tag zu legen, unter ihnen der zu einem Besuche in seiner Vaterstadt Münster weilende Erzbischof von Köln Paulus Melchers und der Bischof von Münster. Und nicht bloß durch Worte, sondern auch durch die Tat bezeigten die Münsteraner ihre Liebe und Dankbarkeit. Almosen flossen reichlicher denn je; selbst wenig Bemittelte trugen ihr Scherflein bei, um den Scheidenden einen Zehrpfennig auf die Reise mitzugeben. Als die Väter ihre Blumen und Topfgewächse versteigerten, fanden sich überaus zahlreiche Käufer ein, und staunenswerte Preise wurden gezahlt, die „teils dem Erwerb eines lieben Andenkens an die verehrten Väter galten, teils in zarter Form eine Beisteuer zu ihren Reisekosten sein sollten", wie der Chronist Hechelmann sagt.

Unter dem 30. November 1872 veröffentlichten Superior P. Hergarten und Rektor P. Meschler in den Zeitungen folgenden „Abschied und Dank": „Bei unserer Abreise von Münster sagen wir hiermit allen unsern herzlichsten Dank für die vielen Beweise der Liebe und des Wohlwollens, womit sie uns fortwährend überhäuft, für die innige Teilnahme, die sie uns immer, besonders in der letzten schweren Zeit, bewiesen haben. — Gott vergelte allen alles mit seinem reichsten Segen! Das ist und wird auch fernerhin stets der Gegenstand unserer Wünsche und der Inhalt unserer Gebete sein."

Unter dem 1. Dezember veröffentlichte der Rektor der Friedrichsburg P. Meschler in den Zeitungen, zugleich im Namen aller Mitglieder der Niederlassung, dem Beispiele P. Hergartens folgend, ebenfalls einen scharfen Einspruch wider das ihnen widerfahrene Unrecht. Wir teilen aus demselben folgendes mit: „Wir protestieren gegen das Gesetz ... Wir protestieren gegen jede Schädigung unserer staatsbürgerlichen und internationalen Rechte, wir protestieren als Priester der katholischen Kirche, als Mitglieder eines kirchlich anerkannten Ordens, wir protestieren namentlich als Glieder so vieler achtbarer deutschen Familien, denen durch unsere Achtung Schimpf und unsägliches Leid angetan wird. Für die Stadt Münster zählen wir nicht weniger als 11 Familien (aus denen Mitglieder in den Orden getreten waren): Stentrup, Langhorst, Ehring, Beiderlinden, Winkler, Peters, de Vos, Tüshaus, Steinbicker, Gerlach, Jürgens ... Wir protestieren aber auch gegen die Art der Ausführung des Gesetzes. Die Anstalt auf der Friedrichsburg schien doch alle Ansprüche zu haben auf eine schonende und milde Art der Aufhebung. Die Friedrichsburg war vor allem eine einfache Bildungsanstalt für jüngere Glieder der deutschen Ordensprovinz. ... Ferner war die Friedrichsburg eine Missionsanstalt. Seit dem 22jährigen Bestande hat sie gegen anderthalbhundert Missionäre, unter ihnen 111 Priester nebst einem Missionsbischof, herangebildet und in alle Weltgegenden ausgesendet ... Trotz dieses weltumfassenden Zweckes vergaß die Anstalt auf der Friedrichsburg nicht des eigenen Vaterlandes. ... Im letzten Kriege allein waren 26 ihrer Zöglinge freiwillig in verschiedenen Lazaretten tätig, manche mit Einbuße ihrer eigenen Gesundheit; die

Digitized by Google

Friedrichsburg selbst verwandelte ihre stillen Studienräume für lange Zeit in ein Militärspital; acht Angehörige der Anstalt fochten selbst mit in den heißen Schlachten des Feldzuges und brachten zahlreiche militärische Auszeichnungen heim; zwei ihrer ehemaligen Zöglinge zogen an der Spitze der siegreichen Armee in die Hauptstadt des Deutschen Reiches ein, einer von ihnen sogar mit der Auszeichnung des Eisernen Kreuzes auf der Brust. Wir fragen: hatte die Anstalt nicht Ansprüche auf Duldung, wenigstens auf Schonung und Milde bei der Ausführung des Gesetzes? . . . Dieses alles erwogen, können wir nicht umhin, die Aufhebung der Anstalt auf der Friedrichsburg als einen Akt der äußersten Härte und Schonungslosigkeit zu bezeichnen, sowohl gegen die Mitglieder der Anstalt als auch gegen alle, die mit Interesse und Liebe ihr zugetan waren, doppelt hart und empfindlich für die gute Stadt Münster, die unsere Anstalt 22 Jahre so heimatlich und gastlich beherbergt, in bösen und guten Tagen so treu und großmütig unterstützt, die so viele und große Gaben und Opfer in den Bau der Friedrichsburg eingefügt in der einzigen Absicht, um Männer heranzubilden, die sich ganz der Ehre Gottes und dem Heil der Welt widmeten. Alle ihre Opfer sind nun verschleudert, ihre edle Absicht vereitelt . . .

. . . Wir weichen der Gewalt, aber wir lassen nicht von unserem Rechte. Das ist unser letztes Wort. . . .

. . . Möge das harte Los, dem wir verfallen, und das wir tragen wollen mit christlicher Geduld, möge unser aufrichtiges Gebet für Freund und Feind die letzte Erwiderung sein für so viel Liebe und so viel Haß, die verdient oder unverdient uns geworden im eigenen deutschen Lande!" . . .

An demselben Tage verließen die letzten Mitglieder der Gesellschaft bis auf den erkrankten P. Haan und die drei erwähnten Brüder das gastliche Münster, nachdem sich die meisten schon im Laufe der letzten Wochen in die Verbannung begeben hatten, die Mehrzahl in ihre holländischen Niederlassungen. Viele Personen aus allen Ständen ließen es sich nicht nehmen, den Scheidenden noch einmal am Bahnhofe tiefbewegt Lebewohl zu sagen.

Die Besitzungen der Jesuiten in Münster waren zeitig an den Grafen v. Galen übertragen worden, das Gut Kannen an den Kaufmann Joseph Albers.

Inzwischen hatten die Mitglieder des katholischen Adels Westfalens und des Rheinlands ein neues Zeugnis ihrer kirchlichen Gesinnung abgelegt. Nachdem sie bereits unter dem 19. September dem gemaßregelten katholischen Feldpropst der Armee, Bischof Namszanowski (vgl. S. 62) in einer künstlerisch ausgeführten Zuschrift ihren wärmsten Dank für seine „apostolische Haltung" ausgesprochen hatten, mit dem Gelöbnis, auch ihrerseits nach seinem Beispiele an den Worten des hl. Athanasius „Ewig an Rom" festzuhalten, überreichten sie ihm am 1. November durch eine Abordnung zum Ersatz für die ihm von der Regierung entzogenen bischöflichen Insignien einen kostbaren Bischofsstab nebst Mitra.

Wie der Mainzer Katholikenverein, so war auch der von Freiherrn v. Schorlemer-Alst gegründete Westfälische Bauernverein[10], obgleich dieser keine partei-

[10] Im Jahre 1862 hatte Frhr. v. Schorlemer in seinem Kreise Steinfurt den ersten Bauernverein gegründet, dem alsbald viele folgten. Weil aber der Minister des Innern Graf Eulenburg unter dem 22. Juli 1871 die Verbindung der einzelnen Vereine miteinander auf Grund des Vereinsgesetzes mit sofortiger Auflösung der Vereine bedroht

Digitized by Google

politischen Zwecke verfolgte, sondern nur die Wahrung der Standesbelange und Hebung der sozialen Stellung des Bauernstandes bezweckte und auch viele Protestanten zu Mitgliedern zählte, wegen seines Gründers und Präsidenten für die Staatsregierung ein Gegenstand feindseligen Argwohns. Wiederholt empfahl sie ihn „als eminent politischen Verein" der schärfsten polizeilichen Überwachung. Durch Verfügung vom 14. Dezember 1872 warnte die münsterische Regierung sogar alle mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, besonders auch die Schulinspektoren und Lehrer, vor dem Beitritt in Vereine, „die feindselige und agitatorische Tendenzen gegen die Staatsregierung verfolgen, wie der Westfälische Bauernverein und der Mainzer Katholikenverein", und überhaupt vor jeder regierungsfeindlichen Agitation, unter Androhung disziplinarer Maßregeln. An demselben Tage forderte sie die polizeiliche Überwachung aller Katholiken-Versammlungen; über jede sei sofort eingehend zu berichten. Vergebens legte der Bauernverein unter dem 7. Januar 1873 gegen jene Verfügung die schärfste Verwahrung ein; sie blieb vorläufig ohne jeden Erfolg.

Die Stadtverordnetenwahlen vom 18. bis 20. November 1872 fanden eine so starke Erregung und Beteiligung der Parteien wie noch nie zuvor. In der dritten und zweiten Abteilung siegte mit großer Mehrheit die „christlich-konservative Partei", das Zentrum. In der ersten gelang es dieses Mal noch der liberalen, regierungsfreundlichen Partei, drei ihrer Kandidaten mit knapper Mehrheit durchzubringen, nämlich den Dampfmühlenbesitzer Wilhelm Kiesekamp, den Direktor der Westfälischen Feuersozietät Ferdinand v. Noël und den Bierbrauer Heinrich Rugge, neben dem Kandidaten des Zentrums Professor (an der Akademie) Geheimrat Dr. Franz Winiewski. Nach den Worten des Chronisten Hechelmann war nicht zu verkennen, „daß die Parteistellung unserer fieberhaft erregten Zeit, in welcher der Kampf zwischen Staat und Kirche zum Austrag gebracht werden soll, auch in der Bürgerschaft, anderswo sowohl als hier, eine tiefe Zerklüftung herbeigeführt hat." „Die weitaus größte Zahl der hiesigen Einwohner," fährt er fort, „will für die Zukunft den katholischen Charakter der Stadt und der städtischen Behörden gewahrt wissen und hat deshalb so gewählt, wie sie es getan hat, weil sie an dem Glauben festhält, daß grade heutzutage der Stadtvertretung nicht selten Gelegenheit gegeben wird, auf die religiöse Gesinnung der Mitbürger Rücksicht zu nehmen und derselben Ausdruck zu geben."

Weil mit dem Jahre 1873 die ausführliche Darstellung Fickers einsetzt, so verweisen wir nunmehr auf diese nebst den beigefügten Anmerkungen und Anlagen.

---

hatte, so wurden von der Generalversammlung vom 30. November 1871 auf den Vorschlag Schorlemers die einzelnen Vereine aufgelöst, und aus ihnen wurde der „Westfälische Bauernverein" gebildet, zu dessen Vorsitzendem er einstimmig gewählt wurde.

Digitized by Google

Der Kulturkampf in Münster

Aufzeichnungen des münsterischen Stadtrates, Kreisgerichtsrates a. D.
Ludwig Ficker

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung

Nachdem Preußen im Jahre 1866 Österreich und demnächst in den Jahren 1870 und 1871 Frankreich niedergeworfen und die deutschen Stämme mit Ausschluß Österreichs unter seinem Zepter wieder zu einem Reiche vereinigt hatte, vollzog sich in den hiesigen Anschauungen ein merkwürdiger Umschwung. Während man bis dahin seine Hoffnung auf Österreich gesetzt hatte, sah man diese nunmehr als definitiv gescheitert an, wandte sich Preußen zu und schloß sich aufrichtig an das neue Reich an[1]. Einigermaßen vorbereitet war dieser Wechsel durch die Regierung Friedrich Wilhelms IV., welcher im Gegensatz zu den früheren Regierungen der katholischen Kirche gerecht geworden war und derselben freie Bewegung gestattet hatte[2]. Glaubte man auch ganz dasselbe Wohlwollen bei dem Kaiser Wilhelm und dem jetzt allgewaltigen Reichskanzler, dem Fürsten Bismarck, nicht voraussetzen zu dürfen, so hielt man sich doch zu der Annahme berechtigt, daß in den Beziehungen des Staates zur Kirche wenigstens eine wesentliche Änderung nicht eintreten werde. Hatte doch der Kaiser bei der Krönung zu Königsberg in feierlicher Weise erklärt, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen durch Gesetz und Verfassung wohlgeordnet seien[3], und seitdem nichts getan, was diese Worte Lügen strafte. Vielfach hegte man sogar die Hoffnung, daß, nachdem die Leitung der Siege in Deutschland definitiv Preußen zugefallen war, die verfassungsmäßigen Rechte, deren sich die Kirche in Preußen erfreute, derselben auch in den anderen deutschen Staaten, in welchen durchgehends die Verhältnisse viel ungünstiger lagen, zuteil werden würden, ja, vielleicht das neue Kaisertum, in richtiger Wertschätzung des dadurch zu erlangenden Einflusses auf die katholische Welt, für das des letzten Restes seiner weltlichen Herrschaft beraubte Papsttum eintreten werde. Insbesondere war es die katholische Geistlichkeit, welche sich weitgehenden Hoffnungen hingab[4].

Nur wenige blickten tiefer und konnten sich der Befürchtung nicht erwehren, daß Preußen, von den errungenen, fast beispiellosen Erfolgen berauscht und zu einer solchen Machtfülle gelangt, die alten Traditionen wieder aufnehmen und den Versuch erneuern werde, auch die katholische Kirche unter das Staatsjoch zu beugen. Wenn ein solcher Versuch Aussicht auf Erfolg bot, so war es damals[5]. Preußen war der gebietende Staat in Europa. Die katholischen Mächte, insbesondere die deutsche katholische Vormacht, lagen ohnmächtig danieder. Infolge der Entstellung des Unfehlbarkeitsdogmas drohte ein ernstlicher Zwiespalt in der Kirche selbst. Das Papsttum war seines weltlichen Einflusses beraubt. Der in den politischen Körperschaften dominie-

Digitized by Google

rende Liberalismus endlich stand der Kirche so feindlich wie möglich gegenüber und war bereit, seine Unterstützung auch dem schärfsten Vorgehen zu leihen.

Dieser so verlockenden Versuchung erlag der Fürst Bismarck.

Kaum war das neue Reich organisiert, so wurde gegen die katholische Kirche jener Kampf eröffnet, welcher unter der Bezeichnung „Kulturkampf" bereits einem Jahrzehnt seinen Stempel aufgedrückt hat[6] und vielleicht noch einem weiteren Dezennium seine Signatur geben wird.

Der erste ernste Schritt war die Aufhebung der Katholischen Abteilung im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, der zweite das Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871, welches bestimmt war, den Geistlichen die Möglichkeit der Geltendmachung ihres Einflusses in öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen, der dritte das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872, durch welches der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiet des deutschen Reiches ausgeschlossen wurden. Dann kam die einschneidende preußische Gesetzgebung des Jahres 1873, welche tief in das innere Leben der Kirche eingriff. Es erschien das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Nach Erlaß dieser Gesetze, der ersten sog. Maigesetze[7], richtete der preußische Episkopat an das Staatsministerium eine Kollektiveingabe, in welcher er es in würdiger und entschiedener Weise ablehnte, zum Vollzuge derselben mitzuwirken[8].

Somit war es zum offenen Kriegszustand gekommen, und der eigentliche Kulturkampf begann. Derselbe mußte, wie überhaupt in der festgefügten, von einem frischen katholischen Leben erfüllten Diözese Münster, so namentlich im Mittelpunkt derselben, in der Bischofsstadt Münster einen besonders akuten Charakter annehmen. Kaum eine andere katholische Stadt der Monarchie war kirchlich so fest geeinigt und besaß deshalb eine solche Widerstandskraft wie Münster, wo der Liberalismus niemals hatte Terrain gewinnen können. Andererseits lag die Leitung der staatlichen Angelegenheiten in der Hand eines Mannes, des Oberpräsidenten v. Kühlwetter[9], von dem sich nach allen seinen Antezedenzien erwarten ließ, daß er den Kampf mit äußerster Rücksichtslosigkeit führen werde, wiewohl er Katholik war. So kam es auch. Der Kulturkampf berührte in unserer Stadt fast alle Gebiete. Nicht allein in die kirchlichen, sondern auch in die kommunalen und gesellschaftlichen Verhältnisse griff er tief ein. Er machte sich in so mannigfaltiger Form fühlbar, wie kaum anderswo.

Schon dieser Gesichtspunkt dürfte es rechtfertigen, wenn auf den nachstehenden Blättern der Versuch gemacht wird, dem, was sich hier seit dem Jahre 1873 ereignete, zu folgen und die Erinnerung daran festzuhalten.

Digitized by Google

1873

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1872 die beiden Niederlassungen, welche die Gesellschaft Jesu hierselbst auf der Friedrichsburg vor dem Ägidiitore und an der Schützenstraße besaß, bereits im Jahre 1872 aufgelöst waren und die Patres Münster und Deutschland verlassen hatten[1], traf im Juni [unter dem 10.] 1873 der Ausweisungsbefehl die Genossenschaft vom heiligen Herzen Jesu (sacré cœur), welche mit Rücksicht darauf, daß sie unter auswärtiger Leitung stand, durch Beschluß des Bundesrats für einen der Gesellschaft Jesu verwandten Orden erklärt war[2]. Die Genossenschaft hatte in hiesiger Gegend zunächst [1851] ihre Niederlassung zu Warendorf. Sie siedelte 1861 nach Münster über[3] und bezog 1864 das damals fertiggestellte, auf dem Gute Havixburg vor dem Neubrückentore [von ihnen] errichtete schöne Kloster Marienthal, wo sie ein sehr besuchtes, vornehmlich auf den Adel und den höheren Bürgerstand berechnetes Mädchenpensionat hielt. Der Auflösungstermin wurde den Schwestern auf den 1. Oktober bestimmt[4]. Im Laufe des Septembers und Oktobers verließen sie Deutschland und siedelten nach der auf holländischem Boden belegenen Anstalt Blumenthal über[5]. Vor ihrer Abreise wurde ihnen von einer großen Anzahl [etwa 200] hochgestellter Damen, welche in dem Pensionat ihre Ausbildung erhalten hatten, eine Adresse überreicht, welche in scharfen Ausdrücken die Verbannung der Schwestern charakterisierte. Letztere selbst sandten, ehe sie Deutschland verließen[6], dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter einen von der Vorsteherin Auguste v. Sartorius und deren Assistentin Elisabeth von und zur Mühlen unterzeichneten Protest ein, an dessen Schluß es hieß: „Im vollen Vertrauen auf die vom Könige und vom Volke beschworene Verfassung und in der Überzeugung, Gott und dem Vaterlande auf eine nützliche Weise zu dienen, haben wir uns durch Gelübde zum Lehrerstande verpflichtet und haben diesem unserem Vertrauen und dieser unserer Überzeugung alles dergestalt zum Opfer gebracht, daß es für uns keine andere mit Ehre und Gewissen vereinbare Existenz mehr geben kann. Und jetzt wird unser Leben und Wirken als regierungsfeindlich und staatsgefährlich erklärt! So schmerzlich aber auch die Erfahrungen sind, die wir gemacht, und so empfindlich der Schlag, der uns getroffen, wir schätzen uns glücklich, als Töchter des heiligen Herzens für die Ehre unseres Herrn und Meisters mit seiner Kirche Schmach und Verfolgung zu leiden. Einstimmend

Digitized by Google

in die Gesinnung seines sterbenden Herzens werden wir nie aufhören, auf unser Vaterland, das uns auch in der Verbannung lieb und teuer bleiben wird, die Fülle des Segens herabzuflehen, die wir ihm aus tiefstem Herzensgrunde wünschen." Der Genossenschaft gehörten zahlreiche Damen aus dem westfälischen Adel und den Bürgerfamilien Münsters an. Das schöne Kloster ging käuflich in den Besitz des Freiherrn Klemens v. Twickel über und wurde zunächst zu Wohnungen vermietet, später zu einer Sommerwirtschaft benutzt und endlich [zum 1. Oktober 1877] von der Provinz für etwa 300 000 [290 000] Mk. angekauft und zu der Provinzial-Irrenanstalt Marienthal eingerichtet.

Auch die preußische Maigesetzgebung machte sich schon bald fühlbar. Es begannen die Vexationen der kirchlichen Bildungsanstalten auf Grund der §§ 9 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1873, welche jene Anstalten unter die Aufsicht des Staates stellen, die Vorlegung der Hausordnung, der Statuten, Lehrpläne usw. vorschreiben und die Anstalten der Revision durch Regierungsbeamte unterwerfen[7]. Nachdem im Juli von den Vorständen der hier bestehenden Anstalten solcher Art, nämlich des Priesterseminars, des Kollegium Borromäum und des Kollegium Ludgerianum die Statuten usw. eingefordert und unter Protest zur Kenntnisnahme mitgeteilt waren, erschienen im [am 5.] November Regierungskommissare [Provinzialschulrat Dr. Ferdinand Schultz und Regierungsrat Eduard Hüger] zur Vornahme der Revision. Eine Revision auf Grund des Gesetzes wurde nicht gestattet, dagegen der Revision in bau-, feuer- und sanitätspolizeilicher Hinsicht kein Hindernis in den Weg gelegt. Hierauf beschränkten sich denn auch die Revisionen. Kurz darauf erging aber an den Vorstand des Ludgerianum die Aufforderung, bei Vermeidung der Auflösung des Konvikts die im Herbst vorher neuaufgenommenen [14] Zöglinge zu entlassen[8]. Dem Priesterseminar wurde [zum 1. Januar 1874] der demselben bis dahin gewährte Staatszuschuß [von 2587 Talern] entzogen[9]. Eine außerhalb Münsters belegene Anstalt, das Kollegium Augustinianum zu Gaesdonk [bei Goch, Kr. Kleve], ein vom verstorbenen Bischof Johann Georg Müller [1847—70] etwa 24 Jahre früher [1849] gestiftetes Gymnasium von Tertia aufwärts, welches von 12 Lehrern geleitet und zuletzt von 137 Schülern besucht wurde, fiel bereits in diesem Jahre dem Kulturkampf zum Opfer. Sie wurde, da man den staatlichen Anforderungen nicht entsprechen wollte und konnte, am 3. Oktober geschlossen.

Am 3. August fand eine Wallfahrtsprozession münsterischer Männer nach Billerbeck statt[10]. Dort, am Ludgerusbrunnen[11], hielt der Bischof Johann Bernhard eine Ansprache an die Wallfahrer. In Voraussicht der Bedrängungen, welche der Diözese und ihm bevorstanden, schloß er mit den Worten: „Ich bin es nicht würdig, auf dem Stuhle des hl. Ludgerus zu sitzen; aber, nachdem der Herr mich auf denselben berufen hat, da danke

Digitized by Google

ich ihm, daß er mir den festen Willen gegeben hat, zur Bewahrung des vom hl. Ludgerus überkommenen römisch-katholischen Glaubens alles zu geben und alles zu tragen. Sie mögen mein Hab und Gut nehmen, ich gebe es gern, ich achte es wie Kot; sie mögen mir das Haupt abschlagen, — dahin werden sie es nicht bringen, daß ich ein Pünktlein oder ein Strichlein preisgebe von der mir überkommenen Pflicht." Nicht lange dauerte es, und sein Leidensweg begann.

Die Fortführung einer geordneten Seelsorge war vorzugsweise durch die §§ 15 ff. des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bedroht. Dieselben verpflichten die geistlichen Oberen, die Kleriker, welchen sie ein Amt übertragen wollen, vorher dem Oberpräsidenten zu benennen, und räumen dem letzteren das Recht des Einspruchs ein, auf welchen nach erhobener Beschwerde der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten definitiv entscheidet. Keine andere Bestimmung hat in solchem Maße wie diese zur Desorganisation der Diözesen beigetragen. Der Bischof fuhr fort anzustellen, ohne die Anzeige zu machen. Infolgedessen hoben nun die Strafverfügungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Maigesetze an. Die erste gerichtliche Ladung erhielt der Bischof, welcher in dem Termine nicht erschien, am 4. November. Am 12. Dezember wurde derselbe wegen Besetzung einer Pfarrstelle [zu Donsbrügge] zu einer Geldstrafe von 200 Talern und am 19. Dezember wegen Anstellung dreier Geistlichen zu einer Geldstrafe von 600 Talern verurteilt.

Beim Ausbruch des Kulturkampfs erschienen hier nur im katholischen und konservativen Geist redigierte politische Blätter. Es war der „Westfälische Merkur"[12], früher Eigentum der Coppenrathschen Buchhandlung, dann [1870] durch Kauf in den Besitz des Kaplans ad St. Aegidium Karl Böddinghaus übergegangen, und der „Münsterische Anzeiger", zugleich Kreisblatt, Eigentum des Buchhändlers Eduard Hüffer [1813—1899, Besitzer der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung]. Beide, namentlich der „Merkur" unter der vortrefflichen Redaktion des Dr. Ludger Suing, traten mit Entschiedenheit und im allgemeinen mit Geschick für die Rechte der Kirche und die katholischen Interessen ein.

Die Blätter zogen bald die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf sich, und es wurden alle Hebel angesetzt, ihren Einfluß zu brechen. Zunächst begann eine systematische kriminalrechtliche Verfolgung derselben. Selbst Artikel, welche in anderen Zeitungen ganz unbeanstandet zum Abdruck gelangten, wurden, wenn sie nur irgendeinen Anhalt boten zur Begründung einer Anklage, wegen Preßvergehen herangezogen. Die erste Verurteilung erfolgte durch Erkenntnis des Appellationsgerichts vom 16. Oktober. Der verantwortliche Redakteur des „Westf. Merkur" Dr. Suing wurde wegen Beleidigung des Kultusministers Dr. Falk in eine Geldstrafe von 25 Talern genommen, nachdem in erster Instanz Freisprechung erfolgt war. In dem-

Digitized by Google

selben Monat wurden beide Blätter wegen Abdrucks des zuerst vom „Mainzer Journal“ gebrachten, von vielen anderen Zeitungen ohne Anstand aufgenommenen, auf einen Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser[13] bezüglichen an den Kaiser gerichteten Protestes mit Beschlag belegt. Nachdem diese Beschlagnahme vom Kreisgericht als ungerechtfertigt wieder aufgehoben war, folgten weitere Anklagen gegen den Redakteur des „Merkur“. Derselbe wurde durch Erkenntnis vom 5. Dezember wegen Beleidigung des Fürsten Bismarck zu einer 14tägigen Gefängnisstrafe, durch Erkenntnis vom 12. Dezember wegen Beleidigung des Kaisers und des Kronprinzen zu einer Festungsstrafe von 3 Monaten und durch Erkenntnis vom 19. Dezember wegen Beleidigung des Staatsministeriums zu einer achttägigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Ein hartes Los traf den Eigentümer des „Merkur“ Kaplan Böddinghaus. Von demselben wurde seitens der Staatsanwaltschaft die Namhaftmachung des Verfassers eines in dem Blatte erschienenen Artikels [über die kirchlichen Gesetzentwürfe], in welchem man einen Beamten vermutete, verlangt. Er weigerte beharrlich die Abgabe des Zeugnisses, zahlte die gegen ihn festgestellten Exekutivstrafen zum Gesamtbetrage von 145 Talern und wurde, als diese ihren Zweck verfehlt hatten, [am 27. November] zur Erzwingung des Zeugnisses zunächst in das Kreisgerichtsgefängnis, sodann in die neue Strafanstalt zur Haft gebracht. Auf die beim Obertribunal geführte Beschwerde erging ein zurückweisender Bescheid. Die größte Teilnahme wandte sich ihm zu; man besuchte und beschenkte ihn. Selbst aus England erhielt er ein anerkennendes und teilnehmendes Schreiben von dem Erzbischof Manning[14], welcher ihn wegen seines mehrjährigen Wirkens in London schätzen gelernt hatte. Erst nach sechswöchiger Haft, nämlich am 9. Januar 1874, wurde Böddinghaus, nachdem die Maßregel sich als erfolglos erwiesen hatte, aus der Haft entlassen.

Andere kleinliche Maßregelungen der katholischen Zeitungspresse gingen nebenher. Die Behörden wurden angewiesen, den beiden Blättern keine amtlichen Inserate mehr zukommen zu lassen. Der Magistrat, an welchen auch diese Zumutung gestellt wurde, verwahrte sich energisch dagegen und fuhr, ohne denn auch weiter behelligt zu werden, fort, in den Blättern inserieren zu lassen. Dem „Münsterischen Anzeiger“, welcher zugleich „Kreisblatt für die Kreise Münster, Ahaus und Beckum“ war, wurde wegen seiner „staatsfeindlichen Haltung“ [am 30. Oktober] die Eigenschaft als Kreisblatt genommen und die Weiterführung der betreffenden Bezeichnung bei 50 Taler Strafe untersagt. Der Verleger, Herr Hüffer ließ nun das Blatt unter der Bezeichnung „früher Kreisblatt“ erscheinen. Als ihm auch dies bei 50 Taler Strafe untersagt wurde, ließ er zunächst den betreffenden Raum am Kopfe des Blattes frei und füllte ihn dann mit der Devise „Für

Digitized by Google

Wahrheit, Recht und Freiheit gegen Lüge und Heuchelei", welche er seitdem [lange] beibehalten hat.

Gleichzeitig wurde ein Gegengewicht gegen die katholische Presse, welches bis dahin gänzlich fehlte, geschaffen[15]. Am 1. Oktober erschien [im Verlag E. C. Brunn] unter Protektion der Regierungsbehörden die erste Nummer der als „unabhängiges Organ der liberalen Partei" gegründeten „Westfälischen Provinzialzeitung". Sie trug am Kopfe das altsächsische Pferd, was ihr im Munde des Volkes den Namen „Pferdeblatt" eintrug. Der erste Redakteur war ein geborener Münsteraner, Bentlage[16], ein früherer Zögling des hiesigen Kollegium Ludgerianum, welcher längere Zeit unter dem demnächst zum Altkatholizismus übergegangenen Redakteur Fridolin Hoffmann für die „Kölnische Volkszeitung" gearbeitet und nach vollzogenem Gesinnungswechsel ein demokratisches Blatt in der Pfalz dirigiert hatte. Förderer des Blattes, welches während seines Bestehens den Kampf gegen die Kirche und alles Katholische mit allen Mitteln führte und reichlich zur Erbitterung der Gemüter beitrug, waren vorzugsweise altkatholisch gesinnte Professoren der Akademie, namentlich der Geologe Professor August Hosius und der Botaniker Professor Anton Karsch. Für die erforderlichen Geldmittel sorgte der Oberpräsident v. Kühlwetter, welcher aus seinem Dispositionsfonds bis zu 3000 Taler jährlich auf das Blatt verwandte. Die Beamten wurden moralisch gezwungen, das Blatt zu halten; sonst wurde nur in prononziert liberalen Kreisen auf dasselbe abonniert. Alle amtlichen Inserate wurden der Zeitung zugewendet.

Unter dem Drucke der in schroffer Weise zur Ausführung gelangenden kirchenpolitischen Gesetze und der Maßregelungen gewann das katholische Bewußtsein und das kirchliche Leben, anstatt zu ermatten, hier nur an Kraft. Man fühlte sich, da der Altkatholizismus auf den Diözesanklerus keinen und auf die Laienwelt nur einen äußerst geringen Einfluß gewonnen hatte[17], durchaus eins im römisch-katholischen Glauben. Der Klerus[18] war ausgezeichnet. Volle Einigkeit herrschte zwischen ihm, dem Adel[19], der Bürgerschaft und der Landbevölkerung. Die Vertretung der Stadt war in der Hand überzeugungstreuer Katholiken. Mit Ruhe, im Gefühle, einen energischen und nachhaltigen Widerstand leisten zu können, sah man dem weiteren Vorgehen der Staatsregierung entgegen. Die Zahl der lauen Katholiken minderte sich in demselben Maße, wie der Druck stieg. Keine Gelegenheit wurde versäumt, den katholischen Glauben öffentlich zu manifestieren[20]. Großartiger noch wie in früheren Jahren gestaltete sich die Große Prozession[21] und die Wallfahrtsprozession nach Telgte[22]. Kirchliche Gedenktage, wie z. B. der Jahrestag des Regierungsantrittes des Papstes[23] und des Bischofs [4. Oktober], wurden durch fast allgemeine Beflaggung der Häuser gefeiert.

Eine besondere feierliche Manifestation fand am 31. Juli statt, an welchem Tage Tausende von katholischen Männern unter dem Vorsitze des

Digitized by Google

Präsidenten des Mainzer Katholikenvereins[24], des Freiherrn Felix v. Loe, in den festlich geschmückten Rathaussälen zusammengetreten waren, um das Versprechen treuen Festhaltens an der römisch-katholischen Kirche abzulegen. Als Redner traten unter anderen auf: die [Abgeordneten] Graf Friedrich Praschma aus Schlesien, [Rechtsanwalt] Dr. Ernst Lieber aus Kamberg und Hermann von Mallinckrodt. Im Anschluß an diese Versammlung fand am 3. August die bereits erwähnte Wallfahrt nach Billerbeck statt.

Es stieg der Eifer bei den Wahlen zu den politischen Körperschaften. Schon seither fest zu der die kirchlichen und konservativen Interessen im Landtag der Monarchie und im Reichstag so mannhaft, unermüdlich und geschickt vertretenden Zentrumspartei stehend, legte man nun auch großes Gewicht auf eine besonders lebhafte Beteiligung an der Wahl und ein wirklich glänzendes Ergebnis derselben. Im Herbst fanden die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause statt[25]. Wenige Zentrumswähler blieben zurück, und der Sieg war ein glänzender, wie nie. Von 87 in der Stadt [am 28. Oktober] gewählten Wahlmännern gehörten 81 der Zentrumspartei und nur 6 der liberalen an. Bei der am 4. November vollzogenen Abgeordnetenwahl für den Wahlkreis Münster-Koesfeld erhielten von 393 abgegebenen Wahlmännerstimmen die Kandidaten der Zentrumspartei, Regierungsassessor Freiherr Klemens v. Heereman und Kreisgerichtsrat v. Hatzfeld, welche den Kreis bereits während der vergangenen Legislaturperiode vertreten hatten, 362 bzw. 363 Stimmen.

Wiewohl man sich keiner Täuschung darüber hingab, daß der Kulturkampf schon bald an die Opferwilligkeit der Katholiken erhebliche finanzielle Anforderungen stellen werde, fuhr man fort, für kirchliche und wohltätige Zwecke mit vollen Händen zu geben. Insbesondere erlitten die seit etwa zwei Jahrzehnten mit Eifer und Liebe in Angriff genommenen, lediglich aus freiwilligen Gaben bestrittenen Restaurationen und Verschönerungen der Gotteshäuser keine Unterbrechung. Die Gaben flossen reichlich wie früher, und es gereicht Münster zur Ehre, daß die Ausführung einer der großartigsten Kirchenrestaurationen in der Kulturkampfzeit erfolgte.

Ein Schatten aber lag auf dem sonst lichtvollen Bilde, welches das katholische Münster bei dem Beginn der kirchenpolitischen Wirren bot. Er ging aus von der philosophischen Fakultät der Akademie. An dieselbe waren seit Anfang der fünfziger Jahre mit wenigen Ausnahmen Professoren berufen, welche dem Liberalismus huldigten und allem Kirchlichen gleichgültig gegenüberstanden. Solange die kirchenpolitischen Verhältnisse normale waren, traten ihre Anschauungen weniger in die Öffentlichkeit. Das änderte sich, als die altkatholische Bewegung anhob. Offen und entschieden traten sie für den Altkatholizismus ein[26], dokumentierten ihre Anschauungen durch Zustimmungsadressen an den Träger der Bewegung, den Professor v. Döllinger, sowohl vor als nach Feststellung des Unfehlbarkeitsdogmas,

Digitized by Google

schlossen sich eng an den Oberpräsidenten v. Kühlwetter an und liehen jeder Maßregel gegen die Kirche ihre Unterstützung. Systematisch arbeiteten sie darauf hin, die Akademie ihres katholischen Charakters[27] zu entkleiden, was im weiteren Verlauf des Kulturkampfes nur zu wohl gelang. Diesem Streben gab am 15. Oktober bei dem Rektoratswechsel der abtretende Rektor Professor Karsch offen Ausdruck, indem er die Gründung der „katholischen" Hochschule als einen Anachronismus bezeichnete und im Anschluß daran den anwesenden Kurator und Oberpräsidenten um sein Wohlwollen für die Akademie besonders ersuchte. In welchem Sinne das geschah, lag klar vor.

Korrekt war die Haltung der theologischen Fakultät. Konnten sich auch einige Professoren derselben mit der Lehre von der Infallibilität des Papstes nicht befreunden und, solange die Frage noch eine offene war, sich nicht enthalten, Stellung dagegen zu nehmen, so unterwarfen sie sich doch nach der Feststellung des Dogmas dem Ausspruch des Konzils willig und aufrichtig. Nur einer derselben, der Professor der neutestamentlichen Exegese August Bisping nahm eine Sonderstellung ein. Er war der einzige Theologe, welcher mit Professoren der philosophischen Fakultät im Jahre 1870 die erste Adresse an Döllinger unterzeichnete. An den weiteren öffentlichen Schritten derselben nahm er zwar nicht teil, er blieb aber mit den altkatholischen und kirchenfeindlichen Elementen der Akademie, insbesondere mit dem [später berühmt gewordenen] Physiker und Chemiker Wilhelm Hittorf und dem Geologen Hosius in freundschaftlichem und lebhaftem Verkehr und hat sich wohl erst gegen das Ende seines Lebens mit der Kirche innerlich und aufrichtig ausgesöhnt.

Zu einem offenen Zwiespalt zwischen den kirchlich und antikirchlich gesinnten Elementen der Akademie kam es bereits im Dezember, indem die Dozenten liberaler bzw. altkatholischer Richtung mit Ostentation aus dem akademischen Leseverein traten. Anlaß war, daß die in den Vorstand deputierten Studenten die Anschaffung weiterer katholischer Organe und die Abschaffung des bisher gehaltenen, vom Haß gegen die Kirche erfüllten Bonner Literaturblattes[28] beantragt hatten und damit durchgedrungen waren.

Bei dieser Lage der Dinge war die katholische Akademie, welche in erster Linie berufen gewesen wäre, für den angegriffenen Glauben und die bedrohte Verfassung der Kirche einzureten, zu einer Gefahr für die letztere geworden.

Schon in diesem Jahre berührte der Kulturkampf auch das kommunale Gebiet. Es begannen die Amtsentsetzungen. Durch Erkenntnis des Disziplinargerichtshofes zu Berlin vom 15. Dezember wurde der Ehrenamtmann des Amtes Darfeld, Graf Droste-Vischering zu Darfeld, Erbdroste des Fürstentumes Münster, seines Amtes entsetzt, weil er zu einer den Anschluß an den Mainzer Katholikenverein bezweckenden Versammlung zu

Digitized by Google

Koesfeld eingeladen und demnächst in derselben das Wort ergriffen hatte. In den Gründen des Urteils war ausgeführt, daß zwar auch dem Beamten das Recht einer eigenen politischen Meinung nicht versagt sei, auch das Vereins- und Versammlungsrecht an sich zustehe, die Ausübung dieses Rechtes aber bei ihm durch die Rücksichten auf die Amtspflichten bedingt sei. Der Mainzer Verein bezwecke nach seinen Statuten, mit gesetzlichen Mitteln die Kirchengesetze zu beseitigen. Dieses Streben, wenn auch auf dem Wege der gesetzlichen Mittel, enthalte immerhin eine regierungs- und staatsfeindliche Tendenz und sei einem Beamten nicht erlaubt. An sich würde eine Geldstrafe angezeigt gewesen sein, wenn Aussicht vorhanden sei, daß dadurch die Gesinnungen des Grafen auf einen besseren Weg geleitet würden; da aber nach den von ihm selbst ausgesprochenen Grundsätzen eine solche Aussicht nicht vorhanden sei, so habe die Amtsentsetzung ausgesprochen werden müssen.

Die Stadtvertretung von Münster blieb noch unbehelligt. Als nach dem Amtsantritt des Oberpräsidenten v. Kühlwetter demselben auf dem Rathaus die Mitglieder der städtischen Behörden vorgestellt wurden, betonte er besonders, daß er ein Freund der Selbstverwaltung sei und der Stadt jede Förderung ihrer Interessen angedeihen lassen werde. Im weiteren Verlaufe dieser Aufzeichnungen wird sich ergeben, welchen Begriff derselbe von Selbstverwaltung hatte.

Das Stadtgebiet schloß damals mit den Promenaden und den Außengräben ab. Die Erweiterung desselben wurde bereits betrieben, kam aber erst später zur Verwirklichung. Die Einwohnerzahl betrug einschließlich der Garnison 24 815, ohne Militär 21 377 [29]. Der städtische Haushaltsetat schloß in Einnahme und Ausgabe mit 85 000 Talern ab. An Gemeindesteuern wurden 100 Prozent der Klassen- bzw. Einkommensteuer sowie der Grund- bzw. Gebäudesteuer erhoben. Die Verwaltung wurde seit dem Jahre 1856 von dem Oberbürgermeister Geheimen Regierungsrat Kaspar Offenberg, einem Sohne der Stadt, geleitet. Offenberg, früher Mitglied des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, war ein feiner Jurist und gewandter Arbeiter, von großer Berufstreue und eifrig in der Vertretung der städtischen Interessen. Die Gabe, anregend zu wirken, fehlte ihm. Vater einer großen Familie und fast lediglich auf sein Amtseinkommen angewiesen, erfreute er sich nicht der äußeren Unabhängigkeit, welche für den Vertreter eines größeren städtischen Gemeinwesens wünschenswert erscheint. Er war deshalb, wenngleich gläubiger Katholik, genötigt, Rücksichten zu nehmen, und hat in den Kulturkampfsjahren die einem Katholiken gezogene Grenze wohl nicht überall eingehalten. Von Nachteil für die Stadt aber war das kaum. Denn ein auf sein Amt nicht angewiesener kirchlich gesinnter Bürgermeister würde sich den Zumutungen der Regierung gegenüber bald in die Lage

Digitized by Google

versetzt gesehen haben, sein Amt niederzulegen oder es auf die Amtsentsetzung ankommen zu lassen, und aller Wahrscheinlichkeit nach wäre dann, wie sich damals die Verhältnisse gestalteten, es zu einer von der Regierung bestätigten Neuwahl nicht gekommen und eine mehrjährige Verwaltung unter einem Regierungskommissar die Folge gewesen. [Zu seiner Beurteilung sei hier ein Brief vom 5. Februar 1873 an seinen Bruder Bernard Offenberg, damals Justizrat in Höxter, später in Münster, nachgetragen: „In einiger Zeit werde ich wohl wieder nach Berlin gehen. Meine katholischen Collegen im Herrenhause, Hammers von Düsseldorf und Kaufmann von Bonn, äußerten zu mir in Berlin, daß sie zur Verhandlung über die kirchenpolitischen Gesetze gar nicht erscheinen würden; mir ist die Sache ebenfalls sehr fatal. Selbstredend kann ich weder für die Verfassungsveränderung noch die Gesetze selbst als Katholik stimmen; und andererseits befürchte ich Maßregelung, etwa bezüglich der städtischen Polizei, die möglicher Weise einem Commissar der Regierung könnte übertragen werden, unter dem Vorwande, daß ich die Gesetze zur Ausführung zu bringen könne Anstand nehmen. Ich werde mir die Sache noch weiter überlegen."] Unbesoldeter Beigeordneter bzw. zweiter Bürgermeister war der Kaufmann Johann Heinrich Schlichter, ein entschiedener Charakter und durchaus unabhängig. Als unbesoldete Magistratsmitglieder standen dem Bürgermeister zur Seite der Kaufmann Friedrich Wilhelm Proß, der Rentmeister Karl Jungeblodt, der Stadtmaurermeister Christian Greve, der Kaufmann Leopold Friese, der Gerichtsassessor a. D. Theodor Scheffer-Boichorst und der Kaufmann Heinrich Krüger, sämtlich kirchlich gesinnte und unabhängige Männer. Wie im Magistrat herrschte auch in der Stadtverordnetenversammlung der beste Geist, da derselben nur wenige liberalgesinnte bzw. kirchlich indifferente Mitglieder angehörten.

Digitized by Google

1874

Auch dieses Jahr war fruchtbar an kirchenpolitischen Gesetzen. Es traten in Kraft das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 über die Verhinderung der unbefugten Ausübung der kirchlichen Ämter (Anlage 17), das Landesgesetz vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, das Landesgesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer (Anlage 18) und das Landesgesetz vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Anlage 19).

Das Gesetz vom 9. März, durch welches die bisher in Preußen unbekannten Zivilstandsregister und die Zivilehe eingeführt wurden, ging seiner Bestimmung zuwider an der katholischen Kirche fast spurlos vorüber[1], schlug dagegen der evangelischen tiefe Wunden. Eigentliche Kampfgesetze und tief in das Wesen und die Organisation der Kirche eingreifend waren die anderen Gesetze. Das Reichsgesetz vom 4. Mai, das sog. Internierungs- und Expatriierungsgesetz, gab den Landesbehörden das Recht, denjenigen Geistlichen, welche durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen waren und weiter amtliche Handlungen vornahmen, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen, und den Zentralbehörden des Heimatsstaats sogar die Befugnis, in schweren Fällen solche Geistliche ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären und aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Es erklärte die Internierung sogar schon während der gerichtlichen Untersuchung für zulässig. Das Landesgesetz vom 20. Mai regelt die Verwaltung in den durch Tod oder staatliche Absetzung erledigten katholischen Bistümern, deren Wiederbesetzung nicht binnen der bestimmten Frist und nach Maßgabe der neuen Gesetze bewirkt wird. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ernennt dann einen Komissar, welcher das dem bischöflichen Stuhle und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. In analoger Weise ordnete das Gesetz vom 21. Mai die Beschlagnahme und Verwaltung des Vermögens anderer nicht oder den Gesetzen zuwider besetzten geistlichen Stellen. Es gab ferner evtl. dem Präsentationsberechtigten bzw. der Gemeinde das Recht, die Stelle wieder zu besetzen. Die letztere Bestimmung, welche in den östlichen Provinzen an

Digitized by Google

vielen Orten zu der Anstellung sog. Staatspfarrer führte, hatte in unserer Diözese wegen des allgemein herrschenden kirchlichen Sinnes keine Wirkung.

Die kirchenpolitische Gesetzgebung des Jahres 1873 wirkte fort, die des Jahres 1874 begann zu wirken.

Es kam zu weiteren Verurteilungen des Bischofs wegen gesetzwidriger Anstellung von Geistlichen. Im Januar erfolgte die Verurteilung desselben zu einer Geldstrafe von 600 Talern evtl. einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten wegen Besetzung der Pfarren Eggenrode, Menselen und Hochelten, im März die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 200 Talern wegen Anstellung des Vikars zu Rorup usw. Zu den erkannten Geldstrafen traten gegen das Ende des Jahres, als der Bischof davon Abstand nahm, offiziell weitere Geistliche anzustellen, Exekutivstrafen zur Erzwingung der Wiederbesetzung der nach Auffassung der Staatsregierung oder auch wirklich durch Tod erledigten geistlichen Stellen. So wurde dem Bischof die Wiederbesetzung der Pfarre Eggenrode bei Vermeidung einer Strafe von 200 Talern, die der Pfarren Kalkar, Xanten, Bimmen, Menselen, Pfalzdorf und Donsbrügge bei Vermeidung einer Strafe von je 100 Talern aufgegeben usw. usw. Alle diese Strafen verfielen, da der Bischof der Aufforderung nicht nachkam. Im Dezember verfügte der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung des bischöflichen Gehaltes [von 8000 Talern] bis dahin, daß die vakanten Stellen am Niederrhein besetzt seien.

Die Verhängung der Geldstrafen erregte schon in hohem Maße die Gemüter. Die Erregung wuchs, als mit der Beitreibung derselben der Anfang gemacht wurde[2].

Nachdem das zuerst ergangene Straferkenntnis die Rechtskraft erlangt und der Bischof der ihm am 14. Januar zugestellten Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe von 200 Talern und der 20 Taler betragenden Untersuchungskosten keine Folge gegeben hatte, erschien am 28. Januar der Gerichtsexekutor im bischöflichen Palais und pfändete, soweit es zur Deckung des zur Exekution stehenden Betrages erforderlich war, das bischöfliche Inventar. Termin zum Verkauf der beschlagnahmten Mobilien wurde auf den 23. Februar im Hofe des Appellationsgerichts an der Pferdegasse anberaumt. Der Verkauf scheiterte. Nachdem der Gerichtsbeamte vergeblich versucht hatte, Dienstmänner zum Transport der Möbel zum Appellationsgericht willig zu machen, nahm er polizeiliche Hilfe in Anspruch. Die Polizeibehörde ließ nun die Dienstmänner zur Hilfeleistung bei Vermeidung der Konzessionsentziehung auffordern. Die Leute zerstreuten sich aber schleunigst, und es gelang dem Polizeisergeanten nur mit Mühe, zwei von ihnen zu erwischen und zum Domplatz, wo sich inmittelst große Menschenmassen angesammelt hatten, zu führen. Die gepreßten Dienstmänner trugen auch einige Möbel in den Hof des Palais, stellten dann aber auf Zureden

Digitized by Google

ihrer Frauen die Arbeit ein. Da andere Arbeitskräfte nicht zu erlangen waren, so blieb dem Beamten nichts übrig, als den Verkauf aufzuheben. Kaum wurde das bekannt, so machten sich die zahlreich anwesenden Gymnasiasten über die herausgebrachten Möbel her und trugen dieselben unter dem Jubel der Menge in das Palais zurück. Vor dem vereitelten Verkaufsversuch war übrigens Vorsorge getroffen worden, daß die Pfandstücke von Bürgern angekauft und dem Bischof erhalten würden. Als sich nachmittags das Gerücht verbreitete, der Verkauf solle aufs neue versucht werden, bildeten sich auf dem Domplatz wieder große Ansammlungen von Menschen. Die Dienstmänner wurden demnächst von der Polizeibehörde in eine Geldstrafe und die beteiligten Gymnasiasten, unter denen sich auch die Söhne eines liberalgesinnten Regierungsrats befanden, auf Anweisung des Provinzialschulkollegiums in eine Schulstrafe genommen.

Bis zum 28. Februar verlautete nichts weiter über die Angelegenheit. In der Frühe dieses Tages aber wurde bekannt, daß in der Nacht die beschlagnahmten Gegenstände aus dem bischöflichen Palais zum Appellationsgericht geschafft seien. Der mit dem Verkauf beauftragte Gerichtsbeamte hatte am Abend vorher beim Bischof mit Erfolg die Erlaubnis nachgesucht, mit dem Transport der Möbel am nächsten Morgen 4 Uhr zu beginnen. Statt um 4 Uhr fand sich der Gerichtsbeamte in Begleitung eines auf der Herrenstraße wohnenden protestantischen Tischlers, dessen Gesellen und eines früheren Postbeamten bereits [gegen] 2½ Uhr vor dem Palais ein. Es gelang demselben, in den Hof zu gelangen: ob mittelst Übersteigens des Gitters oder Aufrüttelns des nicht festgeschlossenen Gittertores, ist nie vollständig aufgeklärt worden. Ersteres behauptete der „Westf. Merkur", letzteres [was wahrscheinlicher ist] der Beamte. Es wurde nun der Diener des Bischofs durch Klopfen an ein Fenster geweckt, von demselben aufgeschlossen und dann der Transport bewirkt. Dabei wurden auch mehrere nichtgepfändete Gegenstände und solche, welche nicht einmal persönliches Eigentum des Bischofs waren, fortgeschafft, im Laufe des Tages aber zurückgestellt.

Die Kunde von dem nächtlichen Vorgehen versetzte die Bevölkerung, insbesondere die Bewohner und Umwohner der Herrenstraße in die größte Aufregung. Große Menschenmassen sammelten sich auf der Herrenstraße und gaben ihrem Unwillen gegen den protestantischen Tischler Ausdruck. Die Scheiben seiner Wohnung wurden zertrümmert. Gegen Abend nahm der Auflauf einen so drohenden Charakter an, daß man sich veranlaßt sah, zwei Militärposten vor das Haus zu stellen. Später schritt Militär aktiv ein; zwei Personen wurden verwundet, mehrere verhaftet.

Auch am folgenden Tage, einem Sonntag, strömte es fortwährend nach der Herrenstraße, wo die nähere Umgebung des Hauses durch einen doppelten Militärkordon abgesperrt war. Ein Anschlag des Oberbürger-

Digitized by Google

meisters ermahnte zur Ruhe, brachte die Strafbestimmungen in Erinnerung und stellte evtl. das Einschreiten des Militärs mit der blanken Waffe in Aussicht. Von der Kanzel wurde dringend zur Ruhe ermahnt. Abends waren sämtliche in der Umgebung der Herrenstraße liegenden Straßen durch Militärposten besetzt, welche niemanden in der Richtung nach dem verhaßten Hause passieren ließen, so daß auch angesehene Bürger nur auf Umwegen ihre Häuser erreichen konnten oder, wenn das nicht ging, sich durch einen Unteroffizier oder Soldaten begleiten lassen mußten. Ausschreitungen fielen nicht mehr vor, und es waren die vorgefallenen auch die einzigen, deren Schauplatz Münster während des Kulturkampfes war. Seitdem war die Haltung auch der niederen Stände eine durchaus würdige.

Am 5. März fand zur Deckung mehrerer inmittelst rechtskräftig gewordener Geldstrafen zum Gesamtbetrag von gegen 600 Talern eine zweite Pfändung bei dem Bischof statt. Nur zwei Zimmer blieben unberührt. Da die vorgefundenen Möbel nicht ausreichten, wurde der Bischof veranlaßt, seine Kasse vorzuzeigen. Er fügte sich dem unter Protest; die Kasse wies aber keinen pfandbaren Überschuß auf. Die Überführung der Pfandstücke fand am 12. März statt. In Ermangelung williger hiesiger Arbeitskräfte waren protestantische Arbeiter aus Tecklenburg gedungen. Sie langten morgens auf der Eisenbahn an und wurden dann in Begleitung zweier Gerichtsbeamten, eines Fußgendarmen mit Gewehr und zweier berittenen Gendarmen zum Appellationsgericht geleitet. Die erforderlichen Karren waren von der Strafanstalt entliehen. Besondere Vorsichtsmaßregeln waren [auf Ersuchen des Oberpräsidenten] getroffen. Ein Teil des Militärs war in den Kasernen konsigniert, die Hauptwache bis auf 30 Mann verstärkt und das Appellationsgericht von 30 Mann und zwei Offizieren bewacht. Von dort zog die Schar zum bischöflichen Palais, wo sich demnächst mit mehreren Polizeisergeanten der Oberbürgermeister sowie der Untersuchungsrichter einfanden. Zunächst wurde von vier Tecklenburgern der Wagen des Bischofs abgeführt, dann folgten einige Tische, Stühle, Öfen usw. Die Tecklenburger wurden nach vollbrachter Arbeit von Polizeisergeanten nach dem Bahnhof zurückbegleitet. Keine Unordnung fiel vor.

Der öffentliche Verkauf der am 28. Januar gepfändeten Gegenstände fand am 16. März statt. Zum Hinausschaffen der Möbel waren wiederum einige Tecklenburger gedungen. Der Verkauf verlief in Ordnung, wiewohl sich eine große Menschenmenge angesammelt und das Militär seine Mitwirkung versagt hatte. Zunächst wurde die Kuh des Bischofs zu 50 Talern ausgesetzt. Der Kaufmann Joseph Albers, welcher den Wiederkauf der Pfandstücke übernommen hatte, bot 100 Taler und erhielt den Zuschlag. Es folgten verschiedene Möbel, welche ebenfalls Herrn Albers zugeschlagen wurden. Endlich wurde der Wagen des Bischofs für 500 Taler ausgesetzt. Auch dieser wurde Herrn Albers für das abgegebene Gebot von

Digitized by Google

770 Talern zugeschlagen. Kein anderer hatte ein Gebot abgegeben. Der zur Exekution stehende Betrag wurde gedeckt, und der Verkauf war zu Ende. Zum Rücktransport der Möbel bedurfte es keiner Tecklenburger. Die Volksmenge bemächtigte sich derselben und führte sie im Triumph in das bischöfliche Palais zurück. Beim Transport des Wagens beteiligten sich mindestens 40 Personen, so daß sich für die Mitwirkung zweier bereit gehaltener Schimmel kein Raum bot. Die Möbel hätten für ein Spottgeld erstanden werden können. Aus einer unbedachten Äußerung des Regierungsvizepräsidenten Eduard Delius war indes bekannt geworden, daß die Regierung, um den ihr lästigen, dem Bischof dargebrachten Ovationen ein Ende zu machen, die Vollstreckung der evtl. erkannten Gefängnisstrafen wünsche und hoffe, daß die Geldstrafen nicht gedeckt würden. Das war der Anlaß zu den hohen, die Strafgelder und Kosten deckenden Geboten.

In ähnlicher Weise verlief der am 27. März vollzogene Zwangsverkauf der am 5. März beschlagnahmten Gegenstände. Kaufmann Albers hatte keinen Konkurrenten und richtete seine Gebote so ein, daß der zur Exekution stehende Betrag voll gedeckt wurde. Für eine Gipsbüste des Papstes Pius IX., welche einige Taler wert sein mochte, wurden unter den Hochrufen der versammelten Menge 300 Taler geboten und gezahlt. Sämtliche Gegenstände wurden im Triumph zum bischöflichen Palais zurückgebracht. Als der Bischof kurz darauf aus dem Dom kam, kniete die den Vorhof des Palais dicht füllende Menge nieder, empfing den bischöflichen Segen und brachte dann ein stürmisches Hoch aus.

Die exekutivischen Maßregeln gegen den Bischof wurden von Manifestationen der Liebe, Anhänglichkeit und Verehrung begleitet, wie sie großartiger weder unsere Diözese noch eine andere jemals aufgewiesen hat.

Am Nachmittag des 23. Februar, nach dem vereitelten Verkaufsversuche, begab sich der Pfarrklerus der Stadt in corpore zum Bischof. In dem Empfangssaale, wo die am Morgen hinaus- und wieder hineingeschafften Möbel noch in wirrem Durcheinander standen, gab der Stadtdechant [Kappen] den Gefühlen des Klerus in trefflichen Worten Ausdruck. Der Bischof erwiderte, in hohem Maße bewegt, die Ansprache. Er gab dem tröstenden Bewußtsein Ausdruck, nur treue Mitarbeiter in dem ihm von Gott anvertrauten Teile des Weinbergs des Herrn zu haben. Dieser Trost werde ihn unter allen Stürmen aufrecht halten. Denn harte Leiden — diese Pfändung und dergleichen Dinge berührten ihn nicht, wenn man ihm auch den Rock vom Leibe pfände — ständen jedem Bischof Preußens bevor, aber auch der Triumph der Kirche. Er forderte schließlich zum eifrigen Gebete auf und erteilte der auf die Knie sinkenden Geistlichkeit den Segen.

Dem Beispiele des städtischen Klerus folgten alsbald die Bürger Münsters und diesen die Geistlichen und Laien fast aller Gemeinden der Diözese. Es hoben die Massendeputationen an, welche, Tag für

Digitized by Google

Tag hier eintreffend und zum bischöflichen Palais ziehend, bis zum 13. April andauerten und ein ungemein ergreifendes, aber auch auf die Staatsbehörden Eindruck machendes Schauspiel boten.

Am 24. Februar erschienen 250—300 Männer aus der Dom- und Ägidiipfarre und 400 aus der Lamberti-Pfarre, am 25. Febr. 360 aus den Pfarren Ludgeri und Servatii, am 26. Febr. je 400 aus den Pfarren Martini und Mauritz und 600 aus Überwasser. Als erste auswärtige Deputation erschienen am 2. März 3—400 Männer aus Dülmen; dann folgten am 4. März 400 aus Telgte und Handorf, am 9. März ebensoviel aus Billerbeck, Beckum, Olde, Ahlen, Diestedde, am 10. März 250 aus Nottuln und 300 aus Everswinkel, dem Geburtsort des Bischofs, am 11. März 200 aus Westbevern, 350 aus Warendorf, 500 aus Ostbevern, 200 aus Koesfeld, am 12. März 200 aus Lüdinghausen, am 15. März 1000 aus Altenberge und Nienberge, am 18. März 800 aus Drensteinfurt und Horst, 800 aus Albachten, Bösensell, Schapdetten und Appelhülsen, am 19. März 230 aus Horstmar und Leer, 4—500 aus Borken, Gemen, Weseke, Ramsdorf und Raesfeld, 1000 aus Rheine, Mesum, Elte, Borghorst, Burgsteinfurt, Neuenkirchen, 200 aus Bocholt, Rhede, Dingden, Borbeck, am 20. März 700 aus Ibbenbüren, Brochterbeck, Tecklenburg, Bevergen, Hörstel, Riesenbeck, Dreierwalde, Hopsten, Halverde, Mettingen, Recke, 800 aus Dorsten, Holsterhausen, Hervest, Kirchhellen, Feldhausen, am 21. März 700 aus Eggenrode und Schöppingen, 800 aus Ahaus, Stadtlohn, Südlohn, Vreden, Wessum und Gescher, am 23. März 1000 aus Wulfen, Schermbeck, Kleinreeken, Rhade, Ascheberg und Davensberg, 1600 aus Heeßen und Herbern, 200 aus Rinkerode, am 24. März 700 aus Buer und Gladbeck, am 26. März 700 aus Darfeld und Osterwick, 1000 aus dem Veste Recklinghausen, 300 aus dem Dechanat Geldern, 280 aus Bochum und Hövel, am 28. März 2760 aus Epe, Gronau, Nienborg, Heek, Ochtrup, Langenhorst und Welbergen, am 29. März 900 aus Senden, Ottmarsbocholt und Nordwalde, 800 aus Werne, Milte und Einen, 1600 aus Darup, Rorup, Lette, Olfen, Bork, Selm und Kappenberg, am 30. März 400 aus Wettringen, Dinslaken, Sterkrade, Hamborn und Holten, 170 aus Bottrop, 450 aus den Dechanaten Kleve, Kalkar und Rees, am 1. April 350 aus Xanten, 60 aus Osterfeld, 200 aus Wadersloh, Liesborn, Hersfeld, Nord- und Südkirchen, am 6. April 600 aus Duisburg, Ruhrort, Laer und Hochfeld, am 7. April 200 aus Harsewinkel, Marienfeld und Greffen, 700 aus Wesel, Heiden und Großreeken, 250 aus dem Dechanat Kempen, am 8. April 300 aus Saerbeck, am 11. April 400 aus Enniger, Ennigerloh und Vorhelm, am 13. April 64 aus Dolberg und 80 aus Walstedde. Den Schluß bildeten an diesem Tage zwei Deputationen aus dem oldenburgischen Teil der Diözese von 600 und 1200 Männern.

Digitized by Google

Alle diese Massendeputationen, welche den Regierungsbehörden ein Dorn im Auge waren, wurden vom Bischof empfangen und füllten dann meistens nicht allein die Empfangszimmer, sondern auch den Vorhof des Palais. Der Bischof erwiderte die Ansprachen, nahm die von Tausenden von Unterschriften bedeckten Adressen entgegen und erteilte schließlich den bischöflichen Segen. Unter einem weithin über den Domplatz schallenden Hoch, vielfach auch unter Absingung eines passenden Liedes, wie „Tu es Petrus" [komponiert von dem Domorganisten Bernhard Hüls] und „Fest soll mein Taufbund immer stehn" verabschiedeten sich dann die Deputationen.

Auch die Frauen und Jungfrauen der Stadt ließen es sich nicht nehmen, persönlich dem Bischof ihre Teilnahme und Verehrung auszudrücken. Sie wurden am 8. April empfangen. Schon lange vor der festgesetzten Stunde waren nicht nur die Säle, sondern auch der Vorhof des Palais und der Domhof vor demselben mit Tausenden von Frauen und Jungfrauen aus allen Ständen gefüllt. Nachdem die Frau Kaufmann Luzie Ehring eine Ansprache an den Bischof gehalten hatte, erteilte derselbe aus dem Fenster allen Versammelten den bischöflichen Segen[3].

Man benutzte auch sonst jede Gelegenheit, dem Oberhirten Treue und Ergebenheit zu dokumentieren. Besonders imposant war die Ovation, welche ihm am Ostersonntag, dem 5. April, dargebracht wurde. Nachdem der Bischof in hergebrachter Weise in dem bis auf den letzten Winkel gefüllten Dom den päpstlichen Segen erteilt hatte und die letzten Töne des Tedeum verklungen waren, wurden die Flügel des Westportals geöffnet und ergossen sich die Massen durch dieses und die anderen Ausgänge auf den festlich beflaggten Domplatz, wo bereits Tausende, welche nicht mehr hatten hineingelangen können, harrten. Als der Bischof, vom gesamten Domkapitel geleitet, sich am Westportale zeigte, entblößten sich aller Häupter, und ein mächtiges Hoch schallte über den Platz hin. Segnend durchschritt der Bischof die niederknienden Massen und erteilte schließlich noch den Segen aus einem oberen Fenster des Palais. Kein Mißton störte die großartige und wahrhaft ergreifende Manifestation. Am folgenden Tage, dem Jahrestage der Wahl des Bischofs, waren die Straßen mit Flaggen geschmückt. Am Abend wurde dem Bischof im Palais von mehreren Liedertafeln eine Serenade gebracht. Die auf dem Domplatz versammelte Volksmenge stimmte inzwischen Kirchenlieder, z. B. „Großer Gott, dich loben wir" und „Fest soll mein Taufbund immer stehn" an und brach, als das Palais in bengalischem Feuer erschien, in brausende Hochrufe aus. Die Firmungsreisen, welche der Bischof im Laufe des Sommers machte, gestalteten sich überall zu wahren Triumphzügen.

Die das exekutivische Vorgehn gegen den Bischof begleitenden Vorfälle führten zu gerichtlichen Untersuchungen und Verurteilungen. Wegen der am 28. Febr. auf der Herrenstraße vorgefallenen Unordnungen wurde

Digitized by Google

gegen acht Angeklagte auf Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zwei Monaten erkannt[4]. Es folgte dann eine Untersuchung, welche in weiten Kreisen Aufsehen erregte.

Kurz nach der ersten Auspfändung des Bischofes, nämlich am 3. Febr., wurde demselben eine von etwa 50 [zunächst 36] Damen des hiesigen Adels unterzeichnete Beileidsadresse überreicht[5]. In dieser Adresse, welche sich allerdings in sehr kräftigen Ausdrücken bewegte, fand der protestantische Direktor [Schumann] des hiesigen Kreisgerichts eine Beleidigung seines Kollegiums[6], und es wurde von ihm gegen die Unterzeichnerinnen ein Strafantrag gestellt[7]. Sobald dieses bekannt wurde, erklärten [gegen] 20 weitere Damen ihren Beitritt zur Adresse. Die Untersuchung wurde vom Appellationsgericht, da das hiesige Kreisgericht als angeblich beteiligter Teil nicht in Tätigkeit treten konnte, an das fast nur aus protestantischen Mitgliedern bestehende Kreisgericht zu Burgsteinfurt verwiesen, dessen Direktor, Freiherr v. Ledebur, die Führung der Untersuchung selbst übernahm. Es wurden zunächst verschiedene Damen und Herren, namentlich die Gräfin v. Droste-Nesselrode, die Freifrau v. Droste-Hülshoff, die Gräfin v. Galen, der Graf Merveldt, der Kaplan Böddinghaus und der Generalvikar Giese über den Verfasser der Adresse vernommen. Nachdem diese Vernehmungen sich als fruchtlos erwiesen hatten, wurde gegen die Unterzeichnerinnen Anklage erhoben. Die Hauptverhandlung, bei welcher der Justizrat Eduard Plaßmann aus Hamm und der Justizrat Eduard Windthorst von hier die Verteidigung in trefflicher Weise führten, fand am 20. Juli zu Burgsteinfurt statt. Die Angeklagten hatten sich fast sämtlich mit ihren Herren zu derselben eingefunden, so daß in dem Städtchen ein ungewöhnlich buntes Leben herrschte. Es erfolgte Verurteilung zu Geldstrafen von erheblichen Beträgen[8]; auf eingelegte Appellation wurde das Erkenntnis vom hiesigen Appellationsgericht [am 6. November] lediglich bestätigt.

Diese Verurteilung erregte selbst im Ausland Aufsehen und veranlaßte die katholischen Edeldamen Englands, Schottlands und Irlands, den verurteilten Standesgenossinnen ihr Beileid und ihre Sympathie in einer mit 500 Unterschriften bedeckten Adresse auszusprechen, welche am 4. Dezember von einer zu dem Zweck hierher gereisten Deputation, bestehend aus den der höchsten Aristokratie angehörenden Damen Marquise of Lothian und Lady Herbert of Lea, während deren Anwesenheit die adligen Höfe beflaggt waren, im gräflich Nesselrodeschen Hause im Krummen Timpen in Anwesenheit fast des ganzen Adels in feierlicher Weise überreicht wurde. Die sehr ausführliche, mit englischer Deutlichkeit und Gründlichkeit abgefaßte Adresse war auf einer kostbar ausgestatteten Pergamentrolle von sechs Fuß Länge geschrieben und ruhte in einem aus den feinsten Holzarten angefertigten, reich mit Silberverzierungen geschmückten, länglichen Etui, auf

Digitized by Google

dessen Deckel sich ein silbernes Malteserkreuz mit der Inschrift „Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra“ [9] und dem Datum der Verurteilung sich erhob. Auf die Ansprache der Deputation erwiderte die Gräfin v. Droste-Vischering-Nesselrode. Den englischen Damen, welche Münster am 7. Dezember wieder verließen, wurden glänzende Feste gegeben. Dem Justizrat Windthorst überreichte demnächst, am 1. März des folgenden Jahres, die genannte Gräfin in Anerkennung seiner vortrefflichen Verteidigungsrede namens der verurteilten Damen einen silbernen Tafelaufsatz, in dessen Fuß die Namen der Geberinnen und das Datum der Gerichtsverhandlung eingraviert waren.

Die Adresse der adligen Damen hatte noch weitere Folgen. Dieselbe war auch von der Gemahlin des Freiherrn Heinrich v. Droste-Hülshoff, des Landrats des Kreises Münster und Inhabers des Familienfideikommisses, unterzeichnet. Es entstanden darüber Erörterungen zwischen dem Landrat und der Regierung, welche dahin führten, daß ersterer durch Königl. Kabinettsorder [zum 1. April] zur Disposition gestellt wurde. Die Verwaltung des Landratsamts wurde kommissarisch dem Landrat Albert Hagen aus Schroda, einem Protestanten, übertragen, welcher demnächst die Stelle auch definitiv erhielt. Viele angesehene Bürger Münsters machten dem Freiherrn v. Droste infolge der Maßregelung ihre Aufwartung; zahlreiche Landgemeinden entsendeten zu ihm Deputationen nach dem Hause Hülshoff bei Roxel [10]. Die Amtsentsetzung hatte gute Folgen. Der geschäftskundige, sehr tüchtige Freiherr Heinrich v. Droste-Hülshoff hat, wie kein anderes Mitglied des münsterschen Adels, im weiteren Verlaufe der kirchenpolitischen Wirren durch seine Opferwilligkeit, Tätigkeit und Einsicht dem Bischof und der Diözese die wesentlichsten Dienste geleistet, was ihm in amtlicher Stellung selbstredend nicht möglich gewesen wäre.

Die Adresse der adligen Damen aus England war nicht die einzige Kundgebung in Großbritannien. Mehrere [vier] Meetings [Versammlungen] wurden dort unter dem Vorsitz des Herzogs von Norfolk abgehalten, bei welchen das Vorgehen Preußens auf das schärfste verurteilt und den Sympathien zu den preußischen Katholiken ein energischer Ausdruck gegeben wurde. Den Dank für diese Teilnahme sprach man von hier aus in einer an den Herzog von Norfolk gerichteten, reich ausgestatteten, mit 2000 Unterschriften versehenen Adresse aus, welche in herzlicher Weise beantwortet wurde. Die vielfachen und großartigen Manifestationen des katholischen Gefühls in unserer Diözese gaben vorzugsweise zu ähnlichen Kundgebungen in anderen Diözesen, namentlich in der Kölner und der Paderborner, die Anregung.

Eine dritte, aus den Vorfällen bei der Exekution gegen den Bischof resultierende Strafverfolgung traf die beiden katholischen Blätter. Dieselben hatten in dem Bericht über den nächtlichen Transport der Pfand-

Digitized by Google

stücke berichtet, daß das Gittertor des Vorhofes verschlossen gewesen und überstiegen sei. Hierdurch fühlte sich der Gerichtsbeamte, welcher den Akt geleitet hatte, beleidigt. Auf seinen Strafantrag wurden im April die Redakteure beider Blätter [Suing und Pütt] zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Gegen den Redakteur des „Merkur“ [11], Dr. Suing, war bis Mai im ganzen auf 14 Monate Festung bzw. Gefängnis erkannt. Kein Straferkenntnis hatte jedoch schon die Rechtskraft erlangt, da in allen Sachen die Appellation oder, wo diese bereits erledigt war, die Nichtigkeitsbeschwerde noch schwebte. Nichtsdestoweniger wurde Dr. Suing am 9. Mai in der Frühe auf Antrag der Staatsanwaltschaft in seiner Wohnung plötzlich verhaftet und in das Untersuchungsgefängnis der neuen Strafanstalt abgeführt. Die Verhaftung stützte sich auf die in Fällen ähnlicher Art wohl kaum bisher in Anwendung gebrachte Bestimmung, daß der zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe in einer Instanz Verurteilte behufs Verhinderung der Flucht in Sicherheitshaft genommen werden kann. Kein Umstand deutete darauf hin, daß Dr. Suing beabsichtigte, sich der Strafvollstreckung zu entziehen. Im Gefängnis wurde ihm übrigens jede zulässige Erleichterung zuteil. Statt seiner zeichnete nunmehr der Mitarbeiter vom „Merkur“ Dr. Alfred Winckler als verantwortlicher Redakteur. Noch am Tage seiner Verhaftung beantragte der Verhaftete unter dem Erbieten, eine Kaution von 1500 Talern zu stellen, seine Freilassung; es erfolgte aber ein abweisender Bescheid des Kreisgerichts. Er beschwerte sich nun beim Appellationsgericht, welches mit allen Stimmen gegen die des den Katholiken besonders feindlichen Direktors Koch die Freilassung gegen eine Kaution von 2500 Talern beschloß. Die Bestellung der Kaution und die Freilassung erfolgten am 1. Juni. Am 30. Juni waren aber drei Straferkenntnisse vollstreckbar geworden, welche auf 14 Tage bzw. 8 Tage Gefängnis und drei Monate Festung lauteten. Die vierzehntägige Strafe wurde mit der erlittenen Untersuchungshaft kompensiert. Die achttägige verbüßte Suing vom 30. Juni ab. Die Festungsstrafe verbüßte er vom 25. August ab zu Wesel. Er erhielt dann vom Gericht einen Urlaub bis zum 1. Februar 1875 und trat dann eine neunmonatige Gefängnisstrafe im Gerichtsgefängnis zu Koesfeld an, nachdem seine zahlreichen Freunde ihm ein Abendessen gegeben hatten. Die erlegte Kaution wurde erst im März 1875 zurückgezahlt. Nach Verbüßung der letztgedachten Strafe hatte Dr. Suing, welcher auch ferner die Redaktion des „Merkur“ in vorzüglicher Weise leitete, aber fortan nicht mehr als verantwortlicher Redakteur zeichnete, seinen Leidensweg vollendet.

Der Leidensweg seiner Nachfolger begann. Nachdem sein unmittelbarer Nachfolger Dr. Winckler am 9. Oktober wegen Beleidigung des Staatsministeriums und des Reichskanzlers zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten, am 19. Dezember zu einer Gefängnisstrafe von acht Mo-

Digitized by Google

naten wegen ähnlicher Preßvergehen und demnächst noch zu weiteren drei Monaten Gefängnis verurteilt war, wurde er am 15. Januar 1875 vor den Untersuchungsrichter beschieden, verhaftet und zum Gefängnis abgeführt. Kein Haftbefehl war ihm vorgezeigt, wie das Gesetz es forderte. Im Untersuchungsgefängnis wurde er wie ein gemeiner Verbrecher auf das unwürdigste behandelt. Er mußte sich in Gegenwart vieler Personen entkleiden und bis auf die Stiefel untersuchen lassen. Das empörende Verfahren hatte seinen Grund allerdings nicht in einer Absichtlichkeit, sondern in einem Versehn seitens des Gerichtes oder der Strafanstaltsbeamten. Ein solches Versehn war aber bis dahin wohl noch nicht vorgekommen und beweist, wie tumultuarisch damals überhaupt verfahren wurde. Demnächst wurden dem Dr. Winckler in der Haft alle Vergünstigungen zuteil, welche seinerzeit dem Dr. Suing zugestanden waren. Gelegentlich der Beratung des Justizetats im Abgeordnetenhause wurde der Fall vom Freiherrn Klemens v. Heereman mit anderen ähnlichen Fällen zur Sprache gebracht und gerügt. Die darauf vom Regierungskommissar abgegebene Erklärung, in welcher auf die eingetretene Remedur hingewiesen wurde, befriedigte selbst die liberalen Parteien nicht. Am 27. Januar 1875 begab sich Winkler in Begleitung eines Polizeibeamten nach Koesfeld, um dort die gegen ihn erkannten Strafen zu verbüßen. Er ertrug die bis zum 15. April 1876 dauernde Haft mit unerschütterlichem Gleichmut. Bei seiner Rückkehr wurde er von zahlreichen Freunden am Bahnhof mit Hochrufen begrüßt und demnächst festlich bewirtet. Sein Nachfolger in der Redaktion des „Westf. Merkur" war der Freiherr August von Wendt[12], dessen Verfolgung erst im nächsten Jahre begann.

Während so die Redakteure des „Merkur" verfolgt wurden, blieb auch der Eigentümer Böddinghaus nicht unbehelligt. Zu verschiedenen Malen wurde er zum Untersuchungsrichter beschieden, um sich über die Verfasser von „Merkur"-Artikeln vernehmen zu lassen. Wiewohl er stets die Auskunft verweigerte, kam es indes zu keinen weiteren Maßregeln gegen ihn.

Schlimmer erging es dem Eigentümer des „Münsterischen Anzeigers", dem Buchhändler Eduard Hüffer, einem der angesehensten Bürger der Stadt. Durch das am 2. Juli in appellatorio [vom Appellationsgericht] bestätigte Erkenntnis des Kreisgerichts wurde derselbe wegen Veröffentlichung des früher erwähnten „Briefes an den Kaiser" zu einer Festungsstrafe von zwei Monaten und einer Geldbuße von 200 Talern verurteilt. Nachdem auch die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen war, verbüßte er die Freiheitsstrafe in der Zeit vom 16. Januar bis zum 16. März 1875 zu Wesel auf der Zitadelle. Er hatte die Ehre, dort die Gefangenschaft mit dem Bischof Martin von Paderborn zu teilen.

Als die Entwürfe zu den im Laufe dieses Jahres erschienenen kirchenpolitischen Gesetzen im Abgeordnetenhause eingebracht waren, richtete das

Digitized by Google

hiesige Domkapitel, welches damals aus dem Dompropst Friedrich Menke, dem Weihbischof und Domdechanten Johannes Boßmann, den Domkapitularen und Professoren Nikolaus Püngel und Laurenz Reinke, dem Domkapitular und Regens des Priesterseminars Wilhelm Cramer, dem Generalvikar Domkapitular Prälat Dr. Joseph Giese und den Domkapitularen Adolf Tibus, Wilhelm Schlun und Theodor Lünnemann bestand, unter dem 19. März eine Petition an beide Häuser des Landtags, in welcher es die Unvereinbarkeit der beabsichtigten Gesetzgebung mit der Verfassung und den Dogmen der katholischen Kirche in ausführlicher Weise darlegte und auf die mißliche Lage hinwies, in welche evtl. die Domkapitel versetzt werden würden. Am Schluß der Petition hieß es: „Es ist in der Tat überaus hart, diesen in der kirchlichen Verfassung begründeten Verhältnissen gegenüber in dem Gesetzentwurf die Drohung zu finden, daß dem die Wahl eines Kapitelsvikars verweigernden Domkapitel die Subsistenzmittel verweigert werden sollen, und so die Aussicht auf die Alternative eröffnet zu sehn, entweder vollendeten Treubruch an unserer Gewissenhaftigkeit auf uns zu laden oder bitterer Not preisgegeben zu werden. Jedoch lauter noch als dieses ganz unverdienterweise uns bereitete Geschick würden wir die Tatsache beklagen müssen, daß es in unserm teuren Vaterlande dazu kommen sollte, bis zu einem solchen Grade der kirchlichen Freiheit Gewalt anzutun und Gewissensdruck zu üben. Wir bitten daher das hohe Haus, des uns gegebenen Königsworts eingedenk zu sein: ‚Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde ich schützen‘.“

Der Beachtung wurden diese Kundgebung und Kundgebungen ähnlicher Art, welche von anderen Orten und anderen kirchlichen Korporationen ausgingen, weder in dem vom ungläubigen Liberalismus beherrschten Abgeordnetenhause noch im Herrenhause gewürdigt, in welchem der positive Protestantismus dominierte, dessen Bekenner, von wenigen ehrenwerten Ausnahmen abgesehen, blind gegen die auch ihrer Kirche drohende Gefahr, freudig den „Kampf gegen Rom“ begrüßten und schürten.

Schon bald nach dem Erlasse der diesjährigen Maigesetze wurde mit der Anwendung derselben begonnen. Zu den Aburteilungen gesetzwidrig angestellter Priester traten die Ausweisungen und Internierungen[13]. Die von diesen Maßregeln betroffenen oder bedrohten Geistlichen suchten sich, solange das einer sich bereits entwickelnden gehässigen Spionage gegenüber möglich war, in ihren Gemeinden zu halten. Sie hielten sich vielfach in abgelegenen Bauernhäusern verborgen, verließen dieselben nur beim Dunkelwerden und übten, so gut es ging, noch Seelsorge aus. Geistliche mit Vollbärten und in eleganter Laientracht waren bald keine Seltenheit mehr. Die hiesige Geistlichkeit blieb nach dieser Richtung unbehelligt, da nur vor Erlaß der Maigesetze rite angestellte Geistliche vorhanden waren und später, als geistliche Stellen durch Tod vakant wurden, der

Digitized by Google

Bischof nicht mehr anstellte. Dagegen erfolgte auch hier auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai d. J. Beschlagnahme des Vermögens vakant gewordener Stellen. Insbesondere wurde das Vermögen der vakanten Rektorstelle zu Kinderhaus, zu welcher der Magistrat präsentiert, am 3. September auf Anordnung des Oberpräsidenten mit Beschlag belegt und dem Amtmann von Mauritz in Verwaltung gegeben.

In diesem Jahre begann man gegen den Generalvikar Prälat Dr. Joseph Giese vorzugehn. Er wurde mit Haussuchungen nach Anstellungsurkunden belästigt und wegen Deputierung von Hilfsgeistlichen in vakante Pfarren zur Untersuchung gezogen. Auf mehrere Anklagen erfolgte Verurteilung, und es betrugen die gegen ihn rechtskräftig gewordenen Geldstrafen und Untersuchungskosten anfangs November 636 Taler. Am 6. November wurde die erste Pfändung bei ihm vorgenommen. Der Zwangsverkauf erfolgte am 24. November auf dem Hofe des Appellationsgerichts. Wie bei dem Verkauf des bischöflichen Mobiliars, wurden die Pfandstücke von dem Kaufmann Joseph Albers für die zu deckende Summe erstanden, dann von den Anwesenden zum Hause des Gepfändeten zurückgetragen und demselben leihweise wieder überlassen.

Auch auf dem Gebiete des Schulwesens machte sich bereits in diesem Jahre der Kulturkampf fühlbar. Bis zum Jahre 1872 lag die Schulaufsicht durchgehends in der Hand der Geistlichen. Nachdem das Gesetz vom 11. Mai 1872 betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens erschienen war, wurde sowohl die Kreis- als auch die Lokal-Schulinspektion in den katholischen Landesteilen, insbesondere auch in unserer Diözese, durchgehends Laien übertragen[14]. Auch in anderer Weise wurde systematisch darauf hingearbeitet, das Band, welches bisher zu großem Segen Schule und Kirche verbunden hatte, zu lockern und, wenn möglich, zu zerschneiden. Auch auf die höheren Lehranstalten, Gymnasien und Realschulen, erstreckte sich dieses Streben. Der Anstaltsgottesdienst am hiesigen Gymnasium und an der hiesigen Realschule wurde auf Anordnung des Provinzialschulkollegiums eingeschränkt[15]. Die bis dahin täglich gelesene Schulmesse wurde im November auf zwei Tage beschränkt, und es wurde überdies den Direktoren die Befugnis gegeben, wegen besonderer Witterungsverhältnisse die Schüler vom Gottesdienst an den Wochentagen zeitweise ganz zu dispensieren. Der sonntägliche Nachmittagsgottesdienst wurde auf die Kommuniontage beschränkt. Das bisher an den Anstalten eingeführte [in mancher Beziehung] vortreffliche Religionshandbuch des Bischofs Konrad Martin von Paderborn wurde vom Schulkollegium außer Gebrauch gesetzt usw.[16]

Die beklagenswerten Verhältnisse an der Akademie dauerten fort und steigerten sich. Drastisch trat der an der philosophischen Fakultät herrschende Geist bei der diesjährigen Großen Prozession in die Öffentlichkeit.

Digitized by Google

Die Fakultät war bei derselben gar nicht vertreten. Auch bei der Feier des Königsgeburtstages wurde jener Geist öffentlich zum Ausdruck gebracht. Der Professor [der Geschichte] Dr. Joh. Jos. Rospatt, ein entschiedener Altkatholik, konnte sich nicht enthalten, am Schlusse der von ihm gehaltenen Festrede von Reichsfeinden zu sprechen, welche einem auswärtigen Vorgesetzten gehorchten und in Verbindung mit einer in Frankreich herrschenden Partei ihr Ziel zu erreichen suchten. Als die an der hiesigen Akademie studierenden Theologen der Paderborner Diözese beabsichtigten, dem Bischof Martin zu seinem Namenstage eine Adresse zu überreichen und zu diesem Zwecke eine Versammlung hielten, wurde letztere auf Anordnung des Rektors aufgelöst, und es wurden die Veranstalter derselben mit Karzer bestraft.

Äußerlich erfreute sich die Hochschule noch einer großen Blüte. Für das Wintersemester 1874/75 waren 472 Studenten immatrikuliert. Zur theologischen Fakultät gehörten 264, zur philosophischen 208, von denen 42 auch zum Besuche der theologischen Fakultät berechtigt waren. Die theologische Fakultät war die besuchteste in ganz Deutschland. Trotzdem geschah nichts für sie. Einer größeren Fürsorge erfreute sich die philosophische. In ihr wurde der Hebel angesetzt, um die Akademie ihres stiftungsmäßig katholischen Charakters[17] zu entkleiden. Der Betriebsamkeit der liberalen Majorität der Professoren und den Bemühungen des mit derselben Hand in Hand gehenden Kurators, des Oberpräsidenten v. Kühlwetter[18], gelang es, durchzusetzen, daß der Landtag der Monarchie für die Lehrkräfte der philosophischen Fakultät gegen den vorjährigen Etat 16 200 Taler mehr bewilligte[19]. Es sollten drei außerordentliche Professuren fortfallen, dagegen acht weitere ordentliche [zum 1. Oktober] geschaffen werden, nämlich für neuere Sprachen, Chemie, Mineralogie, Botanik, Staatswissenschaften, Kunstgeschichte, [je eine zweite für die] mathematischen Wissenschaften und für Geschichte. So war denn Gelegenheit gegeben, einesteils die theologische Fakultät, welcher stiftungsgemäß die philosophische als Vorschule dienen sollte, in ihrer Bedeutung hinabzudrücken, anderenteils durch Berufung unkirchlich gesinnter und protestantischer Professoren den konfessionellen Charakter der Hochschule tatsächlich zu beseitigen. Zur Besetzung der neuen Stellen kam es in diesem Jahre noch nicht. Veränderungen im vorhandenen Bestande des Professorenkollegiums traten an beiden Fakultäten ein. Die philosophische Fakultät erlitt einen namentlich unter den damaligen Verhältnissen sehr beklagenswerten Verlust durch den Tod des Professors der klassischen Philologie und ersten Direktors des Philologischen Seminars Geh. Regierungsrat Dr. Franz Winiewski, welcher am 4. Juni, inmitten eines Freundeskreises [in der Restauration Stienen], vom Schlag gerührt tot zu Boden sank. Geboren 1802 zu Thorn, war er bereits 1825 an die Akademie berufen. Kirchlich gesinnt und tief religiös, hat er außerordentlich

Digitized by Google

segensreich gewirkt und zwar nicht allein in seiner amtlichen Stellung, sondern auch in sonstigen öffentlichen Verhältnissen, namentlich als langjähriger Stadtverordnetenvorsteher und Mitglied des Kuratoriums der städtischen Realschule und der Gewerbeschule. Bereits zwei Jahre vor seinem Tode war er gleichzeitig mit dem ebenso verdienten und kirchlich gesinnten Professor Eduard Heis, dem Mathematiker und Astronomen, aus der wissenschaftlichen Prüfungskommission, welcher er seit 1834 angehörte, infolge der Intrigen seiner liberalen Kollegen vom Minister entfernt[20]. An seine Stelle trat noch im Laufe dieses Jahres der zwar katholische, aber kirchlich indifferente Professor Dr. Joh. Matthias Stahl. In der theologischen Fakultät wurde statt des bereits 1873 in den Ruhestand getretenen Professors des Kirchenrechts Adolf Cappenberg [zugleich Professors der Kirchengeschichte] eine tüchtige Kraft, der Dr. jur. Joh. Philipp Hartmann, gebürtig aus Duderstadt und bis dahin Dozent des Kirchenrechts zu Paderborn, berufen. Zwei weitere Professuren, die der alttestamentlichen Exegese, welche durch Amtsniederlegung des demnächst [1876 als ordentlicher Professor] nach Prag berufenen [a. o.] Professors August Rohling, und die der Moraltheologie, welche durch Quieszierung [zu Herbst 1874] des [a. o.] Professors Franz Friedhoff erledigt wurde, wurden vorläufig nicht wieder besetzt, da das erforderliche Einverständnis mit dem Bischof nicht zu erreichen war. Der sehr charakteristische Hergang bei Friedhoffs Quieszierung war folgender: In betreff der bereits 1864 von ihm herausgegebenen Moraltheologie[21] war von hier nach Berlin berichtet worden, daß dieselbe staatsgefährliche Lehren enthalte und mit dem bekannten Handbuch des [französischen] Jesuiten J. P. Gury[22] denselben Standpunkt teile. Der Oberpräsident zitierte nun den Professor zur Vernehmung. Es entspann sich eine Diskussion über die zensurierten Sätze, welche die Restitutionspflicht der Schmuggler, die moralische Verantwortlichkeit der einer Konskription sich entziehenden und dgl. betrafen[23]. Als der Professor die angegriffenen Lehren aufrecht hielt, erklärte Herr v. Kühlwetter die Gurysche Moral für ein Werk, welches bei der Doktion in Preußen nicht zugrunde gelegt werden dürfe. Der Minister ordnete demnächst die Versetzung in den Ruhestand wegen der Augenschwäche des Professors an. Derselbe nahm, um einem Disziplinarverfahren aus dem Wege zu gehen, seinen Abschied[24].

Im November publizierte der Staatsanzeiger die Mitglieder der auf Grund der Maigesetzgebung zusammengesetzten Prüfungskommissionen für die Kandidaten des geistlichen Standes. Für Münster waren [unter dem 18. Juni von Falk] ernannt der Provinzialschulrat Dr. Schultz [für Philosophie] und die Professoren Dr. Bernhard Niehues [für Geschichte] und Dr. Wilhelm Storck [für deutsche Literatur]. Die Kommission hat ein ruhiges Dasein geführt; kein theologischer Theologe hat sich ihr jemals zur Prüfung gestellt[25].

Digitized by Google

Am 1. Oktober trat das Gesetz vom 9. März 1874 betreffend die Beurkundung des Personenstandes in Kraft. Der Zufall wollte, daß der erste in das standesamtliche Register eingetragene Verstorbene ein Jesuit war, der [70jährige] Pater Joseph Haan, welcher, seit Jahren gelähmt und an das Bett gefesselt, bei der Auflösung der hiesigen Jesuitenniederlassungen zurückgeblieben war [vgl. oben S. 81]. Seine Beerdigung [4. Oktober] auf der Friedrichsburg gestaltete sich zu einer imposanten Manifestation und zu einem erneuerten Protest gegen das Jesuitengesetz.

Die steigende Verstimmung und Erbitterung der hiesigen Einwohnerschaft trat bei jedem geeigneten Anlaß hervor. Am Geburtstag des Kaisers hatten nur wenige Katholiken geflaggt; am Festmahl auf dem Rathaussaale nahmen fast nur Beamte teil; Geistlichkeit, Adel und Bürgerschaft hielten sich fern. Die gleiche Teilnahmlosigkeit trat bei der von der Staatsregierung vorgeschriebenen Feier der Schlacht bei Sedan hervor. Die Blätter brachten häufig Inserate, welche der Erbitterung Ausdruck liehen, z. B. der „Merkur" folgendes: „Anfrage. Dürfte es nicht bald an der Zeit sein, untersuchen zu lassen, ob die seit dem 16. Jahrhundert hängenden Körbe am Lambertiturm noch tragfähig sind?" Der adlige Damenklub, welcher in seinem am Alten Fischmarkt [Nr. 25/26] belegenen Lokal im Winter eine Reihe von Festlichkeiten abzuhalten pflegte, beschloß, wie im Vorjahre, mit Rücksicht auf die traurigen Zeitverhältnisse die Aussetzung derselben. Dem Beispiele folgten [u. a.] viele bürgerlichen Schützengesellschaften[24]. Den Einladungen des Oberpräsidenten und des Kommandierenden Generals folgte der Adel nicht mehr; den Verkehr mit ersterem brach er vollständig ab. Als Herr v. Kühlwetter der selbst von seinen protestantischen Vorgängern respektierten Sitte zuwider in der geschlossenen Zeit einen Ball gab, hielten sich selbst die meisten katholischen Beamten von dem Feste fern. In einem Stimmungsberichte, welchen die hiesige Regierung im Sommer d. J. dem Minister erstattete, hieß es: „Die älteren und neueren Kirchengesetze und das Vorgehn der Staatsregierung in dem kirchenpolitischen Streite rufen bei den ultramontanen Katholiken eine immer größere Verstimmung hervor. Die neuliche Anwesenheit des Bischofs von Münster im Kreise Borken zum Zweck der Firmung ward als willkommene Gelegenheit erfaßt, demselben durch erhöhten Glanz und Aufwand bei den veranstalteten kirchlichen Feierlichkeiten die Sympathien der großen Masse an den Tag zu legen und dadurch der Staatsregierung gegenüber einer Demonstration einen gewissen Nachdruck zu geben. Viele der bestehenden Kriegervereine haben unter dem nach dieser Richtung sich lebhaft entwickelnden Einfluß der Geistlichkeit und der klerikalen Partei mit Rücksicht auf die angebliche Bedrängnis der Kirche die Feier ihrer alljährlichen Feste unterlassen. Im übrigen ist äußerlich in der kirchlich-politischen Be-

Digitized by Google

wegung insofern eine gewisse Ruhe eingetreten, als die Adressen und Massendeputationen an den Bischof aufgehört haben."

Auch auf das gesellige Leben fing der Kulturkampf an seine Schatten zu werfen. In Erholungsgesellschaften, in welchen bisher wie auf einem neutralen Boden Männer verschiedener kirchlichen und politischen Richtung freundschaftlich miteinander verkehrt hatten, kam es zu Sonderungen, unerquicklichen Auseinandersetzungen und selbst heftigen Auftritten. Man war bei freier Meinungsäußerung selbst der Gefahr ausgesetzt, denunziert zu werden. Eine Erfahrung machte in dieser Hinsicht der Verteidiger der adligen Damen, Justizrat Windthorst. Gelegentlich eines Wortwechsels, in welchen er in der Gesellschaft „zum Stadtweinhause", dem sog. Civilklub mit einem katholischen, aber unkirchlich gesinnten Regierungsrat geriet, machte er einige freie Äußerungen in betreff tendenziöser Zusammensetzung der gerichtlichen Strafabteilungen. Er wurde wegen derselben von seinem Gegner bei dem Apellationsgerichts-Präsidenten [Thümmel] zur Anzeige gebracht und entging nur infolge eifriger Bemühung einflußreicher Freunde einem Disziplinar- bzw. Strafverfahren. Der Wortwechsel zog ihm überdies eine Herausforderung zu einem Duell mit Pistolen seitens des jüngeren Regierungsrates zu, welches er selbstredend nicht annahm.

Die Äußerungen des Justizrats Windthorst waren unvorsichtig, aber zutreffend. Tatsache ist es, daß zur Zeit, wo sich die Untersuchungen gegen Geistliche, Redakteure usw. mehrten, sowohl in der Zusammensetzung der Strafabteilung des hiesigen Kreisgerichts als auch in der des Kriminalsenates des Appellationsgerichts Änderungen vorgenommen wurden, über deren Tendenz ein Zweifel nicht obwalten konnte. Katholische und sich der Objektivität befleißigende protestantische Mitglieder wurden in die Zivilabteilungen versetzt und weniger objektive Mitglieder der letzteren den Strafabteilungen zugeteilt. In gleicher Weise, wie hier, wurde auch an Gerichten anderer katholischer Landesteile verfahren. Es ist das ein dunkler Flecken auf der sonst so ruhmreichen Geschichte der preußischen Justizpflege [27].

Bei den politischen Wahlen, welche in diesem Jahre vollzogen wurden, trat derselbe Eifer wie im Vorjahre hervor. Für die am 10. Januar vollzogene direkte Wahl zum Reichstag war seitens der liberalen Partei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktor Ferdinand v. Noël aufgestellt. Für denselben wurde in jeder Weise, namentlich durch Druck auf die zahlreichen Beamten, agitiert; man scheute sich sogar nicht, geradezu unlautere Mittel, z. B. irreleitende Wahlzettel, anzuwenden. Die Zentrumspartei hielt an dem bisherigen Abgeordneten Freiherrn Klemens v. Heereman fest. Letzterer erhielt bei der Wahl in hiesiger Stadt 2076 und im ganzen Wahlkreis

Digitized by Google

Münster-Koesfeld 13 139 Stimmen, während auf v. Noël in der Stadt nur 536 und im Wahlkreis nur 1088 fielen.

Im November fand der stets besonders lebhafte Kampf um das Rathaus, d. h. die Ergänzungswahl zur Stadtverordnetenwahl statt. Da diese Wahl in drei nach den Steuersätzen abgestuften Abteilungen vollzogen wird und den beiden ersten Abteilungen die zahlreichen höheren Beamten angehören, so ist der Ausfall derselben stets ungewiß. Beiderseits strengte man sich dieses Mal auf das äußerste an. Der christlich-konservativen Partei [Zentrum] standen unter persönlicher Führung des Oberpräsidenten v. Kühlwetter die Beamtenkolonie, die protestantische Bürgerschaft, die Judenschaft und der liberale Bruchteil der katholischen Bürgerschaft gegenüber. Nichtsdestoweniger setzte sie aber in allen Abteilungen und zwar ohne engere Wahl ihre Kandidaten durch. Sie dankte den glänzenden Erfolg ihrer vorzüglichen Organisation, welche im Laufe des Kulturkampfs stetig vervollkommnet wurde, und an welcher demnächst alle Bemühungen der Gegner scheiterten. Besonders verdient um dieselbe hat sich der Kaufmann Joseph Albers gemacht, dessen Haus die Zentralstelle für die Wahlagitationen war und bis zu dem 1885 erfolgten Tode desselben blieb. Zwar wurde die Wahl in der dritten Abteilung von der Gegenpartei wegen eines Formfehlers angefochten und von der Regierung für ungültig erklärt. Es war aber bei der demnächst wiederholten Wahl der Sieg ein ebenso glänzender.

Seit Einführung der westfälischen Städteordnung vom 19. März 1856 war keinem zum Mitglied des Magistrats Gewählten seitens der Regierung die gesetzlich erforderliche Genehmigung versagt worden. Das änderte sich jetzt. Als in diesem Jahre die Wahlperiode des Stadtrats Krüger abgelaufen und derselbe wiedergewählt war, wurde die Bestätigung versagt, wiewohl sich der Gewählte, [seit 1863] eines der tätigsten Mitglieder des Magistrats, an politischen Agitationen in hervortretender Weise niemals beteiligt hatte. Das überraschende Vorgehen der Regierung war wohl zweifellos auf einen Groll zurückzuführen, welchen der Oberpräsident um deswillen gegen Krüger hegte, weil derselbe kurz nach seinem Amtsantritt gelegentlich einer Differenz mit dem Ägidii-Schulvorstand ihm zähe entgegengetreten war und die betreffende Streitfrage zur Entscheidung an den Minister gebracht hatte. Die vorgenommene anderweite Wahl fiel auf den Rentner Hugo v. Hartmann. Dieser Wahl wurden zunächst formelle Anstände entgegengesetzt. Als dieselben beseitigt waren, wurde der Gewählte im Auftrag der Regierung vom Oberbürgermeister zur Erklärung aufgefordert, ob er dem Mainzer Katholikenverein angehöre. Nach der von ihm abgegebenen Erklärung, daß er es sich zur Ehre anrechne, jenem Vereine anzugehören, wurde auch ihm die Bestätigung versagt und die kommissarische Verwaltung der Stelle in Aussicht gestellt. Dem wurde durch die im

Digitized by Google

Jahre 1875 erfolgte Wahl des Fabrikanten Friedrich Theissing vorgebeugt, welcher dem Mainzer Verein nicht angehörte und bestätigt wurde.

Ein bemerkenswertes Bauwerk verschwand. Auf Anordnung des Königl. Provinzialschulkollegiums, bzw. des Vorsitzenden v. Kühlwetter, wurde nämlich der aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammende, reich und elegant im Jesuitenstil errichtete Chorbau, welcher das Gymnasium mit dem Chor der Gymnasialkirche verband und in zweckmäßiger Weise den Platz zwischen beiden zu einem geschützten Quadrum abschloß, niedergelegt. Er war das schönste Bauwerk seiner Art in Münster und für die Baugeschichte der Stadt von Bedeutung. Zweckmäßigkeitsrücksichten konnten nach keiner Richtung hin für den allgemein beklagten Abbruch geltend gemacht werden. Es konnte deshalb und mit Rücksicht auf die immer klarer zutage tretenden Tendenzen des Oberpräsidenten kaum einem Zweifel unterliegen, daß mit dem Abbruch des Bauwerks, dessen Inschriften an den früheren Charakter der Gymnasial- und Akademiegebäude als Jesuitenkollegiums erinnerten, lediglich die weitere Verwischung der Erinnerung an die Zeit der Jesuiten bezweckt war.

Die Restauration und Verschönerung der Gotteshäuser wurde in den Jahren 1873 und 1874 trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse mit demselben Eifer und mit derselben Opferwilligkeit wie früher betrieben.

Die Kosten aller hiesigen Kirchenrestaurationen mit Ausnahme der des Domes sind aus freiwilligen Beiträgen bestritten, obgleich die Opferwilligkeit auch nach anderer Richtung hin sehr in Anspruch genommen wurde. Denn im Laufe der 50er und 60er Jahre entstanden auch die großen Klosterbauten, deren Kosten ebenfalls größtenteils aus milden Gaben bestritten sind. Es sei an das Franziskushospital, das Kloster vom Guten Hirten, das Kloster zur Göttlichen Vorsehung, die Klöster der Salesianerinnen, der Klarissen, der Franziskaner, Kapuziner und Jesuiten erinnert!

Am 26. Mai starb zu Berlin der bedeutende Vorkämpfer der Zentrumsfraktion Hermann v. Mallinckrodt. Sein Andenken wurde geehrt. Während die Leiche des hochverdienten Mannes in der Familiengruft zu Boedeken bei Paderborn [unter großer Teilnahme vieler Münsteraner] beigesetzt wurde, ertönte hier das Trauergeläut des Doms. Am 2. Juni fand ein von dem Weihbischof Boßmann zelebriertes Seelenamt für ihn unter großer Teilnahme im Dome statt. Demselben folgten am nächsten Tage Seelenämter in allen Kirchen der Stadt.

Digitized by Google

1875

Auch dieses Jahr brachte eine Reihe neuer kirchenpolitischen Gesetze. Es wurden erlassen: das Gesetz vom 22. April 1875 betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen (Anlage 24), das Gesetz vom 31. Mai 1875 über die Aufhebung sämtlicher Orden mit Ausnahme der sich mit der Krankenpflege beschäftigenden (Anlage 25), das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Kirchengemeinden, endlich das Gesetz vom 4. Juli 1875 betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem Kirchenvermögen. [Außerdem ist das Gesetz vom 18. Juni 1875 über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erlassen.]

Das Gesetz vom 20. Juni legt mit der klar vorliegenden Tendenz, den Einfluß der Geistlichen zu beschränken und dieselben in einen Gegensatz zu den Gemeindemitgliedern zu bringen, die Verwaltung des Kirchenvermögens einschließlich der Stellenvermögen in die Hand von Organen, welche von der Kirchengemeinde gewählt werden, nämlich eines Kirchenvorstandes, dessen Vorsitzender der Pfarrer nicht sein kann, und einer Gemeindevertretung und führt unter Einschränkung der Aufsichtsrechte der geistlichen Behörde eine weitgehende Staatsaufsicht ein. Dieses Gesetz ist das einzige, welches der preußische Episkopat akzeptierte und dessen Ausführung er seine Mitwirkung lieh.

Das sog. Altkatholikengesetz vom 4. Juli 1875, welches in denjenigen Gemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, den Altkatholiken den Mitgebrauch der kirchlichen Gebäude und den Mitgenuß des Kirchenvermögens einräumt, hat in anderen Diözesen sehr traurige Zustände herbeigeführt. Die Katholiken mußten, wo den Altkatholiken der Mitgebrauch des Gotteshauses eingeräumt wurde, dasselbe verlassen und sich anders behelfen, wie es eben ging. An unserer Stadt und Diözese ist das Gesetz spurlos vorübergegangen, da es zu keiner Bildung altkatholischer Gemeinden kam. Bei der diesjährigen Volkszählung deklarierten sich zu Münster [wieder] nur vier Personen als Altkatholiken.

Das Gesetz vom 22. April 1875, das sog. Brotkorbgesetz, stellte in allen preußischen Diözesen sämtliche für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ein

Digitized by Google

und ordnete die Wiederaufnahme derselben nur für den Fall an, daß der Bischof der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichte, die Gesetze des Staates, also auch die kirchenpolitischen, zu befolgen. Unter derselben Bedingung sollte auch die Wiederaufnahme der Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgen. Dieses Gesetz, wie das vom 31. Mai 1875, traf selbstredend unsere Diözese wie die übrigen.

Schon vor dem Erlaß des Brotkorbgesetzes wurde hier im Sinne desselben vorgegangen. Auf Anordnung des Oberpräsidenten wurde nämlich vom 1. Januar d. J. ab das mit der erledigten Dompropstei verbundene Einkommen einbehalten, obgleich bestimmungsgemäß die Kompetenzen erledigter Domherrnstellen während der Dauer der Vakanz an das Kapitel zu zahlen sind, welches diese sog. Interkalargelder nach der Bestimmung seiner Statuten zu verwenden hat. Seit der Neugestaltung des Kapitels im Jahre 1823 waren zahlreiche Erledigungsfälle vorgekommen, und einzelne Vakanzen hatten jahrelang gedauert, ohne daß jemals die Zahlung beanstandet worden war. Das Vorgehn war um so auffallender, als bisher das Kapitel noch nicht in einen Konflikt mit der Staatsregierung gekommen war.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden alle *Staatsleistungen eingestellt*. In unserer Stadt wurden von dieser Maßregel, abgesehen vom Bischof, dessen Einkommen, wie erwähnt, bereits früher einbehalten war, vorzugsweise betroffen die Mitglieder des Domkapitels und der bischöflichen Behörden, deren Gehälter ganz vom Staat zu zahlen sind. Von der hiesigen Pfarrgeistlichkeit wurden nur einzelne daron berührt. Zeitig war in der Diözese Vorsorge getroffen, die betroffenen Geistlichen und Beamten vor Mangel zu schützen. Um den zunächst hervortretenden Bedürfnissen zu begegnen, war ein erheblicher Fonds gebildet, zu welchem hauptsächlich der Adel und der reichere Bürgerstand beigesteuert hatten. Dann wurden, um laufende Einnahmen zu schaffen, zunächst in hiesiger Stadt und demnächst in anderen Teilen der Diözese die sog. *Opfergänge* üblich. Dieselben wurden in der ganzen Diözese eingeführt, nachdem unter dem 7. Dezember d. J. seitens des Generalvikariats folgender Erlaß an die Pfarrer gerichtet war: „Seit es in dem Verlaufe des gegenwärtigen Jahres dazu gekommen ist, daß in unserer Gegend den Geistlichen die festen Bezüge, welche denselben als geringer Ersatz für die eingezogenen Kirchengüter belassen waren, vorenthalten werden, sieht sich die Kirche für den Lebensunterhalt ihrer Diener wieder auf die milden Gaben der Gläubigen angewiesen und hat man deshalb an manchen Orten schon wieder angefangen, den aus den Zeiten der Apostel herrührenden Opfergang wieder einzuführen. Auch in der Diözese Münster haben schon manche Gemeinden hierin ein schönes Beispiel gegeben und durch den Eifer und die Opferwilligkeit aufs neue ein herrliches Zeugnis abgelegt von der Ergebenheit

Digitized by Google

und Treue, womit sie der Kirche und ihren Dienern zugetan sind. Die im Bereiche unseres Bistums angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die Zahl der Geistlichen, welche ihr ganzes oder fast ihr ganzes Einkommen verloren haben, auch in der Diözese Münster nicht gering, daß aber die Zahl derjenigen, welche sehr erhebliche Beträge entbehren müssen und mit dem Reste nicht auszukommen vermögen, eine sehr bedeutende ist. Sind nun auch von manchen Seiten schon ansehnliche Beträge für hilfsbedürftige Priester geleistet worden, so reichen dieselben doch bei weitem nicht hin, um überall dort einen Ersatz zu gewähren, wo dieser für den notwendigen Lebensunterhalt nicht entbehrt werden kann. Zudem aber herrscht in der Nachbarschaft unseres Bistums an manchen Stellen sehr große Not und sind namentlich diejenigen Missionsgeistlichen in übler Lage, deren ganzes Einkommen vorenthalten wird, und die im Kreise ihrer Gemeinde nur ganz unzureichende Unterstützung finden können. Im Vertrauen auf die schon vielfache bewährte Opferwilligkeit der Bistumsangehörigen glauben wir unter solchen Verhältnissen darauf aufmerksam machen zu müssen, wie sehr es sich empfiehlt, gegenwärtig wieder in die Fußtapfen unserer Vorfahren einzutreten und für die hilfsbedürftigen Geistlichen wieder gemeinsame Opfergänge abzuhalten. Denjenigen Gemeinden aber, welche im hiesigen Bistum durch die Wiedereinführung des Opferganges und durch die eifrige Teilnahme an demselben ein so edles und nachahmungswürdiges Beispiel gegeben haben, sind wir beauftragt, ganz besonderen Dank im Namen unseres hochwürdigsten Bischofs auszudrücken."

Es war ein rührendes und erhebendes Schauspiel, an den hohen Festen in den Pfarrkirchen der Stadt während des Hochamts die Gemeindemitglieder, voran die Männer, dann die Frauen, schließlich die Kinder, in fast endloser Reihe und würdigster Haltung sich um den Hochaltar bewegen und in aufgestellte Schüsseln ihre Gaben legen zu sehen. In der Kathedrale, wo ein solcher Umgang nicht wohl erfolgen konnte, waren an den betreffenden Tagen an allen Ausgängen auf Tischen unter Aufsicht angesehener Bürger Schüsseln aufgestellt. Bei diesen Opfergängen in unserer Diözese wurde so reichlich gegeben, daß die gesperrten Einkommen, soweit nötig, ersetzt werden konnten und noch ein Überfluß verblieb, mit welchem anderen, weniger günstig situierten Diözesen ausgeholfen wurde. Der Eifer erkaltete auch in den langen Jahren des Kulturkampfes nicht. Bis zum Jahre 1884, in welchem die Wiederaufnahme der Staatsleistungen erfolgte, wurden die Opfergänge und zwar stets mit demselben Erfolge abgehalten.

Das an sich harte Brotkorbgesetz wurde mit größter Rücksichtslosigkeit angewendet. Dem Begriff der Staatsleistung gab man eine Ausdehnung, welche nicht nur an die Grenzen des Zulässigen ging, sondern dieselbe vielfach überschritt. Leistungen, welche auf privatrechtlichen Titeln bzw. auf fiskalischen Grundstücken oder vom Staat verwalteten Vermögens-

Digitized by Google

komplexen ruhten, wurden als Staatsleistungen behandelt, mochte es sich um Leistungen an Geistliche oder an Kirchenkassen handeln. Eine sehr üble Erfahrung machte nach dieser Richtung hin die Pfarrgeistlichkeit an der hiesigen Überwasserkirche. Pfarrhaus und Kaplaneihäuser sind auf Grund rechtlicher Verpflichtung auf Kosten des vom Provinzialschulkollegium verwalteten Studienfonds errichtet und aus demselben zu erhalten; der Boden, worauf die Gebäude stehen, ist wenigstens teilweise Eigentum der Kirche. Nach Lage der Sache konnte von einer einzubehaltenden Staatsleistung keine Rede sein. Die Gewährung der Wohnungen wurde aber nichtsdestoweniger als solche behandelt. Auf Grund des Gesetzes vom 22. April d. J. wurden der Pfarrer und die zwei Kapläne [am 26. Mai] vom Provinzialschulkollegium aufgefordert, die Häuser [bis zum 1. Juli] zu räumen. Sie lehnten das ab und wurden gegen den Studienfonds wegen Besitzstörung klagbar. Gegen die Klage ließ der Oberpräsident den später für begründet erachteten Kompetenzkonflikt erheben. Noch vor der Entscheidung über denselben nahm das Provinzialschulkollegium die Hilfe der Polizeibehörde in Anspruch und ließ durch dieselbe den Geistlichen die Räumung binnen kurzer Frist bei Vermeidung einer hohen Geldstrafe [von je 50 Taler] evtl. [14tägigen] Haftstrafe aufgeben. Als auch dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, erschienen am 18. Dezember der Oberbürgermeister, der Studienfondsrentmeister und Polizeikräfte und ließen die gegen den Akt protestierenden Geistlichen zwangsweise aus ihren Wohnungen entfernen. Pfarrer und Kapläne veröffentlichten unter Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses einen Protest in den Zeitungen, mußten aber ihre Dienstwohnungen bis zu der 1884 erfolgten Wiederaufnahme der Staatsleistungen entbehren. Der Vorsitzende des Provinzialschulkollegiums, Herr v. Kühlwetter, war Mitglied der so behandelten Überwasserpfarre.

Auch das Ordensgesetz vom 31. Mai wurde schon in diesem Jahre hier ausgeführt. Kurz nach dem Erscheinen desselben erfolgte [unter dem 21. August durch die Bezirksregierung] die Aufhebung der hiesigen Niederlassungen der Franziskaner, Kapuziner und Klarissen. Nachdem die Franziskaner bereits früher Münster verlassen und sich in das Ausland begeben hatten, schieden im [am 24.] August die Kapuziner und die Klarissen, erstere, um sich nach Amerika einzuschiffen, letztere, um nach Holland in die Diözese Herzogenbusch überzusiedeln. Denselben wurde durch Deputationen die Teilnahme der Bürgerschaft ausgedrückt. Am Bahnhof fand sich jedesmal eine große Volksmenge ein, die Scheidenden mit ihren Segenswünschen zu begleiten.

Die verlassenen Klostergebäude, von denen das der Kapuziner vor dem Neutor Eigentum des Grafen Galen, das der Franziskaner Eigentum des Kaufmanns Albers und das der Klarissen vor dem Ägidiitor Eigentum des Grafen von Droste-Vischering-Erbdroste war, wurden nach dem Ab-

Digitized by Google

zuge der Ordensleute, des Proteſtes der Eigentümer ungeachtet, ſofort polizeilich geſchloſſen und verſiegelt und erſt einige Tage ſpäter wieder geöffnet und den Eigentümern zur Verfügung geſtellt. Von den Eigentümern des Kapuziner- und Franziskaner-Kloſters wurden nur die Kapellen den Tag über offen gehalten. Andächtige beſuchten dieſelben, auch wurde zum Engliſchen Gruße geläutet. Die Regierung wollte das nicht geſtatten und ließ durch den Oberbürgermeiſter das weitere Offenhalten der Kapellen ſowie das Läuten bei Vermeidung ſofortiger Schließung derſelben unterſagen. Nachdem die Eigentümer ſich über dieſen Eingriff in ihr Eigentum vergeblich bei dem Oberpräſidenten beſchwert hatten, wandten ſie ſich weiter an die Miniſter des Innern und des Kultus. Da Monate ohne Beſcheid vergingen, brachte auf ihre Veranlaſſung im März 1876 der Abgeordnete Freiherr Klemens v. Heereman, gelegentlich der Beratung des Etats der Oberpräſidenten und der Regierungen, die Angelegenheit im Abgeordnetenhauſe in einer Rede zur Sprache, deren Spitze ſich vorzugsweiſe gegen den Oberpräſidenten v. Kühlwetter richtete. Die liberale Mehrheit des Hauſes nahm die Rede ſchweigend auf. Die beteiligten Miniſter fehlten auffallenderweiſe in der Sitzung, was den Abgeordneten für Meppen Staatsminiſter a. D. Windthorſt zu folgender Bemerkung veranlaßte: „Ich bin überraſcht, daß, wenn dieſer Titel des Budgets verhandelt wird, der Herr Miniſter des Innern abweſend iſt. Ich meine, es müßte ihm doch ſehr daran liegen, das Verfahren und Benehmen ſeiner Oberpräſidenten aus dem Munde der Volksvertretung kennenzulernen. Kurz, man geht über eine ſo klar liegende Beſchwerde hinweg. Unter dieſen Umſtänden bleibt mir freilich zur Zeit nichts anderes übrig, als den Wunſch auszuſprechen, daß die Herren, welche die bekannten Ausſchnitte beſorgen, doch auch die Verhandlungen und Beſchwerden, welche hier Herr v. H. vorgebracht hat, ausſchneiden, den beiden Herren Miniſtern vorlegen und auch zur Kenntnis ſeiner Majeſtät des Kaiſers bringen möchten.“

Um die Miniſter zur Antwort zu nötigen, brachte nun Herr v. Heereman folgende von 64 Mitgliedern der Zentrumsfraktion unterzeichnete Interpellation ein: „Durch Verfügungen der Königl. Regierung und des Königl. Oberpräſidiums zu Münſter vom 23. September v. J. bzw. 3. Jan. d. J. iſt den Eigentümern der Gebäude, welche von den Ordensgenoſſenſchaften der Kapuziner und der Franziskaner vor ihrer im Sommer v. J. erfolgten Auflöſung mietweiſe benützt worden waren, unterſagt worden, die an den betreffenden Gebäuden befindlichen Kapellen, da ſich Andächtige zum Gebet in derſelben befunden hätten, offen ſtehen und mit den Glocken derſelben läuten zu laſſen, und zugleich iſt einem früheren Kloſterbruder, welcher in den Dienſt des Beſitzers des früher von den Kapuzinern angemieteten Gebäudes getreten und von dieſem mit der Aufſicht über Haus und Garten beauftragt war, verboten worden, ferner in dem Hauſe zu wohnen. Auf

Digitized by Google

Grund dieser Vorgänge, durch welche in das Recht des Privateigentums und in die persönliche Freiheit in gesetzwidriger Weise eingegriffen worden, erlaube ich mir, an die Königl. Staatsregierung die Frage zu richten: Wird dieses Verfahren von der Staatsregierung gebilligt? Was ist resp. wird geschehen, um Abhilfe zu schaffen?"

Die Interpellation stand zunächst am 17. März, dann am 11. Mai 1876 auf der Tagesordnung. In der ersteren Sitzung erwiderte der Kultusminister Dr. Falk unter Bezugnahme auf einen vom Oberpräsidenten noch zu erwartenden Bericht ausweichend; in der letzteren erklärte er, daß allerdings die Entscheidung der Provinzialbehörde die Zustimmung der Zentralbehörde nicht finden könne, die definitive Entscheidung aber noch auszusetzen sei, weil noch nicht erhelle, daß der ausgewiesene Bruder aus dem Orden getreten sei. Im September [am 15.] 1876 erging endlich die Entscheidung im Sinne der Eigentümer [auch für das Klarissenkloster]. Herr v. Kühlwetter war rektifiziert[1].

Durch die Auflösung der Niederlassungen der Jesuiten, Kapuziner und Franziskaner entstand sofort eine empfindliche Lücke, da die Ordensleute stets bereitwilligst in der Seelsorge Aushilfe geleistet, insbesondere als Beichtväter, Prediger und Missionare sich große Verdienste erworben hatten. Die eine Dompredigerstelle war seit Jahrzehnten mit einem Jesuitenpater besetzt [vgl. S. 80]. Noch fühlbarer trat die Lücke später hervor, als sich die Reihen des Klerus infolge der durch den Tod eintretenden Vakanzen immer mehr lichteten.

Im September 1875 lösten die Schwestern von der Heimsuchung (sog. Salesianerinnen), welche in ihrem ausgedehnten Gebäude an der Mauritzkirche ein sehr besuchtes, insbesondere für Mädchen aus dem mittleren Bürgerstande bestimmtes Pensionat hatten, ihre Niederlassung auf, verließen Münster und verteilten sich in verschiedene Häuser der Genossenschaft in Frankreich. Die Gebäude wurden vom Grafen Merveldt angekauft. Im Jahre 1878 wurden mehrere Räume zu einer Kleinkinderbewahranstalt eingerichtet; später gingen die Gebäude käuflich in das Eigentum eines Unternehmers [Hermann Hellenkamp] über, welcher dieselben zu Mietwohnungen einrichtete.

Mit den hiesigen Verhältnissen nach verschiedenen Richtungen hin sehr verwachsen war die Genossenschaft der Schwestern der Göttlichen Vorsehung, welche ihr Mutterhaus am Ende des Mauritzsteinpfades hatten. Sie leiteten in ihrem Kloster ein Mädchenpensionat, eine Präparandenschule zur Vorbereitung für das Lehrfach, eine Schule für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und eine Kleinkinderbewahranstalt. Von ihnen wurde ferner der Haushalt im Priesterseminar und in den Kollegien Ludgerianum und Borromäum geführt. Sie leiteten endlich den Haushalt und den Unterricht in dem städtischen Waisenhaus und in dem Waisenhaus

Digitized by Google

zu St. Mauritz, sowie die in der Stadt eingerichteten Kleinkinderbewahranstalten. Bereits im Oktober d. J. ging man gegen sie vor. Zunächst wurde den Schwestern jede Tätigkeit außerhalb des Anstaltsgebäudes untersagt. Man behandelte die Stationen in der Stadt als besondere „Niederlassungen". Die Remonstrationen aus beteiligten Kreisen, insbesondere auch seitens des Magistrats, bewirkten nur einen Aufschub, keine Aufhebung der Maßregel. Im Interesse der Institute wurde schließlich den auswärts tätigen Schwestern, welchen auch von der Regierung die Rückkehr in das Mutterhaus verboten war, von den kirchlichen Obern gestattet, aus der Genossenschaft äußerlich auszutreten und ihr Habit abzulegen. Sie blieben nur als Haushälterinnen bzw. Mägde in den Anstalten und wurden nicht weiter behelligt. Es gelang auch, die Aufhebung des Mutterhauses zu Mauritz, indem man sich an den Kaiser und die Kaiserin wandte, bis zum Jahre 1878 hinzuhalten[2]. Dann mußte aber die Anstalt geräumt werden. Am 29. März 1878 verließen die letzten Schwestern Münster. Sie siedelten nach Steyl in Holland über, wohin ihnen die meisten Zöglinge des Pensionats und der Präparandenschule folgten. Die Anstaltsgrundstücke gingen käuflich auf den Freiherrn v. Twickel über. Die Niederlassungen und Schulen der Schwestern in anderen Teilen der Diözese waren schon früher dem Ordensgesetz zum Opfer gefallen.

Von allen Genossenschaften, welche unter das Gesetz subsumiert werden konnten, entging allein die der Schwestern vom Guten Hirten der Auflösung. Dieselben befaßten sich in ihrer Anstalt zu St. Mauritz, der großartigsten, welche hier bestand, mit der Besserung, der Erziehung und dem Unterricht gefallener oder doch moralisch gesunkener Mädchen und hielten zudem eine Mädchenschule mit Internat. Wiederholt wurde dieser so verdienten und zeitgemäßen Genossenschaft ein Auflösungstermin gestellt[3]. Der Interzession der Kaiserin Augusta allein ist es zu danken, daß die Genossenschaft ihre segensreiche Tätigkeit fortsetzen konnte. Um den Fortbestand der Anstalt mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, mußte derselben durch Änderung einiger Bestimmungen des Statuts der Charakter einer Krankenanstalt gegeben werden und die Schule eingehn. Die Anstalt blieb aber vor wie nach eine Besserungsanstalt der bezeichneten Art.

Die Genossenschaften der Barmherzigen (Klemens-) Schwestern und der Franziskanerinnen zu St. Mauritz wurden, da sie sich lediglich mit Krankenpflege beschäftigten, vom Gesetz nicht berührt. Sie wurden aber, wie auch die Genossenschaft vom Guten Hirten, gleichsam unter Polizeiaufsicht gestellt und überall in ihrer Wirksamkeit durch kleinliche Maßregeln behindert. Der Genossenschaft der Franziskanerinnen, welche viele Stationen auswärts, z. B. in Oldenburg und Böhmen, hat, wurde eröffnet, daß die auswärtigen Stationen nicht als zur Genossenschaft gehörig anzusehen seien, demnach Versetzungen von dort nach hier und umgekehrt nicht stattfinden dürften[4].

Digitized by Google

Gegen den Bischof wurde, wie im Vorjahre, mit Verurteilungen wegen gesetzwidriger Besetzung geistlicher Stellen, mit Verhängung von Exekutivstrafen wegen Nichtbesetzung ledig gewordener Stellen und mit Exekutionen vorgegangen[5]. Am 22. Januar stand derselbe vor den Schranken des Zuchtpolizeigerichts zu Kleve, angeklagt, in drei gelegentlich einer Firmungsreise zu Rheinberg und Orsoy gehaltenen Ansprachen gegen den sog. Kanzelparagraphen [vgl. S. 62] verstoßen zu haben. Der Bischof, welcher in dieser nicht auf die Maigesetze, sondern auf das gemeine Strafrecht gestützten Anklagesache die Kompetenz des Gerichts anerkennen konnte und anerkannte, erschien persönlich im Verhandlungstermin und gab die bestimmte Erklärung ab, nicht so gesprochen zu haben, wie die Anklage ihm zur Last lege. Das Ergebnis der Beweisaufnahme war ein unbestimmtes. Der Staatsprokurator [-anwalt] führte aus, der Bischof habe über die Leiden der Kirche gesprochen, und da unter diesen nur die durch die Maigesetze für dieselbe geschaffenen Unannehmlichkeiten zu verstehen seien, in einer den öffentlichen Frieden bedrohenden Weise sich über die Maigesetze ausgelassen, und beantragte einen Monat Festung. Es erfolgte aber Freisprechung, und das freisprechende Erkenntnis wurde auf die vom Staatsprokurator eingelegte Appellation bestätigt.

In der diesjährigen Fastenverordnung wurden im Hinblick auf die Bedrängnisse der Kirche für die Fastenzeit öffentliche Bittgebete angeordnet. In dem Hirtenbrief legte der Bischof die zwei Wahrheiten dar, daß alles Kreuz, alle Leiden und Trübsale von Gott kommen, und daß dieselben im Plane seiner weisen Fürsehung liegen. Es war das letzte Hirtenschreiben, welches der Oberhirt vor seinem Exil erließ, und es möge deshalb der Schluß, welcher wie folgt lautet, hier Platz finden: „Zum Schluß fühle ich mich in tiefster Seele gedrungen, euch zu bitten und zu ermahnen: Stehet unter allen Umständen fest im Glauben und in der Treue zu unserer hl. Kirche! Was die Zukunft uns bringen wird, wissen wir nicht. Aber die Macht der Finsternis ist in unseren Tagen groß, und darum wäre es nicht unmöglich, daß schwere und harte Prüfungen unseres Glaubens über uns kommen. Was immer kommen möge, haltet fest an der Lehre, die ihr von euren Vätern ererbt habt, und weichet nicht ein Haarbreit ab von den Grundsätzen eurer Kirche! Scheut nicht die Opfer, welche vielleicht von euch werden gefordert werden! Was haben unsere Brüder in der Vorzeit nicht, um den Glauben zu bewahren, erlitten und erduldet! Ihrer Habe beraubt und aus ihrer Heimat und ihrem Vaterland vertrieben, irrten sie umher in Wüsteneien, an allem Mangel leidend, und wohnten in Klüften der Berge und in Höhlen der Erde. Andere mußten Spott und Schläge, Kerker und Banden ertragen. Andere wurden gefoltert und grausam gemartert, andere gesteinigt, gehängt, den wilden Tieren vorgeworfen, durch das Feuer und durch das Schwert getötet. Und das alles erduldeten sie mit Freuden um

Digitized by Google

des Glaubens willen. Warum sollten nicht auch wir wegen unseres Glaubens leiden und Opfer bringen? ‚Ich erachte alles für Kot um der alles übertreffenden Erkenntnis Christi willen' schreibt der hl. Apostel an die Christen zu Philippi. Ja, Geliebte, was sind die Güter dieser Welt, was ist Geld und Gut, was die Gunst der Menschen, was sind Würden und Ehrenstellen, was ist selbst das irdische Leben im Vergleiche mit dem alles übertreffenden Schatze des Glaubens? Darum lieber alles verlieren, und wenn es das Leben im Martertode wäre, als den Glauben hingeben! Den Glauben verloren, alles verloren. Darum wiederhole ich nochmals: Stehet fest im Glauben, fest in der Treue gegen unsere hl. Kirche, klammert euch fest an den Felsen Petri; denn wo der Felsen Petri, da und nur da ist die Kirche! Nicht umsonst hat die Fürsehung Gottes es in dieser verhängnisvollen Zeit so gefügt, daß der Felsen Petri in so augenfälliger Weise in den Vordergrund tritt. An ihm werden die Geister sich scheiden. Wer zu ihm hält, der wird in den gegenwärtigen Stürmen gerettet werden; wer aber von ihm läßt, der wird zugrunde gehen. Bewahret ferner eurem Bischof, der euch von Rom gesandt ist, eure Treue; denn nur durch ihn und keinen andern könnt ihr mit Petrus vereinigt bleiben! In gleicher Weise haltet euch an die Geistlichen, die von eurem Bischof eingesetzt wurden! Euch insbesondere, geliebte Eltern, bitte und beschwöre ich: Wachet über eure Kinder, damit sie in dieser gefahrvollen Zeit nicht Schaden leiden an ihrer Seele! Haltet alles von ihnen fern, was ihrem Glauben oder ihrer Unschuld Gefahr bringen könnte, namentlich kirchenfeindliche Schriften und Zeitungen! Sorget, daß sie unterrichtet werden im echt katholischen Glauben, erziehet sie im christlichen Geist und flößet ihnen durch Wort und Beispiel eine warme Liebe ein zur Kirche und eine hohe Achtung vor allem, was kirchlich ist! Sie verdanken euch das irdische Leben, traget Sorge, daß sie das ewige nicht verlieren! Der Segen Gottes, des Allmächtigen, des Vaters und Sohnes und Hl. Geistes komme über euch und bleibe allezeit bei euch! Amen."

Kurz nach der Verkündigung dieses Hirtenschreibens trat an den Bischof die Verfolgung in einer neuen Form heran. Er hatte sich der Schmach einer Gefängnisstrafe zu unterziehen. Nachdem sich alle weiteren Exekutionen zur Beitreibung der erkannten Geldstrafen als fruchtlos erwiesen hatten, erhielt Johann Bernhard am 27. Februar die Aufforderung, bei Vermeidung zwangsweiser Abführung sich binnen acht Tagen zur Verbüßung einer evtl. erkannten 40tägigen Gefängnisstrafe bei dem Kreisgericht zu Warendorf zu melden. Der Bischof befand sich auf Reisen; er besuchte die Pfarren, in welchen infolge der Sperrung von Geistlichen ein geregelter Gottesdienst nicht mehr gefeiert werden konnte, und nahm dort mit größter Aufopferung pfarramtliche Funktionen wahr, wobei ihm [wie auch bei allen Firmungsreisen] überall der glänzendste Empfang zuteil wurde. Als

Digitized by Google

er anfangs März hierher zurückgekommen war und die Abführung täglich zu erwarten stand, sammelten sich am 10. März die Mitglieder des Domkapitels und die Pfarrgeistlichkeit um ihn, um Abschied zu nehmen. Der Weihbischof Dr. Johannes Boßmann richtete das Wort an ihn. Derselbe wies darauf hin, wie die Apostel es nicht für eine Schmach, sondern für ruhmvoll und eine besondere Gnade gehalten hätten, um des Gewissens willen alles, auch den Kerker, zu dulden. Für den Nachfolger der Apostel auf dem Stuhle des hl. Ludgerus geselle sich hierzu als weiterer Trost die Gewißheit, daß das ganze Bistum für ihn um Kraft und Stärke in allen kommenden Leiden beten werde, sowie die Sicherheit, daß Klerus und Volk niemals von dem Oberhaupt der Kirche und dem Oberhaupt der Diözese um eines Haares Breite ablassen werde. In der Entgegnung gedachte der Bischof der großen Begeisterung für die katholische Sache, welche er auf seinen letzten Reisen überall gefunden. Den Versammelten erteilte er sodann den Segen.

Die Spannung und Aufregung in der Stadt stieg von Tag zu Tag. Als der Bischof am 11. März in einer Untersuchungssache wider den „Merkur" vor das Gericht als Zeuge geladen war, sammelten sich auf allen anliegenden Straßen große Menschenmassen, da man vermutete, er werde in Haft gehalten werden[6]. Als sich am folgenden Tage das Gerücht verbreitete, ein Polizeidiener habe sich im Palais nach dem Bischof erkundigt, fanden ähnliche Ansammlungen auf dem Domplatz statt. Nachdem der Bischof wieder verreist und am 16. März zurückgekommen war, erfolgte endlich am 18. März seine Abführung. Vom Kreisgericht war ein protestantischer Subalternbeamter mit der Verhaftung beauftragt. Derselbe erschien in der Frühe mit einer Extrapost am bischöflichen Palais, in dessen Kapelle der Bischof zelebrierte. Nach Lesung der Messe nahm der Bischof das Frühstück ein. Inzwischen hatten sich im Palais die Domherren, viele Geistliche und angesehene Laien und vor dem Palais, dessen Vorhof polizeilich abgesperrt war, eine große Volksmenge angesammelt. Als der Bischof gefrühstückt hatte, wurde der Gerichtsbeamte angemeldet und vorgelassen. Nachdem sich derselbe mit sichtlicher Beklemmung seines Auftrages entledigt hatte, protestierte der Bischof feierlich gegen den Gewaltakt, worauf der Beamte erklärte, er müsse Gewalt brauchen, und demnächst die Hand an den Bischof legte. Letzterer erteilte nun den Anwesenden seinen Segen, bei welchem auch der andersgläubige Beamte das Knie beugte. Er folgte dann zu dem Wagen. Sobald die Volksmenge des Oberhirten ansichtig wurde, erscholl zunächst ein brausender Hochruf; dann wurde das Lied „Fest soll mein Taufbund immer stehn" gesungen. Der Bischof bestieg in Begleitung des Grafen Erbdroste und seines Kaplans Schürmann[7] die Post. Eine Anzahl Wagen stand am Domplatz bereit, in welchen Vertreter des Adels und der Bürgerschaft ihrem Bischof das Ehrengeleit gaben. So bewegte sich unter Hochrufen und allen Zeichen der innigsten Teilnahme der Zug langsam

Digitized by Google

vorüber an der Post über den Prinzipalmarkt und die Salzstraße zum Mauritztor hinaus. Noch immer begleitete denselben die Menge. Als der Wagen des Bischofs den Übergang der Köln-Mindener Bahn passiert hatte, schlossen Polizeibeamte die Barriere. Dieselbe wurde aber wieder aufgerissen, so daß die anderen Wagen folgen konnten. An vielen Häusern waren Fahnen mit Trauerflor angebracht, deren Entfernung demnächst die Polizei erzwang. Als der Bischof gegen 9½ Uhr in Warendorf, in Begleitung von 16 Wagen, anlangte, prangte die ganze Stadt im Flaggenschmuck[8]. Die Herren, die von hier aus dem Bischof das Ehrengeleit gegeben hatten, richteten folgendes Telegramm an den Papst: „Sexaginta viri catholici, qui episcopum suum Johannem Bernardum, quem potestas civilis violenter in carcerem abduxit, comitati sunt, Sanctitatis tuae benedictionem humiliter implorant"[9]. Es erfolgte darauf folgende Antwort: „Summus pontifex petitam tuo telegrammate benedictionem ex intimo corde impertit. J. Card. Antonelli"[10]. Der am Abend erscheinende „Merkur" begann seinen Bericht über den Vorgang mit folgenden Worten: „Das erschütternde Ereignis, dessen Zeuge heute in der Frühe unsere Bischofsstadt gewesen, steht einzig da in der Geschichte Münsters. Solange die Glaubenstreue im katholischen Volke lebt, werden Kinder und Kindeskinder den Opfermut und die Festigkeit ihres Bischofs im Gedächtnis bewahren. Lange hatte man dem schmerzlichen Augenblick entgegengesehn, aber die Voraussicht vermochte das Herbe der nun wirklich eingetretenen Tatsache nicht zu mildern." Am folgenden Tage brachte ein demnächst von den Kanzeln verlesener Erlaß des Generalvikars das Ereignis zur Kenntnis der Diözese. In demselben wurde bestimmt, daß während der Dauer der Gefangenschaft die Priester beim Meßopfer die oratio pro constitutis in carcere[11] fortan auch für den Bischof verrichten und am Schluß der Messe mit den versammelten Gläubigen ein Vater unser und Ave Maria für den gefangenen Oberhirten lesen sollten. Von den hiesigen Polizeibeamten hatte der katholische Polizeikommissar Delsen die Mitwirkung bei der Verhaftung abgelehnt. Er wurde sofort seiner Stelle enthoben. Als ein Freundeskreis ihm ein Ständchen bringen wollte, wurde das als unzulässige Demonstration verboten. Dem seines Amtes verlustig gewordenen Familienvater wurde demnächst vom Grafen v. Landsberg-Velen eine gute Rentmeisterstelle übertragen.

Als der Tag nahte, an dem die 40tägige Haft des Bischofs zu Ende ging, ließ der Generalvikar durch die Blätter folgendes veröffentlichen: „Unser hochwürdigster Bischof Johannes Bernhard, welchem es bekannt geworden ist, daß von vielen Seiten beabsichtigt wird, ihm bei der bevorstehenden Rückkehr nach Münster das Geleite zu Pferde und zu Wagen zu geben, hat mich veranlaßt, in seinem Namen den Betreffenden zu danken und allen den Wunsch kundzugeben, daß ein solches Geleite ganz unter-

Digitized by Google

bleiben möge. Auch die kirchliche Empfangsfeier haben Seine Bischöflichen Gnaden sich verbeten." Fast gleichzeitig erschien folgende obrigkeitliche Bekanntmachung: „Vor öffentlichen Aufzügen, Ovationen und Kundgebungen bei der Rückkehr des Herrn Bischofs, welche bezwecken, gesetzliche Maßnahmen der Justiz- und Verwaltungsbehörden zu verhöhnen, wird zur Vermeidung der bedauerlichen Folgen mit dem Bemerken gewarnt, daß gegen derartige Demonstrationen mit aller Entschiedenheit wird eingeschritten werden. Der Oberbürgermeister und Polizeidirigent Offenberg." Mittelst Anschlag an den Straßenecken wurde dann noch das Beflaggen der Häuser besonders untersagt, die betreffenden Plakate waren indes binnen kurzem sämtlich abgerissen.

Am 27. April [morgens ½10 Uhr] wurde der Bischof aus dem Gefängnis entlassen. Er begab sich von dort nach der Dechanei und besuchte dann verschiedene Familien, welche ihm die Haft zu erleichtern gesucht hatten [12]. Wo er ein Haus betrat, sammelte sich sofort die Menge, und wo er es verließ, kniete sie nieder und empfing den Segen. Um Mittag nahm er die Begrüßung der benachbarten Adligen entgegen; dann folgte der Abschied von der Geistlichkeit der Stadt und der Umgegend. Die Abfahrt erfolgte um 3 Uhr in einem vierspännigen, von einem Vorreiter geleiteten Wagen des Grafen Erbdroste. Die Begleitung bildeten außer dem Grafen der Rentner Joseph Hötte von hier und der bischöfliche Kaplan Schürmann. Als der Bischof aus der Dechanei trat, empfing ihn die Menge mit begeisterten Zurufen; es wurde derselben vom Wagen aus der Segen erteilt. Bürger Warendorfs gaben sodann bis zum dortigen Schützenhofe das Geleite, wo einer derselben noch einmal den Gefühlen des Dankes und der Freude Ausdruck gab. Auf der ganzen Fahrt empfing der Bischof zahlreiche Beweise der Verehrung. Man kam aus den Häusern und von den Feldern, kniete am Wege nieder und sandte dem Oberhirten ein begeistertes Hoch nach. Mit gleicher Begeisterung empfing ihn die Bürgerschaft von Telgte. Unter vielen polizeilichen Hindernissen, von denen erwähnt sein mag, daß der Vorreiter am Nobiskrug längere Zeit zurückgehalten wurde, demnächst aber dem Wagen in Karriere folgte und auf Mauritz ihn wieder einholte, langte der Zug auf St. Mauritz an. Dort und auf dem ganzen Wege durch die Stadt wurde dem Bischof ein Empfang zuteil, welcher sich kaum beschreiben läßt. Es war ein wahrer Triumphzug. Unter ununterbrochenen herzlichsten Jubelrufen umdrängte die Menge den Wagen; aus den dicht besetzten Fenstern wurde derselbe mit Blumen und Blumensträußchen bestreut und der Bischof mit Freudenrufen begrüßt. Endlich langte der Wagen im Vorhof des bischöflichen Palais an. Eine unabsehbare Menschenmenge hatte sich herangewälzt, deren Hochrufen und Jubel kein Ende nehmen wollten. Im unteren Saale waren das Domkapitel, die Geistlichkeit der Stadt und der Umgegend, der Adel und angesehene Bürger zur Begrüßung versammelt. Als der

Digitized by Google

Bischof, in der Saaltüre stehend, die Hand zum Segen erhob, sank alles, soweit das Auge reichte, in die Knie, und mit einem vieltausenstimmigen „in Ewigkeit, Amen" stimmte die Menge in den christlichen Gruß ein[13].

Der Jubel war kaum verklungen, als bereits eine neue Station des bischöflichen Leidensweges auftauchte. Am 28. Mai richtete der katholische Oberpräsident v. Kühlwetter auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873 an den Bischof die Aufforderung, sein Amt niederzulegen[14]. Da der Aufforderung keine Folge gegeben wurde, wurde das Absetzungsverfahren vor dem kirchlichen Gerichtshof zu Berlin eingeleitet. In den zu seiner verantwortlichen Vernehmung anberaumten Terminen[15] erschien der Bischof nicht. Zur Zeit des ersten befand er sich auf einer Firmungsreise. Zur Zeit des weiter anberaumten hatte er Münster verlassen, um sich zur Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit nach Karlsbad[16] zu begeben. Er kehrte in seine Diözese nicht wieder zurück. Überzeugt, daß er von nun an in Preußen sein bischöfliches Amt nicht mehr frei werde verwalten können, ihn dort vielmehr nur weitere Gefängnisstrafe, Internierung bzw. Ausweisung erwartete, verließ er Deutschland und begab sich nach Holland. Es begann die Zeit seines Exils, welches bis zu seiner 1884 erfolgten Zurückberufung andauerte. Er nahm zunächst seinen Wohnsitz zu Kralingen bei Rotterdam, dann vom Jahre 1879 an in dem Hause Strabeek in der Gemeinde Houthem[17]. Er lebte dort unter einem angenommenen Namen ungekannt. Sein Aufenthalt, welchen nur einige wenige, wie der Generalvikar, Freiherr v. Droste-Hülshoff und Kaufmann Albers kannten, blieb im übrigen in der Diözese Geheimnis. Über den Aufenthalt in Kralingen berichtete später der dortige Pfarrer Scheiberling folgendes: „In dem ersten Jahre der Verbannung des hochwürdigsten Bischofs Brinkmann, als der Unterzeichnete in einem gemieteten Hause wohnte, weil Kirche und Pfarrhaus neu gebaut wurden, kamen drei Herren, um das Haus zu besehen, und nach genommener Einsicht beschlossen sie, es zu mieten. Niemand vermutete, daß der Bischof von Münster unter denselben sich befand. Erst einige Tage später erschien einer der Herren im Pfarrhaus und machte sich mir bekannt mit den Worten :‚Ich bin der Bischof von Münster'. Nie werde ich den Eindruck vergessen, welchen dieses einfache Wort auf mich machte. Ich hatte keinen weiteren Beweis für die Wahrheit desselben, und doch waren Stimme und Auftreten des edlen hochwürdigen Verbannten für mich so überzeugend, daß ich keinen Anstand nahm, ihn als Bischof von Münster zu begrüßen und zu ehren. Von diesem Augenblick an wurde mir die strengste Verschwiegenheit auferlegt, und ich hoffe, dieselbe treu bewahrt zu haben. Der hochwürdigste Herr lebte seit diesem Tage in meiner Gemeinde als Unbekannter. Am Sonntag ging er wie jeder Laie zur Kirche und nahm seinen Platz unter dem Volke in so andächtigem Gebet, daß viele verwundert fragten, wer mag doch der Herr sein, der so andächtig betet? Wie oft mußte

Digitized by Google

ich mir selbst Gewalt antun, wenn ich ihm in der Kirche oder auf der Straße begegnete. Er mußte vor mir in der Öffentlichkeit ein Fremder bleiben. Aber desto mehr Ersatz fand ich, wenn ich ihn abends besuchte. Wie sehr habe ich seine hohen Tugenden und seinen edlen Charakter hoch schätzen gelernt! Die Tage, die er hier zubrachte, gehörten gewiß zu den schwersten seiner Verbannung. Sie fallen in die Zeit des bekannten Prozesses. Während desselben kam zweimal zu mir in das Pfarrhaus ein deutscher Quasi-Geistlicher, welcher mit gewissem Interesse Erkundigung nach dem Bischof von Münster einzog. Vielleicht hatte man schon damals einige Vermutungen über seinen hiesigen Aufenthalt; wenigstens nicht lange nachher erschien in deutschen Blättern die Meldung, der Bischof von Münster wohne in Kralingen bei Rotterdam. Der hochwürdige Herr ließ mich die traurige Nachricht lesen und fügte mit Bekümmernis sofort hinzu: ‚Nun kann ich hier nicht länger bleiben, ich will Ihnen einige Aufträge geben und reise ab, ohne Ihnen zu sagen, wohin.‘ Einige Tage später nahm Bischof Brinkmann Abschied, mir die Erinnerung an seine hohen Tugenden hinterlassend."

Über den Aufenthalt in der Gemeinde Houthem brachte später der Courier de la Meuse einen Bericht, aus welchem folgendes vermerkt werden möge: „10 Kilometer von Maastricht in der Gemeinde Houthem liegt das ansehnliche Haus eines Rentners, Haus Strabeek genannt, nicht groß und mit einem durch ein Gitter eingefriedigten Garten umgeben. Diese Wohnung, einst dem Notar Schommakers gehörig, wird in Zukunft von Bedeutung sein. In strengstem Inkognito hat hier nämlich der Bischof von Münster die letzten Jahre seines Exils zugebracht. Vier Jahre lang wurde das Geheimnis über die Person gewahrt, die sich in einen Winkel unserer Provinz zurückgezogen hatte. Bischof Brinkmann wünschte unter allen Umständen diplomatische Verwicklungen einem Lande zu ersparen, dessen Gastfreundschaft er in Anspruch nehmen mußte. Das Volk kannte ihn nur unter dem Namen Berger und wußte, daß er ein Deutscher war. Man hielt ihn für einen Mann, der die Kehrseite des Glückes kennengelernt hatte. Niemals hat ihm sein Inkognito die geringste Belästigung bereitet. Sein Leben war um so patriarchalischer, als auch selten Besuch aus Deutschland kam. Denn der Verbannte begab sich oft, sei es, um sein Inkognito besser zu bewahren, sei es, um denen die ihn sprechen mußten, Mühe zu sparen, nach Maastricht oder Simpelfeld. In der Kirche werden die Andächtigen sich nun nicht mehr erbauen können an dem Anblick des so bescheidenen und einfachen Mannes, der immer andächtig war und, wenn er sich dem Beichtstuhle näherte, demütig seinen Platz unter den übrigen Beichtkindern nahm."

Der Bischof verwaltete nun die Diözese von dem Ort seines Exils aus; seine rechte Hand dabei war der im rüstigsten Mannesalter stehende, sehr tüchtige und gewandte Generalvikar Dr. Joseph Giese, welchem es vorzugsweise zu danken ist, daß die Verhältnisse in der Diözese bis zur Rück-

Digitized by Google

kehr des Bischofs einigermaßen geordnet blieben[18]. Die Sakramente der Firmung und Priesterweihe konnten indes nicht mehr gespendet werden. Denn am 4. August d. J. verschied der Bischof von Dioklea i. p. und Weihbischof von Münster Johannes Boßmann. Geboren in der Pfarre Keppeln Dechanates Kalkar am 21. Sept. 1797 wurde er vom Papste im Konsistorium am 25. Juni 1858 als Bischof von Dioklea und Weihbischof von Münster präkonisiert und am 25. Juli 1858 konsekriert. Er war zugleich Domdechant, so daß auch die zweite Prälatur im Kapitel erledigt wurde. Seine Beerdigung fand am 7. August unter großer Teilnahme auf dem Überwasserkirchhof vor dem Neutor statt. Auch der Oberpräsident v. Kühlwetter folgte seinem Sarge.

Die Stelle des Weihbischofs und Domdechanten blieb, wie die früher erledigte Dompropstei, zu welcher der Staat präsentiert, unbesetzt. Es ist aber später festgestellt und verbürgte Tatsache, daß unter dem Ministerium Falk und dem Oberpräsidium v. Kühlwetter Versuche gemacht sind, die vakante Dompropstei auch ohne Mitwirkung des Papstes und des Bischofs zu besetzen[19]. Es entstanden, als die Ausführung des Planes schon nahegerückt war, durch das eingeforderte Gutachten eines protestantischen Kanonisten, des Professors Otto Mejer zu Göttingen, so erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit und Durchführbarkeit des beabsichtigten Vorgehens, daß die Verhandlungen in das Stocken gerieten und dann der Plan fallen gelassen wurde.

Die Untersuchungen gegen Geistliche und die Verurteilungen derselben wegen gesetzwidriger Vornahme von Amtshandlungen nahmen auch in diesem Jahre ihren Fortgang. Insbesondere wurde der Generalvikar Giese behelligt. Zur Beitreibung [u. a.] einer im Januar wegen Übertragung der Pfarrfunktionen an einen Kaplan zu Seppenrade erkannten Geldstrafe [von 800 Mk.] wurde im März bei ihm gepfändet. Die Pfandstücke wurden von Soldaten zum Appellationsgericht gebracht und demnächst dort öffentlich verkauft. Angesehene Bürger steigerten sie an und stellten sie dem Generalvikar zurück. Es befand sich darunter eine kleine, fast wertlose Marienstatue aus Gips. Dieselbe wurde zu 295 Mk. verkauft, bekränzt und feierlich zum Hause des Generalvikars zurückgetragen. Am 12. August erschien auf dem Generalvikariat ein Regierungsassessor [August Naumann] mit einem Sekretär und zwei Polizeisergeanten und verlangte die Auslieferung der die beschlagnahmten Pfarrstellen betreffenden Akten. Da dieselbe geweigert wurde, begann die zwangsweise Durchsuchung der Registratur. Die ergriffenen Aktenstücke wurden gegen eine dem Generalvikar behändigte Quittung, in welcher auf Verlangen seines Protestes Erwähnung geschah, mitgenommen.

Auch die Verfolgung des „Westf. Merkur“ nahm ihren Fortgang. In dem Blatte wurde Mitte [am 18.] Februar die an die preußischen

Digitized by Google

Bischöfe gerichtete päpstliche Enzyklika vom 5. Februar d. J., welche die preußischen Kirchengesetze in scharfer Form verurteilt und den Widerstand gegen dieselben billigt, veröffentlicht. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde sofort die betreffende Nummer des Blattes auf dem Redaktionsbüro und in den öffentlichen Lokalen mit Beschlag belegt. Nachdem die Beschlagnahme vom Gericht als nicht motiviert wieder aufgehoben war, forschte man nach dem Einsender des Schriftstücks. Es wurden gerichtlich vernommen der Redakteur Freiherr v. Wendt, der Eigentümer Kaplan Böddinghaus, der Faktor, der Korrektor der Druckerei usw. Die Vernehmungen hatten kein Ergebnis; nur lieferte Böddinghaus die ihm zugegegangene Abschrift der Enzyklika unter Protest aus. Es wurde nun gegen den Redakteur auf Grund der §§ 110 und 111 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Anklage erhoben. Durch Erkenntnis vom 19. März wurde Freiherr v. Wendt zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Der Gerichtshof nahm an, daß die Enzyklika alle preußischen Untertanen zum Ungehorsam gegen die Maigesetze auffordere. Indem der „Merkur" diese Aussprüche des obersten Trägers der Kirchengewalt der römischen Katholiken bekanntmache, verfolge er die Absicht, dieselben zum Ungehorsam gegen preußische Gesetze aufzufordern, wie sich solche Tendenz aus dem bisherigen Verhalten des Blattes und aus einigen Stellen späterer Nummern ergebe. Freiherr v. Wendt verließ sofort nach Verkündigung des Urteils Münster und floh in das Ausland. Er wurde steckbrieflich verfolgt[20]. An seine Stelle trat als verantwortlicher Redakteur Joseph Napoleon Meyer. Nicht lange war es ihm vergönnt, das Blatt zu leiten. Im Oktober wurde er wegen Beleidigung des Reichskanzlers zweimal verurteilt und zwar zu einer Gesamtstrafe von 18 Monaten Gefängnis. Er, ein Greis von 69 Jahren, entzog sich ebenfalls der Strafvollstreckung durch die Flucht. Er trennte sich von seiner Familie, ging zunächst nach Holland, dann nach Lüttich, wo er am 15. Juli 1876 im Hospitale de Baviere starb. Ihm folgte als verantwortlicher Redakteur (sog. Sitzredakteur) ein Privatschreiber namens Christoph Grochtmann, ebenfalls ein bejahrter Mann, dessen Leidensgeschichte im folgenden Jahre begann. Mitte Oktober wurde der Kaplan Böddinghaus, weil er das von ihm verlangte Zeugnis über den Verfasser eines inkriminierten Artikels und über die Redaktionsverhältnisse verweigerte, zum zweiten Male zur Erzwingung des Zeugnisses zur Haft gebracht. Er war der erste Insasse des neuen Kreisgerichtsgefängnisses am Neuplatz. Gleichzeitig wurde aus demselben Grunde gegen einen Mitarbeiter des „Merkur", den späteren Redakteur des hiesigen Sonntagsblattes, den Geistlichen Hubert Schumacher der Haftbefehl erlassen. Demselben gelang es, nach Holland zu entkommen. Er sowohl wie Meyer wurden steckbrieflich verfolgt. Böddinghaus wurde am 14. November aus der Haft entlassen. Der Zweck derselben war nicht erreicht.

Digitized by Google

So bedrängt und verfolgt mußten beide katholischen Blätter zur Einführung des Instituts der sog. Sitzredakteure, d. h. solcher Redakteure, welche, ohne Mitarbeiter zu sein, als verantwortlich zeichneten und gegen Entgelt die Gefängnisstrafen über sich nahmen, greifen. Bei beiden Blättern bewirkte der auf ihnen lastende Druck indes eine stetige Erweiterung des Abonnentenkreises, während die Abonnenten der liberalen Provinzialzeitung sich immer mehr minderten. Am Ende dieses Jahres war das Blatt soweit heruntergekommen, daß das betreffende Komitee sich nicht scheute, in einem Aufrufe, welcher mit einem Empfehlungsschreiben des Oberpräsidenten v. Kühlwetter vom 9. Dezember an den Regierungspräsidenten, von diesem an die Landräte und von letzteren an die Bürgermeister und Amtmänner versendet wurde, offen zu erklären: „Wenn nicht neue Zuschüsse hinzukommen, ist die Existenz des Blattes ernstlich in Frage gestellt. Der Untergang desselben müßte jedoch in jetziger Zeit als eine wahre Kalamität angesehen werden." In dem Empfehlungsschreiben ersuchte der Oberpräsident den Regierungspräsidenten, „für die Unterstützung des Blattes in der in dem Aufruf angegebenen Weise sowohl persönlich als auch durch die unterstellten Beamten und sonst geeignete Persönlichkeiten und auf sonst geeignet scheinendem Wege tunlichst eintreten zu wollen, damit das Blatt lebensfähig erhalten bleibe." Alle diese Bemühungen blieben aber fruchtlos; das Blatt konnte nur eben sein Dasein durch die Staatszuschüsse fristen.

In das Schulwesen, sowohl das höhere als das niedere, griffen die Staatsbehörden immer rücksichtsloser ein. Gegen die im Vorjahr[21] bewirkte Abänderung der Gottesdienstordnung am Gymnasium und an der Realschule [überhaupt an den höheren Unterrichtsanstalten] legte der Bischof am 6. Januar unter Darlegung der in Betracht kommenden rechtlichen Verhältnisse und der gegen die getroffene Maßregel sprechenden Gründe bei dem Provinzialschulkollegium Verwahrung ein. Er wies nach, daß ihm das bis dahin stets vom Staat anerkannte Recht zustehe, über solche Veränderungen gehört zu werden, sowie daß sie die Neuerung sowohl des Statuts des Gymnasiums als des der Realschule involvierten, wozu das Schulkollegium nicht kompetent sei. Nachdem er sodann über die Notwendigkeit und die Bedeutung des täglichen Schulgottesdienstes sich eingehend ausgesprochen hatte, schloß er seine Vorstellung mit den Worten: „Dieselbe Überzeugung liegt offenbar der Abhaltung gemeinschaftlicher Morgenandachten an evangelischen Gymnasien zugrunde, und es muß allerdings auffallend erscheinen, daß, während den katholischen Anstalten verwehrt wird, ihre Schüler täglich zur hl. Messe zu führen, noch keiner evangelischen Anstalt, soweit bekannt geworden, die Beschränkung der gemeinschaftlichen Morgenandacht auf höchstens zwei Tage in der Woche zur Pflicht gemacht wurde." Die Eingabe wurde einer Antwort nicht gewürdigt[22].

Digitized by Google

Vorzugsweise griff man in diesem Jahre in das Elementarschulwesen ein[23]. Den Pfarrern, welche bisher die Schulinspektion und im Schulvorstand den Vorsitz in internis gehabt hatten, wurden sukzessive beide Funktionen entzogen. Dieselben wurden dem Kreisschulinspektor, einem Laien, übertragen[24]. Durch Verfügung vom 1. April wurde sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen bei Vermeidung strengster disziplinarischen Ahndung untersagt, ihre Schüler und Schülerinnen wie bisher zum Gottesdienst zu führen. Motiviert war diese Anordnung durch Bezugnahme auf einen Erlaß des Generalvikariates vom 21. Januar, durch welchen im Hinblick auf die Bedrängnis der Kirche angeordnet war, daß nach jeder Messe besondere Gebete verrichtet werden sollten[25]. Infolge dieser Verfügung durften nunmehr die Lehrer die Schüler nicht mehr zur Schulmesse führen, sie auch zum Besuche derselben nicht mehr anhalten. Die Kinder fanden sich aber nach wie vor vollzählig ein. Um das den Kindern zu erschweren, wurde im Herbst von der Regierung der Anfang des Unterrichts von 8½ Uhr auf 8 Uhr verlegt. Der Religionsunterricht wurde auf eine geringere Stundenzahl beschränkt und unter Ausschließung der Geistlichen ganz in die Hand des Lehrers gelegt[26]. Ersteren wurde nur der Kommunionunterricht überlassen. In betreff des letzteren wurden aber ebenfalls einschränkende Bestimmungen erlassen. Die Zeitdauer des Kommunionunterrichts wurde auf acht Wochen beschränkt; während dieser Zeit sollten zwecks Beiwohnung desselben die Kinder nur für zwei Stunden wöchentlich vom Schulunterricht entbunden werden. Eine Dispensation zur Beiwohnung des Beichtunterrichts wurde ganz untersagt[27].

Diese und andere Neuerungen, welche sämtlich darauf hinzielten, das kirchliche Element aus den Schulen zu entfernen, erregten eine große Erbitterung. Es wurden Versammlungen gehalten, in welchen gegen das Vorgehn der Regierung auf das entschiedenste Verwahrung eingelegt wurde[28]. Als im Oktober der westfälische Provinziallandtag hier zusammentrat, wurde demselben von dem Landtagskommissar, dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter, zur Kenntnisnahme eine Darlegung des Zustandes des Schulwesens in der Provinz vorgelegt. Der Landtag beschloß darauf [am 25. Oktober] mit 29 katholischen Stimmen gegen 24 protestantische, dem Oberpräsidenten folgendes Schreiben zugehen zu lassen: „Durch die Mitteilung der Berichte der Königl. Regierungen der Provinz betreffend die gegenwärtigen Zustände des Schulwesens halten wir uns, an diese Berichte anknüpfend, für verpflichtet, der Auffassung Ausdruck zu geben, daß durch die auf dem Gebiete des Volksschulwesens getroffenen Maßregeln die christliche Grundlage der Erziehung und des Unterrichts unter Beeinträchtigung der Rechte der Familie und der Gemeinde gefährdet wird“[29].

Digitized by Google

Die Pfarrgeistlichen von St. Lamberti und der Kaufmann Joseph Albers als Mitglied des Kirchenvorstandes gerieten infolge der Neuerungen in einen Konflikt mit der Regierung und in gerichtliche Untersuchung. Während in den anderen Pfarren die Schulgebäude Eigentum der Schulsozietäten waren und deshalb der notwendige ergänzende Kommunionunterricht in den Kirchen erteilt wurde, lagen in Lamberti die Verhältnisse anders. Das Schulgebäude war Eigentum der Kirche und nur widerruflich der Schulgemeinde zum Gebrauch überlassen. Der Kirchenvorstand hatte auch über die Benutzung der Räume außerhalb der Schulstunden stets verfügt. Die Geistlichen hielten sich deshalb auch für berechtigt, in denselben an den freien Nachmittagen den ergänzenden Unterricht zu erteilen. Um nicht vom Lehrer die Schlüssel verlangen zu müssen und denselben nicht in Ungelegenheiten zu bringen, ließ der Kirchenvorstand einen zweiten Schlüssel machen, dessen sich die Kapläne Dr. Ewald Bierbaum und Klemens August Naaber bedienten. Am 11. November wurde denselben aber, als sie mit den Kindern zur Schule gingen, der Eintritt von Polizeisergeanten verwehrt, worauf sie notgedrungen die Kirche zum Unterricht benutzten. Nachdem sich der Kirchenvorstand über das Verfahren vergeblich beschwert hatte, machte derselbe im Januar 1876 von dem Widerrufsrechte Gebrauch und forderte die Lehrer zur Räumung des Schullokals auf. Im Auftrag der Regierung eröffnete ihm aber der Oberbürgermeister, daß die Schließung der Schule polizeilich inhibiert werden würde. Man mußte also davon abstehn. Im März 1876 wurde gegen Albers, den Stadtdechanten Kappen und die Kapläne Bierbaum und Naaber infolge Strafantrags der Regierung Anklage wegen Hausfriedensbruchs erhoben[30]. Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen sie Gefängnisstrafen von 14 bzw. 8 Tagen. In erster Instanz erfolgte [am 1. April 1876] Freisprechung aus dem Grunde, weil die Kirche sich stets im Mitbesitz des Hauses gehalten habe und sich in demselben zu schützen berechtigt gewesen sei. Auf die vom Staatsanwalt eingelegte Appellation wurden jedoch [am 2. November 1876] der Dechant Kappen als Anstifter zu 60 M., Albers als Haupttäter zu 150 M. und jeder der Kapläne als Täter zu 15 M. verurteilt. Der Appellationsrichter nahm an, daß, sobald die Regierung den Geistlichen das Betreten der Schule untersagt habe, jedes Zuwiderhandeln als widerrechtlich und Hausfriedensbruch anzusehn sei[31].

Eine verschiedenen Provinzialschulkollegien, auch dem hiesigen, mitgeteilte Ministerialverfügung vom 22. Oktober 1874 hatte bestimmt, daß die Begleitung der Fronleichnamsprozession den Lehrern und Schülern nicht als eine obligatorische aufgelegt, die Teilnahme an Prozessionen aber, die an Werktagen stattfinden, während der üblichen Schulstunden nicht gestattet werden sollte[32]. Das hiesige Provinzialschulkollegium gab nun [unter dem 31. Oktober 1874] für dieses Jahr vorläufig zu, daß unsere höheren Lehr-

Digitized by Google

anstalten an der hergebrachtermaßen an einem Werktag stattfindenden „Großen Prozession" sich beteiligten, weil zu Münster eine Begleitung der Fronleichnamsprozession durch die Schüler nicht stattfinde. Es sollte indes nicht, wie bisher, ein Zwang zur Anwendung kommen und der Unterricht am Nachmittage nicht ausgesetzt werden. Das waren Vorspiele zu interessanten Vorgängen in den nächsten Jahren.

Auf das kommunale Gebiet griff der Kulturkampf schon mehr als im Vorjahre über. Das Verhältnis der Stadtvertretung zu den staatlichen Aufsichtsbehörden, der Regierung und dem Oberpräsidenten, welches bis zum Ausbruch der kirchenpolitischen Wirren durchgehends ein gutes gewesen war, wurde ein geradezu unfreundliches, wenn nicht feindliches. Als sich die Stadträte Leopold Friese und Christian Greve nach der Rückkehr des Bischofes [aus dem Gefängnis] zu dessen Begrüßung im Palais eingefunden hatten, wurde gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches mit einem Verweise schloß. Als der früher erwähnten Anordnung der Regierung zuwider aus Versehen eine ortspolizeiliche Bekanntmachung in den „Westf. Merkur" eingerückt wurde, erteilte die Regierung dem Oberbürgermeister, dem bejahrten Geh. Reg.-Rat Offenberg eine scharfe Rüge und untersagte demselben jede weitere Zuwiderhandlung bei einer Ordnungsstrafe von 10 Mark.

Zu diesen kleinlichen Schikanen gesellte sich eine größere Aktion.

Im Sommer d. J. [am 25. Juli] feierte der Bischof von Mainz Freiherr v. Ketteler, ein Sohn der Stadt [geb. 25. Dez. 1811], sein 25jähriges Bischofsjubiläum. Die städtischen Behörden erachteten es für angemessen, demselben ihre Teilnahme auszudrücken und richteten an ihn folgende [von Ficker verfaßte] Adresse: „Hochwürdigster Bischof, gnädigster Herr! Durch Gottes gnädige Fügung ist Ew. Bischöflichen Gnaden das seltene Glück zuteil geworden, das 25jährige Jubelfest der bischöflichen Weihe zu begehen. Mit dankerfülltem Herzen gegen Gott, den Allmächtigen und Allgütigen können Ew. Bischöflichen Gnaden im Bewußtsein treu erfüllter Pflicht zurückschauen auf Ihr so segensreiches Wirken als Bischof. Ein wahrer Hirt Ihrer Herde, ein Lehrer der Jugend, ein Vorbild dem Klerus in allen Tugenden, ein eifriger Vertreter der Rechte der katholischen Kirche, haben Sie, hochw. Bischof, sich die größten Verdienste erworben weit über den Bereich Ihrer Diözese hinaus. Darum richten nicht allein die Angehörigen Ihres Sprengels, nein, Millionen Katholiken im deutschen Vaterland an Ihrem Jubeltage die Blicke nach Mainz auf den würdigen Nachfolger des hl. Bonifatius und bringen Ew. Bischöflichen Gnaden freudig bewegt ihre Glückwünsche dar. Auch der unterzeichnete Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Münster können es sich nicht versagen, Ihnen, hochwürdigster Herr Bischof, der Sie durch Geschlecht und Geburt unserer

Digitized by Google

Stadt zeitlebens angehören, die aufrichtigsten Glückwünsche zu Ihrem Jubeltage darzubringen. Möge Gott der Allmächtige Ew. Bischöflichen Gnaden noch für viele, viele Jahre die Kraft zu Ihrem wahrhaft apostolischen Wirken verleihen und erhalten zu seiner Ehre und zum Heile unserer heiligen Kirche! Münster, den 19. Juli 1875." Auf diese Adresse ging seitens des Bischofs folgendes, demnächst in der öffentlichen Stadtverordnetensitzung verlesenes Antwortschreiben ein: „Dem wohllöblichen Magistrat und den Stadtverordneten der Stadt Münster sage ich den herzlichsten Dank für die freundlichen Glückwünsche zu meinem bischöflichen Jubiläum. Wenn Gott mir auch meinen Lebenslauf fern von der Heimat angewiesen hat, so besteht doch meine innige Liebe zu meiner Vaterstadt und meiner westfälischen Heimat ungebrochen fort. Es war mir deshalb eine überaus große Freude, aus dem Schreiben vom 19. Juli zu ersehen, daß auch die Bürgerschaft von Münster mir ein freundliches Andenken bewahrt hat. Empfangen Sie nochmals meinen innigsten Dank! Möge Gott die Stadt Münster und das ganze Münsterland allerzeit in seinem hl. Schutz bewahren! Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz."

Kaum waren die Adresse und das Antwortschreiben im „Merkur" veröffentlicht, so forderte die Regierung den Oberbürgermeister zum Bericht auf, weshalb der betreffende Beschluß der städtischen Behörden nicht beanstandet sei. Der Oberbürgermeister, welcher zur fraglichen Zeit zwar in Münster anwesend, aber beurlaubt war und mit Rücksicht darauf die Adresse nicht unterschrieben hatte, war bei der Sache nicht beteiligt. Die Verantwortung traf seinen damaligen Vertreter, den Bürgermeister Schlichter. Offenberg berichtete in diesem Sinne.

Es verfloß einige Zeit, da erhielten die Mitglieder des Magistrats folgende Strafverfügung: „In der Sitzung vom 19. Juli d. J. ist der Erlaß einer Glückwunschadresse an den Bischof von Mainz, die Feier seines 25jährigen Bischofsjubiläums betreffend beschlossen worden und haben Sie sich an der Beratung über dieselbe beteiligt resp. die fragliche Adresse mit vollzogen. Da in dem Erlaß dieser Adresse und insbesondere in der Art und Weise, wie daselbst die Anerkennung der Verdienste und der Wirksamkeit des gedachten Bischofs ausgesprochen ist, nur eine regierungsfeindliche Demonstration hat erblickt werden können, so setzen wir gegen Ew. Wohlgeboren eine Ordnungsstrafe von 90 M. fest. Zugleich eröffnen wir Ihnen, daß obengedachter Magistratsbeschluß von uns für ungültig erklärt ist. Münster, den 27. August 1875. K. R. Abteilung des Innern. v. Tzschoppe."

Gegen den Bürgermeister Schlichter wurde das Verfahren vorbehalten. Die Absicht ging dahin, gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten und seine Amtsentsetzung herbeizuführen. Um eine stärkere Grundlage dafür zu gewinnen, wurde ihm ganz ungewöhnlicherweise von der Regierung die Beschlagnahme und Verwaltung einer durch Tod erledigten

Digitized by Google

Vikarie in Ludgeri aufgetragen. Man hoffte, daß er aus religiösen Gründen ablehnen und so eine weitere Handhabe bieten werde. Er remonstrierte jedoch aus anderen Gründen und drang mit denselben im Wege der Beschwerde durch. Man sah nun von der Disziplinierung ab und nahm ihn ebenfalls in eine Strafe von 90 Mark[33].

Von der Ungültigkeitserklärung des Magistratsbeschlusses wurde der Stadtverordnetenversammlung Mitteilung gemacht. Dieselbe ließ darauf der Regierung durch den Magistrat eine Gegenerklärung dahin zugehen, daß 1. die Entscheidung der Regierung für gegenstandslos und der gesetzlichen Grundlage entbehrend zu erachten sei, weil bereits vor Erlaß derselben der nunmehr für ungültig erklärte Beschluß zur Ausführung gelangt und der Aufsichtsbehörde durch den § 78 der Städteordnung nur die Befugnis gegeben sei, einen noch nicht ausgeführten Beschluß zu beanstanden; 2. auch für den Fall der Anwendbarkeit des § 78 die Entscheidung als den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend nicht anzusehen sei, weil die Gründe derselben nicht mitgeteilt worden; 3. die Versammlung durch ihren Beschluß keine Handlung vorgenommen habe, welche nach dem § 78 ihre Befugnis überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig sei oder das Staatswohl verletze.

Infolge dieser Erklärung wurde dem Magistrate von der Regierung [am 7. Oktober] eröffnet, „daß der Beschluß ungeachtet der bereits erfolgten Ausführung deshalb für ungültig erklärt sei, weil die Versammlung mittels dieser Beschlußfassung in unkorrekter Weise über den Kreis der ihr durch § 35 der Städte-Ordnung zugewiesenen Geschäfte hinausgegangen sei. Die Regierung betrachte die Angelegenheit überhaupt der Versammlung gegenüber als durch ihre frühere Verfügung völlig erledigt und bemerke dem Magistrat nur, daß derselbe die Vorlage der Versammlung habe zurückweisen müssen, statt sich der Beförderung zu unterziehen, weil nach dem Wortlaut eine Remonstration bzw. ein Rekurs seitens der Versammlung nicht erhoben sei, wonach der Magistrat die Versammlung bescheiden wolle". Nachdem diese Bescheidung erfolgt war, beschloß die Versammlung am 3. November: „Indem sie gegen die Bescheidung der Königl. Regierung vom 7. Oktober, als habe sie durch den Beschluß vom 22. Juli[34] in unkorrekter Weise den Kreis der ihr zugewiesenen Geschäfte überschritten, Verwahrung einlegt, geht sie über diese tatsächlich abgeschlossene Angelegenheit zur Tagesordnung über."

Die Angelegenheit sollte aber noch mehr Staub aufwirbeln.

Der Bürgermeister Schlichter und die andern Mitglieder des Magistrats hatten inmittelst gegen die Strafverfügung, dem vorgeschriebenen Instanzenzuge folgend, bei dem intellektuellen Urheber der Maßregelung, dem Oberpräsidenten, Beschwerde erhoben[35]. Auf dieselbe erfolgte selbstredend ein zurückweisender Bescheid. Der an den Bürgermeister Schlichter

Digitized by Google

erlassene lautete dahin: „Münster, den 27. Dezember 1875. Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 20. v. M., daß ich mich nicht in der Lage befinde, die in der Anlage zurückfolgende Verfügung der Königl. Regierung vom 4. v. M., durch welche Sie wegen Ihres Verhaltens bei der Beschlußfassung des hiesigen Magistrates wegen Erlasses einer Adresse an den Bischof von Mainz in eine Ordnungsstrafe von 90 M. genommen sind, aufzuheben. Die K. Regierung hat in dem Erlasse der Adresse von seiten der städtischen Behörden mit Recht einen Schritt erblickt, welcher unter den obwaltenden Verhältnissen und bei der notorischen Stellung, welche der Adressat dem Staate gegenüber auf dem kirchenpolitischen Gebiete einnimmt, nur als eine ganz außerhalb der Zuständigkeit der städtischen Behörden liegende politische Demonstration angesehen werden kann und zwar in einem der Staatsregierung feindlichen Sinne. Bei dieser Lage der Sache usw. v. Kühlwetter."

Gegen diesen Bescheid, welcher, wie weiter erwähnt werden wird, zu einem Konflikt zwischen dem Oberpräsidenten und dem Bischof von Mainz führte, legten die bestraften Magistratsmitglieder [am 15. Januar 1876] Beschwerde bei dem Minister des Innern ein. Zur Begründung derselben stützten sich die einfachen Magistratsmitglieder vornehmlich darauf, daß für den Inhalt eines Beschlusses einer kollegialischen Behörde nur das Kollegium als solches, nicht aber das einzelne Mitglied verantwortlich gemacht werden könne und es nach § 57 der Städteordnung nicht Sache des einzelnen Magistratsmitgliedes, sondern des Vorsitzenden sei, darüber zu befinden, ob ein Beschluß des Magistrats seine Befugnisse überschreite[36]. Der Bürgermeister Schlichter führte dagegen in erster Linie aus, daß mit Rücksicht auf zahlreiche Präzedenzfälle kein Anlaß zur Beanstandung vorgelegen habe.

Da die Entscheidung des Ministers sich ungewöhnlich verzögerte, so wurde der Landtagsabgeordnete Freiherr v. Heereman[37] ersucht, die Angelegenheit gelegentlich im Abgeordnetenhause zur Sprache zu bringen. Er entledigte sich des Auftrags in geschickter Weise in der Sitzung vom 22. Februar 1876 bei der Beratung des Etats des Ministers des Innern. An der sehr eingehenden und stürmischen Debatte darüber beteiligten sich außer dem Minister Grafen zu Eulenburg von seiten der Zentrumsfraktion der Abgeordnete Windthorst-Meppen, von seiten der liberalen Parteien die Abgeordneten v. Kardorff, Windthorst-Bielefeld und Miquel. Das Vorgehen der Regierung und des Oberpräsidenten wurde von keinem Redner in Schutz genommen, vielmehr von allen scharf verurteilt. Die von der Regierung ausgesprochene Ungültigkeitserklärung des bereits ausgeführten Beschlusses erregte große Heiterkeit. Dem altkatholischen fortschrittlichen Abgeordneten für Bielefeld, Kreisrichter Eduard Windthorst, einem Sohne des hiesigen Justizrats Windthorst, wurde es allerdings schwer, für den

Digitized by Google

ultramontanen Magistrat seiner Vaterstadt einzutreten. Er konnte es auch nicht unterlassen, seine früheren Mitbürger als in der politischen Bildung zurückgeblieben usw. zu bezeichnen, wurde aber sofort von dem Vetter seines Vaters, Windthorst-Meppen, durch die Bemerkung rektifiziert, daß allerdings die Herren in Bielefeld weiter „abgebleicht" seien und die nichtssagende Farbe der Zeit sich mehr angeeignet hätten als die Herren in Münster. Der Minister befand sich bei der Debatte in der peinlichsten Lage und machte daraus kein Hehl. Er gab zu, daß das Verfahren der Regierung ein unrichtiges gewesen und insbesondere die Ungültigkeitserklärung ein Fehler sei. Er habe aber geglaubt, der Regierung nicht Unrecht geben zu dürfen, weil dadurch der Rest der Staatsautorität, welcher in den Gegenden, wo der Kulturkampf besonders lebhaft geführt werde, noch vorhanden sei, zerstört werde. Er äußerte sodann wörtlich folgendes: „Fälle dieser Art haben ihren wirklichen Charakter doch immer nur an Ort und Stelle, wo sie spielen. Nun denken Sie sich also die Stadt Münster und diejenige Haltung, welche ein großer Teil der dortigen Bevölkerung in dem Kulturkampf, wie er genannt wird, einnimmt! Denken Sie sich eine Adresse an den Bischof von Mainz und gerade mit der Betonung: Sie sind ein ausgezeichneter Kirchenfürst, weil Sie sich jederzeit fest in diesen Fragen gehalten haben! Denken Sie sich diese Adresse abgefaßt von einem Magistrat, der überwiegend aus ultramontanen Elementen besteht, heimlich gegen den Oberbürgermeister, von dem man glauben konnte, daß er dem Zustandekommen einer solchen Adresse entgegentreten werde. Ich weiß nicht ganz genau: war es Unpäßlichkeit oder Abwesenheit des Bürgermeisters, welche dazu benutzt wurde, daß der stellvertretende Bürgermeister die Herren zusammenrief und schnell diese Adresse zustande brachte." Als darauf dem Minister zugerufen wurde, das sei nicht wahr, fuhr er fort: „Wie soll ich dazu kommen, etwas, was ich aus den Akten referiere, falsch zu berichten? Also ich bleibe dabei stehen: als eine nähere Erörterung stattfand, stellte sich heraus, daß die Sache hinter dem Rücken des ersten Bürgermeisters betrieben war."

Nach diesen Auslassungen des Ministers konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß der Oberpräsident sich in seinem Berichte an den Minister einer tendenziösen Entstellung des wahren Sachverhalts schuldig gemacht hatte.

Die Magistratsmitglieder, nicht gewillt, jene Vorwürfe stillschweigend hinzunehmen, sandten nun unter dem 29. Februar 1876 an den Freiherrn v. Heereman zur Übermittelung an das Abgeordnetenhaus folgende Vorstellung: „Hohes Haus der Abgeordneten! In der Sitzung des Hauses vom 22. d. M., gelegentlich der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern, erwiderten, inhalts des stenographischen Sitzungsberichts, des Herrn Ministers Exzellenz auf die Interpellation des Abgeordneten Freiherrn

Digitized by Google

v. Heereman betreffend die von der hiesigen Königl. Regierung gegen die unterzeichneten Magistratsmitglieder wegen des Erlasses eines Glückwunschschreibens an den Bischof von Mainz erlassenen Strafverfügungen unter anderem wörtlich folgendes" (folgen die betreffenden Äußerungen). „Zur Wahrung der Ehre des Kollegiums und zum Schutze unseres persönlichen Charakters sehen wir uns gezwungen, unter Darlegung des wahren Sachverhaltes die gegen uns erhobene Beschuldigung als jeder tatsächlichen Grundlage entbehrend zu bezeichnen. Nicht in einer außerordentlich vom Bürgermeister berufenen, sondern in der wöchentlich stattfindenden ordentlichen Magistratssitzung vom 19. Juli v. J., in welcher auf den besonderen Wunsch des bis zum 14. Juli beurlaubt gewesenen Oberbürgermeisters noch der zweite Bürgermeister den Vorsitz führte, wurde nach Erledigung der vorliegenden Geschäfte von einem Mitgliede des Magistrats ohne vorherige Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern darauf hingewiesen, daß der Bischof von Mainz in den nächsten Tagen sein Bischofsjubiläum feiere und es angemessen erscheine, demselben, wie in ähnlichen Fällen stets geschehen sei, einen Glückwunsch der Stadt zugehn zu lassen. Infolge dieser Anregung beschloß der Magistrat, an den Jubilar ein Glückwunschschreiben zu richten und die Stadtverordneten um ihren Beitritt zu ersuchen. Das die Adresse betreffende Schreiben an die Stadtverordnetenversammlung wurde hierauf, nachdem der Oberbürgermeister am 20. Juli die Leitung der Geschäfte wieder übernommen hatte, demselben am 21. Juli von einem Mitgliede des Magistrats mit dem Anheimgeben, von der inmittelst entworfenen, zur Anfertigung der Reinschrift in der Kanzlei beruhenden Adresse Einsicht zu nehmen, vorgelegt. Er lehnte indes die Vollziehung mit dem Bemerken ab, daß er an der Sitzung nicht teilgenommen habe und deshalb der zweite Bürgermeister unterschreiben möge, worauf letzterer das Schreiben vollzog. Nachdem die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 22. Juli der Adresse beigetreten waren, wurde dieselbe am folgenden Tage zur Post gegeben. Dieses ist der wahre Hergang der Sache, welcher doch gewiß zu der gegen uns erhobenen Beschuldigung keinen Anlaß geben kann. Die Richtigkeit unserer Darlegung ergibt sich unzweideutig aus den von dem Herrn Oberbürgermeister der hiesigen Königl. Regierung unter dem 3. und 11. August v. J. erstatteten Berichten und dem dem letzteren beigefügten Berichte des zweiten Bürgermeisters vom 9. August. Wenn nichtsdestoweniger die des Herrn Ministers Exzellenz vorliegenden Akten Anhalt für die Auffassung bieten, daß die Sache heimlich gegen den Oberbürgermeister und hinter dessen Rücken betrieben sei, so bleibt wohl nur die Annahme übrig, daß die an des Herrn Ministers Exzellenz unmittelbar erstatteten Berichte keine wahrheitsgetreue Darlegung des tatsächlichen Hergangs enthalten." Was die Kenntnis des Oberbürgermeisters von der Sache betrifft, so hätte noch wahrheitsgemäß angeführt werden können, daß derselbe am 21. Juli die

Digitized by Google

zu seiner Einsicht aus der Kanzlei geholte Adresse selbst gelesen hatte. Man sah indes von der Geltendmachung dieses Momentes ab, um nicht unnötigerweise Offenberg, welcher in seinem Bericht vom 11. August behauptet hatte, die Adresse nicht gelesen zu haben, in Ungelegenheit zu bringen.

Herr v. Heereman verlas in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. März 1876 die Verwahrung und knüpfte daran scharfe Bemerkungen über das Gebahren der Behörden in den katholischen Landesteilen. Der Minister Graf zu Eulenburg geriet in die größte Aufregung und richtete seine Vorwürfe vornehmlich gegen die angeblich staatsfeindlichen Agitationen der Zentrumspartei. Zur Adressenangelegenheit selbst sprach er sich, wie folgt, aus: „Der beabsichtigte Zweck des Vorredners ist ja erreicht; es ist wieder etwas im Kulturkampf vorgebracht, was in der Presse ausgebeutet werden kann. Die verlesene Erklärung beweist noch keineswegs, daß ich falsch unterrichtet worden bin. Wie die Sache wirklich steht, das werde ich in dem Bescheide, den die Magistratsmitglieder zu Münster auf ihre Beschwerde erhalten werden, auseinandersetzen." Eine solche Auseinandersetzung erfolgte aber aus naheliegenden Gründen nicht. Der Minister hob vielmehr die von der Regierung festgesetzten Ordnungsstrafen auf und zog sich mit folgendem an die Magistratsmitglieder gerichteten Bescheide vom 13. Juni 1876 aus der Sache: „Ew. Wohlgeboren geben in der Eingabe, in welcher Sie über die durch Verfügung der Königl. Regierung daselbst am 27. August v. J. erfolgte Festsetzung einer Ordnungsstrafe wegen Ihrer Beteiligung an der Beschlußfassung des dortigen Magistrats über den Erlaß einer Glückwunschadresse an den Bischof von Mainz, bzw. wegen der Ihrerseits erfolgten Vollziehung dieser Adresse Beschwerde führen, die Versicherung, daß bei der bezeichneten Beschlußfassung des Magistrats eine politische regierungsfeindliche Demonstration nicht beabsichtigt worden sei, und daß Ihnen persönlich jede solche Absicht ferngelegen habe. Ich will dieser Versicherung Glauben schenken und habe deshalb die Aufhebung der gegen Sie festgesetzten Ordnungsstrafe verfügt." Wiederum war von hier aus dem Oberpräsidenten eine empfindliche Niederlage bereitet.

Derselbe siegte aber, wenn auch nicht zu seinem Ruhme, in dem gerichtlichen Verfahren, in welches infolge der Adressenangelegenheit der Bischof von Mainz verwickelt wurde.

Nachdem der Oberpräsident die Beschwerde der Magistratsmitglieder durch den Bescheid vom 27. Dezember 1875 zurückgewiesen hatte, wurde im „Westf. Merkur" folgende Erklärung des Bischofs von Mainz veröffentlicht: „Der Herr Oberpräsident v. Kühlwetter hat jüngst in einem Erlaß an Mitglieder des Magistrats der Stadt Münster eine Disziplinarstrafe bestätigt, welche die Königl. Regierung wegen einer bei Gelegenheit meiner bischöflichen Jubiläumsfeier an mich gerichteten Adresse gegen dieselben verfügt hatte. Obgleich nun dieser Erlaß, soweit er sich auf das

Digitized by Google

Dienstverhältnis zwischen dem Herrn Oberpräsidenten und den Mitgliedern des Magistrats bezieht, mir selbstverständlich kein Recht zu irgendeiner Einmischung gewährt, so kann mir doch die Befugnis nicht bestritten werden, insofern sich der Oberpräsident in demselben mit meiner Person beschäftigt, ungebührliche Angriffe und Verdächtigungen zurückzuweisen und zwar umsomehr, da obiger Erlaß öffentlich bekanntgemacht worden ist. Eine hohe Stellung im Staat berechtigt nicht, in amtlichen Schreiben dritte Personen an ihrer Ehre und ihrem guten Namen zu kränken. Sie legt vielmehr die Pflicht auf, um so sorgfältiger ungerechte Urteile zu vermeiden, je höher die Stellung ist. Wo das nicht geschieht, fällt die Unbilligkeit des Verfahrens um so schwerer auf den zurück, von welchem sie ausgeht. Der Herr Oberpräsident findet sich nämlich bemüßigt, in jenem Erlaß, im Anschluß an eine frühere Entscheidung der Königl. Regierung zu Münster, auszusprechen, daß die bezeichnete Adresse bei der notorischen Stellung, welche der Adressat dem Staate gegenüber auf dem kirchenpolitischen Gebiet einnimmt, nur als eine ganz außerhalb der Zuständigkeit der städtischen Behörden liegende politische Demonstration angesehn werden konnte und zwar in einem der Staatsregierung feindlichen Sinne. In diesen Worten liegt offenbar auch die Anschuldigung gegen mich, daß meine Stellung zum Staate auf kirchenpolitischem Gebiet eine der Staatsregierung feindliche sei, da ja nur unter solcher Voraussetzung einer Adresse an mich ein staatsfeindlicher Charakter beigelegt werden kann. Ich bin ebensowohl als Bischof wie als treuer Sohn der Kirche und meines Vaterlandes verpflichtet, diese Anschuldigung als eine unbegründete zurückzuweisen. Ich sage gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß, wenn der Herr Oberpräsident und ich unsere ganze Vergangenheit miteinander vergleichen, meine der seinigen an entschiedener Loyalität gegen die Staatsbehörden wahrlich nicht nachstehn würde. Die stets wiederkehrende Fiktion aber, das Verhalten der Bischöfe Staatsgesetzen gegenüber, welche in die Glaubenswahrheiten der katholischen Kirche tief eingreifen, als etwas Staatsfeindliches zu betrachten, ist doch über allen Ausdruck ungerecht und unwahr. Der Herr Oberpräsident ist ja katholisch. Er braucht ja nur seinen Katechismus aufzuschlagen, um auf das einfachste und klarste die wahren Gründe zu finden, welche es den Bischöfen unmöglich machen, bei Ausführung von Gesetzen mitzuwirken, deren Widerspruch mit dem katholischen Glauben so klar hervortritt. Bei so einfacher und klarer Sachlage hat der Oberpräsident kein Recht, ihnen schlechte und unreine Motive beizulegen. Ungläubige, mit dem Christentum längst zerfallene Menschen mögen vielleicht, weil ihnen jedes tiefere Verständnis von dem Wert, welchen Christen ihrem Glauben beilegen, durchaus abgeht, namentlich, wenn sie in Vorurteilen und Abneigung gegen die katholische Kirche erzogen worden sind, einige Entschuldigung verdienen, wenn sie die Handlungsweise der Bischöfe mißdeuten. Wie aber gläubige Christen,

Digitized by Google

welche in den Wahrheiten des Glaubens göttliche Wahrheiten erkennen, so urteilen können, ist unbegreiflich. Es ist wahrhaft zu beklagen, wenn hochgestellte katholische Männer ihre Stellung nicht dazu benutzen, um für die höchst einfache Tatsache Zeugnis abzulegen, daß die Bischöfe keine Verräter und Staatsfeinde sind, und daß sie gar nicht anders handeln können, als sie gehandelt haben, wofern sie nicht schweres Unrecht gegen die Kirche und ihr Gewissen begehn wollen. Früher gab es auch in Preußen angesehene Staatsmänner, welche in aufrichtiger Treue gegen Staat und Kirche bemüht waren, ein richtiges Verständnis über katholische Angelegenheiten in den maßgebenden Kreisen zu vermitteln. Solche Männer scheinen leider nicht mehr vorhanden zu sein, sondern Männern Platz gemacht zu haben, die ihre Gesinnungstüchtigkeit durch Anklagen gegen die Bischöfe ihrer eigenen Kirche zu beweisen glauben. Wenn man auf das ganze Leben der Bischöfe in Preußen hinblickt, wenn man ihre Bitten und Vorstellungen zur Zeit der Beratung jener Gesetze vor Augen hat, wenn man die einfachsten und allbekannten Grundsätze der katholischen Lehre in Betracht zieht, wenn man endlich an die Zustimmung des ganzen katholischen Volkes und an die eingehenden Reden katholischer Männer in den Kammern über die Unvereinbarkeit der Gesetze mit dem katholischen Glauben sich erinnert, so scheint mir in der Tat nur die schlichteste Redlichkeit und Wahrheitsliebe dazu zu gehören, um anzuerkennen, daß die Bischöfe durch ihr Gewissen gezwungen waren, so zu handeln. Gegner der katholischen Kirche mögen sie dann ihres katholischen Standpunktes wegen bedauern, aber die Zustimmung kann man ihnen nicht versagen, daß sie als katholische Bischöfe nicht anders handeln konnten. Niemand hat also das Recht, ihnen unlautere und staatsfeindliche Tendenzen zur Last zu legen. Mainz, den 19. Januar 1876. Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz."

Auf diese Erwiderung erschien zunächst in der „Norddeutschen allgemeinen Zeitung", dem Organ des Fürsten Bismarck, folgende Entgegnung, welche, aus Münster datiert, wohl zweifellos vom Oberpräsidenten eingesandt bzw. veranlaßt worden war: „Dieses Schriftstück läßt die unlautere Tendenz, eine Gelegenheit zu persönlichen Ausfällen und Verdächtigungen eines in Pflicht- und Berufstreue hochachtbaren Beamten und anderer angesehener Staatsmänner bei den Haaren heranzuziehen, schon darin erkennen, daß der Bischof den Vorwurf, in einem der Staatsregierung feindlichen Sinne demonstriert zu haben, welcher den Adressanten gemacht wird, auf sich, den Adressaten bezieht und diese seine Auffassung mit jesuitischer Sophisterei zu begründen sucht. Daß übrigens die Stellung, welche der Adressat dem Staate gegenüber auf dem kirchenpolitischen Gebiete bisher eingenommen hat, eine staatsfeindliche Tendenz und einen der Staatsregierung feindlichen Sinn nur allzu klar erkennen ließ, ist ebenso notorisch als das Changement desselben vom Antiinfallibilisten zum Unfehlbarkeits-

Digitized by Google

anbeter; man braucht sich ja nur seine hirtenbrieflichen und sonstigen Preßerzeugnisse zu vergegenwärtigen. Wenn er das staatsfeindliche Verhalten der Bischöfe Staatsgesetzen gegenüber eine ungerechte, unwahre Fiktion, sich selbst einen treuen Sohn seines Vaterlandes nennt, seine entschiedene Loyalität gegen die Staatsbehörden rühmt und zur Entschuldigung der Handlungsweise der Bischöfe bemerkt, daß sie dazu durch ihr Gewissen gezwungen werden, so möchte in diesen Ungereimtheiten fast der Rückzugsplan des streitbaren Bischofs zu wittern sein. Denn Treue und Loyalität gegen das Vaterland sind ohne Achtung vor dessen Gesetzen undenkbar, und wenn der Adressat mit seinem besonderen katholischen Gewissen und Standpunkt anders denkt, so wird ein richtiges Verständnis treuer Katholiken ihn in beiden Beziehungen bedauern."

Dieser Entgegnung, welche dem Herrn v. Kühlwetter schwerlich zur Zierde gereichte, folgte demnächst [am 5. Februar 1876] ein Strafantrag desselben gegen den Bischof als den Verfasser und die Redaktion des „Merkur" als Verbreiterin der Erklärung wegen Beleidigung. Nachdem ersterer zu Mainz und der Redakteur Grochtmann hier vernommen war, wurde gegen beide Anklage erhoben. Die Verhandlung, zu welcher der Bischof persönlich erschien, fand am 17. März 1876 vor dem hiesigen Kreisgericht statt. Der Andrang des Publikums, welches den schon einige Tage früher eingetroffenen Bischof überall warm begrüßt hatte, war ungemein groß. Den Vorsitz führte mit anerkennenswertem Takt der protestantische Gerichtsdirektor Schumann, welchem die Persönlichkeit des Bischofs unverkennbar imponierte. Als öffentlicher Ankläger fungierte der Staatsanwalt Fritz Grawert, als Rechtsbeistand des Bischofs der Justizrat Edmund Fuisting. Die Anklage basierte vornehmlich auf der Ausführung, daß die Bezeichnung der Regierungsfeindlichkeit in dem Erlaß des Oberpräsidenten sich lediglich auf die äußere oppositionelle und in dieser Beziehung allerdings notorische Stellung des Bischofs zu den betreffenden Gesetzen und Anordnungen des Staates beziehe und keinen Anhalt dafür biete, daß der Oberpräsident sich auch über die Moralität und Gesinnung des Bischofs bei dem obigen Verhalten ausgesprochen habe oder habe aussprechen wollen, demnach der Fall einer berechtigten Abwehr oder Verteidigung nicht vorgelegen habe.

In glänzender Weise, wie allerseits anerkannt wurde, führte der Bischof seine Verteidigung. Schlagend legte er dar, daß nicht nur der natürliche Sinn des Wortes „feindlich", „regierungsfeindlich" die Deutung ausschließe, daß es sich in dem Erlaß des Oberpräsidenten um seine äußere Stellung zum Staat gehandelt habe, sondern auch die Art und Weise, wie der Oberpräsident selbst dieses Wort in dem Erlaß gebraucht habe. In dieser Hinsicht wies er besonders darauf hin, daß er in den Augen des Oberpräsidenten doch ein sehr gefährlicher Staatsfeind sein müsse, wenn derselbe

Digitized by Google

jene Kundgebung einer freundlichen Gesinnung seiner Landsleute gegen ihn bei einer Gelegenheit, welche mit seiner Stellung gegen die Kirchengesetze gar nicht zusammenhänge, schon als einen Beweis einer politischen und regierungsfeindlichen Demonstration ansehen zu müssen glaube; das sei unverkennbar eine Art Proskription seiner Person. Nachdem der Bischof sodann noch ausgeführt hatte, daß die ihm zugefügte Beleidigung mit Rücksicht auf seine öffentliche Stellung, auf die Veranlassung, bei welcher sie erfolgt sei, und auf die Publizität, welche ihr gegeben worden, als eine besonders schwere erscheine, und die gänzliche Haltlosigkeit des für die gegen ihn erhobene Anschuldigung angeführten Grundes nachgewiesen hatte, schloß er mit der Bemerkung, daß er nur von dem ihm nach dem § 193 des Strafgesetzbuches zustehenden Rechte der Verteidigung seiner Ehre Gebrauch gemacht habe, daß, wenn aber der eine oder andere Ausdruck bei der Entgegnung etwas scharf gewesen sein sollte, derselbe gegenüber der gegen ihn erhobenen, seine Ehre und sein innerstes Bewußtsein tief verletzenden Anschuldigung, weil von einer solchen Person bei einer derartigen Veranlassung amtlich und öffentlich ausgesprochen, vollständig nach § 199 a. a. O. ausgeglichen sei.

Der Staatsanwalt Grawert, welchem die Gabe der Rede nur in geringem Maße zu Gebote steht, suchte in langer, nicht überall angemessener, stellenweise gereizter und den Bischof persönlich verletzender Rede die Anklage zu begründen und beantragte schließlich sowohl gegen den Bischof als auch gegen den Redakteur eine sechsmonatige Gefängnisstrafe. Nachdem der Bischof sehr ruhig und klar repliziert, der Justizrat Fuisting die Verteidigung in teils humoristischer Art, aber sehr sachgemäß ergänzt und auch Grochtmann in längerer, allerdings sehr wenig sachgemäßer Rede sich verteidigt hatte, erkannte der Gerichtshof nach langer Beratung gegen den Bischof auf eine Geldstrafe von 300 M. und gegen den Redakteur auf einmonatiges Gefängnis. Der Bischof, welcher sich vor Verkündigung des Urteils entfernte, wurde von der Volksmenge, welche die umliegenden Straßen füllte, mit Hochrufen begrüßt.

Am 21. März 1876 verließ der Bischof unsere Stadt, um sich nach Düsseldorf zu begeben. Bei seiner Abfahrt war der Bahnperron mit Menschen gefüllt; sehr viele Mitglieder des Adels, zahlreiche Geistliche und Bürger drängten sich, um von ihm Abschied zu nehmen. Begeisterte Hochrufe erschallten, als der Zug sich in Bewegung setzte. Auch zu Düsseldorf wurde der Bischof daran erinnert, daß er sich im Lande des Kulturkampfes befinde. Man gestattete ihm dort nicht, öffentlich die hl. Messe zu lesen.

Gegen das Urteil wurde beiderseits appelliert. Die Verhandlung bei dem Appellationsgericht, zu welcher der Bischof wieder erschien, fand am 20. Juli 1876 statt. Der Bischof war begleitet von seinem Bruder, dem Freiherrn Klem. v. Ketteler, anderen Verwandten und seinem Verteidiger.

Digitized by Google

Der Oberstaatsanwalt Gustav Löbbecke beantragte gegen beide Angeklagte Gefängnisstrafe. Der Bischof verteidigte sich würdig und zutreffend wie in erster Instanz. Auf die Bemerkung des Oberstaatsanwalts, der Angeklagte habe 1848 als Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung erklärt, ein Hohenzoller könne nie die Kaiserkrone tragen, erwiderte er: er habe das, soweit er sich erinnere, niemals gesagt; der Oberstaatsanwalt scheine an ein Wort Friedrich Wilhelms IV. zu denken, welcher an Dahlmann [38] geschrieben, ein Hohenzoller könne niemals die Kaiserkrone tragen. Diese Entgegnung brachte den Oberstaatsanwalt völlig in Verwirrung, so daß er nur in der unverständlichsten Weise replizieren konnte. Das Urteil lautete in betreff des Bischofs auf Bestätigung, in betreff des Redakteurs auf Ermäßigung der Strafe auf 300 Mark.

Hiermit fand die Adressenangelegenheit, welche in den weitesten Kreisen Aufsehen erregte, ihren Abschluß.

Wie gegen die kirchlich gesinnten Stadtvertretungen, so ging die Staatsregierung auch gegen die auf katholischem Boden erwachsenen Vereine rücksichtslos vor. Dieselben wurden durch eine Anfang d. J. an die Landräte erlassene Verfügung geradezu unter Polizeiaufsicht gestellt [39]. Als besonders staatsgefährlich bezeichnete die Verfügung außer dem Mainzer Katholikenverein den von dem Freiherrn v. Schorlemer-Alst gegründeten Westfälischen Bauernverein [40] und den unter der Leitung des Kaplans Böddinghaus stehenden Gesellenverein [41], Vereine, deren segensreiches Wirken bisher seitens der Staatsbehörden stets in vollem Maße gewürdigt war [?]. Den Landräten wurde zur Pflicht gemacht, die Vereine in ihrer gesamten Tätigkeit streng zu überwachen und, wo sich eine Handhabe biete, mit der Schließung derselben vorzugehen. Der Bauernverein veröffentlichte gegen die Verfügung unter dem 17. Jan. d. J. einen energischen Protest, welcher mit den Worten schloß: „Wir erwarten mit Ruhe, ob man den Versuch machen wird, gegen den Westf. Bauernverein, der sich allerdings mit öffentlichen nicht politischen Angelegenheiten zu beschäftigen erlaubt, dieserhalb polizeilich vorzugehn. Wir wissen aber, falls es geschieht, daß in diesen Fragen die Gerichte Preußens zu entscheiden haben, nicht eine Regierung oder ein Staatsanwalt.“ [42]

Überhaupt in alle Verhältnisse, auch die kleinlichsten griff die Staatsbehörde, deren Kulturkampfeifer keine Grenzen mehr zu kennen schien, ein, so z. B. in das Kollektenwesen. Von alters her, nachweislich seit länger als 100 Jahren, wurden in hiesiger Stadt mehrere Kollekten für Ortsarme abgehalten, nämlich a) die sog. Donnerstagkollekte, b) die Kollekte, welche an den verschiedenen Festtagen an den Türen der katholischen Kirchen stattfand, c) die sog. Freitagskollekte. Der Ertrag der Kollekten aus a und b, welcher zum Generalarmenfonds floß, belief sich auf etwa 3600 M., der der Kollekten c, welcher für die Pfründner des Armenhauses Kinderhaus ver-

Digitized by Google

wendet wurde, auf etwa 500 M. jährlich. Diese Kollekten wurden als ein für alle Mal genehmigt angesehen. Nachdem der Minister des Innern eine strengere Überwachung des Kollektenwesens angeordnet hatte, ließ die hiesige Regierung die gedachten Kollekten polizeilich inhibieren, stellte aber dem Magistrat anheim, die Genehmigung des Oberpräsidenten auszuwirken. Dieser Weg wurde betreten, hatte aber keinen Erfolg. Herr v. Kühlwetter verfügte die Einstellung der Kollekten vom 1. Jan. 1876 ab und die Deckung des Ausfalls durch Steuerumlage. Der hier bestehende, segensreich wirkende Vinzenz-Joseph-Verein, welcher als Zweck den Besuch der Armen in den Wohnungen und die Unterstützung derselben mit Naturalien, namentlich auch mit Kleidungsstücken verfolgt, hielt bis dahin behufs Beschaffung der letzteren alljährlich eine Kollekte bzw. einen Rundgang ab, bei welchem er sich abgetragene Kleidungsstücke ausbat. Auch dieser Sammlung versagte der Oberpräsident die weitere Genehmigung.

Im gesellschaftlichen Leben traten sich die Parteien noch schärfer entgegen als im Vorjahre. Dasselbe konzentrierte sich in mehreren Klubs. Da dieselben durchgehends dem Kulturkampf gegenüber eine bestimmte Parteistellung einnahmen, so mögen einige Bemerkungen über sie hier Platz finden. Die älteste Gesellschaft war die „Gesellschaft zum Stadtweinhause", gewöhnlich „Civilklub" genannt. Am 2. Februar 1775 von einigen münsterischen Beamten gestiftet, feierte sie in diesem Jahre in glänzender Weise den Tag ihres hundertjährigen Bestehens. Ihm folgte im Alter der „Zweilöwenklub", gewöhnlich „Löwenklub" genannt, welcher 1796 gestiftet wurde, und demnächst der adlige Damenklub, gestiftet 1800. Die geselligen Vereine „Eintracht" und „Militärkasino" waren erst in neuerer Zeit, ersterer 1863, letzterer 1866, nach dem Kriege, entstanden. Der Civilklub, dessen Lokale sich in den von der Stadt angemieteten oberen Räumen des Stadtweinhauses am Prinzipalmarkt befanden, vereinigte vorzugsweise in sich die höhere Beamtenwelt und den angesehenen Kaufmannsstand. Er war bis zum Ausbruch der kirchenpolitischen Wirren ein neutraler Boden, auf welchem Männer verschiedener politischer und kirchlicher Richtung friedlich miteinander verkehrten. Der Löwenklub, früher Sammelpunkt der eigentlichen Bürgerschaft, hatte bereits Ende der 60er Jahre durch seine Vereinigung mit einer damals unter dem Namen „Verein" hier bestehenden Gesellschaft jüngerer Beamten und Kaufleute seinen ursprünglichen Charakter eingebüßt. Er war bereits beim Beginn des Kulturkampfs die Domäne liberaler Elemente geworden. Gestiftet in dem mit zwei Löwen gezierten Hause an der Ecke der Rothenburg und der Pferdegasse, von dem er seinen Namen führte, erwarb er demnächst das stattliche Gesellschaftshaus an der Klemensstraße. Den Gegensatz zum Löwenklub bildete der exklusiv katholische Verein Eintracht, welcher seine Lokale in dem vom bischöflichen Stuhl angemieteten Hause am Domplatz neben dem bischöf-

Digitized by Google

lichen Museum hatte. Er war die zahlreichste Gesellschaft und vereinigte in sich alle Stände, von der höheren Geistlichkeit und dem Adel abwärts bis zum Handwerkerstand. Der „Damenklub", exklusiv adlig und im wesentlichen nur auf Bälle und ähnliche Festlichkeiten berechnet, besaß ein eigenes Haus auf dem Alten Fischmarkt [Nr. 25/26] neben dem früheren Gildehaus. Außer ihm bestand noch ein zweiter adliger Klub, Billardklub genannt, welcher sein Lokal in der Galenschen Kurie am Domplatz hatte und nur von Herren besucht wurde.

Nach der bereits erwähnten Kulturkampfszene, welche im Vorjahr im Civilklub spielte, erweiterte sich die Kluft zwischen den verschieden gesinnten Gesellschaftsmitgliedern derartig, daß sich am Gesellschaftstisch eine räumliche Scheidung, ein rechter und ein linker Flügel bildete. Im Februar d. J. kam es sodann zu einem noch unerquicklicheren Vorgang. Zur Aufnahme hatten sich gleichzeitig der Kaufmann Joseph Albers und der Stadtrat Kaufmann Leopold Friese gemeldet. Beide waren als kirchlich gesinnt oder, wie man es nannte, ultramontan bekannt. Ersterer insbesondere war wegen seiner Tätigkeit auf dem Felde des katholischen Vereinslebens und bei den politischen Wahlen den Liberalen verhaßt. Es bildete sich deshalb sofort eine Opposition gegen die Aufnahme derselben, und zwar zunächst unter denjenigen Mitgliedern, welche zugleich dem Löwenklub angehörten. Denselben gelang es durch das unwahre Vorgeben, daß die Meldung zur Aufnahme nur erfolgt sei, um das ultramontane Element des Klubs zu verstärken, und den Meldungen planmäßig weitere folgen würden, sowie durch eine in geselligen Vereinen unerhörte, vom Oberpräsidenten v. Kühlwetter durch persönliche Bemühungen geförderte Agitation, die Mehrzahl der Mitglieder, namentlich den im Klub vorherrschenden Beamtenstand, zu sich hinüberzuziehen. Bei der Ballotage, zu welcher sich fast sämtliche Mitglieder eingefunden hatten, erhielten infolgedessen beide Herren noch nicht die Hälfte der zur Aufnahme erforderlichen Stimmen. Seitdem herrschte in den Räumen des Civilklubs ein wahrer Kriegszustand. Offen wurde von der Majorität ausgesprochen, daß man niemanden aufnehmen werde, welcher Mitglied der katholischen Gesellschaft Eintracht sei.

Die Wahl der Kirchenvorstände und Kirchengemeindevertretungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juni 1875 wurde im Oktober in allen Pfarren vollzogen[43]. Dieselbe fiel überall auf kirchlich gesinnte Männer.

Die Kirchenrestaurationen nahmen auch in diesem Jahre, wiewohl sich die Verhältnisse immer ungünstiger gestaltet hatten, ihren Fortgang.

Eine glückliche Fügung war es, daß gerade damals[44] dem Magistrat eine hervorragend tüchtige Kraft zugeführt wurde. Es war der im rüstigsten Mannesalter stehende Fabrikant Friedrich Theissing, dessen Wahl zum Magistratsmitgliede an Stelle des nicht bestätigten Stadtrats Krüger bereits erwähnt ist. Mit einem reichen Wissen auf allen

Digitized by Google

in Betracht kommenden technischen Gebieten und einem seltenen Geschick im Projektieren und in der Lösung schwieriger technischer Aufgaben verband derselbe eine unbeugsame Energie und eine eiserne Konsequenz, durch welche es ihm gelang, die mannigfachen sachlichen Schwierigkeiten und die hinderlichen Vorurteile, auf welche der Magistrat bei der Überleitung aus den früheren engen in die weiteren Verhältnisse bei der Bürgerschaft und teilweise auch bei der noch in einem engeren Gesichtskreise befangenen Stadtverordnetenversammlung stieß, zu überwinden. Sein Verdienst ist es, wenn die Stadt in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume und in einer Weise, welche schließlich allgemein befriedigte, eine neue Gestalt annahm.

Einige Zeit früher [am 3. März], wie der Fabrikant Theissing, war an Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Stadtrats Scheffer-Boichorst, des späteren Oberbürgermeisters, der ebenfalls noch im rüstigen Alter stehende Kreisgerichtsrat a. D. Ludwig Ficker in den Magistrat gewählt[45]. Früher Mitglied des hiesigen Kreisgerichts, war derselbe Anfang 1875, teils weil seine Gesundheit vorübergehend erschüttert war, teils weil ihm die Verhältnisse, wie sich dieselben infolge des Kulturkampfs bei den Gerichten gestaltet hatten, nicht mehr zusagten, ohne Pension aus dem Staatsdienst geschieden. Er hatte stets den städtischen Angelegenheiten ein warmes Interesse zugewandt und konnte jetzt in durchaus unabhängiger Stellung seine Zeit und Arbeitskraft der Stadt widmen. Er übernahm die immer mehr anwachsenden Syndikatsgeschäfte bei dem Magistrat und der Armenkommission, die Abfassung der Statuten und Verordnungen, die Leitung des Standesamts usw. und bestrebte sich, die Tätigkeit Theissings zu unterstützen.

Die Bestätigung beider Magistratsmitglieder erfolgte erst, nachdem die Regierung sich vergewissert hatte, daß dieselben dem Mainzer Katholikenverein nicht angehörten[46].

Am 22. Januar d. J. fand die Einführung der im November 1874 gewählten Stadtverordneten statt. Zum Vorsteher wurde der Kaufmann Klemens Steinbicker, zum Stellvertreter desselben der Landarmendirektor Joh. Wilhelm Plaßmann gewählt, beides tüchtige und tatkräftige Männer, bei welchen der Magistrat den schwierigen Verhältnissen gegenüber eine treue Stütze fand.

Über den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Jahre 1875 mag folgendes bemerkt werden:

Nach dem Ergebnis der am 1. Dezember 1875 erfolgten Volkszählung hatte die Stadt eine Bevölkerung von 35485 Personen, von welchen auf die Altstadt 21 829, auf die eingemeindete Neustadt 11 165 und auf das kasernierte Militär 2491 entfielen.

Digitized by Google

1876

In diesem Jahre wurde noch das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 erlassen (Anlage 39). [Außerdem wurde das Gesetz vom 15. Mai 1871 ergänzt (Anlage 40).] Es war der Schlußstein der kirchenpolitischen Gesetzgebung. Gegen dieses Gesetz, welches in der Diözese Münster, da zur Zeit des Erlasses desselben der Bischof bereits staatlich seines Amtes entsetzt war, vorläufig keine Bedeutung hatte, wurde von allen preußischen Bischöfen bei der Staatsregierung Verwahrung eingelegt. Die Vorstellung unseres bereits im Exil weilenden Bischofs hatte folgenden Wortlaut: „Königliches hohes Staatsministerium! Das Gesetz vom 7. Juni d. J. enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche mit den Grundlagen der Kirche und den ihr staatlicherseits garantierten Rechten in direktem Widerspruch stehen. Die Katholiken können daher zu demselben niemals ihre Zustimmung geben, müssen vielmehr ausdrücklich dagegen Verwahrung einlegen. Indem ich mich im Gewissen verpflichtet erachte, dieses dem hohen Staatsministerium zu erklären, füge ich die Bemerkung bei, daß, wenn ich mich in der Lage befände, das mir von der Kirche übertragene bischöfliche Amt frei zu verwalten, ich zur Ausführung des Gesetzes nicht mitzuwirken vermöchte." Dieses Schreiben ist die letzte amtliche Kundgebung des Bischofs, welche er bis zur Rückkehr in die Diözese der Staatsbehörde gegenüber abgab.

Das bereits im Sommer 1875 gegen den Bischof auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eingeleitete Absetzungsverfahren nahm einen sehr langsamen Fortgang[1]. Es war eben schwierig, ein zur Begründung der Anklage ausreichendes Material zu beschaffen. Man gab sich nach dieser Richtung hin die größte Mühe und wandte den geringfügigsten Umständen seine Aufmerksamkeit zu. Beispielsweise sei erwähnt, daß, nachdem der Bischof an die Pfarrer in betreff der Stellung, welche dieselben dem neuen Institut der Zivilehe gegenüber einnehmen sollten, eine Instruktion erlassen hatte, der Magistrat unter abschriftlicher Mitteilung derselben zum Bericht aufgefordert wurde, ob und inwieweit die praktische Anwendung der Anweisung zu Beschwerden oder Übelständen geführt habe. Der Magistrat berichtete darauf zutreffend, daß die Zirkularverfügung seines Wissens und nach Auskunft des Standesbeamten zu keinen Beschwerden und Übelständen Anlaß gegeben habe, vielmehr nur sehr ersprießlich im Sinne des § 82 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 („Die kirchlichen Verpflichtungen hin-

Digitized by Google

sichtlich der Taufe und der Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt") gewirkt zu haben scheine.

Im Februar d. J. endlich traf die Anklage und die Ladung des Bischofs vor den geistlichen Gerichtshof hierselbst ein und wurden diese Schriftstücke in Abwesenheit des Angeklagten an der Innenseite der Haustür des bischöflichen Palais mittelst eines Nagels befestigt. Die Verhandlung war auf den 8. März anberaumt.

An diesem Tage wurde zu Berlin in contumaciam gegen den Bischof verhandelt. Den Gerichtshof bildeten der Obertribunals-Vizepräsident Heineccius, die Obertribunalsräte Eggeling und Diepenbrock-Grüter, der Obertribunals-Vizepräsident v. Schelling, der Obertribunalsrat Hartmann, der Appellationsgerichtsrat Bürgers und Professor Dr. Dove, welcher mit dem Referate betraut war. Zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums war vom Kultusminister der Oberstaatsanwalt Irgahn aus Paderborn bestellt[2]. Der Inhalt des die Anschuldigungsschrift enthaltenden Referates, dessen Verlesung 1¾ Stunden in Anspruch nahm, war im wesentlichen folgender: „Der Angeschuldigte sei am 6. April 1870 zum Bischof erwählt, am 1. Oktober 1870 konsekriert und habe an demselben Tage den Homagialeid vor dem Oberpräsidenten von Westfalen, v. Duesberg, abgeleistet. Oberpräsident v. Kühlwetter habe den Bischof auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 unter dem 28. Mai 1875 zur Amtsniederlegung aufgefordert, welcher Aufforderung keine Folge gegeben sei. Auf die Vorladung zu seiner verantwortlichen Vernehmung habe der Angeschuldigte die Kompetenz des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus Gewissensgründen bestritten und sei von seiner zwangsweisen Gestellung zu den Vorterminen Abstand genommen und das Verfahren auf Grund der in der Anklageschrift enthaltenen Tatsachen gehandhabt worden. Die Anschuldigungen gegen den Bischof seien folgende: 1. Seine Beteiligung an der bekannten Denkschrift der preußischen Bischöfe, der Erlaß seines Fastenhirtenbriefs vom 31. Januar 1873, die Unterzeichnung des Sendschreibens der zu Fulda versammelten Oberhirten an den Klerus und die Gläubigen, seine Beteiligung an der Kollektiveingabe des preußischen Episkopats an das Staatsministerium vom 25. Mai 1873, sein oberhirtlicher Erlaß betreffend die Wahlen zum Abgeordnetenhause vom Oktober 1873, seine Beteiligung an dem Sendschreiben der Oberhirten betreffend die Anerkennung des altkatholischen Bischofs vom 21. Februar 1874, sein Fastenhirtenbrief vom 27. Januar 1874, in welchem eine ganz offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze gepredigt sei, die Ansprachen, welche der Bischof auf die ihm bereiteten Ovationen und Demonstrationen gehalten habe; 2. sein Verhalten zu der gesetzlichen Regulierung der geistlichen Bildungsanstalten in seiner Diözese, indem auf seine Anordnung die Vorsteher des Priesterseminars zu Münster und des bischöflichen Augustinianums und des Hilfspriesterseminars zu

Digitized by Google

Kleve die angeordneten staatlichen Revisionen vereitelt und dadurch die Schließung der beiden letzteren und die Entziehung der Staatsmittel herbeigeführt hätten; 3. bei Anstellung der Geistlichen habe der Angeschuldigte in keinem Falle den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und sei deshalb im ganzen zu 6000 M. gerichtlicher Strafe verurteilt. In allen Fällen habe er die Kompetenz der Gerichte bestritten, obschon er im oldenburgischen Teil der Diözese die noch viel mehr erfordernden oldenburgischen Gesetze beobachtet habe; 4. auch betreffs der Wiederbesetzung erledigter Pfarrerstellen habe der Angeschuldigte den an ihn ergangenen Aufforderungen des Oberpräsidenten von Westfalen und des der Rheinprovinz nirgends entsprochen, und sei er deshalb ebenfalls im ganzen in etwa 6000 M. Exekutionsstrafe genommen. Bei dem fruchtlosen Ausfall der Exekution sei in allen diesen Fällen die Gehaltssperre verfügt worden. Betreffend die Besetzung der Dompropsteistelle habe der Angeschuldigte schwer zu beseitigende Hindernisse in der unmotiviertesten Weise entgegengestellt; 5. auch in bezug auf die Ausführung des Vermögensverwaltungsgesetzes habe der Bischof unter Hintansetzung des vorgeschriebenen staatlichen Einvernehmens eine einseitige Instruktion für die Wahlen der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen erlassen, welche für ungültig erklärt sei. Die deshalb an den Kultusminister gerichtete Beschwerde sei zurückgewiesen und die Anordnung des Oberpräsidenten gut geheißen. Ferner sei dem Bischof der Vorwurf zu machen, daß er durch Wort und Beispiel den Klerus und die Laien zu einer oppositionellen Haltung und zu gleichem Widerstande gegen die Gesetze veranlaßt habe. In bezug hierauf sei anzuführen: a) die Entgegennahme der Adressen verschiedener Körperschaften, b) die Verurteilung der großen Zahl Geistlicher, darunter die des Generalvikars, wegen Vergehens gegen die Maigesetze und deren große Hartnäckigkeit bei Ausübung der geistlichen Funktionen, c) der Empfang der verschiedenen Deputationen, d) die Erklärung des Bischofs an diese Deputationen und dessen Aufforderung zur Standhaftigkeit, wobei der Prälat es für ihn als einen großen Schmerz bezeichnet, auch nur einen Verräter in der Diözese zu haben, e) die Begünstigung der ultramontanen Presse, namentlich des vielbestraften „Merkur“ [3], f) die Entgegennahme der Adresse der Damen des westf. Adels infolge der im Februar 1875 stattgehabten Pfändung, g) die Opposition bei Gelegenheit der gegen ihn ausgeführten Exekutionen, die eine offene Auflehnung gegen die Strafgesetze zur Folge gehabt habe.“ Nach dem Referate erhielt der Oberstaatsanwalt das Wort, welcher im wesentlichen folgendes ausführte: „Das charakteristische Moment sei die Entschiedenheit und Unversöhnlichkeit, welche der Bischof nicht nur selbst an den Tag gelegt, sondern zu der er auch seine Diözesanen bestimmt habe. Das Verhalten des Bischofs den oldenburgischen Gesetzen gegenüber, welche viel mehr verlangten als die preußischen, sei ein klarer Beleg, daß es ihm nur um den Widerstand gegen

Digitized by Google

die letzteren zu tun gewesen sei. Alle Mittel, den Angeschuldigten zur Befolgung der Gesetze zu zwingen, seien nun zu Ende. Es bleibe mithin nur noch die Wahl, ob die öffentliche Autorität vernichtet, oder ob ein solcher Geistlicher aus seinem Amte entfernt werden solle. Die Notwendigkeit der Entfernung werde aber noch verschärft, weil der Bischof den Widerstand auf seine Diözesanen verschoben habe und eine Leidenschaft bei denselben erregt sei, welche die gewaltsamsten Ausbrüche, wie sie in keiner anderen Diözese vorgekommen seien, herbeigeführt hätte. Wenn der Bischof auch wegen seiner auf den Firmungsreisen gehaltenen aufreizenden Ansprachen aus § 130a des Strafgesetzbuches rechtskräftig freigesprochen sei, so sei dieses für die Beurteilung der vorliegenden Frage unerheblich, weil es sich hier nicht um einzelne Punkte, sondern um den Gesamteindruck der Ansprachen handele. Diese Ansprachen, welche zu einem heiligen Kriege gegen die Gesetzgebung aufgefordert, hätten zünden und zu der herrschenden Erbitterung in der ganzen Diözese beitragen müssen. Endlich mache er noch darauf aufmerksam, daß in der ganzen Anordnung der Massendeputationen das Planmäßige nicht zu verkennen sei. Die maßloseste Adresse sei die der Damen des westfälischen Adels. Daß diese es wagen durfte, mit derselben hervorzutreten, mache den Bischof zum moralischen Mitschuldigen, indem er leicht erregbare Frauengemüter für seine Zwecke benutzt habe. Er beantrage daher, auf Entlassung des Angeschuldigten aus seinem Amte als Bischof zu erkennen."

Demgemäß wurde auf Absetzung erkannt. Der entscheidende Teil des denkwürdigen Erkenntnisses lautete dahin: „In der Untersuchungssache wider den Bischof von Münster, Dr. Johann Bernhard Brinkmann zu Münster, hat der Königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 8. März 1876 für Recht erkannt, daß der Angeschuldigte, Bischof Dr. Joh. Bern. Brinkmann schuldig, die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze, sowie die in Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, derselbe deshalb aus seinem Amte als Bischof von Münster zu entlassen und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Von Rechts wegen." Die Entscheidungsgründe füllten über 60 eng geschriebene Seiten[4].

Darüber, welche Stellung Klerus und Laien der Diözese diesem Richterspruch gegenüber einnehmen würden, konnte kein Zweifel sein. Johann Bernhard war und blieb für sie Bischof von Münster. Mit Ruhe sah man dem, was nun folgen müßte, entgegen.

Am 1. April forderte der Oberpräsident [unter Mitteilung des Urteils] in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1874 das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitularvikars) mit dem

Digitized by Google

Bemerken auf, daß, falls ihm nicht binnen der gesetzlichen 10tägigen Frist Mitteilung von der zustande gekommenen Wahl gemacht sein würde, er die Ernennung eines Kommissars beantragen werde, welcher das Diözesanvermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen habe. Die Antwort des Kapitels [vom 6. April] wurde dem Oberpräsidenten am 8. April zugestellt. In derselben war ausgeführt, daß keiner der im Kirchenrecht vorgesehenen Fälle zur Bestellung eines Kapitularvikars gegeben sei. Trotz des Urteils vom 8. März würde durch die verlangte Wahl nur ein kanonisch nichtiger, ja schuld- und strafbarer Akt vorgenommen werden und würden die Wähler ipso facto der excommunicatio maior verfallen. Zugleich protestierte das Kapitel im Namen und Auftrag des Bischofs gegen die in Aussicht gestellten Maßregeln zur Verwahrung und Verwaltung des Diözesanvermögens.

Herr v. Kühlwetter hatte die Antwort des Kapitels und den Ablauf der zur Vornahme der Wahl gestellten Frist nicht abgewartet. Bereits am 3. April traf der von der Staatsregierung ernannte „Königl. Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Münster" hier ein. Es war der Oberbergrat, spätere Regierungsrat Gedike aus Breslau, welcher der nun folgenden Zeit des Kulturkampfes neben dem Herrn v. Kühlwetter hauptsächlich das Gepräge gab[5].

Mitte April [unter dem 13.] machte der Oberpräsident durch den Reichsanzeiger und durch eine besondere Beilage zum Regierungsamtsblatt bekannt, daß, nachdem der Bischof von Münster Dr. Brinkmann durch das demselben am 23. März behändigte Erkenntnis aus dem Amte entlassen sei und das Domkapitel, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, einen Bistumsverweser nicht gewählt habe, der Oberbergrat Gedike zum Kommissar ernannt sei und am 13. April seine Amtstätigkeit begonnen habe. Gleichzeitig zeigte Gedike an, daß sich sein Geschäftslokal im Generalvikariatsgebäude befinde. Die betreffende Anzeige wurde von ihm auch den Expeditionen der hiesigen katholischen Blätter zur Einrückung zugesandt. Dieselben lehnten indes die Aufnahme ab und schickten die Anzeige unter dem Hinweis darauf zurück, daß nach Anordnung des Oberpräsidenten bzw. der Regierung amtliche Bekanntmachungen den Blättern nicht zugeschickt werden sollten.

Für den Kommissar hatte vor dessen Hierherkunft der ihm befreundete Kreisgerichtsdirektor Schumann, ohne der Eigenschaft desselben als Diözesanverwalters, zu erwähnen, in dem Münsterschen Hofe auf dem Alten Steinweg eine Wohnung auf einen Monat gemietet. Sobald indes die Hotelbesitzerin, Witwe Schwarz, von der amtlichen Stellung des Mieters Kenntnis erhielt, kündigte sie ihm die Miete und erklärte ihm auf das bestimmteste, daß er nach Ablauf des Monats die Wohnung zu räumen habe. Vergeblich sah sich nun der Kommissar nach einer anderen Wohnung um; niemand wollte ihn aufnehmen. Nur dadurch, daß der Polizeiinspektor

Digitized by Google

Joseph Keutmann amtlich vermocht wurde, ihm in seinem Hause einige Zimmer einzuräumen, erlangte er ein Obdach. Der „Merkur" bemerkte zu dem Hergang: „Wie unberechtigt die Klage des bekannten hiesigen Korrespondenten für die „Westfäl. Zeitung" in Dortmund war, daß der Königl. Kommissar für die Verwaltung des Diözesanvermögens sich in großer Wohnungsnot befinde, dafür haben wir jetzt den sprechendsten Beweis. Herr Gedike hat, bevor seine Zimmermiete im Hotel ablief, eine Wohnung gefunden, welche außer anderen Annehmlichkeiten auch den Vorteil außergewöhnlicher Sicherheit für das leibliche Leben gewährt: bei dem Polizeiinspektor Keutmann nämlich."

Gedike mochte sich in seiner früheren Stellung als tüchtigen Beamten bewährt haben. Seinem neuen Amte zeigte er sich nicht gewachsen. Er verstand es nicht, wie z. B. der Königl. Kommissar in der Diözese Paderborn, Regierungsrat Himly, die Verhältnisse so zu nehmen, wie sie einmal lagen, durch ein entgegenkommendes und vorsichtiges Vorgehn allmählich Terrain zu gewinnen und so den Dingen einen ruhigeren Verlauf zu geben. Sein Auftreten war von vornherein ein überaus schroffes, sein weiteres Vorgehen ein unüberlegtes, gewaltsames und selbst tumultuarisches. Es hatte das die gute Folge, daß über die Stellung, welche die Diözese ihm gegenüber einzunehmen habe, weder anfangs noch später ein Zweifel obwalten konnte und es in unserer Diözese zu keinerlei Konnivenz wie in manchem anderen Bistum kam. Zur Entschuldigung gereicht übrigens Gedike, daß in unserer Diözese der Eintritt der kommissarischen Vermögensverwaltung seit längerer Zeit in das Auge gefaßt und alles geschehn war, dem künftigen Kommissar seine Stellung zu erschweren. Gedike fand hier Verhältnisse vor, welche geeignet waren, auch den umsichtigsten Beamten außer Fassung zu bringen und zu verwirren.

Nachdem an den Bischof die Aufforderung zur Amtsniederlegung ergangen war und die Absetzung desselben in sicherer Aussicht stand, wurden vom Generalvikariate umfassende Vorkehrungen getroffen, das Diözesanvermögen der kommissarischen Verwaltung zu entziehn und die Ausübung der bischöflichen Aufsichtsrechte durch den Kommissar zu vereiteln bzw. zu erschweren. Die zur Verfügung stehenden Barbestände wurden verwendet und verausgabt. Die auf dem Generalvikariate beruhenden Schuldokumente sowie die Akten, welche sich über die unter bischöflicher Aufsicht stehenden Stiftungen usw. verhielten oder zur Orientierung des Kommissars dienen konnten, wurden den beteiligten Korporationsvorständen bzw. Vertrauensmännern zur Aufbewahrung ausgehändigt. Alle für die Zukunft entbehrlichen Akten wurden kassiert und vom Kaufmann Albers eingestampft. Das eigentliche, fast nur aus Gebäuden und Anstaltsinventaren bestehende Diözesanvermögen band man durch auf längere Jahre sich erstreckende Vermietungen. Was die hier belegenen Diözesan-

Digitized by Google

grundstücke betrifft, so wurde das Kollegium Borromäum dem Buchhändler Eduard Hüffer, das Kollegium Ludgerianum dem Freiherrn v. Droste-Hülshoff, und von diesem weiter der Provinzialverwaltung, das Bischöfliche Museum dem darin eine Dienstwohnung innehabenden Vikariatsboten und das neben dem Museum belegene, schon seither von der Gesellschaft Eintracht mietweise besessene Haus dieser Gesellschaft auf längere Zeit vermietet.

Als alle diese und noch andere Vorkehrungen, deren Seele der Generalvikar Dr. Giese war, getroffen waren, löste man am 7. März, also am Tage vor der Amtsentsetzung des Bischofs, auf Anordnung desselben das Generalvikariat auf und verabschiedete sämtliche Beamten desselben.

Dieser Situation stand der Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung gegenüber.

Am Tage nach seiner Ankunft ließ er das ausgeräumte, von den Beamten verlassene und geschlossen gehaltene Vikariatsgebäude von Polizeibeamten gewaltsam öffnen. In der Kasse fand sich ein Bestand von 45 Pfg. nebst einer diesen Bestand ergebenden ordnungmäßigen Rechnung vor. Gedike war demnach gezwungen, sich von der Regierung einen Vorschuß geben zu lassen. Nachdem er sich einigermaßen in dem Gebäude eingerichtet hatte, wurden von ihm sämtliche früheren Beamten des Generalvikariates auf Grund der §§ 8 und 9 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte vom 31. Juli 1852, wonach gegen Beamte, welche nach abgelaufenem Urlaub bzw. auf Aufforderung in den Dienst nicht zurückkehren, auf Entziehung des Gehaltes und Amtsentsetzung erkannt werden kann, bei Vermeidung des Disziplinarverfahrens aufgefordert, ihre früheren Funktionen unter seiner Leitung wieder aufzunehmen. Wiewohl den betreffenden Beamten, soweit sie nicht Geistliche waren, in einem von dem Oberpräsidenten inspirierten Artikel der Provinzial-Zeitung sehr verlockende Aussichten eröffnet wurden, fand sich nur einer, der Kopist Heinrich Peters, welcher Folge leistete. Gegen die übrigen, auch gegen den bischöflichen Justitiar Justizrat Franz Boele leitete auf Gedikes Antrag auf Grund der allegierten Bestimmungen die Regierung das Disziplinarverfahren ein, in welchem [am 26. November 1877] auf Amtsentsetzung erkannt wurde, wiewohl die Beamten bereits vor der Absetzung des Bischofs, also zu einer Zeit, wo dessen Zuständigkeit auch nach dem Staatsgesetz einem Zweifel nicht unterliegen konnte, entlassen, überdies auch nicht als mittelbare Staatsbeamte anzusehn waren. Der Justizrat Boele legte gegen das gegen ihn ergangene Erkenntnis Berufung ein. Letztere scheint der Staatsregierung sehr unbequem gewesen zu sein. Das Staatsministerium ließ die Sache mehrere Jahre ruhen und hob erst im [am 8.] Dezember 1879, wo die Dinge schon einen ruhigeren Verlauf nahmen, das unhaltbare Urteil auf.

Digitized by Google

Nachdem dem Kommissar von der Regierung ein Beamtenpersonal gestellt war, ging Gedike zur Besitznahme der Diözesangebäude und zwar in so gewaltsamer und tumultuarischer Weise über, daß die ihm demnächst daraus erwachsenden Schwierigkeiten kaum geringer waren als die Belästigungen, welche er andern bereitete.

In dem bischöflichen Palais wohnte außer einigen Domestiken der bischöfliche Kaplan Schürmann. Am Karsamstag erschien Gedike persönlich bei ihm. Der Kaplan erklärte, daß er mit den übrigen Hausgenossen mit Genehmigung des Bischofs im Hause wohne und keinen Auftrag habe, dasselbe zu verlassen; falls man Gewalt brauche, werde er derselben nichts entgegenstellen; er halte sich aber verpflichtet, dagegen von vornherein Protest einzulegen. Gedike stellte Gewaltmaßregeln in Aussicht und ersuchte den Kaplan, ihn mit der Einrichtung des Hauses bekannt zu machen. Auch dieses Ansinnen wurde zurückgewiesen. Noch an demselben Tage [15. April] wurde an die Zimmertür des Kaplans ein Schreiben des Kommissars geheftet, in welchem die Hausbewohner aufgefordert wurden, das Palais bis zum Abend des 19. April zu räumen. Der Kaplan erwiderte darauf brieflich folgendes: „Indem ich mich zunächst gegen jede aus der Beantwortung des geehrten Schreibens vom 15. d. M. zu folgernde Anerkennung Ihrer Rechte verwahre, wiederhole ich hierdurch ebenfalls schriftlich meinen bereits mündlich gegebenen Protest gegen die Ausweisung aus dem Palais und erkläre, daß ich der Aufforderung vom 15. d. M. nicht Folge geben kann, da mir vom hochw. Herrn Bischof, mit dessen Genehmigung ich in dem Hause wohne, ein Befehl dasselbe zu verlassen, nicht zugekommen ist, ich aber von anderer Seite einen solchen Befehl nicht akzeptieren kann." Am Abend des 19. April erschien nun ein Polizeikommissar mit mehreren Polizeisergeanten, die Räumung verlangend. Nachdem der Kaplan dieselbe abgelehnt, erteilte der Polizeikommissar einem der Sergeanten den Auftrag, den Kaplan abzuführen. Derselbe trat vor und sprach: „Im Namen des Gesetzes und des Polizeikommissars fordere ich Sie auf, die Wohnung zu verlassen." Der Kaplan erwiderte: „Im Namen des Bischofs und im eigenen Namen protestiere ich gegen diese Gewaltmaßregel!" Der Sergeant wurde darauf handgreiflich und brachte ihn aus dem Palais. Der vor demselben anwesende Rentner Joseph Hötte führte sodann die Ausgewiesenen zu der von ihm angemieteten Dompropstei und wies ihnen dort Wohnung an. Das bischöfliche Palais wurde nun geschlossen und das äußere Hoftor durch eine Kette gesperrt. Vorläufig blieb es unbenutzt. Im Herbst d. J., nachdem verschiedene bauliche Veränderungen vorgenommen waren, wurde ein Teil vermietet und ein anderer von Gedike bezogen, welcher seitdem dieselben Räume des Mittelbaues bewohnte, welche dem Bischof als Wohn- und Arbeitszimmer gedient hatten. Die zu Bremen erscheinende „Weserzeitung" brachte über die Besitznahme und Vermietung des Palais einen demnächst in fast alle liberalen Blätter

Digitized by Google

übergegangenen Artikel, in welchem der Bischof, wie folgt, verdächtigt wurde: „Die Vermietung des Gebäudes steht dem Vernehmen nach in gewisser Beziehung zu der bekannten Tatsache, daß der Bischof Brinkmann vor seiner Flucht und Absetzung sämtliche Bistumskapitalien sich rechtswidrig zugeeignet und mitgenommen hat. Die zur gehörigen Instandhaltung des Palais, Gartens und Parkes erforderlichen, nicht unbeträchtlichen Beträge können daher nicht aus den eigenen Miteln der Bistumskasse, sondern müssen durch das Grundstück selbst aufgebracht werden."

In dem Palais begann nun bald ein ganz anderes Leben zu herrschen wie früher. Es wurden in demselben Herren- und Damengesellschaften sowohl von dem Kommissar als von den Anmietern, meistens Offizieren, gegeben. Bei den von ersterem veranstalteten Festen machte mehrfach die katholische Gemahlin des protestantischen Regierungspräsidenten Delius die Honneurs. Am 4. Dezember erblickte im Palais ein Knäblein des Anmieters Hauptmann Freytag das Licht der Welt. Die bischöfliche Hauskapelle wurde von den Offiziersburschen als Putzlokal benutzt. Bei kirchlichen Festen, z. B. bei der Fronleichnams- und Großen Prozession, lag das Palais, wie die andern unter Gedikes Verwaltung stehenden Gebäude, schmucklos da. Ein übermäßiger Glanz entwickelte sich dagegen an patriotischen Festen, z. B. am Königsgeburtstags- und am Sedansfeste. Dann wurde es mit Reichsfarben beflaggt und abends mit großem Kostenaufwande illuminiert, wenn außer den Kasernen auch kein anderes Haus in der Stadt illuminiert war. Wiederholt wurde der Gottesdienst im Dom durch schmetternde Militärmusik auf dem Vorhof des Palais gestört. Namentlich geschah das in der Karwoche 1880. Während im Dom die finsteren Metten stattfanden und der Domchor die Klagelieder des Jeremias meisterhaft vortrug, führte vor dem bischöflichen Palais Militärmusik mit Blechinstrumenten eine Serenade in hüpfenden Weisen aus, deren schmetternden Klänge sich in geradezu widerwärtiger Art in die erhabene Kirchenmusik mischten und wieder und wieder die zartesten Schönheiten derselben übertönten. Die Entrüstung war eine allgemeine und gab sich beim Verlassen des Domes kund. Da auch der „Merkur" den Vorfall scharf rügte, so konnte Gedike nicht umhin, in einem Schreiben an das Domkapitel sein Bedauern über die angeblich in seiner Abwesenheit vorgefallene Störung mit dem Bemerken auszudrücken, daß er dem schuldigen Mieter die Wohnung gekündigt habe.

In ähnlicher Weise, wie die Räumung des Palais, wurde auch die des bischöflichen Museums vollzogen. Dem Vikariatsboten Klemens Schwaaf waren in demselben 5 Zimmer nebst Wegegerechtigkeit durch sämtliche Eingänge und Entreeräume auf 12 Jahre unkündbar und unter Bescheinigung der erfolgten Vorauszahlung eines Mietzinses für 5 Jahre vermietet. Andere Räume waren dem vom Domkapitel dependierenden Domchor-

Digitized by Google

direktor Domvikar Schmidt zum Zweck der Gesangübungen und Proben unter ähnlichen Bedingungen mietweise überlassen. Am 24. April erhielt der Bote eine schriftliche Aufforderung zur Räumung, welche durch die Ausführung motiviert war, daß der Mietvertrag nach § 177 A. L. R., T. I, Tit. 21 mit der Amtsentsetzung des Bischofs sein Ende erreicht habe und evtl. jedenfalls ein Scheingeschäft vorliege. Der § 177 bestimmt, wenn auch das Nießbrauchrecht auf eine gewisse Zeit oder zu einem gewissen Erfolge verliehen wäre, derselbe dennoch mit dem früheren Ableben des Nießbrauchers sein Ende findet. Die Bestimmung traf schon um deswillen nicht zu, weil die Nutzungsrechte des Bischofs nicht den Charakter des Nießbrauchs hatten, übrigens auch nicht nach Landrecht, sondern nach kanonischem Recht zu beurteilen waren. Noch an demselben Tage erschienen Polizeioffizianten und schafften den protestierenden Boten nebst seiner Schwester und seinem Mobiliar aus dem Gebäude. Dem Exmittierten wurde vom Grafen Merveldt eine Wohnung in dem früheren Salesianerinnenkloster zur Verfügung gestellt. Nach der Besitznahme ließ der Kommissar in den dem Direktor Schmidt vermieteten Räumen, die teils dem Schmidt, teils dem Domkapitel gehörigen Gegenstände unter Siegel legen und dem Domchordirektor den Eintritt wehren. Beide Mieter beruhigten sich nicht bei diesem gewaltsamen Verfahren, sondern wurden gegen den Kommissar auf Wiedereinräumung des Mietbesitzes klagbar. Beide erstritten auch in allen Instanzen obsiegliche Erkenntnisse. Die Prozesse zogen sich aber bis in das Jahr 1878 hinein. Der Bote machte von der Entscheidung keinen Gebrauch. Schmidt, welchem im Laufe des Prozesses die unter Siegel gelegten Sachen zurückgegeben waren, hielt dagegen am 11. Mai 1878 mit dem Sängerchor wieder seinen Einzug in das Museum und feierte den Tag durch eine Generalprobe, welche ein zahlreiches Publikum auf dem Domplatz versammelte.

Am 12. Mai nahmen der Provinzialschulrat Geheimrat Schultz und ein Regierungsrat [Hüger] eine *Revision* im Kollegium Ludgerianum und Borromäum sowie im Priesterseminar vor[6]. Wie früher wurde von den Vorstehern jede über die feuer- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse hinausgehende Auskunft verweigert. Da denselben die auf das bestimmteste verneinte Frage vorgelegt wurde, ob sie die Maigesetze anerkennten, so konnte über das Schicksal *der Anstalten* kein Zweifel bestehn. Dasselbe entschied sich denn auch bald.

Am 24. Mai erhielten die Vorsteher, nämlich der Regens des Priesterseminars, Domkapitular Wilhelm Cramer, der Direktor des Borromäum, Geistlicher Rat Richters und der Direktor des Ludgerianum, Präses Römstedt, folgende gleichlautende Schreiben: „Münster, den 22. Mai 1876. Nachdem die auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von mir angeordnete, auf den 12. d. M. anberaumte erneuerte Revision der Anstalt

Digitized by Google

infolge des beharrlichen von Ew. Hochwürden dieser Revision entgegengestellten Widerstandes nicht hat durchgeführt werden können, ist vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 18. d. M. auf Grund des § 13 a. a. O. verfügt worden, daß die Diözesananstalt sofort zu schließen sei. Ew. Hochwürden setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß der Oberbürgermeister beauftragt ist, die Schließung mit der Maßnahme vorzunehmen, daß den bisherigen Alumnen der Anstalt zum Verlassen der Anstaltsräume Frist bis zum Tage vor dem Pfingstfest bewilligt und das Anstaltsgebäude nebst dem Inventar dem Königl. Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung übergeben wird. v. Kühlwetter." Die Nachricht, daß das Seminar und die beiden Kollegien, an deren Errichtung und Weiterbildung eine in der Tat großartige Opferwilligkeit des Klerus und der Laien im westfälischen, rheinischen und oldenburgischen Teil der Diözese gearbeitet hatte, dem Kulturkampf zum Opfer fallen sollten, setzte, wiewohl man sich schon an vieles gewöhnt hatte, die Gemüter in tiefe Erregung. Als die Schließung der Anstalten bereits in Aussicht stand, hatte die theologische Fakultät wegen Erhaltung derselben sich an den Kultusminister gewandt.

Es fanden infolgedessen auch einige Verhandlungen mit dem Regens des Seminars und dem Direktor des Borromäum statt, welche damit schlossen, daß denselben folgendes Schreiben des Kommissars vom 1. Juni zuging: „Aus Anlaß einer Eingabe der theologischen Fakultät hat des Herrn Oberpräsidenten Exzellenz auf meinen Vorschlag mich ermächtigt, 1. denjenigen Zöglingen, welchen die Beschaffung einer Privatwohnung etwa bis zu dem auf den 3. Juni festgesetzten Schließungstermin nicht gelingen sollte, auf speziellen Antrag über den bezeichneten Zeitpunkt hinaus und bis sich die Zöglinge Privatwohnung beschafft haben, längstens bis zum Schluß des laufenden Semesters, Wohnung ohne Kost in bestimmten, von mir auszuwählenden Teilen der betreffenden Gebäude unentgeltlich zu gewähren; 2. die Aufsicht über die Zöglinge zu regeln. Ew. Hochwürden setze ich von dieser Ermächtigung mit dem Ersuchen in Kenntnis, denjenigen Zöglingen, hinsichtlich deren die zu 1. vorbezeichnete Voraussetzung zutrifft, alsbald Mitteilung zu machen und etwaige Anträge an mich mit der Erklärung gelangen zu lassen, ob Sie bereit sind, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Aufsicht über die Zöglinge vom 3. Juni ab in meinem Auftrag, also evtl. nach meinen Anordnungen zu führen." Selbstredend konnte von diesem sonderbaren Anerbieten kein Gebrauch gemacht werden. Vor dem Schließungstermine verließen alle Zöglinge die Anstalten.

Mieter des Borromäum und Ankäufer des Mobiliars desselben war der Buchhändler Eduard Hüffer, während der Freiherr Heinrich v. Droste-Hülshoff das Ludgerianum angemietet und dessen Inventar gekauft hatte. Von letzterem war sodann das Gebäude mit Ausnahme der Amts-

Digitized by Google

wohnungen der beiden Vorsteher der Provinzialverwaltung, welche damals wegen Erweiterung ihres Geschäftskreises weiterer Lokale benötigt war, in Untermiete gegeben. Namens des ständischen Ausschusses nahm der Landarmendirektor Joh. Wilh. Plaßmann die Räume am 30. Mai in Besitz.

Am 3. Juni erfolgte die Schließung der Anstalten, zunächst die des Ludgerianum. Mittags 12 Uhr erschienen der Oberbürgermeister, der Kommissar und mehrere Polizeibeamte auf dem Domplatz, wo sich ein großes Publikum in ruhiger Haltung angesammelt hatte. Da das Außentor geschlossen war, mußte vorab ein Schlosser herbeigeholt werden. In der Zwischenzeit standen die Genannten an der einen Seite des Tores, während an der anderen Seite sich der Anmieter des Borromäum, Herr Hüffer, mit einigen Freunden aufgestellt hatte. Die peinliche Situation dauerte etwa eine Viertelstunde. Bei der Öffnung des Tores protestierte Herr Hüffer gegen den Akt, weil das Tor auch zum Borromäum führe. Nach dem Eintritt in die Anstalt erklärte der Kommissar, daß er den Mietvertrag des Herrn v. Droste nicht anerkenne, wohl aber den von der Provinz ergriffenen Besitz. Dem Präses Kömstedt, welcher gegen die Besitzergreifung des Kommissars Protest einlegte, sowie dem zweiten Vorsteher und dem Dienstpersonal wurden die von denselben innegehabten Räume vorläufig belassen. Die Schlüssel zu den übrigen ließ man dem herbeigerufenen Landarmendirektor als Vertreter der Stände. Aus einem Sekretär des Präses, welchen der Kommissar öffnen ließ, entnahm derselbe einige Akten und Wertpapiere.

Gegen 2 Uhr begab man sich mit zwei Schlossern zum Borromäum, wo in Abwesenheit des erkrankten Direktors der Repetent Dr. Friedrich Hense gegen die Besitznahme protestierte. Als der Kommissar die Anstaltsräume besichtigen wollte, fand er dieselben, da Herr Hüffer die Schlüssel an sich genommen und sich entfernt hatte, unzugänglich; er ließ nun an allen Türen Vorhängeschlösser, im ganzen 22, anbringen, auch an der Tür der Kapelle. Im Zimmer des Direktors hielt der Kommissar persönlich eine Nachsuchung nach Urkunden, Wertpapieren, Geld usw. ab; mehrere Schlösser wurden versiegelt. Die Vollziehung eines über den Hergang aufgenommenen Protokolls lehnte der Repetent Dr. Hense ab.

Nachmittags 4 Uhr endlich erfolgte in ähnlicher Weise unter dem Protest des Regens Wilhelm Cramer die Besitznahme des Priesterseminars. Dem Regens, Subregens und Ökonomen stand ein unzweifelhaftes Wohnungsrecht nebst freier Station im Seminar zu. Der Kommissar traf deshalb die Anordnungen zur Fortsetzung des Haushaltes. Die nach seiner Ansicht zur bischöflichen Vermögensverwaltung gehörigen Gegenstände ließ er in mehrere Räume bringen, welche versiegelt wurden. Nachträglich forderte aber der Kommissar auch vom Regens und Subregens die Räumung.

Digitized by Google

Dieselben beschwerten sich beim Kultusminister, welcher das Wohnungsrecht anerkannte, und blieben ferner unbehelligt.

Nicht so glücklich waren die Vorsteher des Borromäum und Ludgerianum. Unter dem 22. Juni zur Räumung ihrer Wohnungen aufgefordert, beschwerten sie sich zwar ebenfalls beim Kultusminister, erhielten aber einen abschlägigen Bescheid, in welchem ausgeführt wurde, daß ihnen niemals ein bestimmtes Gehalt und freie Wohnung zugesichert worden seien, sie sich vielmehr stets in einem vom Bischof abhängigen, widerruflichen Verhältnis befunden hätten. Am Schluß des vom 25. Oktober datierten Reskriptes hieß es: „Im Hinblick hierauf muß ich Ihren Anspruch auf freie Dienstwohnung im Anstaltsgebäude, solange nicht andere überzeugende Beweismittel von Ihnen beigebracht werden, um so mehr für unbegründet erachten, als nicht nur der größte Teil der Anstaltsakten, sondern auch die Kassenbücher und Rechnungen, wie Ew. Hochwürden bekannt, geflissentlich beiseite geschafft sind." Nachdem dieser Bescheid ergangen, erschien am 7. November der Polizeiinspektor Keutmann mit einem Polizeisergeanten in den Gebäuden und forderte die Räumung. Da dieselbe geweigert wurde, wurden die Vorsteher mit Gewalt exmittiert. Den Exmittierten wurde von Herrn Hötte Wohnung in der Dompropstei überlassen[2].

Inzwischen waren Herr Hüffer und Freiherr v. Droste-Hülshoff auf Grund ihrer Miet- und Kaufverträge gegen den Kommissar gerichtlich klagbar geworden. Letzterer wurde auch sowohl in erster als in zweiter Instanz in allen Prozessen nach den Klageanträgen zur Wiedereinräumung des Mietbesitzes und zur Freigabe des Mobiliars verurteilt. Infolge der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nahmen aber die Prozesse eine eigentümliche Wendung. Von denselben gelangte der Prozeß des Herrn Hüffer betreffend den Ankauf des Mobiliars und die Anmiete des Gebäudes des Borromäum sowie der Prozeß des Freiherrn v. Droste betreffend das Mobiliar des Ludgerianum zur Entscheidung an den ersten Senat des Obertribunals, zu dessen Kompetenz die Eigentumsfragen gehören, während der Prozeß des Herrn v. Droste wegen Anmiete des Gebäudes an den vierten Senat gedieh, zu dessen Kompetenz Mietstreitigkeiten gehören. Die Zuteilung der Mietprozesse an verschiedene Senate war dadurch herbeigeführt, daß Herr Hüffer seine beiden Ansprüche in einer und derselben Klage geltend gemacht hatte und für die Kompetenzfrage der Eigentumsanspruch maßgebend war, während Herr v. Droste zwei Klagen, eine wegen der Miete, die andere wegen des Mobiliars, angestellt hatte. Der erste Senat erkannte nun in dem Hüfferschen Miet- und Eigentumsprozeß und in dem Eigentumsprozeß des Herrn v. Droste auf Abweisung der Kläger. Er stützte die Entscheidung auf die Ausführung, daß der Bischof als Verwalter des Vermögens der beiden Anstalten zwar an und für sich zum Abschluß von Miet- und Kaufverträgen berechtigt gewesen sei, aber im vor-

Digitized by Google

liegenden Falle sich nicht in den Grenzen seiner Befugnis gehalten habe, weil durch die Verträge der Zweck der Stiftungen vereitelt und der Fortbetrieb der Anstalten in Frage gestellt sei. Der vierte Senat verwarf dagegen in dem auf ganz demselben Fundamente basierenden Mietprozesse des Herrn v. Droste die Nichtigkeitsbeschwerde. Auffallend war es, daß der zuletzt erkennende vierte Senat keinen Plenarbeschluß des Obertribunals extrahiert hatte, da nach den maßgebenden Bestimmungen die Entscheidung vom Plenum zu treffen ist, wenn der später erkennende Senat von einem von dem früher erkennenden angenommenen Rechtsgrundsatz abgehn will. Man hatte, wie die Entscheidungsgründe des vierten Senats ergaben, das Plenum geflissentlich umgangen. Der Senat führte nach dieser Richtung hin aus, daß der erste Senat seine Entscheidung auf einen den tatsächlichen Verhältnissen entnommenen Grund, nämlich darauf gestützt habe, daß der Bischof durch seine Verfügung über das Mobiliar- und Immobiliarvermögen gegen den Inhalt der Statuten verstoßen habe. Diese rein tatsächliche Frage sei aber der Kognition des Nichtigkeitsrichters entzogen und nicht zu erörtern. Der Senat ließ demnach diese Frage dahingestellt, vermied so den Konflikt mit dem Entscheidungsgrund des ersten Senats und entschied sodann in der Sache selbst zugunsten des Klägers, weil der Bischof zur Zeit des Vertragsabschlusses noch verfügungsberechtigt gewesen sei. Dieser Verlauf der Prozesse war geeignet, auch das Vertrauen zu den preußischen Zivilgerichten zu erschüttern, und fand in juristischen Kreisen Mißbilligung.

Während die Prozesse noch schwebten, ging der Kommissar, wenn auch nach längerem Zögern, gegen die Provinz als Untermieterin des Herrn v. Droste vor. Ende Oktober verlangte er von dem Landtagsmarschall die Aushändigung der Schlüssel des Ludgerianum mit dem Bemerken, daß er evtl. auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1874 als Bevollmächtigter des Oberpräsidenten die Beschlagnahme durch polizeiliche Öffnung der Räume ausführen werde. Der protestantische Landtagsmarschall wünschte einen Konflikt vermieden zu sehn und wies den Landarmendirektor Plaßmann an, die Schlüssel unter Rechtsverwahrung auszuhändigen. Infolgedessen übersandte derselbe dem Kommissar die Schlüssel mit einem Schreiben, dessen Inhalt dahinging: „Der Landtagsmarschall, welcher die angedrohte, dem Ansehn der Behörden wohl nicht förderliche exekutivische Aufschließung der den Ständen vermieteten Räume vermieden zu sehn wünsche, habe ihn beauftragt, zum Zweck der für notwendig erachteten Inventarisierung des noch dort befindlichen Mobiliars die Schlüssel auf einige Zeit unter Wahrung der Rechte der Stände auszuhändigen. Indem er die Schlüssel zu dem gedachten Zwecke und mit der Maßgabe übermache, daß dieselben, sobald es seitens der Stände verlangt werde, zurückzugeben seien, bemerke er noch, um jeder irrtümlichen Auffassung vor-

Digitized by Google

zubeugen, ausdrücklich, daß die Stände sich ihre Besitz- und Mietrechte reservierten, auch nicht anzuerkennen vermöchten, daß gegen sie auf Grund des § 6 vorgegangen werden könne. Denn die Beschlagnahme aus § 6 beziehe sich nur auf das Diözesanvermögen in dem Zustand, in dem der Bischof es bei Einleitung der Verwaltung besitze, also auf das Vermögen mit den darauf ruhenden Verpflichtungen und Besitzrechten Dritter, und dürfe deshalb die Besitzeinweisung in Immobilien, welche sich im Mietbesitz Dritter befänden, nicht durch Exmission derselben, sondern nur unter Respektierung des Mietbesitzes durch Anweisung der Mieter in Gemäßheit der § 6 ff. Tit. 7 A.L.R. bewirkt werden. Werde dem Mietrecht die Anerkennung versagt, so möge im Rechtswege dasselbe angefochten und die Räumung verlangt werden." Der Kommissar bescheinigte darauf den Empfang der Schlüssel mit dem Bemerken, daß er dem vorbehaltenen Widerrufe keine Bedeutung beimessen könne, weil einesteils keine Landarmensache in Frage stehe und deshalb der Landarmendirektor zu einer solchen Erklärung nicht legitimiert sei, andernteils der Widerruf mit dem § 6 nicht zu vereinigen sei. Hierbei verblieb es bis zur Entscheidung des Prozesses, auf Grund deren der Kommissar auch das Mietrecht der Provinz anerkennen mußte. In das Ludgerianum wurden nun die Büros der Provinzial-Wegebau-Verwaltung verlegt.

Das Borromäum blieb unter Verwaltung des Kommissars. Während des Baues des neuen Postgebäudes fand die Postverwaltung darin eine Stätte. Später wurden darin Wohnungen, meistens an protestantische Offiziere, vermietet.

Zu dem hier belegenen Diözesanvermögen gehörte endlich das neben dem Museum belegene dreistöckige Haus nebst großem Hintergebäude und bis zur Aa reichendem Garten. Die Besitzung war beim Beginn des Kulturkampfes auf Grund eines bis 1882 reichenden Mietvertrages im Mietbesitz der Mitglieder des Vorstandes der katholischen Gesellschaft Eintracht. Als die Absetzung des Bischofs zu erwarten war, wurde, unter Aufhebung des bestehenden, ein neuer, bis zum Jahre 1890 reichender Mietvertrag geschlossen. Die Gesellschaft benutzte für sich das zu großen Räumen umgebaute Hinterhaus, während das Hauptgebäude an den Kaufmann Matthias Brück untervermietet war, welcher seinerseits wieder für ein Stockwerk Untermieter angenommen hatte. Der Kommissar forderte nun Ende April zunächst die Bewohner des Haupthauses, dann auch den Vorstand der Gesellschaft zur Vorlegung der Mietverträge auf. Nachdem der Aufforderung unter Protest entsprochen war, kündigte der Kommissar mit dem Bemerken, daß er die Verträge nicht anerkenne, sowohl den Vorstandsmitgliedern als auch den Untermietern zum 1. Oktober. Zugleich wurde allen aufgegeben, künftig die Miete an ihn zu zahlen. Er wollte also sowohl die Hauptmiete als auch die Untermiete in die leere Diözesankasse leiten. Die Vorstands-

Digitized by Google

mitglieder wurden nun gegen Gedike auf Anerkennung ihres Mietrechtes und Ungültigkeitserklärung der Kündigung klagbar. Sie erstritten auch in I. und II. Instanz ein obsiegliches Erkenntnis. Auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde das Erkenntnis abgeändert. Die Abänderung war dem Kommissar insofern günstig, als der neue Vertrag für ungültig erklärt wurde. Dagegen wurde mit Rücksicht darauf, daß mit dem neuen Vertrag auch die in demselben erfolgte Aufhebung des früheren falle, der Gesellschaft ein Mietrecht bis 1882 zugesprochen, womit sie ihrerseits zufrieden sein konnte. Hatte in dem Prozeß des Herrn v. Droste die Umgehung eines Plenarbeschlusses befremden müssen, so mußte in dem Prozeß der Eintracht noch mehr befremden, daß derselbe, wiewohl nur eine Mietstreitigkeit vorlag, also der IV. Senat kompetent war, zur Entscheidung an den nicht zuständigen I. Senat gewiesen wurde, welcher in dem Prozeß des Herrn Hüffer bereits zugunsten des Kommissars entschieden hatte.

Eine wahrhaft fieberhafte Tätigkeit entwickelte Gedike, um das verschwundene Diözesanvermögen und die Archive der unter bischöflicher Aufsicht stehenden Stiftungen usw. auszumitteln. Sobald er sich in den Besitz des Vikariatsgebäudes gesetzt und das Museum in Besitz genommen hatte, wurden alle Winkel dieses Gebäudes durchforscht und selbst Fußböden an ihm verdächtig scheinenden Stellen losgebrochen. Als er in den Souterrains des Museums endlich ein sehr geschickt angebrachtes und eingerichtetes Verließ entdeckte, glaubte er, sein Ziel erreicht zu haben. Es fanden sich in demselben aber nur Staub und Spinnengewebe. Er ging demnächst daran, die gerichtlichen Grundbücher zu durchforschen, bei den Sparkassen Auskunft einzuziehn sowie alle unter der Adresse des Bischofs, des Generalvikariates und der früheren Vikariatsbeamten eingehenden Briefe bei der Post mit Beschlag zu belegen und an sich ausliefern zu lassen. Als auch das nicht fruchtete, begann eine Periode tumultarischer Haussuchungen, Beschlagnahmen und gerichtlicher Vernehmungen, wie sie Münster noch nicht erlebt hatte und auch wohl schwerlich jemals wieder erleben wird.

Durchgehends mit Umgehung der gesetzlichen Formen, mit größter Rücksichtslosigkeit, wurden die Haussuchungen nicht allein von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, sondern auch von dem Kommissar in Begleitung seiner Beamten oder von Polizeioffizianten vorgenommen und zwar, anscheinend geflissentlich, meistens zu einer Zeit, wo die betroffenen Personen abwesend waren. Die Behälter ließ man durch Schlosser öffnen oder gewaltsam erbrechen; alles, was zur Diözesanverwaltung irgendwie in Beziehung stehen konnte, wurde säsiert. Zunächst trafen diese Maßregeln den Generalvikar Giese und die geistlichen Generalvikariatsbeamten, namentlich den Kalkulator Haversath und die Sekretäre Johann Fievez und Ludwig v. Noël. Auf Grund der bei diesen gefundenen Anhaltspunkte wurde dann in gleicher Weise gegen andere Geistliche und auch gegen Laien,

Digitized by Google

wie z. B. den Kaufmann Joseph Albers und den Gutsbesitzer Joseph Hötte, vorgegangen. Niemand, welcher auch nur in persönlichen Beziehungen zum Generalvikar oder den Beamten gestanden hatte, war mehr vor einer Haussuchung sicher. Auf diesem Wege gelang es auch dem Kommissar, eine Anzahl der bischöflicher Aufsicht unterstehenden Stiftungen an sich zu ziehen, welche er demnächst selbst statutenwidrig in Verwaltung nahm.

Neben diesen Maßregeln häuften sich die gerichtlichen Vernehmungen. Wiederholt wurden der Generalvikar, alle früheren Beamten des Vikariates, andere Geistliche und Laien vor den Untersuchungsrichter beschieden und über alles und jedes vernommen. Von den Geladenen wurde der eine vereidet, der andere nicht. Dieselbe Person hatte bei der einen Vernehmung den Zeugeneid zu leisten, bei einer ferneren wieder nicht. Schließlich wußte niemand, ob er als Zeuge oder verantwortlich als eines Vergehens verdächtig vernommen wurde. Gegen Anfang Juni konnte indes kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß eine Anklage gegen den Generalvikar und andere Geistliche beabsichtigt war. Der Generalvikar verließ nun die Stadt und begab sich in das Ausland. Er hatte richtig geblickt.

Am 14. September wurde die Stadt durch die Nachricht überrascht, daß die beiden, bereits im vorgerückten Alter stehenden Geistlichen Kalkulator Haversath und Sekretär Fievez am selben Tage in ihren Wohnungen verhaftet und in das Kreisgerichtsgefängnis abgeführt seien. Es ward ihnen zur Last gelegt, als Beamte ihnen zugängliche Urkunden vorsätzlich beiseite geschafft zu haben. Gegen den Sekretär v. Noël war ebenfalls der Haftbefehl erlassen. Er befand sich aber zufällig bei seinen Angehörigen in Dülmen. Rechtzeitig von der ihm drohenden Maßregel benachrichtigt, verließ er den preußischen Boden. Ebenso entfernte sich der bischöfliche Kaplan Schürmann von hier, da er ebenfalls Verhaftung erwarten konnte. Der Generalvikar wurde steckbrieflich verfolgt. Der Steckbrief [des Kreisgerichts vom 14. September] lautete: „Der wegen vorsätzlicher Beiseiteschaffung ihm als Beamten zugänglicher Urkunden sowie wegen Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder dringend verdächtige und zur Untersuchung gezogene frühere Generalvikar Dr. Giese aus Münster ist von Hause flüchtig geworden. Sämtliche Zivil- und Militärbehörden werden deshalb ersucht, auf denselben achtzuhaben und im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen." Das Organ des Herrn v. Kühlwetter, die Provinzialzeitung, beutete diese Vorgänge in der schamlosesten Weise aus und ergoß ihren Geifer namentlich über den Generalvikar.

Die Verhafteten, beide sehr begüterte Männer, welche kaum als der Flucht verdächtig angesehen werden konnten, beantragten alsbald ihre Entlassung gegen Kautionsbestellung. Das Gericht verlangte von jedem eine

Digitized by Google

Kaution von 30 000 Mk. Als dieselbe, teils von Verwandten, teils von anderer Seite bestellt war, wurden sie nach etwa achttägiger Haft entlassen*.

Nachdem gegen Ende Oktober die vom Kommissar veranlaßte kriminelle Untersuchung zum Abschluß gediehen war, brachte das Regierungsamtsblatt eine Ediktalzitation, wodurch „1. der frühere Bischof Dr. Bernhard Brinkmann, 2. der frühere Generalvikar Dr. Joseph Giese, 3. der Geistliche und frühere Generalvikariatssekretär v. Noël, sämtlich zuletzt in Münster wohnhaft", weil ihr jetziger Aufenthalt unbekannt, öffentlich aufgefordert wurden, in dem auf dem 7. Dezember, vormittags 9 Uhr vor der Abteilung für Vergehn an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, um sich gegen die Anklage zu verantworten. Diese Anklage legte dem Bischof zur Last, sich vom kirchlichen Eigentum die Summe von 70 000 Talern rechtswidrig zugeeignet zu haben, dem Generalvikar, von jenen 70 000 Talern den Betrag von 63 000 Talern in Gemeinschaft mit dem Bischof und außerdem aus der Diözesansportelkasse 100 Mark, sowie die Fonds der Stiftungen Ferdinand, Hosius, Bönicke und Lückenhoff sich rechtswidrig angeeignet und eine Menge Akten betreffend die Verwaltung der Bistumshauptkasse, der Sportelkasse usw. beseitigt zu haben. Außerdem wurde Anklage gegen Haversath, Fievez, den Direktor des Borromäum Dr. Richters und den wieder zurückgekehrten Kaplan Schürmann erhoben.

Der 7. Dezember wird für unsere Diözese stets ein denkwürdiger Tag bleiben. Denn zum ersten Male seit Gründung der Stadt standen, eines gemeinen Verbrechens angeklagt, der Bischof von Münster, dessen Generalvikar und eine Reihe münsterscher Geistlichen vor den Schranken des Gerichts. Die Verhandlung nahm morgens 9 Uhr in dem Schwurgerichtssaale des Kreisgerichts ihren Anfang. Den Gerichtshof bildeten der protestantische Kreisgerichtsdirektor Schumann, der gut katholische Kreisgerichtsrat Arnold Roer und der protestantische Kreisrichter Paul Wolff. Als Vertreter der Staatsanwaltschaft fungierte der hiesige Staatsanwalt Grawert. Die Verteidigung wurde geführt von dem hiesigen Justizrat Fuisting, dem aus der Untersuchung gegen den Grafen Arnim bekannten Rechtsanwalt Dockhorn aus Posen, dem aus den sog. Welfenprozessen bekannten Obergerichtsanwalt Fischer aus Hannover und dem Advokatanwalt Eduard Müller II aus Koblenz. Als Zeugen waren geladen der Kommissar Gedike, dessen Sekretär Theodor Rehfeld, dessen Kopist Peters, die früheren Generalvikariats-Registratoren Horstmann und Schawinski, der frühere Generalvikariats-Sekretär Franz Wellermann, der frühere Kalkulator Wilhelm Deverse, der frühere Pedell Schwaaf, die Pfarrer Fecke [von Martini] und Wolters [von Überwasser] von hier, der Dechant Bartmann aus Ibbenbüren, Kaufmann Albers und die Domkapitulare Lahm und Tibus. Während der Verhandlung erfolgte noch die Ladung des Regierungsassessors Naumann, des Justizrats Boele und des

Digitized by Google

Kaplans ad St. Lambertum Ferd. Schweling. Die Angeklagten waren mit Ausnahme des Bischofs und des Generalvikars, gegen welche das Kontumazialverfahren beschlossen wurde, anwesend und füllten die Anklagebank links vom Gerichtshof. Vor ihnen hatten die Verteidiger Platz genommen. Ihnen gegenüber, in den Bänken, welche sonst für die Geschworenen bestimmt sind, saßen die von Gedike und dem „Westf. Merkur" aus Berlin requirierten Kammerstenographen und die Berichterstatter der Zeitungen, unter ihnen Kaplan Böddinghaus als Berichterstatter des „Merkur". Hinter dem Staatsanwalt, welchem ein Referendar beigegeben war, hatten der Oberstaatsanwalt Löbbecke und der Appellationsgerichtsdirektor Koch Platz genommen. Der Raum hinter dem Gerichtshof war von Gerichtsbeamten, anderen Beamten, höheren Offizieren, Mitgliedern des Adels und angesehenen Bürgern gefüllt. Das Publikum drängte sich in dem Zuhörerraum gegenüber, auf den Gängen und Treppen des Gebäudes und auf dem Hofe. In den Logen wohnten dichtgedrängt Damen der Verhandlung bei.

Nach Eröffnung der Sitzung erfolgte zunächst die Verlesung der sehr umfangreichen Anklage und des Anklagebeschlusses, welche etwa eine Stunde in Anspruch nahm. Es wurde dann zur Vernehmung der Angeklagten übergegangen. Dieselben bekannten sich nicht schuldig und beantworteten alle Fragen kurz, klar und sachgemäß. Auf eine dem Staatsanwalt erteilte Antwort des Herrn v. Noël entstand im Publikum einiges Lachen, was den Vorsitzenden veranlaßte, den Zuhörerraum räumen zu lassen. Rechtsanwalt Dockhorn protestierte gegen die Beschränkung der Öffentlichkeit, drang aber, da der Gerichtshof dem Vorsitzenden beitrat, mit dem Protest nicht durch. Nach Verlauf einer Stunde wurde das Publikum wieder zugelassen, und es war von da an dessen Haltung eine ruhige und würdige.

Der Vernehmung der Angeklagten folgte das Zeugenverhör. Zunächst wurde Gedike vernommen, welcher sich ausführlich über den Zustand ausließ, in welchem er die Diözesanverwaltung vorgefunden hatte, und zu allgemeinem Erstaunen mit besonderer Vorliebe bei der Beschreibung des im bischöflichen Museum vorgefundenen geheimen Gelasses verweilte, dessen Existenz, da nichts darin vorgefunden war, für die Untersuchung gar keinen Wert hatte. Wesentlich Neues brachte seine Vernehmung und die der übrigen Zeugen nicht zutage. Durch ihren präzisen, klaren und sachgemäßen Charakter zeichneten sich die Auslassungen des Justizrats Boele, der Pfarrer Fecke und Wolters und namentlich des Domkapitulars Lahm aus.

Nach geschlossenem Zeugenverhör, in welches der Staatsanwalt und mit großem Geschick die Verteidiger vielfach eingriffen, erachtete der Staatsanwalt es noch für nötig, den Verschluß des gedachten geheimen Gelasses, eine die umgebende, im rohen Mauerwerk verbliebene Ziegelsteinmauer ge-

Digitized by Google

schickt imitierende Holzplatte vorzuzeigen, was der Versammlung ein Lächeln abnötigte. Es folgte das Plädoyer der Staatsanwaltschaft. Unzusammenhängender hat der wenig beredte Staatsanwalt Grawert selten gesprochen. Schwach wie die Anklage war auch dem Gehalt nach ihre mündliche Begründung. Während derselben bot die Gruppe der Angeklagten ein seltsames Bild. Kaplan Schürmann las in einem großen Buche, Dr. Richters betete sein Brevier, die übrigen kämpften unverkennbar mit dem Schlaf. Allen fiel ein Stein vom Herzen, als Herr Grawert zum Schluß kam und den Strafantrag stellte. Er beantragte gegen den Generalvikar das höchste Strafmaß von fünf Jahren Gefängnis, gegen den Bischof vier Jahre, gegen Fievez anderthalb Jahr, gegen v. Noël, Haversath, Richters und Schürmann ein Jahr und außerdem gegen den Bischof und Generalvikar Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Demnächst begann die Verteidigung. Eine meisterhaftere war hier wohl noch nicht geführt. Sie war, wiewohl für den abwesenden Bischof und Generalvikar kein Verteidiger auftreten konnte, materiell vorzugsweise eine Verteidigung dieser Angeklagten und mußte und konnte es sein, weil mit ihrer Schuld auch fast alle Anklagepunkte gegen die übrigen fallen mußten. Zuerst ergriff Justizrat Fuisting das Wort. Ihm folgte der Rechtsanwalt Dockhorn, diesem der Advokatanwalt Müller, den Schluß bildete das Plädoyer des Obergerichtsanwalts Fischer. Der Staatsanwalt replizierte keinem der Verteidiger. Um 1 Uhr nachts wurde die Verhandlung geschlossen und die Verkündigung des Urteils bis zum 14. Dezember ausgesetzt.

Die Publikation fand an diesem Tage auf dem Schwurgerichtssaale in Anwesenheit der Angeklagten Fievez und Haversath bei vollständig gefüllten Zuhörerräumen statt. Das Erkenntnis, bei dessen Verkündigung lautlose Stille herrschte, lautete dahin, „daß der ehemalige Bischof Dr. Johann Bernhard Brinkmann der Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder schuldig und dafür mit einem Jahr Gefängnis zu bestrafen, daß der ehemalige Generalvikar Dr. Joseph Giese der Teilnahme an der Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder, der vorsätzlichen Beiseiteschaffung amtlich aufbewahrter Akten und amtlich zugänglicher Urkunden sowie der Anstiftung des Geistlichen Haversath zur vorsätzlichen Beiseiteschaffung amtlich aufbewahrter Akten schuldig und dafür mit zwei Jahren Gefängnis zu bestrafen, daß der Geistliche und frühere Generalvikariatssekretär Fievez wegen Teilnahme an der vorsätzlichen Beiseiteschaffung amtlich anvertrauter Akten mit drei Monaten Gefängnis zu bestrafen, daß der Geistliche Haversath der Wegschaffung amtlich anvertrauter Akten schuldig und dafür mit vier Wochen Gefängnis zu bestrafen und den vier genannten Angeklagten die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, daß dagegen der Geistliche und Sekretär v. Noël, der Kaplan Schürmann und

Digitized by Google

Dr. Richters der zur Anklage gestellten Vergehn nicht schuldig und von Kosten und Strafen freizusprechen sind". Die Gründe der Entscheidung wurden ausführlich mitgeteilt. Sie konnten nur als gesucht und unhaltbar bezeichnet werden. Das Urteil der Bevölkerung und unbefangenen Juristen ließ sich dahin zusammenfassen: es sollte eine Verurteilung erfolgen und darum ist sie erfolgt. In betreff der Abmessung des Strafmaßes ging die Begründung dahin: „Bei Abmessung der Strafe war zu berücksichtigen die hohe Stellung namentlich der beiden ersten Angeklagten, die erhebliche Gefährdung des öffentlichen Rechtsbewußtseins, welche durch die Handlungen dieser Personen in weiten Kreisen stattfindet, der fortgesetzte Widerstand gegen gültig erlassene Staatsgesetze und das ergangene Erkenntnis, der große Umfang, in welchem durch die Handlungen des Generalvikars Giese nicht bloß das Vermögen, sondern auch die Akten der bischöflichen Verwaltung beseitigt und die Diözesananstalten auf eine lange Reihe von Jahren vermietet und verpachtet sind, anderseits aber, daß die Angeklagten bisher ein unbescholtenes Leben geführt, daß sie von der Auffassung geleitet sind, daß ihre Handlungen zum Besten ihrer Kirche nach ihrer Überzeugung erforderlich waren, daß diese Überzeugung, wenn sie auch die Anwendung der Strafgesetze nicht hindern kann, doch das Vorhandensein niedriger und eigennütziger Motive gänzlich ausschließt. Es erschien deshalb die Aberkennung der Ehrenrechte in keiner Beziehung gerechtfertigt."

Die Gerichtsverhandlungen vom 7. und 14. Dezember, welche in den weitesten Kreisen das größte Aufsehen erregten, wurden nach den stenographischen Aufnahmen des „Merkur" vom Kaplan Böddinghaus als besondere Broschüre unter dem Titel: „Es ist das erste Mal in Preußen"[10] herausgegeben. Dieselbe fand reißenden Absatz; in wenigen Tagen waren mehr wie 2000 Stück verkauft.

Gegen das Erkenntnis des Kreisgerichts wurde sowohl seitens der Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft Appellation eingelegt. Die Sache kam am 20. September 1877 bei dem hiesigen Appellationsgericht zur Verhandlung. Den Gerichtshof bildeten 5 Protestanten: der Appellationsgerichtsdirektor Koch und die Appellationsgerichtsräte Dr. Eduard Plate, Ruhfues, Julius Müller und Gründler. Als Verteidiger fungierten der Obergerichtsanwalt Fischer, der Advokatanwalt Müller und der hiesige Justizrat Windthorst. Die Staatsanwaltschaft vertrat der Staatsanwalt Grawert. Da sich noch Zeugenvernehmungen als notwendig erwiesen, wurde die Verhandlung auf den 15. November 1877 vertagt. An diesem Tage quittierte der Gerichtshof das Erkenntnis. Er sprach den Bischof frei, erhöhte die Strafe des Haversath auf sechs Wochen und beließ es im übrigen bei dem ersten Erkenntnis.

Gegen dasselbe wurde beiderseits die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Am 13. Juni 1878 traf hier die telegraphische Nachricht ein, daß das Königl.

Digitized by Google

Obertribunal zu Berlin [an diesem Tage] sämtliche Angeklagte rechtskräftig freigesprochen habe. Alsbald wurde die weißgelbe (päpstliche) Flagge am Lambertiturm aufgezogen, und nicht lange dauerte es, so prangte die ganze Stadt im Flaggenschmuck.

Während aus den Erkenntnissen der hiesigen Gerichte der Kulturkampfeifer und die Kulturkampffreude hervorlugten, war das Erkenntnis des Obertribunals objektiv und sachgemäß abgefaßt. Die Anklage wegen Unterschlagung wurde im wesentlichen aus dem Grunde für hinfällig erachtet, weil dem Bischof bis zur Amtsentlassung die plenissima administratio des Bistums- und Stiftungsvermögens zugestanden habe, die nur im Oberaufsichtsrecht des Staats und in der Pflicht, das Vermögen seiner Bestimmung gemäß zu verwenden, seine rechtliche Schranke gehabt habe. Eine diese Schranke verletzende Verwendung der Gelder sei aber nicht nachgewiesen. Ein Verwalter, welcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse, ohne eine auf den eigenen Vorteil oder die Benachteiligung der ihm anvertrauten Personen oder Sachen gerichtete Absicht Handlungen vornehme, sei nicht strafbar, wenngleich er dabei dem Beweggrund gefolgt sei, einem möglichen Nachfolger die Verwaltung zu erschweren oder zu entziehen. Die Freisprechung von der Beschuldigung der Beseitigung der Akten usw. war darauf gestützt, daß im Begriff des Beiseiteschaffens der Akten usw. die Beziehung auf den Berechtigten, welchem sie unzugänglich gemacht werden sollten, liege, bis zu seiner Amtsentlassung aber der Bischof der Berechtigte gewesen sei, gegen welchen die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nicht gerichtet gewesen seien. Dem Staate stehe während der Dauer einer geordneten Verwaltung des Kirchenvermögens nur ein Oberaufsichtsrecht zu. Ein Recht des staatlichen Kommissars sei durch Handlungen, die vor seiner Ernennung begangen worden, nicht verletzt, auch nicht ein Verwaltungsrecht des Staates, das bis zur Ernennung des Kommissars nicht bestanden, noch ein staatliches Aufsichtsrecht, weil sich dieses bis auf die Büro- und Registraturverwaltung nicht erstrecke.

Berichtigend sei in betreff des Sekretärs Fievez noch bemerkt, daß derselbe nicht, wie Haversath, nach achttägiger Haft gegen Kaution entlassen, sondern bis zum Tage der Verkündigung des ersten Erkenntnisses, dem 14. Dezember 1876, in Haft gehalten und erst dann auf freien Fuß gesetzt wurde.

Einige der vom bischöflichen Stuhl dependierenden Stiftungen, deren Archiv der Kommissar an sich gezogen bzw. deren Existenz er ermittelt hatte, brachten ihn in Verlegenheit, insbesondere die Ferdinandeische und die Seppelersche.

Die von dem Fürstbischof von Münster und Paderborn Ferdinand Freiherrn v. Fürstenberg für die Seelsorge der in einigen nordischen Ländern zerstreut wohnenden Katholiken ausgesetzten Geldmittel, etwa

Digitized by Google

200000 Taler, welche zur Zeit der Fremdherrschaft zur Staatskasse eingezogen waren, wurden 1844 ihrer Bestimmung zurückgegeben und unter dem Namen „Ferdinandeische Stiftung" als eine neue Stiftung konstituiert, deren Statut unter Friedrich Wilhelm IV. am 29. März 1844 landesherrlich genehmigt wurde. Nach dem Statut wird die Stiftung unter Oberaufsicht des Staates und dem Protektorate des zeitigen Bischofs von Münster von drei Konservatoren unter Beihilfe eines mit Genehmigung des Staates angestellten Rendanten und eines auf Vorschlag der Konservatoren mit staatlicher Genehmigung vom Bischof ernannten Justitiars verwaltet. Zu Konservatoren sind statutenmäßig berufen 1. der zeitige Weihbischof von Münster, 2. der zeitige Generalvikar zu Münster, 3. der zeitige Dompropst daselbst (bzw. Domdechant) oder einer der Geistlichen Räte nach der auf Vorschlag der Konservatoren zu treffenden, vom Staate zu genehmigenden Bestimmung des Bischofs. In letzterer Weise soll auch, wenn zwei der gedachten Dignitäten in einer Person vereinigt sind, die Ernennung des dritten Konservators erfolgen. Für einen verhinderten Konservator kann der Bischof einen interimistischen Vertreter bestellen. Seit Emanation der Verfassung war die Konkurrenz des Staates bei den Ernennungen in Wegfall gekommen. Im Jahre 1867 waren der damalige Generalvikar Joh. Bernh. Brinkmann und der Weihbischof und Domdechant Dr. Boßmann vermöge ihres Amtes Konservatoren. Zur Ergänzung ernannte der damalige Bischof Joh. Georg den damaligen Geistlichen Rat Dr. Giese zum dritten Konservator. Nachdem Brinkmann auf den bischöflichen Stuhl erhoben und Dr. Giese zum Generalvikar befördert war, ernannte der neue Bischof an des letzteren Stelle den Domkapitular und Geistlichen Rat Lahm. Als sodann Boßmann starb und wegen der Maigesetze die Wiederbesetzung nicht erfolgen konnte, ernannte der Bischof zum einstweiligen dritten Konservator den Domkapitular und Geistlichen Rat Tibus. So bildeten bei Einleitung der kommissarischen Verwaltung Giese, Lahm und Tibus das Kuratorium, dessen Rendant Herr Haversath und dessen Justitiar Justizrat Boele war.

Als der Kommissar die Stiftung teils bei dem Generalvikar Giese, teils bei Haversath säsiert hatte, erkannte er als berechtigten Konservator nur Lahm an, indem Giese wegen Beendigung seines Mandates als Generalvikar als ausgeschieden und Tibus als nicht rite ernannt anzusehen sei. Er erachtete demnach das Kuratorium als unvollständig und aktionsunfähig und fing, nachdem er den Auftrag des Rendanten und des Justitiars widerrufen hatte, selbst an zu verwalten. Er stieß dabei aber sofort auf Hindernisse, indem die Hypothekenschuldner der Stiftung ihn nicht als legitimiert anerkannten und die fälligen Zinsen usw. gerichtlich deponierten. Inzwischen hatten sich die Konservatoren zunächst bei dem Oberpräsidenten, welcher selbstredend dem Kommissar recht gab, und demnächst bei dem Kultusminister beschwert. Letzterer erachtete nun ebenfalls Giese als ausgeschieden

Digitized by Google

und den Kommissar wegen Unvollständigkeit des Kuratoriums berechtigt, die Stiftung vorläufig zu verwalten, wies denselben aber an, ein neues Kuratorium zu bilden. Da kein Geistlicher eine Ernennung vom Kommissar annehmen konnte und wollte, war auf dem Wege nichts zu erreichen. Als nun auch das über die Depositionsgesuche der Schuldner entscheidende Gericht die Legitimation des Kommissars zur Verwaltung der Stiftung nicht anerkannte und die Deposition für gerechtfertigt erklärte, war die Verwaltung lahmgelegt. Der Kommissar wandte sich nun seinerseits an den Kultusminister, welcher eine Königl. Kabinettsorder vom 24. Dezember 1876 auswirkte, durch welche genehmigt wurde, daß dem Kommissar die einstweilige gesamte Verwaltung und Vertretung der Stiftung einschließlich der Wahrnehmung der dem Kuratorium zustehenden Funktionen bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles übertragen werde. Die Verwaltung der schönen Stiftung nahm nun einen ganz andern Charakter an, und mancher Missionsgeistliche mußte sein früheres Einkommen entbehren.

Die Seppelersche, mit einem Kapital von etwa 100 000 M. fundierte, staatlich genehmigte, mit den Rechten einer juristischen Person versehene Stiftung stammte aus neuerer Zeit, nämlich aus dem Jahre [15. Januar] 1867. Sie bezweckt die Unterstützung unvermögender Pfarr-, Missions- und Schulstellen in Deutschland, vorzugsweise in den Diözesen Münster, Paderborn und Hildesheim sowie in dem Delegaturbezirk Berlin, und wird unter Aufsicht des Bischofs von einem von demselben ernannten, aus zwei Geistlichen und drei Laien bestehenden Kuratorium verwaltet. Stifter sind die Eheleute Richard Wilh. Seppeler und Elisabeth Nordhoff. R. W. Seppeler, welcher 1870 in dem von ihm am Neubrückentore jenseits der Promenade nach dem Plane des kunstsinnigen Franziskanerbruders Elias erbauten, stattlichen Giebelhause starb, kam, gebürtig aus Rietberg, als einfacher Bäckergeselle nach Münster. Er legte eine kleine Brennerei an und gelangte, das Geschäft ständig erweiternd, bald zu großem Wohlstand, von dem er den edelsten Gebrauch machte. Neben dem in ähnlicher Weise emporgekommenen Kaufmann Eberhard Schütte, dessen Rechts- und Gesinnungsnachfolger der Kaufmann Joseph Albers wurde, war er es vorzugsweise, welcher die nach 1848 sich hier niederlassenden kirchlichen Genossenschaften in großartiger Weise unterstützte. Besonders eifrig zeigte er sich, Bürgern, welche in ihren Vermögensverhältnissen zurückgingen, zu helfen. Der Tod seines einzigen hoffnungsvollen Sohnes regte in ihm den Gedanken an, schon bei Lebzeiten dessen Erbteil teilweise zu der gedachten Stiftung zu verwenden.

Die Existenz der Stiftung, deren damalige Kuratoren der Appell.-Ger.-Rat Wesemann als Vorsitzender, der Gutsbesitzer Klemens Kayser, Schwiegersohn der Stifter, als Rendant, der Ger.-Rat a. D. und Stadtrat

Digitized by Google

Ficker, der Regens Domkapitular Cramer und Domkapitular Tibus waren, kam, wiewohl zur Geheimhaltung alles vorgekehrt war, durch einen Zufall zur Kenntnis des Kommissars. Es wurde nämlich eine Geldsendung des Rendanten an einen Missionsgeistlichen in der Diözese Paderborn, welcher nicht zu ermitteln war, dem Kommissar in der Paderborner Diözese zur Auskunftserteilung vorgelegt, und dieser wandte sich weiter an seinen hiesigen Kollegen. Der erste Schritt des letzteren war nun die Aufforderung an den Rendanten, ihm die Rechnung pro 1875 mitzuteilen. Da dieselbe bereits gelegt und das Kuratorium vollständig war, so mußte der Kommissar von weiteren Schritten vorläufig absehn. Ende 1876 lief die Ernennungsperiode des Vorsitzenden ab. Derselbe erhielt 1877 eine Aufforderung des Kommissars, ihm die Jahresrechnung pro 1876, die Ernennungsurkunden der Kuratoren, das Verzeichnis der Unterstützten usw. einzureichen, welche Aufforderung Herr Wesemann mit dem Bemerken zurückgehn ließ, daß er bei der Stiftung nicht mehr beteiligt sei. Die gleiche Aufforderung ging nun dem Regens Cramer zu. Das Kuratorium verhielt sich schweigend und beschloß, Exekutivmaßregeln abzuwarten, um dann, dem Zwange weichend, den Anforderungen des Kommissars, soweit dieselben für gesetzlich begründet zu erachten, unter Protest zu entsprechen. Solche Zwangsmaßregeln traten im Mai 1877 ein, indem den Kuratoren unter Androhung einer Exekutivstrafe von je 30 Mk. aufgegeben wurde, der gestellten Anforderung zu entsprechen. Das Kuratorium richtete nun, „unter Wahrung des kirchlichen Standpunktes und der durch den Willen der Stifter dem Herrn Bischof eingeräumten Rechte, lediglich dem durch die Exekutivstrafen geübten Zwange weichend," die Jahresrechnung ein, verhielt sich aber im übrigen ablehnend und wurde bis zum Sommer 1878 nicht weiter behelligt. Um diese Zeit war die Ernennung aller Kuratoren, zuletzt die des Domkapitulars Tibus, welcher das Archiv in Verwahrung hielt, abgelaufen. Jetzt schritt Gedike ein und verlangte unter dem Hinweis darauf [unter dem 7. und 23. Juni], daß die von ihm in Aussicht genommene Neubildung des Kuratoriums noch nicht habe zur Ausführung kommen können, die Ausantwortung der Stiftung unter Androhung einer Exekutivstrafe von 100 Mk. Auf das betreffende Schreiben erwiderte Tibus folgendes [am 30. Juni]: „Das in dem Schreiben vom 7. Juni 1878 an mich gerichtete Ersuchen ist meinerseits um deswillen nicht erledigt worden, weil dies für mich gewissenshalber unmöglich war. Wie Ihnen nicht unbekannt sein kann, darf Ihnen in der Ausübung bischöflicher Rechte, welche göttlicher Anordnung gemäß nur von der Kirche verliehen werden können, kein gewissenhafter Katholik und um so weniger ein Priester Entgegenkommen leisten, sondern hat derselbe pflichtgemäß Ihren Verfügungen, welche auf den Anspruch solcher Rechte sich gründen, solange passiven Widerstand entgegenzusetzen, als ihm zum Folgeleisten nicht Zwang angetan wird. Ein

Digitized by Google

solcher Zwang war aber im vorliegenden Falle bislang gegen mich nicht in Anwendung gebracht. In dem Schreiben vom 23. d. M. haben Sie nun zwar eine Exekutivstrafe von 100 Mk. gegen mich festgesetzt, falls jenes Ersuchen nicht binnen drei Wochen erledigt werde, und würde ich in dieser Straffestsetzung allenfalls einen zum Folgeleisten mich berechtigenden Zwang erkennen dürfen, wenn diese Straffestsetzung rechtlich begründet wäre und Sie deshalb in der Lage sich befänden, ihr Nachdruck zu verleihen. Dies ist aber offenbar nicht der Fall. Denn die Befugnis, Exekutivstrafen zu verhängen, ist Ihnen nur in bezug auf Personen erteilt, welche in der bischöflichen Vermögensverwaltung in einem Verhältnis der Untergebung zu Ihnen stehn. Sie sagen aber selbst, daß meine Eigenschaft als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung erloschen sei. Da ist also auch vom 20. d. M. an meine amtliche Beziehung zu Ihnen erloschen, und Sie konnten am 23. d. M. nicht mehr das Recht haben, eine Exekutivstrafe über mich zu verhängen. Es sei mir hierbei gestattet, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das in der Stiftungsurkunde dem Bischof verliehene Aufsichtsrecht über die Stiftung ein sehr beschränktes ist und das Verwaltungsrecht vollständig ausschließt, und daß Sie daher gesetzlich auch nicht befugt sind, dieses Verwaltungsrecht für sich in Anspruch zu nehmen. Es verhält sich in dieser Beziehung mit der Seppelerschen Stiftung wie mit der Ferdinandeischen, deren Verwaltung Sie auch mir und meinen Kollegen mit Gewalt genommen und an sich gezogen haben zur Zeit, wo Ihnen ein Recht dazu gesetzlich noch gar nicht zustand, da Ihnen diese Verwaltung ja erst durch eine nachträglich extrahierte Kabinettsorder hat übergeben werden müssen. Da Sie nun seit Jahr und Tag von dem Vorhandensein der Seppelerschen Stiftung und von der Dauer der Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Kuratoriums Kenntnis hatten, so hätte man erwarten sollen, daß Sie entweder für die zeitige Neubildung des Kuratoriums würden Sorge getragen oder vorab an höherer Stelle die Übertragung der Verwaltung auf Ihre Person würden erwirkt haben. Es ist doch unbestreitbar richtig, daß, wenn mir auch die Fortführung der Verwaltung nicht mehr zusteht, ich letztere doch nur demjenigen zu überliefern verpflichtet und berechtigt sein kann, der mir sein Recht auf dieselbe nachgewiesen hat. Auch glaube ich an den alten Grundsatz ‚voluntas fundatoris sit sancta' [der Wille des Stifters sei heilig] erinnern und zugleich es aussprechen zu dürfen, daß über die voluntas fundatoris Seppeler niemand besser unterrichtet sein kann als der Unterzeichnete, der die Statuten der Stiftung auf den Wunsch des sel. Stifters mitberaten und entworfen hat, und der von ebendiesem Stifter noch auf seinem Sterbebette dringend ersucht worden ist, sich der Mühewaltung der Stiftung niemals entziehen und die Förderung der Zwecke derselben sich stets angelegen sein lassen zu wollen. Ich kann Ihnen daher auch die bestimmte Versicherung geben, daß nichts mehr den Intentionen des Stifters entgegenläuft, als

Digitized by Google

wenn Sie die Verwaltung der Stiftung übernehmen, zumal da Sie Ihrer Konfession und akatholischen Gesinnung nach für die Zwecke der Stiftung, wie sie dem Stifter am Herzen lagen, absolut kein Interesse haben können. Sie werden es hiernach um so begreiflicher finden, daß sich mein Innerstes dagegen sträubt, die Verwaltung der Stiftung in Ihre Hand zu liefern, und daß ich dieses gutwillig niemals tun werde. Ich werde so frei sein, es auf die Gewalt ankommen zu lassen. Schließlich bemerke ich noch, daß ich mich der Familie des Stifters und den Interessenten der Stiftung überhaupt gegenüber verpflichtet fühle, von dieser Korrespondenz öffentlich Kenntnis zu geben." Der Kommissar erwiderte hierauf, indem er seine Aufforderung und Strafandrohung festhielt, in einem längeren Schreiben [vom 5. Juli], in welchem er seine Befugnis zur gestellten Anforderung aus den Gesetzen zu begründen suchte. Seiner Ausführung trat der Domkapitular Tibus nochmals entgegen. In dem betreffenden Antwortschreiben [vom 11. Juli] hieß es unter anderem: „Ich kann Ihre Ansicht nur zu den zahlreichen subjektiven Gesetzesinterpretationen rechnen, durch welche Sie während Ihres Hierseins die für uns Katholiken ohnehin so harten Kulturkampfsgesetze noch unsäglich härter gemacht haben, wenngleich ein großer Teil dieser Interpretationen in den nach und nach erfolgten Erkenntnissen der richterlichen Instanzen ihre Rektifikation erhalten hat." Nach Abschluß der scharfen Korrespondenz wurde am 19. Juli 1878 das Archiv der Stiftung bei Tibus von Polizeibeamten sästiert und an den Kommissar abgeliefert. Dieser gab sich nun zunächst alle Mühe, ein statutenmäßiges neues Kuratorium zu bilden. Seine Bemühungen scheiterten jedoch schon daran, daß kein Geistlicher eine Ernennung von ihm annehmen konnte und wollte. Er griff demnächst zu einem ähnlichen Auskunftsmittel wie bei der Ferdinandeischen Stiftung, indem er eine Kabinettsorder erwirkte, durch welche der § 2 der Statuten, wonach dem Kuratorium zwei Geistliche angehören sollten, bis zum Eintritt der regelmäßigen bischöflichen Verwaltung suspendiert wurde. Aber auch die Ausmittelung dreier zur Übernahme des Kuratoriums bereiten Laien wurde ihm schwer. Erst im Herbst 1878 gelang es ihm, das Kuratorium aus drei liberal bzw. altkatholisch gesinnten katholischen Herrn, dem Regierungsrat Klemens Severin, dem Oberstleutnant a. D. Ferdinand v. Storp und dem Professor Dr. Langen zu bilden. Sowohl im „Merkur" als auch im „Münsterischen Anzeiger" wurde der Entrüstung der katholischen Bürgerschaft gegen die Kuratoren ein scharfer Ausdruck gegeben. Letztere verwalteten nun in ihrer Weise die Stiftung bis zur Rückkehr des Bischofs im Jahre 1884, wo die Wiedereinsetzung des alten Kuratoriums erfolgte.

Auf ähnliche Schwierigkeiten und denselben zähen Widerstand stieß der Kommissar auch bei anderen Stiftungen.

Digitized by Google

Die beiden hiesigen, unter Aufsicht des bischöflichen Stuhles stehenden großen Anstalten, das Kloster vom Guten Hirten, welches, wie bereits erwähnt, infolge der Interzession der Kaiserin erhalten blieb, und das Franziskushospital gerieten infolge des Kulturkampfs in eine üble Lage. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten wurden statutenmäßig von Kuratoren verwaltet, welche der Bischof auf Zeit ernannte. Die Ernennung der Kuratoren lief während der kommissarischen Verwaltung ab, und es konnte eine Neubildung aus denselben Gründen wie bei der Seppelerschen Stiftung nicht erfolgen. So kam es denn auch dort zur Ernennung von Kuratoren seitens der staatlichen Behörden und erwuchsen daraus den betreffenden Genossenschaften die größten Unbequemlichkeiten und Mißstände.

Als die Aufhebung des Klosters vom Guten Hirten in Aussicht stand, hatte das Kuratorium der Anstalt das bedeutende Mobiliarvermögen derselben dem Kaufmann Joseph Albers zur Deckung einer demselben gegen die Anstalt rechtlich zustehenden Forderung an Zahlungsstatt übereignet, sowie das von den Schwestern eingebrachte, zum Nutzen der Anstalt verwendete Vermögen derselben, in Konsequenz des bisher geübten Gebrauches, den Ausscheidenden das Eingebrachte zurückzuzahlen, durch hypothekarische Eintragung auf das Kloster sichergestellt. Die Königl. Regierung wies nun, sobald sie von diesen Rechtsgeschäften Kenntnis erhielt, als staatliche Aufsichtsbehörde anfangs dieses Jahres das damals legitimierte Kuratorium an, beide Geschäfte im Wege der Klage anzufechten, ließ aber, als man sich ablehnend verhielt, die Angelegenheit auf sich beruhn. Der Kommissar griff aber Ende 1876 die Sache auf Grund der von ihm beanspruchten bischöflichen Aufsichtsrechte wieder auf, erließ die gleiche Anweisung an das Kuratorium und veranlaßte, da auch ihm gegenüber die Kuratoren sich ablehnend verhielten, daß der Anstalt in der Person des Justizrats Greve, seines Justitiars, auf Grund des sich lediglich auf das Vermögen der Pfarrkirchen beziehenden und deshalb hier nicht zutreffenden § 695 T. II Tit. 11 des A.L.R. von der Staatsbehörde ein Kurator ad hoc bestellt wurde. Das Rechtsgeschäft mit Albers wurde als Scheingeschäft, das mit den Schwestern abgeschlossene unter der Ausführung angefochten, daß die Schwestern wegen des von ihnen abgelegten Gelübdes der Armut vermögensunfähig seien, ferner das Geschäft in fraudem legis [um das Gesetz zu hintergehen], um das Vermögen der kommissarischen Verwaltung zu entziehen, abgeschlossen, endlich die zur Gültigkeit erforderliche staatliche Genehmigung nicht eingeholt sei. Albers erstritt ein obsiegliches, die Klage abweisendes Erkenntnis. Die Klage gegen die Schwestern wurde in erster Instanz auch abgewiesen. Auf die Appellation des Kurators änderte aber das Appellationsgericht das erste Erkenntnis ab und verurteilte die Verklagten nach dem Klageantrag, wobei es auch verblieb. Von Nachteil war dieser der Genossenschaft

Digitized by Google

ungünstige Ausgang des Prozesses nicht, da es zur Auflösung der Genossenschaft nicht kam.

In diesem Jahre begannen auch die Konflikte der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gewählten Kirchenvorstände mit dem Kommissar. Letzterer nahm auch gegen sie das bischöfliche Aufsichtsrecht in Anspruch und hielt sich namentlich berechtigt, Vorlegung der Inventare, der Rechnungen usw. zu verlangen und seinen Anforderungen durch Androhung von Exekutivstrafen Nachdruck zu geben. Seine Anforderungen wurden als unberechtigt zurückgewiesen. Insbesondere setzte ihm der von einem Mitglied des Magistrats [Ficker] beratene Kirchenvorstand von St. Martini einen zähen Widerstand entgegen. Nachdem zunächst dem Vorsitzenden, Rentner Franz Stieve eine Exekutivstrafe angedroht und von ihm gegen die Maßregel in scharfem Ton protestiert und seitens des Kommissars an der Anforderung festgehalten war, reichte der Kirchenvorstand folgenden [von Ficker verfaßten] Protest ein: „Ew. Hochwohlgeboren gestatten wir uns, auf das geschätzte Schreiben vom 3. d. M. ergebenst zu erwidern, daß wir das in Anspruch genommene Recht, die Vorlegung eines Inventars des kirchlichen Vermögens zu verlangen und dieser Anforderung durch Exekutivstrafen Nachdruck zu geben, nicht anzuerkennen vermögen. Wollte man auch entgegen der Bestimmung des § 58 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 annehmen, daß in den Diözesen, in welchen der bischöfliche Stuhl nach Auffassung des Staates erledigt ist, die der bischöflichen Behörde in Beziehung auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse auf den Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung devolviert seien, so würde nichtsdestoweniger der in Rede stehenden Anforderung jede rechtliche Grundlage mangeln. Das Gesetz vom 20. Juni 1875 schreibt nur die Errichtung eines Inventars des kirchlichen Vermögens vor, bestimmt aber nicht, daß dasselbe der bischöflichen oder staatlichen Behörde vorzulegen ist. Ebensowenig wie auf das Gesetz kann das Verlangen auf die Natur der Sache, noch auf das Herkommen gestützt werden. Wenn in ersterer Beziehung hervorgehoben ist, daß die den Aufsichtsbehörden zustehende Prüfung des Etats ohne Einsicht des Inventars nicht erfolgen könne, so leuchtet das Unzutreffende dieses Hinweises ein, wenn man erwägt, daß der Etat diejenigen Vermögensobjekte, welche bei dessen Prüfung in Betracht kommen, aufführt, auch in allen analogen Verhältnissen (Gemeindehaushalt, Staatshaushalt) die Prüfung und Erstattung des Etats ohne Einsicht des Inventars erfolgt. Das Herkommen spricht aber entschieden gegen die Berechtigung der Anforderung, da von der bischöflichen Behörde ein ähnliches Verlangen niemals gestellt worden ist. Dies dürfte um so schwerer ins Gewicht fallen, weil notorisch das Gesetz vom 20. Juni 1875 bezweckt, den Kirchenvorständen der bischöflichen Behörde gegenüber eine freiere und unabhängigere Stellung zu geben, und deshalb die An-

Digitized by Google

nahme ausgeschlossen erscheint, daß das Gesetz der bischöflichen Behörde habe Rechte zugestehen wollen, welche von derselben bis dahin niemals geübt und beansprucht sind. Demgemäß haben wir nur beschließen können, uns den fraglichen Anforderungen gegenüber ablehnend zu verhalten und evtl. den Weg der Beschwerde zu betreten. Worauf die von Ew. Hochwohlgeboren in Anspruch genommene Befugnis gestützt wird, unserem Vorsitzenden eine Exekutivstrafe anzudrohen, ist uns völlig unklar. Das Recht, mit Exekutivstrafen vorzugehen, ist in dem Gesetz vom 20. Juni 1875 weder der bischöflichen, noch der staatlichen Behörde zugestanden. Nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen steht es aber nur den mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Staatsbehörden zu, ihren Verfügungen durch Strafandrohung Nachdruck zu geben. Die bischöfliche Behörde hat ein Recht, Exekutivstrafen, insbesondere den dem Laienstande angehörenden Kirchenvorstehern anzudrohen, niemals besessen, — und weitere Rechte als der bischöflichen Behörde zugestanden, werden doch auch Ew. Hochwohlgeboren nicht in Anspruch nehmen können und wollen. Indem wir uns im übrigen auf das Schreiben unseres Vorsitzenden beziehen, ersuchen wir um gefl. Benachrichtigung, ob die früheren Verfügungen aufrecht erhalten werden."

Auf diese Remonstration ging dem Kirchenvorstand ein Schreiben des Kommissars zu, in welchem, unter dem Hinweis darauf, daß die Einsicht des Inventars zu den wesentlichen und unentbehrlichen Rechten der Aufsichtsbehörde gehöre, auch in einer von dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover im Einverständnis mit dem Bischof von Osnabrück und Hildesheim erlassenen Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände ausdrücklich bestimmt sei, daß das Inventar auf Verlangen sowohl der kirchlichen als staatlichen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müsse, die frühere Verfügung aufrechterhalten und für den Fall der Nichtbefolgung jedem Mitgliede des Vorstandes eine Exekutivstrafe von 10 M. angedroht wurde. Der Kirchenvorstand legte nun unter Vorlegung der bisherigen Korrespondenz Beschwerde bei dem Oberpräsidenten ein. In der Rekursschrift [verfaßt von Ficker] wurde die Widerlegung der neuesten Argumente des Kommissars versucht und dann am Schlusse gesagt: „Wie zur Begründung der an uns gestellten Forderung auf die den Kirchenvorständen der Provinz Hannover erteilte Geschäftsanweisung vom 7. Juli d. J. Bezug genommen werden kann, ist schwer zu begreifen. Für unsere Diözese ist dieselbe nicht maßgebend und überhaupt eine Geschäftsordnung noch nicht erlassen. Der Umstand sodann, daß in jene Geschäftsordnung die Bestimmung Aufnahme gefunden hat, daß sowohl der kirchlichen als staatlichen Aufsichtsbehörde das Inventar auf Verlangen einzureichen sei, dürfte, weit entfernt, eine Übereinstimmung der dortigen Auffassung mit der uns gegenüber geltend gemachten zu beweisen, eher dafür sprechen, daß nach Auffassung der hannoverschen Behörden die Vorlegung des Inventars auf Grund der für unsere Diözese allein maß-

Digitized by Google

gebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nicht verlangt werden könne, da es ja andernfalls des § 11 nicht bedurft hätte. Übrigens wird auch die Zulässigkeit der fraglichen Bestimmung mit Grund in Zweifel gezogen werden können, da die Aufsichtsrechte, namentlich die der staatlichen Aufsichtsbehörde, durch die §§ 47 ff. des Gesetzes scharf und erschöpfend normiert und deshalb einer Erweiterung im Sinne des § 42 nicht fähig sind. Wenn desungeachtet die hannoverschen Kirchenvorstände der Bestimmung des § 11 der fraglichen Geschäftsanweisung Folge geben, so erscheint das erklärlich, weil die Diözesen Osnabrück und Hildesheim noch unter der staatlich anerkannten Leitung ihrer Bischöfe stehen und letztere mit der Anweisung sich einverstanden erklärt haben. Die Stellung der Kirchenvorstände in den Diözesen, deren Stuhl seitens des Staates als erledigt angesehen wird, ist eine andere. Man wird es nur natürlich finden können, wenn dieselben wenig geneigt sind, dem Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung weitere Befugnisse zuzugestehen, als das Gesetz demselben beilegt. Eine gesetzliche Bestimmung, welche dem von dem Kommissar in Anspruch genommenen Recht, gegen die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung, insbesondere die Kirchenvorsteher, mit Exekutivstrafen vorzugehen, ist uns nicht bekannt, auch vom Kommissar, wiewohl dazu durch unser Schreiben ein zwingender Anlaß gegeben war, nicht angezogen. Den Bischöfen hat ein solches Recht niemals zugestanden, und hätte es ihnen zugestanden, so wäre es als unvereinbar mit den das Disziplinarverfahren gegen einzelne Kirchenvorsteher und Kirchenvorstände regelnden §§ 37 ff. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 durch dieses Gesetz beseitigt."

Der Oberpräsident wies, wie nicht anders zu erwarten, die Beschwerde zurück. Der Bescheid lautete: „Dem Kirchenvorstand eröffne ich auf die Vorstellung, daß bereits durch die Verfügung des Königl. Kommissars vom 2. August d. J. die Notwendigkeit der Einsicht des Inventars behufs Prüfung des Etats in zutreffender Weise begründet ist. Bei der fortgesetzten Weigerung des Kirchenvorstandes erübrigte für den Kgl. Kommissar nur, wie geschehen, Exekutivstrafen in Aussicht zu stellen. Die Befugnis des Königl. Kommissars zur Androhung bzw. Festsetzung von Exekutivstrafen bei Nichtbefolgung der innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen ist für gesetzlich begründet zu erachten, und befinde ich mich daher nicht in der Lage, der Beschwerde weitere Folge zu geben. v. Kühlwetter."

Der Kirchenvorstand beruhigte sich nicht bei diesem Bescheide, legte vielmehr weitere [von Ficker verfaßte] Beschwerde bei dem Kultusminster ein. In derselben wurde nach Darlegung des Tatbestandes ausgeführt: „Zur Begründung unserer Bitte beziehen wir uns auf die in unseren Schreiben vom 29. September und 11. Oktober d. J. und in der Beschwerdeschrift zur Motivierung unserer Auffassung hervorgehobenen Gesichtspunkte und Momente, welche weder in dem Schreiben des Kommissars noch in dem Bescheide des

Digitized by Google

Herrn Oberpräsidenten eine eingehende Würdigung, geschweige denn eine Widerlegung gefunden haben. Insbesondere fühlen wir uns dadurch beschwert, daß weder der Herr Kommissar, noch der Herr Oberpräsident, wiewohl denselben, und zwar ersterem durch unser Schreiben vom 11. Oktober, letzterem durch den Inhalt der Beschwerdeschrift, ein zwingender Anlaß gegeben war, sich veranlaßt gefunden hat, das Gesetz zu bezeichnen, auf welches die Befugnis des Kommissars, mit Exekutivstrafen vorzugehen, gestützt wird. Uns ist ein solches nicht bekannt, und kann uns selbstredend das Ansehen des Oberpräsidenten, welcher in seiner Entscheidung autoritativ jene Befugnis für gesetzlich begründet erklärt, nicht bestimmen, unsere Auffassung zu ändern und zwar um so weniger, da der Streitpunkt die rechtliche Stellung der Kirchenvorsteher wesentlich berührt und deshalb von größter Bedeutung ist usw." Von der erfolgten Einlegung der Beschwerde wurde der Kommissar benachrichtigt. Derselbe hatte den Takt, die Richtigkeit der Mitteilung, gegen welche doch, da dieselbe von einer Behörde ausging, kein Zweifel obwalten konnte und durfte, in Zweifel zu ziehen und den Nachweis der erfolgten Absendung zu verlangen. Der Kirchenvorstand lieferte den Nachweis nicht, sondern drückte dem Kommissar sein Befremden über die Taktlosigkeit aus.

Noch ehe der Kultusminister in der Sache entschied, erließ der Kommissar im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 eine im Amtsblatt sieben Druckseiten füllende, 32 Artikel enthaltende Instruktion für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen, welche natürlich auch die Bestimmung enthielt, daß das Inventar jederzeit auf Verlangen vorzulegen sei. Wichtiger war, daß die Streitfrage wegen der Exekutivstrafen inmittelst zur richterlichen Entscheidung kam. Mehrere Kirchenvorsteher, von welchen die angedrohten Strafen im Exekutionswege eingezogen waren, wurden gegen den Kommissar auf Erstattung klagbar. Eine dieser Klagen gelangte zur Entscheidung an das Gericht zu Ibbenbüren. Der dortige Richter, welcher ebenfalls die vom Komissar beanspruchte Befugnis für gesetzlich nicht begründet erachtete, erkannte auf Erstattung. Das war übel und erheischte Remedur. Schleunigst wurde nun in allen noch schwebenden Klagesachen gleicher Art der Kompetenzkonflikt mit Erfolg erhoben. Gegen das in Ibbenbüren gesprochene Erkenntnis wurde Rekurs eingelegt, und das hiesige Appellationsgericht, welches sich überhaupt durch Mangel an Objektivität in Kulturkampfsachen hervortat, war konnivent genug, das Erkenntnis aus formellen Gründen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Bescheid des Kultusministers Falk erfolgte am 9. Januar 1877. Er lautete dahin: „Dem Kirchenvorstand eröffne ich auf die Beschwerde usw. folgendes: Die Angelegenheit selbst ist inzwischen durch die über die Einreichung des Inventars getroffenen Bestimmungen im Art. 10 der Geschäftsanweisung für die kath. Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen

Digitized by Google

in der dortigen Diözese vom 26. November v. J. geregelt worden. Anlangend die Androhung und Festsetzung einer Exekutivstrafe, so ist der Königl. Kommissarius auf Grund der dem § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 beigefügten Vorschriften in den §§ 34 ff., insbesondere im § 48 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 berechtigt, in Ausübung der ihm im § 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 übertragenen Befugnisse und behufs Durchführung der von ihm demgemäß getroffenen Anordnungen Exekutivstrafen gegen die Kirchenvorstände oder auch gegen deren Vorsitzenden zu verhängen." Kaum war dieser Bescheid, dessen Motivierung schon um deswillen unzutreffend war, weil der Kommissar keine Regierungsbehörde im Sinne der allegierten Bestimmungen ist, ergangen, so setzte der Kommissar die früher angedrohten Strafen fest und drohte für den Fall fernerer Unfügsamkeit jedem Mitgliede des Kirchenvorstandes eine weitere Exekutivstrafe von 100 Mk. an. Der Kirchenvorstand war jedoch noch nicht gewillt, nachzugeben, wandte sich vielmehr in einer Petition unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kommissars und des Ministers an das Haus der Abgeordneten. Für den Fall der Einziehung der Strafen behielt er sich deren Rückforderung im Wege gerichtlicher Klage vor. Dieses Mal hatte der Kommissar den Takt, vorläufig von der Zwangsvollstreckung abzusehn.

Die Petition kam im Februar 1877 in der Petitionskommission des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung und führte zu langen, sehr erregten Debatten, welche damit schlossen, daß die Kommission mit 13 gegen neun Stimmen beschloß, die Petition wegen der Exekutivstrafen der Regierung zur Abhilfe zu überweisen. Der Landtag selbst wurde erst im Januar 1878 mit der Sache befaßt. Derselbe schloß sich dem Antrag der Kommission an, und es wurde die Ansicht, daß die Kommissarien zur Androhung von Exekutivstrafen berechtigt seien, nur noch vom Ministertisch aus vertreten.

Dieser durch zähe Ausdauer errungene Sieg hatte aber keine praktischen Folgen. Denn unmittelbar nach der Verhandlung im Abgeordnetenhause ging dem letzteren [am 16. Februar 1876] seitens des Kultusministers der Entwurf eines Gesetzes zu, welches den Kommissaren die Befugnis zur Festsetzung von Exekutivstrafen bis zu 150 Mk. [sogar bis 3000 Mk.] verleiht. Nur die Zentrumspartei trat dem Entwurf entgegen; das Haus nahm das Gesetz [am 15. Mai, das Herrenhaus am 24. Mai] an, welches dann schleunigst [am 7. Juni] publiziert wurde. Der Widerstand mußte nun aufhören. Die Kirchenvorstände entsprachen den Anforderungen des Kommissars, soweit dieselben gesetzlich begründet waren, jedoch immer nur unter Protest und Wahrung der Rechte des Bischofs.

Nachdem der Bischof seines Amtes entsetzt und die kommissarische Verwaltung eingeleitet war, stieg auf allen Gebieten der **Kulturkampfseifer** der staatlichen Behörden. Die Verurteilungen von Geistlichen wegen

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die Maigesetze häuften sich immer mehr. Auch mehrere bekannte hiesige Geistliche wurden angeklagt. So der Domkapitular Adolf Tibus und der Zuchthauspfarrer Peter Funke[12], weil sie auswärts Exerzitien geleitet hatten, der Realschullehrer Albert Verron, weil er in der Franziskanerkirche öffentlich zelebrierte, der Pastor ad St. Martinum, Anton Fecke, weil er gelegentlich eines Besuches bei dem Pfarrer zu Albersloh am Königsgeburtstage das Hochamt gehalten hatte. Es erfolgte jedoch fast in allen Fällen Freisprechung.

Besonders lebhaft wurde in diesem Jahre der Kulturkampf auf dem Gebiete des Schulwesens geführt. Das Streben der Regierung war immer eifriger darauf gerichtet, einesteils die Elementarschulen vom Pfarrverbande abzulösen, andernteils den Religionsunterricht auf ein Minimum zu reduzieren und den Geistlichen zu entwinden[13]. Ersteres sollte durch eine Reform des hiesigen Volksschulwesens erreicht werden. Der Organisationsplan wurde nebst einem von dem hiesigen Kreisschulinspektor ausgearbeiteten, eine große Unkenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse und viel Oberflächlichkeit verratenden Gutachten dem Magistrat mit der Aufforderung zugefertigt, entweder das sechsklassige Schulsystem einzuführen oder die sämtlichen Schulen, katholische und protestantische, auf den städtischen Etat zu übernehmen. Der Magistrat erklärte sich gegen das eine und das andere, ließ unter Zuziehung erfahrener Schulmänner, namentlich des pensionierten geistlichen Reg.- und Schulrats Gerhard Müller, des Seminardirektors Franz Spiegel und des Stadtdechanten Kappen ein Gegengutachten ausarbeiten und ersuchte die Stadtverordnetenversammlung, seinem ablehnenden Beschlusse beizutreten, was ohne weitere Debatte gegen eine dissentierende Stimme geschah. Gleichzeitig wurde der Reorganisationsplan der Regierung vom „Merkur“ unter der Überschrift „Die Reorganisation des Volksschulwesens hiesiger Stadt“ in einer Reihe mit großer Sachkenntnis [von Kappen] geschriebener Artikel einer vernichtenden Kritik unterzogen. Die Regierung mußte ihren Plan aufgeben. Der Magistrat schlug ihr dazu durch den Gegenvorschlag, sämtliche Pfarrschulen in dreiklassige zu verwandeln, eine Brücke, welche gern betreten wurde[14].

Am heißesten entbrannte der Kampf um den Kernpunkt der Schulfrage — die Ausschließung der Geistlichen aus der Schule und die Laisierung des Religionsunterrichts. Nicht genug, daß man den Geistlichen die Lokalschulinspektion genommen und die Erteilung des Religionsunterrichtes in die Hand der Lehrer gelegt hatte: man suchte erstere auch aus den von den Schulgemeinden zu wählenden Schulvorständen zu verdrängen. Bei der im Mai d. J. von der Gemeinde St. Lamberti vorzunehmenden Wahl erklärte der mit der Leitung derselben betraute Vertreter des Oberbürgermeisters, daß, falls ein Pfarrgeistlicher gewählt werde, die Bestätigung nach Anweisung der Regierung nicht erteilt werden könne. Den

Digitized by Google

Gefühlen der Wähler gab darauf sofort der Kaufmann J. H. Glaß mit den Worten Ausdruck: „Ich glaube im Namen aller zu reden, wenn ich gegen diese Erklärung protestiere. Wir sind freie Männer und wollen eine freie Wahl!“ Man nahm sodann von der Erklärung weiter keine Notiz.

Im Frühjahr [am 14. April] d. J. ließen die Pfarrer des Stadtdechanates [im Anschluß an eine Erklärung von 12 Pfarrern der Diözese Paderborn vom 10. April] in den Zeitungen eine öffentliche Erklärung dahin: „1. daß für Lehrer und Lehrerinnen, welche Religionsunterricht erteilen sollen, eine kirchliche Sendung nötig sei, und daß die bloße Anstellung seitens des Staates nicht genüge, 2. daß sie die Erteilung des Religionsunterrichts in ihren Gemeinden solchen Lehrern und Lehrerinnen, die ohne jede Teilnahme der Kirche in das Lehramt entsandt worden, nicht überlassen könnten, 3. daß sie die Erteilung des Religionsunterrichts ohne kirchlichen Auftrag als einen Verstoß gegen die kirchliche Ordnung ansehn müßten, 4. daß sie daher sich verpflichtet erachteten, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, damit nicht von Lehrern und Lehrerinnen der Religionsunterricht erteilt werde, welche keine kirchliche Sendung hätten.“ Zugleich sprachen sie in der Erklärung den Wunsch aus, daß ein ähnlicher Beschluß seitens sämtlicher Dechanate der Provinz erfolgen möge, und daß überall die Schulvorstände die im höchsten Grade prinzipielle und folgenschwere Angelegenheit scharf in das Auge fassen und bis zu den letzen Konsequenzen ernstlich in Erwägung ziehen möchten. Das geschah denn auch in allen Teilen unserer Diözese.

Im Sommer und Herbst d. J. ging man noch einen Schritt weiter. Nachdem man sich mit dem Klerus der Nachbardiözesen, namentlich der Diözese Paderborn, über ein gleiches Vorgehen verständigt hatte, gaben die Pfarrer öffentlich die fernere Erklärung ab, daß sie denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche nicht versprächen, den Religionsunterricht nur nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche zu erteilen, und doch Religionsunterricht erteilten oder anderweitig die schuldige Treue gegen die Kirche verleugneten, den Zutritt zu den Sakramenten weigern würden [15]. Diese Erklärung machte die Regierung stutzig; sie fing an einzulenken. Eine Reihe von Geistlichen erhielt folgende Mitteilung: „Ew. Hochwürden benachrichtige ich, daß Ihnen durch Erlaß der Regierung die Beteiligung am schulplanmäßigen Religionsunterricht dergestalt verstattet worden ist, daß nach Anordnung des Ministers das Lehrerpersonal die biblische Geschichte, der Geistliche den Katechismus übernimmt. Im Auftrag der Königl. Regierung mache ich besonders darauf aufmerksam, daß Sie allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig zu entsprechen haben, und daß ein Zuwiderhandeln gegen eine dieser Pflichten ein sofortiges Zurückziehen dieser Erlaubnis zur Folge haben wird.“ Über

Digitized by Google

die Frage, ob von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen, teilten sich die Ansichten. Vorwiegend sprach man sich dagegen aus, weil die Regierung das Prinzip, daß der Religionsunterricht im Auftrag des Staates erteilt werde, nicht aufgebe, auch die Geistlichen sich den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde in betreff der Lehrbücher, des Lehrstoffes usw. nicht unterwerfen könnten. Im hohen Maße bedenklich erscheine auch, daß mit Umgehung der doch zunächst berufenen Pfarrer fast nur Kapläne von der Regierung auserlesen seien. Diesen Standpunkt vertrat namentlich auf das entschiedenste der „Westf. Merkur", welcher über die Frage mehrere vortreffliche Artikel brachte. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß, da die Geistlichen nur von einem ihnen entzogenen Rechte, auf welches sie wider Willen verzichten mußten, Gebrauch machen würden, dem Wiedereintritt in die Schule vom kirchlichen Standpunkt nichts entgegenzustehen scheine und abgewartet werden könne, ob die staatlichen Verfügungen einen Konflikt mit der Sendung durch den Bischof bedingen würden. Letztere Auffassung drang schließlich durch, und der Klerus gewann allmählich wieder einen nicht zu unterschätzenden Einfluß in der Schule.

Übrigens ließ man nun die Schulfrage keineswegs auf sich beruhn. Im Oktober [am 4.] fand zu Unna unter dem Vorsitz des hiesigen Stadtdechanten Kappen eine Versammlung sämtlicher Dechanten der Diözesen Münster und Paderborn statt. Das Ergebnis der Beratung war eine [von Kappen verfaßte] Eingabe an den Kultusminister, welche von sämtlichen Pfarrern beider Diözesen unterschrieben am 16. [bzw. 18.] Oktober abgesandt wurde (Anlage 42). Das im „Merkur" veröffentlichte Aktenstück zeichnete sich durch Entschiedenheit, Schärfe der Deduktion und seine Diktion in hohem Maße aus und wird ein schönes Denkmal bleiben, welches sich der Klerus der beiden Diözesen gesetzt hat. In einer zweiten, ebenso vortrefflichen Eingabe [von demselben Tage] (Anlage 43) wurde die baldige Beseitigung der von verletzenden Angriffen gegen katholische Lehren und Einrichtungen strotzenden protestantischen Lehrbücher verlangt. Auf die Vorstellung erließ der Minister gegen Ende November folgenden Bescheid [vom 9. November] zu Händen des Dechanten Kappen: „Die durch meinen Erlaß vom 18. Februar d. J. (Anlage 33) getroffenen Anordnungen bezüglich der Erteilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen gründen sich durchweg auf die desfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und der Landesgesetze. Wenn Ew. Hochwürden in der Eingabe vom 16. v. M. eine prinzipielle Stellung zu der beregten Frage einnehmen zu müssen geglaubt haben, welcher der der Staatsregierung geradezu entgegengesetzt ist, so entbehrt diese Auffassung eines jeden Nachweises gesetzlicher Grundlage, und bin ich daher nicht in der Lage, dem Schlußantrage der Eingabe Folge zu geben. Falk."

Digitized by Google

Auf diese dürftige Abfertigung sandten die Pfarrer dem Minister eine energische Verwahrung ihrer Rechte ein (Anlage 44).

Die Eingabe der Pfarrer an den Minister hatte ein prozessualisches Nachspiel. 55 angesehene Bürger hiesiger Stadt veröffentlichten im „Merkur" eine sehr energisch zustimmende Erklärung [vom 24. Oktober] zu der Eingabe, an deren Schluß es hieß: „Wir müssen erklären, und die Unterzeichneten erklären schon jetzt, daß die Kinder römisch-katholischer Eltern nur einen solchen Religionsunterricht besuchen dürfen, für welchen die Kirche die Bürgschaft übernimmt; daß die Staatsregierung nicht befugt ist, ohne Zustimmung der Kirche irgend jemanden mit der Erteilung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes zu beauftragen; daß ohne schweren Glaubenszwang kein Kind römisch-katholischer Eltern in einen Religionsunterricht kann hineingezwungen werden, welcher nicht von den Organen der Kirche erteilt wird. Die Rechte, welche wir mit dieser Erklärung als unveräußerliche Rechte der Gewissensfreiheit fordern, werden wir mit allen uns gesetzlich zustehenden Mitteln zu verteidigen und aufrechtzuhalten suchen und nicht ruhen, bis unseren gerechten Forderungen Genüge geleistet ist." Als der „Merkur" zahlreiche Betrittserklärungen, namentlich solcher der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen veröffentlichte, wandte die Staatsanwaltschaft dem Schriftstück ihre Aufmerksamkeit zu. Es wurde gegen die 55 Unterzeichner, unter denen sich auch vier Magistratsmitglieder und der Stadtverordnetenvorsteher Klemens Steinbicker befanden, und gegen den Redakteur des „Westf. Merkur" auf Grund der §§ 110 und 47 des Strafgesetzbuches und des § 20 des Preßgesetzes die Anklage erhoben, durch Verbreitung von Schriften zum Ungehorsam gegen Gesetze und gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen aufgefordert zu haben.

In der Sache wurde am 9. Februar 1877 im Schwurgerichtssaale vor der Strafabteilung des Kreisgerichts verhandelt. Die Angeklagten, unter denen sich außer den erwähnten Mitgliedern der städtischen Behörden unter anderen 19 Stadtverordnete sowie aus dem Adel der Graf Erbdroste, der Freiherr Heinrich v. Droste-Hülshoff und Freiherr Max v. Heereman [Bruder des Abgeordneten] befanden, hatten sich sämtlich eingefunden. Den Vorsitz führte Direktor Schumann, als Ankläger fungierte Staatsanwalt Grawert. Als Verteidiger traten auf der Justizrat Fuisting von hier, der Rechtsanwalt Peus aus Dorsten, der Rechtsanwalt Bennemann aus Paderborn und der Rechtsanwalt Schultz aus Warburg [Sohn des Provinzialschulrats]. Schwach wie die Anklage war das Plädoyer des Staatsanwaltes. Derselbe wurde von den Verteidigern so in die Enge getrieben, daß er sich schließlich veranlaßt sah, anzudeuten, daß er die Anklage habe erheben müssen[16]. Der Staatsanwalt beantragte für jeden Angeklagten eine Geldstrafe von 150 Mk. evtl. 24 Tage Gefängnis. Es erfolge jedoch Frei-

Digitized by Google

sprechung sämtlicher Angeklagten, welche sich demnächst mit ihren Verteidigern in den Gasthof zum Kronprinzen auf dem Roggenmarkt begaben und sich dort bei einem vorherbestellten Festmahl unter ernsten und scherzhaften Trinksprüchen von der Verhandlung erholten[17].

Besonders eifrig auf dem Gebiete des Schulwesens zeigte sich der Vorsitzende der Abteilung des Innern der Regierung, der protestantische Oberregierungsrat v. Tzschoppe[18]. Im Sommer d. J. inspizierte er persönlich viele Schulen des Regierungsbezirks, namentlich auch die hiesigen Elementarschulen. Dabei zeichnete er sich nicht allein durch ganz unbegreifliche, selbst den Kindern Heiterkeit abnötigende Fragen, sondern auch durch ganz seltsame Taktlosigkeiten, z. B. dadurch aus, daß er seine Inspektion selbst auf die Schlafstuben der Lehrerinnen ausdehnte. Er ging einmal soweit, daß er an eine Lehrerin, auf deren Schlafzimmer er zwei Betten entdeckte, die naive Frage richtete, in welchem Bette sie schlafe, und von wem das zweite benutzt werde. Dieser Vorfall gab zu einem Inserat im „Merkur" Anlaß, welches lautete:

„Warnung. Mamsellen, niemt ju in acht,
De Sloapkammer-Inspektor gaiht um,
De Sloapkammer-Inspektor, de hauge Man,
De kick sich jue [eure] Kammern an,
Un stoaht der woa twee Beddens up,
Dann frögg he ju: Well slöpt dorup?"

Überhaupt ist während des Kulturkampfs den Münsteranern der Humor ebensowenig wie der Mut ausgegangen.

Im Sommer d. J. kam es auf dem Schulgebiete zu einem Vorgehn der Regierung, welches kaum wie ein anderes die Bürgerschaft erregte und erbitterte, sowie in Verbindung mit den daran sich knüpfenden Vorgängen in weiteren Kreisen, wie seiner Zeit die Adressenangelegenheit des Magistrats, Aufsehen machte. Das Sachverhältnis war folgendes:

An der jährlich im Juli stattfindenden „Großen Prozession"[19], welche, gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus Anlaß der Pest und des großen Brandes gestiftet, unter [Fürstbischof] Bernhard v. Galen neu geregelt, zur Zeit der Kölner Wirren ebenso wie die Wallfahrtsprozession nach Telgte einen neuen Aufschwung nahm, so daß sie sich zu einer großartigen Manifestation und zu einem münsterschen Volksfest gestaltete, nahmen von jeher unter Leitung der Lehrer, unter Vorantragen ihrer Fahnen und ausgerüstet mit vortrefflich geschulten Sängerchören die Schüler sowohl der Elementarschulen als der höheren Lehranstalten teil. Der Unterricht wurde an allen Anstalten für den ganzen Tag ausgesetzt, und der Nachmittag war zu Ausflügen in die Umgebung der Stadt bestimmt. Bereits im Jahr 1875 war auf Grund einer allgemeinen Ministerialverfügung (Anlage 22) von dem Provinzialschulkollegium bzw. der Regierung angeordnet, daß die

Digitized by Google

Schüler nicht mehr unter der Leitung der Lehrer an der Prozession teilnehmen sollten und der Unterricht nur am Nachmittag auszusetzen sei. Die Schüler, namentlich die des Gymnasiums und der städtischen Realschule beteiligten sich jedoch sämtlich an der Prozession. Sie entliehen sich, da die Herausgabe der Anstaltsfahnen geweigert wurde, anderweit solche und erschienen mit Sängerchören, welche von älteren musikkundigen Schülern vortrefflich eingeübt waren und dirigiert wurden. Man glaubte es in diesem Jahre ebenso halten zu können und übte die Gesänge seit Wochen ein. Es kam aber anders. Zwei Tage vor der am 10. Juli stattfindenden Prozession ordnete das Provinzialschulkollegium in betreff des Gymnasiums, der Realschule, des Lehrerinnenseminars und der Domschule, sowie die Regierung in betreff der Elementarschulen an, daß am Prozessionstage der Unterricht wie an jedem anderen Tage zu halten sei.

Empfindlicher hätten die Staatsbehörden die Gefühle der Bürgerschaft nicht verletzen können. Die Entrüstung war eine allgemeine und tiefgehende. Man begriff es, wenn die Behörden, den Weisungen von oben und den eignen Neigungen folgend, alle Mittel anwendeten, die Schulen zu entchristlichen, begriff aber eine Maßregel nicht, welche, für jenes Ziel ganz unerheblich, nur dazu dienen konnte, in den Herzen der Eltern und Schüler den letzten Rest des preußischen Patriotismus auszulöschen.

Sobald die Maßregel kundbar wurde, begaben sich der Stadtverordnetenvorsteher Klemens Steinbicker, mehrere Stadtverordnete und andere angesehene Bürger zu dem damals in Abwesenheit des Oberpräsidenten denselben vertretenden Regierungspräsidenten Delius, um eine Rückgängigmachung der Anordnung zu erwirken. Derselbe gab Hoffnung und stellte ihnen die Einreichung einer schriftlichen Eingabe anheim. Eine solche wurde auch sofort eingereicht. Es erfolgte darauf aber unter dem Hinweis auf entgegenstehende höhere Bestimmungen[20] ein abschlägiger Bescheid. Nun wurde eine Bürgerversammlung berufen, in welcher der allgemeinen Entrüstung ein starker Ausdruck gegeben wurde.

Ein noch kräftigerer Protest war die Prozession selbst. Eine großartigere, wie in diesem Jahre, hatte Münster vielleicht noch nicht gesehen, wiewohl kein Bischof dieselbe begleiten konnte, das Domkapitel nicht mehr in seiner früheren Zahl vertreten war, statt der Seminaristen Studierende der Akademie und Mitglieder der kaufmännischen Kongregation fungierten und die stattliche Reihe der Zöglinge des Borromäum und die Orden fehlten. Um 6 Uhr verließ das hl. Sakrament den Dom. Demselben folgten vollzählig die städtischen Behörden, der Oberbürgermeister mit der goldenen Amtskette. Die Reihen der Männer waren fast endlos. Die Straßen prangten in einem Festgewand, wie sie es in keinem der früheren Jahre aufzuweisen hatten. Die Gymnasiasten und Realschüler hatten es sich nicht nehmen lassen, innerhalb der ihnen offengebliebenen Grenzen ihre kirchliche Ge-

Digitized by Google

sinnung zu betätigen. Mit ihren Schulbüchern unter dem Arm erschienen sie vor 6 Uhr, schlossen sich, geordnet wie früher, der Prozession an und verließen dieselbe vor acht, dem Anfang des Unterrichts[21]. Der trefflich eingeschulte Gesangchor trug, wie früher, deutsche und lateinische Gesänge vor; Fahnen, welche hiesige Gilden zur Verfügung gestellt hatten, wurden vorangetragen. Fast sämtliche katholischen Elementarschüler machten auf Anordnung der Eltern, geleitet von reiferen Schülern und angesehenen Bürgern, die ganze Prozession mit und kamen überhaupt an dem Tage nicht in die Schule. Wie eilig und tumultuarisch die Regierung vorgegangen war, wurde erst am Prozessionstage selbst offenbar. Es zeigte sich, daß die Anordnung nur den Lehrern der katholischen Elementarschulen, nicht aber denen der evangelischen und jüdischen zugefertigt war. Die betreffenden Schüler hatten, wie früher, einen schulfreien Tag. Während die Prozession sich durch die Straßen der Stadt bewegte, bewegte sich in höherem Auftrag der Kreisschulinspektor durch die katholischen Schullokale. Er traf dort die Lehrer, im übrigen aber nur hie und da einige Kinder ängstlicher Beamten an.

Die Regierung ging sofort sowohl gegen die renitenten Kinder als gegen deren Eltern vor. Erstere mußten die versäumten Unterrichtsstunden an freien Nachmittagen nachholen. Letztere erhielten folgende Strafverfügung: „Nach der eingegangenen Absentenliste hat Ihr Kind am 10. Juli c. den ganzen Tag in der Schule gefehlt, wenngleich nach ausdrücklicher Anordnung Königlicher Regierung an besagtem Tage der schulplanmäßige Unterricht nicht ausfallen durfte. Es wird demnach auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und infolge der Verfügung der Königl. Regierung vom 12. v. M. eine Exekutivstrafe von 1,50 Mk. gegen Sie festgesetzt, welche binnen 14 Tagen an die städtische Kämmereikasse hierselbst einzuzahlen ist, und an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von einem Tag tritt. Finden Sie sich wegen dieser Festsetzung beschwert, so steht Ihnen frei, den Rekurs an die Königl. Regierung hierselbst einzulegen, welcher aber bei Verlust des Rechtes dazu binnen 10 Tagen, vom Tage der Behändigung dieser Verfügung an gerechnet, schriftlich eingelegt oder im Polizeibüro zu Protokoll erklärt werden muß. Münster, den 2. Aug. 1876. Die Ortspolizeibehörde. Offenberg." Beteiligt bei der Kontravention waren 2300 Eltern. Wochenlang war die Polizeikanzlei fast nur mit der Ausfertigung der Mandate beschäftigt.

Die betroffenen Bürger hielten am 13. August eine Versammlung, in welcher die Einlegung folgenden Rekurses [vom 14. August] beschlossen wurde: „Durch die originaliter mit der Bitte um Rückgabe beigefügte Verfügung der hiesigen Ortspolizeibehörde vom 2. d. M. ist gegen mich auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 betreffend die Polizeiverwaltung eine Exekutivstrafe von 1,50 Mk. festgesetzt, weil mein Kind am 10. Juli, dem Tage der „Großen Prozession", in der Schule gefehlt hat.

Digitized by Google

Gegen diese Verfügung lege ich hierdurch Rekurs ein. Der § 20 l. c. ist im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil unverkennbar nicht die Durchsetzung einer noch zu erledigenden polizeilichen Verfügung, sondern die Bestrafung einer vollendeten Verletzung einer schulpolizeilichen Vorschrift, eine Schulversäumnis in Frage steht. Schulversäumnisse sind als Übertretungen in dem durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen. Nach § 5 desselben findet aber gegen die Strafverfügung nicht die Beschwerde, sondern die Provokation auf gerichtliche Entscheidung statt, und erfordert der § 2 a. a. O., daß in der Strafverfügung auf die Zulässigkeit des Rechtsweges hingewiesen wird. Die Verfügung vom 2. d. M., welche nicht allein eine solche Hinweisung nicht enthält, sondern irreleitend nur den durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossenen Rekurs an die Aufsichtsbehörde offen stellt, ist deshalb schon aus diesem formellen Grunde für hinfällig zu erachten, und bedarf es vorab einer den Erfordernissen des § 2 a. a. O. entsprechenden, die Provokation auf gerichtliche Entscheidung offen lassenden Strafverfügung. Ich werde mich, sobald eine solche ergangen sein wird, wegen der mir zur Last gelegten Übertretung zu rechtfertigen wissen, kann mich aber nicht veranlaßt finden, meine Verteidigung vor einer inkompetenten Behörde in einem jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Verfahren zu führen. Demnach beantrage ich, die Verfügung aufzuheben."

Die Regierung wies nach Eingang der etwa 2000 Rekurse die Ortspolizeibehörde an, die Ausfertigung der weiteren Strafverfügungen einstweilen zu sistieren. Demnächst erließ sie abweisende Bescheide, welche, mehrere Kisten füllend, dem Oberbürgermeister zur Aushändigung zugingen. Die Bescheide lauteten: „M., den 8. September 1876. Ihre Beschwerde kann für begründet nicht erachtet werden. Die durch § 48 T. II bis 12 A. L. Rts. vorgeschriebene Bestrafung der Eltern wegen Versäumnis der Lehrstunden seitens der schulpflichtigen Kinder ist, wie auch in dem Ministerialreskript vom 30. September 1837 (Kampts Annalen Bd. 21 S. 682) ausgeführt worden, als eine exekutivische Maßregel, nicht als eine eigentliche Strafe wegen Übertretung einer Polizeivorschrift anzusehn, gehört deshalb nach der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 Nr. 6 u. § 11, sowie § 48 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zur administrativen Polizeiverwaltung und ist mithin durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 nicht berührt worden, wie dies in den Reskripten des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1850, 10. August 1853 und 8. April 1864 ausgeführt ist. Die angegriffene Strafverfügung erscheint daher aus diesem Gesichtspunkte, wenn auch nicht auf Grund des darin zitierten § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, gesetzlich gerechtfertigt und muß unter Abweisung Ihrer Beschwerde aufrecht erhalten werden. Die Anlage Ihrer Eingabe liegt bei. K. R. Abt. des J. v. Tzschoppe."

Digitized by Google

Die bestraften Bürger, nicht gewillt, sich bei dem Bescheide zu beruhigen, traten wiederum in Beratung, deren Ergebnis war, daß drei Bürger bei dem Kultusminister eine motivierte Beschwerde einreichten, welcher sich die übrigen Bürger in einer Kollektiveingabe anschlossen. Diese Beschwerde, welche wie die frühere von einem Mitglied des Magistrats [Ficker] entworfen war, hatte folgenden Wortlaut: „Exzellenz! Durch die originaliter beigefügte Verfügung der hiesigen Ortspolizeibehörde vom 2. August c. ist gegen mich auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ohne vorherige Androhung eine Exekutivstrafe festgesetzt, weil meine Kinder, welche sich bis dahin noch keiner Schulversäumnis schuldig gemacht hatten, am 10. Juli d. J., dem Tage der hiesigen ‚Großen Prozession', der bedeutendsten öffentlichen kirchlichen Feierlichkeit, an welcher seit 500 Jahren fast sämtliche Schulen und Lehranstalten der Stadt sich beteiligen, in der Schule gefehlt haben. Gegen diese mit den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlagenden Anordnungen der Verwaltungsbehörden nicht zu vereinbarende, Polizeistrafe und Exekutivstrafe vermengende Strafverfügung habe ich unter Verzicht auf die Beschreitung des trotz des exekutiven Charakters der Verfügung und der entgegenstehenden Erkenntnisse des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (vergl. Just. Min. Blatt pro 1853 S. 226, pro 1854 S. 164, pro 1855 S. 162) vielleicht zulässig gewesenen Rechtsweges vertrauensvoll bei der Königl. Regierung unter dem Nachweis der formellen Hinfälligkeit mittelst Eingabe vom 20. August d. J., welche ich von der Königl. Regierung zu avozieren [einfordern] bitte, Rekurs eingelegt. Es ist mir indes der originaliter beigefügte, an gleicher Unklarheit wie die Strafverfügung selbst kränkelnde, abschlägige Bescheid zuteil geworden. Ich fühle mich durch diese Entscheidung beschwert und gestatte mir deshalb, Ew. Exellenz ehrerbietig um Abhilfe zu bitten. Die von der Königl. Regierung statt des von ihr selbst für unanwendbar erklärten § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850, auf welchen die Strafverfügungen allein gestützt sind, angezogenen, aus der Zeit vor dem 8. April 1864 datierenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen vermögen die Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf die Erkenntnisse des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. März 1863 und 10. Dezember 1864 (Just. Min. Blatt pro 1863 S. 126, pro 1865 S. 54), welche eine schlagende Widerlegung der Ausführung der Königl. Regierung und den überzeugenden Nachweis enthalten, daß Schulversäumnisstrafen nicht als Exekutionsmittel, sondern als Strafen für begangene Übertretungen zu betrachten und im polizeilichen Untersuchungsverfahren unter Offenhaltung des Rechtsweges (Gesetz vom 14. Mai 1852) festzusetzen sind. Was das ferner von der Königl. Regierung in bezug genommene Ministerialreskript vom 8. April 1864 betrifft, so gestatte ich mir, auf dasselbe zur Begründung

Digitized by Google

meiner Auffassung und zwar, wie ich glaube, mit größerem Recht mich zu berufen. Zwar ist in der angefochtenen Entscheidung dem Gebrauche der Behörden zuwider weder der Inhalt des Reskriptes angegeben, noch die Stelle bezeichnet, wo es zu finden ist. Faßt man aber das Datum des Reskriptes in das Auge und erwägt man, daß zur fraglichen Zeit, nämlich in den Jahren 1864 bis 1868, wie die Zeitschriften für das Unterrichtswesen ergeben, seitens des hohen Ministeriums und der Regierungskollegien zahlreiche, das Schulversäumnisverfahren betreffende Erlasse bzw. Verfügungen ergangen sind, welche durch die oben gedachten Erkenntnisse veranlaßt waren, so ergibt sich die dringende Vermutung, daß das Reskript vom 8. April 1864 durch das Erkenntnis vom 14. März 1863 veranlaßt ist, sich auf den Inhalt dieses Erkenntnisses bezieht und den Zweck verfolgt, ohne Verstoß gegen den durch das Erkenntnis festgestellten Rechtsgrundsatz ein die Beschreitung des Rechtsweges in Schulversäumnissachen möglichst erschwerendes Verfahren herbeizuführen. Diese Vermutung wird fast zur Gewißheit und nimmt eine bestimmtere Gestalt an, wenn man ferner das von der hiesigen Ortspolizeibehörde bis zum 10. Juli d. J. konstant eingehaltene Verfahren und das von derselben bei dem ersten Versäumnisfall konstant angewendete Formular in Betracht zieht, welches wörtlich lautet:

‚In den Absentenlisten der hiesigen . . . pro . . . ist unter Nr. . . . bemerkt, daß Ihr Kind im besagten Monat . . . Tage die Schule versäumt hat, ohne daß dieserhalb bei dem Lehrer eine Entschuldigung vorgebracht worden ist. Infolge der bestehenden Vorschriften werden Sie hierdurch verwarnend aufgefordert, das Kind von jetzt an regelmäßig zur Schule zu schicken. Zugleich wird Ihnen bekanntgemacht, daß, wenn abermalige Schulversäumnisse vom Schulvorstande zur Anzeige gebracht werden, für jeden versäumten Schultag eine Geldstrafe von . . ., welche im Wiederholungsfall bis zu . . . zu schärfen, bzw. eine derselben zu substituierende entsprechende Gefängnisstrafe gegen Sie im Exekutionswege verhängt werden wird.‘

Auf Grund dieser Momente erachte ich mich zu der Behauptung berechtigt, daß das Ministerialreskript vom 8. April 1864 empfiehlt bzw. zuläßt, der Beschreitung des Rechtsweges durch Anwendung eines Mahnverfahrens im Sinne des gedachten Formulars vorzubeugen, und daß demgemäß die hiesige Königl. Regierung die hiesige Ortspolizeibehörde mit Anweisung versehn hat. Ist dieses richtig — und für die Richtigkeit meiner Behauptung beziehe ich mich auf das bei dem hohen Ministerium beruhende Reskript vom 8. April 1864 sowie auf die infolge desselben oder mit Rücksicht darauf von der hiesigen Königl. Regierung an die Ortspolizeibehörden erlassenen Weisungen, welche ich von ersterer zu avozieren bitte —, so würde damit die kaum zu erklärende Tatsache konstatiert sein, daß die hiesige Ortspolizeibehörde im vorliegenden Versäumnisfall entgegen ihrer bis zum 10. Juli cr.

Digitized by Google

befolgten und später, wie das gehorsamst beigefügte Exemplar einer Verfügung vom 25. September d. J. ergibt, wieder aufgenommenen Praxis, nicht allein die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die Anordnungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere die von der Königl. Regierung gegebenen Weisungen unbeachtet gelassen, und demnächst die Königl. Regierung, von den betreffenden Bürgern vertrauungsvoll um Remedur angegangen, die Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer eigenen, aus neuerer Zeit stammenden, demnach ihrer Erinnerung schwerlich bereits entschwundenen Verfügungen nicht mißbilligt, sondern ausdrücklich genehmigt hat. Da eine Ausnahmebestimmung in betreff des Schulversäumnisverfahrens für den Tag der hiesigen Großen Prozession mir nicht bekannt, auch in der angefochtenen Entscheidung nicht angezogen ist, erlaube ich mir, Ew. Exzellenz ganz gehorsamst zu bitten, die Königl. Regierung zu veranlassen, meiner Beschwerde Abhilfe zu verschaffen. Münster, den 26. September 1876."

Die Beschwerde hatte Erfolg. Ende Dezember erschien in der hiesigen „Provinzialzeitung" folgende Bekanntmachung des Oberbürgermeisters: „Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, infolge der eingelegten Rekurse gegen die wegen Schulversäumnisse am 10. Juli d. J. am Tage der sog. Großen Prozession verfügten Strafen, hat die Königl. Regierung die Niederschlagung sämtlicher aus der gedachten Veranlassung verhängten, auch der bereits gezahlten Strafen beschlossen." Die zu Berlin erscheinende Zeitung „Germania" bemerkte zu dieser Bekanntmachung: „Wir fragen: Ist es billig, eine Verfügung, die über 2000 Bürger der Stadt betrifft, bloß in einem so wenig verbreiteten Skandalblatt bekanntzugeben? Ferner: Hat der Herr Kultusminister die Regierung zu dem erwähnten Schritte bloß ‚ermächtigt' oder geradezu angewiesen und kann, wo der Minister eine Remedur eintreten läßt, noch von dem ‚Beschließen' einer unteren Behörde die Rede sein?"

Da den Beschwerdeführern persönlich kein Bescheid zuging, so wandten dieselben sich deshalb an den Minister und erhielten dann auf dessen Anweisung von der Regierung [unter dem 11. Januar 1877] einen sehr höflich abgefaßten Bescheid im Sinne der Bekanntmachung.

Das Vorgehn der Bürgerschaft war von einem ebenso erfolgreichen Vorgehn der städtischen Behörden begleitet.

In ihrer ersten Sitzung [am 13. Juli] nach dem Prozessionstage beschlossen die Stadtverordneten einstimmig, den Magistrat zu ersuchen, in Gemeinschaft mit ihnen die erforderlichen Schritte zu tun, um die Beteiligung der Schulen an der Prozession wieder zu ermöglichen und die Aufhebung der entgegenstehenden Verfügungen zu erwirken. Die Sache kam am 17. Juli bei dem Magistrat und zwar durch den Oberbürgermeister, welcher von der Regierung mit Anweisung versehn war, zum Vortrag.

Digitized by Google

Derselbe vertrat die Ansicht, daß der Beschluß die Kompetenz der Stadtverordneten überschreite, und beantragte, demselben die Zustimmung zu versagen. Es wurde dieser Auffassung entschieden entgegengetreten und die Bildung einer gemischten Kommission zur Vorberatung der zu tuenden Schritte beschlossen. Der Oberbürgermeister beanstandete [unter dem 19. Juli] die Ausführung des Beschlusses mit dem Bemerken, daß er den bestehenden Vorschriften gemäß die Entscheidung der Regierung einholen werde.

Wie nicht anders zu erwarten, genehmigte die Regierung die erfolgte Beanstandung. Zur Begründung ihrer desfallsigen Verfügung vom 10. August d. J. bezog sie sich lediglich auf „die von dem Oberbürgermeister in dessen Bericht zutreffend angegebenen Gründe". Diese Gründe bestanden in der Bezugnahme auf eine Verordnung der hiesigen Regierung, wonach Anträge auf Gewährung einzelner schulfreien Tage bei der Regierung von den Schulvorständen auf „dem geordneten Wege" anzubringen sind, und ferner auf den die Befugnisse der Stadtverordneten betreffenden § 35 der Städteordnung. Seitens des Magistrats war dagegen ausgeführt, daß nicht allein eine Schulangelegenheit, sondern auch eine Gemeindeangelegenheit in Frage stehe, ferner ein der Beanstandung fähiger materieller Beschluß noch gar nicht vorliege, endlich durch die Beanstandung in das den städtischen Behörden zustehende Petitions- und Beschwerderecht eingegriffen werde.

Nachdem der Stadtverordnetenversammlung von der Beanstandung und der dieselbe genehmigenden Regierungsverfügung Kenntnis gegeben war, beschloß dieselbe die weitere Verfolgung der Beschwerde. Sie sprach zugleich in schärfster Form ihr Bedauern darüber aus, daß der Oberbürgermeister ein von dem Votum des Magistrats abweichendes Verfahren eingeschlagen hatte. Der Oberbürgermeister konnte aber nicht anders handeln, wenn er nicht seine Stelle auf das Spiel setzen wollte. Im Herzen war er mit dem Vorgehn des Magistrats ganz einverstanden.

Der Magistrat legte nun [unter dem 17. Oktober eine ebenfalls von Ficker verfaßte] Beschwerde bei dem Oberpräsidenten ein. In derselben wurde zunächst die Entstehung und die mit der Geschichte der Stadt eng verwachsene weitere Entwicklung der Großen Prozession dargelegt und ausgeführt, daß dieselbe nicht allein die bedeutungsvollste öffentliche kirchliche Feier, sondern zugleich das einzige, von einer höheren Idee getragene Volksfest unserer Stadt sei. Nachdem sodann darauf hingewiesen worden war, daß auch die preußischen Staatsbehörden die Bedeutung des Festes nicht verkannt und tatsächlich dadurch anerkannt hätten, daß die Regierung bei dem Abschluß des eine dem Magistrat gebührenden Rente betreffenden Ablösevertrages vom 6. April 1866 besonderes Gewicht darauf gelegt habe, daß sich ihr gegenüber der Magistrat zur Teilnahme an der Prozession vertragsmäßig verpflichte, und ferner der Oberpräsident, sofern derselbe der

Digitized by Google

katholischen Religion angehört und in der Stadt anwesend gewesen sei (v. Kühlwetter war zur fraglichen Zeit immer abwesend!), sich stets der Prozession an hervorragender Stelle angeschlossen, wurden die vom Oberbürgermeister zur Rechtfertigung der Beanstandung angeführten Gründe widerlegt. Die Bezugnahme auf die Verordnung der Regierung vom 10. Dezember 1875 wurde für unzutreffend erklärt, weil dieselbe nur die Elementarschulen, nicht die höheren Lehranstalten, insbesondere nicht die städtische Realschule betreffe, dann nicht die Kraft eines Gesetzes habe, also die den städtischen Behörden gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht schmälern könne und, wo diese in Frage ständen, ganz außer Betracht bleiben müsse, endlich unverkennbar auch nur bezwecke, das Verfahren innerhalb der Schulhierarchie zu regeln, nicht aber das verfassungsmäßig jedem zustehende Recht der Petition zu verkümmern. Evtl. wurde hervorgehoben, daß die bis jetzt vorliegenden, rein formellen Beschlüsse noch nicht zu der Annahme berechtigten, daß eine Abweichung von dem „geordneten Wege" beabsichtigt werde. Denn gehe, was nicht ausgeschlossen scheine, aus der beschlossenen Beratung der Beschluß hervor, an die Schulvorstände das Ersuchen zu richten, den Tag der Prozession als schulfreien Tag bei der Regierung zu beantragen, so sei der „geordnete Weg" als eingehalten anzusehn. In betreff des § 35 der Städteordnung wurde bemerkt: die Frage sei eben, ob die Angelegenheit eine Gemeindeangelegenheit sei oder nicht, und auf diese Frage gebe weder der Bericht des Oberbürgermeisters noch die Entscheidung der Regierung eine Antwort. Dieselbe sei aber zu bejahen. Das wurde, wie folgt, ausgeführt: „Mag man den Begriff der Gemeindeangelegenheit auch noch so eng fassen, — Angelegenheiten, welche einerseits die gesamte Bürgerschaft und die Stadtgemeinde als solche interessieren und andrerseits über die Grenzen der Stadt hinaus keine Bedeutung haben, also rein lokalen Gepräges sind, wird man jedenfalls darunter begreifen müssen. Daß aber diese Kriterien vorliegen, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß die Feier mit der Geschichte und den Geschicken der Stadt Münster und nur dieser auf das engste verwachsen ist, an derselben sich die städtischen Behörden auf Grund eines seit Jahrhunderten geübten Gebrauches und einer in neuerer Zeit übernommenen rechtlichen Verpflichtung als Vertreter der Gemeinde beteiligen und dieselbe sich zu einem die ganze Bürgerschaft interessierenden, allgemeinen städtischen Volksfest von höherer Bedeutung gestaltet hat. Will man nicht die Kompetenz der städtischen Behörden auf den eigentlich städtischen Haushalt beschränken und engherzig von derselben alle höheren, über das Materielle hinausgehenden Interessen ausschließen, so wird man sich zu dem Anerkenntnis gezwungen sehen, daß die Große Stadtprozession, mag dieselbe in erster Linie eine bedeutungsvolle kirchliche Feier sein, eine Seite bietet, welche ihr zugleich den Charakter einer Gemeindeangelegenheit von nicht geringer Bedeutung verleiht." Die Beschwerde schloß mit den

Digitized by Google

Worten: „Tief bedauern wir es, uns, solange die Entscheidung der Regierung in Kraft besteht, enthalten zu müssen, die Gründe, welche die in Ew. Exzellenz Abwesenheit von dem Provinzialschulkollegium und der Königl. Regierung getroffenen, durch die Erlasse des Herrn Ministers nicht gebotenen Anordnungen als mit den hiesigen Verhältnissen nicht vereinbar erscheinen lassen, des näheren darzulegen und Ew. Exzellenz gegenüber Wünsche, welche jene Anordnungen selbst betreffen, zum Ausdruck zu bringen. Wir glauben uns aber der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die von uns innerhalb der durch die Entscheidung der Königl. Regierung gezogenen Grenzen hervorgehobenen Gesichtspunkte hinreichen werden, die ebenso dringende als ehrerbietige Bitte zu rechtfertigen, Ew. Exzellenz wolle die Beanstandung der Beschlüsse der städtischen Behörde vom 13. und 17. Juli bzw. die die Beanstandung genehmigende Verfügung der Königl. Regierung aufheben."

Es erging darauf folgender Bescheid: „Der Oberpräsident der Prov. Westfalen. Münster, den 31. Oktober 1876. Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 25. v. M., daß ich mich nicht in der Lage befinde, die Verfügung der hiesigen Königl. Regierung vom 10. August d. J. aufzuheben, da der Oberbürgermeister von einem ihm unzweifelhaft verfassungsmäßig zustehenden Recht Gebrauch gemacht hat und der bei jener Beschlußnahme der städtischen Behörden verfolgte Zweck gegenüber der wohlerwogenen Anordnung der Schulaufsichtsbehörde überhaupt nicht zu erreichen gewesen wäre. In Vertretung: Delius."

Nach der Städteordnung war der Oberpräsident in Gemeindeangelegenheiten die letzte Beschwerdeinstanz. Die städtischen Behörden beruhigten sich aber nicht bei dessen Entscheidung, wandten sich vielmehr mit einer Vorstellung [vom 4. Dezember] an den Minister des Innern.

In der betreffenden [von Ficker verfaßten] Eingabe wurde auf den nicht widerlegten Inhalt der Beschwerde Bezug genommen und dann in Beziehung auf die beiden Entscheidungsgründe des Oberpräsidenten gesagt: „Die letztere Behauptung steht, da es unzulässig erscheint, die Ausübung einer gesetzlich einmal begründeten Befugnis aus dem Grunde für ungerechtfertigt zu erklären, weil der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nicht zu erwarten ist, zu der allein streitigen Frage, ob die Zuständigkeit der städtischen Behörden begründet war, in keiner Beziehung. Sie dürfte übrigens auch zu weit gehen, da erfahrungsmäßig auch die wohlerwogensten Anordnungen der Behörden, namentlich solange nicht die höchste Instanz entschieden hat, der Abänderung fähig bleiben. Ebensowenig berührt der andere Gesichtspunkt die strittige Kompetenzfrage. Denn daß der Vorsitzende formell berechtigt war, die Ausführung unseres Beschlusses unter der Behauptung, daß derselbe die Zuständigkeit des Magistrats überschreite, vorläufig zu beanstanden, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 57

Digitized by Google

Al. 3 der St.-Ordn. unbestreitbar und von uns auch dadurch anerkannt, daß kein Schritt zur Ausführung des beanstandeten Beschlusses geschehen ist. Der Entscheidung der Königl. Regierung unterlag aber die davon sehr verschiedene Frage, ob in der Tat die Zuständigkeit des Magistrats überschritten, demnach materiell gerechtfertigt und aufrecht zu halten war, und die Bejahung dieser Frage kann nicht durch den bloßen Hinweis auf den § 57 begründet werden. Aus den im Protokoll vom 17. Juli angedeuteten und in der Beschwerdeschrift vom 25. September ausführlicher vorgetragenen Gründen glauben wir festhalten zu müssen, daß der Gegenstand der beanstandeten Beschlüsse eine eigentliche Gemeindeangelegenheit war und als solche zur Kompetenz der städtischen Behörden gehörte. Wir vermögen daher in den Verfügungen der Aufsichtsbehörden nur eine ungesetzliche Beschränkung der den städtischen Behörden gesetz- und verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse zu erblicken und halten uns vorzugsweise aus diesem Gesichtspunkt verpflichtet, an Ew. Exzellenz die ehrerbietige Bitte zu richten, hochgeneigtest der Angelegenheit Aufmerksamkeit zuwenden und die Aufhebung der die Beanstandung genehmigenden Verfügung anordnen zu wollen."

Monate vergingen, ohne daß auf diese, Ende Dezember an den Minister abgesandte Eingabe dem Magistrat irgend etwas kundgegeben wurde. Es konnte deshalb kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß in der Angelegenheit Verhandlungen zwischen dem Minister und den hiesigen Behörden geführt wurden. Im Mai 1877 wurde bekannt, daß Mitglieder der hiesigen Regierung, insbesondere der Oberregierungsrat v. Tzschoppe, bei sich bietender Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht hatten, daß die Schulvorstände als die berufenen Organe ja beantragen könnten, den Tag der Großen Prozession für einen schulfreien Tag zu erklären. Die Schulvorstände schlugen nun auch diesen Weg ein und wandten sich in einer Kollektiveingabe mit einem solchen Antrag an die Regierung. Die Eingabe hatte Erfolg. Die Regierung als Aufsichtsbehörde über die Elementarschüler erkannte in betreff der letzteren den Prozessionstag als schulfreien an.

Kurze Zeit darauf, unter dem 30. Mai 1877, erhielt endlich auch der Magistrat Nachricht. Es ging demselben ein Schreiben des Oberbürgermeisters des Inhalts zu, „daß er auf die an den Minister des Innern in betreff der erfolgten Beanstandung der Beschlüsse der städtischen Behörden gerichtete Vorstellung im Auftrag der Königl. Regierung mitteile, daß die von der Regierung genehmigte Beanstandung der Beschlüsse der städtischen Behörden vom 13. und 17. Juli 1876 wieder aufgehoben sei [22] und der Ausführung des Beschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehe".

Da die Angelegenheit in betreff der Elementarschulen, wie bemerkt, inzwischen geregelt war, so kamen nur noch die unter Aufsicht des Provinzialschulkollegiums stehenden Anstalten in Betracht, und der Magistrat richtete

Digitized by Google

unter dem 20. Juni 1877 an die genannte Behörde das Ersuchen, den Prozessionstag auch für Gymnasium und Realschule als schulfreien anerkennen zu wollen. Erst am 3. Juli 1877, also sechs Tage vor der am 9. Juli stattfindenden Prozession, erhielt der Magistrat einen Bescheid, und zwar wider Erwarten einen abschlägigen. Es wurde ihm vom Provinzialschulkollegium eröffnet, daß es sich nicht in der Lage befinde, dem Gesuche zu entsprechen, weil nach einem von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten an sämtliche Provinzialschulkollegien gerichteten Erlaß „den Schülern der höheren Lehranstalten die Teilnahme an Prozessionen, welche an Werktagen abgehalten werden, nicht zu gestatten sei".

Der Magistrat tat sofort den einzigen zur Erreichung des Zweckes wegen der Kürze der Zeit noch möglichen Schritt. Er wandte sich unter eingehender Darlegung des Sachverhältnisses und unter der Ausführung, daß nach dem Inhalt des Bescheides anzunehmen sei, daß das Schulkollegium das Gewicht der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen, für die erbetene Anordnung sprechenden Gründe keineswegs verkenne und denselben Rechnung zu tragen gerne bereit sein würde, wenn nicht der Ministerialerlaß entgegenstehe, [unter dem 3. Juli] an den Kultusminister Dr. Falk mit der Bitte: „Hochgeneigtest das Königl. Provinzialschulkollegium noch zeitig vor dem 9. Juli ermächtigen zu wollen, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse in der Angelegenheit Entscheidung zu treffen und evtl. den Tag der Prozession in betreff der höheren Lehranstalten als einen schulfreien Tag anzuerkennen."

Der Magistrat erzielte durch sein entschlossenes Vorgehen den gewünschten Erfolg. Schon am 7. Juli 1877 erhielt er direkt aus dem Ministerium Abschrift folgenden an das Schulkollegium gerichteten Erlasses: „Berlin, den 6. Juli 1877. Indem ich dem Königl. Provinzialschulkollegium die beifolgende Vorstellung des Magistrates vom 3. d. M. nebst Anlage übersende, muß ich die Verfügung desselben als eine nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen vollständig korrekte anerkennen. Wenn ich gleichwohl unter den vorgetragenen Verhältnissen das Königl. Provinzialschulkollegium ausnahmsweise hiermit ermächtige, auch den höheren Lehranstalten dortiger Stadt am Tage der sog. Großen Prozession am 9. d. M. gleichmäßig freizugeben, so geschieht dies aus dem Grunde, weil diese Prozession eine althergebrachte ist und in Münster gewissermaßen die Bedeutung erlangt hat, welche anderwärts der Fronleichnamsprozession beigelegt wird. Daß im übrigen alle die in meinem Erlaß vom 24. Juli 1875 angeführten Bestimmungen auch rücksichtlich dieser Prozession ihre Geltung behalten, versteht sich von selbst. Danach ist die Teilnahme an derselben weder für Lehrer noch Schüler obligatorisch, da die Anstalten als solche sich nicht daran beteiligen. Auch das Einnehmen bestimmt angewiesener Plätze innerhalb der Prozession, sowie jede massenweise korporative Beteiligung der Schüler

Digitized by Google

daran ist zu untersagen, dem einzelnen aber die Begleitung derselben freizugeben. Nach Vorstehendem wolle Wohldasselbe sofort die nötigen Anordnungen treffen! Falk."

So waren denn in der Prozessionsangelegenheit, deren Verlauf in allen Stadien nicht allein von der hiesigen Bürgerschaft, sondern auch auswärts mit Spannung verfolgt wurde, die hiesigen Staatsbehörden dank der Umsicht und Konsequenz des Magistrats auf allen Punkten unterlegen. Jubel herrschte in Münster, nur nicht im Regierungs- und Provinzialschulkollegium. Am Vormittag des 7. Juli war den Schülern der höheren Lehranstalten eröffnet, daß der Unterricht am Prozessionstage nicht ausgesetzt werde. Am Nachmittage wurde ihnen infolge des Ministerialerlasses das Gegenteil mitgeteilt. Erstere Mitteilung wurde in allen Klassen mit Murren, letztere mit lautem Jubel entgegengenommen. Am 9. Juli fand die Prozession in hergebrachter Weise statt. Die Elementarschüler wurden von angesehenen Bürgern geleitet. Vollzählig nahmen die katholischen Schüler des Gymnasiums und der Realschule, nach Klassen geordnet, mit entliehenen Fahnen und Gesangchören teil. Die Lehrer machten die Prozession in den Reihen der Bürger mit. In gleicher Weise wurde es in den folgenden Jahren bis zur Rückkehr des Bischofs gehalten, ohne daß die Behörden sich jemals wieder einmischten. Nach der Rückkehr des Bischofs aus der Verbannung wurde auf Ansuchen des Domkapitels [vom 30. Juni 1884] auch den Lehrern wieder gestattet, die Schüler bei der Prozession zu begleiten [ebenso in den folgenden Jahren].

In diesem Jahre begannen die Behörden, an den höheren Lehranstalten Veränderungen nach kirchenpolitischen Gesichtspunkten zu treffen.

Direktor des unter Aufsicht des Provinzialschulkollegiums stehenden Schullehrerinnenseminars und der damit verbundenen Töchterschule sollte statutenmäßig ein katholischer Geistlicher sein, was bis dahin stets eingehalten war. Zur Zeit war die Stelle mit dem Geistlichen Franz Spiegel besetzt. Dieser langjährige verdiente und noch rüstige Direktor wurde Ende d. J. pensioniert[23]. An seine Stelle wurde ein Laie, der Gymnasiallehrer Dr. Martin Kraß, gegen dessen Persönlichkeit sich indes nichts einwenden ließ, berufen.

Mitglieder des Provinzialschulkollegiums waren bestimmungsmäßig zwei Schulmänner vom Fach, ein Katholik, welchem die katholischen, und ein Protestant, welchem die evangelischen Lehranstalten der Provinz unterstellt waren. Im Frühjahr [zum 1. April] wurde der damalige protestantische Provinzialschulrat Ludwig Suffrian pensioniert und an seine Stelle als protestantischer Schulrat der bisherige Direktor des paritätischen Gymnasiums zu Essen Dr. Hermann Probst berufen, welcher, wie weiter berichtet werden wird, bald viel von sich reden machte. Diesen Wechsel benutzte Herr

Digitized by Google

v. Kühlwetter, dem Herkommen und dem Geiste der Institution zuwider dem katholischen Schulrat eine Reihe evangelischer Anstalten und dem evangelischen eine Reihe katholischer Anstalten, unter anderen auch das hiesige Paulinische Gymnasium, zu unterstellen. Die städtische Realschule verblieb, wohl weil man einen Konflikt mit den städtischen Behörden vermeiden wollte, dem katholischen Rat.

Zu tief einschneidenden Änderungen kam es an der hiesigen Akademie. Die Simultanisierung dieser ihrer historischen Entwicklung und ihren Statuten nach zweifellos katholischen Anstalt wurde mit gleichem Eifer von dem Kultusminister Dr. Falk, dem Kurator v. Kühlwetter und den unkirchlich gesinnten Professoren der philosophischen Fakultät betrieben. Es folgte die Berufung ungläubiger und protestantischer Professoren in rascher Folge. Berufen wurden [1874—76]: der Protestant Paul Bachmann für Mathematik, „der erste evangelische Ordinarius an der katholischen Akademie", wie er sich mit Ostentation in das Album der Akademie eintrug, der Protestant Hermann Suchier für neuere Sprachen, der Protestant Sievers für Staatswissenschaft, der Protestant Theodor Lindner für mittelalterliche und neuere Geschichte, — nach dem Abgang Suchiers [August 1875] der Protestant Gustav Körting für neuere Sprachen, — der Protestant Oppenheim für Chemie, der Protestant Rudolf Sturm für Mathematik, der Protestant Heinrich Salkowski [1878] nach Oppenheims Abgang für Chemie, der indifferente Katholik Joh. Mathias Stahl für griechische Philologie, endlich der ungläubige Katholik Gideon Spicker, ein Schüler Karl v. Prantls [des ungläubigen Professors in München], für Philosophie.

Die theologische Fakultät wurde [auch hinsichtlich der Gehälter] zurückgesetzt und in den Hintergrund geschoben. Nur eine Berufung erfolgte in diesem Jahre. An Stelle des 1874 ausgeschiedenen Professors Dr. August Rohling wurde Dr. Bernhard Schäfer zum außerordentlichen Professor der alttestamentlichen Exegese ernannt. Derselbe hatte aber, ehe er dieses Ziel erreichte, die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Nachdem er zweimal von der theologischen Fakultät in Vorschlag gebracht, aber jedesmal als unannehmbar bezeichnet war, kam er, um einen letzten Versuch zu machen, nach Münster und erreichte es, daß die Fakultät sich entschloß, ihn zum drittenmal bei dem Kurator v. Kühlwetter in Vorschlag zu bringen. Der Kurator lehnte es ab, darauf einzugehn, da der Minister bereits entschieden habe. Dr. Schäfer begab sich nun auf Anraten hiesiger Freunde, mit Empfehlungsschreiben an einen Rat im Kultusministerium versehn, nach Berlin. Der Rat empfing ihn zuvorkommend, erklärte aber schließlich, daß er sich keine Hoffnung machen dürfe, da er Jesuit gewesen und an einer jesuitischen Anstalt gewirkt habe. Als Schäfer dies für unrichtig erklärte, riet ihm der Rat, zu dem Dezernenten Geh. Rat Stauder zu gehen. Bei diesem wiederholte sich die Szene. Auf Stauders Rat suchte er nun eine

Digitized by Google

Audienz beim Minister Dr. Falk nach. Dieser empfing ihn freundlich, fand unverkennbar Gefallen an ihm, erklärte aber schließlich achselzuckend, daß er ihn doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich anstellen könne, da er Jesuit gewesen und an einer jesuitischen Anstalt gewirkt habe. Nachdem Schäfer auch hier den Irrtum berichtigt hatte, bemerkte Falk, daß er dann vom Oberpräsidenten falsch berichtet sei. Er entließ ihn mit dem Versprechen, sich für seine Sache interessieren zu wollen, und ersuchte ihn, sich demnächst zum Oberpräsidenten zu begeben. Schäfer tat das. v. Kühlwetter empfing ihn unfreundlich, änderte den Ton aber, als er erfuhr, daß Schäfer in Berlin gewesen sei und der Minister ihm Hoffnung gemacht habe. Bald darauf [am 31. Januar 1876] kam die Ernennung [zum außerordentlichen Professor]. Ob dem wahrheitswidrigen Berichte des Herrn v. Kühlwetter Irrtum oder Absicht zugrunde gelegen hat, ist nicht aufgeklärt worden.

Die Verhältnisse der hiesigen Presse blieben dieselben wie im Vorjahre.

Die Provinzialzeitung, deren Abonnentenzahl stetig abnahm, hielt sich nur durch die reichliche Unterstützung, welche ihr aus dem Dispositionsfonds des Oberpräsidenten zufloß. Ihr ganzes Streben war darauf gerichtet, alles Kirchliche zu bekämpfen und in den Kot zu ziehen. Fast täglich verletzte sie die Gefühle der Katholiken. Als die Kriminaluntersuchung gegen den Bischof und die übrigen Geistlichen eingeleitet wurde, brachte sie folgenden Artikel: „Derselbe Mann, welcher noch vor wenigen Wochen seine Diözesanen anfeuern ließ, für die Partei, deren stolze Devise ‚Für Wahrheit, Freiheit und Recht' ist, zu wählen, gibt heute eine traurige Illustration dazu, was man in seinen Kreisen unter Wahrheit und Recht so eigentlich zu verstehn hat. Gelder unterschlagen und mit großen Summen das Weite suchen, ist eine Tatsache, die man bisher nur bei gemeinen Verbrechern anzutreffen gewohnt war. Wenn aber eine Anklage, wie die vorliegende, gegen hohe Würdenträger gerichtet wird, so muß notgedrungen der Heiligenschein vernichtet werden, mit dem man die Märtyrer der ultramontanen Gesellschaft zu umgeben bereit war. Und das sind dieselben Leute, von denen sich das katholische Volk noch immer am Gängelbande leiten läßt, und welche die Verehrung der Gläubigen leider noch in hohem Maße genießen. Wenn solche Verbrechen in den höchsten Kreisen des Klerus vorkommen, wenn sie ihm in der Tat durch das Gericht nachgewiesen werden, was kann man dann von der blindergebenen niedern Geistlichkeit erwarten? Das Vertrauen des katholischen Volkes zum größten Teil seiner Geistlichkeit, die in starrer Opposition gegen die Gesetze des Staates verharrt, kann durch solche erschreckende Vorkommnisse nicht gefördert werden. Bitter muß es jeden rechtlich denkenden Menschen berühren, wenn er sieht, wie der ultramontane Klerus fortwährend bemüht ist, das Volk gegen Regierung und Staat aufzuhetzen, weil er die Grenzen zwischen Recht und Unrecht nicht mehr zu ziehen vermag. Doch der Tag der Vergeltung naht auch für diese Stell-

Digitized by Google

vertreter Gottes. Das Gesetz steht glücklicherweise über den Personen, und ist es auch strenge, sehr strenge, so finden wir eine Beruhigung in dem Gedanken, daß es gegen alle zur Anwendung kommt, gegen alle ohne Ansehn der Personen." Charakteristisch war auch die Art, wie das Organ des katholischen Herrn v. Kühlwetter einen den Gegenstand einer Interpellation seitens der Zentrumsfraktion bildenden Vorfall zu Ohlau in Schlesien behandelte. Der Sachverhalt war folgender: Nach der am 15. April d. J. erfolgten Verhaftung des Pfarrers Jaros zu Zettwitz bei Ohlau war auf Anordnung des zuständigen Erzpriesters Beer in Ohlau die Übertragung der konsekrierten Hostien aus der Kirche zu Zettwitz in die Pfarrkirche zu Ohlau bewirkt worden. Am 18. April fand bei dem Erzpriester in dessen Abwesenheit eine Haussuchung statt, welche auch auf die Kirche ausgedehnt wurde. Auf Verlangen des Polizeibeamten schloß der Glöckner die Kirche auf. Ein Gendarm öffnete die Tabernakel des Hochaltars und des St.-Anna-Altars, nahm aus letzterem eine größere und kleinere Hostie und trug dieselben in der Hand nach dem Landratsamt, um sie dem in Zettwitz domizilierenden suspendierten Geistlichen Neumann zur Rekognition vorzulegen. Nachdem das geschehn, wurden die hl. Hostien von dem Polizeibeamten wieder in die Kirche getragen und im Tabernakel niedergelegt. Über diesen Hergang brachte der „Westf. Merkur" unter der Überschrift „Eine greuliche Szene im Kulturkampf" einen Artikel, in welchem der tiefen Entrüstung der Katholiken Ausdruck gegeben war. In Erwiderung darauf schrieb nun die Westf. Provinzialzeitung: „Eine grausige Szene im Kulturkampf paradiert an der Spitze des gestrigen ‚Westf. Merkur'. Die konsekrierten hl. Hostien sind aus der Pfarrkirche zu Zettwitz durch den Erzpriester Beer widerrechtlich beseitigt, in Sicherheit gebracht, genommen und in der Kirche zu Ohlau deponiert worden. Pfarrer Simon ist für gleiche Handlungen zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt. Wir bedauern es lebhaft, daß die Opposition des katholischen Klerus gegen die Staatsgesetze das Einschreiten der die Gesetze schützenden Staatsorgane veranlaßt, wir bedauern, daß in diese Oppositionsmanöver selbst die heiligsten Gegenstände der katholischen Kirche vom Klerus in Mitleidenschaft gezogen werden: aber in der Tatsache, daß ein Gendarm bei Ausführung einer kriminalrechtlichen Untersuchung das corpus delicti, die widerrechtlich weggenommenen Hostien, aufzufinden sucht und, nachdem er sie im Tabernakel gefunden, behufs Rekognoszierung in das Landratsamt transportiert und später wieder an den Fundort legt, können wir nur die Bestätigung des echt deutschen Grundsatzes finden, daß vor dem Gesetze alle gleich und die Staatsgesetze konfessionslos sind. Der Gendarm ist vielleicht Protestant; ihm sind also diese hl. Hostien nicht einmal Heiligtümer, sondern nur Objekte, auf welche er in der vorliegenden Untersuchung zu fahnden hat; er findet sie, bringt sie der Behörde, trägt sie auf den Fundort zurück, kurz, alles scheint in ganz

Digitized by Google

gesetzlicher Weise vor sich gegangen zu sein." In gleichem Geiste behandelte das Blatt durchgehends alle Vorgänge auf kirchenpolitischem Gebiet.

Die Vexationen der kath. Presse, insbesondere des „Westf. Merkur", dauerten fort. Artikel, welche in den Blättern der „staatsfreundlichen" Parteien unbeanstandet blieben, verwickelten den „Merkur", wenn er sie brachte, in Anklagen. Mehrere weitere Verurteilungen erfolgten. Es war deshalb begreiflich, daß selbst den sog. Sitzredakteuren die Geduld nicht lange vorhielt und ein häufiger Wechsel eintrat. Dem Grochtmann, welcher nach seiner Verurteilung in der Anklagesache gegen den Bischof von Mainz die Redaktion niederlegte und zu Verwandten in Amerika sich einschiffte, folgte der Schriftsetzer Franz Demme, diesem ein junger Konvertit G. Koch, welcher infolge des Religionswechsels seine Stelle eingebüßt hatte. Letzterer wurde in eine Untersuchung verwickelt, welche hier das allgemeine Interesse in Anspruch nahm und sich an den erwähnten Wechsel in der Person des protestantischen Schulrats im Provinzialschulkollegium knüpfte.

Der neue Provinzialschulrat Dr. Probst, welcher bis dahin Direktor des Simultangymnasiums zu Essen gewesen war, hatte die Taktlosigkeit, gelegentlich eines ihm dort gegebenen Abschiedsessens, in seiner Erwiderungsrede auf den ihm ausgebrachten Trinkspruch unter Hervorhebung der eigenen Verdienste die Wirksamkeit seines katholischen Vorgängers [bis 1. Oktober 1868], des aus dem Münsterlande gebürtigen, zu Münster als Pensionär lebenden, allgemein geachteten und im Civilklub sehr beliebten Direktors a. D. Dr. Theodor Tophoff[24] anzugreifen und herabzuwürdigen und insbesondere zu behaupten, daß das Gymnasium unter dessen Leitung eine klerikale Erziehungsanstalt gewesen sei. Direktor Tophoff erklärte [unter dem 14. April] das öffentlich in der Essener Volkszeitung für „eine subjektive, tendenziöse, sachlich unwahre Behauptung". Zugleich veröffentlichte dessen Sohn Hermann, Kreisrichter zu Rees[25], eine eingehende Erwiderung auf die Äußerung des Probst in derselben Zeitung. Auf letztere replizierte Probst zwar öffentlich; seine Erklärung, „daß er keinen Namen genannt, sondern nur mit allem Vorbehalt an Äußerungen angeknüpft habe, die ihm gegenüber beim Antritt des Rektorates von mancher Seite getan seien, er selbst aber mit seinem Urteil zurückgehalten habe", konnte ihn selbstredend nicht rein waschen. Mußte dieser Hergang schon in weiteren Kreisen gegen die Person des neuen Schulrats sehr einnehmen, so trat bald etwas hinzu, was ihn in der Bürgerschaft zu einer besonders beliebten Persönlichkeit stempelte.

Die [damals 400 Mitglieder zählende] katholische Gesellschaft „Eintracht", welche von ihren liberalen Gegnern spottweise „Schmand" oder „Schmandklub" genannt wurde, war, da sie den Hauptsammelpunkt der Katholiken bildete und einen bedeutenden Einfluß auf fast alle Kreise der katholischen Bürgerschaft ausübte, den Staatsbehörden, insbesondere dem Oberpräsidenten, ein Dorn im Auge. Um ihrer Einwirkung die Lehrer des

Digitized by Google

Gymnasiums und der Realschule zu entziehen, ließ im August d. J. der Oberpräsident als Vorsitzender des Provinzialschulkollegiums durch die betreffenden Dezernenten Schultz und Probst die Anstaltsdirektoren anweisen, den Lehrern amtlich zu eröffnen, daß sie den Besuch der „Eintracht" zu meiden, und, soweit sie Mitglieder seien, sofort ihren Austritt zu erklären hätten[26]. Letzteres geschah, ersteres blieb von den meisten Lehrern unbeachtet. Die empörende Maßregel wurde selbst von liberalen Blättern mißbilligt. Eines derselben sprach sich z. B. dahin aus: „Die Eintracht bildet bekanntlich den Mittelpunkt des Ultramontanismus in Münster. Allein trotzdem mußte der Erlaß allgemeines Staunen hervorrufen, da es schlechterdings unerfindlich ist, woher eine Behörde das Recht zu einem derartigen Eingriff in das Privatleben eines Beamten nimmt."

Schon die Maßregel an sich erbitterte die Mitglieder der Gesellschaft. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich aber, als weiter bekannt wurde, daß Dr. Probst in seiner amtlichen Anweisung an den Gymnasialdirektor die Gesellschaft „Eintracht vulgo Schmandklub" genannt hatte. Verschiedene Mitlieder nahmen nun Veranlassung, sich [am 30. August] direkt bei dem Kultusminister sowohl über die Anordnung selbst als über die Taktlosigkeit des Dr. Probst zu beschweren und um Remedur zu bitten. Die überhaupt wenig sachgemäß abgefaßte Eingabe enthielt unter anderem folgendes: „Den Schimpfnamen ‚Schmandklub', mit welchem der Herr Schulrat unsere Gesellschaft beehrt hat, wollen wir nicht weiter urgieren: er kennzeichnet den Bildungsgrad des bekannten Tischredners von Essen," und ferner: „Wir haben in dieser Angelegenheit die dem Schulrat unmittelbar vorgesetzte Behörde nicht anrufen wollen, weil die Erfahrung uns belehrt hat, daß wir dort eine billige Berücksichtigung nicht finden können."

Die nächste Folge dieser ohne sachkundigen Beirat geplanten Eingabe, welche sofort in allen hiesigen katholischen Blättern veröffentlicht wurde, war, daß auch den Elementarlehrern der Besuch der Eintracht verboten wurde.

Der am 25. September d. J. erfolgende Bescheid des Ministers lautete: „Wenngleich an und für sich keine Verpflichtung für die Unterrichtsverwaltung vorliegt, Ihnen gegenüber in eine Erörterung darüber einzutreten, ob das von ihnen zur Anzeige gebrachte Verfahren des Provinzialschulrats Dr. Probst materiell gerechtfertigt sei, so nehme ich doch keinen Anstand, Ihnen zu eröffnen, daß der gedachte Provinzialschulrat, welcher dabei im Einverständnis des Provinzialschulkollegiums gehandelt hat, auch m. E. allen Grund hatte, in vertraulicher Weise, wie er es getan, durch den Gymnasialdirektor den betreffenden Lehrern die Erwägung nahe zu legen, ob sie das fernere Verbleiben in der fraglichen Gesellschaft mit ihren Pflichten als Staatsbeamte in Übereinstimmung zu bringen vermöchten. Wenn die Lehrer nach dieser Erwägung ihren Austritt erklärten, so haben sie damit

Digitized by Google

nur in richtiger Auffassung ihrer Stellung und mit anerkennenswertem Takt gehandelt. Daß der in dem betreffenden vertraulichen Schreiben des Provinzialschulrats Dr. Probst gebrauchte Ausdruck ‚Gesellschaft Eintracht genannt Schmandklub' kein Schimpfname sein sollte, sondern nur mißverständlicherweise zur näheren Verdeutlichung angewendet wurde, geht aus den desfallsigen Erörterungen des Königl. Provinzialschulkollegiums hervor. Falk."

Infolge dieses, den wahren Sachverhalt auf den Kopf stellenden Bescheides wandte sich der Gesellschaftsvorstand selbst in einer eingehenden, besser abgefaßten Eingabe [vom 10. Oktober] an den Kultusminister. Er wurde aber in dessen Vertretung [unter dem 24. Oktober] von dem Unterstaatssekretär Sydow, welcher vor seiner Berufung in das Staatsministerium einige Jahre Präsident des hiesigen Appellationsgerichtshofes war und sich durch Intoleranz gegen alles Katholische auszeichnete [vgl. S. 63 f], kurz dahin beschieden, daß er keine Veranlassung habe, in weitere Erörterungen über die fragliche Angelegenheit einzutreten.

Inmittelst war seitens des Dr. Probst und des Oberpräsidenten im eigenen Namen und als Vertreter des Provinzialschulkollegiums gegen die Unterzeichner der ersten Eingabe und die Redakteure der Blätter, welche dieselbe veröffentlicht hatten, Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Die Verhandlung fand am 15. Dezember d. J. unter großem Andrang des Publikums im Schwurgerichtssaale statt. Nach langer Beratung erkannte der Gerichtshof gegen den Fabrikanten F. W. C. Noest, den Präsidenten der Gesellschaft, durch dessen Vermittlung die Eingabe den Blättern zugegangen war, auf 50 Mk., gegen die Redakteure auf 100 bzw. 50 Mk. und gegen die 12 Unterzeichner auf je 30 Mk. Der Gerichtshof nahm übrigens an, daß der von Probst gebrauchte Ausdruck eine Beleidigung enthalten habe. Gegen das Erkenntnis wurde beiderseits appelliert. Das zweite Urteil wurde am 26. Februar 1877 gesprochen und war den Angeklagten noch ungünstiger. Von denselben wurden nach den Anträgen des Oberstaatsanwalts Noest, der Kaplan Böddinghaus und die Redakteure des „Münsterischen Anzeigers" und des „Morgenanzeigers" zu je 200 Mk., die übrigen zu je 100 Mk. verurteilt.

Die betroffenen Lehrer, welche eine ungleich bessere Stellung wie die Gesellschaft gehabt hätten, hatten nicht den Mut, selbst in der Angelegenheit Schritte zu tun; freilich zog damals jede selbständige Regung eines Beamten Willkürmaßregeln seitens der Aufsichtsbehörde nach sich. Die Lehrer, von denen militärischer Gehorsam beansprucht wurde, hätten für ihre Stellung fürchten müssen.

Die Gesellschaft ließ die Sache noch nicht ruhen. Sie beschloß nach Eingang des zweiten Bescheides am 18. Dezember d. J. eine Petition an das Abgeordnetenhaus, in welcher um Schutz des verletzten verfassungsmäßigen

Digitized by Google

Vereinsrechtes gebeten wurde. Freiherr v. Heereman, Mitglied der „Eintracht", übernahm die Überreichung und Vertretung derselben.

Zwischenzeitlich hatte sich Dr. Probst zur Aufnahme in die Gesellschaft zum Stadtweinhause, den sog. Civilklub gemeldet. Die bürgerlichen Elemente der Gesellschaft und [zum Teil] die mit denselben verwachsenen katholischen Beamten waren mit Rücksicht auf das Vorgefallene gegen die Aufnahme. Dagegen wandten der Oberpräsident und der Regierungspräsident Delius jedes Mittel an, die Aufnahme zu sichern. Letzterer ging soweit, in der Gesellschaft zu erklären, daß, falls die Ballotage für Probst ungünstig ausfalle, die Beamten zum Austritt aus der Gesellschaft veranlaßt werden würden und bereits die Bildung einer neuen Gesellschaft und zwar in den Räumen des bischöflichen Palais in das Auge gefaßt und deshalb mit dem Kommissar Gedike verhandelt sei. Probst erhielt denn auch die erforderliche Zweidrittelmajorität. Übrigens stimmten von 163 Stimmenden 52 gegen ihn. Er wäre durchgefallen, wenn nicht mehrere katholische Beamte es gescheut hätten, zur Ballotage zu erscheinen. Bereits am folgenden Tage übte Dr. Probst sein Recht aus und erschien mit Ostentation in der Abendgesellschaft, wo er von seinen Gönnern lebhaft begrüßt und von seinen Gegnern gemieden wurde.

Die Petition der Gesellschaft kam am 6. Februar 1877 in der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung. Der Regierungskommissar Dr. Stauder erklärte die Anordnung des Dr. Probst unter dem Ausdruck seines Bedauerns über den aus „Unkenntnis" gebrauchten Ausdruck für gerechtfertigt. Zum Nachweise der Staats- und Reichsfeindlichkeit der Gesellschaft stützte er sich vornehmlich a) auf die Persönlichkeit mehrerer Mitglieder, von welchen Buchhändler Hüffer wegen Majestätsbeleidigung eine zweimonatige Gefängnis- bzw. Festungsstrafe verbüßt, der Stadtdechant Kappen wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden und Kaufmann Albers sogar Klöster angekauft habe; b) auf die Tätigkeit der Leiter der Gesellschaft bei den politischen und Gemeindewahlen; c) auf den Charakter der aufliegenden Zeitungen, unter denen sich, neben ultramontanen Blättern, auch Zeitungen wie die „Frankfurter Zeitung" und die „Reichsglocke" befänden; d) auf den Umstand, daß während früher das Gesellschaftslokal mit den Büsten des Papstes und des Kaisers geschmückt gewesen, sich jetzt nur noch erstere vorfinde; e) auf die angebliche Tatsache, daß der gelegentlich der Gefangennahme des Bischofs seines Amtes entsetzte Polizeikommissar in der Gesellschaft gefeiert und mit einem Kranz geschmückt sei. Diese den Berichten der hiesigen Behörden entnommenen Momente suchten Klemens v. Heereman und andere Zentrumsabgeordnete zu entkräften. Auf den Antrag des Berichterstatters wurde aber, und zwar wesentlich im Hinblick auf den Vorgang unter e) und

Digitized by Google

darauf, daß die Lehrer selbst sich beruhigt, [mit elf gegen fünf Stimmen] beschlossen, dem Hause Übergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Diese Kommissionsverhandlung veranlaßte den Buchhändler Hüffer, den Dechanten Kappen und den Gesellschaftsvorstand, den Anschuldigungen öffentlich entgegenzutreten. In dem Schreiben Hüffers hieß es: „Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß ich auch eines der ältesten Mitglieder des Civilklubs bin. Nun wird aber diese Gesellschaft, worin ein so gefährliches Subjekt wie meine Wenigkeit sich befindet, fast jeden Abend von dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter, dem Regierungspräsidenten Delius, dem Provinzialschulrat Dr. Schultz usw. und von vielen Lehrern besucht. Daß diese Herren durch meine Mitgliedschaft sich veranlaßt gesehn hätten, ihren Austritt anzumelden, davon hat bisher nichts verlautet. Im Gegenteilt hat selbst Herr Dr. Probst kurz nach Erlaß der Anweisung sich zur Aufnahme gemeldet und nicht gescheut, sich in der Gesellschaft einzufinden, worin nebenbemerkt auch die ‚Reichsglocke' gehalten wird. Hiernach scheint es, als gäbe es nur zwei Eventualitäten: Entweder die betreffenden Herren Vorgesetzten geben ihren Untergebenen durch den Austritt aus dem durch meine Mitgliedschaft ebenfalls infizierten Civilklub ein gutes Beispiel, oder sie erlauben ihnen auch ferner den Besuch der Eintracht." Dechant Kappen legte zunächst das der Untersuchung gegen ihn zugrundegelegene Sachverhältnis dar und sagte dann: „Herr Stauder ist mangelhaft berichtet und unsere Zensur nicht richtiggestellt. Was mich persönlich betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ich Ritter des Roten Adlerordens vierter Klasse und außerdem noch zweimal von Sr. Majestät dem Kaiser dekoriert bin, im Auftrag Ihrer Majestät der Kaiserin aber die Unterhandlungen über Verwendung der Barmherzigen Schwestern in den Friedenslazaretten geführt habe. Demgemäß halte ich mich nicht nur für einen ordentlichen, ehrlichen Staatsbürger, sondern auch für einen Patrioten und schmeichle mir mit der Hoffnung, in einer Gesellschaft sogar patriotische Gefühle wecken zu können. Aus diesen und vielen anderen Gründen glaube ich fest und zuversichtlich, daß jeder und namentlich auch Lehrer in der Gesellschaft ‚Eintracht' sich ruhig neben mir niederlassen können, ohne je in Gefahr zu geraten, von mir infiziert zu werden. Will man Untersuchungen auf Infektionsstoffe anstellen, so möge man sich andere Gesellschaften dazu auserwählen." Der Vorstand der Gesellschaft erklärte: „1. Es ist unwahr, daß der frühere Polizeikommissar Delsen in den Räumen der Gesellschaft irgendwie gefeiert, geschweige mit einem Kranz beehrt worden ist. 2. Es ist unwahr, daß unsere geehrten Mitglieder Stadtdechant Kappen und Kaufmann Albers, ersterer wegen Hausfriedenbruch rechtskräftig verurteilt ist, letzterer je Klöster gekauft hat. 3. Es ist unwahr, daß die beiden benannten Büsten in den früheren Räumen der Gesellschaft aufgestellt waren und bei dem Umzuge in die neuen Lokalitäten die eine wieder aufgestellt, die andere

Digitized by Google

beiseite gesetzt ist. 4. Es ist unwahr, daß 15 ultramontane Tagesblätter gehalten werden und nur zwei anderer Tendenz. 5. Den Vorwurf, die ‚Reichsglocke' gehalten zu haben, teilt die Gesellschaft mit dem Civilklub, in welchem die Anschaffung erfolgte, als der Vizepräsident Delius erster Beamter desselben war."

Da die Petition wegen des bevorstehenden Schlusses des Landtags im Hause selbst nicht mehr zur Verhandlung kommen konnte, so brachte Freiherr v. Heereman die Angelegenheit in der Sitzung vom 22. Februar 1877 bei der Etatsposition „Provinzialschulkollegien" in einer scharfen Rede zur Sprache. Seinen schlagenden Ausführungen gegenüber verteidigte Geh. Rat Stauder seinen Standpunkt wieder mit handgreiflichen Unwahrheiten. Eine Bemerkung desselben mußte besonders befremden. Herr v. Heereman hatte in betreff des dem Dechanten Kappen vorgeworfenen Hausfriedensbruchs darauf hingewiesen, daß die Anweisung des Dr. Probst nach Erlaß des freisprechenden Erkenntnisses erster Instanz und vor Erlaß des verurteilenden Urteils zweiter Instanz erfolgt sei, demnach nicht, wie geschehn, die Verfügung mit der Verurteilung habe motiviert werden können. Dieser Ausführung trat Stauder mit der Bemerkung entgegen, daß man schon damals die Abänderung des ersten Urteils habe voraussetzen können. Traf dies zu, dann war damit gesagt, entweder, daß das hiesige Kreisgericht ein verfehltes, unbegreifliches Urteil gesprochen habe — und dann konnte sich das Kreisgericht für das Kompliment bedanken — oder daß die mit dem Kulturkampf befaßten Behörden Fühlung mit den Gerichten hatten — und dann mochte noch jemand in dieselben Vertrauen setzen! Ein Ergebnis hatte die Interpellation nicht, und die Petition kam auch demnächst, da sie in der folgenden Landtagssession nicht erneuert wurde, nicht weiter zur Verhandlung. In einem Bericht über den Verlauf der Sache sagte der „Merkur": „So stehen die Dinge. Wir sind überzeugt, daß angesichts solcher und früher bekanntgewordenen Abweichungen von der Wahrheit niemand uns den Vorwurf machen wird, Unbilliges zu verlangen, wenn wir an alle, welche berufen werden, dem Oberpräsidenten und der Königl. Regierung zu Münster zu amtlichen Berichten für das Staatsministerium das Material zu liefern, im Interesse der Staatsregierung das entschiedenste Verlangen richten: Etwas mehr Wahrheit!" Als im Sommer 1877 sich auf einer Inspektionsreise Geh. Rat Stauder auch hierher begab, brachte der „Münst. Anzeiger" folgendes Inserat: „Den Geh. Rat Stauder aus Berlin beehren sich zu einem Besuch der Eintracht während seines demnächstigen Aufenthaltes in Münster ganz ergebenst einzuladen, mehrere Mitglieder."

Das hiesige Appellationsgericht, welches sich in Kulturkampfssachen vor anderen Gerichten durch Strenge und Schärfe auszeichnete, machte in diesem Jahre [bereits im vorigen, siehe Anmerkung 46] sich durch ganz Preußen einen Namen dadurch, daß es durch ein demnächst vom Obertribunal

Digitized by Google

bestätigtes Erkenntnis den „Verein deutscher Katholiken", gewöhnlich „Mainzer Katholikenverein" genannt, soweit er sich auf Länder im Geltungsbereich des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstreckte, für geschlossen erklärte. Die Wirksamkeit des den Staatsbehörden besonders verhaßten Vereins hörte demnach in Preußen auf. In andern deutschen Landen blieb er bestehn.

Es fanden in diesem Jahre Neuwahlen zum Abgeordnetenhause und zur Stadtverordnetenversammlung statt[27].

Bei ersterer stellte die „freisinnige" Partei, wie sie sich nannte, den Zentrumskandidaten Freiherrn Klemens v. Heereman und Kreisgerichtsrat v. Hatzfeld ihrerseits den Kreisgerichtsrat Karl Wuermeling und den Kreisgerichtsrat Adolf Winkelmann entgegen, beides Katholiken, Münsteraner und persönlich beliebt. Daß diese Männer zu der ganz hoffnungslosen Kandidatur sich hatten bereitfinden lassen, erregte Befremden, welchem durch folgendes Inserat im „Münst. Anzeiger" Ausdruck gegeben wurde:

O Wuermeling, o Winkelmann,
Man sieht euch voll Verwunderung an,
O Winkelmann, o Wuermeling:
Vertrauen ist ein eignes Ding!

Das Ergebnis der am 27. Oktober vollzogenen Abgeordnetenwahl war, daß die Kandidaten der Zentrumspartei [v. Hatzfeld] 362 bzw. [v. Heereman] 371, die Gegenkandidaten je 38 Stimmen erhielten.

Die Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung fanden im November unter Aufbietung aller Kräfte von beiden Seiten und unter einer Teilnahme, wie sie nie sich gezeigt hatte, statt. Die Zentrumspartei siegte in allen Abteilungen noch glänzender als 1874. Die vorwiegend aus Beamten, Protestanten und Juden bestehende Gegenpartei, für welche der Oberpräsident und die Regierung mit Hochdruck gearbeitet hatten, hatte in der ersten und zweiten Abteilung ein günstiges Ergebnis erwartet und war geradezu konsterniert. Die Organisation der Zentrumspartei war so vorzüglich, daß sie allen gegenseitigen Agitationen die Spitze zu bieten vermochte. Münster konnte auf das Wahlergebnis stolz sein. Keine andere katholische Stadt der Monarchie vermochte ein solches aufzuweisen, und doch war Münster die Stadt, wo der Kulturkampf wie nirgendwo seine Hebel ansetzte und Druck auszuüben suchte.

Wie in den Vorjahren versäumte man keine Gelegenheit, das katholische Gefühl und die Anhänglichkeit an der Kirche und dem Mittelpunkt derselben, dem Stuhl Petri zu manifestieren. Der hundertjährige Geburtstag des Vorkämpfers für die Freiheit der Kirche, Joseph v. Görres, wurde im [25.] Januar durch einen Festgottesdienst und eine glänzende Versammlung gefeiert.

Digitized by Google

Mit ganz besonderem Glanze wurde im Juni das dreißigjährige Papstjubiläum Pius' IX. begangen. Als die Vorbereitungen dazu getroffen wurden, machte der Oberbürgermeister als Polizeidirigent im Auftrag der Regierung bekannt, „daß behufs Vorbeugung der aus Anlaß der Feier des dreißigsten Krönungstages Sr. Heiligkeit des Papstes zu befürchtenden Ausschreitungen die Veranstaltung von Illuminationen jeglicher Art an den betreffenden Tagen verboten sei". Am 13. Juni veröffentlichten demnächst die Zeitungen einen von 50 bis 60 angesehenen Bürgern, darunter der Mehrzahl der Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, erlassenen Aufruf, in welchem es hieß: „Wer sich des Glanzes unserer Piusjubelfeste aus den Jahren 1869 und 1871 noch erinnert, der weiß es, daß die katholische Hauptstadt Westfalens weder an Großartigkeit noch an Allgemeinheit hinter irgendeiner anderen Stadt zurückbleibt, wo es gilt, die Gefühle der Verehrung, Dankbarkeit und Liebe für den glorreichen Dulder auf dem Stuhle Petri kundzugeben. Den unvergeßlichen Glanz jener Feste können wir heute nicht erneuern. Der Argwohn, mit dem man auch unsere Freudeäußerungen überwacht und sie nach Möglichkeit zu hindern sucht, will uns gewisse Kundgebungen nicht erlauben."

Obwohl von einer Feier des Wahltages (16.) abgesehn war, so ließ die Bürgerschaft es sich doch nicht nehmen, schon an diesem Tage ihre Teilnahme zu bekunden. Die Stadt prangte im reichsten und allgemeinen Flaggenschmuck. Vielfach waren die Straßen festlich mit Sand bestreut und die Häuser mit Kränzen und Inschriften geschmückt. Manche auf das Illuminationsverbot bezügliche Inschrift war angebracht, z. B. an einem kleinen Hause auf der Hörsterstraße die Inschrift: „Pius im Herzen besser als tausend Kerzen." Die Blätter brachten Festgedichte. Am Abend ertönte feierliches Geläute von den beflaggten Kirchtürmen.

Die programmäßige Feier fand am 18. Juni in erhebender Weise statt. Die Stadt prangte bis in die kleinsten Gassen hinein im reichsten Flaggenschmuck. Selbst die wenigen Hausbesitzer, welche am 16. ihre Häuser ungeschmückt gelassen hatten, trugen der allgemeinen Begeisterung Rechnung, so daß wohl kein katholisches Haus des Schmuckes entbehrte. Um 5 Uhr morgens begann ein vom Domkapitel angeordnetes 13stündiges Gebet im Dom. Während desselben wurde der Peterspfennig eingesammelt. An allen Eingängen waren Tische mit großen Schüsseln unter Aufsicht angesehener Bürger aufgestellt, in welche im Laufe des Tages 4—5000 Mk. geopfert wurden. Bei dem die Feier um 6 Uhr abends schließenden Te Deum war der Dom bis in den letzten Winkel gefüllt. An die kirchliche Feier schloß sich die Festversammlung im Gertrudenhof zu St. Mauritz. Die Festrede hielt der Präses Kömstedt. Die Anlagen waren prächtig geschmückt; 4000 buntfarbige Lichter waren durch das Grün der Bäume und über die Rasenflächen verteilt. Im Hintergrunde prangte riesengroß an

Digitized by Google

der einen Seite auf mächtigem Gerüst die aus bunten Lampen gebildete Tiara nebst Schlüsseln; auf der anderen Seite erhob sich in Riesenlettern der Name Pius, welcher demnächst den Mittelpunkt eines herrlichen Feuerwerks bildete. Im Saal und in den Anlagen waren sinnreiche Transparente angebracht. Nur Männer wurden zugelassen, und doch kamen mehr wie 2000 Karten zur Ausgabe. Unter Leitung des Domorganisten Bernhard Hüls wurde von einem an 100 Sänger zählenden Chor eine vom Professor Dr. Albert Parmet gedichtete und von Hüls komponierte Piushymne und manch andres Lied vorgetragen. Musik und Volksgesang folgten sich in reichem Wechsel bis 12 Uhr, wo das Erscheinen der Polizei daran erinnerte, daß das Fest auf preußischem Boden gefeiert wurde. Länger zu feiern, war nicht gestattet worden. Die katholischen Studentenverbindungen hielten besondere Festversammlungen.

Bei den jährlich wiederkehrenden kirchlichen Festlichkeiten wurde auch, von der Großen Prozession abgesehen, möglichst großer Glanz entfaltet. Die diesjährige Fronleichnamsprozession, welche sich in üblicher Weise um den Domplatz bewegte, trug ein anderes Gepräge wie früher. Die Beteiligung war so groß wie nie zuvor. Dagegen mußte man in derselben den Bischof, den Weihbischof, den Dompropst, den Domdechanten, die Alumnen des Priesterseminars und des Borromäum entbehren. Das bischöfliche Palais und Museum, Gebäude, welche sich früher durch einen glänzenden Schmuck auszeichneten, lagen, der Verwaltung des Kommissars unterstellt, öde und schmucklos da. Statt des Altars vor dem bischöflichen Palais erhob sich ein solcher in ungewöhnlicher Pracht im Vorhof der von Herrn Hötte angemieteten Dompropstei. An Stelle der Seminaristen begleitete eine Anzahl Herren aus der Dompfarre mit brennenden Kerzen das Sakrament. Die Teilnahme an der Wallfahrtsprozession nach Telgte war eine ganz außerordentliche. Erhebend und tröstend war es namentlich, zu sehen, wie zahlreich die jüngere Männerwelt, die Hoffnung der Zukunft, in den endlosen Reihen vertreten war. Zu Hunderten hatten sich die Akademiker, die Mitglieder der Kongregation junger Kaufleute und die des Gesellenvereins eingefunden.

An den sog. patriotischen Festen nahm die Bürgerschaft kaum noch teil. Das Geburtsfest des Kaisers wurde durch Zapfenstreich am Vorabend, Gottesdienst im Dom und in der evangelischen Kirche, Festessen auf dem Rathaus, Ausschmückung der Kasernen und Beflaggung der öffentlichen Gebäude gefeiert. Die Privathäuser waren nur ganz vereinzelt mit Flaggen geziert. Der Magistrat wohnte vollzählig dem Hochamt im Dome bei, war aber bei dem Festessen nur durch den Oberbürgermeister vertreten.

Ebenso trug auch die Feier des Schlachttages von Sedan, welche zu einem Volksfest zu gestalten, die Staatsbehörden und die liberalen Elemente

Digitized by Google

sich vergebliche Mühe gaben, einen lediglich offiziellen Charakter. Die katholische Bürgerschaft nahm keinen Teil daran. Dem vom Komitee aufgestellten Programm gemäß wurde die Feier in der Frühe mit Kanonendonner eröffnet. Zwischen 12 und 1 Uhr spielte Militärmusik auf dem Prinzipalmarkt; auf dem Rathaus fand ein Festessen statt, an welchem fast nur Militärpersonen und Beamte teilnahmen, und bei dem sich der Oberpräsident als Festredner zu der Behauptung verstieg, daß diejenigen, welche Sedan nicht feierten, kein Herz für Deutschland hätten. Nachmittags fand ein Freikonzert im Schloßgarten statt. Abends wurde den beiden Herrn im Schloß ein Fackelzug gebracht, in dem kaum ein Bürger zu entdecken war, und ein Feuerwerk auf dem Neuplatz abgebrannt. Außer den öffentlichen Gebäuden waren nur die Häuser der Juden, Protestanten, Komiteemitglieder und einiger auf Staatslieferungen angewiesener katholischen Geschäftsleute beflaggt. Charakteristisch war folgende Mitteilung des „Merkur“: „Münster, den 2. September (Sedantag). Man schreibt uns: Auch ein Zeichen der Zeit! Nachstehende Szene, deren Augenzeuge wir heute morgen waren, wollen wir nicht vorenthalten. Unter den am Ludgeritor aufgestellten Fuhrwerken befand sich auch ein Eselskarren. Beim Beginn des Kanonendonners ließ Meister Langohr nun sein lautes I—a ertönen. Der Eigentümer desselben, ein ehrsamer Landmann, belehrte ihn jedoch bald eines anderen, indem er den Rücken des Tieres unter den Worten: ‚Wat, du wils auk up Sedan singen!‘ unsanft mit dem Stocke bearbeitete.“

Die berichtete Äußerung des Oberpräsidenten gab zu folgendem Artikel im „Münsterischen Anzeiger“ Anlaß: „Wenn es richtig ist, daß der Herr Oberpräsident v. Kühlwetter bei dem Festessen den Ausspruch getan, derjenige habe kein Herz für Deutschland, welcher den 2. September nicht feiere, so können wir nicht umhin, diesen Ausspruch etwas näher zu beleuchten. Bekanntlich haben gerade die katholischen Landesteile am meisten zu den Liebesgaben für die deutschen Armeen im Feldzuge von 1870 beigetragen und so ihre patriotische Gesinnung auf das beste bewährt. Was in dieser Beziehung der Herr v. K. geleistet hat, entzieht sich unserer Beurteilung, weil wir damals noch das Glück hatten, in dem Oberpräsidenten und Staatsminister v. Duesberg einen Mann zu verehren, ebenso ausgezeichnet durch seine Leistungen in den verschiedensten Branchen des Staatsdienstes als durch persönliche Liebenswürdigkeit und Anspruchslosigkeit. Wenn wir Herrn v. K. Unrecht tun sollten mit der Annahme, daß viele von den Einwohnern hiesiger Stadt in dieser Beziehung einen Vergleich nicht zu scheuen haben, so sind wir gern erbötig, unser Urteil nach empfangener Belehrung zu modifizieren. Hinsichtlich der Mitglieder des Sedankomitees wissen wir, daß ihr Anteil an den damaligen Bestrebungen und Leistungen zum Besten unserer Armen und ihrer Kranken ganz gewiß nicht größer war als der anderer Bürger hiesiger Stadt, welche jetzt nicht Sedan feiern. Leider ist

Digitized by Google

kein Kapuziner mehr hier, um Herrn v. K. zu erklären, warum es für uns Katholiken jetzt nicht ‚Zeit ist zu Feiertagen, zu Banketten und Festgelagen'. Wir müssen uns daher auf die Mitteilung beschränken, daß, solange so viele unserer Brüder und Schwestern fern in der Verbannung weilen, solange unsere Bischöfe von ihren Sitzen entthront und ihre Wohnungen mit anderer Einquartierung belegt, solange eine Menge Priester aus ihrer Heimat verwiesen oder im Gefängnis eingesperrt sind, wir an solchen Festlichkeiten nicht teilnehmen können, eingedenk der Worte des hl. Paulus ‚wenn ein Glied leidet, leiden die anderen mit'. Weht einmal wieder ein anderer, frischerer Wind, scheint uns die Sonne wieder so freundlich wie früher, können wir wieder nach unserer Fasson, wie Friedrich II. es wünschte, unsere religiösen Verhältnisse gestalten, so hoffen auch wir noch manches Glas auf das Wohl des Deutschen Reiches und seines Kaisers zu leeren."

Zur Illustrierung des Rufes, welchen sich Herr v. Kühlwetter bereits unter schlichten Leuten erworben hatte, möge folgender verbürgter Vorfall dienen! Der Oberpräsident, welcher zum 1. April d. J. einer Magd benötig war, forderte in den Zeitungen ohne Nennung seines Namens nur unter Angabe seiner Wohnung Schloßplatz 1 zu Meldungen auf. Ein hiesiges Dienstmädchen, welches für eine Freundin einen Dienst suchte, begab sich dorthin und wurde mit den Töchtern des verwitweten Oberpräsidenten einig. Als indes die Damen, welche bis dahin nur von „Seiner Exzellenz" gesprochen hatten, den Namen Kühlwetter fallen ließen, stutzte das Mädchen und erklärte dann frischweg, daß sie nicht gewußt, daß es der Oberpräsident sei; bei dem werde ihre Freundin keinen Dienst annehmen, wie sie das auch nicht tun würde. Damit waren die Verhandlungen zu Ende.

Der Verkehr, welchen die Diözese mit ihrem im Ausland weilenden Bischof hatte, beschränkte sich auf Glückwünsche, welche ihm durch Vermittlung seiner Vertrauenspersonen zu seinem Namenstage [20. August] zugeschickt wurden. Auf die diesjährigen Glückwünsche des Domkapitels und der nach Tausenden zählenden Laien dankte der Beschof in einem im „Merkur" veröffentlichten, aus Luzern vom 2. September datierten Schreiben, in welchem er seinen Diözesanen für ihre Standhaftigkeit und Treue Anerkennung zollte und die Überzeugung aussprach, daß die zeitigen Leiden der Kirche die Bedingung, aber auch die sichere Bürgschaft ihrer Verherrlichung seien. Das Schreiben schloß mit den Worten: „Wenn dem nun so ist, so dürfen wir nicht zaghaft werden, noch übermäßig trauern wegen der schweren Drangsale, durch welche gegenwärtig unsere hl. Kirche niedergedrückt ist; im Gegenteil, wir sollten uns derselben als einer gnadenreichen Heimsuchung Gottes freuen, fest vertrauend, daß seine Barmherzigkeit es nicht zulassen wird, daß wir über unsere Kräfte geprüft werden. Harren wir deshalb mutig aus in unseren Leiden, klammern wir uns eng an den Felsen Petri, der ewig nicht wanken

Digitized by Google

wird, und flehen wir, im heiligsten Herzen Jesu vereint, alle Tage in inbrünstigen Gebeten zu Gott um die Gnade der Beharrlichkeit! Unter herzlichem Gruß und Segenswunsche Johann Bernhard, Bischof von Münster."

Als Kuriosum sei bemerkt, daß der seines Einkommens beraubte Bischof in der Einladungsliste zur Stadtverordnetenwahl in der dritten Abteilung unter Nr. 1151 zwischen einem Domküster und einem Barbier aufgeführt war. Die Domkapitulare waren, da sie den erforderlichen Steuersatz nicht mehr zahlten, fast sämtlich ausgeschieden. Domkapitular Lünnemann zahlte für seinen Hund 6 Mk., für seine Person 3 Mk. Steuer.

Der Ungunst der Zeitverhältnisse ungeachtet nahmen auch in diesem Jahre die Bestrebungen zur Wiederherstellung und Verschönerung der Kirchen ihren Fortgang.

Abgesehen von dem Konflikte, in welchen die städtischen Behörden in der Prozessionsangelegenheit mit den Aufsichtsbehörden verwickelt wurden, brachte dieses Jahr, da die Staatsbehörden immer rücksichtsloser in die kommunalen Angelegenheiten eingriffen, eine Reihe weiterer Differenzen.

Im Sommer 1874, nach erfolgter Pensionierung des um die Stadt sehr verdienten, in seinem Amte ergrauten Polizeirats Franz Wermelskirchen wurde die mit dem 1. Oktober 1874 wieder zu besetzende Stelle eines Polizei-Inspektors mit einem Gehalt von 3000 Mk., welches auch Wermelskirchen in den letzten Jahren bezogen hatte, ausgeschrieben. Aus den zahlreichen Bewerbungen wählte der Magistrat den etwa 30 Jahre alten, bisherigen Polizeikommissar zu Neuß Joseph Keutmann; derselbe erwies sich bald als ein gefügiges Organ der Regierung in Kulturkampfsangelegenheiten und hatte bereits 1875 die Dreistigkeit, vertrauend auf das Wohlwollen der Regierung, bei dem Magistrate um Erhöhung seines Gehaltes auf 3600 Mk. bzw. Bewilligung eines Wohnungsgeldzuschusses von 600 Mk. einzukommen. Vom Magistrat abschläglich beschieden, beschwerte er sich bei der Regierung. Diese wies nun ohne weiteres den Magistrat an, wegen der Gehaltserhöhung den Stadtverordneten Vorlage zu machen und im Falle der Ablehnung den Betrag dennoch auf den Etat zu bringen. Sie stützte ihre Verfügung auf den unzutreffenden § 79 der Städteordnung und verblieb dabei, nachdem die Stadtverordneten die Bewilligung abgelehnt hatten und seitens des Magistrats wiederholt remonstriert war. Die Stadtverordneten ergriffen zwar Rekurs an den Oberpräsidenten, wurden aber selbstredend abschläglich beschieden. Zur Motivierung seines Gesuches hatte Keutmann sich vorzugsweise darauf gestützt, daß er wegen seiner Stellung darauf hingewiesen sei, seine Wohnung im Mittelpunkte der Stadt, wo die Mieten hoch seien, zu wählen. Kaum war ihm die Gehaltserhöhung sicher, so kaufte und bezog er ein Haus in der Neustadt, ohne daß dagegen etwas getan werden konnte.

Digitized by Google

Einige Differenzen standen in Beziehung zu den kirchenpolitischen Wirren.

Die im Jahre 1875 publizierte neue Vormundschaftsordnung führte das bisher unbekannte Institut der Waisenräte ein, denen es namentlich obliegen soll, die Vormünder vorzuschlagen und das persönliche Wohl der Mündel zu überwachen. Der Magistrat schlug nun auf Grund des § 52 Al. 2 des Gesetzes, wonach das Amt des Waisenrats einer bestehenden Verwaltung übertragen werden kann, den Stadtverordneten vor, die Funktion der städtischen Armenkommission zu übertragen. Die Stadtverordneten machten den Gegenvorschlag, die Pfarrer der einzelnen Sprengel und Konfessionen zu Waisenräten zu bestellen, womit der Magistrat sich einverstanden erklärte. Infolgedessen wählten die Stadtverordneten die katholischen und evangelischen Pfarrer sowie den jüdischen „Gelehrten". Das paßte der Regierung, welche den Einfluß der Geistlichen, wenigstens der katholischen, nicht gesteigert wissen wollte, selbstredend nicht. Es kam ihr deshalb sehr gelegen, daß das Kreisgericht die Gesetzmäßigkeit der Wahl für zweifelhaft erachtete, weil der protestantische Pfarrer und der jüdische Gelehrte für alle Kinder ihrer Konfession, also nicht für einen bestimmten örtlichen Bezirk, sondern für die ganze Stadt gewählt waren. Gestützt hierauf wies die Regierung den Magistrat an, eine andere Wahl zu veranlassen, und hielt das Bedenken des Kreisgerichts auch dann noch fest, nachdem letzteres es nach wiederholter Prüfung hatte fallen lassen. Die Stadtverordneten beschlossen nun sehr sachgemäß, die Stadt in sieben Bezirke zu teilen, und wählte allein die katholischen Pfarrer dieser mit den Pfarren sich deckenden Bezirke zu Waisenräten. Die Regierung mußte diese Wahl als den Gesetzen entsprechend anerkennen. Nun führte sie aber aus naheliegenden Gründen, ihrer früheren Auffassung entgegen und im Einklang mit der von den städtischen Behörden vertretenen aus, daß es zulässig sei, neben den katholischen Pfarrern den evangelischen Pfarrer und den jüdischen Gelehrten zu Waisenräten zu bestellen, und gab deren nachträgliche Wahl anheim. Die Wahl wurde auch vorgenommen, womit die Sache ihren Abschluß fand.

Ein mit der kirchenpolitischen Lage in Verbindung stehender Streitpunkt betraf die drei Begräbnisplätze vor dem Hörster-, Aegidii- und Neutor. Ihre Hoffnung auf den damaligen Kulturkampfeifer der Regierung setzend, regte die evangelische Gemeinde die in früheren Jahren viel erörterte Frage wieder an, ob die Friedhöfe Eigentum der sie benutzenden und besitzenden katholischen Pfarren oder der Stadtgemeinde seien. Die Regierung ging bereitwillig darauf ein und drängte nunmehr den Magistrat, die Eigentumsfrage zum Austrag zu bringen. Zur richterlichen Kognition war sie zweimal gelangt, einmal 1868 zwischen einem Mitgliede der evangelischen Gemeinde, welches die Zahlung des Grabstellengeldes an die katholische

Digitized by Google

Kirchenkasse weigerte, und den Kirchenvorständen von Ägidii und Ludgeri, dann 1872 zwischen dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde, welche im allgemeinen unter der Behauptung, daß die Kirchhöfe Gemeindekirchhöfe seien, die Grabstellengelder bei Beerdigungen evangelischer Leichen für sich in Anspruch nahm, und dem Kirchenvorstand von Überwasser. In dem ersten Prozeß ging sowohl das Kreisgericht als auch das Appellationsgericht von der Ansicht aus, daß die Friedhöfe Eigentum der katholischen Pfarren seien. In dem zweiten Prozeß dagegen erachteten beide Gerichtshöfe das Eigentumsrecht der Stadt für begründet, indem sie entscheidendes Gewicht darauf legten, daß die Beschaffung und Einrichtung der Kirchhöfe auf Kosten der Stadt und die Eröffnung derselben unter der Herrschaft der Bergischen Munizipalverfassung (1808) erfolgt sei, nach der das Eigentum der Begräbnisplätze den Zivilgemeinden zugestanden habe. Die entgegengesetzte Ansicht stützte sich vornehmlich darauf, daß die 1808 geschlossenen, an der Promenade belegenen Friedhöfe mit Rücksicht auf die zur Zeit der Anlage bestandene Gesetzgebung, welche nur im Kircheneigentum stehende Friedhöfe gekannt, und im Hinblick darauf, daß dieselben an die Stelle der früheren bei den Kirchen befindlichen getreten, zweifellos Pfarreigentum gewesen seien, die Stadt die geschlossenen Friedhöfe an sich gezogen und verwertet habe und deshalb verpflichtet gewesen sei, den Pfarren andere Plätze zu schaffen, endlich noch hinzutrete, daß die neuen Friedhöfe den Eingesessenen der Pfarren ohne Ausschluß der nicht zur Stadt gehörigen sog. Außenkirchspiele überwiesen seien.

Der Magistrat, welcher das Eigentum der katholischen Pfarren seit Jahrzehnten unumwunden anerkannt hatte, verhielt sich der Regierung gegenüber ablehnend und weigerte sich, seinerseits klagbar zu werden. Die Regierung ließ aber nicht nach, ergriff vielmehr jede sich bietende Gelegenheit, die Bestrebungen der evangelischen Gemeinde zu fördern und ein Präjudiz zu schaffen.

Eine solche boten die Gräber der während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 hier verstorbenen französischen Kriegsgefangenen. Letztere, 30 an der Zahl, waren auf dem vor dem Neutor belegenen, im Besitz der Liebfrauen- und Dompfarre befindlichen Friedhof zerstreut zwischen den übrigen Gräbern beerdigt. An einer Stelle, an welcher die Leichen zweier französischen Soldaten zusammen ruhten, war von kriegsgefangenen Offizieren den verstorbenen Kameraden ein mit einer passenden Inschrift versehenes, die Namen aller dort bestatteten Franzosen tragendes Denkmal aus Stein errichtet. In Ausführung einer Bestimmung des Frankfurter Friedens hatte die Staatsregierung den Oberbürgermeister beauftragt, wegen Erhaltung des Denkmals und der Einzelgräber mit den Repräsentanten des Friedhofs ein Abkommen zu treffen. Nachdem er die von dem Kirchenvorstand von Überwasser gestellten Bedingungen der Regierung

Digitized by Google

eingesandt hatte, verfügte letztere in Konsequenz ihrer Auffassung, daß nicht mit der Kirchengemeinde, sondern mit der Stadt als Eigentümerin des Friedhofs zu kontrahieren sei. Es wurde dagegen remonstriert und geltend gemacht, daß die Stadt, möge dieselbe auch Eigentümerin sein, sich nicht im Besitz und demnach auch im Falle ihrer Geneigtheit zum Vertragsabschluß nicht in der Lage sei, den zu übernehmenden Verpflichtungen zu genügen. Diese sehr naheliegende, von der Regierung bis dahin nicht geachtete Rücksicht mußte von ihr anerkannt werden. Sie hielt aber doch der Eigentumsfrage gegenüber ihren Standpunkt fest, indem sie nunmehr verlangte, daß die Stadt dem mit den Kirchengemeinden zu treffenden Abkommen zur Wahrung ihrer Rechte beitrete. Die Sache wurde dahin erledigt, daß die Stadt für den Fall, daß sie künftig in den Besitz des Friedhofs gelangen möchte, die weitere Erfüllung des Vertrages übernahm.

Inzwischen hatte die evangelische Gemeinde ihre Bemühungen fortgesetzt, insbesondere verlangt, daß unter ihrer Zuziehung eine Gebrauchsordnung für den Überwasserkirchhof festgestellt werde. Nachdem darüber längere Zeit mit dem sich entschieden ablehnend verhaltenden Kirchenvorstand und dem Oberbürgermeister verhandelt war, wurde ganz unerwartet Ende Februar abschriftlich ein von der Regierung in der Angelegenheit erlassener abschlägiger Bescheid an das Presbyterium zur Kenntnisnahme mitgeteilt. In demselben trat die Regierung den Rückzug an, indem sie den Besitzstand der katholischen Gemeinden unumwunden anerkannte, in der Eigentumsfrage lediglich das ältere, den Gemeinden günstige Erkenntnis hervorhob, das spätere ungünstige mit Stillschweigen überging und dem Antrag des Magistrats gemäß die evangelische Gemeinde mit ihren Ansprüchen zum Rechtsweg verwies. Der Bescheid war, nachdem die Sache monatelang bei der Regierung beruht hatte, augenscheinlich in größter Eile abgefaßt, und es lag deshalb und mit Rücksicht darauf, daß derselbe unmittelbar nach der Niederlage, welche die Regierung in der Angelegenheit betreffend die Magistratsadresse an den Bischof von Mainz erlitten hatte, erlassen war, ziemlich klar ror, daß die Regierung höheren Orts angewiesen war, unnütze Differenzen zu vermeiden.

Die Kirchhofsfrage lebte aber bald wieder auf. Die evangelische Gemeinde beschwerte sich über den Bescheid der Regierung bei dem Oberpräsidenten und erwirkte einen Erlaß desselben, durch welchen unter der Ausführung, daß zwar die Eigentumsfrage der Kognition der Verwaltungsbehörde nicht unterstehe, aber deshalb ein polizeiliches Einschreiten nicht ausgeschlossen sei, die Regierung angewiesen wurde, durch die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden eine Gebrauchsordnung für den Überwasserkirchhof feststellen zu lassen. Der Erlaß wurde von der Regierung dem Oberbürgermeister und von diesem dem Kirchenvorstand von Überwasser zur Erklärung, ob er sich an den Verhandlungen

Digitized by Google

beteiligen wolle, mitgeteilt. Letzterer schickte eine sehr energische Verwahrung gegen das Vorgehn der Regierung und die Prätensionen der evangelischen Gemeinde dem Magistrat ein, welcher dieselbe der Regierung mit einem Bericht zugehn ließ, in welchem er die Rechte der katholischen Gemeinde kräftig vertrat und sich in betreff der Ansprüche der evangelischen Gemeinde dahin ausließ: „Übrigens dürfte, was die Berechtigung dieser so weit greifenden Ansprüche betrifft, sogar in Zweifel gezogen werden können, ob die evangelische Gemeinde auch nur auf das, was ihr bisher gewährt worden ist, noch ferner einen rechtlichen Anspruch hat. Denn erwägt man, daß einerseits den die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unverkennbar der Gedanke zugrunde liegt, daß den Mitgliedern kleiner Kirchengemeinden, welche zur Anschaffung eines eigenen Kirchhofes nicht imstande sind, ein ihrem Religionsgebrauch entsprechendes Begräbnis unter allen Umständen gesichert sein soll, andrerseits aber die hiesige, nach Tausenden zählende, fast ganz den höheren Beamtenstand umfassende, durchgehends sehr wohlhabende evangelische Gemeinde ohne in Betracht kommendes Opfer sich in den Besitz eines eigenen Kirchhofs zu setzen vermag, so erscheint es u. E. sehr fraglich, ob dieselbe sich noch jetzt auf die Bestimmung der Verordnung vom 15. Mai 1847 berufen kann und nicht vielmehr, wenn die katholischen Gemeinden es verlangen möchten, verpflichtet ist und zu bestimmen sein wird, durch Anschaffung eines eigenen Friedhofs für ihre Bedürfnisse zu sorgen.“ Regierung und Oberpräsident gaben darauf nach, und schließlich lief die Sache darauf hinaus, daß ohne alle Konkurrenz der evangelischen Gemeinde einige ganz unwesentliche Zusatzbestimmungen in die Dienstanweisung des Totengräbers auf Wunsch der Regierung aufgenommen wurden.

Bereits in diesem Jahre aber entwickelten sich die Anfänge zu einem weiteren die Kirchhöfe betreffenden Konflikt, welcher größere Dimensionen annahm und schließlich dem Oberpräsidenten eine äußerst empfindliche Niederlage bereitete. Über die betreffenden Vorgänge, welche den folgenden Jahren angehören, wird weiter unten im Zusammenhang berichtet werden.

Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen erregte der Konflikt, welcher zwischen den städtischen Behörden und dem Oberpräsidenten wegen Benutzung der vom Domplatz zum Überwasserkirchhof führenden Spiegelturmstraße sich entwickelte.

Nach der damals geltenden Straßenpolizeiordnung für die Stadt Münster sollte die Passage am Spiegelturm wegen ihrer Enge und Abschüssigkeit nur von Fußgängern benutzt werden und das Fuhrwerk seinen Weg über den Spiekerhof nehmen. Anfangs d. J. begegnete es nun an einem Markttage dem vom Schloß zum Bahnhof fahrenden Oberpräsidenten, daß sein Gefährt mit den auf dem Spiekerhof haltenden Bauernwagen in Kollision geriet und, wie es in einem Schreiben des Oberpräsidenten an

Digitized by Google

den Polizei-Inspektor wörtlich hieß, „er, der Oberpräsident, beinahe von hinten gespießt worden wäre". Sofort erging an den Oberbürgermeister als Polizeidirigenten seitens der von Herrn v. Kühlwetter instruierten Regierung die Weisung, die betreffende Vorschrift der Straßenordnung außer Kraft zu setzen und die Spiegelturmstraße für Reiter und Personenfuhrwerk freizugeben. Dieser Anforderung konnte sowohl aus sicherheitspolizeilichen als auch aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden, aus letzteren nicht, weil die Stadt, welcher bei dem 1842 erfolgten Neubau der Spiegelturmbrücke vom Domkapitel zur Erbreiterung der Passage eine Grundfläche abgetreten war, sich dafür dem Kapitel gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hatte, nur Fußgängern die Benutzung der Brücke zu gestatten, und dabei dem Kapitel das Recht eingeräumt war, im Falle des Zuwiderhandelns die abgetretene Grundfläche wieder an sich zu nehmen. Der Oberbürgermeister, welcher die Unausführbarkeit der Maßregel in einem eingehenden Bericht darlegte, wurde indes von der Regierung kurz dahin beschieden, daß es bei der Verfügung sein Bewenden behalten müsse, und falls das Kapitel Ansprüche erheben sollte, die Erhebung des Kompetenzkonflikts und evtl. die Enteignung der Grundfläche zu beantragen sei. Auf die in sicherheitspolizeilicher Hinsicht angeregten Bedenken ging die Regierung nicht einmal ein. Der Oberbürgermeister wandte sich jetzt an den Magistrat und remonstrierte unter Beifügung eines Protestes des letzteren nochmals bei der Regierung. Diese beschied ihn aber kurz dahin, daß alle erhobenen Bedenken bereits in Erwägung gezogen und für unbegründet zu erachten seien, und wies ihn an, die verlangte Polizeiverordnung sofort zu erlassen. Er publizierte nun, nachdem er vorher den bestehenden Bestimmungen gemäß pro forma den Magistrat darüber gehört hatte, folgende Polizeiverordnung: „Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird nach vorschriftsmäßiger Anhörung des Magistrats auf Anordnung der Königl. Regierung verordnet, was folgt: Der § 33 der Straßenordnung der Stadt vom 29. März 1843, wonach das Fahren und Reiten über die Brücke am Spiegelturm allgemein bei 15 Sgr. bis zwei Talern Strafe verboten ist, wird dahin abgeändert, daß das Fahren über die Brücke für Personenfuhrwerk und das Reiten über dieselbe für einzelne Reiter nunmehr gestattet ist. Münster, den 26. April 1876." Der Erlaß der Verordnung erbitterte die Bürgerschaft in hohem Maße und wurde in den Blättern auf das schärfste verurteilt.

Der Magistrat beschwerte sich, dem vorgeschriebenen Instanzenzuge folgend, über die Verordnung der Regierung bei dem intellektuellen Urheber derselben, dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter. Die Beschwerdeschrift führte aus, daß, wenn auch dem Wortlaut des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850, da dem Erlaß der Verordnung eine Beratung mit dem Gemeindevorstand vorausgegangen, genügt sei, doch das Verfahren der Regierung

Digitized by Google

mit der Absicht des Gesetzes und dem Geiste der Städteordnung nicht vereinbar gefunden werden könne und jedenfalls mit den in dem Entwurf einer neuen Städteordnung dokumentierten Anschauungen und Intentionen der Staatsregierung nicht in Einklang zu bringen sei, da der Entwurf den Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften an die Zustimmung des Gemeindevorstandes binde. In materieller Hinsicht wurden zunächst die der Maßregel entgegenstehenden rechtlichen Bedenken erörtert, dann die sicherheitspolizeilichen Bedenken zur Geltung gebracht, endlich die für das Bedürfnis einer weiteren Fahrstraße angeführten Momente gewürdigt. In letzterer Beziehung wies der Magistrat namentlich nach, daß der kürzeste und bequemste Weg vom Schloß nach dem Prinzipalmarkt und der Regierung weder über den Spiekerhof noch den Spiegelturm, sondern über die Neustraße, die Rothenburg, die Pferdegasse führe. Der Magistrat lehnte jede Verantwortung von sich ab und beantragte, der Oberpräsident wolle die Ortspolizeibehörde ermächtigen, die Polizeiverordnung wieder außer Kraft zu setzen. Inzwischen hatte auch das Domkapitel gegen die Verletzung seiner Rechte beim Magistrat Verwahrung eingelegt.

Die Beschwerde war Herrn v. Kühlwetter offenbar sehr unbequem. Denn ein Bescheid erfolgte erst nach etwa drei Monaten, nachdem der Oberpräsident seine Badereise angetreten hatte, seitens seines Vertreters. Derselbe lautete dahin: „Münster, den 5. August 1876. Auf die am 15. Mai d. J. eingereichte Beschwerde betreffend usw. eröffne ich dem Magistrat, daß ich um so weniger Veranlassung habe, auf die Aufhebung der gedachten Polizeiverordnung hinzuwirken, als gegen die in dieser Angelegenheit von der Königl. Regierung erlassenen und für zweckmäßig zu erachtenden Verfügungen neue Tatsachen, welche nicht schon erörtert worden wären, nicht angebracht sind, und sowohl die Freigabe des Verkehrs im Laufe des Jahres 1875 während der Pflasterung und Kanalisation der Johannesstraße, sowie seit der Aufhebung des Verbotes der Benutzung der ersteren zum Reiten und Fahren im laufenden Jahre in keiner Weise die Befürchtungen gerechtfertigt haben, welche in der Beschwerdeschrift für den öffentlichen Verkehr in Aussicht gestellt sind. In Vertretung: Delius."

Der Magistrat teilte den Bescheid den Stadtverordneten mit, welche „in Erwägung, daß, wenn bestehende Verträge für nichts erachtet werden, und wenn nach einer kurzen Freigebung des Verkehrs aus dem Umstande, daß ein Unglück nicht vorgekommen, der Schluß gezogen werde, es sei für die Zukunft die Abwesenheit jeder Gefahr dadurch erwiesen, das Rechtsbewußtsein und die Logik gekränkt werden", die weitere Verfolgung der Angelegenheit beschloß.

Demgemäß legte der Magistrat weitere Beschwerde bei dem Minister des Innern Grafen zu Eulenburg ein. In der Vorstellung wurde auf die in den früheren Beschwerden enthaltene Darlegung der in Betracht kom-

Digitized by Google

menden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse Bezug genommen, dem in dem Bescheide des Oberpräsidenten hervorgehobenen Moment jede Berechtigung abgesprochen und Herr v. Kühlwetter als Urheber der Maßregel deutlich bezeichnet. In betreff der Benutzung des Weges seit dem 26. April d. J. wurde folgendes [von Ficker] gesagt: „Ebensowenig können auch die Erfahrungen seit dem 26. April d. J. für die Zulässigkeit der Maßregel geltend gemacht werden. Denn, wenn während der wenigen, seitdem verflossenen Monate keine unerträglichen Übelstände hervorgetreten sind und keine Unglücksfälle sich ereignet haben, so dürfte das vorzugsweise darauf zurückzuführen sein, daß zur Zeit die Straße, da die Wagenbesitzer hiesiger Stadt mit wenigen Ausnahmen über die Polizeiverordnung vom 26. April nicht anders urteilen als ihre weniger günstig situierten Mitbürger, nur sehr wenig und regelmäßig fast nur von einem Equipagenbesitzer zu einer Abendfahrt über den Domplatz zum Prinzipalmarkt (nämlich zum Civilklub, wo der Oberpräsident seine Spielpartie zu machen pflegte) benutzt wird. Ob aber der Verkehr sich auf die Dauer in diesen bescheidenen Schranken halten wird, entzieht sich der Beurteilung um so mehr, weil das Droschkenwesen unserer Stadt erst in den Anfängen seiner Entwicklung steht. Sollte übrigens auch der Verkehr eine Steigerung nicht erfahren und damit ein weiterer, schlagender Beweis gegen das Vorhandensein des von der Königl. Regierung behaupteten unabweisbaren Bedürfnisses geliefert werden, so würden die Anlässe zu Unglücksfällen und Verkehrsstockungen doch nur als vermindert, nicht als beseitigt anzusehn sein. Denn usw." Die Beschwerde schloß wie folgt: „Indem wir Ew. Exzellenz schließlich nicht glauben vorenthalten zu dürfen, daß die den Gegenstand unserer Beschwerde bildende Maßregel in Verbindung mit anderen Vorkommnissen in weiteren Kreisen der Bürgerschaft die einem gedeihlichen Wirken der Behörden äußerst hinderliche Meinung veranlaßt bzw. befestigt hat, daß bei der fast zur Regel gewordenen Einwirkung auf die städtischen und ortspolizeilichen Anordnungen seitens der Aufsichtsbehörden nicht mehr, wie früher, lediglich sachliche Rücksichten leitend sind, gestatten wir uns im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung an Ew. Exzellenz die ebenso dringende als ehrerbietige Bitte zu richten, hochgeneigtest die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 26. April d. J. anordnen zu wollen."

Der Minister hätte, da der Beschwerdeweg bei dem Oberpräsidenten endete, aus formellen Gründen die Einlassung auf die Sache ablehnen können. Er tat dieses nicht. Vielmehr ließ er, und zwar mit Umgehung des Oberpräsidenten durch die Regierung nähere Ermittelungen, namentlich über die Höhenverhältnisse des Spiegelturms anstellen. Dann erfuhr man nichts weiter. Nachdem 6 Monate verflossen waren, erhielt endlich im März 1877 der Magistrat einen Bescheid und zwar einen abschläglichen. Der Minister lehnte in seinem vom 21. Januar 1877 datierenden Bescheide die

Digitized by Google

Aufhebung der Polizeiverordnung unter kurzem Hinweis darauf ab, daß die Freigabe der Straße im Interesse des Verkehrs notwendig sei. Auffallend war der weite Abstand zwischen dem Tage des Erlasses und dem der Zustellung des Bescheides. Anscheinend hatte man durch die spätere Zustellung der Anrufung des erst im März geschlossenen Landtages vorbeugen wollen.

In der Stadtverordnetenversammlung veranlaßte der Bescheid eine lebhafte Debatte. Der Referent Regierungsrat a. D. Felix Heitmann war der Ansicht, daß jetzt diejenigen Mittel, welche hätten Aussicht auf Remedur bieten können, erschöpft seien und die Sache auf sich beruhen könne. Es stünden zwar noch zwei gesetzmäßige Wege offen: der des Immediatgesuches an Seine Majestät und der einer Petition an den Landtag. Er habe aber keinen von beiden in Vorschlag bringen wollen, weil die Angelegenheit nicht Prinzipienfragen von so großer Bedeutung umfasse, daß sich die Anwendung der letzten Zufluchtmittel rechtfertige, um so weniger, als die in den bis jetzt durchlaufenen Instanzen vom Magistrat erfolgte Beleuchtung der Sache eine nach jeder Richtung hin so vollständige und erschöpfende gewesen, daß sich dem bereits Vorgetragenen Neues nicht mehr hinzufügen lasse und die zu erwartende Entscheidung sich voraussichtlich den bisherigen Entscheidungen anschließen werde. Dieser Ansicht wurde von anderer Seite entgegengetreten. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß es sich um einen flagranten Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde handele, ferner eine Gefährdung des Publikums in Frage stehe, endlich der Wille eines einzelnen gegen den Willen der Gesamtheit zurücktreten müsse. Die Versammlung beschloß, den Magistrat zu ersuchen, eine Petition bei dem Landtag einzureichen.

Hierzu kam es nicht, da der Landtag bereits geschlossen war und im folgenden Jahre das Interesse an der Sache bereits zu sehr abgenommen hatte.

Die Freigabe der Spiegelturmstraße führte, da eine stetige polizeiliche Überwachung undurchführbar war, tatsächlich schon bald zu Unzuträglichkeiten. Nicht allein von Personenfuhrwerken und Reitern, sondern auch und fast noch mehr von Eisenbahnfracht- und Kohlenfuhrwerken wurde die Straße zur großen Belästigung der Fußgänger benutzt. Selbst die Artillerie nahm mit schwerem Geschütz ihren Weg über die Brücke. Überdies wurden die Fahrstraßen des Domplatzes nicht eingehalten; vielmehr nahmen vielfach die Wagen, insbesondere die Equipage des Oberpräsidenten, ihren Weg in gerader Richtung über den zum Domparadies führenden breiten Fußweg. Letzterer wurde auf Anordnung des Magistrats mit Pfählen versehen, so daß wenigstens dieser Mißbrauch aufhörte. Später gelang es dem Magistrat durch zähe Ausdauer, der Regierung gegenüber durchzusetzen, daß in die neue Straßenpolizeiordnung folgende Bestimmung aufgenommen wurde: „Die Spiegelturmbrücke und -straße darf nur von einzelnen Reitern

Digitized by Google

und Personenfuhrwerken benutzt werden. Das Fahren und Reiten schneller als im Schritt ist auf der ganzen Strecke vom Überwasserkirchhof bis zum Portale des bischöflichen Palais untersagt. Bei eintretender Glätte infolge von Frost oder Schneefall darf die Spiegelturmbrücke und -straße von Reitern und Fuhrwerken überhaupt nicht benutzt werden."

Zur Charakterisierung des Oberpräsidenten möge noch ein Hergang dienen, welchen der „Merkur" [am 27. April], wie folgt, richtig mitteilte: „Unsere Stadt ist in verschiedene, der gesetzlichen Vorschrift gemäß von der Königl. Regierung bestimmte Schornsteinfegerbezirke geteilt, von welchen auf die innere Stadt zwei kommen. Ein vornehmes Haus, an der einen Seite von einem hohen Militär, an der anderen Seite von einem hohen Zivilbeamten bewohnt (das Schloß), gehört zum Fegebezirk des Meisters Andres. Eines Tages schickt letzterer seinen Gehilfen dahin, um die Schornsteine zu fegen. Ein Fräulein in der Wohnung des Beamten (Frl. v. Kühlwetter) weist ihn ab, weil er ungelegen komme. Nach einigen Tagen stellt sich der Schornsteinfeger wieder ein und wird abermals abgewiesen. Auf seine Frage, wann er denn gelegen komme, erhält er die entschiedene Antwort, er solle kommen, wenn er gerufen werde. Soweit ist die Geschichte klar und lichtvoll. Dunkler ist der zweite Teil. Kurze Zeit nachher erhält der Magistrat von der Königl. Regierung eine Verfügung, nach welcher in der Einteilung der Fegebezirke eine Änderung dahin eintreten solle, daß fortan in dem von jenem Beamten bewohnten Teile des Schlosses der Schornsteinfeger Andres nicht mehr zu fegen habe. Der Magistrat, um in dieser Sache Licht zu bekommen, wandte sich an die Königl. Regierung um Aufklärung, ob vielleicht der Schornsteinfeger Andres seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, oder was sonst der Grund der verlangten Änderung sei. Diese Änderung werde die unnatürliche Folge haben, daß die Grenze der beiden Fegebezirke mitten durch jenes vornehme Haus gehe. Statt der Aufklärung folgte von seiten der Königl. Regierung der Befehl, die Änderung der Fegebezirke im Sinne der ersten Verfügung sofort zu bewirken sei. Darauf suchte der Schornsteinfeger Andres um Aufklärung nach, weshalb die Hälfte des Hauses von seinem Bezirke abgetrennt sei. Sie wurde ihm nicht zuteil."

Bezeichnend für Kühlwetters Charakter ist auch folgender älterer Vorgang. Kurz vor dem Amtsantritt desselben hatte sich in hiesiger Gegend die Tollwut gezeigt und war zur Verhütung von Unglücksfällen der Maulkorbzwang für einige Monate angeordnet. Herr v. Kühlwetter, Besitzer eines schönen Neufundländers, vermochte sich mit dieser Maßregel nicht zu befreunden und führte in einem an die Regierung gerichteten Schreiben mit großer Gründlichkeit aus, daß nach den vorliegenden Erfahrungen und dem Gutachten Sachverständiger der Maulkorbzwang kein geeignetes Mittel gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Tollwut sei, vielmehr nur

Digitized by Google

fördernd wirken könne und deshalb auf die Aufhebung der betr. Polizeivorschrift hinzuwirken sei. Selbstredend folgte die Regierung diesem Winke und wies, indem sie der Auffassung des Oberpräsidenten überall beitrat, demgemäß die Ortspolizeibehörde an. Seitdem erfreuten sich der Hund des Herrn v. Kühlwetter und dank der Existenz desselben auch nun andere Hunde wieder der Maulkorbfreiheit. Die Freude dauerte aber nicht lange. Denn am 1. August 1876 wurde der Maulkorbzwang im ganzen Staat eingeführt. Nun wurde in den an die Ortspolizeibehörde dieserhalb erlassenen Verfügungen des Oberpräsidenten und der Regierung mit großer Gründlichkeit ausgeführt, daß nach vorliegenden Erfahrungen und dem Urteil Sachverständiger dem Ausbruch und der Verbreitung der Tollwut nur durch den Maulkorbzwang begegnet werden könne.

Die Fastnachtstage wurden nicht mehr wie früher gefeiert. Während sich bis zum Jahre 1848 die öffentliche Fastnachtsfeier auf einen von dem sog. Fastnachtskomitee veranstalteten, durchgehends sehr glänzenden Fastnachtszug durch die Stadt beschränkte, kam letzterer seitdem in Abnahme und wurde in Nachahmung rheinischer Sitte das Erscheinen einzelner Masken und maskierter Gesellschaften häufiger. So wimmelten auch in diesem Jahre die Straßen von Masken, wozu Akademiker, Offiziere, junge Kaufleute und gegen das von der Schule erlassene Verbot die Gymnasiasten und Realschüler das Hauptkontingent stellten. Während in der Lambertikirche das 40stündige Gebet abgehalten wurde, tobte draußen der wildeste Fastnachtslärm. Außer den Zügen kleiner Karnevalsgesellschaften bewegte sich, wie schon seit einigen Jahren, ein stattlicher, gut organisierter Zug der Gesellschaft Union durch die Straßen. Gegenstand der Darstellung war der vom Oberpräsidenten in das Leben gerufene Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst, welcher humoristisch in seinen einzelnen Sektionen vorgeführt wurde. An der Spitze des Zuges fuhren zwei ältere würdige Herren, in welchen jeder leicht den Herrn v. Kühlwetter und den Oberregierungsrat v. Tzschoppe erkennen konnte.

Am 12. Juni feierte die hiesige Bäcker- und Brauergilde ihr alle drei Jahre wiederkehrendes Fest, den „Guten Montag", auf Grund des Privilegiums, welches nach der Belagerung Wiens durch die Türken der Kaiser in Anerkennung der Verdienste um die Verteidigung der Stadt den Bäckergilden im Reich verliehen haben soll. Dieselbe zog in hergebrachter Weise im glänzenden Zuge durch die Stadt zum Neuen Krug. Feststehende Sitte ist es, daß bei dem Umzuge die Spitzen der geistlichen und weltlichen Behörden begrüßt und mit einem „Fahnenschlag", einem schwierigen, Kraft und Gewandtheit erfordernden, mit fortwährendem künstlichen Schlagen der Fahne verbundenen Tanz beehrt werden. Die in früheren Jahren dem Bischof so dargebrachte Ovation wurde in dessen Abwesenheit dem Generalvikar Dr. Giese dargebracht, welcher nach erfolgter Freisprechung von der

Digitized by Google

gegen ihn erhobenen Anklage hierher zurückgekehrt war und seitdem als Repräsentant des Bischofs angesehn wurde.

Die Errichtung des Fürstenbergdenkmals regte den Gedanken an, auch der hervorragenden münsterschen Dichterin Freiin Annette v. Droste-Hülshoff ein Denkmal zu errichten. Es bildete sich ein Komitee, welches anfangs des Jahres folgenden Aufruf veröffentlichte: „Die Unterzeichneten sind zu einem Komitee zusammengetreten, welches sich die Aufgabe gestellt hat, der deutschen Dichterin Annette v. Droste-Hülshoff in der ihrem väterlichen Erbgute und ihrem späteren Aufenthaltsorte nächstgelegenen Stadt, in der Hauptstadt ihres heimatlichen Westfalens, ein Denkmal zu errichten. Es wird dieses Vorhaben einer Rechtfertigung und weiteren Begründung bei niemanden bedürfen, welcher die Gedichte Annettes v. Droste kennt und nicht allein den großen, ursprünglichen, von keiner herrschenden Richtung bedingten Genius derselben, den hohen Seelenadel ihrer Anschauung von Welt und Leben, sondern auch jene rührende und tiefe Poesie des Gemütes zu würdigen weiß, die nie ergreifender, nie mit einer mehr das Herz bewegenden Gewalt ausgesprochen ist als in den Werken der ‚deutschen Dichterin'. Diese anfangs nur in engem Kreise geschätzten, dann in stetig wachsendem Fortschritt mit jedem Jahre die Zahl ihrer Freunde vermehrenden Werke werden heute allüberall unter die glänzendsten Edelsteine gereiht, mit welchen die Muse der deutschen Poesie sich schmücken darf, und nie ist ein erfreuenderes und sprechenderes Bild gegeben worden, wie schlicht und anspruchslos auftretendes Verdienst durch die Gediegenheit inneren Wertes endlich die schönsten Ruhmesziele erreicht, als in der heutigen allgemeinen Verehrung des Namens Annette v. Droste-Hülshoff. So kann es auch nicht mehr zu früh erscheinen, an einen Ausdruck der Verehrung in greifbarer Gestalt, an ein Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern von ihr redet und ihnen ein Abbild ihrer persönlichen Erscheinung gewährt, zu denken. Eine auf ein geschmackvolles Postament erhobene Büste in Erzguß ist das, was dem Komitee zunächst als die passendste Form vorschwebt, und ist als Platz für die Aufstellung eine dem Straßenverkehr entrückte, von Anlagen und Gebüschen umgebene Stelle in Aussicht genommen. Wir erlauben uns, alle, welche unser Unternehmen zu fördern geneigt sind, zu bitten, uns Geldbeiträge zuwenden zu wollen. Frhr. M. v. Ascheberg, Prof. Dr. Bernhard Niehues, Emil Rittershaus, Dr. Levin Schücking, Prof. Dr. Wilhelm Storck, Reg.-Rat Wilhelm Wichmann, Oberlehrer Dr. Joseph Wormstall." Die Idee fand vielen Anklang. In katholischen Kreisen stieß man sich aber an der Zusammensetzung des Komitees, namentlich daran, daß demselben der als verbissener Kulturkämpfer bekannte Emil Rittershaus angehörte. Der „Merkur" brachte sofort unter der Überschrift „Ein Reichspoet und eine katholische Dichterin" einen Artikel, worin der Dichter Rittershaus näher charakterisiert wurde. Die mitgeteilten, von Haß gegen Rom, die

Digitized by Google

katholische Kirche und die Geistlichkeit strotzenden Proben aus dessen politischen Dichtungen rechtfertigten vollauf die Ansicht des Blattes, daß die katholische Annette v. Droste-Hülshoff, die Verfasserin des „Geistlichen Jahres", es sich, wenn sie noch lebte, verbeten haben würde, von einem solchen Manne gelobt zu werden. Infolgedessen war das Ergebnis der Sammlung ein bescheidenes. Die zusammengeflossenen Beiträge wurden bei der Sparkasse deponiert, wo sie noch jetzt (1886) beruhen, und das Komitee stellte bald seine Tätigkeit ein. Es war das zu bedauern, aber erklärlich, da der Kulturkampf einem einmütigen Handeln entgegenstand [29].

In der Zusammensetzung des Magistrats trat in diesem Jahre eine Änderung ein. Bisher war der Oberbürgermeister das einzige besoldete Mitglied desselben. Mit Rücksicht auf die mit der Stadterweiterung eingetretene Vermehrung der Geschäfte beschlossen die städtischen Behörden die Wahl eines besoldeten Stadtrats. Dieselbe fiel auf den Kreisrichter Alfred Boele, einen Sohn des hiesigen Justizrats Boele, welcher auch die Bestätigung der Regierung fand und am 1. April d. J. in sein Amt eingeführt wurde.

Die Verfolgung der Kirche führte zu einem immer engeren Anschluß an den päpstlichen Stuhl. Derselbe fand seinen Ausdruck namentlich in den vielen Pilgerfahrten nach Rom. In diesem Jahr unternahm eine solche auch der zweite Bürgermeister, Kaufmann Schlichter. Er war nicht allein bei der feierlichen Audienz der deutschen Pilger zugegen, sondern wurde auch als Vertreter der so kirchlich gesinnten Stadt Münster vom Papst durch Gewährung einer Privataudienz in besonderer Weise ausgezeichnet.

Im Jahre 1876 verlor die Stadt durch den Tod zwei verdiente Männer.

Am 25. April verschied, vom Schlage gerührt, der Domkapitular Professor Dr. Nikolaus Püngel [geb. zu Münster am 15. Januar 1802]. Nicht allein durch ein unermüdliches, selbstloses Wirken auf den verschiedenen Gebieten priesterlicher Tätigkeit, sondern auch als Professor der Pastoraltheologie an der hiesigen Akademie, als langjähriger Präsident des hiesigen Vinzenz-Josephs-Vereins, als Schöpfer der hiesigen Kleinkinderbewahranstalten und als Mitglied der städtischen Armenkommission hat er bei großer Milde und seltener Herzensgüte in viele und weite Kreise Segen getragen und sich die Liebe und Verehrung aller, die ihn kannten, erworben.

Am 31. Mai starb der Gastwirt Bernhard Tüshaus, Inhaber des Rheinischen Hofes, Telgter Straße 24. Er war ausgezeichnet durch einen scharfen Verstand, einen energischen Willen, tiefe Religiösität, ein warmes Herz für seine Mitmenschen und große Opferwilligkeit für alle guten Zwecke. Sein Gasthof war, namentlich während der Zeit von 1848 bis zur Gründung der katholischen Gesellschaft Eintracht, der Hauptsammelpunkt der katholischen und konservativen Elemente der Stadt und insbesondere der

Digitized by Google

Ort, wo die städtischen und staatlichen Wahlen besprochen und vorbereitet wurden. Alles prunkische Wesen war ihm verhaßt, und jedes störende Element wußte er von seinem Hause fernzuhalten. In allen öffentlichen Angelegenheiten war er unermüdlich tätig. Das schönste Denkmal hat er sich durch die Gründung der „Barmherzigen Bruderschaft zum hl. Vincentius von Paul“ [30], gewöhnlich „Vinzenzverein“ genannt, gesetzt. Als Mitglied der städtischen Armenkommission gewann er die Überzeugung, daß die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Kinder, welche bei Einwohnern der Stadt untergebracht wurden, durchgehends schlecht gehalten waren und vielfach leiblich und sittlich verkümmerten. Er setzte durch, daß dieselben bei braven Leuten auf dem Lande untergebracht wurden, und war unermüdlich, gute Pflegeeltern auszumitteln und die Erziehung der Kinder zu überwachen. Die schönen Erfolge, welche er erzielte, bestimmten ihn, über den Kreis der der Armenpflege unterstehenden Kinder hinauszugehn und in gleicher Weise auch für andere Kinder, welche der Verwahrlosung anheimzufallen drohten, zu sorgen. Die erforderlichen Geldmittel brachte er durch Sammlung zusammen. Seine Tätigkeit auf diesem Gebiet wurde allmählich eine so ausgedehnte, daß seine Kraft allein nicht ausreichte. Er bestimmte deshalb andere gleichgesinnte Bürger, ihm behilflich zu sein, und ging, als sich der Wirkungskreis immer mehr ausdehnte, zur Bildung eines Vereins über. Am 14. Juli 1852 wurde das Statut unterzeichnet und der Vorstand konstituiert. Nachdem der Bischof Johann Georg die Statuten der „Barmherzigen Bruderschaft zum hl. Vinzenz von Paul“ genehmigt hatte, erhielt dieselbe durch Erlaß des Königs vom 9. Oktober 1852 die Rechte einer moralischen Person. Die Bruderschaft sammelte nach und nach ein Vermögen von etwa 50 000 Mk., dehnte ihre Tätigkeit immer mehr aus und gelangte, einem Hauptübelstand der Zeit begegnend, zu großer Blüte. Dem Vorstand gehörte bis zu seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl der Bischof Johann Bernhard an. Der Umsicht des Vorstandes gelang es, zu verhindern, daß der Kommissar für die bischöflichen Vermögensverwaltung von der unter Aufsicht des bischöflichen Stuhles stehenden Bruderschaft Kenntnis erhielt. Dieselbe blieb ganz unbehelligt.

Digitized by Google

1877

Die Jahre 1875 und 1876 waren, namentlich auf dem eigentlich kirchenpolitischen Gebiet, die äußerlich bewegtesten der Kulturkampfszeit. Manche Vorgänge, deren Anfänge jenen Jahren angehörten, gelangten zwar, wie die bisherige Darstellung ergibt, erst in den folgenden Jahren zur Entwicklung bzw. zum Abschluß und wirkten deshalb auch ferner in hohem Maße erregend. Im ganzen aber nahmen die Dinge, da das eigentliche Zerstörungswerk zu Ende geführt war, einen ruhigeren Verlauf. Der Kampf verlor mehr und mehr seinen akuten Charakter und wurde ein chronisches Übel.

Groß waren die Verwüstungen, welche in der Diözese bereits angerichtet waren. Vakant waren 70 Pfarrstellen, mehr als 21 Prozent, im preußischen Anteil des Bistums. Erledigt waren ferner drei Rektorat- bzw. Quasi-Pfarrstellen sowie 49 Hilfsseelsorgestellen, so daß mit Einschluß der ausgewiesenen Ordenspriester die Diözese im ganzen 195 Seelsorger, ungefähr den fünften Teil ihres Bestandes, verloren hatte. Unter jenen 70 Pfarrstellen waren 13 ohne Hilfsseelsorger, so daß in den betreffenden Pfarren mit einer Gesamtseelenzahl von etwa 10 000 kein Priester mehr fungierte. An der Kathedrale waren vakant die Dompropstei, die Domdechanei, eine Domkapitular- und eine Vikarstelle. An Ordensgeistlichen waren aus dem Bistum ausgewiesen 22 Franziskaner aus Dorsten, Warendorf und Münster, 17 Kapuziner aus Werne, Münster und Rinderen, 21 Jesuiten aus Münster und 13 Redemptoristen aus Maria-Hamikolt bei Dülmen. An Klosterfrauen hatten den preußischen Boden verlassen müssen 30 Ursulinerinnen aus Dorsten, 220 Schwestern Unserer Lieben Frau aus Koesfeld und aus 32 Schulstellen im Bistum, 111 Töchter vom hl. Kreuz aus Aspel mit sieben Schulstellen im Bistum, sieben Schwestern vom hl. Karl und 12 Schwestern vom Armen Kinde Jesu aus den Schulen in Kleve, 47 Schwestern vom hl. Herzen aus Marienthal bei Münster, 136 Schwestern vom hl. Franziskus aus den Klöstern zu Kapellen, Freckenhorst, Till, Brüggen, Lobberich und Sonsbeck, 25 Klarissen aus Münster, 61 Salesianerinnen aus Münster, 14 Karmelitessen aus Xanten und endlich 30 Schwestern von der Göttlichen Vorsehung und Barmherzige Schwestern aus verschiedenen Waisenhäusern.

Die noch zahlreichen jungen Kleriker konnten in der Heimat nicht mehr angestellt werden. Einige übernahmen Hauslehrerstellen in adligen

Digitized by Google

Familien, andere fanden einen Wirkungskreis in bayerischen und österreichischen Diözesen, in welchen vielfach Priestermangel herrschte, manche verließen Europa und suchten eine neue Heimat in Amerika. Die angehenden Kleriker konnten hier weder den Seminarkursus durchmachen, noch geweiht werden. Sie vollendeten ihre Studien im Ausland und wurden dort geweiht. Vornehmlich gingen sie nach Eichstädt. Die Zahl der Theologiestudierenden nahm in Ermangelung jeder Aussicht auf Anstellung von Jahr zu Jahr ab.

Trotz aller Mißstände blieb indes die Diözesanverwaltung, soweit das nach Lage der Verhältnisse möglich war, eine ziemlich geregelte. Dieser Umstand brachte die Regierung auf die Vermutung, daß ein hiesiger Geistlicher mit besonderer päpstlicher Vollmacht zur Leitung der Diözese versehen sei. Man forschte eifrig nach dem sog. „geheimen Delegaten". Ein unbedeutender Vorfall im Zivilklub lenkte den Verdacht auf eine bestimmte Persönlichkeit. In der gedachten Gesellschaft findet alljährlich am Lichtmeßtage ein Festessen statt. Da der Tag in diesem Jahre auf einen Freitag fiel, so wurde von katholischen Vorstandsmitgliedern die Verlegung des Festmahls angeregt, und als das namentlich bei dem Regierungspräsidenten Delius keinen Anklang fand, der sehr wenig sachgemäße Vorschlag gemacht, man möge den Stadtdechanten Kappen um Dispens von dem Abstinenzgebot angehen. Dieser Vorschlag schien die Aufmerksamkeit des Präsidenten erregt und denselben auf den Gedanken gebracht zu haben, daß Kappen bischöfliche Vollmachten besitze oder gar der gesuchte Delegat sei. Wenigstens fand kurz darauf eine Haussuchung bei dem Dechanten statt, welche selbstredend fruchtlos war. Die Diözese aber wurde nach wie vor vom Bischof unter Mitwirkung hiesiger Vertrauenspersonen geleitet.

Während der Bischof zu Rom weilte, um dem weiter unten zu erwähnenden Jubiläum des Hl. Vaters beizuwohnen, wurde gegen ihn bei dem Königl. Kreisgericht zu Tecklenburg Anklage erhoben, „im September und Oktober 1876 dadurch, daß er den Geistlichen Klostermann zu Mettingen und Dr. Uphues zu Ahaus Vorschriften rücksichtlich des Verlassens ihrer geistlichen Stellungen gegeben, auch den letzteren, als derselbe die Stelle eines Kreisschulinspektors angenommen, mit schwerer kirchlicher Strafe, der suspensio a sacris, belegt, Amtshandlungen eines Bischofs von Münster vorgenommen zu haben, obschon er in Gemäßheit des § 30 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 aus seinem Amte entlassen worden." Der Bischof wurde zum Verhandlungstermine ediktaliter geladen und, da er nicht erschien, durch Erkenntnis vom 3. September d. J. wegen unbefugter Ausübung bischöflicher Rechte zu 150 Mk. Geldstrafe, evtl. 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Geistliche Klostermann war der Weisung des Bischofs gefolgt, nicht aber der Geistliche Dr. Karl Uphues. Letzterer, Kaplan zu Stadtlohn, Verfasser mehrerer unbedeutender philosophischer Schriften, ein unruhiger

Digitized by Google

und ehrgeiziger Mann, war der einzige Geistliche unserer Diözese, welcher dem Willen des Bischofs entgegen von der Regierung eine Kreisschulinspektorstelle und zwar die zu Ahaus annahm und dadurch ein großes Ärgernis gab. Es nahm ein schlechtes Ende mit ihm. Bereits im März d. J. wurde er seines Amtes wieder enthoben. Uphues war nämlich inmittelst wegen dringenden Verdachtes der Unterschlagung und Fälschung zur Untersuchung gezogen. Die Beweise lagen schon seit Jahren vor. Man machte damals von demselben Gebrauch, weil man sich inbetreff des ein grobes Ärgernis gebenden Priesters jeder Rücksicht entbunden erachtete und es zweckmäßig fand, der Regierung klar zu machen, welche Priester es waren, welche sich ihr zur Verfügung stellten. Uphues wartete den Ausgang der Untersuchung nicht ab und entfloh, ohne von den Behörden weiter verfolgt und behelligt zu werden, nach der Schweiz. Er kehrte nicht wieder zurück[1].

Der Verkehr der Diözesanen mit ihrem Bischof mußte sich unter den obwaltenden Verhältnissen auf Kundgebungen der Liebe und Anhänglichkeit bei geeigneten Anlässen beschränken.

Als am 6. April der Jahrestag seiner Wahl wiederkehrte, war die Stadt festlich beflaggt. Der „Merkur" brachte folgenden Festartikel: „Heute vor sieben Jahren wurde Münster in die freudigste Bewegung gesetzt. Die sämtlichen Glocken der Stadt gaben dem in allen katholischen Familien entstehenden lauten Jubel Ausdruck, und die Häuser legten den reichsten Flaggenschmuck an. Denn Dr. Johann Bernhard Brinkmann, der hochverehrte, langjährige Generalvikar des Bistums Münster, war eben im hohen Dom durch das Domkapitel als Nachfolger des hochseligen Bischofs Joh. Georg auf den altehrwürdigen Bischofsstuhl des hl. Ludgerus zum Oberhirten unserer Diözese gewählt. In den sieben Jahren, welche seitdem verflossen, hat das Bistum Münster Dinge erfahren, die eine 1000jährige Geschichte nicht gekannt und kein Bischof und kein Historiker jemals geahnt hat. Bischof Johann Bernhards Regierung ist so reich an hochwichtigen Ereignissen und so voll der Leiden, wie kaum eine andere in dieser Geschichte. Allein auch kein münsterscher Bischof hat jemals eine solch allgemeine, tiefinnerliche, unerschütterliche katholische Treue und Ergebenheit seiner Diözesanen erfahren als gerade er. Jetzt weilt er schon lange fern von uns und den Hunderttausenden, die ihm einstens durch mehr als 40 000 Männer jene Gesinnung feierlich ausgedrückt, in fremden Landen. Aber solange die Zeit der Trennung währen mag, niemals wird er uns und werden wir ihm fremd werden. Gott tröste, stärke, segne den allgeliebten Bischof Johann Bernhard in der Zeit schwerer Heimsuchung!"

Zu seinem Namenstage wurden dem Bischof aus allen Teilen der Diözese und aus allen Kreisen der Bevölkerung nach Tausenden zählende Glückwunschschreiben, Adressen usw. durch Vermittlung der Expedition des „Westf. Merkur" nach dem Orte seines Exils zugestellt. Unter denselben be-

Digitized by Google

fand sich auch eine von 4000 Schulkindern hiesiger Stadt unterzeichnete Adresse. Es wurde ihm auch ein Photographien-Album übersandt, welches die Photographien des Hl. Vaters, der sieben Hauptkirchen Roms und der Pilger aus der Diözese Münster, welche mit ihm das Jubiläum des Hl. Vaters zu Rom gefeiert hatten, enthielt. Das kostbar gebundene Album zeigte auf der Vorderseite das bischöfliche Wappen, auf der Rückseite ein von Flammen umgebenes Kreuz mit der Umschrift: In hoc signo vinces[2], beides in Silber ausgeführt.

Eine Gelegenheit, der Treue und Verehrung gegen den Stuhl Petri einen besonderen Ausdruck zu geben, bot das in dieses Jahr fallende 50jährige Bischofsjubiläum des Papstes Pius IX. Viele Geistliche, Mitglieder des Adels und angesehene Bürger begaben sich nach Rom, um dort persönlich dem Jubilar ihre Huldigung darzubringen. Hier wurden schon Monate vorher Vorbereitungen getroffen. Zunächst trat aus Damen aller Stände ein Komitee zusammen, welches es sich zur Aufgabe stellte, kirchliche Gegenstände aller Art zu sammeln, um dieselben dem Papst für Missionen und notleidende Kirchen zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung hatte ein überaus reiches Ergebnis. Die betr. Gegenstände wurden im April im Saale des Hotel Schwarz öffentlich ausgestellt. Die Zahl der Paramente und die Schönheit derselben mußte Staunen erregen. Ausgestellt waren 82 gestickte, 40 einfache Pallien, 32 gestickte Korporale nebst Purifikatorien, 288 Lavabo-Tücher, 87 Alben, 84 Altartücher, 68 größtenteils sehr reiche Meßgewänder mit allem Zubehör, 3 Pluviale, 16 feine Vela, 20 zum Teil prächtig gestickte Stolen und 72 Stolakragen. Das Ausstellungslokal war fortwährend von Besuchern gefüllt, und reiche Summen wurden dort noch gespendet, ohne daß dazu aufgefordert war. Diese Leistungen der Damen schlossen sich würdig denen des Jahres 1869 an, wo dieselben, um dem Hl. Vater in seinen finanziellen Bedrängnissen zu Hilfe zu kommen, eine Verlosung in großartigem Maßstabe veranstalteten und durch dieselbe eine Summe von 30 000 Mk. erzielten.

Auch der Klerus des Bistums Münster ließ es sich trotz Sperre und Einbehaltung der Staatsleistungen nicht nehmen, dem Hl. Vater seine Treue und seinen Opfersinn zu beweisen. Er ließ demselben außer einer kunstvoll nach dem Entwurfe des Architekten Hilger Hertel ausgestatteten Adresse eine Reihe teilweise sehr kunstvoll gearbeiteter Kirchengefäße, namentlich Kelche und Meßkännchen, ebenfalls für arme Kirchen bestimmt, überreichen[3]. Auch diese Gegenstände wurden zur Ausstellung gebracht. Die katholische Studentenschaft richtete an den Jubilar eine ebenfalls reich ausgestattete [lateinische] Adresse, welche von dem zu Rom weilenden Freiherrn Klemens v. Heereman überreicht wurde[4].

Die Feier des Jubiläums selbst fand am 3. und 4. Juni statt. Dieselbe war in seltener Weise von der Witterung begünstigt. Die gedachten Tage

Digitized by Google

waren die schönsten, klarsten und ruhigsten des Frühjahrs, während am Tage vorher Regenwetter herrschte und am Tage nachher der Regen wieder in Strömen niederfloß. Am Vorabend erschienen alle katholischen Blätter mit Festrand und brachten an ihrer Spitze Festgedichte. Als das Festgeläute von den Türmen der Stadt ertönte, setzten sich Tausende von Händen in Bewegung, um der Stadt das Festgewand anzulegen. Es war ein Festgewand, wie sie es nur selten getragen hat. Kein Haus, kein adliger Hof, keine Hütte, welche nicht mit Flaggen, Maien, Kränzen usw. geschmückt war. Der Eindruck war ein so überwältigender, daß sich demselben auch Andersgläubige nicht zu entziehen vermochten. Nur ganz sporadisch blieben protestantische und jüdische Häuser ohne Schmuck. An sämtlichen städtischen Gebäuden wehten die Fahnen. Ungeschmückt zeigten sich nur die Staatsgebäude und die kirchlichen, welche unter der Verwaltung des Kommissars Gedike standen. Das fiel am Domplatz unangenehm auf. Dafür erhielt aber der Platz einen sinnigen Schmuck dadurch, daß dem Standbild des Ministers Fürstenberg ein reich mit weißen und gelben Blumen und Schleifen geschmückter Kranz in die vorgestreckte Hand gelegt war. Ein junges Mädchen hatte in der Morgenfrühe mittelst einer kleinen Leiter das Standbild erstiegen und unbemerkt den Kranz angebracht. Von den zahllosen Inschriften an den Häusern lautete eine: „Ora o pia pro Pio Maria“ [5], eine andere: „O olle leiwe Pius, bliew doch noch lange bi us“. In der ganzen Umgegend der Stadt sah man, und zwar vielfach auf den Wipfeln hoher Eichen, die päpstliche Flagge wehen. Am Sonntag wurde im Dom, dessen Räume den ganzen Tag über bis in den letzten Winkel gefüllt waren, ein 13stündiges Gebet abgehalten [6]. Als Festprediger [4 Uhr im Dom] fungierte der Domkapitular Lünnemann. Nach dem Schluß der Andacht war ein Fest in den prächtig geschmückten und beleuchteten Räumen der Gesellschaft „Eintracht“. Am Montag strömten Fremde zu Tausenden in die Stadt, deren herrlicher Schmuck das Staunen aller erregte. Einer Festversammlung im großen Rathaussaale präsidierte der Freiherr Ignaz von Landsberg-Steinfurt. Als Redner traten der vor kurzem von einer Pilgerfahrt nach Rom zurückgekehrte Kaplan ad St. Lambertum Dr. Ewald Bierbaum und der Freiherr v. Schorlemer-Alst auf. Am Nachmittag fand ein Fest auf dem Schützenhof statt, bei welchem der Domkapitular Klein aus Paderborn das Hoch auf den Hl. Vater ausbrachte. Das Fest verlief glänzend. Während bei anderen Gelegenheiten die Illumination des Gartens mit 1500 Lampen hergestellt zu werden pflegte, brannten dieses Mal 13 000. Ein brillantes Feuerwerk schloß das Fest, welches nach ungefährer Schätzung 10—15 000 Personen angezogen hatte.

Eine besondere Versammlung [am 5. Juni], welcher der Freiherr v. Schorlemer präsidierte, und in welcher der hiesige Arzt Dr. Friedrich August Bierbaum [ein Bruder des Kaplans] und der Pfarrer Dr. Franz

Digitized by Google

Xaver Schulte aus Erwitte als Redner auftraten, war der immer brennender werdenden Schulfrage gewidmet[7]. Dieselbe nahm folgende Resolutionen an: „1. Wir verlangen nach Maßgabe des Artikels 24 der Verfassungsurkunde die Wahrung und Sicherstellung der konfessionellen, für uns also der römisch-katholischen Schule. Daraus folgt vor allem, a) daß die Leitung resp. Erteilung des römisch-katholischen Religionsunterrichts in sämtlichen Lehranstalten nur solchen Geistlichen übertragen werde, welche durch die Kirche dazu durch die missio canonica beauftragt sind; b) daß Unterricht und Erziehung in den Schulseminaren der Lehrer den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche entsprechen; c) daß die Volksschule der Aufsicht nur römisch-katholischer Schulinspektoren unterliegt; d) daß in der Religion neben den Geistlichen und unter deren Leitung nur von solchen unterrichtet und eine Prüfung abgehalten werde, welche ausdrücklich die kirchliche Sendung erhalten haben und noch im Besitz derselben sind; e) daß der ohne die kirchliche Sendung erteilte Religionsunterricht als römisch-katholisch nicht kann angesehn werden, demnach auch die betreffenden Eltern berechtigt und verpflichtet sind, ihre Kinder von denjenigen Schulen, welche einen derartigen Religionsunterricht bieten, fernzuhalten. 2. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erklären wir es für eine heilige Pflicht der Eltern, solange als die Kirche nicht die Bürgschaft für die Anstellung treuer Glieder der römisch-katholischen Kirche als Lehrer zu geben imstande ist, selbst darüber zu wachen, daß nicht andere als gute katholische Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden. Wir hegen die feste Erwartung, daß die Schulvorsteher und Schulgemeinde-Repräsentanten mit den ihnen gesetzlich zustehenden Mitteln als Vertreter der katholischen Familien in dieser Richtung wachsam und tätig sein werden. 3. Für den Fall jedoch, daß die vorstehend ausgeführten Forderungen nicht erfüllt werden, müssen wir die volle Ausscheidung des Religionsunterrichts aus der Schule und demnach die Verwirklichung der allgemeinen Unterrichtsfreiheit verlangen".

Auch gelegentlich der Feier des Jubiläums hatte die Regierung, wie bei der vorjährigen Sekundizfeier, vorsorglich „zur Verhütung von Ausschreitungen" die Veranstaltung von öffentlichen Illuminationen verboten. Dieselbe erließ ferner, als zu der Versammlung in der Schulfrage eingeladen wurde, an den Oberbürgermeister die Weisung, dahin zu wirken, daß die Schulvorstände sich der Teilnahme an der Versammlung enthielten, und etwaige Teilnehmer zu ermitteln und anzuzeigen. Die Mitglieder der Schulvorstände ließen sich aber ihre verfassungsmäßigen Rechte nicht schmälern, wohnten der Versammlung bei und blieben auch weiter unbehelligt[8].

Ganz anders verliefen die nationalen Feste. Jedes einmütige Handeln fehlte. Scharf traten bei ihnen die Gegensätze sich entgegen.

Digitized by Google

Am 22. März vollendete Kaiser Wilhelm sein 80. Lebensjahr. Die besonders feierliche Begehung dieses Festes war im ganzen Reiche angeregt. Die Städte veranstalteten Festlichkeiten und erließen Glückwunsch- und Ergebenheitsadressen. Letzterem konnte sich nach Lage der Sache auch unsere Stadt als Provinzialhauptstadt nicht entziehen. Die städtischen Behörden sandten folgende, übrigens einfach ausgestattete Adresse ein: „Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König! Allergnädigster König, Kaiser und Herr! Ew. Majestät ist es heute durch die Gnade des Allwaltenden beschieden, auf acht Jahrzehnte eines dem Wohle und dem Glanze des engeren und weiteren Vaterlandes gewidmeten, an glänzenden Taten und herrlichen Erfolgen überreichen Lebens mit hoher Befriedigung, in voller Kraft zurückzuschauen. An diesem feierlichen Tage, welcher alle Bewohner des Landes und des Reiches freudig bewegt, fühlen sich auch die untertänigst unterzeichneten Vertreter der Provinzialhauptstadt Münster gedrungen, Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht zu nahen und im Namen der Bürgerschaft, unter Erneuerung des Gelöbnisses unwandelbarer Ergebenheit, Verehrung und Liebe, die innigsten Glückwünsche darzubringen. Möge der Allmächtige Ew. Majestät auch fernerhin in seinen gnädigen Schutz nehmen und dem Lande und dem Reiche das unschätzbare Glück zuteil werden lassen, noch lange zu Ew. Majestät mit den Gefühlen tiefen Dankes und gerechten Stolzes emporblicken und noch viele Jahre hindurch unter Ew. Majestät glorreichem Zepter sich des Friedens und der Wohlfahrt erfreuen zu können!“

Die bereits auf das äußerste, auch gegen die Person des Kaisers erbitterte Bürgerschaft vermochte sich mit dem Erlasse der Adresse überhaupt und insbesondere mit der Fassung derselben, weil darin die kirchenpolitischen Wirren keiner Erwähnung geschehen, nicht zu befreunden. Der „Merkur“ gab diesen Gefühlen durch folgenden Artikel einen scharfen Ausdruck: „Kaiser Wilhelm begeht heute seinen 80. Geburtstag, ein Fest, das nicht vielen Menschen und sehr wenigen regierenden Fürsten zuteil wird. Wir wundern uns deshalb nicht, daß aus dem Ministerium ein Schreiben ergangen ist an die Regierungen und die städtischen Behörden, das in außerordentlicher Weise durch Illumination der Regierungs- und städtischen Gebäude diesen Tag auszuzeichnen wünscht. Es sollte nach unserer Meinung eines solchen Anstoßes von oben gar nicht bedürfen, und das ganze Land und das ganze Reich sollte zu Ehren des Tages im Festschmucke prangen und in jeder Hütte und in jedem Palaste Jubel herrschen. Allein es ist anders gekommen, und alle Verfügungen werden an der Tatsache nichts zu ändern vermögen, daß Millionen im Lande nicht diejenige Teilnahme einem solchen Feste bezeigen, welche demselben entspräche. Wäre es uns gestattet, den Stufen des Thrones uns zu nahen, so würden wir dem greisen Monarchen zum Festtage nicht minder aufrichtig wie alle

Digitized by Google

andern die Glückwünsche darbringen. Aber noch einen Wunsch, den 15 Millionen Deutscher hegen, würden wir dort niederlegen, und dieser heißt: Ew. Majestät haben einst als Prinz von Preußen einen Tag erlebt, wo Sie vor den hochgehenden Wogen der Revolution weichen und die Hauptstadt des Landes verlassen mußten, und ein anderer Tag ist diesem gefolgt, an welchem Ew. Majestät sieggekrönt als Deutscher Kaiser unter dem Jubel des Volkes in die Hauptstadt einzogen. Möge ein Tag wie jener niemals wiederkehren, wohl aber ein anderer Ruhmestag bald anbrechen, an welchem Ew. Majestät den schon fast sechs Jahre gestörten inneren Frieden wieder hergestellt und das ganze große Deutsche Reich wahrhaft einig sehe!"

Auf die Adresse der städtischen Behörden ging denselben folgendes, von der üblichen Form abweichendes, charakteristische Dankschreiben ein: „Es hat mein landesväterliches Herz angenehm berührt, in der Zuschrift vom 22. d. M. auch die Teilnahme der städtischen Behörden von Münster an meinem Wiegenfeste mit warmen Worten ausgedrückt zu finden. Gerne nehme ich die mir bei diesem Anlaß von Ihnen gewidmeten Wünsche an und danke Ihnen für dieselben, indem ich vertrauen will, daß die Gelöbnisse der Ergebenheit, Verehrung und Liebe, mit welchen Sie jenen Glückwunsch verbunden haben, in Übereinstimmung mit der dortigen Bürgerschaft dargebracht sind. Berlin, den 28. März 1877. Wilhelm."

Die Feier des Tages selbst unterschied sich von der der voraufgegangenen Jahre nur dadurch, daß der Magistrat an dem Festessen teilnahm, von dem sich die Stadtverordneten und die katholische Bürgerschaft wie früher fernhielten, und infolge von Berlin ergangener Weisung am Abend die öffentlichen Gebäude illuminiert wurden. Großen Anstoß erregte es, daß auch der Staatskommissar Gedike das bischöfliche Palais und Museum und zwar in ganz hervorragender Weise illuminiert hatte. Eine bescheidene Illumination hätte man entschuldigen können. Das Übermaß faßte man als zum Hohn geschehen auf.

Sehr scharf traten sich die Gegensätze bei der diesjährigen Feier des Schlachttages von Sedan gegenüber.

Die von der Regierung betriebene Sedanfeier fand nur in evangelischen und solchen katholischen Städten Aufnahme, wo der Liberalismus das Terrain beherrschte. Die kirchlich gesinnte katholische Bevölkerung hielt sich fern, namentlich, nachdem die Feier fast überall zu einer Hetze gegen „Rom" und die „ultramontanen Reichsfeinde" ausartete. Hier hatte sie von vornherein keine Wurzel fassen können. Der Kulturkampfeifer der hiesigen Liberalen brachte aber in den ersten Jahren noch eine Feier mit einigermaßen festlichem Anstrich zustande. Die Teilnehmer und die Geldmittel minderten sich aber von Jahr zu Jahr. In diesem Jahre war es schon bereits soweit gekommen, daß man auf die Veranstaltung von Festessen,

Digitized by Google

öffentlichen musikalischen Aufführungen und Feuerwerken verzichten mußte. Um doch etwas zu tun, beschloß man, ein Kinderfest auf dem Schützenhof zu veranstalten. Es bildete sich ein Komitee, welches Mittel sammelte und, ohne seine Mitglieder zu nennen, das beabsichtigte Fest in den Zeitungen ankündigte. Zugleich forderte der hiesige Kreisschulinspektor sämtliche katholischen Lehrer und Lehrerinnen zur Erklärung auf, ob sie bereit seien, am Sedantage die Führung der Kinder zum Festplatz zu übernehmen. Dieselben lehnten das mit Ausnahme eines Lehrers ab. Als die Sache bekannt wurde, bemerkte der „Merkur“: „Ob man vielleicht glaubt, die Begeisterung für St. Sedanus durch ein Butterbrot zu erzeugen? Und wer bezahlt die Butterbröte? Unseres Wissens hat weder der Reichstag noch der Provinziallandtag noch der Stadtrat ein Pauschale für Reichsbutterbröte bewilligt.“ Der „Anzeiger“ fügte seinem Bericht die Bemerkung bei: „Da es den Lehrern nicht einmal gestattet ist, die Kinder zur Kirche zu führen, so sollte man glauben, man hätte sich die Anfrage sparen können.“ Demnächst erschien in den gedachten Blättern eine Zeitlang jeden Tag, anfangs ohne Namensunterschriften, dann von einer Anzahl angesehener Bürger unterzeichnet, die Anfrage: „Wer ist es, der sich anmaßt, unsere Kinder auf seine Kosten festlich bewirten zu wollen?“ Das aus Beamten und einigen liberalen Herren bestehende Komitee wurde so moralisch genötigt, aus seiner Anonymität herauszutreten. Es veröffentlichte ein Programm zu dem Fest mit Unterschriften und wurde dann von den katholischen Blättern mit Hohn übergossen. Am meisten erregte den Zorn der „Reichsfreunde“ eine plattdeutsche Sedanhymne, welche die Blätter im Inseratenteile tropfenweise, täglich eine oder zwei Strophen, brachten, und die bald auf den Straßen nach der Melodie des Gassenhauers „Von Pastor sine Koh“ gesungen wurde*.

Am Sedantage selbst waren nur die öffentlichen Gebäude, darunter das bischöfliche Palais, die Häuser der Juden und Protestanten und ganz sporadisch die Häuser liberaler Katholiken beflaggt. In den Elementar- und höheren Schulen wurde die obligatorische Schulfeier abgehalten. Am Nachmittag fand das Kinderfest statt. Es erfreute sich nach einem Regenschauer, unter welchem sich der Zug vom Ludgeritor in Bewegung setzte, einer günstigen Witterung und einer größeren Teilnahme, als sich erwarten ließ. Die Eltern der teilnehmenden Kinder waren der Einladung gefolgt und zu den im Zuge geführten Elementarschülern gesellten sich viele andere, nicht schulpflichtige, sowie protestantische Gymnasiasten und Realschüler, so daß die Gesamtzahl auf etwa 1300 zu veranschlagen war. Die Kinder der protestantischen und jüdischen Schulen waren vollzählig erschienen; aus den mehr als 40 katholischen Schulklassen hatten sich nur wenige, aus manchen von hundert nur drei bis sieben beteiligt. Von dem katholischen Lehrerpersonal wurde im Zuge selbst nur der eine Lehrer bemerkt, welcher sich gleich anfangs zur Teilnahme bereit erklärt hatte. Einige weitere Lehrer

Digitized by Google

schlossen sich auf dem Schützenhofe an. Die katholische Bürgerschaft und deren Kinder hielten sich fern.

Bei der Sedanfeier und überall, wo sich Gelegenheit bot, „Reichsfreundlichkeit" zu dokumentieren und den „ultramontanen Bestrebungen" entgegenzutreten, zeigte sich besonders eifrig der Professor der beschreibenden Naturwissenschaften an der Akademie, Medizinalrat Professor Dr. Anton Karsch. Er war ein sehr begabter Mann, besaß eine große Arbeitskraft und Arbeitslust sowie ein reiches Wissen. Im Jahre 1853 zum außerordentlichen und 1859 zum ordentlichen Professor berufen, zeigte er sich bis zum Ausbruch der kirchenpolitischen Wirren kirchlich korrekt. Er war Mitbegründer der hiesigen, in katholischem Geist geleiteten Zeitschrift „Natur und Offenbarung"[10] und einer der fleißigsten Mitarbeiter an dem Blatt. Das änderte sich nach der Feststellung des Unfehlbarkeitsdogmas. Offen und entschieden schloß er sich der altkatholischen Bewegung an und wurde ein Hauptförderer derselben an der Akademie. Einmal auf der abschüssigen Bahn, fand er keinen Halt mehr und brach schließlich fast mit dem christlichen Glauben. Eine lebhafte und agitatorische Natur bestrebte er sich zugleich, seinen Anschauungen Verbreitung zu geben. Eine Gelegenheit dazu bot ihm insbesondere ein hier bestehender, vorzugsweise von protestantischen und ungläubigen Unterbeamten frequentierter liberaler Verein, „Freie Vereinigung" genannt. In demselben predigte er offen den Unglauben. Aufsehen erregte er namentlich durch eine Reihe von Vorträgen über „Die Naturgeschichte des Teufels"[11], in welcher die christliche Auffassung mit Füßen getreten und die Hl. Schrift in schmählicher Weise mißhandelt wurde. Man hätte erwarten sollen, daß dieser zersetzenden Tätigkeit eines Beamten höheren Orts entgegengetreten wäre. Das war aber nicht der Fall. Vielmehr wurde ihm Ermutigung zuteil. Als im Herbst nach den Manövern des westfälischen und rheinischen Armeekorps in üblicher Weise Ordensverleihungen erfolgten, wurde auf Vorschlag des Herrn v. Kühlwetter Professor Karsch mit dem Kronenorden III. Klasse bedacht. Als im Februar 1878 die „Freie Vereinigung" ihr Stiftungsfest feierte, folgten der Oberpräsident v. Kühlwetter und der Regierungspräsident einer Einladung zu demselben. Sie wohnten dort in der ungemein gemischten Gesellschaft einer Verherrlichung des Professors Karsch bei, bei welcher demselben von der Tochter eines Beamten ein Lorbeerkranz mit folgender, von dem hiesigen Hutmacher Stark verfaßten Widmung überreicht wurde:

Was Bonzen dort und Priester hier geschaffen,
Das Zerrbild grauenhafter Phantasie,
Das ewig fluchbeladne Götterwesen,
Das seinen Rachen stets geöffnet hält,
Uns arme Erdenwürmer zu verschlingen,

Digitized by Google

Von diesem Ungetüm, dem Beelzebub,
Mit einem Wort vom Teufel hat befreit
Uns unser allverehrter Doktor Karsch.
Wohl machte diese Tat allein ihn würdig,
Daß wir die Stirn mit Lorbeer ihm bekränzten.

Herr v. Kühlwetter hielt es auch nicht unter seiner Würde, bei dem Fest das Wort zu ergreifen, seine Befriedigung über den genußreichen Abend auszusprechen und vor der eigentümlich zusammengesetzten Gesellschaft sein Herz, wie folgt, auszuschütten: „Glauben Sie mir, daß ich hier nicht auf Rosen gebettet bin! Ich will Sie nicht unterhalten mit dem, was ich bisher geleistet habe; die mir gestellten Aufgaben waren nicht immer leicht. In Arbeit war ich alt geworden, als die Gnade des Königs mich vom Elsaß, nachdem es organisiert war, an die Spitze der Provinz Westfalen berief. Da mag derselbe in seiner Herzensgüte gedacht haben: du willst dem Alten einen Ruheposten geben, auf dem er es gut haben soll. Allein nicht lange war ich hier, da erkannte ich bereits, daß es mit dem Ruheposten nichts war. Es sind Ihnen allen bekannte Verhältnisse, welche meine Stellung hier erschwerten und erschweren. Nachdem ich das Richtige erkannt, habe ich klar und offen Stellung genommen. Nichts wird mich vermögen, dieselbe zu verlassen, und so Gott mir Kraft leiht, hoffe ich auch, noch das Ende der Schwierigkeiten und Kämpfe zu erleben." Dr. Karsch, welcher in einer Rede den Oberpräsidenten feierte, äußerte in der Rede unter anderem: jetzt brauche der Münsteraner, der sich über die Grenze seines Kirchspiels hinauswage, nicht mehr, wie es früher geschehn, aus Scheu seine Herkunft verleugnen; nicht mehr brauche er zu sagen, er stamme aus Beckum, sondern ruhig dürfe er bekennen, daß seine Wiege in Münster gestanden. Dies veranlaßte den „Merkur", in seinem Bericht über das Fest zu bemerken: „Da offenbar Herr Karsch nicht die Unwahrheit sagt, so wissen die Söhne Münsters, die seit Jahrhunderten stolz auf ihre Vaterstadt sein konnten, daß es früher unter ihnen wenigstens einen elenden Feigling gegeben hat. Vielleicht ist Herr Karsch so gut und nennt der Bürgerschaft seinen Gewährsmann."

Herr v. Kühlwetter machte in diesem Jahre mehrfach von sich reden.

Nach der Enthüllung des Fürstenbergdenkmals sprach er die Ansicht aus, es müßten noch weitere Monumente auf dem Domplatz errichtet werden. Der Gedanke nahm jetzt bestimmtere Gestalt an. Im Februar d. J. ließ der Oberpräsident den Bildhauer Heinrich Fleige zu sich bescheiden. Er eröffnete ihm, daß es seine Absicht sei, die Errichtung dreier weiterer Denkmäler, nämlich eines Denkmals des Gründers der Normalschule Overberg[12], des Staatsministers Stein[13] und des Oberpräsidenten v. Vincke[14] zu veranlassen und beauftragte ihn, zunächst für letzteres die erforderlichen Vorstudien zu machen, zu welchem Zwecke er ihm

Digitized by Google

eine Lebensbeschreibung Vinckes einhändigte. Kurz darauf beschied er den Regierungspräsidenten Delius, den Oberbürgermeister Offenberg, den Stadtverordnetenvorsteher Steinbicker, den Provinzialschulrat Geh. Rat Dr. Schultz und den Generalsuperintendenten Julius Wiesmann zur „Beratung einer wichtigen Angelegenheit" in das Regierungsgebäude. Dort enthüllte er seinen Plan näher dahin, daß die drei Denkmäler ihren Platz vor der Königl. Bank, dem neuen Akademiegebäude und vor dem bischöflichen Palais auf dem Dreieck zwischen den beiden Straßen erhalten sollten und zunächst das Vincke-Denkmal in das Auge zu fassen sei. Er stellte die hier wenig anerkannten Verdienste Vinckes in ein helles Licht, erklärte die Beschaffung der erforderlichen Mittel für leicht und forderte die Geladenen zur Bildung eines Komitees auf. Nachdem der Oberbürgermeister angedeutet hatte, daß nach dem in betreff des Domplatzes zwischen der Stadt und dem Domkapitel geschlossenen Vergleich nur dem kirchlichen Charakter desselben entsprechende Denkmäler errichtet werden dürften, sprach sich der Stadtverordnetenvorsteher freimütig dahin aus, daß ihm der Domhof kein angemessener Platz für ein Vincke-Denkmal zu sein scheine, auch der Anhäufung verschiedener Denkmäler auf einem Platz Bedenken entgegenständen, endlich auch in einflußreichen Kreisen der Bürgerschaft die Errichtung eines anderen Denkmals in das Auge gefaßt sei und er für seine Person diesem sein Interesse zuwende. Er lehnte, während die weiter Geladenen dem Oberpräsidenten zustimmten, seine Teilnahme an dem Unternehmen ab. Die Andeutung des Herrn Steinbicker bezog sich auf den seit einiger Zeit angeregten Gedanken, dem ersten Bischof v. Münster und Gründer der Stadt, dem hl. Ludgerus, auf dem neugeschaffenen Ludgeriplatz ein würdiges Denkmal zu errichten.

Der Oberpräsident ließ sich indes nicht irre machen. Bereits kurz nach jener Sitzung erhielt der Oberbürgermeister folgendes Schreiben: „Der Oberpräsident der Provinz Westfalen. Bereits seit geraumer Zeit ist der Gedanke laut geworden, den Domplatz mit drei Statuen zu zieren, welche in Form und Dimension dem bereits auf dem Platz errichteten Monument des Generalvikars Freiherrn v. Fürstenberg entsprechen und letzteres aus der seiner Wirkung nachteiligen Isolierung befreien sollen. Zu diesem Zwecke sind in Aussicht genommen Statuen von Overberg, Stein und Vincke. Ein Komitee ist zusammengetreten, welches sich die Aufgabe gestellt hat, den bezeichneten Gedanken zur Ausführung zu bringen und zunächst die Errichtung des Vincke-Denkmals in das Leben zu rufen. Im Namen dieses Komitees, dessen Mitglied der ergebenst Unterzeichnete ist, beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren um gefl. Mitteilung ergebenst zu ersuchen, ob gegen die Errichtung an einem näher zu bestimmenden Punkte des Domplatzes irgend etwas zu erinnern ist. Ich bemerke, daß an das städtische Areal keine Ansprüche gemacht werden. v. Kühlwetter."

Digitized by Google

Der Oberbürgermeister brachte das Schreiben zur Kenntnis des Magistrats und antwortete demnächst auf Vorschlag desselben folgendes [verfaßt von Ficker]: „Ew. Exzellenz verfehle ich nicht, auf das hochverehrliche Schreiben betreffend die Errichtung des Vincke-Denkmals und weiterer Denkmäler auf dem hiesigen Domplatz gehorsamst zu berichten, daß ich mich, da der Platz der Verfügung der städtischen Behörden untersteht, verpflichtet erachtet habe, die Angelegenheit in der Sitzung des Magistrats zur Sprache zu bringen, bei dieser Besprechung aber zu meinem Bedauern einer dem Plane günstigen Auffassung nicht begegnet bin. Es wurde hervorgehoben, daß die Aufstellung mehrerer Denkmäler auf demselben Raume nur dann rätlich erscheine, wenn dieselben, durch einen einheitlichen Gedanken und die Art der Aufstellung zusammengefaßt, ein Ganzes bildeten und als solches sich unmittelbar dem Beschauer darstellten, wie dies beispielsweise bei den der Erinnerung an den 7jährigen Krieg gewidmeten, sich in symmetrischer Aufstellung der Form des Platzes anschließenden Statuen des Wilhelmsplatzes zu Berlin, dann bei den um einen bedeutungsvollen Mittelpunkt sich gruppierenden Statuen des Lutherplatzes zu Worms und in gleicher Weise bei den Statuenreihen des Maximiliandenkmals in der Hofkirche zu Innsbruck der Fall sei. Überall, wo man, über diese Grenze hinausgehend, es gewagt habe, Denkmäler von selbständiger Bedeutung ohne innerlichen und äußerlichen Zusammenhang einander nahe zu rücken und gleichsam auf einen Platz zusammenzuhäufen, sei der Totaleindruck ein überaus ungünstiger und das feinere Kunstgefühl verletzender. Es komme überdies, da einesteils der fast gleichzeitige Anblick der verschiedenen Statuen geradezu zum Vergleiche auffordere und andernteils das eine Denkmal in seiner Bedeutung durch das andere herabgedrückt werde, in Betracht, daß keines in dem Maße zur Geltung gelange, als wenn es den alleinigen Mittelpunkt und die alleinige monumentale Zierde seiner Umgebung bilde. Der Domplatz biete außerdem noch besondere Schwierigkeiten, da die Form desselben, sowie die Lage seiner Zugänge und die Richtung seiner Wege es kaum möglich erscheinen lasse, noch weiteren Statuen eine angemessene und volle Wirkung sichernde Stellung zu geben. Wollte man indes auch von diesen der Errichtung weiterer Denkmäler auf dem Domplatz überhaupt entgegenstehenden, von hiesigen Kunstkennern und ausübenden Künstlern in vollem Maße geteilten Bedenken absehen, so könne doch von einem andern Gesichtspunkte aus der Domplatz als zur Aufnahme des zunächst projektierten Denkmals geeignet nicht angesehen werden. Denn der Platz erscheine, wenn er auch im Eigentum der Stadt stehe, als Zubehör der Domkirche und erhalte von diesem imponierenden Bau sein Gepräge. Er sei zugleich die Stätte, von welcher die Christianisierung der Gegend, die Bildung der Diözese, die politische Gestaltung des Landes und die Entwicklung der Stadt ihren Ausgang genommen habe, und an welche sich alle großen Erinne-

Digitized by Google

rungen des Bistums, des Landes und der Stadt Münster, und nur diese knüpften. Dieser Charakter des Platzes bedinge es, daß auf demselben evtl. nur Denkmäler solcher hervorragenden Männer errichtet würden, deren Tätigkeit sich unmittelbar auf die Diözese, das Land und die Stadt Münster bezogen habe. Statuen anderer noch so verdienter Männer würden an dieser Stelle dem Bürger Münsters und dem Münsterländer fremd und kaum verständlich entgegentreten. Ersteren aber könne der Oberpräsident Freiherr v. Vincke, dessen Verdienste einem ganz anderen Gebiete angehörten, wohl nicht beigezählt werden. Das Denkmal, welches die Provinz ihrem um sie hochverdienten früheren Oberpräsidenten zu errichten beabsichtige, werde auch auf einem andern Platze, dessen einzige monumentale Zierde es bilden würde, ungleich mehr zur Geltung kommen. Vorzugsweise geeignet erschienen aber die schönen, geräumigen Plätze an der Promenade, namentlich die Plätze am Mauritz-, Servatii- und Ägidiitor, welche, nachdem die in Angriff genommene Neugestaltung derselben vollendet sein werde, allen Anforderungen entsprechen und von der Stadt gewiß gerne zur Verfügung gestellt werden würden. Dieses waren etwa die Gedanken, welche bei der Besprechung der Angelegenheit zum Ausdruck gelangten, und ich glaube deshalb nicht in Aussicht stellen zu können, daß die beabsichtigte Errichtung des Denkmals auf dem Domplatz den Beifall und die Zustimmung der städtischen Behörden finden wird."

Ehe dieses Schreiben dem Oberpräsidenten zugegangen war, hatte er eine weitere Komiteesitzung anberaumt. Sie wurde abbestellt, als er es erhalten hatte. Der Denkmälertraum war ausgeträumt. Man hörte von der Sache nichts mehr [15].

In den Pfingsttagen [22. und 23. Mai] tagte hier eine Versammlung der Naturforscher [des Naturhistorischen Vereins] Rheinlands und Westfalens. Bei dem Festessen brachte Herr v. Kühlwetter einen Toast aus, in welchem er unter anderm sagte: „Die Bestrebungen des Vereins sind endlich auch in unsere schwarze, oder soll ich sagen grüne Provinz übergegangen. Die Naturforscher sind eingedrungen in die Naturwissenschaft, und Licht, recht viel Licht haben sie auf diesem Gebiete ausgebreitet. Das Licht leuchtet durch die Finsternis, mag diese auch noch so dicht sein. Wo der Verein sich befindet, da wohnt Licht, und daher das Wohlwollen der Staatsregierung." Die hiesigen Blätter ließen selbstredend diese für unsere Provinz und Stadt so schmeichelhaften Worte nicht hingehen. Der „Merkur" schloß den Bericht über die Versammlung mit den Worten: „So Herr v. Kühlwetter. Und nun du, ‚schwarze oder soll ich sagen grüne Provinz Westfalen', freue dich deines Oberpräsidenten, aber juble noch mehr über den Tag, wo die Naturforscher Rheinlands und Westfalens in deiner Hauptstadt tagten, juble über den 22. Mai 1877, weil, was bisher unerreicht geblieben ist, jetzt ‚das Licht

Digitized by Google

leuchtet durch die Finsternis, mag diese auch noch so dicht sein'. Ewiger Dank aller Westfalen aber den Vätern der Stadt, die durch freundliche Überlassung des Rathaussaales und 300 Mk. als Beitrags der Stadt zu der Versammlung mitgewirkt haben, daß seit dem 22. Mai d. J. in der ‚schwarzen oder soll ich sagen grünen Provinz' nunmehr das Licht wohnt. Jetzt wage noch jemand vom ‚finstern Münster' und ‚dunklem Westfalen' zu reden! Von hoher Stelle aus ist inter pocula das Gegenteil konstatiert." Der „Anzeiger" schrieb: „Uns ist bisher noch niemand begegnet, welcher das ‚schwarz und grün' zu enträtseln vermocht hätte. Auch die dichte Finsternis, die das Licht der Naturforscher durchdringen soll, haben wir nicht zu entdecken vermocht. Wir erinnern uns einer ebenso lichtvollen Versammlung, die im Sept. 1854 hier tagte. Es war der bis dahin unter dem Präsidium des späteren Königs von Sachsen stehende Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Die Herren spürten hier nichts von einer herrschenden Finsternis; wohl aber sehen wir aus den damaligen Verhandlungen, daß unter anderen der Archivrat Dr. Lisch aus Schwerin schrieb, welch ein wohltuendes Gefühl es für ihn gewesen sei, in Münster einzuziehn, so überragend durch seine schönen Bauwerke und den überall sich kund gebenden Eifer, sie wieder herzustellen. Wenngleich ihm zu dem Zweck keine Repräsentationsgelder zu Gebote standen, gab der damalige Oberbürgermeister v. Olfers den zahlreich eingetroffenen Gästen eine glänzende Soiree, und wir können aus eigener Erfahrung berichten, daß die fremden Herren gar nichts von Mangel an Licht hier bemerkten. Es gibt aber verschiedenes Licht. Dasjenige, was der Staatsregierung offenbar das willkommenste sein muß, bringt zuwege, daß alle Schichten der Bevölkerung sich ihrer Pflichten als gute Staatsbürger bewußt sind, und dieses Licht muß in unserer Stadt wohl sehr hell leuchten. Hat doch bei den letzten, großen, imponierenden Festlichkeiten, wo Tausende und Abertausende versammelt waren, auch nicht der leiseste Verstoß gegen die Ordnung stattgefunden, während man doch sogar von Naturforschern wissen wollte, die ihr Fest mit einem Aufenthalt in einem nur unfreiwillig besuchten Lokale beendigten, weil ihnen das nötige Licht fehlte (darunter war der hiesige akademische [geistliche] Professor Landois). Von einem andern Licht, das allerdings in neuerer Zeit und zwar auch bei manchem Naturforscher leuchtet, läßt schon der ‚Wandsbecker Bote'[16] Herrn Urian singen:

Ein neues Licht ist aufgegangen,
Ein Licht, schier wie Karfunkelstein;
Wo Hohlheit ist, es aufzufangen,
Da fährt's mit Ungestüm hinein.
Es ist ein sonderliches Licht,
Wer es nicht weiß, der glaubt es nicht.

Digitized by Google

War je und je ein nützlich Licht;
Vernunft, was man nie leugnen mußte,
Indes was sonsten sie nicht wußte,
Das wußte sie doch sonsten nicht.
Nun sitzt sie breit auf ihrem Steiß
Und weiß nun auch, was sie nicht weiß.

Für diese Art Licht fehlt dem Westfalen und speziell den Münsteranern die erforderliche Kapazität."

Der schwarz-grüne und lichtvolle Toast des Herrn v. Kühlwetter wurde in den Zeitungen noch längere Zeit hindurch in humoristischer Weise verwertet, namentlich als der Oberpräsident, dem seine Unbesonnenheit zum Bewußtsein gekommen sein mochte, bei späteren Gelegenheiten dazu überging, die Provinz Westfalen übermäßig zu loben. Das geschah im Juli gelegentlich des hergebrachten Festmahls, welches er den Mitgliedern des damals zusammentretenden Provinziallandtages gab, wo er sich mit größter Anerkennung über die Provinz aussprach, und im September auf dem Jahresfest des Landwirtschaftlichen Kreisvereins am Fredenbaum bei Dortmund, wo er Westfalen die Perle unter den preußischen Provinzen nannte.

Herr v. Kühlwetter, eine eigenwillige, gewalttätige, rasch und unbesonnen vorangehende, an dem einmal Gewollten zäh festhaltende Natur, erwarb sich den Ruhm, an Unbeliebtheit von keinem übertroffen zu sein, welcher jemals hier eine so hohe Stellung eingenommen hatte. In diesem Jahr geriet er in Konflikt sowohl mit den Provinzialständen als auch mit dem landwirtschaftlichen Hauptverein in Westfalen.

Nachdem die Wahlperiode des Landarmendirektors Plaßmann, welcher, eine ganz ungewöhnliche Arbeitskraft, außer den Angelegenheiten des Landarmenverbandes fast alle wichtigen ständischen Geschäfte allein besorgte, abgelaufen war, wurde derselbe unter Anerkennung seiner Verdienste von dem Provinziallandtag wiedergewählt. Herr v. Kühlwetter, welchem Plaßmann wegen seiner kirchlichen Gesinnung, seines festen Charakters und des großen Einflusses, welchen er übte, unbequem war, wandte nun alles auf, die erforderliche Bestätigung in Berlin zu hintertreiben. Er scheute kein Mittel, seine Absicht durchzusetzen, und er benutzte zu dem Zweck selbst nichtswürdige Denunziationen, die von liberaler Seite bei ihm angebracht wurden[17]. Die Provinzialstände traten aber ohne Unterschied der Parteistellung kräftig für ihn ein, sandten eine Deputation nach Berlin und erwirkten die Bestätigung. Der Oberpräsident hatte bis zum letzten Augenblick an seinem Widerspruche zähe festgehalten; um so empfindlicher war seine Niederlage. Unter normalen Verhältnissen hätte er, da er geradezu den Landtag und die Provinz durch sein gehässiges Vorgehen beleidigt hatte, kaum mehr Oberpräsident und Regierungskommissar

Digitized by Google

beim Landtag bleiben können. Aber damals war alles, was man bis dahin für unmöglich gehalten hatte, möglich.

Einen ähnlichen Widerstand stellte der Oberpräsident den Bemühungen des Landwirtschaftlichen Hauptvereins, für die Provinz ein Pfandbriefinstitut zu schaffen, entgegen und zwar nicht aus sachlichen Gründen, sondern mit Rücksicht auf die Person des Vereinspräsidenten, des Freiherrn v. Schorlemer-Alst, eines der hervorragenden Mitglieder der Zentrumspartei. Nachdem er bereits eineinhalb Jahre hindurch dem Fortgang der Angelegenheit hindernd in den Weg getreten war, trat v. Schorlemer im Interesse der Sache vom Präsidium zurück, brachte dann aber die Angelegenheit in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar d. J. in einer Rede zur Sprache, welche ihre Spitze gegen Herrn v. Kühlwetter richtete. Der Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten [v. Friedenthal] erwiderte auf dieselbe in zufriedenstellender Weise und deutete insbesondere an, daß für Herrn v. Schorlemer kein genügender Grund vorgelegen habe, das Präsidium niederzulegen. Zugleich stellte der Minister in Aussicht, daß er sich an Ort und Stelle in der Angelegenheit orientieren werde. Auch mehrere den liberalen Parteien angehörende Abgeordnete traten auf Schorlemers Seite, so daß die Verhandlung für den Oberpräsidenten eine recht unangenehme war. Derselbe begab sich infolgedessen nach Berlin, um den Minister zu bestimmen, nicht nach Münster zu kommen. Er ging dabei so weit, dem Minister anzudeuten, daß ihm die vorwiegend „staatsfeindliche“ Bevölkerung keinen angemessenen Empfang bereiten werde, was den „Merkur“ zu der Bemerkung veranlaßte: „Der Herr Minister, von dem wir die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen auch unserer Provinz mit vollem Vertrauen erwarten, darf, und darin wird uns wohl niemand widersprechen, in unserer Stadt wie auf jedem westfälischen Gute und Bauernhof eines guten Empfanges sicher sein.“ Der Minister v. Friedenthal erfüllte sein Versprechen und kam anfangs [am 4. April] hierher. Der Einladung des Oberpräsidenten, bei ihm abzusteigen, folgte er nicht; er nahm vielmehr im „König von England“ Wohnung. Er wurde in jeder Beziehung gut empfangen. Die vom Minister aus der Provinz zur Beratung über das Pfandbriefinstitut berufenen [etwa 50] Notabeln sprachen sich einstimmig für die Errichtung aus. Mit seiner Auffassung alleinstehend, war der Oberpräsident genötigt, seine Bedenken fallen zu lassen. Im August d. J. wurde das Statut der „Landschaft der Provinz Westfalen“ publiziert. Dem Minister wurden sowohl seitens des Landwirtschaftlichen Vereins als auch seitens der Stadt Feste gegeben. Er machte Ausflüge nach den Höfen Vogelmann, Everding, Arning, Sudhoff und Köbbing und hinterließ hier einen guten Eindruck.

Ein Lieblingswunsch des Herrn v. Kühlwetter wurde in diesem Jahre erfüllt. Er konnte nach Beseitigung der bisher entgegenstehenden finan-

Digitized by Google

ziellen Schwierigkeiten mit dem Bau des neuen Akademiegebäudes nach dem Plan des Architekten Hilger Hertel beginnen. Der Grundstein wurde am 19. Juli gelegt. Zur Vorfeier brachten am Abend vorher etwa 140 Studierende den Spitzen der akademischen Behörden, dem Kurator v. Kühlwetter und dem Rektor Prof. Langen einen Fackelzug, welcher, an sich unbedeutend, durch ungünstige Witterung beeinträchtigt wurde. Ein Festgottesdienst, welcher in dem von Herrn v. Kühlwetter festgestellten Programm nicht vorgesehen war, fand auf Veranlassung der Akademiker am Morgen in der St. Petri-[Gymnasial-]Kirche statt. Um 10 Uhr war Rede-Akt auf der Aula, nach welchem sich die Studierenden mit den Fahnen der verschiedenen akademischen Korporationen sowie die Professoren im Ornate und die meisten geladenen Mitglieder der hiesigen Zivil- und Militärbehörden unter den Klängen der Musik im festlichen Zuge über die Johannesstraße, die Rothenburg, den Prinzipalmarkt und den Domplatz zum reich beflaggten und bekränzten Bauplatz begaben. Nach dem Vortrage eines Liedes durch den akademischen Gesangverein überreichte Hertel dem Oberpräsidenten einen silbernen Hammer, worauf letzterer eine Ansprache hielt und den Grundstein legte. Ein Lied und ein Hoch auf den Kaiser schloß die Feier, welcher das Publikum fast gar keine Teilnahme zuwandte. Am Abend fand im Saale des Zoologischen Gartens ein allgemeiner Kommers statt, welchem die Spitzen der Behörden beiwohnten.

Während so der Akademie sich die Aussicht eröffnete, ein würdiges Heim zu bekommen, war sie schon vom Siechtum ergriffen. Die Zahl der Akademiker betrug nur noch 313, während sie sich in den beiden Semestern vorher auf 410 bzw. 431 belaufen hatte. Insbesondere hatte, wohl vorzugsweise infolge der Entkatholisierung der philosophischen Fakultät, die Zahl der Theologen ganz erheblich abgenommen.

Im [am 10.] Januar d. J. fand eine Neuwahl zum Reichstag statt. Seitens der liberalen Partei war dem Freiherrn Klemens v. Heereman als Gegenkandidat der Medizinalrat Professor Dr. Karsch entgegengestellt. v. Heereman erhielt in den zwölf Bezirken der Stadt 3613, Karsch 672 Stimmen. Im ganzen Wahlkreis Münster-Koesfeld fielen auf ersteren 12 210, auf letzteren 761 Stimmen. Der Sieg der Zentrumspartei war demnach ein glänzender. Der Verkehr der Partei mit den Vertretern im Abgeordnetenhause und im Reichstag war stets ein reger und zugleich gemütlicher. Ende d. J. wurde den Zentrumsabgeordneten in Anerkennung ihrer verdienstlichen Bemühungen, wie das schon früher geschehn war, eine ansehnliche Sendung ganz vorzüglicher, teilweise sehr alter Rheinweine (1686 aus dem Keller des Grafen Erbdroste, 1701er aus dem Keller des Grafen Galen, 1811er aus dem Keller des Freiherrn v. Ketteler) nebst den üblichen westfälischen Landesprodukten durch eine hier gewählte Deputation in Berlin überreicht. Bei dem aus diesen Gaben veranstalteten

Digitized by Google

Festmahl trug unter den zahlreichen Toasten auf Münster und Westfalen der Abgeordnete von Köln [Christoph Jos. Cramer] ein treffliches Loblied auf Münster vor.

Von den westfälischen Zentrumsabgeordneten erlangte keiner eine solche Popularität wie der Freiherr v. Schorlemer-Alst. Andrerseits war auch kaum ein anderer der Staatsregierung so wenig genehm wie er. Sein ritterliches, offenes und kühnes Auftreten sprach in allen Schichten der Bevölkerung an. Besonders war ihm die Landbevölkerung ergeben, für deren Interessen er namentlich als Schöpfer und Leiter des zu hoher Bedeutung gelangten Westfälischen Bauernvereins unermüdlich und mit seltenem Geschick tätig war. Man zollte ihm Anerkennung, wo sich nur eine Gelegenheit bot. Als er mit Rücksicht auf die Differenzen wegen des Pfandbriefinstitutes das Präsidium des Landwirtschaftlichen Hauptvereins niederlegte, wählte man ihn zum Ehrenpräsidenten desselben. Eine weitere Anerkennung wurde ihm zuteil, als im Frühjahr d. J. das Landratsamt des Kreises Steinfurt, zu welchem sein Wohnsitz Haus Alst gehört, neu zu besetzen war. Man schlug ihn an erster Stelle zum Landrat vor, wiewohl man seine Bestätigung nicht erwarten konnte. Bis zur Regierung gelangte der Vorschlag nicht. Der Vorgeschlagene lehnte die Wahl in einem Schreiben ab, in welchem er die Ablehnung, wie folgt, begründete: „Nach bekannten Vorgängen müßte ich mir sagen, daß eine Bestätigung meiner Wahl zur Zeit überhaupt nicht oder nur unter solchen Bedingungen und mit Verpflichtungen erfolgen würde, welche einzugehn meine Stellung und mein Gewissen mir verbieten. Gerade in Ihrer Wahl ist mir aufs neue die ernste Verpflichtung auferlegt, den Grundsätzen entsprechend zu handeln, welche zu meiner größten Genugtuung von Ihnen gebilligt sind.“ Herr v. Schorlemer schloß das ihn und seine Wähler ehrende Schreiben mit den Worten: „Mit meinem wiederholten Dank verbinde ich den Wunsch, daß dem Vaterlande und speziell unserer Heimat bald eine Besserung der Verhältnisse beschieden sein möge, die denjenigen, welche das wärmste Interesse für beide hegen, es gestattet, an der Verwaltung nutzbringend teilzunehmen“ [18].

Das lag aber noch sehr fern. Keinem kirchlich gesinnten Manne wurde die Bestätigung der Wahl oder eine Anstellung in der Verwaltung zuteil. Früher mit einem Amte Betraute suchte man zu beseitigen und durch gefügige Werkzeuge zu ersetzen. Dieses Los traf unter anderen auch den verdienten, im vorgerückten Alter stehenden Amtmann des die Stadt umgebenden Amtes Mauritz, Herrn Gottfried vom Hove. Derselbe hatte vor der Reichstagswahl einen Polizeisergeanten beauftragt, eine Anzahl auf v. Heereman lautender Wahlzettel einem Amtseingesessenen zuzustellen. Auf dem Wege gab der Polizeidiener auf Wunsch einige Zettel ab. Es erfolgten darauf anonyme Denunziationen, dann Vernehmungen durch den Landrat,

Digitized by Google

endlich Einleitung disziplinarischer Maßregeln, welche zur Pensionierung des Amtmanns führten. Amtmann vom Hove war allerdings ein glaubenstreuer Katholik und mochte auch nicht ganz der bei den damaligen Verhältnissen gebotenen Vorsicht gemäß gehandelt haben. Er hatte aber stets seinen Patriotismus wie kaum ein anderer bewiesen. Insbesondere war er es, welcher während des Deutsch-Französischen Krieges 1870/71 unermüdlich für unsere in Frankreich stehenden Regimenter mit Aufopferung seiner Person und seines Vermögens tätig war. Für die Reichstagswahl hatte er von seiner vorgesetzten Behörde keinerlei Verhaltungsmaßregeln vorgeschrieben erhalten, Es war deshalb und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Gegenkandidaten nicht abzusehn, wie ihm ein Vorwurf daraus gemacht werden konnte, daß er nicht für Karsch, sondern für Freiherrn v. Heereman sich interessiert hatte, welcher sechs Jahre früher von der Regierung selbst zum Abgeordneten warm empfohlen war.

Neben den bereits erwähnten, von dem Kommissar Gedike veranlaßten Kriminaluntersuchungen und Prozessen, welche in diesem Jahre fortgeführt wurden bzw. zum Abschluß kamen, wurde von ihm eine Reihe weiterer anhängig gemacht, in welchen durchgehends die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfiel. Insbesondere wurde auch gegen den Generalvikar Giese Anklage erhoben, „im Jahre 1875 den Geistlichen Kiküm zu Koesfeld als Kurator der Stiftung ‚Haus der Schwestern Unserer Lieben Frau' durch Mißbrauch seines Ansehns und Erteilung seiner Genehmigung als geistlicher Vorgesetzter bestimmt zu haben, absichtlich zum Nachteil der seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Stiftung zu handeln." Der Anklage lag die Tatsache zugrunde, daß das Vermögen der Anstalt größtenteils belastet oder versilbert war, um die Mittel zur Übersiedelung der Schwestern nach Amerika und zur Gründung einer dortigen Niederlassung zu beschaffen. Es erfolgte Freisprechung, indem die Gerichte annahmen, daß die Anstalt kontraktlich verpflichtet gewesen sei, den Schwestern lebenslänglich Unterhalt zu gewähren, und das Kuratorium, indem es durch Aufwendung verhältnismäßig geringer Mittel denselben ein Unterkommen in Amerika beschafft, zum Vorteil der Anstalt gehandelt habe. Aus demselben Grunde wurde Gedike auch mit einer Zivilklage, welche er gegen Kiküm und dessen Mitkuratoren, angesehene Bürger zu Koesfeld, auf Erstattung der beseitigten Beträge angestrengt hatte, abgewiesen. Denselben Ausgang nahm ein anderer von ihm gegen den Präses des Priesterhauses zu Gaesdonk, Dr. Ebben, der durch Vertrag vom 14. Mai 1875 von der bischöflichen Behörde das Mobiliar angekauft und die Liegenschaften gepachtet hatte, angestrengter Zivilprozeß.

Gegen den durch Geburt und langjährige Wirksamkeit unserer Diözese und Stadt angehörender Erzbischof von Köln, Dr. Paulus Melchers, wurde Ende d. J. folgender Steckbrief erlassen: „Der durch Erkenntnis der

Digitized by Google

korrektionellen Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 28. Juli d. J. wegen unbefugter Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu einer subsidiären Gefängnisstrafe von 30 Tagen verurteilte Dr. theol. und vormalige Erzbischof von Köln, Paulus Melchers, geboren zu Münster, zuletzt wohnhaft zu Köln, 64 Jahre alt, 1,70 Meter groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, freier Stirn, braunen Augen, etwas gebogener Nase, gewöhnlichem Mund, spitzem Kinn, länglichem Gesicht, von blasser Gesichtsfarbe und schlanker Statur, ist nicht zu ermitteln gewesen. Ich ersuche die Polizeibehörden, auf den Melchers zu wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und mir vorführen zu lassen. Köln, 14. November 1877. Der Oberprokurator."

Paulus Melchers stammt aus einer angesehenen und begüterten hiesigen Kaufmannsfamilie. Er widmete sich zunächst der Rechtswissenschaft, ergriff, als er bereits mehrere Jahre bei den hiesigen Gerichten als Referendar gearbeitet hatte, den geistlichen Stand, wirkte längere Zeit hier als Generalvikar, wurde dann auf den bischöflichen Stuhl von Osnabrück und schließlich auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhoben. Als er, um sich zu Osnabrück konsekrieren zu lassen, von Münster schied, wählte ihn die Stadt in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenbürger. Der Kulturkampf bereitete ihm ein ähnliches Los wie unserm Bischof, mit welchem er eng befreundet war. Am 31. März 1874 von dem Polizeipräsidenten von Köln verhaftet, verbüßte er im Kölner Arresthaus die gegen ihn erkannten Gefängnisstrafen. Er wurde während seiner Haft in den Listen der Anstalt als „Strohflechter" geführt. Die Haft endete am 9. November 1874. Kaum war er entlassen, so wurde das Absetzungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Die Absetzung wurde durch Erkenntnis vom 28. Juni 1876 ausgesprochen. Schon vorher hatte er Köln verlassen und sich ins Exil nach Holland begeben.

Im Juni d. J. nahm der Ministerialrat Geh. Rat Stauder aus Berlin eine Revision der hiesigen höheren Lehranstalten vor, infolgedessen der Direktor des Pauliniſchen Gymnasiums im Herbst d. J. [zum 1. Oktober] unfreiwillig an das kleine Gymnasium zu Koesfeld versetzt und durch den Direktor [des Gymnasiums zu Arnsberg] Johannes Oberdick ersetzt wurde. Die Revision hatte für das Gymnasium ein ungünstiges, für die städtische Realschule ein sehr günstiges Ergebnis. Übrigens würde man gegen den Direktor Franz Peters wohl nicht mit solcher Härte vorgegangen sein, wenn er nicht ein überzeugungstreuer, eifriger Katholik gewesen wäre[19]. Wenn das hiesige Gymnasium berechtigten Ansprüchen nicht überall entsprach, so hatte das vorwiegend seinen Grund darin, daß dasselbe an Überfüllung litt, ihm seit Jahren die besten Kräfte durch Beförderung und Versetzung entzogen waren, das Lehrerkolleg fluktuierte, endlich, da notorisch nicht kirchlich gesinnte Lehrer neben kirchlich gesinnten wirkten, eines ein-

Digitized by Google

heitlichen Charakters entbehrte. Dagegen ließ sich aber auch nicht verkennen, daß dem Direktor Peters, unbeschadet seiner sonstigen Tüchtigkeit, die zur Leitung einer so bedeutenden Anstalt erforderliche Energie mangelte. Bei der städtischen Anstalt waren die Verhältnisse infolge der seltenen Tüchtigkeit des Direktors Peter Münch und der Umsicht des Kuratoriums und der städtischen Behörden ganz andere. Dem Kuratorium ging einige Zeit nach der Revision ein Schreiben des Provinzialschulkollegiums zu, in welchem im Auftrag des Ministers der Anstalt das größte Lob gespendet und dieselbe geradezu als eine mustergültige hingestellt wurde. Die Realschule (später Realgymnasium), an welcher außer dem Direktor 15 Lehrer wirkten, erfreute sich damals einer großen Blüte. Sie wurde 1877 von 423 Schülern besucht, von welchen 352 Katholiken, 54 Evangelische, 17 Juden waren. Von den Schülern waren 277 einheimisch, 146 auswärtige. Die mit der Anstalt verbundene Handwerkerfortbildungsschule besuchten 172 Schüler.

Am 17. und 18. Juni beging der hiesige Gesellenverein, welcher wie die übrigen von Kolping ins Leben gerufenen Gesellenvereine aus kleinen Anfängen sich zu einer großen Blüte entwickelt hatte[20], unter Teilnahme von 51 eingeladenen auswärtigen Vereinen die Feier seines 25jährigen Bestehens. Das Fest nahm seinen Anfang am Sonntag mit einem Gottesdienst in der Martinikirche, die kaum ausreichte. Nach dem Hochamt und der Predigt folgte die Fahnenweihe und das Tedeum. Nach einem gemeinschaftlichen Mittagessen setzte sich gegen Abend der Festzug durch alle Hauptstraßen zum Rathaus unter Begleitung dreier Musikkorps in Bewegung. Der Zug, in welchem die teilweise sehr reichen und kunstvollen Banner und Standarten der teilnehmenden Vereine einhergetragen wurden, war imposant und ging in musterhafter Ordnung vor sich. Vertreten waren in demselben unter Führung ihrer Präsiden die Gesellenvereine von Bonn, Menden, Dorsten, Bochum, Schwerin, Steele, Paderborn, Beckum, Gesecke, Horst, Lippstadt, Recklinghausen, Dortmund, Essen, Düren, Düsseldorf, Köln, Wadersloh, Altenessen, Elberfeld, Papenburg, Gelsenkirchen, Kleve, Greven, Osnabrück, Ahlen, Minden, Werden, Kastrop, München-Gladbach, Aachen, Koesfeld, Iburg, Telgte, Arnsberg, Koblenz, Höxter, Dülmen, Rheine, Krefeld, Wesel und Warendorf. Telegraphische Glückwünsche waren eingegangen seitens der Gesellenvereine von Wien, Rom, Kopenhagen, Haag, Stuttgart, Altona, Werden, Witten, Hannover, München, Ruhrort, Lorch, Halberstadt, Hamburg, Höchst, Essen, Breslau, Dortmund, Barmen, Bonn, Höxter und Elberfeld. Nachdem Musikvorträge, Deklamationen und Chorgesänge gewechselt hatten, hielt der Präses des hiesigen Gesellenvereins die Festrede, in welcher er die Tendenz, die bescheidenen Anfänge und das kräftige Wachstum des Vereines besprach und Mitteilungen aus dessen Wirksamkeit machte. Erwähnt sei aus denselben, daß seit dem Bestehen des Vereins in denselben 4726 Gesellen aufgenommen wurden, in dem Hospiz

Digitized by Google

7000 durchreisende Gesellen, von denen demnächst 2000 in Münster Arbeit fanden, 3 Tage lang frei Logis und Kost erhielten und seitens der Mitglieder 101 454 Mk. in die Sparkasse gelegt wurden. Nach der Festrede wurden die Preise für Fleiß und Sparsamkeit sowie für Auszeichnung im Rechnen und Zeichnen verteilt. Am Montag fand in der St. Lambertikirche das Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder und Wohltäter statt, welchem die Besichtigung der Merkwürdigkeiten der Stadt, ein Morgenkonzert und Mittagessen im Zoologischen Garten und ein Nachmittagsausflug zum Bagno in Steinfurt folgten. Das Fest schloß mit einer Abendzusammenkunft im Weppelmannschen Lokale zu St. Mauritz. Es verlief in musterhafter Ordnung, ohne jeden Mißton, unter reger Beteiligung der Bürgerschaft. Während der Festtage war eine anziehende Ausstellung im Gesellenhause eröffnet.

Der Oberpräsident v. Kühlwetter, welcher, wie früher berichtet, auf Grund einer, die strengere Überwachung des Kollektenwesens betreffenden Ministerialverfügung von 1876 den hier für Armenzwecke hergebrachten Kollekten ein Ende machte, hatte gleichzeitig den sämtlichen bisher für die Hospitäler der Barmherzigen Schwestern in Westfalen üblich gewesenen Kollekten ein Ziel gesetzt, indem er der Gemeinde anheimstellte, in anderer Weise, etwa durch Vereine Ersatz zu suchen. Diese Anordnung veranlaßte den Abgeordneten Freiherrn v. Schorlemer-Alst in der diesjährigen Landtagssession, unter Hervorhebung der verdienstvollen Tätigkeit jener Hospitäler in den Kriegen von 1866 bis 1871, den Minister des Innern darüber zu interpellieren, ob es in seiner Intention liege, daß in dieser Weise Einschränkungen von Sammlungen zu wohltätigen Zwecken stattfänden, und ob er geneigt sei, derartigen Einschränkungen entgegenzutreten. Die für Herrn v. Kühlwetter unangenehme Antwort des Ministers lautete dahin, es sei von ihm allerdings eine Anordnung wegen Regelung des Kollektenwesens getroffen worden, doch liege es nicht in seiner Absicht, soweit es sich dabei um wohltätige Zwecke handele, dasselbe irgendwie zu beschränken; er könne versichern, daß von ihm alles geschehen werde, um einer solchen Auffassung der Anordnung entgegenzutreten. Demgemäß erfolgte dann auch Remedur!

Herr v. Kühlwetter wendete auch den kleinsten Dingen seine kulturkämpferische Aufmerksamkeit zu. So ließ er z. B. den Seminaristinnen im hiesigen Lehrerinnenseminar, für welche seit der Gründung der Anstalt eine einfache schwarze Tracht vorgeschrieben war, anempfehlen, und als das nicht beachtet wurde, befehlen, dieselbe fallen zu lassen und bunte Kleidung zu tragen. Der „Merkur" bemerkte dazu, auf die früher erwähnte Rede des Oberpräsidenten anspielend: „Sollte die vorgesetzte Behörde das Recht in Anspruch nehmen, eine Uniform auch für die Kandidatinnen des Lehramts anzuordnen, so erlauben wir uns den Vorschlag, statt der schwarzen nun die grüne Tracht zu dekretieren. Abgesehen von allem

Digitized by Google

anderen würde die Kleidung dann innerhalb der Farben unserer ‚schwarzen oder soll ich sagen, grünen' Provinz bleiben."

Mit der Erneuerung und Ausschmückung der kirchlichen Gebäude wurde wie in den vergangenen Jahren ruhig fortgefahren.

Wiewohl der münsterische Klerus infolge des Sperrgesetzes einen erheblichen Teil seines Einkommens entbehren mußte, hatte er eine offene Hand für kirchliche Zwecke. Geistliche unserer Diözese stifteten z. B. in der Kirche des niederländischen Ortes Dokkum ein den hl. Ludgerus darstellendes Glasfenster mit folgender Inschrift: „Sancto Ludgero voverunt Johanne Bernhardo successore LXVI exule sacerdotes Monasterienses anno 1877[21]." Anknüpfend an dieses Geschenk schrieb die zu Amsterdam erscheinende Zeitung „Tyd": „Wir leben in der Tat in einer merkwürdigen Zeit, ähnlich der ersten christlichen Zeit. In jener Zeit unterstützten sich die Christen einander mit freigebiger Hand: dasselbe wiederholt sich heutigen Tages. Die Katholiken geben dem Papst ihr Almosen zu seinem Unterhalt, und dieser unterstützt damit andere, welche in noch größerer Armut und Not leben, sei es, daß sie ihrer Habe durch Gewalt beraubt oder infolge von Unglücksfällen bedürftig geworden sind. Nicht anders finden wir diese gegenseitige Unterstützung zwischen den Katholiken verschiedener Bistümer und Länder. So brachten die Niederländer im vorigen Jahre mit liebevollem Herzen eine nicht geringe Summe Geldes zusammen zur Unterstützung der durch das Brotkorbgesetz bedürftig gewordenen Priester Deutschlands. Jetzt haben münsterische Geistliche, welche selbst vielleicht das Brot aus der Hand der Gläubigen hinnehmen müssen, Geld geopfert, um ein sinniges Andenken zu stiften in einer der Kirchen Niederlands. Wir wünschen denselben wegen ihres frommen Geschenkes Gottes Segen und bringen im Namen der Katholiken Niederlands ihnen unseren aufrichtigen, herzlichen Dank."

Im Juli d. J. lief die Wahlperiode des Bürgermeisters Schlichter und des Stadtrats Greve ab; der Stadtrat [seit 1863] Friedr. Wilh. Proß starb [am 21. Mai]. Erstere wurden von den Stadtverordneten wiedergewählt. An Stelle des Stadtrats Proß wählten sie den Regierungsrat a. D. Heitmann. Dieser, ein guter Katholik, gehörte bis 1876 dem hiesigen Regierungskollegium an, wurde aber von Herrn v. Kühlwetter gezwungen, um seinen Abschied einzukommen. Greve und Heitmann fanden die Bestätigung der Regierung. Dagegen wurde dem Bürgermeister Schlichter, welcher der Königl. Bestätigung bedurfte, dieselbe auf Betreiben des Oberpräsidenten versagt. Die Wahl eines anderen Beigeordneten fand im März 1878 statt. Magistrat und Stadtverordnete gingen um Übernahme des Amtes zunächst den Stadtrat Ficker an. Derselbe glaubte indes in seinem Interesse und in dem der Stadt ablehnen zu müssen. Das Gewicht seiner Gründe, welche sich vorzugsweise auf die von der Regierung abhängige Stellung des Beigeord-

Digitized by Google

neten als Vertreters des Oberbürgermeisters in Polizei- und anderen staatlichen Angelegenheiten und die dadurch begründete Gefahr, mit der Regierung in Konflikt zu geraten und infolgedessen aus der Stadtverwaltung verdrängt zu werden, bezogen, wurden auch allerseits anerkannt. Gewählt wurde dann das besoldete Magistratsmitglied Stadtrat Alfred Boele.

Aus der Totenliste des Jahres 1877 mögen noch drei Männer hervorgehoben werden, welche unserer Stadt durch Geburt bzw. langjährige Wirksamkeit angehörten.

Am 1. März starb im 96. Lebensjahre und im 72. Jahre seines Priestertums der aus einer angesehenen hiesigen Kaufmannsfamilie stammende Pfarrer von Alverskirchen Dr. theol. Heinrich Lohaus.

Am 30. Juni verschied vom Schlage gerührt der ordentliche Professor der Mathematik und Astronomie an der hiesigen Akademie Dr. Eduard Heis, geboren zu Köln am 18. Februar 1806. In den religiös und politisch aufgeregten Jahren seit 1869 stand er unentwegt fest und treu zur römisch-katholischen Kirche. Mit tiefem Schmerze sah er, wie Freunde und Bekannte andere religiöse Wege einschlugen, und wie der gute Ruf der Akademie bei den Katholiken zu Grabe getragen wurde.

Endlich wurde im Sommer 1877 einer der ausgezeichnetsten Söhne Münsters abberufen. Am 13. Juli starb der Bischof von Mainz Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler [vgl. oben S. 138 ff.]. Seine Leiche wurde am 18. Juli in der Marienkapelle des Mainzer Doms beigesetzt. Der Beerdigungsfeier wohnten ein Deputierter des hiesigen Domkapitels, zahlreiche Mitglieder des münsterschen Adels und mehrere angesehene Bürger Münsters bei. Am 25. Juli wurde für den Verstorbenen im hiesigen Dom ein Seelenamt abgehalten. Anfang 1882 wurde auf der Grabstätte ein Monument aufgestellt, welches in seinen architektonischen Teilen von dem hiesigen Architekten Hilger Hertel, in seinen figürlichen von dem hiesigen Bildhauer Heinrich Fleige ausgeführt ist[22].

Digitized by Google

1878

Das Jahr 1878 war in kirchenpolitischer Hinsicht ein Jahr getäuschter Hoffnung. Vielfach sah man das Ende des Kirche und Staat zerrüttenden, alle Verhältnisse vergiftenden Kulturkampfes als näher bevorstehend an. Ohne tatsächliche Grundlage war diese Auffassung nicht. Klar lag vor, daß die Staatsregierung und die Parteien, welche vornehmlich den Kampf verlangt und geschürt hatten, längst zu der Überzeugung gekommen waren, daß sich dem entschlossenen und besonnenen Widerstande der katholischen Bevölkerung gegenüber alle Waffen stumpf erweisen würden, die katholische Kirche Preußens im Kampfe innerlich nur mehr erstarke und das, was man erreichen wollte, die Unterwerfung der Kirche unter den Staat, nicht zu erreichen sei. Es traten hinzu die immer bedrohlicher sich gestaltenden inneren und äußeren Verhältnisse, welche mahnten, dem Zwiespalt ein Ende zu machen, um einig und konzentriert den Gefahren entgegentreten zu können. Von außen mahnten die orientalischen Verwicklungen zur Vorsicht. Im Innern schwanden, und zwar vorzugsweise infolge des unseligen Kulturkampfes, Glaube und Sitte in erschreckendem Maße. Immer kühner, erhob die alle Grundlagen der staatlichen und kirchlichen Ordnung angreifende und unterwühlende Partei der Sozialdemokraten ihr Haupt. Erschreckende Ereignisse traten ein, welche die Gefährlichkeit der Situation blitzartig beleuchteten. Insbesondere waren es zwei kurz nacheinander folgende Attentate gegen das Leben des greisen Monarchen, welche die fortschreitende Verwilderung zum Bewußtsein brachten und den Ernst der Lage erkennen ließen. Die Mordwaffe des Klempnergesellen Hödel [am 11. Mai 1878] verfehlte ihr Ziel. Das Ziel erreichten aber die Schüsse, die am 2. Juni der den gebildeten Ständen und einer angesehenen preußischen Beamtenfamilie angehörende Dr. Nobiling aus einem Hause Unter den Linden zu Berlin auf den vorüberfahrenden Kaiser abfeuerte. Mehr als 30 Hagelkörner trafen den Greis, welcher monatelang an das Krankenbett gefesselt war, während welcher Zeit der Kronprinz die Regierung führte. Zwar ging ein Schrei der Entrüstung durch das Land, und aus allen Städten, von allen Korporationen wurden an den Kaiser Adressen erlassen, welche dem Abscheu Ausdruck gaben. Aber auch andere Erscheinungen traten zutage und ließen erkennen, welche Einbuße die Achtung vor der Autorität in den breiten Massen des Volkes bereits erlitten hatte. Durch Land und Reich gaben die Attentate zu zahllosen, die Ehrfurcht gegen den Kaiser und

Digitized by Google

die Dynastie verletzenden Äußerungen und zu den gröbsten Majestätsbeleidigungen Anlaß. Allein in Berlin wurden im Laufe weniger Tage etwa 40 Verhaftungen wegen Majestätsbeleidigung vorgenommen. Mit unerhörter Hast und Strenge schritten die dieserhalb von oben mit Weisung versehenen Gerichte ein. Freiheitsstrafen von zwei, drei, vier, ja fünf Jahren wegen Äußerungen, wie: „Schade, daß er nicht getroffen ist!“ wurden massenhaft verhängt. In Münster erfolgte nur die Verurteilung eines hier geborenen Fischers, welcher vor kurzem aus Amerika zurückgekehrt war und sich im trunkenen Zustande zu unvorsichtigen Äußerungen hatte hinreißen lassen. Überhaupt traten in katholischen Landesteilen Majestätsbeleidigungen nur ganz sporadisch auf.

Als der Kaiser wieder hergestellt war, ließ derselbe keine Gelegenheit vorübergehen, mit Ernst und Nachdruck auf die Pflege der Religion und insbesondere auf die Notwendigkeit einer religiösen Jugenderziehung hinzuweisen. Seine Äußerungen waren geeignet, Hoffnungen auch inbetreff der Beendigung des Kulturkampfes, welcher wie kaum etwas anderes die Wirksamkeit der konservativen und religiösen Kräfte fesselte, anzuregen.

Schienen so die Verhältnisse im allgemeinen auf die Beilegung der kirchenpolitischen Wirren hinzudrängen, so trat zugleich anfangs d. J. ein Ereignis ein, welches dem Staat die Umkehr, wenn er dieselbe wollte, ungemein erleichterte.

Am 7. Februar starb der Papst Pius IX., mit welchem Preußen jede Verbindung abgebrochen hatte. Die Nachricht traf am 8. Februar hier ein. Am folgenden Tage brachten die Zeitungen folgende Bekanntmachung des Domkapitels: „Wir haben beschlossen, die Leichenfeier für Seine Heiligkeit Pius' IX. in derselben Weise abzuhalten, wie dies für seinen Amtsvorgänger Gregor XVI. auf Grund der Bestimmungen des bischöflichen Erlasses vom 19. Juni 1846 geschehen ist. Demgemäß werden die feierlichen Exequien in der Domkirche unter Teilnahme der Geistlichen aus den übrigen Stadtpfarren am Dienstag, den 12. d. M., um 10 Uhr vormittags, gehalten werden, nachdem am vorherigen Nachmittag um 3 Uhr die Vigilie stattgefunden hat. Während des Hochamts nach dem Evangelium ist die Leichenrede. Hochamt und Vigilie werden in der üblichen Weise eingeläutet, und auch während der Commendatio animae[1] findet das gewöhnliche Läuten statt. Das eigentliche Trauergeläute geschieht mittags von 12 bis 1 Uhr; es beginnt morgens, den 10. d. M., und endigt am Samstag, den 16. d. M. Am Tage nach der Leichenfeier, am 13. d. M., wird gleichfalls um 10 Uhr im Dom ein feierliches Hochamt de Spiritu sancto gehalten werden, um die Gnade einer glücklichen, für die Kirche segenbringenden Papstwahl zu erflehen. Die Domgeistlichen und ohne Zweifel auch die übrigen Geistlichen der Diözese werden vom 14. d. M. ab bei jeder hl. Messe die Collectio pro felice Papae electione[2] bis zur wirklich erfolgten Wahl einfügen. Wir

Digitized by Google

dürfen die Erwartung aussprechen, daß unsere Mitbürger an beiden Gottesdiensten sich eifrig beteiligen und insbesondere durch ihr Erscheinen bei den Exequien abermals der Verehrung und der Liebe gegen unsern verstorbenen Hl. Vater Ausdruck geben werden, welche sie noch im vorigen Jahre bei dessen Jubelfeier in so großartiger Weise bekundet haben. Auch werden sicher die Gläubigen der ganzen Diözese dem Gebete der Priester um eine glückliche Papstwahl sich gern und allgemein anschließen. Münster, den 9. Februar 1878. Das Domkapitel: Reinke. Cramer. Lahm. Tibus. Schlun. Lünnemann." Sämtliche katholischen Blätter erschienen mit Trauerrand.

Unter außerordentlich großer Teilnahme fand die Leichenfeier statt. Während derselben hielten die meisten Geschäftsleute ihre Läden geschlossen. Im Dom stand die Menge, größer wie an den höchsten Festtagen, Kopf an Kopf gedrängt um den von Zierstäuchern und zahlreichen Kerzen umgebenen, mit dem päpstlichen Wappen und den Insignien der päpstlichen Würde geschmückten Katafalk. Im Chor hatte sich außer der Domgeistlichkeit fast der ganze Pfarrklerus eingefunden. Das Requiem hielt Domkapitular Schlun, die Leichenrede der Domkapitular Regens Cramer. Mit warmen Worten gab derselbe dem gerechten Schmerze der katholischen Welt über den Verlust eines so großen und ausgezeichneten Papstes Ausdruck und empfahl in dringendster Weise, des größten Anliegens der Kirche zu gedenken, daß Gott derselben einen würdigen Statthalter Christi auf Erden wieder geben möge. Ergreifend war der Schluß der Feier, das vom Domchor vorgetragene Credo, quod redemptor meus [vivit][3]. Gelegentlich der Feier zeigte es sich, daß der erste Kulturkampfseifer bei den Staatsbehörden bereits verraucht war. Es wurde nämlich gestattet, daß die Schulkinder nicht nur während der Schulzeit der Feier beiwohnten, sondern auch von den Lehrern zu derselben geführt wurden. Zu der Leichenfeier hatte auch das Militär sich zahlreich in Gala eingefunden. Die Damen des Adels legten auf einige Zeit (sechs Wochen) Trauer an.

Den Tagen der Trauer folgte bald ein Tag der Freude. Am 20. Febr. abends gegen 5 Uhr wurde auf dem Prinzipalmarkt an den Pfeilern vor der Expedition des „Westf. Merkur" in reicher Ausstattung, mit dem päpstlichen Wappen geziert und mit der Unterschrift „Habemus pontificem"[4] versehen, folgendes Telegramm veröffentlicht: „Rom, 20. Februar 1878, 1 Uhr mittags. Soeben wird vom Balkon des Vatikans verkündet, daß das Konklave zum Oberhaupt der katholischen Christenheit gewählt hat Seine Eminenz den hochwürdigsten Herrn Kardinal Joachim Pecci, Erzbischof von Perugia, geboren zu Carpineto 1810, Kardinal seit 1853, welcher sich den Namen Leo beigelegt hat. Großer Jubel; alle Glocken läuten. Ad multos annos." Rasch füllte sich der Markt, einer teilte die Freudenbotschaft dem andern mit, die Häuser wurden beflaggt, und bald ertönte von allen Türmen der Stadt festliches Geläute. Gegen Abend entwickelte sich eine fast allge-

Digitized by Google

meine Illumination, welche zwar das Gepräge einer improvisierten nicht verleugnete, nichtsdestoweniger aber als eine glänzende bezeichnet werden konnte.

Am 24. Februar fand auf Anordnung des Domkapitels im Dom und in den Pfarrkirchen ein feierlicher Dankgottesdienst mit Tedeum für die glückliche Papstwahl statt. Wiederum reichten die weiten Räume des Domes kaum hin, die Menge zu fassen. Die Straßen prangten abermals im Flaggenschmuck [auch das Rathaus und das Ständehaus]. Bereits am 23. Februar hatte der neue Papst den in Rom anwesenden deutschen Katholiken eine Audienz gewährt, über welche der „Merkur" folgendes berichtete: „Eben nach 12 Uhr begaben wir uns direkt zu den höchsten Stanzen[5], wo der Hl. Vater die vom Kardinal Antonelli früher benutzten Gemächer vorläufig innehat, bis die von Pius benutzten Gemächer zu seiner Aufnahme werden bereitet sein. Da indes noch einige Kardinäle und sonstige distinguierte Persönlichkeiten sich bei Leo im Privatgemach befanden, so währte es reichlich eine Stunde, bis der Hl. Vater in unserer Mitte erschien, umgeben von einer glänzenden Suite. In liebevollster Weise sprach er zu jedem von uns einige Worte, reichte uns freundlichst die Hand zum Kuß und segnete die Devotionalien, die wir in reicher Zahl in unseren Händen hielten. Unter uns waren vertreten die Diözesen Trier, Köln, Paderborn, Breslau und Münster. Ihr Mitbürger, Rentner Joseph Hötte, der mit seiner Gemahlin zunächst dem Eingang stand, hatte zuerst das Glück, dem Hl. Vater vorgestellt zu werden. Leo lobte besonders die Westfalen ob ihrer unwandelbaren katholischen Treue und ihres Glaubenseifers. Unvergeßlich werden uns allen für das ganze Leben diese feierlichen Augenblicke sein. Papst Leo XIII ist eine außerordentlich ehrwürdige und imponierende Erscheinung, nicht übergroß, schlank, das Haar schon weiß. Das fast strenge und asketische Antlitz zeigt gleichwohl eine freundliche und herzgewinnende Milde. Dabei zeugt ein klares, festes Auge wie jeder Zug von einer Energie und Willenskraft, daß jeden unwiderstehlich das Gefühl überkommt, Gott habe seiner Kirche in dieser schweren Zeit einen wahren Hirten vorgesetzt." Nach den Photographien des Hl. Vaters war hier eine solche Nachfrage, daß die photographischen Anstalten dem Bedürfnis kaum genügen konnten. Die treuesten kamen in der Expedition des „Merkur" zum Verkauf. Der Reinertrag war zur Unterstützung der von den Russen nach Sibirien verbannten katholischen Priester bestimmt[6].

Leo benachrichtigte alsbald den Kaiser von seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl und sprach in seinem Schreiben sein Bedauern darüber aus, nicht die guten Beziehungen vorzufinden, welche einst zwischen Preußen und dem päpstlichen Stuhle bestanden. Der Kaiser beantwortete das Schreiben, wie folgt: „Berlin, den 24. März 1878. Guilelmus Dei gratia imperator et rex, Leoni XIII summo ecclesiae Romanae catholicae Ponti-

Digitized by Google

fici salutem"! Ich habe das Schreiben vom 20. d. M., durch welches Ew. Heiligkeit mich von Ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in Kenntnis zu setzen die Güte hatten, durch Vermittelung der verbündeten Regierung Seiner Majestät des Königs von Bayern mit Dank erhalten. Ich beglückwünsche Sie aufrichtig dazu, daß die Stimmen des hl. Kollegiums sich auf Ihre Person vereinigt haben, und wünsche Ihnen von Herzen eine gesegnete Regierung der Ihrer Obhut anvertrauten Kirche. Ew. Heiligkeit heben mit Recht hervor, daß meine katholischen Untertanen gleich den andern der Obrigkeit und den Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinschaftlichen christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Sicherstellung dieser wertvollen Güter auch für die Zukunft Bürgschaft leistet. Gern entnehme ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr dem Beispiele der Ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden. Ich bitte Ew. Heiligkeit, die Versicherung meiner größten Hochachtung genehmigen zu wollen. Guilelmus imperator et rex. gez. Fürst Bismarck." Nachdem sodann der Papst in einer Erwiderung vom 17. April die Hoffnung auf die Erneuerung des früher bestandenen guten Einvernehmens wiederholt ausgedrückt und als Mittel zur Erreichung desselben die Abänderung verschiedener Bestimmungen der kirchenpolitischen Gesetze bezeichnet hatte, richtete der Kronprinz an Leo das folgende Schreiben: „Berlin, den 10. Juni 1878. Ew. Heiligkeit für die aus Anlaß des Attentates vom 2. d. M. bewiesene Teilnahme selbst zu danken, ist der Kaiser, mein Herr Vater, leider noch nicht imstande. Gern lasse ich es daher einer meiner ersten Obliegenheiten sein, an seiner Statt Ihnen für den Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung aufrichtig zu danken. Der Kaiser hatte mit der Beantwortung des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April gezögert in der Hoffnung, daß vertrauliche Erläuterungen inzwischen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck prinzipieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April nicht vermeiden läßt. Nach Inhalt des letzteren muß ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben meines Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung nicht glauben erfüllen zu können, daß Ew. Heiligkeit den Dienern Ihrer Kirche den Gehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit ihres Landes empfehlen

Digitized by Google

würden. Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung mir gegenwärtig als ein Erbe meiner Väter, als eine Pflicht gegen mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in meiner und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Teile ergeben, in dem Geiste der Liebe und Versöhnlichkeit zu verhandeln, welcher das Ergebnis meiner christlichen Überzeugung ist. In der Voraussetzung, mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Teile auch für Preußen den Weg zum Ziele eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war. Genehmigen Ew. Heiligkeit den Ausdruck meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung! Friedrich Wilhelm, Kronprinz. gez. Fürst Bismarck."

Die Tatsache dieses Briefwechsels und der Inhalt desselben gaben den bereits vorhandenen Hoffnungen neue Nahrung. Noch mehr belebten sich dieselben, als seitens des Papstes das Schreiben des Kronprinzen unter Vorlegung von Vorschlägen über einen modus vivendi und die Form der weiteren Verhandlungen beantwortet wurde, demnächst Fürst Bismarck im Sommer d. J. gelegentlich seiner Badekur zu Kissingen mit dem dort anwesenden päpstlichen Nuntius Aloisi Masella mündliche Besprechungen hielt und Leo in einem Schreiben, welches er [am 27. August] an den zum Staatssekretär neu berufenen Kardinal Lorenzo Nina richtete, die deutschen Verhältnisse, wie folgt, berührte: „Es ist Ihnen wohl bekannt, Herr Kardinal, daß Wir Uns an den mächtigen Kaiser der edlen deutschen Nation, welche wegen der den Katholiken geschaffenen schwierigen Lage ganz besonders Unsere Fürsorge erheischte, gewendet haben. Dieses Wort, einzig und allein von dem Wunsche eingegeben, Deutschland den religiösen Frieden wiedergegeben zu sehn, fand eine günstige Aufnahme von seiten des erhabenen Kaisers und hatte das erfreuliche Ergebnis, daß es zu freundschaftlichen Unterhandlungen führte, bei denen es nicht Unsere Absicht war, zu einem einfachen Waffenstillstande zu gelangen, welcher den Weg zu neuen Konflikten offen ließe, sondern nach Entfernung der Hindernisse einen wahren, soliden, dauerhaften Frieden zu schließen. Die Wichtigkeit dieses Zieles, das von der hohen Weisheit jener, welche die Geschicke jenes Reiches in Händen

Digitized by Google

haben, richtig erwogen wurde, wird dieselben, wie Wir vertrauen, dahin führen, Uns die Freundeshand zu reichen, um es zu erlangen. Die Kirche würde ohne Zweifel glücklich sein, bei jener edlen Nation den Frieden wiederhergestellt zu sehn, aber auch das Reich würde darüber nicht weniger glücklich sein und würde, nachdem die Gewissen beruhigt sind, in den Söhnen der katholischen Kirche, wie ehedem, seine treuesten und hochherzigsten Untertanen finden."

Den an diese Gutes verheißende Umstände sich anlehnenden Hoffnungen wurde auch vielfach bereits bei offiziellen Anlässen Ausdruck gegeben. Sie erwiesen sich aber als trügerisch. Der Bogen des Friedens, welcher, wie Professor Dr. Schwane bei einer akademischen Feier sich ausdrückte, sich über die zerklüfteten Parteien des deutschen Vaterlandes wölben zu wollen scheine, erschien nicht. Fürst Bismarck, welcher, auf allen andern Punkten siegreich, den Katholiken Preußens und dem Papste gegenüber nicht als der Besiegte erscheinen wollte, behandelte die Angelegenheit dilatorisch, verhandelte zeitweise, brach sodann die Verhandlungen wieder ab und nahm sie später wieder auf. Das Jahr verging, ohne daß etwas geschah, und weiter sollte noch lange Zeit vergehn, bis einige Milderungen der kirchenpolitischen Gesetze eintraten.

Die kirchlichen Verhältnisse gestalteten sich immer trauriger. Der Tod riß mehr und mehr unausfüllbare Lücken in den Klerus, so daß in zahlreichen Gemeinden eine geregelte Seelsorge fehlte. Am Ende d. J. waren in unserer Diözese 81 Pfarrstellen und 68 Hilfsgeistlichen-Stellen vakant. In hiesiger Stadt erlitt anfangs d. J. die Überwasserpfarre einen schweren Verlust durch den Tod des sehr tüchtigen und tätigen Pfarrkaplans Engelbert Peters. Die über 10 000 Seelen umfassende, sich stundenweit erstreckende Gemeinde war nun auf drei Geistliche angewiesen[8].

Der Treue und Verehrung gegen unsern im Exile weilenden Bischof wurde auch in diesem Jahre vornehmlich bei dem Namensfest desselben Ausdruck gegeben. Als der Tag bevorstand, brachte der „Merkur" folgenden Aufruf: „Katholiken des Bistums Münster! Am 20. August steht das Namensfest des innigst geliebten Oberhirten unserer Diözese, des hochw. Herrn Bischofs Johann Bernhard wieder bevor. Zum vierten Male begeht er es in fremdem Lande, fern von seinem Bischofssitz, getrennt von seinen ihm so treuen Diözesanen, ungekannt von seiner Umgebung. Wenn er am 20. August in unserer Mitte weilen könnte! In hellen Scharen würden die treuen katholischen Männer Westfalens, des Niederrheins und Oldenburgs, die in einer Zahl von mehr als 40 000 im Jahre 1874 hierher eilten, um angesichts der damals drohenden und leider eingetroffenen Befürchtungen ihre unwandelbare Treue dem Oberhirten zu geloben, wiederum herbeiströmen, um ihren Bischof, den jahrlang um der Kirche willen Verbannten, jubelnd in seiner bischöflichen Residenz zu begrüßen und vor aller

Digitized by Google

Welt zu bekunden, wie wahr ihr Gelöbnis damals gewesen. Indes noch müssen wir uns dieses versagen. Was uns aber von verschiedenen Seiten nahegelegt wird, das ist alles möglich: den bevorstehenden Namenstag benutzen, um durch ein geschriebenes Wort Seiner Bischöflichen Gnaden unsere durch die Trennung nie erkaltende, sondern nur erstarkende Liebe an den Tag zu legen. Um so mehr Grund zu einer solchen Kundgebung haben wir in diesem Jahre, als eben nach einem unaussprechlich peinlichen Prozeß der höchste Gerichtshof unseren Bischof und seine mit ihm so schwer beschuldigten geistlichen Beamten gänzlich freigesprochen hat. Katholiken des Bistums Münster! Wir wollen, soweit es möglich ist, bei dieser Gelegenheit wieder zeigen, wie teuer und lieb uns unser Bischof ist, wie hoch er uns noch immer steht, wie innig vereint wir mit ihm sind und bleiben, wenn er auch örtlich weit von uns getrennt ist." Dieser Aufforderung wurde in wahrhaft großartiger Weise entsprochen. Die Expedition des „Westf. Merkur" war in der Lage, dem Bischof mehr als 12 000 Glückwunschschreiben und eine Reihe schöner Geschenke zu übermachen. Unter den letzteren war eine von einem hiesigen Bürger [Joseph Hötte] dem Bischof verehrte überaus feine Arbeit des Bildhauers Fleige besonders bemerkenswert. Es ist ein 11 Zoll hohes und ebenso breites Reisealtärchen (altare portabile) aus Buchsbaumholz, in spätgotischem Stil als sog. Klappaltar geschnitzt. Auf dem inneren Tableau ist die Kreuzigung, auf den beiden Flügeln die Verurteilung und Auferstehung dargestellt. Unter dem mittleren Bilde trägt eine Silberplatte die Inschrift: Si sustinebimus, et conregnabimus [9].

Zum Namenstage selbst brachte das hiesige Sonntagsblatt folgendes von dem geistlichen Redakteur Hubert Schumacher verfaßte Gedicht als treuen Ausdruck der hiesigen Gesinnungen:

Sturmvögel kreisten um die Zinnen,
Es stieg empor wie dunkle Nacht,
Als dich des Himmels Herr erkoren
Zu seines Tempels Schirm und Wacht.
Und ob von allen Türmen schallte
Der Glocken hehrer Feierklang,
Und ob die Tausend jubelnd sangen,
Dein Herz des Schmerzes Schwert durchdrang.

Es kam der Sturm, die Blüten sanken
Hin vor des Wetters gift'gem Wehn:
Wo Leben einst und Geist gewaltet,
Ruinen nun und Trümmer stehn.
Du standest fest, du hast die Deinen
Gestärkt zum großen Gottesstreit:
So fand der wilde Sturm der Zeiten
Uns siegesfroh und kampfbereit.

Da standst du an des Altars Stufen
Und schwurst den hohen heil'gen Eid,
Ein Klemens August [10] deinem Volke
Zu sein in alle Ewigkeit;
Da standst du mit dem Bischofsstabe
Ernst an der Kanzel heil'gem Bord:
Erschütternd drang in alle Herzen
Dein unvergeßlich Hirtenwort.

Wohl hat im teuren Sachsenlande
Ludger gelegt den ersten Stein,
Doch fügtest du die Kreuzesblume
In unsrer Kirche Krönung ein.
Wohl folgte St. Ludgeri Schritten
Der ersten Gläub'gen kleine Schar:
Es brachten dir viel Tausend Söhne
Des Herzens Dank und Jubel dar.

Digitized by Google

Sie standen am Ludgerusbrunnen [11]
Bereit zum Kreuzzug kampfesfroh,
Du sprachest hohe ernste Worte,
Ein zweiter Bernard von Clairvaux. [12]
Es lag wie dumpfe Wetterschwüle
Auf uns bei deinem Kerkergang,
Und der Gebete bange Klage
Für dich zum Throne Gottes drang.

Doch als umjubelt von den Deinen
Nach Leid und ehrenvoller Schmach
In deine Bischofsstadt du zogest,
Es war Westfalens Ehrentag.
Du zogst von hinnen, treu den Deinen
Und deiner hehren Bischofspflicht:
Das Band, das Hirt und Herde bindet,
Es trennen Zeit und Ferne nicht.

Da riefen dich des Rechtes Hüter,
Die Richter vor ihr Tribunal
Und stritten um der Kirche Güter
Im weltlichen Gerichtessaal.

Vom Norden kam die frohe Kunde,
Die Schuld und Klage widerrief,
Es war der Deinen frohste Stunde
Und deines Lebens Ehrenbrief.

Es prangt die Stadt im Festgewande
Und jeder Mund verkündet's laut:
So macht der Herr ein Werk zunichte,
Das auf dem Recht nicht aufgebaut.

— — — — — — —

Nun weilst du fern von deiner Herde,
Doch unsern Herzen bleibst du nah:
Wir stehen bei dir, wie Johannes,
Auf Tabor und auf Golgatha,
Wir stehen zu dir ohne Furcht und Wanken,
An Kraft und Mut und Liebe reich,
Mag neuen Sturm die Zeit entfesseln,
Mag bringen sie den Friedenszweig!

Auf die massenhaften Gratulationen, welche dem Bischof zugegangen waren, dankte derselbe mittelst folgenden Schreibens, welches in den Blättern veröffentlicht und vielfach von den Kanzeln verlesen wurde: „Auch in diesem Jahre ist das Fest des hl. Bernhardus, meines Namenspatrones, die Veranlassung gewesen, daß mir aus allen Teilen der Diözese zahlreiche Glück- und Segenswünsche zugekommen sind. Diese wiederholten Kundgebungen aufrichtiger Liebe, Treue und Anhänglichkeit gereichen mir um so mehr zur Freude und zum Troste, als sie den Beweis liefern, daß das innige Band, welches Gott zwischen der Diözese Münster und mir geknüpft hat, durch die Ungunst der Zeiten nicht hat zerstört werden können, und daß der Kulturkampf, welcher anderweit so viele höchst beklagenswerte Schäden angerichtet und in den äußeren kirchlichen und bürgerlichen Verhältnissen so überaus traurige Zustände hervorgerufen hat, es doch nicht vermocht hat, den Glauben und die Treue bei den Diözesanen Münsters zu erschüttern. Ich fühle mich zum innigsten Danke gegen alle verpflichtet, welche mir in meinem Exil diesen Trost und diese Freude bereitet haben, und bedauere tief, daß ich ihnen nicht in einer meinem Herzensdrange entsprechenden Weise meine Gefühle kundgeben kann. Da mir zu diesem Zwecke allein der Weg der Presse offen steht, so bitte ich die betreffenden, diese wenigen Zeilen als Ausdruck meines herzlichsten Dankes hinzunehmen. Im übrigen werde ich nicht aufhören, Gott den Allgütigen zu bitten, was immer die Zukunft uns bringen mag, daß Ihr unter allen Umständen unerschütterlich feststehet im

Digitized by Google

römisch-katholischen Glauben und in der Treue gegen unsere hl. Kirche. Nehmet überall die Grundsätze unseres hl. Glaubens zur Richtschnur eures Lebens und Handelns und hütet euch vor den falschen Lehren jener, welche die menschliche Gesellschaft beglücken wollen auf einem Wege, der gottlos ist und sicher in das Verderben führt! Harret mutig aus im unerschütterlichen Vertrauen auf Gott, der in der gegenwärtigen harten Prüfung so wunderbar seinen Schutz über uns hat walten lassen und sicher auch ferner uns gnädig beschützen wird, wenn wir nur im Vertrauen auf ihn nicht wanken! Betet fleißig und inbrünstig für die Angelegenheiten unserer hl. Kirche und unseres geliebten Vaterlandes, damit Gott in seiner Barmherzigkeit uns bald den langersehnten Frieden verleihe, der für die Wohlfahrt der Kirche und des Staates so dringend not tut! Betet auch für mich! Ich werde fortfahren, für euch zu beten, besonders beim Opfer der hl. Messe, auf daß wir täglich wachsen und zunehmen in der Liebe zu Gott und untereinander und geduldig ausharren in unserer Trübsal, bis der Tag kommt, der sicher nicht ausbleiben wird, wo die Erfüllung des Spruches des Apostels uns klar und lebendig vor die Augen treten wird, daß denen, die Gott lieben, alles zum Besten gereicht."

Wie ganz anders gestalteten sich die sog. patriotischen Feste! Bei ihnen trat der Hader der Parteien grell hervor.

Nach dem mißlungenen Attentate des Klempnergesellen Hödel brachten die hiesigen Zeitungen folgenden, von 28 Personen unterzeichneten Aufruf: „Der Gedanke, der Freude über die Errettung Seiner Majestät des Kaisers und Königs aus drohender Lebensgefahr durch eine allgemeine Festfeier am Wilhelmstage, dem 28. Mai, gemeinsamen Ausdruck zu verleihen, hat, wie in allen Teilen unseres Vaterlandes, so auch in unserer Stadt lebhaften Anklang gefunden. Es ist deshalb das unterzeichnete Komitee in der Absicht zusammengetreten, an diesem Tage eine möglichst solenne Feier herbeizuführen. An unsere Mitbürger richten wir nunmehr die freundliche Bitte, ihrerseits durch rege Beteiligung an der Feier, namentlich auch durch Beflaggen und Schmücken der Häuser zur Verherrlichung des Festes nach Möglichkeit beizutragen und dadurch die unsere Bürgerschaft beseelende herzliche Liebe zu unserm allverehrten Kaiser kräftigst zu betätigen." Sofort nach dem Erscheinen dieses Aufrufes, unter dessen Unterzeichnern sich einige Studenten, Mitglieder der hiesigen Freimaurerloge mit ihrem Meister vom Stuhl, der jüdische Seminarlehrer Abraham Treu, der Redakteur der Provinzialzeitung und Mitglieder der Freien Vereinigung, insbesondere Professor Karsch befanden, nahm der „Westf. Merkur" eine prononciert feindliche Stellung gegen das Fest ein. Als sich sodann das Komitee an den Magistrat mit dem Ersuchen wandte, die städtischen Gebäude zu beflaggen, den Domplatz zur Aufstellung von Musikkorps herzugeben, an dem Feste teilzunehmen und eine Aufforderung zur Teilnahme an die Bürgerschaft

Digitized by Google

ergehn zu lassen, wurde jede Teilnahme und Aufforderung dazu abgelehnt[13]. Ebenso erwiderte das Domkapitel auf das Ersuchen, an dem „Wilhelmstage" eine kirchliche Feier zu veranstalten, ablehnend, mit dem Bemerken, daß es am Himmelfahrtstage ein Hochamt und ein Tedeum für die Errettung des Kaisers abhalten lassen werde. Der Oberpräsident arbeitete mit allen Mitteln für das Fest. Am Vorabende desselben brachte der „Merkur" folgenden Artikel: „Der Tag des hl. Wilhelm, der 28. Mai, soll in diesem Jahr an einigen Orten Westfalens und der Rheinprovinz als Landesfest gefeiert werden. Graf Wilhelm war ein ausgezeichneter Heiliger, ausgezeichnet durch Größe und Schönheit des Körpers, ausgezeichnet durch Tapferkeit, Tugend und Verstand, ein Hort der Christgläubigen gegen die ungläubigen Sarazenen, die er in mehreren Schlachten siegreich bekämpfte und über die Landesgrenze zurückwarf. Den erkämpften Frieden benutzte er, um mit großem Eifer Gott zu dienen, überall Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, wie ein Familienvater sich insbesondere der Orden und Klöster anzunehmen, die bestehenden reich zu beschenken, neue zu gründen. Endlich legte er seine prächtigen Kriegswaffen vor dem Altare Gottes in einer dem hl. Kriegsmann und Märtyrer Julian gewidmeten Kirche nieder und ward am Feste Peter und Paul im Tale Gellone ein armer Klosterbruder, um fortan bis zu seinem Tode gerade die niedrigsten Beschäftigungen im Dienste seines Gottes zu verrichten. Dieser hl. Wilhelm ist der Namenspatron unseres Kaisers, und morgen zum ersten Male soll das Namensfest gefeiert werden, weil Seine Majestät vor der Kugel eines verwilderten Burschen bewahrt geblieben ist. In der Tat geziemt es sich wohl, in frommem Gebete Gott zu danken für diesen gnädigen Schutz und zugleich die Fürbitte des hl. Namenspatrones anzurufen, daß es Seiner Majestät in religiöser Gesinnung durch Seine Minister gelingen möge, dem Volke die Religion zu bewahren. Wir freuen uns von ganzem Herzen, daß Kaiser Wilhelm entgegen dem Geist der Zeit vor dem Minister[14] und dem ganzen Lande es ausgesprochen hat, ganz besonders sei dafür Sorge zu tragen, daß dem Volke die Religion nicht verloren gehe. Das erfüllt uns mit Hoffnung, es werde die Zeit nicht ferne sein, wo die unabsehbaren Ruinen des Kulturkampfes die Katholiken nicht mehr mit Kummer und Weh erfüllen. Noch sehen wir, soweit das Auge in katholische Länder Preußens blickt, Trümmer neben Trümmern: sieben Bistümer trauernd um ihren Oberhirten, sechs Bischöfe ‚abgesetzt', verborgen im Ausland lebend, ihre Wohnungen leer oder von Fremden bzw. Staatskommissaren bezogen, welche die Güter der Kirche in Verwahrung und Verwaltung genommen, zahllose Priester wegen Darbringung des hl. Opfers, Verwaltung des Bußsakramentes, Verweigerung der Absolution, Verkündigung des göttlichen Wortes und anderer Vergehen gegen die Maigesetze eingekerkert, interniert, expatriiert, eine unabsehbare Reihe von Pfarren verwaist, Hunderttausende von Gläubigen ohne

Digitized by Google

jegliche Seelsorge auf Laiengottesdienst beschränkt, fast alle Gemeinden durch die Sperrung des sog. Staatszuschusses zu beträchtlichen Geldopfern veranlaßt, manche große Gemeinde aus ihrem herrlichem Gotteshause vor den Altkatholiken gewichen, in einer Notkirche trauernd, die Geistlichkeit aus den Pfarrschulen gewiesen, die Führung der Schulkinder zum Gottesdienst und die Beaufsichtigung bei demselben durch die Lehrer verboten; Schulschwestern und Schulbrüder aus blühenden Schulanstalten entfernt und die Gemeinden dadurch mit erheblichen Mehrkosten belastet; die klösterlichen Pflegerinnen der Waisen und kleinen Kinder von diesen zum tiefsten Schmerz vieler getrennt, klösterliche Stätten des Gebetes, der außerordentlichen Seelsorge, des Unterrichts und der Erziehung öde und leer, Tausende von Wohltätern der Menschheit, Klosterbrüder und Klosterschwestern von diesen weggewiesen, jenseits der deutschen Landesgrenzen, des Ozeans, getrennt von schmerzerfüllten Eltern, liebenden Geschwistern, dem trauernden Vaterlande; Pflanzstätten des Priestertums, bischöfliche Knabenseminare, theologische Konvikte, Priesterseminare geschlossen, ihrem Zwecke entfremdet; Priester, Oberhirten, Fürsten der Kirche wie gewöhnliche Verbrecher vor Gericht geladen, bestraft, gepfändet, ins Gefängnis geführt, interniert, steckbrieflich verfolgt; Gotteshäuser entweiht, das Allerheiligste in Gendarmenhand; die Sterbenden ohne die Tröstungen der Religion, die Toten ohne kirchliches Begräbnis, gestört sogar in ihrer Ruhe vom Waffengeklirre — genug, genug, du trauerndes katholisches Herz! Unbegreiflich vieles ist geschehen, was dich schwer verwundet hat. Aber es wird besser werden: der Kaiser hat gesagt, es dürfe dem Volke die Religion nicht verloren gehen. Im heißen Gebete, unter Anrufung der Fürbitte des hl. Wilhelm, daß dieses kaiserliche Wort bald das Ende der trostlosen jammervollen Zeit für uns Katholiken herbeiführe, wollen am Wilhelmstage wir uns nicht stören lassen durch Kanonendonner und rauschende Fanfaren, durch Festzug und Flaggenschmuck, durch Jubelreden und Festreden, durch Gelage und Brillantfeuer. Sancte Guilelme, ora pro imperatore nostro et patria[15]: daß bald unsere Bischöfe wieder in ihre Diözesen zurückkehren und frei und ungehindert, wie ehedem, ihres hl. Hirtenamtes walten, das, hl. Wilhelm, erbitte für unser Vaterland! Daß den verbannten Seelsorgern und Ordensleuten zur Bewahrung und Pflege der Religion bald wieder die Grenzen des Vaterlandes geöffnet werden, hl. Wilhelm bitte für Deutschland! Daß bald, wie vordem, begeisterte und begeisternde Missionare mit dem Kreuze in der Hand unter der verwildernden Volksmasse das Evangelium Christi und die Lehren der christlichen Staatsordnung verkündigen dürfen, hl. Wilhelm, bitte für unser Vaterland! Daß bald wieder durch innige Verbindung der Schule mit der Kirche, durch echte christliche Erziehung der wachsenden Verwilderung der Jugend Schranken gesetzt werden, das, hl. Wilhelm, erbitte für unser Vaterland! Daß bald

Digitized by Google

wieder die Unterrichts- und Erziehungsanstalten für die Heranbildung der Seelsorger zur Bewahrung der Religion sich öffnen und aufblühen mögen, hl. Wilhelm, das erbitte unserm Vaterland! Daß sehr bald alle Fesseln, welche die Mission der Kirche und die Wirksamkeit der Religion seit sechs Jahren behindern, fallen mögen, hl. Wilhelm, bitte für unsern Kaiser und unser teures Vaterland!"

Das Fest selbst verlief ohne Störung programmäßig. Es wurde mit Böllerschüssen und Chorälen eröffnet, welche Militärkapellen auf mehreren Plätzen spielten. In der Synagoge, der evangelischen Kirche, sowie für die Gymnasiasten und Realschüler in deren Anstaltskirchen wurde Gottesdienst gehalten und dann in der von den Behörden vorgeschriebenen Weise die Schulfeier begangen. Zwischen 12 und 1 Uhr spielten zwei Militärkapellen auf dem Domplatz. Um 4 Uhr folgte der Festzug, welchen zunächst in vorgeschriebener Weise die sämtlichen Oberklassen der Knabenschulen mit ihren Lehrern, die Realschule und das Gymnasium bildeten. An die Schülerreihe, an deren Spitze das Festkomitee schritt, schloß sich ein kleiner Teil der Akademiker. Es folgte die „Freie Vereinigung", ein Teil der Freiwilligen Feuerwehr und der Turner, der Krieger- und der Beamtenverein. Vom Bürgerschützenkorps nahm eine Anzahl Mitglieder in Zivil teil. Abgesehen von diesen war die Bürgerschaft im Zuge nicht vertreten. In den Straßen, durch welche der Zug unter den Klängen der Militärkapellen sich zum Neuplatz bewegte, waren die Häuser durchgehends beflaggt, ausgeschmückt waren dieselben nirgends. Vor dem Schloß, auf dessen Balkon Herr v. Kühlwetter stand, brachte ein Komiteemitglied das Hoch auf den Kaiser aus, an welches sich die Absingung der Nationalhymne schloß. Am Abend bildete ein Feuerwerk den Schluß. Das Fest, äußerlich nicht ohne Glanz, trug den Stempel des Gemachten auf der Stirn. Die Kosten waren vorzugsweise von den Beamten der zahlreichen Behörden bis zum Boten herab moralisch erpreßt.

Ähnlich trat der Zwiespalt auch bei der diesjährigen Feier des Schlachttages von Sedan hervor. Dieselbe beschränkte sich auf Schulaktus und das Kinderfest auf dem Schützenhof. Die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel stieß schon auf größere Schwierigkeiten als im vorigen Jahr. Das Komitee ersuchte deshalb den Magistrat, bei den Stadtverordneten die Bewilligung eines Zuschusses zu beantragen. Der Magistrat lehnte das mit dem Bemerken ab, daß von einem solchen Antrag kein Erfolg zu erwarten sei. Als an die Lehrer die Anfrage gestellt wurde, ob sie bereit seien, die Führung und Beaufsichtigung der Kinder zu übernehmen, traten die Repräsentanten der hiesigen katholischen Schulgemeinden zusammen und beschlossen, die Familienväter aufzufordern, den Lehrern eine schriftliche Erklärung dahin zugehn zu lassen, daß sie ihren Kindern nicht gestatten

Digitized by Google

würden, an dem Feste teilzunehmen. Die Teilnahme war infolgedessen eine sehr geringe [16].

Der Kampf auf dem Schulgebiete dauerte fort, insbesondere in betreff der Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts. Wiederholt traten die Geistlichen der Diözesen Münster und Paderborn, dann hier [17], dann zu Paderborn zusammen. Man erließ Resolutionen und wandte sich beschwerend an den Kultusminister. Letzterer hielt aber den früheren Standpunkt der Staatsregierung fest; man erreichte nichts.

Ernstlich wurde in diesem Jahe von dem Oberpräsidenten und dem seinen Weisungen folgenden Provinzialschulkollegium der bis dahin niemals in Zweifel gezogene, auch nicht anfechtbare katholische Charakter des hiesigen Paulinischen Gymnasiums in Frage gestellt. Auf Grund eines im Auftrag des Oberpräsidenten und in seinem Sinne von einem Mitglied des Kollegs ausgearbeiteten sog. rechtlichen Gutachtens, in welchem die Anstellung auch nicht katholischer Lehrer für zulässig erklärt wurde, ging Herr v. Kühlwetter [18] alsbald vor. Im März d. J. wurde der evangelische Gymnasiallehrer Karl Reinhardt aus Bielefeld an das hiesige Gymnasium berufen. Man schob ihn als ersten ordentlichen Lehrer unter Übergehung verschiedener tüchtiger hiesiger Gymnasiallehrer, welche bereits über 10 Jahre an der Anstalt gewirkt hatten, ein. Schon im [zum 1.] April erhielt derselbe einen Kollegen in dem Kandidaten des evangelischen Predigtamts und der Philologie Dr. Adolf v. Schütz, einem Verwandten des Provinzialschulrats Probst. Zunächst als Religionslehrer für die evangelischen Schüler und als Hilfslehrer berufen, wurde v. Schütz gegen Ende d. J. ebenfalls als ordentlicher Lehrer angestellt.

Sobald von dem Vorgehn des Provinzialschulkollegs etwas bekannt wurde, brachte der „Merkur“ folgenden Artikel: „Die bisher unwiderlegt gebliebene, demnach unzweifelhaft begründete Nachricht, daß das Provinzialschulkollegium den katholischen Charakter des hiesigen Gymnasiums nicht ferner anerkennt und, dieser allen mit der Entwicklung der münsterischen Unterrichtsanstalten einigermaßen Vertrauten unbegreiflichen Auffassung folgend, die Berufung nicht katholischer Lehrer für zulässig erachtet, hat überall das größte Aufsehen erregt. Die rechtliche Seite der Sache wird seinerzeit und an kompetenter Stelle zu Erörterung gelangen. Vorläufig möge hier auf eine zahlreiche Familien des Münsterlandes auch materiell empfindlich schädigende Folge des gedachten Vorgehns, nämlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn das Gymnasium als katholisches nicht mehr anerkannt und, wie geschehen, faktisch durch Anstellung nicht katholischer Lehrer seines katholischen Charakters entkleidet wird, aus den vielen hier bestehenden, teilweise sehr bedeutenden Studienstiftungen, deren Vorteile nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten oder dem klar vorliegenden Willen der Stifter nur den Schülern katholischer Anstalten ge-

Digitized by Google

währt werden dürfen, fortan an Schüler des hiesigen Gymnasiums Stellen bzw. Stipendien nicht vergeben werden können. Beispielsweise bei der sehr bedeutenden [noch jetzt bestehenden] Stiftung Collegium Dettenianum[19], deren Statut die Zulassung zum Stipendium ausdrücklich an den Besuch einer katholischen Anstalt knüpft, und deren Interessenten größtenteils durch ihre Verhältnisse unbedingt darauf hingewiesen sind, ihre Söhne das hiesige Gymnasium besuchen zu lassen. Unverkennbar ist das Kuratorium derselben verpflichtet, den zum Stipendium zugelassenen Schülern des hiesigen Gymnasiums das Stipendium zu entziehen, wenn nicht etwa die Wiederanerkennung des katholischen Charakters der Anstalt erwirkt wird. Es ist zu erwarten, daß die Kuratoren und Interessenten dieser und anderer ähnlicher Stiftungen, deren Kompetenz in der fraglichen Angelegenheit nicht dem leisesten Zweifel unterliegen kann, zu jenem Zweck die geeigneten Schritte tun werden." An diesen Artikel schloß sich eine Reihe weiterer, in welchen eine gedrängte klare Geschichte des Paulinischen Gymnasiums gegeben wurde, welche das Vorgehn des Herrn v. Kühlwetter als einen Akt reiner Willkür erscheinen lassen mußte.

Da die durchgehends ungünstig zusammengesetzten Stiftungskuratorien sich nicht rührten und ein anderer zur Sache Legitimierter nicht vorhanden war, so entschlossen sich angesehene Bürger, den Kultusminister [unter dem 28. Mai] um Remedur anzugehn. Sie erhielten folgenden Bescheid: „Berlin, den 6. Juli 1878. Auf die Vorstellung, welche Sie im Verein mit einer Reihe von Bürgern der Stadt Münster am 28. Mai d. J. an mich gerichtet haben, eröffne ich Ihnen hiermit folgendes: Die Unterzeichner der Eingabe beschweren sich darüber, daß das Königl. Provinzialschulkollegium zu Münster an dem dortigen Gymnasium zwei evangelische Lehrer angestellt und damit den katholischen Charakter des Gymnasiums faktisch aufgehoben habe. Sie stellen den Antrag, diese Maßregel des Provinzialschulkollegiums aufzuheben und den katholischen Charakter des Gymnasiums rein zu erhalten. Ich befinde mich um so weniger in der Lage, diesem Antrage stattzugeben, als derselbe von der unzutreffenden Voraussetzung ausgeht, daß jede Anstellung eines nicht katholischen Lehrers an einer höheren katholischen Lehranstalt ohne weiteres als die tatsächliche Beseitigung des katholischen Charakters der Anstalt aufzufassen sei. Dieser irrtümlichen Auffassung fehlt es an jeder rechtlichen Begründung. Der Begriff einer höheren konfessionellen Unterrichtsanstalt ist im preußischen Staat nirgends dahin fixiert, daß an ihr Lehrer, welche einer anderen Konfession angehören, überhaupt nicht unterrichten oder angestellt werden dürfen. Dies würde nur dann als ausgeschlossen zu betrachten sein, wenn etwa spezielle stiftungsmäßige statuarische Bestimmungen es ausdrücklich untersagten. Derartige spezielle Bestimmungen bestehen aber für das dortige Gymnasium nicht, wie denn auch eine solche Behauptung von Ihnen nicht erhoben ist. Unter diesen Um-

Digitized by Google

ständen ist das dortige Gymnasium nach denselben rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, wie alle anderen staatlichen höheren Lehranstalten. Es unterliegt insbesondere auch den gesetzlichen Bestimmungen in betreff der Schulaufsicht. Ein Anspruch kirchlicher Organe auf die Leitung der höhern Schulen ist dem öffentlichen preußischen Rechte unbekannt. Allerdings hat der Staat bei der Beaufsichtigung und Leitung der höheren Schulen die wesentlichen Eigentümlichkeiten derselben, in dem vorliegenden Falle also den konfessionell katholischen Charakter des dortigen Gymnasiums, den ich meinerseits voll und rückhaltslos anerkenne, entsprechend zu berücksichtigen. Dies geschieht auch tatsächlich, insofern abgesehen von dem besonderen katholischen Religionsunterricht auch die religiöse Erziehung der Schüler nach katholischen Grundsätzen als eine der wichtigsten Aufgaben der Schule festgehalten und gewissenhaft gepflegt wird. Daß die Lösung dieser Aufgabe beeinträchtigt werde durch die Anstellung einzelner nicht katholischer Lehrer für solche Unterrichtsgegenstände, auf deren Behandlung das religiöse Bekenntnis des Lehrers von Einfluß nicht sein kann, ist nach allen bezüglichen Erfahrungen zu verneinen. Andernteils kann es in dem einzelnen Falle für ganz bestimmte Lehrzweige von unterrichtlichem Interesse sein, die Auswahl eines Lehrers nicht vorzugsweise mit Rücksicht auf das Bekenntnis desselben zu treffen. Auch wird eine billige Rücksichtnahme auf die Zahl der die Anstalt besuchenden nicht katholischen Schüler unter Umständen am Platze sein. Daß Anstellungen derart nach Lage der dortigen Verhältnisse immerhin auf eine beschränktere Zahl gehalten bleiben werden, jedenfalls zu einer Besorgnis nach der Richtung hin keinen Anlaß geben können, als beabsichtige die Unterrichtsverwaltung, das dortige Gymnasium des katholischen Charakters zu entkleiden, können die Unterzeichner der Eingabe sich versichert halten. Sollte aber ein Lehrer evangelischen Bekenntnisses seine amtliche Stellung zu einer mit seiner speziellen Fachaufgabe nicht vereinbarenden religiösen Beeinflussung seiner Schüler mißbrauchen, so wird dem von Amts wegen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Nach den dargelegten Grundsätzen ist in Befolgung einer ausdrücklichen Allerhöchsten Anordnung schon vor Jahrzehnten an den katholischen Anstalten der Provinz Posen und späterhin an verschiedenen Anstalten beider Konfessionen auch in anderen Provinzen verfahren worden. Schließlich will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Unterhaltung des dortigen Gymnasiums subsidiar dem Staate obliegt, und daß unter den Einnahmequellen dieser Anstalt das Schulgeld, welches von allen Schulen gleichmäßig entrichtet wird, einen hervorragenden Posten bildet. Unter diesen Umständen fehlt es an jedem Rechtsgrund, welcher die Besoldung eines wissenschaftlichen nicht katholischen Lehrers aus den Mitteln des Gymnasiums zu Münster als unzulässig oder auch als bedenklich erscheinen lassen könnte. Ebensowenig ist irgendein Anlaß vorhanden, aus

Digitized by Google

der Anstellung zweier wissenschaftlicher Lehrer nicht katholischen Bekenntnisses, von welchen der eine überdies in erster Linie für den evangelischen Religionsunterricht berufen ist, die Besorgnis zu schöpfen, daß dadurch die religiöse Erziehung der katholischen Schüler des Gymnasiums irgendeine Beeinträchtigung erfahren könne. Für die gewünschte Herbeiführung der Rückgängigmachung der von dem Königl. Provinzialschulkollegium daselbst mit meiner Zustimmung bewirkten Anstellung jener beiden Lehrer fehlt es daher an jedem rechtlichen und tatsächlichen Grunde. Falk."

Dieser allerdings ablehnende, aber eingehende und entgegenkommende Bescheid wurde im ganzen nicht ungünstig aufgenommen, und man legte demselben namentlich um deswillen Wert bei, weil darin von maßgebender Seite der katholische Charakter der Anstalt anerkannt war. Man hatte zugleich Grund zu der Annahme, daß der Minister das Vorgehn des Provinzialschulkollegiums diesem gegenüber nicht approbiert habe. Der weitere Verlauf bestätigte das, indem nicht nur keine weitere Anstellung eines evangelischen Lehrers erfolgte, sondern auch einer der bereits angestellten [Reinhardt] schon Anfang [zum 1. April] 1880, als sich eine passende Gelegenheit bot, von hier versetzt und durch einen katholischen Lehrer ersetzt wurde. Der andre, Dr. v. Schütz, blieb vorläufig, erhielt aber einige Jahre später ebenfalls eine Stelle auswärts, so daß der frühere Zustand wieder hergestellt war[20].

Nichtsdestoweniger aber ließ man die Sache nicht ruhen. Man veranlaßte zunächst den Abgeordneten Freiherrn v. Heereman, im Landtag den Ausführungen des Ministers entgegenzutreten. Dies geschah im Januar 1879 gelegentlich der Beratung des Kultusetats. Nachdem er das Sachverhältnis dargelegt und die vom Minister in dem Bescheide hervorgehobenen Gesichtspunkte rekapituliert hatte, fuhr er fort: „Das ist wieder eine Logik der modernen Zeit. Was ist denn der Charakter einer katholischen Anstalt? Doch der, daß das Lehrerkolleg auf katholischem Boden steht und die Anstalt schlechterdings nach katholischen Begriffen für die Schüler leitet und dieselben auch, was wir allerdings fordern, katholisch erzieht. Diese notwendige Gemeinsamkeit, diese Übereinstimmung des Lehrerkollegs, die innerlich auf dem Begriff einer solchen konfessionell gefärbten Anstalt beruht, ist aufgehoben dadurch, wenn nicht katholische Lehrer dazwischentreten. Nun ist ferner angeführt, der Staat zahle einen Zuschuß. Soviel ich weiß, ist das nicht der Fall. Es wird nur ein Zuschuß gezahlt aus einer Stiftung, einem Fonds. Ferner ist angeführt, das Schulgeld für die nicht katholischen Schüler fließe auch in die Kasse des Gymnasiums. Wenn nicht katholische Kinder das Gymnasium besuchen, so habe ich nichts dagegen zu erinnern, im Gegenteil, und ich wünsche auch, daß für den Religionsunterricht derselben apart gesorgt wird: aber nun eine stiftungsmäßig katholische Anstalt, welche nur auf katholischem Boden entsprossen ist, des-

Digitized by Google

halb, weil auch nicht katholische Schüler dieselbe besuchen, in ihrem Charakter alterieren zu wollen und das dadurch zu rechtfertigen, das ist etwas, wofür ich kein Verständnis habe." Eine weitere Diskussion fand nicht statt.

Im November [unter dem 26.] 1879 wandte sich sodann wieder eine Anzahl angesehener Bürger in einer Petition an den Kultusminister, in welcher unter Bezugnahme auf den Bescheid vom 6. Juli 1878 nochmals der katholische Charakter der Anstalt nachgewiesen und dann folgende Beschwerde und Bitte vorgetragen wurde: „Trotz der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen der Königl. Regierung und der bischöflichen Behörde, daß an allen Werktagen Gymnasialgottesdienst stattfinden soll, beschränkte das Provinzialschulkollegium diesen Gottesdienst auf zwei Werktage und hob denselben für die Sonn- und Festtagsnachmittage mit Ausnahme der Kommuniontage ganz auf. Die Beteiligung der Lehrer, auch der Ordinarien, an dem Gymnasial-Gottesdienst ist eine auffallend geringe, und manche Lehrer sind bei demselben niemals oder höchst selten anwesend. An der sog. „Großen Prozession" nahmen seit Jahrhunderten Lehrer und Schüler teil. Diese Teilnahme machte das Königl. Provinzialschulkollegium zunächst unmöglich, dann gestattete es dieselbe in der Weise, daß die Schüler nicht in einem bestimmten Platze, in geordnetem Zuge, unter Aufsicht der Lehrer, sondern nur zerstreut unter den übrigen Andächtigen die Prozession mitmachen durften. Diese befremdliche Verfügung hatte zur Folge, daß Schüler, welche in erbaulicher Ordnung der Prozession anwohnten, Schulstrafen erleiden mußten. Wie bei solchen Verordnungen und Vorgängen von einer gewissenhaften Pflege der religiösen Erziehung nach katholischen Grundsätzen die Rede sein kann, ist uns ganz unerfindlich. Für diese gewissenhafte Pflege wäre es offenbar auch von großem Vorteil, wenn das katholische Gymnasium wieder wie früher einem katholischen, mit den religiösen Bedürfnissen katholischer Schüler vertrauten Provinzialschulrat unterstellt würde" [21].

Auf die Petition erwiderte der Nachfolger des inmittelst [14. Juli 1879] abgetretenen Ministers Falk, Herr Robert Viktor v. Puttkamer, unter dem 30. September 1880 folgendes: „Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe, welche Sie im Verein mit einer Anzahl von Bürgern Münsters unter dem 26. Nov. v. J. an mich gerichtet haben, daß der erste Punkt Ihrer Beschwerde insofern tatsächlich seine Erledigung gefunden hat, als der neue evangelische Lehrer Dr. Reinhardt von dem dortigen Gymnasium einem Rufe an eine andere Anstalt gefolgt ist. Der zweite evangelische Lehrer Dr. v. Schütz ist vorzugsweise für den evangelischen Religionsunterricht bestimmt; seine definitive Anstellung, die ebensowohl im Interesse des Unterrichts als der Anstalt überhaupt erfolgt ist, enthält in keiner Weise eine Änderung des katholischen Charakters des Gymnasiums. Was den zweiten und dritten Punkt Ihrer Beschwerde betrifft, so haben

Digitized by Google

sich aus den Anordnungen meines Amtsvorgängers, die Teilnahme der Schüler an höheren Lehranstalten am Gottesdienst und der sog. „Großen Prozession" zu Münster betreffend, Mißstände bis jetzt nicht ergeben. Ein Anlaß zur Änderung der getroffenen Bestimmung liegt demnach nicht vor. Bezüglich des vierten Punkts, der Überweisung des Gymnasiums in das Dezernat des katholischen Provinzialschulrats habe ich dem Herrn Oberpräsidenten anheimgegeben, seinerzeit das Geeignete zu verfügen." Hiermit fanden die Verhandlungen ihren Abschluß [22]. Das Gymnasium wurde alsbald wieder dem katholischen Provinzialschulrat Geh. Rat Schultz unterstellt. Die weitgehenden Intentionen des Herrn v. Kühlwetter waren wenigstens durchkreuzt, und fortan nahmen die Dinge am Gymnasium im ganzen einen normalen Verlauf.

Übrigens bestanden an der gedachten Anstalt offenbar große Mißstände, welche auch öffentlich, z. B. vom „Merkur", wie folgt gerügt wurden: „Als wir vor 25 Jahren das Gymnasium besuchten, herrschte noch auf der Anstalt ein ganz anderer Ton wie jetzt. Wohl kamen auch damals Unregelmäßigkeiten vor, sowohl von seiten der Lehrer als der Schüler: aber im allgemeinen war das gegenseitige Verhältnis ein innigeres wie in der Gegenwart. Der Lehrer zeigte trotz eines knappen Gehaltes und langer Stundenzahl Liebe und Lust am Lehren, ging freiwillig und gern sogar den Schülern mit gutem Beispiel in der Pflege der Gottesfurcht und frommen Sitte voran und kam bereitwilligst berechtigten Wünschen der Eltern entgegen. Die Schüler hegten mehr Liebe und Verehrung gegen ihre Lehrer, bestrebten sich, je nach ihren Fähigkeiten den Ansprüchen der Schule nachzukommen und liehen den väterlichen Ermahnungen ihrer Erzieher ein williges Ohr. Die Religion, das Fundament der kirchlichen und staatlichen Ordnung, war noch nicht in so enge Schranken gewiesen, daß sie mit ihrem belebenden Geiste nicht die ganze Anstalt durchdrungen hätte. Die Früchte dieser allseitigen Harmonie zeigten sich so recht in den jährlichen Prüfungen und Zensuren. Durchschnittlich wurden die Abiturientenprüfungen gut bestanden, die Zensuren nach den gerechten Anforderungen der Schule gegeben. Wie anders jetzt! Wir wollen uns in keine weitläufige Kritik der jetzigen Pädagogik einlassen, aber das müssen wir doch sagen, daß die jetzigen Ergebnisse der Abiturientenprüfungen bislang unerhörte Resultate ergeben, daß der Ausfall der Zensuren wohl dazu geeignet ist, den Schülern die Lust zum Studieren, den Eltern das Vertrauen in das Urteil der Lehrer zu nehmen, Umstände, die keineswegs geeignet sind, das jetzt auf den höheren Lehranstalten beliebte System zu verherrlichen" [23]. Bei der diesjährigen Abiturientenprüfung bestanden von 54 Examinanden nur 40 das Examen. Ganz anders war das Ergebnis an der städtischen Realschule. Von den 12 Abiturienten erhielten 6 Erlaß der mündlichen Prüfung, 3 das Prädikat ‚vorzüglich', die übrigen das Prädikat ‚gut'.

Digitized by Google

Die bürokratische Natur des Oberpräsidenten v. Kühlwetter trat auch in diesem Jahre bei verschiedenen Anlässen zutage. Insbesondere kam es zu weiteren Differenzen zwischen ihm und den Provinzialständen. Wie früher berichtet, kaufte die Provinz das Kloster Mariental an, um es zu einer Irrenanstalt einzurichten. Herr v. Kühlwetter war nun der bis dahin noch von keinem Oberpräsidenten vertretenen, in der Praxis nirgends zur Geltung gelangten, offenbar unhaltbaren Ansicht, daß zur Gültigkeit des Kaufs die Staatsgenehmigung erforderlich sei, und forderte demgemäß die Nachsuchung derselben. Der provinzialständische Ausschuß war der gegenteiligen Ansicht und suchte in diesem Sinne, um das Selbstverwaltungsrecht der Provinz zu stützen, eine Entscheidung des Ministers des Innern herbeizuführen. Die Entscheidung fiel auch für die Stände günstig aus. Herr v. Kühlwetter glaubte indes, sich nicht dabei beruhigen zu dürfen, und suchte dabei durch ein ausführliches juristisches Exposé die Entscheidung rückgängig zu machen. Der Minister erließ nun einen vorläufigen Bescheid dahin, daß dem Ankaufe nichts entgegenstehe, behielt sich aber die prinzipielle Entscheidung vor. Eine solche erfolgte jedoch nicht, und bewirkte seitdem die Provinz ihre Grundankäufe ohne Konkurrenz der Staatsbehörde ohne jegliche Beanstandung.

Als im Mai d. J. das Gerücht ging, Herr v. Kühlwetter würde seinen Abschied nehmen und durch den früheren Handelsminister Dr. v. Achenbach ersetzt werden, gab das erneuten Anlaß, der Mißstimmung gegen ihn öffentlich Ausdruck zu geben. Die „Kölnische Volkszeitung" brachte folgenden darauf bezüglichen, aus der Feder des hiesigen Buchhändlers Eduard Hüffer geflossenen Artikel: „Im ‚Westf. Merkur' war eines Gerüchtes erwähnt, daß Dr. v. Achenbach Nachfolger des Herrn v. Kühlwetter werden solle; das Gerücht beruhe aber auf zu schwachen Grundlagen, als daß ihm bis jetzt Glauben beizumessen sei. Daß aber Dr. v. Achenbach willkommen sein werde, wolle man offen aussprechen. Die ‚Westf. Provinzialzeitung' erwiderte darauf: ‚Diese Clique ausgenommen, die es nicht wissen will, weiß es die ganze Provinz, daß unser Oberpräsident sich wie kein anderer die Achtung und die Verehrung der Westfalen in hohem Maße erworben, so daß alle wünschen, daß der ausgezeichnete Mann in seiner Wirksamkeit wie bisher verharren und wir uns noch lange seiner segensreichen Verwaltung erfreuen mögen. Seit Vincke hat kein Oberpräsident solch außerordentliche Verdienste um die Provinz sich erworben, und schwerlich wird ein solcher Mann zu ersetzen sein. Darüber herrscht in ganz Westfalen, das unter seiner Leitung hohen Aufschwung genommen, nur eine Stimme. Weil Herr v. K. streng die Autorität des Staates gegenüber den Ausschreitungen des Klerus zu wahren weiß, ist er natürlich den schwarzen Hetzkaplänen unbequem und muß darum, sei es auch mit den erbärmlichsten Waffen, angegriffen werden, wo sich nur eine Gelegenheit bietet. Diese Taktik ist bekannt, sie ist echter Jesuiten würdig.

Digitized by Google

Genug davon! Wir dürfen wohl im Namen aller wohlgesinnten Westfalen den versteckten, aber so deutlichen Vorwurf des ultramontanen Blattes als unwahr und perfide zurückweisen.' Trotz des so reichlich von dieser Seite gespendeten Lobes möchten wir uns erlauben, es nicht als die Meinung aller unabhängigen Westfalen zu proklamieren, daß der Herr v. Kühlwetter hier an der richtigen Stelle sei. Wir glauben keinem Widerspruch zu begegnen, wenn wir behaupten, daß in Beziehung auf die religiösen Verhältnisse, das Schulwesen, die Provinzial- und Kommunalangelegenheiten die Lage der Dinge unter seiner Oberleitung eine nichts weniger als erfreuliche geworden ist. In gesellschaftlicher Beziehung steht der Herr Oberpräsident sozusagen isoliert; es erscheint ja zu seinen Repräsentationsfestlichkeiten fast niemand als die Beamten und Militär. Wir sind weit entfernt, ihm persönlich dabei irgend eine üble Absicht schuld geben zu wollen. Es fehlt ihm nur das Geschick, welches z. B. dem früheren Oberpräsidenten unserer Nachbarprovinz Hannover[24] in so hohem Maße eigen war und denselben befähigte, diese Provinz bei ganz ähnlichen, ja gewiß schwierigeren Verhältnissen in einem Zustand glücklicher Eintracht und beneidenswerten Friedens zu erhalten. Zur Lösung einer solchen Aufgabe gehören natürliche Anlagen, welche Herrn v. Kühlwetter eben nicht gegeben zu sein scheinen, namentlich persönliche Liebenswürdigkeit und die Gabe der Versöhnung und Vermittlung zwischen den widerstreitenden Parteien. General der Infanterie v. Brand schreibt in einem in der ‚Deutschen Rundschau' erschienenen Artikel ‚Berlin vor und nach dem Ministerium Pfuel'[25] folgendes: ‚Kühlwetter, eine ganz imposante Erscheinung, stark und muskulös gebaut, mit einem Gepräge von Entschlossenheit in seiner Physiognomie und übrigens etwas ungelenker Haltung, entsprach diesem Äußeren nur, wenn es darauf ankam, einen Gegenstand auf dem Gebiete des Rechts zu verfechten. Gewandt vielleicht als Jurist, um schnell den wunden Fleck in einer Sache aufzufassen und sich mit hundert Gründen für oder gegen dieselbe loszulassen, mangelte es ihm an staatsmännischer Gewandtheit. Vor den Kammern fehlte die überzeugungsmächtige Beredsamkeit, welche die Parteien versöhnt und fortreißt; eintönig, einfach, ja zu einfach, unbeholfen in der Diktion, blieben seine Reden meistens ohne entscheidendes Resultat. Ich fand ihn, als ich ihn das erste Mal sah, seines Amtes bereits überdrüssig. Gewiß aber hätte er die Lasten desselben gerne länger getragen, wenn er nicht der allgemeinen Stimmung, die damals in den Rheinlanden herrschte, erlegen wäre.' Wir halten diese Charakteristik für eine richtige und finden darin den Grund, daß es Herrn v. K. in allen Stellungen, welche er bisher im öffentlichen Leben eingenommen hat, nicht gelungen ist, sich allgemeinere Sympathien zu erwerben."

Der „Westf. Merkur" druckte diesen Artikel ab und fügte seinerseits folgende Bemerkungen bei: „Wir wissen nicht, ob Herr v. K. unter die ihm

Digitized by Google

gesungenen Hymnen das Prädikat schreibt, welches der nichts weniger als ultramontane Senat [der Akademie] für eine andere Leistung des Reptils gebraucht hat (derselbe bezeichnete einen Artikel über eine Studentenverbindung als taktlos und unanständig). Also eine Clique nur weiß nicht, daß Herr v. K. wie kein anderer sich der Achtung und Verehrung der Westfalen erfreut? Ist zunächst Westfalen, so weit es katholisch ist, eine Clique? Sind die Katholiken der beiden Diözesen Münster und Paderborn, welche in besonders hohem Grade die Härte des Kulturkampfes erfahren haben, deren beide Oberhirten von dem katholischen Herrn v. K. so schnell zur Niederlegung ihres bischöflichen Amtes aufgefordert wurden, um von andern Dingen zu schweigen, eine Clique? Und abgesehn von den Katholiken Westfalens, kennt denn das Reptil nicht die Stellung der zur Hälfte katholischen, zur Hälfte protestantischen Vertreter der Provinz im Provinziallandtag zum Herrn v. K.? War das nur eine Clique, welche in Sachen des Pfandbriefinstitutes den Minister Dr. v. Friedenthal nach Westfalen führte? Und was für eine Clique war denn das, aus deren Munde im Reptil selbst der Ruf nach einem Personen- und Systemwechsel erging? Die schöne Redensart von ‚Vincke' ist uns seit der ersten Rede bekannt, welche wir von Herrn v. K. im Schloßgarten, bald nach seinem Amtsantritt in Münster, gehört haben (er bemerkte darin, daß er Stein und Vincke in seiner Amtsführung zu Vorbildern nehmen werde). Doch genug! Darin stimmen wir bei: In dem Munde des Reptils ist es wahr, daß es nur ‚e i n e n Kühlwetter' gibt.

Im Dezember d. J. wurde Kühlwetters Verwaltung auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht. Bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern wiesen die Abg. v. Heereman, v. Schorlemer und Windthorst auf den nachteiligen Einfluß des Kulturkampfes auf die Kommunalverwaltung, insbesondere inbetreff der Besetzung der Stellen der Amtmänner und Bürgermeister hin. Insbesondere wurde betont, daß gerade in der Provinz Westfalen der Kulturkampf besonders scharf und schroff geführt und auf Gebiete übertragen werde, welche mit demselben nichts zu schaffen hätten. Die Schuld wurde vornehmlich dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter zur Last gelegt. In der Nachbarprovinz seien die Dinge ruhiger verlaufen. Der Minister Eulenburg, früher Oberpräsident von Hannover deutete darauf an, daß in Westfalen auch der Widerstand gegen die Kirchengesetze ein schrofferer gewesen sei. Windthorst bemerkte darauf: „In Osnabrück und Hildesheim sind die Maigesetze von der ganzen Bevölkerung genau so aufgefaßt wie in Westfalen. Die Katholiken leiden in Osnabrück und Hildesheim in demselben Maße darunter wie in Westfalen. Der Unterschied liegt auf einer anderen Stelle. Die Osnabrücker und die Hildesheimer haben das Glück gehabt, während der Zeit zwei Oberpräsidenten (v. Stolberg und Eulenburg) zu besitzen, welche die betreffenden Angelegenheiten in richtiger und milder Weise zu führen verstanden, und

Digitized by Google

die Osnabrücker insbesondere auch einen Landdrosten (v. Quadt), der das ebenso verstand. Die Westfalen sind in einer unglücklichen Lage, indem sie einen Oberpräsidenten haben, der diese Dinge nicht richtig aufzufassen versteht, und der anscheinend ein Verdienst darin zu erwerben bestrebt ist, die Dinge in altbürokratischer Auffassung auf das Äußerste und Schärfste zu treiben. Will der Herr Minister die Sache, solange der Kulturkampf dauert, in Westfalen auf eine andere Basis bringen, so kann ich ihm nur empfehlen, dem Herrn Oberpräsidenten von Westfalen Muße zu gewähren, seine Memoiren zu schreiben. Dann werden die Sachen sofort anders sein." In Anknüpfung an diese Bemerkungen bestätigte der der liberalen Partei angehörende Abgeordnete Dr. Johannes Miquel[26], daß allerdings aus Westfalen nicht bloß seitens katholischer Kreise Klagen über schroffes Verfahren des Oberpräsidenten laut würden. Ihm sei aus Westfalen eine ganze Reihe von Fällen bekannt, worüber in der Bevölkerung die größte Erbitterung herrschte, wo der Kulturkampf, den die Regierung doch auf das engste Maß beschränken sollte, willkürlich auf andere Gebiete ausgedehnt wurden, wo er nichts zu tun hatte, und wo ein harmonisches Zusammenwirken der Bevölkerung nicht bloß möglich, sondern auch dringend wünschenswert war. Der Minister hatte auf diese Angriffe gegen Herrn v. Kühlwetter nichts Wesentliches zu erwidern. Übrigens war es auch kein Geheimnis, daß der Oberpräsident fast allen Ressortministern unbequem war und man ihn gerne seines Postens enthoben hätte. Herr v. Kühlwetter wurde aber vom Kaiser gehalten, welcher sich ihm aus früherer Zeit persönlich verpflichtet fühlte.

Charakteristisch war, daß die hiesige Provinzialzeitung die betreffenden Landtagsverhandlungen in einem ungewöhnlich mageren Auszug brachte, in welchem alle den Oberpräsidenten betreffenden Auslassungen unterdrückt waren. Das gedachte Blatt wurde in diesem Jahre auch in eine Untersuchung verwickelt, deren Ausgang für die damalige Justizpflege bezeichnend war. Es hatte einem Geistlichen der Diözese den Vorwurf gemacht, das Beichtsiegel verletzt zu haben. Es erfolgte auch auf den Straftantrag des Beleidigten Verurteilung des Redakteurs. Da gegen einen katholischen Geistlichen wohl nicht leicht ein gravierenderer Vorwurf erhoben werden kann, so hätte man eine ziemlich hohe Strafe erwarten sollen. Es wurde aber nur auf eine Geldstrafe von 20 Mk. erkannt und als Milderungsgrund die bewegte und aufgeregte Zeit geltend gemacht. Den Redakteuren katholischer Blätter, welche fortgesetzt zu hohen Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt wurden, war bis dahin ein solcher Milderungsgrund noch nicht zustatten gekommen.

Und mild war insbesondere die Behandlung nicht, welche in diesem Jahre dem „Merkur" zuteil wurde. Die Verfolgung des Blattes war eine so systematische und schroffe, daß die Annahme begründet war, es sei

Digitized by Google

auf Unterdrückung desselben abgesehen. Als verantwortlicher Redakteur fungierte [seit März 1877] der frühere Lehrer Johannes Hoffmann aus dem Großherzogtum Oldenburg, welcher als gläubiger Protestant nach Münster kam und demnächst katholisch wurde.

Gegen ihn stellten der Oberpräsident und der Regierungspräsident Delius, welche sich durch einen „Merkur"-Artikel, „skrofulöses Gesindel", in welchem ausgeführt war, wie auch in Westfalen, von oben begünstigt, Spionage und Denunziantentum arbeite, beleidigt fühlten, Strafantrag. Die Anklage wurde am 11. Jan. verhandelt. Hoffmann ward vom Kreisgericht wegen verläumderischer Beleidigung des Herrn v. Kühlwetter zu einer sechswöchentlichen Gefängnisstrafe verurteilt, im Termine selbst verhaftet und in das Gefängnis abgeführt, wo er übrigens gut gehalten wurde. Seinerseits nahm er von der Einlegung der Appellation wegen Aussichtslosigkeit derselben Abstand. Der Staatsanwalt, welcher in erster Instanz 8 Monate Gefängnis beantragt hatte, appellierte dagegen. In appellatorio wurde die Sache, nachdem Hoffmann die erkannte Strafe längst verbüßt hatte, am 11. April verhandelt. Der Gerichtshof erhöhte das Strafmaß auf 6 Monate und ordnete die sofortige Wiederverhaftung des Verurteilten an. Dieser, zeitig benachrichtigt, entfloh nach Holland. Man fahndete eifrigst auf ihn. In allen Häusern und Lokalen, wo man ihn vermuten konnte, wurde Nachfrage gehalten. Ein auswärtiger, im „Kronprinzen" logierender Weinreisende, welcher ihm ähnlich sah, wurde in einem Vergnügungslokal, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, verhaftet und einige Stunden in Haft gehalten, bis durch Vernehmung des Gastwirts der Irrtum aufgeklärt wurde. Ein Eifer, mit welchem damals seitens der Behörden gegen die wegen Preß- und ähnlicher Vergehen Verurteilten vorgegangen wurde, war gemeinen Verbrechern gegenüber niemals entwickelt worden. Am 22. April stellte sich Hoffmann freiwillig zum Strafantritt.

Nach der ersten Verhaftung Hoffmanns zeichnete als verantwortlicher Redakteur des Blattes der Schriftsetzer Franz Demme. Derselbe stand bereits am 12. April vor den Schranken des Kreisgerichts, angeklagt, durch Aufnahme eines Artikels, in welchem den Kirchenvorständen der Diözese Paderborn der Vorwurf gemacht war, den Anforderungen des dortigen Kommissars gegenüber sich zu konnivent zu erweisen, zum Widerstand gegen die Gesetze des Staates aufgefordert zu haben. Er wurde zu dreimonatiger Gefängnisstrafe verurteilt und ebenfalls sofort verhaftet. Seinem Antrag, gegen Erlegung einer bar angebotenen erheblichen Kaution entlassen zu werden, wurde aus dem seltsamen Grunde nicht stattgegeben, weil er kein eigenes Vermögen besitze, demnach die Kaution von dritten bestellt werde und eine nicht aus eigenen Mitteln bestellte Kaution keine Sicherheit gewähre. Das Verfahren des Gerichts war um so unbegreiflicher, als in den persönlichen Verhältnissen des Demme nichts lag, was ihn

Digitized by Google

der Flucht hätte verdächtig machen können. Er war ein durch und durch braver Mann, Vater einer zahlreichen Familie und an Münster gebunden. Der Verdacht lag nahe, daß man es dem Verurteilten entgelten ließ, daß er, evangelischer Konfession, seine Kinder in dem Glauben seiner katholischen Frau erziehen ließ und für den katholischen „Merkur" arbeitete. Demme appellierte und wurde vom Appellationsgericht am 18. Juli freigesprochen. Man ging von der richtigen Auffassung aus, daß der § 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 verschiedener Auslegung fähig sei, und der Sinn desselben erst durch die Deklaratoria vom 13. Februar 1878 nach Abdruck des Artikels klargestellt worden sei. Auf die vom Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde aber das freisprechende Urteil [durch das Obertribunal am 25. November] aufgehoben, und Demme mußte die vom Kreisgericht erkannte Strafe verbüßen.

Inzwischen war auch gegen den Eigentümer des „Merkur" Anklage erhoben. Kaplan Böddinghaus und ein bei ihm wohnender junger Engländer wurden des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der Beleidigung des Kommissars Gedike sowie dessen Amtsdieners angeschuldigt. Der Anklage lag die Tatsache zum Grunde, daß Böddinghaus ein amtliches Schreiben des Gedike, mit dessen Behändigung sein Amtsdiener beauftragt war, anzunehmen sich weigerte, demnächst, als der Amtsdiener das Schreiben seiner Instruktion gemäß an die Tür zu heften sich anschickte, sich dieses verbat und tätlich verhinderte, endlich das von dem Amtsdiener auf den Flur gelegte Schreiben mit dem Fuße die Treppe hinunterschleuderte und an diesem Vorgehen der Brite sich beteiligte. Während der letztere sich weiterem durch die Abreise entzog, wurde Böddinghaus am 17. Mai zwar von der Anschuldigung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt freigesprochen, aber wegen Beleidigung in eine Geldstrafe von 300 Mk. genommen [27].

Herrn Demme folgte als verantwortlicher Redakteur Herr Gabriel Schmitz. Auch diesen ereilte das Schicksal bald. Am 12. September wurde er, ohne daß eine Anklage erhoben war, als der Beleidigung des Oberpräsidenten und der Flucht verdächtig verhaftet. Ihm gelang es, durch Bestellung einer Kaution von 3000 Mk. seine Freilassung zu erwirken. Der „Merkur" schrieb damals: „Als ein Beweis der Opferwilligkeit der Katholiken darf wohl die Tatsache dienen, daß, so schwere Schläge auch die verantwortlichen Redakteure unseres Blattes seit dem Beginn des Kulturkampfes nacheinander betroffen haben, doch unmittelbar nach der Verhaftung des Herrn Schmitz drei unserer Mitbürger sich bereit erklärten, die Redaktion zu übernehmen, während unser eben aus sechsmonatiger Gefängnishaft entlassene und zu seiner Erholung bei seiner Familie in Oldenburg angekommene Redakteur Hoffmann auf die telegraphische Kunde von der Verhaftung seines Nachfolgers sofort hierher zurückkehrte, um an dessen

Digitized by Google

Stelle zu treten." Schmitz wurde am 20. September wegen Beleidigung des Herrn v. Kühlwetter vom Kreisgericht zu einer sechswöchigen Gefängnisstrafe und auf die vom Staatsanwalt erhobene Appellation am 12. Dezember vom Appellationsgericht zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt. Er entzog sich zunächst der Strafvollstreckung durch die Flucht.

Kein anderes Blatt in Preußen dürfte jemals so systematisch verfolgt worden sein wie der „Merkur" in der Zeit des Kulturkampfes.

Die hiesige evangelische Geistlichkeit wie auch mit geringen Ausnahmen die hiesige evangelische Bevölkerung war, den ersehnten Niedergang der katholischen Kirche erwartend, vom Beginn des Kulturkampfes an auf die Seite des Staates getreten. Man scheute auch nicht mehr wie früher, das katholische Gefühl auch öffentlich zu verletzen. Durch solchen Eifer für das Evangelium zeichnete sich insbesondere der Pfarrer der evangelischen Zivilgemeinde Superintendent Friedrich Bramesfeld aus. Eine Taktlosigkeit, deren er sich in diesem Jahre schuldig machte, wurde in den katholischen Blättern öffentlich scharf gerügt. Als im November d. J. hierselbst ein den besseren Ständen angehörender, nicht unbeliebter Katholik [der Rentner Friedrich Esthers], welcher seit 1841, oftmaliger Verwarnungen ungeachtet, der Loge treu geblieben war und seitdem die Sakramente nicht empfangen hatte, nicht versehen starb und vom kompetenten Pfarrer den bestehenden Vorschriften gemäß die Vornahme der kirchlichen Beerdigung und die Abhaltung eines Seelenamtes abgelehnt wurde, ließ sich Bramesfeld bereit finden, die Beerdigung vorzunehmen. Er ging soweit, eine Leichenrede zu halten und sich in Gegenwart vieler Katholiken, wie folgt, auszulassen: „Man hat dem Verstorbenen zum Vorwurf gemacht, daß er einer Gemeinschaft angehört, die ihre Satzungen nicht offen vor jedermanns Augen hinlegt. Ob das ein Irrtum ist, ich weiß es nicht. Aber wenn wirklich der Verstorbene hierin geirrt hätte, so hat er doch den Irrtum mit vielen hochangesehenen Geistlichen seiner eigenen Kirche gemein gehabt." Schon auf dem Kirchhofe gaben die anwesenden Katholiken ihrem Unwillen Ausdruck. Der „Merkur" brachte sodann einen scharfen Artikel, in welchem in eingehender Weise die von Bramesfeld berührte Tatsache richtig gestellt wurde, und in dessen Einleitung es hieß: „Wir haben nun selbstverständlich absolut nichts dagegen, daß Herr Bramesfeld dem Wunsche des Meisters vom Stuhl der hiesigen Freimaurer-Johannesloge und der mit derselben verbundenen schottischen Loge zu den drei Balken des neuen Tempels zum Orient in Münster, Generalarzt Dr. Adolf Werlitz nachgekommen ist und in seiner kirchlichen Amtstracht einen Katholiken begraben hat, der katholisch-kirchlich nicht begraben werden konnte, aber auch mit der evangelischen Kirche nicht das mindeste zu tun gehabt hat: mag er überhaupt alles kirchlich beerdigen, was von der katholischen Kirche nicht be-

Digitized by Google

stattet werden kann! Wie weit er in dieser Hinsicht als ‚Diener am Wort' gehen kann, muß er und seine vorgesetzte kirchliche Behörde wissen. Aber wir Katholiken Münsters haben das Recht, aus mehr als einem Grunde zu verlangen, daß, wenn ein aus Ostpreußen hierher gekommener Prediger auf katholischem Kirchhof nicht nur vor Mitgliedern der Loge, sondern auch vor Katholiken redet, Bemerkungen über lokale und katholische Verhältnisse ferne bleiben, welche jeden treuen katholischen Münsteraner stoßen müssen." Der Artikel blieb unerwidert und hatte auch keine weiteren Folgen. Die Provinzialzeitung veröffentlichte aber eine Anzahl von solchen „kirchlichen Würdenträgern", welche im ersten Drittel dieses Jahrhunderts der Loge angehört hatten. Es waren durchgehends Mitglieder des früheren Domkapitels, welche die höheren Weihen nicht empfangen hatten, Kinder der Zeit, in welcher sie groß geworden waren, nämlich des 18. Jahrhunderts, Freunde des geselligen Vergnügens, galant gegen die Damen, übrigens religiös und kirchlich und unfähig, sich über die Satzungen ihrer Kirche hinwegzusetzen [28].

In hergebrachter Weise wurden auch in diesem Jahre die kirchlichen Feste begangen. Großartig und ergreifend war, wie immer, die Karfreitagsfeier [29]. Tausend und abertausend Andächtige bewegten sich vom frühen Morgen bis zum späten Abend nach altmünsterischem Gebrauch, betend und im Geiste dem Heiland auf dem Leidenswege folgend, durch die Straßen und Kirchen der Stadt und besuchten die h. Gräber in denselben. Ungemein zahlreich war die Prozession. Ganz so feierlich still wie in früherer Zeit war es freilich an dem Tage schon längst nicht mehr. Einige Jahrzehnte früher galt es für ungehörig, sich am Karfreitage im Wagen zu zeigen, und auch Protestanten fügten sich der Sitte. Das war anders geworden. Namentlich um die evangelische Kirche drängten sich nun die Equipagen. Das dort sich entwickelnde festliche Treiben trat in einen grellen Gegensatz zu der Trauerfeier der Katholiken. Der diesjährigen „Großen Prozession" gaben die günstige Witterung, die überaus reiche, geschmackvolle, allgemeine Ausschmückung der Stadt und die massenhafte Beteiligung, namentlich der Männer ein ungemein imponierendes Gepräge. Die Schüler der höheren Lehranstalten nahmen, wiewohl ihnen die korporative Beteiligung noch untersagt war, korporativ teil [30]. Die städtischen Behörden waren vollzählig, die Fakultäten der Akademie dagegen wie seit Jahren sehr unvollständig vertreten. Angenehm berührte in diesem Jahre das Benehmen des Militärs, welches sich mit dem Anbruch des Kulturkampfes aller Anstandsrücksichten bei Prozessionen entbunden erachtete. Jede die Prozession passierende Militärperson salutierte neben dem Hochwürdigsten. Es waren in dieser Hinsicht sehr bestimmte Weisungen gegeben, ein Zeichen, daß sich in militärischen Kreisen bereits eine andere Strömung geltend machte. Dagegen gab der Regierungskommissar Gedike großen Anstoß dadurch, daß, als die

Digitized by Google

Prozession am bischöflichen Palais vorbeizog, an dem Gittertor von protestantischen Schlossern mit großem Geräusch gearbeitet wurde. Die katholischen Blätter rügten das selbstredend scharf.

Am 22. Juni feierte der hiesige Gesellenverein sein 26. Stiftungsfest. Nachdem am Morgen ein Festgottesdienst abgehalten war, bewegte sich nachmittags der Festzug unter Vorantritt einer Musikkapelle nach dem Weppelmannschen Etablissement zu St. Mauritz. Derselbe war sehr malerisch. Abgesehen von den sehr zahlreichen Fahnen des Vereins und den geschmückten Tafeln mit den Wahlsprüchen, gaben dem Zug insbesondere die größtenteils prächtigen Symbole von 23 Handwerkszweigen diesen Charakter. Dieselben wurden von Vertretern der betreffenden Handwerke in sauberem Arbeitsanzug teils frei in der Hand, teils auf zierlichen Bahren, teils auf hohen Stäben getragen. Es war eine Lust, die frischen, munteren jungen Handwerker hinter den zahlreichen Meistern, den Ehrenmitgliedern des Vereins durch die mit Zuschauern gefüllten Straßen ziehen zu sehen. Nach dem gemeinschaftlichen Kaffee und Konzert folgte ein kurzer Gottesdienst. Später fand die Aufführung mehrstimmiger Gesänge und zweier Lustspiele sowie die Abbrennung eines Feuerwerks statt. Das erste Hoch galt dem Hl. Vater und dem Kaiser. Viele Mitglieder der städtischen Behörden beehrten das Fest durch ihre Teilnahme. Der Verein zählte damals 460 Mitglieder und 100 Ehrenmitglieder.

Das in Münster pulsierende frische katholische Leben machte auf jeden Fremden einen wohltuenden Eindruck. Solchen Eindrücken wurde mehrfach öffentlich Ausdruck gegeben. So sprach, als im August d. J. zu Köln die Generalversammlung der Görresgesellschaft abgehalten wurde, der dieselbe begrüßende Advokat-Anwalt Julius Bachem [Köln] folgende Münster betreffenden Worte: „Als im vorigen Jahre die Generalversammlung in der Hauptstadt des Westfalenlandes tagte, wurde mit Recht darauf hingewiesen, wie katholische Lehre und katholische Wissenschaft dort seit mehr als 1000 Jahren bis auf den heutigen Tag ununterbrochen geblüht habe und katholisches Leben das ganze Volkstum durchdringe. Das gleiche läßt sich von unserer Stadt nicht sagen. An einer der großen Völkerstraßen gelegen, stets dem ersten Anprall der wechselnden Strömung der Zeit ausgesetzt, hat Köln den katholischen Charakter nicht entfernt in der Reinheit zu bewahren vermocht, wie die sozusagen in glücklicher Abgeschlossenheit sich entwickelnde, dabei mit der ganzen Zähigkeit des sächsischen Stammes an der alten Eigenart festhaltende Ludgerusstadt. Manches, was der Bewahrung wohl wert gewesen wäre, ist im Laufe der Zeit hier weggeschwemmt, manches minderwertige Fremde angesetzt worden und dadurch die Einheitlichkeit zu Schaden gekommen."

Im November d. J. war der Bischof des Ermlandes Dr. Philippus Krementz, der spätere [1885] Erzbischof von Köln, zum Besuche hier an-

Digitized by Google

wesend. Derselbe besichtigte alle Kirchen der Stadt, sprach seine Bewunderung für das, was für dieselben geschehen war, aus und wurde namentlich bei dem Sonntagsgottesdienst im Dom durch den präzisen und schwungvollen Vortrag des gregorianischen Gesanges hingerissen. Auf seinen Wunsch ließ der Domchordirektor Schmidt durch den polyphonen Domchor eine Reihe älterer und neuerer kirchlicher Kompositionen im Dome zum Vortrag bringen. Der Bischof logierte bei dem Buchhändler Eduard Hüffer, las die hl. Messe in der Kapelle des Marienhospitals und wohnte als Gast dem Festmahle des großen Kaland [81] bei.

Die Leitung der Diözese ruhte, nachdem der Generalvikar Dr. Giese in allen gegen ihn eingeleiteten Untersuchungen freigesprochen war und hier wieder definitiv seinen Wohnsitz genommen hatte, bis zur Rückkehr des Bischofs hauptsächlich in dessen Hand. Man ehrte ihn als Repräsentanten des abwesenden Bischofs, stattete ihm z. B. den Neujahrsbesuch ab, welcher früher dem Bischof gemacht wurde.

Nach den Attentaten auf den Kaiser wurde der Deutsche Reichstag aufgelöst und Neuwahlen angeordnet, weil derselbe den von der Regierung vorgelegten, gegen die Sozialdemokratie gerichteten Ausnahmegesetzen nicht zugestimmt hatte. Die Zentrumsfraktion des deutschen Reichstages erließ alsbald einen Wahlaufruf, in welchem sie ihr Programm klar entwickelte. Die Einleitung lautete: „Der deutsche Reichstag ist nach zwei Sessionen aufgelöst. Die Neuwahlen sind auf den 30. Juli ausgeschrieben. Die fluchwürdigen Attentate auf das Leben Seiner Majestät des Kaisers, welche den Anlaß zu dieser Auflösung geben, erfüllen die Herzen aller redlich Denkenden mit Abscheu. Der Blick in den Abgrund religiösen und sittlichen Verfalls, aus welchem solche Verbrechen aufsteigen, ist erschütternd und beschämend. In dem Wahlaufruf vom Dezember 1876 wie in ihren Reden hat die Zentrumsfraktion auf diesen Verfall und seine Ursachen hingewiesen und dort, wie seit Jahren schon anderwärts, verlangt, daß die Grundsätze und die Agitationen, welche das Eigentum und die soziale Ordnung bedrohen, bekämpft werden. Sie hat ebenso unumwunden eine Hauptquelle dieser auflösenden Bestrebungen in den weithin herrschenden und vielfach durch Regierungsmaßregeln geförderten Grundsätzen des modernen Liberalismus aufgezeigt. Eine Besserung und Heilung kann vor allem nur dadurch erzielt werden, daß dem Volke die Religion erhalten bleibt, daß die christlich gläubige Gesinnung geweckt, gefördert, in Unterricht, Erziehung, Bildung und Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung und dem öffentlichen Leben die Richtschnur wird. Um so mehr müssen wir auf das neue freie Bewegung für die Kirche und die Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche, Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigend, die segensreiche Wirksamkeit ihrer Genossenschaften vernichten und das in der Verfassung garantierte Heimatrecht der Reichsbürger aufheben. Soweit dann

Digitized by Google

die bestehenden Gesetze hinreichenden Schutz für das Leben des Reichsoberhauptes und gegen die Verbreitung gottloser, sittenverderbender Lehren nicht gewähren, wird unter Wahrung der unveräußerlichen, insbesondere der in den Verfassungen der Bundesstaaten gewährleisteten Grundrechte des deutschen Volkes eine Abänderung jener Gesetze ernstlich zu prüfen sein."

Am 4. Juli traten die Vertrauensmänner der Zentrumspartei in Westfalen unter dem Vorsitz des Landrats a. D. Freiherrn v. Droste-Hülshoff hier zusammen und erließen im Anschluß an den Aufruf der Fraktion einen speziellen Aufruf für Westfalen.

Als Probe, welchen Ton das Organ des Herrn v. Kühlwetter, die „Provinzialzeitung" in der Wahlangelegenheit anschlug, mag hier der Schluß eines von dem Blatt über den Aufruf des Zentrums gebrachten Artikels Platz finden: „Es ist leider wahr, daß über der Sorge wegen der Sozialdemokraten manche unsere übrigen Reichsfeinde zu vergessen scheinen. Was soll man vollends dazu sagen, wenn im Osten, welcher noch immer trotz allen Mahnens keine rechte Vorstellung von der Tendenz und dem Treiben der klerikalen Partei hat, liberale Stimmen in sentimentalem Tone von der Hoffnung reden, daß die Ultramontanen bei der Wahl sich mit den Liberalen gegen die Sozialdemokraten verbünden könnten? Wer in den schwarzen Gebieten lebt, weiß es besser. Die Ultramontanen sind nicht minder gefährliche Reichsfeinde. Sie wühlen in allen Klassen der Gesellschaft, sie nisten sich in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben ein, sie suchen selbst in das Heer hinein ihre Fäden zu erstrecken. Und hat es etwa an Ausbrüchen des rohen Fanatismus und Gewalttaten gefehlt? Haben nicht oft genug Heißsporne der Partei schon mit Schlimmerem, mit Empörung und Religionskrieg gedroht, wenn nicht der Herrschsucht der Hierarchie Genüge geschieht, die Staatsordnung unter ihre Leitung gestellt wird? Möchte diese aus Münster kommende Mahnung doch auch im Osten ihren Widerhall in der Presse und in den Wahlverhandlungen finden! Die Sozialdemokraten sind der neue, die Ultramontanen sind der ‚alte böse Feind. Groß Macht und viel List, sein grausam Rüstung ist, auf Erden ist nicht seinesgleichen'." Die „Kölnische Volkszeitung" machte zu dieser Auslassung folgende Bemerkung: „Das Dichterwort am Schluß stammt, wenn wir nicht irren, von Luther[32]. Übrigens ist die Provinzialzeitung sehr vernünftig, wenn sie ihre bewegliche Mahnung nach dem fernen Osten richtet. Sie scheint zu wissen, daß sie in Westfalen doch nur in einer ‚schwarzen' oder nach der Farbenlehre des Herrn v. Kühlwetter in einer ‚grünen' Wüste predigt".

Bei der Reichstagswahl rührten sich hier die Liberalen noch einmal ernstlich. Sie erließen folgenden Aufruf: „Die Versammlung der liberalen Wähler hat mit Einstimmigkeit beschlossen, den Herrn Oberbürgermeister von Breslau Herrn Max v. Forckenbeck als Kandidaten für den Wahlkreis

Digitized by Google

Münster-Koesfeld zu der Reichstagswahl aufzustellen. Mitbürger! Wir glauben keinen andern Mann nennen zu können, dem ihr mit größerem Vertrauen eure Stimme geben dürft als dem bisherigen Präsidenten unseres Reichstages. Ihr alle wißt, wie unermüdlich und mit welchem Erfolge er bisher für unser Vaterland gewirkt hat, selbstlos und aus freier Überzeugung, in männlicher Unabhängigkeit seine Kraft nur der Wohlfahrt des Staates und des Volkes widmend. Wir stehen mit Sorgen vor der Zukunft. Denn leider fehlt es in unserem Vaterlande selbst nicht an Gegnern, offenen und heimlichen, welche unser Deutsches Reich mit Mißgunst betrachten und ihm schaden möchten. Die Pflicht jeden deutschen Mannes ist es daher, nur solche Männer in den Reichstag zu wählen, welche bewiesen haben, daß sie mit ganzem Herzen nur und allein das nationale Wohl erstreben, welches ja die Grundlage für das Wohl des einzelnen ist, daß sie unerschütterlich festhalten an Kaiser und Reich. Darum bitten wir euch, eure Stimmen zu vereinen auf Herrn Max v. Forckenbeck, unsern Landsmann, einen Mann, dessen hohe Unparteilichkeit und unerschütterlicher Gradsinn selbst von politischen Gegnern mit Bewunderung ist anerkannt worden." Herr v. Forckenbeck entstammt einer angesehenen münsterschen katholischen Beamtenfamilie. Zunächst Rechtsanwalt, trat er früh in das parlamentarische Leben ein und hielt sich bis zu den Ereignissen des Jahres 1866 zu der dem Ministerium Bismarck scharf opponierenden Fortschrittspartei. Seitdem schloß er sich der Bismarckschen Politik rückhaltlos an. Er ist ein überaus fähiger, gewandter und maßvoller Mann, weshalb er sich wie wenige andere zum Vorsitzenden einer großen Versammlung eignete. Auch das Lob der Unparteilichkeit bei Leitung der Verhandlungen war ein verdientes. Das Zentrum nahm deshalb auch niemals Anstand, ihm bei der Präsidentenwahl seine Stimme zu geben.

Der liberale Wahlaufruf war nicht ungeschickt und der Kandidat glücklich ausgesucht. Nichtsdestoweniger war das Ergebnis für die Partei ein klägliches. Bei der am 30. Juli vollzogenen Reichstagswahl erhielt der bisherige Abgeordnete Freiherr Klemens v. Heereman in hiesiger Stadt 3557 und im ganzen Wahlkreis 14 486 Stimmen, während auf Forckenbeck in der Stadt nur 839 und im ganzen Wahlkreis nur 1004 Stimmen fielen. Auf den Sozialdemokraten August Bebel fielen 23 Stimmen.

Außer der Reichstagswahl fanden in diesem Jahre Neuwahlen zur Stadtverordnetenversammlung statt. Wie immer war die Agitation und der Eifer beiderseits ein ungemein lebhafter. Unser Landtags- und Reichstagsabgeordneter Freiherr v. Heereman kam sogar, nur um sein Wahlrecht in der zweifelhaften ersten Klasse auszuüben, auf einen Tag von Berlin hierher. Bei den im November vollzogenen Wahlen siegte die christlich-konservative Partei in der 2. und 3. Abteilung vollständig [mit großer Mehrheit]. Dagegen gelang es den Liberalen in der 1. Abteilung 4 Kandidaten

Digitized by Google

[mit geringer Mehrheit] durchzubringen[33]. Der Mißerfolg der katholischen Partei hatte teilweise seinen Grund darin, daß die Kandidaten nicht glücklich gewählt waren. Vornehmlich war es aber dem Umstande zuzuschreiben, daß die 1. Abteilung 14 Juden und 47 abhängige oder kulturkampfseifrige höhere Beamte in sich faßte, welche vollzählig erschienen waren und Mann für Mann für den liberalen Kandidaten stimmten.

Die Kirchenrestaurationen nahmen auch in diesem Jahre ihren Fortgang. Seit Jahrzehnten war es ein allgemein gehegter, vielfach zum Ausdruck gekommener Wunsch, daß der Liebfrauenturm, welcher in seinen Ornamenten ganz verwittert war und seinem Verfall entgegenzugehen schien, gründlich restauriert werde. Freudig begrüßte man es daher, als der Kirchenvorstand in diesem Jahre die Wiederherstellung des mächtigen Bauwerks beschloß und im März d. J., nachdem ein feierliches Bittamt abgehalten war, mit den Arbeiten, mit deren Leitung der Architekt Hertel betraut worden war, begonnen wurde. Die Restaurationsarbeiten zogen die Aufmerksamkeit des Kommissars für die bischöfliche Vermögensverwaltung auf sich. Herr Gedike betrachtete sich als Inhaber aller bischöflichen Vermögensrechte bzw. Aufsichtsrechte und nahm in Konsequenz dieser Auffassung auch die Befugnis in Anspruch, zu den Kirchenrestaurationen seine Genehmigung zu erteilen und die Pläne zu prüfen. Er stellte demnach an den Kirchenvorstand die Anforderung, binnen bestimmter Frist seine Genehmigung zu dem Bau einzuholen. In derselben Weise ging er sodann auch gegen den Kirchenvorstand von Lamberti vor. Beide Vorstände kamen dem Ansinnen nicht nach und befanden sich demselben gegenüber in einer günstigen Position, weil einesteils die Restauration der beiden Kirchen bereits vor Jahren vom Bischof selbst im allgemeinen genehmigt war, anderenteils die Kosten nicht aus der Kirchenkasse, sondern aus freiwilligen Gaben bestritten wurden. Gedike verfolgte dann auch die Sache nicht weiter. Sein taktloses Vorgehn in betreff der allgemein gewünschten Restaurationen wurde auch in nicht katholischen Kreisen mißbilligt.

Das neue Akademiegebäude wurde in diesem Jahre im Rohbau fertig. Es fand keineswegs ungeteilten Beifall. Der Giebel des Mittelbaues sollte mit einer sitzenden allegorischen Figur, die Wissenschaft darstellend, gekrönt werden, welche dem Bildhauer Fleige in Auftrag gegeben war. Als der Oberpräsident und der Regierungspräsident Delius den Entwurf im Atelier des Künstlers besichtigten, dokumentierte letzterer seinen Kunstsinn und sein Kunstinteresse in wahrhaft genialer Weise. Es stand dort das Modell, nach welchem das Fürstenbergdenkmal gegossen ist. Herr Delius nahm dasselbe in Augenschein und richtete dann an Fleige die Frage, ob das Modell von ihm sei. Auf die bejahende Antwort bemerkte er sodann mit Kennermiene, daß das doch etwas ganz anderes sei als das Ding auf dem Domplatz.

Digitized by Google

Zu einem großartigen monumentalen Profanbaue, nämlich zu dem neuen Postgebäude am Domplatz, wurde in diesem Jahre der Grundstein gelegt. Der großartige Bau wurde ungemein rasch gefördert. Es knüpfte sich demnächst an denselben eine kleine Kulturkampfgeschichte. Als nämlich im Frühjahr 1880 die oberen Gerüste gefallen waren, kamen am Ostturme des neuen Gebäudes, und zwar an sehr sichtbarer Stelle, zwei Wasserspeier in Gestalt eines Mönches und einer Nonne zum Vorschein, während an den korrespondierenden Punkten des Westturmes zwei Wasserspeier in Gestalt von Tierungetümen sich dem Auge darboten. Der Unwille war groß, und die katholischen Blätter gaben demselben Ausdruck. So schrieb der „Münstersche Anzeiger“: „An dem neuen Postgebäude erregten gestern zwei dort angebrachte Wasserspeier in Gestalt eines Mönches und einer Nonne die allgemeine Aufmerksamkeit. Nach Ansicht einiger sollen die Figuren Dr. Martin Luther und Katharina v. Bora vorstellen. Wir können es nur mißbilligen, wenn man Personen und Gegenstände, die von der einen oder der anderen Seite als verehrungswürdig angesehen werden, so mißhandelt.“ Der „Merkur“ drückte sich, wie gewöhnlich, kräftiger aus. Er brachte folgenden Artikel: „Zu den beiden Seiten des neuen prächtigen Postgebäudes ragen Türme empor, von welchen je zwei mächtige Wasserspeier, aus Stein gehauen, weit vorspringen. Die am westlichen Turm gegenüber dem Ständehause befindlichen haben wie gewöhnlich eine Tiergestalt, die am östlichen dagegen angebrachten Wasserspeier, welche über dem Eingang zur Dommädchenschule und zum Lehrerinnenseminar gegenüber dem Provinzialschulkollegium schweben, stellen ungefähr in Lebensgröße einen Mönch und eine Nonne dar, beide, nach den vor der Brust zusammengelegten Händen zu schließen, in betender Stellung. Als kürzlich das Gerüst entfernt und dieses merkwürdige Paar sichtbar wurde, wollten sich einige Katholiken verletzt fühlen und die Frage stellen, wie man im katholischen Münster dazu komme, an einem öffentlichen Gebäude und gar an einem solchen der Postverwaltung, die bekanntlich vom Kulturkampf sich soll freigehalten haben, derartiges zu bieten. Jetzt hat man jedoch die Sache mit anderen Augen anzusehen gelernt. Tritt da zu einem Geistlichen, welcher zu den Figuren aufblickt (es war der Domkapitular Lahm) ein Baubeamter und meint, er habe es selbst bedauert, daß man den Fehler gemacht usw. ‚Wieso?‘ entgegnete der Angeredete, ‚ich habe mir gedacht, man wolle dort den Pater Martin Luther und die Schwester Katharina v. Bora bildlich darstellen, wie sie beide aus dem Kloster treten, um sich zu ehelichen‘. Wir wissen nicht, was der Beamte erwidert hat, hören aber, daß man diese Ansicht jetzt allgemein teilt. Hat der Herr, welchem das Verdienst für diese Darstellung gebührt, dieses Paar in solcher Weise an dem Postgebäude verewigen wollen, so findet es unsere Zustimmung selbst dann nicht, wenn er weiter beabsichtigt hat, die täglich unter den Figuren passierenden katho-

Digitized by Google

lischen Lehramtskandidatinnen sollten durch den bloßen Aufblick zu den Figuren sich einen Punkt der Kirchengeschichte, nämlich den Anfang der sog. Reformation ihrem Gedächtnisse unauslöschlich einprägen." Das geflügelte Wort des Domkapitulars Lahm war bald in aller Munde. Der Pfeil war auf den Schützen zurückgeprallt. Die Wirkung blieb nicht aus. Alsbald wurde das Gerüst am Turme wieder aufgerichtet und das sinnreiche Kunstwerk durch einen Bretterverschlag den Augen des Publikums entzogen. Nur die „Westfälische Provinzialzeitung" war damit unzufrieden. Sie ließ sich, wie folgt, vernehmen: „Vor einigen Tagen brachte ein hiesiges klerikales Blättchen der erstaunten Mitwelt die Nachricht, daß trotz des sog. Ordensgesetzes zwei Klosterinsassen, ein Pater und eine Nonne, sich bei uns niedergelassen, allerdings nur aus Stein an der Zinne des östlichen Turms des neuen Postgebäudes. Das weise Blättchen wußte sogar die Namen des Paares: Luther und seine Gattin, er als Dominikaner, sie als Ordensfrau sollen die Figuren darstellen. Gewiß hat sich mancher über die Wissenschaft des ‚Anzeigers' und die Behauptung desselben, daß selbst das protestantische Gemüt hier verletzt werde, gewundert. Noch mehr aber wird man sich wundern, wenn man hört, daß die Bauleitung auf einen Schmähartikel solch eines obskuren Blättchens einen schönen und auch in seiner Bedeutung sinnreichen Schmuck des Hauses zu beseitigen bzw. zu verändern sich bestimmen läßt. Von einer Beleidigung des religiösen Gefühls zu sprechen, ist albern. Durch die beiden Figuren konnte und sollte wohl nur ausgedrückt werden, daß hier, wo jetzt eine Stätte des Verkehrs erbaut worden, ein Kloster gestanden habe. Wir bedauern aufrichtig, daß der Nachwelt dieses sinnige Wahrzeichen nicht erhalten werden soll." Der „Münsterische Anzeiger", welcher diesen Artikel des gesinnungstüchtigen Blattes zur Erheiterung der Lesen abdruckte, machte dazu folgende Bemerkungen: „Weiteres darüber zu sagen, halten wir für überflüssig. Nur müssen wir uns dagegen verwahren, daß wir Luther aus einem Augustinermönch in einen Dominikanermönch verwandelt hätten. Diese Verwandlung ist das Verdienst des Artikelschreibers resp. der Redaktion der Westfäl. Provinzialzeitung, wenn nicht etwa ein Druckfehler so gütig sein sollte, die Verantwortung dafür zu übernehmen. Nun war es uns auch unbekannt, daß hier, wo jetzt eine Stätte des Verkehrs, früher eine solche der Betrachtung, ein Kloster gestanden. Wir wußten hiervon nichts; es stand vielmehr hier früher das granarium, der Kornspeicher des Domkapitels, und wir können daher aufrichtig nicht bedauern, daß das ‚sinnige Wahrzeichen' der Nachwelt nicht erhalten bleiben soll."

Als die Umhüllung der Wasserspeier wieder fortgenommen war, zeigte sich, daß die Figuren ihres klösterlichen Charakters entkleidet waren, indem man der weiblichen den Schleier genommen und der männlichen die Kutte ausgezogen hatte. Sie wurden aber auch nach dieser Metamorphose noch

Digitized by Google

Luther und Katharina v. Bora genannt, indem man es als ganz natürlich bezeichnete, daß das Paar, nachdem es das Kloster verlassen, das klösterliche Gewand abgelegt habe.

Am 1. Oktober 1880 wurde das neue Postgebäude von der Postbehörde, welcher während des Baues von dem Kommissar Gedike das Kollegium Borromäum als Amtslokal überlassen war, bezogen und in Gebrauch genommen.

Noch ein weiterer Bau wurde 1878 begonnen [die Synagoge].

Der Stadtrat Regierungsrat a. D. Heitmann, eine sehr skrupulöse Natur, legte bereits im September d. J. sein Amt nieder, da er sich in den freieren, weniger auf die Formen als auf die Sache und die Erweiterung der Selbstverwaltung berechneten Geschäftsgang bei den städtischen Behörden nicht einzuleben vermochte und sich deshalb im Magistrat nicht heimisch fühlte. Es war das um so weniger zu beklagen, als an seiner Stelle der Gerichtsassessor Theodor Scheffer-Boichorst, welcher Jahre hindurch das tätigste und tüchtigste Mitglied des Magistrats war und drei Jahre früher wegen Krankheit ausschied, zum Mitglied des Magistrats gewählt wurde.

Ein junger Techniker, welcher schon einige Jahre auf dem Baubüro gegen Diäten arbeitete und sich erprobt hatte, Herr Sebastian Bender, wurde zum Stadtbaumeister gewählt. Diese Wahl war eine glückliche. Herr Bender hat der Stadt in einer ihrer wichtigsten Entwicklungsperioden sehr wesentliche Dienste geleistet.

Im Jahre 1875 schieden folgende zu Münster in näherer Beziehung stehende, verdiente Männer aus dem Leben:

Am 25. Januar starb hierselbst in seinem Hofe auf dem Alten Steinweg der Senior des münsterschen Adels, der Reichsfreiherr Engelbert v. Landsberg-Velen zu Steinfurt im Alter von 82 Jahren. Seit der Organisation des Westf. Provinziallandtages war er Mitglied desselben und als solches auch Mitglied des Vereinigten Landtages zu Berlin. Bei Erlaß der preußischen Verfassung wurde er als Vertreter unserer Stadt in die damalige Erste Kammer gewählt und 1850 bei der Konstituierung des Herrenhauses durch den König Friedrich Wilhelm IV. in dasselbe auf Lebenszeit berufen. Mit großem Eifer beteiligte er sich an den Verhandlungen desselben bis in seine letzten Lebensjahre [im Geiste des Zentrums]. Einer seiner Söhne ist der frühere Landrat des Kreises Lüdinghausen, Reichsfreiherr Ignaz von Landsberg-Velen zu Steinfurt, Mitglied des Zentrums im Reichstage sowie Mitglied des Herrenhauses. Ein anderer Sohn, Reichsfreiherr Hugo v. Landsberg-Velen, war damals Landesdirektor der Rheinprovinz.

Am 15. Juni d. J. verschied zu Paderborn der Vizepräsident des dortigen Appellationsgerichts, der Geh. Oberjustizrat Dr. jur. A. K. Welter, ein Sohn unserer Stadt und deren Ehrenbürger, im 76. Lebensjahre. Welter

Digitized by Google

hat sich stets nicht nur als einen pflichttreuen Beamten, sondern auch als einen treuen Sohn der katholischen Kirche bewährt. Er war ein Bruder des hier verstorbene Professors Welter, des Verfassers der vorzüglichen und weitverbreiteten Geschichtsbücher.

In den ersten Tagen des August [am 4.] starb ferner der Dommerkmeister Anton Krabbe. Zu Koesfeld [am 27. Januar 1809] geboren, war er wie sein etwa 12 Jahre früher [am 4. April 1866] hierselbst verstorbener Bruder, der Domdechant Kaspar Krabbe, eine echt westfälische, urkräftige Natur, voll Eifer für die katholische Kirche und, wie sein 2 Jahre früher verstorbener Vetter Gastwirt Bernard Tüshaus [s. S. 229], ein abgesagter Feind alles preußischen Wesens. Obgleich er niemals zu einer seiner Tüchtigkeit entsprechenden Stellung gelangte, hat er nach verschiedenen Richtungen hin, namentlich in Wahl- und städtischen Angelegenheiten, großen Einfluß geübt [24].

Digitized by Google

1879

In kirchenpolitischer Beziehung glich die Signatur des Jahres 1879 der des Vorjahres. Hoffnungen wurden geweckt und getäuscht. Unter dem Eindruck [besonders], welchen die Attentate auf das Leben des Kaisers hinterlassen hatten, wandte sich die Staatsregierung von der national-liberalen Partei, in welcher sie bis dahin allein ihre Stütze gesucht hatte, mehr und mehr ab und den konservativen Elementen zu. Infolgedessen gelangte das Zentrum, ohne welches eine konservative Partei sich im Reichstag und Abgeordnetenhaus nicht bilden ließ, zu einer bedeutenden Stellung und wurde in vielen Fragen geradezu ausschlaggebend. Auf manchen Gebieten erfolgte eine ernstliche Umkehr, namentlich auf dem wirtschaftlichen und teilweise auch auf dem des Elementarschulwesens. Auf dem ersteren errang das Zentrum seinen ersten Erfolg, indem es durch seine Anträge die der neuen Zollpolitik des Fürsten Bismarck entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigte. Allgemein erwartete man, daß der Umschwung der Dinge sich auch bald auf kirchlichem Gebiete geltend machen würde. Nahrung erhielten die Hoffnungen, als der Reichskanzler bei der Schlußverhandlung über die neuen Zollgesetze nicht undeutlich die baldige Beilegung des kirchenpolitischen Konfliktes in Aussicht stellte. Insbesondere aber wurden sie belebt, als im Juli d. J. [am 14.] der Kultusminister Dr. Falk und dessen Unterstaatssekretär Sydow, welcher bis zum Beginn des Kulturkampfes Präsident des hiesigen Appellationsgerichts war und stets sich als bitterer Katholikenfeind erwiesen hat, entlassen wurden und das Kultusministerium in die Hand des Herrn v. Puttkamer, eines gläubigen Protestanten und konservativen Mannes, überging. Die Hoffnungen erwiesen sich aber als eitel. Wiewohl Verhandlungen zwischen Preußen und der römischen Kurie gepflogen wurden, ging das Jahr zu Ende, ohne daß auch nur irgend etwas zur Beilegung der Wirren geschehen war.

Die kirchlichen Verhältnisse gestalteten sich auch in unserer Diözese immer trostloser. Während im oldenburger Teil derselben kirchlicher Friede herrschte, die Autorität des Bischofs voller Anerkennung seitens des Staates sich erfreute und jede erledigte Pfarrstelle ohne Anstand wieder besetzt werden konnte, litten der rheinische und westfälische Teil schwer unter den Verhältnissen. Die Zahl der verwaisten Pfarren war im April d. J. bereits auf 93 gestiegen. Im westfälischen Teil entbehrten 126 000, im rheinischen 97 000 Katholiken des Pfarrers. Demnach waren von den 700 000 Katho-

Digitized by Google

liken der Diözese 230 000 ohne gehörig geregelte und vielfach ohne jede Seelsorge. Ein Lichtpunkt in dem trüben Bilde war es, daß das Studium der Theologie trotz der den angehenden Priestern sich bietenden traurigen Aussichten noch nicht erheblich abgenommen hatte. 30 Theologen vollendeten in diesem Jahre ihr Universitätsstudium. Die Zahl entsprach ungefähr der Zahl der Kandidaten, welche früher jährlich in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

Der im Exil weilende Bischof Joh. Bernhard, welcher zu Weihnachten v. J. dem Papst ein Glückwunschschreiben zugesandt hatte, erhielt von demselben folgende Antwort: „Das Schreiben, welches Du, ehrwürdiger Bruder, aus dem Orte Deiner Verbannung an uns gerichtet, war für uns um so angenehmer, je mehr Du um dessen willen, was Du für die Religion und Gerechtigkeit leidest, all unseres Wohlwollens und unserer Liebe würdig bist. Die Glück- und Segenswünsche aber, welche Du aus dem Drange Deines für uns und die hl. Kirche so überaus warmen Herzens uns in Deinem Schreiben ausgesprochen hast, waren wie aus unserem Herzen genommen, und wir wünschen nichts so sehr, als daß sie von der göttlichen Huld und Liebe gnädig erfüllt werden und uns beide durch Gewährung der erflehten Güter trösten mögen. Es hat uns überdies hoch erfreut, ehrwürdiger Bruder, aus Deinen Andeutungen zu entnehmen, daß die Gläubigen und Geistlichen Deiner Diözese, ihrer Pflicht getreu, in den Bedrängnissen, welche sie zu dulden haben, die besten Gesinnungen und eine unerschütterliche Standhaftigkeit erproben, und indem wir dafür den Herrn, der seine Diener stärkt und aufrecht hält, preisen, sprechen wir auch Dir für den Eifer, den Du zum Wohle Deiner Herde erweisest, gern unsere lobende Anerkennung aus. Die Gebete aber, welche Du unablässig vor Gott bringst, und, wie Du schreibst, der fromme und liebevolle Sinn Deiner Herde, der Dir zur Seite steht, flößen uns in hohem Grade das Vertrauen ein, daß Gott nicht aufhören werde, mit seiner mächtigen Gnade Euch Hilfe und Schutz angedeihen zu lassen, daß er das Ende so vieler Bedrängnisse und Übel um so eher gnädig herbeiführen werde. Das, ehrwürdiger Bruder, werden auch wir von ihm in aller Demut zu erflehen nicht aufhören, und, indem wir Dich unserer besonderen und innigsten Liebe versichern, erteilen wir zur Vermittlung des himmlischen Schutzes und jeglichen Trostes Dir selbst und dem ganzen Klerus und den Gläubigen Deiner Diözese mit der ganzen Liebe unseres Herzens den apostolischen Segen."

Aus seinem Exil ließ der Bischof unter dem Titel „Kurzer Unterricht über den hl. Glauben von dem Bischof Dr. Joh. Bernh. Brinkmann" [Münster 1879] eine Schrift erscheinen, in deren Vorrede folgendes gesagt wird: „Ich habe einen kurzen Unterricht über den Glauben geschrieben und widme dieses Schriftchen den mir so teuren Diözesanen Münsters, deren Wohlfahrt mir vor allem am Herzen liegt. Dieselben haben in der gegen-

Digitized by Google

wärtigen harten Prüfung, die Gott nach dem unerforschlichen Rat seiner Vorsehung über uns hat kommen lassen, eine Treue und Festigkeit im Glauben und eine Opferwilligkeit für die Sache unserer Kirche an den Tag gelegt, die alles Lobes wert ist. Das ist meine Freude und mein Trost in meinem Exil. Ich danke Gott alle Tage aus dem Grunde meines Herzens für den besonderen Schutz und Beistand, den er ihnen hat angedeihen lassen. Wolle er sie doch ferner schützen und bewahren, daß sie alle standhaft ausharren im Glauben und in der Treue gegen die Kirche und den Apostolischen Stuhl, und keiner in dieser gefahrvollen Zeit Schaden leide an seiner unsterblichen Seele! Das ist mein tägliches und inbrünstiges Flehen zur Barmherzigkeit Gottes. Möge das Schriftchen einiges zu ihrer Befestigung im Glauben beitragen! Der Herr wolle es mit seinem Segen begleiten!"

Zum Namensfest des Bischofs brachte das Sonntagsblatt folgenden Dichtergruß [von dem geistlichen Herausgeber Hubert Schumacher]:

Es ist ein ernster Ruf ergangen,
Dein Wort voll hehrer Glaubensmacht,
Das Mut und heil'ge Kraft aufs neue
In unsern Herzen angefacht.

Wir dürfen heut' mit Stolz es rühmen,
Daß von dem Schatz, den sie empfing,
Der deiner Hut vertrauten Herde
Kein Jota selbst verloren ging.

Ob alles um uns sank in Trümmer,
Du bautest fest auf Gott den Herrn
Und folgtest unverwandten Blickes
Des Gottvertrauens heil'gem Stern.

Und von den Leidensschwertern allen,
Die dir durchdrangen Geist und Herz,
War deine Sorge um die Seelen
Dein einz'ger großer, heil'ger Schmerz.

Der Gottesliebe heil'ge Flamme,
Die deine Seele tief durchglüht,
Gleich warmem Sonnenschein die Deinen
Zum Herzen des Erlösers zieht.

So schlingen Glauben, Hoffen, Lieben
Um Hirt und Volk ein heilig Band,
So ist dein Beispiel unsre Stärke
Und des Triumphes Unterfand.

Viel tausend knien an den Altären
In deinem teuren Heimatland,
Viel tausend haben ihre Grüße
Zu deinem hohen Fest gesandt.

Ob segnend auf dem Bischofsthrone,
Ob im Exile fremd und fern,
Du bleibst der Führer deiner Herde,
Der uns gesetzt vom höchsten Herrn.

Zahllos, wie im Vorjahre, waren die Glückwunschschreiben, welche dem Bischof zu seinem Namenstage zugingen. Er dankte öffentlich dafür in einem ausführlichen, in den Blättern zum Abdruck gebrachten Schreiben[1]. Der Barmherzigen Bruderschaft zum hl. Vinzenz von Paul, welcher der Bischof, wie früher erwähnt, als Bischof angehört hatte, ging folgendes besondere Antwortschreiben zu: „Unter den vielen Glückwunschschreiben, welche mir aus Anlaß meines diesjährigen Namensfestes zugegangen sind, ist mir, verehrte Herren, das Ihrige ganz besonders angenehm gewesen wegen der nahen Beziehung, in welcher ich seit Jahren zu Ihnen stehe.

Digitized by Google

Ich habe dasselbe mit lebhafter Freude gelesen und dabei mit Wehmut der angenehmen Stunden gedacht, welche ich in früheren Jahren in Ihrer Mitte verlebt habe. Wenn doch Gott in seiner Barmherzigkeit uns bald den kirchlichen Frieden wieder schenken und den Tag herbeiführen wollte, wo es mir vergönnt sein wird, Sie in Ihren Versammlungen zu begrüßen und wieder teilzunehmen an Ihren Exkursionen zum Besuche der armen Kinder, welche Besuche mir stets eine wahre Herzenswonne waren! Leider aber kann ich aus den jüngsten, allerdings günstig scheinenden Vorgängen auf politischem Gebiet, worauf manche gute Hoffnungen auf ein nahes Ende des Kulturkampfes bauen, keine Friedenshoffnungen schöpfen. Indem ich mich beehre, verehrteste Herren, Ihnen für die liebevolle Teilnahme, welche Sie mir neuerdings durch Ihr freundliches Glückwunschschreiben bewährt haben, meinen innigsten und wärmsten Dank auszusprechen, bitte ich den Allmächtigen, daß er ihre Bemühungen für die Ihrer Sorge anvertrauten verwahrlosten Kinder ferner segnen und Ihnen reichlich lohnen wolle. Aus dem Orte meines Exils, den 1. September 1879. Joh. Bernhard, Bischof von Münster."

Dem Bischof gereichte es zur großen Genugtuung, daß in diesem Jahre der einzige Geistliche unserer Diözese, welcher seiner Zeit offen zum Altkatholizismus abgefallen war, der Priester Joseph Siemes vom Niederrhein, sich mit der Kirche aussöhnte. Derselbe ließ folgende Erklärung in die Zeitungen einrücken: „Im Anschluß an die früher in den Zeitungen mitgeteilte Erklärung über meine Rückkehr zur römisch-katholischen Kirche fühle ich mich gedrungen, öffentlich auszusprechen, daß ich es tief bereue und schmerzlich beklage, durch meine öffentliche Leugnung der katholischen Glaubenslehre von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes, durch meine Widerspenstigkeit gegen meinen Oberhirten, den hochwürdigsten Herrn Bischof von Münster, und durch die Verletzung der über mich verhängten Zensuren, wie auch durch alles, was mit meinem Abfalle von der hl. römisch-katholischen Kirche und meinem Übergange zu den sog. Altkatholiken zusammenhängt, vielfaches und großes Ärgernis gegeben zu haben. Ich bitte alle, denen ich durch mein pflichtvergessenes Verhalten in irgendeiner Weise Anstoß gab, insbesondere meine kirchlichen Vorgesetzten, meine Amtsbrüder und die katholischen Laien demütig, sie wollen mir um der Liebe Jesu Christi willen verzeihen, indem ich verspreche, fortan mit der Gnade Gottes in unverbrüchlicher Treue gegen die hl. Kirche auszuharren. Krefeld, den 21. September 1879. Joseph Siemes, Priester." Auch der Professor an der hiesigen Theologischen Fakultät Bisping, welcher, wenn auch nicht gerade Altkatholik, dem Dogma unversöhnt gegenübergestanden hatte, unterwarf sich demselben und erteilte ihm befreundeten Geistlichen die Ermächtigung, von seiner Unterwerfung anderen Kenntnis zu geben.

Digitized by Google

Als im Januar d. J. im Abgeordnetenhause der Etat des Kultusministeriums beraten wurde, brachte die Zentrumsfraktion in gewohnter Weise bei den betreffenden Positionen die Beschwerden der Katholiken vor. Auch hiesige Verhältnisse wurden dabei berührt. So sagte der Abgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst bei der den geistlichen Gerichtshof betreffenden Position, nachdem seitens eines anderen Abgeordneten der Gerichtshof als eine Absetzungsmaschine für Bischöfe bezeichnet war und Minister Dr. Falk demgegenüber auf die Sorgfalt, mit der die Anklagen vorbereitet würden, und darauf hingewiesen hatte, daß auch Katholiken dem Gerichtshof angehörten, folgendes: „Ich will zunächst bemerken, daß allerdings Katholiken in dem Gerichtshof sitzen, aber solche, welche in die protestantischen Kirchen gehen. Es ist ein bekanntes Faktum, daß ein Mitglied dieses Gerichtshofes, der Oberbürgermeister von Berlin, Herr v. Forckenbeck, die protestantische Kirche besucht und nicht die katholische. Das sind die Katholiken, die da sitzen. Daß die Anklagen sehr sorgfältig vorbereitet werden, kann ich bestätigen. Aber wie? Als es sich darum handelte, den Bischof von Münster abzusetzen, und die Anklageschrift, welche in Münster ausgearbeitet war, an den Gerichtshof gelangte, wurde sie mit dem Bemerken zurückgeschickt, auf diese Anklageschrift hin könne man den Bischof nicht absetzen, sie müsse vervollständigt werden [?]. Diese Vervollständigung hat stattgefunden, und dadurch erst ist der Gerichtshof in die angenehme Lage gekommen, seine Pflicht zu erfüllen und den Bischof abzusetzen."

Dem Rechtsanwalt Fischer II zu Hannover, welcher bei der Verteidigung des Bischofs in dem Kriminalprozeß tätig war und die Annahme eines Honorars ablehnte, wurde im Januar d. J. ein überaus prächtiger [silberner, reich vergoldeter und] emaillierter, von dem hiesigen Goldarbeiter Joseph Osthues nach der Zeichnung des Architekten Hertel gearbeiteter Pokal überreicht.

Die Zahlung des Peterspfennigs, welcher unter Pius IX. überaus reichlich floß, war seit einiger Zeit in Stocken geraten, so daß sich Leo XIII. mitunter in finanzieller Verlegenheit befand. Seitens der französischen Bischöfe wurde, um dieser Lage des päpstlichen Stuhles ein Ende zu machen, vorgeschlagen, der Papst möge den Peterspfennig obligatorisch, die Zahlung desselben nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse zur Gewissenspflicht machen. Der Papst verwarf aber diesen Gedanken und bestimmte, daß der Peterspfennig auch in Zukunft den Charakter einer freiwilligen Liebesgabe behalten solle. Wie überall war man nun auch in unserer Diözese mit Eifer darauf bedacht, die Angelegenheit wieder in Fluß zu bringen. Die katholischen Blätter erließen Aufrufe, und in den Kirchen wurden Sammlungen abgehalten. Die Sammlung des „Westf. Merkur" allein hatte bereits nach drei Wochen den Betrag von 4000 Mk. erreicht. Einen ebenso guten Erfolg hatten die Sammlungen in den Kirchen. So lieferte z. B. die Sammlung

Digitized by Google

im Dom 1500 Mk., die in Lamberti und Überwasser je 1000 Mk., die in Martini 500 Mk. Ganz bedeutende Beträge flossen außerdem, namentlich aus adeligen Kreisen, bei dem Kaufmann Albers zusammen. Münster bekundete auch bei dieser Gelegenheit eine wahrhaft großartige Opferwilligkeit. Herr v. Kühlwetter sah die Lage aber mit anderen Augen an. Als ein Pfarrer aus der Diözese Köln ihn persönlich um Bewilligung einer Kollekte für die innere Einrichtung seiner Kirche anging, lehnte der Oberpräsident das aus dem Grunde ab, weil Kollekten nur für Neubauten bewilligt würden, und fand sich dann bemüßigt, hinzuzufügen, daß die Leute hier zu Lande auch kein überflüssiges Geld hätten, da der Landmann vom Adel ausgesogen sei und man jetzt den Leuten den letzten Heller als Peterspfennig aus den Taschen ziehe[2].

Der Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung, Regierungsrat Gedike, hatte in diesem Jahre Unglück mit einem seiner Unterbeamten. Der von ihm angenommene protestantische Amtsbote Karl Wesche, Mitbewohner des bischöflichen Palais, kehrte, am 1. Oktober zur Abholung eines bedeutenden Geldbetrages zur Regierungshauptkasse geschickt, nicht wieder zurück. Man ermittelte ihn am Abend, wiewohl er sich durch Abnahme des Bartes und Veränderung der Kleidung ziemlich unkenntlich gemacht hatte, und es wurde ein Teil des veruntreuten Geldes bei ihm vorgefunden. Ein von Gedike der Provinzialzeitung eingesandter Bericht schloß mit den Worten: „Ob der Wesche zur Zeit der Tat zurechnungsfähig war, wird die gerichtliche Verhandlung ergeben." Der „Merkur" bemerkte dazu: „Das ist stark. Dieselbe Behörde, welche den Amtsboten am Mittwochmorgen noch als Vertrauensmann benutzt, legt noch nicht 24 Stunden später den Gedanken nahe, der Mann könne wohl unzurechnungsfähig gewesen sein. Hoffentlich dient das keinem Beamten zur Versuchung, in die Fußtapfen des Herrn Wesche zu treten." Die Untersuchung ergab demnächst, daß Wesche seine Veruntreuungen während eines längeren Zeitraumes systematisch und mit solchem Raffinement betrieben hatte, daß die Entdeckung, wenn dieselbe nicht durch seinen letzten, plump angelegten Streich herbeigeführt worden wäre, noch wohl lange auf sich hätte warten lassen. Die früheren Veruntreuungen bezifferten sich auf etwa 2100 Mk. Die Gelder waren als Zinsraten von Hypothekenkapitalien mit der Post für die bischöfliche Vermögensverwaltung eingegangen. Die Posteinlieferungsscheine nahm Wesche an sich, und er fälschte dann die Unterschrift des Kommissars und anderer Beamten so täuschend, daß auf der Post kein Verdacht rege werden konnte und ihm die Gelder ausgezahlt wurden, die er dann behielt und in seinem Nutzen verwendete. Es blieb natürlich nicht aus, daß von seiten der Verwaltung die Schuldner gemahnt wurden, aber auch da wußte er Rat. Die ihm zur Beförderung übergebenen Mahnbriefe unterschlug er einfach. Es liefen sogar in mehreren Fällen Fristgesuche der

Digitized by Google

betreffenden Schuldner ein, die Wesche mit gefälschter Unterschrift fabriziert hatte. Auch eine von der Verwaltung abgesandte gerichtliche Klage gegen einen Schuldner vernichtete er, um nicht entdeckt zu werden. Wesche wurde am 10. Januar 1880 wegen Unterschlagung in 12 Fällen, Urkundenfälschung in 10 Fällen, Betruges in 4 Fällen und Beseitigung ihm amtlich anvertrauter Urkunden in 11 Fällen mit 3 Jahren Gefängnis und Ehrverlust bestraft.

Die hiesigen Blätter beuteten selbstredend diesen für Gedike unangenehmen Fall mit Behagen aus. So schrieb z. B. der „Merkur" nach Einleitung der Untersuchung: „Obwohl keiner, der die Personen und Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt, sich leicht der Annahme hingeben wird, als wenn Herr Gedike durch sein Auftreten in unserer Mitte sympathisch geworden sein könnte, so läßt sich doch gar nicht leugnen, daß sein Vorgehn in diesem Fall die allgemeinste Billigung findet, und daß man ebenso übereinstimmend annimmt, derselbe werde mit diesem Prozeß wohl reussieren. Sonst hat der Hochdruck, mit welchem der Kommissar in Anstrengung und Verfolgung immer neuer Prozesse zu arbeiten pflegte, in letzter Zeit, wohl infolge beschwichtigender Einflüsse von höherer Stelle, bedeutend nachgelassen, so daß gar manche schon die Hoffnung hegen, die Sache Gedike kontra Wesche möchte den Schlußakt der desfallsigen Tätigkeit bilden, zumal Herr Gedike wohl selbst nicht erbaut von diesem Prozeß und dessen Enthüllungen sein wird. Das Sprichwort sagt bekanntlich, daß man immer klüger ist, wenn man aus dem Rathaus kommt, und darum wollen wir mit Herrn Gedike auch nicht darüber rechten, ob es nicht vielleicht klüger gewesen wäre, statt so absonderliche Anklagen gegen unseren allverehrten Bischof und dessen getreue Gehilfen zu ersinnen, in seinem näheren Kreise zu bleiben und hier die Augen offen zu halten."

Den früher von Gedike veranlaßten Strafprozessen schloß sich indes in diesem Jahre ein weiterer, allerdings harmloser an. Auf dem Domplatz begegneten zwei hiesige Geistliche einem bekannten auswärtigen Geistlichen, mit welchem sie sich unterhielten, als Gedike vorbeikam. Einer der ersteren sagte nun zu dem Fremden: „Das ist unser neuer Bischof." Gedike fand sich beleidigt und stellte Strafantrag. Es erfolgte indes Freisprechung, weil nicht festgestellt werden konnte, wer die Äußerung gemacht hatte. Äußerungen ähnlicher Art bekam Gedike häufiger zu hören. Drollig war die anzügliche Redensart eines trunkenen Anwohners der Wewelinghovergasse. Demselben begegnend, sagte Gedike zu seinem Begleiter: „Nun, der hat sich auch einen gehörig angetrunken." Der Trunkene erwiderte darauf prompt: „Wenn ick auk besupen sin, so sin ick et doch nich in Kiärkenwien." (Wenn ich auch besoffen bin, so bin ich es doch nicht in Kirchenwein.)

Das alljährlich in der ersten Hälfte Dezember im Dom stattfindende, vor 25 Jahren zur Erinnerung an die Verkündigung des Dogmas von der

Digitized by Google

unbefleckten Empfängnis gestiftete 40-Stundengebet wurde in diesem Jahre mit der besonderen Absicht gehalten, die baldige Wiederherstellung des kirchlichen Friedens zu erflehen. Die Prozession am Schluß der Andacht gestaltete sich besonders feierlich, da nicht allein die Kleriker der ganzen Stadt, sondern auch die Kirchenvorstände der Stadtpfarren an dem Umzuge mit dem Sanktissimum teilnahmen. Überaus feierlich, wie immer, war auch in diesem Jahre die Große Prozession. Bei derselben kam ein neuer, sehr reicher, von einem hiesigen Bürger [Joseph Hötte] dem Dom geschenkter Baldachin zur Verwendung. Derselbe, abweichend von der hier üblichen Form, war nach römischem Muster vom Architekten Hertel entworfen. Über die Angemessenheit der Form war man verschiedener Ansicht. Zweckmäßig war er jedenfalls nicht konstruiert, da ihm die zum Passieren der Kirchen erforderliche Beweglichkeit mangelte.

Zu den jährlich wiederkehrenden „nationalen" Festen gesellte sich in diesem Jahr die Goldene Hochzeit des Kaiserpaares. Der Kaiser hatte sich Geschenke verbeten, aber den Wunsch ausgedrückt, daß der Teilnahme an diesem Feste durch Akte der Wohltätigkeit Ausdruck gegeben werde. An diesen Wunsch anknüpfend, regte der Vorstand der hiesigen, im Jahr 1848 aus freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung kleiner Handwerker errichteten, trotz der verhältnismäßig beschränkten Mittel wohltätig wirkenden „Handwerker-Darlehenskasse" die Verstärkung des Kassenfonds an, und dieser Gedanke fand Anklang. Der Vorstand suchte zunächst die Bewilligung einer Kollekte nach. Herr v. Kühlwetter lehnte das aber aus dem Grunde ab, weil der Zweck kein hinlänglich patriotischer sei. Auf eine dagegen bei dem Minister des Innern geführte Beschwerde erfolgte unter Anerkennung der gemeinnützigen Wirksamkeit der Kasse der Bescheid, daß eine Hauskollekte zu dem fraglichen Zweck allerdings nicht geeignet erscheine, aber nichts im Wege stehe, einen Aufruf zu erlassen und Beiträge entgegenzunehmen. Inzwischen flossen von anderer Seite der Kasse nicht unerhebliche Mittel zu. Einesteils stellte der hiesige „Vaterländische Frauenverein", welcher im voraus zur Feier der goldenen Hochzeit lebende Bilder veranstaltet hatte, den Reingewinn der Vorstellung mit 1200 Mk. unter der Bedingung zur Verfügung, daß der Betrag als besonderer Fonds unter einer sich auf die Jubelfeier beziehenden Bezeichnung verwaltet werde. Sodann überwies die Stadt zur Erinnerung an die Feier der Kasse 3000 Mk.

Das goldene Hochzeitsjubiläum selbst wurde am 11. Juni begangen. Zur Feier desselben veranstalteten am Vorabend die Akademiker einen glänzenden Fackelzug. Am Jubeltage prangte die Stadt im reichsten Flaggenschmuck. In den Schulen und den höheren Lehranstalten fand eine Schulfeier statt. Die städtischen Behörden hatten eine Deputation[3] nach Berlin gesandt, welche dort folgende, vom Stadtrat Scheffer-Boichorst abgefaßte Adresse in reicher Ausstattung überreichte: „Allerdurchlauchtigster,

Digitized by Google

großmächtigster Kaiser und König! Allergnädigste Kaiserin und Königin! In tiefer Ehrfurcht nahen wir heute Ew. Majestäten, um zur Feier der goldenen Hochzeit dem Gefühle unserer innigsten Teilnahme und treuesten Anhänglichkeit Ausdruck zu geben. Von jeher gewohnt, Freud und Leid des angestammten Herrscherhauses als unser eigenes mitzuempfinden, fühlt sich heute jeder von dem Gedanken gehoben, als sei ihm selbst ein Anteil des höchsten Glückes zugefallen. Blicken wir doch mit Ehrfurcht und Liebe hinauf zu Ew. Majestät wie zu einem Vater, der mit der teuren Gefährtin seines Lebens heute ein Fest begeht, wie es selten dem Menschen beschieden ist. Welche Wünsche auch heute vor 50 Jahren für Ew. Majestäten erfleht worden sind, sie sind in kaum zu erwartendem Maße in Erfüllung gegangen. In Gesundheit und ungebrochener Kraft sehen Ew. Majestäten heute herab auf ein in größter Liebe und Dankbarkeit zugetanes Volk. Deutschland und Preußen sind nach einer Reihe glänzender Taten zu einer Stellung gelangt, wie sie damals die kühnsten Wünsche kaum erhoffen konnten. Eine blühende Nachkommenschaft, welche das Herz eines jeden Untertanen mit stolzester Zuversicht erfüllt, umgibt den Thron Ew. Majestäten, und so vereinigt sich denn alles, Vergangenheit, Gegenwart, Aussicht auf die Zukunft, zu einem herrlichen Kranze, um das herrliche Fest zu schmücken. Geruhen Ew. Majestäten zu diesem unvergeßlichen Tage unseren der reinsten Quelle der höchsten Verehrung und Liebe entspringenden Glückwunsch huldreichst entgegenzunehmen! Münster, den 11. Juni 1879. Ew. Majestäten alleruntertänigsten treugehorsamste Magistrat. Stadtverordnete." Am Abende waren die öffentlichen Gebäude, unter ihnen auch das bischöfliche Palais, illuminiert. Die Beleuchtung des letzteren hatte Gedike mit gewohntem Takt besonders glänzend gestaltet, wie denn auch das bischöfliche Palais das einzige Gebäude war, welches den Tag über sich mit Maibäumen geschmückt präsentierte.

Am 14. Juni wurde in dem hiesigen Zoologischen Garten zur Erinnerung an den Jubeltag ein originelles Denkmal errichtet. Man stellte nämlich das untere, 11 Fuß hohe und 6 bis 7 Fuß im Durchmesser haltende Stammende einer auf dem Schulzenhofe Raestrup, Kirchspiels Telgte, gewachsenen Eiche in feierlicher Weise auf und machte von dem Akte der Kaiserin telegraphisch Mitteilung. Demnächst wurde an dem Stamm eine Treppe angebracht und die obere Fläche mit einer Ruhebank umgeben sowie mit einem die Widmungsplatte tragenden Tische versehn, endlich das Ganze durch ein leichtes Rindendach geschützt.

Am 13. August d. J. wurde hierselbst [bei Witwe Schwarz] eine Versammlung des Klerus der beiden Diözesen Münster und Paderborn abgehalten, welche die bedeutendste der bisher abgehaltenen war. Aus den entferntesten Teilen der beiden Sprengel waren die Geistlichen erschienen [im ganzen 581]; die am Erscheinen Verhinderten hatten Vollmacht zu

Digitized by Google

ihrer Vertretung gesandt, so daß der ganze Klerus anwesend oder vertreten war. Die Versammlung wurde vom Stadtdechanten Kappen eröffnet und von dem demnächst zum Vorsitzenden erwählten Domkapitular Klein aus Paderborn geleitet. Dieselbe verlief in größter Einmütigkeit und faßte folgende, die damalige Lage der Dinge charakterisierenden Resolutionen: „1. Unter dem Andrängen eines glaubenslosen Liberalismus ist auch in Preußen die Schulgesetzgebung und Unterrichtsverwaltung in Bahnen gelenkt, die zu immer weiter dringenden Gottentfremdung führen muß. Wenn der christliche Glaube dem Volke bewahrt bleiben, wenn christliche Sitte nicht verschwinden soll, so ist eine Umkehr auf dem Unterrichts- und Erziehungsgebiete notwendig. Die Versammlung hegt zu dem jetzigen Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten das Vertrauen, daß er zu alten, bewährten Traditionen zurückkehren werde. Sie beschließt deshalb, dem Herrn v. Puttkamer die Notlage zunächst auf dem Gebiete der Volksschule vorzustellen und insbesondere um schleunige Beseitigung derjenigen Hindernisse zu bitten, welche den Organen der katholischen Kirche bei Erteilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes bereitet werden. 2. Die in Preußen mit dem Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 eingeleitete kirchenpolitische Gesetzgebung geht von dem Grundsatz aus, daß die Kirche in ihrer äußeren Gestaltung eine der Gesetzgebung und dem Rechte des Staates unterworfene Korporation sei, daß es deshalb auch dem Staate zustehe, sein Verhältnis zur Kirche durch einseitig erlassene Gesetze zu regeln, ohne vorher ein Einverständnis mit der Kirche herbeigeführt zu haben. Die römisch-katholische Kirche hat dagegen zu allen Zeiten als Glaubenssatz festgehalten, daß die Kirche, wie in ihrer Lehre und in ihren Sakramenten, so auch in ihrer wesentlichen äußeren Gestaltung eine göttliche, keiner Staatsgewalt unterworfene Stiftung sei. Sie kann also das von dem modernen sog. Rechtsstaat beanspruchte Hoheitsrecht über die Kirche niemals anerkennen. Sie weigert sich deshalb auch, die ohne ihre Mitwirkung und gegen ihren lautesten Protest in Preußen erlassenen kirchenpolitischen Gesetze zu befolgen. Auf dem Boden dieser Gesetzgebung ist deshalb ein Friede zwischen Kirche und Staat unmöglich. Die Königl. Staatsregierung kann nur nach Aufhebung der sog. Maigesetzgebung die kirchlicherseits möglichen Konzessionen im Wege der Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle erlangen. Wir würden den Tag, an welchem eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird, als den segensreichsten Tag für Staat und Kirche begrüßen. Wie lebhaft wir aber auch den kirchlichen Frieden, dessen unser deutsches Vaterland dringend bedarf, herbeisehnen, so kann doch selbst die größte geistige Not nicht bewirken, die von Gott der Kirche als ihr höchstes Gut verliehene Freiheit zu schmälern oder gar preiszugeben. Bei dieser Sachlage beschließt die Versammlung, bei beiden Häusern des preußischen Landtags gleich bei Beginn der neuen Session

Digitized by Google

dahin vorstellig zu werden, daß die unter dem Namen Maigesetze zusammengefaßten kirchenpolitischen Gesetze aufgehoben werden. Dabei soll noch einmal betont und nachgewiesen werden, daß die Kirche nie und nirgend einer gleichen Gesetzgebung sich unterworfen hat. 3. Die bevorstehenden Wahlen zum Landtag sind von größter und weittragendster Wichtigkeit. Das katholische Volk ist ohne jedes Schwanken darüber klar und einig, daß seine Interessen in bessere Hände als die der seitherigen, dem Zentrum angehörenden Abgeordneten nicht gelegt werden konnten. Das Vertrauen des kath. Volkes zu seinen bisherigen Abgeordneten steht auch heute noch unerschütterlich fest. Die Versammlung billigt voll und ganz die vom Zentrum im Reichstag befolgte wirtschaftliche Politik. Durch die Einführung eines vernünftigen Schutzzolles hat das Zentrum erreicht, was es im Einverständnis mit seinen Wählern zum Schutz der heimischen Arbeit stets erstrebt hat. Die Bewilligung der Finanzzölle war eine Notwendigkeit, weil die unter dem Drucke des Liberalismus stehende Reichs- und Staatshaushaltung Ausgaben geschaffen hatte, die ohne neue Einnahmen nicht bestritten werden konnten. Die Beschränkung jener Ausgaben wird die Aufgabe der nächsten Parlamentstätigkeit sein, um die dem Volk unbedingt nötige Entlastung herbeizuführen. Wenn andere Parteien der Einführung einer durchgreifenden Sparsamkeit entgegentreten, so werden sie die Verantwortung dafür zu tragen haben. Das Zentrum hat immer sowie auch jetzt lediglich sachlichen Gründen ohne jede Rücksicht auf die sonst notwendige Opposition gegen die Regierung pflichtmäßige Folge zu geben. Der Klerus der beiden Diözesen Münster und Paderborn erklärt es gerade jetzt für heilige Pflicht aller katholischen Wähler, einmütig für die Wiederwahl ihrer seitherigen Abgeordneten einzutreten. Als unerläßliche Forderung muß von jedem Wahlmann und jedem Abgeordneten, der sich um katholische Stimmen bewirbt, verlangt werden, daß er die Aufhebung der Maigesetze fordern will. Jede andere Erklärung kann als genügend nicht anerkannt werden. Die Parole ist lediglich Aufhebung der Maigesetze."

Infolge des eingetretenen Umschwunges hatte die Zentrumspartei des Reichstages, welche bisher von der Regierung und den herrschenden Parteien als ein Kollegium von Reichsfeinden behandelt worden war, im Mai d. J. einen ersten großen Erfolg aufzuweisen. Nachdem der Fürst Bismarck mit der ihm eigenen Energie mit der von den Nationalliberalen eingehaltenen Wirtschaftspolitik gebrochen hatte und infolgedessen mit dieser Partei zerfallen war, legte der aus der Partei hervorgegangene Präsident des Reichstages, Max v. Forckenbeck, dieses sein Amt nieder. Bei der Neuwahl des Präsidiums wurde an v. Forckenbecks Stelle im Einverständnis mit der Zentrumspartei ein Mitglied der konservativen Partei und zum ersten Vizepräsidenten ein Mitglied der Zentrumsfraktion

Digitized by Google

selbst, der bayrische Abgeordnete Freiherr Georg Arbogast v. Franckenstein gewählt. In dem Maße hatten sich schon die Zeiten geändert.

Diesem Erfolge sollte bald ein zweiter im Hause der Abgeordneten folgen.

Am 7. Oktober d. J. fand die Neuwahl zum Landtag statt[2]. Die hiesige liberale Partei hatte zwar für die Wahlmännerwahlen Kandidaten aufgestellt und eine Anzahl derselben durchgebracht. Letztere, ihre Sache von vornherein aufgebend, erschienen aber nicht zur Abgeordnetenwahl. So wurde einstimmig im ersten Wahlgange Freiherr Klemens v. Heereman, im zweiten Kreisgerichtsrat v. Hatzfeld, ersterer mit 380, letzterer mit 369 Stimmen gewählt. Das Gesamtergebnis der Wahlen in der Monarchie war ein für die Katholiken sehr befriedigendes. Während die der katholischen Kirche vorzugsweise feindlich entgegenstehende nationalliberale Partei bis dahin über 170 bis 180 Stimmen zu verfügen hatte, sah sie sich nach der Wahl auf etwa 100 zusammengeschmolzen und überdies einiger ihrer bedeutendsten Wortführer beraubt. Die dem Zentrum in den kirchenpolitischen Anschauungen vielfach nahestehende protestantisch-konservative Partei, von welcher allein ein Zusammenwirken zu erwarten war, brachte es bei der Wahl auf 115 Sitze. Die Fortschrittspartei, welche ebenfalls den Kulturkampf mit Eifer betrieb, büßte mehrere Sitze ein. Das Zentrum konservierte nicht nur seinen früheren Bestand, sondern gewann acht Sitze hinzu, so daß es jetzt über 95 Stimmen gebot. Auch die in kirchlichen Fragen mit dem Zentrum gehende polnische Fraktion brachte es von 15 auf 19 Sitze.

Zu den vom Zentrum neu eroberten Wahlkreisen gehörte der bisher von einem nationalliberalen bzw. einem konservativen Abgeordneten vertretene Wahlkreis Tecklenburg. Der dort seitens des Zentrums aufgestellte Kandidat, unser bisheriger Abgeordneter Freiherr Klemens v. Heereman, kam ganz unerwartet in eine engere Wahl und wurde mit vier Stimmen Majorität gewählt. Im Interesse der Partei mußte er mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Kreises Tecklenburg und die Sicherheit des Wahlkreises Münster-Koesfeld für den ersteren annehmen. Für letzteren wurde demnächst an seiner Stelle am 20. Oktober der Kreisgerichtsrat Joseph Sarrazin zu Anholt einstimmig mit 347 Stimmen gewählt. Der Gewählte gehörte bereits früher dem Landtag und Zentrum an. Er lehnte im Jahre 1876 die Annahme eines Mandates ab, weil er damals aus dem Staatsdienst schied und die Leitung der fürstlich Salmschen Verwaltung übernahm, welche ihn zunächst zu sehr band. Er war eine erprobte Kraft und der Zentrumsfraktion sehr willkommen.

Aus Anlaß der Annahme der Wahl für Tecklenburg richtete Freiherr v. Heereman an das hiesige Kreiswahlkomitee folgendes Schreiben: „Der Wahlkreis Münster-Koesfeld hat im Jahre 1870 mich zum ersten Male als

Digitized by Google

Vertreter in das Abgeordnetenhaus gesendet und seitdem dauernd bei den verschiedenen eingetretenen Wahlen und ebenso auch jetzt wieder mit seinem Vertrauen beehrt. Für diese mir wiederholt bezeigte Gesinnung fühle ich mich zum verbindlichsten Dank verpflichtet und benutze mit Freuden die sich mir bietende Gelegenheit, mit dem Ausdruck meines herzlichsten Dankes die Versicherung auszusprechen, daß es mir eine besondere Ehre und Freude gewesen ist, diesen Wahlkreis im Abgeordnetenhause zu vertreten. Es war dies für mich um so wertvoller, als ich mich durch langjährigen Aufenthalt sowie durch die verschiedensten persönlichen Beziehungen mit demselben eng verbunden fühlte und dieser Wahlkreis zugleich durch sein entschiedenes und festes Eintreten für die Sache der Wahrheit, des Rechts und der Freiheit, wie es die überwältigende Majorität bei allen Wahlen bewiesen, stets besonders hervorgeleuchtet hat. Auch jetzt würde ich mit großer Freude dem an mich ergangenen Rufe gefolgt und hierdurch dem Zuge meines Herzens entsprochen haben. Nachdem aber in dem ersten Wahlkreis des Regierungsbezirkes Münster, im Kreise Tecklenburg, unerwarteterweise die Wahl auf mich gefallen, so erscheint es im Interesse der Sache, die wir vertreten, deren allseitige Förderung uns ja gemeinsam vorzugsweise am Herzen liegt, und mit Rücksicht auf die Partei des Zentrums geboten, die Vertretung des Wahlkreises Tecklenburg zu übernehmen. Indem ich demgemäß, der Forderung der Pflicht folgend, die hier auf mich gefallene Wahl ablehne und mit herzlichem Bedauern als Vertreter von dem Wahlkreise Münster-Koesfeld im Abgeordnetenhause scheide, gebe ich zugleich die Versicherung ab, daß ich den Wählern dieses Wahlkreises meine dankbare Gesinnung stets bewahren und auch als Vertreter eines anderen Wahlkreises gern bereit sein werde, für die Interessen des Wahlkreises Münster-Koesfeld, soweit es etwa erforderlich sein sollte, nach Kräften einzutreten."

Am 28. Oktober wurde der Landtag der Monarchie von dem Kaiser selbst eröffnet. Mit Rücksicht auf die durchgreifenden Veränderungen, welche in letzter Zeit sowohl in der inneren als auch in der auswärtigen Politik, in der letzteren insbesondere durch ein seinem Inhalte nach zwar nicht näher bekannt gewordenes, aber als Tatsache nicht zweifelhaftes Defensivbündnis mit Österreich-Ungarn und den dadurch konstatierten Bruch mit der traditionellen Hinneigung zu Rußland eingetreten waren, wurde hier die Thronrede mit größerer Spannung als gewöhnlich erwartet. Sie bot aber wenig Anhalt zur Beurteilung der Intentionen der Staatsregierung. Insbesondere enthielt sie keine Andeutung über den Stand der hier vorzugsweise interessierenden Verhandlungen wegen Beilegung des Kulturkampfes. Nur am Schlusse hieß es: „In der versöhnlichen Wirkung solchen gemeinsamen Strebens wird sich um so leichter auch der Ausgleich mancher Gegensätze finden lassen. Es ist mein sehnlichster Wunsch, daß die beginnende Session den Frieden, der mir dringend am Herzen liegt, auch im

Digitized by Google

Innern nach allen Richtungen hin fördere und dadurch eine segensreiche Bedeutung gewinne."

Am 30. Oktober erfolgte im neugewählten Abgeordnetenhause die Wahl des Präsidiums. Mit großer Spannung hatte man derselben entgegengesehen, da die liberalen Parteien die äußersten Anstrengungen gemacht hatten, für sich die erste Präsidentenstelle zu erhalten und insbesondere das Zentrum vom Präsidium ganz auszuschließen. Um diesen Preis waren sie bereit, die beiden Vizepräsidentenstellen der konservativen Partei zu überlassen. Letztere widerstand aber der Versuchung und verständigte sich mit dem Zentrum und den Polen, das Präsidium dem numerischen Verhältnis der großen Parteien entsprechend dergestalt zu wählen, daß der erste Präsident aus den Konservativen, der zweite aus den Nationalliberalen, der dritte aus dem Zentrum gewählt werde. Man wählte auch demgemäß und zwar zum zweiten Vizepräsidenten den Freiherrn Klemens v. Heereman mit 215 Stimmen gegen 167 dissentierende der liberalen Fraktionen. So hatte denn das Zentrum, wie im Reichstag, so auch im Abgeordnetenhause die ihm gebührende Stellung gewonnen, und Westfalen sowie speziell die Stadt Münster konnten sich rühmen, daß das erste aus dem Zentrum in das Präsidium gewählte Mitglied ein Sohn der Roten Erde, ein Kind der Provinzialhauptstadt, ein westfälischer Abgeordneter war. Die Persönlichkeit des Freiherrn v. Heereman, welcher bei allen Parteien wegen seines Charakters und seiner maßvollen und feinen Formen beliebt war, drückte der Wahl so sehr den Charakter des Friedens und der Persönlichkeit auf, daß in der Tat ein hohes Maß von Parteileidenschaft auf seiten der liberalen Fraktionen dazu gehörte, gegen ihn und das von ihm repräsentierte Recht des Zentrums zu stimmen. Bei seiner angeborenen Bescheidenheit mußte Freiherr v. Heereman zur Annahme des Postens fast gezwungen werden.

Ein in Berlin erscheinendes katholisches Blatt [„Germania"] gab damals von dem zweiten Vizepräsidenten folgende Charakteristik: „Der jüngste der drei Präsidenten ist unser Freiherr v. Heereman-Zuydwyk; geboren am 26. August 1832, steht er erst im 48. Jahre. Freunde und Feinde sind darüber einig, daß er an Wissen und politischer Befähigung seine beiden Kollegen im Vorstande überragt. Kaum ein anderes Mitglied des Zentrums wird sich im ganzen Hause einer solchen Beliebtheit erfreuen. Er verdankt das einerseits seinem großen Talente, andererseits aber der ungewöhnlichen Bescheidenheit und gewissermaßen Kindlichkeit seines Charakters. Er hat etwas von dem eigentümlichen Zauber geerbt, der die Persönlichkeit des Abgeordneten Mallinckrodt umgab. An Lauterkeit und Herzensgüte kommt er diesem Vorbilde gleich; es fehlt ihm bloß die Wucht, welche in dem Geiste dieses gewaltigen Mannes steckte. Für den Vorsitz ist niemand so geeignet, wie der vorsichtige, aber scharfe Heereman, welcher

Digitized by Google

mit großen Geistesgaben echt adelige Umgangsformen verbindet. Wir hoffen ihn noch einmal als ersten Präsidenten des Hauses begrüßen zu können. Die Ähnlichkeit zwischen Herrn v. Mallinckrodt und Herrn v. Heereman erstreckt sich auch auf Berührungspunkte in den Lebensschicksalen. Beide waren Regierungsräte, beide tüchtige Kräfte, aber wegen ihrer Stellung im Landtag den beliebten Zurück- und Versetzungen ausgesetzt, mit denen man mißliebige Beamte zum Abschied zu zwingen weiß. Im Regierungskollegium zu Merseburg riß beiden der Faden der Geduld. Mallinckrodt nahm 1872 seinen Abschied aus diesem Kollegium, und als Freiherr v. Heereman 1874 aus Münster weg ebendahin geschickt wurde, hielt er es nur ein Jahr aus. Er kehrte dann nach Münster zurück, wo er als Mitglied des westf. Landtags, Malteserritter, Kreisdeputierter, Präsident des westf. Kunstvereins usw. die Wurzeln seiner Kraft findet. Freiherr v. Heereman und Freiherr v. Schorlemer-Alst gehören zusammen. Diese beiden Volksvertreter, deren Vorzüge sich so trefflich ergänzen, sind die erschöpfendsten Musterbilder des kath. westf. Adels, der nicht in den Rechten sondern in den Pflichten der Geburt und des Besitzes, in der Verwertung seiner materiellen und geistigen Kräfte zum Wohle der Kirche, des Staates und des Volkes die Befriedigung seines Herzens und den Ruhm des Ahnenschildes sucht."

Wie bereits bemerkt, machte sich der teilweise Umschwung der Dinge auch auf dem Gebiete des Elementarschulwesens geltend. Seitens des neuen Kultusministers wurden Konzessionen gemacht. Leider entstanden aber darüber, ob dieselben zu akzeptieren, innerhalb der katholischen Kreise Meinungsverschiedenheiten, welche einen Zwiespalt hervorzurufen drohten. Der Gang der Dinge war folgender:

Die Versammlung der Geistlichen der Diözese Münster und Paderborn wandte sich in Ausführung der gefaßten Beschlüsse Ende August [den 13.] in einer von 900 [850] Geistlichen unterzeichneten Eingabe an den Minister v. Puttkamer. Der Eingang des umfangreichen Dokumentes lautete: „Ew. Exzellenz haben als Mitglied des Deutschen Reichstages am 14. Juni d. J. folgende Grundsätze ausgesprochen und verteidigt: ‚Staat und Kirche haben ein gemeinsames Interesse an der Pflege der Schule. Der Staat kann zu einer dauernden sittlich religiösen Volkserziehung der mächtigen und wirksamen Hilfe der Kirche nicht entbehren. Die Kirche ihrerseits kann die ihr obliegende hohe Heilsaufgabe für die Menschheit nur halb erfüllen, wenn sie aus der Schule verdrängt wird oder sich schmollend zurückzieht.' Diese Worte ließen das Gefühl freudiger Genugtuung berechtigt erscheinen, wie es in dem christlich gesinnten Teile der Bevölkerung bei der Ernennung Ew. Exzellenz zum Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten sich kundgab. Die dürfen auch die unterzeichneten katholischen Geistlichen ermutigen, unmittelbar nach Ihrem Eintritt in das

Digitized by Google

hohe Amt Ew. Exzellenz Aufmerksamkeit für die Notlage zu erbitten, welche gerade durch das Verlassen jener Grundsätze auf dem Gebiete der Volksschulen hervorgerufen ist. Wir erlauben uns dabei die Bitte auszusprechen, Ew. Exzellenz mögen hochgeneigtest die Versicherung annehmen, daß die nachstehende Darlegung lediglich von dem Vertrauen diktiert ist, welches wir hochdemselben entgegenbringen." Es folgte dann eine klar und kurz gefaßte Darlegung aller Mißstände, welche infolge der Politik des Ministers Falk auf dem Gebiete der Volksschule hervorgetreten waren. Die Eingabe schloß mit folgenden Worten: „Wenn die vorstehend von uns geschilderten und beklagten Maßnahmen den Staatsgesetzen entsprechen sollten, was wir freilich seither stets bestritten haben und noch bestreiten, so wären wir an einem Punkte angelangt, wo man die Frage stellen dürfte, ob die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen noch gesichert ist. Zu Ew. Exzellenz haben die Unterzeichneten und, wie wir anzunehmen Grund haben, auch die in Münster nicht anwesend gewesenen katholischen Geistlichen der beiden Diözesen das Vertrauen, daß Hochdieselben die unter dem Ansturme einer glaubenslosen, gottvergessenen Parteirichtung erlassenen Maßregeln nicht aufrechterhalten, daß Hochdieselben vielmehr zu den alten bewährten Traditionen zurückkehren werden. Wir halten an der Überzeugung fest, daß Ew. Exzellenz bemüht sein werden, den organischen Zusammenhang zwischen Schule und Kirche, wie er mehr als ein Jahrtausend zum Heile der Menschheit bestanden hat, wiederherzustellen. Heute erlauben wir uns, unter dem Drucke einer Notlage, wie sie auf keinem andern Gebiete des Staatslebens herrscht, Ew. Exzellenz so dringend als gehorsamst zu bitten, Hochdieselben wollen geneigen, die den Organen der Kirche bei Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts durch die Königl. Regierungen bisher bereiteten Hindernisse zu beseitigen."

Auf diese Eingabe erfolgte zu Händen des Stadtdechanten Kappen folgende Antwort des Ministers: „Berlin, den 8. September 1879. Ew. Hochwürden und den übrigen mitunterzeichneten katholischen Geistlichen der Diözesen Münster und Paderborn sage ich meinen verbindlichsten Dank für das in dem geschätzten Schreiben vom 13. v. M. mir ausgesprochene Vertrauen. Wenn die in dieser Zuschrift bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Organe zur öffentlichen Volksschule mir vorgetragenen Wünsche und Beschwerden an eine Äußerung anknüpfen, welche ich bei einer anderen Veranlassung als Abgeordneter im Schoße des Deutschen Reichstages getan habe, so nehme ich keinen Anstand, zu den am 14. Juni d. J. kundgegebenen Grundsätzen auch gegenwärtig mich zu bekennen. Ich war und bin der Ansicht, daß die sittlich religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend in der Schule eine Angelegenheit ist, an welcher der Staat als rechtlicher Träger der Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtswesens und die Kirche, die evangelische nicht

Digitized by Google

minder als die katholische, als christliche Heilsanstalt, ein durch gemeinsame Arbeit auf dem Gebiete der Schule zu betätigendes gleiches Interesse haben, und ich wünsche nichts lebhafter, als instand gesetzt zu sein, den berufenen Organen der christlichen Kirchen eine der obigen Auffassung entsprechende förderſame Mitwirkung bei der Pflege der Volksschule einzuräumen. Daß diese Mitwirkung in bezug auf die katholische Kirche zur Zeit nicht in einem den wahren Interessen der Jugenderziehung entsprechenden Maße stattfindet, ist eine Tatsache, die ich meinerseits aufrichtig bedauere, für die indessen, wie ich nicht anstehn darf, offen auszusprechen, der Schlüssel in dem Standpunkt gesucht werden muß, welcher die gesamten Ausführungen der Zuschrift vom 13. v. M. beherrscht. Ew. Hochwürden und Ihre mitunterzeichneten Amtsbrüder gehen davon aus, daß das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 die Schule derart für eine Veranstaltung des Staates erklärt habe, daß die Aufsicht über dieselbe mit Ausschluß jeder anderen Berechtigung lediglich im staatlichen Auftrage geführt werden solle, und daß damit der organische Verband, welcher zwischen Volksschule und Kirche bestanden habe, gelöst worden sei. Durch die Ausführung dieses Gesetzes sei ein Gegensatz zwischen Schule und Kirche hergestellt, welcher, wenn er andauern sollte, den Klerus zwingen müßte, die katholischen Eltern vor einem das kirchliche Leben schädigenden Einfluß der Schule zu warnen. Ich verzichte darauf, die in diesem letzten Satze von seiten des Klerus dem Staat eröffnete Perspektive bis in die Konsequenzen hinein zu verfolgen, welche sie notwendigerweise auch für das kirchliche Interesse haben müßte, möchte auch die weiter aufgeworfene Frage unerörtert lassen: ob gegenüber der gegenwärtigen Handhabung der Schulleitung die Freiheit des katholischen Bekenntnisses in Preußen noch gesichert sei. Aber darauf seh' ich mich genötigt bestimmt hinzuweisen, daß der Ausgangspunkt Ihrer Deduktionen, als ob das Schulaufsichtsgesetz eine völlige Umwälzung in dem rechtlichen Verhältnis der Kirche zur Schule mit sich gebracht habe, auf einer irrtümlichen, unhistorischen Auffassung von dem Entwicklungsgang unserer Schulgesetzgebung beruht. Das Gesetz vom 11. März 1872, welches in seinem § 1 ausspricht, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staat zusteht und demgemäß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrag des Staates handeln, hat neues Recht nicht geschaffen, sondern im wesentlichen nur einer Satzung von neuem Ausdruck gegeben, auf welcher die Entwicklung und nicht minder die Erfolge unseres gesamten Unterrichtswesens seit länger als einem Jahrhundert ruhen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß nicht erst das Schulaufsichtsgesetz von 1872 die Schulen als eine Veranstaltung des Staates bezeichnet, sondern bereits das preußische Allgemeine Landrecht, und daß das Recht des Staates, das gesamte Schulwesen zu leiten, in diesem grundlegenden Gesetze ebenso wie in zahlreichen älteren

Digitized by Google

und neueren Gesetzen sowie in den katholischen Schulreglements für Schlesien von 1765 und 1801, der preuß. Schulordnung vom 11. Dezember 1845 u. a. m. zum prägnanten Ausdruck und zur vollen Anerkennung gekommen ist. Ist es nun, wie in der geschätzten Zuschrift selbst bezeugt wird, der katholischen Kirche vor Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes, wo sie doch lediglich auch als Beauftragte des Staates gewirkt hat, möglich gewesen, an der religiösen Erziehung der Jugend sich zu beteiligen, so darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß der Kirche auch fernerhin auf diesem Gebiete eine heilsame Mitarbeit vorbehalten sein werde. Jedenfalls möchte ich die Herren Unterzeichner bitten, sich nicht der unzutreffenden Auffassung hinzugeben, als ob der Staat sich antagonistisch oder auch nur gleichgültig in bezug auf die heilsame Mitwirkung der Kirche bei dem Unterricht und der sittlich-religiösen Erziehung zu verhalten die Absicht habe. Die Annalen des preuß. Unterrichtswesens sind angefüllt von den Beweisen des Gegenteils, und ich bin meinerseits der Überzeugung, daß mit dem Tage, an welchem wir aufhören würden, für den Volksunterricht aus dem unversiegbaren Heilsbrunnen des Evangeliums zu schöpfen, der Niedergang unseres gesamten nationalen Kulturlebens besiegelt wäre. Aber daran wird doch festgehalten werden müssen, daß die Bestimmung über Art, Maß und Umfang der kirchlichen Beteiligung an der Pflege der Schule Sache des Staates sein und bleiben muß. Daß die katholische Kirche sich bisher noch immer nicht hat entschließen können, sich diesen auch für die Regelung der gesamten rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche allein maßgebenden Standpunkt anzueignen, betrachte ich als die eigentliche Veranlassung des in mehrfacher Hinsicht unerwünschten Zustandes, in welchem sich unsere Volksschulen in bezug auf ihr Verhältnis zur Religion gegenwärtig befinden. Ew. Hochwürden verlangen die Beseitigung der den Organen der Kirche bei Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts bisher bereiteten Hindernisse, ohne einer Erwähnung darüber Raum zu geben, durch welche Umstände die Staatsregierung in die Notwendigkeit versetzt worden ist, einschränkende Verfügungen in dieser Hinsicht zu treffen. Ich muß daher daran erinnern, daß es der beinahe einstimmige und systematische Widerstand gegen die Staatsgesetze gewesen ist, welcher der katholischen Geistlichkeit an so vielen Orten die Schulen verschlossen hat. Diese durch den Staat nicht veranlaßte Sachlage kann ich bedauern, aber eine Änderung im großen und ganzen in ihr herbeizuführen, bin ich nicht eher in der Lage, als bis dem Staat von seiten der katholischen Kirche die tatsächliche Anerkennung seines unveräußerlichen Gesetzgebungsrechts zuteil wird. Dies schließt jedoch, wie ich ausdrücklich hinzufüge, keineswegs meine Bereitwilligkeit aus, in solchen zur diesseitigen Kenntnis gebrachten einzelnen Fällen, in welchen nachweislich über das durch die notwendige Abwehr unerfüllbarer kirchlicher Ansprüche gebotene Maß in den Anord-

Digitized by Google

nungen und Verfügungen der Behörden hinsichtlich des Verhältnisses der kirchlichen Organe zur Schule hinausgegangen sein sollte, die nach den Umständen mögliche Abhilfe eintreten zu lassen. Die geschätzte Zuschrift vom 13. v. M. bekundet ein von mir durchaus gewürdigtes Maß von Vertrauen; ich würde glauben, demselben nur unvollkommen zu entsprechen, wenn ich nicht schließlich dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck geben wollte, daß der Augenblick nicht mehr ferne sein möge, wo die veränderte Haltung der kath. kirchlichen Organe gegenüber den Staatsgesetzen es der Regierung tunlich erscheinen lassen wird, zur Abstellung der auf dem besprochenen Gebiet hervorgetretenen Schwierigkeiten ihrerseits eine wirksame Initiative zu ergreifen, und wo dann auch eine ersprießliche Beteiligung der Geistlichkeit bei Lösung der Aufgaben des öffentlichen Unterrichts wieder eintreten kann. v. Puttkamer."

Dieses durch seine Form und seinen Inhalt bemerkenswerte Schreiben des Ministers wurde in der Presse aller Parteien lebhaft besprochen. Ungünstig wurde es durchgehends in der kath. Presse beurteilt. Man erkannte die verbindliche Form an, fand aber inhaltlich in demselben nur ein Festhalten des Standpunktes des abgetretenen Ministers Falk. Die gläubige evangelische Presse war befriedigt. Sie war der Ansicht, daß der Minister unter den gegebenen Verhältnissen mehr nicht habe tun können, und freute sich über den christlichen Geist, welcher das Schreiben durchwehte. Die liberale Presse war geteilt. Manche stieß und beunruhigte in hohem Maße die Auffassung des Ministers vom Verhältnis der Schule zur Kirche. Andere legten das Hauptgewicht auf den kirchenpolitischen Inhalt des Schreibens und schöpften daraus die Hoffnung auf Fortsetzung des ihnen am Herzen liegenden Kulturkampfes.

Die Geistlichen der beiden Diözesen selbst nahmen Stellung in einem vom 6. Oktober datierten, von 1000 [1130] Geistlichen vollzogenen Schreiben an den Minister. Dasselbe war, wie das Schreiben des letzteren, in verbindlicher Form abgefaßt. Nachdem der Ausdruck des Vertrauens wiederholt und der echt christlichen Gesinnung des Ministers warme Anerkennung gezollt war, wurde in eingehender Weise der Behauptung des Ministers, daß durch das Gesetz vom 11. März 1872 ein neuer Rechtszustand nicht geschaffen sei, entgegengetreten und namentlich darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung die Rechtsbeständigkeit der das Schulwesen in die Hände der Geistlichen legenden Münsterschen Schulordnung vom 2. Sept. 1801 wiederholt ausdrücklich anerkannt habe. Sodann wurde auf die allgemeinen Gesichtspunkte übergegangen und folgendes gesagt: „Ew. Exzellenz werden mit uns anerkennen, daß die Kirche, wie bereitwillig sie auch sein mag, staatlichen Forderungen im Interesse friedlichen Zusammengehens entgegenzukommen, doch nach eigenen, in ihren Glaubenslehren wurzelnden Grundsätzen beurteilen muß, ob sie in den vom Staat gezogenen Grenzen

Digitized by Google

ihre Mitwirkung bei der Pflege der Schule gewähren kann und darf. Die Bischöfe Preußens haben diese Prüfung für die Einzelfälle vorbehalten. Sie haben im übrigen ihren Beschluß kundgegeben, auch zugunsten der nunmehr im Prinzip von der Kirche losgerissenen Volksschule nach wie vor die Pflichten des Hirtenamtes treu zu erfüllen, insofern und solange es ihnen nicht unmöglich gemacht würde. Die Königl. Staatsregierung hat dagegen für einen sehr großen Teil der preußischen Volksschulen die Mittätigkeit der kath. Kirche durch direktes Verbot ausgeschlossen. Wir versagen es uns zur Zeit gerne, in dieser Richtung die Wünsche und Beschwerden zu wiederholen, welche Ew. Exzellenz unter dem 13. Aug. vorzulegen wir uns erlaubten. Wir halten an dem Vertrauen fest, daß Ew. Exzellenz überall die erforderliche Abhilfe eintreten lassen werden. Dabei verhehlen wir uns nicht, daß in einzelnen Fällen der Abhilfe Schwierigkeiten entgegentreten können, deren sofortige Beseitigung nicht in Ew. Exzellenz Macht liegen mag. Dagegen glauben wir den Hauptantrag vom 13. August wiederholen zu müssen. Wir hatten gebeten, Ew. Exzellenz mögen geneigen, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche den kirchlichen Organen rücksichtlich der Erteilung des katholischen Religionsunterrichts bereitet werden. Hochdieselben haben den Bescheid auf diesen Antrag noch zurückgehalten, aber daran erinnert, daß der Grund, welcher die Staatsregierung in die Notwendigkeit versetzt habe, einschränkende Verfügungen in betreff der Erteilung des Religionsunterrichtes zu treffen, in dem beinahe einstimmigen und systematischen Widerstande der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze zu finden sei. Dieser uneingeschränkten Anklage gegenüber glauben wir die pflichtmäßige Erklärung geben zu müssen, daß der dem Klerus zur Last gelegte Widerstand sich nur den kirchenpolitischen Gesetzen der letzten Jahre gegenüber betätigt hat. In dieser Hinsicht können wir aber eine veränderte Haltung der katholischen Geistlichkeit auch für die Zukunft nicht in Aussicht stellen. Der Versuch, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche einseitig durch staatliche Gesetzgebung zu regeln, erscheint unter allen Umständen als eine Verletzung der nach katholischer Auffassung von Gott selbst der Kirche gegebenen Verfassung. Die preußischen Kirchengesetze enthalten übrigens nach dem hier allein maßgebenden Urteil des Apostolischen Stuhles Bestimmungen, welche das kirchliche Glaubensleben verletzen. Danach ist den Angehörigen der Kirche um des Gewissens willen unmöglich, zu der Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken. Wenn es der Königlichen Staatsregierung, wie wir wünschen und hoffen, jetzt gelingt, mit dem Apostolischen Stuhl eine Vereinbarung zur Beseitigung der durch jene Gesetzgebung geschaffenen Notlage herbeizuführen, so wird den katholischen kirchlichen Organen die Veranlassung zum ferneren Widerstand genommen, und die katholische Bevölkerung zufriedengestellt sein. Immer und unter allen Umständen bleibt die Entschließung des Apostolischen

Digitized by Google

Stuhles Norm für unser Verhalten. Inzwischen erlauben wir uns, den Antrag auf Beseitigung der dem katholischen Religionsunterricht bereiteten Schwierigkeiten auch für den Fall aufrecht zu erhalten, daß eine Verständigung zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Königlichen Staatsregierung wider Erwarten nicht zustande kommen sollte. Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der Kirche und muß es bleiben. Aus diesem allgemein anerkannten und schlechthin unbestreitbaren Grundsatz folgt mit Notwendigkeit: entweder muß die Staatsregierung mit den kirchlichen Organen über die Einfügung des Religionsunterrichts in den schulplanmäßigen Unterricht sich verständigen, oder sie muß, da Schulen ohne Religionsunterricht für Staat und Kirche gleich verderblich sind, für die katholischen Kinder den Schulzwang aufheben und den Katholiken gestatten, daß sie für ihre Kinder eigene Schulen errichten. Ew. Exzellenz haben zur Genugtuung der christlichen Bevölkerung der Monarchie die religiöse Erziehung als Grundlage der Schule bezeichnet. Wir geben uns deshalb auch der Hoffnung hin, daß es Hochdenselben gelingen werde, die Kirche in ihren rechtlichen, unveräußerlichen Besitzstand rücksichtlich der Schule selbst dann wieder einzusetzen, wenn die unsäglich betrübenden, durch die kirchenpolitische Gesetzgebung geschaffenen Zustände noch fortdauern sollten. Um auch den beiden Häusern des Landtages der Monarchie Gelegenheit zu geben, für die kirchliche Erteilung des Religionsunterrichts und für die Rechte der Kirche auf die Schule einzutreten, werden wir uns erlauben, gleich bei der Eröffnung der diesjährigen Session beiden Häusern eine Petition betreffend die Beseitigung des unter dem 16. Februar 1876 in Sachen des katholischen Religionsunterrichts erlassenen Ministerialreskriptes einzusenden. Ew. Exzellenz bitten wir so dringend als gehorsamst, in den über diese Petition etwa stattfindenden Verhandlungen für die Rechte der Kirche hochgeneigtest eintreten zu wollen."

Dem einmütigen und entschlossenen Vorgehn des Klerus der beiden westfälischen Diözesen folgten bald auch die Geistlichen anderer Bistümer, namentlich die der Diözesen Köln und Breslau. Demselben ist es gewiß auch zum Teil zuzuschreiben, daß Herr v. Puttkamer schon bald in nicht unwichtigen Punkten von dem Wege seines Vorgängers abwich. Wo sich ihm eine Handhabe bot, suchte er die in religiöser Beziehung so schädlich wirkenden, von Falk möglichst geförderten Simultanschulen zu beseitigen und die Konfessionsschulen wiederherzustellen. Die Regierungen wies er [am 8. Oktober] an, zu gestatten, daß die Lehrer und die Lehrerinnen die Schulkinder wieder in die Kirche führten und dort beaufsichtigten. Auch im hiesigen Regierungsbezirk wurde demgemäß [unter dem 26. November] die betreffende Anordnung vom Jahre 1875 außer Kraft gesetzt und zwar vom 2. Dezember d. J. ab. Der Westf. Merkur fügte der bezüglichen Mitteilung folgende Bemerkung bei: „Es liegt uns jetzt noch die Pflicht ob,

Digitized by Google

denjenigen Lehrern und Lehrerinnen öffentlich unsere Hochachtung zu zollen, die allerdings getreu den ihnen von der vorgesetzten Behörde gegebenen Anweisungen nachgekommen sind und doch unter sehr schwierigen Verhältnissen durch alle eben erlaubten Mittel in Übereinstimmung mit dem bekannten Wort des Kaisers ihre Kinder zur Religion und deshalb auch zum Besuche des Gottesdienstes angehalten haben. Ehre diesen Lehrern und Lehrerinnen! Mögen die Gemeinden denselben ihre Dankbarkeit beweisen und stets bewahren! In unserem Westfalen haben wir deren gottlob noch recht viele."

Es erfolgte sodann ein die Erteilung und die Leitung des Religionsunterrichts durch die Geistlichen betreffender Erlaß des Ministers. In diesem Erlaß [vom 5. November] wies derselbe nach einer die prinzipielle Seite umgehenden, übrigens wohlwollend gehaltenen Einleitung die Regierungen an, „alle die einzelnen Fälle der Ausschließung eines katholischen Pfarrgeistlichen von der Leitung bzw. Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule aufs neue einer Prüfung nach der Richtung zu unterziehen, 1. ob die Gründe, welche seinerzeit im einzelnen Fall die Regierung bewogen haben, die betreffenden Geistlichen von der Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts auszuschließen, in der Tat für hinreichend schwerwiegend und triftig zu erachten gewesen seien, um eine solche nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt oder geboten erscheinende Maßnahme zu begründen; 2. ob, wenn letzteres in einzelnen Fällen zu bejahen sei, inzwischen doch der betreffende Geistliche durch sein gesamtes Verhalten der Regierung wieder die Gewähr bietet, daß, wenn er zur Leitung bzw. Erteilung des Religionsunterrichts wieder zugelassen werde, er die Zwecke, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt, nicht gefährden und allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und der pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entsprechen würde." Der weitere Inhalt des Reskriptes konnte keinen Zweifel darüber lassen, daß es der Intention des Ministers am meisten entsprechen würde, wenn die Regierungen sämtliche Geistliche wieder zuließen. Der Erlaß, in welchem vorausgesetzt wird, daß nur einzelnen Geistlichen aus besonderen Gründen die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts entzogen worden sei, und welcher den Regierungen eine detaillierte Berichterstattung aufgibt, mußte die hiesige Regierung in nicht geringe Verlegenheit setzen. Denn nicht in einzelnen Fällen und aus besonderen Gründen hatte dieselbe die Ausschließung eintreten lassen, vielmehr hatte sie lediglich im Hinblick auf die Stellung des Klerus überhaupt zur Maigesetzgebung sämtlichen Geistlichen die Schule verschlossen.

Digitized by Google

Der Erlaß des Ministers gab nun zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der kirchlichen Partei Anlaß.

Bevor noch auf Grund desselben seitens der Regierung eine Anordnung getroffen war[5], nahmen die Leiter des westf. Klerus im hiesigen Merkur in schärfster Weise Stellung gegen den Minister. Der betreffende Artikel [von Kappen] begann: „Offen und ehrlich sei es gestanden, daß wir uns, als der neueste Erlaß des Herrn Kultusministers v. Puttkamer vom 5. November uns in seinem Wortlaute vorgelegt wurde, von den gef. Formen im ersten Augenblicke haben bestechen lassen. Wie wir heute nach wiederholter aufmerksamer Prüfung des Aktenstücks dasselbe auffassen, wollen wir ohne Umschweife mit aller Offenheit und Klarheit aussprechen: als eine Anbahnung zur Verstaatlichung des katholischen Klerus in Preußen und als eine Einführung staatlicher Konduitenlisten für denselben. Wie liegen denn die Dinge?" Es folgte dann eine ausführliche, in fast leidenschaftlicher Sprache gehaltene nähere Auseinandersetzung und Begründung des aufgestellten Satzes, welche mit folgenden Worten schloß: „Ginge wirklich ein Teil des Klerus auf die milde Praxis ein, so hätte Herr v. Puttkamer mit dieser allerdings unendlich viel erreicht: der katholische Klerus wäre in zwei Lager gespalten, der mehr als achtjährige Kulturkampf endigte mit einem ganz unerwarteten Triumphe des Staates, mit einer Hingabe seiner Selbständigkeit seitens des Klerus, und die liberale Presse wäre berechtigt, ihm die Frage zu stellen, ob es denn einer Zeit von etwa vier Jahren bedurft hätte, um einzusehn, daß Herr Falk am 18. Februar 1876 ganz recht gehabt und seine Leute gekannt habe. Allein ganz felsenfest überzeugt sind wir, daß die Diözese Münster gegen diesen Erlaß des Herrn v. Puttkamer ebenso entschieden Front machen wird, — nein, wir können sagen, bereits Front gemacht hat — wie gegen jenen seines Amtsvorgängers, und nach siebenjährigen Erfahrungen flößt uns die Diözese Paderborn, die bisher mit uns einmütig zusammengestanden hat, dieselbe Sicherheit ein. Aus der schlesischen Volkszeitung glauben wir die gleiche Stimme der Breslauer Diözese zu erkennen. Von Trier kommt uns die erfreulichste Kunde, und in der Erzdiözese Köln perhorresziert der Klerus nicht minder, was wir zurückweisen. Mit voller Klarheit über die Situation sagen wir dem Herrn Minister v. Puttkamer: Diese Verfügung stärkt unser Vertrauen auf eine Besserung der Verhältnisse nicht; weder der ganze noch der halbe Klerus läßt sich verstaatlichen und kümmert sich um staatliche Konduitenlisten."

Alle Besonnenen bedauerten diese verfrühte, über alle Gebühr scharfe, leidenschaftlich redigierte und ein bindendes Programm enthaltende Erklärung, und es machten namentlich einflußreichere katholische Laien auch daraus den kompetenten Personen des Klerus gegenüber kein Hehl. Man war der Ansicht, daß es der Klugheit wohl entsprechender gewesen wäre,

Digitized by Google

die Wirkung des Ministerialerlasses abzuwarten, dann klar und ruhig Stellung zu nehmen, sich aber nicht vorzeitig zu binden. Der zur Veröffentlichung nicht bestimmte Erlaß könne als ein Internum zwischen Minister und Regierungen vom Klerus ignoriert werden. An letzteren sei noch keinerlei Mitteilung erfolgt, es liege deshalb für denselben überall ein Anlaß nicht vor, sich und namentlich in so bindender Weise auszusprechen.

Man predigte aber vorläufig tauben Ohren. In einer Reihe weiterer Artikel hielten die Leiter der Bewegung, namentlich der Stadtdechant Kappen und der Generalvikar Giese den einmal eingenommenen Standpunkt° fest und traten jeder anderen Auffassung mit großer Intoleranz entgegen. Es war das um so mehr zu bedauern, als in anderen Diözesen der Klerus eine andere Stellung einnahm. So übernahmen in der Diözese Limburg die Geistlichen, sobald ihnen die Möglichkeit gegeben war, wieder die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichtes.

Inzwischen hatte die Regierung vom Kreisschulinspektor Bericht erfordert, an welche Geistliche hiesiger Stadt die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichtes zurückgegeben werden könne. Seitens desselben wurden Bedenken erhoben gegen den Stadtdechanten Kappen und den Kaplan Böddinghaus, gegen ersteren vornehmlich wegen seiner agitatorischen Tätigkeit in der Schulfrage, gegen letzteren wegen der gegen ihn ergangenen Verurteilungen und wegen der „staatsfeindlichen“ Haltung seines Blattes, des „Westf. Merkur“. Die Regierung forderte nun unter Beifügung des Berichtes des Kreisschulinspektors über dieselbe Frage Bericht vom Oberbürgermeister. Dieser sprach sich, indem er die in betreff der Herren Kappen und Böddinghaus erhobenen Bedenken zu entkräften suchte, entschieden dafür aus, daß keine Ausnahme gemacht werde, und wies insbesondere darauf hin, daß andernfalls möglicherweise sämtliche Geistliche ablehnen würden und so die Intention des Ministers vereitelt werde. Die Regierung bestimmte darauf, daß sämtliche Geistliche mit Ausnahme des Kaplans Böddinghaus wieder zugelassen werden sollten. Die Ausschließung des letzteren wurde im „Merkur“ einer sehr scharfen Kritik unterzogen.

Bei der Geistlichkeit hatte allmählich eine ruhigere Beurteilung Raum gewonnen. Alle zugelassenen Geistlichen übernahmen wieder die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichtes. Es gereichte das zum Segen, da sich infolgedessen die Beziehungen zwischen den Schulaufsichtsbehörden und den Geistlichen immer besser gestalteten und ein unerwünschter Zwiespalt unter den Katholiken, von deren einmütigem Zusammenstehn in jeder wichtigen Frage alles abhing, erstickt war.

Am 15. Oktober fand der Rektoratwechsel an der hiesigen Akademie statt. Gewählt waren zum Rektor Professor Hosius, zum Dekan der theologischen Fakultät Professor Bisping, zum Dekan der philosophischen

Digitized by Google

der Mathematiker Professor Bachmann, der erste Protestant, welcher diese Stelle bekleidete. In seiner Antrittsrede zog der neue Rektor zwischen dem früheren Zustand der Akademie und dem in neuerer Zeit Vergleiche. Er sprach sich dabei wie folgt aus: „Damals war die Zahl der Lehrer der philosophischen Fakultät durchaus ungenügend; verschiedene wichtige Fächer waren gar nicht vertreten, bedeutende Zweige der Wissenschaft, von denen jeder für sich die volle und ungeteilte Tätigkeit und Hingebung eines Mannes erfordert, in einer Hand vereint oder gar von solchen Dozenten vertreten, die den größten Teil ihrer Zeit und ihre besten Kräfte andern Instituten, z. B. dem Gymnasium, widmen mußten. Die Besoldungen waren dürftig, für die Heranziehung jüngerer Kräfte gar keine, für die Belohnung und Aufmunterung tüchtiger, aber unbemittelter Studierenden fast gar keine Mittel vorhanden. Der Zustand der notwendigen wissenschaftlichen Institute, der Bibliothek, der Sammlungen und Laboratorien erschien geradezu armselig. Meistens untergebracht in unzureichenden, ursprünglich zu ganz andern Zwecken bestimmten und darum ganz ungeeigneten Lokalitäten, auf das kärglichste ausgestattet mit Mitteln, welche kaum zu ihrer Unterhaltung, durchaus nicht zu ihrer Vermehrung ausreichten, waren sie größtenteils derart, daß nicht wenige Gymnasien und Realschulen hinsichtlich ihrer besser bedacht waren als die Akademie. Dank der unausgesetzten Bemühungen desjenigen Mannes, dem die Schicksale der Akademie in unserer Provinz anvertraut sind (v. Kühlwetter), dank dem tätigen Wohlwollen des hochverehrten Ministers, der bis vor kurzem an der Spitze der Unterrichtsangelegenheiten unseres Staates gestanden (Dr. Falk), dürfen wir sagen, daß die philosophische Fakultät der Akademie nicht allein in ihren Rechten, sondern auch in ihren Mitteln bald ebenbürtig den philosophischen Fakultäten der kleineren Universitäten zur Seite steht und, nicht mehr gehemmt durch die Unzulänglichkeit der nötigsten Mittel, in der Förderung der Wissenschaft den Wettkampf mit jenen eingehn kann. Die Zahl der Dozenten ist so weit vermehrt, daß den Bedürfnissen genügt ist; die Vereinigung verschiedener Fächer in einer Hand ist gelöst; jeder Lehrer kann sich jetzt, ohne auf anderweitige Tätigkeit hingewiesen zu sein, vollständig seinem eigenen Fache widmen; die Akademie nimmt teil an den Mitteln, welche vom Staat für jüngere Kräfte, die sich der Universitätskarriere widmen, disponibel gestellt sind, und nicht unbedeutende, stetig noch vermehrte Unterstützungen stehen für strebsame Studierende zur Verfügung. Die notwendigen, noch fehlenden Institute sind errichtet; außerordentliche Zuwendungen haben die empfindlichsten Lücken der bereits vorhandenen Institute zum Teil ausgefüllt; auch ihre Mittel sind erheblich vermehrt; für manche von ihnen stehen bessere und ausreichende Räume in sicherer Aussicht, und daß auch die äußere Erscheinung der inneren Entwicklung

Digitized by Google

entspreche, nähert sich das stattliche Gebäude, welches in Zukunft beherbergen soll, bereits der Vollendung."

Das war alles ganz richtig und an sich auch erfreulich. Es fand hier aber wenig Anerkennung, weil die Hebung der Hochschule durch Beseitigung des katholischen Charakters derselben erkauft war. Und von einer Hebung konnte nach anderer Richtung auch keine Rede sein. Der Lehrkörper war erheblich vermehrt, der ganze Apparat erweitert, aber die Frequenz der Anstalt hatte aus naheliegenden Gründen rapide abgenommen. Während bis zum Beginn des Kulturkampfs sich die Zahl der Akademiker in manchen Jahren auf nahezu 600 stellte, war dieselbe 1879 bereits auf etwa 240 zusammengeschmolzen. Hosius berührte in seiner Rede die Abstreifung des katholischen Charakters der Akademie und äußerte in dieser Beziehung: „Dankbar haben wir es anzuerkennen, daß der Minister auf die im Jahre 1873 ihm vorgetragenen Wünsche der philosophischen Fakultät bereitwillig eingegangen, jene beengende Schranke weggeräumt und die Akademie denselben Behörden seines Ministeriums unterstellt hat, denen auch die übrigen Universitäten unterstellt sind. Hierdurch erst hat er unsere philosophische Fakultät den übrigen philosophischen Fakultäten vollständig gleichgestellt und ihr die Macht verliehen, unbeirrt von anderen Rücksichten lediglich im Interesse der Wissenschaft — das Einzigste, was sie zu vertreten hat — ihren Einfluß bei der Besetzung der Stellen auszuüben."

Hatte schon kaum etwas anderes während der Kulturkampfsjahre die Gemüter mehr erbittert als die Entkatholisierung der Akademie, so entstand eine wirkliche Entrüstung, als es kundbar wurde, daß in dieser Weise bei einem offiziellen Anlaß sogar ein katholischer Rektor jene Alterierung des Charakters der Hochschule als einen mit Freuden zu begrüßenden Fortschritt gepriesen hatte. Dieselbe machte sich in einer Reihe von Artikeln[7] im „Merkur" [verfaßt von Kappen] und den andern katholischen Blättern Luft, in welchen gegen jene Auffassung in scharfer Form Verwahrung eingelegt und für den katholischen Charakter der Anstalt, unter schonungsloser Aufdeckung aller an derselben infolge der Berufung protestantischer Professoren eingerissenen Schäden, eingetreten wurde. Man fühlte es nur zu sehr, daß hier ein Unheil angestiftet sei, welches auch nach der Beendigung des Kulturkampfs noch Dezennien hindurch fortwuchern werde, da die einmal angestellten Protestanten, auch wenn der Wille bei der Staatsregierung vorhanden wäre, kaum zu beseitigen sein würden.

Im November habilitierte sich an der Akademie Dr. Jakob Ecker, Priester der Diözese Trier, als Privatdozent in der philosophischen Fakultät, um semitische Philologie zu dozieren. Der „Merkur" bemerkte dazu: „Wir wünschen dem Dr. Ecker, daß er nicht ähnliche Erfahrungen mache, wie sie ein anderer geistlicher Privatdozent der hiesigen philosophischen Fakultät trotz bedeutender wissenschaftlichen Leistungen und anerkannter Erfolge als

Digitized by Google

Dozent gemacht hat, d. h. fast 40 Semester Privatdozent bleiben zu müssen." Die Bemerkung bezog sich auf den sehr verdienten Dozenten der Philosophie Dr. Georg Hagemann, welchem noch bei der letzten Vakanz der Professor Spicker vorgezogen war.

Für die Stadt war das Jahr 1879 ein in mehrfacher Hinsicht bemerkenswertes.

Am 3. März starb der seit längerer Zeit kränkelnde [sehr verdiente] Oberbürgermeister [seit 1856] der Stadt, Kaspar Offenberg, geboren zu Münster am 4. Februar 1809.

Die Wiederbesetzung des erledigten wichtigen Postens wurde bald in dem Kreise der Stadtverordneten, welche die Wahl vorzunehmen hatten, Gegenstand der Beratung. Volles Einverständnis herrschte darüber, daß der Bürgermeister, wie das bisher und gewiß zum Wohle des städtischen Gemeinwesens geschehn war, aus dem Kreise der münsterschen Bürgerschaft bzw. aus der Zahl derjenigen zu wählen sei, welche der Stadt durch Geburt, Erziehung oder langjähriges Wirken angehörten. Der Praxis vieler anderen großen Städte, welche die vakanten Bürgermeisterstellen öffentlich ausschrieben, dann aus der Zahl derjenigen, welche sich meldeten, den wählten, welcher der erprobteste Verwaltungsbeamte zu sein schien, und wenig Gewicht darauf legten, ob sich bei dem Gewählten ein besonderes Interesse für die Stadtgemeinde, an deren Spitze er berufen wurde, voraussetzen ließ, wollte man nicht folgen, um so weniger, als die Erfahrung lehrte, daß auf diesem Wege die städtische Verwaltung meistens in die Hand von sog. Strebern kam, welche die Stelle wieder niederlegten, sobald sich die Gelegenheit zur Erlangung einer besser besoldeten oder einflußreicheren bot, oder, wenn sie um Übernahme einer solchen angegangen wurden, das benutzten, um eine Verbesserung ihrer bisherigen Stellung, Gehaltserhöhung usw. herauszubringen.

In das Auge gefaßt wurden der Abgeordnete Freiherr Klemens v. Heereman, die Stadträte Gerichtsassessor a. D. Theodor Scheffer-Boichorst und Kreisgerichtsrat a. D. Ludwig Ficker, welche sich beide einer durchaus unabhängigen Lebenslage erfreuten und sich durch ihre bisherige Tätigkeit in der städtischen Verwaltung das Vertrauen der Bürgerschaft erworben hatten, endlich der Regierungsrat Lohaus zu Trier, welcher, einer angesehenen hiesigen Kaufmannsfamilie angehörend, sich ebenfalls in günstigen, seine Unabhängigkeit verbürgenden Verhältnissen befand, und dessen Tüchtigkeit keinem Zweifel unterliegen konnte. Der Stadtrat Ficker, welcher seine unabhängige Stellung durch Annahme eines besoldeten, Staatsgeschäfte aufbürdenden und deshalb vielfach eine Abhängigkeit von den Staatsbehörden bedingenden Amtes nicht opfern wollte, lehnte sofort entschieden ab. Freiherr v. Heereman schwankte anfangs, lehnte dann aber auch ab. In vielen Kreisen wünschte man übrigens auch kein Mitglied

Digitized by Google

des Adels und keine so prononzierte, gleichsam ein Programm darstellende Persönlichkeit, wie es v. Heereman als hervorragendes Mitglied der Zentrumsfraktion zweifellos war. Man glaubte vielmehr, der Stadt am meisten durch die Wahl eines Mannes zu dienen, welcher einerseits die hiesigen Anschauungen voll und ganz teilte, andrerseits aber auch fern von jeder Schroffheit und dem Parteigetriebe bereit war, soweit es dem katholischen Gewissen gestattet, den Anforderungen der Staatsbehörden zu entsprechen. Regierungsrat Lohaus erklärte sich zur Annahme der Wahl bereit, ging aber in den maßgebenden Kreisen der Sympathien verlustig, weil er gleichzeitig seine von den hiesigen Anschauungen abweichende Stellung zur kirchenpolitischen Stellung offenherzig betonte. Stadtrat Scheffer-Boichorst, dessen Wahl namentlich von den Mitgliedern des Magistrats gewünscht wurde, wurde nicht direkt befragt und verhielt sich schweigend. Es ließ sich annehmen, daß er nicht ablehnen werde, wenn eine überwiegende Majorität sich auf ihm vereinigte.

Nachdem das Gehalt des zu wählenden Bürgermeisters auf 7500 Mk. normiert war, fand die Wahl am 16. April statt. Am 8 Uhr wurde in der St.-Lamberti-Kirche das Hochamt de spiritu sancto in electione Senatus (ex fundatione Lic. Wittfeldt)[8] abgehalten. Um 9 Uhr schritt die Versammlung zur Wahl, bei welcher alle 35 Mitglieder anwesend waren. Es erhielt der Stadtrat Gerichtsassessor Theodor Scheffer-Boichorst 21 Stimmen, der Regierungsrat Lohaus 12 Stimmen und der Bürgermeister Boele zwei Stimmen. Demnach war Scheffer-Boichorst auf 12 Jahre zum Ersten Bürgermeister gewählt. Der Vorstand der Versammlung wurde deputiert, ihm das Wahlergebnis zu melden. Der Gewählte nahm die Wahl an. Der „Merkur" sprach sich noch am Wahltag, wie folgt, aus: „Die Bürgerschaft wird das Ergebnis der Wahl mit Freuden begrüßen, da der erwählte erste städtische Beamte (er steht im 59. Lebensjahre) als Sohn einer alten, hochgeachteten münsterischen Familie mit den Verhältnissen der Stadt genau bekannt, ein Mann von erprobtem Charakter und klarem, juristisch gebildetem Geist ist, der auch früher schon als Magistratsmitglied sich um seine Vaterstadt hoch verdient gemacht hat. Durch die heutige Wahl des Stadtverordnetenkollegs ist Herrn Scheffer-Boichorst eine seinen Fähigkeiten und seinen Verdiensten um die Stadt Münster würdige Stellung gegeben." Die Wahl konnte auch nur als eine überaus glückliche bezeichnet werden, namentlich auch aus dem Grunde, weil Scheffer-Boichorst von dem Parteitreiben sich stets ferngehalten hatte und deshalb, wie kaum eine andere Persönlichkeit, qualifiziert erschien, die nicht zum Vorteil des Gemeinwesens vorhandenen Parteigegensätze zu mildern, und, wenn das überhaupt während des Kulturkampfes möglich war, ein richtiges Verhältnis zu den Staatsbehörden anzubahnen. Er gehörte nicht der Partei an, welche man die ultramontane bzw. klerikale zu nennen beliebte. Daß er aber den hier

Digitized by Google

vorherrschenden Anschauungen volle Rechnung tragen werde, ließ sich nicht bezweifeln. Er besaß eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Arbeitskraft und die Gabe der Initiative und der Anregung, welche seinem Vorgänger mangelte. Der Oberpräsident v. Kühlwetter, welcher im Verein der Provinz Westfalen für Kunst und Wissenschaft, dessen mehrjähriger Vorsitzende Scheffer war, dessen festen, unbeugsamen Charakter kennengelernt hatte, war nicht für seine Wahl gewesen, hatte vielmehr die Kandidatur des Regierungsrats Lohaus zu fördern gesucht.

Mitte Juni wurde die Wahl allerhöchst bestätigt und dem gewählten Bürgermeister, was nicht häufig geschah, der Titel „Oberbürgermeister" sofort verliehn. Die Einführung in das Amt wurde auf den 30. Juni festgesetzt.

Am Vorabende wurde dem Oberbürgermeister von der Liedertafel ein Ständchen und von dem Allgemeinen Bürgerschützenkorps, dessen Oberst er früher gewesen und dessen Oberkommandant er nunmehr durch sein Amt geworden war, ein glänzender Fackelzug gebracht. Die Schützen waren in Uniform angetreten und trugen bunte Laternen-Fackeln, je nach den vier Kompagnien in verschiedenen Farben. Die Straßen, über welche sich der Zug bewegte, waren an den Hauptstellen mit bengalischem Feuer beleuchtet. Von einem dreifachen Hoch empfangen, erschien der Oberbürgermeister am Fenster, dankte dem Korps und versprach, dem neuen Amte alle seine Kräfte zu widmen. Er schloß mit einem Hoch auf das Allgemeine Schützenkorps der Stadt.

Die Einführung, mit welcher der Ober-Regierungsrat v. Tzschoppe beauftragt war, erfolgte am 30. Juni, mittags 12 Uhr, in sehr feierlicher Weise im Stadtverordnetensaal. Auch der Oberpräsident hatte sich dazu eingefunden. Nachdem Herr v. Tzschoppe den Gewählten durch Hinweisung auf den von demselben bei Antritt seines Amtes als Stadtrat geleisteten Eid eingeführt und der Hoffnung Ausdruck gegeben hatte, daß das Verhältnis zwischen der Königl. Regierung und den städtischen Behörden unter Scheffer-Boichorst ein so gutes bleiben werde, wie es unter dem Oberbürgermeister Offenberg gewesen, ergriff Herr v. Kühlwetter das Wort. Er erinnerte zunächst daran, daß er dem Oberbürgermeister gelegentlich der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares in der Berliner Schloßkapelle zuerst die Nachricht von der Bestätigung seiner Wahl überbracht habe. Herr Scheffer-Boichorst, fuhr er sodann fort, sei kein Neuling mehr in den Geschäften; er, der Oberpräsident, habe schon die Ehre gehabt, mit ihm im Provinzialverein zu arbeiten in den Bestrebungen für Wissenschaft und Kunst; Herr Scheffer kenne die Schwierigkeiten, auf welche jeder stoße, welcher sich in hervorragender Stellung mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen habe. Er werde sich, wie es dem Manne gezieme, auf sich selbst stellen. Dann werde es ihm trotz aller Schwierigkeiten nicht an Freuden fehlen. Wer

Digitized by Google

nur stets in sein Inneres greifen könne und sagen dürfe: „Du hast getan, was recht war", dem fehle nie der süße Lohn. Es sei eigentlich ein Opfer, welches Scheffer-Boichorst seiner Vaterstadt gebracht habe. Aber die Verhältnisse in hiesiger Stadt seien erfreulicher Art; es sei in den letzten Jahren in Münster viel geschehn, und er spreche dafür den Vertretern der Stadt seine Anerkennung aus. Die Wünsche, die er vor neun Jahren bei dem Antritt seiner Stellung im Stadtverordnetensaale ausgesprochen habe, seien fast überall in Erfüllung gegangen. Der Oberbürgermeister erwiderte in würdigen Worten und wurde sodann vom Stadtverordnetenvorsteher in herzlichen Worten begrüßt. Nachdem das vom Regierungsrat [August] Naumann geführte Protokoll verlesen war, wurde der feierliche Akt geschlossen.

Dem Akte der Einführung folgte um 2 Uhr im festlich dekorierten Rathaussaale ein Festmahl, an welchem als geladene Gäste außer dem Oberbürgermeister der Oberpräsident, der Oberregierungsrat v. Tzschoppe und der Regierungsrat Naumann und außerdem etwa 250 Herren, worunter die Spitzen der Staatsbehörden, mehrere Mitglieder des Domkapitels, fast alle Pfarrer der Stadt, die evangelische Geistlichkeit usw. teilnahmen. In seinem Toast auf den Kaiser ging Herr v. Kühlwetter von dem kürzlich gefeierten Fest der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares aus, welches wie ein Sonnenstrahl in die dunkle Nacht nach den Ereignissen des vorigen Jahres (den Attentaten) gekommen sei. Die Hohenzollern, so führte er aus, seien nie auf ihr Interesse, sondern nur auf das Wohl des Volkes bedacht gewesen. Kaiser Wilhelm sei der pflichttreueste Monarch. Der Stadtverordnetenvorsteher Steinbicker toastete auf den neuen Oberbürgermeister, indem er darauf hinwies, welche Eigenschaften der Bürgermeister unserer Stadt, um seinen Platz würdig auszufüllen, haben müsse, und wie sich diese Eigenschaften in der Person des Oberbürgermeisters auf das glücklichste vereinigten. Nach der vortrefflichen Rede des Herrn Steinbicker wurde gemäß altem Brauch dem Oberbürgermeister von dem ältesten städtischen Beamten, dem Kämmerei-Rendanten [Joseph] Meyer, mit einer kurzen Ansprache der mit Wein gefüllte silberne Hahn der Stadt überreicht, worauf der Oberbürgermeister das Wort ergriff. Er hob hervor, was ihn habe abhalten können, die Wahl anzunehmen, wie er sich aber glücklich schätze in dem ihm entgegengetragenen Vertrauen seiner Mitbürger, und daß er mit ganzer Kraft seinem Amte sich widmen wolle. Er gedachte seines verstorbenen Vorgängers und brachte der Stadt Münster ein Hoch. Der Stadtverordnete [Assessor a. D. Felix] Vonnegut toastierte auf den zweiten Bürgermeister, dieser auf den Magistrat, Stadtrat Ficker auf die Stadtverordneten, und endlich ließ der Stadtverordnete Havixbeck-Hartmann die Bürger Münsters hochleben, in deren Geist die Stadtverordneten bisher gewirkt hätten und weiter zu wirken entschlossen wären. Das Fest verlief schön und glänzend und hinterließ einen wohltuenden Eindruck.

Digitized by Google

Im September d. J. wurde der Oberbürgermeister, dessen kräftiges und einsichtiges Wirken bald die allgemeinste Anerkennung sich erworben hatte, auf Präsentation der Stadt vom Könige auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen.

Scheffer-Boichorst faßte seine Stellung der Bedeutung und dem Charakter der Stadt entsprechend in nobelster Weise auf. Einen besonders glänzenden Beweis davon gab er im Januar 1880. Während die ihm vorangegangenen Bürgermeister sich darauf beschränkt hatten, einige Zeit nach ihrer Einführung die städtischen Behörden und die Spitzen der Militär- und Zivilbehörden zu einer Tafel einzuladen, gab Scheffer aus Anlaß seiner Wahl am 21. Januar 1880 ein Fest, wie es in Münster glänzender schwerlich seit einem Jahrhundert von einem einzelnen gegeben war. Es war in der Tat ein Stück alter Stadtherrlichkeit, was sich an dem fraglichen Abende in den prächtigen Räumen der Rathaussäle, des Friedenssaales und in dem mit dem Rathaus in Verbindung stehenden Saal des Zivilklubs entwickelte. Gegen 900 Herren und Damen waren der an sie ergangenen Einladung gefolgt: die Spitzen der Behörden, das Domkapitel, die Pfarrer der Stadt, die Mitglieder der städtischen Behörden und Deputationen, die städtischen Beamten und alle, welche sich an dem Einführungsessen beteiligt oder bei dem Oberbürgermeister ihre Karten abgegeben hatten. Als im großen Rathaussaal und dem Saal des Zivilklub der Ball begann, übte der Friedenssaal für die älteren Herren eine große Anziehungskraft aus, und es herrschte dort eine so heitere Stimmung, daß ein begeisterter Beifall ausbrach, als der Generalvikar Giese in wenigen Worten bat, dem eben eingetretenen, großmütigen Gastgeber, welcher ein in den Annalen der münsterischen Geschichte einzig dastehendes Fest der Bürgerschaft bereitet habe, ein Hoch auszubringen. Die Getränke und die sonstigen Genüsse waren vorzüglich und stellten das, was in dieser Hinsicht von dem Oberpräsidenten und dem Kommandierenden General bei deren größeren Repräsentationsfesten geleistet zu werden pflegte, in recht tiefen Schatten. Der „Merkur" konnte in betreff des Festes mit Recht schreiben: „Wenn in der Guildhal [Rathaus] zu London der Lord-Major, das Oberhaupt der City [Altstadt], nach Antritt seines Amtes im Dezember den Kaufherrn und Ministern des britischen Reiches ein glänzendes Bankett bietet, so weiß man, daß ihm 20 000 Mk. für die Repräsentation bewilligt sind. Aber wohl schwerlich wird ein Bürgermeister, dem dafür keine Mittel zur Verfügung gestellt sind, eine Hospitalität in solchem Grade und Umfange bekunden, wie unser jetziger Oberbürgermeister durch seine Soiree." Unter dem Eindruck des großartigen Festes wurde so recht der Wunsch lebendig, daß es Münster noch lange beschieden sein möchte, seine Bürgermeister und seinen Magistrat aus den Söhnen der Stadt zu wählen und davor bewahrt zu bleiben, gleich fast allen anderen größeren Städten der Monarchie, sich Bürgermeister von auswärts verschreiben zu müssen.

Digitized by Google

Der Stadtrat Stadtmaurermeister Christian Greve legte Anfang 1879 sein Amt nieder. Nachdem sich die Bemühungen, ihn der städtischen Verwaltung, in welcher er Dezennien hindurch mit großer Umsicht und Opferwilligkeit tätig gewesen war, zu erhalten, als fruchtlos erwiesen hatten, wählten die Stadtverordneten den bereits mehrfach erwähnten Architekten August Hanemann, welcher bereits mehrere Jahre dem Stadtverordnetenkollegium angehört hatte. Die Wahl wurde ohne Weiterungen von der Regierung bestätigt.

An Stelle des durch seine Wahl zum Oberbürgermeister ausgeschiedenen Scheffer-Boichorst wurde am 15. Oktober d. J. der Bürgermeister a. D. Wilhelm Wulff gewählt. Wulff war 36 Jahre lang Bürgermeister von Arnsberg, und in seiner Amtsführung, wie von keiner Seite jemals in Zweifel gezogen wurde, ausgezeichnet. Seine dritte Wahlperiode war vor etwa zwei Jahren abgelaufen, als die Wogen des Kulturkampfes noch hoch gingen. Er wurde einstimmig auf weitere 12 Jahre wiedergewählt, erlangte aber, offenbar wegen seiner kirchlichen Gesinnung und seines festen Charakters, trotz aller Bemühungen der städtischen Behörden die Bestätigung nicht. Er siedelte dann nach Münster über und war seitdem in der Provinzialverwaltung tätig.

Dieser Wahl wurde seitens der Regierung die Bestätigung versagt. Gründe wurden nicht angegeben, wie das auch nach der Städteordnung nicht erforderlich war. Man griff aber wohl nicht fehl, wenn man annahm, daß die damals noch immer stark im Kulturkampfeifer befangene Regierung in der Wahl des aus politischen Gründen als Bürgermeister nicht bestätigten Herrn Wulff eine Demonstration erblickte, welche tatsächlich in keiner Weise beabsichtigt war.

Die Stadtverordnetenversammlung rekurrierte an den Oberpräsidenten. Zugleich wurde der interessante Fall Mitgliedern der Zentrumsfraktion zur gelegentlichen Verwendung mitgeteilt. Schon Anfang Dezember wurde die Angelegenheit von dem Abgeordneten [Julius] Bachem bei der Beratung des Etats des Ministers des Innern unter anderen Beschwerden der westlichen Provinzen zur Sprache gebracht. Bachem äußerte: „Im vorigen Jahre ist von mir Klage darüber geführt worden, daß der Bürgermeister Wulff von Arnsberg, obwohl derselbe zum dritten Male als Bürgermeister einstimmig wiedergewählt war, und zwar wiedergewählt von einem aus Katholiken und Protestanten, Liberalen und Konservativen zusammengesetzten Stadtverordnetenkolleg, dennoch die Bestätigung in allen Instanzen nicht hat erlangen können. Bei Einführung des Nachfolgers des Bürgermeisters Wulff hat, wie ich schon damals hervorgehoben habe, der einführende Regierungsrat sich über letzteren in folgender Weise geäußert: ‚Nach einer außerordentlich segens- und erfolgreichen Wirksamkeit Ihres

Digitized by Google

verehrten Herrn Vorgängers, des Bürgermeisters a. D. Wulff, treten Sie in eine durchaus geordnete Verwaltung ein.' — Damit wurde also gewissermaßen die Nichtbestätigung motiviert. Derselbe Bürgermeister a. D. Wulff, welcher also trotz dreimaliger einstimmiger Wiederwahl durch ein, wie oben erwähnt, komponiertes Kollegium, die Bestätigung nicht hat erlangen können, ist ganz vor kurzem abermals nicht bestätigt worden und zwar als unbesoldetes Mitglied des Magistrates von Münster." Der Minister erwiderte darauf in einigen die Nichtbestätigung in Schutz nehmenden Redewendungen. Es replizierte der Minister a. D. Windthorst und berührte dabei den Fall Wulff mit folgenden Worten: „Herr Wulff ist lange Bürgermeister in Arnsberg gewesen und hat sein Amt zur vollen Zufriedenheit der ganzen Kommune geführt, wie sich dies in der wiederholten Wiederwahl dokumentiert hat. Und doch ist dieser Mann bei der letzten Wiederwahl nicht bestätigt, weil er römisch-katholisch ist und den Mut hat, in die Kirche zu gehn. Ich setze übrigens diese Nichtbestätigung nicht in das Konto des Herrn Ministers; ich habe die Überzeugung, daß dieselbe lediglich in der abgeneigten Haltung, welche der Regierungspräsident von Arnsberg und der Oberpräsident von Westfalen gegen alles Katholische einnehmen, begründet ist. Der frühere Bürgermeister Wulff ist in der Provinz Westfalen als Verwaltungsbeamter auf das vorteilhafteste bekannt und ist gegenwärtig in der Provinzialverwaltung tätig und genießt die Achtung aller; und dieser Mann, den man in Arnsberg als Bürgermeister verworfen hat, soll jetzt auch nicht einmal fähig sein, unbesoldeter Stadtrat von Münster zu sein. Wenn man so das Bestätigungsrecht braucht, dann ist es allerdings unmöglich, dem Staate das Bestätigungsrecht einzuräumen, und es wird dann hohe Zeit, dieses Kapitel der Bestätigung zu revidieren. Denn bei einer solchen Anwendung geht die ganze Kommunalfreiheit verloren." Nachdem hierauf der Minister die Behauptung, daß Wulff nicht bestätigt worden, weil er Katholik sei, als unrichtig bezeichnet und bemerkt hatte, daß er die Gründe der Nichtbestätigung nicht wohl öffentlich berühren könne, erwiderte Windthorst folgendes: „Was die Nichtbestätigung des Herrn Wulff betrifft, so muß ich sagen, daß ich gar nicht bezweifle, daß Herr Wulff sich sehr freuen würde, wenn hier offen und klar die Gründe angegeben würden, weshalb er nicht bestätigt worden ist. Denn das muß ich sagen, das Clair-obscur, in welches er jetzt gestellt ist, ist für ihn unerträglich, und wenn ich meinerseits gern Gebrauch machen würde von der Erlaubnis, die Akten einzusehn, so erkläre ich dabei ausdrücklich, ich tue es nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß ich alles, was ich lese, zur Kenntnis des Herrn Wulff und an die Öffentlichkeit bringen darf. Auch dieser Fall erfordert die sorgfältigste Untersuchung. Ich bitte den Herrn Minister, sie eintreten zu lassen durch einen besonderen Kommissar;

Digitized by Google

denn ich habe die Meinung, daß die hier in Betracht kommenden Provinzialbeamten zwar guten Willens, aber sehr befangen sind."

Eine solche Untersuchung trat nun zwar nicht ein. Noch im Laufe des Dezembers aber bestätigte der Oberpräsident auf den eingelegten Rekurs die Wahl. Da die Regierung bei der Versagung der Bestätigung jedenfalls im Einverständnis mit Herrn v. Kühlwetter gehandelt hatte, so lag klar vor, daß dem letzteren infolge der Verhandlung im Abgeordnetenhause von Berlin aus ein Wink zuteil geworden war.

Vorzugsweise wurde in diesem Jahre auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung die Aufmerksamkeit durch ein bedeutendes Unternehmen in Anspruch genommen, welches, von dem Stadtrat Friedrich Theissing angeregt, geplant und in der Ausführung geleitet, der Stadt zu großem Segen gereichen sollte. Es war die Herstellung einer städtischen Wasserleitung.

Die feierliche Eröffnung und Einweihung des Werkes erfolgte am 1. Juli 1880 in dem Maschinenhause. Anwesend waren der Oberpräsident v. Kühlwetter, der Regierungspräsident Delius, der Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst, die städtischen Behörden und der Stadtdechant Kappen. Die Feier wurde durch eine Rede des Oberbürgermeisters eingeleitet. Derselbe wies zunächst auf die Wasserleitungen der alten Kulturvölker hin; erst in neuerer Zeit sei dieser Seite der Volkswohlfahrt wieder mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Er besprach sodann das Zustandekommen des Werkes und verbreitete sich eingehend über die in Betracht kommenden Verhältnisse. Nachdem er ferner darauf hingewiesen hatte, daß die Ehre vor allem dem Stadtrat Theissing gebühre, schloß er mit den Worten: „Möge dieses Werk denn immerdar zum Wohle und Heile der Stadt gereichen! Doch da zum vollen Gedeihen auch der Segen gehört, der von oben kommt, so haben wir uns entschlossen, dieses Werk auch von der Kirche einweihen zu lassen." Er ersuchte darauf den Stadtdechanten, die Einweihung vornehmen zu wollen. Dieser bemerkte, daß er der Einladung gern gefolgt sei. Im Namen des Stadtdekanats, welches das Weichbild der Stadt Münster umfasse, und im Namen der Bevölkerung, deren Gesinnung er genau kenne, spreche er den städtischen Behörden hohe Anerkennung aus für die Einsicht und Umsicht, mit welchen die städtischen Angelegenheiten geleitet würden und zudem noch geleitet nach den alten westfälischen und münsterschen Traditionen. Die Bezeichnung ‚Väter der Stadt' sei bei diesen Herren eine wohlverdiente; denn unsere Verhältnisse seien relativ sehr günstige. Weiter wies er auf die Bedeutung des Weiheaktes hin: derselbe sei nicht bloß zeremonieller Natur, sondern habe einen sehr tiefen Sinn: er sei eine Betätigung des Glaubens an die Wirksamkeit des göttlichen Segens und des Glaubens an die Wirksamkeit des Gebetes. Möge daher Gott diesen Quell sprudeln lassen, daß er nicht versiege, möchte dieser Quell sprudelnden gesunden Wassers auch ein

Digitized by Google

Bild sein des gesunden, geistigen Lebens in unserer Stadt! Dieses Leben bestehe im Festhalten an Religion und Moral, die sich in Münster noch immer erhalten. Auch in dieser Beziehung sei die Wirksamkeit der städtischen Behörden eine günstige. Sie seien stets bestrebt, billige Rücksichten nach allen Seiten zu nehmen, wahrten sich aber doch dabei ihre Selbständigkeit, ohne welche ein gedeihliches Wirken im Interesse der Stadt nicht möglich sei. Sodann nahm der Dechant den Weiheakt vor, nach dessen Beendigung der Oberbürgermeister den Stadtrat Theissing ersuchte, die Maschine in Betrieb zu setzen. Derselbe kam diesem Ersuchen nach, nachdem er seinen Dank für das Vertrauen, welches dem Werk entgegengebracht worden, ausgedrückt und den Wunsch ausgesprochen hatte, daß Gottes Segen darauf ruhen möge. Darauf nahm der Oberpräsident das Wort. Er wünschte den städtischen Behörden Glück zu dem Tage, welcher ein denkwürdiger Tag in der Geschichte Münsters bleiben werde. Es habe ihn persönlich äußerst angenehm berührt, daß die Vertreter der Stadt Münster in so unglaublich kurzer Zeit das Werk zustande gebracht hätten. Er habe gelesen, daß in der vergangenen Woche die Wasserleitung zu Aachen eingeweiht sei; zu dieser Wasserleitung habe man schon 21 Jahre früher die Vorarbeiten eingeleitet. In Münster dagegen habe man Ende 1878 mit der Wasserleitung begonnen, und heute schon sei sie fertig. Besonderer Dank aber gebühre dem Stadtrat Theissing, welcher sich durch diese Wasserleitung für alle Zukunft ein Denkmal gesetzt habe. Die Staatsbehörden sprächen deshalb den städtischen Behörden, insbesondere aber Herrn Theissing ihren besten Dank aus. Er habe die Verdienste des letzteren an höchster Stelle geltend gemacht, worauf Seine Majestät Herrn Theissing mit Allerhöchster Anerkennung den Kronenorden [IV. Klasse] verliehen. Der Oberpräsident überreichte sodann den Orden, worauf Herr Theissing ein Hoch auf den Kaiser ausbrachte, in welches die Anwesenden lebhaft einstimmten. Zum Schluß fand in dem schönen Maschinenraum ein solennes Dejeuner statt. Den Nachmittag benutzten Magistrat und Stadtverordnete zu einem gemeinsamen Ausflug nach Handorf.

Im Jahre 1881, nachdem das Wasserwerk sich in jeder Beziehung bewährt hatte, votierten die städtischen Behörden dem Stadtrat Theissing, welcher seinen hochzuverwertenden Gedanken in uneigennützigster Weise der Stadt zur Verfügung gestellt hatte, ihren Dank durch ein Ehrengeschenk von 20 000 Mk. und eine künstlerisch ausgestattete Adresse. Beides wurde ihm am 23. März 1881 in einer außerordentlichen Sitzung des Magistrats, unter Zuziehung des Vorstandes der Stadtverordneten, in feierlicher Weise überreicht. Die Adresse lautete wie folgt: „Geehrter Herr Theissing! Den großen Verdiensten, welche Sie sich als Mitglied des Magistrats nach den verschiedensten Richtungen hin und besonders dadurch erworben haben, daß Sie nach der Erweiterung des Stadtgebietes mit voller Hingebung und

Digitized by Google

mit bestem Erfolge Ihre Kräfte der Ausgestaltung der zugeschlagenen Teile widmeten, haben Sie neuerdings ein Verdienst angereiht, welches jene bei weitem überragt und Ihnen ein bleibendes Andenken bei der Bürgerschaft Münsters sichert. Denn Ihrem Scharfsinn und Ihrer unermüdlichen Tätigkeit allein ist es zu danken, daß ein lange gehegter Wunsch erfüllt und die Quelle aufgeschlossen ist, welche es ermöglichte, in überraschend kurzer Zeit und mit einem beispiellos geringen Kostenaufwand ein der Einwohnerschaft zur unschätzbaren Wohltat, der Stadt zum größten Vorteil gereichendes und allen Bedürfnissen genügendes Wasserwerk zu schaffen. Da Sie zugleich in uneigennützigster Weise, den besten Teil Ihrer Zeit und Arbeitskraft opfernd, die Leitung der Vorarbeiten und nach Feststellung des Planes die Herstellung des Werkes selbst übernahmen und der Angelegenheit in allen Stadien eine bis in das kleinste gehende Aufmerksamkeit und Sorge zuwandten, so gebührt Ihnen nicht allein das Verdienst des Gedankens, sondern auch das der tadellosen Ausführung. Nachdem nunmehr das Werk zur Vollendung gelangt ist und begonnen hat, den Segen eines klaren, gesunden Wassers zu spenden, fühlen sich die Unterzeichneten — Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Münster — gedrungen, Ihnen, Herr Theissing, namens der Bürgerschaft volle Anerkennung und warmen Dank auszusprechen und damit den Wunsch zu verbinden, daß es Ihnen noch recht lange beschieden sein möge, in rüstiger Kraft zum Wohle der Stadt zu wirken und wie bisher ein schönes Beispiel echten Bürgersinnes zu geben." Die vom Stadtrat Ficker redigierte Adresse hatte einen Einband von hellblauem Sammet, welcher mit silbernen Buckeln und dem in Silber getriebenen Stadtwappen geziert war. Das in zartem Aquarell farbig ausgeführte Titelblatt zeigte in der Mitte einen zum Stadtwappen aufsteigenden Wasserstrahl, in den unteren Ecken einerseits eine Ansicht der Pumpstation, andrerseits eine Ansicht des Buddenturms in seinem Ausbau [zum Wasserturm], in den oberen Ecken figürliche Darstellungen, welche einerseits den Gebrauch des Wassers zum Hausbedarf, andrerseits den Gebrauch zu Feuerlöschzwecken versinnbildlichten.

Die am 1. Oktober 1879 in das Leben getretene neue Organisation der Gerichte brachte auch für Münster Änderungen. Die Stadt verlor das Appellationsgericht, erhielt dagegen ein aus 12 Mitgliedern bestehendes Landgericht und sechs Amtsrichter. Die Wünsche der bei dem vormaligen Kreisgericht angestellt gewesenen Richter fanden bei der Organisation durchgehends Berücksichtigung. Drei im Alter sehr vorgerückte traten in den Ruhestand, die übrigen blieben als Landrichter bzw. Amtsrichter hier. Kulturkampfsrücksichten traten nur bei der Besetzung der Präsidentenstelle und der beiden Direktorenstellen hervor. Alle drei Stellen wurden mit Protestanten besetzt. Der hiesige Appellationsgerichtsrat Wesemann, unzweifelhaft das tüchtigste Mitglied des Appellationsgerichts, welcher sich

Digitized by Google

um eine der hiesigen Direktorenstellen bemüht hatte, mußte dem im Dienstalter jüngeren und weniger fähigen, aber protestantischen Appellationsgerichtsrat Dr. Plate weichen und als Oberlandesgerichtsrat nach Hamm übersiedeln.

Wiewohl die Opferwilligkeit, wie in den früheren Jahren, infolge des Kulturkampfes fortwährend in hohem Maße in Anspruch genommen wurde, erlahmte die Wohltätigkeit auf anderen Gebieten nicht. Dies zeigte sich namentlich aus Anlaß des schrecklichen Notstandes, welcher infolge von Überschwemmungen, einer Mißernte und eines ungewöhnlich strengen Winters in Oberschlesien eingetreten war. Sofort wurden sowohl vom „Westf. Merkur" als auch vom „Münsterischen Anzeiger" Sammlungen eröffnet. Die Expedition des ersteren konnte schon nach kurzer Zeit 12 000 Mk., letzterer über 1000 Mk. absenden. Reichlich flossen außerdem Naturalien, insbesondere Kleidungsstücke zusammen. Es trat dabei der Wohltätigkeitssinn vielfach in rührender Weise zutage.

Anfang September wurde hier unter großer Beteiligung die vierte Generalversammlung des Diözesan-Cäcilienvereins abgehalten. Münster war im Norden der am weitesten vorgeschobene Posten, wo die klassische Kirchenmusik eine erfolgreiche Pflege fand. Unter der vortrefflichen Leitung seines Dirigenten, des Diözesanpräses Friedrich Schmidt, hatte der hiesige Domchor eine Höhe technischer Ausbildung erstiegen, welche allen Musikkennern Bewunderung abnötigte. Auch dieses Mal waren die Leistungen desselben vorzüglich.

Im Juli hielten die Kriegervereine Westfalens ihr Verbandsfest zu Münster ab. Zu Ehren derselben war die Stadt reich beflaggt.

Am 22. Juni d. J. wurde das 27. Stiftungsfest des hiesigen Gesellenvereins unter großer Beteiligung der Bürgerschaft sehr feierlich begangen. Morgens 7 Uhr fanden sich die Mitglieder im Dom zum gemeinschaftlichen Gottesdienst ein, nach welchem der Generalvikar Prälat Dr. Giese 14 neue Fahnen von 14 Handwerken einsegnete. Kurz nach 2 Uhr ging der Festzug vom Vereinshause aus durch die beflaggten Straßen nach dem Festplatze, dem Weppelmannschen Lokale zu St. Mauritz. Es war ein langer, malerischer Zug, auf welchen das Handwerk unserer Stadt stolz sein konnte. Eröffnet durch die Artilleriekapelle und eine neue Vereinsfahne folgten die Vereinsmitglieder in kleineren Abteilungen hinter den Symbolen und Fahnen der einzelnen Handwerke. Erstere wurden von Gesellen in sauberem Arbeitskostüm, letztere von solchen in altdeutscher Tracht getragen. Die seidenen Fahnen, jede in den betreffenden beiden Farben des Handwerks, waren, wie die Kostüme der Träger, dem Verein geschenkt, und die Brustbilder der Patrone auf denselben, von den Franziskanessen zu St. Mauritz, den Geschwistern Mues hierselbst und den Schwestern zum armen Kinde Jesu zu Aachen sehr fein gestickt, von Meistern, Gesellen und

Digitized by Google

Freunden des Vereins beschafft worden. Dann folgte die Kapelle des 13. Infanterie-Regiments, eine Anzahl Trommler, der Vorstand, die Meister und die 140 Ehrenmitglieder des Vereins, in deren Mitte auf hohen Schildern die Vereinsdevisen getragen wurden. Nach dem Konzert und einem kurzen Nachmittagsgottesdienst in der St.-Mauritz-Kirche ging der Zug zu der weiter unten zu erwähnenden Ausstellung von Erzeugnissen des Handwerks und des Kunsthandwerks, wo die Fahnenträger vor dem Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst, dem Bürgermeister Boele, dem Schutzvorstand und dem Ausstellungskomitee in sinnreichen Sprüchen Fahnen, Patrone und Farben einzeln erklärten und Bürgermeister Boese seine Freude über die Lebenszeichen ausdrückte, welche das hiesige Handwerk von seiner Kraft und Tüchtigkeit gegeben habe. Mit einem Hoch auf dasselbe schloß er seine warmen Worte. Zu dem Festplatz zurückgekehrt, wurde der Verein durch die längere Anwesenheit des Oberbürgermeisters sowie mehrerer Mitglieder des Magistrats und des Domkapitels beehrt. Dem Hoch auf den Papst, den Kaiser und die Kaiserin folgte ein solches auf die anwesenden Ehrengäste, worauf der neue Oberbürgermeister in einer kräftigen Ansprache durch die darin bekundete warme Sympathie für das Handwerk und den Verein sich die Herzen der Meister und Gesellen eroberte. Auf der Bühne wurden sodann von Meistern und Gesellen zwei Schwänke aufgeführt, worauf das Fest mit einem Feuerwerk schloß.

Am 27. September wurde hier die Generalversammlung des zur Hebung des Bauernstandes von dem Freiherrn v. Schorlemer-Alst gegründeten, rasch zu großer Blüte und Bedeutung gelangten Westfälischen Bauernvereins, welcher demnächst das Muster zur Gründung ähnlicher Vereine durch ganz Deutschland wurde, abgehalten. Nach dem von dem Vorsitzenden erstatteten Berichte zählte der Verein damals schon 16 057 Mitglieder. Im letzten Jahre betrugen die Einnahmen 33 650 Mk., die Ausgaben 18 600 Mk., der Vermögensbestand 46 425 Mk. Den Hauptgegenstand der Verhandlung bildete der Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in Westfalen, dessen Tendenz dahin ging, den Hofesnachfolgern die Übernahme des Hofes gegen mäßige Abfindungen zu sichern und so einer übermäßigen Belastung des Grundbesitzes vorzubeugen. Es wurde beschlossen, den Entwurf dem Provinziallandtag und dem Landtag der Monarchie zu unterbreiten.

Ein überaus reiches Leben herrschte im Frühjahr 1879 zu Münster. Um die Pfingstzeit hielten hier der Hanseatische Geschichtsverein und der Niederdeutsche Sprachverein ihre Generalversammlung ab. Gleichzeitig feierte der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens das Fest seines 50jährigen Bestehens und veranstaltete bei dieser Gelegenheit eine Ausstellung westfälischer Altertümer

Digitized by Google

und Kunsterzeugnisse. Dieser Ausstellung schloß sich dann noch eine von hiesigen Künstlern und Kunsthandwerkern veranstaltete Gewerbeausstellung an.

Die Ausstellung der Altertümer zog während ihrer ganzen Dauer massenhaft Fremde aus allen Teilen Deutschlands und des Auslandes, namentlich aus Holland, Belgien und England, nach Münster. Sie trug so dazu bei, Vorurteile gegen unsere Stadt, welche namentlich während der Zeit des Kulturkampfes mit Vorliebe genährt waren, zu zerstreuen. In allen Berichten fanden die Ausstellung und unsere Stadt Anerkennung. So leitete die liberale katholikenfeindliche „Elberfelder Zeitung" ihren Bericht mit folgenden Worten ein: „Im Studentenliede heißt es zwar ‚Und in Münster da ist es finster'. Aber jedesmal, wenn ich mich der in das grüne Laubbett der Wallpromenaden gelagerten Stadt nähere, schwindet mein Vertrauen in die Weisheit jener akademischen Poesie mehr und mehr. Freilich in den stillen, freundlichen Straßen mit ihren Bogengängen und wunderlichen Giebeln begegnet man vielen Schwarzröcken, aber schaut man ihnen in die jovialen Gesichter oder sitzt man ihnen bei dem trefflichen Mittagsmahl in einem der vorzüglichen Gasthöfe gegenüber — und gerade, wo sie speisen, kann man getrost sein Zelt aufschlagen —, so denkt man nicht an den Kulturkampf und was damit zusammenhängt, und die schwarzen Uniformen erscheinen nur als ein malerischer Kontrast zu den bunten Waffenröcken der noch zahlreicheren Soldaten. Am Lambertiturm hängen noch die drei Käfige und erinnern an den blutigen Fanatismus der guten alten Zeit; aber jener Knipperdolling und die anderen Ehrenmänner hatten es auch arg genug getrieben. Und wenn man denn durchaus nach jenen Marterwerkzeugen nicht sehen kann, ohne in ihnen ein Wahrzeichen auch des jetzigen Münsters zu erkennen, so braucht man ja nicht den Hals in die Höhe zu recken, sondern gehe lieber ein paar Schritte weiter auf den Domplatz mit den wunderbar schönen Linden oder zu dem prächtigen Schloßgarten. Nein, Münster ist nicht finster; es ist eine der eigenartigsten zwar, aber auch eine der jeden unbefangenen Besucher auf das angenehmste berührenden Städte Norddeutschlands." Des Lobes voll war unter anderen auch die demokratische „Frankfurter Zeitung", deren Redakteur [und Besitzer], Reichstagsabgeordneter [Leopold] Sonnemann, zum Besuch der Ausstellung hier war. Sie brachte einen eingehenden Bericht, in welchem eingestanden wurde, daß das Ergebnis der Bemühungen des Ausstellungskomitees „ein wahrhaft großartiges, in manchen Partien geradezu überraschendes" sei. Weiter gab das Blatt dem Wunsche Ausdruck, „es möchten durch seine Zeilen recht viele Kunstfreunde in das den Besucher so anheimelnde alte Münster gezogen werden" und erzählte dann zum Schluß, wie sein Korrespondent „einen Rundgang durch die an malerischen Blicken so reiche Stadt gemacht und bei dem Beschauen aller der herrlich restaurierten und mit neuem stilgerechten Schmuck versehenen alten Bau-

Digitized by Google

denkmale sowie der neueren, ein erfreuliches Fortschreiten auf den Errungenschaften der Altvordern dokumentierenden Bauwerke sich überzeugt habe, wie unrecht wir der interessanten, vorwärts strebenden Stadt getan, als wir einst im burschikosen Übermut zu singen pflegten: Und in Münster, da ist es finster." Aus Anlaß dieser und ähnlicher Berichte zahlreicher anderer liberalen Blätter konnte der „Westf. Merkur" damals mit Recht schreiben: „Es geht vielen, namentlich Ostpreußen so, wie den liberalen Korrespondenten, die mit dem Refrain ‚In Münster ist alles finster' hierher kommen und, wenn sie Stadt und Leute nur erst kurze Zeit sich angesehn haben, nicht mehr von hinnen wollen, obwohl sie doch eigentlich niemand von der Rückkehr in die ostpreußische Heimat abhält. Mit dem katholischen Münster verhält es sich wie mit der katholischen Kirche: Man muß diese wie jenes nur einmal gründlich kennenlernen, um von den mit der Muttermilch eingesogenen Vorurteilen frei zu werden und sie lieb zu gewinnen. Und warum Münster eine der jeden unbefangenen Besucher auf das angenehmste berührenden Städte Norddeutschlands ist, hat nicht nur darin seinen Grund, daß man hier nicht im Rauche vieler Fabriken eine erstickende Luft einatmet, nicht ein hungerndes Proletariat herumlungern sieht, nicht unter einer für alles Höhere abgestumpften, glaubens- und charakterlosen Bürgerschaft lebt, sondern, daß die Münsterschen Bürger nach alter Sachsenart treu, fest und wahr am Alten hangen und, wie sie die von den Vätern überkommene Religion üben, so auch die von diesen gepflegte Kunst lieben und fördern. Das einzige Element, welches diese den unbefangenen Fremden so angenehm berührende Eigenart alterieren könnte, wenn der Münsteraner nicht ein so treues Herz, einen so harten Kopf und einen so steifen Nacken hätte, daß sich manche Hörner daran abstoßen, ist nicht münsterisch und nicht westfälisch."

Auch mit der Gewerbeausstellung legte Münster Ehre ein.

Auch in diesem Jahre schieden einige bekanntere Persönlichkeiten aus dem Leben.

Am 16. März starb hierselbst der Geh. Oberregierungsrat [im Kultusministerium] a. D. Dr. Friedrich Stieve. Er war geboren zu Münster am 15. Januar 1804. Er schloß sich in Berlin den altkatholischen Anschauungen an und war für dieselben tätig. Mit dem Niedergange des Altkatholizismus schien er sich wieder zurecht gefunden zu haben. Er ist als Sohn der römisch-katholischen Kirche gestorben. Sein ihm im Januar vorangegangener Bruder, der Senator Franz Stieve hierselbst, welcher früher längere Zeit dem Magistrat und der Armenkommission als Mitglied angehörte, vermachte der Stadt zur Gründung einer Armenstiftung ein Fünftel seines etwa 500 000 Mk. betragenden Vermögens. Die städtischen Behörden bestimmten den Fonds unter der Bezeichnung „Stievesche Stif-

Digitized by Google

tung" für Wohltätigkeitszwecke, welche über die Grenze der eigentlichen Gemeinde-Armenpflege hinausgehen.

Am 28. März d. J. verstarb nach kurzer Krankheit der vormalige Professor der Theologie Dr. Franz Friedhoff [vgl. S. 114]. Er war 1821 zu Appelhülsen geboren und wurde 1859 als außerordentlicher Professor der Moraltheologie an der Akademie angestellt, neben welcher er auch Dogmatik und Apologetik las, bis er, wie früher berichtet, bald nach der Übernahme des Kuratoriums der Akademie durch Herrn v. Kühlwetter veranlaßt wurde, seinen Abschied nachzusuchen. In den letzten Jahren war er fast gänzlich erblindet. Zahlreiche Priester verloren in ihm einen treuen und opferwilligen Freund, die Armen einen edlen Wohltäter. Sein nicht unerhebliches Vermögen bestimmte er letztwillig kirchlichen und wohltätigen Zwecken.

Am 4. Juni starb im Alter von 83 Jahren der päpstliche Hausprälat, Domkapitular und ordentlicher Professor an der hiesigen Akademie Dr. Laurenz Reinke. Seit dem Jahre 1875, wo ihm sein Domkapitulargehalt gesperrt wurde, bezog der Greis nur sein Professorengehalt von 900 Mk. Nach seinem Tode wurde vom „Westf. Merkur" unter der Überschrift „Ein Gedenkblatt in der Lebensgeschichte Falks" eine im Nachlaß aufgefundene, jene Gehaltsverhältnisse betreffende Korrespondenz veröffentlicht. Unter dem 2. Juli 1875 wandte sich Reinke in einem würdig gehaltenen Schreiben an den Kurator der Akademie, Herrn v. Kühlwetter, in welchem er unter der Darlegung, daß ihm bei seiner Ernennung zum Professor ein den übrigen Professorengehältern gleiches Gehalt zugesichert, auf dieses Gehalt aber ihm mit seinem Einverständnis sein Domkapitulargehalt angerechnet sei, darum ersuchte, daß ihm nunmehr nach Einbehaltung des letzteren das volle Professorengehalt gezahlt werde. Auf dieses Schreiben erging unter dem 9. Juli 1875 ein abweisender, aus den Bestimmungen des Sperrgesetzes motivierter Bescheid. Unter dem 23. Januar 1878 wandte sich demnächst Reinke direkt an den Kultusminister Dr. Falk mit der Bitte, ihm das in seiner Bestallungsurkunde zugesicherte und seinen Dienstjahren entsprechende Professorengehalt zu verleihen. Einige Wochen darauf erhielt er einen Besuch des Herrn v. Kühlwetter. Worum es sich bei demselben handelte, erhellt aus folgendem Schreiben des Prof. Reinke vom selben Tage: „Münster, den 21. Februar 1878. Durch den heutigen unerwarteten Besuch Ew. Exzellenz überrascht, befürchte ich, daß ich durch meine Äußerungen zu einem Mißverständnisse könnte Anlaß gegeben haben. Ich wünsche nämlich sehr, mein Domherrngehalt als ‚Einkommen meiner Professorenstelle', aber nur in dieser Qualität zu beziehn, und glaube, einen Rechtsanspruch auf dasselbe zu haben. Als Einkommen der kirchlichen Stelle und speziell als solches zu empfangen, muß ich wegen der möglichen und wahrscheinlichen Mißdeutungen, zu denen dieses Anlaß

Digitized by Google

geben möchte, bei der jetzigen Lage der Verhältnisse aus Gewissensrücksichten Bedenken tragen. Um jede Unklarheit in dieser Angelegenheit zu beseitigen, habe ich nach reifster Erwägung es für angemessen erachtet, Ew. Exzellenz nachträglich diese meine gehorsamste Erklärung zugehn zu lassen." Die Bitte des Prof. Reinke um das ihm zustehende Professorengehalt war als Bitte um das Domherrngehalt, also als eine Anerkennung der Maigesetze aufgefaßt worden. Es erfolgte nun folgende, an Herrn v. Kühlwetter gerichtete, dem Herrn Reinke mitgeteilte Entscheidung des Ministers Dr. Falk: „Ew. Exzellenz ersuche ich, dem Domkapitular Prof. Dr. Reinke dortselbst gefällig zu eröffnen, wie ich bedauere, daß er mich durch seine Erklärung vom 21. v. M. außerstand gesetzt hat, ihm eine Erleichterung seiner ökonomischen Lage zu gewähren, indem ich begreiflicherweise ihm eine Erhöhung seiner Professorenbesoldung nicht bewilligen kann, um ihm den Abgang seiner Domkapitularbezüge zu ersetzen, während es nur an ihm gelegen haben würde, wieder in den Vollgenuß des letzteren zu treten."

Für den am 16. Juli 1879 fern von seiner Diözese in Belgien im Exil verstorbenen Bischof Dr. Konrad Martin von Paderborn wurde, nachdem die Beisetzung im Dom zu Paderborn erfolgt war, am 26. Juli im hiesigen Dom ein Requiem abgehalten.

Digitized by Google

1880

Eine Prophezeiung, welcher ältere Münsteraner sich aus ihrer Jugendzeit erinnerten, lautete dahin, daß derjenige, welcher die siebenziger Jahre unseres Jahrhunderts durchlebe, gute Tage sehn werde. Mit dem verflossenen Jahr waren die siebenziger Jahre abgeschlossen. Kamen nun sofort die guten Tage, trat insbesondere eine Wendung zum Bessern in der Angelegenheit ein, welche der katholischen Bevölkerung vor allem am Herzen lag? Das nicht. Aber es zeigte sich doch im Jahre 1880 eine, wenn auch schwache, Morgendämmerung, welche einen bessern Tag versprach. Bis zum wirklichen Anbruch desselben sollten indes noch Jahre verfließen.

Am 19. Januar waren es 10 Jahre, daß der unmittelbare Vorgänger des Bischofs Johann Bernhard, Dr. Joh. Georg Müller aus dem Leben schied. Der Tag forderte zu einem Vergleiche zwischen damals und jetzt auf. Der „Westf. Merkur" zog ihn, indem er den Nachruf, welchen das hiesige Pastoralblatt dem verstorbenen Bischof am Tage nach seinem Hinscheiden gewidmet hatte, reproduzierte und daran einen Blick in die Gegenwart knüpfte. Der Nachruf lautet: „Unmittelbar vor der Ausgabe dieser Nummer sehen wir uns in die traurige Notwendigkeit versetzt, unsern Lesern das eben erfolgte Hinscheiden unseres hochverdienten, allverehrten Oberhirten, des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Münster Dr. Johann Georg Müller melden zu müssen. Hochderselbe starb hier zu Münster am 19. Januar 1870, nachdem er das 71. Jahr seines Lebens, das 48. Jahr des Priestertums und das 25. der bischöflichen Würde vollendet hatte. Der Diözese Münster hat er 22 Jahre und 27 Tage mit großer Weisheit, mit wahrhaft väterlicher Milde und mit unbeschränkter Hingabe aller seiner geistigen und körperlichen Kraft regiert. Er verstand es, den religiösen Sinn des gläubigen Volkes kräftig anzuregen, den kirchlichen Geist im Klerus sorgsam zu pflegen, Wissenschaft und Kunst beharrlich zu fördern und die Übung der christlichen Karitas auf das reichste zu entfalten. Unter seiner Leitung und unter dem Einflusse seiner unausgesetzten persönlichen Einwirkung wurden in den verschiedenen Teilen des Bistums 73 Kirchen, zumeist von großem Umfang und alle in den edelsten Formen, neu erbaut. An weiteren 96 Kirchen wurden umfassende Reparaturen mit teilweisen Neubauten vorgenommen, und kaum ein einziges Gotteshaus mag es in dem weiten Bereiche des Bistums geben, dessen Schmuck nicht durch seine Fürsorge neue Zierde empfangen hätte. Die Anstalten

Digitized by Google

zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus erweiterte er durch großartige Einrichtungen und vervollständigte die Gemeinsamkeit ihres Wirkens durch die Gründung neuer blühender Kollegien. Seiner Fürsorge zunächst haben wir es nächst Gott zu danken, daß in unserer Mitte die kirchlichen Vereine und Ordensverbindungen zu frischem Leben erstanden, und daß neben etwa 20 größeren Ordenshäusern zahlreiche Filialanstalten zur Übung der Krankenpflege, zur Erziehung der Jugend und zu andern Werken der Barmherzigkeit durch die vereinigte Mildtätigkeit der Gläubigen und den Eifer des Klerus in das Leben gerufen wurden. So steht die Diözese jetzt an dem Grabe eines Oberhirten, dessen Glaubenskraft alle erbaut, dessen Eifer viele entzündet, dessen Mut Großes unternommen, dessen Ausdauer Erstaunliches geschaffen, dessen Liebe und Milde überall gewinnend und erwärmend geleuchtet hat. Schön wie sein Leben war auch sein Tod. Wir wissen ihm keine bessere Grabschrift zu setzen, als die Worte des Psalmisten: Domine, dilexi decorem domus tuae. Requiescat in pace sancta." An diesen Nachruf schloß der Merkur folgende Worte: „Wer hätte damals gedacht, daß wir schon ein Dezennium nachher die großartigen Schöpfungen dieses Oberhirten in Ruinen verwandelt sehen würden. Nicht bloß unser Priesterseminar, dessen Neubau er zum großen Teil noch durchgeführt, sondern auch die herrlichen Kollegien, das Kollegium Ludgerianum und das Kollegium Borromäum hier zu Münster und das Kollegium Augustinianum zu Gaesdonk a. Rhein stehen geschlossen und verödet. Aus fast allen Ordenshäusern sind die friedlichen Bewohner vertrieben, Waisen- und Erziehungsanstalten sind aufgehoben, und selbst die Krankenschwestern, vor welchen die Zerstörung wenigstens zeitweilig Halt machte, sind so gut wie auf den Aussterbeetat gesetzt und ihre Reihen schon mächtig gelichtet. Unser jetziger Oberhirt, der Nachfolger Joh. Georgs, weilt bereits im fünften Jahre fern von uns in dem ihm aufgedrungenen Exile; in seiner bischöflichen Amtswohnung hat sich Herr Gedike eingerichtet, und in dem Bereiche des Bistums sind schon an die 100 Pfarren erledigt und Hunderttausende von Gläubigen ohne Seelsorge. Und noch immer bietet sich uns keine Aussicht auf ein baldiges Ende solcher Bedrängnis. Doch alle diese Trübsal und diese Trümmer, die der unselige Kulturkampf über unsere Stadt und unser Bistum gebracht, kann der Dankbarkeit keinen Abbruch bringen, die wir dem Andenken unseres Oberhirten Joh. Georg zollen. Der liebe Gott hat ihm, dem Manne des Vertrauens, den Schmerz erspart, die Schöpfungen seiner Hirtensorgfalt durch den Kulturkampf zerstört und das Vertrauen, welches ihn in seiner Wirksamkeit leitete, mit Enttäuschung vergolten zu sehn. Möge der Himmel ihm ein reicher Lohn für seine eifervollen Bestrebungen sein!"

Wenn der Merkur ein baldiges Ende der Bedrängnisse nicht glaubte in Aussicht stellen zu können, so hatte er recht. Man wußte kaum, ob noch

Digitized by Google

Verhandlungen mit Rom geführt wurden, und war jedenfalls ganz im dunkeln über den Stand derselben. Dieses veranlaßte im Februar d. J. den Abgeordneten Minister Windthorst, im Abgeordnetenhause gelegentlich der Beratung des Etats des Kultusministeriums durch eine meisterhafte Rede den Kultusminister v. Puttkamer zu einer Äußerung über die Verhandlungen zu provozieren. Die Erklärung des Ministers ließ erkennen, daß die Verhandlungen, deren Abbruch in letzter Zeit vielfach bestimmt behauptet war, noch schwebten, aber ein baldiger Abschluß nicht zu erwarten stand. Das ganze von Wohlwollen zeugende Auftreten des Ministers ließ kaum einen Zweifel darüber, daß er den Frieden mit der Kirche wünschte und bis dahin bei der Handhabung der Gesetze mit Milde zu verfahren und insbesondere auch ferner auf dem Gebiete des Schulwesens im Sinne der kirchlich gesinnten Parteien Wandel zu schaffen beabsichtige[1]. Nichtsdestoweniger gab man sich hier, namentlich in geistlichen Kreisen, durchgehends dem Pessimismus hin. Nur wenige bauten darauf, daß augenscheinlich alle Verhältnisse zum Frieden drängten. Ihnen schien es auch eine gute Vorbedeutung zu sein, daß die Regierung im Großherzogtum Baden, in welchem Lande die Kirche zuerst bedrängt wurde und der Kulturkampf den akutesten Charakter angenommen hatte, mit der früheren Kirchenpolitik zu brechen anfing und bereits nicht unwichtige Schritte zur Wiederherstellung des Friedens getan hatte. Baden war bisher und wohl nicht mit Unrecht als das Versuchsfeld Preußens angesehn worden. Nahrung sogen die Hoffnungen auch aus einem Schreiben vom 24. Februar d. J., welches der Papst aus Anlaß einer vom Erzbischof Melchers publizierten Schrift an denselben richtete. Dasselbe schloß mit folgenden Worten: „Daß die Kirche Christi überall ihre Freiheit genießen möge, das wünschen Wir in erhöhtem Maße, ehrwürdiger Bruder, zum Glück und Gedeihen Deines berühmten Vaterlandes, welches besonders die Mühen des hl. Bonifatius einst für Christus erworben und das Blut sehr vieler Märtyrer und die herrlichen Tugenden heiliger Männer, welche jetzt die Glorie des Himmels genießen, fruchtbar gemacht haben. Schon das zweite Jahr läuft ab, seit Wir gebeten haben, daß Du Deine und Deiner Gläubigen Gebete mit den Unsrigen verbinden mögest, damit Gott, welcher an Barmherzigkeit reich ist, Unsere Gebete erhöre und die so sehr ersehnte Freiheit der Kirche im Deutschen Reich wieder schenke. Noch wurde Uns die Erfüllung Unserer Wünsche nicht zuteil. Aber Wir stützen Uns auf die feste Hoffnung, daß mit dem Beistande der göttlichen Hilfe Unsere Bemühungen den gewünschten Erfolg haben werden. Allmählich und nach und nach wird der leere Verdacht und, was daraus zu entstehen pflegt, die ungerechte Eifersucht gegen die Kirche ein Ende nehmen und aufhören, und die Lenker des Staates selber werden, wenn sie mit billigem und günstigem Sinn die Tatsachen erwägen, leicht einsehen, daß Wir nicht in fremde Rechte eingreifen, und daß zwischen der

Digitized by Google

kirchlichen und staatlichen Gewalt ein dauerndes Einvernehmen bestehen kann, wenn nur von beiden Seiten der geeignete Wille, den Frieden aufrecht zu erhalten und, wo es nötig ist, wiederherzustellen, nicht fehlt. Daß Wir von diesem Geist und diesem Willen beseelt sind, steht bei Dir, ehrwürdiger Bruder und bei allen Gläubigen Deutschlands gewiß und zuverlässig fest. Ja, Wir hegen diesen Willen so entschieden, daß Wir in Voraussicht der Vorteile, welche daraus für das Heil der Seelen und die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, kein Bedenken tragen, Dir zu erklären, daß Wir, um das Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, daß der preuß. Staatsregierung vor der kanonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe der Diözesen zu Teilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen usw."

Dieses Schreiben des Papstes, dessen Bedeutung nicht zu verkennen war, wurde alsbald Gegenstand zahlloser Erklärungsversuche und Zukunftsbetrachtungen. Man maß die Tragweite desselben in verschiedenster Weise ab. Namentlich entspann sich eine lebhafte Kontroverse darüber, ob man mit einer bereits gewährten oder nur mit einer in Aussicht gestellten Konzession zu tun habe. Die Hauptfrage war, wie sich die preußische Regierung zu dem entgegenkommenden Schritt der Kurie stellte. Lange blieb das ein Rätsel. Im April endlich teilte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" mit, daß das päpstliche Schreiben bereits zwei Tage nach dessen Veröffentlichung Gegenstand der Beschlußfassung im Staatsministerium gewesen und folgender Beschluß gefaßt und dem Papst mitgeteilt sei: „Die preußische Regierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 23. Februar um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, wovon der päpstliche Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnung damit zum erstenmal auch nach außen hin einen erkennbaren und konkreten Ausdruck gefunden hat. Indes kann die Regierung jener Kundgebung, solange Zweifel über deren Kongruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie wegen des in ihr zutage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung, nur einen theoretischen Wert beimessen. Demgemäß hofft die Regierung, zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten des Papstes auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die Regierung den sichtlichen, in Tatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei der Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, die von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatlicherseits zu betätigen."

Digitized by Google

Der Ministerialbeschluß fand in der katholischen Presse und in allen katholischen, namentlich geistlichen Kreisen durchgehends eine sehr abfällige Beurteilung. Man fand in ihm geradezu den Beweis, daß es der Regierung mit der Wiederherstellung des Friedens kein Ernst sei, und prophezeite das Wiederaufleben des Kulturkampfes in aller Schärfe. Dieser Auffassung wurde in den Blättern, namentlich im „Westf. Merkur", unverhohlen und in sehr scharfer Form Ausdruck gegeben. Nur wenige glaubten, an dem ernstlichen Charakter der von der Regierung angeknüpften Verhandlungen nicht zweifeln zu dürfen, und fanden, von dieser Voraussetzung ausgehend, den Inhalt des Beschlusses erklärlich. Die preußische Regierung, meinte man auf dieser Seite, wolle eben, wenn sie auch zu sachlichen Konzessionen bereit sei, jedenfalls vor der Öffentlichkeit nicht als Besiegte erscheinen; sie wolle formell nicht nach Kanossa gehen, sondern wünsche, daß der Papst den Weg von Kanossa nach Berlin mache. Und dazu scheine seitens des Papstes auch einige Bereitwilligkeit vorhanden zu sein.

Letztere trafen teilweise das Richtige. Schon anfangs Mai konnte kein Zweifel darüber bestehn, daß die Regierung beabsichtigte, dem zu einer außerordentlichen Session einzuberufenden Landtag eine kirchenpolitische Vorlage im Sinne des Ministerialbeschlusses zu machen. Es lag nahe, diese Vorlage, über deren Inhalt noch nichts verlautete, abzuwarten und dann Stellung zu nehmen. Das geschah aber in unserer und der Paderborner Diözese nicht. Mehrere Notabeln aus beiden Diözesen, darunter aus der hiesigen Graf Friedrich v. Landsberg-Velen-Gemen und Stadtdechant Kappen, beriefen auf den 13. Mai eine Versammlung nach Dortmund ein. Wiewohl viele dieselbe der unklaren Sachlage gegenüber für inopportun erachteten, wurde dieselbe, namentlich auch von Münster, wo zur Teilnahme selbst von den Kanzeln aufgefordert wurde, sehr zahlreich besucht. In der öffentlichen Versammlung, welcher der Graf Landsberg präsidierte, trat als Hauptredner der mit einem eminenten Rednertalent begabte Pfarrer Schulte von Erwitte auf. Es wurden acht Resolutionen beschlossen. Vier betrafen die Schulfrage, die anderen den eigentlich kirchlichen Konflikt. Letztere lauteten dahin: „5. Die Versammlung verlangt von neuem, in Übereinstimmung mit den seit Jahren von den Bischöfen wie von den Vertretern des katholischen Volkes aufgestellten Forderungen, durchgreifende Änderung der kirchenpolitischen Gesetzgebung. Die Heranbildung des Klerus muß Sache der Kirche bleiben; die Berufung zu geistlichen Stellen muß in der Hand der geistlichen Oberen bleiben; die Ausübung der kirchlichen Disziplin muß dem Apostolischen Stuhle und den Bischöfen unbehindert belassen bleiben; die Tätigkeit der geistlichen Orden und Kongregationen muß im Geiste und nach den Bestimmungen der Kirche ohne jede Einmischung des Staates ermöglicht und gepflegt werden. 6. Dagegen soll der Austritt aus der Kirche nach der freien Entschließung des einzelnen erfolgen dürfen.

Digitized by Google

7. Die Versammlung erklärt, daß sie in der Übertragung einer diskretionären Gewalt, durch welche die Staatsregierung ermächtigt würde, die kirchenpolitischen Gesetze nach Gutdünken anzuwenden oder ruhen zu lassen, eine Anerkennung der Maigesetze, ein unheilvolles Zugeständnis an den Absolutismus, eine Vernichtung der von Gott der Kirche gegebenen Rechte, eine unerträgliche Einengung der bürgerlichen Freiheit der Katholiken erblickt. Wir ergreifen die durch die heutige Versammlung uns gebotene Gelegenheit, freudig und laut zu erklären, daß wir als treue Söhne der katholischen Kirche uns rückhaltlos wie stets, so besonders jetzt allen denjenigen Entschließungen des Apostolischen Stuhles unterwerfen, welche derselbe zur Herstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse in unserm Vaterland fassen wird." Eine weitere Resolution spendete der Haltung der Zentrumspartei im Landtage und Reichstage volle Anerkennung.

Der Versammlung wurde, wie allen kirchenpolitischen Manifestationen der Katholiken der westlichen Provinzen, seitens der Staatsregierung große Aufmerksamkeit zugewendet. Es ist deshalb möglich, daß die Resolutionen nicht ohne Einfluß auf deren Entschließung geblieben sind, und evtl. läßt sich nach Lage der Sache kaum annehmen, daß sie einen günstigen Einfluß geübt haben. Das war auch die Auffassung wenigstens eines Teils des Zentrums, welcher die Versammlung in einem so kritischen Zeitpunkt als opportun nicht anzusehn vermochte.

Kaum acht Tage nach der Versammlung trat der Landtag der Monarchie zu einer Nachsession zusammen. Demselben wurde sofort [am 20. Mai] eine kirchenpolitische Vorlage gemacht. Dieselbe umfaßte elf Artikel. Der Artikel I bezweckte die Ermöglichung der Wiederbesetzung der durch den Tod oder auf andere Weise erledigten Kirchenämter und suchte das dadurch zu erreichen, daß das Staatsministerium ermächtigt wurde, die Grundsätze festzustellen, nach denen von dem Kultusminister von den maigesetzlichen Erfordernissen der Bekleidung eines kirchlichen Amtes (deutsches Indigenat, wissenschaftliche Vorbildung durch Ablegung der Abiturientenprüfung, Zurücklegung des theologischen Triennii auf einer deutschen Universität, Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung) sollte dispensiert werden können. Nach Art. II. sollte die Berufung an den Staat (kirchlicher Gerichtshof) gegen Disziplinarentscheidungen kirchlicher Behörden, welche nach den Maigesetzen jedem Betroffenen zustand, nur dem Oberpräsidenten zustehn. Artikel III bestimmte, daß künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amt (Absetzung) auszusprechen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes mit dem Verlust des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen, demnach das Amt als kirchlich erledigt nicht anzusehn sei. Artikel IV ermächtigte den König, einem durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder zu erteilen. Artikel V

Digitized by Google

gestattete dem Staatsministerium, in einem erledigten Bistum die Ausübung bischöflicher Rechte demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag dartue, ohne die im Gesetz vorgeschriebene eidliche Verpflichtung zu erlauben und ihn von dem Nachweis der nach dem Gesetz erforderlichen persönlichen Eigenschaften zu dispensieren. Nach Artikel VI sollte die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung nicht obligatorisch sein, sondern nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums stattfinden und von demselben wieder aufgehoben werden können. Artikel VII knüpfte die Ausübung der dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben (Staatspfarrer) an die Ermächtigung des Oberpräsidenten. Nach Artikel VIII sollte die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch den Kultusminister angeordnet werden können. Artikel IX knüpfte die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die maigesetzlichen Strafbestimmungen an den Antrag des Oberpräsidenten, so daß sie nicht mehr obligatorisch sein sollte. Artikel X ermächtigte die Minister des Innern und des Kultus, die Errichtung neuer Niederlassungen bestehender, sich mit Krankenpflege befassenden Genossenschaften zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß solche Genossenschaften die Pflege und Unterweisung nicht schulpflichtiger Kinder (Kinderbewahranstalten) übernähmen, und dehnte den Begriff der Krankenpflege auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen, Idioten und gefallenen Frauenspersonen aus. Artikel XI endlich gestattete, daß der Vorsitz im Kirchenvorstand (nach dem Gesetz keinesfalls der Pfarrer) durch Königl. Verordnung anderweit geregelt werde. Den dieser Gesetzesvorlage beigefügten, eingehenden, durchgehends wohlwollend abgefaßten Motiven war folgende allgemeine Bemerkung vorangeschickt: „Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, ist bei der Königl. Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deshalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze zurückgeführt haben. Die Königl. Regierung hat sich deshalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfnis, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Akt der Landesgesetzgebung zu befriedigen. Dieses ist der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vorlage."

In den hiesigen maßgebenden Kreisen, namentlich den geistlichen, stand das Urteil über den Wert der Vorlage nach deren Bekanntwerden sofort

Digitized by Google

fest. Man bezeichnete sie als unannehmbar, und der „Merkur“ gab dieser Stimmung in einem „Das Damoklesschwert“ überschriebenen Artikel einen möglichst scharfen Ausdruck. Das Blatt ging soweit, zu bemerken: „Wenn die Königl. Staatsregierung geglaubt hat, auf die Annahme des Entwurfs von seiten auch nur eines Zentrumsmitgliedes, das in dem Vertrauen des katholischen Volkes seinen Halt sucht und findet, rechnen zu dürfen, dann wird sie sich getäuscht sehn.“ Zurückhaltender äußerten sich die hier gelesenen auswärtigen katholischen Blätter, namentlich die „Germania“ und die „Kölnische Volkszeitung“. Sämtlichen liberalen Blättern ging der Entwurf in seinen Konzessionen zu weit; sie bezeichneten ihn als einen Gang nach Kanossa. Die vielfach durch Objektivität sich auszeichnende, demokratische „Frankfurter Zeitung“ ließ sich zu folgender das Zentrum ehrenden Bemerkung herbei: „In dem einen Punkt nur begegnen sich so ziemlich alle Meinungen, daß die Vorlage eine glänzende Rechtfertigung der Taktik bedeutet, welche die Zentrumsfraktion in den sieben Jahren des Kulturkampfs beobachtet hat, und daß dieser Entwurf ein Sieg des Zentrums genannt werden dürfe. Vielleicht dient es zur Illustrierung der Situation, daß wir mitteilen, daß einige liberale Abgeordnete auf das Titelblatt der Kirchenvorlage die Stelle einer Rede aufgeklebt haben, welche der Abgeordnete Röckerath vor einigen Tagen in Köln gehalten hat. Diese Stelle lautet: Bismarck hat bereits den ersten Schritt nach Kanossa getan; er wird auch den zweiten unternehmen, und wenn nicht er, doch sein Nachfolger.“

Ehe die Vorlage im Landtag zur Verhandlung kam, ließ Fürst Bismarck in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ verschiedene auf die zu Wien zwischen dem preußischen Botschafter und dem päpstlichen Pronuntius geführten Verhandlungen bezügliche Dokumente sukzessive veröffentlichen. Sie warfen einiges Licht auf die Genesis der Vorlage und erregten in hohem Maße die Aufmerksamkeit aller Kreise und Parteien. Zunächst wurde ein Erlaß des Fürsten an den Botschafter vom 20. April d. J. publiziert. Derselbe enthielt eine scharfe Betonung des Prinzips der Staatsomnipotenz und ganz unerhörte Angriffe auf die Zentrumspartei, so daß die Publikation fast nur bezwecken konnte, die noch schwankende nationalliberale Partei für die Vorlage zu gewinnen und auf die Zentrumspartei in entgegengesetzter Richtung zu wirken. Man schien zu wünschen, die Vorlage gegen die Stimmen des Zentrums mit Hilfe der Konservativen und Nationalliberalen durchzubringen. Es folgte dann die Publikation von Berichten des Botschafters vom 29. März, 15. und 16. April, einer Depesche an denselben vom 5. Mai und zweier Depeschen des Fürsten Bismarck vom 14. und 21. Mai. In diesen Aktenstücken kehrten die Gedanken des Erlasses vom 20. April, aber in einer anständigeren, mehr diplomatischen Form wieder. Die Depesche vom 21. Mai schloß mit

Digitized by Google

folgenden Sätzen: „Die Erklärung: ‚wenn die preußische Regierung der katholischen Kirche keinen anderen Vorteil zugestehen wolle als den, der in diskretionären Gewalten liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar ausgesprochene und gegen Ew. Durchlaucht wiederholte Ankündigung als non avenue[3] betrachtet werden', rechtfertigt die Vorsicht, mit welcher wir jene Ankündigung aufgenommen haben. Die ihr folgende Interpretation in der Depesche des Kardinals Nina vom 23. März hatte dieselbe bereits in betreff der Zeit und des Umfanges der Erfüllung auf ein unbefriedigendes Maß beschränkt; jetzt wird dieselbe einfach zurückgenommen. Mit derselben Leichtigkeit würde das auch zu jeder späteren Zeit haben geschehn können. Wenn, wie der Kardinalstaatssekretär andeutet, der Papst genötigt sein würde, ‚de faire connaître aux Catholiques l'issue des negociations'[4], so sind auch wir nicht mehr in der Lage, die bisher von uns beobachtete Zurückhaltung fortzusetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phasen desselben verständlich werden kann. Ew. Durchlaucht wird aus den öffentlichen Blättern bekannt sein, daß wir die in dem Staatsministerialbeschluß vom 19. März beabsichtigte Vorlage an den Landtag gebracht haben. Wir werden unsere Absichten zu verwirklichen suchen, ohne von der Kurie eine Gegenkonzession zu erhalten, lediglich im Interesse der katholischen Untertanen Seiner Majestät. Wenn diese Bestrebungen der Königlichen Regierung durch den Widerstand der päpstlichen Partei im Landtag zu Fall gebracht werden, oder wenn die Geistlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelsorge zu üben, keinen Gebrauch machen sollte, so können wir das nicht ändern, wissen uns aber auch für die Folgen nicht verantwortlich. Ew. Durchlaucht wollen sich gefälligst nach Anleitung des Erlasses gegen den Pronuntius aussprechen."

Am 29. Mai stand die Vorlage auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses. Die Regierung war durch den Kultusminister v. Puttkamer vertreten. Er reproduzierte, jedoch in milder Form, die in den veröffentlichten Depeschen zum Ausdruck gelangten Anschauungen, enthielt sich aber aller Angriffe auf die politische Tätigkeit des Zentrums. Er konstatierte, daß die Kurie bei ihrem letzten, ablehnenden Schritt noch keine Kenntnisse vom Detail der Vorlage gehabt habe, und stellte es als möglich hin, daß durch die Vorlage ein Entgegenkommen derselben provoziert werde. Der frühere Kultusminister Dr. Falk trat in zweistündiger Rede gegen, der konservative Abgeordnete v. Hammerstein für den Gesetzentwurf auf. Letzterer behielt aber seiner Partei die Amendierung der Vorlage vor und wollte den provisorischen Charakter derselben durch Bestimmung einer Gültigkeitsdauer festgestellt wissen. Ersterer verwertete in seiner Rede insbesondere auch die Dortmunder Versammlung. Nach Hammerstein erhielt der Führer des Zentrums, Minister Windthorst, das Wort. Der

Digitized by Google

Inhalt seiner bedeutenden Rede war im wesentlichen folgender: Am besten im gewissen Sinne habe Falk für die Vorlage plädiert. Herrn v. Hammerstein könne er nur für die Tendenz seiner Rede danken; den Gründen des konservativen Redners könne er in vielen Punkten nicht beistimmen. Der Kampf der letzten 10 Jahre sei ein Kampf gewesen nicht gegen das Papsttum sondern gegen das positive Christentum. Die Vorlage selbst und ihre Motive bezeichnete der Redner als sehr knapp; zur Beurteilung müsse man auch anderes Material hinzunehmen. Die bisher publizierten Aktenstücke seien unvollständig. Der Staatsministerialbeschluß vom 17. März stelle einen Abbruch in den bisherigen Verhandlungen und die Ankündigung eines ganz neuen Weges dar. Über die früheren Verhandlungen wisse man nichts. Um ein volles Urteil fällen zu können, sei ein vollständiger Überblick über die Verhandlungen zu verlangen. Namens seiner politischen Freunde habe er folgende Erklärungen abzugeben: 1. Daß das Zentrum in der gegenwärtigen Generaldebatte ein definitives Urteil über die Vorlage nicht fällen werde, da es keine Übereilung wolle. 2. Wenn das Zentrum an der Spezialdebatte sich beteilige, so tue es das unbeschadet der Rechte der Kirche. 3. Ein voller Friede in bezug auf das Verhältnis zwischen Kirche und Staat werde nicht eher eintreten, als bis der status quo ante wiederhergestellt sei. Dieses Ziel sei allerdings nicht mit einem Schlage zu erreichen; aber mit Ausdauer im Dulden und Handeln werde man dazu gelangen. Zwei Seelen sprächen aus dem Staatsministerium: eine friedliche aus dem Kultusministerium, eine kriegerische aus der Umgebung des Ministerpräsidenten. Gründe für das Verlassen der ursprünglichen Verhandlungsbasis seien in den Verhandlungen selbst nicht zu entdecken. Überaus lehrreich sei in dieser Beziehung die Depesche vom 5. Mai. Der Schlüssel der ganzen Situation liege in dem Satze: ‚Habe der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Zentrum, was helfe der weltlichen Regierung dann eine Verständigung, die ihn zufriedenstellte?‘ Mit Staunen und Schmerz nur könne man so etwas lesen. Der h. Stuhl habe zweifellos dieselbe Antwort gegeben, wie seinerzeit Kardinal Antonelli. Man hätte sich mit einer Erfahrung begnügen lassen sollen. Was Windthorst dann über das Verhältnis des Zentrums als politische Fraktion zum Apostolischen Stuhle sagte, war eine Leistung ersten Ranges, die auf allen Seiten des Hauses großen Eindruck machte. Herr v. Hammerstein, fuhr Windthorst fort, beruhige sich dabei, daß das Gesetz ein provisorisches sei; aber davon stehe in dem Gesetze nichts, und darauf komme es doch an. Wenn die Vorlage angenommen werde, so wisse niemand, woran er sei. Sowie dieselbe jetzt liege, sei dieselbe die Anbahnung einer großartigen Korruption. Eine Furcht habe ihm die Verhandlung allerdings benommen: daß Dr. Falk das Gesetz einst ausführen werde; damit habe es nach dessen Rede gute Wege. Wenn das Gesetz zur Ausführung komme, seien die preußischen

Digitized by Google

Katholiken von jeder politischen Tätigkeit ausgeschlossen. Die kirchlichen Interessen gingen bei denselben allen anderen vor; nach Annahme der Vorlage aber müßten sie fürchten, bei Geltendmachung selbständiger politischer Ansichten kirchliche Interessen zu gefährden. Gern würde er sich wie Curtius[5] in den Schlund stürzen, der zwischen dem Staate und der Kirche gähne, wenn er hoffen dürfte, daß derselbe sich alsdann schließe; aber das dürfe er nicht hoffen, und darum mache er den Sprung nicht. Es gäbe allerdings auch Erwägungen, welche zugunsten der Vorlage lauteten; aber wenn sie nicht erheblich gebessert werde, so befinde das Zentrum sich dem Gesetz gegenüber in der Lage eines Familienvaters, dessen hungernden Kindern etwas gezeigt werde, das aussehe wie Brot, der denselben aber zurufen müsse, was man ihnen zeige, sei Gift. Das Zentrum werde in Ruhe und aufrichtig die Prüfung des Gesetzes vornehmen, es werde an dem Streben, etwas Annehmbares zu erzielen, festhalten; denn es kämpfe nicht des Kampfes, sondern des Friedens willen. Mit dieser Rede schloß der erste Tag der Debatte.

Bei der Fortsetzung derselben traten Redner aller Parteien, seitens der polnischen Fraktion und des Zentrums Dr. Florian v. Stablewski [1891 Erzbischof von Gnesen-Posen] und Peter Reichensperger auf. Erfterer entrollte von dem Falkschen Kulturkampf ein Bild, welches den Beförderern desselben die Schamröte in das Gesicht treiben mußte. Der Abgeordnete Peter Reichensperger ging mit den Theorien, welche das veröffentlichte Aktenmaterial aufwies, unerbittlich zu Gericht. Er sprach sich sodann über die Stellung des Zentrums, wie folgt, aus: „Wir werden sehen, wie die Sachen sich entwickeln, welche Linderung und Besserung eintreten kann, ob wirklich nur ein Provisorium geschaffen werden soll, was wir in erheblichem Maße für wichtig halten würden, indem wir dann nicht dauernd und nicht ewig unter die Diktatur gestellt sein würden. Im übrigen behalten wir uns unser Schlußvotum bis zur dritten Lesung vor. Gewiß ist nur, daß wir Frieden wollen, aber einen wahren Frieden. Ich verkenne nicht, daß jeder Weg, den die Regierung auf diesem Gebiete betritt, mit Schwierigkeiten umgeben ist. Ich bin auch der Meinung, daß, nachdem so viele Kräfte daran gesetzt worden sind, den unseligen Zustand der Gegenwart herbeizuführen, nicht im Handumdrehen geholfen werden kann, es sei denn, daß man den einfachsten und ehrenvollsten endlich beschreiten will, der im Jahre 1875 verlassen und zerstört worden ist, den Weg der Wiederherstellung der drei kassierten Verfassungsartikel." Nach geschlossener ersten Lesung wurde Vorberatung durch eine Kommission beschlossen.

In der Kommission, in welche das Zentrum die Abgeordneten Windthorst, August Reichensperger, Dr. Bruel, v. Schorlemer-Alst und Dr. Adolf Franz delegiert hatte, wurden bei der ersten Lesung sämtliche, sich in engeren Grenzen haltende, fast nur auf die Beseitigung der

Digitized by Google

den kirchlichen Grundsätzen geradezu widersprechenden Bestimmungen hinzielende Anträge durchgehends abgelehnt. Im übrigen bildeten sich den einzelnen Bestimmungen gegenüber wechselnde Majoritäten und ging infolgedessen aus der Beratung ein Entwurf hervor, welcher in seinen Bestimmungen nicht harmonierte und keine Partei befriedigte. Bei der zweiten Lesung hatte die Vorlage ein unerwartetes Schicksal. Konservative und Freikonservative hatten sich verständigt und brachten bei der Abstimmung einige ihrer Abänderungsvorschläge durch, welche sich vom Standpunkt des Zentrums aus durchgehends als Verschlechterung des Entwurfs charakterisierten. Die so amendierte Vorlage wurde bei der Generalabstimmung mit dreizehn gegen acht Stimmen (Konservative und Freikonservative) abgelehnt. Das Zentrum, von dem man Enthaltung von der Abstimmung erwartet hatte, stimmte geschlossen für Ablehnung. So hatte denn die Kommissionsberatung kein praktisches Ergebnis und diente nur dazu, über die Stellung der einzelnen Fraktionen zur Vorlage weiter zu orientieren. Die Entscheidung ruhte nun ganz bei dem Plenum des Abgeordnetenhauses.

Auch die zweite Lesung im Plenum blieb fast resultatlos. Die Verhandlungen, bei denen die vorzüglichsten Redner aller Fraktionen, namentlich vom Zentrum die Abgeordneten Windthorst, Reichensperger, Bruel, v. Schorlemer, Heereman usw. auftraten, wurden stellenweise in sehr gereiztem Ton geführt. Auch im Plenum bildeten sich bei den Abstimmungen wechselnde Majoritäten. Die Vorlage ging aus der zweiten Beratung als Rumpf hervor.

Ende Juni erfolgte die dritte Lesung und die schließliche Abstimmung über die Vorlage. Letztere wurde auf Grund eines Kompromisses zwischen den konservativen Fraktionen und einem Teil der Nationalliberalen in der Gestalt, welche sie bei der zweiten Lesung erhalten hatte, mit 206 gegen 202 Stimmen (worunter die des Zentrums) angenommen. Die den wertvollsten Teil der Vorlage bildenden Artikel I und IV waren ganz gefallen, die übrigen zu Ungunsten der Katholiken amendiert. Ein neu hinzugefügter Artikel bestimmte, daß das Gesetz mit Ausnahme der Artikel III, IX und X mit dem 1. Januar 1882 wieder außer Kraft treten solle.

Anfangs [3.] Juli spielte sich der letzte Akt des parlamentarischen Dramas im Herrenhause ab. Dasselbe nahm unter Ablehnung aller gemachten Abänderungsvorschläge das Gesetz so, wie es aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen war, mit großer Majorität an. Das Zentrum vertraten bei den Verhandlungen der Graf Brühl und der Freiherr Ignaz v. Landsberg-Steinfurt. Die vom Minister Puttkamer abgegebenen Erklärungen gingen im wesentlichen dahin: wenn seine Vorlage von zwei direkt entgegengesetzten Standpunkten bekämpft sei, wenn die einen in derselben ein schwächliches Zurückweichen des Staates, die anderen eine Überlieferung der katholischen Kirche an die diskretionäre Staatsgewalt sahen,

Digitized by Google

so schöpfe er daraus die Beruhigung, daß die Regierung die richtige Mitte getroffen. Er bedauere, daß die Vorlage durch eine unnatürliche Koalition gefallen. Ziehe er aber von der Mehrheit im Abgeordnetenhause das Zentrum ab, welche das eminenteste Interesse an der Vorlage an sich hatte, aber aus bekannten Gründen dagegen gestimmt habe, so ergebe sich das Resultat, daß die große Mehrheit des evangelischen Volkes der Meinung sei, die Zeit für die Herbeiführung des Friedens sei gekommen. Die Regierung werde diesen Fingerzeig nicht lange außer acht lassen. Sie habe geglaubt, an der Vorlage ein wirksames, den Staat in keiner Weise schädigendes Verständigungsmittel zu besitzen. Dieselbe habe das unbedenkliche aber auch nötige Entgegenkommen dargestellt; das Abgeordnetenhaus aber habe dieses Mittel zerbrochen. Die wichtigsten Bestimmungen seien gefallen, der Rest sei geeignet, der katholischen Bevölkerung einige Erleichterung zu gewähren, und deshalb nehme die Regierung diese wertvollen Rudera zugleich als kleine Hilfsmittel zum Frieden an, aber auf der gegebenen Basis kirchenpolitische Schritte zu tun, werde kaum möglich sein. Es habe daher für die Regierung die Versuchung nahe gelegen, gegenüber den Ergebnissen im Abgeordnetenhause die Vorlage zurückzuziehn und die Angelegenheit der Zukunft zu überlassen. Sie habe aber vorgezogen, die Abschlagszahlung anzunehmen, und er, der Minister, verspreche loyale und den Interessen des Staates entsprechende Ausführung des neuen Gesetzes.

Das Gesetz, welches ohne weitere Verhandlungen mit der Kurie ein toter Buchstabe in vielen Bestimmungen bleiben mußte, wurde am 14. Juli vom Kaiser auf der Insel Mainau vollzogen und demnächst publiziert (Anlage 50). Noch vor der Publikation richteten die Zentrumswähler der Provinz Westfalen, vertreten durch ihre Vertrauensmänner, an die Zentrumsfraktion folgende Adresse: „Hochverehrte Herren! Unmittelbar nach dem Abschlusse einer so bedeutungsvollen und denkwürdigen, unsere heiligsten Interessen berührenden Beratung, wie sie aus Anlaß der jüngsten Kirchenvorlage im Hause der Abgeordneten stattgefunden, fühlen wir uns gedrängt, Ihnen, hochverehrte Herren, wenigstens mit einem kurzen Worte zu danken. Mit wahrer Genugtuung sind wir dem ebenso entschlossenen wie umsichtigen Verhalten gefolgt, welches Sie in den einzelnen Stadien der Kommissions- wie der Plenarverhandlungen beobachtet haben. Mit Erhebung und Begeisterung haben uns die ergreifenden Reden erfüllt, mit welcher Ihre unermüdlichen Wortführer auch jetzt wieder für Wahrheit, Recht und Freiheit eintraten. Mit herzlicher Zustimmung haben wir Ihren Abstimmungen, insbesondere Ihrem einhelligen vereinenden Schlußvotum, uns angeschlossen. Hochverehrte Herren! Wie Sie bei dieser tief einschneidenden Verhandlung fest und geschlossen wie ein Turm, einig vom ersten bis zum letzten Mann, dagestanden, so auch stehen wir und stehen mit uns, dessen sind wir gewiß, alle Ihre Wähler, Mann für Mann, fest, ge-

Digitized by Google

schlossen und einig zu Ihnen, unsern bewährten Vertretern. Empfangen Sie den Ausdruck unseres tiefsten Dankes für Ihr ebenso mannhaftes und entschlossenes wie umsichtiges Auftreten und seien Sie versichert, daß unser Vertrauen zu Ihnen niemals stärker, lebhafter und ungeteilter war als im jetzigen Augenblick! Münster, den 8. Juli 1880." Tatsache war es indes, daß manche Wähler gern ein etwas mehr entgegenkommendes Verhalten des Zentrums gesehn hätten. Es war auch kein Geheimnis, daß Windthorst dazu geneigt war, aber im Interesse eines einmütigen Auftretens der Fraktion sich der schärferen Auffassung der Kollegen, namentlich des Freiherrn v. Schorlemer, gefügt hatte. Kaum zu bezweifeln ist es, daß auf Anregung des letzteren die Dortmunder Versammlung in Szene gesetzt wurde, um auf Windthorst und dessen Gesinnungsgenossen einen Druck zu üben.

Die Wirkungen des Gesetzes waren kaum merklich. Im wesentlichen blieben die Dinge auf demselben Punkte. Als im Dezember d. J. im Abgeordnetenhause der Etat des Kultusministeriums zur Beratung kam, provozierte Windthorst eine Äußerung über die gegenwärtige Stellung der Staatsregierung zum kirchenpolitischen Konflikt. Der Kultusminister v. Puttkamer wies alle der Staatsregierung gemachten Vorwürfe entschieden zurück und maß es der Haltung des Zentrums der kirchenpolitischen Vorlage gegenüber bei, daß die Sache im wesentlichen liege, wie früher. Auf die von Windthorst an ihn gerichtete Frage, was die Staatsregierung tun werde, um die Verhandlungen mit den leitenden Stellen in der katholischen Kirche wieder anzuknüpfen, erwiderte er: die Staatsregierung halte es nach den gemachten Erfahrungen mit Rücksicht auf die Würde des Staates und die Güte und Gerechtigkeit ihrer Sache für ihre Pflicht, einstweilen eine ruhig zuwartende Stellung einzunehmen. Sollte die Möglichkeit an sie herantreten, einen neuen Versuch zu machen, so werde sie mit Vorsicht und Umsicht sich bereit finden lassen, bis dahin aber bei pflichtmäßiger, wenn auch tunlichst schonender Ausführung der Gesetze beharren. Die schwere Verantwortung, welche auf ihr laste, werde die Regierung mit Ruhe und Ausdauer tragen.

Die Enttäuschung über den Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen hatte die Erbitterung der Katholiken erheblich gesteigert, namentlich in den westfälischen Diözesen. Genährt ward dieselbe noch dadurch, daß der Kaiser es für angemessen erachtete, zur Feier der Vollendung der Türme des Doms zu Köln, während der Erzbischof in der Verbannung weilte, zu Köln einen großartigen Pomp zu entfalten. Man fühlte sich gedrängt, das katholische Gefühl auf das neue zu manifestieren, und es beschloß das Provinzial-Wahlkomitee der Zentrumspartei in Westfalen, die westfälischen Zentrumsabgeordneten zu einem Ehrenmahl nach Münster einzuladen und mit diesem Fest eine Katholikenversammlung zu verbinden. Der Antrag des Komitees, zu dem Festmahl die Rathaussäle

Digitized by Google

unentgeltlich zu überlassen, führte in der Stadtverordnetenversammlung zu einer kleinen Kulturkampfszene. Der liberale Stadtverordnete Gerichtsrat a. D. Winkelmann protestierte gegen die Bewilligung, indem er dieselbe als eine Kundgebung zugunsten einer politischen Partei bezeichnete, welcher die Stadtvertretung pekuniäre Vorteile zuzuwenden nicht berechtigt sei. Der Stadtverordnete Havixbeck-Hartmann trat dieser Auffassung entgegen und wies darauf hin, daß auch zu dem Festessen am Sedantage, dessen Feier ebenfalls Parteisache sei, die Säle unentgeltlich hergegeben seien. Als Winkelmann seinen Widerspruch festhielt und bestritt, daß die Sedanfeier Sache einer politischen Partei sei, erklärte der Stadtverordnetenvorsteher Steinbicker, daß er die Versammlung als Vertreterin der Bürgerschaft für wohl befugt erachte, über einen Saal zugunsten einer großen, achtunggebietenden Partei, deren Ziele von einer eminenten Mehrheit der eingeborenen Bürgerschaft Münsters gebilligt würden, nach ihrem Belieben zu verfügen. Die Bewilligung erfolgte dann gegen die Stimmen Winkelmanns und eines weiteren liberalen Stadtverordneten.

Am Vorabende des Festes widmete der „Merkur" den Gästen folgenden Willkomm: „Herzlichen Gruß widmen wir namens dieser alten katholischen Stadt — denn in ihrem Namen glauben wir in diesem Fall wohl reden zu dürfen — im Namen des Münsterlandes und des katholischen Westfalens den Koryphäen und Mitgliedern des Zentrums, welche augenblicklich ihre Schritte hierher in das nordische Rom lenken, und wir sagen heute schon im voraus, daß die Tage des 28. und 29. September ihnen beweisen werden, wie mächtig das Zentrum ist, und wie sein Einfluß unzerstörbar wurzelt in den Gemütern des katholischen Volkes. Aber das Zentrum hat diese Sympathie verdient. In kirchenpolitischer Beziehung hat es mit einer Bravour und Gewandtheit die Rechte und Freiheiten des katholischen Volkes und der katholischen Kirche verteidigt, welche die Bewunderung der spätesten Geschlechter erregen wird. Heftig angefeindet von dem mächtigsten Staatsmann der Zeit und einer ihm dienstbaren Majorität, ist es gleichwohl nicht zurückgewichen und haben seine Reihen sich nicht gelichtet, sondern es ist in unaufhaltsamem Siegeslauf vorgeschritten, bis es dem ‚todesmüden' Meister der Diplomatie das widerwillige, grollende Geständnis abnötigte: ‚Ein unüberwindlicher Turm!' In politischer Beziehung steht das Zentrum mit ganzer Entschiedenheit auf jener Seite, wo die stolzen Fahnen der Freiheit und des Rechtes wehen. Bei ihm ist das kein Phrasengeklingel, wie bei dem Radikalismus, der die Freiheit seiner Mitbürger unter Freiheitsliedern mit Füßen tritt. Für die Männer des Zentrums ist die Freiheit kein unverstandenes Wort, sondern sie suchen in konkreten Fragen den freiheitlichen Anforderungen gerecht zu werden. Was in dieser Beziehung unsere westlichen Provinzen am meisten interessiert, ist die baldige Einführung einer freiheitlichen Selbstverwaltung.

Digitized by Google

Unsere Kreise und Kommunen sind wahrlich ziviliſiert genug, sich selbst zu regieren. Es ist nicht notwendig, daß wir von Männern des Ostens, die Land und Leute nicht kennen, in allen Dingen bevormundet werden. In wirtschaftlicher Beziehung tritt das Zentrum mit Energie ein für Sparsamkeit im Staatshaushalt, für Entlastung der Kommunen und für angemessene Verteilung der Steuern. Besonders aber strebt es einen neuen Aufschwung der Landwirtschaft und des Handwerks an. Die Bauerngüter sollen nicht, wie Börseneffekten, von der Hand eines Kapitalisten in die Hand eines andern gehn, weil die Landwirtschaft dem Steuerdruck erliegt. Der Handwerker soll nicht im Dienst des Kapitalisten und Großindustriellen in den Scharen der unselbständigen Arbeiter verschwinden. Das freie blühende Handwerk des Mittelalters soll durch eine angemessene Gesetzgebung wieder restauriert werden. Durch das echt konservative Streben für Erhaltung des freien Bürger- und Bauernstandes wird das Zentrum es verhindern, daß eine große Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen, eine Kluft, in der der soziale Krieg lauert, die bürgerliche Gesellschaft spaltet. Und darum wird das Zentrum auch nicht des Loses der Arbeiter, der Proletarier, vergessen, um zugleich der Sozialdemokratie ein festes Bollwerk entgegenzusetzen. Darum: Aus ganzem Herzen Gruß den Gästen vom Zentrum, dem ultramontanen Offizierkorps im Kulturkampf!"

Am 28. September zeigte sich zu Ehren der Gäste die Stadt im allgemeinsten und reichsten Flaggenschmuck. Von den Zentrumsmitgliedern waren erschienen der Minister Dr. Windthorst, der Appellationsgerichtsrat Dr. August Reichensperger, der Obertribunalsrat Dr. Peter Reichensperger, Freiherr v. Schorlemer-Alst, Freiherr v. Heereman, Amtsgerichtsrat v. Hatzfeld, Landgerichtsrat Alfred Hüffer aus Paderborn, Rechtsanwalt Schröder (Lippstadt), Freiherr v. Schorlemer-Berth, Freiherr Karl v. Wendt, der rheinische Abgeordnete Heinrich Biesenbach, der Oberbürgermeister a. D. Leopold Kaufmann aus Bonn, Freiherr Ignaz v. Landsberg-Steinfurt, Kreisgerichtsrat Joseph Sarrazin aus Bocholt, Oberlandesgerichtsrat Franz v. Bönninghausen von Hamm, Graf Schmising-Kerssenbrock von Beckum, Graf v. Droste-Vischering und [Kreisgerichts-]Rat v. Kleinsorgen. Das Festessen fand auf dem schön dekorierten Rathaussaale unter Teilnahme von etwa 450 Personen statt. Neben der Statue Karls d. Gr. war, von zahlreichen seidenen Fahnen umgeben, die Büste des h. Vaters aufgestellt. Windthorst, Schorlemer-Alst und die Gebrüder Reichensperger wurden bei ihrem Erscheinen mit lebhaften Hochs begrüßt. Der Dirigent der hiesigen Zivilkapelle hatte zu dem Fest einen eigenen Windthorstmarsch komponiert. Als erster Redner ergriff der Generalvikar Dr. Giese das Wort. Er brachte in trefflicher Rede das Hoch auf den h. Vater aus. Ihm folgte Freiherr v. Schorlemer-Alst, welcher seine Aufgabe, das Hoch auf den Kaiser auszubringen, mit Geschick löste. Sein Toast lautete dahin: „Es ist

Digitized by Google

mir der ehrenvolle Auftrag geworden, die Gesundheit Seiner Majestät des Königs und Kaisers auszubringen. Ich tue es mit den Gefühlen der Treue und der Loyalität, die uns alle beseelen, ich darf hinzufügen, für mich persönlich mit der Erinnerung an die Zeit, als ich unter der Führung Seiner Majestät die Revolution in Baden niederwerfen half. Ich bringe diesen Toast aber auch aus mit dem Freimut und der Offenheit, welche ich für die wesentliche Bedingung einer guten Treue halte. Und da kann ich die Bitte nicht unausgesprochen lassen, daß es Seiner Majestät, in dessen Hand so hohe Macht gelegt ist, gefallen möge, den sog. Kulturkampf zu beendigen, seinem Volke den Frieden, uns die freie Ausübung unserer Religion, unsere Bischöfe und Seelsorger wiederzugeben. Es ist nicht richtig, daß es sich um einen Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, um Unterwerfung der Krone unter die Tiara, Deutschlands unter Rom handelt. Nein, der Kampf, der unsere Zeit bewegt, das erkennen wir voll bei dem Ausblick über die Grenzen unseres Vaterlandes, ist der Kampf zwischen Glauben und Unglauben, zwischen Christentum und Antichristentum. Es handelt sich um die Frage, ob wir den christlich-germanischen Staat mit monarchischer Ordnung behalten oder dem politischen Radikalismus, dem sozialen Demokratismus, der Gottlosigkeit verfallen sollen. Daß wir auf seiten der Ordnung, des Glaubens, der Monarchie stehen, brauche ich nicht erst zu sagen. Es ist ein Zeichen unserer Treue, daß man uns mehr als anderen zumutet, denn unserer Treue ist man sicher. Wir werden auch ferner mit allen gesetzlichen Mitteln unsere Rechte reklamieren, bis wir sie voll und ganz zurückerhalten haben. Wir werden zu Gott inständig um Frieden beten, und daß Gottes Segen ruhe auf Seiner Majestät Regierung, Seiner Majestät allerhöchster Person und dem Königl. Kaiserl. Hause." Sodann ergriff der Stadtverordnetenvorsteher Steinbicker das Wort und hieß in trefflichen Ausführungen namens des hiesigen Lokalkomitees die erschienenen Abgeordneten willkommen. Auf das von ihm dem Zentrum ausgebrachte Hoch erwiderte in längerer, durchgehends ernster, stellenweise mit packendem Humor gewürzter Rede der Minister Windthorst. Derselbe schloß mit den Worten: „Namens meiner Kollegen aus dem Zentrum akzeptiere ich die freundlichen Worte, welche der Vorredner an uns gerichtet hat, mit dem innigsten Danke und bitte Gott, daß er uns vereint lasse bis zum endlichen Siege, und wenn er erfolgt ist, wenn endlich unter dem Vertrage die Unterschrift des Hl. Vaters steht, dann kommen wir wieder zusammen in dem schönen Rathaussaal zu Münster und freuen uns, daß wir so gekämpft haben. Denn in diesem Siege liegt die Garantie, daß im deutschen Lande endlich Freiheit für die katholische Kirche herrschen wird. Wenn ich in dieser Weise Ihre freundlichen Worte akzeptiere, so bitte ich Sie, unsern Dank hinauszutragen in alle Gaue des schönen Westfalenlandes, sagen Sie, daß unsere Herzen diesen herrlichen Gegenden gehören,

Digitized by Google

jenen Gegenden, die ein Muſter der Treue und des Glaubens ſind! Ich glaube kaum, daß irgendeine Stadt in Deutſchland ſich mit der hieſigen in feſter Glaubenstreue meſſen könnte, und ſollte es ſein, ſo würde es uns freuen, ſie zu ſehn. Ich trinke auf das Wohl der Vertrauensmänner der Provinz Weſtfalen, auf das Wohl aller Wähler in Weſtfalen." In trefflichen Reden toaſtierten ſodann noch Auguſt Reichensperger auf den deutſchen Epiſkopat, insbeſondere auf unſeren Biſchof Johann Bernhard, Stadtdechant Kappen auf die Führer des Zentrums, Peter Reichensperger auf den katholiſchen Klerus, der beredte Pfarrer Dr. Schulte von Erwitte auf das katholiſche Volk der Rheinlande und Weſtfalens und Windthorſt auf die Katholiken Hollands, welche unſere Biſchöfe und Genoſſenſchaften ſo gaſtlich aufgenommen. Den Dank dafür ſprach der Redakteur Klönne aus Amſterdam in geiſtvoller holländiſcher Rede aus[7]. Am Abende war Reunion in den Räumen der Geſellſchaft „Eintracht", wo ein vortrefflicher Geſangchor Lieder vortrug und ſich noch Toaſt an Toaſt reihte.

Dem Feſtmahl folgten am 29. September die Verſammlungen. Zu der am Morgen in den Rathausſälen ſtattfindenden Verſammlung der Vertrauensmänner hatten ſich gegen 700 eingefunden. Den Vorſitz führte Graf Landsberg-Gemen-Velen. Es wurden folgende Reſolutionen einſtimmig angenommen: 1. Die auf heute einberufene Verſammlung weſtfäliſcher Katholiken erklärt, daß die von der Zentrumsfraktion im Landtag wie im Reichstag bisher eingenommene Haltung durchaus von ihr gebilligt wird. Die Verſammlung anerkennt mit freudiger Genugtuung, daß die Zentrumsfraktion alle zur Beratung gelangten Fragen ohne jede Voreingenommenheit rein ſachlich erörtert und danach auf Grund gewiſſenhafteſter Prüfung ihre Entſchließungen gefaßt hat. Insbeſondere billigt die Verſammlung das gegenüber der neueſten kirchenpolitiſchen Geſetzesvorlage beobachtete Verfahren. Die Zentrumsfraktion hat dabei, ſoweit es die kirchlichen Grundſätze irgend zuließen, ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, auch auf dem Wege der Geſetzgebung eine Milderung der beklagenswerten Notlage herbeizuführen. Die Verſammlung benutzt aber auch dieſe Gelegenheit, abermals mit aller Entſchiedenheit die Beſeitigung der zur Zeit beſtehenden kirchenpolitiſchen Geſetze zu fordern. 2. Die Verſammlung beklagt es auf das lebhafteſte, daß im geſamten höheren Schulweſen der Monarchie die kirchlichen Intereſſen der katholiſchen Bevölkerung entſprechende Berückſichtigung nicht finden. Insbeſondere beklagen die Katholiken Weſtfalens die fortgeſetzten Verſuche, die Akademie zu Münſter immer mehr des katholiſchen Charakters zu entkleiden. Die Verſammlung hält ſich berechtigt, auf Grund der hiſtoriſchen Entwicklung wie nach der geſamten Rechtslage zu fordern, daß nur römiſch-katholiſche, der Kirche treu ergebene Lehrer an die Akademie berufen werden, daß überhaupt die Akademie voll und ganz als katholiſche Anſtalt behandelt werde. 3. Die Verſammlung er-

Digitized by Google

klärt es als heilige Pflicht der Katholiken, mit allen gesetzlichen Mitteln der Kirche ihren Einfluß auf das gesamte Volksschulwesen in der Ausdehnung zu sichern, wie ihn die Kirche zur Erfüllung der ihr von ihrem göttlichen Stifter übertragenen Mission fordern muß. Insbesondere erklärt die Versammlung, daß die Erteilung und Leitung des Religionsunterrichtes ausschließlich Sache der Kirche ist, und daß alle die freie Tätigkeit der Kirche auf diesem Gebiete hindernden staatlichen Verfügungen beseitigt werden müssen. 4. Unter dem Ausdruck der Freude über die Vollendung des Kölner Domes muß die Versammlung doch bei den obwaltenden Verhältnissen zu der von den rheinischen Gesinnungsgenossen dem Dombaufest gegenüber eingenommenen reservierten Haltung ihre volle Zustimmung ausdrücken. — Am Nachmittag fand die öffentliche Versammlung unter überaus großer Teilnahme in glänzender Weise statt. Auch in ihr führte Graf Landsberg den Vorsitz. Als Redner traten mit durchschlagendem Erfolge auf Freiherr v. Schorlemer, Peter Reichensperger, Freiherr v. Heereman, Windthorst und Pfarrer Schulte. Die beschlossenen Resolutionen wurden einstimmig angenommen. Als die Führer des Zentrums wieder aus dem Rathaus traten, wurden sie von der zahllosen Menschenmenge auf dem Markt mit begeisterten Hochrufen begrüßt. Der Abend vereinigte die Festteilnehmer wieder in den Räumen der Gesellschaft „Eintracht", wo namentlich ein humoristisches Redetournier zwischen Windthorst und Schorlemer zur Erheiterung beitrug [8].

Da hier die Entwicklung des Kölner Dombaufestes mit größtem Interesse verfolgt wurde, so mag das, was Minister Windthorst darüber unter allgemeiner Zustimmung in seiner öffentlichen Rede sagte, Platz finden: „Wir hätten den heißesten Wunsch aller katholischen Herzen nicht bloß in Preußen, sondern auch in Deutschland erfüllt gesehn, wenn der Friedensschluß mit der Festfeier zur Vollendung des Kölner Domes zusammen gefallen wäre; innige Freude erfüllt uns alle darüber, daß das herrlichste Gotteshaus, welches jemals errichtet worden, seiner Vollendung zugeführt ist. Aber für uns ist dieser Dom, der uns hinauf zum Jenseits weist, zum Himmel, den wir uns alle erringen müssen, nicht bloß ein Monument nationaler Baukunst, nicht bloß ein Denkmal dessen, was der deutsche Genius geschaffen, nein, er ist uns ein Denkmal der Glaubenstreue, der Frömmigkeit unserer Voreltern, ein Haus, das in seiner hehren Majestät dem Dienste des ewigen Gottes geweiht ist. Als Friedrich Wilhelm IV. einst vor Jahren in der großherzigen Auffassung, die ihn auszeichnete, den Gedanken anregte, den erhabenen Bau aus dem Schutt wieder auferstehen zu lassen, da gab er der Überzeugung Ausdruck, daß dieser Dom in seiner herrlichen Vollendung Bild und Unterpfand des echten Volksfriedens sein werde. Es ist anders gekommen. Der Friede, den er der Kirche schenkte, ist gebrochen; die Wunden, die der Kampf gegen die Kirche geschlagen,

Digitized by Google

bluten und schmerzen mit jedem Tage heftiger. Die Hoffnung aber, die einen Augenblick uns leuchten wollte, als könne die Feier der Vollendung des Doms auch die Rückkehr der von Gott gesetzten Oberhirten und damit den Anfang des Friedens bringen, ist nicht erfüllt. Das betrauern wir mit einem Gefühle des Schmerzes, den jeder gerechtfertigt finden muß, welcher weiß, was wir in diesen langen Jahren des Kulturkampfes gelitten haben. Ich bin aber auch dessen gewiß, daß es den Intentionen des edlen Friedrich Wilhelm IV. entsprochen haben würde, wenn diese Dankes- und Jubelfeier in Gegenwart des zurückgekehrten Erzbischofs gefallen wäre. Wenn nun doch dem Andenken des erlauchten Toten schon jetzt der Tag der Vollendungsfeier gewidmet sein soll, so stehen wir ehrerbietig dieser Entscheidung gegenüber. Wir können das Gefühl der Freude über die Vollendung des Domes nicht verleugnen, aber wir können auch den Schmerz nicht unterdrücken über das, was wir an dem Tage entbehren. Wie groß unsere Ehrfurcht vor der Entschließung, welche das Fest herbeiführte, auch sein mag, sie kann und darf uns nicht zu einer Beteiligung veranlassen. Wir dürfen darum auch den heutigen Tag nicht vorübergehen lassen, ohne unsern rheinischen Gesinnungsgenossen zu erklären, daß wir es voll und ganz billigen, wenn sie sich dem Feste gegenüber eine würdige Zurückhaltung auflegen. Die katholischen Rheinländer handeln recht, wenn sie ausführen, was sie nach eingehender Erwägung beschlossen haben. Sie werden alle Zeit, wie wir, wie alle Katholiken, bereit sein, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, sie werden aber auch Gott nie versagen, was Gottes ist."

Die Feier fand Mitte [15.] Oktober zu Köln statt. Sie verlief glänzend, aber mit lediglich offiziellem Gepräge, ohne Wärme und Begeisterung. Sie hatte unter anderm die unerwartete Folge, daß der Freiherr Klemens v. Heereman um die Vizepräsidentenstelle im Abgeordnetenhause gebracht wurde. v. Heereman war, wie auch der dem Zentrum angehörende Vizepräsident des Reichstages Freiherr v. Franckenstein, vom Kaiser zum Dombaufest eingeladen. Beide entschuldigten sich mit Krankheit. Die Abwesenheit der beiden Herren wurde alsbald von der kirchenfeindlichen Presse in der boshaftesten Weise ausgebeutet und als Beleidigung des Kaisers qualifiziert. Das verfehlte seine Wirkung nicht. Während es im Abgeordnetenhause bisher stehender Gebrauch gewesen war, bei dem Wiederzusammentritt in derselben Legislaturperiode das frühere Präsidium durch Akklamation wieder zu wählen, wurde jetzt die Nichtwiederwahl Heeremans als Parole ausgegeben und seitens der nationalliberalen Fraktion erklärt, daß kein Liberaler neben v. Heereman einen Platz im Präsidio einnehmen werde. Es gelang auch, einen Teil der Konservativen gegen den von ihnen hochgeschätzten und allgemein beliebten Freiherrn v. Heereman einzunehmen, und so blieb derselbe bei der Wahl in der Minorität. An seiner Stelle wurde ein Freikonservativer gewählt, während im übrigen das alte

Digitized by Google

Präsidium blieb. Eklatanter konnte sich die Verbissenheit der Liberalen und die Charakterlosigkeit eines Teiles der Konservativen nicht zeigen.

In dem von der hiesigen Handelskammer für das Jahr 1879 erstatteten Berichte wurde ein Daniederliegen der Geschäfte konstatiert und dasselbe teilweise auf den Kulturkampf zurückgeführt. Es hieß in demselben: „Grund für den Umstand, daß so wenig Geld unter den Leuten ist, glauben wir in den durch den Kulturkampf herbeigeführten Mißverhältnissen suchen zu müssen. Wenn man berechnet, welche Summen uns verlorengehn durch die Tatsache, daß jetzt eine Menge Kinder im Auslande ihre Ausbildung empfangen, welche früher in den in unserem Kreise vielfach vorhandenen klösterlichen Anstalten erzogen wurden, daß früher auch vom Auslande viele Kinder hierher zur Erziehung gesandt wurden, daß jetzt auch alle diejenigen, welche in sich Beruf zum klösterlichen Leben fühlen, zum Auswandern gezwungen sind und teilweise ihr sehr bedeutendes Vermögen mit hinübernehmen, so ist der jährliche Ausfall gewiß kein geringer. Für die Stadt Münster allein dürfte der Schaden, der durch die Verödung der Akademie, durch die Entfernung der Erziehungsanstalten jährlich und zwar zumeist dem niederen Bürger- und Handwerkerstand erwächst, mit 450 000 Mk. nicht zu hoch veranschlagt sein. Andere Plätze, wie Dorsten und Koesfeld, sind in ähnlicher Lage."

Zur diesjährigen Feier des Sedantages waren die evangelische Kirche, die öffentlichen Gebäude und einige Privathäuser beflaggt. Im übrigen beschränkte sich die Feier auf die Schulaktus und das übliche Kinderfest auf dem Schützenhof. Letzteres sollte aber nach einer Ankündigung des Komitees künftig wegfallen, wohl wegen der finanziellen Schwierigkeiten[9]. Damit war insbesondere den Lehrern, welche wider ihren Willen die Kinder zu dem allen pädagogischen Grundsätzen widersprechenden Fest führen und dort beaufsichtigen mußten, sehr gedient. Zur Feier des Tages war, wie in den früheren Jahren, auch das bischöfliche Palais beflaggt.

Auch in diesem Jahre geschah manches zur Verschönerung und Wiederherstellung hiesiger Kirchen.

Die Frequenz der hiesigen Akademie war auch in diesem Jahre im Rückgang begriffen. Die mißlichen Verhältnisse an derselben wurden von dem Freiherrn v. Heereman im Abgeordnetenhause [am 9. Februar] zur Sprache gebracht. Insbesondere beklagte Herr v. Heereman, daß der katholische Charakter der Anstalt verkannt werde und die Substanz des Studienfonds durch den kostspieligen Akademiebau angegriffen sei. Der Minister v. Puttkamer erwiderte darauf folgendes: „Die katholische Eigenschaft der Akademie leitet der Vorredner nicht aus der Stiftung, sondern aus der Dotation derselben, aus dem katholischen Studienfonds ab; dieser Dotation steht aber ein viel größerer Staatszuschuß gegenüber. Die philosophische Fakultät war allerdings früher ein Anhängsel der theologischen,

Digitized by Google

sie ist aber inzwischen zu einer vollen philosophischen Fakultät erhoben, und darum mußte sich die Regierung die Frage vorlegen, ob die ausschließliche Besetzung mit katholischen Kräften noch geboten sei. Dies mußte verneint werden. Übrigens sind von den 20 Dozenten 10 Ordinarien und 5 Extraordinarien katholisch und nur 5 (2 für Mathematik, je 1 für Geschichte, neuere Sprache und Chemie) protestantisch[10]. Der Rückgang der theologischen Fakultät ist nicht eine spezifisch münstersche, sondern eine ganz allgemeine Erscheinung. Das Kapital des katholischen Studienfonds ist allerdings durch den Kostenaufwand für den Bau verringert worden; allein für den Ausfall an Zinsen ist derselbe dadurch entschädigt, daß Zuschüsse für Schulzwecke, die sonst auf ihm ruhten, auf andere Fonds angewiesen sind. Als Hauptzweck der Akademie ist in den Statuten die Ausbildung katholischer Geistlicher aufgestellt. Diesen Zweck werde ich bei künftigen Anstellungen stets im Auge behalten." Die letztere, Hoffnungen weckende Erklärung, berührte in gewissen akademischen Kreisen sehr unangenehm.

Der Bau und die innere Einrichtung des Akademiegebäudes war so weit gefördert, daß der Tag der Einweihung auf den 3. August d. J. festgesetzt werden konnte. Der „Westf. Merkur" ließ es sich nicht nehmen, vor der Feier in einer Reihe sehr scharfer Artikel noch einmal alle Schäden vor Augen zu führen, welche die Akademie seit dem Ausbruch des Kulturkampfes unter dem Kuratorium des Herrn v. Kühlwetter erlitten hatte. Noch andere Schatten warf die Feier vor sich her. Die Mitglieder des hiesigen Domkapitels sowie der Weihbischof von Paderborn, welche zu dem Eröffnungsakt eingeladen wurden, lehnten die Teilnahme an demselben ab. Auch der Kultusminister v. Puttkamer entschuldigte sich und deputierte zu seiner Vertretung zwei Ministerialräte. Der Antrag eines Professors, den Exminister Falk, welchem die Akademie „ihre gegenwärtige Blüte" verdanke, zu dem Feste einzuladen, stieß — ein Zeichen der bereits geänderten Zeitverhältnisse — bei dem Kurator auf entschiedenen Widerspruch. Herr v. Kühlwetter ging bei dem betreffenden soweit, im Senate zu bemerken, daß der Kaiser eine Einladung Falks wohl niemals der Akademie vergessen würde. Er nahm zugleich Veranlassung, dringend zu ersuchen, in den Reden und Toasten alles zu vermeiden, was hier anstoßen könnte.

Bei dem Oberbürgermeister, welcher nebst den Mitgliedern des Magistrats und dem Stadtverordnetenvorstand geladen wurde, war seitens des Rektors der Akademie die Stiftung einiger Stipendien seitens der Stadt angeregt. Der Magistrat beantragte infolgedessen, zwei Stipendien von je 150 Mk. für je einen Theologen und einen Philologen zu kreieren. Auf diesen Antrag beschlossen die Stadtverordneten, „in Veranlassung der Eröffnung des neuen Akademiegebäudes auf Widerruf zwei Jahresstipendien von je 150 Mk. für Studierende der hiesigen Paulina zu stiften, deren Verleihung vom Magistrat ressortiert, welchem auch die Prüfung

Digitized by Google

der Würdigkeit der Bewerber zusteht". Zugleich bestimmte die Versammlung aber folgendes: „Beide Stipendien sind vorläufig für Studierende der katholischen theologischen Fakultät bestimmt; es bleibt jedoch vorbehalten, eines derselben einem Studierenden der philosophischen Fakultät zuzuweisen, sobald der stiftungsmäßige katholische Charakter dieser Fakultät, nach erzieltem notwendigen Einverständnis mit dem Herrn Bischof, im Interesse der Anstalt sowohl als auch der Stadt und des Landes wiederhergestellt sein wird."

Die Eröffnungsfeier fand am 3. August statt. Zu allen Festlichkeiten geladen waren, außer den bereits erwähnten höheren Geistlichen und städtischen Behörden, die Spitzen der hiesigen Staatsbehörden, die Präsidenten der Regierungen zu Minden und Arnsberg und alle Direktoren der westfälischen höheren Lehranstalten. Zu dem Festzug und Aktus auf der Aula waren außerdem den Mitgliedern der hiesigen Staatsbehörden und den Lehrern der hiesigen Lehranstalten eine Einladung zugegangen. Die Provinzialstände waren durch den Vizemarschall Freiherr Ignaz v. Landsberg-Steinfurt vertreten.

Die Begrüßung der auswärtigen Gäste fand am Vorabend in den Räumen des Zweilöwenklubs statt, der Festgottesdienst am 3. August, morgens 8 Uhr, in der Petrikirche. Um 10 Uhr sammelten sich die Festteilnehmer in der bisherigen, der Akademie und dem Gymnasium gemeinschaftlichen Aula. Rektor, Dekane und Professoren erschienen in ihrer Amtstracht unter Vortritt der beiden in Scharlach gekleideten, silberne Stäbe tragenden Pedelle, welche sich demnächst zu seiten des Katheders postierten. Rechts vom Katheder nahm die theologische, links die philosophische Fakultät Platz. Der Rektor, Professor Dr. Hosius, begrüßte die Versammlung und forderte dieselbe, nachdem er auf die Zeit, wo sich die Akademie mit ihren bisherigen mangelhaften Räumen habe begnügen müssen, einen Rückblick geworfen und der Freude über den bevorstehenden Wechsel Ausdruck gegeben hatte, auf, sich zum neuen Akademiegebäude zu begeben. Der Zug, welcher seinen Weg über die Johannesstraße, die Rothenburg, den Prinzipalmarkt, den Michaelisplatz und den Domhof nahm, ordnete sich in folgender Weise: Voran die akademischen Lehrkörper, dann der Kurator v. Kühlwetter mit den Vertretern des Ministers und anderen hervorragenden Persönlichkeiten, dann die anderen Geladenen in bunter Mischung. Denselben folgte ein Musikkorps, an welches sich die Studenten, nach ihren Vereinen geordnet, unter Leitung ihrer malerisch kostümierten Chargierten schlossen. An der Tür des neuen Gebäudes überreichte der Architekt Hertel nach einer längeren Anrede den vergoldeten Schlüssel dem Ministerial-Direktor Greiff, welcher sodann eine Ansprache hielt. Angenehm berührte es, daß derselbe dem Wunsche Ausdruck gab, daß die neue Akademie eine Stätte ernst christlich-religiösen

Digitized by Google

Sinnes und Forschens werden möge. Greiff überreichte den Schlüssel dem Kurator und dieser nach einer kürzeren Rede dem Rektor, welcher die Tür öffnete. Unter den Klängen der Musik rückte der Zug in das Gebäude und in die Aula ein, in deren Vorsaal ein aus Herren und Damen gemischter Chor, unter Leitung des Musikdirektors Julius Otto Grimm, während des Festaktes Gesänge ertönen ließ. Herr v. Kühlwetter begrüßte nun die Versammlung im Namen des Ministers und als Kurator und rekapitulierte die Geschichte der Akademie in taktvoller Weise. Am Schluß seiner Rede ließ er ein vom Kaiser geschenktes, großes, über dem Katheder angebrachtes Porträt des Kaisers enthüllen und brachte auf denselben ein Hoch aus. Dann hielt der Rektor Professor Hosius die Festrede, in welcher vorzugsweise die früheren mangelhaften Zustände an der Akademie und die Reformen der neueren Zeit hervorgehoben wurden. Auch diese Rede verletzte nach keiner Seite hin. Dem Rektor folgte der Dekan der philosophischen Fakultät Prof. Bachmann und publizierte in lateinischer Sprache die Namen derjenigen, welche die Fakultät aus Anlaß des Festes zu Doctores honoris causa ernannt hatte. Es waren dies: der Oberpräsident v. Kühlwetter, der Kultusminister a. D. Falk, der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der Botanik verdiente Domkapitular Lahm hierselbst, der als ausgezeichneter Physiker bekannte Direktor der hiesigen Realschule Peter Münch, der Verfasser des schönen Gedichtes „Dreizehnlinden" [1878] Sanitätsrat Dr. Friedrich Wilhelm Weber zu Thienhausen. Der Name v. Falk erregte nicht geringes Aufsehn und schien auch dem Oberpräsidenten unerwartet zu kommen. Von der theologischen Fakultät wurden keine Doctores kreiert, da man sich über die Persönlichkeiten nicht hatte verständigen können. Nach der Promotion veröffentlichte Herr v. Kühlwetter, daß der Kaiser dem Architekten Hertel den Kronenorden, dem Rektor Hosius, den Dekanen und dem Studienfondsrentmeister v. Münstermann den Roten Adlerorden und dem Pedellen Bitter das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen habe. Er teilte sodann mit, daß aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln 10 000 Mk. dem Stipendienfonds der philosophischen Fakultät von ihm überwiesen seien, so daß jetzt jährlich 39 bis 40 Stipendien á 100 Mk. ausgegeben werden könnten. Der Rektor sprach schließlich dem Oberpräsidenten seinen Dank aus und verlas das Schreiben des Oberbürgermeisters, in welchem derselbe der Akademie von der Stiftung der städtischen Stipendien Anzeige gemacht hatte. Hiermit schloß der Festaktus, welcher, von Falks Ehrenpromotion abgesehen, ohne Mißton verlief. Das überaus feine Festdiner, bei welchem zahlreiche, sich ebenfalls innerhalb der richtigen Grenze haltende Toaste ausgebracht wurden, fand im „König von England" statt. Den Schluß des Festtages bildete eine vom Oberpräsidenten in den Sälen des Schlosses veranstaltete Soiree, bei welcher die Studenten dem Kurator einen Fackelzug brachten. Am folgen-

Digitized by Google

den Tage fand noch ein Kommers der Studenten im Saale des Zoologischen Gartens statt.

Über die Eröffnungsfeier brachten die hiesigen Blätter zunächst ruhige und durchgehends objektive Berichte. Es war aber, wenigstens, was den „Merkur" betrifft, die Windstille vor dem Gewitter. Kaum waren einige Tage verflossen, so begann das Blatt eine Reihe von Aufsätzen zum Abdruck zu bringen, in welchen die Verhältnisse an der früheren münsterschen Universität und der späteren Akademie bis zum Ministerium Falk und Kuratorium Kühlwetter und die späteren Verhältnisse in Vergleich gestellt, die entstandenen Schäden auf das schonungsloseste aufgedeckt und sämtliche Lehrer, welche an der Anstalt gewirkt hatten und wirkten, ohne jede Rücksichtnahme charakterisiert und auf ihre Leistungen geprüft wurden. Geistvoll und lebendig geschrieben, eine Fülle der interessantesten Nachrichten aus alter und neuer Zeit bringend, zogen die Aufsätze die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich und wurden gleichsam verschlungen. Der Verfasser hatte sich nicht genannt. Es war aber bald kein Geheimnis mehr, daß die Artikel aus der gewandten Feder des Stadtdechanten Kappen flossen, welchem von vielen Seiten das Material bereitwilligst zugeführt wurde. Sie wurden demnächst gesammelt und unter dem Titel „Erinnerungen eines alten Münsteraners" als besondere Schrift ediert[11]. Die Einleitung lautete, wie folgt: „Eine Festschrift, wie sie für die akademische Feier des 3. August erwartet wurde, ist nicht erschienen. Solche Festschriften bewegen sich gewöhnlich auf historischem Boden. Indem sie einen bestimmten Zeitraum und konkreten Gegenstand in das Auge fassen, wechselnde Bilder vor das Auge führen, das Steigen und Fallen, das Sinken und Schweben, das Blühen und Welken, das Entstehen und Vergehen der menschlichen Dinge anschaulich machen und zugleich die verschiedenartigen Bewegungen der Geister charakterisieren, bieten sie dem Leser ein mannigfaltiges, anziehendes Farbenbild, das zugleich ein hohes psychologisches Interesse hat. Auch von Hervorhebung der Höhepunkte der Anstalt, der hervorragenden Männer, welche die Anstalt in verschiedenen Zeiten trugen, ihr Geist und Charakter gaben, hat man abgesehn. Wie man hört, waren die Reden allgemeiner Natur und trugen somit die geistigen Äußerungen des Tages den Charakter der Gehalt- und Farblosigkeit. Wir begreifen dies völlig, und es ist sicher die Farblosigkeit den Ausfällen vorzuziehn, welche heutzutage bei solcher Gelegenheit an der Tagesordnung sind. Wollte man glauben, daß dem Münsteraner und jedem, welcher mit der Geschichte des Landes irgend bekannt ist, damit zugleich die echte Farbe verwischt wäre, so würde man sich im Irrtum befinden. Im Gegenteil tritt in frischen, unverbleichten Farbentönen das große Gemälde dieser Anstalt vom Jahre 1773 bis zum Jahre 1880 lebendig vor die Seele. Es kann nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, ein solches Gemälde vollständig zu entrollen; wir lassen vielmehr nur

Digitized by Google

lose aneinander gereihte Bilder aus alter und neuer Zeit auftauchen, die unter gegenwärtigen Umständen von Interesse sein und zugleich zur Orientierung dienen dürften. Am fernen Horizont steigt ein herrlicher Bau empor, und während allmählich Konturen und Profile deutlich hervortreten, erkennen wir in dem Bau die Universität, welche im Jahre 1773 von Fürstenberg gegründet war und im Jahre 1774 für alle vier Fakultäten, Philosophie, Theologie, Jura und Medizin, eröffnet wurde. Durch besondere Umstände verschob sich die feierliche Inauguration der Universität bis zum 16. April 1780. Als daher unser akademisches Gebäude am 3. August 1880 eröffnet wurde, da waren rund 100 Jahre verflossen, als in Münster nicht eine Akademie, sondern eine Universität in bester Form inauguriert wurde. Die Jahre 1780 und 1880 treffen hier merkwürdig zusammen. Auf der Universitätsaula des Klosters Überwasser, unter dem Vorsitz des Generalvikars und Ministers Fürstenberg, wurde am 16. April 1780 eine feierliche Versammlung gehalten. Die drei herrlichen Stiftungsurkunden von Papst, Kaiser und Bischof wurden verlesen, die Professoren in Eid und Pflicht genommen. Von weiteren Festlichkeiten wurde Abstand genommen, weil sie zu große Kosten verursachten; auch meinte man in Wien, es geschähen solche Dinge doch nur des äußeren Gepränges wegen. Uns fielen am 3. August die herrlichen Worte ein, in welchen Papst Klemens XIV. die Bedeutung der Universitäten und ihrer Wirksamkeit mit prägnanter Kürze bezeichnet und ermahnt: ‚daß sie zur vollständigen Führung eines christlichen Gemeinwesens beitragen, durch wahre Wissenschaft den Irrtum, welcher meistens aus Unwissenheit entstände, bekämpfen, nach der Richtschnur der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit die Sitten der Menschen ordnen sollten, damit alle öffentlichen und privaten Angelegenheiten weise und ersprießlich verwaltet würden'. Es war inmitten der akademischen Feier uns eine wahre Herzenserquickung, an diese Worte uns zu erinnern. Auch die Worte des Kaisers in der anderen Urkunde wurden uns erinnerlich, mit welcher er ‚Münster als ganz besonders geeignet für eine Universitätsstadt erklärt durch die Vorteile seiner Lage und seines Wohlstandes, durch die humane Gesinnung seiner Bürger gegen Studierende und Fremde, durch seine Schönheit und Größe, durch seine zahlreiche Geistlichkeit, durch die berühmte Praxis seiner geistlichen und weltlichen Gerichtshöfe' und dann mit dem Wunsche schließt, ‚daß das Werk nicht minder zu Gottes, des Allmächtigen und Allgütigen, Ehre als zum ewigen Heile der Seelen gereichen möge'." Nachdem sodann in ausführlicher Weise der Dotierung der Universität mit kirchlichen Mitteln, der Absicht Fürstenbergs, derselben noch weiter die Güter der reichen, später säkularisierten Abteien Cappenberg und Varlar zuzuwenden, des raschen Aufblühens der Universität und des erfolgreichen Widerstandes derselben gegen die destruktiven Tendenzen, die falsche Philosophie und die Schöngeisterei am Ende des vorigen Jahrhunderts und der

Digitized by Google

den Tage fand noch ein Kommers der Studenten im Saale des Zoologischen Gartens statt.

Über die Eröffnungsfeier brachten die hiesigen Blätter zunächst ruhige und durchgehends objektive Berichte. Es war aber, wenigstens, was den „Merkur" betrifft, die Windstille vor dem Gewitter. Kaum waren einige Tage verflossen, so begann das Blatt eine Reihe von Aufsätzen zum Abdruck zu bringen, in welchen die Verhältnisse an der früheren münsterschen Universität und der späteren Akademie bis zum Ministerium Falk und Kuratorium Kühlwetter und die späteren Verhältnisse in Vergleich gestellt, die entstandenen Schäden auf das schonungsloseste aufgedeckt und sämtliche Lehrer, welche an der Anstalt gewirkt hatten und wirkten, ohne jede Rücksichtnahme charakterisiert und auf ihre Leistungen geprüft wurden. Geistvoll und lebendig geschrieben, eine Fülle der interessantesten Nachrichten aus alter und neuer Zeit bringend, zogen die Aufsätze die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sich und wurden gleichsam verschlungen. Der Verfasser hatte sich nicht genannt. Es war aber bald kein Geheimnis mehr, daß die Artikel aus der gewandten Feder des Stadtdechanten Kappen flossen, welchem von vielen Seiten das Material bereitwilligst zugeführt wurde. Sie wurden demnächst gesammelt und unter dem Titel „Erinnerungen eines alten Münsteraners" als besondere Schrift ediert[11]. Die Einleitung lautete, wie folgt: „Eine Festschrift, wie sie für die akademische Feier des 3. August erwartet wurde, ist nicht erschienen. Solche Festschriften bewegen sich gewöhnlich auf historischem Boden. Indem sie einen bestimmten Zeitraum und konkreten Gegenstand in das Auge fassen, wechselnde Bilder vor das Auge führen, das Steigen und Fallen, das Sinken und Schweben, das Blühen und Welken, das Entstehen und Vergehen der menschlichen Dinge anschaulich machen und zugleich die verschiedenartigen Bewegungen der Geister charakterisieren, bieten sie dem Leser ein mannigfaltiges, anziehendes Farbenbild, das zugleich ein hohes psychologisches Interesse hat. Auch von Hervorhebung der Höhepunkte der Anstalt, der hervorragenden Männer, welche die Anstalt in verschiedenen Zeiten trugen, ihr Geist und Charakter gaben, hat man abgesehn. Wie man hört, waren die Reden allgemeiner Natur und trugen somit die geistigen Äußerungen des Tages den Charakter der Gehalt- und Farblosigkeit. Wir begreifen dies völlig, und es ist sicher die Farblosigkeit den Ausfällen vorzuziehn, welche heutzutage bei solcher Gelegenheit an der Tagesordnung sind. Wollte man glauben, daß dem Münsteraner und jedem, welcher mit der Geschichte des Landes irgend bekannt ist, damit zugleich die echte Farbe verwischt wäre, so würde man sich im Irrtum befinden. Im Gegenteil tritt in frischen, unverbleichten Farbentönen das große Gemälde dieser Anstalt vom Jahre 1773 bis zum Jahre 1880 lebendig vor die Seele. Es kann nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, ein solches Gemälde vollständig zu entrollen; wir lassen vielmehr nur

Digitized by Google

lose aneinander gereihte Bilder aus alter und neuer Zeit auftauchen, die unter gegenwärtigen Umständen von Interesse sein und zugleich zur Orientierung dienen dürften. Am fernen Horizont steigt ein herrlicher Bau empor, und während allmählich Konturen und Profile deutlich hervortreten, erkennen wir in dem Bau die Universität, welche im Jahre 1773 von Fürstenberg gegründet war und im Jahre 1774 für alle vier Fakultäten, Philosophie, Theologie, Jura und Medizin, eröffnet wurde. Durch besondere Umstände verschob sich die feierliche Inauguration der Universität bis zum 16. April 1780. Als daher unser akademisches Gebäude am 3. August 1880 eröffnet wurde, da waren rund 100 Jahre verflossen, als in Münster nicht eine Akademie, sondern eine Universität in bester Form inauguriert wurde. Die Jahre 1780 und 1880 treffen hier merkwürdig zusammen. Auf der Universitätsaula des Klosters Überwasser, unter dem Vorsitz des Generalvikars und Ministers Fürstenberg, wurde am 16. April 1780 eine feierliche Versammlung gehalten. Die drei herrlichen Stiftungsurkunden von Papst, Kaiser und Bischof wurden verlesen, die Professoren in Eid und Pflicht genommen. Von weiteren Festlichkeiten wurde Abstand genommen, weil sie zu große Kosten verursachten; auch meinte man in Wien, es geschähen solche Dinge doch nur des äußeren Gepränges wegen. Uns fielen am 3. August die herrlichen Worte ein, in welchen Papst Klemens XIV. die Bedeutung der Universitäten und ihrer Wirksamkeit mit prägnanter Kürze bezeichnet und ermahnt: ‚daß sie zur vollständigen Führung eines christlichen Gemeinwesens beitragen, durch wahre Wissenschaft den Irrtum, welcher meistens aus Unwissenheit entstände, bekämpfen, nach der Richtschnur der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit die Sitten der Menschen ordnen sollten, damit alle öffentlichen und privaten Angelegenheiten weise und ersprießlich verwaltet würden'. Es war inmitten der akademischen Feier uns eine wahre Herzenserquickung, an diese Worte uns zu erinnern. Auch die Worte des Kaisers in der anderen Urkunde wurden uns erinnerlich, mit welcher er ‚Münster als ganz besonders geeignet für eine Universitätsstadt erklärt durch die Vorteile seiner Lage und seines Wohlstandes, durch die humane Gesinnung seiner Bürger gegen Studierende und Fremde, durch seine Schönheit und Größe, durch seine zahlreiche Geistlichkeit, durch die berühmte Praxis seiner geistlichen und weltlichen Gerichtshöfe' und dann mit dem Wunsche schließt, ‚daß das Werk nicht minder zu Gottes, des Allmächtigen und Allgütigen, Ehre als zum ewigen Heile der Seelen gereichen möge'." Nachdem sodann in ausführlicher Weise der Dotierung der Universität mit kirchlichen Mitteln, der Absicht Fürstenbergs, derselben noch weiter die Güter der reichen, später säkularisierten Abteien Cappenberg und Varlar zuzuwenden, des raschen Aufblühens der Universität und des erfolgreichen Widerstandes derselben gegen die destruktiven Tendenzen, die falsche Philosophie und die Schöngeisterei am Ende des vorigen Jahrhunderts und der

Digitized by Google

Ähnlichkeit der damaligen Verhältnisse mit denen zur Zeit gedacht war, schloß die Einleitung, wie folgt: „Das Bild der Gegensätze, das sich im Laufe eines Jahrhunderts an unserer Anstalt vom Jahre 1780 bis zum Jahre 1880 allmählich entwickelt und nunmehr nahezu bis zur Vollendung ausgestaltet hat, ist geradezu großartig. Fürstenberg schaute trübe in die Zukunft; aber die kühnste Sehergabe konnte nicht erraten, was heute fertig mit Leib und Leben vor unsern Augen steht. Stellen wir Licht und Schatten gegenüber! Im Jahre 1780 Inauguration einer katholischen Universität — im Jahre 1880 Eröffnung eines Gebäudes für die Trümmer einer Universität. Im Jahre 1780 Eröffnung einer kirchlichen Anstalt — jetzt die philosophische Fakultät ihres katholischen Charakters vollständig beraubt und zwar zu einem solchen Grade, daß 10 Lehrstühle mit Protestanten besetzt sind. Im Jahre 1780 Eröffnung einer kirchlichen Anstalt — jetzt die philosophische Glaubens und der Liebe wirkend, — im Jahre 1880 ein Kollegium, zum bei weitem größten Teile aus kirchenfeindlichen, altkatholischen und protestantischen Elementen bestehend, welches aber außerdem zwei Lehrer zu seinen Mitgliedern zählt, von welchen der eine in öffentlichen Lokalen vor unwissenschaftlichen Laien den Unglauben predigt [der Botaniker Professor Karsch], der andere leider ein Priester ist, welcher zum größten Ärgernis von seinen priesterlichen Pflichten sich öffentlich und vollständig losgesagt hat (der Zoologe Prof. Heinrich Landois). Im Jahre 1780 eine stille bescheidene Feier bei Inauguration einer Universität — im Jahre 1880 großes Gepränge bei Eröffnung eines akademischen Gebäudes und ein Festzug, in dem kein Bischof, kein Domkapitel, kein Geistlicher des Stadtklerus, aber acht protestantische Prediger sichtbar waren. Im Jahre 1780 der Bischof Besitzer und Beschützer der Anstalt — im Jahre 1880 Vermögen, Macht und Recht in andere Hände übergegangen, der Bischof selbst verbannt, die Diözese verweist. Das ist 1780 und 1880. Wir hatten keine Ursache, ein fröhliches Zentenarium zu feiern."

Die Kappensche Schrift war eine Tendenzschrift, zu welcher nur das bereitliegende bzw. schleunig zu beschaffende Material benutzt wurde. Sie enthielt manches Unrichtige und manches zu herbe, vielleicht auch ungerechte und mit der christlichen Liebe kaum zu vereinende Urteil über Personen[12]. Allein ihre Wirkung war damals eine bedeutende, und sie wird in Zukunft auch für die Geschichte der Stadt und Akademie wohl Wert behalten, da sie viele, nur auf mündlicher Überlieferung beruhende interessante Nachrichten enthält.

Entgegnungen erschienen nicht. Nur der Professor Landois suchte sich dadurch zu rächen, daß er einer sechs Jahre früher von ihm in plattdeutscher Sprache herausgegebenen, mit Beifall aufgenommenen humoristischen Schrift „Frans Essink"[13], in welcher das Leben und Treiben eines altmünsterschen Philisters geschildert wird, eine Fortsetzung unter dem Titel

Digitized by Google

„Franz Essink, sin Liäwen un Driwen äs old Mönsterst Kind nao sienen Daud“ [Münster 1880] erscheinen ließ, in welcher er eine Reihe von Persönlichkeiten und unter denselben den Dechanten Kappen, den Redakteur des „Merkur“ und den Generalvikar Giese lächerlich zu machen suchte. Die Schrift war nicht arm an glücklichem Humor, aber auch nicht frei von Gemeinheiten und gereichte im ganzen dem Verfasser, nicht den von ihm angegriffenen Personen, zur Unehre. Sie machte, da mit größter Taktlosigkeit auch Personen, denen jeder öffentliche Charakter fehlte, hineingezogen wurden, in vielen Kreisen böses Blut. Professor Landois, welcher mehrfach sinnlos betrunken von der Straße aufgelesen war, scheute sich sogar nicht, in neuester Zeit verstorbene hochachtbare Personen, deren Familien hier leben, öffentlich dem Gelächter preisgegeben. So wird in dem die Enthüllung des Fürstenbergdenkmals betreffenden Artikel der im März 1879 verstorbene Oberbürgermeister Offenberg, dessen Redegabe allerdings zu wünschen übrig ließ, wie folgt, lächerlich gemacht: „Tom Schluß uövergaff de Geheimruot dat Denkmaol de Stadt, un de Oberbörgermester moß nu ne Rede haollen. In de eene Hand holl he sinen Hod, in de andere de Pergamenturkunde un steeg up de Tribüne. He scheen gar nich to Waorde kuemmen te können, he gestikuleerde, grämsterde, bes he anfong: ‚Meine Herren! — — Es ist enthüllt — — Sie steht nackt vor uns — zur Anfeuerung der jüngeren Generation — — Strammer Dienst der Beamten — — Er hat sich übergeben — — Das ist köstliches Eigentum der Stadt — — ein Kleinod der roten Erde — ein Markstein gemeinen Strebens — — Der verstorbene selige Overberg, ich wollte sagen Fürstenberg lebe hoch!‘“

In der Redaktion des hiesigen Hauptblattes der Zentrumspartei, des im Eigentum des Kaplan Böddinghaus stehenden „Westf. Merkur“, trat mit dem 1. November d. J. eine Veränderung ein, welche peinliches Aufsehen erregte. Während einer Urlaubsreise des bisherigen Hauptredakteurs Dr. Ludger Suing nahm Böddinghaus [zum 1. November] einen anderen Redakteur in der Person des bis dahin bei der „Kölnischen Volkszeitung“ tätig gewesenen Dr. Prinz[14] an, ohne daß vorher mit Dr. Suing Rücksprache genommen war. Erst nach seiner Rückkehr wurde ihm die betreffende Eröffnung gemacht, das Gehalt auf ein Jahr ihm zur Verfügung gestellt und ihm anheimgegeben, während dieser Zeit Arbeiten für das Blatt zu liefern, Nichts lag, soweit bekannt, vor, was die Entlassung, insbesondere in so rücksichtsloser Form, hätte rechtfertigen können. Das Vorgehen wurde dem Kaplan allgemein sehr verdacht, zumal da Dr. Suing in der Blütezeit des Kulturkampfes für das Blatt und zwar vorzugsweise wegen solcher Artikel, welche aus der Feder des Kaplans Böddinghaus geflossen waren, schwer gelitten hatte. Das Blatt verdankte überdies vorzugsweise dem entlassenen Redakteur seinen Erfolg. Suing übernahm die Redaktion zuerst 1859, zu welcher Zeit der „Merkur“ noch Eigentum der Coppenrathschen Buchhand-

Digitized by Google

lung war. Er legte dieselbe 1866 wegen Krankheit nieder und übernahm nach seiner Wiederherstellung die Redaktion eines katholischen Blattes in Bayern. Der „Merkur" wurde inzwischen ungeschickt von einem [Antiinfallibilisten] Dr. Ludwig Küpper redigiert und sank auf eine geringe Abonnentenzahl, so daß Böddinghaus ihn 1870 für einen geringen Preis erwerben konnte. Unter Böddinghaus redigierte zunächst ein Dr. Christoph Joseph Cremer, welcher, mehr Feuilletonist als Politiker, sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte. An seiner Stelle übernahm [1. Juli] 1871 Dr. Suing wieder die Redaktion und führte sie ununterbrochen fort. Dr. Suing war eine durchaus noble und liebenswürdige Persönlichkeit, ein fester Charakter, Philosoph, Historiker und Politiker und zweifellos der tüchtigste Redakteur, den der „Merkur" jemals gehabt hatte. Er stand außerdem im rüstigsten Mannesalter. Unbegreiflich erschien es deshalb, und es ist auch niemals hinlänglich aufgeklärt, was Böddinghaus bewogen haben konnte, auf eine solche Kraft zu verzichten. Zum Vorteil des Blattes war der Wechsel nicht.

An der „Provinzialzeitung" ging der bereits eingetretene Umschwung in den Verhältnissen nicht spurlos vorüber. Von Quartal zu Quartal sah sie den ohne dies nicht großen Kreis ihrer Leser zusammenschrumpfen. Ihr Einfluß wurde gleich Null. In der katholischen Bürgerschaft betrachtete man sie nur noch als ein geeignetes Objekt, an welchem der Witz sich üben konnte. Im Frühjahr d. J. wurde infolge eines Strafantrages des Redakteurs des Blattes Dr. Glaser gegen mehrere hiesige Bürger wegen öffentlicher Beleidigung desselben Anklage erhoben. Die Angeklagten bildeten den Vorstand der „Kleinen Karnevalsgesellschaft". Die Beleidigung sollte dadurch begangen sein, daß sie in dem am 9. Februar veranstalteten Fastnachtszuge eine Figur geführt hatten, nämlich einen Reiter von Stroh auf einem Esel sitzend mit zwei Schilden, auf deren einem mit Figuren und Buchstaben das Wort „Pferdeblatt", und auf deren anderem die Worte „Redakteur Glaser" und „He waor klummerig" zu lesen war[15]. Der Staatsanwalt beantragte gegen jeden Angeklagten eine Geldstrafe von 150 Mk. Das Ergebnis der Verhandlung, welche mit Humor gewürzt war und sich vorwiegend um den Sinn des Wortes „klummerig" drehte, war Freisprechung. Das freisprechende Erkenntnis wurde von dem Appellationsgericht kurz vor dem 3. August bestätigt. Dies und die Artikel des „Merkur" über die Verhältnisse an der hiesigen Akademie veranlaßten einige liberale Akademiker, am 3. August nach dem Fackelzuge drei Exemplare des „Merkur" unter dem Gesange „Pereat Mercurius" zu verbrennen. Das gab einen neuen Anlaß, die Provinzialzeitung mit Spott und Hohn zu überschütten. Von den zahlreich in den Blättern erschienenen darauf bezüglichen Inseraten möge folgendes hier Platz finden:

Digitized by Google

Ein krummes Rößlein ist einmal entsprungen
Aus einem brandenburgischen Gestüt;
Von seiner hohen Wichtigkeit durchdrungen,
Strebt in die Ferne sein erlaucht Gemüt.
In Wüstenein, durchheult von wilden Tieren,
Wollt' es Kultur und Freiheit importieren:
So fand es nach Westfalen seinen Pfad,
Drum nennt sichs auch Westfalens Pferdeblatt.

Daß es die nöt'ge Anerkennung fände
Bei jenen Völkerschaften roh und wild,
So hängt's um seine eingefallne Lende
Ein altes, feuerrotes Wappenschild;
In diesem Schmucke, den es kühn gestohlen,
Ruft's aus: Ich bin das alte Sachsenfohlen,
Kennt ihr mich nicht? — Ein schlaues Plagiat
War das Debüt von unserm Pferdeblatt.

Doch leider Gottes darf ich nicht verhehlen,
Daß man es auch in diesem Rocke kennt:
Durchs rote Tuch kann man die Rippen zählen,
Und jede Rippe ist ein Abonnent.
Es gleicht so sehr dem echten Wappenschilde,
Wie ein Gorilla gleicht Apollos Bilde:
Krummbeinig, zahnlos hinkt mit seinem Spat
So klummerig umher das Pferdeblatt.

Auf einmal rafft es sich in düstrer Stunde
Zum Sprunge auf — und durch das Münsterland
Hallt schrecklich bald nachher die Trauerkunde:
Das Rößlein hat Merkurium verbrannt!
Die Pferdefreunde hielten fest zusammen,
Einmütig warfen sie ihn in die Flammen:
Laut wiehert ob der kühnen Heldentat
Der edle Gaul, Westfalens Pferdeblatt.

Der erste deiner kriegerischen Streiche,
Mein liebes Tierchen, er bekomm' dir gut:
Steh lange noch so fest, du junge Eiche,
Stets klummerig und gläsern sei dein Mut;
Doch bist du, ach, vielleicht schon bald verdorben,
So jung an Alterschwäche schon gestorben,
So stampft die Druckerei von Coppenrath
Kaltlächelnd ein das letzte Pferdeblatt.

Eine der hiesigen Zeitschriften, die im Verlage der Aschendorffschen Buchhandlung (Inh. Ed. Hüffer) erscheinende Monatsschrift „Natur und Offenbarung, Organ zur Vermittlung zwischen Naturforschung und

Digitized by Google

Glauben", konnte in diesem Jahre auf einen 25jährigen Zeitraum ihres Bestehens zurückblicken[16]. Die Zeitschrift hatte nach ihrem ersten Programm die Aufgabe, „Front zu machen gegen den Mißbrauch, welchen eine rein materialistische und atheistische Philosophie mit den Resultaten einer exakten Forschung treibt." Nicht die Tatsachen, sondern die willkürliche, subjektive Auffassung seitens der materialistischen Naturforscher sollte sie bekämpfen. Diesem Programm blieb sie treu. Ihre ganz vereinzelt stehende segensreiche Wirksamkeit fand Anerkennung seitens kirchlicher Würdenträger sowie von seiten der unbefangenen literarischen Kritik. Noch im Jahre 1879 wurde sie in der Madrider „Sciencia christiana" auf das wärmste empfohlen und als Beispiel der Nacheiferung aufgestellt. Eine andere hiesige Zeitschrift, der von Dr. Franz Hülskamp (Präses des Kollegium Heerde) redigierte, von der Theissingschen Buchhandlung verlegte „Literarische Handweiser für das katholische Deutschland"[17], wurde in diesem Jahre erheblich erweitert.

Anfangs d. J. [am 28. Januar] veröffentlichte der „Westf. Merkur" ein Schreiben des apostolischen Nuntius zu München, in welchem namens des Papstes der Redaktion der Dank für die Sammlung ausgesprochen wurde, welche das Blatt für die durch eine furchtbare Hungersnot heimgesuchten Chinesen mit großem Erfolge veranstaltet hatte. Das Blatt teilte bei dieser Gelegenheit mit, daß ihm für China im ganzen 54 255 Mk. zugegangen und seit 1874 überhaupt für wohltätige Zwecke nicht weniger als 120 837 Mk. anvertraut seien. Gewiß ein schönes Zeugnis für das durch den Kulturkampf auch finanziell so stark in Anspruch genommene Münsterland. Aber auch nach anderer Richtung hin zeichnete sich das Münsterland, wie überhaupt Westfalen, und ebenso die katholische Rheinprovinz vor anderen Landesteilen aus. Nach der Mitteilung des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, Erster Jahrgang 1880, hatten nämlich Rheinland und Westfalen unter allen Provinzen des Staates den geringsten Prozentsatz an unehelichen Geburten, Westfalen 2,71 Proz., die Rheinprovinz 3,25 Proz., während in den anderen Provinzen der Prozentsatz nirgends unter 5 Proz. betrug und bis zu 13,25 Proz. stieg. Für die Stadt Münster ergab sich ein Prozentsatz von 3,50, welcher mit Rücksicht auf die Größe der Stadt und im Hinblick darauf, daß die bedeutende Garnison viele Gefahr für die Sittlichkeit mit sich führte, als ein überaus niedriger anzusehen war. Überdies überschritt der Prozentsatz bei der evangelischen Bevölkerung konstant den bei der katholischen.

Am 4. April trat hier der Westf. Provinziallandtag zusammen. Zum Marschall war der Freiherr v. Bodelschwingh-Plettenberg, zum Vizemarschall der Freiherr Ignaz v. Landsberg-Velen zu Steinfurt ernannt. Die Ernennung des letzteren erfolgte dem Vorschlag des Herrn v. Kühlwetter entgegen. Derselbe hatte den zwar katholischen, aber liberal gesinnten

Digitized by Google

Freiherrn v. Hövel in Vorschlag gebracht. Gebrauch war es, daß von den beiden Marschällen der eine aus den Protestanten, der andere aus den Katholiken ernannt wurde.

Eine der unter dem Patronat der Stadt stehenden geistlichen Stellen, das Pastorat zu Venne wurde in diesem Jahr durch den Tod des zeitigen Pfarrers Pape erledigt. Eine Wiederbesetzung konnte wegen der Maigesetze nicht erfolgen. Die Gemeinde war verwaist und mußte erleiden, daß das Sakrament nach einer benachbarten Pfarrkirche übertragen wurde. Die ebenfalls unter städtischem Patronat stehenden Rektorate an der Klemenskirche und zu Kinderhaus waren schon früher durch den Tod der Inhaber erledigt.

Im Oktober d. J. wurden die Magistratsmitglieder Bürgermeister a. D. Wulff, Fabrikant Theissing und Rentmeister Jungeblodt, deren Periode mit 1881 ablief, von den Stadtverordneten wiedergewählt und von der Regierung bestätigt.

Im November fanden die alle zwei Jahre wiederkehrenden Neuwahlen zur Stadtverordnetenversammlung statt. Die Agitation war eine ungemein lebhafte. Das Christlich-konservative Wahlkomitee erließ folgenden Aufruf: „Mitbürger! In den nächsten Tagen tritt nach zweijähriger Frist wiederum an uns die Aufgabe heran, unser Stadtverordnetenkollegium durch Neuwahlen zu ergänzen. Vieles und Wichtiges ist in die Hände unserer Stadtverordneten gelegt. Durch die Stadtverordneten werden die Mitglieder unseres Magistrats gewählt; die Stadtverordneten sind beteiligt bei der Verwaltung unserer städtischen Institute, z. B. der Realschule, der Sparkasse, der Gasanstalt, der Wasserleitung; die Stadtverordneten endlich haben allein das Recht, für beantragte Ausgaben die Geldmittel zu bewilligen, und ihre Beschlüsse sind deshalb maßgebend für die Höhe der Gemeindesteuern. Nun können und dürfen wir mit unseren bisherigen Stadtverordneten nach allen diesen Richtungen hin zufrieden sein. Sie haben uns einen Magistrat gewählt, auf dessen umsichtiges und opferwilliges Wirken wir stolz sein können; sie haben Anstalten in das Leben gerufen und zur Blüte gebracht, die unserer Stadt zum größten Vorteil und auch zur Zierde gereichen; sie haben trotz aller neuen Anlagen dennoch so vorsichtig, bedächtig und weise hausgehalten, daß die Kommunallasten weit geringer sind als in jeder andern Stadt vo Münsters Größe und Bedeutung. Wir werden deshalb in jeder Beziehung am besten fahren, wenn wir bei den Ergänzungswahlen dafür sorgen, daß unsere städtische Vertretung so bleibt, wie sie bisher war und gegenwärtig ist. Darum muß unsere Parole lauten: Wiederwahl der jetzt austretenden Stadtverordneten, soweit dieselben noch wählbar und zur Annahme der Wiederwahl bereit sind, und für die freigewordenen Stellen: Männer von derselben Einsicht, Charakterfestigkeit, Unabhängigkeit, Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit.

Digitized by Google

In diesem Sinne sind die abgehaltenen Vorwahlen ausgefallen. Die Wichtigkeit der Sache verlangt, daß keiner von uns der Wahl sich enthalte; nicht minder notwendig ist aber auch, daß die Stimmen sich nicht zersplittern. Sind wir vollzählig am Platz und einig dazu, so wird uns der Sieg nicht fehlen." Es folgte sodann folgender Aufruf der „Versammlung der freisinnigen Wähler": „In den nächsten Tagen werden die Ergänzungswahlen der Stadtverordneten vollzogen. Es kommt darauf an, Männer in die Versammlung zu schicken, von denen wir wissen, daß sie mit den Verhältnissen unserer Stadt bekannt und vertraut sind, von denen wir die Überzeugung haben, daß sie ohne jede Nebenrücksicht, ohne ihre Ansicht irgend beeinflussen zu lassen, nur das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner im Auge haben. Bei den großen Aufgaben, welche gegenwärtig der städtischen Verwaltung gestellt sind, müssen alle Fragen reiflich erwogen werden. Daß das geschieht, liegt im Interesse eines jeden Bürgers, jeder Familie. Aller Gedeihen und Wohlbefinden hängt davon ab, alle empfinden gleichmäßig die Wirkung der Beschlüsse. Deshalb müssen bei Stadtverordnetenwahlen in erster Linie städtische Zwecke maßgebend sein. Es handelt sich lediglich darum, ob die zu Erwählenden ausreichende Kenntnisse, offenen Blick, unbefangenes Urteil und den Mut der freien Meinungsäußerung besitzen. Sie dürfen bei der Abstimmung nicht fragen: ‚Was sagt die oder jene Partei oder Person dazu', sondern: ‚Wie ist der Stadt am besten gedient?' Darum, Mitbürger, nennen wir euch Männer, die immer die städtischen Angelegenheiten beobachtet und zum Teil schon früher der Stadt ihre Dienste geleistet haben, welche in Stellung und Gesinnung unabhängig sind." Unter den von dieser Seite Vorgeschlagenen befanden sich viele Beamte und 4 Protestanten. Während der Aufruf der Konservativen von 51 angesehenen Bürgern unterzeichnet war, wurde der Aufruf der Liberalen ohne Unterschrift veröffentlicht.

Dank der musterhaften Organisation und Disziplin der Konservativen Partei siegte dieselbe, wiewohl die ganze Judenschaft, die Beamten und Protestanten mit den Liberalen stimmten, in allen 3 Abteilungen und durchgehends mit bedeutenden Majoritäten.

Am 1. Dezember fand die alle 5 Jahre wiederkehrende Volkszählung statt. Danach belief sich die Einwohnerschaft der Stadt ausschließlich des Militärs auf 36 800, einschließlich des Militärs auf etwa 40 000 Seelen.

Aus der Totenliste des Jahres 1880 mögen folgende Verstorbene hervorgehoben werden:

Am 7. März starb im Alter von 71 Jahren der Justizrat Eduard Windthorst. Er war ein hervorragender Jurist, ein offener, biederer Charakter und ein glaubenstreuer Katholik. Großes Verdienst erwarb er sich dadurch, daß er sich, im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen, während des

Digitized by Google

Kulturkampfes der undankbaren Aufgabe unterzog, die Verfolgten vor Gericht zu verteidigen.

Am 26. Juni verschied im Kloster „Zum guten Hirten" zu Mauritz dessen Oberin Maria Theresia geb. Agnes v. Rump. Dieselbe war geboren auf dem Hause Crange am 21. Juni 1810. Nachdem sie am 29. Juli 1845 ihre Ordensgelübde abgelegt hatte, wurde sie Oberin des Klosters ihres Ordens zu Kairo in Ägypten. Da das dortige Klima ihrer Gesundheit nachteilig war, wurde sie nach fünfjähriger Tätigkeit zurückberufen und mit der Einrichtung des hiesigen Klosters betraut. Sie kam in Begleitung von vier Schwestern am 24. September 1850 hier an und leitete die hiesige Anstalt bis zu ihrem Tode mit größter Hingebung. Sie war hochgeehrt von allen, welche sie kannten.

Am 4. August starb der Domkapitular Wilhelm Schlun, geboren hierselbst am 25. Oktober 1805. Mit Schluns Tode wurde das Domkapitel auf fünf Mitglieder: Cramer, Giese, Tibus, Lahm und Lünnemann reduziert [14].

Mit dem im Dezember zu Haus Stapel bei Havixbeck erfolgten Tod der Freiin Luise von Droste-Kerkerinck-Stapel erlosch eine der alten Adelsfamilien des Münsterlandes. Sie setzte in ihrem Testament den Freiherrn Klemens v. Droste-Hülshof, welcher bis zur Blütezeit des Kulturkampfes Landrat des Kreises Büren war, zum Erben ein. Derselbe nahm den Namen Droste-Stapel an.

Am 24. Dezember starb auf seinem Schlosse Assen bei Lippborg im 81. Lebensjahre Graf Matthias v. Galen, Erbkämmerer des Fürstentums Münster. Er war ein Edelmann in des Wortes voller Bedeutung. Namentlich zeichnete er sich durch seine Wohltätigkeit aus. Papst Pius IX. verlieh ihm das Großkreuz des St. Gregoriusordens.

Am 24. April feierte der Professor Dr. Wilhelm Junkmann zu Breslau sein 25jähriges Jubiläum als Professor und gleichzeitig seine silberne Hochzeit. Er war im Jahre 1811 zu Münster geboren. In den kirchenpolitischen Wirren bewährte er sich unentwegt als treuer Sohn seiner Kirche. Die Ära Falk schloß ihn aus der Prüfungskommission aus [18].

Digitized by Google

1881

Nachdem der im vorigen Jahre gemachte Versuch, eine Milderung der kirchenpolitischen Gesetzgebung durch Dispensationsbefugnisse der Regierung herbeizuführen, kein nennenswertes Ergebnis geliefert hatte, stand die Staatsregierung in diesem Jahre von weiteren Versuchen ab. Sie trat auch den aus den politischen Körperschaften hervorgehenden Anträgen auf Abänderung jener Gesetzgebung entgegen. Solche Anträge wurden vom Minister Windthorst sowohl im Abgeordnetenhause als auch im Reichstage gestellt. Im Abgeordnetenhause brachte Windthorst einen von sämtlichen Mitgliedern der Zentrumsfraktion und der polnischen Fraktion unterzeichneten Antrag in der Form eines Gesetzentwurfes ein, welcher folgenden Wortlaut hatte: „Wir Wilhelm usw. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie: Einziger Paragraph. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer, vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und vom 22. April 1875 betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen unterliegt das Spenden der Sakramente und das Messelesen nicht.“ Dieser nur die Beseitigung des fühlbarsten Übelstandes anstrebende Antrag kam Ende Januar [am 26.] zur Verhandlung. Bei den ungemein erregten Debatten wurde demselben seitens der Staatsregierung und der liberalen Parteien auf das schärfste entgegengetreten und dessen einfache Ablehnung beantragt. Die Konservativen beantragten eine motivierte Tagesordnung, in welcher dem Wunsche Ausdruck gegeben war, daß der kirchliche Friede bald hergestellt werde. Bei der Abstimmung wurde zunächst diese Tagesordnung, dann der Antrag Windthorst selbst mit 254 gegen 115 Stimmen abgelehnt. Für denselben stimmten außer dem Zentrum und den Polen nur sechs, verschiedenen anderen Parteien angehörende Abgeordnete. Durch die Verhandlungen traten sich die Parteien eher ferner als näher. Dem ersten Antrag ließ Windthorst bald einen weiteren auf Aufhebung des Sperrgesetzes folgen. Derselbe kam am 16. Februar zur Verhandlung und wurde, wie kaum anders zu erwarten war, ebenfalls gegen die Stimmen des Zentrums, der Polen und einiger Konservativen

Digitized by Google

abgelehnt. Charakteristisch war, daß die Ablehnung erfolgte, ohne daß sich jemand gegen den Antrag zum Worte gemeldet hatte. Für denselben sprachen Windthorst, Reichensperger und v. Schorlemer.

Der Überzeugung aber, daß die Dinge in der bisherigen Weise ihren Fortgang nicht nehmen könnten, verschloß sich auch die Staatsregierung nicht. Das Übel hatte bereits einen zu hohen Grad erreicht. Bezifferte sich doch in den preußischen Diözesen die Zahl der verwaisten Pfarreien auf mehr als 1000 und die Zahl der vakanten Stellen auf mehr als 1500[1]. Es gab bereits Gegenden, wo fünf nebeneinanderliegende Gemeinden gar keine Priester mehr hatten; überdies war eine große Anzahl von Priestern durch Krankheit oder Altersschwäche ganz dienstunfähig geworden, eine unausbleibliche Folge übermäßiger Arbeit und Anstrengung, welcher damals bei der so bedeutenden Verminderung der geistlichen Arbeitskräfte sich kein Priester entziehen konnte. Hunderttausende von Katholiken waren schon nicht mehr in der Lage, ihre dringendsten kirchlichen und seelsorglichen Bedürfnisse befriedigen zu können. Daß daraus auch dem Staate Gefahr drohte, lag klar vor.

Die Staatsregierung nahm die Verhandlungen mit Rom wieder auf. Einiges wurde mit denselben erreicht. Der Papst ermächtigte die Kapitel der durch den Tod des Bischofs erledigten Diözesen (Paderborn, Osnabrück, Trier, Fulda) Kapitularvikare zu wählen und die staatliche Anerkennung derselben nachzusuchen. Die Domkapitel von Paderborn, Osnabrück und Trier nahmen die Wahl vor. Zu Paderborn wurde der Domkapitular Kaspar Drobe, zu Osnabrück der Generalvikar Bernhard Höting und zu Trier der Generalvikar Philipp de Lorenzi gewählt. Drobe und Höting fanden die staatliche Anerkennung. Sie wurden auf Grund des Gesetzes vom [14.] Juli v. J. vom Bistumsverwesereid entbunden; das Sperrgesetz trat in den betreffenden Diözesen außer Anwendung, und die kommissarische Verwaltung hörte auf. Anders in Trier. Dem de Lorenzi wurde aus unbekannten Gründen seitens der Staatsregierung die Anerkennung versagt. Das dämpfte sehr die Hoffnungen, welche sich an den Verlauf der Dinge zu Paderborn und Osnabrück geknüpft hatten. Dieselben lebten aber wieder auf, als Ende Juli die Zeitungen aller Parteien die Nachricht brachten, daß die Staatsregierung behufs Erledigung des Trierer Zwischenfalles mit der Kurie wegen Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles selbst in Unterhandlung getreten sei. Die Verhandlungen hatten Erfolg. Das Domkapitel zu Trier verzichtete auf die Ausübung seines Wahlrechts, worauf der Papst im Einvernehmen mit der preußischen Regierung den bisherigen Münster-Pfarrer und Domherrn Dr. Michael Felix Korum zu Straßburg [am 12. August] zum Bischof der Diözese Trier ernannte. Derselbe wurde noch im August zu Rom konsekriert. So bestand denn in drei Diözesen wieder eine geordnete Diözesanverwaltung. Freilich blieben so-

Digitized by Google

wohl der Bischof als die Kapitularvikare durch die Maigesetze gebunden. Insbesondere konnten sie dem überaus drückenden Priestermangel durch Besetzung der vakanten Stellen nicht abhelfen.

Mitte April traf hier ganz unerwartet die Nachricht ein, daß der Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung in unserer Diözese, Regierungsrat Gedike, [zum 1. Mai] als Oberregierungsrat nach Marienwerder versetzt sei und der bisherige Kommissar für die Paderborner Diözese, Regierungsrat Edgar Himly, an seine Stelle treten werde. Der „Merkur" teilte die Nachricht [unter dem 15. April] in nachstehender Form mit: „Unsere für Herrn Gedike, den staatlichen Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung, vor kurzem geäußerten Wünsche sind nunmehr erfüllt worden. Herr Gedike, der im Jahre 1875 als Bergrat aus dem Osten Preußens herkam, in das bischöfliche Palais einzog und bald nachher Regierungsrat wurde, ist jetzt zum Oberregierungsrat ernannt und als Dirigent für Kirchen- und Schulsachen nach Marienwerder versetzt worden. Da unsern Lesern der gedachte Herr sattsam bekannt ist, so sind wir der Mühe, ihm einen Nachruf zu widmen, überhoben. Die liberale Partei soll aber nicht glauben machen, als betrachteten wir diese Versetzung als eine Konzession oder ein Entgegenkommen der Staatsregierung den Katholiken gegenüber, und deshalb sprechen wir unsere Ansicht dahin aus, daß nach der Rückkehr des Herrn Gedike nach dem Osten die Dinge wesentlich bei dem Alten bleiben. Nicht unser Bischof Joh. Bernhard wird die ihm nach klarem kirchlichen Recht allein zustehende Verwaltung des bischöflichen Vermögens übernehmen, sondern ein anderer staatlicher Kommissar, vielleicht sogar Herr Himly, welchem man in Paderborn Loblieder nachgesungen hat, wird an Gedikes Stelle treten. Was aller Wahrscheinlichkeit nach mit Gedikes Abgang von Münster hoffentlich aufhören wird, das sind 1. die zahlreichen Prozesse gegen die Personen, welche in irgendeiner Verbindung mit der bischöflichen Vermögensverwaltung standen, Prozesse, die den Namen Gedike für alle Zeit berühmt gemacht haben; 2. die als zufällig bezeichneten Störungen der Prozessionen und der gottesdienstlichen Feier im Dom durch Arbeiten am Vikariat und durch schmetternde Militärmusik in der bischöflichen Wohnung; 3. die Büroarbeit an Sonn- und Feiertagen in dem Gebäude des Generalvikariats; 4. höhnische Unterbrechung einer Feier im Garten der Gesellschaft „Eintracht" vom anstoßenden bischöflichen Garten aus; 5. die zahlreichen Drohungen und Verfügungen von Ordnungsstrafen gegenüber den Kirchenvorständen usw. Natürlich behaupten wir nicht, daß die unter 2. und 4. bezeichneten Punkte Herrn Gedike persönlich zur Last zu legen sind, aber es ist traurig, daß derartige Dinge unter seiner Verwaltung vorgekommen sind, daß er sie nicht hat hindern können." Gedike ging ohne Sang und Klang, und ebenso ruhig zog Himly in das bischöfliche Palais ein. Letzterer, ein humaner, maßvoller Mann von gewinnenden

Digitized by Google

Formen, stieß nach keiner Seite hin an und war aufrichtig bemüht, den Geistlichen und kirchlichen Kongregationen entgegenzukommen. Kein Konflikt kam unter seiner Verwaltung vor[2].

Fast gleichzeitig mit Gedike wurde auch der Oberregierungsrat v. Tzschoppe, welcher sich während des Kulturkampfes durch besonderen Eifer, insbesondere auf dem Gebiete der Schule bemerklich gemacht hatte, von hier versetzt [zum 1. April]; er kam in gleicher Stellung nach Erfurt. Der „Merkur" widmete ihm einen ähnlichen Nachruf wie Gedike. Auch tauchte in sonst wohlunterrichteten Blättern die Nachricht auf, daß der Oberpräsident v. Kühlwetter veranlaßt worden sei, um seinen Abschied einzukommen. Dieselbe schien um so mehr glaublich, als sie mit der Nachricht von einer Änderung im Staatsministerium zusammentraf, nämlich mit der Nachricht, daß [am 18. Juni] der bisherige Kultusminister v. Puttkamer zum Minister des Innern, und der Präsident des Reichstags, Gustav v. Goßler, welcher bisher im Kultusministerium [als Unterstaatssekretär] die rechte Hand Puttkamers gewesen war, zum Kultusminister ernannt sei. Daß v. Kühlwetter beiden Ministern nicht sympathisch war, war bekannt. Zur Enttäuschung des katholischen Westfalens blieb jedoch der Oberpräsident im Amt.

Am 18. Januar 1881 war ein Jahrzehnt seit Errichtung des neuen Deutschen Reiches verflossen. Der „Westf. Merkur" brachte an dem Tage einen Artikel, in welchem er die damals erlassene Königl. Proklamation abdruckte, deren Schluß dahin lautete: „Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, alle Zeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete der nationalen Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung!" Anknüpfend daran, äußerte sich sodann der „Merkur" unter anderem dahin: „Mit diesen Königlichen Worten wurde das Deutsche Reich inauguriert, und in dem weiten Vaterlande gab es wohl niemanden, welcher nicht freudig diesem weltgeschichtlichen Akte zugestimmt, aber auch zugleich große herrliche Hoffnungen für eine segensreiche Zukunft voll Glück und Wohlfahrt daran geknüpft hätte. Das gesamte Deutschland, Katholiken wie Protestanten, jubelten dem greisen Monarchen entgegen, und unser ‚Merkur' schloß seinen dem Deutschen Kaiser gewidmeten Leitartikel, anknüpfend an die Proklamation, mit den Worten: ‚Das ganze Volk begrüßt in freudiger Begeisterung den Herrscher, der so zu ihm spricht; aus allen Gauen des Vaterlandes erschallt der Ruf: Heil Wilhelm I., Heil unserm Kaiser!' Am heutigen Tage fragen wir: Haben sich jene Hoffnungen erfüllt? Wurden dem deutschen Volke die Güter und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Sitte zuteil? Man schaudert, wenn man zur Beantwortung dieser Fragen Umschau hält und allenthalben einem die Schrecknisse des Gegenteils entgegenstarren. Nationale Wohl-

Digitized by Google

welchem er die kirchenpolitische Lage, wie folgt, zur Sprache brachte: „Teuerste Diözesanen! Es würde mir ein unendlicher Trost sein, wenn ich diese Zeilen des Dankes an euch richten könnte mit dem Ausblick auf Frieden. Aber wohin ich auch den Blick richten mag, nirgendwo — mit tiefem Schmerze spreche ich es aus — erscheint dem Auge ein Friedensstern. Wohl ist die Kraft derer, welche seit einem Jahrzehnt die Kirche in unserem Vaterlande bedrängen und den Kulturkampf heraufbeschworen haben, gebrochen. Denn niemand glaubt mehr, daß die Katholiken und ihre Vertreter im Zentrum und die Bischöfe Feinde des Staates sind. Man hat andere Staatsfeinde kennengelernt. Alle Parteien sind unter sich darüber einig, daß der Kulturkampf ohne tiefe Schädigung der wichtigsten bürgerlichen Interessen nicht fortgesetzt werden könne, und daß demselben sobald als möglich ein Ende gemacht werden müsse. Aber der Kampf geht fort. Man hat sich freilich bemüht, einen leidlichen Zustand, einen sog. modus vivendi zwischen Staat und Kirche herzustellen; man hatte das Juligesetz geschaffen; man hat hie und da eine blutende Wunde geschlossen, eine klaffende Lücke ausgefüllt; man hat gestattet, daß in einigen Diözesen Organe für die kirchliche Verwaltung bestellt worden sind. Wir freuen uns dessen, aber dem Frieden sind wir durch alles dieses keinen Schritt näher gerückt. Es ist dadurch nicht mal ein ernster Versuch gemacht, den Kulturkampf zu beendigen; denn dieser ist für uns Katholiken der Kampf um die der Kirche entrissene Freiheit. Solange diese der Kirche nicht zurückgegeben wird, solange dieselbe unter den Ketten schmachtet, welche die Maigesetze ihr geschmiedet, solange sie unter der Allgewalt des Staates steht — würde diese auch in der wohlwollendsten Weise gehandhabt — und abhängig bleibt von der Gunst oder Ungunst der Staatsbehörden, solange die Bischöfe verurteilt sind, in betreff ihrer wichtigsten Amtspflichten entweder in gebundener Untätigkeit auf bessere Zeiten zu warten oder sich zu entscheiden, was sie vorziehen, in das Gefängnis zu wandern oder Verräter an der Kirche zu werden, solange die Maigesetze unverändert in Kraft und Geltung bleiben und nicht aufgehoben oder wenigstens in ihren wesentlichen Punkten abgeändert werden, so lange ist an Frieden zwischen Staat und Kirche nicht zu denken."

Aus Anlaß des vom Papst ausgeschriebenen Jubiläums fand am 18. September von hier aus eine Männerwallfahrt nach Billerbeck statt. Es nahmen über 2000 Männer teil, welche mittelst eines aus 55 Waggons bestehenden Extrazuges nach Appelhülsen befördert wurden. Von dort zog die Prozession durch Appelhülsen und Nottuln nach Billerbeck. Die vom Zuge berührten Ortschaften hatten ihren besten Schmuck angelegt; die Straßen waren reich beflaggt und bekränzt. Auch die einzelnen Bauernhöfe waren nicht zurückgeblieben, und viele Triumphbögen waren errichtet. Unter Gebeten und Gesängen zog die Prozession um 10 Uhr in Billerbeck ein, eingeholt von der Geistlichkeit des Ortes, welche ihr die Reliquien des

Digitized by Google

hl. Ludgerus entgegentrug. Das Hochamt wurde auf dem Sterbeplatz des Heiligen abgehalten. Nachmittags begaben sich die Wallfahrer, begleitet von der Gemeinde Billerbeck, zum Taufbrunnen. Es mochten 3—4000 Personen dort anwesend sein. Generalvikar Giese hielt eine Predigt. Er erinnerte insbesondere an die Worte, welche, wie berichtet, der Bischof vor 8 Jahren dort gesprochen hatte, und an die Leiden, die er seitdem auf sich nehmen mußte. Nach der Predigt verlas Dr. Giese ein Telegramm, worin der Papst allen Teilnehmern den apostolischen Segen erteilte, und dann wurde das Glaubensbekenntnis abgelegt. Nach Münster zurückgekehrt, zog die Prozession in den Dom ein, wo der sakramentalische Segen erteilt wurde. Zu Billerbeck hatten die Wallfahrer Gelegenheit, die aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis vor dem Portale der Kirche errichtete, vor kurzem fertiggestellte Marienſäule des Bildhauers Heinr. Fleige zu bewundern.

Da seit der „Absetzung" des Bischofs die hl. Firmung auf münsterischem Boden nicht mehr erteilt werden konnte, so mußten die Firmlinge in die Nachbardiözesen wandern. So reisten im Juli d. J. 2200 Knaben und Mädchen aus den Grenzgemeinden Ochtrup, Gronau, Epe, Alstätte und Ottenstein, teils mittelst zweier Extrazüge, teils zu Fuß, über die Grenze nach dem holländischen Städtchen Enschede, um sich von dem dort weilenden Erzbischof Schaepman zu Utrecht firmen zu lassen. Die katholische Gemeinde zu Enschede scheute keine Mühen und Kosten, den durch den Kulturkampf dahin verschlagenen Kindern und deren Begleitern den Aufenthalt möglichst zu erleichtern und angenehm zu machen. Wurde bemerkt, daß zuviel geschehe, so wurde wohl erwidert: „Wir freuen uns, den guten Münsterländern, unter denen auch einst [im 16. Jahrh.] unsere Väter die hl. Firmung und unsere alten Priester die hl. Weihen empfingen, unsern Dank abstatten zu können." In Oldenzaal spendete demnächst der Erzbischof von Utrecht das Sakrament 2000 Firmlingen aus den Gemeinden Rheine, Neuenkirchen, Mesum, Salzbergen, Schüttorf und Bentheim. Die große Masse der heranwachsenden Generation blieb selbstredend ungefirmt[5].

Der Professor Karsch und seine Schöpfung, die „Freie Vereinigung", machten zwar, nachdem ein gewisser Umschwung in den Verhältnissen eingetreten war, weniger wie früher von sich reden, setzten aber ihre destruktiven Bestrebungen fort. Im Mai war der auf ganz ungläubigem Boden stehende Missionar des Protestantenvereins Klapp zu einem Vortrage engagiert. Der „Merkur" brachte einen Bericht über denselben, und letzterer schien höherenorts, wo schon ein etwas anderer Wind wehte, nicht unbeachtet geblieben zu sein. Prof. Karsch wandte nun, um die Bestrebungen des Vereins in ein milderes Licht zu stellen, ein eigentümliches Mittel an. Er ließ nämlich verschiedenen auf positivem Boden stehenden Persönlichkeiten, unter anderen dem katholischen Pfarrer [und Schriftsteller] Dr. Rütges und

Digitized by Google

dem evangelischen Hofprediger Adolf Stöcker Einladungen zu Vorträgen zugehen. Mit einer solchen Einladung wurde demnächst [unter dem 7. Juni] auch der Eigentümer des „Merkur", Kaplan Böddinghaus beehrt. Dieselbe lautete so: „Da die in der Freien Vereinigung gehaltenen Vorträge wiederholt die unschätzbare Aufmerksamkeit Ew. Hochwürden auf sich gezogen haben, die Freie Vereinigung aber bestrebt ist, jegliche Ansicht zu hören und zu prüfen, so erlaubt sich der Vereinsvorstand, Ew. Hochwürden hiermit gebenst zu bitten, am 17. d. M. einen Vortrag halten zu wollen, dessen Thema wir Ihrer Auswahl anheimgeben. Ew. Hochwürden kämpfen für die Wahrheit, wie Sie jederzeit bekräftigen; es muß Ihnen also eine angenehme Pflicht der Versuch sein, für Ihre Wahrheitslehre ein neues Feld zu gewinnen." Böddinghaus erwiderte [am Tage darauf]: „Ew. Hochwohlgeboren bescheinige ich den Empfang der mir zugekommenen Einladung zu einem Vortrage in der Freien Vereinigung. Sie werden sich, weil in der katholischen Kirche geboren und erzogen, vielleicht noch der biblischen Parabel vom reichen Prasser und armen Lazarus, somit auch der Antwort des Vater Abraham auf die Bitte des Reichen um die Sendung des Lazarus an seine Brüder erinnern: ‚Sie haben Moses und die Propheten; wenn sie diese nicht hören, so werden sie auch nicht glauben, wenn einer zu ihnen kommt, der von den Toten auferstanden ist'. Auf Ihre Einladung kann ich nur in ähnlicher Weise replizieren. Die Ihrer Führerschaft folgenden Mitglieder der Freien Vereinigung haben, soweit es Ihnen um die Lehren der Wahrheit zu tun ist, der christlichen Kanzeln in Münster genug, von welchen sie, wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen, dieselben sehr genau kennenzulernen imstande sind. Um diese mögen sie sich sammeln! Wenn sie sich dagegen nach politischen Wahrheiten sehnen, dann stehen ihnen ebenfalls zahlreiche Quellen in der katholischen Presse offen, als deren Organe ich Ihnen und Ihrer Freien Vereinigung u. a. die Germania, die Kölnische Volkszeitung, die Schlesische Volkszeitung, den Westf. Merkur usw. dringend zu empfehlen mir gestatte. Ich muß aber annehmen, daß sich von einem katholischen Priester ‚ein neues Feld für Wahrheitslehren', gleichviel ob religiöser oder politischer Natur, nicht gewinnen läßt, wo durch Verträge des Herrn Karsch gegen die Glaubwürdigkeit der Bibel und durch die Lehrtätigkeit eines die Gottheit Jesu Christi leugnenden protestantenvereinlichen Predigers Klapp der Boden unterwühlt ist. Perlen — nutzlos zu verschwenden, verbietet mir das Evangelium."

Die diesjährige Versammlung der Katholiken Deutschlands tagte Anfang [vom 4.—8.] September zu Bonn. Sie verlief überaus glänzend und faßte Resolutionen im Sinne der früheren Versammlungen und der Zentrumspartei. In seiner Schlußrede charakterisierte der Zentrumsführer Minister Windthorst die damalige kirchenpolitische Lage, wie folgt: „Wir wissen aus offiziösen Blättern, daß nunmehr ernste Verhand-

Digitized by Google

lungen zur Erreichung eines Ausgleichs eingeleitet sind. Es war das schon einmal der Fall in Wien. Die Verhandlungen damals waren, um ein militärisches Gleichnis zu gebrauchen, so eine Art Fühlung oder Rekognoszierung, um zu wissen, wie stark der Gegner sei, und nachdem man die Fühlung genommen, brach man, wie aus Aktenstücken ersichtlich, die Verhandlungen ab. Es geht bei diesen Dingen wie bei den sibyllinischen Büchern. Jetzt hat man begriffen, daß die Sache Ernst werden muß, und ich habe für mich die Überzeugung, daß die jetzt eingeleiteten Verhandlungen vollkommen ernst sind. Daraus folgt noch nicht, daß sie ohne weiteres zustande kommen, sowie, daß nicht vielleicht wieder ein Abbruch eintreten könnte; aber wenn das auch wäre: nachdem diese Stufe betreten, wird früher oder später die fernere Stufe auch beschritten werden, und ich habe die feste Überzeugung, daß wir mit einiger Zuversicht sagen können, es werde auch den Älteren von uns beschieden sein, das Ende dieses Kampfes zu erleben. Darüber müssen wir uns aufrichtig freuen, freuen im Interesse unserer hl. Kirche, freuen im Interesse unserer verwaisten Bistümer und Pfarreien und der Verbannten überall. Wir haben Ursache insbesondere, anzuerkennen, daß die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls zu Trier eine sehr bedeutsame Tatsache ist, nicht sowohl dadurch, daß damit gleich vieles erreicht wurde; denn der Bischof geht auf diesen Stuhl in Fesseln, und ehe diese Fesseln nicht gelöst sind, ist seine Wirksamkeit sehr beengt, ebenso wie die Wirksamkeit der Bischöfe von Ermland, Hildesheim und Kulm. Aber daß in dieser Sache ein Einverständnis zwischen der Regierung und dem h. Stuhl gesucht und gefunden ist, das ist die Tatsache, worauf ich Wert lege. Sie wissen alle aus Erfahrung, daß, wenn nach einem Streite zwei zum ersten Male wieder in einem Punkt freudiges, offenes Einverständnis gefunden haben, die Gemüter sich erweichen und dann das Weitere folgt. Das ist die Bedeutung, die die Lösung der Trierer Bistumsfrage für uns hat. Wenn ich so glaube, so habe ich offen ausgesprochen, was ich in mir trage; doch werden Sie es nicht mißdeuten, wenn ich trotzdem hinzufüge: Alles, was geschehe, kann uns doch nicht veranlassen, die Rüstung abzulegen, in welcher wir dastehn. Die Wechselfälle der Verhandlung kennen wir nicht mit voller Sicherheit; wir wissen nicht, wie urplötzlich die feindliche Partei, die grollend zur Seite steht, wieder Macht gewinnen kann. Also bleiben wir in unserer vollen Rüstung; wir stehen neben den Verhandlungen, wie eine Armee während der Verhandlungen und Präliminarien eines Waffenstillstandes, Gewehr bei Fuß, aber Pulver trocken: wenn es sein müßte, gegen unser Wünschen und Hoffen, zu neuem Kampf — wenn es sein kann, zur Freude, um Freudesalven abzufeuern. Und darum müssen wir diese Rüstung voll und ganz bewahren, weil wir das Programm, das wir befolgt haben, voll und ganz aufrecht erhalten, kein Tüpfelchen davon ab,

Digitized by Google

kein Tüpfelchen auch hinzu. Was wir haben verlangt, das verlangen wir, den status quo ante."

Die diesjährige Feier des Sedantages war auf die Beflaggung der öffentlichen Gebäude und die Schulaktus zusammengeschrumpft. Das Kinderfest auf dem Schützenhofe, welches so vielen Anstoß erregte, war definitiv beseitigt.

Am 27. Oktober fanden Neuwahlen zum Deutschen Reichstag statt. Der Zentrumskandidat für den Wahlkreis Münster-Koesfeld, Freiherr Klemens v. Heereman, erhielt 13 213 Stimmen, der Kandidat der vereinigten liberalen Parteien, Kreisgerichtsrat a. D. Winkelmann, 364 Stimmen. Durch das Ergebnis der Wahl wurde ein Vorwärtsschreiten der Zentrumspartei und ein Rückschreiten der liberalen Parteien konstatiert.

In diesem Jahre wurde auf der Insel Borkum, dessen Seebad mit Vorliebe von den Münsterländern, namentlich den Geistlichen, aufgesucht wird, ein schmuckes katholisches Kirchlein unter der Bezeichnung „Maria [Meeres-]Stern" errichtet. Dasselbe kann als eine Schöpfung des Münsterlandes angesehn werden, da einesteils von demselben größtenteils die Kosten bestritten wurden, dann auch vorzugsweise bei dem Bau und der Einrichtung münsterische Meister tätig waren.

Die diesjährige Rektorwahl an der Akademie war dadurch bemerkenswert, daß die Anstalt zum ersten Male seit ihrer Gründung einen protestantischen Rektor in der Person des Professors Bachmann erhielt. Die Wahl erfolgte überdies mit Hintansetzung der theologischen Fakultät. Früher alternierte diese mit der philosophischen im Rektorat. Jetzt stellte die letztere schon das dritte Jahr nacheinander den Rektor. Der unterliegende Gegenkandidat war der Professor der Theologie Dr. Hartmann. Besonders peinlich berührte bei der Wahl, daß der Professor der Theologie Dr. Bisping unter Ignorierung der Ansprüche seiner Fakultät und seines Kollegen seine Stimme dem Professor Bachmann gab, während mehrere katholische Professoren der philosophischen Fakultät für Hartmann stimmten.

Die Gesamtzahl der Studierenden an der Akademie betrug im Sommersemester 300 gegen 268 im Wintersemester. Die theologische Fakultät zählte 74 Preußen, neun Nichtpreußen, die philosophische 212 Preußen und fünf Nichtpreußen.

Am 3. November feierte der Professor der Theologie Dr. Anton Berlage das Jubiläum seiner 50jährigen Lehrtätigkeit an der Akademie. Er wurde vom Kaiser durch Verleihung des Roten Adlerordens III. Klasse ausgezeichnet [vom Papste zum Hausprälaten ernannt]; aus weiten Kreisen gingen ihm Geschenke und Adressen zu. Aus der schönen, mit 500 Unterschriften versehenen Adresse des Diözesanklerus möge folgender Passus hier Platz finden: „Die Zeit, in welcher Sie den Studien oblagen und sodann das Lehramt antraten, war in vieler Beziehung trübe und gefahrvoll.

Digitized by Google

Glauben und kirchlicher Sinn hatten Schaden gelitten; die philosophische und theologische Wissenschaft waren auf Abwege geraten. Die gleißenden Irrtümer der Philosophie, welche unter dem Deckmantel der Wahrheit und Wissenschaftlichkeit ansteckend wirkten, hatten manche in ihren Netzen gefangen und verstrickt; die Irrlehre aber, welche unter dem Namen des Hermesianismus bekannt ist, schien die theologische Wissenschaft ganz und gar vom rechten Wege abzudrängen und auf falsche Fährte leiten zu wollen. Sie, verehrter Herr Prälat, erkannten bald und durchschauten die Irrgänge der Philosophie und wurden nie durch ihre Trugschlüsse und Winkelzüge verlockt und irregeleitet. Der Stifter und Vater des Hermesianismus, dem münsterschen Boden entsprossen, längere Zeit Lehrer an der hiesigen Akademie, mit Ehren überhäuft, stand im höchsten Ansehn, als Sie das Lehramt antraten; aber ohne Zagen und Zögern, festen Fußes standhaltend auf dem Fels der Kirche, walteten Sie in rastloser Tätigkeit Ihres Amtes, überwanden männlich Hindernisse und Schwierigkeiten und fanden bald den Weg, der dicht mit Dornen besät war, mit Kränzen und Rosen geschmückt. Eine neue Zeit begann an der münsterschen Akademie; das Vertrauen der Jugend war bald gewonnen; sie betrat fest und beharrlich die Bahn, welche von Ihnen gewiesen und geebnet war. Wie ein heller und leuchtender Faden zieht sich durch Ihr ganzes Leben der katholische und kirchliche Geist; denn schon in dem ersten Werke, welches unter dem Namen der „Apologetik" bekannt ist, bewährten Sie sich als Verteidiger der Kirche. Wenn sich daher schnell ein neuer, entschiedener, kräftiger kirchlicher Geist unter der Jugend entwickelte, so war dies nur die Folge der frischen Strömung, welche in die Akademie eingetreten war. In dem dogmatischen Werke aber, welches die Frucht jahrelangen, unverdrossenen Studiums ist, legten Sie den Grundstein zu jener Autorität auf diesem Gebiete der theologischen Wissenschaft, welche allgemein anerkannt und von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Als daher durch die Irrtümer des Güntherianismus neue Gefahren drohten, haben Sie, angetan mit dem Schild des Glaubens, abermals die gesunde Lehre verkündet. Die Akademie blieb frei von Verwirrung und bewahrte unverfälscht die katholische Lehre. In Ihr bereits hoch vorgerücktes Lebensalter fielen jene stürmischen Bewegungen, von welchen unsere hehre Akademie in ihren Grundfesten erschüttert und ihr katholischer Charakter untergraben wurde. Ja, es hatte den Anschein, als sollte nicht nur die philosophische, sondern auch die theologische Fakultät in den Strudel der Verwirrung hineingezogen werden. Sie standen in dieser verhängnisvollen Zeit als tapferer, unbeugsamer Kämpfer allen jenen gegenüber, welche sich rühmten, den wahren ursprünglichen Glauben zu bekennen, und weit entfernt, ihnen beizustimmen und in das feindliche Lager überzugehn, haben Sie vielmehr durch das offene Bekenntnis des Glaubens und durch jene schwerwiegende, tief durchdachte Rede über das

Digitized by Google

Vatikanische Konzil zur Beleuchtung und Lösung der obschwebenden Fragen nicht nur an der Akademie, sondern auch in weiteren Kreisen sehr viel beigetragen[6]."

Im November v. J. ließ sich auf Veranlassung des Oberpräsidenten das Provinzialschulkollegium die die Errichtung der Realschule betreffenden städtischen Akten vorlegen. Man vermutete gleich, daß eine Revision des Statuts beabsichtigt sei, und täuschte sich nicht darin. Nachdem die Akten bereits einige Monate früher dem Magistrat einfach ohne irgendeine Mitteilung remittiert waren, gelangte Ende Juni d. J. an das Kuratorium der Anstalt der Entwurf eines neuen Statuts mit folgendem Schreiben des Provinzialschulkollegiums: „Das Statut der hiesigen Realschule aus dem Jahre 1851 ist durch die vielfachen Veränderungen, welche die Schule im Laufe der Zeit erfahren hat, in allen seinen Bestimmungen hinfällig geworden, so daß die Aufstellung eines neuen Statuts dringendes Erfordernis ist. Wir haben daher den Entwurf eines neuen Statuts dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt und die Genehmigung desselben erhalten. Das Kuratorium ersuchen wir demnach um baldgefällige Anzeige, ob seinerseits gegen den beigefügten Entwurf noch etwas zu erinnern ist." Es war nun richtig, daß eine Revision des Statuts von 1851 wünschenswert erschien, da einerseits die Schule, besonders durch ihre Erhebung zur Realschule erster Klasse [Ordnung], erhebliche Änderungen erfahren hatte, andrerseits in dem Statut eine engere Verbindung mit der Gewerbeschule vorausgesetzt war, welche seit dem 1. Oktober 1874 zu bestehn aufgehört hatte. Die Art und Weise, eine solche Revision einzuleiten, in welcher sich deutlich die rücksichtslose Hand des Herrn v. Kühlwetter zu erkennen gab, war aber jedenfalls eine höchst eigentümliche. Der ordentliche Weg wäre gewesen, sich vorher mit den städtischen Behörden zu verständigen und demnächst die Genehmigung des Ministers zu erwirken. Noch mehr, wie die Genesis des Entwurfs, mußte dessen Inhalt befremden. Die sehr erheblichen Abweichungen vom alten Statut bewegten sich vornehmlich in zwei Richtungen. Einmal war jede Bestimmung ausgemerzt, welche den katholischen Charakter der Anstalt verbürgte; sodann war das Verhältnis der Anstalt zu den städtischen Behörden gelockert, der Schwerpunkt der Verwaltung ganz in das Kuratorium verlegt und dieses in ein größeres Abhängigkeitsverhältnis vom Schulkollegium gebracht. In dem alten Statut war der katholische Charakter der Schule durch eine Reihe von Bestimmungen verbürgt. Einer der Hauptzwecke der Anstalt sollte die sittlich-religiöse Erziehung der katholischen Schüler sein; ein geistlicher Lehrer mit Fakultas für alle Fächer, namentlich Geschichte, sollte dem Lehrerkolleg mindestens angehören; ein im Einvernehmen mit dem Bischof vom Magistrat zu wählender katholischer Geistlicher sollte dem Kuratorium angehören; in sittlich-religiöser Beziehung sollte die Anstalt der Obhut des

Digitized by Google

Bischofs unterstehen. Alle diese Bestimmungen hatte der Entwurf ausgeschieden. Nach dem Statut wählten die städtischen Behörden auf Vorschlag des Kuratoriums die Lehrer. Nach dem Entwurf sollte das Kuratorium ohne alle Konkurrenz der städtischen Behörden wählen. Dem Kuratorium gehörten nach dem Statut außer dem Direktor der Anstalt, dem Bürgermeister und dem Geistlichen zwei weitere Mitglieder (damals Stadtrat Ficker und Stadtverordnetenvorsteher Steinbicker) an, von denen das eine vom Magistrat, das andere von den Stadtverordneten ohne Konkurrenz des Schulkollegs gewählt wurde. Nach dem Entwurf sollten außer dem Bürgermeister und dem Direktor dem Kuratorium fünf Mitglieder angehören, welche von der Stadtvertretung vorgeschlagen und vom Schulkolleg bestätigt werden. Das Kuratorium sollte der Oberleitung des Schulkollegs unterstehen usw. Das Kuratorium verwies in seinem Berichte zunächst das Schulkolleg an den Magistrat als die allein zuständige Behörde, mit welcher verhandelt werden könne, erklärte sich sodann evtl. gegen alle beabsichtigte Neuerungen, weil dieselben unverkennbar dahin zielten, die Schule allmählich in die Hand des Staates zu bringen, und unterzog dann die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sowohl in formeller als materieller Hinsicht einer vernichtenden Kritik. Der Bericht wirkte. Das Schulkollegium ließ von der Sache weder dem Kuratorium noch dem Magistrat gegenüber weiter etwas hören; der Entwurf wurde in den Akten begraben.

In den zwanziger Jahren bildete sich hier, vorzugsweise aus Beamtenkreisen, eine sog. Gefängnisgesellschaft zu dem Zwecke, das Los der Sträflinge durch Besuche zu mildern, die Mittel zur Besoldung eines Anstaltsgeistlichen und -lehrers zu beschaffen, für die Familien der Sträflinge zu sorgen und für die entlassenen Sträflinge Unterkommen und Erwerb auszumitteln. Der zu bürokratisch zugeschnittene Verein wirkte kaum 15 Jahre. Die Zahl der Mitglieder nahm von Jahr zu Jahr ab, so daß schließlich nicht einmal mehr der statutenmäßige Vorstand gebildet werden konnte. Die Tätigkeit des Vereins hörte, ohne daß er sich auflöste, auf, und das Vermögen blieb unter Verwaltung des Oberbürgermeisters. Das Vermögen wuchs, da einige Mitglieder bzw. deren Erben vor wie nach ihre Beiträge entrichteten, an und betrug 1881 etwa 4000 Mk. Der Oberbürgermeister Offenberg gab aus den Zinsen entlassenen Sträflingen Unterstützungen. Scheffer-Boichorst hielt das für unzulässig und regte die Rekonstruktion des Vereins, welchem sich, da alle Strafanstalten fast überfüllt waren, ein weiter Wirkungskreis zu bieten schien, an. Der Verein konstituierte sich in diesem Jahre wieder, vorzugsweise aus Mitgliedern der städtischen Behörden und höheren Beamten, und wurde, da für einen Teil der Bedürfnisse, deren Befriedigung der Verein ursprünglich anstrebte, demnächst der Staat sorgte, das Statut revidiert. Zu einer wirklich

Digitized by Google

ersprießlichen Tätigkeit gelangte der Verein auch jetzt nicht, wohl deshalb nicht, weil dessen konfessionell gemischter Charakter es untunlich erscheinen ließ, sich als geeigneter Organe der hiesigen Wohltätigkeitsvereine, insbesondere des Vinzenz-Josephs-Vereins, zu bedienen.

Den zahlreichen hiesigen Wohltätigkeitsvereinen hatte sich in neuerer Zeit ein weiterer eigentümlicher Art, der sog. „Zigarren-Abschnittssammelverein" angeschlossen, der die Bekleidung und Bescherung armer Kinder bezweckte. Die Mitglieder sammelten überall, wo es angänglich war, die abgeschnittenen Spitzen der Zigarren und verkauften solche an die Schnupftabaksfabrikanten. Namentlich waren in allen öffentlichen Lokalen, wo geraucht wurde, Zigarrenabschneidemaschinen und zur Aufnahme der Abschnitte geeignete Gefäße aufgestellt. Eine originelle Geldsammlung ging nebenher und wurde durch in den öffentlichen Lokalen aufgestellte Automaten bewirkt. Meistens waren es Schützen, auf deren angelegtes Gewehr vor eine angezogene Feder eine Münze gelegt wird, die dann der Schütze, durch einen Druck auf den Fuß in Bewegung gesetzt, in die Spalte der gegenüber angebrachten Sammelbüchse schießt. Man brachte auf diese Weise verhältnismäßig hohe Beiträge zusammen[1].

Zu der in diesem Jahre erfolgten Vermählung des ältesten Sohnes des Kronprinzen, des Prinzen Wilhelm v. Preußen, mit der Prinzessin Auguste Viktoria brachte die Provinz Westfalen als Hochzeitsgeschenk einen mächtigen silbernen Tafelaufsatz, dessen Spitze das westfälische Pferd krönte, dar. Das Werk, dessen Kosten 50 000 Mk. betrugen, war, was hier unangenehm berührte, in Berlin entworfen und in einer Fabrik [Künne] zu Altena ausgeführt. Ein vom Architekten Hertel angefertigter, in der Tat sehr schöner Entwurf fand nicht den Beifall des für die Angelegenheit gebildeten, kaum einen Kunstverständigen zählenden ständischen Komitees. Die Stadt beteiligte sich nicht an diesem, sondern mit 2000 Mk. an dem Geschenk, welches Berlin, die Provinzialhauptstädte und die anderen größeren Städte darbrachten. Es bestand in einer vollständigen silbernen Tafeleinrichtung im Wert von 400 000 Mk. Die Akademie ließ eine in ihren Ornamenten von Hertel entworfene Adresse überreichen, deren reich mit Silber und Emaille geschmückter Deckel vom hiesigen Goldarbeiter Aloys Bruun ausgeführt war.

Der von dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter kurz nach seiner Hierherkunft in das Leben gerufene „Provinzialverein für Kunst und Wissenschaft" wählte nach erfolgter Genehmigung des Statuts zu seinem Vorsitzenden den Stadtrat und späteren Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst. Das geschah gegen den Wunsch des Herrn v. Kühlwetter, welcher die Leitung in seiner Hand behalten wollte und deshalb für die Wahl des von ihm abhängigen Regierungspräsidenten Delius agitiert hatte. Scheffer blieb bis in die neueste Zeit Vorsitzender und wahrte die Selbständigkeit des Vereins ener-

Digitized by Google

gisch gegen die Einmischungsgelüste des Oberpräsidenten. Die Arbeitslast, welche er mit seiner Wahl zum Oberbürgermeister übernahm, hatte ihm jedoch schon lange den Wunsch nahegelegt, das Präsidium aufzugeben. Er sprach vor der diesjährigen Neuwahl den Wunsch wiederholt aus und begegnete damit den Wünschen des Oberpräsidenten, welcher sofort die Gelegenheit benutzte und mit seiner ganzen Energie und seinem ganzen Einfluß gegen die Wiederwahl des um den Verein hochverdienten Mannes und zwar in sehr taktloser Weise agitierte und die Wahl des ihm genehmen Professors Dr. Niehues durchsetzte.

Aus dem diesjährigen Bericht der hiesigen Handelskammer möge folgende Bemerkung hier Platz finden: „Insbesondere auf dem Lande, wo der Einfluß einer guten Seelsorge so manche Übel im Keime ersticken kann und für die Erziehung und gedeihliche Entwicklung der Jugend so unentbehrlich ist, führt der leider immer noch fortdauernde Kulturkampf wegen des dadurch verursachten Mangels an Geistlichen die größten Nachteile herbei. Die pekuniären Nachteile des Kulturkampfes haben wir in unserem vorjährigen Bericht dargelegt und nehmen darauf Bezug. Wir können als aufrichtige und mit der Stimmung der Bevölkerung genau bekannte Männer nicht umhin, es auszusprechen, daß die Regierung auf dem bisherigen Wege nur das eine Resultat erzielt hat, die Herzen der Katholiken sich zu entfremden, und daß, je länger auf diese Weise fortgefahren wird, das Übel um so größer werden muß."

Am 28. Januar d. J. starb hierselbst der Direktor des hiesigen Kgl. Staatsarchivs, der Geh. Archivrat Dr. Roger Wilmans in seinem 69. Lebeensjahre[8]. Sein Nachfolger wurde Dr. Ludwig Keller, Protestant wie Wilmans.

Am 2. Dezember d. J. starb hierselbst im 76. Lebensjahr der Stammherr der älteren Freiherrlich v. Kettelerschen Familie, der Kgl. Kammerherr Freiherr Klemens v. Ketteler, einziger noch lebender Bruder des verstorbenen Bischofs von Mainz.

Am 22. Dezember starb hochbetagt der ordentliche Professor der Geschichte an der hiesigen Akademie Dr. Johannes Rospatt infolge eines Schlaganfalls. Derselbe hatte sich 1870 nach der Verkündigung des Dogmas vom unfehlbaren Lehramt öffentlich gegen dasselbe erklärt und seitdem die kirchlichen Pflichten nicht erfüllt. Es wurde ihm deshalb seitens des kompetenten katholischen Pfarrers das kirchliche Begräbnis versagt. Wie in dem früher erwähnten Falle, nahm auch in diesem der evangelische Pfarrer Superintendent Bramesfeld in Amtstracht die Beerdigung vor und hielt eine Grabrede, was in den hiesigen Blättern scharf gerügt wurde.

Digitized by Google

1882

In diesem Jahre wurden die Hoffnungen auf die endliche Beilegung des Kulturkampfes auf das neue belebt.

Im Januar brachte der Minister Windthorst im Reichstage den Antrag auf Aufhebung des Reichsgesetzes betreffend die Internierung und Expatriierung der Geistlichen ein. Bei der Verhandlung über denselben trat keine Partei mehr für Aufrechthaltung der kirchenpolitischen Gesetzgebung in ihrer vollen Schärfe auf; fast alle Redner erkannten das Bedürfnis einer Revision derselben an. Der Antrag wurde [am 12. Januar] mit 233 Stimmen gegen 115 angenommen[1]. Freilich versagte auf Veranlassung Preußens der Bundesrat seine Zustimmung, aber wohl nur aus dem Grunde, weil die Initiative von dem verhaßten Zentrum ergriffen war. Als kurz darauf der Landtag der Monarchie zusammentrat, zeigte der Verlauf der Präsidentenwahl, daß der Groll gegen das Zentrum in voller Stärke nicht mehr bestand. Freiherr Riemens v. Heereman, welcher 1879 zum Vizepräsidenten gewählt, 1880 den Platz wieder räumen mußte, wurde mit 214 Stimmen gegen 152 zum ersten Vizepräsidenten gewählt. Schon beim Beginn der Session war es nicht zweifelhaft, daß dem Landtage eine kirchenpolitische Vorlage zugehn werde.

Der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Trier folgte in diesem Jahre auf Grund einer Verständigung zwischen dem Papst und der preußischen Regierung die Wiederbesetzung weiterer, durch den Tod ihrer Inhaber erledigter Bistümer, nämlich der Bistümer Fulda, Osnabrück, Paderborn und Breslau. Der für die Diözese Osnabrück ernannte Bischof Dr. Bernard Höting war Münsterländer, nämlich zu Epe geboren am 18. Juli 1821 und bis 1867 in der münsterschen Diözese tätig gewesen. Derselbe wurde, wie auch der neue Fürstbischof von Breslau, von der theologischen Fakultät der hiesigen Akademie zum Doctor theol. h. c. promoviert.

Noch weitere Anzeichen, daß sich der Kulturkampf seinem Ende zuneige, traten hinzu. Der diplomatische Verkehr mit dem h. Stuhl wurde durch Ernennung eines preußischen Gesandten [Kurt v. Schlözer] bei demselben wiederhergestellt. Noch im Frühjahr ging dem Landtage die erwartete Vorlage zu. Dieselbe wurde, nachdem eine Verständigung zwischen der Zentrumspartei und den Konservativen herbeigeführt war, sowohl im Abgeordnetenhause als auch im Herrenhause, wo der Minister Goßler warm für sie eintrat, mit großer Majorität angenommen, unter dem 31. Mai

Digitized by Google

vom Könige vollzogen und demnächst als Gesetz publiziert. Das Gesetz hatte folgenden Wortlaut: „Wir usw. verordnen usw., was folgt: Art. 1. Die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft. Art. 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese. In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Art. 1, Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist. Art. 3. Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminar, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im übrigen von den Erfordernissen des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensieren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Ämter zu gestatten. Die Grundsätze, nach welchen dieses zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium festzustellen. Art. 4. Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.“ Die durch dieses Gesetz wieder auf Zeit in Kraft gesetzten Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 betrafen den Erlaß des Bistumsverwesereides, die Einleitung und Wiederaufhebung der kommissarischen Vermögensverwaltung und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen. Große Hoffnungen knüpften sich an das neue Gesetz, wenn auch die Wirksamkeit desselben wesentlich dadurch bedingt war, daß eine Verständigung zwischen Rom und Berlin in betreff der Anzeigepflicht erzielt wurde, ohne deren Regelung es den Bischöfen nach wie vor nicht möglich war, die vakanten geistlichen Stellen zu besetzen. Allgemein war man gespannt darauf, wann und in welchem Umfang der König von

Digitized by Google

der ihm durch Art. 2 gegebenen Machtvollkommenheit Gebrauch machen werde. In diesem Jahre wurde noch kein Bischof begnadigt.

In unserer Diözese konnte das neue Gesetz schon aus dem Grunde fast keine Wirkung üben, weil dieselbe keinen staatlich anerkannten Bischof hatte[2]. Nur infolge der überhaupt eintretenden milderen Handhabung der kirchenpolitischen Gesetze war nach verschiedenen Richtungen hin eine freiere Bewegung ermöglicht. Und doch war eine baldige Ergänzung des Klerus, wenn nicht die Seelsorge stocken sollte, immer dringlicher geworden. In den verflossenen 9 Kulturkampfsjahren waren in unserer Diözese 273 Geistliche, darunter 146 Pfarrer gestorben und waren deren Stellen unbesetzt geblieben[3].

Blieb demnach auf dem eigentlichen kirchlichen Gebiete im wesentlichen noch alles beim Alten, so trat doch auf dem Gebiete der Schule eine erfreuliche Änderung ein. Es wurden nämlich in der ganzen Diözese die Pfarrer, welche beim Beginn des Kulturkampfes ihres Amtes als Lokalschulinspektoren entlassen wurden, mit Ausnahme zweier[4] als solche wieder zugelassen. Seit langer Zeit war keine Nachricht mit solcher Freude und Befriedigung wie diese aufgenommen.

Am 17. Januar feierte zu Berlin der Zentrumsführer Minister a. D. Ludwig Windthorst seinen 70. Geburtstag. Demselben wurde von hier folgende, von den Mitgliedern des Zentral- und Provinzial-Komitees der Zentrumspartei in Westfalen unterzeichnete Adresse eingesandt: „Gestatten Ew. Exzellenz, daß auch die ehrerbietigst Unterzeichneten sich der langen Reihe derer anschließen, welche Ihnen zum glücklichen Beginn des 8. Jahrzehntes Ihres reich gesegneten Lebens den Ausdruck ihrer dankbaren Verehrung und ihrer wärmsten Glückwünsche zu Füßen legen. Ew. Exzellenz war es vergönnt, die seltenen Geistesgaben, mit welchen des Himmels Güte Sie ausstattete, in langer und bewegter Lebenstätigkeit aufs reichste zu verwenden. Früh gereift, konnten Sie ihr reiches Talent schon in jungen Jahren dem engeren Vaterland in den hervorragendsten Stellungen und Ämtern dienstbar machen. In unserem Nachbarland Hannover und weit darüber hinaus bleibt es unvergessen, mit welchem Nachdruck Sie jederzeit, auch als Berater der Krone, für altes Recht und beschworene Verfassung eintraten, wie Sie der Kirche Ihrer Heimat zur langverheißenen Selbständigkeit verhalfen, wie Sie insbesondere Ihrem angestammten Fürstenhause als vertraulicher Ratgeber im Unglück nicht minder als im Glück zur Seite standen. Volle Entfaltung ward Ihren hohen Gaben, Ihrer reichen Erfahrung und Ihrem durch Arbeit, Kampf und Leid gestählten Charakter aber erst verliehen, als die Wandlung der Zeitverhältnisse Sie auf einen größeren Schauplatz berief. Nicht lange, und Sie standen in dem blühenden Kranze der tapferen Vertreter des katholischen Volkes an der Spitze in dem uns aufgedrungenen schweren Kampfe um die ewige Wahrheit, das hl. Recht

Digitized by Google

und die goldene Freiheit. Der große Kampf ist heute noch nicht ausgetragen. Viele treue Mitkämpfer, auch solche ersten Ranges, hat er hinweggerissen. Sie sind uns bis dahin noch erhalten, und durch Gottes Gnade treten Sie heute in das neue Dezennium Ihres reichen Lebens mit derselben Geistes- und Körperfrische, deren Sie sich stets erfreuten. Möge es noch lange, lange Jahre so bleiben! Möge der gütige Gott zunächst Sie auch das 9. Dezennium mit derselben Frische antreten lassen! Und möge es Ihnen, Exzellenz, und uns beschieden sein, daß Sie in diesem neuen Jahrzehnt bald den schönsten Erdenlohn alles Ihres Arbeitens und Kämpfens erleben: den ungeschmälerten und endgültigen Sieg der hehren Grundsätze, für welche Sie mit bewundernswertem Mute, Geschick und Erfolge Tag für Tag eintreten." Die Adresse, auf Pergament geschrieben, war vom Architekten Hertel reich ornamentiert. Sie trug als Initiale das Bild des hl. Ludwig und in der Randverzierung das westfälische Wappen[5].

Der frühere Kultusminister Dr. Falk, welcher nach seinem Rücktritt vom Ministerium zum Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu Hamm[6] ernannt wurde [1. Mai 1882], kam am 21. Mai hierher, ohne sich während seines kurzen Aufenthaltes bemerklich zu machen. Am fraglichen Tage fand hier ein Verbandsfest der Freiwilligen Feuerwehren statt. Der „Merkur" brachte die Nachricht von der bevorstehenden Hierherkunft des Präsidenten in folgender Form: „Der ehemalige Kultusminister Dr. Falk will, wie wir hören, morgen von Hamm aus unsere Stadt besuchen und am Montag im Landgericht erscheinen. Voraussichtlich wird er zahlreiche Häuser Münsters beflaggt finden — zu Ehren der Freiwilligen Feuerwehren des Münsterlandes. Wir bieten ihm hiermit unsere Begleitung an, wenn er die zahlreichen Ruinen in Augenschein nehmen will, die der Kulturkampf in und bei unserer Stadt während der Jahre geschaffen hat, als er preußischer Kultusminister war."

Im Februar d. J. feierte der hiesige Generalsuperintendent Herr Wiesmann sein 50jähriges Dienstjubiläum. Über das Festessen berichtete der „Westf. Merkur": „Nach dem Toaste auf Seine Majestät und den Jubilar fand sich der Konsistorialrat Dr. Friedrich Smend, ein hiesiger protestantischer Geistlicher, veranlaßt, nochmals auf letzteren zu toastieren und dabei folgende Sätze zu leisten, die wir genau einem sehr langen Referate des hiesigen von der Regierung bezahlten Blattes entnehmen: ‚Ein katholischer Geistlicher hat mir einmal gesagt: Ihr Generalsuperintendent hat in seinem ganzen Wesen etwas an sich, was mich an unsere Bischöfe erinnert. Nun mag ja jene Auslassung in recht gutem Sinne gemeint sein, aber ich meine doch, daß unser Generalsuperintendent keine Ähnlichkeit hat mit jenen römischen Bischöfen, die groß sind im Schleudern ihrer Blitze'." Ähnlicher unbegreiflicher Taktlosigkeiten machten sich evangelische Geistliche hier, wo doch besondere Vorsicht am Platze war, häufig schuldig. Von

Digitized by Google

Smend, welcher Mitglied des Regierungskollegiums, des Provinzialschulkollegiums, der Prüfungskommission für Lehrer an den Mittelschulen und außerordentliches Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungskommission war, hätte man eine solche Taktlosigkeit am wenigsten erwarten sollen.

Die im Jahre 1873 als Gegengewicht gegen die katholischen Blätter gegründete, seitdem von der Regierung mit einem jährlichen Zuschuß von 9000 Mk. unterstützte „Westf. Provinzialzeitung" sank in den letzten Jahren immer tiefer. Anfangs d. J. brachte dieselbe in ihrem Feuilleton Knittelverse aus der Feder ihres Redakteurs Paul Schwartz, welche alle ihre bisherigen Gemeinheiten übertrafen und in unflätiger Weise Institutionen der katholischen Kirche angriffen. Der Verleger des „Münsterischen Anzeigers", Buchhändler Eduard Hüffer, nahm daraus Anlaß, an die Königl. Regierung eine Anfrage bezüglich ihres Verhältnisses zu der Zeitung zu richten, und erhielt zur Antwort, daß die Regierung zu dem Blatt in keiner Beziehung mehr stehe und der Zuschuß am 1. Oktober aufhöre. Ihrer Stütze beraubt, hörte auch die Zeitung am 1. Oktober zu erscheinen auf. Sie verabschiedete sich von dem ihr treu gebliebenen kleinen Abonnentenkreise mit folgenden Worten: „Mit dem heutigen Tage erscheint die letzte Nummer der „Provinzialzeitung". Wir glauben unsern Lesern und uns einen Rückblick auf die hinter uns liegende Tätigkeit ersparen zu sollen, um so mehr, als die aus demselben entspringende Nutzanwendung nicht zu den angenehmsten Empfindungen führen dürfte. Was in unsern Kräften stand, haben wir redlich getan, und mit diesem Bewußtsein, ihre Pflicht jederzeit treu erfüllt zu haben, nimmt die Redaktion Abschied von ihren Lesern. War es uns auch nicht vergönnt, jederzeit denjenigen Weg beschreiten zu dürfen, welchen wir für einzig ersprießlich hielten zum Wohle der Gesamtheit, so freuen wir uns doch andrerseits, gerade jetzt, wo die Parteifarbe in allen Nuancen rücksichtslos klargestellt werden muß, entbunden zu sein von einem Amte, dessen Rechte mit seinen Pflichten nicht mehr vereinbar waren." Der in das Meer der Vergessenheit versinkenden Zeitung folgte im November noch als Abendrot die Verurteilung des letzten Redakteurs derselben, Paul Schwartz, zu dreimonatiger Gefängnisstrafe wegen der in dem erwähnten Schandgedicht enthaltenen Beschimpfung von Würdenträgern und Einrichtungen der katholischen Kirche. Dann sprach niemand mehr über das mit so großen Erwartungen in das Leben getretene und so kläglich endende Blatt.

Die Staatsregierung verfolgte schon vor Jahren den Plan, die mit dem hiesigen Lehrerinnenseminar verbundene Mädchenschule zu einer höheren Töchterschule auszugestalten, und ging 1877 die Stadt um einen Beitrag zu den entsprechenden Kosten an. Die Stadt lehnte jedoch jede Mitwirkung ab, weil einesteils der katholische Charakter der Anstalt nicht verbürgt schien, andernteils eine Beeinträchtigung der zwei hier bestehenden,

Digitized by Google

blühenden Privatanstalten gleicher Art nicht zu wünschen war. Seitdem verlautete von dem Plan nichts mehr. In den diesjährigen Staatshaushaltungsetat war aber ein Betrag von 42 350 Mk. „zur Errichtung einer mit dem Lehrerinnenseminar in Münster verbundenen höheren Mädchenschule" aufgenommen. Bei der Beratung des Etats im Abgeordnetenhause trat der Abgeordnete für Münster, Kreisgerichtsrat a. D. Sarrazin, gegen die Position auf. Nachdem er auf die Motive, welche früher die Stadt bei ihrem ablehnenden Beschluß geleitet hatten, Bezug genommen, sprach er sich u. a., wie folgt, aus: „Die Gründe, die auch heute vorliegen, bestehen darin, daß in Münster eine höhere evangelische Töchterschule existiert, ferner eine mit großen Opfern errichtete, nach der Bevölkerungsziffer der Konfessionen viel größere und sehr blühende katholische Töchterschule, verbunden mit einer Anstalt für Präparandinnen des höheren Lehramts, daß ferner mit dem Lehrerinnenseminar schon jetzt eine dreiklassige Übungsschule verbunden ist, die allen Bedürfnissen genügt, und daß die Meinung nicht von der Hand gewiesen werden könnte, mit der höheren Töchterschule werde beabsichtigt, die jetzt bestehende katholische Töchterschule lahmzulegen. In Münster hat man sehr betrübende Erfahrungen gemacht. Wir haben da die Zustände an der Akademie, von denen noch in diesen Tagen die Rede war. An dem katholischen Gymnasium hat man ebenso versucht den Charakter zu ändern, und das Mißtrauen in die oberste Provinzialbehörde ist im Münsterlande ein sehr großes. Ich wollte, es wäre anders, und es hätte anders sein können; aber es liegt nicht an der Bevölkerung usw." Die Position wurde aber angenommen, und die Schule trat ins Leben.

Der Bischof weilte noch immer in dem Orte seines Exils. Die Hoffnung auf seine baldige Rückkehr, welche sich an das neue Gesetz geknüpft hatte, wollte sich nicht erfüllen. Als am Abende von Peter und Paul sich in der Stadt das Gerücht verbreitete, der Oberhirt sei begnadigt und werde abends 11½ Uhr mit dem Zuge von Aachen hier eintreffen, strömte, wiewohl die Unmöglichkeit einleuchtend war, eine gewaltige Menge zum Bahnhof, um enttäuscht zurückkehren zu müssen. Der „Münsterische Anzeiger" knüpfte an die Mitteilung des Herganges folgende Bemerkungen: „Wir müssen gestehen, daß es uns nicht erfindlich ist, warum die Staatsregierung zögert, die von der Landesvertretung ihr gegebene Befugnis zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse anzuwenden. Bis dahin konnte man die ganze, dem katholischen Volke so verhaßte Maigesetzgebung in ihrer fast unveränderten Fortdauer der Landesvertretung zum großen Teile in Rechnung stellen; jetzt hängt es aber doch lediglich von der Staatsregierung ab, Wandel zu schaffen. Eine gleiche Behandlung der Untertanen gilt doch als Grundprinzip jeder Regierung. Eine solche vermögen wir bei den jetzigen Zuständen, wo in einigen Diözesen Bischöfe zugelassen werden, während

Digitized by Google

man sie von den andern fernhält, wo in einigen Diözesen das Sperrgesetz noch in Kraft ist, während man es in andern aufhob, nicht zu erkennen und glauben wir, daß nicht nur jeder Katholik, sondern auch jeder, der es mit dem Staate gut meint, mit uns in dem Wunsche übereinstimmt, daß die Regierung sich veranlaßt finden möge, den beregten Zuständen ein Ende zu machen."

Der Bischof, welchem zu seinem Namenstage, wie in den früheren Jahren, massenhafte [gegen 25 000] Gratulationen zugingen, veröffentlichte ein Dankschreiben, in welchem es bezüglich der damaligen Lage, wie folgt, hieß: „Je größer meine Freude war, um so lebhafter erwachte auch das Bewußtsein der tatsächlichen, durch die Gewalt tieftrauriger Verhältnisse herbeigeführten Trennung, und aus diesem Bewußtsein entsprang meine tiefe Wehmut. Vor wenigen Monaten durften wir hoffen, das Fest des hl. Bernhard in diesem Jahre unter günstigeren Verhältnissen feiern zu können. Ihr seid den letzten Landtagsverhandlungen gefolgt. Ihr habt die Worte gehört, welche bei denselben gesprochen wurden, Worte so voll der Anerkennung unserer Not und Bedrängnis, und der Erlaß eines neuen Gesetzes hat eine frohe Hoffnung in euch wachgerufen. Denn dasselbe schien den Räten Seiner Majestät die Möglichkeit zu bieten, daß das Hemmnis beseitigt werde, welches Diözesen und Bischöfe voneinander trennt. Inzwischen aber ist diese Hoffnung, wie sie sich wenigstens damals gestaltet hatte, vernichtet. Welcher Menscheneinfluß diesen Umschwung, diese — soll ich sagen Zerstörung oder vorübergehende Störung unserer Hoffnung herbeigeführt hat, wer vermag es zu sagen?" usw.

Als am 4. Oktober der Jahrestag der Konsekration und Inthronisation des Bischofs wiederkehrte und in herkömmlicher Weise für denselben im Dom ein Hochamt abgehalten wurde, gab auch der „Merkur" der Stimmung mit folgenden Worten Ausdruck: „Unser Oberhirt vollendet das 12. Jahr seiner bischöflichen Amtstätigkeit. Leider können wir ihn bei der Feier des Tages nicht in unserer Mitte haben. Bereits mehr als sieben Jahre zwingen ihn die Maßnahmen der preußischen Staatsregierung, fern von seiner Herde in der Verbannung zu weilen. Die Wiederkehr des Jahrestages seiner Erhebung auf den alten Bischofssitz des hl. Ludgerus erneuert in den Katholiken, welche seinem Hirtenstabe unterstehen und ihm in unerschütterlicher Treue und warmer Liebe ergeben sind, den Schmerz der Trennung, dieses Mal um so mehr, als die Staatsregierung selbst vor einigen Monden die Wege bahnte, um dem unleidigen Zustand ein Ende zu machen, und dann, nachdem freudige Hoffnung sich der Herzen der Katholiken bemächtigt hatte, allen eine neue Täuschung bereitet hat."

Im Oktober d. J. fanden die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause statt. Der Vorstand der Zentrumspartei des Hauses veröffentlichte vor denselben einen bereits am Schluß der letzten Session festgestellten Aufruf, in

Digitized by Google

welchem die kirchenpolitische Lage, wie folgt, berührt wurde: „War unsere Lage auch vielfach eine besonders schwierige, so dürfen wir doch mit Dank gegen Gott konstatieren, daß die Bedeutung und das Gewicht der Zentrumspartei sich einer wachsenden Bedeutung erfreute. Die Erkenntnis, daß die Störung des inneren Friedens auf kirchlichem Gebiete die schwersten Schäden herbeigeführt, daß diesem unerträglichen Zustand ein Ende zu machen sei, hat sich mehr und mehr Bahn gebrochen. Hoffen wir, daß den Anfängen zu einer Besserung bald die volle Tat folge! Die Zentrumsfraktion hat den Bestrebungen, Härten zu mildern, für die Herbeiführung des Friedens Zeit und Boden zu gewinnen, welche Bestrebungen die konservative Partei in dankenswerter Weise unterstützte, ihre Mitwirkung und Zustimmung nicht versagen dürfen. Aber wir haben stets festgehalten und halten fest an der Forderung freier Bewegung und Selbständigkeit für die Kirche, daher der Beseitigung der dieselben hemmenden Schranken und besonders aller der Gesetze, welche die unveräußerlichen Rechte der Kirche, den christlich-konfessionellen Charakter der Schule, das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder beeinträchtigen“ usw. Am 9. Oktober fand eine Versammlung der Vertrauensmänner der Provinz Westfalen hierselbst im großen Rathaussaale statt, in welcher der Freiherr v. Droste-Hülshoff den Vorsitz führte und u. a. der Freiherr v. Schorlemer-Alst und der als Gast anwesende Minister Windthorst als Redner auftraten. Dieselbe stellte im Anschluß an den Aufruf des Vorstandes der Zentrumspartei einen demnächst veröffentlichten Aufruf fest, in welchem es hieß: „Wir schließen uns diesem Aufruf, der die von uns stets bekannten Grundsätze auf das neue ausspricht, aus vollem Herzen an. Derselbe wurde schon am Schluß der letzten Session des Landtags festgestellt, zu einer Zeit also, wo die Aussichten sich günstiger gestaltet zu haben schienen als je zuvor seit dem Beginne des traurigen Kulturkampfes. Leider haben sich indes unsere berechtigten Erwartungen, daß der kirchenpolitische Streit beendigt, der innere Friede hergestellt, der Kirche die Freiheit, die unerläßliche Bedingung ihres segensreichen Wirkens, zurückgegeben werde, keineswegs verwirklicht. Selbst die bescheidenen Hoffnungen, die sich an das Gesetz vom 31. Mai d. J. knüpften, hat man unerfüllt gelassen und uns dadurch eine abermalige bittere Täuschung bereitet. Gerade von seiten der Staatsregierung war die Annahme dieses Gesetzes dringend gewünscht und wurden auch ausdrücklich heilsame Folgen desselben verheißen. Unsere Abgeordneten haben durch die gewünschte Zustimmung ihre Friedensliebe vollauf betätigt und die Hand zur Versöhnung weit entgegengestreckt. Trotz alledem sind die Bestimmungen des Gesetzes bis zum heutigen Tage unbenutzt geblieben. Auch nicht ein einziger unserer vertriebenen Oberhirten hat aus der Verbannung zurückkehren dürfen. Nicht einmal die schon jahrelang verhängte Sperre der unseren Geistlichen rechtlich zu-

Digitized by Google

stehenden Bezüge hat man in den sieben Diözesen, in denen sie, und zwar in schreiendem Gegensatz zu den übrigen, noch besteht, zu beseitigen sich herabgelassen. Als es sich um Gesetze und Maßregeln gegen uns handelte, da überstürzte man sich im eifervollen Vorgehn. Wo es sich aber um eine fast von allen Parteien längst als billig erkannte Erleichterung für uns handelt, da kennt man seit Monaten nichts als kalte, unerklärliche Zurückhaltung."

Die Urwahlen fanden am 19. Oktober statt. In 24 der hier gebildeten 27 Wahlbezirke wurden sämtliche [149] Kandidaten der Zentrumspartei und zwar größtenteils einstimmig gewählt. In den vier anderen kamen einige [10] Wahlmänner anderer Parteistellung durch[6]. Die Liberalen hatten diesmal von Aufstellung einer eigenen Kandidatenliste ganz abgesehn. Die Abgeordnetenwahl selbst wurde am 27. Oktober vollzogen, und es wurden gewählt Freiherr Klemens v. Heereman [mit 433 Stimmen] und Gerichtsrat v. Hatzfeld [mit 429 Stimmen]. Die Wahl beider erfolgte einstimmig, indem die wenigen liberalen Wahlmänner nicht erschienen. Mit dem Ausfall der Wahlen überhaupt konnte das Zentrum sehr zufrieden sein. Die liberalen Parteien machten einen erheblichen Rückschritt, während die dem Zentrum am nächsten stehenden konservativen Parteien einen ebenso erheblichen Fortschritt aufzuweisen hatten. Wollte die Regierung dem Kulturkampf ein Ende machen, so stand ihr dafür eine bedeutende Majorität im Abgeordnetenhause zu Gebote.

Am 14. November wurde der Landtag der Monarchie vom Kaiser persönlich eröffnet. Die Thronrede, in welcher vorzugsweise beabsichtigte Wirtschafts- und Steuerreformen betont wurden, enthielt folgende auf die kirchenpolitischen Verhältnisse bezügliche Stelle: „Die Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit der römischen Kurie ist zu meiner Freude der Befestigung freundlicher Beziehungen zu dem Oberhaupt der katholischen Kirche förderlich gewesen, und hege ich die Hoffnung, daß die versöhnliche Gesinnung, welche meine Regierung zu betätigen nicht aufhören wird, auch ferner günstigen Einfluß auf die Gestaltung unserer kirchenpolitischen Verhältnisse üben werde. Inzwischen fährt meine Regierung fort, auf Grund der bestehenden Gesetze und der ihr erteilten Vollmachten den Bedürfnissen meiner katholischen Untertanen auf kirchlichem Gebiete jede Rücksicht angedeihen zu lassen, welche mit den Gesamtinteressen des Staates und der Nation verträglich ist." Diesen Worten entsprachen die Taten sehr wenig. — Die Stadt Münster hatte wiederum die Ehre, durch ihren Abgeordneten Freiherrn Klemens v. Heereman im Präsidium des Abgeordnetenhauses vertreten zu sein. Derselbe wurde von allen Fraktionen, mit Ausnahme der Nationalliberalen, zum ersten Vizepräsidenten gewählt.

Digitized by Google

Der diesjährige Erinnerungstag an die Schlacht von Sedan ging ohne Sang und Klang vorüber. Das Militär war zum Manöver ausgerückt und aus der Bürgerschaft nahm sich niemand mehr des Festes an. Die öffentlichen Gebäude waren beflaggt; sonst sah man kaum eine Fahne.

Am 4. September begann hierselbst die 9. Generalversammlung des „Cäcilienvereins für die Länder deutscher Zunge". Etwa 1000 Mitglieder und Freunde kirchlicher Musik hatten sich von außen, und zwar nicht allein aus Deutschland, sondern auch aus Österreich, Holland, Belgien, Dänemark, England und Irland eingefunden. Aus Dänemark war auch der im hiesigen Priesterseminar gebildete, aus Mecklenburg gebürtige Apostolische Vikar Grüder gekommen, welcher die Festpredigt im Dome hielt. Die Stadt prangte im reichsten Flaggenschmuck. Die Hauptproduktionen des hiesigen vortrefflichen, von dem Chordirigenten Schmidt geleiteten Domchores fanden im Dom, andere in der Lamberti- und Überwasserkirche statt. Die Versammlungen wurden auf dem Rathaussaale abgehalten. Zu den geselligen Zusammenkünften, in welchen nicht allein in deutscher, sondern auch in fremden Sprachen Trinksprüche ausgebracht wurden, dienten die Rathausfäle und die Räume der Gesellschaft „Eintracht". Großes Lob wurde den Leistungen des Domchores u. a. in den von dem [Gründer und] Generalpräses des Cäcilienvereins, Kanonikus Dr. Franz Xaver Witt redigierten „Fliegenden Blättern für kath. Kirchenmusik" gespendet. Nachdem Witt zunächst den Grund angegeben, warum bei der Beteiligung an der großen Versammlung Süddeutschland verhältnismäßig so wenig Teilnehmer gestellt hatte (fast alle Diözesen halten dort im Herbst ihre Diözesanversammlungen ab), fuhr er fort: „Übrigens werden die Süddeutschen bereuen, nicht zahlreicher in Münster erschienen zu sein. Nach allen Berichten ist der Domchor in Münster der erste und bedeutendste der kath. Kirchenchöre in Deutschland. Ein hervorragender Kenner versichert mir das, setzt den von Mainz an zweite Stelle und den von Regensburg an dritte oder vierte Stelle."

Im Januar erschien in den hiesigen Blättern folgender, von angesehenen Eingesessenen des Kirchspiels Angelmodde sowie hiesigen Geistlichen, Adligen und Bürgern unterzeichneter Aufruf: „‚Ich will zu Angelmodde auf dem Kirchhof begraben sein, auf dem Platz, wo man die Armen begräbt', so hatte die Fürstin von Gallitzin einige Tage vor ihrem Tode, welcher am 27. April 1806 erfolgte, gesagt. Ihr Wunsch ward erfüllt. Hart an der Kirche wurden ihre sterblichen Überreste eingesenkt und die Grabstätte mit einem Kreuze versehn. Da ruht nun ‚die Mutter der Armen und Bedrängten', die Fürstin Amalie v. Gallitzin geb. Gräfin v. Schmettau, die edle, geistreiche Frau, deren Umgang so viele hervorragende Männer, wie [der holländische Philosoph] Franz Hemsterhuis, Hamann, Friedrich Heinrich Jacobi, Goethe, Claudius, Fürstenberg, Overberg, Katerkamp, Stol-

Digitized by Google

berg, die beiden Brüder v. Droste [Bischof Kaspar Max von Münster und Erzbischof Klemens August von Köln] u. a. suchten und hochhielten. Der Fürstin Name ist weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinausgedrungen. Ihr Grabdenkmal aber, welches nicht selten sogar von Ausländern aufgesucht wird, geht einem vollständigen Verfall entgegen. Die Unterzeichneten glauben daher, dem Wunsche aller Verehrer der hochsel. Fürstin zu entsprechen, wenn sie es unternehmen, dieses Grabdenkmal in würdiger Weise wiederherzustellen und zugleich die altehrwürdige Grabkirche, welche so oft von der Fürstin besucht wurde und mit ihrer Grabstätte verbunden ist, angemessen zu restaurieren. An alle Freunde und Verehrer der Fürstin ergeht hiermit die Bitte, mitzuhelfen zu diesem Zweck durch kleine und große Gaben. Und so segne Gott das Unternehmen und die Gaben!" Der Aufruf war nicht ohne Erfolg und konnten die Restaurationsarbeiten unter Leitung des Architekten Wilhelm Rincklake bald in Angriff genommen werden. Ende 1883 erhielt die Kirche einen eigenartigen, ganz aus Metall konstruierten, von Rincklake entworfenen und von dem hiesigen Gelbgießer Friedrich Bruun ausgeführten Altar, welcher von einer Frau, welche die Fürstin noch persönlich gekannt hatte, in Gemeinschaft mit ihren Kindern geschenkt war. Es war der erste ganz aus Metall gearbeitete Altar in der Diözese. Der ältere in der Kirche zu Darfeld hat nur einen Aufsatz aus Metall.

Die Restauration des Domes durch den Architekten Hertel wurde namentlich in der auswärtigen Presse, auch in der der Regierung nahestehenden Kreuzzeitung, weiter erörtert. Der „Münst. Anzeiger" brachte ebenfalls mehrere Besprechungen des Gegenstandes und namentlich fast gleichzeitig mit dem Erscheinen der Deitersschen Broschüre[7] einen Zyklus von Dichtungen, welche unter dem Titel „Erinnerungen eines Münsteraners", anknüpfend an münsterische Stätten und Gebäude, Reflexionen und Reminiszenzen brachten, welche, wie sich Hubert Schumacher im Sonntagsblatte ausdrückte, eine nicht gewöhnliche Lebendigkeit der Auffassung und Wärme der Empfindung bekundeten, und in welchen der nur wenigen bekannt gewordene Verfasser[8] auch die Domrestauration in seiner Weise behandelte. Es mögen daraus folgende Stellen hier mitgeteilt werden:

Schöner Dom, an welchem bauten
Nacheinander die Geschlechter,
Von dem Hügel schaust du nieder
Wie des Münsterlandes Wächter,

In des Alters grauer Rüstung
Auf zum blauen Himmel ragend,
Aus der Zeiten wildem Sturme
Manche Ehrenscharte tragend;

Schlicht und kernig, voll des Adels,
Bist du unsres Landes Eichen
Und des Landes schlichten, treuen,
Edlen Männern zu vergleichen.

Wenn auf deine altersgrauen
Mauern meine Blicke fallen
Und ans Ohr von deinen Türmen
Feierlich die Glocken schallen,

Digitized by Google

Glaub' ich längſtverklungnen Tönen
Einer andern Zeit zu lauſchen,
Hör' ich längſtverfloßner Jahre
Strom an mir vorüberrauſchen.

Doch ich folge nicht dem Strome,
Folgen will ich nur der Welle
Jenes kleinen Zeitenbächleins,
Das ich ſchaute an der Quelle,

Welches in der kurzen Spanne
Meines Lebens hingefloſſen
Und dem großen Zeitenſtrome
Seine Waſſer angeſchloſſen.

Wieder glaub' ich in der langen
Schülerreihe einzuziehen
Zu dem Dom und vor dem Altar
Des Laurentius zu knieen.

Nicht mehr ſchauen von der Brüſtung
Jene Leuchterträger nieder;
Wo ſie ſtanden, dehnen nüchtern
Nun ſich roher Stangen Glieder.

Oftmals hab' ich von dem Buche
Damals meinen Blick erhoben
Und die Augen ſchweifen laſſen
Nach den Seiten und nach oben,

Auch der Wunderbau des Lettners
Iſt erlegen dem Geſchicke,
Und es ſchweifen durch die Vierung
Frei zum Chore jetzt die Blicke.

Zu den mächtigen Gewölben,
Zu den weitgeſpannten Bögen,
Die ſich ſchlicht und ernſt und wuchtig
Auf die wucht'gen Pfeiler legen;

Weiter iſt es nun geworden
In dem mächtigen Gebäude, —
Prächtiger iſt's einſt geweſen,
Als noch ſtand die ſchöne Scheide.

Zu den Statuen und Altären
An den Pfeilern und den Wänden,
Zu der Galerie der Engel
Mit den Leuchtern in den Händen;

Möchten ihre edlen Glieder,
Die zerſtreut im Winkel liegen,
Einſtens ſich an andrer Stätte
Wieder ſchön zum Ganzen fügen!

Zu des Lettners Steingeweben
An der weiten Vierung Rande
Mit den Bögen und den Streben
Und dem reichen Statuenbande;

Und nicht lange iſt's, da ſchwand auch
Aus des Turmes untrer Halle
Jene ſchöne Grabesgrotte
In dem Schmuck der Bergkriſtalle,

Zu dem Kranz der Epitaphien,
Welche rings die Mauern decken
Und ein ernſt Memento mori
In der Bruſt des Menſchen wecken. —

Jenes Grab, das einſt geſtiftet
Frommen Sinns ein edler Geber
Voll der Pracht, ſo daß ihm gleich war
Keines aller andern Gräber,

Laß ich jetzt, wie einſt, die Augen
Durch die weiten Räume gleiten,
Drängt ſich ihnen auf der Wechſel,
Welchen ſchuf der Fluß der Zeiten.

An dem knieten viel Geſchlechter
In der ſtillen Leidenswoche,
Anzubeten den, der für uns
Beugte ſich dem Todesjoche.

Vieles, was ich vormals ſchaute,
Was mir wert war, iſt gefallen;
Neu iſt anderes erſtanden
In den weiten Domeshallen.

Fallen mußte es dem Eifer
Für des Stiles ſtrenge Reinheit,
Welcher nur vermag zu faſſen
In dem Einerlei die Einheit;

Digitized by Google

Welcher, kühner stets geworden
In dem kühnen Unterfangen,
Rücksichtsloser voranschreitet,
Als er anfangs ist gegangen;

Der die Blicke fest schon richtet
Auf den reichen Schmuck der Wände,
Auf die reichen Epitaphien
Und das ernste Weltenende;

Auf Altäre, die in Marmor
Reich gebaut die Väter haben,
Auf den Liebling unsrer Jugend,
Christoph mit dem Jesusknaben;

Der nicht rastet, bis des Stiles
Strenge Einheit er gerettet
Und vom Niederschlag der Zeiten
Alle Wände rein geglättet;

Wissend nicht und nicht es fühlend,
Daß es ziemt der Kathedrale,
Die Jahrhunderte zu spiegeln
Gleich des Bistums Ahnensaale.

Unsre Zeit auch möge schaffen, —
Jede Zeit hat ihre Rech'e —
Doch sie wähne nicht, zu kennen
Ganz allein das Wahre, Echte!

Nicht des grauen Altertumes
Formen sind allein zu schätzen,
Unrecht ist es auch, der jüngern
Zeiten Rechte zu verletzen.

Was das vorige Jahrhundert
In der andern langen Reihe
Fromm geschaffen, wird umgeben
Einstens auch des Alters Weihe,

Und die kommenden Geschlechter
Werden schwerlich es uns danken,
Wenn wir räumen, um zu pressen
Alles in des Stiles Schranken.

Wird nicht einst die Stunde schlagen,
Wo man für den Stil die Streber
Nennen wird der Bilderchronik
Unsres Domes Totengräber?

Wahrlich, in den weiten Räumen
Ist für vieles Platz gegeben,
Und es kann dort jed' Jahrhundert
Fort in seinen Formen leben.

Alle mögen dort entfalten
Eigenartig ihre Schwingen
Und uns heilig sein, als Glieder
In des Domes Jahresringen!

Nachdem sodann der Verfasser die Malereien im Chor besprochen, fährt er fort:

An die hehren Bilderkreise
Haben andre sich geschlossen,
Welche, vormals nicht gewesen,
Unsren Zeiten sind entsprossen.

Mit Bedacht hat wohl der Schöpfer
Der erstandenen Gestalten
Mit dem reichen Schmuck der Farbe
Vor der Vierung eingehalten.

Denn vor allen andern Räumen
Sollte hoch der Ort sich heben,
Wo den gegenwärt'gen Heiland
Betend Engel rings umgeben.

Darum ließ er tiefer unten,
In der Schiffe weiten Hallen,
Wo das Volk zum Heiland betet
Jene Glut der Farben fallen.

Ob es besser jetzt verstehen
Unsrer Zeit verwegne Söhne,
Die mit vollen Händen streuen
Durch den Bau die Farbentöne?

Zweifeln möcht' ich, doch entscheiden
Will ich gegen sie mitnichten:
Da das Werk noch unvollendet,
Mag die Zukunft drüber richten!

Digitized by Google

Ein Konflikt mit den Regierungsbehörden, welcher schließlich seine Spitze ganz gegen den Oberpräsidenten v. Kühlwetter richtete, endete mit einem Mißerfolg des letzteren und verbitterte ihm seine letzten Lebenstage [10].

Den Mißerfolg in der Kirchhofsfrage überlebte Herr v. Kühlwetter nur kurze Zeit. Er starb nach längerem Leiden am 2. Dezember 1882 im hiesigen Schloß, im 74. Lebensjahre, versöhnt mit der Kirche. Seine Beisetzung auf dem Friedhof vor dem Neutor fand am 5. Dezember statt. An dem Begräbnis beteiligten sich der Oberlandesgerichtspräsident Minister a. D. Dr. Falk, die hiesigen Beamtenkollegien, Vertreter der Regierungen zu Arnsberg und Minden, der Magistrat, einige Stadtverordnete, der Landtagsmarschall, die ständischen Beamten, die Professoren der Akademie, die Lehrer der höheren Lehranstalten, der Turnverein und die akademischen Verbindungen, von welchen ein Kranz am Grabe niedergelegt wurde. Der unter Leitung des Musikdirektors Grimm stehende akademische Gesangverein sang an der Gruft. Von den Geistlichen waren nur der fungierende Pfarrer [Franz Wolters] und die Kapläne von Überwasser erschienen. Die Bürgerschaft war gar nicht vertreten. Die Akademie widmete dem Verstorbenen folgenden Nachruf: „Die Kgl. Akademie hat durch das Hinscheiden ihres Kurators, des Wirklichen Geh. Rates und Oberpräsidenten der Provinz Westfalen Dr. Friedrich v. Kühlwetter einen schweren Verlust erlitten. Voll Begeisterung für die Wissenschaft, hat der Verewigte mit der wärmsten persönlichen Teilnahme, mit unermüdlichem Eifer und reger Umsicht unserer Hochschule seine Förderung angedeihen lassen und für sie eine reich gesegnete Wirksamkeit entfaltet. Nicht geringeren Dank schulden die Studierenden seiner allzeit tätigen, väterlichen Fürsorge und wohlwollenden Unterstützung. Münster, den 2. Dezember 1882. Rektor und Senat der Kgl. Akademie. Theod. Lindner, z. Z. Rektor." Die hiesigen Zeitungen beschränkten sich darauf, unter den Lokalnachrichten kurz Mitteilung von dem Hinscheiden und der Beerdigung zu machen. Der „Kölnischen Volkszeitung" wurde dagegen von hier ein Artikel eingesandt, in welchem dem Verstorbenen in mancher Hinsicht Anerkennung gezollt und dann gesagt wurde: „Alle diese Verdienste werden leider in den Hintergrund gedrängt durch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher er den Kulturkampf betrieb. Hierin überbot er alle protestantischen Oberpräsidenten, so daß man den Wunsch nach einem solchen in den katholischen Teilen der Provinz laut aussprechen hörte. Oft genug wurden seine Maßregeln vom Ministerium desavouiert. Selbst seine Stellung stand mehrere Male ernstlich in Frage. Speziell war dies, wie wir mit Bestimmtheit wissen, der Fall, als der Bischof Joh. Bernhard in der gegen ihn verhängten Untersuchung wegen Unterschlagung amtlicher Urkunden in zweiter Instanz freigesprochen wurde. Aber Herr v. Kühlwetter hatte einen schweren Stein im Brett beim Kaiser und König, dem er in den

Digitized by Google

verhängnisvollen Märztagen 1848 sehr wesentliche Dienste zu leisten Gelegenheit gefunden hatte. Wie wir hören, hat er sich auf dem Sterbebette mit der von ihm schwer geschädigten und gekränkten Kirche ausgesöhnt und mehrere Male die Sakramente empfangen." Es wurde ihm demnächst von der Familie ein Denkmal gesetzt, auf welchem die Worte aus Psalm 105, 3: „Beati, qui custodiunt judicium et faciunt justitiam omni tempore" [11] Platz gefunden haben. Das Oberpräsidium wurde zunächst durch den Regierungspräsident v. Rosen zu Arnsberg verwaltet, bis im Sommer 1883 der bisherige Regierungspräsident zu Düsseldorf Robert v. Hagemeister zum Oberpräsidenten von Westfalen ernannt wurde [12].

Aus dem im März d. J. vom Oberbürgermeister den Stadtverordneten erstatteten Berichte über das Jahr 1881 möge folgendes hier Platz finden: Die Einwohnerzahl betrug am 1. Dezember 1880 40 434 in 7916 Haushaltungen. Von den Einwohnern waren geboren vor 1780 zwei, zwischen 1781 und 1790 sechs, vor 1800 über 170 usw. Der Religion nach waren: römisch-katholisch 33 959, evangelisch 5955, Mitglieder freier Gemeinden 3, anderer christlicher Genossenschaften 4, Juden 491, Bekenner anderer Religionen 1, ohne Religionsangabe 21. Die Zahl der Militärpersonen betrug 3253. Auf dem Standesamt wurden angemeldet: Geburten 1183, darunter eheliche 1108, uneheliche 75, aus kath. Ehen 964, aus evangel. 108, aus gemischten 104, aus jüdischen 7; Todesfälle 1088. Ehen wurden geschlossen 294, darunter kath. 228, evangel. 24, gemischte 35, jüdische 7. Die Bevölkerung verteilte sich auf 3977 Häuser.

Ende 1881 hatte der bisherige Vorsteher der Stadtverordneten Kaufmann Klemens Steinbicker aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle wurde im Januar [am 4.] 1882 der Bürgermeister a. D. Julius von und zur Mühlen zum Vorsteher gewählt. Auf Anregung des neuen Vorstehers erhob sich die Versammlung, um der Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstehers, welcher das Amt seit dem 1874 erfolgten Tode des Professors Winiewski mit Eifer, Sachkenntnis und Umsicht verwaltet hatte, ihre Anerkennung auszudrücken.

Bei den im November vollzogenen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung setzte die christlich-konservative Partei ihre sämtlichen Kandidaten durch und zwar mit größeren Majoritäten wie früher. Zu dem günstigen Ergebnis trug zweifellos der Umstand bei, daß der Oberpräsident v. Kühlwetter, welcher schon krank darniederlag, einen Druck auf die Beamten nicht mehr ausüben konnte. Im November hatten die Stadtverordneten auch die Neuwahl des ersten Abgeordneten der Stadt zum Provinziallandtag vorzunehmen. Gewählt wurde einstimmig der Stadtrat Gerichtsrat a. D. Ludwig Ficker. Zweiter Abgeordneter war der frühere Bürgermeister Schlichter [13].

Digitized by Google

Auf dem literarischen Felde versuchte sich zum ersten Male unser Reichstagsabgeordneter Freiherr Kl. v. Heereman, welcher als Kunstkenner nicht minder wie als Parlamentarier bekannt war[14]. Es erschien von ihm ein Werk betitelt „Die älteste Tafelmalerei Westfalens. Beitrag zur Geschichte der altwestf. Kunst von Clem. Frh. v. H.-Zuydwyk. Mit 4 Tafeln Münster. Verlag von H. Schöningh, 1882", in welchem, anknüpfend an drei alte westf. Gemälde, sehr instruktive Exkurse gegeben wurden.

Die städtische Realschule erlitt einen schweren Verlust durch den am 2. April erfolgten Tod des [geistlichen] Oberlehrers Theodor Schildgen, zu Dorsten am 5. November 1831 geboren. Er war ein Mann von bedeutenden geistigen Anlagen und von einer Milde und Güte, die ihm alle Herzen gewann. Seine ganze Tätigkeit war durchdrungen vom priesterlichen Geist und von Begeisterung für seinen Beruf.

Digitized by Google

1883

Die Hoffnungen in betreff der Beendigung des Kulturkampfes, zu denen man sich beim Beginn des Jahres 1882 berechtigt hielt, hatten sich nicht erfüllt. Im wesentlichen standen am Schluß des Jahres die Dinge noch auf demselben Punkte wie beim Beginn. Nicht einmal von den Vollmachten, welche sich die Regierung zur Milderung des kirchlichen Notstandes von der Landesvertretung hatte geben lassen, war Gebrauch gemacht. Und der kirchliche Notstand war groß, auch in unserer verhältnismäßig günstig gestellten Diözese. Über die damalige Lage derselben konnte der „Merkur" folgendes schreiben: „In dem preußischen Teile der Diözese Münster, welche das sog. Münsterland nebst dem Veste Recklinghausen und 7 landrätliche Kreise des Niederrheins umfaßt, sind unter 326 Pfarrstellen 135 erledigt und entbehren dadurch von ungefähr 700 000 Diözesanen 300 000 des Pfarrers und der pfarramtlichen Seelsorge. Außerdem sind am Dom zu Münster die Stellen des Weihbischofs, des Dompropstes, des Domdechanten, 3 wirkliche Kanonikate und 4 Ehrendomherrnstellen erledigt, mithin im preußischen Teile der Diözese überhaupt 295 geistliche Stellen vakant. In dem oldenburgischen Teile werden die eintretenden Vakanzen fortlaufend wieder ausgeglichen, der Ausübung der Amtsgewalt des Bischofs keine Hindernisse in den Weg gelegt und die kath. kirchlichen Angelegenheiten sehr wohlwollend behandelt. So sind rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse in unserem Bistum Licht und Schatten sehr verschieden verteilt. Während in dem oldenburgischen Bezirk überall wohlgeordnete Verhältnisse bestehen und die Katholiken bei jeder Gelegenheit ihre Befriedigung darüber zu erkennen geben, ist auf preußischem Boden unter dem Kulturkampf die kirchliche Bedrängnis und Not von Jahr zu Jahr gewachsen, ja, mancherorts schon eine schreiende und die Unzufriedenheit darüber eine ebenso allgemeine wie bittere. Da durch die Vertreibung sämtlicher Ordensmänner aus den Klöstern dem Bistum 21 Franziskaner-Ordenspriester, 17 Kapuziner, 21 Väter der Gesellschaft Jesu und 13 Redemptoristen, mithin im ganzen 72 Ordensgeistliche genommen worden sind, so arbeiten im preuß. Teile zur Zeit 367 Geistliche weniger als vor dem Kulturkampfe. Und da wegen dieser Vertreibung der Ordensleute es überall schwer, an vielen Stellen aber unmöglich wird, für die geistlichen Funktionen Aushilfe zu schaffen, so hat die durch das Juligesetz ausgesprochene Freigebung der nachbarlichen Aushilfe in zahlreichen Pfarren wenig praktischen Einfluß

Digitized by Google

geübt und keine erhebliche Besserung der Zustände bringen können, während sie bei stetiger Abnahme der geistlichen Kräfte schon bald ganz illusorisch sein wird. Man weiß daher in solchen Gegenden den Leuten in der Tat nichts zu erwidern, wenn man sie bezüglich der Aushilfegestattung sagen hört: Wir schreien nach Brot, und man gab uns einen Stein. Die Ordensgeistlichen müssen jenseits der Grenzen bleiben, unser Priesterseminar steht polizeilich geschlossen, die Seelsorger ringsum sind dünn gesäet und in den eigenen Gemeinden mit Arbeit überladen. Woher soll denn die Aushilfe genommen werden? Indessen verschwinden sozusagen solche doch nur stellenweise geführten Klagen gegen die allgemeine Unzufriedenheit, welche in allen Teilen des Bistums und in allen Kreisen und Ständen über die schon in das 8. Jahr hinein sich erstreckende Verbannung unseres Oberhirten herrscht. Obwohl die Haltung, welche bei dessen gezwungener Abwesenheit der Seelsorgeklerus in allen Teilen des Bistums bewahrt hat, und die Hingabe, mit der derselbe arbeitet, über alles Lob erhaben durchgehends genannt werden kann, so weiß doch jeder, was aus einem bedeutenden Hauswesen werden muß, wenn der Hausherr jahrelang nicht an Ort und Stelle sein kann, sondern nur aus weiter Ferne und nur durch andere die Sorge für die Seinigen zu betätigen vermag. Zahlreichen Gemeinden fehlt der Hirt und allen der Oberhirt. Das fühlt man immer mehr, davon redet man überall. Viele Diözesanen haben in den letzten Jahren auf seine baldige Rückkehr gehofft und in ihrem sehnsüchtigen Verlangen danach wieder und wieder sich der Annahme hingegeben, diese Rückkehr könne nicht mehr fern liegen, und doch sind alle Hoffnungen zuschanden geworden und haben bis heute nur die Pessimisten recht bekommen. Eine Fastenzeit reiht sich an die andere, und nie mehr vernehmen wir von den Kanzeln die Hirtenworte unseres Bischofs. Geschieht auch viel im Dome zur Hebung des Gottesdienstes, der Stuhl des hl. Ludgerus bleibt vor unsern Augen doch immer leer. Die ganze heranwachsende Generation sieht sich der Möglichkeit beraubt, das hl. Sakrament der Firmung zu empfangen; während eines Zeitraums von acht Jahren wurde dasselbe unter uns nicht mehr gespendet, und in den meisten Gemeinden ist mehr als ein Dezennium verflossen, seit die Jugend zum letztenmal zur Firmung sich dem Bischof stellen konnte. Ist dies, hört man nicht selten fragen, die freie Religionsübung, die uns Katholiken und unserer Kirche ehedem so feierlich garantiert ist, als wir preußisch wurden?"

Die so tief niedergedrückten Hoffungen belebten sich einigermaßen wieder, als im Februar d. J. auf Veranlassung der preußischen Regierung eine Korrespondenz, welche im Dezember 1882 und im Januar 1883 zwischen Papst und Kaiser gepflogen war, veröffentlicht wurde. Unter dem 3. Dezember richtete ersterer an letzteren folgendes Schreiben: „Majestät! Bei der unlängst stattgehabten Eröffnung des preuß. Landtages haben

Digitized by Google

Ew. K. K. Majestät geruht, Ihrem Volke Zeugnis von der Freude zu geben, welche Ihr Herz erfüllte über die Befestigung Ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu dem Oberhaupte der kath. Kirche, welche der Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zu danken ist. Diese für uns so verbindlichen Äußerungen waren uns im höchsten Grade willkommen und bewegen uns, Ew. Majestät dafür besonderen Dank abzustatten, was wir mit lebhaftester Genugtuung unserer Seele tun. Gleich von der Übernahme des Pontifikates an haben wir in die edle und hochherzige Gesinnung Ew. Majestät das Vertrauen gesetzt, daß wir den Völkern, welche Ihrem mächtigen Zepter gehorchen, die Ruhe des Gewissens und den religiösen Frieden würden zurückgegeben sehen, und jetzt sind wir durch die Tatsache der wiederhergestellten diplomatischen Beziehungen und die Teilnahme, welche Ew. Majestät an der Erreichung eines so hohen und segensreichen Zieles nehmen, in diesem Glauben noch mehr bestärkt worden. Ew. Majestät wissen bei Ihrer hohen Einsicht und Ihrer langen Erfahrung, wie notwendig es ist, die Völker durch die Befolgung der religiösen Pflichten zu der Erkenntnis derjenigen Pflichten zurückzuführen, welche ihnen als Staatsbürger und Untertanen obliegen, heute zumal, wo die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert ist. Wir können Ew. Majestät versichern, daß auch die kath. Kirche ganz beseelt von diesem Geiste ist, und sie besitzt, wo sie nicht auf Hindernisse stößt, die kostbare Macht, denselben einzuflößen und auszubreiten. Daher war es stets unser lebhaftes Verlangen, die Kirche allerorten ihre Kraft frei entfalten zu sehen zum Besten der Völker und Regierungen und mit diesen zu solchem Zweck friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu knüpfen. Wenn die gebieterischen Pflichten des vor Gott und den Menschen so verantwortungsvollen apostolischen Amtes Uns zu der Forderung nötigen, daß die neue kirchenpolitische Gesetzgebung in Preußen wenigstens in den für das Bestehen und Leben der katholischen Religion wesentlichsten Punkten in endgültiger Weise gemildert und berichtigt werde, so werden Ew. Majestät, weit entfernt, darin einen Mangel guter und versöhnlicher Gesinnungen Unsererseits zu erblicken, vielmehr anerkennen, daß wir solches nur verlangen im Interesse des Friedens selbst, der kein wahrer und dauernder sein kann, wenn er nicht auf sicherer Grundlage beruht. Dieser Friedensschluß wird, während er einen der heißesten Wünsche Unseres Herzens Rechnung tragen und die Seelen aller Ihrer katholischen Untertanen mit stärkeren Banden an den Thron Ew. Majestät fesseln wird, ohne Zweifel auch die schönste und köstlichste Krone Ihrer langen und ruhmreichen Regierung sein. Mit dieser Hoffnung senden wir zum Himmel die inbrünstigsten Gebete für das Wohlergehen Ew. Majestät und Ihrer K. K. Familie. Gegeben im Vatikan, 3. Dezember 1882. Leo XIII., Papst." Das Antwortschreiben des Kaisers lautete: „Berlin, den 22. Dezember 1882. Ew. Heiligkeit danke Ich für das Schreiben, welches Sie unter dem 3. d. M.

Digitized by Google

an Mich gerichtet, und ich erwidere von Herzen das Wohlwollen, welches Sie darin für Mich zu erkennen geben. Dasselbe bestärkt Mich in der Hoffnung, daß Ew. Heiligkeit aus der Befriedigung, welche Sie mit Mir über die Herstellung und Wirksamkeit Meiner Gesandtschaft empfinden, einen neuen Beweggrund entnehmen werden, das seitherige Entgegenkommen Meiner Regierung, welches die Wiederbesetzung der Mehrzahl der Bischofssitze ermöglicht hat, durch eine entsprechende Annäherung zu erwidern. Ich bin der Meinung, daß eine solche, wenn sie auf dem Gebiete der Anzeige der geistlichen Ernennungen stattfände, noch mehr im Interesse der katholischen Kirche als in dem des Staates liegen würde. Wenn Ich aus einem Entgegenkommen der Geistlichen auf diesem Gebiete die Überzeugung entnehmen könnte, daß die Bereitwilligkeit zur Annäherung eine gegenseitige ist, würde Ich die Hand dazu bieten können, solche Gesetze, welche im Zustand des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Beziehungen dauernd notwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung im Landtag Meiner Monarchie unterziehen zu lassen. Ich benutze gern diesen Anlaß, um Ew. Heiligkeit auf das neue Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung zu versichern. gez. Wilhelm, gegengez. Bismarck." Dieses Schreiben wurde vom Papst dahin beantwortet: „Das Schreiben, welches Ew. K. K. Majestät Uns im Dezember des letzten Jahres durch den Gesandten v. Schlözer zustellen ließ, hat die Hoffnung, welche Wir seit langer Zeit hegten, durch volles Einvernehmen den religiösen Konflikt im Königreich Preußen einer Lösung zugeführt zu sehn, bestätigt. Das erhabene Wort Ew. Majestät, welche sich geneigt erklärt hat, die Hand zu einer Revision der gegenwärtigen Kirchengesetzgebung zu bieten, läßt Uns die demnächstige Wiederherstellung dieses Einvernehmens erblicken. Wir sprechen Ew. Majestät Unsern Dank und Unsere Genugtuung für diese Geneigtheit aus. Wir haben infolge desselben dem Gesandten v. Schlözer durch den Kardinal Jacobini eine Note zustellen lassen, welche, wie Wir glauben, bereits zur Kenntnis Ew. Regierung gebracht ist. In dieser Note wollten Wir die Regierung Ew. Majestät aufs neue Unseres festen Willens versichern, den Wir schon zu verschiedenen Malen gezeigt, den Bischöfen zu gestatten, diejenigen Personen der Regierung zu notifizieren, welche zu Pfarrern der Parochien ernannt werden sollen. Um Uns soviel als möglich den Ansichten und Wünschen Ew. Majestät zu nähern, haben Wir Unsere Geneigtheit zu erkennen gegeben, eine komplette Revision der in Kraft befindlichen Gesetze nicht abzuwarten, um durch die genannte Notifikation für die jetzt vakanten Parochien Vorsorge zu treffen. Wir haben jedoch verlangt, daß man gleichzeitig mit einer Modifikation der Maßregeln beginne, welche heute die Ausübung der geistlichen Macht und des geistlichen Amtes sowie den Unterricht und die Ausbildung des Klerus verhindern. Denn Wir glauben, daß diese Modi-

Digitized by Google

fikationen für das Leben der katholischen Kirche selbst unentbehrlich sind. Diese verlangt, daß die Bischöfe die Fähigkeit haben, die geweihten Diener zu unterrichten und sie unter ihrer Aufsicht auszubilden, sowohl den Lehren wie dem Geiste der Kirche entsprechend. Der Staat würde nicht weniger von seinen eigenen Beamten verlangen können. In gleicher Weise ist eine verständige Freiheit in der Ausübung der geistlichen Macht und des geistlichen Amtes für das Heil der Seelen eine unerläßliche Grundlage für das Leben der Kirche. Es würde vergeblich sein, für die Pfarrstellen neue Inhaber zu ernennen, wenn dieselben sich sodann verhindert sehn, den Pflichten gemäß, welche ihnen das geistliche Amt auflegt, zu handeln. Sobald über diese Punkte eine Verständigung hergestellt ist, wird es bei gegenwärtigem guten Willen leicht sein, sich auch über andere notwendige Bedingungen zu verständigen und einen wirklichen, dauernden Frieden, das Ziel Unserer gemeinschaftlichen Wünsche, zu sichern. Inzwischen bitten Wir die wiederholten Ausdrücke der warmen Wünsche entgegenzunehmen, welche Wir unaufhörlich für das Wohlergehen Ew. Majestät und der K. K. Familie hegen. Vatikan, den 30. Januar 1883. Leo XIII., Papst."

Die durch diesen Briefwechsel geweckten Hoffnungen erhielten jedoch schon bald einen Stoß. Der Veröffentlichung der Korrespondenz folgte Ende Februar [am 22. ff.] im Abgeordnetenhaus bei der Beratung des Kultusetats eine Verhandlung, welche zu den aufgeregtesten gehörte, welche die Zeit des Kulturkampfes bis dahin gebracht hatte. Freiherr v. Schorlemer verlangte Auskunft darüber, weshalb die Regierung von den ihr gegebenen Ermächtigungen, insbesondere von der Befugnis, die exilierten Bischöfe zurückzuberufen, keinen Gebrauch gemacht habe. Der Kultusminister, in die Enge gebracht, griff zu den nichtigsten Vorwänden, schob die Schuld, daß es noch nicht zu einem Frieden gekommen, der Unnachgiebigkeit des Papstes, insbesondere aber der Haltung des Zentrums zu und griff dessen Führer, den Minister Windthorst, in maßloser Weise an. Meisterhaft erwiderten darauf Windthorst und Peter Reichensperger, so daß das Zentrum bei dieser Gelegenheit einen seiner schönsten moralischen Siege errang und von hier und aus anderen kath. Städten sofort Dank- und Zustimmungsadressen an dasselbe gerichtet wurden. Im Laufe der Verhandlungen erklärte der Kultusminister, daß das Schreiben des Papstes vom 30. Januar beantwortet sei, weigerte aber die Auskunft über den Inhalt der Antwort. Aus den Verhandlungen konnte man nur den Eindruck gewinnen, daß der Staatsregierung noch der ernste Wille mangelte, dem Kampfe ein Ende zu machen. Das Zentrum dankte auf die Zustimmungsadressen öffentlich unter dem 1. März, wie folgt: „Es sind der Zentrumsfraktion des Abgeordnetenhauses anläßlich der Beratung des Kultusetats aus allen Teilen des Vaterlandes von Vereinen, Versammlungen, wie von einzelnen Personen, so zahlreiche Zustimmungsadressen und Telegramme zugegangen, daß es unmög-

Digitized by Google

lich ist, dieselben einzeln zu beantworten. Wir sprechen deshalb allen, welche uns durch derartige Kundgebungen beehrt haben, hierdurch unsern herzlichsten Dank aus. Ihr begeisterter Zuruf gibt uns neue Kraft im Kampfe für die heiligsten Güter. Wir entnehmen daraus mit Genugtuung, wie innig und fest Wähler und Gewählte miteinander verbunden sind, daß alle Versuche, von welcher Seite sie auch ausgehen mögen, die Einigkeit der Zentrumspartei zu zerstören oder die Abgeordneten bei ihren Wählern zu verdächtigen, an dem gesunden Sinn des Volkes scheitern."

Bald wechselte die Szene wieder. Im April [am 25.] folgte eine Verhandlung im Abgeordnetenhause, welche einen ganz anderen Charakter hatte. Seitens des Ministers Windthorst war der Antrag auf Straflosserklärung des Messelesens und des Spendens der Sakramente gestellt. Nachdem Freih. v. Schorlemer die Beschwerden der Katholiken und die Folgen des Kulturkampfes grell beleuchtet und den Antrag empfohlen hatte, entwickelte der Kultusminister seinen Standpunkt. Er sei, erklärte er, zu einer entgegenkommenden Erklärung dem Antrag gegenüber gern bereit. Es sei nicht ersichtlich, weshalb man kein Vertrauen in einen befriedigenden Erfolg der diplomatischen Verhandlungen mit Rom setzen solle. Der Antrag sei verständlich; in den Wünschen, welche die Antragsteller hegten, begegneten sie den Wünschen der Regierung. Über die Voraussetzungen aber beständen Differenzen, und deshalb sei der Weg des Antrags, abgesehen von den schwebenden Verhandlungen, ungangbar. Die neueste Note, welche jetzt dem Könige zur Vollziehung vorliege, mache ganz positive Vorschläge, welche hoffentlich die Möglichkeit einer Verständigung bieten und den Boden für weitere gesetzliche Reformvorschläge ebneten. Aus den sämtlichen Erklärungen des Ministers sprach, wenn sie auch über die Situation kein genügendes Licht verbreiteten, im wohltuenden Gegensatz zu seinen früheren Auslassungen Wohlwollen und Entgegenkommen. Der Minister Windthorst bezeichnete die Erklärungen als dunkel, fügte aber hinzu, es habe aus ihnen das Erwachen des Frühlings hervorgeleuchtet, und das lasse eine baldige wärmere Temperatur erhoffen. Auch in den von der rechten und linken Seite des Hauses gestellten Anträgen wurde durchweg das Bedürfnis einer Revision der Maigesetze anerkannt. Kein Redner nahm den Kulturkampf in Schutz, und keine Partei wollte denselben verschuldet haben. Der Schluß der Verhandlungen war, daß zwar der Windthorstsche Antrag abgelehnt, aber mit 209 gegen 154 Stimmen eine von den Konservativen beantragte Resolution dahin angenommen wurde, daß die Erwartung ausgesprochen werde, daß, sobald es die Verhandlungen mit Rom angemessen erscheinen ließen, die Regierung eine organische Revision der Maigesetze vornehmen und dieselbe das Messelesen und Spenden der Sakramente straffrei machen werde.

Digitized by Google

Die vom Minister erwähnte letzte Note [vom 5. Mai] an die Kurie wurde von der preuß. Regierung Ende Mai [am 22.] veröffentlicht. Sie konstatierte zunächst, daß die Kurie die Erfüllung der Anzeigepflicht an sich nicht bestreite und eine Meinungsverschiedenheit nur darüber bestehe, ob die Kurie mit der Anzeigepflicht oder die Regierung mit den von ihr als möglich gedachten Gegenleistungen auf dem Gebiete der Revision den Anfang machen solle. Daran schloß sich dann weiter die Ausführung: die Regierung lege auf die Anzeigepflicht nur deshalb hervorragenden Wert, weil sie die Behandlung auf gleichem Fuße mit anderen Regierungen, denen eine Mitwirkung bei Berufung der Geistlichen eingeräumt sei, als Ehrensache ansehe, und weil eine solche Mitwirkung die Vorbedingung gemeinsamer Arbeit der weltlichen und geistlichen Behörden an der Erhaltung und Befestigung ihres Einvernehmens sei. Ohne ein solches Einvernehmen habe die Anzeigepflicht keinen praktischen Wert. Der Staat würde die einseitige Wahrung seiner Autorität und des konfessionellen Friedens wirksamer durch Repressivmaßregeln erstreben. Die Regierung wünsche nicht, auf diesen Weg gedrängt zu werden, und sei geneigt, eine Verständigung zu erleichtern; sie sei bereit, im Gesetzgebungswege die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes auf dem Gebiete der Anzeige zu beseitigen, auf die Anzeige bezüglich der nicht benefizierten[1] Hilfsgeistlichen zu verzichten, so daß eine vorgängige Benennung nur bei den mit der Seelsorge verbundenen Benefizien stattfinde. Damit sei die Möglichkeit geschaffen, ohne Mitwirkung der Regierung dem Mangel an Seelsorgern abzuhelfen, das Messelesen und das Sakramentespenden durch nicht benefizierte Hilfsgeistliche geschehen zu lassen, sobald dieselben nur den allgemeinen Erfordernissen bezüglich des Indigenates [Staatsangehörigkeit] und der Vorbildung genügten. Hinweisend auf das bisherige Entgegenkommen der Regierung bezüglich des Staatsexamens und der Errichtung von Knabenalumnaten wurde schließlich die Überzeugung ausgesprochen, die Divergenzen beider Teile würden noch geringer werden, als sie schienen, wenn die Kurie die Anzeigepflicht in dem erwähnten eingeschränkten Maße erfüllen lasse und damit den Boden für eine praktische Verständigung betrete. Die Regierung würde dann über den Artikel 5 der Januarvorlage des v. J. hinausgehen, auf die Konstituierung des Widerrufsrechtes verzichten und dem Gesetzentwurf eine für die ganze Monarchie bestimmte Fassung geben. Auf diese Note antwortete die Kurie in sehr höflicher Form, aber im wesentlichen ablehnend.

So schien der Stand der Dinge wieder hoffnungslos wie vordem, bis im Juni die Regierung einseitig vorging und [am 5. Juni] dem Landtage folgende kirchenpolitische Vorlage zugehen ließ: „Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben a) für die

Digitized by Google

Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, b) für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfsleistung in einem geistlichen Amt. Art. 2. Auf Verweser (Administratoren, Provisoren usw.) eines Pfarramts findet die Vorschrift des Art. 1 nicht Anwendung. Art. 3. Die Zuständigkeit des Kgl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen Einspruchserklärungen der Staatsregierung bei a) Übertragung eines geistlichen Amtes (§ 16 des Ges. v. 11. Mai 1873), b) Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchl. Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 l. c.), c) Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten kath. Bistümern (§ 3 des Ges. v. 20. Mai 1874) wird aufgehoben. Art. 4. An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt folgende Bestimmung: Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann binnen 30 Tagen bei dem Minister der geistl. Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet. Art. 5. Die Vorschrift des Art. 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistl. Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung. Art. 6. Die den Bestimmungen der Art. 1 bis 4 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 werden aufgehoben."

Die Verhandlungen über diese Vorlage [am 11. Juni ff.] nahmen einen befriedigenden Verlauf. Das Abgeordnetenhaus wies dieselbe bei der ersten Lesung nach einer ruhigen Diskussion zur Vorberatung an eine Kommission. Letztere erledigte ihre Aufgabe in 2 Tagen und nahm die Vorlage unter einigen im Sinne des Zentrums beschlossenen Änderungen an. Bei der Kommissionsverhandlung war das Verhalten des Kultusministers ein wohlwollendes. Insbesondere gab er auf Interpellation des Ministers Windthorst drei wertvolle Erklärungen ab. Zunächst versicherte er, daß die Gesandtschaft in Rom bleiben und die Fortsetzung der Verhandlungen mit der Kurie nach einer den Intentionen der Regierung entsprechenden Erledigung der Vorlage beabsichtigt werde. Dann konstatierte er, daß die Regierung mit der Vorlage die Revision der Maigesetze nicht als abgeschlossen betrachte. Endlich gab er zu erkennen, daß die Annahme der Vorlage der Anwendung der der Staatsregierung durch das sog. Ultimo-Gesetz gegebenen Vollmachten, insbesondere zur Rückberufung der abge-

Digitized by Google

setzten Bischöfe, sehr förderlich sein könne. Die Vorlage wurde sodann in der Gestalt, wie sie aus der Beratung in der Kommission hervorgegangen war, im Abgeordnetenhaus mit zweidrittel und im Herrenhaus mit vierfünftel Majorität angenommen und demnächst als Gesetz vom 11. Juli 1883 publiziert. Die einzige wesentliche Änderung bestand in der Ausscheidung des Art. 4, welchen das Zentrum aus prinzipiellen Gründen nicht annehmen konnte.

Das Gesetz brachte wesentliche Erleichterungen, jedoch zunächst nur in den Diözesen, deren Bischöfe staatlich anerkannt waren. Unsere Diözese partizipierte an den Wohltaten desselben nur wenig.

Diesem gesetzgeberischen Akte folgten im Laufe des Jahres zwei weitere, die Hoffnung auf baldige Beendigung des Kulturkampfes belebende Ereignisse. Am 7. Dezember gelangte die Nachricht hierher, daß von den abgesetzten, im Auslande weilenden Bischöfen (Köln, Posen, Limburg und Münster) der Bischof von Limburg, Peter Joseph Blum, welcher durch Urteil vom 13. Juni 1877 aus seinem Amte entlassen war, durch Allerhöchste Ordre vom 3. Dezember begnadigt und infolgedessen die kommissarische Vermögensverwaltung in der Diözese Limburg aufgehoben, sowie die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen vom 1. Oktober ab angeordnet sei. Begreiflich versetzte die ganz unerwartet eintreffende Nachricht die hiesige Bevölkerung in freudige Bewegung. Allgemein sah man der baldigen Rückkehr auch unseres Bischofs entgegen.

Kurz darauf traf die weitere Nachricht ein, daß der Kronprinz sich nach Rom zum Besuche des Königs Humbert begeben und bei dieser Gelegenheit auch „den zweiten in Rom residierenden, zu Preußen in friedlichen Beziehungen stehenden Souverän, den Papst" besuchen werde. Der eine halbe Stunde dauernde Besuch fand am 18. Dezember statt.

Am 4. Februar 1883 vollendete der Bischof Johann Bernhard sein 70. Lebensjahr. Vor fast 13 Jahren auf den bischöflichen Stuhl erhoben, hatte er fast sieben Jahre in der Verbannung zugebracht. Anläßlich des Geburtstages richtete die katholische Gesellschaft „Eintracht" an ihn eine reichausgestattete Adresse, welche von dem Bischof [unter dem 13. Februar] in ergreifenden Worten erwidert wurde. Der Vorabend des Namensfestes wurde am 19. August durch eine Festversammlung in den Räumen der gedachten Gesellschaft begangen, der Festtag selbst durch einen feierlichen Gottesdienst im Dom. Wie in den früheren Jahren gingen dem Bischof zahlreiche [28 000] Schreiben, Karten usw. zu, auf welche derselbe öffentlich in einem Schreiben dankte, welches die kirchenpolitische Lage, wie folgt, berührte: „Wohl ist vor einigen Wochen ein Gesetz in Kraft getreten, welches acht Bistümern eine dankenswerte Erleichterung gewährt. Die Vorteile, welche es bietet, sind allerdings geringer, als sie bei dem ersten Blick erscheinen, schon deshalb, weil geeignete Priester, welche in der Hilfsseelsorge

Digitized by Google

verwendet werden können, in ausreichender Weise allweg nicht vorhanden sind. Und — was die ungünstigste Seite des Gesetzes ist — wenn keine gründliche Revision der Maigesetze erfolgt, führt es einer geordneten und erfolgreichen Seelsorge und darum dem kirchlichen Frieden um keinen Schritt näher. Aber vorläufig ist doch einige Erleichterung für jene Bistümer gegeben, und das ist dankbar anzuerkennen. Wie aber verhält es sich in unserem Bistum? Da die Hoffnung, welche ihr, teuerste Diözesanen, vor Jahresfrist aus einem damals neu erlassenen Gesetze mit einer gewissen Zuversicht schöpfen zu dürfen glaubtet, nicht in Erfüllung gegangen und eurem Bischof die freie Ausübung seiner Amtsobliegenheiten nicht zurückgegeben ist, so bleibt das Gesetz vom 11. Juli in seinen wichtigsten Bestimmungen für uns zur Zeit ohne Bedeutung. Das ist eine betrübende und niederschlagende Tatsache“ [2].

Am 20. April 1883 waren es 25 Jahre, daß ein hervorragender Sohn [und Ehrenbürger] Münsters, Dr. Paulus Melchers zum Bischof konsekriert wurde. Aus Münster, Osnabrück und Köln gingen dem im Exil Weilenden Adressen zu.

Am 1. November 1883 beging die Genossenschaft der hiesigen Barmherzigen Klemensschwestern den Gedenktag ihres 75jährigen Bestehens in der Stille durch eine kirchliche Feier. Ein Werk des späteren Erzbischofs von Köln, Klemens August, hatte sie seit ihrer Stiftung eine Fülle von Segen in unserer Diözese und über deren Grenze hinaus verbreitet [3]. Den Schwestern vom Guten Hirten zu St. Mauritz wurde in diesem Jahr [unter dem 30. Oktober] die Erlaubnis erteilt, weitere 80 Mitglieder aufzunehmen. Dagegen wurde dem ferner gestellten Antrag auf Gestattung der Pflege und Unterweisung armer verwahrloster Kinder im schulpflichtigen Alter nicht stattgegeben, weil das gesetzlich unstatthaft sei.

Am 10. November d. J. wurde durch das ganze Reich die vierte Säkularfeier des Geburtstages Martin Luthers festlich begangen. Fast durchgehends richtete sich die Feier gegen die katholische Kirche. Die protestantischen Gotteshäuser und die Festsäle hallten wieder von Schmähungen gegen Rom und katholische Institutionen, welche lebhaft an das wüste Treiben in der Reformationszeit erinnerten. Da eine öffentliche Feier in unserer Stadt keinen Boden finden konnte, so sah man davon ab. Man beschränkte sich auf eine gottesdienstliche Feier, bei welcher das Evangelium von der Vertreibung der Wechsler aus dem Tempel verlesen wurde: „Mein Haus ist ein Bethaus; ihr aber habt eine Mördergrube daraus gemacht“, was immerhin charakteristisch war.

Im Oktober legte der langjährige Vertreter des Wahlkreises Münster-Koesfeld im Abgeordnetenhause Amtsgerichtsrat v. Hatzfeld aus Gesundheitsrücksichten sein Mandat nieder. Es wurde ihm folgende, reich ausgestattete, von den Mitgliedern des Wahlkomitees unterzeichnete Adresse

Digitized by Google

[vom 3. November] überreicht: „Im Begriffe, die durch Ew. Hochwohlgeboren notgedrungene Mandatsniederlegung erforderlich gewordene Ersatzwahl vorzunehmen, können wir es nicht unterlassen, Ihnen, hochverehrter Herr, zuvor unsern tiefsten Dank, unsere wärmste Teilnahme und unsere innigsten Wünsche auszusprechen. In schwerer Zeit haben Ew. Hochwohlgeboren vor nun 13 Jahren sich bereit finden lassen, unsere Vertretung im Hause der Abgeordneten zu übernehmen, und in den schwersten Jahren, die es für einen Vertreter unserer Prinzipien in deutschen Parlamenten überhaupt gegeben, haben Sie ausgeharrt auf Ihrem Posten, haben Sie das große Opfer Jahr für Jahr neu gebracht. In all der Zeit haben Sie sich bewährt als unerschrockener Mann und Charakter, als treuer Christ und Katholik, als gewissenhafter, pflichteifriger und einsichtsvoller Verteidiger unserer Grundsätze, Rechte und Interessen. Unsere vollste Zustimmung hat Sie dabei stets begleitet, unser wärmster Dank ist Ihnen stets gefolgt. Darum erfüllte es uns auch mit doppelt inniger Teilnahme, als wir vernehmen mußten, daß Ew. Hochwohlgeboren durch Rücksicht auf Ihre Gesundheit verhindert worden, unsere Interessen ferner wahrzunehmen, und einer gleich innigen Teilnahme dürfen Sie sich von seiten aller Ihrer Wähler versichert halten. Jetzt, wo Ew. Hochwohlgeboren sich leider genötigt sehen, dem Wirrsal der parlamentarischen Kämpfe bis auf weiteres ganz sich zu entziehen, drängt es uns, Ihnen für all die großen, uns gebrachten Opfer nochmals auf das herzlichste zu danken und Ihnen gleichzeitig die Versicherung zu geben, daß wir Ihnen diese dankbare Gesinnung unser Leben lang bewahren wollen. Möge der liebe Gott Ihnen bald die volle Gesundheit wieder schenken! Darum wollen auch wir mit Ihren Angehörigen, Freunden und Verehrern ihn inständig anflehen.“ Der verdiente Mann erholte sich nicht wieder und starb hierselbst im Frühjahr 1886. An seiner Stelle wurde [am 3. November mit sämtlichen Stimmen] der Kreisgerichtsrat a. D. Joseph Sarrazin zu Anholt gewählt[4].

Als im Februar im Abgeordnetenhause der Etat des Kultusministeriums zur Beratung stand, brachte unser Abgeordneter Freiherr v. Heereman wiederholt die Beschwerden und Wünsche in betreff der Akademie zur Sprache. Vier Punkte hob er namentlich hervor, zunächst den unchristlichen Geist, der in einigen Kollegien herrschte, ferner die unzulässige Schmälerung der Substanz des Studienfonds, dann die Lücken, welche die Bibliothek infolge langjähriger äußerst dürftiger Dotation aufweise, endlich das Unrecht, welches man gegen den verdienten Extraordinarius der Philosophie Dr. Georg Hagemann begehe. In betreff des letzten Punktes erklärte der Kultusminister: das günstige Urteil über Professor Hagemann könne er nach allen Richtungen unterstützen, und weder seinem Amtsvorgänger noch ihm habe es an Interesse für ihn gefehlt. Er habe ihm im vorigen Sommer das Ordinariat der Philosophie in Breslau

Digitized by Google

angeboten; Hagemann würde zwar gern angenommen haben, habe aber schließlich abgelehnt, weil er gefürchtet, daß es nach seinem Abgange nicht möglich sein werde, seine hiesige Stelle wieder zu besetzen. Er werde, soweit er in der Lage sei, Hagemann befördern und zur Anerkennung zu bringen suchen[5].

Eine Frucht dieser Verhandlung zeigte sich bald. Der Professor Gideon Spicker, über welchen sich der Dechant Kappen in einem die Akademie betreffenden Merkur-Artikel unbeanstandet, wie folgt, aussprechen konnte: „Spickers Philosophie ist nacktes Heidentum, seine Tendenz Untergrabung des christlichen Glaubens, seine Art und Weise eine fortwährende Verletzung nicht nur der theologischen Fakultät, sondern der gesamten gläubigen katholischen und protestantischen Bevölkerung", wurde im April d. J. aus der Wissenschaftlichen Prüfungskommission für Westfalen entfernt. Ein Teil der Studentenschaft protestierte dagegen und beschloß eine Adresse an Spicker und eine Eingabe an den Kultusminister. In letzterer wurde betont, Professor Hagemann sei zwar ein würdiger und ehrenhafter Gelehrter, aber ein katholischer Geistlicher; als solcher sei er an die Dogmen seiner Kirche, die Enzykliken und den Syllabus gebunden, welche seiner wissenschaftlich-philosophischen Forschung bestimmte Grenzen steckten; Spicker sei dagegen voll und ganz für die freie wissenschaftliche Forschung eingetreten. Die Eingabe schloß mit der Bitte, neben Hagemann auch Spicker in die Kommission zu berufen. Das Schriftstück, welches selbstredend wirkungslos war, trug 53 Unterschriften. Diese immerhin beträchtliche Zahl warf, da die Zahl der evangelischen Akademiker 20 kaum überstieg, ein ungünstiges Licht auf einen Teil der katholischen Studentenschaft.

Nachdem vier Jahre hindurch die Rektorwürde an der Akademie einem Mitgliede der philosophischen Fakultät zuteil geworden war, fiel in diesem Jahre die Wahl auf ein Mitglied der theologischen, den Professor Dr. Hartmann. Der Rektorwechsel fand am 15. Oktober statt. Der abgehende Rektor Prof. Lindner gedachte dabei des verstorbenen Kurators v. Kühlwetter sowie des im Laufe des Jahres [am 30. August] verstorbenen Prof. Dr. Nitschke, welcher der Akademie seit 1860 als Privatdozent bzw. [seit Oktober 1867] außerordentlicher Professor angehörend, [Ostern] 1875 die ordentliche Professur für Botanik erhalten hatte. In seinem Berichte über die Frequenz der Anstalt hob Lindner hervor, daß nunmehr durch den wachsenden Zuzug aus der Mark, dem Ravensbergischen und dem Mindenschen die durch Herrn v. Kühlwetter unter dem Ministerium Falk ‚gehobene' Anstalt zu einem Einigungspunkte für Westfalen werde, womit wohl die Protestantisierung der stiftungsmäßig katholischen Akademie gerechtfertigt werden sollte. Der Feier wohnte zum erstenmal der neue Oberpräsident und Kurator v. Hagemeister bei. Auf die Begrüßungsworte des Prof. Lindner bemerkte er unter anderem, daß neben der philosophischen

Digitized by Google

gleichberechtigt die theologische Fakultät stehe, und daß dieser die nämliche Fürsorge zugewendet werden solle, eine Bemerkung, welche die Katholiken nur angenehm berühren konnte.

v. Hagemeister hatte sein Amt anfangs August angetreten und die Übernahme der Verwaltung in einem Extrablatt des Regierungs-Amtsblattes, wie folgt, zur Kenntnis gebracht: „Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König mich zum Oberpräsidenten der Provinz Westfalen zu ernennen Allergnädigst geruht haben, habe ich mein neues Amt heute übernommen. Es gereicht mir zur großen Freude und Ehre, durch das Allerhöchste Vertrauen zum Verwaltungschef einer so schönen und reich entwickelten Provinz berufen zu sein. Im vollen Maße empfinde ich aber auch das Gewicht der mir übertragenen Verantwortlichkeit. Meine Aufgabe wird es sein, unter fester Wahrung der Gesetze nicht allein dem Aufschwunge der materiellen Interessen die Bahnen zu ebnen, sondern auch die sittlichen und geistigen Güter zu hüten und zu mehren. Fest entschlossen, den ernsten Pflichten des mir anvertrauten Amtes meine ganze Kraft zu weihen, werde ich meine höchste Lebensfreude darin erblicken, die Wohlfahrt der Provinz, welche ich nunmehr als meine Heimat betrachte, nach jeder Richtung hin zu fördern und damit den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät, unseres erhabenen Königs und Herrn, zu entsprechen. Indem ich einer kräftigen und freudigen Unterstützung aller Behörden und Beamten meines Ressorts mich versichert halte, wende ich mich an die Bewohner der Provinz mit der Bitte um ein offenes und wohlwollendes Entgegenkommen. Was den westfälischen Volksstamm ehrenvoll kennzeichnet, die unwandelbare Treue für König und Vaterland und die Liebe zur engeren Heimat, darin vertraue ich den Bewohnern der Provinz gegenüber einen festen Stützpunkt zu finden für unser zu gemeinsamen Zielen geeinigtes Wollen und Vollbringen. Münster, den 8. August 1883. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen. v. Hagemeister." Das Streben des neuen Oberpräsidenten war von vornherein darauf gerichtet, versöhnend zu wirken, was ihm auch sowohl dem Adel und der Geistlichkeit als auch den lokalen und provinziellen Behörden gegenüber gelang. Am 21. November brachten die Akademiker dem neuen Kurator einen Fackelzug. Unter Begleitung von drei Musikkorps nahm der Zug seinen Weg zum Schlosse. Dort nahm der Senior der kath. Verbindung Saxonia das Wort. Er schloß seine Rede mit dem Wunsche, daß es dem Oberpräsidenten gelingen möge, die Akademie zur Universität auszubilden. Herr v. Hagemeister wies in seiner Erwiderung zutreffend darauf hin, daß es sowohl auf einer Akademie als auch auf einer Universität der gleiche Zweck sei, welcher die Studenten beseelen müsse, nämlich sich der Wissenschaften zu befleißigen und echten religiösen Sinn mit studentischer Freiheit zu verbinden. Er versicherte sodann, daß es stets sein Streben sein werde, die Hochschule zur vollen Blüte zu bringen, und schloß mit einem Hoch auf den

Digitized by Google

Kaiser. Vom Schloß nahm der Zug seinen Weg zum Ludgeriplatz, wo unter Absingung des Gaudeamus igitur die Pechfackeln verbrannt wurden. Der Magistrat hatte den Oberpräsidenten kurz nach dessen Amtsantritt in corpore begrüßt und war sehr freundlich von ihm aufgenommen worden.

Der diesjährige Etat des Kultusministeriums brachte eine für die Akademie wertvolle Position. In demselben wurde für einen zweiten ordentlichen Professor der Philosophie ein Gehalt von 5000 Mk. eingesetzt. Der „Merkur" bemerkte zu der Nachricht: „Auf welche Persönlichkeit die Wahl des neu zu ernennenden Professors fallen wird, dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen (es war Dr. Hagemann gemeint), und die Notwendigkeit dieser ordentlichen Professur ist durch unsere kürzlichen Mitteilungen über den jetzigen ordentlichen Professor der Philosophie an der hiesigen Akademie in eklatanter Weise dargetan. Zwar sitzt dieser Herr nicht mehr in der Wissenschaftlichen Prüfungskommission, aber er hat noch immer das Amt, die Promotionsprüfung abzunehmen, wodurch der Kandidat vor die Notwendigkeit gestellt wird, vor zwei Professoren, deren philosophische Grundsätze so verschieden sind, wie Tag und Nacht, innerhalb eines Jahres sich prüfen zu lassen. Hoffentlich wird auch hier demnächst Wandel geschaffen." In dem früheren „Merkur"-Artikel hatte der Stadtdechant Kappen eine Blütenlese aus Spickers akademischen Vorträgen und Schriften mit dem Bemerken gegeben, daß er die Äußerungen, die wirklich blasphemischer Natur seien, unterdrückt habe. Folgende Auslassungen des Professors mögen hier probeweise mitgeteilt werden: „Die Bibel ist ein Produkt des menschlichen Geistes nach der religiösen Richtung hin, wie dieser sich unter gewissen Bedingungen, klimatischen Verhältnissen usw. entwickelt hat. Ob die Bibel von Gott offenbart sei, wissen wir nicht." „Das Evangelium ist die radikalste revolutionäre Schrift, die jemals geschrieben ist." „Die Lehre von der Dreifaltigkeit ist mit dem logischen Denken unvereinbar; es ist eine leere Ausflucht, sie als Geheimnis darzustellen." „Nicht die Kirche, sondern die Vernunft ist unfehlbar; die Religion muß sich mit Vernunft und Erfahrung, mit Logik und Physik umgeben." „Religion, Poesie und Philosophie stehen in naher Verbindung. Bei allen Religionen, auch bei der christlichen, ist ein wesentlicher Bestandteil Poesie. Die Erschaffung der Welt nach der Bibel, die Entwicklung der Messiasidee, Ankunft, Geburt und Tod, Auferstehung und Himmelfahrt, endlich die Ankunft Christi als Weltrichter sind ein reizendes Idyll. Es soll dann ja Christus in den Wolken sichtbar werden, umgeben von Engeln; es gibt deren, wenn ich nicht irre, sogar wohl elf Sorten." „Für die Unsterblichkeit der Seele haben wir keinen Beweis. Ich glaube, daß dasjenige, was die Gottheit mit mir nach dem Tode macht, das Beste ist. Die Vorstellung von Himmel und Hölle ist kindisch" usw.

Digitized by Google

Mit dem bedeutendsten hiesigen politischen Blatt, dem „Westf. Merkur", trat in diesem Jahre eine Änderung ein. Die Zeitung, damals Eigentum der Coppenrathschen Buchhandlung, nahm z. B. des Vatikanischen Konzils unter der Leitung des damaligen, zum Altkatholizismus hinneigenden Redakteurs Küppers eine zweideutige, kirchlich nicht korrekte Haltung an und sank infolgedessen von Quartal zu Quartal an Bedeutung und Abonnentenzahl. Im Jahre 1870, als der Abonnentenkreis bereits bedenklich zusammengeschrumpft war, verkaufte die Coppenrathsche Buchhandlung das Blatt für 15 000 Taler an den jungen, unternehmenden, in diesen Aufzeichnungen mehrfach genannten Kaplan Böddinghaus. Unter der trefflichen Leitung des, wie erwähnt, später von B. entlassenen Redakteurs Dr. Ludger Suing und begünstigt durch die Zeitverhältnisse, hob sich das Blatt ungemein und nahm als Hauptorgan des kath. Westfalens eine hervorragende Stellung ein. Dieses Jahr brachte einen neuen Eigentumswechsel. Das Blatt ging [zum 1. Januar] durch Kauf auf einen Kreis von höheren Geistlichen, Adligen und angesehenen Bürgern über, welche unter der Bezeichnung „Verlag des Westfälischen Merkurs, [Aktiengesellschaft für] Druckerei und Verlag" eine Aktiengesellschaft mit einem leitenden Verwaltungsausschuß bildeten[7]. Die Redaktionsverhältnisse wurden neu geregelt. Die bisherigen Redakteure[8] blieben; neben ihnen trat aber [am 15. Februar] als Hauptredakteur Dr. Suing wieder ein, was allgemein mit Befriedigung aufgenommen wurde. Denn seit seinem Abgange war es fühlbar geworden, daß keine erfahrene und ausreichende Kraft an der Zeitung tätig war.

Am 25. Januar d. J. war der Tag, an welchem der Kronprinz des Deutschen Reiches und dessen Gemahlin vor 25 Jahren den Ehebund geschlossen hatten. Eine glänzende Feier war beabsichtigt. Sie konnte nicht erfolgen, weil der Hof durch den am 21. Januar erfolgten Tod des Prinzen Karl, des einzigen noch lebenden Bruders des Kaisers, in Trauer versetzt wurde. Hier wurde im Dom ein Hochamt mit Tedeum abgehalten. Die Stadt übersandte dem hohen Paare eine Adresse in reicher Ausstattung. Der Einbanddeckel (Mappe von grünem Sammet) war geziert mit dem städtischen Wappenschilde, welches, in Silber getrieben und vergoldet, von 2 Löwen gehalten wird. Der Balken im Wappen und in der Helmzier sowie das Datum waren in transparenter Emaille ausgeführt. Als Ruheknöpfe dienten Bergkristalle in schöner Fassung. Die Arbeit war von dem Goldarbeiter Joh. Aloys Bruun entworfen und ausgeführt. Die innere Ausstattung besorgte der Aquarellmaler Georg Christ. Eine ebenso reich nach Hertels Entwurf gearbeitete Adresse schenkten die Provinzialstände. Der Westf. Bauernverein schenkte dem Jubelpaar einen prachtvollen Schimmel. Die Adresse der Stadt wurde dem Hofmarschallamt durch den Freiherrn Klemens v. Heereman überreicht. Demselben drückte bei der Gratulationsaudienz das kronprinzliche Paar persönlich Anerkennung

Digitized by Google

„über die außerordentlich schöne Arbeit" mit dem Ersuchen aus, der Stadt Münster den Dank zu übermitteln.

Dafür, daß das Epitheton „Volk mit der immer offnen Hand" (Annette v. Droste-Hülshoff) dem Münsterlande noch gebührte, lieferte allein schon der Erfolg der im Winter 1882/83 vom „Westf. Merkur" für verschiedene Wohltätigkeitszwecke veranstalteten Sammlungen einen Beleg. Das Blatt sammelte: für die Notleidenden in der Eifel 5335 Mk., für die Überschwemmten in den Rheinlanden 17 376 Mk., für die Überschwemmten in Tirol 10 254 Mk., für die Mission in Katzenellenbogen 1315 Mk., für die Mission in Diez 797 Mk., für die Mission in Hötensleben 419 Mk. usw. Die Sammlung für die bereits erwähnte Kirche auf Borkum wurde in diesem Jahre auf 14 627 Mk. gebracht. Allerdings geringere, aber an sich erhebliche Beträge sammelte außerdem der „Münsterische Anzeiger".

Von den sehr zahlreich hier bestehenden Vereinen, welche, auf kirchlichem Boden erwachsen, sich die Linderung des menschlichen Elends zur Aufgabe stellten, entfaltete neben dem früher erwähnten Verein „Bruderschaft zum hl. Vinzenz" die erfolgreichste und umfassendste Wirksamkeit der in den 50er Jahren ins Leben getretene „Vinzenz-Joseph-Verein" [*], dessen Mitglieder, allen Ständen angehörend, die Armen in ihren Wohnungen besuchten und mit Naturalien unterstützten. Diesem Männerverein hatte sich in neuerer Zeit ein „St. Vinzenz-Frauen- und Jungfrauen-Verein" angeschlossen. Derselbe hatte es nach dem in der diesjährigen Generalversammlung erstatteten Bericht bereits zu großer Blüte gebracht. Der älteste hier zu Wohltätigkeitszwecken zusammengetretene Damenverein war der aus dem Anfang des Jahrhunderts datierende Katholische Frauenverein zur Bekleidung armer Kinder jeder Konfession. Er versah jährlich aus seinen, durch Beiträge der Mitglieder und den Ertrag eines größeren Konzertes beschafften Mitteln zu Anfang Winter eine ganz erhebliche Zahl armer Kinder mit vollständigen, warmen und dauerhaften Anzügen. Nach dem Muster desselben bildete sich später zu gleichem Zweck auch ein Evangelischer Frauenverein.

Am 11. September traf zum Besuche der Provinzialhauptstadt der Minister des Innern v. Puttkamer hier ein. Am Vorabend brachte der „Merkur" an der Spitze des Blattes ihm folgenden Gruß: „Der Minister des Innern wird den morgigen Tag in unserer Stadt verweilen. Wir begrüßen ihn mit Sympathie, obgleich dieses Gefühl durch die allgemeine Lage der kath. Kirche gedämpft wird. Der Herr Minister kommt in das alte kath. Münster, dessen erster Bischof schon unter Karl dem Großen eingesetzt wurde. Ein Jahrtausend hindurch folgte hier der eine apostolische Oberhirt dem andern. Jetzt weilt der Bischof Joh. Bernhard schon fast ein Jahrzehnt in der Verbannung. Der Herr Minister betritt die Hauptstadt einer bischofslosen Diözese, in welcher der Kulturkampf, wie überall, die

Digitized by Google

schlimmsten Verwüstungen angerichtet hat. Wir machen Herrn v. Puttkamer nicht verantwortlich dafür. Wir empfangen ihn im Gegenteil mit freundlichem Gruß als einen der uns wohlwollenden Staatsmänner. Wenn aber der Minister morgen durch die Straßen unserer Stadt geht, wenn er die altehrwürdigen Kirchen sieht, wenn er den Eindruck empfängt, daß eine tausendjährige kath. Vergangenheit ihn umgibt, die in der Gegenwart wahrlich nicht erloschen ist, so möchten wir ihn bitten, auch auf die durch den Kulturkampf herbeigeführte traurige Lage des kath. Volkes seine Aufmerksamkeit zu richten. Die Westfalen sind loyal und konservativ, aber sie lieben auch eine gerade, offene Sprache. Der Minister befindet sich in dem kath. Teile Westfalens inmitten einer Bevölkerung, welche durch die kirchenpolitische Gesetzgebung schwer gedrückt und aufs tiefste erbittert ist. Wir wollen das bei aller Sympathie, welche uns die Persönlichkeit des Herrn v. Puttkamer einflößt, ganz unumwunden zum Ausdruck bringen. Es sind Staatsbürger und Untertanen Sr. Majestät, des Königs, welche unter dem unseligen Kulturkampf so schwer leiden, und wenn ein Minister Sr. Majestät uns mit seinem Besuche beeehrt, so darf auch die Stimme des Volkes sich vernehmen lassen."

Der Minister traf am 11. September abends hier in Begleitung des Oberpräsidenten v. Hagemeister und des Regierungspräsidenten Pilgrim von Minden ein und wurde am Bahnhof vom hiesigen Regierungspräsidenten v. Liebermann und dem Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst empfangen. Am folgenden Morgen besichtigte er zunächst die Liebfrauenkirche, wo er, vom Pfarrer Wolters und Mitgliedern des Kirchenvorstandes empfangen, über die Restaurationsarbeiten das Nähere mitteilen ließ. Von da begab er sich zur evangelischen Kirche, wo ihn die Geistlichkeit erwartete, dann zur Lambertikirche, welcher er, vom Dechanten Kappen und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes empfangen, besondere Aufmerksamkeit zuwandte. Das Hertelsche Turmprojekt war auf dem Chore aufgelegt. Von der Lambertikirche begab sich der Minister zum Rathaus, wo ihm im kleinen Rathaussaal die versammelten städtischen Behörden vom Oberbürgermeister vorgestellt wurden. Der Oberbürgermeister, welchem eine würdige Repräsentation nicht weniger geläufig war als die Leitung der Geschäfte, hielt eine vortreffliche Ansprache, welche von dem Minister in der wohlwollendsten Weise erwidert wurde. Nach Besichtigung des großen Rathaussaales und der ebenfalls geöffneten Räume des Stadtweinhauses wurde der Friedenssaal betreten, wo der Oberbürgermeister dem Gast nach alter Sitte aus dem silbernen Hahn einen Trunk vortrefflichen Weines kredenzte. Im Dom, welcher demnächst besichtigt wurde, nahm der Minister unter Leitung dreier Kapitulare [Lahm, Giese, Tibus] und des Architekten Hertel alles eingehend in Augenschein, und es wurde später betont, daß er sich über die neue, so vielfach angegriffene Dekoration lobend ausgesprochen habe. Nachdem sodann die Akademie und die neue Straf-

Digitized by Google

anstalt besucht waren, wurde ein im Gasthof „Zum König von England" von der Stadt gegebenes, sehr opulentes und heiteres Gabelfrühstück unter Teilnahme des Magistrats, des Vorstandes der Stadtverordneten, des Regierungskollegs, des Domkapitels, sowie der Pfarrer und Anstaltsvorsteher, mit denen der Minister in Berührung gekommen war, eingenommen. Nachmittags wurde das Kloster vom Guten Hirten, das Franziskushospital, das Klemenshospital, der Zoologische Garten und das Hospiz Marienthal besichtigt. Das Diner fand 7 Uhr auf dem Schlosse statt. Geladen waren die Spitzen der Behörden, von der Geistlichkeit das Domkapitel und Stadtdechant Kappen. Der Minister brachte das Hoch auf den Kaiser aus, indem er, anknüpfend an den Charakter des Fürstensaales [im Schloß] und die im Laufe der Geschichte eingetretenen Wandlungen, darauf hinwies, wie die verschiedenen Provinzen sowie die Charaktere der Bevölkerung verschieden seien, und wie sich allmählich das Deutsche Reich aus all den eigenartigen Bestandteilen zusammengefügt habe. „Aber alle fügten sich zu einem Ganzen unter dem Zepter des Kaisers, welcher als Greis ein Jüngling ist und als Mann das Herz eines Kindes hat und alle seine Untertanen, ohne Unterschied der Konfession, mit gleicher Liebe umfaßt." Es erwiderte der Oberpräsident. Er bemerkte, daß es ihm schwer geworden sei, aus seinem früheren Wirkungskreis zu scheiden, und dankte dem Minister dafür, daß er sich an Ort und Stelle von dem Zustand der Provinz und der Stimmung der Bevölkerung, welche durch seine Anwesenheit freudig berührt worden sei, überzeugen wolle. Den Toast auf den Oberpräsidenten brachte der Landtagsmarschall [Freiherr v. Bodelschwingh] aus. Am 13. September verließ der Minister die Stadt. Er machte auf alle, welche mit ihm in Berührung kamen, einen guten Eindruck. Seinerseits sprach er sich wiederholt sehr befriedigt über Münster aus; er hatte es nicht „finster" gefunden. Bei dieser Gelegenheit möge der Ursprung der Redensart „In Münster ist alles finster" mitgeteilt werden. Es war im August 1842, als der König Friedrich Wilhelm IV. mit der Königin nach Münster gekommen war, um hier die Huldigung Westfalens entgegenzunehmen. Den Mittelpunkt der Feier bildete der Domplatz. Derselbe strahlte abends in feenhaftem Glanz, und bei den Klängen der Musik wogte eine ungeheure Menschenmenge unter den Linden. Der Post gegenüber war ein Zelt erbaut, welches mit orientalischer Pracht ausgestattet war. In diesem Zelt aber bewegte sich der König, die Freude über einen solchen Empfang sichtlich in den Zügen; da drängte sich unberufen der hiesige protestantische Provinzialschulrat und Konsistorialrat Wagner mit den Worten an ihn heran: „Nun, Majestät, sonst heißt es: In Münster, da ist es finster — glücklicherweise kann man das heute gerade nicht sagen." Der König wandte dem zudringlichen Manne den Rücken und fragte jemand in der Umgebung: „Wer ist dieser Herr?"

Digitized by Google

Am 2. Oktober war der Tag, an welchem vor 25 Jahren der Direktor des hiesigen städtischen Realgymnasiums Dr. Peter Münch in sein Amt eingeführt war. Derselbe wurde festlich begangen. Ihm hatte die Stadt vorzugsweise die treffliche Organisation [der Anstalt] und den Ruf derselben als Musteranstalt zu danken.

Durch große Freigebigkeit für edle Zwecke zeichnete sich in diesem Jahre wieder der hiesige Rentner Joseph Hötte aus. Nachdem derselbe in den letzten Jahren dem Dom die silberne Statue des hl. Ludgerus geschenkt, die Kosten der Ausstattung der Kapelle, in welcher die Kreuzabnahme zur Aufstellung kam, bestritten und den Schwestern, welche die Bewahrschulen leiten, ein geräumiges Haus überwiesen hatte, stiftete er in diesem Jahre zwei Stellen in der städtischen Hilfloſenanstalt mit einem Kapital von 12 000 Mk. Als dann seine Mutter starb, brachte er zwei weitere schöne Werke zur Ausführung. Zunächst kaufte er zur Erweiterung der Bewahrschulen ein Haus zum Preise von 13 500 Mk. und überwies es dem Vorstand der gedachten Anstalten. Sodann bestimmte er den kostbaren Diamantschmuck seiner Mutter zur Zierde der Monstranz, in welcher an hohen Festtagen das Allerheiligste im Dom ausgestellt wird. Es wurde damit die aus purem Golde gefertigte Luna geschmückt.

Ein wertvolles Geschenk machte der Kreisgerichtsrat a. D. und Stadtrat Ludwig Ficker der Stadt. Derselbe richtete am 3. Oktober d. J. folgendes Schreiben an den Magistrat: „Aus dem Nachlaß meiner sel. Mutter, der Präsidentin Scheffer-Boichorst, Auguste geb. Tourtual, ist mir das Gemälde Gerhards Terborch ‚Der Friedensschluß zu Münster' von meinen Geschwistern, dem Hofrat Professor Dr. Julius Ficker zu Innsbruck und der Witwe Geh. Oberregierungsrat Ulrich, Bertha geb. Ficker, mit der Verpflichtung überlassen, Vorsorge zu treffen, daß es der Stadt Münster erhalten bleibe. Es ist mein Wunsch, dieser Verpflichtung schon jetzt nachzukommen. Im Einverständnis mit meinen Geschwistern biete ich daher das gedachte Gemälde der Stadt Münster als Geschenk mit der Bestimmung an, daß es unveräußerliches Eigentum der Stadt bleibe und entweder im Rathaus oder im städtischen Verwaltungsgebäude seinen Platz finde. Außerdem offeriere ich mit derselben Maßgabe ein gutes, die Jahreszahl 1621 tragendes Porträt des Dr. Heinrich (Frie-)Vendt, welcher zunächst 1624, demnächst 1628 bis zu seinem 1634 erfolgten Tode Bürgermeister zu Münster war. Nach erfolgter Annahme stehen die beiden Stücke, welche sich vielleicht eignen, in dem neu dekorierten Stadtverordnetensaal als Anfang der für denselben in Aussicht genommenen Gemäldegalerie Platz zu finden, der Stadt zur Verfügung."

Der Magistrat akzeptierte das Geschenk mittelst folgenden Schreibens: „Geehrter Herr Stadtrat! Zu den vielen und großen Verdiensten, die Sie sich um unser städtisches Gemeinwesen erworben, zu den mancherlei Be-

Digitized by Google

weisen, durch welche Sie stets Ihr hohes Interesse für die Stadt Münster bekundet, haben Sie weitere hinzugefügt, indem Sie der Stadt das Gemälde Gerhard Terborchs ‚Der Friedensschluß zu Münster' und das Porträt Heinrich (Frie-)Vendts, weiland Bürgermeisters von Münster, zum Geschenk darbringen. Indem wir diese Geschenke mit der Bestimmung, daß sie unveräußerliches Eigentum der Stadt Münster bleiben und entweder im Rathaus oder im städtischen Verwaltungsgebäude Platz finden, namens der Stadt akzeptieren, sprechen wir Ihnen für diese an sich im höchsten Grade wertvollen, für die Stadt Münster aber unschätzbaren Zuwendungen unsern tiefgefühltesten Dank aus und bitten zugleich Ihren Geschwistern, dem Herrn Hofrat Dr. Julius Ficker und der Frau Witwe Geh. Ober-Regierungsrat Ulrich ingleichen unsern innigen Dank für die besondere Sympathie, die sie unserer Stadt bewiesen, übermitteln zu wollen. In betreff der Aufstellung werden stets Ihre Wünsche für uns maßgebend sein. Der Magistrat: Scheffer-Boichorst." Die Stadtverordneten, welchen von der Schenkung Mitteilung gemacht wurde, schlossen sich dem Dank [am 15. Oktober] dadurch an, daß sie sich von ihren Sitzen erhoben.

Terborch führte sein bekanntes Werk, den Friedensschluß, in zwei Exemplaren aus. Das eine befand sich früher zu Paris in der Demidowschen Galerie und wurde, als letztere zum Verkauf kam, für das Britische Museum zu London für etwa 40 000 Franken angesteigert. Das zweite Exemplar überließ Terborch nach der Tradition der besitzenden Familie seinem hiesigen Hauswirt, und es vererbte sich demnächst in dessen Familie. Im vorigen Jahrhundert besaß es die angesehene Familie Vagedes. Aus dem Nachlaß der Eheleute Hofrat und Stadtrichter Heinrich Vagedes und Katharine Elisabeth geb. Schmedding ging es 1779 in den Besitz des Schwiegersohnes derselben, des Amtsverwalters des weltlichen Hofgerichts Adam Henning Scheffer-Boichorst über, von welchem es sich auf dessen Sohn, den 1843 verstorbenen Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten Franz Theodor Scheffer-Boichorst vererbte. Letzterer hinterließ es seiner Witwe und Universalerbin Auguste geb. Tourtual. Nach deren 1877 erfolgtem Tode vererbte es sich auf die Kinder derselben aus ihrer früheren Ehe mit dem Arzt Dr. Ludwig Ficker zu Paderborn [10]. Beide Exemplare sind in Größe, Ausführung und allen Einzelheiten durchaus gleich. Terborch benutzte die Gruppe der Gesandten, wie sie sich auf dem Friedensschluß findet, noch zu anderen Gemälden. Eines stellt die Gesandten dar, wie sie auf dem Friedenssaal den Sarg des hier gestorbenen spanischen Gesandten umstehn. Das Gemälde fand sich ebenfalls in der Demidowschen Galerie und wurde von dem Herrn Wilhelm Hüffer zu Rom [dem Münster das Hüffer-Stift verdankt, Bruder von Eduard H.] für 27 000 Franken erstanden. Das Porträt des Bürgermeisters Vendt, eines Vorfahren des Amtsverwalters Scheffer-Boichorst, war dem letzteren ebenfalls im Wege des Erbganges durch die Familien Schöpping und Tondorf zugefallen [11].

Digitized by Google

1884

In nicht so gedrückter Stimmung, wie am 1. Januar 1883, trat man am 1. Januar d. J. in das neue Jahr ein. Nachdem die Zurückrufung des Bischofs von Limburg und der Besuch des Kronprinzen beim Papst die Hoffnung auf die Wiederkehr geordneter kirchlicher Verhältnisse bereits sehr belebt hatten, wurde derselben unmittelbar vor dem Schluß des alten Jahres durch die Meldung des Reichsanzeigers neue Nahrung gegeben, daß die Wiederaufnahme der einbehaltenen Staatsleistungen vom 1. Oktober ab auch für die drei Diözesen Hildesheim, Ermland und Kulm, deren Bischöfe der Absetzung entgangen waren, angeordnet sei. Man erwartete zuversichtlich, daß die Zurückberufung unseres Bischofs, welche in verschiedenen Zeitungen, ohne daß eine Berichtigung erfolgte, in Aussicht gestellt wurde, der nächste versöhnende Schritt sein werde[1]. Sichtlich bereitete der hiesige Kommissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung alles für die Beendigung der letzteren vor. Sodann erregte es auch Aufsehen, daß sowohl der Oberpräsident v. Hagemeister als auch der Kommandierende General v. Witzendorf dem Generalvikar Giese, welcher zwar tatsächlich im Auftrage des Bischofs die Diözese leitete, aber offiziell keine andere Stellung wie jeder andere Domkapitular hatte, Neujahrsbesuche machten. Die Anzeichen mehrten sich bald, indem der Kommissar Himly, welcher im bischöflichen Palais wohnte, eine andere Wohnung mietete und den Mietern der Pastorat und Kaplaneien von Überwasser gekündigt wurde.

In Anknüpfung an die erwachten und sich immer mehr belebenden Hoffnungen schrieb Mitte Januar das hiesige Sonntagsblatt: „Von Tag zu Tag sehen die Angehörigen unserer Diözese der Rückkehr unseres geliebten Bischofs Johann Bernhard entgegen. Schon vor Wochen erwartete man fast stündlich die so ersehnte freudige Nachricht. Manche Anzeichen deuteten darauf hin, daß die Staatsregierung, über allerlei kleinliche Rücksichten hinweggehend, endlich den berechtigten Wünschen der Diözesanen nachkommen werde. Es würde das eine, wenn auch nur kleine Genugtuung für alle die Unbilden sein, die unser hochwürdigster Oberhirt erlitten, und die wir mit ihm geduldet und getragen haben. Welch ein bewegtes und leidenvolles Leben liegt hinter unserm hochwürdigsten Bischof! Man denke zurück bis zum Beginn des Kulturkampfes! Alle die Wunden, welche der Kirche geschlagen wurden, sie verletzten auf das tiefste auch sein Herz. Mit welcher Betrübnis erfüllten ihn die Ruinen, welche sich unter seinen Augen und

Digitized by Google

ohne daß er es hindern konnte, häuften: die Schließung der bischöflichen Anstalten, die Vertreibung der Ordensgeistlichen, die Einkerkerung so vieler pflichttreuer Priester, die Verwaisung so vieler Gemeinden. Man gehe durch unsere Stadt und die ganze Diözese! Ist es nicht, als ob ein wilder, verheerender Sturm eine ehemals blühende, gesegnete Landschaft zerstört hätte? Und was dieser unser geliebter Oberhirt persönlich erlitten und geduldet, wer möchte es aufzählen können! Sein Palais hat man ausgepfändet und im eigenen Hause die Hand an ihn gelegt, um ihn darauf in das Gefängnis zu führen. Und dann mußte er in die Verbannung gehn, um aus der Ferne Zeuge zu sein, wie so vieles, was christlicher Sinn und fromme Hände geschaffen, in seiner von Gott ihm anvertrauten Diözese zugrunde ging. Inzwischen wurde dann auch der bekannte Bischofsprozeß in Szene gesetzt, eine der unglaublichsten Erscheinungen, die der ganze Kulturkampf überhaupt gezeitigt. Derselbe endete schließlich mit der Freisprechung sämtlicher Angeklagten. Aber auch Lichtpunkte waren in diesem Leben, erhebende Momente, wie sie etwa in einem Heere vorkommen mögen, das, in Not und Tod dicht um seinen Führer geschart, in hoher, mutiger Begeisterung mit ihm zu stehen und zu fallen verspricht. Die Reihe der denkwürdigen Tage, in denen die Vertreter der Gemeinden der ganzen Diözese dem Bischof ihre Huldigung darbrachten und den Eid der Treue erneuerten, sie boten ein Schauspiel für die ganze Welt, es waren Ruhmestage für die Diözese. Und wer den Triumphzug sah, in welchem der hochwürdigste Oberhirt aus dem Kerker in seine Residenz wiederkehrte, der mußte sich sagen, wenn er auch kein Jota von katholischen Dingen verstand, daß Diözesen, die aus solchen Katholiken bestehn, und die solche Männer als Oberhirten haben, in ihren kirchlichen Rechten und in ihrem Gewissen niemals zu beugen sind. Lange Jahre war der Bischof von uns getrennt, aber diese Zeit hat unsere Liebe und Verehrung gegen ihn nur noch erhöht und vermehrt. Und nun stehen wir vielleicht dem Momente nahe, wo wir ihn wieder in unserer Mitte begrüßen können; wenigstens lauteten die letzten Nachrichten, daß die Regierung die Zurückberufung unseres hochwürdigsten Herrn im Prinzip beschlossen habe; es würden nur noch einzelne Verhandlungen gepflogen. Möge endlich die Staatsregierung sich von all den engherzigen Rücksichten losmachen, die wahrlich kein Zeichen der Stärke sind! Zum Beginn des Jahres 1879 schrieb das Sonntagsblatt: „Alles bisher Erlebte dürfte überboten werden, wenn die Kunde von der Rückkehr des geliebten Oberhirten käme, und wenn er nun unter dem unendlichen Jubel seiner Kinder wieder einzöge in seine Bischofsstadt und durch die hohe Pforte der Kathedrale, und wenn er vom Altar des hohen Chores der Stadt und der Diözese zum ersten Male wieder den bischöflichen Segen spendete: wahrlich, das müßte ein Tag sein, der mit goldenen, unauslöschlichen Zügen in die Geschichte der Diözese verzeichnet würde. Ruinen um-

Digitized by Google

lagern uns, und Not und Elend umdrängen uns in allen erdenklichen Gestalten; aber wollte man einmal gründlich Umkehr halten, wahrlich, das katholische Volk ist großmütig und vergibt alles Erlittene nach dem Vorbild seines göttlichen Meisters so gern, wie kein anderes Volk der Erde.' So ist es auch heute noch. Möge, wenn unser hochwürdigster Bischof wiederkehrt, nicht das Gefühl der Verbitterung über das Voraufgegangene uns die reine Freude stören; möge man aber auch von seiten der Staatsregierung und der Behörden jede Nörgelei und alle kleinlichen Rücksichten beiseite lassen! Es handelt sich darum, vieles wieder gutzumachen, das Niedergerissene wieger aufzubauen. Möge die Rückkehr unseres hochwürdigsten Herrn Bischofs ein neuer Schritt sein zur Wiederherstellung des Kirchenfriedens im deutschen Vaterland!"

Bald schwand jeder Zweifel an dem nahen Bevorstehn des ersehnten Ereignisses. Gelegentlich der Verhandlung über einen im Abgeordnetenhause gestellten kirchenpolitischen Antrag sprach sich der Kultusminister v. Goßler über die hier alle Herzen bewegende Angelegenheit, wie folgt, aus: „Wenn ich heute nicht von der Begnadigung des Bischofs von Münster sprechen kann, so handelt es sich eben darum, daß der Begnadigungsantrag des Domkapitels erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit eingegangen ist, und weil die Angelegenheit sich heute in einem Stadium befindet, welche es mir nach der staatsrechtlichen Lage, in der sie ist, unmöglich macht, näher darüber zu sprechen." Danach war anzunehmen, daß die Begnadigungsorder dem Kaiser zur Vollziehung vorlag. Von einem Begnadigungsgesuch des Domkapitels war hier nicht das mindeste bekannt. War ein solches, wie nach der Erklärung des Ministers nicht zu bezweifeln, gestellt, so war das vom Kapitel geflissentlich geheim gehalten. Die Nachricht überraschte und nicht überall angenehm, da die Ausübung des im Gesetz vom 31. Mai 1882 dem Könige gegebenen Begnadigungsrechtes von einem Antrag des betreffenden Bischofs oder der anderen Beteiligten nicht abhängig gemacht war. Die Sache blieb unaufgeklärt und wurde bald vergessen[2].

Am 23. Januar, nachmittags 3½ Uhr, ertönte von allen Türmen der Stadt feierliches Glockengeläute. Die Straßen kleideten sich in Flaggenschmuck. Es durchlief die Stadt die frohe Kunde, daß der Bischof Johann Bernhard der Diözese zurückgegeben sei. Folgendes Extrablatt brachte die Bestätigung: „Münster, den 23. Januar. Nach einer durch den Oberpräsidenten v. Hagemeister dem hiesigen Domkapitel gemachten Mitteilung ist durch Seine Majestät, den Kaiser und König unserm Hochwürdigsten Bischof Johann Bernhard die Rückkehr in seine Diözese freigegeben worden." Der 23. Januar war ein trüber, regnerischer und stürmischer Tag, wie ihn der Winter noch nicht gebracht hatte; desungeachtet wird er wohl als einer der schönsten in den Annalen Münsters und der Diözese verzeichnet bleiben. Der „Merkur" brachte am Abend eine besondere, mit dem bischöflichen

Digitized by Google

Wappen und reicher Umrahmung geschmückte Festnummer, in welcher den freudigen Gefühlen der Bevölkerung anknüpfend an die Worte des Dichters[3] Ausdruck gegeben wurde:

Jetzt laßt die Glocken
Von Turm zu Turm
Durchs Land frohlocken
Im Jubelsturm!
Des Flammenstoßes
Geleucht sacht an:
Der Herr hat Großes
An uns getan!

Die nächste Nummer des „Sonntagsblattes" gab der Freude in folgenden Strophen Ausdruck:

Der Bischof frei aus der Verbannung Ketten:
Wie jedes Herz in hoher Freude schlug,
Als heller Glockenklang von allen Türmen
Die frohe Botschaft in die Lande trug!
Und wo der Schlösser stolze Zinnen ragen,
Wo in der Hütte man vorm Kreuze kniet,
Da lauschen dankbar deine treuen Kinder
Aus ehrnem Mund dem hohen Glockenlied.

Sie sind den Leidensweg mit dir gegangen,
Sie standen treu zu dir im Kampf und Streit
Und hielten hoch des Glauben heilig Banner,
Das größte Kleinod für die Ewigkeit.
Nun knien sie dicht gedrängt um die Altäre
Und preisen Gott in heißem Dankgebet
Für all den Sonnenglanz nach Nacht und Stürmen,
Wenn auch das Wetter noch am Himmel steht.

Wie viele Stürme haben sie ertragen,
Wie vieles ward des wilden Kampfes Raub,
Wie viele Saaten liegen noch zerschlagen,
Wie manches Bauwerk sank in Schutt und Staub!
Noch trüb und trostlos ist es allerorten,
Die Donner grollen wieder tief im Grund:
Doch diesen Tag soll uns kein Schmerz vergällen,
Und aller Welt sei unsre Freude kund!

So sei gegrüßt in deiner Kinder Mitte,
So sei gegrüßt auf deinem Bischofsthron!
Und wenn des Domes Säulen widerhallen
Von des Tedeums mächt'gem Jubelton,
Dann sei's ein Zeichen unsrer Glaubensstärke,
Mit der wir zu dir stehn in Leid und Streit,
Dann sei der Treue heil'ger Schwur erneuert,
Der feste Bund für Zeit und Ewigkeit!

Digitized by Google

Am 26. Januar erschien im „Kirchlichen Amtsblatt“ die erste bischöfliche Verordnung. Sie lautete: „Nachdem durch Gottes gnädige Fügung und die Huld Seiner Majestät des Kaisers und Königs mir die Rückkehr in meine Diözese wieder gestattet ist, habe ich mit dem heutigen Tage die Verwaltung derselben in der früheren Weise wieder aufgenommen. Dieses wird der ehrwürdigen Geistlichkeit und den Kirchenvorständen des Bistums hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß von nun an sämtliche Eingaben in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten an das bischöfliche Ordinariat bzw. Generalvikariat zu richten sind. Aus dem Orte meines Exils, den 25. Januar 1884. Der Bischof von Münster Johann Bernhard.“ Gleichzeitig brachten die Zeitungen folgende Bekanntmachung des Oberpräsidenten: „In Gemäßheit der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß, nachdem Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Order vom 21. Januar d. J. den Bischof Johann Bernhard Brinkmann, gegen welchen durch gerichtliches Urteil vom 8. März 1876 auf Entlassung aus dem Amte als Bischof von Münster erkannt ist, zu begnadigen geruht haben, die Amtstätigkeit des Bischofs von Münster am 24. d. M. begonnen hat und an demselben Tage zugleich die Amtstätigkeit des Königl. Kommissars für die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Münster, Regierungsrats Himly zu Münster, erloschen ist. Münster, den 25. Januar 1884. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen. v. Hagemeister.“ Dem abgetretenen Kommissar war nachzurühmen, daß er sein unerquickliches Amt schonend und taktvoll geübt hatte. Das wurde auch allgemein anerkannt[4]. Am 29. Januar erfolgte die Übergabe der Archive, Akten und Gelder der bischöflichen Verwaltung an den vom Bischof bevollmächtigten Justitiar des Bistums Geh. Justizrat Dr. Boele, welcher als Beisitzer den Domkapitular Tibus und den General-Vikariatssekretär v. Noël zugezogen hatte. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das seiner Zeit von Gedike säsierte Archiv der Seppelerschen Stiftung zurückgegeben.

Der Zeitpunkt der Rückkehr des Bischofs war noch unbekannt. Die Vorbereitungen zur Feier derselben waren aber bald in vollem Gange. Es erfolgte die Konstituierung eines Festkomitees[5] und die Bildung verschiedener Ausschüsse. Einem wurde die Geschäftsleitung im allgemeinen, einem zweiten die Bildung und Verwaltung der Kasse, einem dritten die Organisation des Fackelzuges übertragen. Der Baldachin über dem seiner Zeit von dem Bildhauer Wilhelm Achtermann aus Mahagoniholz verfertigten bischöflichen Stuhl im Dome wurde verschönert. In der Stadt herrschte das lebhafteste Treiben. An allen Häusern wurden die Vorbereitungen zur Illumination getroffen. Wagen mit Zierstauden beladen durchfuhren überall die Straßen; überall wurden Kränze gewunden. Die

Digitized by Google

Handwerker waren ganz überbürdet, und die Glashütten kaum imstande, Illuminationsgläser in genügender Zahl zu liefern.

Während dieses Treibens veröffentlichte das Domkapitel folgendes: „Von unserm hochwürdigsten Bischof Johann Bernhard sind wir beauftragt worden, es zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß Hochderselbe namentlich in Anbetracht der fortdauernden Bedrängnis der kirchlichen Lage den Wunsch hegt, es möchten bei seiner bevorstehenden Rückkehr zum Sitze des Bistums alle äußeren Empfangsfeierlichkeiten unterbleiben. Wie der hochwürdigste Bischof vor fast neun Jahren still sich aus der Diözese zurückgezogen hat, so wünscht er auch nunmehr ohne äußeres Gepränge zu seiner Kathedrale zurückzukehren. Sobald aber der Zeitpunkt der Rückkehr gekommen sein wird, beabsichtigen wir mit Genehmigung Seiner Bischöflichen Gnaden einen Dankgottesdienst im Dom, bestehend aus einem feierlichen Hochamt und Tedeum, abzuhalten und zu dieser Feier unsern Oberhirten aus seiner bischöflichen Wohnung zum Dome einzuholen. Wir werden, um die Beteiligung auch aus weiteren Kreisen zu ermöglichen, einige Tage vorher in den öffentlichen Blättern die Ankündigung dieser Dankesfeier erlassen. Am folgenden Sonntag kann eine ähnliche Dankesfeier in allen Pfarr- und Rektoratkirchen der Diözese außerhalb Münster stattfinden. Unsere Mitbürger, welche zum Ausdruck ihrer Freude und zur Bewillkommnung des uns von Gott zurückgegebenen Oberhirten ihre Häuser beflaggen und beleuchten wollen, bitten wir, dieses gemeinsam am Tage der Dankesfeier zu tun. Endlich fühlen wir uns gedrungen, daran zu erinnern, daß der hochwürdigste Herr Bischof mit Rücksicht auf seinen leidenden Gesundheitszustand sehr der Schonung bedarf, da ohnehin nach einer so viele Jahre hindurch geführten Lebensweise in Einsamkeit und Zurückgezogenheit der plötzliche und große Wechsel bedenklich werden kann. Daher bitten wir, aus dieser Rücksicht von der Entsendung von Bewillkommnungsdeputationen aus den verschiedenen Teilen der Diözese Abstand zu nehmen. Münster, den 31. Januar 1884. Das Domkapitel: Cramer, Lahm, Giese, Tibus, Lünnemann." Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung brachte sodann das Kapitel demnächst zur Kenntnis, daß die kirchliche Dankesfeier mit Genehmigung des Bischofs am Mittwoch, dem 13. Februar, 10 Uhr vormittags im Dome abgehalten werde.

Am 12. Februar meldete ein mit reichem Festrand geschmücktes Extrablatt des Merkur: „Gratias agamus Domino deo nostro! Gestern abend 11¾ Uhr ist unser hochwürdigster Bischof Johann Bernhard wohlbehalten in unserer Stadt eingetroffen. Hochderselbe war begleitet von dem Herrn Geh. [Sanitäts-]Rat Dr. med. Schervier [seinem Arzte] aus Aachen und wurde an dem hiesigen Bahnhof durch Herrn Prälaten Dr. Giese abgeholt." An demselben Tage brachte der „Merkur" einen Festartikel, welcher mit folgenden Strophen anhob:

Digitized by Google

Nun jauchz' empor und schmücke dich zur Feier,
Mein Heimatland, heut ist dein Ehrentag,
Zerrissen ist der Witwenschleier,
Der schwer und dumpf auf deinem Geiste lag!
Nimm deine Harfe, singe Jubellieder,
Von Stadt zu Stadt ertöne Glockenton:
Der Vater kehrt zu seinen Kindern wieder,
Der Bischof kehrt zurück auf seinen Thron.

Wie waren einsam wir und waise worden,
Die Hand des Herrn lag schwer auf unserm Haupt;
Gleich Judas Kindern an des Euphrats Borden
Sahn weinend wir das Heiligtum beraubt.
Und tiefer, immer tiefer sank die Wolke,
In Nacht erlosch der letzte Hoffnungsschein —
Mein Land, mein Land, wer wird dem gläub'gen Volke
In solcher Not ein sichrer Führer sein?

O, weißt du's nicht? Des Vaters heißes Flehen
Auch in der Ferne ob der Kinder wacht.
Wie Moses betend auf des Berges Höhen
Den Sieg des Heers errang in blut'ger Schlacht,
So ringt sein Geist im brünst'gen Beten immer
Und fleht in Tränen für sein teures Land:
Er hebt die Hand, und sieh, ein goldner Schimmer
Streift hoffnungsvoll der Wolke dunklen Rand.

Noch grollen dumpf die aufgeregten Wogen,
Noch schweigt des Aufruhrs laute Stimme nicht,
Doch lächelnd wölbt der siebenfarb'ge Bogen
Ob Hirt und Herde sich in mildem Licht.
Der Himmel neigt zur Erde sich hernieder
Und lauscht dem einen jubelvollen Ton:
Der Vater kehrt zu seinen Kindern wieder,
Der Bischof kehrt zurück auf seinen Thron!

Der Festartikel selbst gab der hiesigen Stimmung folgenden Ausdruck: „Ein Wiedersehen nach langer, schmerzlicher Trennung feiert heute unsere Stadt und im weiteren Sinne die ganze Diözese Münster. Unser hochwürdigster Bischof ist zu den Seinen zurückgekehrt. Mit unaussprechlicher Freude begrüßt das Volk den geliebten Oberhirten. Eine Bewegung ohnegleichen beherrscht die Gemüter. Die mächtigen Bande, welche die Katholiken mit ihrem rechtmäßigen Bischof vereinigen, bedeuten mehr als gewöhnliche menschliche Verhältnisse. Sie knüpfen sich auf dem tiefen Grunde des religiösen Lebens und des katholischen Glaubens. Keine äußere Trennung konnte diese Einheit zerreißen. Wie der Bischof seine

Digitized by Google

Herde nie vergaß, sondern in steter Besorgnis und Kümmernis ihrer dachte, so blieb auch das katholische Volk seinem Oberhirten in unerschütterlicher Treue ergeben. Während der langen Zeit des Druckes und der Leiden, unter den fortschreitenden Zerstörungen des Kulturkampfes war die Person unseres hochwürdigsten Bischofs immer der Mittelpunkt eines Gesamtbildes der Lage, welche ununterbrochen die Gemüter in unbeschreiblicher Weise bewegte. Er war, wenn auch verbannt, durch eine alle äußeren Verhältnisse überschreitende geistige Gemeinschaft stets mitten unter uns. In keinem Augenblicke hatten wir ihn vergessen, so wenig wie er uns vergessen hatte. Wie seine Gebete für die ihm von Gott anvertraute Diözese täglich zum Himmel stiegen, so drangen auch die Gebete seiner treuen Diözesanen fort und fort zu dem mächtigen Lenker der Geschicke empor. Die Katholiken sind weit entfernt davon, das profane Gefühl einer triumphierenden, persönlichen Genugtuung zum Ausdrucke bringen zu wollen. Nicht das bewegt jetzt alle Herzen, nicht das begeistert das ganze Volk zu enthusiastischer Festesfreude; diese hat mit den Verhältnissen persönlicher Parteikämpfe nichts gemein. Es ist vielmehr der Jubel über die Wiederkehr des geistlichen Vaters, des kirchlichen Oberhirten, welcher nach der langen, aufs schwerste empfundenen Trennung alle Gemüter so tief und mächtig erregt. Wir begrüßen in Ehrfurcht und Liebe in unserm Bischof Joh. Bernhard einen Nachfolger der Apostel für unsere Diözese. Wir begrüßen in ihm, den die unglückliche Zeit des Kulturkampfes aus unserer Mitte vertrieben hatte, und den neue Wendungen zu uns zurückführen, den Nachfolger des hl. Ludgerus auf dem altehrwürdigen Bischofsstuhl zu Münster. Unser Glaube, unsere Traditionen, unsere Geschichte verbinden sich, dem zurückkehrenden Bischofe die huldigende Ehrfurcht eines Volkes entgegenzubringen, welches seit 1000 Jahren in demselben Geiste dachte, fühlte und handelte. Wir begrüßen den so lange Verbannten noch im besonderen Sinne als einen der Unsrigen, den wir kennen, und der uns kennt, als den Sohn unseres Volkes, in unserer ganzen Eigenart uns verbunden und verwandt. Es sind das sympathische Bande, welche zwar die Freude über die Rückkehr des kirchl. Oberhirten nicht steigern, ihr aber noch einen speziellen Charakter von vertraulicher Innigkeit leihen. So groß indes der Jubel ist, mit welchem das kath. Volk seinen zurückgekehrten Bischof begrüßt, so vergißt dasselbe doch nicht der immer noch fortdauernden traurigen Verhältnisse, unter denen das Wiedersehen erfolgt. Es gedenkt der Zerstörungen, welche der Kulturkampf in unserer Stadt und der ganzen Diözese angerichtet hat, es gedenkt der Fesseln, die noch jetzt eine feindselige Gesetzgebung unserer Kirche und dem uns zurückgegebenen Bischof angelegt, es erinnert sich, daß die unglücklichen Maigesetze als Ganzes und als System noch fortbestehen, und daß Erleichterungen und Milderungen das erste aller staatsbürgerlichen Grundrechte, die Religionsfreiheit, nicht ersetzen können. Nur mit gemischten Gefühlen, mit einer

Digitized by Google

Freude, die von diesem Ernst gedämpft ist, mit einem Frohlocken, welchem sich bitterer Schmerz und das unversöhnte Gefühl erlittenen schweren Unrechts zugesellen, empfängt das kath. Volk seinen zurückgekehrten Bischof. Wir sind dankbar für jede Erleichterung, welche uns gewährt wird. Wir danken insbesondere Seiner Majestät dem Kaiser, daß unserm geliebten Oberhirten die Rückkehr in seine Diözese ermöglicht wurde; aber wir vergessen darüber nicht die allgemeine kirchliche Lage, in der wir uns immer noch befinden. Das kath. Volk feiert die Wiederkunft seines Bischofs mit innigster Freude; aber es bleibt sich seiner Lage wohl bewußt, jetzt inmitten des Festjubels ebenso bewußt, wie in den dunkelsten und schwersten Stunden des Kulturkampfs."

Einen weiteren Festartikel brachte der „Merkur" am 13. Februar. Derselbe schloß mit folgenden Worten: „Eines ist gewiß. Hätten die Geschicke der Zeit sich so gestaltet, daß wir noch bei Lebzeiten unseres Bischofs Joh. Bernhard statt seiner einem anderen Oberhirten hätten huldigen müssen, wir hätten auch dann dem uns durch Gottes Erbarmung und des apost. Stuhles Gnade rechtmäßig gesandten Oberhirten weder den pflichtmäßigen Gehorsam, noch die schuldige Ehrfurcht verweigert. Aber tief im Innern hätten wir vor Erbitterung und Zorn geknirscht, und jene, die uns solches angetan, hätten von dem lebenden Geschlecht niemals etwas anderes als das Minimum der Pflichtleistung erwarten dürfen. Der Kelch der Bitterkeit ist uns glücklicherweise nicht zu verkosten gegeben, und wir danken aufrichtig und herzlich allen, die dazu mitgewirkt. Und so begrüßen wir denn nochmals unsern heimgekehrten Vater. Einen über alle Maßen wertvollen Trost hat er auch in den Tagen des Elends gehabt: In der ganzen großen Diözese hat es nicht eine einzige Gemeinde gegeben, die nicht im Glauben fest zu ihrem, wenn auch abgesetzten Bischof gestanden hätte. Die ganze Diözese hat er auch von dem für alle Welt verborgenen Orte seines Exils so widerstandslos leiten und regieren können, als säße er auf seinem Throne. Dem leisesten seiner Winke, dem geringsten seiner Wünsche wurde unverzüglich entsprochen. Um nicht in Gefahr zu kommen, das Geheimnis zu verraten, war die Million seiner Kinder zartsinnig genug, nicht einmal das Geheimnis zu erfragen, so schmerzlich es auch allen war, nicht wissen zu sollen, wie es dem geliebten Vater in der Ferne und Fremde ergehe. Nun haben wir den Teuren und Vielgeliebten endlich wieder, und Gott sei tausendmal gedankt dafür!"

Wie Stadt und Land, hatte auch der Himmel sein Prachtgewand angelegt; die Sonne zauberte drei lichte, ruhige Tage hervor, wie sie, im Winter überhaupt selten, der diesjährige, an Regen und Sturm reiche Winter noch nicht gebracht hatte. Die Menschenmenge, welche der Stadt auf den Eisenbahnen, zu Wagen und zu Fuß aus der ganzen Diözese und aus Orten und Städten außerhalb derselben zuströmte, war unabsehbar.

Digitized by Google

Die Ausschmückung der Stadt war am 11. Februar vollendet. Kein Haus blieb ohne Festgewand, auch die Andersgläubigen schlossen sich nicht aus. Die kleinen Gassen wetteiferten mit den Straßen und Plätzen, die Bewohner der Neustadt mit denen der Altstadt. Die Landbevölkerung stand nicht zurück. Soweit das Auge reichte, sah es hier auf den Häusern, dort an hohen Masten, anderwärts über den Wipfeln hoher Eichen die Fahnen flattern. Es war in der Tat ein überaus erhebendes und rührendes Schauspiel. Viele erinnerten sich noch lebendig der glanzvollen Feier, welche 1842 zu Ehren Friedr. Wilhelms IV. und dann 1845 zu Ehren des Jubiläumsbischofes Kaspar Max veranstaltet wurde. Aber so war Münster damals nicht geschmückt.

Vor allem ragte der Domplatz hervor. Sechs gewaltige, architektonisch und ornamental vollendete Triumphpforten zierten die vom Michaelisplatz zum Palais führende Mittelstraße, mit Flaggen, Farben, Inschriften reich und sinnig geschmückt. Die den Platz umgebenden Gebäude prangten, von den Staatsgebäuden abgesehen, im herrlichsten Festgewand. Der von allen Teilen des weiten Platzes sichtbare Glanzpunkt war aber ein an der Südseite des Domes, zwischen dem Paradiese und dem Salvatorgiebel, angelegter Ludgerusbrunnen. In der Mitte des Raumes vor dem Pfeiler erhob sich auf einem 16 Fuß hohen Postament, welches aus rotem Granit gearbeitet schien, die 12 Fuß hohe Statue des hl. Ludgerus; zu seinen Seiten waren sitzend, in entsprechenden Dimensionen, die Figuren seiner beiden hl. Nachfolger, des hl. Erpho und des hl. Suitger angebracht. Zu den Füßen des hl. Ludger, dessen Statue, wie die der beiden anderen Bischöfe wie weißer Marmor über den weiten Platz leuchtete, krümmte sich am Fuße des Postaments ein bronzierter Drache, der von der Gruppe fächerartig Wasserstrahlen ausspie, welche plätschernd in ein fast den ganzen Raum zwischen den Flügeln des Domes ausfüllendes teichartiges Bassin fielen. Die Gruppe war mit gewohnter Meisterschaft von dem Bildhauer Heinrich Fleige entworfen und ausgeführt; der Plan zum Postament rührte vom Architekten Wilh. Rincklake her. Den Springbrunnen hatte der erfindungsreiche Stadtrat Friedr. Theissing arrangiert. Diese Gruppe war alle drei Tage hindurch stets von Menschenmassen dicht umlagert. Ein äußerst lebendiges, buntes Bild bot, wie immer bei solchen Gelegenheiten, der Prinzipalmarkt. Auch für ihn war ein bedeutender Mittel- bzw. Schlußpunkt geschaffen. Vor der Lambertikirche, dem Markt zugewendet, erhob sich auf hohem Postament die vom Bildhauer August Schmiemann entworfene und ausgeführte Kolossalstatue des hl. Bernhard, die Hände segnend ausgestreckt. Aus der Fülle des Schönen und Bedeutenden, was sich in diesen Tagen überall dem Auge bot, mögen die gedachten Punkte als die hervorragendsten hervorgehoben werden!

Digitized by Google

Am 12. d. M., abends 5 Uhr, ertönte Festgeläut von allen Türmen. Gegen 5½ Uhr durchzogen die einzelnen Abteilungen der Fackelträger von ihren verschiedenen Sammelplätzen aus mit klingender Musik die Straßen zu dem Gesamtsammelplatz vor dem Galenschen Hofe auf dem Neuplatz, wo die Fackelträger von außen sich bereits eingefunden hatten. Auf ein Trompetensignal waren im Nu die Tausenden von Fackeln angezündet, und dann setzte sich der endlose Zug in Bewegung. Vorauf als Wegebahner zwei Polizeisergeanten, dann in großer Uniform der städtische Polizeiinspektor, darauf das Steigerkorps der Freiwilligen Feuerwehr. Es folgten die kath. Studierenden der Akademie, zuerst die Verbindungen mit ihren Bannern und Abzeichen, dann die keiner Korporation angehörenden Studenten. Darauf vom Rathaus ab der Oberbürgermeister und die städt. Behörden, das Festkomitee und die Offiziere des Allgem. Bürgerschützenkorps. Hiernach die Repräsentanten der auswärtigen Pfarren, der Gesangchor, die hiesigen Pfarren, Dom und Ägidii, Lamberti, Liebfrauen, Ludgeri, Servatii, Martini, Mauritz. Dann die Marianische Kongregation junger Kaufleute, der Gesellenverein und die Junggesellensodalität. Zum Schluß das Gros der Freiwilligen Feuerwehr, alle mit ihren Fahnen, Emblemen und großen farbigen, sinnreich verzierten Vortragsfackeln bzw. Laternen. Der Zug ging, vielfach unter bengalischer Beleuchtung, über die Frauen- und Rosenstraße, den Spiekerhof, die Bogenstraße, den Roggenmarkt, Prinzipalmarkt, Michaelisplatz und Domhof und stellte sich dort dem bischöfl. Hofe gegenüber in geschlossenen Reihen fächerförmig auf. Die städtischen Behörden, die Komitees und die Deputationen traten in den Vorhof. Alsbald erschien im Mittelsaal der Bischof, umgeben vom Domkapitel. Nun erklangen von der Terrasse des Westportales des Domes die mächtigen Töne des von dem Kgl. Musikdirektor Domorganisten Bernhard Hüls komponierten Festliedes, dessen Text folgender war:

Sei uns gegrüßt aus aller Munde,
Du hehrer Dulder, sei gegrüßt!
Gesegnet sei uns diese Stunde,
Der Freud und Wonne uns entsprießt!
Der Jubelruf tönt dir entgegen,
Hinauf dringt unser heiß Gebet:
O geb' dir Gott den reichen Segen,
Den unser Herz für dich erfleht!

Willkommen seist du deiner Herde,
Die deiner Sorge ward vertraut!
Daß Morgen nach der Nacht es werde,
Hat flehend sie auf Gott geschaut.
Daß länger ihr der Hirt nicht fehle,
War ihr Gebet zu Gott dem Herrn:
Des Herren harre meine Seele,
Der Herr hilft immerdar so gern!

Gepriesen sei des Herren Güte,
Der uns in seinen Schutz gestellt,
Daß seine Kirche er behüte
Bis an das Ende dieser Welt!
Wir finden Trost in Gottes Worten,
Wir stehen fest, wenn alles bricht:
Es werden selbst der Hölle Pforten
Die Kirche überwält'gen nicht.

Nachdem der letzte Vers verklungen war, richtete der Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst an den Bischof folgende Ansprache: „Hochwürdig-

Digitized by Google

ſter Herr Biſchof! Namens der alten Biſchofsſtadt Münſter, in welcher ſeit mehr als tauſend Jahren die Biſchöfe der Diözeſe ihren Sitz gehabt, ſind wir, Magiſtrat und Stadtverordnete, erſchienen, um der hohen Freude darüber Ausdruck zu geben, daß Ew. Biſchöfl. Gnaden nach ſo langer ſchmerzlicher Trennung wieder in unſere Mitte zurückgekehrt, daß Ew. Biſchöfl. Gnaden wieder der Diözeſe zurückgegeben ſind. Seit Jahren haben wir Katholiken mit unſeren heißeſten Wünſchen, unter innigſten Gebeten, dieſen Augenblick herbeigeſehnt, wo es uns vergönnt iſt, Ew. Biſchöfl. Gnaden wieder zu begrüßen und uns fortan Ihrer oberhirtlichen Leitung und Führung wieder ganz und voll zu erfreuen. Schmerzlich fürwahr waren die Jahre der Trennung; doch ſo tief uns auch dieſe ſchmerzlichen Gefühle bewegt haben, jetzt tritt die Erinnerung daran zurück vor der Jubelfreude des heutigen Tages, an dem wir unſern geliebten Biſchof wieder unter uns ſehen, und auch ein Blick auf die Zukunft kann uns die Freude nicht trüben; denn wir vertrauen auf Gott, der ja ſtets alles zum beſten Endziele leitet. Genehmigen Ew. Biſchöfl. Gnaden nochmals den Ausdruck unſerer höchſten Freude über die Rückkehr und unſerer ſteten, unwandelbaren Ergebenheit und Verehrung!“

An dieſe Anſprache ſchloß ſich ein zweites Lied, die weihevolle Hymne „Tu es Petrus“ von Hüls. Dann nahm der Freiherr v. Schorlemer-Alſt das Wort und hielt von der am Eingangstor errichteten Eſtrade namens der Diözeſe eine Anſprache, in welcher er darauf hinwies, mit welcher Freude die ganze Diözeſe die Nachricht von der Rückkehr des geliebten Oberhirten aufgenommen habe. Auch heute wieder ſei es das Gefühl der Freude und der Liebe, welches die Münſteraner ſowohl als die Diözeſanen beſeele und begeiſtere. Er ſchloß mit den Worten: „Da Sie vor 8 Jahren von uns ſchieden, weinten wir, Ihre Kinder, Tränen bitteren Schmerzes. Heute füllen unſere Augen Tränen der Freude; denn unſer heißgeliebter Biſchof iſt zu uns zurückgekehrt, ſtrahlend in dem Glanze eines Bekenners für unſern hl. Glauben!“ Er brachte dann das Hoch auf den Gefeierten aus.

Wieder klang ein Lied: „Harre meine Seele“. Dann betrat der Biſchof, vom Domkapitel geleitet, die Eſtrade. Sobald er dort den ungeheuren Volksmaſſen ſichtbar wurde, brach dieſelbe in nicht endende Hochrufe aus. Dann aber trat lautloſe Stille ein, und nun hielt der Biſchof mit ſonorer, weithin vernehmbarer Stimme folgende Anſprache: „Meine vielgeliebten Diözeſanen! Ich bedaure tief, daß mein Geſundheitszuſtand mir Schonung auferlegt und mir nicht geſtattet, den Gefühlen einen entſprechenden Ausdruck zu geben, welche in dieſem feierlichen und ergreifenden Augenblicke meine Seele tief bewegen. Ich bitte deshalb um Nachſicht, wenn ich nur einige wenige Worte an euch richte. Nach einer faſt neunjährigen, harten und ſchweren Trennung habe ich heute das große Glück, zum erſten Male wieder in eurer Mitte zu erſcheinen, und ihr bringt mir durch eine groß-

Digitized by Google

artige, alle Erwartungen übersteigende Kundgebung den Beweis eurer Treue entgegen, so daß das härteste Herz darüber tief erschüttert und gerührt werden muß. Was in diesem Augenblicke mein Herz empfindet, teure Diözesanen, könnt ihr besser mit mir fühlen, als ich es in Worten auszudrücken vermag. Wollte ich aber meinem freudigen Gefühle Ausdruck geben, so müßte ich zugleich den schweren Harm und den bittern Schmerz schildern, der während der Trennung mein Herz verwundet und blutend gemacht hat, — nicht wegen der Leiden und Beschwerden, welche sie für mich im Gefolge hatte; denn diese habt ihr mir durch eure Treue und die vielen Beweise eurer Liebe so erleichtert und versüßt, daß ich sie kaum empfunden habe. Die Wunden rührten vielmehr daher, daß ich von euch getrennt wurde, losgerissen von meiner lieben Herde, an der mein ganzes Herz hängt. Doch, geliebte Diözesanen, hiervon will ich nicht weiter sprechen. Wir wollen das Vergangene der Vergessenheit überliefern, vielmehr wollen wir uns freuen der empfangenen Wohltaten. Danken wir Gott dem Herrn, daß er sich gewürdigt hat, unseren demütigen Gebeten gnädig zuzuschauen und sie zu erhören! Er hat sie erhört von Anfang an, er hat sie erhört durch den wunderbaren Schutz, den er während der schweren Jahre so sichtbar über unserer Diözese hat walten lassen; er hat sie erhört, indem er mich in die Mitte meiner geliebten Herde zurückgeführt hat. Morgen wollen wir dem Herrn für seine Wohltaten ein feierliches Dankopfer darbringen. Ihm gebührt der Dank! Danken wir aber, geliebte Diözesanen, auch der Mutter Gottes, der Hilfe der Christen! Als unser Hl. Vater für den Monat Oktober das Rosenkranzgebet anordnete und ich hörte, mit welcher Begeisterung ihr diese Anordnung aufgenommen, und mit welchem Eifer ihr in die Gotteshäuser eiltet, um die Gebete für das Heil der Kirche in ihren vielen Bedrängnissen zu verrichten, habe ich wiederholt mir gesagt, ein solches Gebet könne nicht unerhört bleiben, und ich bin nicht getäuscht worden. Heute stehe ich durch die Hilfe der Mutter Gottes wieder in eurer Mitte. Allein nicht bloß dem Himmel schulden wir Dank, sondern auch Seiner Majestät unserm allergnädigsten Kaiser und König; denn durch dessen allerhöchste Gerechtigkeit und wahrhaft königliche Vaterhuld sind die Hindernisse beseitigt worden, welche meiner Rückkehr im Wege standen. Bringen wir ihm unsern Dank dadurch dar, daß wir ihm unsere Treue und Liebe unverbrüchlich bewahren[5]! Und nun, meine vielgeliebten Diözesanen, habe ich noch die Pflicht, eine große Schuld an euch zu entrichten. Vor neun Jahren habt ihr durch eure Deputierte vor mir das feierliche Gelöbnis abgelegt, daß ihr unter allen Umständen festhalten wolltet im heiligen römisch-katholischen Glauben und in der Treue zum Hl. Stuhl und euren Bischof. In rühmlichster Weise habt ihr dies Versprechen eingelöst. Denn die Glaubensfestigkeit, welche ihr in den Jahren schwerer Prüfung bewiesen, die Opferwilligkeit, die ihr gezeigt habt, sind in aller Munde, und euer Ruhm geht

Digitized by Google

weit über die Grenzen des Landes hinaus, er schallt über den Ozean in die fernsten Länder. Meine Teuersten, ich spreche euch deshalb meinen innigsten Dank aus; denn diese Treue ist mein innigster Trost gewesen in der Verbannung, daß ich die Beschwerden derselben habe tragen können, und aus dieser Treue schöpfe ich wieder Vertrauen bei der Fortführung meines schweren, verantwortungsvollen bischöflichen Amtes. Denn, meine geliebten Diözesanen, ich bin mit freudigem Herzen zurückgekehrt, aber auch mit schwerem Herzen. Mit schwerem Herzen im Hinblick auf die gewaltige Aufgabe, die meiner harrt, auf die schweren Hindernisse, welche noch stets dem Wirken des Bischofs entgegenstehn, und im Hinblick auf mein großes Unvermögen. Ich stehe am Abende meines Lebens, meine Gesundheit ist gebrochen, meine Kräfte sind sehr schwach, ich bringe fast nichts mehr mit als den guten Willen. Ich will aber das wenige, das mir noch übrig geblieben ist, meinen aufrichtigen Willen, opfern für euch, geliebte Diözesanen, und für das Heil eurer Seelen. Meine Kraft will ich zu nichts anderem verwenden als nur zu eurem Heil. Das weiß Gott, und er möge mein Zeuge sein! Auf eure Treue aber, geliebte Diözesanen, baue ich und hoffe, daß ihr mir beistehn werdet durch euer Gebet. Besonderer Dank gebührt auch dem edlen Diözesanklerus, der unter dem schweren Druck der vielen Arbeiten und bei der geringen Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte eine Pflichttreue an den Tag gelegt hat, die mich tief rührte. Dann wende ich mich an die Eltern und die Hausväter, welche mich in meinem Amte unterstützen sollen; denn Gott hat ihnen gewissermaßen auch ein Seelsorgeramt übertragen: sie sind von Gott zur Erziehung der Jugend aufgestellt Wenn diese ihren Beruf recht erkennen und erfassen, wenn die Eltern ihre Kinder christlich erziehen und die Hausväter wachsam sind, daß in ihren Familien christliche Zucht herrscht, dann ist die Arbeit des Bischofs leicht. Darauf, daß ihr das tun werdet, vertraue ich. Und nun nehme ich die zahlreichen Ehrenbezeugungen, die ihr mir erweiset und zugedacht habt, zusammen und winde sie in einen schönen Kranz und lege diesen nieder am Stamme des hl. Kreuzes zu Füßen dessen, dem alle Ehre gebührt, und bitte ihn, daß er dieses Opfer gnädig annehme, und daß er uns allen Stärke verleihe, damit wir alle ausharren bis an das Ende. Mit diesem Wunsche erteile ich euch allen den bischöflichen Segen."

Bei dem Segen sank die Menge tief ergriffen in die Knie oder beugte, wo das nicht möglich war, das Haupt. Mit dem Gruße „Gelobt sei Jesus Christus!" verließ der Bischof die Estrade. Nachdem sodann von der Menge — es mochten nach ungefährer Schätzung 30 000 Menschen anwesend sein — das Lied „Großer Gott, dich loben wir" gesungen war, setzte sich der Fackelzug wieder durch die Pferdegasse, die Rothenburg, die König- und Ludgeristraße in Bewegung, um die Fackeln am Rathause abzuliefern. Demnächst begann eine Fest-Reunion auf dem Rathause und in dem angrenzenden Saale des

Digitized by Google

Stadtweinhauses, wo der Landrat z. D. Freiherr v. Droste-Hülshoff das Hoch auf den Papst, der Prälat Dr. Giese auf den Kaiser, der Bürgermeister Boele auf den Bischof ausbrachte.

Und nun der zweite Tag, der unauslöschlich in der Erinnerung des lebenden Geschlechts haften, und von dem lebendige Kunde auf die folgende Generation gelangen wird! Die Sonne strahlte noch herrlicher wie am ersten Tage, kaum ein Lüftchen rührte sich. Der Fremdenzufluß nahm von Stunde zu Stunde zu; es mögen 50 000 gewesen sein, die Münster damals beherbergte.

Als um 9 Uhr morgens das Glockengeläute zur kirchlichen Feier einlud, war der Dom, wiewohl, von den reservierten Plätzen abgesehn, alle Bänke aus demselben entfernt waren, bis in alle Winkel gefüllt. Gleiche Massen drängten sich auf dem Domplatz. Nur mit unsäglicher Mühe gelang es dem Bürgerschützenkorps, vom bischöflichen Palais bis zum Westportal des Domes und von da zum Chor einen freien Durchgang zu schaffen und Spalier zu bilden. Gegen 9½ Uhr setzte sich vom Chore eine feierliche Prozession in Bewegung, den Bischof einzuholen. An den Sängerchor schlossen sich über 300 Geistliche, die städtischen Behörden, der Adel, durchgehends in der Tracht der Malteserritter, und das Festkomitee. Um 10 Uhr begann das Pontifikalamt, bei welchem die Domkapitulare Tibus und Lünnemann als canonici assistentes und Prälat Dr. Giese als Ceremoniarius maior [Oberzeremonienmeister] fungierten. Kräftig und klar klang die Stimme des zelebrierenden Bischofs zum Gloria wie ehedem. Nach dem Hochamt ertönte das Tedeum. Dann schloß ein ergreifender Akt die kirchliche Feier. Festlich geleitet, wie auf dem Hinwege, trat der Bischof, angetan mit Pluviale, Stab und Mitra durch das Westportal auf eine vor demselben errichtete Estrade. Ein Hoch erbrauste über den Domplatz, und Böllerschüsse krachten dazwischen. Nachdem alsdann vom Volk das Lied „Fest soll mein Taufbund immer stehn" gesungen war, erteilte der Bischof in feierlicher, liturgischer Form den bischöflichen Segen. Nach demselben erbrauste durch den Dom und über den Domplatz das „Großer Gott, dich loben wir", worauf der Bischof mit dem Gruße „Gelobt sei Jesus Christus!" die Estrade verließ und unter begeisterten Hochrufen in das Palais zurückkehrte.

Am Nachmittag machte derselbe in offenem Wagen, überall von Hochrufen begrüßt, eine Rundfahrt durch die geschmückte Stadt, bei welcher er auch die kleinsten Gassen nicht vergaß.

Abends gegen 7 Uhr hatte sich die Illumination voll entwickelt. Dieselbe spottete jeder Beschreibung. Weder 1842 noch 1845 war Münster in ein solches Lichtmeer gehüllt. Den Glanz- und Mittelpunkt bildete der Domplatz, auf und an dem ungefähr 25 000 Lampen strahlten. An jeder der sechs Ehrenpforten brannten 700 farbige Lampions. 250 Girlanden solcher Lampions schlangen sich von Baum zu Baum, nach Höhe, Maß

Digitized by Google

und Farbenwirkung künlerisch geordnet. Für die Musikkorps waren zwei bewimpelte und mit Lampen übersäte Kioske vor dem Gesellenhaus und vor dem Haus der Gesellschaft Eintracht errichtet. Auf der Mauer zwischen dem letzteren und der Akademie erhob sich ein riesiges Transparent, welches trotz der feenhaften Lichterpracht des Domplatzes Beachtung erzwang. In dreifacher Gliederung zeigten sich die transparenten Kolossalbilder des hl. Ludgerus, des hl. Bernhard und des hl. Bonifatius, darunter die Wappen der Provinz, der Stadt und des Bischofs, darüber das päpstliche Wappen, noch höher eine Hauptkuppel mit zwei Seitenkuppeln, ihrerseits wieder in einer Höhe von 50 Fuß bekrönt von einem Kreuze, das Ganze übersät mit Lampen und das Kreuz umgeben von Gasstrahlen. Von den umliegenden Gebäuden zeichneten sich das Museum und das Ständehaus aus. Die Akademie war wenigstens durch von innen wirkende Gasflammen erleuchtet. Der bedeutendste Punkt war der Ludgerusbrunnen. Ein mächtiger Gasreflektor beleuchtete das Ganze, und farbige Lichtmassen fluteten ab und zu magisch darüber hin, das Marmorweiß von dem roten Piedestal noch schärfer abhebend. Die herrliche Illumination durch die Stadt im einzelnen zu verfolgen, gestattet der Raum nicht. Erwähnt sei nur noch folgendes: die Kolossalstatue des hl. Bernhard war durch einen Lichtbogen aus Gasflammen, der Kopf von einem lichtstrahlenden Glorienkranze hervorgehoben. Die Galerie der Lambertikirche war in reichster Weise beleuchtet. Die Turmgalerie van Überwasser leuchtete weit in das Land. Die Ägidiikirche glänzte in Lampions und Gasbeleuchtung, Martini und Ludgeri durch bengalische Beleuchtung der Turmgeschosse, St. Klemens durch eine den Architekturformen folgende Beleuchtung der ganzen Front, St. Mauritz durch Beleuchtung des Hauptturmes, der Dom durch Beleuchtung des Westportales. Adlige Höfe und Bürgerhäuser wetteiferten an Lichterpracht. Während der Illumination machte der Bischof wieder eine Rundfahrt durch die jubelnden Massen.

Kein Mißton störte die herrliche Feier, welche, was sowohl die innere Bedeutung als den äußeren Glanz betrifft, einzig in der Geschichte Münsters dastehn dürfte. Auch den Andersgläubigen war es nachzurühmen, daß sich dieselben, von ganz einzelnen Ausnahmen abgesehn, sowohl an der Ausschmückung der Stadt als auch an der Illumination rege beteiligten.

Bei dem Festgottesdienst im Dom trug der Bischof ein sehr schönes, mit ungewöhnlich großen Amethysten geschmücktes, goldenes Pektoralkreuz [Brustkreuz] mit doppelter, schwerer, goldener Kette. Dieses Kreuz hat seine Geschichte. Es stammte von dem heldenmütigen Bischof von Olinda in Brasilien, Gonçalves de Oliveira. Derselbe wurde am 1. Januar 1874 wegen seiner treuen kirchlichen Haltung von der damaligen freimaurerischen Regierung Brasiliens eingekerkert. Gut 1½ Jahr brachte er im Gefängnis zu; dann wurde er nach dem Sturze des Ministeriums vom Kaiser

Digitized by Google

amnestiert. Nach seiner Freilassung begab er sich nach Rom und verehrte dem Papst sein Pektoralkreuz. Als zwei Jahre später unser Bischof Rom besuchte, wollte der Papst ihn besonders auszeichnen und wählte als Geschenk jenes Kreuz aus. So war denn an dem Jubeltage die Brust unseres Bischofs mit einem Kreuze geschmückt, welches bereits früher die Brust eines Bekennerbischofs geschmückt hatte, und es war, als wenn dieses Kreuz eine Vorbedeutung habe sein sollen, daß es dem Bischof ergehen werde wie dem Bischof von Olinda, welcher auch infolge kaiserlicher Amnestie in seine Diözese zurückkehren durfte.

Dem tiefen Eindruck, welchen bei der Feier auf alle das schöne Werk Fleiges, der Ludgerusbrunnen, gemacht hatte, gab demnächst folgendes, im „Merkur" veröffentlichtes Gedicht Ausdruck:

In einer Mondnacht wunderfel'ger Stille,
Die trotz des Winters Frühlingsahnen haucht
Und die Gefilde rings in eine Fülle
Des zaubervollsten Silberlichtes taucht,
Stand sinnend ich an dem Ludgerusbronnen,
Der vor dem hohen Dome sich erhebt
Als Denkmal eines Tags, wie so voll Wonnen
Westfalens Hauptstadt ihn noch nicht erlebt.

Der tausendstimm'ge Hochruf war verklungen,
Der laute Festesjubel längst verrauscht,
Verstummt nun auch der Glocken ehrne Zungen,
Die Klang um Klang von Turm zu Turm getauscht;
Und dennoch zitterten die inneren Saiten
Noch freudig nach, als ich, dem Bildwerk nah
Und sacht die Mondesstrahlen niedergleiten
Und in dem Weihebrunn sich spiegeln sah.

Das milde Angesicht von Licht umwoben,
Schaut St. Ludgerus auf sein Volk herab,
Die Rechte drüber mahnend nur nach oben,
Die Linke hält und trägt den Hirtenstab.
Zu seinen Füßen seht den grimmen Drachen,
Den er gezwungen unter Christi Joch;
Ein lichter Quell entströmt des Untiers Rachen:
Es möchte fluchen und muß segnen doch.

Und wie nach Ludgers Tod erles'ne Männer
In Gottbegeisterung sein Werk vollbracht,
So halten nun die heiligen Bekenner
Suitger und Erpho an dem Denkmal Wacht.
Und wie, gebannt, mein Auge immer wieder
Am Aug' des Bischofs hänget unbewußt,
Da ist's, als regten sich die starken Glieder,
Als höb' und senke lebend sich die Brust.

Digitized by Google

Ein Leuchten, heller als des Mondes Schimmern,
Umfließt des edlen Greises Lichtgestalt,
Vor dessen Schein das trüb umflorte Flimmern
Des ird'schen Lichts verlöscht im Dunklen bald.
Durch laue Lüfte geht ein heimlich Tönen,
Wie Engelharmonien es wogt und rauscht;
Ludgerus spricht zu seines Volkes Söhnen,
Und wonneschauernd Erd und Himmel lauscht:

„Du deutsches Land der Ehrlichkeit und Treue,
Für dessen Heil ich einst mein alles gab,
In aller Kraft bewährtest du aufs neue
Die angestammte Lieb' zum Hirtenstab.
Die lauten Stimmen deines Jubels drangen
Mit Weihrauchduft, Gesang und Glockenton
In meine stille Gruft hinab und schwangen
Von dort empor sich zu des Höchsten Thron.

Du hast dich heute wieder mir vereidet,
Als Johann Bernhard du mit Herz und Hand
Dich angelobt; nicht Höh' noch Tiefe scheidet,
Nicht Tod noch Trübsal dieses heil'ge Band,
Ob hoch die Wogen gehn, ohn' Wank' und Weichen,
Zu Gott gewendet immerdar den Blick,
Stehst unerschüttert du gleich deinen Eichen
Im Sturmesdrang und trotzest dem Geschick.

O laß nun fürder mich in deiner Mitte stehen,
Ob Hirt und Herde treulich haltend Wacht,
Daß auch die spätesten Geschlechter sehen,
Wie Gott die Seinen führt zum Licht durch Nacht.
Den frommen Dulder im Exil zu ehren,
Dem tapfern Streiter Lob und Preis zu weihn,
Laß nun mein Bild, den alten Ruhm zu mehren,
Ein bleibend Denkmal Johann Bernhards sein!"

Der Gedanke des Dichters fand Anklang. Bald erschien folgender Aufruf: „Ein Denkmal der Bischofsfeier am 12. und 13. Februar in Münster. Noch immer steht als ein Andenken von dem schönen Bischofsfeste auf dem Domhof an der Südseite des Domes die herrliche Gruppe, der hl. Ludgerus mit seinen ebenfalls hl. Nachfolgern Suitgerus und Erpho, welche während des Festes die Blicke so vieler Tausende bewundernd auf sich gezogen hat. Die Gruppe ist überhaupt und insbesondere durch den Gesichtsausdruck der drei Heiligen so schön, so fesselnd und zugleich so erbaulich, daß förmlich ein Leid erwächst aus dem Gedanken, daß dieselbe wegen des Stoffes, woraus sie gemacht ist, nicht bleibend diese Stelle zieren und als ein dauerndes Denkmal der Nachwelt Kunde bringen kann von dem

Digitized by Google

selten erhabenen Fest, zu dessen Verherrlichung sie so wesentlich beigetragen hat. Dadurch ist bei nicht wenigen der Gedanke wachgerufen, es möchte diese Gruppe in Marmor oder Erz ausgeführt werden. In der Tat, ein glücklicher Gedanke! Und je näher man auf ihn eingeht, desto mehr fühlt man sich für ihn gewonnen, ja begeistert; so gewichtige Momente sprechen für denselben. Was an erster Stelle für seine Ausführung spricht, ist der Umstand, daß eine solche Gruppe für alle Nachwelt ein bleibendes Andenken sein würde an die Feier des 12. und 13. Februar 1884. Das waren ja Tage, wie Münster sie kaum gesehen, ja, welche fast einzig in der Geschichte dastehen; an denselben feierte der kath. Glaube, die Hingebung an die hl. Kirche, die Verehrung ihrer Diener und die kindliche Gesinung gegen den Oberhirten der Diözese die herrlichsten Triumphe. In der Tat, das Andenken an ein solches Ereignis verdient schon an sich und noch mehr wegen der so eigentümlichen Veranlassung desselben, der Wiederkehr des Bischofs aus einer 9jährigen Verbannung, durch ein Monument verewigt zu werden. Wird dadurch zugleich einem von nicht wenigen schon lange gehegten Wunsche, in der Bischofsstadt der Diözese Münster ein schönes Standbild ihres Apostels und ersten Bischofs errichtet zu sehen, Erfüllung bereitet, so darf auch mit Recht gehofft werden, daß die in so seltener Weise veranlaßte Herstellung einer so schönen Gruppe, und zwar an dieser Stelle neben der Kathedrale seiner Nachfolger, nicht wenig zur Erhöhung der Verehrung des hl. Ludgerus, die leider nicht überall in erwünschter Weise geübt wird, beigetragen werde. Wir glauben keinen Augenblick Anstand nehmen zu dürfen, uns auf das vollkommenste der Zuversicht hinzugeben, daß der Gedanke der Errichtung eines solchen Denkmals in der ganzen Diözese den vollsten Anklang finden werde, und daher haben wir jegliches Bedenken, das unter anderen Umständen der Kostenpunkt erregen könnte, mit Entschiedenheit zurückweisen zu sollen geglaubt. Wir kennen unsere Diözesanen zu gut. Am 12. und 13. d. M. haben sie ihre ruhmwürdige Eigenart auf eine Weise zutage gelegt, welche die Welt mit Staunen und Bewunderung erfüllt hat. Im vorliegenden Falle werden sie einen neuen Beleg für diese ihre Ehre herstellen. Man hat den Preis des Monumentes, vielleicht nicht zu hoch, auf 30 000 Mk. veranschlagt. Wie hoch er sich aber auch belaufen möge, die Diözesanen Joh. Bernhards schrecken nicht davor zurück. Wir ersuchen alle kath. Blätter der Diözese, diesen Aufruf aufzunehmen, und bitten die geehrten Geber und Geberinnen, ihre Gabe, groß oder klein, an einen der Unterzeichneten einsenden zu wollen. Münster, den 24. Febr. 1884. Cramer, Domkapitular und Regens. Tibus, Domkapitular. Funke, Pastor."

Allein auch über diesem schönen, allerseits freudig begrüßten Unternehmen schwebte ein ähnlicher Unstern, wie über allen Unternehmungen ähnlicher Art, welche in neuerer Zeit hier geplant wurden. Anfangs flossen

Digitized by Google

die Beiträge reichlich, dann gingen sie spärlicher ein, endlich stockten sie fast gänzlich. Das Gesamtergebnis stellte sich schließlich auf die Summe von etwa 10000 Mk., welche zum Beginne der Ausführung nicht ausreichte. Man ließ die Sache vorläufig ruhen und beschloß, einen zu einer neuen Anregung geeigneten Zeitpunkt abzuwarten [vgl. S. 479].

Zum ersten Male nach langen Jahren wurde am 24. Februar wieder ein Fastenhirtenbrief des Bischofes von den Kanzeln verkündet.

All die Huldigungen zu erwähnen, welche dem Bischof noch lange Zeit hindurch aus Nähe und Ferne dargebracht wurden, ist unmöglich. Nur zweier möge Erwähnung geschehen. Die Katholiken Amerikas übersandten ihren Gruß in der Form eines prachtvoll gearbeiteten Gedenkblattes mit folgendem Willkomm:

Heil und Segen rufen heut beglückt
All deine Schäflein, dir, o treuer Hirt, entgegen;
Jedes dankbar froh dem Herrn und dir ins Auge blickt,
Dir, der jedem Gnade bringt und reichen Himmelssegen.
Alle grüßen, Vater, dich von fern und nah,
Auch die Schäflein von Amerika!

Der Pfarrer und der Kaplan von Houthem überreichten sodann im Namen ihrer Gemeinde dem Bischof zum Andenken an die dort verlebten Exiljahre eine große Reliquie vom hl. Gerlach, der zu Houthem lebte und dort begraben ist. Dieselbe war in eine Monstranz aus vergoldetem Silber eingeschlossen, auf deren Rückseite folgende Inschrift stand: „Illustrissimo Domino Joh. Bernardo Brinkmann, Episcopo Monasteriensi, Sancto Gerlacho auspice ab anno 1879 ad 1884 apud nos praeclaro exuli devoto corde dedimus parochiani de Houthem[7]."

Die Große Prozession gestaltete sich in diesem Jahre besonders feierlich, einmal, weil der Bischof wieder teilnahm, dann weil sie die 500. seit der Stiftung war. Gymnasium und Realgymnasium nahmen wieder korporativ unter Führung der Lehrer teil[8]. Die Ehrenwache des Hochwürdigsten, welches zeitweise vom Bischof getragen wurde, bildeten 10, dem hiesigen Adel angehörende Mitglieder des Malteserordens in voller Uniform. An der Klemenskirche war folgender Spruch angebracht:

Fünfhundert Jahr' durchziehn auf diesem Pfade
Lobsingend frohe Scharen unsre Stadt,
Weil deine Hand, o Herr, aus Huld und Gnade
Von Pest und Brand sie mild befreiet hat.
O, wolle doch von Drangsal und Gefahren,
Allgütiger, auch ferner sie bewahren!

Als im Jahr 1881 der Papst ein Jubiläum ausgeschrieben und aufgefordert hatte, überall Wallfahrten zu den Gnadenstätten der verschiedenen

Digitized by Google

Gegenden anzutreten, zogen von hier am 18. September des gedachten Jahres mehrere tausend Männer nach Billerbeck und legten dort am Ludgerusbrunnen das Gelöbnis ab, daß, wenn der Bischof der Stadt und Diözese zurückgegeben sein werde, die Wallfahrt zum Dank wiederholt werden sollte. Dieses Versprechen wurde am 7. September d. J. eingelöst. Etwa 2500 Männer zogen von hier nach Billerbeck, wo der Bischof das Hochamt zelebrierte und nachmittags am Ludgerusbrunnen in Anwesenheit von etwa 10 000 Personen eine Ansprache hielt, in welcher er sich auf das freimütigste über die fortdauernde traurige Lage der kirchenpolitischen Verhältnisse aussprach.

Am 28. Aug. fand zu Kevelaer in Anwesenheit des Bischofs die Einweihung eines neuen, aus 5, zusammen zirka 18 000 Pfd. schweren Glocken bestehenden, aus der Werkstatt der Gebrüder Petit zu Gescher hervorgegangenen Geläutes statt. Eine der Glocken wurde mit Rücksicht auf den Bischof „Bernardus" getauft; sie trägt folgende Aufschrift:

Nomine, quod praeco celeberrimus ille Mariae,
Quodque gerit clarus perpessus exilia praesul,
Bernardus vocor; Bernardi verba retracto:
O clemens, o pia, o dulcis virgo Maria[9].

Das seit 9 Jahren in der Diözese nicht gespendete Sakrament der hl. Firmung wurde von dem Bischofe zunächst in unserer Stadt, und zwar wegen der großen Zahl der Firmlinge nicht im Dome an einem Tage, sondern an verschiedenen Tagen in den einzelnen Pfarrkirchen besonders gespendet. Dann verließ der Bischof die Stadt und firmte in anderen Teilen der Diözese. Seine Reise glich einem Triumphzuge; an allen Orten, welche er berührte, wiederholten sich im kleinen die Festlichkeiten, welche hier veranstaltet waren.

Die Staatsleistungen waren mit dem 1. Januar wieder aufgenommen worden. Auch war mit der Rückkehr des Bischofes die Möglichkeit gegeben, die Lücken im Domkapitel wieder auszufüllen. Das Kapitel umfaßt, wenn es vollständig ist, von den Ehrendomherren abgesehen, 10 Stellen, 2 Prälaturen (Dompropst und Domdechant) und 8 Kanonikate. Während der Kulturkampfzeit war die Hälfte der Stellen erledigt und das Kapitel auf 5 Mitglieder zusammengeschrumpft. Gestorben waren die beiden dignitarii mitrati[10], Dompropst Menke und Domdechant Weihbischof Dr. Boßmann. Von den Domkapitularen waren mit Tode abgegangen die beiden Professoren der Theologie Dr. Püngel und Dr. Reinke sowie der Domkapitular Schlun. Das Kapitel bestand nur noch aus den Kapitularen Cramer, Dr. Lahm, Dr. Giese, Tibus und Lünnemann. Die Besetzung der Dompropstei stand der Regierung, die der Domdechanei dem Bischof zu. Auch die Besetzung der übrigen Kanonikate, welche nach der Bulle de salute ani-

Digitized by Google

marum [11], je nachdem die Erledigung in einem geraden oder ungeraden Monat erfolgt, der Staatsregierung oder dem Bischof zusteht, fiel dieses Mal allein dem letzteren zu, da die Inhaber der drei Stellen in geraden Monaten gestorben waren.

Zum Dompropst wurde von der Regierung designiert und demnächst ernannt der Divisionspfarrer bei dem Gardekorps zu Berlin, Matthias Parmet. Am 19. April 1833 zu Münster geboren, bekleidete er von 1870 die Stelle eines Generalvikars des kath. Feldpropstes der Armee, bis ein Konflikt des letzteren mit der Regierung dazu führte, daß die Militärgeistlichkeit den Diözesanbischöfen unterstellt wurde [12]. Im Feldzuge 1870/71 erwarb sich Parmet das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Zum Domdechanten ernannte der Bischof den Domkapitular und früheren Regens des Priesterseminars Wilh. Cramer. Durch seine Ernennung zum Dechanten wurde eine vierte vom Bischof zu besetzende Domherrenstelle vakant.

Zu Domkapitularen wurden vom Bischof ernannt: der Rektor Dr. Perger, der Subregens van de Loo, der Graf Maximilian v. Galen und der Prof. Dr. Hartmann. Dr. Klem. Perger, am 19. November 1816 zu Münster geboren, wurde im Herbst 1849 zum Rektor der ebenfalls neu errichteten bischöfl. Lehranstalt Kollegium Augustinianum zu Gaesdonk berufen. An der Spitze dieser Anstalt blieb er, bis die Maigesetze im Oktober 1873 die Schließung der Anstalt zur Folge hatten. Perger nahm gleich darauf ein Mandat für das Haus der Abgeordneten und 1877 auch ein solches für den Reichstag an. In beiden Häusern war er Mitglied der Zentrumsfraktion, welche ihn insbesondere in Schul- und Erziehungsfragen zu ihren kenntnisreichsten und erfahrensten Mitgliedern zählte. Peter van de Loo, geboren am 1. Juli 1827 zu Kessel bei Goch, wurde 1867 als Nachfolger des späteren Generalvikars Giese Subregens im Priesterseminar. Als solcher wirkte er vom 18. April 1867 bis zur maigesetzlichen Schließung der Anstalt. Graf Maximilian v. Galen, geboren zu Münster am 10. Oktober 1832 als dritter Sohn des münsterschen Erbkämmerers Matthias v. Galen, war zuletzt Pfarrer an St. Christoph zu Mainz. 1857 wurde er zum päpstl. Geheimkämmerer, 1862 auch zum Dr. theolog. ernannt [13].

Zum Weihbischof designierte der Bischof den Domdechanten Wilh. Cramer, welcher von der hiesigen theologischen Fakultät wegen seiner vielen Verdienste um die Kirche zum Dr. theol. hon. causa promoviert wurde. Anfangs Dezember erfolgte Cramers Ernennung zum Bischof von Lykopolis und Weihbischof von Münster. Am 16. Dezember wurde ihm ein kostbarer Hirtenstab überreicht, ein Ehrengeschenk der früheren Alumnen des Priesterseminars, dessen langjähriger Regens er war. Der Stab war nach einer Zeichnung des Architekten Wilh. Rincklake von dem Goldarbeiter Joseph Osthues gefertigt. Romanisch gehalten, zeigte er in der in Niello behandel-

Digitized by Google

ten, reich mit Goldfiligran, Perlen und Edelsteinen geschmückten Kurvatur das Bild des hl. Wilhelm und an dem Knauf das Lamm Gottes und die Bilder der Erzengel Michael, Gabriel und Raphael als Symbole des Priestertumes und seiner drei Gewalten. Mit dem Stabe wurde Cramer eine vom Aquarellmaler Christ hierselbst schön ausgeführte Dank- und Glückwunschadresse der ehemaligen Zöglinge überreicht. Die Konsekration des neuen Weihbischofes wurde am 21. Dezember durch den Bischof Joh. Bernhard unter Assistenz der Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim vollzogen.

Die Zahl der sonst in der Diözese vakanten geistlichen Stellen belief sich damals auf etwa 310. Definitiv wiederbesetzt konnten dieselben allerdings trotz der Rückkehr des Bischofs nicht werden. Letztere in Verbindung mit den Bestimmungen der neuesten, 1883 erlassenen kirchenpolitischen Novelle hatte es aber ermöglicht, durch Entsendung von Hilfsgeistlichen einigermaßen Abhilfe zu schaffen. Es standen dazu 210 während des Kulturkampfes auswärts geweihte und im Ausland fungierende junge Geistliche zur Verfügung. Dieselben bedurften des Dispenses von den Erfordernissen des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen. Infolge einer Verständigung unter den Bischöfen wurden die Dispensationsgesuche für alle wieder geordneten Diözesen durch den Bischof von Kulm der Staatsregierung vorgelegt. Die für unsere Diözese eingereichte Dispensationsliste führte 189 Priester auf; außerdem enthielt die Liste für das Bistum Osnabrück 22 dort befindliche, zur hiesigen Diözese gehörige Geistliche. 30 von diesen Priestern wurden zunächst von dem Dispens aus dem Grunde ausgeschlossen, weil sie ihre theologischen Studien ganz oder teilweise an der theologischen Fakultät zu Innsbruck gemacht hatten, an der Jesuiten als Professoren wirkten. Letzterer Umstand war unverkennbar für die Dispensversagung bestimmend gewesen, da 10 anderen, welche ihre Studien an der ebenfalls ausländischen Lehranstalt zu Brixen machten und Alumnen des dortigen bischöflichen Seminars waren, der Dispens anstandslos erteilt wurde. Übrigens wurde nachträglich der Dispens auch mehreren zunächst Ausgeschlossenen erteilt[10]. Andere entschlossen sich, einen neuen theologischen Kursus an staatlich approbierten Anstalten durchzumachen, und erlangten dann auch den Dispens. Es wurden nur ältere vor Erlaß der Maigesetze angestellte Kapläne und Vikare als sog. erste Seelsorger mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung in die verwaisten Pfarren geschickt und die dadurch entstandenen Lücken durch Entsendung der jungen Priester als „Hilfsgeistliche" ausgefüllt. So konnte wenigstens der dringendsten Not abgeholfen werden.

Übrigens blieben im allgemeinen während dieses Jahres die kirchenpolitischen Verhältnisse auf demselben Punkt, auf dem sie sich Ende 1883 befanden. Ein anfangs d. J. im Abgeordnetenhause zur Verhandlung gekommener Antrag des Abgeordneten Peter Reichensperger auf Wieder-

Digitized by Google

herstellung der aufgehobenen, die Freiheit der Kirche verbürgenden Verfassungsartikel wurde [am 19. Januar] abgelehnt. Als im Sommer der Minister Windthorst wiederholt die Aufhebung des gehässigen Expatriierungsgesetzes beantragte, nahm zwar der Reichstag [am 11. Juni] den Antrag mit 217 gegen 40 Stimmen an, aber der Bundesrat gab demselben wiederum keine Folge.

Mit der Begnadigung und Rückkehr des Bischofs änderte sich die Stellung, welche bis dahin Münster den sog. nationalen Festen gegenüber eingenommen hatte.

Zum Geburtstag des Kaisers brachte der „Merkur" folgenden Festartikel: „Dem Kaiser gebührt heute unser erster Gruß. Der erlauchte Monarch steht in hohem Greisenalter, aber er hat sich noch eine erstaunliche Rüstigkeit des Körpers und Geistes bewahrt. Im Alter von 87 Jahren drückt ihn nicht die Last der Regentensorgen, ist er noch fähig, an allen öffentlichen Angelegenheiten regen Anteil zu nehmen. Wir haben hier in der letzten Zeit von der väterlichen Fürsorge des Kaisers für sein Land einen eklatanten Beweis gehabt, indem wir die Rückkehr unseres verehrten Bischofs feiern durften. Es ist dies ein Akt der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, der schon heute gute Folgen gehabt hat. Darum grüßt auch das Münsterland, diese Vendee der katholischen Kirche Preußens — so hat ein Lobredner es genannt — den greisen Kaiser heute doppelt herzlich und wünscht mit aller Empfindung: Ad multos annos. Wir schließen mit dem Wunsche, daß es dem erhabenen Monarchen noch beschieden sein möge, durch eine Vereinbarung mit Seiner Heiligkeit dem Papste den katholischen Bürgern Preußens ihre volle Religions- und Gewissensfreiheit zurückzugeben, damit der unselige Kulturkampf, welcher noch immer, wie früher, unter der Asche glimmt und zu jeder Zeit wieder in lichterloher Glut emporschlagen kann, doch zum Heile des Vaterlandes endlich und völlig seinen Abschluß finde." Die Stadt war reichlich beflaggt, die Teilnahme am Festessen eine bedeutende. Zum ersten Male nach 10 Jahren war wieder die katholische Geistlichkeit anwesend. Dem Bischof, welchem der Platz neben dem Kommandierenden General gegeben war, wurde seitens desselben, des Oberpräsidenten und aller hohen Beamten und sonst Anwesenden die größte Aufmerksamkeit zuteil.

In hervorragender Weise betätigte die Stadt Münster ihre Loyalität gegen das Kaiserhaus im Herbst des Jahres.

Die zu erwartende Anwesenheit des Kaisers bei den an der Grenze unserer Provinz stattfindenden großen Herbstmanövern hatte den letzten Provinziallandtag zu dem Beschlusse veranlaßt, den Monarchen namens der Provinz Westfalen zu einem Diner nach Münster einzuladen. Die Einladung war angenommen und für den Besuch der 24. September bestimmt. Seit dem Jahre 1865 hatte der Kaiser Münster nicht betreten.

Digitized by Google

Nach dem Kriege von 1870/71 war der Kronprinz hier anwesend[15]. Seitdem hatte Münster auch kein Glied der kaiserlichen Familie in seinen Mauern gesehn. Während des Kulturkampfes und des Exils des Bischofs fürchtete man wohl einen zu kühlen Empfang.

Nachdem die Manöver ihren Abschluß gefunden hatten, fand am 30. September im Schloß Benrath ein kaiserliches Galadiner statt und zwar vorzugsweise für die Provinz Westfalen. Von hier aus waren dazu außer den Spitzen der Behörden dazu befohlen der Bischof, der Dompropst, zahlreiche Mitglieder des Adels, die Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses, der Oberbürgermeister und die Mitglieder der für den hiesigen Empfang des Kaisers gebildeten ständischen Kommission, unter ihnen seitens der Stadt der Stadtverordnetenvorsteher von und zur Mühlen und der Stadtrat Ficker. Der Bischof und der Dompropst begaben sich nicht nach Benrath, weil dieser Festort in der Erzdiözese Köln belegen war und der Erzbischof Paulus Melchers im Exil weilte.

Die Vorbereitungen zum Empfange des Kaisers waren inmittelst vollendet. Zum Festlokal war die Aula der Akademie nebst verschiedenen Hörsälen bestimmt, da die sonst geeigneteren Rathausräume nicht für ausreichend erachtet wurden. Die Stadt zeigte einen herrlichen Festschmuck. Derselbe war auf der Strecke von dem Köln-Mindener Bahnhof bis zum Bahnübergang von der Bahnverwaltung, von da bis zum Neuplatz von der Stadt und auf dem Domplatz von der Provinz hergestellt. Am Bahnhof lag der Empfangspavillon, bestehend aus reichen Säulen, welche den Baldachin und die mit goldenen Wappen gezierten Draperien trugen, inmitten eines künstlich geschaffenen, reizenden Gartens mit vier großen Fontänen. Links, wo sich eine öde Fläche dehnte, und rechts, wo das elende Stationsgebäude stand, waren, um beides zu verdecken, hohe reichdrapierte Bretterwände errichtet. An verschiedenen Stellen erhoben sich mächtige Gaskandelaber und fünf hohe Masten, auf denen die Kuppeln für elektrische Beleuchtung angebracht waren. Der häßliche Güterschoppen war durch eine für 3000 Zuschauer berechnete Tribüne dem Auge entzogen. Der Weg vom Bahnhof bis zum Bahnübergang war mit Flaggenmasten und Girlanden geschmückt. Vom Uhrturm des Westf. Bahnhofs leuchtete eine von dem Bildhauer Fleige ausgeführte 17 Fuß hohe, auf einem Unterbau von etwa acht Fuß ruhende Statue der Germania, welche dem Kaiser einen Zweig von Eichenlaub zu überreichen schien und sich mit der Linken auf einen Schild stützte, welcher das weiße Sachsenroß trug. Das Bildwerk war großartig und edel und übte eine bedeutende Wirkung aus. Der Turm trug außerdem die Wappen der Kreisstädte Westfalens. Die Veranstaltungen der Stadt erstreckten sich vorzugsweise auf den Weg vom Bahnübergang bis zum Eingang in die Altstadt, die Dominikanerkirche sowie den Lamberti- und Überwasserkirchhof. Auf ersterer erhoben sich zwei Reihen schön

Digitized by Google

dekorierter Flaggenmasten. Auf dem Servatiiplatz war ein 15 Meter im Durchmesser haltender Springbrunnen hergestellt, welcher in der Form einer mächtigen Garbe seine Wasser 40 Fuß hoch warf. Am Eingang der Altstadt stand ein imponierender Triumphbogen mit den Inschriften „Willkommen unserm Kaiser" und „Heil unserm Kaiser". Auf dem Mittelbogen erhob sich das 2½ Meter hohe und 2 Meter breite Wappen des Deutschen Reiches, daneben der preußische Adler. In den Bogenzwickeln waren die Wappen der Provinz und der Stadt angebracht. Die vier Ecken des Mittelbaues zierten riesige Adler und kaiserliche und königliche Flaggen. An den Ecken der Seitenbögen wehten Flaggen mit dem Reichsadler, dem preußischen Adler, den Wappen der Provinz und der Stadt. Auf den Seitenbögen selbst erhoben sich zwei Kolossalfiguren, Sieg und Frieden darstellend, in kräftiger und edler Ausführung. Am Überwasserkirchhof, wo ebenfalls der Weg, den der Kaiser bei der Fahrt vom Schlosse zur Akademie und zurück zu nehmen hatte, mit Flaggenmasten bezeichnet war, fiel namentlich die Aa-Insel, welche mit schönen Anlagen geschmückt und einem demnächst beibehaltenen Springbrunnen versehen war, ungemein angenehm in das Auge. Die Idee des Arrangements auf dem Domplatz war, die Beteiligung der westf. Städte am Kaiserfeste zu versinnbildlichen. So zog sich vom Michaelisplatz bis zur Akademie und der Pferdegasse und von dort bis zum Spiegelturm durch die dritte Baumpromenade eine Allee von Flaggenmasten, deren jeder das Wappen einer Stadt Westfalens und Fahnen trug, welche die Farben der betreffenden Stadt wiedergaben. Diese Straßen machten einen prächtigen Eindruck. Am Akademiegebäude war über den Arkaden, von vergoldeten Flaggenstangen gehalten, ein kostbarer Baldachin angebracht. Unter dem Mittelbogen über der Eingangstür schwebte ein zweiter, bestehend aus einem golddurchwirkten Gewebe. In der Akademie leuchtete beim Eintritt, umgeben von Blattpflanzen, eine Kolossalgruppe entgegen: Westfalia und Borussia sitzend und sich die Hände reichend; über ihnen thronend die Germania, segnend die Hand über sie breitend. Die Gruppe war vom Bildhauer Schmiemann ausgeführt. Unter der Haupttür zur Aula sah man ein prächtiges, von dem münsterschen Maler Karl Rickelt in kurzer Zeit ausgeführtes Gemälde: Westfalen, eine schöne Frauengestalt, welche mit der Linken dem Kaiser einen Lorbeerkranz entgegenhält und sich mit der Rechten auf einen Schild mit dem westf. Wappen stützt, umgeben mit den Attributen einerseits der Kunst und Wissenschaft, anderseits der Industrie und des Ackerbaues. Die Unterschrift lautete: „Dem Heldenkaiser!" In der Aula war oben eine Girlande von Lorbeerblättern mit Früchten angebracht; unten umzog in Maneshöhe den Raum ein Fries mit den Wappen der Kreisstädte Westfalens. Über der Haupttür hing das Wappen des Kaisers und der Kaiserin, rechts das des Kronprinzen und der Kronprinzessin, links das des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm. Unter der Tür links sah man,

Digitized by Google

auf einem Tableau vereinigt, die Wappen der Grafschaften, aus denen die Provinz Westfalen zusammengesetzt ist, rechts über der Tür das Wappen der Provinz Westfalen mit dem weißen Pferde. Fahnen, Blattpflanzen, Draperien waren überall geschmackvoll verteilt. Die kaiserliche Tafel stand erhöht der Fensterreihe entlang. Eine von vergoldeten Postamenten getragene Sammetschnur trennte sie von den sieben vor ihr aufgestellten Tischen für die vornehmeren Festteilnehmer. Für das Kaiserpaar waren in der Mitte der Tafel unter einem kostbaren Baldachin reichvergoldete Sammetsessel aufgestellt. In den zwei Seitensälen standen 10 Tische. Links vom Treppenaufgang war ein Salon für die Kaiserin hergerichtet. Der geräumige Saal des Archäologischen Museums war, schön ausgeschmückt, zum Empfangssaal bestimmt. Alle Privathäuser an den Straßen, welche der Kaiser zu passieren hatte, waren reich geschmückt.

Der „Merkur" brachte am 24. September an der Spitze des Blattes in reicher, mit dem preußischen Adler geschmückter Umrahmung folgenden Festartikel: „Westfalen und ganz speziell die Provinzialhauptstadt begrüßt heute Seine Majestät den König und Kaiser als willkommenen Gast in unsern Mauern. Über 700 Jahre ist es her, daß ein Träger der deutschen Kaiserkrone diese altehrwürdige Stadt besucht hat: es war Friedrich Barbarossa, der hier vor 728 Jahren im Dome das hl. Osterfest gefeiert hat. Welch eine Wandlung in den Geschicken unserer Nation seit dieser Zeit! Seit dem Zeitalter der Kreuzzüge besucht uns wieder ein deutscher Kaiser! Wird der Blick da nicht ohne weiteres hingelenkt auf die romantische Kyffhäusersage, welche das Sehnen des deutschen Volkes nach Kaiser und Reich in rührenden Zügen wiedergibt? Ja, die Raben flattern nicht mehr um den Berg, in fester Hand hält das Zollernhaus des Reiches Panier empor. Welch eine Wandlung! Furchtbare Stürme brausten über die Welt dahin, die Revolution entfaltete ihr blutiges Banner, Königshäuser vergingen, Kronen entfielen den Häuptern ihrer Träger wie welkes Laub, Altäre wurden eingestürzt und auf ihren Ruinen die Göttin der Lüge inthronisiert. Münster hat die Ströme wilder Zeiten hochaufrauschen und wieder zerfließen sehen, — sein Herz haben sie nicht berührt. Fest, wie die Eichen unserer Wälder, haben die Männer und Frauen dieses Volkes allen Stürmen der Zeit getrotzt. Der alte Glaube, die alte Sitte und die alte Ordnung sind hier unversehrt erhalten worden. Wo gibt es in Deutschlands Gauen einen konservativeren Stamm? Das selbstbewußte, stolze Westfalenherz läßt sich nicht wie eine Feder von jedem Winde der Zeit hin und her blasen. Es empfindet Ekel vor aller Art Servilismus, und sein Rechtsgefühl ist so unerschütterlich, wie sein Wille stark ist. Unser Volk hält aber fest an der alten Ordnung, an der von Gott gesetzten Obrigkeit, und das Legitimitätsprinzip ist hier in seiner ursprünglichen Reinheit tief eingewurzelt in der Seele des Volkes. Unbeugsam weisen wir die Neuerer zu-

Digitized by Google

rück, aber unbeugsam sind wir auch im Kampfe um das Recht. Das ist die Bedeutung des Grußes, den wir Männer der Roten Erde dem Kaiser und König bringen. Wir huldigen nicht heute diesem, morgen jenem Machthaber, heute dieser, morgen jener Theorie und haben auch morgen nicht wieder vergessen, was wir heute sagen. Ebensowenig wollen wir verschweigen und beschönigen, was uns drückt, und sagen laut, daß wir das Ende des kirchlichen Kampfes fordern, unter dem wir schwer leiden, aber des näheren wollen wir das hier nicht ausführen, um den Glanz der Feier nicht zu trüben. Das Weitere werden wir mit den Ministern Seiner Majestät auszumachen haben. Und so bringen wir trotz aller Schatten, die infolge einer falschen Regierungspolitik über diesem Lande schweben, dem Landesfürsten aus treu royalistischem Herzen unser Lebehoch. Wir begrüßen auch mit besonderer Sympathie Ihre Majestät die Königin, die sich in trüben Zeiten stets als der gute Genius Preußens bewährt hat."

Wie die Bischofsfeier, so war auch das Kaiserfest vom Wetter ungemein begünstigt. Der 24. September war ein schöner, klarer Herbsttag. Der Fremdenzufluß war ein bedeutender. Namentlich waren die westf. Kriegervereine in nach Tausenden zählenden Scharen nach Münster gekommen. Die Ordnung auf den vom Kaiser zu passierenden Straßen wurde vom Bürgerschützenkorps und der Freiwilligen Feuerwehr aufrecht gehalten. Am Bahnhof hatten sich die Knaben- und Mädchenschulen aufgestellt, die Knaben in blauen Schärpen, die Mädchen mit Sträußen von Kornblumen, den Lieblingsblumen des Kaisers. Zum Empfang am Bahnhof hatten sich auf Wunsch des Kaisers nur die äußersten Spitzen der Staatsbehörden, der Landtagsmarschall und der Oberbürgermeister eingefunden. Kurz vor 1 Uhr mittags langte der kaiserliche Zug von Benrath an, welchem außer dem Kaiser der Kronprinz, die Kronprinzessin, die Prinzen Wilhelm [16], Heinrich und Albrecht, die Minister Puttkamer, Maybach [17], Goßler und Bötticher [18] und andere hohe Personen entstiegen. Fürst Bismarck, für welchen Logis bei dem Grafen v. Fürstenberg-Herdringen bereit gehalten war, hatte anfangs zu-, dann aber abgesagt. Die Kaiserin war bereits am Abend vorher inkognito angelangt. Der Empfang am Bahnhof währte nur einige Minuten; dann wurden die bereitstehenden zweispännigen Wagen bestiegen. In dem ersten nahmen der Kaiser und der Kronprinz Platz, dann folgten die Kronprinzessin, die Prinzen usw., alle lebhaft mit Hochrufen begrüßt. Unter dem städtischen Triumphbogen wurde der Kaiser von den städtischen Behörden empfangen. Der Zug nahm dann seinen Weg über die Salzstraße, den Roggenmarkt, den Spiekerhof, den Überwasserkirchhof, die Frauenstraße zum Schloß. Am Überwasserkirchhof hatten sich die Schüler der höheren Lehranstalten, auf dem Neuplatz die Kriegervereine, mehr als 100 an der Zahl, aufgestellt. Dieselben zogen, als die Herrschaften im Schloß angelangt waren, vor demselben auf und gruppierten sich mit ihren Fahnen und

Digitized by Google

Musikkorps. Der Kaiser trat einige Male an das offene Fenster und wurde von den Massen lebhaft begrüßt. Im Schloß hatte die Kaiserin von 11 Uhr ab die Deputationen milder Stiftungen und die Vorstände wohltätiger Vereine empfangen. Die Prinzen Wilhelm und Heinrich machten von 2—3 Uhr eine Rundfahrt durch die Stadt und besichtigten namentlich den Dom und die Lambertikirche. Der Kaiser machte eine Ausfahrt, um die am Hofe sehr geschätzte Gräfin von Fürstenberg-Herdringen in deren Hof am Altensteinweg zu besuchen. Von 3 Uhr an begann die Auffahrt an der Akademie, welche einen glänzenden Anblick bot. Um 4 Uhr fuhr, lebhaft von Hochrufen begrüßt, der Kaiser vor. Die Herrschaften traten zunächst in den Empfangssaal, wo der Kaiser, dessen rüstiges Aussehen, aufrechte Haltung und fester Schritt überraschen mußte, und die Kaiserin die Runde machten und sich die Anwesenden vorstellen ließen. An dem Diner nehmen etwa 450 Personen teil. Während desselben trug die münstersche „Liedertafel" in Verbindung mit anderen Gesangvereinen unter Leitung des Musikdirektors Julius Otto Grimm eine von letzterem komponierte Kaiserhymne und folgenden Kaisergruß vor:

In den Marken von Westfalen,
Durch der Roten Erde Rund,
Alte Lieb' und Treue strahlen,
Königstreu aus Herzensgrund.
Gott vom Himmel sieh hernieder,
Segne unsern Heldengreis,
Segne du Gebet und Lieder,
Ihm geweiht zu Ehr' und Preis!
Heil dir in dem Land der Eichen,
Das betrat dein hehrer Fuß!
Heil dir, Herrscher ohnegleichen,
Klingt des Volkes Jubelgruß.

Der Landtagsmarschall v. Bodelschwingh-Plettenberg hielt folgende Anrede: „Ew. Majestäten haben eine Einladung der Stände der Provinz Westfalen zum heutigen Tag in Gnaden anzunehmen geruht. Im Namen der Vertreter, im Namen aller Bewohner der Provinz sage ich Ew. Majestäten den tiefinnigsten, alleruntertänigsten Dank für die uns erwiesene allerhöchste Gnade. Neunzehn Jahre sind verflossen, seit den Bewohnern Westfalens das hohe Glück zuteil ward, Ew. Majestäten in Münster, der Hauptstadt der Provinz, empfangen zu dürfen. Ewig denkwürdige Ereignisse bezeichnen die zwischen dem damaligen und dem heutigen Fest- und Freudentage liegenden Jahre. In zwei gewaltigen, siegreichen Kriegen hat unsere ruhmreiche Armee unter Ew. Majestät glorreicher Führung den früheren Lorbeern neue unsterbliche hinzugefügt. Preußen vergrößert durch schöne blühende Provinzen, die deutsche Kaiserkrone auf dem Haupte Ew. Majestät, Deutschland geeinigt, mächtig und stark, ein Bollwerk des Weltfriedens, das sind in wenigen Worten zusammengefaßt die ewig denkwürdigen Ereignisse der zwischen der damaligen und der heutigen Anwesenheit Ew. Majestät liegenden Zeit. In Liebe und Dankbarkeit, in Anhänglichkeit und Treue schauen die Söhne Westfalens wie das ganze deutsche Volk

Digitized by Google

auf Ew. Majestäten. Millionen treuer Herzen vereinigen sich in dem einen Wunsche, daß der Allmächtige noch lange Seine Majestät den Kaiser, Ihre Majestät die Kaiserin erhalten möge zum Segen des Landes, zur Freude eines treuen, dankbaren Volkes. Sie aber, meine hochzuverehrende Landsleute, deren erster Vertreter ich durch die Gnade Seiner Majestät zu sein die Ehre habe, fordere ich auf: bekräftigen Sie meine Worte, geben Sie dem Gefühlen der Liebe und Dankbarkeit, dem Gefühle der Anhänglichkeit und Treue für Seine Majestät den Kaiser, Ihre Majestät die Kaiserin und unser erhabenes Herrscherhaus als echte Söhne der Roten Erde Westfalens einen kräftigen Ausdruck, indem Sie mit mir einstimmen in den lauten Ruf: Seine Majestät der Deutsche Kaiser, unser allergnädigster König und Herr, Ihre Majestät die Kaiserin und Königin, sie leben hoch!" Mit lauter, fester Stimme erwiderte der Kaiser: „Der Einladung der Provinz Westfalen folgend, bin ich mit meinem Hause gekommen und erschienen in Ihrer Mitte. Sie haben in Ihren Worten erinnert an meinen letzten hiesigen Aufenthalt und an die 19 Jahre, welche zwischen diesem letzten Aufenthalt und jetzt verflossen sind. Es ist uns in dieser Zeit beschieden gewesen, die Vorsehung des Allmächtigen zu erkennen. Denjenigen, welche in den Kriegen gefallen sind in dieser Zeit, ist von dankbaren Herzen ein Denkmal auf dem Niederwald errichtet, um die Erinnerung an diese Ereignisse auf die spätesten Nachkommen zu vererben. Die Gesinnungen, welche diese Zeit bezeichnen, konnten auch die Bewohner der Provinz Westfalen nur von neuem betätigen. Die Bewohner der Roten Erde haben gekämpft und gewetteifert mit allen anderen Provinzen des Staates, sie haben in den glorreichen Kriegen mitgefochten, von denen Sie sprachen, und das einige Deutschland ist ein Werk der Armee und der Gesinnung des Volkes. Ich trinke auf das Wohl der Provinz Westfalen, und im Namen der Kaiserin und in meinem Namen fordere ich die Herren auf, auf das Wohl der Provinz Westfalen und ihrer Hauptstadt Münster zu trinken, sie leben hoch!"

An der kaiserlichen Tafel hatten 42 Personen, unter ihnen der Bischof Platz gefunden; an katholischen Geistlichen waren außerdem der Generalvikar, der Dompropst und ein Domherr von Paderborn. Bei der Vorstellung unterhielten sich die Majestäten, insbesondere die Kaiserin, geraume Zeit mit ihnen. Um 6 Uhr erfolgte die Abfahrt direkt zum Bahnhof. Die vorderste Allee des Domplatzes und der Prinzipalmarkt waren illuminiert; an geeigneten Stellen des Weges wurden bengalische Feuer abgebrannt.

Der Kaiser konnte mit dem Empfange zufrieden sein und war es. Der Oberbürgermeister gab am folgenden Tage kund: „Ich gebe hiermit den Bewohnern von Münster die freudige Nachricht, daß Seine Majestät der Kaiser und König mir den die Stadt auf das höchste ehrenden Auftrag erteilt hat, der Einwohnerschaft von Münster Allerhöchst Ihren wärmsten Dank für den ausgezeichneten patriotischen Empfang auszusprechen, welcher

Digitized by Google

Ihre Majestäten auf das wohltuendste erfreut hat." Auch der Oberpräsident veröffentlichte den kaiserlichen Dank, wie folgt: „Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, gestern im Augenblick des Abschieds von hier in gnädigen Worten mir zu erkennen zu geben, wie Seine Majestät durch den herzlichen und freundlichen Empfang in der Stadt Münster bewegt worden seien. In gleichem Sinne geruhten Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Allerhöchst sich auszusprechen und gleichzeitig Allerhöchst Ihrem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck zu geben, infolge der anstrengenden Reise behindert worden zu sein, die Wohltätigkeitsanstalten und Krankenhäuser der Stadt zu besuchen. Indem ich meinen Mitbürgern in der Stadt Münster und allen Bewohnern der Provinz hiervon Kenntnis gebe, darf ich mich überzeugt halten, daß die Erinnerung an den Besuch des geliebten, erlauchten Herrscherpaares in aller Herzen unauslöschlich fortleben wird. Münster, den 25. September 1884. Der Oberpräsident der Provinz Westfalen: v. Hagemeister."

Ohne jegliche Störung war die Feier verlaufen. Und doch hatte eine Trübung nicht außer dem Bereich der Möglichkeit gelegen. Schon bei den Verhandlungen des Provinziallandtages über die beantragte Einladung des Kaisers trat ein Mißton hervor, indem der Graf v. Landsberg-Velen-Gemen es für unzulässig erklärte, Gelder der Provinz zu solchen Festlichkeiten zu verwenden, und seinen Widerspruch allen Entgegnungen gegenüber zähe festhielt. Als die Einladung an den Kaiser ergangen war, hatte sodann der katholische Adel Westfalens, an der Spitze der Herzog v. Croy, geglaubt, die Anwesenheit des Kaisers benutzen zu müssen, in der Form einer Ergebenheitsadresse denselben um baldige endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu bitten. In gleichem Sinne hatten die katholischen Kirchenvorstände in unserer Diözese beschlossen. Beide Adressen wurden einige Zeit vor dem Kaiserfest in Abschrift dem Hofmarschallamt mit der Bitte um eine Audienz bei der Anwesenheit des Kaisers hier eingesandt. Auf beide Gesuche erfolgte eine ablehnende Antwort. Infolgedessen nahmen einige Adlige persönlich zu dem Fest eine unfreundliche Stellung ein. Einige der hervorragendsten, wie der Graf Erbdroste, Graf Landsberg und Graf Galen, ließen dies auch hervortreten, indem sie für die hohen Gäste ihre Höfe nicht zur Verfügung stellten. Prinz Wilhelm stieg beim Grafen Schmising, Prinz Heinrich bei dem Freiherrn v. Ketteler, Prinz Albrecht beim Grafen Merveldt ab.

Das Vorgehn der beiden Körperschaften, welchem nach Lage der Sache nur der Charakter einer Demonstration gegen das von den Provinzialständen arrangierte Fest beigelegt werden konnte, wurde auch in streng katholischen Kreisen nicht gebilligt. Wie die katholischen Westfalen über den Kulturkampf dachten, war in Berlin zur Genüge bekannt; ein weiteres Zeugnis dafür konnte bei der nahe bevorstehenden Reichstagswahl abgelegt

Digitized by Google

werden. Solcher Adressen bedurfte es deshalb wohl nicht; sie konnten nur dazu dienen, einen Mißton in das Fest zu tragen. Die Adressen wurden am 28. September vom „Merkur" veröffentlicht. Die Adresse des Adels, deren Gedanken die der Kirchenvorstände im wesentlichen reproduzierte, lautete dahin: „Ew. K. und K. Majestät wollen geruhen, heute, wo nach langen Jahren Allerhöchstdieselben die treue Provinz Westfalen mit Allerhöchstderen Anwesenheit beglücken, die Versicherung unserer innigsten Freude und unverbrüchlichen Treue Allergnädigst anzunehmen, welche wir im Gefühle des Dankes gegen Gott für seinen Ew. Majestät erwiesenen allmächtigen Schutz darbringen. Was Ew. K. K. Majestät bei der 50jährigen Jubelfeier der Besitzergreifung unserer Provinz 1865 wir erneut gelobt, wir haben es treu gehalten, und wir erneuern heute dasselbe Gelöbnis vor unserem sieggekrönten Kaiser und König. Auch die schweren Leiden, welche der kirchenpolitische Kampf in den letzten 13 Jahren über Ew. Majestät katholische Untertanen gebracht hat, können die Treue westfälischer Herzen nicht erschüttern. Aber wir dürfen in derselben gewissenhaften Treue nicht schweigen, wenn wir auf die Ruinen blicken, welche dieser Kampf aufgehäuft hat, wenn wir fort und fort den Schmerzensruf der Millionen hören, denen die freie Ausübung ihrer Religion verschränkt ist, wenn wir so viele Pfarreien noch verwaist, die Heranbildung des Klerus und die Seelsorge behindert, die katholische Kirche in Fesseln gelegt sehn. Und währenddessen mehren sich die furchtbarsten Verbrechen; die dunklen Mächte der Revolution gegen Thron, Vaterland und Gesellschaft finden in den verwilderten, gottentfremdeten Herzen den bereiten Boden, ihre unheilvollen Kräfte zu entwickeln und zuletzt alles in Frage zu stellen. Wir sind tief dankbar, daß Ew. K. K. Majestät Huld die Hindernisse gehoben, welche der Rückkehr des Bischofs von Münster in seine Diözese entgegenstanden, sowie auch für die erfolgte Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Paderborn; wir danken alleruntertänigst für alle Erleichterungen. Allein dieselben können in ihrer Beschränkung die vorgeschilderten Leiden und Gefahren nicht beseitigen. Ew. K. u. K. Majestät haben das erhabene, in den Herzen aller getreuen Untertanen widerklingende Fürstenwort ausgesprochen, es solle Ihrem Volke die Religion erhalten bleiben. Allerhöchstdieselben bezeichneten bei der Erbhuldigung in Königsberg im Jahre 1861 zu Allerhöchst dero Genugtuung das Verhältnis des Staates zur Kirche als durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet. Ew. Majestät wollen Allergnädigst geruhen, diese bewährte Ordnung wiederherstellen zu lassen, zu dem reichen Segen Allerhöchstdero Regierung auch das wertvolle Gut, den inneren Frieden, hinzufügen und Allerhöchstdero kath. Untertanen von der schweren auf denselben lastenden Bedrückung zu befreien. Darum bitten in tiefster Ehrfurcht usw." Diese Adresse, mit deren Übergabe evtl. der Herzog v. Croy, Graf Erbdroste, Freiherr v. Schorlemer-Overhage, Freiherr v. u. z. Brenken-

Digitized by Google

Welver und Freiherr v. Schorlemer-Alst beauftragt waren, trug 25 Unterschriften. Die Adresse der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen Westfalens trug, 420 Gemeinden vertretend, 8268 Unterschriften.

Am Tage nach dem Kaiserfest fuhren morgens gegen 11 Uhr die Damen des der Diözese Münster angehörenden Adels in etwa 30 Karossen in großer Gala am bischöfl. Palais auf, um dem Bischof aus Anlaß seiner Rückkehr ein Geschenk zu überreichen. Es bestand in einer bischöfl. Mitra pretiosa, welche nach einem Entwurfe Hertels durch die Schwestern vom armen Kinde Jesu im Kloster Loreto zu Simpelveld [Holland] angefertigt war. Dieselbe ist mit Brillanten, anderen Edelsteinen, Perlen und feinem Goldfiligran besetzt. Auf dem Goldstoffe derselben findet sich ein Stab auf blauer Seide angebracht, welcher in Medaillons auf der Vorderseite die Bildnisse Mariä, des hl. Paulus, des hl. Ludgerus, des hl. Johannes und hl. Bernhard zeigt, während auf der Rückseite die Brustbilder des hl. Joseph, Gerlachus, Bonifatius, Michael und Georg angebracht sind. Auf dem unteren Teile der herabhängenden Binden steht die Inschrift: „Johanni Bernardo Episcopo, Dioecesi reddito, devotae matronae et virgines nobiles.“[19] Die Filigranarbeit ging aus der Werkstatt des Goldarbeiters Joseph Osthues hervor. Die unmittelbar nach der Abreise des Kaisers erfolgende, in das Auge fallende Auffahrt fand hier, da sie den Eindruck einer Demonstration machte, wenig Beifall.

Bei der am 28. Oktober vollzogenen Neuwahl zum Reichstage erhielt im Wahlkreis Münster-Koesfeld Freiherr Klemens v. Heereman 14 410 Stimmen; auf die Gegenkandidaten fielen 276 bzw. 170[20]. Da einer der Vertreter des Wahlkreises im Abgeordnetenhaus, Amtsgerichtsrat a. D. Sarrazin, das Mandat niederlegte, so mußte auch zum Landtage neu gewählt werden. Die Wahl fiel auf den Fabrikanten Karl Timmermann zu Rheine, welcher schon früher der Zentrumspartei im Reichstage angehörte[21].

Nach der Rückkehr des Bischofs trat neben der Ergänzung des Domkapitels die Ergänzung der hiesigen theologischen Fakultät in den Vordergrund des Interesses. In den vom 12. November 1832 datierten Statuten der Akademie waren für die theol. Fakultät 4 ordentliche und 2 außerordentliche Professuren vorgesehen. Aus dieser waren im Laufe der Zeit 7 etatsmäßige Ordinariate geworden, neben denen immer noch das eine oder andere Extraordinariat besetzt und honoriert wurde. Die 7 ordentlichen Lehrstühle verteilten sich auf folgende Fächer: Dogmatik, Moraltheologie, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoraltheologie. Von diesen Lehrstühlen waren durch den Tod des Dogmatikers Berlage, des Kirchenhistorikers Cappenberg, des alttestamentlichen Exegeten Reinke und des Pastoraltheologen Püngel vier während der Kulturkampfzeit erledigt. Besetzt waren nur die ordentlichen Professuren der neutestamentlichen Exegese

Digitized by Google

(Prof. Bisping), der Moral (Prof. Schwane), und des Kirchenrechts (Prof. Hartmann). Außer diesen dozierten noch der außerordentliche Professor Bernhard Schäfer (für bibl. Exeg.), der Privatdozent Bernhard Fechtrup (für Kirchengeschichte) und Lizentiat Joseph Bautz (für Dogmatik). Die Wiederbesetzung der vakanten Stellen war, solange der Bischof vom Staat als abgesetzt betrachtet wurde, unmöglich. Denn hatte auch die Regierung das Ernennungsrecht, so war dieselbe doch statutenmäßig verpflichtet, vor jeder Anstellung und Beförderung eines theologischen Lehrers den Bischof zu hören. Jetzt war die Möglichkeit der Wiederbesetzung gegeben. Noch im Laufe d. J. wurde der Privatdozent Fechtrup zum außerordentlichen Prof. der Kirchengeschichte ernannt, der Dozent Dr. Otto Bardenhewer zu Münster als ordentlicher Professor berufen und die ordentliche Professur der Pastoraltheologie dem bisherigen hiesigen Zuchthauspfarrer Peter Funke übertragen. Derselbe, geboren zu Beckum am 30. Dezember 1829, war zuletzt Strafanstaltspfarrer hierselbst; zugleich fungierte er vom Januar 1873 bis Dezember 1874 als Schulinspektor für die Stadt Münster. Seit 1875 redigierte er das hiesige Pastoralblatt.

Zu den Beschwerden, welche im Februar bei der Beratung des Kultusetats das Zentrum vorbrachte, gehörte hervorragend die Beschwerde über die an der hiesigen philosophischen Fakultät bestehenden Verhältnisse. Es wurde dabei besonders die zersetzende Tätigkeit des Professors Spicker wiederholt zur Sprache gebracht. Die Verhandlungen waren ungewöhnlich lebhaft und erregt. Spicker wurde von dem Kultusminister sehr schwach und offenbar nur pro forma in Schutz genommen. Den kath. Charakter der Akademie zog niemand in Zweifel, und es war nach den Auslassungen des Ministers anzunehmen, daß die Regierung gewillt war, diesem Charakter künftig Rechnung zu tragen. Sie lieferte schon bald einen Beleg dafür, indem sie die durch den Tod des Professors Nitschke vakant gewordene Professur der Botanik einem Katholiken Dr. Oskar Brefeld übertrug, Professor der Botanik an der Kgl. Forstakademie zu Eberswalde [22].

Im März d. J. wurde das an der Mecklenbecker Straße erbaute St. Joseph-Stift, bestimmt zur Aufnahme alter Männer, eingeweiht. Es war, wie das daneben liegende Margaretenstift für arme Frauen, eine Schöpfung des tätigen Stadtdechanten Kappen.

Am 22. Juni feierte die hiesige Marianische Kongregation junger Kaufleute, welche von den Jesuiten in das Leben gerufen war, das Fest ihres 25jährigen Bestehens. Zahlreiche Mitglieder auswärtiger ähnlicher Kongregationen kamen hierher. Der Hauptfesttag wurde mit einem Hochamt im Dom eröffnet. Sodann begab man sich zum Schloßgarten und zum Diner. Nachmittags war Audienz beim Bischof. Nachdem noch eine Abendandacht in der Ignatiuskirche stattgefunden hatte, folgte die Festversammlung im Rathaussaale unter Anwesenheit der höheren Geistlichkeit und der

Digitized by Google

städtischen Behörden. 14 Vereine und Korporationen hatten Vertreter gesandt.

Am 24. Mai feierte der Domkapitular Lahm sein 50jähriges Priesterjubiläum.

Am 9. Mai wurde der seit dem 27. April tagende Prov.-Landtag geschlossen. Bei demselben fungierte als Kgl. Kommissar der Oberpräsident v. Hagemeister, als Landtagsmarschall der Erbmarschall Freiherr v. Bodelschwingh-Plettenberg, als Vizemarschall der Kammerherr Ignaz Freiherr v. Landsberg-Velen zu Steinfurt. Die Stadt Münster war auf demselben durch Stadtrat Ficker und den Bürgermeister a. D. Schlichter vertreten. Die wichtigeren Vorlagen der Staatsregierung betrafen die Regulierung der Ems und der Lippe sowie die Teilung des übermäßig bevölkerten Kreises Bochum. In letzterer Angelegenheit, welche, da sich in die Frage nach der Art der Teilung konfessionelle Rücksichten mischten, seit Jahren viel Staub aufgewirbelt hatte, war der Stadtrat Ficker Referent. Der Landtag beschloß dem Antrag der Staatsregierung und des Referenten gemäß, sich für die den Interessen der kath. Bevölkerung entsprechende Teilung in drei neue Kreise, Hattingen, Bochum und Gelsenkirchen auszusprechen.

Während der Jahre des erregten Kulturkampfes und des Kühlwetterschen Regimes bestand zwischen den städtischen Behörden durchgehends ein volles Einvernehmen; man fühlte es, daß sich die städt. Verwaltung den stets zu Übergriffen geneigten Staatsbehörden gegenüber keine Blöße geben durfte. Das änderte sich, als der Kulturkampf seine Schärfe verlor und v. Hagemeister an die Spitze der Staatsbehörden getreten war. Mehr und mehr ging die Stadtverordnetenversammlung dazu über, bei ihren Beschlüssen sich durch die Rücksicht auf besondere Interessen einzelner Stadtteile und einflußreicher Mitglieder bestimmen zu lassen und sich in einen Gegensatz zum Magistrat zu stellen, welcher konsequent das allgemeine städtische Interesse zur Richtschnur nahm. Daraus erwuchsen unerquickliche Differenzen.

Vom 18. bis 21. November wurden die alle zwei Jahre wiederkehrenden Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung vollzogen. Die Wahlagitation war eine ungemein lebhafte, trug aber einen anderen Charakter wie früher. Während sich in den Jahren des akuten Kulturkampfes nur zwei politische Parteien, nämlich die christlich-konservative und die liberale gegenüberstanden und nie mehr wie zwei Kandidatenlisten in Frage kamen, wurden in diesem Jahr fast nur die lokalen Interessen der einzelnen Stadtteile als maßgebend für die Aufstellung der Kandidaten angesehen. Insbesondere machte sich ein Gegensatz geltend zwischen der Altstadt und der Neustadt und weiter zwischen dem Kirchspiel Überwasser und der Umgebung des vormaligen Ludgeritores. Es gab vier Kandidatenlisten. Es siegte indes wieder die christlich-konservative Partei.

Digitized by Google

Folgende Todesfälle sind aus dem Jahre 1884 zu verzeichnen:

Am 4. Februar starb der [schon früh erblindete außerordentliche] Professor [der Philosophie] Dr. Christoph Schlüter, geboren am 27. März 1801 zu Warendorf. Am 17. März starb der [ordentliche] Professor [der Exegese des Neuen Testaments] August Bisping, geboren am 11. Mai 1811 zu Albersloh. Bisping war als Lehrer eine imponierende, als Priester eine erbauende Erscheinung, bedürfnislos und schlicht in seinen Sitten, der Welt und ihren Freuden wenig zugetan. Er genoß die Liebe und Verehrung aller seiner Schüler, und darum waren diese auch schmerzlich überrascht, als sie seinen Namen 1870 unter der Döllingeradresse fanden. An den späteren Schritten nahm er nicht teil, wie er denn auch nie aufhörte, seinen priesterlichen Pflichten auf das genaueste nachzukommen. Seine letzte schmerzvolle Krankheit, in welcher er von unserem ihm von Jugend auf befreundeten Bischof besucht wurde, ertrug er mit Ergebung; noch am Sterbetage empfing er die Sakramente.

Am 25. März wurde ein ausgezeichneter Sohn und Bürger Münsters zu Grabe getragen, der Geh. Justiz- und Appellationsgerichtsrat Joseph Tüshaus, ein Vetter des früher erwähnten Gastwirts Bernhard Tüshaus; er erreichte das Alter von 85 Jahren. Er war ein Münsteraner von altem Schrot und Korn, ein Biedermann durch und durch und ein treuer, frommer Katholik.

Am 26. Mai d. J. starb zu Rom der Nestor der münsterschen und auch wohl der deutschen Künstler, der Bildhauer Theodor Wilhelm Achtermann, geboren zu Münster am 15. August 1799. Mit seinem Tode kam ein reiches Leben, ganz und voll der Kunst gewidmet, zum Abschluß [22].

Digitized by Google

1885

Auf ein aus Anlaß des Weihnachtsfestes von unserm Bischof an den Papst gerichtetes Schreiben erwiderte Leo XIII.: „Ehrwürdiger Bruder! Gruß und apostolischer Segen! Dein am Vorabende des hochheiligen Weihnachtsfestes an Uns gerichtetes Schreiben hat Uns große Freude bereitet, nicht nur wegen Deiner daraus hervorleuchtenden ausgezeichneten Ergebenheit gegen Uns, sondern auch darum, weil dasselbe an Uns von Deinem Bischofssitze gerichtet war, auf den Du nach lang dauernder Verbannung mit Gottes Hilfe zurückgekehrt bist. Denn mit freudigem Herzen sehen Wir, daß Du, ehrwürdiger Bruder, wiederum inmitten Deiner treuen, Deiner Obsorge anvertrauten Herde weilest und bei derselben die Obliegenheiten eines eifrigen und liebevollen Oberhirten erfüllst. Die Lage der kirchlichen Verhältnisse in dortiger Gegend ist freilich eine derartige, daß sich Unser Schmerz mit dem Deinigen nur vereinen kann. Doch werden Wir, treu Unserm Amte, nicht aufhören, allen Unsern Einfluß aufzubieten, daß man zu der Erkenntnis gelange, wie traurig das Beginnen ist, zum eigenen Schaden die Kirche zu bekämpfen, und daß nichts vorteilhafter sein kann, als derjenigen ihre Rechte zurückzugeben, deren Lehre und segensreiche Wirksamkeit für die Könige wie die Völker immerdar sich als heilsam erwiesen hat. Da aber die Herzen der Menschen in Gottes Hand sind, so halten Wir unerschütterlich fest in dem unbedingten Vertrauen auf ihn, der die gewaltige Macht des Meeres beherrscht und den Andrang seiner wilden Wogen zu besänftigen vermag, und hegen eine um so lebendigere Zuversicht, als Wir aus Deinem Schreiben ersehen, wie Deine Diözesanen, Klerus und Volk, einmütig und unablässig in heiligem Wetteifer Gebete zu Gott emporsenden, um von seiner Milde Hilfe und Erbarmen zu erflehen. Zugleich aber müssen Wir doch bei den obwaltenden, vielfachen Bedrängnissen auch die Ratschläge der Güte und Barmherzigkeit des Allerhöchsten bewundern, der in dem so großen und schweren Kampf Deiner Herde die Kraft verleiht, auf den Pfaden der Gerechtigkeit treu auszuharren und Unseren und Deinen Mahnworten folgend, so hervorragende Beweise christlicher Tugend an den Tag zu legen. In dankbarer Anerkennung Deiner Liebeserweisungen gegen Uns flehen Wir aus innerstem Herzen zu Gott, daß er über Dich und alle, die Deiner Leitung unterstehen, den Reichtum seiner Gnade ausgießen, auch alle durch seine Rechte behüten und mit seinem hl. Arme beschirmen wolle. Gegeben zu Rom bei St. Peter am 10. Januar 1885, des 7. Unseres Pontifikates."

Digitized by Google

Die Bemühungen des Papstes, eine Besserung der kirchlichen Verhältnisse in Preußen herbeizuführen, hatten keinen Erfolg. Kein Schritt geschah seitens der preuß. Staatsregierung zur weiteren Revision der Maigesetze. Nur in Personalfragen wurde eine Verständigung mit dem päpstl. Stuhl erzielt.

Insbesondere entschied sich das Schicksal des Erzbischofs von Köln Paulus Melchers. Derselbe resignierte, wurde im Konsistorium vom 17. Juli d. J. zum Kardinal kreiert und nahm, ohne den Sitz seines Erzbistums wieder gesehen zu haben, seinen Wohnsitz zu Rom. In einem ergreifenden Schreiben [vom 28. Juni] nahm er von der Erzdiözese Abschied. Während der 10jährigen Verbannung hatten ihm, wie erst jetzt bekannt wurde, die Franziskanerpatres zu Maastricht eine Zuflucht gewährt. Er bewohnte dort zwei kleine, sehr einfach eingerichtete Zimmer auf dem ersten Stock im Hinterbau des großen Klosters, lebte in größter Zurückgezogenheit und erledigte von dort aus unausgesetzt die Diözesangeschäfte. Sein Nachfolger auf dem erzbischöfl. Stuhl wurde der bisherige Bischof von Ermeland Philipp Krementz.

Erzbischof Paul Melchers war nicht nur ein Sohn unserer Stadt, sondern auch deren Ehrenbürger.

Auf Anregung der Stadtverordnetenversammlung richteten die städtischen Behörden an den Kardinal folgendes Glückwunschschreiben: „Hochwürdigster Herr Erzbischof! Die Kunde, daß Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. beschlossen haben, Ew. Erzbischöflichen Gnaden in den höchsten Rat der Kirche, das h. Kardinalkollegium, aufzunehmen, hat die katholische Bürgerschaft der Stadt, welche das Glück und die Ehre hat, Hochdieselben ihren Sohn und Ehrenbürger nennen zu dürfen, in die freudigste Bewegung versetzt. Mit hoher Freude und auch mit Stolz erfüllt es dieselbe, daß dem Sohne und Bürger Münsters, welcher in Anerkennung seiner hohen Tugenden und Verdienste zu immer höherer Stufe berufen wurde, nunmehr eine Auszeichnung zuteil wird, welche seit Gründung der Stadt noch keinem ihrer Söhne und Bürger zuteil geworden ist. Bei diesem so freudigen, denkwürdigen und bedeutungsvollen Anlaß fühlen sich die Unterzeichneten — Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Münster — gedrungen, namens der katholischen Bürgerschaft Ew. Erzbischöflichen Gnaden unter Erneuerung des Ausdrucks unwandelbarer Verehrung und Liebe sowie tiefen Dankes für die Teilnahme, welche Hochdieselben während des hiesigen Wirkens als Domdechant und Generalvikar stets auch den Angelegenheiten der Stadt zuwandten, die innigsten Glückwünsche mit der Bitte darzubringen, auch in der Metropole der Christenheit der Stadt Münster ein freundliches Andenken bewahren zu wollen."

Seitens der Geistlichkeit des Stadtdekanates Münster ging dem designierten Kardinal eine [lateinische] Adresse zu.

Digitized by Google

Auf beide Adressen erwiderte der Kardinal in herzlicher Weise. Das Schreiben an den Stadtklerus schloß mit folgenden Worten: „Laßt uns unaufhörlich beten und kämpfen, damit alle Gläubigen, Bischöfe, Priester und Laien in geschlossener Einheit und unverbrüchlicher Einigkeit feststehn gegen alle Pläne und Angriffe der Feinde der Kirche!"

Unermüdlich spendeten in diesem Jahre der Bischof und der Weihbischof das Sakrament der Firmung. Die Firmungsreisen führten den Bischof zum ersten Mal wieder nach Warendorf, wo er vom 18. März bis 27. April 1875 inhaftiert war. Der Empfang war ein überaus glänzender, wie an allen Firmorten. Aus der Zelle des dem Pastorat der Alten Pfarre gegenüberliegenden Gefängnisses, welche dem Bischof während der Haft als Aufenthalt diente, wehten ihm, als er in das Pastorat einkehrte, zwei mächtige Fahnen entgegen. Auch die Mauer vor dem Gefängnis war mit einer Fahnendraperie versehen, und als die Dunkelheit eintrat, strahlte das Gefängnis von Zeit zu Zeit in bengalischer Beleuchtung.

Auch in diesem Jahre brachte die Zentrumspartei im Abgeordnetenhause gelegentlich der Beratung des Kulturetats die Beschwerden der Katholiken mit größter Entschiedenheit vor und errang manch glänzenden moralischen Sieg. Die hiesigen Mitglieder des Zentrumswahlkomitees und das hiesige Lokalwahlkomitee dankten derselben in folgender Adresse [vom 6. März]: „Hochverehrte Herren! Die ergebenst Unterzeichneten fühlen sich gedrungen, Ihnen, sehr verehrte Herren, den allerinnigsten Dank auszusprechen für die mannhafte Entschiedenheit, mit welcher Sie, wie seit Jahren schon beständig, so besonders wieder jüngst aus Anlaß der Beratung des Kultusetats für die unveräußerlichen Rechte und Interessen unserer hl. Kirche eingetreten sind. Das Unerquickliche der Aufgabe, Jahr für Jahr in öffentlicher Rede immer wieder denselben Klagen und Beschwerden Ausdruck geben zu müssen, empfinden wir vollständig mit Ihnen. Um so herzlicher ist unser Dank, daß Sie der unerläßlichen Aufgabe sich dennoch unterzogen, und um so größer unsere Freude über die sieghafte Beredsamkeit, mit welcher Ihre hochverehrten Wortführer sich der opfervollen Aufgabe entledigt haben. Wollen Sie mit uns überzeugt sein, daß dieser innige Dank Ihnen gezollt wird überall, wo immer nur im Vaterlande katholische Herzen schlagen und von Ihren herzerquickenden Worten Kunde erhalten! Und wollen Sie, geehrte Herren, solange der äußere Erfolg Ihren Anstrengungen noch versagt bleibt, durch diesen warmen Dank des katholischen Volkes sich für Ihre opferfreudigen Mühen wenigstens in etwa belohnt fühlen! Es verharren mit nochmaligem Ausdruck der dankbarsten Verehrung" usw.

Der Gesamtvorstand der Zentrumsfraktion erwiderte auf diese Adresse unter dem 9. März: „Hochverehrte Herren! Genehmigen Sie unseren aufrichtigen Dank für die uns hocherfreuende Zustimmungsadresse vom

Digitized by Google

6. d. M., die Sie als Zentralorgan unserer westfälischen Parteigenossen an uns zu richten die Güte hatten. Wohl könnte uns in der langen Dauer des unseligen Kampfes, der den inneren Frieden unseres Vaterlandes bis in den tiefsten Grund zerrüttet, die Gefahr der Erschlaffung und der Ermüdung drohen, wenn es sich in diesem Kampfe um die wandelbaren Interessen der Zeit, um bloß irdisches Wohl und Wehe handelte. Und es hat in der Tat den Anschein, als wenn die Verblendung unserer Gegner sich mehr wie je mit der Hoffnung auf eine allmähliche Versumpfung des Kulturkampfes trüge. Allein das Bewußtsein, daß das höchste Gut der Menschheit, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche Christi, von einer ihr feindlichen Gesetzgebung in Frage gestellt ist, verbunden mit der festen Zuversicht auf die Verheißungen des Herrn, wird uns, die das treue katholische Volk zur Vertretung seiner heiligsten Rechte berufen hat, trotz aller Ungunst der bisherigen geringen Erfolge nicht ermüden, unser von Jahr zu Jahr zu erneuerndes lautes Zeugnis für Wahrheit, Freiheit und Recht nicht verstummen lassen. Im Vertrauen auf Gottes Beistand und getragen von der treuen Teilnahme aller katholischen Herzen werden wir die Waffen nicht eher niederlegen, als bis der wahre, gesicherte Friede zwischen Kirche und Staat wiederhergestellt und damit zugleich die unentbehrliche Grundlage aller bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt dem Vaterlande wiedergewonnen ist. Das ist unser unabänderliches Gelöbnis, welches wir mit Gottes Hilfe in unerschütterlicher Beharrlichkeit zu lösen gedenken. Si Deus pro nobis, quis contra nos!“ [1]

Von den Zentrumswählern des Kreises Münster-Koesfeld waren bereits seit längerer Zeit die Mittel zu einem Ehrengeschenk für den Abgeordneten Freiherrn Klemens v. Heereman zur Verfügung gestellt. Zur Ausführung kam die Sache, da man sich lange Zeit über den Gegenstand des Geschenkes nicht einigen konnte, erst in diesem Jahre. Das Ehrengeschenk, welches am 22. August überreicht wurde, bestand in einem aus Silber getriebenen, mit Gold und Edelsteinen reich verzierten, großen Schild, welcher nach einer Zeichnung des Architekten Hertel von dem Goldarbeiter Joseph Osthues ausgeführt war. Der obere breite Rand trägt auf Gold in Rot und Schwarz die Widmungsworte und zu deren Linken den Namenspatron, zur Rechten das Heeremansche Familienwappen. Das Hauptbild in der Mitte, aus Elfenbein geschnitzt, stellt den Ritter St. Georg mit dem Drachen dar. An der unteren Spitze findet sich das Allianzwappen Münster-Koesfeld. Links und rechts davon steigen am Rande in Niello ausgeführte Medaillons hervor, welche die Hauptzweige der parlamentarischen Tätigkeit des Abgeordneten symbolisieren und zwar Szenen aus dem Leben des hl. Kanisius (Erziehung und Unterricht), Albertus Magnus (Wissenschaft), Bernhard (Kunst), Wendelin (Landwirtschaft), Nikolaus

Digitized by Google

(Handel), Johannes de Deo (Barmherzigkeit). Oberhalb findet sich links das päpstliche, rechts das vereinigte preußisch-deutsche Wappen.

Im November wurden Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus vollzogen. Während die Wahlmännerwahlen wie immer verliefen, bot die Wahl der Abgeordneten selbst ein von den früheren Wahlen sehr abweichendes Bild. Zum ersten Male trat ein Zwiespalt in der Zentrumspartei selbst hervor. Darüber, daß im ersten Wahlgange Herr v. Heereman zu wählen sei, bestand unter den Wählern volles Einverständnis. Auf denselben fielen deshalb sämtliche Zentrumsstimmen. Über den zweiten Abgeordneten war dagegen vor der Wahl kein Einverständnis erzielt. Die Bürgerschaft Münsters hatte als zweiten Abgeordneten den ganz auf dem Boden des Zentrums stehenden, sich einer vollen Unabhängigkeit erfreuenden, in jeder Beziehung qualifizierten Rechtsanwalt Dr. Bernhard Wuermeling [den späteren Oberpräsidenten], verheiratet mit einer Nichte des Kardinals Melchers, aufgestellt. Seitens des Adels und des mit demselben Hand in Hand gehenden Westf. Bauernvereins war dagegen der [frühere Landrat] Freiherr Heinrich v. Droste-Hülshoff, gegen dessen Qualifikation sich ebenfalls in keiner Beziehung etwas erinnern ließ, aufgestellt. Seine Wahl wurde insbesondere von dem Freiherrn v. Schorlemer-Alst, und zwar unverkennbar über das richtige Maß hinaus, betrieben. Wuermeling wurde als Abgeordneter gewünscht, weil man es einmal für angemessen erachtete, nicht zwei Adlige in das Abgeordnetenhaus zu schicken, dann auch bei ihm eine Vertretung der städtischen Interessen in betreff des Projekts eines Schiffahrtskanals nach den Emshäfen sicher war, welches dem nächsten Landtag vorgelegt werden sollte, und welchem gegenüber der Adel und der Bauernverein eine unfreundliche Stellung einnahmen. Für die Kandidatur des Herrn v. Droste, welcher als langjähriges Mitglied des provinzialständischen Ausschusses mit den Verhältnissen der Provinz sehr vertraut war, wurde insbesondere die Rücksicht auf die Entwürfe einer neuen Kreis- und Provinzialordnung für Westfalen, welche ebenfalls dem nächsten Landtag vorgelegt werden sollten, geltend gemacht. In den Vorversammlungen des Kreiskomitees für die Wahl war kein Einverständnis zu erzielen, indem beide Parteien an ihren Kandidaten entschieden festhielten. Ein letzter Versuch, eine Verständigung herbeizuführen, wurde am Vorabend der Wahl in einer Versammlung der Wahlmänner [bei Schwarz] gemacht. Auch dieser schlug fehl. Es kam zu sehr stürmischen Auftritten und sehr unerquicklichen Auseinandersetzungen. Sehr befremdete es, daß [im Gegensatz zu Kaplan Böddinghaus] der Generalvikar Dr. Giese mit dem Gewicht seines Ansehens für den Freiherrn v. Droste eintrat. Bei einer Streitfrage unter guten Katholiken hätte er sich neutral halten müssen. Bei der schließlichen Abstimmung in der Vorwahl erhielten, nachdem ein Teil der Wähler sich entfernt hatte, Wuermeling 109, Droste 30 Stimmen. Wie sich die Wahl am

Digitized by Google

Wahltage selbst gestalten werde, blieb zweifelhaft. Gewählt wurde Wuermeling mit 228 Stimmen gegen 190, welche auf Droste fielen. Durch die zwiespaltige Wahl gab der Wahlkreis Münster-Koesfeld, welcher übrigens in dieser Beziehung unter den Zentrumskreisen nicht allein stand, kein gutes Beispiel. In diesem Sinne wurde auch die Sache in der katholischen Presse besprochen. Im „Merkur" geschah das mit Parteinahme für Droste-Hülshoff und in einer Weise, welche wenig geeignet war, die Gemüter zu versöhnen, während die andern [hiesigen Zeitungen] die Angelegenheit sehr maßvoll und schonend behandelten.

Zwei verdiente Männer feierten in diesem Jahre ein Jubiläum.

Der Seminardirektor a. D. Franz Spiegel beging den Tag, an welchem er vor 50 Jahren zum Priester geweiht war. Das Jubiläum wurde unter großer Teilnahme gefeiert. Zur Gratulation fanden sich insbesondere der Bischof und Bürgermeister Boele ein, welcher dem Jubilar eine Adresse des Magistrats überreichte und ihm den höherenorts verliehenen Kronenorden III. Klasse anheftete. Der Jubilar wandte zur Erinnerung an den Tag der sog. Henriettenstiftung für hilfsbedürftige Lehrerinnen 3000 Mk. und dem Waisenhaus zu St. Mauritz 1500 Mk. zu.

Am 23. Dezember feierte der hiesige kath. Provinzialschulrat Geheimer Regierungsrat Dr. Ferdinand Schultz, gebürtig aus Recklinghausen, früher Direktor des hiesigen Gymnasiums, sein 50jähriges Doktorjubiläum. Schultz ein ungemein begabter, lebendiger Mann, ein ausgezeichneter Philologe, bekannt durch seine vorzüglichen, lange Jahre hindurch fast auf allen [?] Gymnasien eingeführten Lehrbücher, ein heiterer und geistreicher Gesellschafter, früher mehrere Jahre hindurch Landtagsabgeordneter und als solcher Mitglied der damaligen „Katholischen Fraktion", nahm in der Blütezeit des Kulturkampfes eine unklare Stellung ein und war deshalb vielfach Angriffen der kath. Blätter ausgesetzt. Seine Stellung war indes auch eine sehr schwierige. Bei Anstellung der Gymnasiallehrer, soweit ihm darauf ein Einfluß zustand, verfuhr er übrigens sehr objektiv; kein Lehrer konnte sich darüber beklagen, daß er wegen seiner korrekt kath. Haltung von Schultz zurückgesetzt sei.

Im Dezember v. J. strich der Reichstag im Etat eine neu aufgenommene Position von 20 000 Mk. für Anstellung eines 3. Direktors im Auswärtigen Ministerium, wiewohl der Fürst Bismarck für die Anstellung eines solchen, weil dieselbe zu seiner persönlichen Entlastung unbedingt notwendig sei, mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit eingetreten war. Die Streichung des Postens wurde in gouvernementalen, nationalliberalen und anderen den Fürsten wie einen Halbgott verehrenden Kreisen zu einer persönlichen Beleidigung desselben gestempelt. Man erregte einen Sturm von Adressen an ihn, in welchen unter den gröbsten Beleidigungen des Reichstages, insbesondere des Zentrums, der polnischen Fraktion und der

Digitized by Google

Fortschrittspartei, durch deren Stimmen die Position zu Fall gebracht war, der Entrüstung über den Reichstagsbeschluß Ausdruck gegeben wurde. Kaum war dieser Entrüstungsschwindel vorüber, so regte es sich wiederum in den gedachten Kreisen. Am 1. April stand der 70. Geburtstag des Reichskanzlers bevor. Zu dem Zwecke, ihm an diesem Tage eine Gabe zu Reichszwecken darzubringen, bildeten sich ein Zentralkomitee in Berlin und zahllose Lokalkomitees durch ganz Deutschland. Münster blieb lange verschont. Endlich wagte sich folgender, [unter dem 13. Februar] von Protestanten [und einzelnen Katholiken] unterzeichneter Aufruf hervor: „Am 1. April d. J. feiert unser Reichskanzler Fürst Bismarck seinen 70. Geburtstag und um dieselbe Zeit sein 50jähriges Dienstjubiläum. Überall im deutschen Vaterlande und weit über dessen Grenzen hinaus haben sich Vereinigungen gebildet, um dem Fürsten Bismarck bei dieser Gelegenheit eine Ehrengabe zu freier Verwendung im Reichsinteresse zu übergeben. In dankbarer Anerkennung der großen Verdienste des Fürsten um die Einheit und Größe des Vaterlandes sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um Beiträge zu diesem Zweck zu sammeln" usw. Der „Merkur", welcher, wie die ganze kath. Presse, vor der Beteiligung warnte, begleitete den von ihm [am 15. Februar] veröffentlichten Aufruf mit folgenden Bemerkungen: „Zu sehr passender Zeit, nämlich gerade zu Fastnacht, erscheint auch hier ein Aufruf für eine dem Herrn Reichskanzler zu dedizierende Ehrengabe, die dem Kanzler zur freien Verwendung im Reichsinteresse, also vielleicht zur Bekämpfung der Ultramontanen und Polen, gegeben werden soll. Nach den neuesten offiziösen Auslassungen liegt darin ja vorzugsweise das Interesse des Reichs. Es ist sehr freundlich, daß wir Katholiken zu diesem löblichen Zweck noch mitbezahlen sollen. Wir dächten auch, verlangen zu können, daß man, bevor man ein solches Ansinnen stellt, erst die 15 Millionen wieder herausgeben sollte, die durch das Sperrgesetz den kath. Geistlichen entzogen sind, so daß das kath. Volk die Geistlichen von seinen sauer verdienten Sparpfennigen unterhalten mußte. Die Unterzeichner des hiesigen Aufrufes sind meist protestantische Beamte und Professoren, ebenso sind die Fabrikanten, die unterzeichnet haben, meistens protestantisch. Die Unterzeichner dürften also dem hiesigen Publikum schwerlich ‚imponieren' (bei der vorgedachten Reichstagsverhandlung gestattete Bismarck sich die Äußerung, der Reichstag imponiere ihm nicht). Wenn die Herren die Freundlichkeit haben, sich an die ihnen nahe stehenden Kreise zu wenden, so finden wir das ganz in der Ordnung, uns Katholiken komme man mit solchen Kollekten aber doch lieber nicht!" Die Sammlungen in hiesiger Stadt und im Regierungsbezirk Münster brachten 4000 Mk. auf, welche nach Berlin abgeführt wurden. Sie flossen in den sehr bedeutenden, zu „Reichszwecken" gesammelten Fonds, aus welchem dem Fürsten Bismarck das früher seiner Familie gehörig gewesene Gut Schönhausen wieder gekauft wurde[2].

Digitized by Google

Im Herbst 1883 wurde der Bau des neuen Schlachthofes begonnen, und der großartige Bau stand Ende 1884 vollendet da. Wie seinerzeit das städtische Wasserwerk, so erhielt auch das Schlachthaus vor seiner Eröffnung die kirchliche Weihe [am 3. Mai]. Der kirchlichen Einweihung folgte am 4. Mai eine von der Stadt veranstaltete Eröffnungsfeier. Während derselben ergriff zunächst der Oberpräsident zu einer Anrede folgenden Inhalts das Wort: er glaube dem Gefühle aller Anwesenden zu entsprechen, wenn er bitte, dem Oberbürgermeister und den Vätern der Stadt herzlichen Dank dafür auszusprechen, daß sie ihnen Gelegenheit gegeben, das vortreffliche Werk in Augenschein zu nehmen. Ohne sich ein technisches Gutachten anmaßen zu wollen, glaube er, daß dasselbe mit Benutzung des Besten, was auf diesem Gebiete existiere, unter Mithilfe der Wissenschaft und Erfahrung zustande gekommen, und daß die Stadt mit diesem Werke bewiesen habe, welches Gewicht sie auf sanitäre Einrichtungen lege. In Münster, wo die geistigen und sittlichen Interessen stets eine so sorgfältige Pflege gefunden, sei es von doppeltem Wert, daß auch die materielle Entwicklung eine stetige sei. Er gebe sich der sicheren Hoffnung hin, daß die Anlage der gesamten Einwohnerschaft zum Segen gereichen werde.

Aus dem Jahre 1885 mögen folgende Todesfälle erwähnt werden:

Am 30. Januar starb zu Dresden der in weiteren Kreisen bekannte münsterländische Historienmaler Theobald v. Oer, geboren am 9. Oktober 1807 auf dem Gute Nottbeck bei Stromberg [vgl. S. 474].

Am 10. Februar starb hierselbst nach längerer Krankheit der während des Kulturkampfes sehr in den Vordergrund getretene Kaufmann Joseph Albers im Alter von 52 Jahren. Albers zeichnete sich aus durch eine seltene Begeisterung für alle katholisch-kirchlichen Zwecke und scheute nach dieser Richtung hin kein Opfer an Geld, Zeit und Arbeit. Diesem Interesse ordnete er, unverkennbar über die richtige Grenze hinausgehend, jedes andere Interesse unter. Namentlich während des akuten Kulturkampfes leistete er der katholischen Sache große Dienste. Er hätte sich auf dieses Gebiet beschränken sollen. Er strebte aber dahin, seine Hand in allen öffentlichen Angelegenheiten zu haben, und übernahm alle ihm eben erreichbaren Posten, namentlich auch in der städtischen Verwaltung. So kam es, daß er sich übermäßig belastete und den übernommenen Verpflichtungen nicht überall in gehöriger Weise nachkommen konnte, zumal als sein sehr bedeutendes, die verschiedensten Branchen verfolgendes und immer mehr erweitertes Geschäft ihn in hohem Maße in Anspruch nahm. Dieser Umstand zog ihm vielfach Tadel zu. Dazu kam seine Neigung, mit vornehmen Kreisen, namentlich mit dem seine Bestrebungen teilenden Adel und der höheren Geistlichkeit zu verkehren. Er war deshalb in der Bürgerschaft nicht beliebt, wenn man auch seine Verdienste nicht verkannte. Darüber konnte kein Zweifel sein, daß er in allem das Gute wollte. Die Teilnahme an seiner Beerdigung war eine

Digitized by Google

großartige. An der Spitze des Zuges gingen, unter Vorantritt der Zöglinge des Waisenhauses zu St. Mauritz, zu dessen Kuratorium der Verstorbene gehörte, drei Korporationen, denen er als Ehrenmitglied angehörte: der kath. Studentenverein Unitas, eine Deputation des Gesellenvereins und die Marianische Kongregation junger Kaufleute. Dem Sarge folgten nächst dem fungierenden Stadtdechant Kappen der Bischof, der Dompropst, der Generalvikar, mehrere andere Mitglieder des Domkapitels, etwa 70 hiesige und auswärtige Geistliche, Mitglieder der Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, welcher er angehörte; in dem weiteren Gefolge war der münsterländische Adel zahlreich und die Bürgerschaft fast allgemein vertreten. Der gewaltige Zug bewegte sich vom Sterbehause Altersteinweg 3/4 bis zum Kirchhof den ganzen Weg entlang zwischen einer dicht gedrängten Volksmenge. Unter den zahlreichen und kostbaren Kränzen, welche von Privaten und Korporationen auf das Grab gelegt wurden, befand sich auch einer mit der Widmung: „Dem edlen Toten die Zentrumspartei des Münsterlandes." Der „Merkur" fügte seinem Bericht folgendes bei: „Die großartige Beteiligung an der gestrigen Trauerfeier, welche sich heute morgen bei dem Traueramte in der dicht gefüllten Lambertikirche wiederholte, gab das sprechende Zeugnis, daß hier ein Mann aus dem Leben geschieden, der nach den mannigfaltigsten Richtungen hin für die Kirche, für das kath. Vereinsleben und für die Werke christlicher Mildtätigkeit in hervorragendster Weise bis zum letzten Atemzuge tätig gewesen. Daß er dafür sowohl an Zeit und Arbeitskraft sowie auch in materieller Beziehung seit Jahren und Jahrzehnten, besonders aber auf Veranlassung der kirchenpolitischen Bedrängung, die größten Opfer gebracht, ist allgemein bekannt; wie groß diese Opfer in der Tat gewesen, ahnen indes nur die wenigsten. Als politisches Organ müssen wir noch besonders hervorheben, daß der Verstorbene länger als 20 Jahre stetiges und haupttätiges Mitglied des Prov.-Wahlkomitees der Westf. Zentrumspartei war, und daß es seiner rastlosen Tätigkeit sowie seinem praktischen Geschick hauptsächlich zu danken ist, wenn die Wahlbewegung in unserer Provinz stets so glatt und günstig für uns verlief." Nach seinem Tode zeigte sich, daß Albers über seiner öffentlichen Tätigkeit die ihm nächstliegenden Pflichten vernachlässigt hatte. Sein Geschäft befand sich in größter Unordnung, und nur schwer gelang es einem zu diesem Zweck zusammengetretenen Konsortium, die Vermögensverhältnisse einigermaßen zu ordnen und eine Katastrophe abzuwenden.

Am 13. Mai verschied hierselbst der Regierungs- und Schulrat van Endert. Die Behörden widmeten ihm folgenden Nachruf: „Es hat dem Allmächtigen gefallen, den Kgl. Regierungs- und Schulrat, kath. Priester, Dr. der Theologie Joseph Hubert van Endert am 13. Mai d. J. hierselbst nach schweren, mit christlicher Ergebung getragenen Leiden aus diesem Leben abzuberufen. Eine ideal angelegte Natur, ein Mann von tiefem Ge-

Digitized by Google

müt und reichen Gaben des Geiſtes, unermüdlich in der Berufsarbeit, ſelbſtlos und überzeugungstreu die Pflichten gegen Seine Majeſtät, unſern Kaiſer und König, mit derſelben Wärme und Treue umfaſſend, wie die Pflichten gegen Gott und ſeine Kirche, hat der Verewigte ſich um das Schulweſen unſerer Provinz dauernd verdient gemacht und in weiten Kreiſen Vertrauen, Liebe und Verehrung errungen. Der Geiſt und das Streben, womit er Lehrer und Lernende zu erfüllen wußte, werden dem Vaterland zum Segen gereichen, ihm ſelbſt aber ein ehrendes Andenken ſichern. Tief bewegt durch den ſchmerzlichen Verluſt, fühlen die Mitglieder der unterzeichneten Kollegien ſich gedrungen, dem heimgegangenen Mitarbeiter und Freunde nachzurufen, daß ſie die Hochſchätzung und Liebe, welche ſie dem Lebenden gezollt, auch über das Grab hinaus bewahren werden. Münſter, den 14. Mai 1885. Im Namen der Königl. Regierung und des Königl. Provinzialſchulkollegiums: Der Oberpräſident von Weſtfalen v. Hagemeiſter. Der Regierungspräſident v. Liebermann." Im Jahre 1834 [am 29. Januar] zu Kaiſerswerth geboren, wurde Endert 1856 zum Prieſter geweiht und 1859 als Kaplan in Zons, dann als Religionslehrer in Münſtereifel und 1860 in gleicher Eigenſchaft am Apoſtelgymnaſium zu Köln angeſtellt. Als Student in Bonn löſte er zweimal die theologiſche Preisaufgabe; zu Tübingen wurde er promoviert. Während ſeiner erſten Prieſterjahre beſorgte er mehrere Jahrgänge des Neußer und des Kolpingſchen Volkskalenders und gab pſeudonym als „Joſephus Hubertus Clericus" poeſiereiche katholiſche Erzählungen heraus. In den Jahren 1865 bis 1873 redigierte er auch das demnächſt eingegangene „Organ für chriſtliche Kunſt". Im Jahre 1875, als der Regierungs- und Schulrat Müller hier ſein Amt hatte niederlegen müſſen, trat van Endert an deſſen Stelle, ohne vorher die Einwilligung des bereits ſtaatlich abgeſetzten Erzbiſchofs von Köln zum Aufgeben ſeines Amtes zu Köln und zur Annahme des hieſigen Amtes eingeholt und erhalten zu haben. So war ſeine kirchliche Stellung in Münſter von Anfang an eine ſchiefe und blieb es auch[a], wenngleich allgemein zugegeben wurde, daß er in der Ausübung ſeines Amtes den Wünſchen und Intereſſen der Kirche und ihrer Vertreter und denen der Lehrer und Kandidaten in freundlicher Weiſe entgegenkomme. van Endert zeichnete ſich durch Wohltätigkeit, im ſtillen geübt, aus und betätigte dieſelbe noch kurz vor ſeinem Tode, indem er dem Vinzenz-Joſeph-Verein, welchem er ſchon auf der Univerſität als tätiges Mitglied und hier als Teilnehmer angehörte, einen bedeutenden Betrag überwies.

Am 1. Juli verlor die Stadt durch den Tod einen ihrer tätigſten und beliebteſten Seelſorger, den Kaplan ad St. Lambertum Ferdinand Schweling, geboren zu Münſter am 10. Februar 1811.

Digitized by Google

Am 2. September verschied aus der Reihe der münsterschen Künstler der Maler Fritz Tüshaus, am 3. August 1832 hierselbst als der Sohn des Lederhändlers Albert Tüshaus geboren.

Am 20. September starb der geistliche Professor August Hölscher [geb. zu Münster am 28. August 1810], welcher bis zu seiner einige Jahre früher erfolgten Pensionierung 34 Jahre hindurch Oberlehrer am hiesigen Gymnasium war und sehr segensreich wirkte.

Am 13. November wurde der erste Oberlehrer am hiesigen städtischen Realgymnasium Professor Dr. Peter Beckmann während des Unterrichts vom Schlage gerührt, an dem er, ohne wieder zum Bewußtsein gelangt zu sein, nach wenigen Stunden verschied. Geboren zu Recklinghausen am 30. August 1827, gehörte er seit 1854 dem Lehrerkollegium an. Er war ein überaus tüchtiger, pflichtgetreuer Lehrer und ein tief religiöser Katholik. Allen öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere den kirchlichen, wandte er sich lebhaft und tätig zu. Eine große Betriebsamkeit entfaltete er noch kurz vor seinem Tode bei der letzten zwiespaltigen Abgeordnetenwahl. Ganz für die Wahl des Dr. Wuermeling trat er bei der Vorwahl dem Generalvikar Dr. Giese entschieden und mit Geschick entgegen. Besonders opferwillig zeigte er sich für die nordischen Missionen.

Am 17. November verschied hierselbst der geistliche Gymnasialdirektor [zu Kempen am Rhein] a. D. Dr. Heinrich Schürmann, am 26. August 1819 zu Münster geboren.

Am 26. November starb zu Innsbruck Dr. Joseph Jungmann, ordentlicher Professor der Theologie an der dortigen Universität, geboren hierselbst 1830.

Am 24. Dezember starb zu Rom am Typhus der Privatdozent an der hiesigen Akademie Dr. Wilhelm Diekamp, einer der tüchtigsten jüngeren Historiker, geboren zu Geldern am 13. Mai 1854.

Mit dem Jahre 1885 schloß im wesentlichen der denkwürdige Zeitraum, welchem der preußische Kulturkampf sein Gepräge gab. Im folgenden Jahre kam das Gesetz vom 21. Mai 1886 (Anlage 55) zustande, durch welches eine entscheidende Wendung eintrat, insbesondere die Wiederbesetzung der vakanten geistlichen Stellen und die Wiedereröffnung der kirchlichen Anstalten ermöglicht und Erleichterung nach anderen Richtungen hin geschaffen wurde. Zur weiteren Regelung knüpfte die preußische Regierung ernstliche Unterhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle an, welchen ein gutes Ergebnis prognostiziert werden konnte.

Eine großartige Manifestation katholischen Glaubens und Lebens schloß hier die denkwürdige Periode, die in den Tagen vom 30. August bis 3. September 1885 zu Münster abgehaltene 32. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands.

Digitized by Google

Nachdem Münster im Januar als Ort der Versammlung bestimmt war, wurden die Vorbereitungen alsbald in Angriff genommen sowohl für die Versammlung selbst als auch für eine mit derselben zu verbindende „Ausstellung von neueren Werken christlicher Kunst für alle Länder deutscher Zunge". Im Mai d. J. trat das definitive, aus mehr als 100 Personen bestehende Komitee, dessen Vorsitzender der Freiherr Klemens v. Heereman und dessen erster Sekretär und Seele Präses Dr. Hülskamp war, zum ersten Male zusammen. Zu den großen Versammlungen wurde ein zu einem anderen Zweck errichteter gewaltiger Zirkus auf dem Neuplatz, für die Ausstellung die Dominikanerkirche, welche zu diesem Zweck von der Stadt im Innern instand gesetzt, insbesondere mit neuen Fenstern versehn wurde, bestimmt. Im Juli erschien das Programm. Den ganzen Sommer über war das Komitee unausgesetzt tätig und waren bis Ende August alle Vorbereitungen in musterhafter Weise getroffen. Bereits am 29. August hatte sich die Stadt in ein Prachtgewand gekleidet. Das Wetter war klar und schön. Massenhaft trafen aus allen Gegenden Deutschlands Fremde ein. Für die Beratungen dienten außer dem zur Festhalle umgeschaffenen Zirkus die Rathaussäle und die Räume des Realgymnasiums. Den Hauptteil der Festhalle bildete ein mächtiger Rundbau, dessen Laterne sich bis zu 14 Meter hob, während der Durchmesser des Raumes 40 Meter betrug. Durch den Haupteingang gelangte man in einen ausgedehnten Vorraum, über welchem sich ein bühnenartiger Raum für den Vorstand befand, welcher auch für die Darstellung lebender Bilder aus der Geschichte Münsters durch den Studentenverein Germania dienen sollte. Auf der entgegengesetzten Seite befand sich ein quadratischer Raum, bestimmt für die Restauration. Die ganze Länge des Raumes, welcher für 4000 Personen ausreichte, betrug 69 Meter. Die Ausschmückung des Innern war nach den Entwürfen des Architekten Hertel bewirkt. Die ganze Halle war mit weißem Nessel ausgeschlagen und durch bunte Papierrosen und grüne Girlanden belebt. Verwendet waren dazu 2400 Meter Nessel, 1500 Meter Kränze und 10 000 Rosen. Außerdem waren mehrere hundert Fahnen und Fähnchen angebracht. Unter dem Mitteldach zeigten sich die Wappen der 32 Diözesen Deutschlands und Österreichs, über dem Eingang zur Restauration die Büsten des Papstes und des Kaisers, rechts und links davon die Wappen der preußischen Diözesen. Den Hintergrund des gegenüberliegenden Podiums bildete das päpstliche Wappen in reicher Dekoration, von welchem rechts das westfälische Wappen, links das der Stadt sich befand. Außen wehte von der Kuppel eine Fahne mit dem päpstlichen Wappen. Eine Menge von Fähnchen war über das ganze Dach verteilt und der Unterbau mit Bäumen verkleidet. Im weiten Umkreis war die Halle mit einem Verschlage umgeben, innerhalb dessen Tische und Bänke aufgeschlagen waren. Vor dem Haupteingange war eine hübsche Gartenanlage geschaffen.

Digitized by Google

Alle hiesigen Blätter brachten Dichtergrüße, das Sonntagsblatt zunächst folgenden [von Hubert Schuhmacher]:

Nun kleide dich in deine schönste Zierde,
Du alte Stadt in deiner Linden Kranz,
Die teuren Gäste würdig zu empfangen,
Erscheine heut im schönsten Festesglanz!
Der Glocken Klingen und der Fahnen Wallen
Und alles, was die heil'ge Freude schuf,
Es soll harmonisch heute sich vereinen
Zu einem ein'gen frohen Willkommruf!

Ehrwürdig ist die Stätte, wo ihr wandelt,
Und manches hehre Bild hat sie geschaut,
Als man getürmt die hohen Mauerzinnen,
Der Kathedralen Säulengang gebaut.
Groß war die Zeit und groß, die in ihr lebten,
Noch kündet es manch Bild aus Holz und Stein;
Ja, Münster war und soll zu allen Zeiten
Des heil'gen Glaubens feste Hochburg sein!

Wo die Standarten von den Wällen wehten,
Wo der Kartaunen Donner einst gekracht,
Da kämpft ein Volk für Wahrheit, Recht und Freiheit,
Nun Jahr um Jahr in heißer Geisterschlacht.
Drum seid gegrüßt, ihr treuen Waffenbrüder,
Ob euch des Alters Schnee das Haupt umkränzt,
Ob ihr, die Hoffnung eurer Kampfgenossen,
Im Waffenschmuck der frischen Jugend glänzt.

So laßt die Linke unermüdlich bauen
Des neuen Sions wetterfesten Turm,
So schwingt das Schwert, die starke Durandarte,
Wie Roland einst im wilden Schlachtensturm:
Der Sieg ist unser, laßt die Fahnen fliegen,
Des Feindes Macht an unsrer Phalanx bricht! [usw.]

Der „Merkur" brachte folgendes Gedicht, verfaßt von dem gefeierten Dichter des Epos „Dreizehnlinden", Dr. Friedrich Wilhelm Weber zu Thienhausen:

Weiter! Das Dampfroß schnaubt, grau endlos dehnt sich das Blachfeld:
Sassisches Land! Sumpf, Moor, Kiefern und Heidegestrüpp!
Hier am schläfrigen Bach aufsteigt schwerfällig der Reiher,
Dort wie ein graues Gewölk wiegt sich ein Starengeschlecht.
Dann Wallhecken und Kamp, Feldfluren und riesige Eichen,
Die Jahrhunderte sahn, ringsum blankes Gehöft.

Digitized by Google

Waren es diese, die einstens umrauschten den sassischen Sänger,
Als er das Heilandslied Herren und Hörigen sang?
Weiter vorüber am Dorf und dem Landsitz edler Geschlechter,
Friedlicher Väter des Volks, rüstiger Adler im Streit! —
Seht, schon ragt in der Luft mit Türmen und gotischen Giebeln,
Festlich mit Fahnen geschmückt, Münster, die heilige Stadt!
Fürchtet den Aufruhr nicht, der wild durchtobte die Straßen,
Als sich ein Rasender einst König von Sion genannt!
Lange verbrauste der Sturm, wie des Wahnsinns Stürme verbrausen,
Hell in die Messe, wie sonst, ladet des Domes Geläut.
Tretet hinein in die Stadt als vielwillkommene Gäste,
Tretet in Hall' und Haus, sitzet am traulichen Herd!
Zwar mit zierlichem Spruch, mit den Wendungen lieblicher Rede
Euch zu begrüßen, es liegt nicht in der sassischen Art.
Knorrig erscheint sie und hart wie das Holz westfälischer Eichen,
Doch in der rauhen Gestalt birgt sich ein Kindergemüt.
Nur, wenn der Zorn aufbraust, wenn der Mißmut Schmerzen beredt macht,
Donnert, ihr habt es gehört, laut ihr gewaltiges Wort,
Laut in des Kampfes Gewirr; denn friedlos rollen die Zeiten,
Jahre hinein und heraus währt der betrübende Zwist.
Wieder erschallt: „Hie Welf, hie Waibling!" Harter Beengung
Fessel zu tragen, verbeut Ehr' und Gewissen dem Mann.
Lachte der Punier nicht, wenn Romas Gassen vom Forum
Bis zu der Tiber herab trieften von römischem Blut?
Freut sich der Erbfeind nicht voll tückischer Rachegedanken,
Wenn zwiespaltigen Sinns hadern die Sieger von Wörth?
O, die ihr folget dem Rufe zum Fest, ihr Weisen und Guten,
Männer vom Buch und vom Pflug, Männer des Worts und der Tat,
Die ihr mit Liebe umfaßt so das Land wie den Glauben der Väter,
Freudig zu zahlen bereit, Gott und dem Kaiser die Schuld:
O, wie möchtet ihr gern mitschaffen am Werke des Friedens,
Wie ihn die Stadt schon gab einst der verwüsteten Welt!
Aber die Stunde ist fern; im düster umschatteten Osten
Dämmert der Tag noch nicht, welcher den Frieden uns bringt.
Doch, ihr Streiter, getrost! Folgt nur dem Kreuz und dem Banner,
Das mit der Inschrift strahlt: Wahrheit und Freiheit und Recht.
Treu harrt aus, ihr tragt ein blitzendes Waffengeschmeide:
Mächtiges Rüstzeug sind Mut und Geduld und Gebet.
Sterbliche toben und träum: still waltet ein heiliger Wille,
Und die Geschicke der Welt ruhn in des Ewigen Hand!

Im „Münsterschen Anzeiger" erschien unter der Überschrift „Der Kirche Triumph" folgendes Gedicht:

Über Zeit und Ewigkeit
Waltet Gottes Huld und Stärke;
Seiner Kirche Herrlichkeit
Ist die Krone seiner Werke.
Bis er kommt zum Weltgericht,
Führt er sie durch Kreuz zum Licht.

Digitized by Google

Da er selbst durch Kreuz und Blut
Ein zur Herrlichkeit gegangen,
Trägt die Braut in Liebesglut,
Ihm zu folgen, heiß Verlangen.
Dornen sind des Hauptes Zier
Und das Kreuz ihr Schlachtpanier.

Siegreich durch des Kreuzes Macht
Hat die Welt sie überwunden;
Ihrem Lichte weicht die Nacht,
Segen strömt aus ihren Wunden,
Und ihr strahlt nach Kampf und Not
Ewig neu das Morgenrot.

Hoch steht sie von Gottes Hand
Fest auf Petri Fels gegründet.
Ob die Welt in Haß entbrannt,
Ob die Hölle sich verbündet:
Sie vertraut dem starken Hort,
Der sie schirmt nach seinem Wort.

Auf dem weiten Erdenrund,
Unter ihrem Schatten wohnen,
Fest vereint zum heil'gen Bund,
Ihrer Kinder Millionen,
Die, wenn hoch die Wogen gehn,
Treuer nur zur Mutter stehn.

Selbst der Himmel stellt zur Wehr
Seiner Heil'gen lichte Scharen,
Seiner Engel strahlend Heer,
Sie zu schützen in Gefahren.
Erd' und Himmel halten Wacht
In der großen Geisterschlacht.

Laßt auch uns mit hohem Mut
Fest zu ihrer Fahne halten!
Droht ihr rings der Feinde Wut,
Wir vertraun auf Gottes Walten:
Er, der unsre Zuversicht,
Führt uns treu durch Kreuz zum Licht!

Noch zahlreiche weitere Grüße an die Versammlung und an die Stadt, welche sie beherbergte, brachten die Blätter. Fast alle legten Zeugnis dafür ab, daß Stadt und Diözese Münster während des Kulturkampfes, wie keine andere Stadt und Diözese, auf der Warte gestanden, daß die Versammlung im Zentralpunkte des erfolgreichen Widerstandes gegen die Übergriffe des Staates tage.

Die Versammlung gestaltete sich zu der glänzendsten, welche bis dahin auf deutschem Boden abgehalten war.

Am 30. August mittags wurde die von hiesigen und auswärtigen Künstlern reich beschickte Ausstellung in der Dominikanerkirche von dem Freiherrn Klemens v. Heereman eröffnet. Freiherr v. Heereman eröffnete auch am Abend die Begrüßungsversammlung in der überfüllten Festhalle mit einer warmen, tief durchdachten Rede. In scharfen Zügen zeichnete er die Aufgaben, welche der Versammlung gestellt waren; er hieß dieselbe willkommen und wies auf die große Vergangenheit Münsters hin. Nachdem eine von dem Domorganisten Hüls komponierte Begrüßungshymne unter dessen Leitung von einem aus 200 Sängern bestehenden Chor vorgetragen war, wurde die Versammlung namens der Stadt von dem Oberbürgermeister Scheffer-Boichorst mit folgenden Worten begrüßt: „Hochgeehrte Versammlung! Es ist bereits ein Bewillkommsgruß der Stadt Münster an Sie gerichtet. Gestatten Sie mir, daß ich einen zweiten Bewillkommsgruß daran reihe! Es gereicht unserer Stadt zur besonderen Ehre und zur besonderen Freude, eine so hochansehnliche Versammlung in ihren Mauern

Digitized by Google

zu sehn. Ich hoffe aber, daß das festliche Ansehn unserer Stadt, daß der Verkehr mit unserer Bürgerschaft bereits den Beweis geliefert hat, wie hoch wir Ihren Besuch zu schätzen wissen, wie lieb und wert uns derselbe ist. Eine Versammlung, wie die Ihrige, kann stets der vollsten Sympathien unserer durchweg katholischen Bürgerschaft gewiß sein. Es ist hier, ich darf es wohl zum Ruhme der Stadt sagen, stets wahres katholisches Leben gehegt und gepflegt und bis in die neueste Zeit dank unserer vortrefflichen Geistlichkeit gewahrt worden. Eine Versammlung unserer Glaubensgenossen, die erstrebt, alles das zu fördern, was zur Hebung katholischen Lebens dienlich ist, alles zu beseitigen, was dem hinderlich ist, wird hier stets mit offenen Armen empfangen werden. Mögen die Verhandlungen, die in den nächsten Tagen hier gepflogen werden, den Katholiken Heil und Segen bringen! Möge Ihnen aber, meine Herren, aus Ihrer Anwesenheit immer eine freundliche Erinnerung bleiben! Nochmals, meine Herren, willkommen in Münster; Münster hat stets, wenn auch zeitweise unter Kämpfen, die Fahne des Katholizismus hochgehalten!" Es sprachen dann noch der Freiherr v. Schorlemer-Alst, Herr v. Pfetten-Arnbach aus Bayern, Pfarrer Gehrd aus Westpreußen, Abgeordneter Rechtsanwalt Joseph Lingens aus Aachen, Professor Schröder aus Löwen, P. Mehler aus Regensburg und Professor Hermann Schaepman aus Holland [Rysenburg], womit die offizielle Feier schloß.

Am 31. August, morgens 8 Uhr, wurde der Festgottesdienst im Dom abgehalten, bestehend in einem vom Bischof zelebrierten Hochamt. Das Mittelschiff des ganz gefüllten Domes war für die Mitglieder und Teilnehmer der Versammlung reserviert. Mit vollendeter Meisterschaft trug der in einzelnen Stimmen durch Sänger des Überwasser-Kirchenchors verstärkte Domchor die Gesänge und zwar am Schluß das achtstimmige Tu es Petrus von [dem Domchor-Direktor Friedrich] Schmidt vor. Der an die kirchliche Feier sich anschließende Festzug war glänzend. Zuerst verließen die verschiedenen Korporationen mit einem wahren Fahnenwald den Dom; alsdann folgten die Mitglieder und Teilnehmer der Versammlung. Der Zug nahm seinen Weg vom Westportal an der Akademie und Post entlang zum Rathaus. Dort begann die erste geschlossene Generalversammlung, welcher auch der Minister Windthorst beiwohnte. Als er, geführt von dem Grafen Erbdroste und Freiherrn v. Schorlemer, den Saal betrat, begrüßten den Zentrumsführer nicht endenwollende Zurufe. Der Generalvikar Giese entwickelte zunächst in längerer Rede die Zwecke der Generalversammlung. Alsdann verlas der Präses Dr. Hülskamp die Begrüßungsschreiben des Kardinalstaatssekretärs Ludwig Jacobini, der Kardinäle Melchers und Joseph Hergenröther. Nach deren Verlesung brachte Freiherr Klemens v. Heereman ein Hoch auf den Papst aus, worauf die Konstituierung des Vorstandes erfolgte. Zum ersten Vorsitzenden wurde der Abgeordnete für

Digitized by Google

Kamberg, Dr. Lieber, zum zweiten Graf Konrad Preysing, zum dritten Kaufmann Walter aus Erfurt gewählt. Fürst Karl Löwenstein erstattete sodann [als Kommissar der Katholikenversammlungen] den Jahresbericht, worauf die Sitzung geschlossen wurde. An dieselbe schlossen sich Sitzungen der Ausschüsse und Generalversammlungen des Cäcilienvereins der Diözese Münster, des kath. Juristenvereins und der akademischen Bonifatiusvereine. Das in der Versammlung verlesene Schreiben des Kardinals Paulus Melchers hatte folgenden Wortlaut: „Aus der gefl. Mitteilung des verehrlichen Lokalkomitee-Vorstandes für die 32. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands habe ich mit freudiger Teilnahme vernommen, daß die diesjährige Generalversammlung in meiner teuren Vaterstadt tagen wird. Mir würde es zu einer nicht geringen Freude gereichen, an derselben mich persönlich zu beteiligen; da aber die bekannten Mißverhältnisse, welche mich schon fast 10 Jahre genötigt haben, im Exil zu leben, noch immer fortdauern und mir die Grenzen des Vaterlandes verschlossen halten, so muß ich darauf verzichten, werde es aber nicht unterlassen, im Geiste mich an den Verhandlungen dadurch zu beteiligen, daß ich im hl. Opfer für dieselben den göttlichen Gnadenbeistand erflehe, durch welchen, wie ich zuversichtlich vertraue, die bevorstehende Generalversammlung im Lande der treuen Westfalen wiederum in vorzüglicher Weise eine reiche Quelle von Licht, Trost und starkem Glaubensmut für alle Gläubigen im deutschen Vaterland werden wird, um unter den leider noch fortdauernden schweren Bedrängnissen und Prüfungen derselben standhaft und unerschütterlich zu beharren auf dem Wege, den sie seither unter allen Kämpfen und Widerwärtigkeiten mit so großer Treue und Einigkeit im Lichte des kath. Glaubens eingehalten haben. Unter herzlichem Gruß und Segen an alle Mitglieder der hochgeehrten Generalversammlung verharre ich ganz ergebenst. Rom, den 15. August 1885. P. M. Kard." In dem Schreiben des Kardinals Jacobini wurde unsere Stadt die „altberühmte Stadt Münster" genannt. Der Generalversammlung wohnte auch der zu derselben Zeit hier eingetroffene Bischof [Martinus Marty] von Dakota in Nordamerika bei. Während der Festtage wurde ein eigenes „Tageblatt der 32. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands" ausgegeben.

Am Abende des 31. August wurde die erste öffentliche Versammlung in der Festhalle abgehalten. Lange vor der festgesetzten Stunde des Beginns war der große Raum im vollen Sinne des Wortes überfüllt. Obwohl Einlaßkarten im Laufe des Tages nicht mehr ausgegeben waren, vermochten sämtliche Räume die Tausende nicht zu fassen; schon vor 5 Uhr mußten die Eingangstore vor der Rotunde geschlossen werden; viele Hunderte mußten umkehren. Selbst auf der Galerie drängte sich Mann an Mann. Angesichts dieser Überfüllung war der Vorstand aus baupolizeilichen und Sicherheitsrücksichten in die Lage versetzt, die Galerie räumen lassen zu müssen.

Digitized by Google

Ohne Störung wurde der Anordnung entsprochen. Kurz vor 5 Uhr erschienen, jubelnd begrüßt, der Bischof, der Weihbischof und der Bischof Martinus Marty von Tiberias i. p. i. und Apostol. Vikar von Dakota. Als Redner traten auf Dr Lieber, unser Bischof, Domkapitular Dr. Christoph Moufang aus Mainz, Stadtpfarrer Adalbert Huhn aus München und Freiherr v. Schorlemer-Alst. Manches sehr kräftige Wort wurde gesprochen; namentlich streifte Moufangs Rede hart an die Grenze des polizeilich Zulässigen. Nach dem Schluß fand die Aufführung der von dem Bildhauer August Schmiemann arrangierten lebenden Bilder durch den kath. Studentenverein Germania statt. Der verbindende, von dem stud. phil. Julius Schwering' verfaßte und vorgetragene Text war folgender:

Wie prangt die Stadt im Festgewand,
Wie strahlt ihr ernstes Antlitz heute,
Wie sendet ladend sie ins Land
Der Glocken feierlich Geläute:
Wie grüßt in bunter Fahnen Glanz
Sie rings auf Wegen und auf Stegen,
Wie winkt sie mit dem Blumenkranz
Dem frohen Gaste froh entgegen!

„Willkommen" ruft ihr Glockenklang,
„Willkommen all im Land der Eichen,
Aus Süd und Nord, vom Alpenhang
Bis zu des blauen Meeres Deichen,
Die unsres Glaubens teures Gut
Ihr hegt und schützt auf deutscher Erde
Mit wachem Geist und festem Mut,
O, seid gegrüßt an unserm Herde!"

So scholl ihr Ruf. Von nah und fern
Zu Tausenden seid ihr gekommen;
Wie hat die alte Stadt so gern
In ihren Schoß euch aufgenommen!
Die alte Stadt, Westfalens Zier,
Bild aus vergangnen großen Tagen:
Wer sie betritt, der fühlt in ihr
Das Herz des Sachsenlandes schlagen!

Altsachsens Herz, hier schlägt es fort,
Man spürt's in unsrer Bürger Mitte,
An ihrer Sprache kräft'gem Wort,
An ihrer einfach schlichten Sitte,
An ihrem Handschlag fest und echt,
An ihres Grußes biedrer Weise,
An ihrem Eifer für das Recht
Im Marktgewühl und stillen Kreise.

Es lebt in seinem frommen Sinn
Für Gott und für den alten Glauben.
Nie konnte Zeit, die Wandlerin,
O Münster, dir das Kleinod rauben:
Wohl kamen Stürme grimm und wild,
Sie sind nach kurzem Kampf verzogen,
Und über dir hing leuchtend mild
Des Glaubens siebenfarb'ger Bogen!

O deines Glaubens heilig Licht
Strahlt hell aus deinen fernsten Zeiten,
Sein mahnend Wort versöhnend spricht
Durch der Parteien Haß und Streiten,
Begeisternd hat entfacht sein Ruf
Einst Heldensinn, der nie zu beugen.
Sein Geist die Monumente schuf,
Die hier noch redend von ihm zeugen!

Schau an die Türme, hoch und schlank,
Die Kirchen und die Kathedrale,
Mit ihren Kuppeln, breit und blank,
Und prächtig schimmernden Portale:
Dann wird die einst'ge Herrlichkeit
Vor deinem innern Blick erstehen,
Es wird ein Hauch der großen Zeit
Durch deine tiefste Seele wehen.

Tritt in den Dom und blick empor,
Durchmiß die stolzen Säulengänge:
Den dämmerdunkeln, hohen Chor
Durchrauscht es wie verlorne Klänge:
Dort siehst du ragen an der Wand
Gestalten rings, aus Stein gehauen;
Zur Brust gefaltet fromm die Hand,
Sie ernst und stumm hernieder schauen.

Digitized by Google

Die Kämpfer sind's für Gottes Ehr',
Dort schlummern sie im tiefen Grabe,
Der in des Krieges blanker Wehr,
Der mit der Inful und dem Stabe.
Die Führer auf des Glaubens Pfad,
Die Geister, hoch und auserlesen,
Die lebend einst in Rat und Tat
Die Leuchten dieser Stadt gewesen.

Sie trauern still und unbelebt
In ihrem dunklen Sarkophage,
Was sie gehofft, was sie erstrebt,
Uns klingt es wie verschollne Sage. —
Doch heut soll mit dem Zauberstab
Die Dichtung lebenweckend walten
Und rufen aus dem dunklen Grab
Herauf die ehernen Gestalten.

Und über diese Bretter hin
Soll sie die kühnen Geister führen,
Daß sie aufs neu den gläub'gen Sinn
Mit ihren hohen Taten rühren;
Des Glaubens unvergleichlich Glück
Wird sie verklärt in ihnen schildern:
So kehrt die alte Zeit zurück
Mit ihres Ruhmes hohen Bildern.

Das erste Bild stellte den hl. Ludgerus dar inmitten einer Gruppe von Priestern, Kriegern und Landleuten, wie er im Vorgefühl des Todes Abschied von ihnen nimmt. Das zweite veranschaulichte die Rückkehr des hl. Erpho[5] aus dem ersten Kreuzzuge. Das dritte führte die Verurteilung der Wiedertäufer auf der Rathaustreppe vor. Das vierte zeigte den Akt des Friedensschlusses von 1648. Das Schlußbild endlich stellte die Fürstin Gallitzin im Kreise ihrer Freunde nach dem v. Oerschen[6] Gemälde dar. Demnächst begann der Kommers der Studenten.

Die am 1. September abgehaltene geschlossene Generalversammlung, in welcher vorzugsweise die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse zur Verhandlung kamen, mußte, da der Rathaussaal sich als zu klein erwies, in der Festhalle tagen. In der an demselben Tage abgehaltenen öffentlichen Versammlung, welcher wiederum die drei Bischöfe beiwohnten, traten als Redner auf der Freiherr v. Wendt-Gevelinghausen, der Seminarprofessor Mosler aus Trier, der Apostolische Vikar Joh. v. Euch aus Kopenhagen, Pfarrer Schlösser aus Bremen und der Rechtsanwalt Dr. Felix Porsch aus Breslau. In der Versammlung wurde ein nach Rom gerichtetes und ein von dort eingegangenes Telegramm verlesen. Ersteres lautete: „Eminentissimo Cardinali M. Jacobini Secretario status, Romam: Quinque millia virorum catholicorum ex tota Germania Monasterii in Guestfalis congregati Eminentiam vestram enixe rogant, ut eorum nomine Sanctissimo Patri pro benedictione apostolica ipsis impertita gratias agere simulque eorundem obedientiam filialem exprimere velis"[7]. Das Antwortschreiben lautete: „Doctori Ernesto Lieber, praesidi coetus catholicorum, qui ex tota Germania convenerunt: Summus Pontifex laetatur tot catholicos viros in istam civitatem ex tota Germania convenisse et grato animo excipiens

Digitized by Google

eorum filiale officium iterum eis et eorum pro re catholica laboribus benedicit. Ludovicus Cardinalis Jacobini“ [8]. Abends fanden die Kommerse der verschiedenen studentischen Korporationen, nämlich des kath. Theologenvereins „Unitas“, der „Germania“ und des Verbandes der kath. farbentragenden Verbindungen statt. Eine große Anzahl hervorragender Mitglieder der Generalversammlung wohnte den Kommersen bei; der Minister Windthorst beehrte insbesondere alle drei mit seinem Besuche und hielt bei jedem eine Ansprache humoristischer Natur.

Am 2. September wurde morgens die dritte geschlossene und nachmittags die dritte öffentliche Versammlung abgehalten. In ersterer wurde über die weiter von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse verhandelt. In letzterer traten als Redner auf der Bischof Marty, der Abgeordnete Rechtsanwalt Julius Bachem aus Köln, der Fabrikant Matthias Wiese aus Werden und der päpstl. Archivar Kardinal Hergenröther aus Rom. Nach dem Schluß der Versammlung fand ein Gartenfest auf dem Schützenhofe bei herrlicher Witterung statt. Tausende und aber Tausende fluteten durch die weiten Gartenräume, welche sich fast als unzureichend erwiesen. Herrlich waren die Illumination und das Feuerwerk. Auf der großen Rasenfläche erhob sich auf dem Felsen thronend und segnend unter reicher Architektur die von dem Bildhauer Schmiemann modellierte Kolossalfigur des Papstes, welche den Mittelpunkt des schönen Ganzen bildete. Fast alle hervorragenden Mitglieder der Versammlung waren anwesend; kein Mißton störte das großartige Fest.

Am 3. September gelangten in der letzten geschlossenen Versammlung folgende Resolutionen zur Annahme: 1. „Die 32. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erkennt es gleich allen früheren Versammlungen als ihre erste Pflicht, Klage zu führen über die fortdauernde Unterdrückung der unveräußerlichen Rechte des Apostolischen Stuhles. Sie erneuert insbesondere den Protest gegen die Beraubung der Propaganda und gegen alle anderen Gewalttätigkeiten, welche die italienische Revolution an der Kirche verübt.“ 2. „Indem die Versammlung mit kindlichem Dank auf die unermüdliche Fürsorge hinblickt, mit welcher der Hl. Vater der Kirche Deutschlands und der ganzen christlichen Gesellschaft den Frieden wieder zu geben bestrebt ist, spricht sie ihren tiefsten Schmerz darüber aus, daß diesen Bestrebungen fortwährend Widerstand entgegengestellt wird.“ 3. „Die Versammlung begrüßt mit Freuden die einmütige Beratung, zu welcher die Bischöfe Preußens jüngst am Grabe des hl. Bonifatius sich versammelt haben, und dankt für die glaubensstarken und die ermutigenden Worte des von dort erlassenen Hirtenbriefs.“ 4. „Die Versammlung hält unerschütterlich fest an der durch göttliches und menschliches Recht begründeten Forderung, daß die Geistlichen von den Bischöfen mit voller Freiheit erzogen, und daß die Jurisdiktion über dieselben ungehindert und ausschließlich von den

Digitized by Google

Bischöfen geübt werde." 5. „Die Versammlung spricht die Überzeugung aus, daß die Gesetze, welche die freie und volle Entfaltung des Ordenswesens hindern, unbedingt und ungesäumt aufgehoben werden müssen."

Der letzten geschlossenen folgte unmittelbar die letzte öffentliche Versammlung, in welcher als Redner der Reichstagsabgeordnete Graf v. Galen von hier, der Domkapitular Dr. Haffner von Mainz und der Minister Windthorst auftraten und unser Bischof ein Schlußwort sprach. Ein mit Toasten und Absingung des Liedes [von Heinrich Keiter, damals Redakteur am „Westf. Merkur"] von „der kleinen Exzellenz" gewürztes Festessen in den Rathaussälen, an welchem 500 Personen teilnahmen, schloß die schönen Festtage. Das gedachte Lied lautete:

Vor nun bald zweihundert Jahren
Sangen lust'ge Reiterscharen
Froh ein Lied vom Prinz Eugen:
Wir auch können eines singen,
Wenn die Gläser lustig klingen
Und gefüllt zum Munde gehn.

Windthorst heißt der edle Ritter,
Der als wie ein Ungewitter
In der Feinde Reihen fährt.
Tapfer, wie der Held der Lieder,
Schlägt er seine Feinde nieder
Und entwaffnet, was sich wehrt.

Von Geburt Hannoveraner
Ward er als der Preußen aner
Sechsundsechzig registriert;
Aber Bismarck dacht' nacheher,
Hätte ich gekannt ihn näher,
Hätt' ich ihn nicht annektiert.

Oft schon wollt' ihn Bismarck haschen
Und ihn heimlich überraschen
Und ihn schlagen mit Hurra;
Doch ließ die Kanon' er krachen,
Sah die Exzellenz man lachen:
„Durchlaucht, ich war früher da!"

Und viel tapfre Generäle
Harren freudig der Befehle,
Die der alte Marschall gibt.
Frisch, mit mutigen Fanfaren,
Dringen in der Feinde Scharen
Sie, daß die Arena stiebt.

Gilt es schneidig dreinzuhauen,
Schickt er zu der Feinde Grauen
Alst, den Reitergeneral,
Gibt, wenn's nötig, ihn zu stützen,
Flugs den mächtigen Geschützen
Reichensperger das Signal.

Heereman, er deckt die Flanken,
Franckenstein, er kennt kein Wanken,
Lieber stürzt sich in die Schlacht,
Und mit Bachem auf die Bühne
Schickt er den gewalt'gen Huene,
Der dem Feind den Garaus macht.

Und viel andre wackre Streiter,
Eng vereint mit ihrem Leiter,
Kämpfen tapfer Seit' an Seit'. —
Heute laßt uns feiern alle,
Und ein donnernd Hoch erschalle
Unserm Zentrum weit und breit!

Doch besonders jenem einen,
Jenem riesengroßen Kleinen,
Sei ein jubelnd Hoch gebracht!
Mög' nach jahrelangem Streiten
Ruhmbekränzt er bald geleiten
Uns als Sieger aus der Schlacht!

Digitized by Google

Den Schluß dieser Aufzeichnungen mögen die Worte bilden, welche der Minister Windthorst in seiner Schlußrede der Stadt Münster widmete. Er sagte: „Dann habe ich zu danken der städtischen Obrigkeit, unter deren Schutz wir hier tagen. Ich war leider nicht anwesend, habe es nur lesen können, — aber ich muß sagen, daß schönere Worte, als der Oberbürgermeister dieser Stadt bei der Begrüßung der Versammlung gesprochen hat, ich niemals von einer weltlichen Autorität bei der Begrüßung von Katholiken hatte aussprechen hören. Dank diesem Herrn! Ich wünschte, daß auch noch wohl andere Autoritäten dagewesen wären; aber wir müssen ihre Gegenwart eben entbehren und werden uns ja wohl auch darin finden, ebenso wie wir uns darin finden, daß, während zu anderen Versammlungen Ermäßigung für die Eisenbahnfahrt gegeben wird, wir voll bezahlen müssen. Aber die zahlreiche Versammlung beweist, daß das nicht gehindert hat. Wir sind aus dem Drange des Herzens hierher gekommen, trotz aller Hindernisse. Endlich, meine Herren, sind wir Dank schuldig der gesamten Bürgerschaft Münsters. Die ganze Stadt ist auf das festlichste geschmückt; überall begegnet man freundlichen Gesichtern; alle freuen sich, daß wir hier sind. Und es ist, glaub' ich, recht und billig, anzuerkennen, daß auch die anderem Bekenntnis Angehörenden vielfach an der Ausschmückung sich beteiligen und uns freundlich begrüßen und willkommen heißen. Meine Herren, das ist etwas Großes. Und wenn nun gerade in Münster sich das zuträgt, so glaube ich, ist das auch nicht von ungefähr. Denn wir aus den anderen Provinzen müssen doch wohl anerkennen, daß das Münsterland von jeher — mit einer kleinen Pause, die früher am Lambertiturm hing — recht fest und echt katholisch war und noch ist. Ich kenne keinen schwärzeren Fleck Erde als das Münsterland, aber deshalb auch keinen besseren. Und es wird noch lange dauern, bis es gelingt, wozu ja während der Kulturkampfjahre, wie man sie nennt, so viele Versuche gemacht wurden, in dieser Hinsicht etwas abzubleichen. Das sind die Verdienste der großen Männer, die das Münsterland regiert haben: der Fürstenberg, der Droste, der Kistemaker, der Kellermann, und wie sie alle heißen, und auch nicht zum geringsten Teile desjenigen, der vom Münsterland weg nach Mainz zog, des Freiherrn Wilhelm Emanuel von Ketteler. Meine Herren, ich glaube, es ist billig und recht, dieses Mannes besonders zu gedenken. Denn alles, was jetzt uns besonders bewegt, hat ihn auch bewegt, und er hat zuerst die Leuchte aufgesteckt, an der wir weiter jetzt unsere Lichter anzünden."

Digitized by Google

Rückblick auf die Jahre 1886 bis 1892

Seit dem Jahre 1885, mit welchem die „Aufzeichnungen" schließen, nahmen die kirchenpolitischen Verhältnisse im ganzen einen ruhigen Verlauf. Die Gesetze, welche die Kirche in ihrer Tätigkeit hemmten bzw. beschränkten, wurden nach und nach teils beseitigt, teils gemildert; man begann wiederherzustellen, was in den Jahren des Kampfes zerstört war[1].

Die geschlossenen bischöflichen Anstalten: das Priesterseminar, das Kollegium Borromäum und das Kollegium Ludgerianum wurden wieder eröffnet. Der Neubau des Seminargebäudes, welcher, von dem Bischof Johann Georg begonnen, seit dessen Tode geruht hatte, wurde wieder aufgenommen und unter der Leitung des Architekten August Hanemann in verhältnismäßig kurzer Zeit zu Ende geführt. Der Abbruch der alten Gebäude ermöglichte die Freilegung der arg verbauten Nordmauer der Liebfrauenkirche, mit deren Renovierung im Sommer 1892 begonnen wurde. Die genannten Kollegien wurden durch umfangreiche Anbauten erweitert.

Von den ausgewiesenen Ordensgenossenschaften kehrten die Franziskaner, Kapuziner, die Klarissen und die Schwestern von der Göttlichen Vorsehung zurück. Franziskaner, Kapuziner und Klarissen bezogen wieder ihre Klöster am Hörsterplatz bzw. vor dem vormaligen Neu- und Agidiitor. Kirche und Kloster der Franziskaner wurden 1892 erheblich erweitert. Die Schwestern von der Vorsehung, welche ihre Besitzung an der Warendorfer [Overberg-] Straße verkauft hatten, richteten sich vorläufig auf der von den Jesuiten verlassenen Friedrichsburg an der Weseler Straße ein. Die Jesuiten blieben durch die Gesetzgebung ausgeschlossen und ebenso die Schwestern vom hl. Herzen Jesu. Die letzteren sowie die Schwestern von der Heimsuchung (Salesianerinnen), deren Besitztum an der Mauritzkirche an einen Bauunternehmer verkauft und zu Mietwohnungen umgebaut wurde, beabsichtigten übrigens auch nicht, hierher zurückzukehren.

Durch Gesetz vom 24. Juni 1891 wurde über die Verwendung der während des Kulturkampfes einbehaltenen Staatsleistungen, des sog. Sperrfonds, Verfügung getroffen. Das Gesetz bestimmt, daß aus dem Fonds, von welchem auf die Diözese Münster rund 1 500 000 Mk. entfallen, zunächst die betroffenen Geistlichen bzw. deren Rechtsnachfolger entschädigt und dann die übrigbleibenden Gelder dem Diözesanbischof zufließen sollen, um dieselben im Einvernehmen mit der Staatsregierung zu Diözesanzwecken zu verwenden. Zur Prüfung und Feststellung der Entschädigungsansprüche

Digitized by Google

wurde in jeder Diözese eine aus zwei Geistlichen und drei Laien bestehende Kommission gebildet.

Am 13. April 1889 starb nach kurzem Krankenlager der Bischof Johann Bernhard [vgl. S. 20, Anm. 32], neun Jahre verbannt, zurückgekehrt 1884. Er wurde im Chor des Domes bestattet. An seine Stelle trat durch Wahl des Kapitels Dr. Hermann Dingelstad, bis dahin Gymnasialprofessor zu Vechta, geboren am 2. Mai 1835 zu Bracht, Kreis Kempen, geweiht am 22. Juni 1859, gewählt am 15. August 1889, präkonisiert am 20. Dezember dieselben Jahres und konsekriert am 24. Februar 1890. Generalvikar blieb der Prälat Domkapitular Dr. Joseph Giese. Es starben die Domkapitulare Theodor Lünnemann, Dr. Gottlieb Lahm und Seminarregens Peter van de Loo. Nachfolger des ersten wurde auf Grund staatlicher Präsentation der seitherige hiesige Strafanstaltspfarrer Hermann Rüping, Nachfolger des zweiten auf Grund bischöflicher Ernennung der seitherige Generalvikariatssekretär Ludwig v. Noël, Nachfolger des dritten, auch als Regens des Priesterseminars, Hubert Voß, Pfarrer zu Rheine, früher Domprediger. Der langjährige Justitiar des Bistums Münster, der Geh. Justizrat Dr. Franz Theodor Boele trat in den Ruhestand; ihm folgte als Justitiar der Geh. Justizrat Klemens Wesemann, bis dahin Mitglied des Oberlandesgerichts zu Hamm. Von den hiesigen Pfarrern starb 1891 der Pfarrer von Servatii Heinrich Grundkötter; ihm folgte der bisherige Kaplan an der Ägidiikirche und Diözesanpräses der Gesellenvereine Anton Hollmann. Der Stadtdechant und Pfarrer von Lamberti, Kappen, feierte am 18. Dezember 1891 unter freudiger Teilnahme der Pfarrgemeinde und der münsterschen Bürgerschaft sein Goldenes Priesterjubiläum. Die Stadt erteilte ihm das Ehrenbürgerrecht, der Kaiser verlieh ihm[2] [am 7. Dezember] den Kronenorden 3. Klasse [mit der Zahl 50]. Die Gemeinde stellte ihm für den Turmbau 5000 Mk. zur Verfügung.

Das Geläute des Domes erfuhr durch die vom Rentner Joseph Hötte zur Erinnerung an den Bischof Johann Bernhard gestiftete Bernhardglocke und die aus Mitteln des Domes beschaffte Marienglocke eine Verstärkung. Der Domplatz erhielt einen neuen Schmuck in dem an der Südseite des Domes angelegten, von dem Bildhauer Heinrich Fleige entworfenen und in Oberkirchener Sandstein ausgeführten Ludgerusbrunnen[3].

Die Fertigstellung des Zentralkirchhofes vor dem Abschnittstor erfolgte im Jahre 1886. Er wurde von der evangelischen Gemeinde am 1. Januar 1887, von den katholischen Gemeinden, nachdem der Bischof Johann Bernhard die Einweihung der betreffenden Friedhöfe vorgenommen hatte, am 1. April desselben Jahres in Gebrauch genommen. Die drei alten, seit 1808 in Gebrauch gewesenen Friedhöfe vor dem Hörster-, Ägidii- und Neutor wurden geschlossen. Das von dem Bildhauer Heinrich Fleige ausgeführte große Kirchhofskreuz auf dem Zentralkirchhofe stiftete die Stadt.

Digitized by Google

Während der Zeit vom 20. August bis zum 4. Oktober 1891 war zu Trier, zum erstenmal wieder seit 1844, der hl. Rock ausgestellt, zu dessen Verehrung etwa zwei Millionen Pilger dorthin kamen. Zur Eröffnungsfeier, welcher unter anderen der hiesige Generalvikar Dr. Giese beiwohnte, war die Ehrenwache vom Malteserorden gestellt. Von hiesigen Malteserrittern beteiligten sich der Graf Droste-Erbdroste, der Freiherr Klemens v. Heereman und der Freiherr v. Schorlemer-Alst. Aus Münster begab sich unter Führung des Domkapitulars Grafen Galen am 12. September ein Pilgerzug, an welchem sich über 1000 Personen aus allen Ständen beteiligten, nach Trier. Gleichzeitig war der Bischof Hermann dort anwesend, welcher am 13. September die Prozession der münsterschen Pilger in den Dom geleitete und demnächst in der Liebfrauenkirche ein Pontifikalamt zelebrierte.

Anfangs Oktober 1891 begab sich der Bischof Hermann, nachdem er sich in einem von den Kanzeln verlesenen Hirtenbrief von der Diözese verabschiedet hatte, nach Rom, wo er vom Papste sehr ausgezeichnet wurde. Er traf am 25. Oktober nachmittags von der Romreise hier wieder ein, Am Bahnhof wurde er vom Weihbischof Dr. Cramer und dem Domkapitel empfangen und begrüßt. Er fuhr sodann unter dem festlichen Geläute der Glocken durch die beflaggten Straßen zum Dom, wo sich zu seinem Empfange die Zöglinge des Seminars und des Kollegium Borromäum sowie die hiesige Pfarrgeistlichkeit versammelt hatten. Der Bischof, zum Hauptaltar geleitet, bestieg die Kanzel und richtete an die Versammelten eine herzliche Ansprache. Im feierlichen Zuge, voran das Kapitelkreuz, wurde er sodann, mit der cappa maior angetan, zum bischöflichen Hof geleitet, während von der Menge das Lied „Großer Gott, dich loben wir" gesungen wurde. Zwei verdiente Männer sind auf seine Bitte vom Papst ausgezeichnet worden. Der Weihbischof und Domdechant Dr. Cramer wurde zum päpstlichen Hausprälaten und Thronassistenten ernannt. Dem Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses und Vorsitzenden der Fraktion des Zentrums im Abgeordnetenhause, Freiherrn Klemens v. Heereman, wurde das Großkreuz des päpstlichen St. Gregorius-Ordens verliehen.

Im August 1889 beehrten der Kaiser Wilhelm II. und die Kaiserin Auguste Viktoria, einer Einladung seitens der Provinzialstände folgend, Münster mit ihrer Anwesenheit. Die Stadt war überaus reich geschmückt und am Abend prächtig illuminiert. Bewirtet wurde das Kaiserpaar in einem auf dem östlichen Teile des Ludgeriplatzes errichteten, auf das reichste ausgestatteten Festbau.

Von den hiesigen Blättern ging nach 50jährigem Bestande mit dem 1. Januar 1892 das seit 1842 erschienene „Sonntagsblatt für katholische Christen" ein. An die Stelle desselben trat das „Ludgerusblatt", zunächst als Beilage zum „Westfälischen Merkur", dann selbständig.

Digitized by Google

Es ſtarben: am 10. Auguſt 1889 der vormalige zweite Bürgermeiſter der Stadt Joh. Heinrich Schlichter, geboren zu Münſter am 30. Auguſt 1810, am 26. Januar 1890 zu Breslau der Architekt Hilger Hertel, geboren zu Köln am 19. November 1831, am 21. Mai 1890 der Bildhauer Heinrich Fleige, geboren zu Rietberg am 21. Mai 1840, am 27. Januar 1892 der Dichter in plattdeutſcher Mundart Ferdinand Zumbroock [Mitbegründer des „Münſteriſchen Anzeigers"], geboren zu Münſter am 18. Juni 1816, am 25. März 1892 der Geh. Medizinalrat und Profeſſor Dr. Anton Karſch, geboren zu Münſter am 19. Juni 1822, [letzterer] ohne ſich mit der Kirche ausgeſöhnt zu haben.

Digitized by Google

Anmerkungen des Bearbeiters

Zur Einleitung.

Quellen: außer den S. 74 und 36 verzeichneten die Akten des Schulvorstandes von St. Lamberti, das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung und das Amtsblatt der münsterschen Regierung; zahlreiche andere sind zu den einzelnen Anmerkungen angegeben.

[1] Der glorreiche Sieg von Sedan hatte auch in Münster nach den Worten des Chronisten Hechelmann „eine Begeisterung hervorgerufen, die keine Feder völlig wiederzugeben vermag". Die Nachricht, daß König Wilhelm I. von Preußen die deutsche Kaiserkrone für sich und seine Nachkommen angenommen habe, erregte bei allen Einwohnern die freudigste Stimmung. „Alle Herzen gehörten dem greisen Helden", schreibt der Chronist, und sein Geburtstag wurde am 22. März 1871 „sichtlich herzlicher und schwunghafter gefeiert als vielleicht je zuvor und trug heute wirklich den Charakter eines allgemeinen Festes". Die siegreich heimkehrenden Truppen wurden mit der größten Begeisterung empfangen. Am 11. Juli gab der adelige „Damenklub" den Offizieren in seinem Heim ein glänzendes Fest, am folgenden Tage veranstaltet ihnen die Stadt in dem großen Rathaussaale einen großartigen Festball.

[2] Vgl. Einleitung S. 37 ff.

[3] Vgl. Einleitung S. 40.

[4] In dieser Hoffnung hatte schon am 13. Oktober 1870 eine Anzahl Adeliger und Bürger im „Westfälischen Merkur" dazu aufgefordert, in einer Massenadresse gegen die schmähliche Beraubung des Papstes Verwahrung einzulegen und zugleich den Schutz des mächtigen Deutschen Kaisers für ihn anzurufen. In kurzer Zeit erhielt sie aus der Diözese Münster 80 000 Unterschriften. — Am 15. Dezember 1870 fanden sich auf einen Aufruf des Diözesanvorstandes des St.-Michael-Vereins [gestiftet in Wien 1860 zur Unterstützung des Papstes] in dem großen Rathaussaale gegen 2000 Männer aus allen Ständen ein, welche unter dem Vorsitze des Freiherrn Wilderich v. Ketteler, eines Bruders des Mainzer Bischofs, ebenfalls gegen die Beraubung des h. Stuhles einstimmigen Einspruch erhoben und ein den Verhältnissen entsprechende Zuschrift an das bedrängte Oberhaupt der Kirche beschlossen.

[5] Vgl. Einleitung S. 58 f.

[6] Die „Aufzeichnungen" haben danach etwa 1882 begonnen.

[7] Die Aufzeichnung ist nicht vollständig, vgl. S. 70 f.

[8] Vgl. S. 71.

[9] Vgl. 75 f.

Digitized by Google

Zum Jahre 1873

[1] Vgl. Einleitung S. 82 ff.

[2] Vgl. Anlage 7. — Oberpräsident von Kühlwetter hatte in seinem schon (S. 75) erwähnten, 36 Spalten (nebst 22 Anlagen) umfassenden Berichte vom 31. Oktober 1872 an die Minister Dr. Falk und Grafen zu Eulenburg („Über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 die Jesuiten betreffend") unter Hinweis auf die französische Gesetzgebung bedauert, daß das Jesuitengesetz nicht radikaler die Orden getroffen habe, und dann die Aufmerksamkeit der Minister besonders auf die weiblichen Orden gerichtet, deren Einfluß auf die Erziehung der Töchter und die Familien überaus schädlich sei. Leider fielen manche von ihnen, obgleich sie es verdienten, nicht unter den Wortlaut des Gesetzes, dagegen seien zweifellos die Schwestern du sacré coeur, die Redemptoristinnen und Lazaristinnen dem Jesuitenorden verwandt. (OP_2) Der Ausweisungbefehl für Marienthal war damit begründet, „daß die Schwestern der ihnen anvertrauten Jugend nicht nur Liebe zur katholischen Kirche, sondern auch Gehorsam gegen den Papst als Stellvertreter Christi einpflanzen, ja, daß sie an der Vergötterung des Papstes arbeiten". (!!) (OP_2)

[3] Sie wohnten zunächst im v. Kerckerinck-Borgschen Hofe an der Georgskommende (jetzt der Provinz gehörig und für die Landesversicherungsanstalt Westfalen umgebaut). Das Gut Havixburg (eigentlich Niehoff), über 51 Morgen, hatten sie von der Frau Kriminaldirektor Goesen geb. Hüffer für 25 000 Reichstaler am 8. Juli 1856 gekauft. Vgl. Anstaltsgeistlicher B. Heyne, 50 Jahre Marienthal (Münsterische Morgenpost, 21. und 22. August 1928).

[4] Aber bis zum 20. November verlängert.

[5] Ein kleiner Teil nach Amerika.

[6] Die meisten mit der Vorsteherin schon am 18. September, die Assistentin mit den beiden letzten Schwestern am 13. Oktober, von dem auch der Protest datiert ist. — Die Oberin Auguste v. Sartorius starb am 8. Mai 1895 im Alter von 65 Jahren als Generaloberin im Mutterhause zu Paris.

[7] Am 25. Mai berichtet Oberpräsident v. Kühlwetter an Falk über eine vertrauliche Besprechung mit dem Bischof, der in ruhiger, aber bestimmter Weise erklärt habe, er werde niemals Kandidaten zu Priestern weihen, die sich der (durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen) staatlichen Prüfung unterzogen oder die Befreiung von derselben nachgesucht hätten, und überhaupt entsprechend dem Beschluß der Bischofskonferenz in Fulda den neuen kirchenpolitischen Gesetzen seine Anerkennung und Mitwirkung versagen. v. Kühlwetter bemerkt dazu: „Dies ist also der passive Widerstand, den der Episkopat zunächst leisten will. Angeblich haben sich die Bischöfe die Konsequenzen dieses Verhaltens vollständig klargemacht und wollen die Folgen für ihre eigene Person mit dem Bewußtsein tragen, daß es einem unabänderlichen Prinzipe gilt, für welches kein Opfer zu schwer sei, denn die katholische Kirche habe niemals anerkannt, daß der Staat mit seiner Gesetzgebung *über* der Kirche stehe . . . Hoffentlich geht der Widerstand an sich selbst zugrunde."

[8] Der genauere Hergang ist nach den Akten des Oberpräsidiums (OP_4 u. $_5$) und des Bischöflichen Generalvikariates (,) folgender: Schon unter dem 25. Mai 1873 hatte der Oberpräsident im Auftrage des Ministers Falk den Bischof um Angabe der bischöflichen Anstalten zur Vorbildung für Geistliche ersucht (Siegfried Nr. 96), für die er eine Anerkennung als Ersatz für das theologische Universitätsstudium im Sinne des

Digitized by Google

§ 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 wünsche, sowie um die Einsendung der Statuten, Lehrpläne usw. nebst dem genauen Nachweis über die an denselben angestellten oder beschäftigten Personen. Der Bischof erwiderte am 26. Mai, eine solche Anstalt, wie sie § 6 im Auge habe, gebe es in seiner Diözese nicht. Unter Hinweis auf seine Unterredung mit dem Oberpräsidenten wiederholt er im übrigen, daß die Bischöfe durch ihre amtliche Gewissenspflicht gehindert seien, den Anforderungen der neuen Gesetze nachzukommen. — Die Aufforderung des ihm vom Oberpräsidenten übersandten Erlasses des Kultusministers Dr. Falk vom 31. Mai (Siegfried Nr. 95), den Studierenden der Theologie die Möglichkeit der Befreiung von der theologischen Staatsprüfung (§ 26 des Gesetzes vom 11. Mai 1873) bekanntzugeben, legte er unbeantwortet ad acta; er hatte ja bereits dem Oberpräsidenten seinen Standpunkt in dieser Beziehung mündlich mitgeteilt. Dagegen ersuchte er am 27. Juni den Direktor des Borromäum Richters, bei jeder philosophischen Prüfung (nach den beiden erster Semestern) den Teilnehmern zu eröffnen, daß diejenigen Studierenden, die sich der Staatsprüfung unterzögen oder um Dispens nachsuchten, weder zu den h. Weihen zugelassen, noch mit einem kirchlichen Beneficium oder Officium provideiert werden würden. — Während des ganzen Kulturkampfes hat sich kein katholischer Theologe Preußens bereit gefunden, das „Kulturexamen", wie es genannt wurde, abzulegen oder um Befreiung davon nachgesucht. — Am 10. Juni forderte der Oberpräsident (Siegfried Nr. 98) auf Grund des § 9 f. des Gesetzes vom 11. Mai vom Bischof genaue Angaben über seine Knabenseminare und Konvikte und Beifügung von deren Statuten, Hausordnungen, Lehrplänen und eines Nachweises über deren Vorsteher und Lehrer. Der Bischof antwortete am 20. Juni, daß nur das Ludgerianum in Betracht kommen könne; weil aber seit Ostern Aufnahmen in dasselbe erfolgten ohne Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge und sich die Anstalt deshalb nicht mehr von anderen Gymnasialkonvikten unterscheide, so falle es nicht unter das Gesetz vom 11. Mai. Im übrigen wiederhole er seine Verwahrung. Nunmehr forderte der Oberbürgermeister Offenberg am 20. Juni 1873 im Auftrage der Regierung von dem Präses des Ludgerianum Kömstedt und dem Direktor des Borromäum Richters die Einsendung der Statuten, Lehrpläne und Nachweise über die Angestellten. Auf die vom Generalvikar Dr. Giese erbetenen Weisungen sandten diese zwar die Statuten und Hausordnungen ein, verwahrten sich aber im übrigen, wie der Bischof, gegen die Mitwirkung an der Ausführung der neuen Gesetze. — Unter dem 26. Juni ersuchte der Oberpräsident sodann das ihm unterstellte Provinzialschulkollegium um ein Gutachten über das Ludgerianum hinsichtlich des Gesetzes vom 11. Mai. Dasselbe berichtete unter dem 12. Juli, das Ludgerianum sei zweifellos eine kirchliche Bildungsanstalt im Sinne des § 9 jenes Gesetzes, solange die Verwaltung, Leitung und Anstellung dem Bischof verbleibe, auch wenn bei der Aufnahme auf den künftigen Stand der Zöglinge keine Rücksicht mehr genommen werde. Das Gesetz erfordere die Leitung durch einen staatlichen Dirigenten oder den Direktor des Gymnasiums und die staatliche Bestätigung des Präses, der Hausordnung usw. sowie die dauernde staatliche Aufsicht über die Anstalt unter Wegfall der Oberaufsicht des Bischofs. Dementsprechend berichtete der Oberpräsident am 10. August dem Kultusminister, und dieser trat unter dem 4. September der Auffassung des Provinzialschulkollegiums bei, daß das Ludgerianum im Sinne des § 9 des betreffenden Gesetzes ein Knabenseminar sei, und ordnete dementsprechend die

Digitized by Google

Revision der bischöflichen Erziehungsanstalten an. Am 28. Oktober beauftragte der Oberpräsident nunmehr den katholischen Provinzialschulrat Dr. Ferdinand Schultz, in Gemeinschaft mit dem katholischen Regierungsrat Eduard Hüger die bischöflichen Bildungsanstalten zu revidieren und über das Ergebnis unter Einreichung der Statuten usw. zu berichten. Beim Ludgerianum sei festzustellen, ob gegen § 14 des Gesetzes seit Herbst neue Zöglinge aufgenommen seien. — Am 5. November, dem Tage jener Revision (vgl. über dieselbe Ficker S. 92), besuchte der Bischof den Provinzialschulrat Schultz in dessen Wohnung und teilte ihm, wie dieser dem Oberpräsidenten berichtete, tief bekümmert seine Besorgnisse um seine Anstalten mit. Am 10. November schrieb der Oberpräsident dem Bischof unter Hinweis auf den erwähnten Erlaß des Ministers vom 4. September: wenn das Ludgerianum nicht nach den angeführten Vorschlägen des Provinzialschulkollegiums umgestaltet würde, so müßten die nach dem Bericht der Revision gesetzwidrig neu aufgenommenen 14 Zöglinge entlassen werden. Am 13. Dezember erwiderte der Bischof, er habe bereits „mit schmerzlichem Gefühl" und nur, um den übrigen Zöglingen das Bleiben zu ermöglichen, die Entlassung jener 14 Zöglinge zu Beginn der Weihnachtsferien verfügt. Die Umwandlung aber des Ludgerianum nach den Vorschlägen des Provinzialschulkollegiums würde gegen die Intention der Stifter und Wohltäter der Anstalt sein und ihm selbst die Anstalt ganz aus der Hand nehmen. Er bleibe dabei, daß sie im kirchlichen Sinne kein Konvikt mehr sei, nachdem die Aufnahme von dem künftigen Stande der Zöglinge nicht mehr abhänge. Zum Schluß weist er auf die überaus günstigen Erfolge der bisherigen Zöglinge hin. — Am 22. Dezember schrieb sodann der Oberpräsident dem Bischof, weil er die notwendige Umwandlung des Ludgerianums nicht vollziehen wolle, so dürften nach § 14 des Gesetzes neue Zöglinge überhaupt nicht mehr aufgenommen werden, da es, auch nach der Auffassung des Ministers, vor wie nach im Sinne des Gesetzes als Knabenseminar anzusehen und zu behandeln sei.

[9] Bei der Revision des Priesterseminars am 5. und 6. November durch Schultz und Hüger gab dessen Regens Wilhelm Cramer (der spätere Weihbischof) dieselbe Erklärung ab wie Kömstedt und Richters, daß er durch sein Gewissen verhindert sei, den Anforderungen der neuen Gesetze nachzukommen. Demgemäß wurde der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet und der Einblick in das innere Leben der Anstalt verwehrt. Auf den Bericht des Oberpräsidenten verfügte der Minister nunmehr unter dem 29. Dezember die von ihm beantragte Einbehaltung des jährlichen Staatszuschusses von 2587 Talern für das Seminar vom 1. Januar 1874 an. (OP_4)

[10] Für die bedrängte Kirche, ihr Oberhaupt und den Episkopat. Es beteiligten sich 6000 Männer aus allen Ständen, darunter 2000 aus der Stadt Münster.

[11] Bei dem westlich von Münster in den Baumbergen gelegenen Städtchen Billerbeck, wo der h. Ludgerus, der erste Bischof von Münster, starb, weshalb die von ihm gegründete Kirche schon früh das Ziel von Wallfahrten wurde, liegt der Ludgerusbrunnen, eine ummauerte Quelle, die nach der Legende auf Befehl des h. Ludgerus entstanden ist und ihm als Taufbrunnen gedient hat. Vgl. oben S. 20.

[12] Vgl. J. Massenkeil, Der „Westfälische Merkur". Münsterische Dissertation, Münster 1914. — Karl Böddinghaus war 1862—67 Seelsorger an der deutschen katholischen Kirche in London, 1867—1902 Kaplan an der Ägidii-Kirche Münster, dann Privatgeistlicher († 193). — Über Suing vgl. Einleitung S. 28.

Digitized by Google

[13] Vgl. S. 72.

[14] Heinrich Eduard Manning, Erzbischof von Westminister (London). Von münsterschen Verehrern erhielt Böddinghaus zum Andenken an seine Haft einen kostbaren Kelch und eine silberne Tabaksdose.

[15] Auch ließ der Minister des Innern auf den Antrag v. Kühlwetters den Kreisblättern der Provinz, die es wünschten, die amtliche, wöchentliche „Provinzial-Korrespondenz" zu dem billigen Preise von 5—10 Talern für 100 Exemplare zustellen. (OP_2)

[16] Dr. Karl Theodor Bentlage (aus Wettringen) war zuletzt an der altkatholischen „Aachener Zeitung" tätig gewesen. Er starb am 17. Dezember 1878 im Irrsinn.

[17] Vgl. Einleitung S. 77.

[18] Am 5. Februar überreichten der frühere Regierungsschulrat Dompropst Friedrich Menke und Weihbischof Domdechant Dr. theol. Johannes Boßmann dem Bischof eine Adresse des Domkapitels mit dem Gelöbnis der Treue und des Gehorsams bis zum Tode gegen ihn, den Papst und die Kirche und des freudigen Beitritts zur Denkschrift des deutschen Episkopats vom 30. Januar über die kirchlichen Verhältnisse. Ähnliche Adressen überreichten Anfang März sechs Geistliche namens der Geistlichkeit sämtlicher neunzehn preußischen Dekanate der Diözese und eine Abordnung der Studierenden der Theologie aus der Diözese Münster (letztere hatte 216 Unterschriften).

[19] Vgl. S. 85 u. a. Nach der halbjährlichen Generalversammlung der katholischen Edelleute am 25. Januar begaben sich sämtliche Teilnehmer zum Bischof, und ihr Präsident Wilderich Freiherr v. Ketteler drückte ihre Ergebenheit aus sowie den Entschluß, in allen Bedrängnissen der Bischöfe auch materielle Hilfe zu gewähren. — Im März übergab eine Abordnung des adligen Malteserordens dem Erzbischof von Köln Paulus Melchers eine unter dem 11. März von 35 Mitgliedern aus Rheinland und Westfalen unterschriebene Adresse an den Episkopat mit ähnlichen Gelöbnissen. — So oft später dem Bischofe Pfändungen bevorstanden, wurden ihm adelige Höfe mit voller Einrichtung angeboten.

[20] Am 6. März überreichte eine Abordnung münsterischer Bürger aller Stände dem Bischof eine kunstvolle Ergebenheitsadresse mit etwa 3500 Unterschriften; sie enthielt das Gelöbnis, fest und treu zu Papst und Bischof stehen zu wollen. Alle Dekanate der Diözese folgten diesem Beispiel. — Am 10. März sandten münstersche Wähler an das Zentrum in Berlin für einen „fröhlichen Abend" sechs Kisten edelsten alten Rüdesheimers, nebst münsterländischen Schinken und Pumpernickeln. In den folgenden Jahren wurden solche Sendungen wiederholt.

[21] Vgl. S. 190.

[22] Vgl. S. 79.

[23] Das zur Feier vom Bischof angeordnete 13stündige Gebet fand überfüllte Kirchen, ebenso die vom Bischof unter dem 21. August (gemäß der Aufforderung des Papstes im Konsistorium vom 25. Juli) ausgeschriebenen öffentlichen Gebete für die Kirche.

[24] Vgl. S. 79.

[25] Der Bischof hatte in seinem Hirtenbriefe vom 15. Oktober die Gläubigen eindringlich ermahnt, bei den bevorstehenden Landtags- und Reichtagswahlen „Mann

Digitized by Google

für Mann an der Wahlurne zu erscheinen und einmütig solche Männer zu wählen, die in dem gegenwärtigen, für die menschliche Gesellschaft so verhängnisvollen Kampfe einstehen für Wahrheit, Recht und Freiheit".

[26] Vgl. S. 77.

[27] Vgl. A. Pieper, Die alte Universität Münster 1773—1818, Münster 1902; R. Wilmans, Zur Geschichte der Universität M. in den Jahren 1802—1818, in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Neue Folge IV., S. 257 f., Hannover 1875; H. J. Kappen, „Erinnerungen usw.", s. aber S. 360 und Anmerkung 12 zum Jahre 1880; Schmitz-Kallenberg, in der „Festschrift zur 84. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte", S. 57 ff., Münster 1912; W. Menn, in der „Minerva", Jahrgang III, S. 121 ff. — Im Jahre 1773 hatte die von dem großen münsterschen Staatsmann Franz v. Fürstenberg (1729—1810) als fürstbischöflichem Minister gegründete Universität Münster die päpstliche und kaiserliche Bestätigung erhalten, und am 16. April 1780 war sie feierlich eröffnet worden. Aber obgleich nach der Säkularisation des Fürstbistums Münster sowohl der erste preußische Oberpräsident in Münster (1802—1804) Frhr. Karl vom Stein, wie auch anfangs sein Nachfolger (1816—1844), vorher 1813—1816 Zivilgouverneur von Westfalen) Ludwig Frhr. v. Vincke sich für ihre Erhaltung ausgesprochen hatten, wurde sie dennoch zugleich mit der Errichtung der Bonner Universität durch die Kgl. Kabinettsorder vom 18. Oktober 1818 aufgehoben, womit die einzige katholische Universität Preußens ihr Ende fand. Indessen bestimmte diese Kabinettsorder, daß in Münster „ein theologisch-wissenschaftlicher und zur Vorbereitung darauf ein philosophischer und allgemein wissenschaftlicher Kursus für künftige Geistliche der münsterschen Diözese bleiben, und daß ersterer durch die bisherige theologische, letzterer durch die bisherige philosophische Fakultät versehen werden solle." In den der „Akademie", wie die neue Anstalt erst seit 1843 bezeichnet wurde, 1832 verliehenen „Statuten" lautete § 1: „Die akademische Lehranstalt zu Münster hat zu ihrem Hauptzwecke die wissenschaftliche und religiös-sittliche Ausbildung derjenigen Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande in der katholischen Kirche in unserem Lande, und zwar zunächst in der Provinz Westfalen, widmen wollen." Die Stellung des Bischofs von Münster zur Akademie wurde in der Hauptsache festgelegt, wie folgt „§ 6 ... 1. ist der Bischof in Münster berechtigt, einen in der theologischen Fakultät anzustellenden ordentlichen oder außerordentlichen Professor wie auch Privatdozenten bei gegründeten Einwendungen gegen dessen Lehren oder Wandel auszuschließen, und wird daher vor jeder Anstellung und Beförderung eines Lehrers bei der gedachten Fakultät der Bischof desfalls gehört werden. 2. Wenn ein Lehrer [der theologischen Fakultät] sich wider Verhoffen eines groben oder ärgerlichen Verstoßes gegen die Regeln der Glaubens- und der Sittenlehre schuldig machen sollte, so kann der Bischof davon zur weiteren Untersuchung und der Sache gemäßen Verfügung mittelst des Kurators dem vorgesetzten Ministerium Anzeige machen, welches hierauf mit allem Ernst und aller Aufmerksamkeit Rücksicht zu nehmen hat ... § 7. Vor der Anstellung eines Professors oder Privatdozenten, welchem der Vortrag der theoretischen oder praktischen Philosophie anvertraut worden, ist der Bischof zu befragen, ob er gegen die Rechtgläubigkeit oder Sittlichkeit des Anzustellenden etwas zu erinnern habe." Damit war der katholische Charakter der Anstalt klar ausgesprochen, und bis zum Kulturkampf ist er auch gewahrt worden. Noch am 1. Mai 1854 erklärte der schon erwähnte Minister O. v. Raumer: „In bezug auf die Verwendung

Digitized by Google

dieser Fonds [des aus den ehemaligen Jesuitengütern stammenden münsterischen Studienfonds] stehen der katholischen Kirche Rechte zu, welche wahrzunehmen Angelegenheit der Kirche und ihrer Behörden ist. Diese Rechte der katholischen Kirche in Beziehung auf die Verwendung der Fonds und auf die darausdotierten Anstalten werden wie bisher so auch ferner bei der Regierung gewissenhaft berücksichtigt werden." Es ist deshalb erklärlich, daß selbst der Kultusminister Falk sich anfangs sträubte, protestantische Professoren an die Akademie zu berufen, „weil dieselbe nach sämtlichen vorliegenden Bestimmungen eine rein katholische Anstalt sei, an welcher zugleich nach ihrer Geschichte nie protestantische Professoren angestellt seien" (Kappen, S. 235). Um so energischer trat der Oberpräsident v. Kühlwetter für die Simultanisierung der Akademie ein. Bereits in seinem eigenhändigen Berichte vom 25. Februar 1873 „Zur Stimmung in Westfalen" (OP_1) an den Minister des Innern Grafen zu Eulenburg hatte er es als das beste Mittel bezeichnet, die „zähen" Westfalen dem durch den mächtigen Adel und den der „Kurie willenlos hingegebenen" Klerus genährten Ultramontanismus zu entreißen, in ihrer Hauptstadt eine volle Universität zu gründen, aber ohne die „exklusive Konfessionalität" der früheren münsterischen Universität. Wie er schon früher angeregt habe, so erkläre er es auch jetzt für wünschenswert, wenn zum hundertsten Jubiläum der kaiserlichen Bestätigung der früheren münsterschen Universität (8. Oktober 1773, also in demselben Jahre, in dem der Jesuitenorden vom Papste aufgehoben sei) eine neue westfälische Universität erstände, aber ohne den Zusatz „katholisch". Um zunächst die Simultanisierung der Akademie zu rechtfertigen, betraute er den protestantischen Direktor des Staatsarchivs und zugleich den ihm unmittelbar unterstellten katholischen Provinzialschulrat Dr. Schultz mit Gutachten über die Frage, ob an der philosophischen Fakultät auch protestantische Professoren angestellt werden könnten. Wilmans beleuchtete die Frage vom geschichtlichen Standpunkt aus[1]. Er wies darauf hin, daß schon der Freiherr vom Stein als „Westfälischer Ober-Kammerpräsident" am 10. November 1803 dem Minister berichtet habe: „Wenn auch Münster in Hinsicht auf die theologische Fakultät eine katholische Universität bleibt, so muß man diese doch in Besetzung der übrigen Fakultäten als eine den Wissenschaften und nicht der einen oder anderen Religionspartei gehörende Anstalt betrachten." Die ehemaligen Jesuitengüter, aus denen die Kosten der Universität bestritten würden, seien bona vacantia (herrenloses Gut). Am 22. Oktober 1804 habe er sodann in einem zweiten Berichte ausgeführt, wenn Münster eine vollständige Universität haben solle, so müsse man zu freisinnigen Grundsätzen übergehen, und es seien Gelehrte aus allen Weltgegenden ohne Unterschied der Konfession zur „Verdrängung des Aberglaubens und der Unwissenheit (!)" zu berufen. Ebenso habe König Friedrich Wilhelm III. selbst am 12. April 1804 an das Ministerium geschrieben, die Religion könne eigentlich in Münster nur auf die theologische Fakultät und verschiedene Hilfswissenschaften Einfluß haben; bei allen anderen Fakultäten komme es auf die für das besondere Fach erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten an, nicht, welcher der christlichen Religionsparteien der Lehrer angehöre. Auch sei bereits durch Kabinettsorder vom 18. Februar 1805 der protestantische Professor der Theologie an der Universität Duisburg Anton Möller als Konsistorialrat nach

[1] Sein Gutachten hat er inhaltlich wiederholt in dem S. 487 angegebenen Aufsatze.

Digitized by Google

Münster berufen worden, um an der dortigen Universität Ästhetik und Beredsamkeit zu lehren. Ja, Anfang März 1805 habe man in Berlin sogar die Errichtung einer protestantischen theologischen Fakultät an der münsterschen Universität ins Auge gefaßt.

Schultz soll[2] ausgeführt haben, wenn die philosophische Fakultät nicht mehr lediglich zur Heranbildung der Theologen bestimmt bleiben, sondern selbständig ausgestaltet und denen der anderen Universitäten gleichgestellt werden solle, sei auch ihre Umgestaltung in paritätischem Sinne nicht zu umgehen.

Demgegenüber wies man mit Recht darauf hin, daß die Akademie stiftungsgemäß zum Ersatz für die aufgehobene katholische Universität bestimmt gewesen, ihr katholischer Charakter noch durch das Statut von 1832 anerkannt und ihre Unterhaltung bis in die 70er Jahre aus katholischen Geldern, dem sogenannten Jesuitenfonds, bestritten worden sei.

Wie bei dem Kurator der Universität v. Kühlwetter, so fanden derartige Feststellungen auch bei der philosophischen Fakultät selbst keine Beachtung. Die überwiegende Mehrheit ihrer Professoren bestand schon vor dem Kulturkampf aus Altkatholiken und Namenskatholiken, die nichts sehnlicher wünschten, als den katholischen Charakter der Akademie preiszugeben und die Berufung gläubiger Katholiken abzuwehren. Sie schlugen daher für neue oder erledigte Professuren regelmäßig Dozenten ihrer Richtung vor, und Kühlwetter beeilte sich, ihre Berufung dem Kultusminister auf das dringendste zu empfehlen. So kam es denn, daß seit 1875 in rascher Folge zahlreiche protestantische Professoren angestellt wurden, von denen die wenigsten besondere wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen hatten, und im Jahre 1883 von allen 14 ordentlichen Professoren nur zwei römisch-katholisch waren, Riehues und Nitschke. Wenn daher der Nachfolger Falks, Kultusminister v. Puttkamer, am 9. Februar 1880 im Abgeordnetenhause erklärte, es sei in der Berufung von Protestanten „nicht exzessiv verfahren" worden[3], so ist das ein seltsamer Irrtum. Um so erfreulicher war dann für die westfälischen Katholiken freilich seine Versicherung: er habe die Akademie in ihrer gegenwärtigen Gestalt bona fide übernommen; da aber das Statut als Hauptzweck der Anstalt die Ausbildung von Geistlichen aufgestellt habe, so werde er diesen Zweck bei künftigen Anstellungen im Auge behalten. Vgl. S. 355.

[28] Das von den Bonner Professoren der Theologie Reusch und Langen herausgegebene, früher überaus angesehene „Theologische Literaturblatt" war mit ihnen zum Altkatholizismus übergegangen.

[29] Vgl. S. 75.

Zum Jahre 1874

[1] Wir haben es deshalb auch nicht in die Anlagen aufgenommen.

[2] Zu dem folgenden vergleiche die in unwesentlichen Einzelheiten abweichende Darstellung Schürmanns S. 5 ff.

[3] Trotz der eigenen Bedrängnisse fuhr der Bischof fort, seine Diözesanen in der Treue gegen die Kirche zu befestigen. In seinem Fastenhirtenbriefe vom 27. Januar gedachte er in eindringlicher Weise der „Verfolgung der Kirche" und mahnte, „im Leiden, Dulden, Opfern standhaft auszuharren bis zum Ende". Der

[2] Das Gutachten selbst habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

[3] Kappen, S. 248.

Digitized by Google

Oberpräsident schickte denselben an Falk mit dem Bemerken, er sei „ganz geeignet, die unteren Schichten der Bevölkerung zu fanatisieren" (OP_1). — Unter dem 28. April ordnete der Bischof an: 1. daß jeder Priester in jeder h. Messe das Gebet pro constituto in carcere (für einen Gefangenen) für das gefangene Oberhaupt der Kirche und die gefangenen Bischöfe und Priester einlege; 2. daß im Mai und Juni in allen Kirchen öffentliche Gebete für die bedrängte Kirche stattfänden. — Für den Tag der Papstkrönung (21. Juni) ordnete er eine kirchliche Feier an. In Münster fand am 16. Juni, dem Tage der Wahl des Papstes, im Dome ein 13stündiges Gebet für Papst und Kirche statt. — Am Krönungstage waren die Häuser allgemein beflaggt; der Bürgerverein „Eintracht" sandte ein Glückwunschtelegramm nach Rom. — Die „Akademikervereinigung", die sich an Stelle der aufgelösten Jesuitenkongregation gebildet hatte, veranstaltete am 16. Juni in der Ignatiuskirche einen feierlichen Gottesdienst mit Te Deum und sandte ebenfalls nach Rom ein Glückwunschtelegramm. — Die katholische Studentenverbindung Alsatia feierte den Tag auch durch einen Festkommers, an dem sich die anderen katholischen Studenten und zahlreiche Bürger beteiligten.

[4] Auf den Bericht Kühlwetters vom 31. März an den Minister des Innern Grafen zu Eulenburg überwies dieser dem Tischler, der selbst den ihm gewordenen Schaden nur auf 10 Taler angegeben hatte, eine Entschädigung von 20 Talern. OP_2

[5] An erster Stelle war sie unterschrieben von Therese Gräfin Droste-Vischering von Nesselrode-Reichenstein, geb. Gräfin Asseburg, welche auch die Abordnung führte und die Adresse verlas. Der Bischof gab in der Erwiderung seiner Freude Ausdruck über die echt kirchliche Gesinnung des münsterländischen Adels. Nachdem die Adresse im „Westfälischen Merkur" veröffentlicht worden war, wurde sie im bischöflichen Hofe von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt.

[6] Dieselbe wurde hauptsächlich in folgenden Sätzen gefunden: „Durch die tatsächlich angekündigte Pfändung sollen Ew. Bischöflichen Gnaden des rechtmäßigen Eigentums beraubt werden; nicht einmal der notwendigsten Hauseinrichtung wird geschont. Diesen Akt roher Vergewaltigung, welchen die verblendeten Machthaber über Ew. Bischöflichen Gnaden verhängt haben, hat uns mit dem tiefsten Schmerze erfüllt, und so eilen wir Frauen und Töchter westfälischer Edelleute, dem geliebten Oberhirten unsere gramerfüllten Herzen auszuschütten. So belohnt die Welt den pflichttreuen Gehorsam gegen die h. Gebote unseres allmächtigen und allerhöchsten Gottes. ‚Sie haben seine Kleider unter sich geteilt und über seinen Mantel das Los geworfen.' . . . Unser göttlicher Erlöser wurde an das Kreuz geschlagen, und Schergen und Henkersknechte teilten seine Kleider. (Joh.) Sollen auch jetzt wieder die Kleider unseres göttlichen Heilandes geteilt werden? In seiner h. Kirche ist er aufs neue ans Kreuz geschlagen, unerhörte Lästerungen erfüllen die Welt, und seine Apostel werden verfolgt und ihres Eigentums beraubt, weil sie den Allerhöchsten nicht verleugnen wollen . . . Schwer sind diese Zeiten, und weit schwerer drohen sie zu werden, wenn jene mit feindlicher Spitzfindigkeit erdachten Paragraphen gegen Gewissen und Recht zum Gesetz geworden sind."

[7] Der Oberpräsident sandte am 3. Februar eine Abschrift der Adresse an Falk. Er bemerkte dazu, eine weitere Demonstration des Adels bestehe darin, daß er auch in diesem Winter, wie im vorigen, seine Höfe in Münster nicht beziehe und sich von allen hiesigen Tanzvergnügungen ausschlösse. Künstlich werde bei Adel und Klerus die Hoffnung genährt, daß die Regierung, wie schon früher, so auch jetzt „Mangel an

Digitized by Google

Festigkeit und Beharrlichkeit bekunden werde". Sobald solche Hoffnungen verschwunden seien, werde die Luft sich klären und man sich allerwärts überzeugen, daß der Regierung nichts übrigbleibe, als auf dem betretenen Wege weiterzugehen. Eine Abschrift dieses Berichtes sandte er zugleich an den Minister des Innern Grafen zu Eulenburg. Am 10. Februar übersandte er Falk die Nummer des „Westfälischen Merkurs" mit der Erwiderung des Bischofs an die Edelfrauen. Er bedauert, daß dieser der Demonstration nicht vorgebeugt habe, und beklagt, daß seine Ansprache geeignet sei, die fanatisierten Frauen in ihren Vorurteilen und Anmaßungen zu bestärken. Gegen die Unterzeichnerinnen sei die gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Die Liste der Frauen hatte ihm Staatsanwalt Fritz Grawert am 7. Februar überreicht mit der Anfrage, ob sich nicht einige der Unterzeichnerinnen einen ihnen nicht zukommenden Titel beigelegt hätten. Kühlwetter fragte deshalb am 13. Februar das Heroldsamt in Berlin, ob sich nicht einige den Freiherrntitel angemaßt hätten, was gegen das Strafgesetz verstoßen würde. Das Heroldsamt lehnte unter dem 10. April eine Untersuchung als zeitraubend und unwesentlich ab. Der Justizminister habe die Staatsanwaltschaft in Münster angewiesen, die Hauptsache im Auge zu behalten. OP_1

[8] Obgleich die Gräfin Droste-Vischering erklärte, es sei den Unterzeichnerinnen nicht in den Sinn gekommen, das Gericht zu beleidigen, sondern sie hätten nur ihre Gefühle der Ergebenheit gegen den Bischof ausdrücken wollen, wurde sie zu 200 Talern, die anderen Damen zu je 100 Talern verurteilt.

[9] „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet: unser Glaube." (I. Joh. 5, 4.) — Im Jahre 1875 lud der Lordmajor von Dublin den Bischof von Münster und andere deutsche Bischöfe zu der großartigen Feier (5.–7. August) des hundertjährigen Geburtstages des geistigen Befreiers Irlands Daniel O'Connell ein.

[10] Eine Abordnung überreichte ihm einen wertvollen silbernen Tafelaufsatz.

[11] „Eines der gefährlichsten Blätter, welche in Preußen erscheinen", wie ihn der münsterschen Oberstaatsanwalt Gustav Löbbecke in einem Berichte vom 29. April 1874 an Kühlwetter von seinem Standpunkt aus bezeichnet. (OP_2) An den Bahnhöfen der Eisenbahndirektion Münster war der Verkauf des „Merkur" verboten.

[12] Bruder des Zentrumsabgeordneten Karl Frhr. v. Wendt. Über die Behandlung Winckers vgl. Jos. Winckler (sein Sohn), „Pumpernickel", S. 350 ff. — Ein Erlaß des Justizministers vom 15. Juli 1874 forderte unter Bezugnahme auf das Kissinger Attentat Kullmanns auf Bismarck (13. Juli 1874) die Staatsanwaltschaft auf zur Verfolgung der „aufreizenden Tagespresse" (Anlage 20.) Fürst Bismarck selbst suchte am 21. Nov. und 4. Dez. im Reichstage das Attentat „an die Rockschöße des Zentrums zu hängen"!

[13] Bereits unter dem 24. Oktober 1873 hatte Minister Falk die Oberpräsidenten zu schärferem Vorgehen wider strafbare Geistliche aufgefordert (Anlage 21). Schon im Jahre 1874 wurden 7 Priester der Diözese Münster aus dem Regierungsbezirk Münster ausgewiesen (bei einigen wurde später die Ausweisung zurückgenommen). Wie man dabei verfuhr, ersieht man aus folgender Verfügung der münsterschen Regierung vom 2. Oktober 1874 betr. den damaligen Kaplan in Seppenrade Heinrich Fortkamp, der wegen Abhaltung eines Hochamtes und Austeilung der h. Kommunion zunächst 14 Tage ins Gefängnis gesetzt und dann aus Westfalen ausgewiesen wurde: „Sämtliche Ortsbehörden unseres Bezirks werden angewiesen, im Falle der Betretung des Fortkamp denselben ohne weiteres zu verhaften und (nach Möglichkeit unter Benützung eines Wagens und in Begleitung

Digitized by Google

eines berittenen Gendarmen) auf dem gradesten Wege über die Grenze unseres Verwaltungsbezirkes zu transportieren." (Derselbe ist als Jubilarpriester und Pfarrer von Anholt, Inhaber des Roten Adlerordens 4. Klasse und des Kriegsverdienstkreuzes, am 31. Dezember 1927 in Anholt gestorben.) Ein Erlaß der Minister Falk und Eulenburg vom 29. Juli 1874 verfügte die Ausweisung aller Geistlichen aus Preußen, die nicht Angehörige des Deutschen Reiches seien, und verbot, solchen die Niederlassung in Preußen zu gestatten. (OP_2)

[14] Heinrich Kömstedt, der Präses des Ludgerianum von 1865 bis zu dessen Auflösung, war schon unter dem 17. Januar 1873 wegen einer zu Borken gehaltenen Rede über die Schulfrage des von ihm seit 1867 bekleideten Amtes als Schulinspektor der Stadt Münster enthoben worden. Sein Nachfolger wurde der Strafanstaltspfarrer (spätere Professor) Peter Funcke. Aber nachdem zum 1. September 1874 Heinrich Feldhaar, ein kathol. Laie, bis dahin Konrektor an der Knickenbergschen Unterrichtsanstalt in Telgte, zum Kreisschulinspektor für den Stadt- und Landkreis Münster ernannt worden war (zunächst einstweilig), wurden Funcke und die Pfarrer des Landkreises ihrer Stellung als Schulinspektoren enthoben.

[15] Auf Grund des Erlasses des Ministers Falk für sämtliche höhere Unterrichtsanstalten vom 22. Oktober 1874 (Anlage 22).

[16] Auf Grund des Ministerialerlasses vom 2. November 1874 (Anlage 23).

[17] Vgl. Anmerkung 27 zum Jahre 1873.

[18] Desgleichen.

[19] Zum größten Teil wurde auch diese Summe dem alten katholischen Studienfonds entnommen.

[20] Unter dem 11. Februar 1872. Beide waren u. a. mannhaft für den Jesuiten-Orden eingetreten. Vgl. S. 84. Für die Prüfung in der Philosophie wurde der geistliche Privatdozent Dr. Georg Hagemann durch den Provinzialschulrat Schultz ersetzt.

[21] „Allgemeine Moraltheologie", Regensburg 1860, und „Spezielle Moraltheologie", Regensburg 1864.

[22] „Compendium theologiae moralis", 2 Bde., Lyon 1850, wozu später das Werk „Casus conscientiae", 2 Bde., Lyon 1863, kam. Wenige Gelehrte der Neuzeit sind so verleumdet worden wie der Theologe Gury .

[23] Die dort in der mildesten Weise beurteilt wurden.

[24] Vgl. „Aufzeichnungen" S. 332.

[25] Vgl. oben S. 484. Alljährlich wurde die Kommission vom Minister aufs neue bestätigt, bis sie (nebst der nachträglich für evangelische Kandidaten ernannten) auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1886 durch Erlaß vom 27. Mai dess. Jahres aufgehoben wurde. (OP_6)

[26] Auch die katholischen Studentenvereine stellten für das Sommersemester 1874 ihre Festlichkeiten ein.

[27] Ficker spricht als ehemaliger Richter auch aus eigener Erfahrung. Vgl. S. 14.

Zum Jahre 1875

[1] Die Minister Falk und Graf zu Eulenburg stellten sich im Gegensatze zu Kühlwetter auf den Standpunkt, daß nach der Auflösung einer klösterlichen Niederlassung kein Mitglied derselben mehr in ihren Räumen seinen ferneren Aufenthalt nehmen und die Klosterkirchen für Ordenszwecke nicht mehr gebraucht werden

Digitized by Google

dürften; doch hätten diese ihren kirchlichen Charakter damit nicht verloren, und der Gottesdienst in ihnen könne nicht verboten werden, ebensowenig das Öffnen der Türen und das Läuten. — Zum Staatskommissar für die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens der im Regierungsbezirk Münster aufgelösten Niederlassungen wurde vom Oberpräsident der Regierungsassessor Naumann ernannt. (OP_9)

[2] (OP_8 u. $_n$) Vgl. Schwester Petra Nettelbusch v. d. G. V., Die Genossenschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung zu Münster i. W. Ihr Werden, Wachsen und Wirken 1842—1928. Münster 1928. Gegen den Antrag der Regierung wurde die Frist für das Mutterhaus und die Stationen der Schwestern der Göttlichen Vorsehung durch Erlaß Falks und Eulenburgs vom 19. August 1876 zunächst bis zum 1. April 1877 verlängert. Als dann die Regierung am 18. Juli 1877 den Antrag stellte, nunmehr die Auflösung vorzunehmen, schrieb v. Kühlwetter unter denselben: „Ich trete der K. Regierung unbedingt bei; jede weitere Nachsicht wird unbedingt als Schwäche ausgebeutet werden." (OP_9) Aber trotzdem verlängerten Falk und Eulenburg am 19. September 1877 die Frist nochmals bis zum 1. April 1878, und ebenso lange erhielten die hiesigen Kinderverwahrschulen der Koesfelder Schwestern Unserer Lieben Frau Ausstand. (Vgl. Anm. 8 zu 1878.) Im Juni 1878 eröffneten dann 5 Schwestern von der Göttlichen Vorsehung in weltlicher Kleidung aufs neue die Kinderverwahrschule in der Breiten Gasse (1882 in das von Joseph Hötte gestiftete Josephshaus verlegt). Erst seit Oktober 1887 durften die Schwestern wieder ihr Ordenskleid in den Schulen tragen. — Wie Falk und Eulenburg am 4. Februar 1876 dem Oberpräsidenten mitteilten (OP_8), mußten sie dem Kaiser auf dessen Order vom 9. Juni 1875 über die Ausführung des ihm wie der Kaiserin mißliebigen Ordensgesetzes fortlaufend berichten: alle drei Monate waren sieben ins einzelne gehende Fragen zu beantworten (Foerster, Falk, S. 265), und oft mahnte er zur „Milde und Nachsicht", „größter Schonung und Takt". Wiederholt hat er die Fristen der Auflösung verlängern lassen. Besonders entschieden trat die Kaiserin für die weiblichen Orden ein: überhaupt war sie von vornherein eine entschiedene Feindin des Kulturkampfes. „Wir machen uns durch unsere Kirchenpolitik Rom gegenüber nachgerade vor Europa lächerlich," äußerte sie offen. Dementsprechend „erfreute sich" Falk, nach seinen eigenen Worten, „vom Augenblicke seiner ministeriellen Tätigkeit an ihrer Ungnade" (Foerster, S. 687). Über den Standpunkt des Kaisers vgl. oben S. 62 Anm. 90.

[3] Am 11. Juli 1876 bittet Kaiserin Augusta in einem persönlichen Briefe den Oberpräsidenten eindringlich, die münstersche Niederlassung (gegründet 1850) nicht aufzulösen, da er doch das segensreiche Wirken des Ordens in Aachen kennengelernt habe. v. Kühlwetter erwiderte am 14. Juli, darüber habe nicht er, sondern die Regierung zu entscheiden (!). Diese berichtete der Kaiserin am 16. Juli, wenn der Orden sich dem Gesetze anpasse, könne er bestehen bleiben. v. Kühlwetter schlägt nunmehr am 24. August 1876 den Ministern Falk und Eulenburg vor, die Frist für die Abteilung der verwahrlosten Mädchen bis zum 1. April 1877 zu verlängern, dagegen die Abteilung der gefallenen am 1. Oktober 1876 zu schließen. Aber auf die Immediatvorstellung der Oberin Maria von der hl. Theresia geb. Agnes v. Rump vom 7. Juni 1876 verfügen die beiden Minister am 26. August 1876 „mit Allerhöchster Ermächtigung" die Verlängerung der Frist für beide Abteilungen bis zum 1. Oktober 1877. Unter dem 20. Juli 1877 bitten die zum Provinzial-landtage versammelten Stände der Provinz, auch die evangelischen, die beiden

Digitized by Google

Minister, die Anstalt bestehen zu lassen. Obgleich der Verwalter des bischöflichen Vermögens Gedike und v. Kühlwetter sich für die Ablehnung dieses Gesuches aussprachen, erklärten die Minister am 21. September 1877 in einem Erlasse an Kühlwetter, die Anstalt könne bestehen bleiben, wenn ihr Charakter bis zum 1. April 1878 dahin geändert werde, daß sie nur mehr zur Heilung und Pflege kranker gefallener oder verwahrloster Mädchen bestimmt bleibe. Danach seien die Stände zu bescheiden. Mit dieser Lösung fand man sich vorläufig ab. (OP_s u. „ GV_s)

[4] Am 7. April 1877 fordern die Minister Eulenburg und Falk für jede Gelübde-Ablegung der Novizen die vorherige staatliche Genehmigung, da sie erst dadurch endgültig in den Orden aufgenommen würden und für jede Aufnahme die Genehmigung vorgeschrieben sei; am 19. April 1879 fordern sie auch für jede Versetzung einer Schwester der Genehmigung. (OP_s) Aus der vor kurzem erschienenen wertvollen Schrift „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern von der allersetzung einer Schwester die Genehmigung. (OP_s) Aus der vor kurzem erschienenen Bernard Wilking, dem Direktor der Genossenschaft" (Münster 1927) entnehmen wir folgendes: Diese am 1. November 1808 von dem damaligen Generalvikar der Diözese Münster und späteren Erzbischof von Köln Klemens August Freiherrn Droste zu Vischering (1773—1845) gestiftete Genossenschaft hatte sich während vieler Jahrzehnte in aufopfernder Weise der Kranken, Armen und Hilfsbedürftigen angenommen, in den drei Kriegen 1864, 1866 und 1870/71 durch die Pflege der kranken und verwundeten deutschen Krieger sich die größten Verdienste erworben (alle teilnehmenden Schwestern erhielten 1871 die Kriegsdenkmünze und die in Oldenburg tätigen auch das Oldenburgsche Verdienstkreuz, die Oberin Mutter Helena das von Kaiser Wilhelm für deutsche Frauen und Jungfrauen gestiftete Verdienstkreuz mit einem eigenhändig unterschriebenen anerkennungsvollen Schreiben der Kaiserin Augusta). Auch in Friedenszeiten hatten sie in zwei staatlichen Lazaretten Soldaten gepflegt. Trotzdem wurden sie im Kulturkampfe „lästigen, rücksichtslosen und ungerechten" Bestimmungen unterworfen, durch die ihre segensreiche Tätigkeit im Dienste der christlichen Nächstenliebe arg behindert und eingeschränkt wurde. Insbesondere mußte es als sehr drückend empfunden werden, daß seit 1873 keine Neuaufnahmen in die Genossenschaft stattfinden durften. Dies war um so beklagenswerter, als gerade um diese Zeit der Bedarf an Schwestern besonders groß wurde, weil die Hospitäler im rheinisch-westfälischen Industriebezirk infolge der schnellen Zunahme der Bevölkerung vielfach erweitert werden mußten. Man suchte sich einigermaßen dadurch zu helfen, daß man in der Erwartung besserer Zeiten die Aspirantinnen vorläufig als „Dienstboten" aufnahm und sie beschäftigte, so gut es eben ging. Schließlich aber war der Mangel an Schwestern derartig groß geworden, daß man sich dazu entschloß, am 31. Juli 1880 sechzehn Schwestern, die schon seit 1876 auf das Ordenskleid warteten, in der katholischen Kirche der Stadt Oldenburg des Nachts einzukleiden und sie auf die Töchterhäuser im Großherzogtum Oldenburg, wo von einem Kulturkampf kaum die Rede war, zu verteilen. Im Jahre 1881 fand nach achtjähriger Unterbrechung im Mutterhause (zu Münster) wieder zum ersten Male eine Einkleidung statt, und zwar mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kaisers Wilhelm. — Auch die Franziskanerinnen von St. Mauritz hatten im Kulturkampfe schwere Jahre durchzumachen. Auch ihnen wurde die Annahme von Novizen untersagt, aber sie halfen sich ähnlich wie die Klemensschwestern.

Digitized by Google

[5] Am 16. Februar 1875 sollte der Bischof wegen einer Geldstrafe von 400 Talern gepfändet werden, aber es war nichts Pfandbares mehr vorhanden. — Infolge der Berichte v. Kühlwetters wurde die Zahlung seines Gehaltes immer weiter hinausgeschoben, bis er die erledigten Pfarrstellen besetzt haben würde. Die Geldstrafen waren bereits bis auf 3000 Taler aufgelaufen. (GV_2)

[6] Unter brausenden Hochrufen wurde er in seinen Hof zurückgeleitet.

[7] Auch der Polizeiinspektor Keutmann und der Polizeiwachtmeister Mausberg hatten an der Verhaftung des Bischofs teilgenommen und fuhren mit — ersterer neben dem Bischof. — Vgl. die ausführliche, in Einzelheiten abweichende Darstellung Schürmanns, S. 44 ff.

[8] Vor dem Gefängnisse empfing ihn eine große Menschenmenge mit stürmischen Hochs. Nach Erteilung des Segens trat er ruhig in dasselbe ein.

[9] „Sechzig katholische Männer, welche ihren durch die Macht des Staates gewaltsam in den Kerker geführten Bischof Johann Bernhard begleitet haben, bitten demütig um den Segen Deiner Heiligkeit."

[10] „Der Oberste Hirt erteilte den durch dein Telegramm erbetenen Segen von ganzem Herzen, Jakob Kardinal Antonelli."

[11] „Gebet für Gefangene."

[12] Besonders hatte er sich auch gefreut, daß am 4. April die Männer und Jünglinge und am folgenden Sonntage die Frauen und Jungfrauen Warendorfs gemeinsam für ihn zur h. Kommunion gegangen waren, was in anderen Gemeinden Nachahmung fand.

[13] Auf der Bischofskonferenz in Fulda war der Bischof von Münster durch den Generalvikar Giese vertreten gewesen. — v. Kühlwetter verfehlte nicht, über die Abführung des Bischofs nach Warendorf und seine Rückkehr an die Minister Falk und Eulenburg durch die Regierung eingehend berichten zu lassen. An den Rand dieses Berichtes (vom 29. April 1875) schrieb er: „Die feindliche Stellung des westfälischen Adels gegen die Staatsregierung hat sich bei dieser Veranlassung wiederum recht eklatant aufgespielt." Besonders hatte es ihn auch verdrossen, daß am 4. März wiederum viele Damen des westfälischen Adels beim Bischofe erschienen waren, um ihm vor seiner Abführung in das Gefängnis noch einmal ihre Ergebenheit auszudrücken. In seinen Dankesworten hatte er anerkennend der früheren Adresse der adeligen Damen gedacht, welche die Anregung zu den Massendeputationen gegeben habe. Am 30. Juni teilt Minister Eulenburg dem Oberpräsidenten mit, daß er auf seinen Antrag den Polizei-Sergeanten für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Rückkehr des Bischofs als Anerkennung 300 Mark bewilligt habe; ferner sei dem Polizeiinspektor Keutmann der Kronenorden IV. Klasse, dem Wachtmeister Mausberg das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Zehn Polizisten erhielten je 30 Mark; der Oberpräsident spendete aus seinen Fonds Mausberg ebenfalls 30 Mark. (OP_2) Am 16. Juni, dem Tage des 30jährigen Jubiläums der Wahl Pius' IX., war die Stadt reich beflaggt. Um 9 Uhr las der Bischof im Dome ein Pontifikalamt und weihte die Diözese dem göttlichen Herzen Jesu. Bei dieser Weihe versagte ihm unter Tränen die Stimme, so daß der Generalvikar Giese sie vollenden mußte. Bei der Rückkehr in seinen Hof folgten ihm Tausende zur Huldigung.

[14] Bereits am 24. Februar 1875 hatte Falk alle Oberpräsidenten aufgefordert, die Verkündigung der päpstlichen Enzyklika vom 5. Februar (vgl. „Aufzeichnungen"

Digitized by Google

S. 134) seitens der Bischöfe zu überwachen, und sobald einer sie verkündige, sofort darüber zu berichten und zugleich alle Verstöße desselben gegen die Gesetze zusammenzustellen, damit ungesäumt das Verfahren auf Amtsenthebung eingeleitet werden könnte. (Es hieß in der Enzyklika: „Die Verfolgungen (in Preußen) fordern von Uns, daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, insofern und soweit sie (utpote quae) der göttlichen Einrichtung der Kirche widerstreiten." Kühlwetter hatte bereits an demselben Tage den Vizepräsidenten Delius schriftlich gefragt, wie dem „Westf. Merkur" die von ihm veröffentlichte Enzyklika zugegangen sein möge. Delius antwortete am 9. März, nach Mitteilung des Kreisgerichtsdirektors Schumann, unmittelbar von Rom aus. Am 24. März forderte Falk den Oberpräsidenten auf, wenn sie vom Bischof den Geistlichen übermittelt werden sollte, sofort behufs Einleitung des Absetzungsverfahrens darüber zu berichten unter Beifügung des sonstigen Materials. An demselben Tage hatte v. Kühlwetter bereits in einem 29 Folioseiten umfassenden Berichte an Falk die Einleitung des Verfahrens beantragt auf Grund einer beigegebenen ausführlichen „Denkschrift betr. die Anwendung des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 auf den Bischof von Münster Dr. Joh. Bernhard Brinkmann", mit dem Bemerken, „sie dürfte mehr wie hinreichen, das Verfahren auf Entsetzung vom Amte zu begründen". Eine Abschrift der Denkschrift sandte er gleichzeitig an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, damit er sie in bezug auf den niederrheinischen Teil der Diözese Münster ergänze, was denn auch geschah. Am 24. Mai 1875 schreibt Falk an Kühlwetter, nachdem das Staatsministerium der Einleitung des Verfahrens auf Entsetzung des Bischofs aus dem Amte zugestimmt habe, möge er ihn nach § 25 des Gesetzes schleunigst auffordern, binnen 10 Tagen sein Amt niederzulegen, und einen Vertreter der Staatsanwaltschaft für das Verfahren vorschlagen. Weil sich der Bischof auf einer Firmungsreise befand, so sandte der Oberpräsident jene Aufforderung am 28. Mai an den Generalvikar, und als dieser die Annahme verweigerte, ließ er sie am 31. Mai einer Dienstmagd des Bischofs einhändigen. Bereits am 27. Mai hatte er den Oberstaatsanwalt Irgahn in Paderborn, in den er größeres Vertrauen setzte als in den Oberstaatsanwalt Löbbecke, gefragt, ob er bereit sei, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen, was umgehend bejaht wurde. Dann stellte er beim kirchlichen Gerichtshof den förmlichen Antrag auf Einleitung des Verfahrens. Am 30. August teilte ihm Falk mit, dasselbe sei eingeleitet, er habe Irgahn die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft übertragen und das Appellationsgericht in Münster ersucht, nach § 27 des Gesetzes einen Untersuchungsrichter in der Sache zu ernennen. Dem Kreisgerichtsrat Müller wurde dieses Amt übertragen. Nachdem dieser die Voruntersuchung am 17. September abgeschlossen hatte, sandte er die Akten an Irgahn. Auf dessen Antrag beschließt der Gerichtshof am 27. Oktober, das Verfahren gegen den Bischof fortzusetzen. Am 24. November sendet Irgahn sodann seine 71 Seiten gr. Folio umfassende „Anschuldigungsschrift" vom 20. November (nebst 68 Aktenbündeln) an den Gerichtshof und eine Abschrift an Kühlwetter. Sie gipfelt in den Sätzen: „Der Bischof hat unter Ableugnung der Kirchenhoheit des Staates den

Digitized by Google

Gesetzen desselben einen beharrlichen und unbeugsamen Ungehorsam entgegengesetzt, . . . er hat durch Wort und Beispiel bewirkt, daß auch Klerus und Laien in der ganzen Diözese eine gleiche unbeugsame, widerstandsvolle Haltung angenommen und bei jeder Gelegenheit betätigt haben." Sie schließt: „Der Bischof wird angeschuldigt, in den Jahren 1873, 74 und 75 im Inlande die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint." (OP_2 u. $_{10}GV_3$)

[15] Vor dem zuständigen Untersuchungsrichter Müller.

[16] Hierhin sandten zu seinem Namensfeste am 20. August Frauen und Jungfrauen Münsters ein kostbares Album mit 24 großen photographischen Ansichten Münsters. Außerdem erhielt er überaus zahlreiche schriftliche Glückwünsche. Das im Dome für ihn gelesene feierliche Hochamt war überfüllt.

[17] Näheres und Genaueres über die Verbannung bei Schürmann, S. 171 ff.

[18] Am 19. Oktober 1875 wurde sein 25jähriges Priesterjubiläum großartig gefeiert; Pius IX. ernannte ihn zu seinem Hausprälaten. Kühlwetter charakterisiert ihn in einem Berichte vom 25. November 1875 als „Spitze der hiesigen ultramontanen Bestrebungen", als „fanatischen Anhänger der römischen Kurialbestrebungen", der auch „hinter dem fanatisch auftretenden Stadtdechanten Kappen stehe". Dieser war bereits unter dem 5. August 1875 seines Amtes als praeses in internis der katholischen Lambertischule enthoben worden. (OP_5)

[19] Die Regierung wünschte die Dompropstei dem liberalen geistlichen Seminardirektor Dr. Kayser in Büren zu übertragen, aber der Bischof hatte die Erteilung des kanonisch erforderlichen „Idoneitätszeugnisses" am 4. November 1874 abgelehnt. (GV_5)

[20] Nachdem er längere Zeit in Paris gelebt hatte, zog er nach Meran, wo er am 7. Januar 1927 starb. — Insgesamt sind gegen Böddinghaus, Winckler und v. Wendt 72 Monate Gefängnis- und Haftstrafen verhängt worden.

[21] Vgl. oben S. 114.

[22] Unter dem 11. Juni verbot das Provinzialschulkollegium den Lehrern und Schülern des Gymnasiums die Teilnahme an dem 40stündigen Gebete, das bis dahin alljährlich am Aloysiusfest in der Gymnasialkirche (Petrikirche) abgehalten worden war, ebenso die Beteiligung an ähnlichen Andachten. Zum erstenmal seit der preußischen Herrschaft wurde das Aloysiusfest in der Gymnasialkirche in keiner Weise gefeiert. Auch den Akademikern wurde eine Feier desselben in der Petrikirche verboten; sie begingen es aber — 300 an der Zahl — mit Hochamt und Vesper in der Ignatiuskirche.

[23] Vgl. besonders die Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875 (nebst dem mitgeteilten Erlasse des Ministers) (Anlage 26). Ähnliche wurden von den anderen Regierungen erlassen, auch von der hiesigen.

[24] Zum 1. Oktober wurde der geistliche Oberlehrer am Apostel-Gymnasium zu Köln Joseph Hubert van Endert als Regierungs- und Schulrat an die hiesige Regierung berufen, zunächst vertretungsweise für den erkrankten geistlichen Regierungs- und Schulrat Gerhard Müller; am 1. Mai 1876 wurde er endgültig angestellt.

Digitized by Google

[25] Vgl. Anlage 27. — Falk verallgemeinerte den Erlaß für alle höheren Lehranstalten (Anlage 28), ohne aber die Beaufsichtigung zu berühren. Vgl. vielmehr Anlage 29.

[26] Der Standpunkt der Regierung erhellt auch besonders deutlich aus dem Erlasse Falks vom 21. Dezember 1874 (Anlage 30). Vgl. auch Anlage 31.

[27] Vgl. aber die Verfügung der Regierung von Oppeln vom 29. Juni 1875 (Anlage 32), die von Falk sämtlichen Regierungen zur Nachachtung mitgeteilt wurde, und seine eigene vom 18. Februar 1876 (Anlage 33).

[28] Am 5. September fand im Saale des Wirtes Hölscher („Gertrudenhof") eine Versammlung von gegen 4000 Familienvätern statt, welche eine Eingabe wider die neuen Verfügungen über den Religionsunterricht und Gottesdienst an Falk beschloß. Am 19. Oktober tagte in Münster eine große Versammlung von Vertrauensmännern aus ganz Westfalen zur Beratung über die Schulfrage, unter dem Vorsitze des Freiherrn Ignaz von Landsberg-Steinfurt. Als Redner traten u. a. auf Freiherr von Schorlemer, Windthorst und Pfarrer Dr. Franz Xaver Schulte aus Erwitte. Einstimmig wurden entsprechende Resolutionen gefaßt (Anlage 34) und eine Eingabe an den Landtag beschlossen (Anlage 35).

[29] Bei dem von Kühlwetter zur Eröffnung des Landtages am 4. Oktober veranstalteten Essen fehlte wieder der gesamte katholische Adel, wie auch schon bei dem von ihm am 5. Januar (in der geschlossenen Zeit) gegebenen Balle.

[30] Der Staatsanwalt Grawert hatte anfangs die Erhebung der Anklage gegen die Kapläne Bierbaum und Naber für aussichtslos erklärt, aber auf die Beschwerde Kühlwetters hatte ihn der Justizminister dazu veranlaßt. (OP_8)

[31] Auf die von Albers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde an das Obertribunal verwies dieses unter dem 6. März 1877 die Entscheidung an das Appellationsgericht zu Hamm, das am 18. Dezember 1877 die Vorentscheidung aufhob und ihn nur wegen Beihilfe mit 50 Mark bestrafte.

[32] Vgl. Anlage 22. Dieselbe wurde noch verschärft durch den Erlaß vom 24. Juli 1875 (Anlage 36). — Bereits am 26. August hatten die Minister Falk und Eulenburg einen Erlaß über die kirchlichen Prozessionen herausgegeben folgenden Inhalts: In der letzten Zeit seien zahlreiche und begründete Beschwerden über mannigfache Ungehörigkeiten und Ausschreitungen bei Prozessionen erhoben worden. Dem sei mit allen Mitteln vorzubeugen, besonders auf Grund des Vereinsgesetzes vom 11. März 1851: 1. Nur solche Prozessionen seien zu genehmigen, die zweifellos hergebracht seien, und nur genau innerhalb der hergebrachten Grenzen. 2. Die Genehmigung zu anderen sei nur dann zu erteilen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten sei. 3. Auch durch hergebrachte Prozessionen dürfe der Straßenverkehr nicht ungebührlich beschränkt oder abgeschnitten werden . . . 5. Gegen Belästigungen von Nichtteilnehmern und Nötigungen, z. B. zur Entblößung des Hauptes, sei Schutz zu gewähren. 6. Bei lebensgefährlichen Epidemien seien alle Ansammlungen von Menschen zu vermeiden. Unter dem 22. September teilte die Regierung in Münster den Erlaß dem Oberbürgermeister mit. (OP_7)

[33] Diese Darstellung ist nicht ganz richtig, vielmehr hatte der Oberpräsident am 19. und 30. September beim Minister des Innern beantragt, gegen Schlichter wegen der Adresse das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte einzuleiten. Der

Digitized by Google

Minister lehnte das aber am 18. Oktober ab und gab anheim, ihn ebenso zu bestrafen wie die anderen Mitglieder des Magistrates, die sich an der Adresse beteiligt hätten. (OP_2)

[34] An diesem Tage waren die Stadtverordneten dem Beschluß des Magistrates beigetreten.

[35] Nachdem die Beschwerde an die Regierung unter dem 4. November zurückgewiesen war.

[36] Auch sei eine regierungsfeindliche Demonstration nicht beabsichtigt gewesen.

[37] Derselbe schied Ende des Jahres aus dem Staatsdienste aus.

[38] Friedrich Christoph Dahlmann (1785—1860), Staatsmann, Vertrauensmann des Königs, der ihm die Professur der Geschichte in Bonn verlieh.

[39] Vgl. oben S. 85 f. — Nachdem der Minister des Innern unter Berufung auf das Kissinger Attentat Kullmanns gegen den Fürsten Bismarck (13. Juli 1874) bereits am 15. Juli 1874 wieder einmal die katholischen Vereine (auch die „katholischen Kasinos"), besonders den Mainzer Katholikenverein und die Gesellenvereine (Anlage 37), und am 31. August abermals die westfälischen Bauernvereine der schärfsten polizeilichen Überwachung anempfohlen hatte, folgte seinem Beispiele die münstersche Regierung unter dem 20. Juli und noch nachdrücklicher am 21. Dezember (Anlage 38), nicht Anfang 1875.

[40] Wie sehr inzwischen das Ansehen Schorlemers in dem Verein gestiegen war, geht daraus hervor, daß man ihm im Oktober 1875 als Dank für seine großen Mühen und Opfern eine Ehrengabe von 3000 Mark darbot. Auf seinen Wunsch wurde die Summe für Paderborn bestimmt, das von einer großen Feuersbrunst heimgesucht worden war, und zwar hauptsächlich für die Besitzer der dort abgebrannten Bauernhöfe. Doch ließ es sich der Verein nicht nehmen, ihm am 21. Dezember noch ein wertvolles persönliches Ehrengeschenk zu überreichen, nämlich einen prächtigen Wagen, eine silberne Suppenterrine und fünf silberne Tafelaufsätze.

[41] Der 1846 von Adolf Kolping (1813—1865, damals Kaplan in Elberfeld) gegründete segensreiche Gesellenverein war in Münster unter der Leitung des Kaplans Böddinghaus mächtig emporgeblüht, aber wegen seines Leiters war ihm die Regierung besonders abgeneigt. Als das münstersche Gesellenhospiz die Rechte einer juristischen Person nachsuchte, war das von den Ministern des Innern und der geistlichen Angelegenheiten unter dem 8. Oktober 1873 abgelehnt worden, solange es in organischer Verbindung mit dem Verein stände und damit „von der bischöflichen Behörde abhängig" sei. Aus demselben Grunde wurde auch die Annahme eines ihm ausgesetzten Legates von 2500 Talern nicht genehmigt. Auf die erneute Aufforderung Kühlwetters an den Präsidenten Delius, den Verein streng zu überwachen, erwiderte dieser am 14. Februar 1875, das geschähe bereits, aber nach einem Berichte des Oberbürgermeisters ließe sich ein Einschreiten gegen denselben nicht rechtfertigen. (OP_2)

[42] Nachdem der Oberpräsident bereits am 30. Juni 1873 die Knappenvereine des Industriegebietes wegen ihrer „sozialistischen sowie kirchenpolitischen Tendenzen" der besonderen Aufmerksamkeit der Regierung in Arnsberg empfohlen hatte, ersuchte er am 3. Oktober 1875 die münstersche Regierung, auch den Borromäusverein hinsichtlich der Verbreitung reichsfeindlicher Schriften zu überwachen; Vizepräsident

Digitized by Google

Delius berichtete am 25. Januar 1875, es seien bereits bei dem münsterschen Verein Haussuchungen vorgenommen worden und die Schriften Konrads von Bolanden (Deckname für Joseph Bischoff, der zahlreiche geschichtliche Romane und Novellen zur Verteidigung des Katholizismus geschrieben hat, die aber nicht frei von Einseitigkeiten und Übertreibungen sind) habe man dabei mit Beschlag belegt. (Auf diese, wie auf die Schriften von Alban Stolz, dem verdienten Volksschriftsteller, hatte bereits der Justizminister am 24. Februar 1873 auf Anregung des Ministers des Innern aufmerksam gemacht.) Auch die Landräte hätten berichtet, keine staatsgefährlichen Schriften in den Bibliotheken des Borromäusvereins gefunden zu haben. (OP_2) Schon am 30. Oktober 1873 hatte die münstersche Regierung entsprechend einem Ministerialerlasse die Landräte aufgefordert, auf etwaige Gründungen von „Vereinen zum geheiligten Herzen Jesu" zu achten und über Spuren desselben sofort zu berichten.

[43] Generalvikar Giese hatte am 29. September eine besondere Instruktion dafür erlassen.

[44] Bei der Eingemeindung der Außenbezirke.

[45] Vgl. die folgende Anmerkung.

[46] Im Juli 1875 traf den Mainzer Verein der deutschen Katholiken ein schwerer Schlag. Nachdem sein Präsident Freiherr Felix von Loe und der Geschäftsführer für Münster Kaufmann Joseph Albers wegen Verstoßes des Vereins gegen das preußische Vereinsgesetz am 15. Januar vom Amtsgericht in Dorsten freigesprochen waren, wurde Albers am 15. Juli 1875 vom Appellationsgericht in Münster zu 75 Mark verurteilt. Zugleich erkannte das Gericht, daß der Verein, soweit er sich auf den Geltungsbereich des preußischen Vereinsgesetzes erstrecke, zu schließen sei. Ficker verlegt dieses Urteil irrtümlich in das Jahr 1876. Das münstersche Urteil wurde vom Obertribunal am 11. November 1875 bestätigt. Vom Minister des Innern wurde die Schließung des Vereins natürlich den untergeordneten Behörden mitgeteilt. Am 16. Februar 1876 beschloß die Generalversammlung des Vereins seine Auflösung.

Zum Jahre 1876

[1] Vgl. aber Anmerkung 14 zu 1875.

[2] Desgleichen.

[3] Der Verleger des „Westf. Merkur", Kaplan Böddinghaus, erließ aber die Erklärung, daß der Bischof keinerlei Beziehungen zu der Zeitung gehabt habe; niemals habe er sie materiell unterstützt, nicht einmal empfohlen, nicht einen Buchstaben eingesandt; eine von ihr veröffentlichte Denkschrift des preußischen Episkopats sei ohne sein Wissen erschienen.

[4] Am 25. März berichtete der Vorsitzende des Gerichtshofes an Falk, daß das Erkenntnis am 23. März, 3½ Uhr, an die Zimmertür des Bischofs angeheftet sei. Am 31. März sendet Falk das Erkenntnis an Kühlwetter und ersucht ihn, das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers aufzufordern. In den ersten Tagen des April werde der unter dem 12. April 1876 zum Kommissar ernannte Oberbergrat Gedike aus Breslau (demnächst als Regierungsrat in die allgemeine Verwaltung übernommen) in Münster eintreffen; er stelle ihm aber an-

Digitized by Google

heim, bis zu dessen Ankunft einen Vertreter zu ernennen. Kühlwetter betraute damit am 3. April den schon erwähnten Regierungsrat Hüger. (OP_{10})

[5] Das Gehalt Gedikes betrug jährlich 7500 Mark nebst dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß von 540 Mark. Für seine am 1. September im bischöflichen Hof bezogene, mehrere Zimmer umfassende Wohnung — er war nicht verheiratet — mußte er jährlich 750 Mark zahlen, der später genannte Hauptmann Freytag für seine größere Familienwohnung jährlich 1000 Mark. Bereits am 26. November erließ Gedike im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten eine „Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diözese Münster". (OP_{11} GV_4)

[6] Beide berichteten am 12. Mai auf den ihnen am 9. Mai von Kühlwetter erteilten Auftrag, daß die Vorsteher der drei Anstalten sich geweigert hätten, die Revision auf Grund der Maigesetze zuzulassen, und ihre Mitwirkung versagt hätten. Am 13. Mai stellte daher Kühlwetter bei Falk den Antrag auf Schließung der Anstalten. (OP_4)

[7] Nicht an den Minister, sondern (am 26. Mai) an den Oberpräsidenten, und nur um Ausstand der Räumung bis zu den Herbstferien hatte sie gebeten. (OP_4)

[8] Repetent Dr. Hense wurde eine Wohnung in der Domdechanei von ihrem Mieter Amtmann und Major a. D. Franz v. Beesten überlassen.

[9] Unter dem 10. Oktober wurde von Staatsanwalt Grawert die Anklage erhoben, unter dem 17. Oktober beschloß das Kreisgericht, die Untersuchung zu eröffnen. (GV_5)

[10] „Es ist das erste Mal in Preußen," hatte die „Norddeutsche Allg. Zeitung" geschrieben, „daß eine Anklage wegen gemeiner Vergehen gegen hohe kirchliche Würdenträger — einen Bischof, einen Generalvikar — erhoben, und daß aus gleichem Grunde ein Steckbrief gegen einen Generalvikar erlassen wurde. Man darf gespannt auf die Aufschlüsse sein, welche die Gerichtsverhandlung über das, was jene Herren für vereinbar mit ihrem Gewissen gehalten haben, bringen wird." Zu dieser Auslassung bemerkte der „Westfälische Merkur": „Jawohl! es ist das erste Mal in Preußen, wie es mit so manchem anderen seit 1871 das erste Mal in Preußen gewesen ist. Wir empfehlen dem Herrn Korrespondenten, — und wir glauben, er vermag den Vorschlag zu realisieren, — einmal die Katholiken des Bistums Münster darüber abstimmen zu lassen: 1. ob die Angeklagten überhaupt ein Vergehen und speziell ein gemeines Vergehen begangen haben; ob die immense Mehrheit, nein, alle Katholiken der Diözese mit einer ganz verschwindend kleinen Ausnahme das Kirchengut lieber in der Verwaltung des Bischofs Johann Bernhard und des Prälaten Dr. Giese oder in der Staatsverwaltung des Herrn Gedike wissen wollen; 3. ob Freude oder Trauer über das ‚gemeine Vergehen' in den katholischen Kreisen Preußens herrsche. — Wir sind uns ganz klar über das eventuelle Resultat dieser Abstimmung." Auf Veranlassung Gedikes erschien auch bei Brunn in Münster ein stenographischer Bericht über die Verhandlung. Der Oberpräsident verfolgte den Bischof auch noch nach seiner Verurteilung. Am 17. November schrieb er eigenhändig an den Präsidenten Delius: es sei von Wichtigkeit zu erfahren, ob der Bischof, der in Oldenburg sein solle, noch Amtshandlungen ausübe. Dann würde wahrscheinlich Stadtdechant Kappen im Besitze von Schriftstücken sein, und es sei eine Haussuchung bei diesem angezeigt. Delius berichtete

Digitized by Google

darüber am 20. November an den Oberstaatsanwalt Löbbecke mit dem Bemerken, außerdem empfählen sich auch Haussuchungen bei Freiherrn von Oer auf Egelborg und Pfarrer Kleyboldt in Stadtlohn. Am 26. November fragt Kühlwetter Delius, ob Material vorliege, auf Grund dessen der Bischof der preußischen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden könnte. Delius erwiderte am 14. Januar, bis jetzt liege keines vor, wie ihm auch die Staatsanwaltschaft erklärt habe. Auch die Haussuchungen ergaben nichts, wie Löbbecke am 23. Januar Delius mitteilte. (OP_{10})

[11] Vgl. die Schrift „Die F.-Stiftung und ihre Beschlagnahme durch den Kgl. Kommissar für die bischöfl. Vermögensverwaltung". Münster 1876.

[12] Den Bericht des Staatsanwaltes über die Freisprechung Funkes, die erfolgt sei, weil ihm nach Annahme des Gerichtes das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, versah Kühlwetter mit der geschmackvollen Randbemerkung, wer seinem Nachbar einen Rock stehle, habe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit auch nicht. (OP_2)

[13] Frühere Vorschriften wurden verschärft durch Falks Erlaß vom 19. Januar 1876 (Anlage 41). Vgl. den schon erwähnten Erlaß Falks vom 18. Februar 1876 (Anlage 33).

[14] Bereits unter dem 11. Dezember 1874 hatte Falk die weitere Benutzung mehrerer Volksschul-Lesebücher, besonders wegen ihres „zu scharf ausgeprägten konfessionellen Charakters" verboten, darunter auch die des „Münsterschen Lesebuches für katholische Oberklassen"; spätestens bis zum 1. Oktober 1875 mußte es aus der Schule beseitigt werden. Zum Ersatz hatte das Provinzialschulkollegium in Münster ein neues „Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen" Westfalens von katholischen Schulmännern ausarbeiten lassen; besonders war der Kreisschulinspektor Feldhaar dabei tätig gewesen. Aber das neue Lesebuch hatte, obwohl es Falk in seinem Erlaß vom 5. Mai 1876 als „gut gelungen" bezeichnete und („nach Beifügung provinzieller Anhänge") auch für andere Provinzen „mit konfessionell gemischter Bevölkerung" empfahl, viele Mängel: insbesondere berücksichtigte es viel zu wenig die Konfession der Schüler. Auf wiederholte Beschwerden katholischer Eltern wurde in der zweiten Auflage (vgl. Anmerkung 3 zu 1885) manches getilgt und anderes verbessert; weitere Verbesserungen wurden für die folgende Auflage in Aussicht genommen. Aber auch dann genügte es noch nicht allen berechtigten Anforderungen. — Für die höheren Lehranstalten wurde unter dem 20. Juni 1876 das berühmte, weitverbreitete Lesebuch von Heinrich Bone verboten; schon bis zum 1. Oktober mußte es an allen Anstalten durch andere ersetzt werden.

[15] Im August hatten sich nämlich sämtliche Pfarrer der Diözese Münster an den Bischof mit der Bitte gewandt, er möge ihnen vom Papste die Erlaubnis erwirken, während des gegenwärtigen Notstandes den neueintretenden Lehrern die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes zu geben, sofern sie sich ihnen gegenüber verpflichteten, ihn nach der katholischen Lehre zu erteilen und die vom Bischof bestimmten Bücher zu benutzen, dagegen mit den Lehrern, die sich dessen weigerten und ohne Erlaubnis der kirchlichen Obern und wider das Verbot des Pfarrers Religionsunterricht erteilten, die kirchliche Gemeinschaft abzubrechen unter Versagung der kirchlichen Gnadenmittel. Unter dem 16. Oktober wurde die Erlaubnis vom Papste erteilt. Die Zeitungen, welche den päpstlichen Erlaß brachten, wurden zum Teil bestraft. (GV_7) Unter dem 22. August verfügte Falk, daß die Benutzung

Digitized by Google

der Schulzimmer zur Erteilung des Beicht- und Kommunionunterrichtes allgemein gestattet sei, wofern sie in ordnungsmäßiger Weise geschähe.

[16] Auf Drängen des Oberpräsidenten.

[17] Am 1. Juli wurde das Urteil vom hiesigen Appellationsgericht bestätigt, Anfang Dezember auch vom Obertribunal.

[18] 1. Januar 1875 von Stade nach hier versetzt.

[19] Wie alle alten Münsteraner hing auch Ficker an der „Großen Prozession" mit ganzer Seele. Er hat sie in seinen „Erinnerungen" also verherrlicht:

Münsters schönster Tag im Jahre,
An dem morgens werden rege
Alle Hände, um zu schmücken
Gott dem Herrn mit Grün die Wege;

An dem warm die Herzen schlagen
Und die Glocken festlich schallen,
An dem hin zum Lindenplatze
Alle frohen Sinnes wallen.

Tag, den Münster hoch gehalten
Seit Jahrhunderten wie keinen,
Um für seine reichen Gnaden
Froh zu danken dem Dreieinen,

Um zu bitten den Allmächt'gen,
Fortan auch der Stadt zu walten
Und der Seuche wie des Brandes
Plage von ihr fern zu halten.

Schöner Tag: du stehst lebendig
Vor mir noch aus jenen Zeiten,
Als an dir zuerst ich durfte
Durch die Stadt den Herrn begleiten!

Welche Freude, wenn wir knieten,
Zu dem Dienst des Herrn berufen,
In dem Schmuck der bunten Schärpen
An des Domportales Stufen;

Wenn wir sahn des Himmels König
Bei der Glocken vollem Läuten,
Von der Priester Schar umgeben,
Aus dem hohen Dome schreiten;

Wenn des Volkes dichte Scharen
Knieten auf den Boden nieder,
Dann die Fahnen sich erhoben
Und entquoll der Strom der Lieder;

Wenn sich unter diesen Linden
Alles hob und alles regte
Und in Reihen dann geordnet
Endlos sich der Zug bewegte:

Hin durch buntbeflaggte Straßen,
Zwischen Maien, Blumenkränzen,
Frommen Sprüchen, heil'gen Bildern,
Neben welchen Lichter glänzen;

Durch die Kirchen, wo dem Zuge
Braust der Orgel Ton entgegen
Und sich alle Knie beugen
Bei dem feierlichen Segen!

Dann wie herrlich, wenn die Scharen
Kehrten heim zur Kathedrale,
Wenn sie, preisend Gott in Hymnen,
Traten ein zu dem Portale!

Ja, wenn dann der Orgel Klänge
Plötzlich mächtig niederquollen,
Sah ich manchem Männerauge
Eine Träne wohl entrollen.

Was des Knaben Lust gewesen,
Ist auf seiner Lebensreise
Auch dem Manne wert geblieben
Und wird bleiben wert dem Greise.

[20] Vgl. Anlage 22.

[21] Manche blieben auch bis zum Ende der Prozession, weshalb sie bestraft werden mußten.

[22] Durch Erlaß der Minister Eulenburg und Falk vom 5. Mai.

[23] Auf Drängen des Oberpräsidenten. Sein Nachfolger Kraß († 1925) hat als Seminardirektor 30 Jahre segensreich gewirkt.

[24] † 1880 in Münster.

[25] Später Landgerichtsrat in Münster.

[26] Diese Darstellung ist nicht ganz genau. Die beiden Provinzialschulräte hatten auf Beschluß des Kollegiums die Direktoren ersucht (Probst brieflich den Direktor

Digitized by Google

des Gymnasiums Dr. Franz Peters, Schultz mündlich den Direktor der Realschule Peter Münch), den unterstellten Lehrern die Erwägung nahe zu legen, ob sie das fernere Verbleiben in der „Eintracht" mit ihren Pflichten als Staatsbeamte in Übereinstimmung bringen könnten. — Nach dem Eingang (1. September) der Beschwerde der „Eintracht" erhielt Falk von Münster ein Schreiben (der Verfasser hatte, wie sich später herausstellte, einen Decknamen angenommen), daß auf den Vorschlag des Provinzialschulrats Schultz in der letzten Zeit mehrere Beförderungen von Mitgliedern der „Eintracht" erfolgt seien und ein Mitglied gegenwärtig als Direktor vorgeschlagen sei. Unter dem 7. September ersuchte Falk den Oberpräsidenten um Aufklärung. Dieser wandte sich an den Vizepräsidenten Delius, den Direktor des Schulkollegiums, welcher am 13. September erwiderte, die Betreffenden seien zwar seit langer Zeit Mitglieder der Gesellschaft gewesen, hätten sie aber in den letzten Jahren nur mehr selten besucht und das eigentliche Gesellschaftszimmer möglichst vermieden. Auch habe sich Schultz über ihre Zuverlässigkeit in kirchenpolitischer Beziehung, ihre Bereitwilligkeit, die Staatsgesetze zu befolgen und ihnen Anerkennung zu verschaffen, durch persönliche Erkundung vollständige Sicherheit verschafft. Das betreffende Schreiben an Falk sei wahrscheinlich von einem auf Antrag des Schultz mit Recht gemaßregelten hiesigen Gymnasiallehrer verfaßt. Jetzt seien alle Gymnasiallehrer ausgetreten; Direktor Peters sei nicht Mitglied gewesen. (Auch die Volksschullehrer traten auf Wunsch der Regierung aus.) Kühlwetter sandte am 15. September diesen Bericht an Falk unter Beifügung eines von Delius unterzeichneten „Promemoria (vom 12. September 1876) die Gesellschaft Eintracht betreffend". (Der Inhalt erhellt aus S. 209.) — Am 25. September sandte Falk eine Abschrift des gleichzeitigen Bescheides an die „Eintracht" an das Provinzialschulkollegium in Münster mit dem Bemerken, dem Gymnasialdirektor Peters sei wegen der taktlosen Mitteilung des Briefes — er hatte ihn den Amtsgenossen wörtlich vorgelesen — eine ernstliche Vorhaltung zu machen, und Probst sei in vertraulicher Weise, unter Hinweis auf die dortigen schwierigen Verhältnisse, besondere Vorsicht in der Form seines Auftretens zu empfehlen. (OP_2)

[27] Am 20. November fand für Westfalen eine katholische Wahlversammlung im Gasthof Schwarz statt, in der u. a. v. Schorlemer und der Abgeordnete Rechtsanwalt Schröder-Lippstadt als Redner auftraten. Man bildete einen Wahlausschuß, wählte zu dessen Vorsitzenden den Freiherrn Ignaz von Landsberg-Steinfurt und zu dessen Vertreter den Stadtverordnetenvorsteher Klemens Steinbicker in Münster.

[28] Erst im Jahre 1896 wurde ihr in den Parkanlagen der Kreuzschanze eine weiße Marmorbüste (von Anton Rüller) gesetzt.

[29] (1576—1660), Stifter des Ordens der Barmherzigen Schwestern und der Lazaristen, Patron der Vinzenzvereine.

Zum Jahre 1877

[1] Auf Beschluß des Appellationsgerichtes in Münster wurde die Untersuchung gegen ihn eingestellt.

[2] „In diesem Zeichen siege" (*τούτῳ νίκα*), Inschrift des Kreuzes, das nach der Legende Kaiser Konstantin dem Großen vor dem Siege über Maxentius am Himmel erschien.

Digitized by Google

[3] Die Kirchenvorstände des Bistums sandten 30 000 Mark als Peterspfennig. In einer den deutschen Pilgern gewährten feierlichen Audienz, bei der mehrere deutsche Bischöfe zugegen waren, überreichten Erzbischof Paulus Melchers von Köln und Freiherr von Loe die Geschenke der Deutschen und verlasen die Adressen. Der Papst verurteilte in seiner Antwort auf das schärfste die Verfolgungen der Kirche in Deutschland, rühmte die deutschen Bischöfe und forderte alle zur Beharrlichkeit auf. Den Bischof von Münster beschenkte er mit einem kostbaren Brustkreuz nebst Kette (vgl. S. 435 f.).

[4] Auch veranstaltete sie Festkommerse.

[5] „Bitte, o milde Maria, für Pius."

[6] In allen Kirchen der Diözese wurde ein feierliches Hochamt mit Festpredigt abgehalten.

[7] Nachdem am Morgen unter dem Vorsitze v. Schorlemers eine Vertrauensmännerversammlung stattgefunden hatte, begann um 4 Uhr die Hauptversammlung.

[8] Auf Beschluß der Vertrauensmännerversammlung (aus beiden Diözesen) in Paderborn vom 20. August richteten die katholischen Kirchengemeinden Westfalens an Falk eine Beschwerde über die Schulverhältnisse (Anlage 45). Unter dem 13. Oktober 1877 wurde sie in einem Erlaß Falks an den Grafen Droste-Vischering Erbdroste, welcher die Absendung organisiert hatte, beantwortet (Anlage 46.) — Durch Erlaß Falks vom 26. November 1877 wurde den katholischen Geistlichen die Befähigung abgesprochen, bloß auf Grund ihrer Kuratprüfungen, ohne Bestehen der Lehrerprüfung, eine Elementarschule selbständig zu verwalten oder Privatschulen zu leiten, letzteres, sofern sie nicht ausnahmsweise von der für öffentliche Lehrer vorgeschriebenen Prüfung dispensiert worden seien.

[9] „Dat niie Leed von eene urolle Melodie" begann:

„Kinders, sinkt es alle met, alle met, alle met,
Patriotisk is dat Leed
Von sedüt, sedat.
Triala, Triala, von sedüt, sedat lala" usw.

[10] 1855—1910, im Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung.

[11] Auch im Druck herausgegeben (Münster bei Brunn 1877), fand sie mehrere Gegenschriften.

[12] Bernard Overberg (1754—1826), der große Reformator des Volksschulwesens des Münsterlandes (Normalschule zur Ausbildung der Volksschullehrer). 1897 ist ihm ein Denkmal (von Anton Rüller) vor dem Priesterseminar errichtet worden.

[13] Der große Staatsmann Karl Freiherr vom Stein hat sich auch als erster preußischer Oberpräsident in Münster (1802—1804) große Verdienste erworben. Vgl. S. 487.

[14] Dasselbe gilt von seinem Nachfolger v. Vincke (vgl. S. 487), wenn er auch gegen „eifrige Päpstler und unbegrenzte Zeloten" (wie er sich einmal ausdrückt) nicht immer gerecht war.

[15] Wie Ficker in seinen poetischen „Erinnerungen" andeutet, hätte Kühlwetter gehofft, daß später „noch ein anderer" auf dem Domplatz ein Denkmal finden würde,

„dessen Name ward verschwiegen,
aber allen Münsteranern
dämmernd doch ist aufgestiegen"!

Digitized by Google

[16] Matthias Claudius (1740—1814).

[17] Die „Freie Vereinigung" erhob nämlich Einspruch beim Minister, weil Plaßmann „unter den Ultramontanen der ärgste Agitator" sei, der den gewonnenen Einfluß nur benutzen würde, seine Anhänger zu begünstigen.

[18] Zu seiner Silbernen Hochzeit (am 16. November) erhielt er überaus zahlreiche Glückwünsche und Geschenke; der Bauernverein sandte eine kostbare Bronzeuhr, das Zentrum einen antiken, silbernen Pokal, der Verein katholischer Edelleute einen goldenen Pokal, Verwandte ein goldenes Kruzifix. Der Papst erteilte telegraphisch seinen Segen.

[19] Vgl. Anmerkung 26 zu 1876.

[20] Vgl. S. 149 nebst Anmerkung 41.

[21] „Dem hl. Ludgerus haben es gewidmet während der Verbannung seines 56. Nachfolgers Johann Bernhard münsterſche Priester im Jahre 1877."

[22] In diesem Jahre machte sich der Kulturkampf in Münster auch auf dem Gebiete des Heerwesens bemerkbar. Nachdem schon Anfang 1874 durch Verfügung des Kriegsministers v. Roon die bisher vom Militärdienst befreiten Theologen zu diesem herangezogen waren, wurden am 1. Oktober 1877 in Münster drei katholische Geistliche und ein Diakon als Einjährig-Freiwillige eingestellt. Am 14. Oktober wurden die katholischen Soldaten gezwungen, in der evangelischen Kirche zu singen; die sich weigerten, erhielten Stubenarrest. — Damit die höheren Lehranstalten den 2. September am Tage selbst feiern könnten, wurden die großen Ferien in diesem Jahre gegen den Wunsch der Lehrer und Eltern auf die Zeit vom 16. Juli bis 22. August verlegt. — Den Polizeibehörden wurden in diesem Jahre von der Regierung wiederum verboten, und zwar bei Strafe von 9 Mark, im „Westfälischen Merkur" und im „Münsterischen Anzeiger" etwas zu veröffentlichen. — Unter dem 30. Dezember verfügte die hiesige Regierung, daß für den Kommunion- und Konfirmandenunterricht an vier Wochentagen je eine Schulstunde frei zu geben sei und außerdem den Schulkindern, die einen längeren Weg zurückzulegen hätten, die dazu erforderliche Zeit; der ganze Unterricht sei aber in acht Wochen zu vollenden. Außerhalb des Schulunterrichtes sollten die Schulzimmer für jenen Unterricht stets zur Verfügung stehen. — An Stelle des verstorbenen Appellationsgerichtsrates Peter Freusberg war zum 1. März der evangelische Kreisgerichtsrat Gründler aus Rathenow an das hiesige Appellationsgericht berufen worden, so daß an demselben nur noch eine Stelle von einem Katholiken (Klemens Wesemann) besetzt war. Der Straffenat hatte nur noch Protestanten zu Mitgliedern.

Zum Jahre 1878

[1] „Empfehlung der Seele" (liturgisches Gebet).

[2] Gebet für eine glückliche Papstwahl (desgl..).

[3] „Ich glaube, daß mein Erlöser lebt." — Das von seiten der Akademie in der Gymnasialkirche veranstaltete feierliche Seelenamt war schwach besucht; von der philosophischen Fakultät erschienen nur die ordentlichen Professoren Langen und Niehues, der geistliche außerordentliche Professor Parmet und der Privatdozent Dr. Georg Hüffer. Ein großer Teil der Studenten war dadurch abgehalten worden, daß die meisten Professoren der philosophischen Fakultät ihre auf die Zeit der Seelenmesse fallenden Vorlesungen nicht ausgesetzt hatten.

Digitized by Google

[4] „Wir haben einen Papst" (wieder).

[5] Prachtgemächer, mit Gemälden Raffaels.

[6] Die Gesellschaft „Eintracht" sandte an den Papst ein Huldigungstelegramm, auf das sofort sein Dank und Segen folgten.

[7] „Wilhelm von Gottes Gnaden Kaiser und König sendet Leo XIII., dem Oberhirten der römisch-katholischen Kirche, seinen Gruß." — Über die Verhandlungen zwischen Rom und Berlin nach dem Tode Pius' IX. vgl. neuerdings Foerster, Falk, S. 503—553.

[8] Die von den Schwestern „Unserer Lieben Frau" zu Koesfeld geleiteten drei hiesigen Kinderverwahrschulen wurden, nachdem ihre Auflösung wiederholt aufgeschoben worden war, zum 1. April geschlossen, obgleich am 24. Januar 2000 hiesige Frauen in einer Bittschrift an den Kaiser um Erhaltung gebeten hatten. — Nach einer Berechnung des „Westfälischen Merkur" (Nr. 359 vom 31. Dezember) hatte die Stadt Münster bis Ende 1877 infolge des Kulturkampfes (durch Vertreibung der Orden, Sperrung der Gehälter und Staatszuschüsse, Schließung der geistlichen Bildungsanstalten, der Pensionsanstalten, Fortfall der Pfarrprüfungen, der Exerzitien usw.) einen unmittelbaren Schaden von 588 101 Mark und einen mittelbaren von 1 100 000 Mark.

[9] „Wenn wir ausharren, werden wir auch mitherrschen." 2 Tim. 2, 12.

[10] Klemens August, vgl. S. 15.

[11] Vgl. Anmerkung 11 zu 1873.

[12] Bernhard von Clairvaux (1091—1153), berühmter Kirchenlehrer und Bußprediger.

[13] Magistrat und Stadtverordnete hatten schon nach dem Hödelschen Mordversuch eine Glückwunschadresse an den Kaiser gesandt.

[14] Falk sah in den (übrigens ungenau wiedergegebenen) Worten eine Anspielung, auf seine Amtsführung und erbat daher am 9. Mai seine Entlassung, die aber vorläufig nicht gewährt wurde.

[15] „H. Wilhelm, bitte für unseren Kaiser und das Vaterland!"

[16] Es beteiligten sich nur 880 Kinder, etwa 18 % der Gesamtzahl. Die Schulvorstände hatten in einer Erklärung vom 17. August u. a. ausgeführt, wie widersinnig es sei, daß dieselben Lehrer die Kinder zur Sedanfeier führen sollten, denen es untersagt sei, sie in der Kirche und bei Prozessionen zu überwachen. — Die westfälische Ferienordnung des letzten Jahres wurde unter dem 9. Februar 1878 vom Minister Falk selbst dahin aufgehoben, daß die Hauptferien am 15. August beginnen und fünf Wochen dauern sollten. Auf Verfügung des Provinzialschulkollegiums mußte nunmehr die Sedanfeier der höheren Schulen unmittelbar nach den Ferien stattfinden.

[17] So am 21. August unter Beteiligung von hundert Geistlichen beider Diözesen. Das Abgeordnetenhaus war bereits am 24. Januar über ein einschlägiges Gesuch des Grafen Erbdroste mit 267 Stimmen gegen 104 zur Tagesordnung übergegangen. Von besonderem Werte ist die Eingabe der Schulvorstände der städtischen Schulbezirke Münsters an die hiesige Regierung vom 25. Oktober, weil sie zugleich einen kurzen geschichtlichen Überblick über die früheren hiesigen Schulverhältnisse gibt. (Anlage 47) Der umsichtige und tatkräftige Führer der katholischen Schulvorstände war der angesehene Stadtverordnetenvorsteher Kaufmann Klemens Steinbicker (1819—1902), Mitglied des Schulvorstandes von St. Lamberti.

Digitized by Google

[18] In seinem bereits oben (S. 488) angezogenen Berichte an den Minister des Innern vom 25. Februar 1873 hatte er die Konfessionalität der höheren Lehranstalten Westfalens bedauert, die nur Unduldsamkeit gegen Andersgläubige in die Köpfe und Herzen der Schüler hineintrage, und sich gerühmt, bereits zwei katholische Progymnasien und eine evangelische Realschule zu paritätischen Anstalten umgestaltet zu haben.

[19] Gestiftet 1599 von den Kindern des Ratsherrn Bernhard von Detten für Studierende aus der Familie. Vgl. K. Brüning, Das Dettenianum zu Münster (Münster 1903).

[20] Das ist nicht richtig, vielmehr erhielt v. Schütz einen evangelischen Religionslehrer als Nachfolger.

[21] Vgl. S. 202 f.

[22] Eine neue Eingabe (unter dem 28. Mai) von münsterschen Bürgern an Puttkamer blieb ohne Antwort.

[23] Vgl. aber auch die Ausführungen Fickers über Peters, S. 252.

[24] Vgl. S. 284.

[25] Der General Ernst v. Pfuel war September und Oktober 1848 preußischer Ministerpräsident gewesen (nach dem Ministerium v. Auerswald, dem Kühlwetter angehört hatte).

[26] Der spätere, verdiente Finanzminister (1890—191) war im Gegensatze zu der überwiegenden Mehrheit seiner (nationalliberalen) Partei ein Gegner des Kulturkampfes.

[27] Das Appellationsgericht zu Münster verurteilte ihn am 7. November wegen Widerstandes zu drei Wochen Gefängnis und wegen Beleidigung zu 100 Mark.

[28] Mehrere Päpste der beiden letzten Jahrhunderte haben die Freimaurerei verurteilt und ihre Mitglieder exkommuniziert.

[29] Ficker hat sie in seinen dichterischen „Erinnerungen" besonders verherrlicht.

[30] Vgl. S. 201 f.

[31] Eine Art alter Bruderschaft.

[32] Aus seinem Liede „Eine feste Burg ist unser Gott".

[33] Nämlich den Dampfmühlenbesitzer Wilhelm Kiesekamp, den Kaufmann Heinrich Deiters, den Kreisgerichtsrat a. D. Adolf Winkelmann und den Garnison-Bauinspektor Fritz Honthumb.

[34] Am 6. August wurde die katholische Studentenverbindung Alsatia durch Mehrheitsbeschluß des akademischen Senates aufgelöst, weil sie in „sklavische Abhängigkeit zu Parteimännern getreten" sei, die sie vom Studium abhalte. Auf ihrem Stiftungsfest war ein Trinkspruch auf das Zentrum und die preußischen Bischöfe ausgebracht worden. Am 1. Oktober wurden hier wiederum vier Geistliche zum Heere eingezogen.

Zum Jahre 1879

[1] Eindringlich mahnte er darin zum Ausharren und zum Vertrauen auf Gott, der rechtzeitig den Kulturkampf beenden werde. — Gemäß einer Aufforderung Leos XIII. an den Erzbischof von Köln fand am 9. Februar im Dome ein 13stündiges Gebet zum h. Herzen Jesu statt um Wiedererlangung des kirchlichen Friedens; an

Digitized by Google

den folgenden Sonntagen wurde es abwechselnd in den anderen Pfarrkirchen abgehalten.

[2] Beim Empfang der Pressevertreter der ganzen Welt durch den Papst am 22. Februar war auch der Verleger des „Westfälischen Merkur", Kaplan Böddinghaus, anwesend; er überreichte eine kostbar ausgestattete Adresse zahlreicher Münsteraner. — Am 7. August sandten die ordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät mit Ausnahme des verreisten Prof. Niehues an Falk eine Dankadresse für die Ausgestaltung derselben.

[3] Bestehend aus dem Oberbürgermeister, dem (zweiten) Bürgermeister Boele und dem Stadtverordnetenvorsteher Kaufmann Steinbicker. Das Domkapitel veranstaltete im Dome ein feierliches Hochamt mit Tedeum.

[4] Am 14. August fand im Gasthofe der Witwe Schwarz eine vertrauliche Besprechung katholischer Männer aus allen Teilen Westfalens statt, in der für die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause ein Wahlprogramm und ein Wahlaufruf für die Provinz festgestellt, Kandidaten für die westfälischen Wahlkreise aufgestellt und ein Provinzial-Wahlkomitee und ein Kreis-Wahlkomitees gewählt wurden. In das Zentral-Wahlkomitee wurden gewählt Freiherr Ignaz von Landsberg-Steinfurt als Vorsitzender, ferner Kaufmann Joseph Albers, Kaplan Böddinghaus, Heinrich Freiherr von Droste-Hülshoff, Präses Dr. Franz Hülskamp, Freiherr v. Schorlemer-Alst und Kaufmann Klemens Steinbicker, in das münstersche Ortskomitee: Albers, Dr. med. Bierbaum, Böddinghaus, Kaufmann Friedrich Havixbeck-Hartmann, Hülskamp, Kaufmann Joseph Krawinkel, Fabrikant Roest und die Kaufleute Eduard Rump, Ferdinand Schultz, Steinbicker und Ferdinand Zumhasch. Bei den Urwahlen, am 30. September, brachten die Liberalen 29 Wahlmänner durch, das Zentrum 143.

[5] Demselben entsprach im allgemeinen eine neue Eingabe vom 3. Dezember des Klerus der Diözesen Münster und Paderborn an Puttkamer.

[6] Auch in Buchform erschienen, vgl. S. 358.

[7] Vom h. Geiste bei der Wahl des Senats (Münsters) aus der Stiftung [vom 26. September 1640] des Lizentiaten [Syndikus Heinrich] Wittfeldt.

Zum Jahre 1880

[1] „Herr, ich habe geliebt die Zier deines Hauses. — Er ruhe im heiligen Frieden!"

[2] Infolgedessen spannten auch die untergeordneten Behörden andere Saiten auf (vgl. Anlagen 48 u. 49), ebenso, nachdem er am 17. April eine milde Anwendung der Gesetze auf die Amtshandlungen angestellter Geistlicher empfohlen hatte. (OP_3)

[3] Null und nichtig.

[4] Den Katholiken das Ende der Verhandlungen bekanntzugeben.

[5] Markus Curtius, ein edler römischer Jüngling, stürzte sich in einen auf dem Forum zu Rom plötzlich entstandenen, gefahrvollen Schlund, worauf sich dieser schloß.

[6] So hatte Fürst Bismarck jüngst von sich gesagt.

[7] Noch vor Ende des Mahles begaben sich mehrere Abgeordnete, u. a. Windthorst, v. Schorlemer-Alst, August Reichensperger, zu der im Katholischen Gesellenhaus tagenden Versammlung hiesiger Handwerksmeister, um sich an ihrer Beratung über die Belange des Handwerks zu beteiligen.

Digitized by Google

[8] Anfang November sprach der päpstliche Nuntius Nina dem Generalvikar Giese die Anerkennung des Papstes aus für den Eifer, den die Katholiken Westfalens für die Verteidigung der Rechte der Kirche und für die katholische Erziehung auch auf der Katholikenversammlung wiederum an den Tag gelegt hätten.

[9] Mit diesem Jahre beschloß daher der Ausschuß für die Sedanfeier seine Tätigkeit.

[10] Die Angaben stimmen nicht. Vgl. Anmerkung 27 zu 1873.

[11] Eine Fortsetzung ist nicht erschienen.

[12] Fickers Tadel ist begründet, vgl. J. H. Schrörs, Die Kölner Wirren, Bonn 1927, S. 20.

[13] Münster 1874, ursprünglich hrsg. von Landois und Gymnasiallehrer Dr. Franz Giese.

[14] Später Seminardirektor in Arnsberg († 1921).

[15] Das Blatt hatte eine Fastnachtssitzung der Gesellschaft sehr abfällig besprochen.

[16] Vgl. S. 240.

[17] Später in den Verlag von Herder u. Co. in Freiburg übergegangen.

[18] Am Namensfeste des Bischofs (20. Aug.) waren zahlreiche Häuser beflaggt, und gegen 18 000 Glückwünsche liefen beim „Merkur" für ihn ein. Abends war ein Gartenfest in der „Eintracht", bei dem Generalvikar Giese das Hoch auf ihn ausbrachte. In seiner herzlichen, am 31. August veröffentlichten Antwort sprach er die Mahnung aus: „Hüten wir uns vor Unentschiedenheit und vor Halbheit! Mutet man uns zu, was mit den Grundsätzen der Kirche nicht vereinbar ist . . . so sagen wir einfach nein, wie es unsere Freunde im Zentrum kürzlich vor dem ganzen Lande getan haben . . . Der Sieg wird schließlich unser sein."

Zum Jahre 1881

[1] 123 Pfarrstellen waren am 26. Mai in der Diözese Münster unbesetzt.

[2] Himly erhielt ein Gehalt von 7800 Mark und 540 Mark Wohnungsgeldzuschuß. — Gedike wurde bei seiner Entlassung aus dem hiesigen Amte bloß „für pflichttreue Wahrnehmung seines Kommissoriums Dank und Anerkennung" von dem Minister ausgesprochen, Himly dagegen unter dem 27. April 1884 bei seiner Entlassung aus demselben nicht nur für seine „Sorgsamkeit, pflichttreue Hingebung und Energie", sondern auch für sein „taktvolles Maßhalten". (OP_{11})

[3] Minister v. Goßler war ebenso wie sein Vorgänger darauf bedacht, den Pfarrern ihre frühere Stellung im Schulvorstande wieder zu verschaffen. Vgl. Anlagen 51—53.

[4] „Seit 1882 weilte Schwester Plazida Jüngst aus Werne a. d. Lippe, eine leibliche Schwester der bekannten Dichterin Antonie Jüngst, am Hofe in Berlin zur Pflege der kränklichen Kaiserin bis zu deren Tode (7. Januar 1890). Schwester Plazida gewann durch ihre aufopfernde Hingabe und treueste Gewissenhaftigkeit, durch ihre Freundlichkeit und ihr stets taktvolles Benehmen die größte Hochschätzung aller am Kaiserhofe . . . Durch manche wertvolle Geschenke (Paramente, Kruzifixe und dgl.) an das Mutterhaus hat die edle Kaiserin ihre Dankbarkeit für die ausgezeichnete Pflege an den Tag gelegt. Schwester Plazida war später 13 Jahre lang Oberin des Klemenshospitals in Münster. Sie starb am 18. April 1906,

Digitized by Google

tiefbetrauert von allen, die sie näher kannten. An ihrem Grabe legte auch ein Abgesandter des kaiserlichen Hofes in Anerkennung ihrer großen Verdienste einen Kranz nieder." Wilking, a. a. O. Übrigens erging im Oktober ein Erlaß des Kriegsministers an die Malteserritter, daß bei einem künftigen Kriege die Barmherzigen Schwestern nicht mehr, wie im letzten Kriege, dem Malteserorden, sondern dem Kriegsministerium unterstehen würden.

[5] Schon am 8. und 9. Oktober 1880 hatte der Erzbischof Schaepman von Utrecht über 3000 münstersche Diözesanen in der holländischen Grenzstadt Winterswyk gefirmt.

[6] Prälat Berlage starb bereits am 6. Dezember an einem Gehirnschlage. Seine in der Adresse erwähnten Hauptwerke sind: „Die Apologetik der Kirche" (Münster 1834), in der er auch die rationalisierende Theologie von Georg Hermes (geb. 1775 in Dreierwalde bei Rheine i. W., 1807 Professor der Dogmatik in Münster, 1820 in Bonn, wo er 1831 starb) wirkungsvoll bekämpft, und „Christkatholische Dogmatik", 7 Bände, Münster 1839—64. Die Rede „Das Vatikanische Konzil" erschien 1871 in den „Historisch-politischen Blättern", Bd. 67. — Der Privatdozent (seit 1862) der Philosophie Dr. Georg Hagemann wurde endlich, am 17. September, wenigstens zum außerordentlichen Professor ernannt, aber zunächst ohne Gehalt.

[7] Ein ungenannter Wohltäter (Joseph Hötte) hatte zu Anfang des Jahres den Klemensschwestern, zunächst auf die Dauer eines Monats, Mittel zur täglichen Bereitung von 500 Portionen dicker Suppe für solche Arme zur Verfügung gestellt, die der Vinzenz-Josephs-Verein als bedürftig und würdig bezeichnen würde. Andere Wohltäter schlossen sich an, und so konnten vom 23. Januar bis zum 27. März 54 103 Portionen an Arme geliefert werden (im ganzen für 5510 Mark). Aber auch sonst nahmen sich die Barmherzigen Schwestern sowie der Vinzenzverein unermüdlich der Dürftigen an.

Zum Jahre 1882

[1] Unmittelbar nach Eintreffen des Telegramms über die Abstimmung sandte Stadtdechant Kappen im Namen der Pfarrgeistlichkeit folgendes Telegramm an Windthorst: „Dank für die mutige Tat! Glückwunsch zum heutigen Sieg! Hochachtung, Liebe und unerschütterliche Treue dem Führer des Zentrums im Kampfe für Wahrheit, Freiheit und Recht!" und an Schorlemer: „Ehre dem tapferen Kämpfer! Glückwunsch zum fröhlichen Sieg! Sint, ut sunt: Zentrum, Klerus und Volk!"

[2] Aus Besorgnis vor der Rückkehr des Bischofs hatte der Oberpräsident v. Kühlwetter bereits am 7. Mai 1882 an den Minister v. Goßler geschrieben, er setze voraus, daß trotz des Gesetzes nicht alle Bischöfe würden begnadigt werden ... Das Urteil des Gerichtshofes über den Bischof von Münster sei gerecht, aber freilich sei er nicht der „Hauptschuldige"; er sei ein „schwacher, unselbständiger Mann", der aus eigenem Antriebe nicht getan haben würde, was das Urteil ihm zur Last lege, aber er habe nicht den Mut gehabt, zu widerstehen, und sei ein willenloses Werkzeug anderer Kleriker geworden, in erster Linie seines Generalvikars Giese, ferner des Stadtdechanten Kappen und des Kaplans Böddinghaus. (Vgl. damit seine früheren Charakterisierungen des Bischofs!) Sollte er begnadigt werden, so halte er folgende Bedin-

Digitized by Google

gungen für notwendig: 1. Ausscheiden des Giese aus der Verwaltung des Bistums; 2. Zustimmung des Bischofs zu der beabsichtigten Berufung des Provinzialschulrats Kayser zu Danzig (vgl. S. 497 Anm. 19) zum Regierungs- und Schulrat in Münster; 3. Unterlassung jedes feierlichen Einzuges und aller sonstigen Demonstrationen. Es sei aber ratsam, durch Verhandlungen mit der Kurie die Erfüllung dieser Bedingungen zu erstreben. (OP_{12})

[3] Nach Aufstellung der Regierung war für das Rechnungsjahr 1880/81 für die Diözese Münster die Zahlung von im ganzen 109 445 Mark eingestellt.

[4] Außerhalb Münster, die aber auch nach kurzem wieder zugelassen wurden. Außerdem wurden in den verwaisten Pfarreien 62 Kapläne und Vikare (später noch 2) damit betraut. (Verfügung der Regierung vom 10. Mai 1882, auf Anregung des Schulrates van Endert.) (OP_1)

[5] Der Bürgerverein „Eintracht" veranstaltete zur Feier des Geburtstages einen Festabend und sandte an Windthorst das Telegramm: „Dem unerschrockenen, weisen, siegreichen Führer in dem glorreichen Kampfe für die Rechte und Freiheiten unserer h. Kirche ein donnerndes Lebehoch von den zur Feier des heutigen Gedenktages festlich versammelten Mitgliedern der katholischen Gesellschaft ‚Eintracht'. Namens derselben Eduard Rump, Präsident."

[6] „Hamm war gewählt worden als wesentlich evangelische Stadt (damals noch mehr als jetzt)," Münster, die Hauptstadt Westfalens, und Paderborn waren als katholische Bischofsstädte verworfen worden. (Foerster, Falk, S. 666.) Als Präsident des Oberlandesgerichtes war Falk den Katholiken gegenüber im allgemeinen gerecht und wohlwollend. Vgl. Bachem III, S. 349 f. Er starb im Amte am 7. Juli 1900.

[7] Vgl. Einleitung S. 26.

[8] Ficker selbst, vgl. Einleitung S. 27 f.

[9] Apostelganges (jetzt im Provinzialmuseum).

[10] Den Plan der städtischen Behörden zu der Anlage des jetzigen Zentralfriedhofes hatte er aufs äußerste bekämpft.

[11] „Selig, welche das Gericht vor Augen haben und Recht tun [richtiger: das Recht bewahren und Gerechtigkeit üben] zu jeder Zeit," übersetzte Stadtdechant Kappen im „Westfälischen Merkur" und bemerkte dann: „Man las, staunte und schwieg." Die Inschrift befindet sich auf einer weißen Marmorplatte, die einen schwarzen Marmorblock bedeckt.

[12] An Stelle des am 24. Januar verstorbenen Vizepräsidenten Delius wurde zum 1. Juni der bisherige Verwaltungsgerichtsdirektor in Frankfurt a. O. August Wilhelm Julius v. Liebermann als Vizepräsident an die hiesige Regierung berufen.

[13] Einige Wochen vor der Großen Prozession hatten mehrere Familienväter den Kultusminister v. Goßler gebeten, die korporative Beteiligung der höheren Lehranstalten unter Aufsicht der Lehrer und überhaupt die frühere katholische Gottesdienstordnung wieder zu gestatten. Aber am Tage nach der Prozession traf der Bescheid Goßlers vom 7. Juli ein, er „habe keine Veranlassung finden können, in den bemängelten Bestimmungen eine Änderung eintreten zu lassen".

[14] Schon seit Jahren war er deshalb der Vorsitzende des hiesigen Kunstvereins.

Digitized by Google

Zum Jahre 1883

[1] Mit einem besoldeten kirchlichen Amt auf Lebenszeit betraut.

[2] Sein Dankschreiben auf die Einladung zur Teilnahme an der 30. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Düsseldorf (im September) schloß der Bischof mit dem Wunsche: „Möge der Glaube und die Liebe zur Kirche, der Eifer in der Opferwilligkeit für deren Interesse bei den Katholiken neu belebt, die Einigkeit unter ihnen befestigt und der Mut und das Vertrauen neu gestärkt werden, damit alle ohne Ausnahme mit unseren wackeren und hochverdienten Vertretern im Landtage einmütig, treu und standhaft ausharren im Kampfe für die Wahrheiten, Grundsätze und Rechte unserer h. Kirche bis zu dem Tage, wo Gott in seiner Barmherzigkeit uns den kirchlichen Frieden wiederschenken wird!"

[3] Vgl. Anmerkung 4 zu 1875! — Durch Erlaß der zuständigen Minister vom 31. Januar d. Js. wurde ihr gestattet, binnen Jahresfrist 100 neue Mitglieder aufzunehmen; doch sei für jede einzelne die Genehmigung zu erbitten.

[4] Derselbe hatte den Wahlkreis schon früher vertreten.

[5] Im August 1884 wurde er zum ordentlichen Professer befördert.

[6] Am 26. November 1883 ersuchte der Oberpräsident v. Hagemeister den katholischen, geistlichen Schulrat van Endert um einen Bericht über die Stimmung in Münster, besonders betreffend die Akademie und den Professor Spicker. Er berichtete am 29. November, die Angriffe auf die Akademie seien zum Teil künstlicher Lärm. Freilich sei die Akademie stiftungsmäßig und nach ihrem ursprünglichen Zwecke und ihren Fonds katholisch. Spicker treibe gerne frivole oder zynische Späße, und was Grobheit und Possierlichkeit angehe, so sei in seinem Tun und Gebaren noch viel „Kapuzinerie".

[7] Das Grundkapital betrug 100 000 Mark (100 Stück fest übernommener Aktien zu je 1000 Mark). Die Mitglieder des Aufsichtsrates (Administration) waren: der Kaufmann Klemens Diepenbrock als Vorsitzender, Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Freiherr von Droste-Hülshoff, Domkapitular Tibus, Präses Dr. Hülskamp, Kaufmann Hermann Horstmann, also zwei Adelige, zwei Geistliche und zwei Bürger.

[8] Johannes Hoffmann und Hermann Abels.

[9] Das goldene Jubiläum wurde am 6. Mai gefeiert: morgens durch einen Festgottesdienst und abends durch eine Festversammlung bei Witwe Schwarz.

[10] Vgl. oben S. 24. — Wahrscheinlich ist das wertvolle Fickersche Gemälde nicht von dem berühmten holländischen Maler Gerhard Terborch (1617—1681) selbst, sondern von einem anderen Maler nachgebildet. Nachdem es anfangs im Sitzungssaale der Stadtverordneten, dann im Arbeitszimmer des Oberbürgermeisters gehangen hatte, wurde es auf Antrag des Magistrats durch Beschluß der Stadtverordneten vom 5. Februar 1908 dem neuen Landesmuseum der Provinz Westfalen zur Aufstellung überwiesen, was zweifellos Ficker selbst gewünscht haben würde, wenn dieses schon damals bestanden hätte.

[11] Vgl. oben S. 25. — Auch in diesem Jahre wurden die kirchlichen Feste, wie die Große Prozession, unter größter Teilnahme gefeiert. — Der Gesellenverein entwickelte sich immer erfreulicher. Die Zahl der Gesellenvereine im Bistum stieg auf 45, von denen in diesem Jahre 17 eigene Häuser besaßen. — Wie während des ganzen Kulturkampfes, so fand der akademische Bonifatiusverein auch in diesem

Digitized by Google

Jahre eine große Beteiligung: er zählte 167 ordentliche Mitglieder und 16 Ehrenmitglieder; in seinem 16jährigen Bestande hatte er bereits bis zum 2. Juni 1883, an dem seine 32. Generalversammlung stattfand, 13 500 Mark an den Generalvorstand in Paderborn übermittelt.

Zum Jahre 1884

[1] Als günstiges Zeichen wurde es auch aufgefaßt, daß der Kultusminister am 17. Januar 143 Geistlichen der Diözese Münster Dispens für die Anstellung erteilte. Am 25. Januar fragte er den Oberpräsidenten, ob von den 46 bis dahin nicht dispensierten Geistlichen noch einige in Frage kämen. Der Oberpräsident befürwortete am 9. Februar die Anstellung aller bis auf einen (außerhalb Münster). Allmählich erfolgten dann auch weitere Dispense. (OP_{13})

[2] In der Tat hatte das Domkapitel am 12. Dezember 1883 an den Minister v. Goßler die Bitte gerichtet, er möge erwirken, daß der König „durch einen Akt besonderen landesväterlichen Wohlwollens und wahrhaft Königlicher Huld auch unserm Bischof den Weg der Rückkehr zu erschließen Allerhöchst geruhen möge". Ein solcher Gnadenakt würde der Treue und Ergebenheit gegen Allerhöchstdenselben neuen Aufschwung verleihen. Am 15. Dezember war Himly vom Oberpräsidenten v. Hagemeister um seine Ansicht gefragt worden. Unter dem 18. Dezember befürwortete derselbe ausführlich die Begnadigung, indem er vor allem auf ihre gute Wirkung auf die Diözese hinwies. Unter dem 21. Dezember trat nunmehr v. Hagemeister in einem Bericht an Goßler warm für die Begnadigung ein. Er riet aber davon ab, die Entlassung des Generalvikars Giese zu fordern, da der Bischof sich nie von ihm trennen würde. Auf die Diözese und die ganze Provinz würde die Begnadigung die beste Wirkung ausüben, was auch deshalb von Bedeutung sei, weil der Kaiser im nächsten Jahre, im Anschluß an die Manöver, nach Westfalen kommen werde. Unter dem 11. Januar 1884 stimmt Goßler dem Berichte Hagemeisters zu, äußert aber die Hoffnung, daß der Bischof auf Giese verzichten werde. Zugleich fordert er den Nachweis der wider den Bischof verhängten Geldstrafen und unvollstreckten Exekutionen. Am 14. antwortete Hagemeister, daß an gerichtlichen Geldstrafen noch 150 Mark ausständen, an Exekutivstrafen für Westfalen 3600 Mark (dazu für den rheinischen Teil der Diözese 4200 Mark). Am 19. Januar berichtet Hagemeister den Ministern des Innern und des Kultus über die bereits freudig bewegte Stimmung in Münster. Er bittet, die bevorstehende Feier nicht durch polizeiliche oder militärische Maßnahmen behindern zu lassen. Am 22. Januar endlich teilt Goßler dem Oberpräsidenten mit, daß der König unter dem 21. Januar auf Antrag des Staatsministeriums den Bischof begnadigt habe, und beauftragt ihn, den Bischof und Himly davon in Kenntnis zu setzen. Zugleich gibt er die Fassung an, in der die Begnadigung bekanntzumachen sei. Am 20. Januar teilte sie der Oberpräsident dem Bischof und dem Domkapitel, am 23. den Behörden mit. Am 23. Januar bemerkt Goßler in einem Schreiben an Hagemeister, der Bischof würde bereit gewesen sein, Giese zu entlassen, aber er hätte es nicht gekonnt mit Rücksicht auf die Ehrungen, die dem Generalvikar jüngst durch die Behörden in Münster erwiesen seien! (Siehe „Aufzeichnungen" S. 420.) Am 9. Februar schreibt Goßler an Hagemeister, eine Teilnahme der Behörden als solcher an der Feier im Dome sei nicht angebracht; sonst stehe jedem Beamten die

Digitized by Google

Beteiligung an der Feier frei. Unter dem 27. Februar wurden die Exekutivstrafen niedergeschlagen (die Geldstrafen schon am 21. Januar). (OP_{12} GV_8)

[3] Emanuel Geibels, Anfang seines Gedichtes: „Am 3. September 1870."

[4] Vgl. Anmerkung 2 zu 1881.

[5] Heinrich Freiherr v. Droste-Hülshoff, Generalvikar Dr. Giese und Kaufmann Jos. Albers. — Die Leitung der Ausschmückung des Domplatzes und der Illumination wurde dem Architekten Hertel übertragen. — Näheres über die Feierlichkeiten bei Schürmann, S. 216—248.

[6] Auch in seinem ersten Fastenhirtenbriefe sagte der Bischof: „Es ist mir Bedürfnis, auch hier den Dank auszusprechen, welchen wir Sr. Majestät unserem allergnädigsten Kaiser und König für die landesväterliche Huld schulden, in welcher Allerhöchst derselbe die Hindernisse, die meiner Rückkehr entgegenstanden, zu beseitigen gewußt hat. Beweisen wir diesen Dank durch gewissenhafte Erfüllung unserer Untertanenpflicht, insbesondere aber dadurch, daß wir ihm die Treue und unsere Liebe unter allen Umständen unverbrüchlich bewahren! Gleichzeitig gebe ich der Hoffnung Raum, daß es Sr. Majestät gelingen werde, im Einverständnis mit Sr. Heiligkeit dem Papste die Fesseln zu lösen, welche die bischöfliche Amtsführung noch vielfach behemmen, und uns den kirchlichen Frieden zurückgeben, der für Staat und Kirche so dringend notwendig ist."

[7] „Dem hochwürdigsten Herrn J. B. Brinkmann, Bischof von Münster, der unter dem Schutze des hl. Gerlach vom Jahre 1879—1884 bei uns in ehrenvoller Verbannung weilte, haben wir Pfarrkinder von Houthem sie in Ergebenheit geschenkt." — Vgl. über die ganze Feier: „Festartikel des ‚Westfälischen Merkurs' zur Feier der glücklichen Heimkehr unseres hochw. Bischofs J. B. in seine Residenz. Revidierter und vielfach ergänzter Abdruck. Mit Nachtrag: Unser Bischof im Exil." 2. Auflage, Münster 1884, sowie Schürmann, S. 216 ff.

[8] Vgl. S. 202.

[9] „Ich trage den Namen, den jener berühmte Herold Mariens geführt hat, und den der erlauchte Bischof trägt, der Verbannung erdulden mußte; ich wiederhole die Worte Bernhards: O gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria!" Anspielung auf den hl. Bernhard von Clairvaux, den Verfasser des Salve regina.

[10] Würdenträger, welche die Mitra (Inful), die Kopfbedeckung der Bischöfe, Äbte und Prälaten tragen dürfen.

[11] („Vom Heil der Seelen") päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821, welche die Neuordnung der Kirche (der Bistümer, Domkapitel usw.) in Preußen geregelt hat.

[12] Vgl. Einleitung S. 62.

[13] Ehrendomherren wurden Stadtdechant Kappen, Pfarrer Coppenrath zu Willingen, Pfarrer Englert zu Bottrop und Pfarrer Tappehorn zu Vreden.

[14] Vgl. Anmerkung 1 zum Jahre 1884.

[15] Am 25. und 26. Oktober 1870 zur Besichtigung des 53. Infanterie-Regimentes, dessen Chef er war.

[16] Der spätere Kaiser Wilhelm II.

[17] Albert M., der um die Entwicklung des Eisenbahnwesens hochverdiente Minister der öffentlichen Arbeiten (1879—1891), ein geborener Westfale.

[18] Karl Heinrich v., damals Staatssekretär im Reichsamt des Innern, der sich um die Sozialgesetzgebung sehr verdient gemacht hat.

Digitized by Google

[19] Dem seiner Diözese zurückgegebenen Bischof J. B. ergebenst adelige Frauen und Jungfrauen.

[20] Genauer: der frühere Minister Falk erhielt 276 Stimmen, der Führer der freisinnigen Partei Eugen Richter 45 und der Rentner Gustav Ozmann in Münster 170; die anderen Stimmen zersplitterten sich.

[21] Er erhielt 307 Stimmen, sein Gegenkandidat Kreisgerichtsrat a. D. Adolf Winkelmann 22.

[22] Ein Gesuch der Schulvorstände von Münster an den Regierungspräsidenten um das Vokationsrecht (Anlage 55) blieb ohne Erfolg.

[23] Im Dom befinden sich seine Pieta (1844) und seine Kreuzabnahme (1858).

Zum Jahre 1885

[1] „Wenn Gott für uns ist, wer ist dann gegen uns?" Römer 8, 31.

[2] Bei der schwach besuchten studentischen Bismarckfeier pries ihn Professor Gideon Spicker als den Befreier vom politischen Romanismus. Eine allgemeine Feier fand in Münster nicht statt.

[3] Dazu muß aber bemerkt werden, daß er ein halbes Jahr nach Übernahme der Schulratstelle von der Kölner kirchlichen Behörde nachträglich die Erlaubnis dazu erhielt und von der münsterschen das Celebret (die Erlaubnis, die h. Messe zu lesen), wonach sich allmählich ein freundlicheres Verhältnis zu dieser anbahnte. — van Endert war auch an der Bearbeitung der 2. Ausgabe (Dortmund 1877) des vom Provinzialschulkollegium herausgegebenen Lesebuchs für die Oberklassen katholischer Volksschulen beteiligt und Leiter der Kommission zum Verfassen der Lesebücher für die Mittel- und Unterklassen katholischer Volksschulen.

[4] Dem späteren Professor der deutschen Sprache und Literatur an der hiesigen Universität, vgl. seine Gedichte „Lieder und Bilder" (1887).

[5] Bischof von Münster (1085—1097).

[6] Vgl. S. 463. Das Gemälde befindet sich im hiesigen Landesmuseum.

[7] An Seine Eminenz den Staatssekretär Jacabini in Rom: 5000 aus ganz Deutschland in Münster i. W. versammelte katholische Männer bitten Eure Eminenz dringend, in ihrem Namen den Hl. Vater für den ihnen gespendeten apostolischen Segen danken und zugleich ihren kindlichen Gehorsam ausdrücken zu wollen.

[8] An Dr. Ernst Lieber, den Präsidenten der aus ganz Deutschland zusammengeströmten Katholikenversammlung: Der höchste Oberhirt freut sich, daß so viele katholische Männer aus ganz Deutschland in jener Stadt zusammengekommen sind, und indem er gern ihre kindliche Ergebenheit entgegennimmt, segnet er noch einmal sie und ihre Arbeiten für die katholische Sache. Ludwig Kardinal Jacobini.

Rückblick auf die Jahre 1886—1892

[1] Besonders durch das schon erwähnte Gesetz vom 21. Mai 1886 (Anlage 55) und das Gesetz vom 29. April 1887 (Anlage 56).

[2] Trotz der vom Oberpräsidenten Studt erhobenen Bedenken. (OP_s)

[3] Mit dem Medaillon des Bischofs Johann Bernhard.

Digitized by Google

Anlagen

Anlage 1

Gesetz[1] vom 10. Dezember 1871 betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Einziger Artikel. Hinter § 130 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130a eingestellt:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Anlage 2

Gesetz vom 11. März 1872 betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Anlage 3

Erlaß des Kultusministers vom 13. März 1872 zur Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

Das Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens ändert das bisherige Verhältnis, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Ämter unmittelbar mit denselben verbunden war, prinzipiell.

Das Recht der Beaufsichtigung gebührt demnach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

---

[1] Die formelhaften Eingänge der Gesetze und die Unterschriften sind überall ausgelassen.

Digitized by Google

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem größten Teile der jetzt fungierenden Lokal- und Kreis-Schulinspektoren die Legitimation zur Führung dieses ihres Amtes.

Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von seiten des Staates.

Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die K. Regierung, zunächst die jetzt fungierenden Lokal- und Kreis-Schulinspektoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint, in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden, hierzu zu genügen.

Zugleich erwarte ich möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspektoren das Vertrauen der K. Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es notwendig und wünschenswert erscheinen lassen, den erteilten Auftrag nach § 2 des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten.

Die K. Regierung wolle in dem erwarteten Bericht sich auch darüber gutachtlich äußern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbehörde nötig und wünschenswert erscheine.

Außer — im allgemeinen — dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und einer denselben entsprechenden Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des erteilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspektor wird zur Last gelegt werden müssen.

Ich vertraue außerdem, daß die K. Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben und Sorge tragen wird, daß ihre Wahrnehmungen, soweit sie Veranlassung geben können, von dem Widerruf des erteilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntnis gelangen

Den Widerruf selbst auszusprechen und die Erteilung des Auftrages an andere dafür in Vorschlag zu bringende Personen will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten.

Anlage 4

Gesetz vom 4. Juli 1872 betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu.

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Digitized by Google

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.

Anlage 5

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. d. Mts. hat der Bundesrat beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht ferner zu gestatten.

2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.

3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Anlage 6

Erlaß der preußischen Minister des Innern und des Kultus vom 28. September 1872 betr. dasselbe Gesetz.

... In Übereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Reichskanzlers eröffnen wir . . ., daß der Bundesrat . . . von der Auffassung ausgegangen ist, die Seelsorge, welche von den Jesuiten geübt würde, sei als wesentlicher Bestandteil ihrer Ordenstätigkeit anzusehen, und es entspreche daher durchaus der Absicht des Bundesrates, . . . den Angehörigen des Ordens die Ausübung einer Seelsorge unbedingt zu untersagen ... Demgemäß ist jede priesterliche und seelsorgliche Tätigkeit der Jesuiten als unter das Verbot des Gesetzes fallend zu betrachten, namentlich ist ihnen unbedingt zu untersagen: zu predigen, Beichte zu hören, Absolution zu erteilen, Messe zu lesen und Sakramente zu verwalten . . . Der Zeitraum für die Auflösung der Ordensniederlassungen von längstens 6 Monaten ist die äußerst zulässige Frist. Demgemäß ist diese Frist nur ausnahmsweise zu bewilligen, in der Regel aber die Auflösung in kurzer Frist, in dringenden Fällen sofort anzuordnen.

Anlage 7

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1873 betr. dasselbe Gesetz.

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 hat der Bundesrat beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften:

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Kongregation der Priester vom Heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus),

Digitized by Google

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Anlage 8

Erlaß des Kultusministers vom 15. Juni 1872 betreffend die Ausschließung der Ordenspersonen von der Tätigkeit in den öffentlichen Schulen.

Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. sehe ich mich veranlaßt, hierdurch im allgemeinen zu bestimmen, daß die Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind.

Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben andererseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die K. Regierung auf eine baldige Lösung der letzteren in der Art Bedacht zu nehmen, daß dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben schleunigst vorzugehen.

Anlage 9

Desgleichen vom 4. Juli 1872 betreffend die Aufhebung der Kongregationen usw. an den höheren Lehranstalten.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in einigen Provinzen des Staates Marianische Kongregationen, Erzbruderschaften der heiligen Familie Jesus-Maria-Joseph und andere religiöse Vereine bestehen, welche teils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höherer Unterrichtsanstalten bestimmt sind, teils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das eine noch das andere gutheißen. Ich bestimme daher, unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, daß den Schülern dieser Anstalten die Teilnahme an religiösen Vereinen direkt zu verbieten ist, und daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot disziplinarisch, nötigenfalls durch Entfernung von der Anstalt, zu bestrafen sind.

Anlage 10

Gesetz vom 5. April 1873 betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Einziger Artikel. Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Digitized by Google

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Art 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Anlage 11

Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

§ 5 Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein voraufgegangenes anderes Universitätsstudium als das der Theologie oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staatsuniversität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. Das theologische Studium kann in den bei Verkündigung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Ange-

Digitized by Google

legenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei. Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet, und gilt nur für diejenigen Studierenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studierenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§ 8. Die Staatsprüfung findet nach zurückgelegtem theologischem Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat. Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur, erworben habe. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte usw.), stehen unter Aufsicht des Staates. Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knabenseminare und Knabenkonvikte sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen. Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargetan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knabenseminare oder Knabenkonvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Kleriker und Predigtamtskandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17).

§ 13. Werden die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen. Unter der angegebenen Voraus-

Digitized by Google

setzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im § 6 erwähnten Anstalten die erteilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheit zu. Nach Errichtung eines K. Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

§ 14. Knabenseminare und Knabenkonvikte (§ 9) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig: 1. Wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurteilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3. wenn gegen den Anzustellenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem K. Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, solange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17. Die Übertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern. Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem ist der

Digitized by Google

Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig. Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursalpfarreien des französischen Rechts, mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.

§ 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§ 21. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Übertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Talern bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er infolge gerichtlichen Strafurteils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25. Ausländer, welchen vor Ankündigung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Ämter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen. welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den

Digitized by Google

in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder teilweise zu erlassen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensieren.

§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungskommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämtlich oder teilweise vom Könige ernannt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates (§§ 1, 3, 10, 12, 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämtlich vom Könige ernannt werden . . .

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Anlage 12

Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des K. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

§ 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung usw.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Talern oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehung (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. Er ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntnis zu nehmen. Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Über sämtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichnis zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichnis dem Oberpräsidenten einzureichen.

Digitized by Google

§ 7. Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Talern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5 bis 7 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem kann die Demeritenanstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen: 1. Wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist; 2. wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind; 3. wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist; 4. wenn die Strafe verhängt ist: a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts; c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn 1. die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Abs. 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen werden ist und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt; 2. nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat. Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem K. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist. In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden. Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgeteilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Ge-

Digitized by Google

richtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern erzwungen werden (§ 8 Abs. 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb vier Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern (§ 8 Abs. 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. In dem Urteil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen. Das mit Gründen versehene Urteil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen (§ 8 Abs. 2). Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

Digitized by Google

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern. Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Falle erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mitteilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinngemäße Anwendung. In dem Urteil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Ämtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Talern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Talern bestraft.

IV. K. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—30 bezeichneten sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen: „K. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat.

Digitized by Google

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums, und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Über die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

V. Schlußbestimmung.

§ 38. Das Erfordernis staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinargewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Anlage 13

Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§ 2. Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2. weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

Digitized by Google

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen- oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Anlage 14

Gesetz vom 14. Mai 1873 betreffend den Austritt aus der Kirche.

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. Rücksichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht. Will jedoch der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein . . .

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Anlage 15

Denkschrift des gesamten preußischen Episkopats dem K. Staatsministerium vorgelegt am 30. Januar 1873.

Vor einigen Tagen hat das K. Ministerium dem Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre Rechtssphäre auf das tiefste eingreifen, und der Landtag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald seine Zustimmung zu erteilen.

Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Übung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Übereinkommen rechtmäßig und für beide Teile ersprießlich ge-

Digitized by Google

ordnet werden können, hätten die preußischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu akzeptieren, für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der K. Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheit der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen.

Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weshalb wir uns weitere Rechtsausführungen und Begründungen vorbehalten.

Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten und glauben und so gewiß zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf;

nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft;

nach dem historischen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche in Deutschland und der katholischen Landesteile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreich Preußen einverleibt wurden;

nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Krone Preußen resp. den andern betreffenden Landesherren getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden Zirkumskriptionsbullen;

endlich nach den dieses Recht der katholischen Kirche wie den andern großen christlichen Konfessionen gewährleistenden Bestimmungen der preußischen Verfassung:

besitzt die katholische Kirche in Preußen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disziplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Organe zu ordnen und zu verwalten.

Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bistums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Teile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben.

Das zweite nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bistums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von niemand

Digitized by Google

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder Verkündigung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen- oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Anlage 14

Gesetz vom 14. Mai 1873 betreffend den Austritt aus der Kirche.

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. Rücksichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht. Will jedoch der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein . . .

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Anlage 15

Denkschrift des gesamten preußischen Episkopats dem K. Staatsministerium vorgelegt am 30. Januar 1873.

Vor einigen Tagen hat das K. Ministerium dem Landtage Entwürfe zu Gesetzen vorgelegt, welche in das innere Leben der katholischen Kirche und in ihre Rechtssphäre auf das tiefste eingreifen, und der Landtag ist aufgefordert, diesen Entwürfen möglichst bald seine Zustimmung zu erteilen.

Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Übung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Übereinkommen rechtmäßig und für beide Teile ersprießlich ge-

Digitized by Google

ordnet werden können, hätten die preußischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu akzeptieren, für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der Kirche einschneiden, von der K. Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheit der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen.

Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weshalb wir uns weitere Rechtsausführungen und Begründungen vorbehalten.

Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten und glauben und so gewiß zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf;

nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft;

nach dem historischen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche in Deutschland und der katholischen Landesteile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreich Preußen einverleibt wurden;

nach den zwischen dem Apostolischen Stuhle und der Krone Preußen resp. den andern betreffenden Landesherren getroffenen Vereinbarungen und den darauf beruhenden Zirkumskriptionsbullen;

endlich nach den dieses Recht der katholischen Kirche wie den andern großen christlichen Konfessionen gewährleistenden Bestimmungen der preußischen Verfassung:

besitzt die katholische Kirche in Preußen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disziplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Organe zu ordnen und zu verwalten.

Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bistums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Teile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben.

Das zweite nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bistums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von niemand

Digitized by Google

anderm als den zuständigen rechtmäßigen kirchlichen Obern, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterordnung unter dem Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserm katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diözesanen nach den Vorschriften Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten.

Demgemäß hat der Bischof seiner Diözese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott ihm selbst auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben.

Es ist erstens die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu verkünden und zu bewahren und deren Gnadenmittel zu verwalten.

Es ist zweitens die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn in seinem apostolischen Amte als seine Gehilfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Ämter zu übertragen.

Es ist drittens die Pflicht und das Recht, die Geistlichen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten und sie, wenn sie der Lehre der Kirche, dem Glauben und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen, und wenn es Geistliche sind, sie ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen.

Diese drei Pflichten sind unauflöslich miteinander verbunden, so daß keine derselben ohne die andere bestehen kann. Der Bischof kann die katholische Glaubens- und Sittenlehre nicht rein bewahren und verkünden, er kann die Gnadenmittel Christi nicht recht und würdig verwalten und den Gläubigen spenden, wenn er nicht die Geistlichen, die in seinem Auftrage beides tun, erziehen, beaufsichtigen, senden und nach ihrer Würdigkeit und Fähigkeit anstellen kann. Und er vermag beides nicht, am allerwenigsten vermag er die katholische Religion vor Verfälschung zu schützen und die Verfassung der Kirche vor Zerstörung zu bewahren, wenn er nicht häretisch oder schismatisch gewordene oder sonst unwürdige Geistliche von ihrem geistlichen Amte entfernen und beharrliche Leugner des kirchlichen Glaubens und Verletzer und Gegner der Verfassung und der Gesetze der Kirche von deren Gemeinschaft ausschließen kann.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe, Rechte, ohne welche sie ihre wesentlichen Pflichten zu üben außerstande sind, in mehrfacher Beziehung.

Der Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Ämter zu besetzen, allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor allem dadurch, daß für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht bloß Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruchs zu entscheiden. Zwar wird diese Erklärung dadurch beschränkt, daß sie nur aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen erhoben werden kann. Allein wir können uns nicht verhehlen, daß unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exklusive der Freiheit der Kirche, Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verfolgungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschließlich der Staatsbehörde es

Digitized by Google

zuſtände, vorgebrachte Einreden gegen die Anſtellung eines Geiſtlichen reſp. die ihnen zugrunde liegenden Tatſachen zu prüfen und zu beurteilen. Unter allen Umſtänden aber ſteht jene Beſtimmung mit dem beſtehenden Rechte und der der katholiſchen Kirche in der preußiſchen Verfaſſung gewährleiſteten Selbſtverwaltung in Widerſpruch. Wenn einigen Regierungen von ſeiten der Kirche infolge gegenſeitiger Vereinbarung die Befugnis zugeſtanden wurde, aus rein bürgerlichen und politiſchen Gründen gegen die Anſtellung eines Geiſtlichen Einſprache zu erheben, ſo kann der Staat nicht einſeitig ſich ſelbſt ein ſolches Recht zuſchreiben; überdies iſt wohl zu bemerken, daß ein ſolches Einſpruchsrecht ſtets nur bei definitiven Anſtellungen und faſt immer nur inbetreff der Pfarrer in Anſpruch genommen und gewährt wurde, während es der Geſetzentwurf auf einfache Hilfsprieſter und auf bloß proviſoriſche Anſtellung ausdehnt, was unſeres Wiſſens noch nirgendwo beanſprucht wurde. Es hängt dieſes, wie der Geſetzentwurf ausdrücklich zu verſtehen gibt, mit einer zweiten, weit größeren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbſtändigkeit, nämlich mit den Beſtimmungen über die Erziehung des Klerus, zuſammen. Dieſe Beſtimmungen enthalten den tiefſten und verderblichſten Eingriff in das innerſte Leben der Kirche, in die höchſten Intereſſen der Religion, in die Freiheit des katholiſchen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unſerem Amte ziemt, und die wir dem Staate ſchuldig ſind, ausſprechen. Die weſentlichſte unter allen Pflichten und das wichtigſte unter allen Rechten der Kirche und der Biſchöfe iſt die Erziehung des Klerus. Dieſes Recht iſt ſeit achtzehn Jahrhunderten noch in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der Kirche beſtritten worden als etwa im vorigen Jahrhundert in Öſterreich, in unſerm Jahrhundert teilweiſe in deutſchen Staaten, nie aber in ſolchem Umfange, wie durch den neueſten Geſetzentwurf in Preußen. Überall, wo die katholiſche Kirche beſteht, iſt auch das Recht derſelben, ihre Geiſtlichen in kirchlichen Lehr- und Erziehungsanſtalten auszubilden, als ſelbſtverſtändlich anerkannt: in England und Nordamerika, in Holland und Belgien.

In Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die Kirche verwüſtet, ſie zeitweiſe blutig verfolgt haben, fiel es, ſobald nur die Übung der katholiſchen Religion geſtattet und freigegeben ward, niemandem ein, den Biſchöfen die Erziehung des Klerus ſtreitig zu machen.

Die Kirche hat durch das allgemeine Konzil von Trient das Geſetz gegeben, daß jene, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, von Jugend auf in Seminarien ſollen erzogen werden, und daß jedes Bistum ein ſolches Seminar beſitzen ſoll. Die betreffenden Zirkumſkriptionsbullen ſchreiben ausdrücklich die Ausführung dieſes Geſetzes in allen preußiſchen Bistümern vor.

Wenn die preußiſchen Biſchöfe den Studierenden der Theologie den Beſuch der Univerſitäten Bonn und Breslau und der Akademie Münſter ſowie anderer deutſchen Hochſchulen geſtatteten, ſo wollten und konnten ſie dadurch nimmermehr auf das Recht und die Pflicht der Erziehung und theologiſchen Ausbildung ihres Klerus verzichten. Sie konnten daher ſolches nur unter der Vorausſetzung geſtatten, daß die theologiſchen Fakultäten an jenen Staatsanſtalten ſich in theologiſcher und religiöſer Beziehung der kirchlichen Autorität in rechter Weiſe unterordneten, daß durch dieſe Unterordnung und die kirchliche Geſinnung der Profeſſoren für die Katholizität der Lehrer und des Unterrichts, ſowie durch wohl eingerichtete Konvikte für die Sittenreinheit und das religiöſe Leben der jungen Theologen genügende Bürgſchaft gegeben,

Digitized by Google

und daß auch überhaupt von seiten der Universität auf die katholische Kirche und die Kandidaten ihres Priestertums die gebührende wohlwollende Rücksicht genommen würde.

Wenn dagegen, wie namentlich in jüngster Zeit in Bonn geschah, die Mehrzahl der Professoren der theologischen Fakultät vom Glauben der Kirche abfällt und gegen die kirchliche Autorität sich erhebt; wenn nichtsdestoweniger diese Professoren als Lehrer der katholischen Theologie festgehalten und als Vertreter der Fakultät aufgestellt werden, und wenn die Mehrzahl der übrigen Professoren der Universität Partei für sie ergreift: dann ist ein Zustand eingetreten, der geradezu unerträglich ist, und den auf die Dauer zu dulden eine schwere Schuld für die Bischöfe konstituieren würde.

Dieses in Kürze die faktische Lage der Dinge, die erst in Verbindung mit den Motiven die ganze furchtbare Tragweite des Gesetzentwurfes klarmacht.

Derselbe spricht zwar den Bischöfen und der Kirche das Recht des theologischen Unterrichts und der Erziehung des Klerus nicht förmlich ab, aber er macht es zum großen Teil illusorisch.

Der Entwurf gebietet e r s t e n s einem jeden Theologen unter Strafe des Ausschlusses von jedem geistlichen Amte den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität und verbietet den Bischöfen die Anstellung eines jeden, der fortan dieser Forderung nicht genügt hat. Nur an bereits bestehenden Seminarien, die vom Staat als theologische Lehranstalten anerkannt sind, soll den Angehörigen der betreffenden Diözese das Studium gestattet, allen andern aber verboten sein — eine gehässige Ausnahmebestimmung zum Nachteil dieser kirchlichen Lehranstalten, die nur als ein Notbehelf in den engsten Schranken geduldet werden! Das Verbot, daß die Universitätsstudenten gleichzeitig einem Seminar angehören, ist kaum zu verstehen, wenn man darunter nicht ein Verbot des Konvikts in Bonn und der in Münster bestehenden Einrichtung verstehen will.

Sodann wird unter gleicher Strafe von den Theologen nicht bloß, wie von allen anderen Studenten, ein Maturitätsexamen, sondern eine Prüfung über philologische, historische und philosophische Fächer nach bestandenem Universitäts-Triennium gefordert, was in keiner anderen Fakultät vorgeschrieben ist. Sowohl diese überaus gehässige Ausnahmebestimmung als auch überhaupt das Universitäts-Triennium hat ausgesprochenermaßen nicht so sehr den Zweck, den Theologen in den genannten Fächern Kenntnisse zu vermitteln, als vielmehr auf ihre Gesinnung und Grundsätze Einfluß zu üben. „Nationale Erziehung" hat man verlangt und dabei behauptet, daß eine kirchliche Erziehung antinationale und antipatriotische Gesinnung erzeuge. Wir weisen diese stets wiederkehrende Beschuldigung immer aufs neue mit Entschiedenheit zurück. Wir, die Bischöfe, unser glaubenstreuer Klerus und die gläubigen Katholiken aller Stände stehen niemandem nach in der Pflichttreue gegen König und Staat und in aufrichtiger Liebe zum Vaterlande. Die Erziehung ‚die unsere Theologen zu guten Priestern und treuen Dienern ihrer Kirche macht, macht sie auch zu treuen und gewissenhaften Untertanen der weltlichen Obrigkeit.

Dagegen haben wir leider Grund zu fürchten, daß der Ausdruck „nationale Erziehung" eigentlich eine unkatholische Erziehung bedeute, und daß dieselbe den Zweck habe, den Kandidaten des geistlichen Standes unkirchliche Gesinnungen und Anschauungen, wenn möglich, beizubringen.

Digitized by Google

In den großen Anfechtungen, welche der Abfall einer Anzahl von Theologie-Professoren bereitet hat, haben nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Studenten der Theologie in ganz Deutschland aufrichtige und unerschütterliche Glaubenstreue zum Troste der Bischöfe und des ganzen katholischen Volkes bewiesen.

Wir fürchten, daß die beabsichtigten Vorschriften des Gesetzentwurfes darauf abzielen, eine Umwandlung dieser Gesinnung und dieser Glaubenstreue anzubahnen und zu bewirken.

Hat man ja von einem, wie man zu sagen beliebt, ultramontanen Geiste geredet, der im Klerus überhandgenommen habe, und den man durch die „nationale Erziehung" bekämpfen müsse. Allein der Geist, der unsern Klerus im Glauben und in kirchlicher Treue erhalten hat, ist nicht ein ihm künstlich angetaner Parteigeist, sondern es ist der reine und unverfälschte Geist des katholischen Glaubens, es ist der sich stets gleichbleibende Geist der gesamten katholischen Kirche, es ist der von den Vätern seit unvordenklichen Zeiten ererbte Geist unseres katholischen Volkes, es ist der Geist, den sie aus dem väterlichen Hause mitgebracht haben und fort und fort mitbringen. Wenn daher dieser Geist in ihnen durch die „nationale Erziehung" geschwächt, verändert, gefälscht und erstickt werden sollte, dann müßten wir eine offene, ja eine blutige Verfolgung einer solchen „nationalen Erziehung" unbedingt vorziehen. Sie wäre eine fortgesetzte Verführung der zum geistlichen Stande berufenen Jünglinge zum Abfall von ihrem priesterlichen Berufe, ja von ihrem katholischen Glauben.

Was die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Gymnasialstudien, über Knabenkonvikte und Knabenseminarien betrifft, so haben wir bereits bemerkt, daß die Kirche auf letztere ein positives und natürliches Recht hat. In der ganzen katholischen Welt bestehen den Gesetzen der Kirche gemäß fast überall solche oder ähnliche Anstalten. In Deutschland haben sich die Bischöfe meistens darauf beschränkt, bloße Konvikte einzurichten, deren Zöglinge die Staatsgymnasien besuchen, und wo sie Mittelschulen errichteten, haben sie dieselben mit Zustimmung der Staatsbehörden und den allgemeinen Anforderungen des bestehenden öffentlichen Unterrichtswesens entsprechend eingerichtet. Die Zöglinge sowohl dieser kirchlichen Lehranstalten als der bloßen Konvikte haben sich stets nach den übereinstimmenden Zeugnissen der kirchlichen sowohl als der Staatsbehörden durch Kenntnisse und sittliche Haltung ausgezeichnet, sie haben die vom Staate vorgeschriebenen Prüfungen gut bestanden und vielfach die besten Noten erhalten.

Nun sollen diese Anstalten verboten und aufs Aussterben gesetzt werden; auch hier ist es einzig die Gesinnung dieser Knaben und Jünglinge, d. h. ihr religiöser Geist und die Liebe zu ihrer Kirche, die einen Vorwurf gegen sie bildet.

Diese Konvikte und Lehranstalten sind für viele Kinder unserer christlichen Familien, zumal auf dem Lande, das einzige Mittel, um dem innigsten Wunsche ihres Herzens und dem ausgesprochenen Berufe zum Studium und zum geistlichen Stande zu genügen. Ohne sie müßten sie vielfach auf das Studium verzichten oder, was noch schlimmer ist, fern vom elterlichen Hause und in den ungünstigsten äußern Verhältnissen in Religion und Tugend Schaden nehmen und mitunter ganz zugrunde gehen. Für die Kirche aber sind diese Anstalten ein vorzügliches Mittel, um würdige Geistliche in genügender Anzahl zu erhalten. Dieselben unterdrücken, heißt daher den geistlichen Stand verwüsten und die Kirche und das katholische Volk in ihren heiligsten Interessen tief beschädigen.

Digitized by Google

Und welche Unbilligkeit! Unter dem unwahren und beleidigenden Vorwurf, daß durch die Erziehung in den Konvikten Geist, Charakter und Patriotismus beschädigt werde, verbietet man der katholischen Kirche dasjenige, was auf allen andern Gebieten erlaubt ist und für nützlich und zweckmäßig erachtet wird. Der Staat bildet seine Offiziere von frühester Jugend an in Kadettenhäusern; Pensionate jeglicher Art und für alle Berufszweige bestehen frei; nur der Kirche und den Katholiken will man es verwehren, Pensionate für Kinder katholischer Familien und Zöglinge des geistlichen Standes, die solcher Anstalten mehr als aller anderen bedürfen, zu haben und zu behalten.

Bezüglich der Gesetzentwürfe über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disziplinargewalt wollen wir nur folgendes bemerken: Das Urrecht jeder Gesellschaft, ohne welches sie ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschließen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten.

Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel nur einen äußerst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden und nur, wo eine unabweisliche Pflicht gegen die Gesamtheit sie dazu nötigt. Aber wo eine solche Pflicht vorliegt, da muß sie auch davon Gebrauch machen und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muß sie einen solchen nicht bloß von allen geistlichen Ämtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschließen.

Es mußte uns daher befremden, in dem Gesetzentwurf dem Verbot von Exkommunikationen wegen Übung politischer Wahlrechte und dergleichen zu begegnen, ein Verbot, dem ebensosehr der Gegenstand fehlt als dem Verbot körperlicher Züchtigung als Disziplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurteile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen. Nur in dem Falle, den Gott verhüten wolle, daß Staatsgesetze gegeben würden, welche Mitglieder der katholischen Kirche zur Auflehnung gegen die Kirche aufforderten oder ermächtigten, könnte zwischen dem Staatsgesetz und der Übung der kirchlichen Straf- und Disziplinargewalt ein Konflikt entstehen. Dann befänden wir Katholiken uns aber im Zustande der Verfolgung, und dann müßten wir Bischöfe unsere Pflicht erfüllen, wenn uns auch deshalb nicht bloß Geldstrafen, sondern noch viel härtere Strafen treffen würden. Hier können wir nicht unterlassen, es auszusprechen, daß uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetzentwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte.

Wir müssen demnach auf das feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitelung der kirchlichen Disziplinargewalt: nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu verteidigen und aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Wie der Entwurf zwar den Ausschluß von der Kirchengemeinschaft gestatten, aber die Veröffentlichung desselben verbieten kann, ist uns unfaßbar. Besteht ja der Hauptzweck der Exkommunikation gerade darin, das öffentliche Interesse der Kirchengemeinschaft gegen die Angriffe und Vergehen einzelner zu wahren.

Mit Übergehung einer Reihe anderer Punkte heben wir noch einige Bestimmungen hervor, welche, wie es scheint, den Zweck haben sollen, den Klerus gegen die Gewalt der Bischöfe zu schützen.

Dahin gehört die Bestimmung, daß kein Geistlicher ungehört und ohne Beobachtung der rechtmäßigen Form disciplinariter bestraft werden könne; daß keiner länger als drei Monate in einer Demeritenanstalt dürfe untergebracht werden; daß dazu überall die Beaufsichtigung oder Kenntnisnahme der weltlichen Behörde notwendig sei. Ganz besonders aber gehört hierher die Appellation von kirchlichen Richtersprüchen an den Staat, desgleichen auch die Aufhebung der sogenannten Sukkursalpfarren als solcher auf dem linken Rheinufer und das Verbot der Amovibilität.

Wir haben die Gewißheit, daß der gesamte katholische Klerus den Urhebern des Gesetzentwurfes für alles dieses nicht den geringsten Dank wissen wird. Er weiß wohl, daß die Bischöfe sich bei der Besetzung und Mutation von Stellen gewissenhaft an die Pflichten ihres Amtes und an die Vorschriften des kanonischen Rechtes, das die Rechte und Interessen der Geistlichen auf das sorgfältigste wahrt, jederzeit halten und auch bei den durch die französische Gesetzgebung eingeführten Sukkursalen die kanonischen Grundsätze gehörig berücksichtigen.

Was aber die Übung der Disziplinargewalt betrifft, so kommen Fälle, wo sie notwendig wäre, bei unserem würdigen und vortrefflichen Klerus nur äußerst selten vor. Wenn jedoch ein Geistlicher einen Fehler begangen hat, dann wird ihm jede Einmischung der weltlichen Obrigkeit weit schmerzlicher sein als die gerechte und milde Büßung, welche sein Bischof ihm auferlegt.

Die Appellation vom kirchlichen Gericht an ein weltliches ist eine Zerstörung der Selbständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher die Bischöfe gänzlich außerstande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an den Verboten derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiß, daß kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Berufe Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen oder sich die Offizial-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird.

Während der Gesetzentwurf das wesentliche Recht der Kirche, durch Exkommunikation, Suspension, Amtsentsetzung und überhaupt durch Übung der Disziplin ihre Reinheit zu bewahren, mehr und mehr zu vereiteln sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtsentsetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen zu. Allein so gewiß die Kirche nicht diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, ebenso gewiß steht dem Staate nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Ämtern zu entsetzen, die den betreffenden nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind.

Nach dem Gesetzentwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für allemal eine solche Kompetenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die kraft göttlicher Einsetzung

Digitized by Google

freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deshalb uns selbst vor diesen oder einen andern Staatsgerichtshof stellen, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, daß uns die Kraft nicht fehlen werde, vor demselben ebenso standhaft Zeugnis für unsern Glauben abzulegen und auch das Härteste für die Freiheit der Kirche so freudig zu dulden, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbrüder im bischöflichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben.

Zum Schluß müssen wir auf das allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des Entwurfes, daß die Disziplinargewalt nur von inländischen geistlichen Behörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch die oberste Jurisdiktion des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird.

Im Frieden zwischen Staat und Kirche beruht das Heil beider und der gesamten Gesellschaft. Die Bischöfe, der Klerus und das katholische Volk sind nicht staats- und reichsfeindlich, sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und gehässig gegen andere Konfessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher, als mit allen in Frieden zu leben. Nur eines fordern sie, daß man sie nach ihrem Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig und sicher leben lasse, daß man die Integrität ihrer Religion und Kirche und die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste, und sie sind fest entschlossen, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu verteidigen.

Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staates sowohl als der Kirche die Lenker des Staates und alle, welche auf Staatsangelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreich Preußen und im Deutschen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde.

Anlage 16 (Schulte S. 292)

Aus der Enzyklika des Papstes Pius IX. vom 21. November 1873.

. . . In Nachahmung der edlen Standhaftigkeit der Gläubigen in der Schweiz folgen der gläubige Klerus und das gläubige Volk in Deutschland dem erlauchten Beispiel ihrer Bischöfe. Diese letzteren sind in der Tat ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und für die Menschen geworden, die sie bewaffnet sehen mit dem Panzer der katholischen Wahrheit und mit dem Helme des Heils, überall mit Tapferkeit die Kämpfe des Herrn ausfechtend. Ja, allerseits bewundert man um so mehr ihre Seelengröße und unbesiegbare Standhaftigkeit und preist ihre Tugenden um so mehr mit den größten Lobsprüchen, als die grausame Verfolgung gegen sie sich täglich mehr ausdehnt im Deutschen Reich und besonders in Preußen . . . Die allerheiligste Kirche Christi, der durch feierliche und wiederholte Versprechen und durch regelrechte Verträge die souveränen Fürsten die notwendige und vollständige Freiheit

Digitized by Google

der Religion garantiert hatten, weint heut in jenen Orten, wo sie aller ihrer Rechte beraubt und den Angriffen von Feinden ausgesetzt ist, die sie mit einem entscheidenden Untergange bedrohen. Denn die neuen Gesetze beabsichtigen, ihr die Möglichkeit der Existenz zu entziehen. Es ist also nicht zu verwundern, daß in diesem Reiche die frühere religiöse Ruhe durch derartige Gesetze ebenso wie die übrigen Handlungen und Pläne der preußischen Regierung gegen die Kirche schwer gestört ist. Aber niemand wird die Schuld hieran auf die Katholiken des Deutschen Reiches wälzen können. Denn wenn es diesen zum Unrechte anzurechnen ist, daß sie sich diesen Gesetzen nicht fügen, denen sie sich mit gutem Gewissen nicht fügen können, so wären aus gleicher Ursache und auf gleiche Weise die Apostel Jesu Christi und die Martyrer zu beurteilen, welche es vorzogen, jegliche, auch die grausamsten Strafen, ja den Tod selbst zu leiden als ihrer Pflicht untreu zu werden und die Rechte ihrer heiligen Religion zu verletzen dadurch, daß sie dem gottlosen Befehl der sie verfolgenden Herrscher Gehorsam leisteten . . . Da sich die Sache so verhält, ehrwürdige Brüder. so begreift Ihr leicht, welchen Schmerz Unsere Seele hat erfüllen müssen, als Wir neulich in einem Briefe, den Uns der Kaiser von Deutschland selbst schickte, eine ebenso schroffe als unerwartete Anklage gegen einen Teil — wie dort gesagt ist — der Katholiken lasen, die seine Untertanen sind, besonders aber gegen den katholischen Klerus von Deutschland und gegen die Bischöfe. Man hat an Uns selbst das Ansinnen gestellt, diese Katholiken und diese ehrwürdigen Hirten zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, was so viel heißt, wie uns vorschlagen, eigenhändig mit daran zu arbeiten, daß die Herde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde. Aber wir haben, auf Gott bauend, die Zuversicht, daß der Allergnädigste Kaiser, wenn er die Sache besser erwogen und erkannt haben wird, einen so unglaublichen und so schlecht begründeten Verdacht zurückweisen wird, den er gegen seine treuesten Untertanen gefaßt hat, und daß er nicht länger dulden wird, daß ihre Ehre so schändlichen Angriffen ausgesetzt werde, oder daß man eine unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere. Die Ursache dieser Beschuldigung ist, daß diese, nicht fürchtend Ketten und Verfolgungen, noch ihr Leben höher achtend als sich (Act. 20, 24), sich weigerten, den erwähnten Gesetzen zu gehorchen, mit derselben Standhaftigkeit, mit der sie, bevor jene erlassen wurden, Verwahrung eingelegt hatten, auf die Mängel derselben hinweisend und diese darlegend in gewichtigen, deutlichen und sehr nachdrucksvollen Vorstellungen, welche sie unter dem Beifall der ganzen katholischen Welt und auch gar vieler Andersgläubigen an den Regenten, seine Minister und an die oberste Landesvertretung hatten gelangen lassen. Deswegen werden sie nun selbst des Verbrechens der Treulosigkeit bezichtigt, als ob sie dasselbe dachten und planten, wie jene, welche alle Ordnung der menschlichen Gesellschaft umzustürzen suchen, ohne auf die zahllosen, herrlichen Beweise Rücksicht zu nehmen, welche ihre unerschütterliche Treue, ihren unerschütterlichen Gehorsam gegen den Herrscher, ihren flammenden Eifer für das Vaterland auf das klarste bezeugen. Und wenn die Klosterbrüder und die Gott geweihten Jungfrauen der allen Bürgern gemeinsamen Freiheit beraubt und mit unmenschlicher Härte vertrieben werden; wenn die öffentlichen Schulen, wo man die katholische Jugend unterrichtet, täglich mehr und mehr der heilsamen Leitung und der Aufsicht der Kirche entzogen werden; wenn die zur Erweckung der Frömmigkeit eingerichteten Bruderschaften und die Seminare selbst geschlossen werden; wenn die Freiheit der evangelischen Predigt

Digitized by Google

untersagt ist; wenn man in gewissen Teilen des Königreichs verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreißt, die von den Bischöfen in denselben angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden; wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit dem Gefängnis bedroht werden; wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden: ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unserer Seele zu verschließen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen? Aber Wir sind noch nicht fertig mit den Ungerechtigkeiten, die der katholischen Kirche zugefügt werden. Denn dazu gehört der Schutz, den die preußische Regierung und die übrigen am Ruder Befindlichen des Deutschen Reiches offen diesen neuen Ketzern gewähren, die sich „Altkatholiken" nennen, durch einen Mißbrauch des Wortes ... Durch alle diese Tatsachen wird Euch hinreichend dargetan sein, wie traurig und gefahrvoll die Lage der Katholiken in den von uns bezeichneten Ländern Europas ist. Zum Schlusse, ehrwürdige Brüder, laßt uns, da wir in Zeiten leben, die uns viel zu leiden, aber auch viele Gelegenheit, große Verdienste zu erwerben, geben, vor allen Dingen als gute Krieger Christi niemals den Mut verlieren ... „Himmel und Erde werden vergehen", sagt Jesus Christus, „aber meine Worte werden nicht vergehen." Welche Worte? „Du bist Petrus, auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen" ...

Anlage 17

Gesetz vom 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes oder in der tatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden sind.

§ 3. ... Behauptet der Betroffene, daß er die im zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Tatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof, in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen. Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Ver-

Digitized by Google

fügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrats in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Anlage 18

Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer.

§ 1. In einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftlich Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist. Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§ 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial usw.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugnis zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

§ 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§ 6. Wenn die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitelvikars) aufzufordern. Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zustandegekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nötigenfalls zwangsweise zu treffen.

§ 7. Die Bestimmung des § 6 finden gleichfalls Anwendung:

1. Wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt ist, der Bistumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen, staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und
2. wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Eeledigung mit einem staatlich anerkannten Bischof wieder besetzt ist. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweggenommen. Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art. Der Kommissarius wird dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimiert, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

Digitized by Google

§ 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bistumsverweser (Kapitelsvikar) die Bistumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat. Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der K. Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bistumsverwesers sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtstätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtstätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Ökonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§ 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels inbetreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wiederzubesetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugnis Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- usw.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§ 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat . . .

§ 17. Kommt eine gültige Wahl zustande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

Digitized by Google

untersagt ist; wenn man in gewissen Teilen des Königreichs verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreißt, die von den Bischöfen in denselben angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden; wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit dem Gefängnis bedroht werden; wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden: ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unserer Seele zu verschließen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen? Aber Wir sind noch nicht fertig mit den Ungerechtigkeiten, die der katholischen Kirche zugefügt werden. Denn dazu gehört der Schutz, den die preußische Regierung und die übrigen am Ruder Befindlichen des Deutschen Reiches offen diesen neuen Ketzern gewähren, die sich „Altkatholiken" nennen, durch einen Mißbrauch des Wortes ... Durch alle diese Tatsachen wird Euch hinreichend dargetan sein, wie traurig und gefahrvoll die Lage der Katholiken in den von uns bezeichneten Ländern Europas ist. Zum Schlusse, ehrwürdige Brüder, laßt uns, da wir in Zeiten leben, die uns viel zu leiden, aber auch viele Gelegenheit, große Verdienste zu erwerben, geben, vor allen Dingen als gute Krieger Christi niemals den Mut verlieren ... „Himmel und Erde werden vergehen", sagt Jesus Christus, „aber meine Worte werden nicht vergehen." Welche Worte? „Du bist Petrus, auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen" ...

Anlage 17

Gesetz vom 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes oder in der tatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurteilt worden sind.

§ 3. ... Behauptet der Betroffene, daß er die im zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Tatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof, in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen. Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Ver-

Digitized by Google

fügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrats in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Anlage 18

Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer.

§ 1. In einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftlich Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen

§ 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist. Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

§ 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial usw.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugnis zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

§ 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§ 6. Wenn die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitelvikars) aufzufordern. Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zustandegekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident. Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nötigenfalls zwangsweise zu treffen.

§ 7. Die Bestimmung des § 6 finden gleichfalls Anwendung:

1. Wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt ist, der Bistumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen, staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und
2. wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Eeledigung mit einem staatlich anerkannten Bischof wieder besetzt ist. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweggenommen. Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art. Der Kommissarius wird dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimiert, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

Digitized by Google

§ 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bistumsverweser (Kapitelsvikar) die Bistumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat. Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der K. Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bistumsverwesers sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtstätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtstätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Ökonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§ 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels inbetreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wiederzubesetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugnis Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- usw.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§ 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat . . .

§ 17. Kommt eine gültige Wahl zustande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

Digitized by Google

§ 18. Wird in den Fällen der §§ 13 bis 17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§ 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze usw. oder einem Bistume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof sowie deren Stühle, Ämter, Sitze, Bistümer usw. zu verstehen. Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

Anlage 19

Gesetz vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen.

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklariert, daß die Übertragung eines geistlichen Amtes sowie die Genehmigung einer solchen Übertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Artikel 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Artikel 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn 1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder 2. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde. Der Beschlagnahme unterliegt das gesamte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus. Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Artikel 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund

Digitized by Google

des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Artikel 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Artikel 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurteil (Artikel 4) sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Artikel 5) amtlich Kenntnis zu geben. In betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urteile und Verfügungen ist jene Mitteilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Artikel 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugnis (Artikel 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Artikel 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der vorgeschriebenen Mitteilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- usw.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die in Artikel 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. Die Vorschriften des Artikel 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntnis zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikel 8 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Artikel 10. Kommt eine gültige Wahl zustande, so ist nach Maßgabe des Artikls 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikels 7.

Artikel 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Anlage 20

Erlaß des Justizministers Leonhardt vom 15. Juli 1874 an die Oberstaatsanwälte betr. die Presse.

Mannigfache in neuerer Zeit hervorgetretene Erscheinungen haben die Überzeugung begründet, daß viele gesetzwidrige Handlungen, ja selbst schwere Verbrechen

Digitized by Google

— wie der jetzt gegen den Reichskanzler Fürsten v. Bismarck in Kissingen verübte Mordversuch — auf den verderblichen Einfluß zurückzuführen sind, welchen der Inhalt gefährlich wirkender Druckschriften allmählich auf die Leser jener Schriften ausgeübt hat.

Es gilt dies namentlich von solchen Erzeugnissen der Tagespresse, welche es sich zur Aufgabe machen, kirchenpolitische Fragen der Gegenwart in einer der bestehenden Gesetzgebung und ihrer Ausführung feindseligen, die Gemüter aufreizenden und darum den öffentlichen Frieden im Lande gefährdenden Weise zu behandeln. Für die Beamten der Staatsanwaltschaft steigert sich deshalb in ganz besonders dringlicher Weise die Pflicht, jener Art von Tagespresse, die sich namentlich in den seit kurzem erheblich vermehrten kleinen Lokalblättern geltend zu machen weiß, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und derselben, wo sie in ihr gesetzwidrige Ausschreitungen wahrnehmen, mit der vollen Schärfe des Gesetzes entgegenzutreten. Zu diesem Ende wird von dem gesetzlichen Mittel der Beschlagnahme überall da unnachsichtlich Gebrauch zu machen sein, wo in einer Druckschrift der Tatbestand einer strafbaren Handlung wahrgenommen wird, und es wird mit gleicher Strenge gegen alle Personen strafrechtlich einzuschreiten sein, welche bei einem strafbaren Preßerzeugnisse, sei es als Täter, Teilnehmer, Verbreiter, nach den Bestimmungen der Strafgesetze oder nach Maßgabe des Preßgesetzes verantwortlich gemacht werden müssen. Sie haben die Ihnen untergebenen Beamten der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Erlasses mit Weisung zu versehen, wollen auch über wichtigere Vorkommnisse auf diesem Gebiete dem Justizminister immer berichtliche Anzeige erstatten.

Anlage 21

Aufforderung des Kultusministers an die Oberpräsidenten vom 24. Oktober 1873 zu schärferem Vorgehen gegen die maigesetzwidrig angestellten Geistlichen.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlicher mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Orden ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. Inbetreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungieren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, notwendig. In dieser Beziehung ist es zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Tatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, ist es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntnis der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der

Digitized by Google

Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Funktionieren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. pp. ersuche ich demgemäß ergebenst, die Landräte resp. Amtshauptmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direkt bei der K. Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mitteilung davon machen. Von den einzelnen Bestrafungen wollen Ew. pp. mir alsdann gefälligst Anzeige erstatten.

Anlage 22

Erlaß des Kultusministers vom 22. Oktober 1874 betreffend die katholische Gottesdienst-Ordnung.

Aus den in dem Bericht vom . . . angegebenen Gründen genehmige ich die Wiederherstellung der bis zum Jahre 1852 geltend gewesenen katholischen Gottesdienst-Ordnung für die höheren Lehranstalten dortiger Provinz. Vom 1. k. M. an hat demgemäß der Gottesdienst wieder an Sonn- und Feiertagen vormittags aus einer Messe mit Predigt und an den Kommuniontagen nachmittags aus einer besonderen Andacht zu bestehen, und es ist an höchstens zwei Wochentagen eine Messe vor dem Schulunterricht zu halten, welcher durch dieselbe selbstredend in keiner Weise verkürzt werden darf; das Lehrerkollegium jeder einzelnen Anstalt hat darüber zu bestimmen, ob und wie oft in den angegebenen Grenzen der Gottesdienst in der Woche angemessen sei. In dem Konvikt in Emmerich und der Ritterakademie in Bedburg kann in Rücksicht der dort bestehenden besonderen Verhältnisse der tägliche Gottesdienst für die Konviktoristen bzw. Pensionäre vorläufig beibehalten werden. Für den Winter sind die Anstaltsdirektoren noch besonders zu ermächtigen, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämtliche Schüler von dem Gottesdienst an Wochentagen zeitweilig zu dispensieren. Ob die gemeinschaftliche Kommunion an den Anstalten alle sechs oder acht Wochen zu feiern sei, kann dem Beschluß der Lehrerkollegien der einzelnen Anstalten überlassen werden, jedenfalls darf aber zur Teilnahme an derselben und zum Beiwohnen der Andacht an den Kommunionsnachmittagen ein Zwang nicht stattfinden. Ebenso ist auch die Begleitung der Fronleichnamsprozession Lehrern und Schülern nicht als obligatorisch aufzuerlegen, die Teilnahme aber an Prozessionen, welche an Werktagen abgehalten werden, den Schülern während der Schulstunden nicht zugestatten. — Hiernach hat das K. Provinzialschulkollegium das Erforderliche an die Direktoren, bzw. Rektoren der betr. Anstalten zu erlassen,

Anlage 23

Desgl. vom 2. November 1874 betreffend das Lehrbuch der Religion von Konrad Martin (Bischof von Paderborn).

Nachdem ich aus dem Bericht vom . . . ersehen habe, an wie erheblichen, von dem K. Provinzialschulkollegium mit Recht als schreiend bezeichneten wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Mängeln das in den höheren

Digitized by Google

Lehranstalten der dortigen Provinz bisher benutzte Lehrbuch der Religion von Konrad Martin leidet, erachte ist es für eine unbedingte Pflicht der staatlichen Schulverwaltung, nach dem Antrage des K. Provinzialschulkollegiums den ferneren Gebrauch dieses Buches an den gedachten Anstalten, wie hiermit geschieht, zu verbieten.

Anlage 24

Gesetz vom 24. April 1875 betreffend die Einstellnng der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen.

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den preußischen Anteilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämtliche für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Regel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bistumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bistumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bistumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bistumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellen Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, demgegenüber die Staatsregierung die einge-

Digitized by Google

stellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den K. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Tatsachen und Beweismittel gegründet werden.

§ 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

§ 9. Über die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zugunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bistümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist.

§ 10. Die exekutive Beitreibung im Verwaltungswege findet in betreff der Abgaben und Leistungen an die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen für den gesamten Umfang des Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. Den Staats- und Gemeinde-Steuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen.

§ 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wieder aufgenommen, so ist in betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewähren. Ein Gleiches gilt in betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6 Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, solange sie dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder auf seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte zu entlassen.

§ 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfang wieder ein. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die infolge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der K. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen des Abschnittes III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Einrichtung des K. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

§ 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft.

Anlage 25

Gesetz vom 31. Mai 1875 betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche.

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2, von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen die Befugnis gewähren, Unterricht zu erteilen.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch K. Verordnungen aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt. Dieselben haben insbesondere die nähere Bestimmung über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

Anlage 26

Verfügung der K. Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875 (Ministerialerlaß vom 31. Januar) betreffend den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Über die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Volksschulen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgende Entscheidung getroffen:

Digitized by Google

Es ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, daß der Geistliche selbständig Unterricht überhaupt oder Religionsunterricht insbesondere in der Volksschule erteilen solle oder dürfe, oder daß er den Lehrer hierin zu vertreten habe. Die Erteilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule fällt vielmehr dem Lehrer zu, welcher für denselben speziell vorgebildet und als dazu befähigt durch seine Berufung zu der Lehrerstelle zu der Erteilung dieses wie aller übrigen schulplanmäßigen Gegenstände verpflichtet und berechtigt ist. Die Religionsgesellschaften und ihre Organe, die Geistlichen in ihrem Auftrage, leiten nur den Religionsunterricht nach Artikel 24 der Verfassungsurkunde, welcher allein überdies noch nicht formelles Recht gewährt, aber doch faktisch als Norm gilt. Die Leitung des Religionsunterrichts ist jedoch von der Erteilung desselben wesentlich verschieden. Inbezug auf die Leitung des Religionsunterrichts hat der Herr Minister demnächst unterm 31. Januar c. entschieden, daß die zuständige K. Regierung nicht minder befugt wie berufen ist, jedem mit der Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule befaßten Geistlichen den Zutritt zu demselben zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet ist, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt. — Im eintretenden Falle wird der Religionsgesellschaft beziehungsweise den betreffenden kirchlichen Oberen zu überlassen sein, für jenen Zweck einen anderen Geistlichen zu bestimmen, mit dessen Beteiligung am Schulwesen die K. Regierung im staatlichen Interesse sich einverstanden zu erklären vermag.

Was endlich die Beteiligung der staatlichen Schulaufsichtsorgane bei der Beaufsichtigung des in der Volksschule erteilten Religionsunterrichts betrifft, so hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in einem Spezialfall entschieden, daß dem Kreisschulinspektor zwar über den rein dogmatischen Inhalt dieses Unterrichts eine Kontrolle nicht zustehe, wohl aber über die Form der Unterrichtsverteilung, über die dabei gehandhabte Schulzucht usw. — Zu dieser Kontrolle hat der Schulinspektor nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, indem der in den katholischen Volksschulen neben dem vom Lehrer erteilten biblischen Geschichtsunterricht etwa von dem Pfarrer oder dessen Vertreter gegebene Religionsunterricht in den für den Religionsunterricht überhaupt normalmäßig festgesetzten Stunden enthalten ist und so einen integrierenden Teil des obligatorischen Schulunterrichts bildet. Die Befugnis des von uns ernannten Lokalinspektors in bezug auf die Erteilung des Relgionsunterrichts ist der in der obigen Entscheidung den Kreisschulinspektoren zugesprochenen analog zu beurteilen.

Wir geben von den durch die obigen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätzen mit dem Bemerken Kenntnis, daß die Anwendung der nach denselben geeigneten Maßnahmen in jedem Spezialfall durch motivierten Bericht der K. Landratsämter beziehungsweise Kreisschulbehörden bei uns zu beantragen ist.

Anlage 27

Verfügung der Regierung von Münster vom 1. April 1875 betr. den katholischen Schulgottesdienst.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, daß seitens des hiesigen bischöflichen Generalvikariates unter dem 21. Januar d. J. „in Anbetracht der vielfachen Not der Gegenwart und insbesondere der andauernden Bedrängnis der Kirche und ihres

Digitized by Google

Oberhauptes" angeordnet worden, daß von Aschermittwoch bis auf weiteres nach allen Messen jeder Zelebrant kniend auf den Altarstufen das an die Lauretanische Litanei sich anschließende Gebet: „Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir" usw. mit den beiden nachfolgenden Versikeln und Orationen zu Ehren der h. Jungfrau und des h. Joseph gemeinsam mit den anwesenden Gläubigen verrichten soll, können wir es im Interesse der Schuldisziplin nicht länger dulden, daß, wie bisher gebräuchlich, die Schulkinder gemeinsam unter Führung der Lehrer resp. Lehrerinnen den Gottesdienst besuchen, und untersagen demnach bis zur Aufhebung der erwähnten Anordnung des bischöflichen Generalvikariats allen zu unserem Ressort gehörigen Lehrern und Lehrerinnen, bei strengster disziplinarischer Ahndung, ihre Schüler oder Schülerinnen zum Gottesdienst zu führen.

Desgleichen des Provinzialschulkolleginms in Münster an sämtliche Direktoren vom 11. April 1875.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Befolgung, wofern dort an die Schul- oder Anstaltsmesse, welcher beizuwohnen die Zöglinge veranlaßt werden, ebenfalls ein solcher oder ähnlicher Anhang von Gebeten gemacht werden soll. Wenn ein geistlicher Lehrer der Anstalt den Gottesdienst hält, so hat derselbe die Anhangsgebete jedenfalls wegzulassen und ist alsdann gegen den bisherigen Besuch der Messe nichts zu erinnern.

Anlage 28

Erlaß des Kultusministers vom 3. November 1875 in derselben Sache.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß zum Schlusse der in der Regel von den Religionslehrern zelebrierten Schulmessen höherer Lehranstalten Gebete für den Papst resp. die bedrängte Kirche gehalten werden. Indem ich das K. Provinzialschulkollegium auf die desfallsigen Verfügungen der K. Regierung und des Provinzialschulkollegiums zu Münster vom 1. bzw. 11. April d. J. verweise, erwarte ich, daß dasselbe in seinem Verwaltungsbezirk jede nicht zu dem Schulgottesdienst gehörige oder gar demonstrative Gebetseinlage gleichmäßig beseitigen werde. Bezüglich der Ausführung dieser Bestimmung ist von den Anstaltsdirektoren Bericht zu erfordern.

Anlage 29

Desgl. vom 2. Oktober 1875 betr. den katholischen Schulgottesdienst.

Wie ich es einerseits für genügend und dem Charakter einer christlichen Schule durchaus entsprechend erachte, den Vormittagsunterricht jedesmal mit einem kurzen Gebete seitens der Lehrenden zu eröffnen, so wird doch andererseits, wo es bisher Sitte war, statt dieses Gebets auch fernerhin eine sogenannten Schulmesse von der Dauer einer halben Stunde, jedoch an höchstens zwei Wochentagen, beizubehalten sein. Ist mit der Pfarrgeistlichkeit keine Verständigung über die Tage, an welchem die Schulmesse zu halten ist und über den pünktlichen Schluß derselben zu erzielen, so tritt an allen Wochentagen vor dem Vormittagsunterricht das vorgedachte Gebet ein. An diesem Schulgottesdienste teilzunehmen, sind die Lehrer, bzw. Lehrerinnen der Oberstufe und die Kinder derselben Abteilung, welche nicht weiter als 15 Minuten von der betreffenden Kirche wohnen, im allgemeinen verpflichtet, und liegt dem Lehrpersonale dabei die Beaufsichtigung der Jugend ob. Inwieweit Dispensationen

Digitized by Google

von dem Besuche dieser Messe zulässig sind oder ein gänzliches zeitweises Aussetzen derselben geboten erscheint, darüber hat der Kreisschulinspektor bzw. die K. Regierung zu befinden. In den Klassen und an den Tagen, für welche keine Schulmesse angeordnet ist, ist der Vormittagsunterricht immer mit Gebet zu eröffnen. Ich veranlasse die K. Regierung, hiernach die Angelegenheit zu ordnen.

Anlage 30

Desgleichen vom 21. Dezember 1874 betr. das Amt des Religionslehrers.

Der K. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. M., daß das Amt eines Religionslehrers an einer öffentlichen Schule weder ein geistliches Amt, noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staatsamt ist, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Ebensowenig ist die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen als ein Ausfluß des geistlichen Amtes aufzufassen, denn die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts entspringt lediglich aus der Übertragung des Amtes seitens des Staates. (Erkenntnis des K. Obertribunals vom 12. Oktober d. J.)

[In diesem Erkenntnis wurde die Erteilung des Religionsunterrichts durch Geistliche in den öffentlichen Volksschulen ohne staatliche Erlaubnis für strafbar erklärt.]

Anlage 31

Der Erlaß des Kultusministers v. Mühler vom 18. März 1871 an das Provinzialschulkollegium zu Koblenz.

Auf die Berichte vom 5. Januar und 21. Februar c. erklärte ich aus Anlaß der Verfügung, welche der Herr Erzbischof von Köln unter dem 10. Dezmber v. J. an die katholischen Religionslehrer bei den Gymnasien erlassen hat, mich mit der Absicht des K. Provinzialschulkollegiums einverstanden, die katholischen Religionslehrer durch die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mitteilen dürfen. Abschrift dieses Erlasses ist zugleich allen K. Provinzialschulkollegien zur Befolgung zugestellt worden" wurde von Falk unter dem 29. März 1879 „auf die Mitteilung solcher Erlasse auch in den mit Unterrichtsanstalten verbundenen Kirchen" ausgedehnt. „Übertretungen [durch Religionslehrer] sind disziplinarisch zu ahnden. Sollte der Inhalt der fraglichen Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze verteidigen, so wird selbstverständlich sofort mit den schärfsten Disziplinar-Maßregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen resp., soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amte zu suspendieren und in Disziplinaruntersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen."

Anlage 32

Verfügung der Regierung von Oppeln vom 29. Juni 1875 betr. den Beichtunterricht usw.

1. Der katholische Beichtunterricht (Unterricht zur Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion), welcher nicht, wie der Religionsunterricht in der Volksschule,

Digitized by Google

zugleich den Zwecken des Staates dient, ist ebenso wie der evangelische Konfirmandenunterricht kirchlicher Religionsunterricht. Die Erteilung desselben ist daher eine lediglich den zuständigen, gesetzmäßig angestellten Geistlichen zustehende geistliche Amtshandlung, unterliegt also nicht, wie der lehrplanmäßige Schul-Religionsunterricht, der gesetzlich geordneten staatlichen Schulaufsicht.

2. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß, wie seither mehrerenteils geschehen, so auch ferner die Benutzung der Schullokalien außerhalb der für den Schulunterricht, also auch außerhalb der für den Schul-Religionsunterricht festgesetzten Stunden, zur Erteilung des Beicht- und Konfirmandenunterrichts gestattet werde. Die Genehmigung zur Benutzung der Schullokalien für diese Zwecke ist jedoch denjenigen Geistlichen zu versagen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie von der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen auszuschließen.

3. Dispensationen der Schulkinder von einzelnen Schulunterrichtsstunden oder für einzelne Schultage zum Zwecke der Teilnahme an einem während der Schulzeit stattfindenden Beicht- oder Konfirmandenunterricht dürfen nur in besonderen Notfällen stattfinden und nur von den Herren Kreisschulinspektoren selbst erteilt werden. Von dieser Rücksicht bezüglich des gedachten kirchlichen Unterrichts sind jedoch diejenigen Geistlichen, welche uns durch ihr Verhalten Anlaß gegeben haben oder geben, sie nicht mehr zur Ausübung der Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen zuzulassen, ebenfalls auszuschließen. [Durch die Aufnahme in das Zentralblatt wurde diese Verfügung für allgemein verbindlich erklärt.]

Anlage 33

Erlaß des Kultusministers vom 18. Februar 1876 betr. Erteilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes.

Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die K. Regierungen mittels Verfügung vom 6. Oktober v. J. zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in betreff des katholischen Religionsunterrichtes in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichtes fortan auszugehen ist:

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt.

2. Die Erteilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu teilen, daß ersterer die biblische Geschichte, letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen

Digitized by Google

Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokalschulinspektion hat entzogen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Erteilung des letztern auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesamte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Über Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die K. Regierung, wem die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen. Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in betreff seiner die zu 3. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf; daß indes anderseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und solange die kirchlichen Obern ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Obern mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegierten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachmäßig erteilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der

Digitized by Google

Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Zensur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesamten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat. Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen erteilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II. 11 Allg. L.-R.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht erteilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der K. Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Beteiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Erteilung des kirchlichen Unterrichts tunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen.

[Dieser Erlaß erhielt eine Ergänzung durch die]

Verfügung der Regierung zu Münster vom 16. Dezember 1876.

. . . Wir eröffnen Ihnen, daß die Frage, ob entgegen dem Ministerialerlasse vom 18. Februar c. von einem Geistlichen der Beicht- und Kommunionunterricht zur Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes mißbraucht werde, in jedem einzelnen Falle beantwortet werden muß. Weil es für die Schulaufsichtsbehörde keine Bedenken haben würde, den Beicht- und Kommunionunterricht inhaltlich zu charakterisieren, so ist an dem äußerlichen Merkmale festzuhalten, ob der Beicht- und Kommunionunterricht in der früheren, vor Ausbruch des Konfliktes ortsüblichen Ausdehnung (in bezug auf den Zeitraum, innerhalb dessen er erteilt wird, und der Jahrgänge von Kindern, denen er erteilt wird) abgehalten wird. Es wird deshalb notwendig sein, an jedem Orte die Tatsächlichkeit der früheren Verhältnisse vor dem

Digitized by Google

Konflikte genau zu konstatieren und dann innerhalb der früher bräuchlichen Begrenzung den Geistlichen das Schullokal zur schulfreien Zeit zu gestatten.

Ob der Herr Minister sich veranlaßt sehen wird, wegen der in Sache der missio canonica veranstalteten Agitation, die für die Diözesen Münster und Paderborn eine gemeinschaftliche ist, überhaupt alle und jede Benutzung der Schullokale zur Erteilung von kirchlichem Unterrichte zu versagen, wird abgewartet werden müssen . . .

Ferner ist es bei Gestattung des Schullokals für die Erteilung des Beicht- und Kommunionunterrichtes zur schulfreien Zeit nicht in Frage, ob dem Pfarrer oder dem Geistlichen das Präsidium des Schulvorstandes in internis oder die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes entzogen worden ist, weil gedachter Ministerialerlaß gerade zwischen der Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes und des im Schullokale durch den Geistlichen in schulfreier Zeit zu erteilenden Beicht- und Kommunionunterrichtes in der Weise unterscheidet, daß letzteren auch ein vom Präsidium des Schulvorstandes und von der Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes entfernter Geistlicher erteilen darf, wenn er nicht den Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutzt, um den schulplanmäßigen Unterricht zu erteilen . . . Es wird Sache des Kreisschulinspektors sein, die Feststellung der Tatsächlichkeit in bezug auf das vor dem Konflikte Ortsübliche in jedem Falle des Zweifels, wo nötig durch gewissenhafte Erkundigung an Ort und Stelle, zu übernehmen.

[Vgl. zu dem angezogenen Erlaß vom 18. Februar folgendes]

Erkenntnis des Obertribunals, (rheinischen) Senats für Strafsachen vom 14. Juni 1877. Die Erwägungsgründe führen aus: daß die mit Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassene Verfügung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 21. April 1874, welche die zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 9. August 1858 ergangenen Instruktionen vom 7. Februar und vom 14. Juli 1859 dahin abändert, daß, wenn die K. Regierung auf die an den zuständigen Bischof ergangene Anfrage, ob er gegen die Person des anzustellenden Lehrers (Lehrerin) in kirchlich-religiöser Beziehung etwas zu erinnern finde, die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken bei der desfallsigen Prüfung für nicht begründet erachte oder die Antworten auf die betreffenden Anfragen, ungeachtet wiederholten Ansuchens, über die Gebühr verzögert würden, sie mit der Anstellung vorzugehen habe, als eine vom Kultusminister innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit getroffene Anordnung anzusehen sei; daß ein Gleiches rücksichtlich der Bestimmung des Zirkular-Erlasses des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 15. Februar 1876 gelte, wonach die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes in der Volksschule den an derselben angestellten Lehrern und Lehrerinnen unabhängig von der missio canonica übertragen wird; daß demnach die innerhalb des Bistums Münster oder doch innerhalb desjenigen Teiles desselben, in welchem das Allgemeine Landrecht gilt, vom Staate angestellten Elementarlehrer nach den bestehenden Staatsgesetzen und auf Grund derselben erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen verpflichtet seien, einem Auftrage der staatlichen Obrigkeit zur Erteilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule auch dann nachzukommen, wenn sie dazu die missio canonica nicht erhalten hätten.

Digitized by Google

Anlage 34

Resolutionen der am 19. Oktober 1875 zu Münster gehaltenen Katholiken-Versammlung betr. die katholische Volksschule.

1. Wir verlangen, daß, dem Artikel 24 der preußischen Verfassungsurkunde und den in Westfalen zu Recht bestehenden Schulordnungen entsprechend, die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts in der Volksschule, sowie die religiöse Erziehung überhaupt ganz in derselben Weise, wie bisher, von der Kirche ausgeübt werde. Insbesondere verlangen wir, daß der Religionsunterricht durch die Pfarrgeistlichkeit und neben derselben durch die von der Kirche dazu bevollmächtigten und beauftragten Lehrer erteilt werde, und zwar in einer der hohen Wichtigkeit und Würde des Gegenstandes angemessenen Stundenzahl, innerhalb der schulplanmäßigen Unterrichtszeit, im Schullokale und nach den von der Kirche vorgeschriebenen Lehrbüchern.

2. Wir wollen, dem Artikel 24 der Verfassung gemäß, die konfessionelle, für uns also die katholische Schule, weil sie allein eine Bildung und Erziehung unserer Kinder nach den Lehren unseres Glaubens garantiert, und weil nur diese Garantie den staatlichen Schulzwang zulässig machen kann.

3. Wir erklären: Wenn die vorstehend aufgestellten Forderungen nicht erfüllt werden„ so müssen die Katholiken alles aufbieten, um dem alsdann unzuträglich werdenden Staatsschulmonopole gegenüber die allgemeine Unterrichtsfreiheit zu erstreiten.

4. An alle katholischen Gemeinden Westfalens ergeht daher hiermit die dringende Aufforderung, alle gesetzlichen Mittel in Bewegung zu setzen, um den in den obigen drei Resolutionen ausgesprochenen Grundsätzen uneingeschränkte Geltung zu verschaffen.

Anlage 35

Petition der westfälischen Katholiken vom Dezember 1875 an das Abgeordnetenhaus in derselben Sache.

Die Maßregeln, welche man von seiten der Staatsregierung seit dem Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 auf dem Gebiete des Schulwesens getroffen hat, müssen die ernstesten Besorgnisse der Katholiken wachrufen.

Wir unterlassen es für jetzt, gegen diejenigen Verfügungen Beschwerde zu führen, welche durch ihre einseitige Anordnung auf die katholische Volksschule den Grundsätzen der Parität nach unserer Überzeugung nicht entsprechen. Dagegen halten wir uns verpflichtet, die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf diejenigen Anordnungen des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten hinzulenken, welche die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts betreffen.

Nach einer Zirkularverfügung der K. Regierung zu Düsseldorf an sämtliche Landräte und katholische Kreisschulinspektoren, d. d. Düsseldorf den 3. Februar 1875 [oben, Anlage 26], hat der Herr Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten erklärt: es bestehe keine gesetzliche Bestimmung, daß der Geistliche in der Volksschule Religionsunterricht erteilen dürfe, vielmehr falle diese Erteilung des Religionsunterrichts lediglich dem Lehrer zu; die den Religionsgesellschaften zustehende

Digitized by Google

Leitung des Religionsunterrichts berechtige den mit der Leitung beauftragten Geistlichen nur, dem Religionsunterrichte beizuwohnen und etwaige Beschwerden bei den Organen der staatlichen Schulaufsicht anzubringen.

Wenn die hier dem Herrn Minister zugeschriebenen Anschauungen tatsächlich ins Leben eingeführt und allgemein in der Schule zur Anwendung gebracht würden, so wäre nach unserer Überzeugung das der katholischen Kirche auch von seiten des Staates eingeräumte Recht zur Leitung des Religionsunterrichts dadurch illusorisch gemacht.

Die katholischen Eltern haben ein heiliges, nicht erst von staatswegen ihnen zugestandenes, sondern durch ihr Glaubensbekenntnis gefordertes Anrecht darauf, zu verlangen, daß ihren Kindern der römisch-katholische Glaube nach seinem ganzen Inhalt und Umfang durch die katholische Volksschule vermittelt werde. Die katholischen Eltern sind aber auf Grund der Glaubenslehre der katholischen Kirche nicht in der Lage, sich in dem erwähnten Rechte geschützt und erhalten zu wissen, wenn die von Gott gesetzten Hirten der Kirche nicht ganz unumschränkt, frei von jeder staatlichen Einmischung, die Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts in ihrer Hand halten. Deshalb sehen wir uns in unserm Gewissen bedrängt und in unserm Glauben bedroht, wenn die Anschauung des Herrn Ministers nicht von vornherein zurückgewiesen wird.

Der Herr Minister erklärt aber ferner, inhaltlich der gedachten Verfügung der K. Regierung zu Düsseldorf, „daß der Artikel 24 der Verfassungsurkunde ein formelles Recht noch nicht gewähre".

Indem wir gegen diese Auffassung — namentlich im Hinblick auf Artikel 12 der Verfassungsurkunde — mit allem Nachdruck protestieren, erlauben wir uns an das Hohe Haus die ebenso ehrerbietige als dringende Bitte zu stellen:

> das Hohe Haus wolle die K. Staatsregierung auffordern: im Einklang mit den bisherigen Normen die volle Geltung des Artikels 24 der Verfassungsurkunde mit aller Entschiedenheit aufrecht zu halten und zwar so, daß die Religionsgesellschaften in ihrem Rechte auf volle Freiheit in der Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts geschützt werden; oder aber — falls uns dieses verfassungsmäßig begründete Recht fernerhin wider Verhoffen beschränkt und bestritten werden sollte — uns nunmehr in die den Artikeln 20 und 22 der Verfassung bereits grundgelegte volle Unterrichtsfreiheit zu gewähren.

Anlage 26

Erlaß des Kultusministers vom 24. Juli 1875 betr. Prozessionen.

Da die Bestimmung in dem Reskript vom 22. Oktober v. J., nach welcher die Begleitung der Fronleichnamsprozession Lehrern und Schülern nicht obligatorisch aufzuerlegen sei, mehrfach durch seitens der Pfarrgeistlichen an die höheren Lehranstalten ergangene Anzeigen oder Einladungen alteriert ist, so veranlasse ich das K. Provinzialschulkollegium, den Direktoren und Lehrern jede Mitteilung über das Stattfinden von öffentlichen Prozessionen an Lehrer und Schüler sowie der Beteiligung der Anstalten als solcher an ihnen und das Einnehmen bestimmter Stellen in denselben zu untersagen. Die höheren Lehranstalten stehen mit den Pfarrkirchen in keiner solchen Verbindung, daß sie in irgendeiner Weise von den letztern zu deren

Digitized by Google

kirchlichen Feierlichkeiten herangezogen werden könnten, und muß die Sorge für die religiöse Gewöhnung der Söhne den Eltern anheimgestellt werden.

Anlage 37

Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Juli 1874 betr. die katholischen Vereine.

Mit jedem Tage tritt die Gefahr mehr in den Vordergrund, die der öffentlichen Ordnung von Vereinen, welche die kirchlich-politischen Fragen zum Gegenstande ihrer Erörterung machen, durch die Erregung der Leidenschaften droht. Es kommen hierbei nicht allein solche Vereine in Betracht, welche sich offen als „politische" bekennen, sondern auch solche, welche, wie die katholischen Gesellenvereine, die katholischen Kasinos u. a. m., ursprünglich nicht zu politischen Zwecken gegründet sein mögen, gleichwohl aber nach den neuerdings gemachten Erfahrungen durch ihre Leiter auch solchen Zwecken dienstbar gemacht werden. Bis wohin die aufgestachelten politisch-religiösen Leidenschaften zu führen vermögen, dafür hat das neueste Ereignis — der gegen den Fürsten Reichskanzler in Kissingen verübte Mordversuch — einen tatsächlichen Beweis geliefert.

Es scheint daher als dringende Pflicht der Polizeibehörden, der Tätigkeit der gedachten Vereine ihre volle und unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, um strafbaren Ausschreitungen mit allen Mitteln, welche die Gesetze an die Hand geben, rechtzeitig entgegentreten zu können.

Wenn das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 nur solche Vereine der Kontrolle der Polizeibehörden unterstellt, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, so mag hier aufs neue daran erinnert werden, daß es nicht erforderlich ist, daß dieser Zweck in den Vereinsstatuten ausgesprochen sei, sondern daß es zur Anwendung des Gesetzes auf einen Verein genügt, wenn derselbe durch sein tatsächliches Verhalten erkennen läßt, daß er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben sucht.

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, dafür zu sorgen, daß sich derartige Vereine ihrer Kontrolle und die Versammlungen derselben der gesetzlich zulässigen Überwachung nicht entziehen. Wo sich die gedachten Vereine als politische im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes charakterisieren, da ist darüber zu wachen, daß sie die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften genau beobachten. Insbesondere ist eine nach § 8 b. l. c. verbotene Verbindung derartiger Vereine untereinander nicht zu dulden. Wo daher der begründete Verdacht einer solchen Verbindung vorliegt, ist mit der vorläufigen Schließung der Vereines gemäß § 8 l. c., Absatz 2, vorzugehen.

Mehrfach — unter andern durch den sogenannten Mainzer Katholikenverein — ist der Versuch gemacht worden, das Verbot der Verbindung politischer Vereine durch die Gründung von Zentralvereinen zu umgehen, deren Mitglieder sich, ohne ausgesprochenermaßen selbständige Lokalvereine zu bilden, über das ganze Staatsgebiet verteilen. Ich habe bereits in meinem Zirkularerlasse vom 25. September 1873 darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Obertribunals die Vorschriften des § 8 des Vereinsgesetzes auch auf solche lokale Vereinigungen von Mitgliedern eines Zentralvereins der Regel nach für anwendbar zu erachten sind. Dieser Grundsatz ist neuerdings in der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes vom 30. März d. J. auf das bestimmteste anerkannt worden. Hier-

Digitized by Google

nach wird mit Schließung der lokalen Vereinigungen des „Mainzer Katholikenvereins" überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, vorzugehen sein.

Die K. Regierung veranlasse ich, die ihr nachgeordneten Polizeibehörden nach Maßgabe dieses Erlasses mit Weisung zu versehen und über die Ausführung desselben binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Zugleich erwarte ich ein genaues und vollständiges Verzeichnis aller in dem dortigen Bezirk vorhandenen katholischen Vereine, in welchem anzugeben ist, ob die Vereine eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken oder ausüben, ob sie politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezwecken, beziehungsweise tatsächlich erörtern, oder welche Zwecke sie sonst verfolgen. Ferner ist anzugeben, wieviel Mitglieder die Vereine zählen, ob und mit welchen anderen Vereinen sie in Verbindung stehen, und endlich, unter welcher Leitung sie sich befinden.

Anlage 38

Verfügung der Regierung zu Münster vom 21. Dezember 1874 an die Landräte in derselben Sache.

Unter Bezugnahme auf unsere Zirkularverfügung vom 20. Juli d. J. beauftragen wir Ew....., die katholischen Vereine, und insbesondere auch den Westfälischen Bauernverein unausgesetzt sorgfältig zu überwachen und, insofern dieselben eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben suchen oder bei Konstatierung einer Verbindung der einzelnen Vereine untereinander, mit Entschiedenheit nach Maßgabe des mit unserer vorstehend allegierten Verfügung mitgeteilten Ministerial-Erlasses vom 15. Juli zu verfahren.

Wir bemerken dabei, daß die eminent politische Tendenz des Bauernvereins — bei den Wahlen und sonstigen politischen Agitationen hervortretend — außer Frage steht.

Was die übrigen Vereinigungen, welche Ew.... infolge unserer obigen Zirkularverfügung vom 20. Juli c. uns namhaft gemacht haben, anbelangt — abgesehen von den inzwischen geschlossenen Vereinen des Mainzer Katholikenvereins — so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die überwiegende Mehrzahl dieser übrigen Vereinigungen, mögen sie kirchliche Andachtsübungen, gesellige Zusammenkünfte, Hebung der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung usw. zum ostensibeln und auch zum tatsächlichen Hauptzweck haben, der kirchenpolitischen Agitation nicht nur zugänglich, sondern auch den Zwecken derselben nach Bedürfnis wirklich dienstbar ist.

Besondere Beachtung verdienen die Gesellenvereine, deren einheitliche Organisation unter den Diözesan-Präsides mit Unterordnung unter den General-Präses zu Köln (der erste General-Präses war der Stifter dieser Vereine, Kolping). Angestellte Ermittelungen über die Organisation des katholischen Gesellenvereines haben außer Zweifel gestellt, daß sämtliche lokale Vereinigungen des gedachten Vereines untereinander in der engsten Verbindung stehen. Allen Lokalvereinen liegt das allgemeine Statut vom 20. Oktober 1850 zugrunde, nach dessen § 13 jedes Mitglied eines Lokalvereines zugleich Mitglied aller übrigen, in den „katholischen Gesellenverein" aufgenommenen Vereine ist. An der Spitze jedes Lokalvereines steht nach § 2 ein katholischer Geistlicher, welcher durch den „Diözesan-Präses" dem Diözesan-Bischofe vorgeschlagen und von letzterem ernannt wird. Der gleichfalls von dem Diözesan-Bischofe ernannte Diözesan-Präses hat sämtliche Lokalvereine der Diözese zu überwachen.

Digitized by Google

Die Leitung sämtlicher Vereine führt der zu Köln wohnende „General-Präses" (zur Zeit Rektor Schaeffer). Hiernach steht es fest, daß der fragliche Verein eine Verbindung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 darstellt. Es ist notorisch, daß die an mehreren Orten des Regierungsbezirkes Münster bestehenden Lokalvereinigungen dieses Vereines politische Gegenstände in ihren Versammlungen erörtern und eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten ausüben oder letzteres wenigstens versuchen.

Es kann sich also nur noch darum handeln, im einzelnen Falle bestimmte Tatsachen zu ermitteln, welche die Tätigkeit des betreffenden Lokalvereins nach jener Richtung hin nachweisen. Sobald solche Tatsachen vorliegen, ist mit der polizeilichen Schließung der Lokalvereinigungen vorzugehen und die Bestrafung auf Grund des Vereinsgesetzes zu beantragen.

Zur Konstatierung solcher Tatsachen werden die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Vorträge, welche in den Versammlungen der Gesellenvereine gehalten werden, auf die von ihnen unterhaltenen Vereins-Bibliotheken und auf die bei den Wahlen vielfach zutage getretene Einwirkung derselben zu richten haben. Von jeder stattfindenden Schließung eines Vereines ist uns ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Anlage 39

Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung 1. der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, 2. der zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. Zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten usw. außerhalb der Kirchengebäude.

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der beson-

Digitized by Google

deren Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;

9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);

10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mitteilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht erteilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden. Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe, 1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen; 2. Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen. In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Digitized by Google

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögens-Verwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu 3000 Mark zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder teilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden. Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögens-Angelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9—11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen . . .

Anlage 40

Auszug aus dem Gesetz vom 26. Februar 1876 betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird der § 130 a des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 130 a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Anlage 41

Erlaß des Kultusministers vom 19. Januar 1876 betr. Beichte und Prozessionen.

Dem K. Provinzialschulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 9. November v. J., daß eine Kontrolle der Schüler, wie sie an dem Gymnasium zu N. bezüglich der Teilnahme an den Sakramenten geübt wird, unstatthaft und sonach das fernere Einfordern von Beichtzetteln sofort abzustellen ist, da die von dem K. Provinzialschulkollegium betonte Notwendigkeit äußerer Ordnung zu Gewissenszwang und unlauterem Scheinwesen in nicht seltenen Fällen verführt hat und somit eine Schädigung wahrer Religiosität mit sich bringt. Dasselbe gilt für die dortigen Seminaristen. Was in meiner Verfügung vom 22. Oktober 1874 über die Fronleichnamsprozession gesagt ist, trifft selbstredend alle ähnlichen kirchlichen Aufzüge. Eine in mäßigen Grenzen gehaltene Vorbereitung der Gymnasiasten auf die Beichte durch den

Digitized by Google

Religionslehrer unterliegt keinem Bedenken, wenn dabei kein Zwang stattfindet. Daß durch Abstellung der seither geübten äußeren Kontrolle die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und der künftigen Volksschullehrer insbesondere einen Abbruch erfahre, kann ich um so weniger anerkennen, als nach Wegfall dieses äußeren Momentes bei einer desto intensiveren innerlichen Einwirkung auf Herz und Gemüt der jungen Leute, welche ich seitens des Direktors und der übrigen Lehrer erwarte, ungefärbte Religiosität und sittliche Gewöhnung der Schüler nur gewinnen können. Danach hat das K. Provinzialschulkollegium ungesäumt das Erforderliche zu veranlassen.

Anlage 42

Eingabe der Pfarrer der beiden Diözesen Münster und Paderborn an den Kultusminister vom 18. Oktober 1876 betreffend den katholischen Religionsunterricht.

Im Einverständnisse mit Ew. Exzellenz haben die K. Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf der Mehrzahl der katholischen Pfarrer in den Diözesen Münster und Paderborn mit der sogenannten Lokalschulinspektion auch die Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts in den Schulen der betreffenden Pfarreien untersagt. Die von Ew. Exzellenz anderweit ergangenen amtlichen Kundgebungen berechtigen außerdem zu der Annahme, daß die K. Staatsregierung sich ganz allgemein die Befugnis beilegt, rücksichtlich der Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts, auch ohne vorgängige Zustimmung der rechtmäßigen Vertreter der kirchlichen Autorität, endgültige Anordnungen zu treffen. Das von Ew. Exzellenz in Anspruch genommene und von den gedachten Bezirksregierungen zur Ausführung gebrachte Recht, bestimmten Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichts zu untersagen, kann nur als ein Ausfluß jener beanspruchten allgemeinen Befugnis betrachtet werden.

Die unterzeichneten Pfarrer der Diözese Münster und Paderborn halten sich im Gewissen verpflichtet, Ew. Exzellenz mit der schuldigen Ehrerbietung, aber auch mit voller Entschiedenheit zu erklären, daß sie die K. Staatsregierung nicht für berechtigt halten können, einseitig über Erteilung uud Leitung des katholischen Religionsunterrichts Verfügungen zu erlassen; daß sie insbesondere der Staatsregierung die Befugnis nicht zuerkennen dürfen, von der Leitung des Religionsunterrichts Pfarrer zu entfernen, welchen die Kirche durch den zuständigen Bischof diese Leitung übertragen hat.

Die katholische Kirche muß als Grundbedingung für ihre, in Preußen zudem staatlich ausdrücklich anerkannte Existenz das Recht in Anspruch nehmen, in ihren Glaubens- und Sittenlehren gemäß der von ihr behaupteten göttlichen Sendung jeden zu unterrichten, welcher selbst oder durch seine Eltern diesen Unterricht begehrt. In welcher Ausdehnung und unter welchen äußeren Umständen die Kirche dieses Recht ausübt, entzieht sich ebenso jeder staatlichen Einwirkung, wie dem Staate eine Beeinflussung des sachlichen Inhalts der Religionslehre schlechtweg versagt bleiben muß.

Ew. Exzellenz haben geglaubt, den zuletzt ausgesprochenen Grundsatz dahin beschränken zu dürfen: „daß die erwähnte Einwirkung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insofern zustehe, als die Religionslehre nichts enthalten dürfe, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft". Ew. Exzellenz werden aber nicht verkennen können, daß diese Beschränkung die Freiheit des Religionsunterrichts im Prinzip aufhebt. Es liegt der denkbar schärfste Widerspruch in der von

Digitized by Google

der Kirche aufgestellten Grundlehre und dem von Ew. Exzellenz beanspruchten Beaufsichtigungsrechte. Die Kirche behauptet, daß der ganze Inhalt ihrer Religionslehre göttliche Offenbarung im strengsten Sinne des Wortes sei, daß ferner die Offenbarung, um sie rein und unverfälscht zu erhalten, derart unter den direkten, allerhöchsten Schutz Gottes gestellt sei, daß die Möglichkeit einer Verirrung der kirchlichen Organe in der Verkündung der Lehre ausgeschlossen bleibt.

Ew. Exzellenz wollen dagegen staatlichen Organen die Befugnis beilegen, zu ermessen, ob der Inhalt der katholischen Religionslehre den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Damit übertragen Ew. Exzellenz die Berechtigung, festzustellen, was von der Religion gelehrt werden soll, was nicht, von den kirchlichen auf staatliche Organe, welchen obendrein in den meisten Fällen die katholische Religionslehre völlig fremd ist. Die Durchführung solcher Ansprüche würde für die römisch-katholische Kirche demnach die Freiheit des Religionsunterrichts aufheben.

Ew. Exzellenz müssen überdies aus dem Umstande, daß die römisch-katholische Kirche mit ihrer Lehre in Deutschland und in Preußen seit Jahrhunderten anerkannt ist, schließen, daß die Religionslehre dieser Kirche nichts enthält, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. Sofern aber Ew. Exzellenz gegenteiliger Meinung sein sollten, würde Ihnen obliegen, unter Einbringung des Beweises für die Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche die Ausweisung derselben bei den gesetzgebenden Faktoren in verfassungsmäßiger Weise zu beantragen. Eine fortgesetzte präventiv-polizeiliche Beaufsichtigung und Beeinflussung des römisch-katholischen Religionsunterrichts dagegen, wie Ew. Exzellenz sie jetzt beanspruchen, steht schon mit dem Anerkenntnis der Kirche in Preußen im Widerspruch und verbietet sich deshalb nach jeder Richtung von selbst. Gegen einen immerhin möglichen Mißbrauch des Amtes von seiten des angestellten Religionslehrers muß der Staat sich durch das Strafgesetz schützen. Ew. Exzellenz haben diesen Standpunkt mit möglichster Präzision gegenüber der Erteilung des Religionsunterrichts für den Empfang der Sakramente der Buße und des Altars eingenommen und diesen Unterricht als rein kirchliche Amtshandlung bezeichnet.

Dem schulplanmäßigen Religionsunterricht gegenüber nehmen Ew. Exzellenz für den Staat weitere Rechte in Anspruch. Hochdieselben behaupten: „die Erteilung des Religionsunterrichts als eines obligatorischen Lehrgegenstandes der Schule falle dem Lehrer zu, weil keine gesetzliche Bestimmung vorhanden sei, daß der Geistliche selbständig Religionsunterricht in der Volksschule erteilen solle und dürfe".

Ew. Exzellenz mögen uns nicht verargen, wenn wir die hier versuchte Begründung als schlechthin verfehlt bezeichnen. Der von Ew. Exzellenz betonte Mangel an gesetzlichen Bestimmungen erklärt sich aus dem sehr einfachen Grunde, daß es solcher Bestimmungen überall nicht bedurfte, weil das Recht der Geistlichen, den Religionsunterricht zu erteilen, als eine selbstverständliche, mit der zugelassenen Existenz auch staatlich garantierte Befugnis, in voller Übung war und von niemandem bestritten wurde.

Rücksichtlich der Leitung des Religionsunterrichts halten Ew. Exzellenz die Regierung „nicht minder für befugt, wie berufen, jedem mit dieser Leitung befaßten Geistlichen den Zutritt zu dem Unterrichte zu versagen, wenn sein Verhalten diejenigen Zwecke zu gefährden geeignet sei, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt".

Digitized by Google

Dagegen erlauben wir uns gehorsamst zu bemerken, daß der Pfarrer kraft seines Amtes verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß diejenigen, welche innerhalb seiner Gemeinde Religionsunterricht erteilen, die rechte Lehre verkünden. Den Pfarrer in der Erfüllung dieser seiner Amtspflicht hindern, heißt, denselben teilweise seines Amtes tatsächlich entsetzen. Außerdem steht unseres Erachtens die von Ew. Exzellenz vertretene Auffassung in geradem Widerspruch mit dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde. Zwar haben Ew. Exzellenz diesen Einwand mit der Behauptung entkräften zu können geglaubt: daß die Verfassungsurkunde der Kirche weitergehende Befugnisse nicht eingeräumt habe; daß aber außerdem die auf das Unterrichtswesen bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde für sich allein formelles Recht nicht gewähren.

Ew. Exzellenz werden der Überzeugung sich nicht verschließen können, daß es lediglich den gesetzgebenden Faktoren zusteht, mit Gesetzeskraft auszusprechen, welche Erklärung der bezüglichen Artikel dem Wort und Geist der Verfassungsurkunde entspricht. Sofern Ew. Exzellenz geneigt sein möchten, einer ministeriellen Erklärung in dem vorliegenden Falle gleiche Geltung beizulegen, würden wir Ihrer Auslegung den Ausspruch des Herrn Ministers v. Ladenberg gegenüberstellen, welcher erklärte: „daß die ‚Leitung' des Religionsunterrichts alles in sich schließe, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, sofern dieselben dadurch für befugt erachtet würden, unter Umständen die Leitung auch auf eigenes Besorgen auszudehnen".

Nach unserer Überzeugung entspricht diese dem Artikel 24 der Verfassungsurkunde gegebene Erklärung nicht bloß dem Wortlaute, sondern auch dem aus der Entstehungsgeschichte des gedachten Artikels sich ergebenden Sinne desselben. Sie entspricht ferner der Natur der Sache und der bisherigen Übung, welche einseitig im Wege der Verwaltung abzuändern nach Lage der Gesetzgebung unzulässig erscheint.

Hiervon aber auch abgesehen, müssen die unterzeichneten Pfarrer sich erlauben, Ew. Exzellenz daran zu erinnern, daß der Religionsunterricht zu einem obligatorischen Lehrgegenstande nur unter Zustimmung der Kirche werden konnte. Wenn ein Staat den Versuch machen wollte, den Religionsunterricht ohne die Mitwirkung der Kirche oder gegen den Willen derselben als obligatorischen Lehrgegenstand festzuhalten, so würde die Kirche sofort in Erwägung ziehen müssen, ob sie nicht den katholischen Lehrern die Erteilung, den Gläubigen aber die Benützung eines solchen rein staatlichen Religionsunterrichts als sündhaft zu verbieten hätte. Einem derartigen kirchlichen Verbote würde keine Staatsregierung ohne Glaubenszwang, würde insbesondere die K. preußische Staatsregierung nicht ohne Verletzung des Artikels 12 der Verfassungsurkunde entgegentreten können.

In der Überzeugung, nur das zu verlangen, was uns nach göttlichem und menschlichem Rechte zusteht, nehmen wir hiernach also für uns die Befugnis in Anspruch: „in unseren Pfarreien den Unterricht in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nach unserer freien, durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Entschließung selbst zu erteilen".

Solange ferner der römisch-katholische Religionsunterricht obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule bleibt, müssen wir das Recht beanspruchen: „die vom Staate zum Unterrichte an den Volksschulen unserer Pfarreien berufenen Lehrer und Lehrerinnen, als unsere Gehilfen, mit der Erteilung des Religions-

Digitized by Google

unterrichts zu beauftragen, nachdem wir uns vergewissert haben, daß sie fähig und bereit sind, die römisch-katholische Lehre rein und unverfälscht den ihnen anvertrauten Kindern zu überliefern".

Nicht minder müssen wir als unveräußerliches Recht fordern, „daß uns die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen unserer Pfarreien so lange ohne jede Einschränkung verbleibt, als unsere geistlichen Obern uns dieselben belassen".

Ew. Exzellenz aber bitten wir, geleitet von dem Wunsche, dem Gebiete des Schulwesens einen Konflikt der bedenklichsten Art fernzuhalten:

Hochdieselben wollen geneigtest alle diesen unseren Rechten entgegenstehenden regiminellen Verfügungen und Bestimmungen aufheben.

Wir sprechen diese Bitte um so zuversichtlicher aus, als wir annehmen zu müssen glauben, daß wir bei Ew. Exzellenz demselben Wunsche begegnen, welcher uns die Bitte diktiert hat.

Wir verharren mit der schuldigen Ehrerbietung

Ew. Exzellenz gehorsamste

römisch-katholische Pfarrer der Diözesen Münster und Paderborn.

Kappen, Stadtdechant in Münster. Klein, Domkapitular in Paderborn.

Schulte, Pfarrer in Erwitte.

Münster, am 16. Oktober 1876. Paderborn, am 18. Oktober 1876.

Anlage 43

Desgleichen vom 18. Oktober 1876 betr. die protestantischen Lesebücher in evangelischen Schulen.

Nach einer Mitteilung des „Staatsanzeigers" vom 25. Mai c. haben Ew. Exzellenz angeordnet, daß solche Schullesebücher, welche einen einseitig konfessionellen Charakter tragen, aus dem Unterrichtsgebrauche baldmöglichst, jedenfalls aber bis zum 1. April 1878 entfernt werden müssen.

An Stelle der beseitigten Lesebücher werden für die evangelischen Schulen von Ew. Exzellenz besonders empfohlen: ....

Die vorstehend aufgeführten Lesebücher enthalten aber sämtlich religiös-geschichtliche Aufsätze, welche geeignet sind, die Katholiken auf das tiefste zu verletzen.

In mehr oder minder scharfer Ausführung behaupten die gedachten Lesebücher:

1. Daß das Papsttum das Resultat stolzen Strebens von seiten des römischen Bischofs sei;
2. daß die Herrschaft der Päpste über die abendländische Christenheit eine lange, schmachvolle Zeit für unser deutsches Vaterland herbeigerufen habe;
3. daß die ganze verderbliche Macht des Papsttums lange Jahre auf unserem teuren deutschen Vaterlande geruht und schweres Unheil über Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker gebracht habe;
4. daß der Papst als Statthalter Christi auf Erden behauptet habe: als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlten;
5. daß in der Kirche allgemein die falsche Meinung entstanden sei, daß man sich Befreiung von Sündenstrafen durch Geld erkaufen könne;
6. daß die Kirche lehre: im heiligen Abendmahle dürfen nur die Geistlichen beides, Leib und Blut des Herrn, empfangen;
7. daß die Messe ein schriftwidriger Gottesdienst sei;

Digitized by Google

8. daß die Kirche lehre: die Heilige Schrift sei den Gläubigen vorzuenthalten;
9. daß Luthers Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe.

Ew. Exzellenz werden anerkennen müssen, daß die deutschen Katholiken nicht tiefer verletzt werden können, als wenn das Papsttum, welches nach der Kirchenlehre eine göttliche Institution ist, eine für Deutschland verderbliche Macht genannt wird.

Ew. Exzellenz können ferner durch Revision der katholischen Volksschulen in Preußen ohne Mühe feststellen lassen, daß die katholische Kirche niemals gelehrt hat, auch nicht lehren kann: man könne um Geld oder Geldeswert Sündenvergebung erkaufen.

Ebenso leicht wird die wahre katholische Lehre von der heiligen Messe und Kommunion festgestellt werden können.

Auch werden Ew. Exzellenz sich die Überzeugung zu verschaffen imstande sein, daß die Katholiken — gleichviel, welcher Gesellschaftsklasse und welchem Alter sie angehören — in den erwähnten Behauptungen der evangelischen Schullesebücher grobe Entstellungen der Kirchenlehre erblicken, welche lediglich in der absoluten Unkenntnis katholischen Lebens zwar nicht eine Entschuldigung, wohl aber eine Erklärung finden.

Außerdem enthalten die gedachten Lesebücher über den geschichtlichen Verlauf der Reformation und der an diese sich anlehnenden politischen Ereignisse vielfach Aufsätze, welche von katholischen Schriftstellern unter Vorlage eines bedeutenden Beweismaterials geradezu als verleumderische Angriffe auf die Kirche bezeichnet werden.

Die Katholiken in Preußen haben diesen Angriffen auf die Lehre und das Leben der Kirche bislang besondere Aufmerksamkeit nicht zugewendet, deshalb auch entsprechende Anträge auf hemmendes Einschreiten der Staatsregierung nicht gestellt: die Berechtigung, derartige Anträge anzubringen, wird aber keinem Katholiken und noch weniger einem katholischen Priester bestritten werden können.

Die am 4. c in Unna versammelt gewesenen Pfarrer aus den Diözesen Münster und Paderborn hielten dafür, daß es gerade jetzt angezeigt sei, Ew. Exzellenz Aufmerksamkeit auf den beklagten Übelstand zu richten. Ew. Exzellenz haben verordnet, daß aus den Schullesebüchern hinfüro „alles fernbleibe, was etwa die Angehörigen anderer Konfessionen verletzen könne". Die erwähnten Pfarrer glaubten, daß bei der Evidenz der Tatsache eine nähere Beweisführung, wie sehr die Katholiken durch die protestantischen Lesebücher sich verletzt fühlen müssen, nicht erforderlich sei. Unter dieser Voraussetzung konnten die Pfarrer einen hinreichenden Grund für die Beibehaltung der Lesebücher bis zum 1. April 1878 nicht auffinden. Die mögliche Einwendung, daß sofort andere bessere Lesebücher nicht geboten werden könnten, müßte um deswillen hinfällig erscheinen, weil derselbe Umstand die in den katholischen Volksschulen Westfalens eingeführten Lesebücher vor sofortiger Entfernung nicht zu schützen vermochte.

Die mehrerwähnten Pfarrer haben demnach unter nachträglicher Zustimmung des größten Teils der Pfarrer beider westfälischer Diözesen die Unterzeichneten beauftragt, bei Ew. Exzellenz den zur Sache erforderlichen Antrag zu stellen. Demnach erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten, Ew. Exzellenz zu bitten:

Hochdieselben wollen geneigtest anordnen, daß diejenigen Schullesebücher, welche für Katholiken schwerverletzende Lesestücke enthalten, nicht

Digitized by Google

bis zum 1. April 1878 in den evangelischen Schulen beibehalten, vielmehr unverzüglich dem Unterrichtsgebrauche entzogen werden.

Um den Einwand abzuschneiden, als seien wir zur Einbringung eines solchen Antrages namens einer Anzahl ungenannter Pfarrer nicht legitimiert, erlauben wir uns, Ew. Exzellenz gehorsamst zu erklären:

daß wir den obigen Antrag auch im eigenen Namen als Katholiken, als Priester und als Pfarrer gestellt haben und stellen.

Münster, den 18. Oktober 1876. [Unterschriften wie bei Nr. 42.]

Anlage 44

Desgleichen vom 29. November 1876 in derselben Sache.

Euer Exzellenz erlaubten wir uns in unserer Eingabe vom 18. v. M. um Entfernung einiger namentlich aufgeführter Lesebücher aus dem Gebrauche der evangelischen Schulen zu bitten. Hochdieselben haben mittels Reskripts vom 9. d. erklärt, aus unserer Eingabe keinen Anlaß zu weiteren Verfügungen, als den bereits zur Sache getroffenen, entnehmen zu können. Ew. Exzellenz vermissen in der Eingabe vom 18. v. M. den Nachweis, daß wir die von Hochderselben inbetreff der Schullesebücher bereits erlassenen Verfügungen genau geprüft haben. Wir glauben nicht, daß aus dem Irrtum, dessen wir uns, geleitet von den Angaben der größeren Tagesblätter, hinsichtlich der Zitation des „Staatsanzeigers" schuldig gemacht haben, ein Vorwurf der Fahrlässigkeit bei Prüfung des einschlägigen Materials hergeleitet werden darf. Was Ew. Exzellenz in früher erlassenen Verfügungen, namentlich in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 und in der Verfügung vom 11. Dezember 1874 angeordnet haben, kommt bei der von uns angebrachten Beschwerde gar nicht in Betracht. Wir haben uns nur für verpflichtet gehalten, gegen die fernere Beibehaltung einer Anzahl von evangelischen Lesebüchern vorstellig zu werden, welche nach der unwidersprochenen Angabe der Tagesblätter und ausweislich des „Zentralblattes für die Unterrichtsverwaltung in Preußen" (Jahrgang 1876, S. 378) von Ew. Exzellenz durch Verfügung vom 5. Mai d. J. für den weiteren Gebrauch in den evangelischen Schulen zugelassen sind.

In unserer Eingabe vom 18. v. M. haben wir die betreffenden Lehrbücher, gegen welche wir wegen der in ihnen enthaltenen, für Katholiken schwer verletzenden Lesestücke Beschwerde erhoben, genau so bezeichnet, wie Euer Exzellenz dieselben in der Verfügung vom 5. Mai d. J. namentlich aufführen. Wenn nun in dem uns zugegangenen Erlasse vom 9. d. M. Ew. Exzellenz versichern, daß Hochdieselben außerstande seien, auf Grund unserer Eingabe wegen nicht genügender Bezeichnung der von uns getadelten Lesestücke zu untersuchen, ob unsere Behauptung, daß bestimmte Stellen die Katholiken verletzen müssen, richtig sei, so bedauern wir allerdings, diesen Einwand nicht vorher in Betracht gezogen zu haben. Wir gingen von der Überzeugung aus, daß es Ew. Exzellenz ein leichtes sein würde, in Lesebüchern, welche von Hochderselben auf Grund einer — wie man annehmen darf — eingehenden Prüfung für den Schulgebrauch empfohlen sind, diejenigen Stellen aufzufinden, welche wir als besonders tadelnswert hervorhoben. Die in Frage kommenden Lesestücke sind beinahe ausschließlich reformationsgeschichtlichen Inhalts und müssen dem sachkundigen Leser schon bei bloßer Durchsicht der den Büchern beigegebenen Inhaltsverzeichnisse auffallen. Immerhin wird uns nunmehr, um der in dem Erlasse vom 9. d. M. gegebenen Andeutung nachzukommen, obliegen, den

Digitized by Google

K. Provinzialschulkollegien rechtzeitig eine Zusammenstellung der für Katholiken verletzenden Lesestücke aus sämtlichen in den evangelischen Schulen eingeführten Büchern vorzulegen. Die Beschaffung des dazu erforderlichen statistischen Materials aus der ganzen Monarchie wird zwar schwierig sein; wir glauben aber, bei der Wichtigkeit der Sache keine Mühe scheuen zu dürfen. Dagegen konnten wir unsere Beschwerde vom 18. v. M. nur bei Ew. Exzellenz anbringen. Es handelte sich für uns darum, die Entfernung von Lesebüchern aus dem Schulgebrauche zu erbitten, zu deren Einführung oder Zulassung die K. Provinzialschulkollegien von Ew. Exzellenz ausdrücklich ermächtigt waren. In den — soviel uns bekannt ist — neuesten Auflagen dieser Bücher sind die von uns getadelten Stellen enthalten.

Der Satz: „daß das Papsttum das Resultat stolzen Strebens von seiten des römischen Bischofs sei", findet sich in dem Lesebuche für Bürgerschulen, herausgegeben vom hannoverschen Lehrerverein (1873), III. Teil, S. 397, während das Lesebuch von Bock, IV. Teil, 2. Abt. (1876), S. 128, dasselbe andeutet, wenn daselbst gesagt wird: „es werde fälschlich vorgegeben, daß Petrus der erste Bischof von Rom gewesen sei, und deshalb wolle der Papst für den Statthalter Christi auf Erden gehalten werden". Wörtlich steht der erste Satz auch in dem Volksschullesebuch von Scharlach und Haupt (6. Auflage, 1870), S. 205, wo ferner in Übereinstimmung mit dem von dem hannoverschen Lehrerverein herausgegebenen Lesebuche (a. a. O.) versichert wird: „daß die ganze verderbliche Macht des Papsttums über unserm teuren Vaterlande geruht und schweres Unheil über Deutschlands Fürsten und Völker gebracht habe".

Der Satz: „Der Papst nannte sich Statthalter Christi auf Erden; als solcher habe er Macht, den Leuten ihre Sünden zu vergeben, wenn sie Geld zahlen", findet sich in dem Schullesebuche von Wetzel, Menzel, Richter, Vorstufe (43. Auflage, 1875) S. 194.

Die Behauptung: „daß in der Kirche allgemein die falsche Meinung entstanden sei, daß man sich Befreiung von Sündenstrafen um Geld erkaufen könne", steht wörtlich bei Wetzel, Menzel Richter (Ausgabe B., 31. Auflage, 1875) S. 392; dem Sinne nach bei Scharlach und Haupt S. 121; bei Bückner, Deutsches Lesebuch, II. Teil, S. 217 (3. Auflage, 1876); bei Schneider, Deutscher Kinderfreund (4. Auflage, 1876) S. 256; bei Beck und Johannsen, Norddeutsches Lesebuch (11. Auflage, 1874) S. 147; bei Preuß und Vetter (3. Auflage, 1875) S. 157; in dem deutschen Lesebuche des hessischen Lehrervereins (1874) S. 283.

Die von uns ferner als verletzend bezeichneten Sätze: „daß die Kirche lehre, im heiligen Abendmahl dürften nur die Geistlichen beides, Leib und Blut des Herrn empfangen, und daß die Messe ein schriftwidriger Gottesdienst sei", finden sich der erste wörtlich, der zweite dem Sinne nach bei Wetzel, Menzel, Richter a. a. O.

Die Behauptung: „daß die Kirche den Gläubigen die Heilige Schrift vorenthalte", ist von sämtlichen in unserer Beschwerdeschrift vom 18. v. M. namhaft gemachten Lesebüchern als Grund für die Berechtigung der Reformation verwertet.

Wir erlauben uns, zu wiederholen, was wir schon in unserer ersten Eingabe versicherten: daß die deutschen Katholiken nicht tiefer verletzt werden können, als es durch die vorstehend ausgehobenen Sätze geschieht. Jeder Katholik erscheint deshalb auch berechtigt, bei Ew. Exzellenz zu beantragen, daß die Lesebücher, welche solche den konfessionellen Haß schürende Behauptungen enthalten, aus den evangelischen Schulen ohne Zögern entfernt werden möchten. Diese Berechtigung ist um so

Digitized by Google

weniger zu bestreiten, als die katholischen Lesebücher wegen einiger der Staatsregierung mißfälligen Stellen sofort entfernt wurden, obwohl ein Ersatz für sie nicht geboten werden konnte. Wenn aber Euer Exzellenz von den angeführten evangelischen Lesebüchern neue, uns nicht bekannt gewordene Auflagen vorgelegen haben, welche die verletzenden Stellen nicht enthalten, so werden wir eine nach dieser Seite von Hochderselben uns zuteil werdende Korrektur mit dankbarer Freude entgegennehmen. Weit größer freilich wird unsere und aller Katholiken Dankbarkeit sein, wenn uns für die Zukunft jede Gelegenheit genommen wird, bei den K. Provinzialschulkollegien wegen Verletzung der heiligsten Gefühle, wie sie den Katholiken seither durch die evangelischen Lesebücher zugefügt wurde, ferner noch Beschwerde führen zu müssen.

Ew. Exzellenz versichern am Schlusse Ihres Erlasses vom 9. d.: „daß Hochdieselben in einem für evangelische Schulen bestimmten Lesebuche einen Satz, wie den, daß Luthers Reformationswerk Heil und Segen über Deutschland gebracht habe, für vollberechtigt erachten und eine auch darin gefundene tadelnswerte Verletzung anderer Glaubensgenossen unter allen Umständen nicht erkennen".

Wir begreifen diese Versicherung, wenn Ew. Exzellenz dieselbe als evangelischer Christ geben. Wir finden dieselbe auch als Richtschnur für die Unterrichtsverwaltung zulässig, wenn die Volksschule nach allen Seiten in streng konfessioneller Scheidung erhalten werden soll. In diesem Falle müssen die Katholiken aber beantragen, daß in den für katholische Schulen bestimmten Lesebüchern der gegenteiligen Auffassung von dem Reformationswerk Luthers Ausdruck gegeben wird. In dem für die katholischen Schulen Westfalens herausgegebenen Lesebuche ist das unterlassen. Solange diese Verschwiegenheit bestehen bleibt, müssen die Katholiken in dem von Ew. Exzellenz in Schutz genommenen Satze eine schwer verletzende Äußerung erblicken. Wir hielten uns verpflichtet, Ew. Exzellenz die vorstehenden Erörterungen gehorsamst vorzulegen, noch ehe wir die näher motivierten Beschwerden bei den K. Provinzialschulkollegien anbringen.

Wir verharren mit der schuldigen Ehrerbietung

Ew. Exzellenz gehorsamste

römisch-katholische Pfarrer der Diözesen Münster und Paderborn.

Namens und im Auftrage derselben:

Münster, den 29. November 1876. **Kappen,** Pfarrer zum hl. Lambertus und Stadtdechant.

Paderborn, den 29. November 1876. **Klein,** Domkapitular und Landdechant.

Anlage 45

Eingabe der katholischen Schulgemeinden in Westfalen an den Kultusminister vom September 1877 betr. die Volksschule.

Seit Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 sind von der K. Staatsregierung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens mehrfach Anordnungen getroffen, welche nach unserer Überzeugung den Einfluß, welcher der römisch-katholischen Kirche in Preußen auf Unterricht und Erziehung ihrer Gläubigen zusteht, in Frage stellen und allmählich ganz beseitigen müssen. Die K. Staatsregierung hatte bei Beratung des Schulaufsichtsgesetzes erklärt, daß die bestehenden Verhältnisse durch das vorgeschlagene Gesetz eine Änderung kaum erfahren, daß vielmehr

Digitized by Google

die Geistlichen durchweg im Besitze der Schulaufsicht verbleiben würden. Heute — nach fünf Jahren — sind aber in den Diözesen Paderborn und Münster sämtliche römisch-katholische Geistliche aus der Kreisschulinspektion entfernt. Selbst die sogenannte Lokalinspektion ist regelmäßig allen Pfarrern genommen, welche der betreffenden Bezirksregierung irgendwie mißliebig waren. Neuerdings wird sogar für zulässig erachtet, daß bei der Abgrenzung der Schulinspektionsbezirke die konfessionelle Scheidung der Schule außer Acht bleibt. In einzelnen Fällen sind evangelische Schulen katholischen Inspektoren und in einer größeren Zahl von Fällen sind umgekehrt katholische Schulen evangelischen Inspektoren unterstellt worden. In gleicher Weise wird die Einführung gemischter Schulen für beide Konfessionen, zum Nachteile hauptsächlich des katholischen Teiles, von der K. Staatsregierung mitunter geradezu befördert, obwohl des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät die Einrichtung von Simultanschulen wiederholt für unzweckmäßig erklärt haben. Wir erachten die konfessionellen Mischschulen unter allen Umständen und nach allen Richtungen für schädlich.

Die K. Staatsregierung hat ferner die sofortige Beseitigung der in den Diözesen Münster und Paderborn in den katholischen Volksschulen seither gebrauchten Lesebücher angeordnet, weil dieselben in den kirchengeschichtlichen Lesestücken angeblich in ungerechtfertigter Weise andere Konfessionsangehörige verletzen sollten. Dagegen sind im Gebrauche der evangelischen Volksschulen auch solche Lesebücher belassen, welche die Lehre und das Leben der katholischen Kirche mit den ungerechtesten Anklagen verunglimpfen.

Endlich hat die K. Staatsregierung den Grundsatz aufgestellt, „daß der schulplanmäßige Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre, wie jeder andere Unterrichtsgegenstand, lediglich im Auftrage und von den Organen des Staates erteilt werde".

Um diesen Grundsatz zur Durchführung zu bringen, sind von der K. Staatsregierung rücksichtlich der Erteilung und Leitung des römisch-katholischen Religionsunterrichtes einseitig Anordnungen getroffen, ohne daß vorher die Zustimmung der Kirche erfolgt war. Insbesondere ist die Anstellung von Geistlichen an den Königlichen Seminarien herbeigeführt, ohne daß vorher festgestellt wurde, ob von seiten der Kirche gegen die Anstellung nichts einzuwenden sei. Die K. Staatsregierung wird bei nochmaliger Prüfung der Sachlage nicht verkennen, wie tief das katholische Gefühl verletzt wird, wenn ein mit den kirchlichen Strafen belegter Priester die Leitung eines Lehrerseminars behält. Wie verschieden auch der Standpunkt der K. Staatsregierung von dem Standpunkte der Kirche sein mag: immerhin wird die Staatsregierung ermessen können, daß es den römisch-katholischen Staatsbürgern unerträglich erscheinen muß, wenn ein katholischer Priester, der in voller Auflehnung gegen die kirchlichen Gesetze sich verheiratet hat, in einem auch für katholische Interessen geschaffenen Schulamte belassen wird. Die Rücksicht auf dieses berechtigte Gefühl der Katholiken hätte unseres Erachtens auch hindern dürfen, daß einem verheirateten Priester die Bearbeitung der katholischen Schulangelegenheiten bei einer benachbarten Bezirksregierung übertragen blieb. Die Schulamtskandidaten werden ferner in der katholischen Religionslehre geprüft, ohne daß zu den staatlich abgehaltenen Prüfungen ein Vertreter der Kirche zugezogen wird. Und doch hat die K. Staatsregierung vor der Vertretung des Volkes ausdrücklich anerkannt, daß gerade

Digitized by Google

durch die von Staat und Kirche gemeinsam abgehaltene Prüfung der berechtigte Einfluß der Kirche gewahrt werden solle.

Lehrer und Lehrerinen werden ferner ohne irgendwelchen kirchlichen Auftrag mit der Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes betraut. Es ist der Versuch gemacht, dieses Verfahren als eine durch die altpreußische Überlieferung wie durch die Staatsgesetze geforderte Ausübung der Staatshoheit hinzustellen. Dabei hätten aber die Vertreter der Staatsregierung nicht übersehen dürfen, daß nicht nur ein früherer Kultusminister, sondern Seine Majestät der König selbst die gerade entgegengesetzte Anschauung vertreten. Durch die Kabinettsorder, welche die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg im Anschluß an die bereits bestehende Ordnung im Regierungsbezirk Münster regelt, haben Seine Majestät ausdrücklich erklärt, „daß erst der Auftrag des Bischofs die Lehrer und Lehrerinnen zur Erteilung des Religionsunterrichts befähige".

Rücksichtlich der Leitung des Religionsunterrichts macht die K. Staatsregierung die Ausübung des bezüglichen verfassungsmäßigen Rechtes der katholischen Kirche von der staatlichen Zustimmung abhängig. Es sollen nur solche Geistliche zur Leitung des Religionsunterrichts zugelassen werden, welche nach der Überzeugung der Staatsregierung die nationalen Zwecke der staatlichen Erziehung nicht gefährden. Die staatlichen Aufsichtsorgane, selbst evangelische Inspektoren, sollen nach Anordnung der Regierung das ganze Gebiet der Religionslehre zum Gegenstand der Prüfung machen dürfen. Zwar ist ihnen die Einwirkung auf den sachlichen Inhalt des Religionsunterrichts untersagt. Sie sollen nach dem Reskripte aber doch wieder darüber wachen, ob der Inhalt der Religionslehre etwas einschließt, was mit den staatsbürgerlichen Pflichten im Widerspruch stände.

Die größte Anzahl der römisch-katholischen Gemeinden in den beiden Diözesen Münster und Paderborn hat also zur Zeit keinerlei Bürgschaft dafür, daß die von Gott selbst durch seinen eingeborenen Sohn der katholischen Kirche anvertraute Wahrheit in der Schule rein und unverfälscht gelehrt werde. Dagegen hat die katholische Bevölkerung allen Grund, das Schlimmste zu befürchten, seitdem staatliche Aufsichtsbehörden den Versuch gemacht haben, Lehrbücher, welche für den Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre wie in der biblischen Geschichte von den Bischöfen zum Schulgebrauche vorgeschrieben waren, ohne weiteres zu beseitigen. Es bedarf gar nicht einer näheren Kenntnis der Lehren unserer heiligen Kirche, um zu verstehen, daß wir einen ohne kirchlichen Auftrag und ohne kirchliche Leitung erteilten Religionsunterricht in keinem Falle als einen Unterricht in der römisch-katholischen Religionslehre ansehen können. Die Pfarrer unserer beiden Diözesen haben bereits in eingehender Beweisführung der K. Staatsregierung dargelegt, daß die so geschaffenen Übelstände das göttliche Recht der Kirche geradezu aufheben und außerdem auch mit dem Staatsgrundgesetze im Widerspruch stehen. Der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, ist in beiden Häusern des Landtages mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen. Gleichwohl beharrt die K. Staatsregierung bis zur Stunde auf der zwangsweisen Durchführung ihrer Anschauungen.

Diese Gesamtlage zwingt die katholischen Staatsbürger Preußens, ihr unverjährbares, von Gott selbst gegebenes, durch Königswort anerkanntes, durch die Verfassung garantiertes Recht ernst und entschieden zu reklamieren. Die Unterzeichneten erfüllen demnach lediglich eine heilige Pflicht, indem sie für sich und ihre Kinder

Digitized by Google

die volle freie Ausübung der römisch-katholischen Religion verlangen. Wir wollen diese Religion üben und wollen sie unseren Kindern so gelehrt wissen, wie die katholische Kirche unter Leitung des römischen Papstes, des unfehlbaren Lehrers der Kirche, es vorschreibt und verlangt.

Wir fordern deshalb im allgemeinen Beseitigung aller entgegenstehenden Verfügungen und Verordnungen. Im besonderen verlangen wir, „daß über unsere katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden; daß niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat; daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die Leitung des Religionsunterrichtes ohne jede Beeinträchtigung belassen wird".

Es darf uns nicht entgegengehalten werden, daß es lediglich Schuld der Kirche sei, wenn ihre Rechte nicht in allen Punkten zur vollen Geltung kommen; daß es die Bischöfe seien, welche durch ihre Widersetzlichkeit gegen bestimmte Staatsgesetze diese Übelstände herbeigeführt hätten. Wir haben ein jeder staatlichen Behinderung absolut verschlossenes Recht auf volle Übung der römisch-katholischen Religion, und die K. Staatsregierung hat die Pflicht, für die Herbeischaffung solcher Zustände zu sorgen, welche jenes unantastbare Recht der preußischen Katholiken zur Geltung kommen lassen.

Anlage 46

Erwiderung des Kultusministers vom 13. Oktober 1877 (an den Grafen Droste zu Vischering Erbdroste in Münster) auf die vorstehende Beschwerde.

Auf die gedachte Beschwerdeschrift kann Ew. Hochgeboren ich nur erwidern, daß die auf dem Gebiete des Unterrichtswesens von der Staatsregierung in den letzten Jahren getroffenen Anordnungen mit Gesetz und Verfassung im Einklang stehen. Die in der Beschwerde angefochtenen — wenigstens alle wichtigeren von ihnen — sind übrigens bereits im Landtage von mir und den Kommissarien des Ministeriums eingehend beleuchtet worden. Aus den Verhandlungen ergibt sich zugleich, daß beide Häuser des Landtags der Staatsregierung ihre Zustimmung erklärt haben, indem sie über frühere Petitionen gleichen Inhalts zur Tagesordnung übergegangen sind. Die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß der von den Vertretern der Staatsregierung gemachte Versuch, das eingeschlagene Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen, in beiden Häusern des Landtags mit den stichhaltigsten Gründen zurückgewiesen sei, kann ich hiernach nur als völlig unrichtig bezeichnen. Entschieden zurückweisen aber muß ich den aus der Beschwerdeschrift zu entnehmenden Vorwurf, als sei durch die Anordnungen der Staatsregierung die den katholischen Staatsbürgern zustehende, volle freie Ausübung ihrer Religion gefährdet. Eine solche Religionsübung bildet allerdings ein verfassungsmäßig anerkanntes Recht. Dasselbe kann aber nur gemäß der Rechtsordnung des Staates geübt werden. Diese Rechtsordnung müssen auch die Organe der römisch-katholischen Kirche, insbesondere auch die Geistlichen und die Bischöfe, anerkennen und befolgen. Sobald dieser unabänderliche Grundsatz auch unter den katholischen Einwohnern immer mehr zur richtigen Erkenntnis und Anwendung gelangt, wird eine Übereinstimmung über die Entscheidung der einzelnen Streitpunkte auch auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sich viel leichter herstellen lassen, als dies zu meinem eigenen Bedauern bisher der Fall gewesen ist.

Digitized by Google

Anlage 47

Eingabe der Schulvorstände der städtischen Schulbezirke Münster vom 25. Okt. 1878 an die Regierung in Münster: „Betreffend die Schulverhältnisse hiesiger Stadt“ [1].

Indem die unterzeichneten Schulvorstände der Stadt sich erlauben, der K. Regierung eine Vorstellung betreffend die hiesigen Schulverhältnisse, gehorsamst zur weitern Veranlassung zu überreichen, glauben dieselben im Interesse der Schule zu handeln und eine Pflicht zu erfüllen, welche durch ausdrückliche Verordnungen der Staatsregierung den Schulvorständen auferlegt ist und eine erhöhte Bedeutung durch die betrübenden Erscheinungen erhalten hat, welche in steigender Progression und immer drohender auf dem Gebiete des Volkslebens zutage getreten sind.

Nach der Dienstinstruktion für Schulvorstände vom 6. November 1829, welche von dem K. Provinzialschulkollegium gemeinschaftlich mit den K. Regierungen zu Münster, Arnsberg und Minden entworfen und von dem hohen Ministerium der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten bestätigt wurde, sollen die Schulvorstände nach § 1 darauf sehen, daß die ihrer Aufsicht anvertrauten Anstalten möglichst nützlich und wirksam gemacht werden; — ihnen liegt nach § 14 die Fürsorge für das innere und äußere Wohl der Schule ob; — sie sollen nach § 19 die Sittlichkeit der Kinder möglichst zu befördern suchen; — nach § 22 hat der Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des Schulwesens sich vorzugsweise der Pfarrer zu unterziehen; — wenn gegen den von den Lehrern erteilten Religionsunterricht etwas zu erinnern sein möchte, so soll dies nach demselben § bei der geistlichen Behörde zur Sprache gebracht werden; — um allen ihren Obliegenheiten auf eine wirksame Weise nachzukommen, sollen die Schulvorstände nach § 23 wenigstens vierteljährlich einmal an den vom Landrat — Oberbürgermeister — festgesetzten Tagen sich versammeln und, nachdem sie zuvor dem Unterricht oder der Schulprüfung beigewohnt, über die Angelegenheiten der Schule beraten und die erforderlichen Beschlüsse fassen; — sind mehrere Schulbezirke vorhanden, so sollen die Vorstände sämtlicher Schulen nach § 23 jährlich ein oder zweimal zu einer Generalversammlung zusammentreten. Zeit und Ort werden vom Landrat — Oberbürgermeister — und Schulinspektor verabredet und in der Regel ein für allemal vorher bestimmt; — endlich sollen nach § 24 die Schulvorstände durch eigenen Besuch der Schule sich in steter Bekanntschaft mit ihrem Zustande zu erhalten suchen.

Vergleichen wir mit dieser Instruktion, die unverkennbar mit Umsicht und Liebe zur Sache entworfen ist, die gegenwärtige Lage der Schulverhältnisse, wie sie durch die neueste Schulgesetzgebung und durch Spezialverordnugen der K. Regierung geschaffen sind, so können wir uns nicht verhehlen, daß zunächst in bezug auf die Schulinspektion mehrfache Mängel und Übelstände zu beklagen sind.

Durch Verfügung der K. Regierung sind sämtliche Pfarrer hiesiger Stadt als praesides in internis aus dem Schulvorstande entfernt und keine andere praesides für die einzelnen Schulbezirke wieder eingetreten; vielmehr ist die

[1] Näheres über die Geschichte des münsterschen Volksschulwesens bringen Th. Elbers, Die geschichtliche Entwicklung des niedern Schulwesens der Stadt Münster vom Ausgangspunkt des 30jährigen Krieges bis zur Gegenwart, Münster 1904 (Dissertation), und die in der Anmerkung zu S. 578 angegebene Abhandlung von A. Volbert. Der Herausgeber.

Digitized by Google

Inspektion über sämtliche Schulbezirke der Stadt in die Hand des Kreisschulinspektors gelegt. Nach unserem prinzipiellen Standpunkt, nach der Dienstinstruktion vom 6. November 1829, ja sogar nach der Äußerung Sr. Majestät des Kaisers, daß die Schule mit der Kirche in Verbindung bleiben solle, ist in internis der Pfarrer praeses natus und der Mittelpunkt des eigentlich erziehlichen Momentes in der Schule, worauf nach unserer Anschauung unter gegenwärtigen Zeitverhältnissen sogar in hervorragender Weise Gewicht zu legen ist. Auch glauben wir, daß es immerhin einem begründeten Zweifel kann unterzogen werden, ob nicht die Entfernung der Pfarrer aus den Schulvorständen der erforderlichen gesetzlichen Unterlage entbehrt. Die Personalveränderungen, welche in neuerer Zeit von den K. Bezirksregierung in der Beaufsichtigung des Schulwesens getroffen sind, beruhen unseres Wissens lediglich auf dem Gesetz vom 11. März 1872. Nach eigener Annahme der K. Regierung aber besteht im hiesigen Verwaltungsbezirk eine besondere Lokalschulinspektion als solche nicht; es kann und konnte damit auch keine Änderung in derselben vorgenommen werden. Die Stellung der Pfarrer zu den in ihrem Pfarrsprengel belegenen Schulen basiert auf der Dienstinstruktion vom 6. November 1829, welche die Schulvorstände in hiesiger Provinz geschaffen und ihr Verhältnis zur Schule geregelt hat. Die Pfarrer sind nach § 5 neben dem etwaigen Patron und dem Gemeindebeamten ständige Mitglieder des Schulvorstandes mit der ihnen in § 22 auferlegten Pflicht, der Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des Schulwesens vorzugsweise sich zu unterziehen. Diese Instruktion wird aber durch das Gesetz vom 11. März 1872 in keiner Weise berührt. Doch abgesehen von allem diesem, und ohne der Person des Herrn Kreisschulinspektors irgendwie nahetreten zu wollen, erscheint uns die Vereinigung der Inspektion sämtlicher Schulbezirke hiesiger Stadt in der Hand eines Mannes, der außerdem mit Geschäften überhäuft ist, als eine Überbürdung, bei welcher für die Inspektion des einzelnen Bezirkes nicht geleistet werden kann, was früher geleistet wurde.

Was die Tätigkeit der Schulvorstände betrifft, um nach § 1 der Dienstinstruktion die Schule möglichst nützlich und wirksam zu machen, so fällt es denselben in der Tat schwer, nach dieser Richtung hin sich tätig zu erweisen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie praktisch zu dem Wesen der Schule in keine Beziehung gesetzt werden, wie die Dienstinstruktion dies ausdrücklich vorschreibt. Die vierteljährlich abzuhaltenden Versammlungen sind nicht berufen; die gleichfalls vorgeschriebene, ein oder zweimal im Jahre stattfindende Generalversammlung der Schulvorstände sämtlicher Schulbezirke ist nicht gehalten; die Schulvorstände sind höchstens einige Male und dann zumeist wegen äußerer Angelegenheiten berufen. Endlich ist auch die nach § 24 der Dienstinstruktion vom Präses in Verbindung mit dem gesamten Schulvorstande abzuhaltende Visitation der Schule und die gleichzeitig stattfindende Schulprüfung gänzlich außer Gebrauch gekommen.

Wir beklagen es lebhaft, daß unter so bewandten Umständen das Institut der Schulvorstände, auf welches von jeher die Staatsregierung ein so großes Gewicht gelegt hat, allmählich mehr und mehr zu einer bloßen Form herabgesunken, die gegenseitige Kontrolle geschwächt, das autoritative Element in der Schule gemindert, die erziehliche Seite der Schule immer weiter zurückgedrängt und durch eine stetig sich ausdehnende Zentralisation der Schulleitung die Schule selbst gelitten und an intensiver Wirksamkeit eingebüßt hat.

Digitized by Google

Dieselbe nachteilige Zentralisation glauben wir in der Art und Weise zu erkennen, wie bei Anstellung des Lehrpersonals verfahren wird. Die Kabinettsorder vom Jahre 1846[2], wonach bei Anstellungen die K. Regierung und die bischöfliche Behörde gemeinschaftlich und im Einverständnisse handelten, ist außer Anwendung gebracht; dagegen ist in der Mehrzahl der Regierungsbezirke und, wenn wir nicht irren, in Westfalen sowohl wie im Rheinland den Schulvorständen das Vorschlagsrecht verblieben und sind diese dadurch in den Stand gesetzt, Erhebungen namentlich über die Qualität des Lehrers in religiöser und moralischer Beziehung anzustellen. Der hiesige Regierungsbezirk macht davon eine Ausnahme; der Lehrer wird von der K. Regierung ernannt und bestellt, kommt fremd am Orte an, steht fremd dem Pfarrer und dem Schulvorstand gegenüber, unterläßt sogar, wie bestimmte Fälle vorliegen, die üblichen Anstandsbesuche und gerät gar leicht in eine Isolierung, welche für ihn selbst und die Schule nur nachteilige Folgen haben kann. Die Gemeinde ist nach ihrem Namen und Begriff ein Gemeinwesen, in welchem die verschiedenen Faktoren einmütig zusammenwirken müssen, um das Wohl des Ganzen zu erzielen. Tritt eine Isolierung der einzelnen Faktoren ein, so vollzieht sich diese nur mit Schädigung des Gemeinwesens. Das Vorschlagsrecht des Schulvorstandes setzt den Lehrer in Beziehung zu demselben, und halten wir dies für praktisch nützlich. Wenn wir daher das Vorschlagsrecht des Schulvorstandes bei Anstellung des Lehrpersonals hier zur Sprache bringen, so geschieht dies nicht etwa infolge oppositioneller Anwandlungen, sondern im wirklichen Interesse des Lehrers sowohl als des Gemeindewohles. Zugleich aber ist diese Frage näher an uns herangetreten, weil die Stellung des Lehrers zum Religionsunterricht durch die neueste Schulgesetzgebung eine gänzlich andere geworden, — und indem wir dies aussprechen, haben wir ein Gebiet betreten, auf welchem wir schwere Schäden zu beklagen haben, die, in kurzer Zeit bereits sichtbar geworden, mit rapider Schnelligkeit immer deutlicher hervortretend, verzehrend und verderbend in dem gesamten Organismus der Schule wirken werden.

Im ganzen Regierungsbezirk sind die Pfarrer, die von Gott primitiv bestellten und durch ihr Amt verpflichteten Religionslehrer, aus der Schule ausgewiesen und sollen nach dem Wortlaut der Verfügung K. Regierung die Schule nicht einmal betreten. Die Leitung des Religionsunterrichtes, welche nach der Verfassung den Religionsgesellschaften zusteht und durch ihre betreffenden Organe ausgeführt wird, ruht gänzlich. — Der schulplanmäßige Religionsunterricht ist einzig in die Hand des Lehrers gelegt, der diesen Unterricht im Auftrage des Staates erteilt. Eine Kontrolle des Lehrers fehlt; denn der Schulinspektor kann das Technische des Unterrichts beobachten, soll aber in das Inhaltliche sich nicht einmischen und kann kirchlicherseits ihm die Vollmacht dazu auch in keiner Weise konzediert werden. Schulvisitationen seitens des gesamten Schulvorstandes mit dem Pfarrer als praeses in internis, Prüfungen, deren Befund nach der Dienstinstruktion in ein Protokollbuch soll eingetragen werden, finden nicht statt. Der Lehrer ist absolut auf sich gestellt und angewiesen. Was und wieviel er auf dem Gebiet des Religionsunterrichtes und der biblischen Geschichte, die wir als integrierenden Bestandteil des Religionsunterrichtes betrachten, leistet, in welchem Geiste er lehrt, entzieht sich

[2] Vgl. A. Volbert, Ein Konflikt zwischen der Regierung und dem Bischof in Münster über die Besetzung von Schulstellen in den Jahren 1845/46 („Unsere Heimat" Beilage zum „Münsterischen Anzeiger", 1927, Nr. 9 ff.). Der Herausgeber.

Digitized by Google

gänzlich der Kenntnis des Schulvorstandes und ist kein Mittel geboten, zu einer Einsicht in dieser Beziehung zu gelangen. Die Scheidung des Religionsunterrichtes in einen schulplanmäßigen, welcher dem Staate, und einen Kommunionunterricht, welcher der Kirche gehört, können wir, als auf mangelnder Sachkenntnis beruhend, nur als unglücklich bezeichnen, weil sie ihrem innersten Wesen nach nicht können geschieden werden. Da der Kommunionunterricht in einer Zeit von acht bis zehn Wochen nicht kann absolviert werden, vielmehr der frühere Kommunionunterricht nur eine Rekapitulation des Ganzen war, so sind die Geistlichen, allein schon um die Kinder kennenzulernen und ihre Disposition für Empfang der ersten h. Kommunion beurteilen zu können, genötigt, auch im Laufe des Jahres mit den Kindern in Beziehung zu treten und Unterricht zu erteilen; es kann dies aber nur geschehen entweder in der Zeit nach Beendigung der Schulstunden oder an freien Nachmittagen. In dem einen Falle sind die Kinder ermüdet, in dem anderen Falle wird ihnen die freie Zeit geraubt. Da den Geistlichen verboten ist, die Schule zu betreten, daher die Benutzung der Schullokale zur Erteilung des Religionsunterrichtes verweigert wird, so sind sie genötigt, den Unterricht in der Kirche zu erteilen. zum Nachteil für die Gesundheit der Kinder, zum größten Verdruß für die Eltern, welche wieder und wieder anfragen, warum die Benutzung der Schullokale verweigert werde. Es ist endlich den Lehrern verboten, die Kinder zur Kirche zu führen und die Kinder dort zu beaufsichtigen, weil, wie man an hoher Stelle sich ausdrückte, „die religiöse Gewöhnung Sache der Familie sei". Der Besuch der Kirche ist in die freie Wahl gestellt und durch diese Anordnung die Entwöhnung von der Kirche angebahnt, sowie die Lehrer als Beispiel und Muster des Kirchenbesuches dem Kinde nicht mehr vorangehen können.

Wir begegnen in dieser kurz gefaßten Zusammenstellung so vielen Übelständen als Tatsachen und fühlen uns im Gewissen genötigt, der K. Regierung es offen auszusprechen, daß wir sämtliche Anordnungen, Verfügungen, Verbote, welche dem kirchlichen Einfluß auf die Schule entgegengestellt sind, als dem wahren Wohl der Schule nachteilig, der Jugend verderblich, dem eigentlich erziehlichen Moment der Schule hinderlich, vor der Kritik der Pädagogik als nicht haltbar betrachten und eine Remedur auf diesem Gebiete für unumgänglich notwendig halten, wenn nicht die gegenwärtig aufwachsende Generation in ihrem religiösen und moralischen Leben soll schwer geschädigt werden. Wir können es der K. Regierung nicht verhehlen, daß infolge der Neugestaltung der Schulverhältnisse entschieden nachteilige Änderungen an der Jugend bemerklich geworden: Gleichgültigkeit gegen den Religionsunterricht und Besuch der Kirche, Unlust am Lernen, Mangel an Achtung vor der Autorität, an geziemendem Betragen in der Kirche, eine gewisse Frivolität, Mutwille, Roheit auf der Straße, an öffentlichen Plätzen pp. zutage getreten sind, ja diese Übelstände sich von Jahr zu Jahr gesteigert haben. Wenn die Ideen und Phantasien des Sozialismus in unserer Gegend bis jetzt keinen Boden, ja nicht den geringsten Anklang gefunden, so hat dies lediglich darin seinen Grund, daß die Bevölkerung auf dem Boden des Glaubens erwachsen und die Schule im Sinne der münsterischen Schulordnung gewirkt hat, welche die Religion als Mittelpunkt der Schule und die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder als höchstes Ziel der Schulbildung betrachtet. Die im Geiste des Glaubens wirkende, lehrende und erziehende Schule wird das eigentlich innere und wirk-

Digitized by Google

same Mittel sein, um die aufwachsende Generation vor den Verirrungen zu bewahren, welche auf sozialem Gebiete in wahrhaft erschreckender Gestalt uns entgegentreten und der gesellschaftlichen Ordnung den Untergang drohen.

Die gehorsamste Bitte der unterzeichneten Schulvorstände geht nunmehr dahin:

K. Regierung wolle Sorge tragen, daß die Stellung der Schulvorstände den Anordnungen entspreche, welche von der Staatsregierung selbst zum Nutzen der Schule getroffen sind;

daß ferner, wie in anderen Landesteilen, den Schulvorständen eine Teilnahme bei Anstellung des Lehrpersonals eingeräumt werde;

daß endlich die oben bezeichneten Übelstände und Hindernisse in bezug auf die Erteilung des Religionsunterrichtes beseitigt werden.

Münster, den 25. Oktober 1878.

Die Schulvorstände der städtischen Schulbezirke.

Anlage 48

Verfügung der Regierung in Münster vom 31. Dezember 1879 an die Kreisschulinspektoren betr. den Religionsunterricht an den Volksschulen.

In Gemäßheit des Reskriptes des Herrn Ministers vom 5. v. M. bestimmen wir, nach Anhörung der Herren Landräte, des Herrn Oberbürgermeisters hier, sowie der Kreisschulinspektoren, daß mit Ausnahme der unten angegebenen Geistlichen [Böddinghaus und eines auswärtigen] sämtliche katholische Geistliche unseres Bezirkes zur Leitung bzw. Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes bei den Volksschulen sollen zugelassen werden. Dabei ist festzuhalten: 1. Daß die Leitung bzw. Erteilung dem Pfarrer der Gemeinde obliegt, bei Vakanz des Pfarramts oder bei Krankheit oder Altersschwäche des Pfarrers der erste Hilfsgeistliche zur Leitung bzw. Erteilung des Religionsunterrichtes zugelassen ist; 2. daß zur Erteilung auch die übrigen rechtmäßig angestellten Pfarrgeistlichen zugelassen sind; 3. daß im Anschluß an den früheren Gebrauch, wonach der Geistliche den Katechismusunterricht und der Lehrer den biblischen Geschichtsunterricht erteilt, diese Verteilung festgehalten werden kann. — Die Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes, welche gewöhnlich dem Pfarrer obliegt, bezweckt eine Garantie dafür, daß der Unterricht im Sinne der Religionsgemeinschaft (Kirche) erteilt werde . . . Unsere frühere Anordnung, wonach sämtlichen Pfarrgeistlichen die Benutzung des Schullokals zur Erteilung des Beicht- und Kommunionunterrichtes gestattet werden soll, bleibt in Kraft. — Im übrigen verweisen wir noch besonders auf § 2 des Erlasses vom 5. v. M., wonach die Organe der Schulaufsichtsbehörde darauf zu achten haben, daß die wieder zugelassenen Geistlichen den ressortmäßigen Anordnungen hinsichtlich der Lehrbücher, des Lehr- und Stundenplanes und der Schulzucht genügen, wobei wir bemerken, daß bei Abfassung des Stundenplanes auf die seelsorglichen Geschäfte und berechtigten Wünsche der Geistlichen tunlichst Rücksicht genommen werden möge.

Anlage 49

Gesuch des katholischen Schulvorstandes von St. Lamberti vom 5. Februar 1880 an den Oberbürgermeister betr. Feier des 40stündigen Gebetes.

Bei Herannahen der Feier des 40stündigen Gebetes als eines Hauptfestes der St.-Lamberti-Gemeinde werden die unterzeichneten Mitglieder des Lamberti-Schulvorstandes schmerzlich daran erinnert, daß die Schulkinder durch die Verpflichtung, am

Digitized by Google

Fastnachtsmontag und -Dienstag die Schule zu besuchen, sowohl gehindert sind, an der Feier sich zu beteiligen, und andererseits die Feier selbst wegen Mangels an Meßdienern, Chorknaben nicht in der Weise gehalten werden kann, wie es früher üblich war. Ew. Hochwohlgeboren erlauben sich daher die Unterzeichneten zu bitten, doch durch Verwendung beim hiesigen Kreisschulinspektor dahin zu wirken, daß für die Feier des 40stündigen Gebetes in hiesiger Stadt die Schulkinder vom Besuche der Schule dispensiert werden.

[Unter dem 7. Februar teilte der Oberbürgermeister dem Schulvorstande mit, daß der Kreisschulinspektor Montag- und Dienstagmorgen bis 10½ Uhr und Montagnachmittag freigegeben habe, dagegen sei am Dienstagnachmittag Unterricht.]

Anlage 50

Gesetz vom 14. Juli 1880 betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze.

Art. 1. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874, des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§ 13—15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 2. In einem katholischen Bistum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag dartut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensiert werden.

Art. 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden. Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Art. 5. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Art. 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im

Digitized by Google

Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen. Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staates in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 und können durch K. Verordnung aufgehoben werden. Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.

Anlage 51

Verfügung der Regierung in Münster an die Kreisschulinspektoren vom 3. September 1881 betr. Stellung und Kompetenz der praesides in internis der Schulvorstände.

Der Herr Minister hat mittelst Reskripts vom 19. v. M. hinsichtlich der Stellung und Kompetenz der praesides in internis der Schulvorstände das Folgende bestimmt: Es muß zwar dabei sein Bewenden behalten, daß alle das Elementarschulwesen betreffenden Verfügungen an den Schulvorstand zu richten sind; jedoch sind fortan alle Verfügungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden, soweit sie innere Angelegenheiten betreffen, unter der äußeren Adresse des praeses in internis an den Schulvorstand zu befördern, damit der praeses in internis von diesen Angelegenheiten zuerst Kenntnis erhält, auch möglichst schnell in die Lage versetzt wird, seine Erklärung abzugeben, ob er die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung des Schulvorstandes für notwendig hält . . .

Was die Einführung der Lehrer in das Amt betrifft, so soll die Bestimmung, wonach dieser Akt von dem praeses in internis zu vollziehen ist, in Kraft bleiben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Einführung auch durch den Kreisschulinspektor erfolgen kann. Die Vereidigung der Lehrer ist mit deren Einführung derartig zu verbinden, daß der praeses in internis, wenn ihm der Akt der Einführung überlassen ist, auch die Vereidigung vorzunehmen hat.

Anlage 52

Erlaß des Ministers des Innern (v. Puttkamer) und des Kultusministers (v. Goßler) an den Oberpräsidenten von Westfalen (v. Kühlwetter) vom 24. Juni 1882 betr. Beteiligung der Geistlichen an der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen.

. . . Dazu kommt, daß, nachdem durch das Gesetz vom 11. März 1872 das Verhältnis der Geistlichen zur Schule klargestellt worden ist, es sich empfiehlt, die an sich wünschenswerte Beteiligung der Geistlichen an der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenzen tatsächlich sicher zu stellen . . . Die Vorstände der Schulen erhalten neben dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, als praeses in externis, einen von der Regierung zu ernennenden praeses in internis, welcher die Stellung des Lokal- und Schulinspektors einnimmt und die in der Instruktion von 1829 bezeichneten Funktionen ausübt.

Digitized by Google

Anlage 53

Erlaß des Kultusministers vom 4. Juli 1882 betr. die Stellung des Pfarrers im Schulvorstande.

Der Pfarrer ist kraft seines kirchlichen Amtes ständiges Mitglied des Schulvorstandes und neben dem Vorsitze mit besonderen Funktionen betraut. Derselbe ist in dieser Eigenschaft nicht anders zu behandeln, als die in den übrigen Teilen der Monarchie unter der Bezeichnung als Lokal-Schulinspektoren fungierenden Schulaufsichtsbeamten und bedarf deshalb in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1872 zur Wahrnehmung der gedachten Funktionen eines staatlichen Auftrages, welcher durch spezielle Ernennung zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in inneren Angelegenheiten auf Widerruf zu erteilen ist. — Die der Instruktion von 1829 fremde Bezeichnung als Lokal-Schulinspektoren für die praesides in internis ist als ein äußerliches Moment ohne entscheidenden Einfluß und kann auch in der dortigen Provinz in Anwendung gebracht werden. Die Ernennung des Lokal-Schulinspektors steht der K. Regierung zu, sofern die Wahl auf eine Persönlichkeit fällt, mit deren kirchlichem Amte bis zum Erlasse des Gesetzes vom 11. März 1872 die Lokal-Schulinspektion verbunden war.

Anlage 54

Gesuch der Schulvorstände Münsters vom 21. Juli 1884 an den Regierungspräsidenten betr. das Vokationsrecht.

Die Teilnahme und Mitwirkung seitens der Kirche und Gemeinde bei Anstellung des Lehrpersonals an Elementarschulen hat in verschiedenen Landesteilen nach Herkommen, Vereinbarungen, gesetzlichen Vorschriften sich verschiedentlich gestaltet; überall aber begegnen wir einer solchen Mitwirkung und liegt diese begründet in dem gemeinsamen Interesse, welches Staat, Kirche und Gemeinde an der Volksschule haben, in den Rechten, welche sie für sich in Anspruch nehmen, in den Pflichten, welche sie auf diesem Gebiete zu erfüllen haben, sowie überhaupt eine gedeihliche Entwicklung der Volksschule durch das einheitliche Zusammenwirken sämtlicher drei Faktoren bedingt ist.

Für den Regierungsbezirk Münster war das Verfahren bei Anstellungen geregelt durch die Kabinettsorder vom Jahre 1846, wonach die K. Regierung bei dem Bischof anfragte, ob gegen die in Aussicht genommenen Lehrpersonen in moralischer oder religiöser Beziehung etwas einzuwenden sei, sodann eventuell der Bischof die Missio canonica für die Erteilung des Religionsunterreichtes, die K. Regierung die Anstellungsurkunde ausfertigte und bei Einführung in das Amt von dem Pfarrer (Lokalschulinspektor) beide Schriftstücke dem Lehrer überreicht wurden. Es ist uns nicht erinnerlich, daß aus diesem Verfahren jemals Schwierigkeiten oder Nachteile für die Volksschule entstanden sind. Doch wurde diese Kabinettsorder sofort nach Erlaß des Schulgesetzes vom 11. März 1872 von dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter für hinfällig erklärt und besteht seit diesem Jahre weder seitens der Kirche noch der Gemeinde und ihrer gesetzlichen Organe eine Mitwirkung bei Anstellungen für die Elementarschulen. Nach den Ermittlungen, die wir angestellt haben, befindet sich in bezug auf diesen Punkt des Schulwesens der Regierungsbezirk Münster in einem geradezu auffälligen Ausnahmezustand, wie folgende Darstellung in näherem zeigen wird ... [was eingehend ausgeführt wird] ... Nach vorstehenden Mitteilungen ist das Verfahren, welches bei Besetzung von Schulstellen im Regierungsbezirk Münster

Digitized by Google

beobachtet wird, als Ausnahmezustand zu bezeichnen, welcher zugleich Übelstände in sich schließt, die für eine allseitig gedeihliche Entwicklung des Volksschulwesens nicht ersprießlich sind ... War es durch das Gesetz geboten, sofort jede Beziehung zur Kirche abzubrechen? ... Oder ist etwa an Stelle der bischöflichen Mitwirkung, die in der Tat eine sehr bescheidene war, eine Mitwirkung der Gemeinde durch die Schulvorstände getreten?

So erlauben sich die Schulvorstände zunächst die Bitte zu wiederholen: Euer Hochwohlgeboren wolle dahin wirken, daß bei Besetzung von Schulstellen an den Elementarschulen den Schulvorständen das Vokationsrecht zugestanden und gesetzlich fixiert wird.

Anlage 55

Gesetz vom 21. Mai 1886 betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

§ 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

§ 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen: Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminarien (theologischen Lehranstalten), welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden. Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Diese Seminare sind nur für diejenigen Studierenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt ...

§ 3. Die kirchlichen Obern sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnungen bezüglichen Vorschriften einzureichen sowie die Namen und Leiter der Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

§ 4. Die kirchlichen Obern sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltenden Hausordnungen einzureichen sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Digitized by Google

§ 5. Die in den §§ 9—14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

§ 6. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben. Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

§ 7. Die Vorschrift des § 2, Abs. 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

§ 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen. Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen. Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

§ 9. Der K. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschn. IV. des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

§ 10. Die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben. Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

§ 11. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1880 tritt mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

§ 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht

§ 13. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schulanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebentätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

§ 14. In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlasse des Gesetzes vom 20. Juli 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für denselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über . . .

§ 15. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875.

Digitized by Google

Anlage 56

Gesetz vom 29. April 1887 betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

§ 1. Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt: 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung. 2. Die beschränkende Bestimmung in Absatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuches der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

§ 2. Die Gesetze vom 11. Mai 1873 und 11. Juli 1883 werden, wie folgt, abgeändert: 1. Die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators usw.) aufgehoben. Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramtes. 2. An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt nachstehende Bestimmung: Der Einspruch ist zulässig, wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 und der zweite Absatz des § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben. 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechts wegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben. 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874. Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen, sofern dieselben für das Gebiet der preußischen Monarchie zugelassen sind. Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

§ 3. Die in Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Obern zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarentscheidungen an den Oberpräsidenten wird aufgehoben.

§ 4. Die §§ 2—6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 werden aufgehoben.

§ 5. Das Gesetz vom 31. Mai 1875 betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche wird, wie folgt, abgeändert: 1. Im Gebiete der preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Übung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. 2. Auf die wieder zugelassenen Orden und Kongregationen finden dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten. 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden sowie den wieder zugelassenen Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande sowie zu

Digitized by Google

diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten. 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden.

§ 6. Die §§ 4—19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 werden aufgehoben.

Personenverzeichnis zu den Aufzeichnungen

Achenbach v. 275
Achtermann 424, 455
Albers 103 f., 112, 117, 119, 122, 131, 137, 151, 158, 169 f., 176, 180, 209 f., 297, 463 f.
Albrecht, Prinz 447, 450
Andres 226
Antonelli 129, 259, 343
Arnim, Graf v. 170
Arning 247
Aſcheberg, Frhr. v. 228
Auguſta, Kaiſerin 125, 299 f., 320, 329, 373, 445 ff., 448 ff.
Auguſte Viktoria, Kaiſerin 382, 445, 480
Bachem 283, 323, 475 f.
Bachmann 203, 316, 357, 378
Bardenhewer 453
Bartmann 170
Bautz 453
Bebel 286
Beckmann 466
Beer 205
Bender 290
Bentlage 95, 265
Berlage 378 f., 452
Bierbaum E. 137, 235
„ F. A. 235
Bieſenbach 349
Bismarck, Fürſt v. 89 f., 94, 134, 146, 260 ff., 286, 292, 302, 341 f., 403, 447, 461 f., 476
Bisping 97, 295, 315, 378 ff., 453, 455
Bitter 357
Blum 408, 420
Böddinghaus 93 f., 107, 110, 134, 149, 171, 173, 208, 280, 315, 361 f., 376, 414, 460
Bodelſchwingh-Plettenberg, Frhr. v. 166, 364, 417, 447 f., 454
Boele, A. 229, 255, 321, 329, 434, 461
„ Fr. Th. 159, 170 f., 175, 229, 424, 479
Bönninghauſen v. 349
Bora v. 288 f., 290
Boßmann 111, 118, 128, 133, 175, 440
Böttticher v. 447
Brand v. 276
Bramesfeld 281, 383
Brefeld 453
Brenken, Frhr. v. 451
Brinkmann 92 f., 95, 101, 103 ff., 112, 114 ff., 120 f., 123, 126 ff., 131 ff., 135, 138, 153—168, 170 ff, 177 ff., 185, 188, 202, 204, 216 f., 227 f., 230, 232 f., 251, 262 ff., 284, 287, 293 ff., 298, 334 f., 351, 356, 360, 370, 373 ff., 380 f., 389 f., 397, 401, 408 f., 415, 420 ff., 424 ff., 430 ff., 437 ff., 440 ff., 449, 451 f., 455 f., 458, 461, 464, 471, 473, 476, 479
Brück 167
Brüel 344, 345
Brühl, Graf 345
Brunn 95
Bruun, Fr. 394
„ J. A. 382, 414
Bürgers 154
Cappenberg 114, 452
Chriſt 414, 442
Claudius 245, 393
Coppenrath 93, 361, 363, 414
Cramer 111, 162 ff., 177, 258, 367, 425, 438, 440 ff., 458, 473, 480
Cremer 249, 362
Croy, Herzog v. 450 f.
Dahlmann 149
Deiters 394
Delius 104, 135, 161, 191, 199, 209 ff., 223, 232, 240, 242, 279, 287, 325, 382

Digitized by Google

Delsen 129, 209 f.
Demme 206, 279 f.
Deverse 170
Diekamp 466
Diepenbrock-Grüter 154
Dingelstad 479 f.
Dockhorn 170 ff.
Döllinger v. 96 f., 455
Dove 154
Drobe 369
Droste-Hülshoff Annette, Freiin v. 228 f., 415
Droste-Hülshoff H., Frhr. v. 108, 131, 159, 163 ff., 168, 189, 285, 391, 434, 460 f.
seine Gattin 107 f.
Droste-Kerkerinck-Stapel L., Freiin v. 367
„ -Nesselrode, Gräfin v. 107 f.
„ -Stapel, Frhr. v. 367
„ zu Vischering, Graf, Erbdroste 97 f., 122, 128, 130, 189, 248, 349, 450 f., 471, 480
„ zu Vischering, Kaspar Max, Frhr. 394, 429
„ zu Vischering, Klemens August, Frhr., 263, 394, 409, 477
Duesberg v. 154, 215

Ebben 250
Ecker 317 f.
Eggeling 154
Ehring 106
Elias 176
Endert van 464 f.
Essing 360 f.
Esthers 281
Euch v. 474
Eulenburg, Graf zu 117, 123, 141—144, 150, 199, 223 f., 275 ff., 299
Everding 247

Falk 93, 101, 114, 123, 133, 154 f., 163, 165, 175 f., 183 ff., 187 ff., 193 ff., 196, 199 ff., 204, 207 f., 253, 269 f., 272 f., 292, 296, 307, 310, 312, 314, 316 f., 332 f., 342 ff., 355, 357 f., 367, 372, 387, 397, 411
Fechtrup 453
Fecke 170 f., 186
Feldhaar 136, 186, 239
Ficker (der Verfasser) 138, 152, 177, 181 ff., 194, 197, 199, 224, 243, 254, 318, 321, 326 f., 381, 394 ff., 398, 413, 418, 444, 454
Ficker A. (seine Mutter) 418
Ficker J. (sein Bruder) 418 f.
„ L. (Vater) 419
Fievez 168 ff, 172, 174
Fischer 170, 172 f., 296
Fleige 241, 255, 263, 284, 375, 429, 436, 444, 479, 481
Forckenbeck v. 285 f., 296, 302
Franckenstein, Frhr. v. 303, 353, 476
Franz 344
Freytag 161
Friedenthal v. 247, 277
Friedhoff 114, 332
Friedrich II. v. Preußen 149, 216
Friedrich Wilhelm, Kronprinz (Friedrich III.) 94, 256, 260 f., 408, 414, 420, 444 f., 447
Friedrich Wilhelm IV. 89, 175, 290, 352 f., 417, 429
Friese 99, 138, 151
Frie-Bendt 418 f.
Fulsting 147 f., 170, 172, 189
Funke 186, 438, 453
Fürstenberg Ferd., Frhr v. 174
„ Franz, Frhr. v. 235, 242, 359 f., 393, 477
Fürstenberg-Herdringen, Graf v. 447
„ „ Gräfin v. 448

Galen B., Graf v. 190, 480
„ Matthias, Graf v. 122, 248, 367, 441, 450, 476
dessen Gattin 107
Galen Max., Graf v. 441
Gallitzin, Fürstin v. 393 f., 474
Gedike 157—185, 209, 230, 235, 238, 250, 280, 282 f., 287, 290, 297 f., 300, 335, 370 f., 424
Gehrd 471
Geibel 423
Giese 107, 111 f., 129—133, 136, 155, 159, 168—175, 227, 250, 284, 315, 322, 328, 349, 361, 367, 375, 416, 420, 425, 434, 440 f., 449, 460, 464, 466, 471, 479 f.
Glaser 362 f.
Glaß 187
Goethe 393
Görres v. 212
Goßler v. 371, 380, 384, 404 ff., 410 f., 422, 447, 453
Grawert 147 f., 170 ff., 189
Gregor XVI. 257
Greiff 356 f.

Digitized by Google

Greve, Stadtrat 99, 138, 254, 323
„ Justizrat 180
Grimm 357, 397, 448
Grochtmann 134, 147 ff., 206
Grüder 393
Gründler 173
Grundkötter 479
Günther 379
Gury 114

Haan 115
Haffner 476
Hagen 108
Hagemann 318, 410 f., 413
Hagemeister v. 398, 411 ff., 416 f., 420, 422, 424, 443, 450, 454, 463, 465
Hamann 393
Hammerstein v. 342 f.
Hanemann 323, 478
Hartmann Obertribunalsrat 154
„ Polizeikommissar 160
„ Prof. 114, 378, 411, 441, 453
„ v. 117
Hatzfeld, v. 96, 212, 303, 349, 392, 409 f.
Haverfath 168 ff., 1.2 ff.
Havixbeck-Hartmann 321, 348
Heereman Kl., Frhr. v. 96, 110, 116, 123, 141 ff., 209, 211 f., 234, 248 ff., 272, 277, 286, 303 ff., 318 f., 345, 349 ff., 353 f., 378, 384, 392, 399, 410, 414 f., 452, 459 f., 467, 470 f., 476, 480
Heereman M., Frhr. v. 189
Heineccius 154
Heinrich, Prinz 447 f., 450
Heis 114, 255
Heitmann 225, 254, 290
Hellenkamp 124
Hemsterhuis 393
Hense 164
Hergenröther 471, 475
Hermes 379
Hertel 234, 248, 255, 287, 296, 299, 356 f., 382, 394, 414, 416, 452, 459, 467, 481
Himly 158, 370 f., 420, 424
Hittorf 97
Hödel 256, 265
Hoffmann 95, 279 f.
Hollmann 479
Hölscher 466
Horstmann 170
Hosius 95, 97, 315 ff., 356 f.
Höting 369, 384
Hötte 130, 160, 165, 169, 214, 259, 263, 299, 418, 479
Hövel, Frhr. v. 365
Hove vom 112, 249 f.
Hüffer A. 349
„ E. 93 f., 110, 159, 163 ff., 168, 209 f., 275, 284, 363, 388, 419
Hüffer W. 419
Hüger 92, 162
Huhn 473
Hüls 106, 214, 430 f., 470
Hülskamp 364, 467, 471
Humbert (König) 408

Irgahn 154 f.
Jacobi 393
Jacobini 403, 471 f., 474 f.
Jaros 205
Johann Bernhard, Bischof, s. Brinkmann
Jungeblodt 99, 365
Jungmann 466
Junkmann 367

Kappen 104, 137, 186, 188, 209 ff., 232, 301, 307, 314 f., 317. 325 f., 338, 351, 358 f., 360 f., 411, 413, 416 f., 453, 464, 479
Kardorff v. 141
Karl, Prinz 414
Karsch 95, 97, 240 f., 248, 250, 265, 360, 375 f., 481
Katerkamp 393
Kaufmann 349
Kayser 176
Ketter 476
Keller 383
Kellermann 477
Ketteler Kl., Frhr. v. 148, 248, 383, 450
„ W. E., Frhr. v. 138 ff., 142 ff., 206, 220, 255, 383, 477
Keutmann 158, 165, 217, 222
Kiküm 250
Kistemaker 477
Klapp 375 f.
Klein 235, 301
Kleinsorgen v. 349
Klemens XIV. 359
Klönne 351
Klostermann 232
Köbbing 247
Koch E. 109, 171, 173
„ G. 206
Kolping 252
Römstedt 162, 164, 213

Digitized by Google

Körting 203
Korum 369 f.
Krabbe A. 291
„ K. 291
Kraß 202
Krementz 283 f., 457
Kreuzer 373
Krüger 99, 117, 151
Kühlwetter v. 90 f., 95, 97 f., 103, 112 ff., 117 f., 120, 122 ff., 131, 133, 135 f., 138, 140 ff., 144 ff., 150 f., 154 ff., 159, 163, 166, 169, 175, 182 ff., 191, 197 ff., 203 ff., 215 ff., 220 ff., 225 ff., 240 ff., 244, 246 ff., 253 f., 266, 268 ff., 274 ff., 285, 287, 297, 299, 316, 320 ff., 332 f., 355 ff., 364 f., 371, 380, 382 f., 397 f., 411, 454
Künne 382
Küpper 362, 414

Lahm 170 f., 175, 258, 288 f., 357, 367, 416, 425, 440, 454, 479
Landois 245, 360 f.
Landsberg Fr., Graf v. 129, 338, 351 f., 450
„ E., Frhr. v. 290
„ H., Frhr. v. 290
„ J., Frhr. v. 235, 290, 345, 349, 356, 364, 454
Langen 179, 248
Lea, Lady of 107
Ledebur, Frhr. v. 107
Ledochowski, Graf v. 372, 375
Leo XIII. 258 ff., 283, 293, 296, 329, 336 ff., 342 f., 349 f., 359, 364, 369, 374 f., 378, 384, 401 ff., 408, 420, 432, 434, 436, 439, 456 f., 467, 471, 475, 480
Lieber 96, 472 ff., 476
Liebermann v. 416, 465
Lindner 203, 397, 411
Lingens 471
Lisch 245
Löbbecke 149, 171, 208
Loe, Frhr. v. 96
Lohaus, Pfarrer 255
„ Regierungsrat 318 ff.
van de Loo 441, 479
de Lorenzi 369
Lothian, Marquise of 107
Löwenstein, Fürst 472
Lünnemann 111, 217, 235, 258, 367, 425, 434, 440, 479
Luther 288 ff., 409

Mallinckrodt v. 96, 118, 305 f.
Manning 94
Martin 110, 112 f., 333
Marty 472 f., 475
Masella 261
Maybach 447
Mehler 471
Meier 133
Melchers 250 f., 336, 347, 353, 409, 444, 457 f., 460, 465, 471 f.
Menke 111, 440
Merveldt, Graf 107, 124, 162, 450
Meyer J. B. 11, 321
„ J. N. 134
Miquel 141, 278
Mosler 474
Moufang 473
Mues 328
Mühlen E., von u. zur 91
„ J., „ „ „ 398, 444
Müller E. 170, 172 f.
„ G. 186, 465
„ J. G. 92, 175, 230, 233, 334 f., 478
„ J. 173
Münch 252, 357, 418
Münstermann v. 357

Naber 137
Naumann 133, 170, 321
Neumann 205
Niehues 114, 228, 383
Nina 261, 342
Nitschke 411, 453
Nobiling 256
Noël F., v. 116 f.
„ L., v. 168 ff., 424, 479
Noest 208
Nordhoff 176
Norfolk, Herzog v. 108

Oberdick 251
Oer v. 463, 474
Offenberg 98, 102 f. 117, 122 f., 130, 137 ff., 142 ff., 163 f., 186, 191 ff., 196 ff., 200, 213 f., 219 f., 222, 229, 236, 242 f., 255, 315, 318, 320, 361, 381
Olfers v. 245
Oliveira de 435 f.
Oppenheim 203
Osthues 296, 441, 452, 459
Overberg 241 f., 393

Pape 365
Parmet A. 214
„ M. 441, 444, 449, 464

Digitized by Google

Peters E. 262
„ Fr. 207, 251 f.
„ H. 159, 170
Perger 441
Petit 440
Peus 189
Pfetten-Arnbach v. 471
Pfuel v. 276
Pilgrim v. 416
Pius IX. 94 f., 104, 129, 134, 213 f., 234, 254, 257 ff., 261, 296, 367
Plaßmann E. 107
„ W. 152, 164, 166, 246
Plate 173, 328
Porsch 474
Prantl v. 203
Praschma, Graf 96
Preysing, Graf 472
Prinz 361
Probst 202, 206 ff., 209 ff, 269
Proß 84, 99, 254
Püngel 111, 229, 440, 452
Pütt 109
Puttkamer v. 273, 292, 301, 306—315, 336, 342, 345, 347, 354 f., 357, 371, 415 ff., 447

Quadt v. 278

Rehfeld 170
Reichensperger A. 344 f., 349 ff.
„ P. 344, 349 ff., 369, 404, 442, 476
Reinhardt 269, 272 f.
Reinke 111, 258, 332 f., 440, 452
Richters 162 f., 170, 172 f.
Rickelt 445
Rincklake 394, 429, 441
Rittershaus 228
Röckerath 341
Roer 170
Rohling 114, 203
Rosen v. 398
Rospatt 113, 383
Ruhfues 173
Rump v. 367
Rüping 479
Rütjes 375

Salkowski 203
Sarrazin 303, 349, 389, 410, 452
Sartorius v. 91
Seppeler 176, 178
Severin 179
Siemes 295
Sievers 203
Simon 205
Smend 387 f.
Sonnemann 330
Spicker 203, 318, 411, 413, 453
Spiegel 186, 202, 461
Suchier 203
Sudhoff 247
Suffrian 202
Suing 93, 109 f., 361 f., 414
Sydow 208, 292
Schaepmann, Erzbischof 375
„ Professor 471
Schäfer 203 f, 453
Schawinski 170
Scheffer-Boichorst A. H. 419
„ „ Fr. 419
„ „ A. (dessen Gattin) 418
„ „ Th. 99, 152, 290, 299 f., 318 ff., 321 ff., 325 f., 329, 355, 357, 381 ff., 398, 416, 419, 430 f., 444, 447, 449, 463, 470, 477
Scheiberling 131
Schelling v. 154
Schervier 425
Schildgen 399
Schlichter 99, 139 ff., 229, 254, 398, 454, 481
Schlösser 474
Schlözer v. 384, 403
Schlun 111, 258, 367, 440
Schlüter 455
Schmedding 419
Schmidt 162, 284, 328, 393, 471
Schmiemann 429, 445, 473, 475
Schmising-Kerssenbrock Graf 349, 450
Schmitz 280 f.
Schoenmakers 132
Schöningh 399
Schöpping 419
Schorlemer-Alst, Frhr. v. 149, 235, 247, 249, 253, 277, 296, 306, 329, 344 f., 347, 349 f., 351, 369, 391, 404 f., 431, 452, 460, 471, 473, 476, 480
Schorlemer-Overhage, Frhr. v. 451
„ -Werth, Frhr. v. 349
Schröder, Professor 471
„ Rechtsanwalt 349
Schücking 228
Schultz, Prov.-Schulrat 92, 114, 162, 189, 207, 210, 242, 274, 461
Schultz, Rechtsanwalt 189

Digitized by Google

Schulte 236, 338, 351 f.
Schumacher 134, 263, 294, 394, 468
Schumann v. 107, 147, 157, 170, 189
Schürmann H. 466
„ J. 128, 130, 160, 169, 170, 172
Schütte 176
Schütz v. 269, 272 f.
Schwaaf 161 f., 170
Schwane 262, 453
Schwartz 388
Schwarz 157, 300, 460
Schweling 170, 465
Schwering 473
Stablewski v. 344
Stahl 114, 203
Stark 240
Stauder 203, 209 ff., 251
Stein, Frhr. vom 241 f., 277
Steinbicker 152, 189, 191, 242, 321, 348, 350, 381, 393
Stieve Franz 181, 331 f.
„ Friedr. 331
Stöcker 376
Stolberg F. L., Graf zu 393 f.
„ O. „ „ 277
Storck 114, 128
Storp v. 179
Sturm 203
Terborch 418 f.
Theissing Fr. 118, 151 f., 325 ff., 365, 429
Theissingsche Buchhandlung 364
Thümmel 116
Tibus 111, 170, 175, 177, 179, 186, 258, 367, 416, 424 f, 434, 438, 440
Timmermann 452
Tondorf 419
Tophoff H. 206
„ Th. 206
Treu 265
Tüshaus A. 466
„ B. 229, 291, 455
„ Fr. 466
„ J. 455
Twickel, Frhr. v. 92, 125
Tzschoppe v. 139, 190, 193, 200, 227, 320 f, 371
Ulrich B. 418 f.
„ W. 418 f.
Uphues 232 f.
Vagedes 419
Vendt 418 f.
Vennemann 189
Verron 186
Vincke v. 241 f., 244, 275, 277
Viktoria, Kronprinzessin 447
Vogelmann 247
Vonnegut 321
Voß 479
Wagner 417
Walter 472
Weber 357, 468
Wellermann 170
Welter A. K. 290 f.
„ Th. B. 291
Wendt A., Frhr. v. 110, 134
„ K., Frhr. v. 349, 474
Werlitz 265, 281
Wermelskirchen 217
Wesche 297 f.
Wichmann 228
Wiese 475
Wiesmann 242, 387
Wilhelm I., Kaiser 89, 94, 115, 123, 125, 214, 237 f., 248, 256 f, 259 ff., 265 ff., 278, 283 f., 292, 299 f., 304, 313, 320 ff, 326, 329, 346 f, 349 f, 353, 355, 357, 371 ff., 378, 385, 390, 392, 397 f, 401 ff, 412, 414, 416 f., 422, 424, 428, 432, 434, 443 ff., 452, 467, 479
Wilhelm, Prinz (W. II.) 382, 447 f., 450, 480
Wilmans 393
Windthorst E. (Münster) 107 f., 116, 141, 173, 366 f.
Windthorst E. (Bielefeld) 141 f.
„ L 123, 141 f., 277, 324, 336, 342 ff, 347, 349, 350 ff., 368 f., 376 ff, 384, 386, 391, 404 f., 407, 443, 471, 475 ff.
Winiewski 113, 393
Winkelmann 212, 348, 378
Winckler 109 f., 112
Witt 393
Wittfeldt 319
Witzendorf v. 420, 443
Wolff 170
Wolters 170 f., 397, 416
Wormstall 228
Wuermeling B. 460 f, 466
„ K. 212
Wulff 323 ff., 365
Zumbrook 481

Digitized by Google

SOEBEN ERSCHIEN:

AUF ROTER ERDE

Beiträge zur Geschichte des Münsterlandes und der Nachbargebiete

Ausgewählt aus dem Jahrgang I u. II (1926/27) der Monatsbeilage „Unsere Heimat" des „Münsterischen Anzeigers"

von DR. RUDOLF SCHULZE

200 S. Mit 1 Plan u. 6 Bildtafeln. Gebd. RM. 4.00.

Vielfachen Wünschen entsprechend erscheint hier eine Fortsetzung der bis 1918 in unserem Verlage erschienenen

„Münsterischen Heimatblätter"

die bei allen Heimatfreunden so freundliche Aufnahme fanden. Die 19 Aufsätze, die es enthält, eingeordnet unter den Abschnitten „Zur Stadt- und Territorialgeschichte", „Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte", „Zur Kultur- und Geistesgeschichte", „Biographisches" sind sehr wertvolle Beiträge zur Geschichte des Münsterlandes und der Nachbargebiete. Alle Gebiete des geschichtlichen Lebens unserer Heimatprovinz sind beleuchtet und wichtige neue Erkenntnisse ermittelt. Besonders hervorgehoben seien folgende Aufsätze: Mark-Nienbrügge-Hamm; Von der fürstbischöflichen Leibgarde; Die Stuben von Soest und Münster; Die Große Prozession zu Münster in früheren Zeiten; Schulen, Wissenschaft und Literatur des Münsterlandes im Mittelalter — das Glanzstück des Bandes mit reichen neuen Erkenntnissen! —; Geschichtliches und Volkskundliches zum „Guten Montag" der Münsterer Bäckergilde; General Gerd Kornelius Walrawe aus Warendorf. Alles in allem: eine Fundgrube für den Heimatforscher und Heimatfreund in Stadt und Land.

Durch jede Buchhandlung

VERLAG ASCHENDORFF, MÜNSTER i. W.

Digitized by Google

Soeben erschien in 3. Auflage

Geschichte der Wiedertäufer zu Münster i. W.

Aus einer lateinischen Handschrift des H. v. KERSSENBROICK übersetzt

Originalgetreue Wiedergabe des Erstdruckes von 1771, mit einer Einleitung und mit neuen Bildern ausgestattet von DR. S. P. WIDMANN

866 S. Geheftet 10.—, Leinenband 12.50

Fast 400 Jahre nach jenen denkwürdigen Ereignissen erscheint diese zweifellos wertvollste zeitgenössische Darstellung des münsterischen Wiedertäuferaufruhrs in originalgetreuer Wiedergabe des Erstdruckes von 1771. Geheimrat Widmann berichtet in einer wissenschaftlichen Einleitung über die damalige Revolution sowie über das Leben und die Werke Kerssenbroicks und teilt die gegenüber dem seitherigen fehlerhaften Text richtigen Lesarten einer neuaufgefundenen besseren und lückenlosen Handschrift mit. Die mit authentischen Porträts ausgestattete Neuausgabe ist also eine Gabe für die Freunde der Heimatgeschichte und zugleich für die Wissenschaft

Jede Buchhandlung liefert

Verlag Aschendorff, Münster I. W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

89010458818

b89010458818a

Digitized by Google

Digitized by Google

b89010458818
b89010458818a

Digitized by Google